THE LIBRARY
OF

CLASS 310.6
BOOK V58

Digitized by Google

forsche

prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben in Vertretung des Dr. Freiherrn von Reden

von

G. Bergenroth,

Kammergerichts-Assessor in Berlin.

Zweiter Jahrgang.

7. Heft. Juli 1848.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

(Hist. Pol. 1262.)

Inhalts-Nachweisung.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Ueber den Einfluß der Erweiterung der Kommunikationsmittel in Deutschland auf die Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit der Zahlenresultate für die Statistik. Vom Professor Dr. Reuter in Aschaffenburg 577

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland. Vom Vice-Seminar-Direktor Fr. Calinich in Dresden. (Fortsetzung von Jahrg. 1848. S. 513.) 586

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner natürlichen Beschaffenheit und seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse. Von Ernst Boll. Zweiter Artikel. (Z. v. Jahrg. 1848. S. 124.) 603

2. Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau. Von einem Nassauer. Zweiter Artikel. (Z. v. Jahrg. 1847. S. 437.) 614

3. Statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Münster. 625

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Ueber Magazinirung als Mittel zur Verbeugung der Lebensmittelnoth. Vom Major Vogel in Berlin. 630

2. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Fürstenthum Lippe-Detmold. 635

3. Vorschläge zur Verbesserung der Lage der handarbeitenden Bevölkerung Wiens. Vom Dr. Witlacil. 640

4. Die in Darmstadt zum Besten der hülfsbedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen. Von L. Ewald, geh. Sekretair im Finanz-Ministerium 647

5. Statistisch-vergleichender Nachweis der Zahl und der Bestandtheile des Personals der deutschen Bühnen. Vom Dr. Freiherrn von Reden. 650

6. Ueber Flachsbau und Leinenmanufaktur in Westfalen im Vergleich zu denselben Industriezweigen in Belgien. Vom Dr. G. W. von Viebahn, Geh. Ober-Finanz-Rath. 654

7. Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Vom Kammergerichts-Assessor Borchardt in Berlin. (Z. v. Jahrg. 1847. S. 852.) 662

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Statistisches Bureau der deutschen konstituirenden Versammlung in Frankfurt a. M. . . 666

2. Ueber einige landwirthschaftliche und gewerbliche Verhältnisse der Preuß. Rheinlande. . 667

3. Waarenbewegung beim Hauptzollamte Wien im Verwaltungsjahre 1847 und Vergleich mit den Ergebnissen von 1846. (Z. v. Jahrg. 1847. S. 91.) 670

4. Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Eisenbahn-Bibliotheken. 670

5. Uebersicht der gegenwärtigen Brüdergemeinden. 671

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

310.6
V58

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Ueber den Einfluß der Erweiterung der Kommunikationsmittel in Deutschland auf die Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit der Zahlenresultate für die Statistik.

Vom Professor Dr. Reuter in Aschaffenburg.

Die Darstellung des Zustandes der Staaten in der gegenwärtigen Zeit, gewinnt mit jedem Jahre an Bedeutung und Einfluß für die Bedingungen ihres Fortschreitens: Sie ist Gegenstand der Statistik, welche vor Allem mit den Vermögensangelegenheiten sich befassen und durch Zahlen und Grundsätze bestimmte Ausdrücke gewinnen muß, um für die materiellen Interessen der Staaten und Völker sichere Anhaltspunkte zu gewinnen und sowohl Hervorbringung, Vertheilung, Besitz und Verzehrung der sachlichen Güter richtig zu beurtheilen, als auch für die geistigen Güter eine sichere Grundlage zu erzielen und das innere und äußere Leben der Staaten und Reiche nach philosophisch-politischen Grundsätzen zu entwickeln, woraus die Vordersätze für die Versinnlichung des Zusammenhanges und der Wechselwirkung aller Bedingungen jenes zweifachen Lebens sich ergeben und Schlüsse auf das physische und geistige Wohl der Völker sich machen lassen.

Fasset man bloß die Communikationsmittel in's Auge, so sieht man sie einen lebhaften Umtrieb sonst müßiger, physischer und geistiger Kapitalien erzeugen, wohlfeilen, bequemen und nutzbringenden Transport der Waaren, Personen und Lasten aller Art möglich machen, den Geschäftsmann, Gutsbesitzer und Vergnügungslustigen, ja selbst das Militair früher, bequemer und leichter zum Ziele führen, gewerbreiche Städte, Marktflecken und Dörfer, ganze Gegenden überhaupt durch vermehrten Zu- und Abfluß von Produkten, Waaren und Erzeugnissen aller Art schnell zum Wohlstande erheben, großen Städten oder ärmeren Gegenden im inneren Verkehre die Zufuhr von Getreide und anderen Viktualien, von Holz und anderen Brennmaterialien erleichtern, die Ein- und Ausfuhr der Realien und den Transithandel beleben und überhaupt zur Steigerung der gesammten Urproduktion, der Industrie und des Handels außerordentlich viel beitragen.

Staaten- und Erdkunde haben den Kreis der gegenwärtigen Verhältnisse der Reiche und Völker klar und lebendig darzustellen, diejenigen Data, aus welchen das Wirkliche der Realisation des Staatszweckes gegebener Staaten in einem als Gegenwart fixirten Momente gründlich erkannt und jedes Volk, jeder Staat in allen Richtungen seines inneren und äußeren Lebens, in allen möglichen Bedingungen seiner höheren Entwickelung unter einem vernünftigen und freien Vereine begriffen wird. Beide Wissenschaften, die Statistik und Geographie, schöpfen ihre Materialien aus Beobachtungen anschaulicher Verhältnisse, müssen aber letztere auf Grundsätze, Lehrsätze nnd theilweise Hypothesen zurückführen, um eine Summe von zusammenhängenden Wahrheiten oder Zahlen zu gewinnen, welche für die Geographie die Erdräume nach ihren mannigfaltigen Verhältnissen kurz und bestimmt erkennen, für die Statistik aber mittelst historischer und philosophischer Erkenntnisse aus den

29176

Digitized by Google

äußeren und inneren Zuständen der Länder die zu ihrer besten Verwaltung nothwendigen Resultate und die zur Beförderung des Wohlstandes der Völker erforderlichen Bedingungen beurtheilen, zugleich auch die Grundsätze der Natur- und Größenlehre, der Landwirthschaft und Technologie, der Handlung und Geschichte, der Erdkunde selbst und der Staatswissenschaften überhaupt auf ein bestimmtes Lokale zweckmäßig anwenden lehren.

Wie solche Grundsätze es allein möglich machen, die höchste Aufgabe der Statistik, nämlich jedem Staate den stets großen, nach Umständen unberechenbar großen Vortheil der möglichst vollkommenen Selbstbeschauung und Selbsterkennung nach allen Lebensrichtungen zu gewähren, die statistischen Data wissenschaftlich zu ordnen, gründlich zu beurtheilen und kritisch so zu beleuchten, daß sie ein Ganzes bilden und ein System von Wahrheiten enthalten, welches mit einem Ueberblicke dem Staate und Volke jene Selbstbeschauung und Selbsterkennung in einem als Gegenwart festgestellten Momente zu gewähren vermag, mit Sicherheit und Ueberzeugung von den Gründen zu lösen, ist weder von der theoretischen noch angewandten Statistik zuverlässig dargethan. Es fehlen jene Grundsätze selbst, welche zu Anhaltspunkten theoretischer Entwickelungen gemacht und aus welchen die besonderen Wahrheiten abgeleitet werden müssen, um die politische Gestaltung, den eigentlichen Organismus der Staaten, nach den Ankündigungen des inneren und äußeren Lebens, nach den sämmtlichen Bedingungen der Wohlfahrt der Völker und nach den politischen Beziehungen der Gegenwart beurtheilen zu können.

Als zweckmäßigstes Mittel und zuverlässigstes Organ für die Erreichung dieser wissenschaftlichen Begründung der Statistik dient unfehlbar diese Zeitschrift, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, sowohl die Theorie der Statistik in ihren allgemein wissenschaftlichen Prinzipien als auch ihr Materielles mit besonderem Bezuge auf die deutschen Staaten zu erörtern, die Lehren der in der Jetztzeit höchst wichtig gewordenen politischen Oekonomie zu bestätigen, zu ergänzen, zu berichtigen und zugleich auf sichere Grundsätze selbst, woran es ihr noch sehr gebricht, zurückzuführen, eine wohlthätige Wechselwirkung zwischen beiden Wissenschaften festzustellen und durch Gründe und Zahlen jene große Lücken auszufüllen, welche in diesem Gebiete noch bestehen und auch von den bewährtesten Schriftstellern beider wissenschaftlichen Fächer anerkannt werden.

Da nur in Ansehung der Allgemeinheit des Zweckes und der Grundform der Staatsverbindung, welche im Wesentlichen einerseits auf das Recht und die Macht des Herrschers zum Gebieten, anderseits auf die gegenüberstehende Pflicht der Unterthanen zum Gehorsame und auf das Abgabenzahlen hinausläuft, alle Staaten übereinstimmen, in Absicht auf alle anderen Verhältnisse aber, nämlich hinsichtlich der Größe und natürlichen Beschaffenheit der Fläche, der Kulturverhältnisse und ihrer Bethätigung, der Menge und Mannigfaltigkeit der Produkte, der Anzahl und Bildungsstufe der Einwohner, der Verfassung und Verwaltung, überhaupt aller Elemente, wovon der Wohlstand und die Macht der Staaten und Völker abhängt und wodurch diese bedingt sind, die größte Verschiedenheit stattfindet, so fordert die Theorie zur Auffindung, Würdigung und kritischen Anordnung von statischen Thatsachen und Wahrheiten die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen um so dringender, als sie eine Wechselwirkung der Erdkunde und Geschichte, der Staatenkunde und Geographie, der Statistik und politischen Oekonomie möglich machen, die vielen Erscheinungen des inneren und äußeren Lebens der Staaten und Völker richtig beurtheilen und die Verschiedenheiten ausgleichen helfen: Sie bezeichnen entweder feste Naturgesetze, nach welchen die verschiedenen Arten sachlicher Güter entstehen, verändert und zerstört werden und auf welche die menschlichen Thätigkeiten sich richten müssen, oder solche Wahrheiten, welche auf unwandelbaren Verhältnissen der Menschen zu den sachlichen Gütern als unentbehrlichste Hülfs-

Digitized by Google

mittel zur Erreichung der meisten Zwecke beruhen, oder aus mehreren mit einander übereinstimmenden Erfahrungen, Beobachtungen und Reflexionen abgeleitete Gesetze nebst Regeln und die Unterschiede der Einflüsse von verschiedenen gleichzeitig wirkenden Ursachen und stellen auf diesem Wege diejenigen Anhaltspunkte dar, an welche die weiteren, sorgfältigen Untersuchungen geknüpft, mittelst welcher die hieraus gewonnenen Wahrheiten verglichen und zureichend geprüft werden können.

Ich habe in einem besonderen Aufsatze auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit solcher allgemeinen Grundsätze für eine wissenschaftliche und zuverlässige Behandlung der Statistik, besonders der deutschen Staaten, hingewiesen und lasse auf den Grund dieser Andeutungen die Erörterung und kurze Anwendung einzelner Grundsätze folgen, um einen kleinen Beitrag zur wissenschaftlichen Begründung der Statistik und der Zuverlässigkeit ihrer Wahrheiten zu liefern. Ich wähle unter vielen derselben den in der Ueberschrift angegebenen, weil von ihm alle statistischen Elemente direkt und indirekt abhängen, dieselben durch die Communikationsmittel sich kräftig fortentwickeln und letztere das innere und äußere Leben der Staaten und Völker in nächste Berührung bringen, ja fast völlig beherrschen. Wasserstraßen und Chausseen durchziehen schon seit lange die deutschen Staaten, concentriren seit vielen Jahren die Erzeugnisse nach gewissen Gegenden und Handelsplätzen, die Vertheidigungskräfte nach den gewünschten Orten und die eifrigst bethätigten Eisenbahnen befördern alle Güter und Menschen schnell von einem nach dem anderen Gränzpunkte.

In den erleichterten und schnellen Communikationsmitteln hat Deutschland einen sicheren und ausgebreiteten Centralpunkt für seine Wissenschaften und Künste, für seine Literatur und Bildung, für seine geistige und physische Kultur, für die im Allgemeinen noch auf Religion und Gefühl für das Bessere beruhende Thätigkeit, für die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, für die rege und erfolgreiche Theilnahme an den Bestrebungen geistiger und physischer Wirksamkeit, für den Glauben der deutschen Nation an die Menschheit und ihre Rechte, an unverletzliche Gerechtsame und hierauf begründetes Gemeinwohl, für die verschiedenen moralischen Elemente und geistigen Entwickelungsstufen, für das unveräußerliche Nationaleigenthum und alle geistigen Bestrebungen: Sie sind gleichsam das Band für die materiellen Interessen, die Mittel und Wege für ihre Beweglichkeit, die Anhaltspunkte für das physische und theilweis geistige Wohl der Bevölkerung: Sie erheben die Verhältnisse letzterer über die meisten Beziehungen anderer Völker, und sind durch die erleichterte Annäherung des Angebotes und der Nachfrage für Erzeugnisse und Güter aller Art die Hauptmittel des Handels und für die Vermehrung der Schnelligkeit und Leichtigkeit seiner Bewegungen die wohlthätigsten Beförderungsmittel seines Wirkens.

Wie oft mit einem Schlage die Anlage einer neuen Landstraße, die Fahrbarmachung eines Flusses, die Erbauung eines Kanales, die Vermehrung der Beschiffung fließender Gewässer, die Anlegung einer Eisenbahn den Wohlstand einer ganzen Gegend erhöhet, hat die neueste Zeit sattsam erwiesen, indem an den Gegenden des Rheines, Neckar und Mai-nes, der Weser und Elbe, der Donau und des Kanales Beispiele genug vorliegen, wo die Produktion durch vermehrten, oft ganz neu entstandenen Absatz belebt und erweitert, die Industrie durch leichtere Beziehung von Urstoffen beflügelt und erhöhet, die Consumtion durch Verwohlfeilerung vieler Bedürfnisse geweckt und genährt wurde und durch Verbindung entfernter Orte, große, materielle und immaterielle Vortheile für Einzelne und ganze Bevölkerung erzielt wurden.

Man braucht nur auf die Erscheinungen am Rheine und die verwirklichte, schon von Kaiser Karl dem Großen gefaßte Idee, den Rhein mit der Donau, also den atlantischen Ocean und die Nordsee mit dem schwarzen Meere und den Gewässern des Ostens zu ver-

Digitized by Google

binden, d. h. auf den Donau-Main-Kanal hinzudenken, um daraus zu entnehmen, wie hierdurch dem europäischen Handel mitten durch Europa überhaupt und Deutschland im Besonderen, durch die gesegnetesten Länder jenes eine unzerstörbare Straße geschaffen wurde und wie die Geschichte der Großstraßen Deutschlands ihre wichtigste Epoche hierin findet. Der große deutsche Zollverein hat die verschiedenen deutschen Staaten in ihren materiellen, und indirekt auch in ihren immateriellen Interessen mit einander verbunden und einen freien Markt eröffnet, auf welchem jetzt über 29 Millionen durch Sprache, Sitte und Abstammung verwandte Menschen, mittelst der erleichterten Communikation die Erzeugnisse ihres Fleißes unter einander austauschen und von welchem sie die fremden Erzeugnisse verdrängen, daher die Geldmittel in Deutschland selbst erhalten können. Die gewaltige Macht des Rheines, seiner schiffbaren Nebenflüsse, des Kanales und der Donau hat Deutschland hinsichtlich des allgemein gesellschaftlichen Verkehres gegen das Ausland eine eben so erfreuliche als Achtung gebietende Stellung erringen lassen: Sie war es eigentlich, welche zum Wegräumen des alten Bauschuttes und zur öfteren Verwechselung der Materialien für die Errichtung eines neuen Gebäudes kräftig antrieb und durch ihren unbesiegbaren, magnetischen Zug ein festes Gebäude gründen half.

Der Donau-Main-Kanal ist das Medium für die Verbindung der beiden Hauptströme Deutschlands; ihm führen die Bewohner der entferntesten Gegenden vom Rheine, Maine und der Donau den Ueberfluß ihrer Erzeugnisse zu und er entsendet jenen wieder das in seinen Gegenden viel wohlfeilere Holz und Getreide nach jenen Plätzen, wo es viel theurer ist: Er enthält die Ursachen, zunächst die Landstrecke, welche er von Kellheim bis Nürnberg durchzieht, in wenigen Jahren, da wo die Ufer von Oedungen und Forsten begränzt sind, Weiler und Dörfer, vielleicht Marktflecken entstehen und Gewerbe aller Art, Tausende von Händen da beschäftigt zu sehen, wo jetzt in meilenweiter Entfernung einzelne Köhlerhütten mit wenigen Menschen die ganze Bevölkerung ausmachen: Er verschafft durch vermehrte Consumtion dem Ackerbaue neue Schwungkraft, bringt durch die vermehrte Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste der Dürftigkeit und Nahrungslosigkeit vor und entfernt die Bettelei, eine immer allgemeiner werdende Plage unserer Zeit, aus jenen Gegenden.

Sieht man neben den vielen Vortheilen, welche der Kanal gewährt, nur auf den Holzhandel, der früher auf der Donau jährlich etwa eine Million Ausfuhr betrug, so erhält man weitere Belege für den Einfluß der Communikationswege. In der bezeichneten Gegend steht der Holzpreis fast um die Hälfte niedriger als am Maine, und arbeiten die Schneidemühlen wohlfeiler als am Obermaine, daher bringt der Kanal eine große Menge von Brettern, Latten, Nutzholz aller Art und Brennholz über Nürnberg und Bamberg an den Main und Rhein, und erzeugt er eine bedeutend höhere Verwerthung und für die Holzconsumenten die großen Vortheile niedrigerer Holzpreise zu Nürnberg, Fürth, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt und Mainz nebst Zwischenorten. Die frühere und noch bestehende wahrhaft merkwürdige Art der Ab- und Zufuhr des Holzes bis Würzburg, deutet auf die großen Vortheile hin, aus holzreichen Gegenden des Kanales dahin Holz zu führen. Aus dem Obermaine und der Rodach flößt man jährlich eine große Masse von Commerzialholz an Würzburg und Aschaffenburg vorbei nach Frankfurt und Mainz und noch tiefer rheinabwärts, dagegen einen großen Theil des Brennholzes, jährlich über 8000 bis 10000 Klaftern, für Würzburg mainaufwärts zu theuren Preisen aus dem Speffart, während der Kanal allmählig die ganze Maingegend bis Würzburg zu Thal viel wohlfeiler zu versorgen beginnt und mit der Quantität Brennholz, welche früher und jetzt noch zu Berg mit großer Mühe und großen Kosten nach Würzburg ging, den Aktiv-

Digitized by Google

handel nach Frankfurt und Mainz vermehrt und sowohl diese als manche andere Stadt billiger als bisher mit dem Holzvorrathe versehen wird. Aehnlich verhält es sich mit dem Getreide und Oelfrüchten, als wesentliche Aus- und Einfuhrartikel.

Die freie Stadt Frankfurt, der reiche Handelsplatz, mit den geschäftsgewandten Bewohnern, bei der so günstigen geographischen Lage, mit der außerordentlich großen Consumtion von Holz, Getreide, Oelfrüchten und anderen Landesprodukten, bildet einen Hauptmarkt, den selbst Producenten aus dem tieferen Bayern mit ihren zahlreichen Boden- und Industrie-Erzeugnissen beleben. Sowohl der Kanal, als die Rektificirung des Maines zwischen Bamberg und Würzburg und seine Einengung an vielen Stellen von da bis Frankfurt und Mainz, bilden den Haupthebel in der großen nationalen Handels- und Industriemaschine, welche in der Bewegung des Ganzen mit jedem Jahre größere und nützlichere Verbesserungen erzeugt, den gesellschaftlichen Verkehr erweitert und die Fortschritte der Wohlfahrt stets sichtbarer macht. In Wien ist gegenwärtig die Privatthätigkeit mit mehrfachen Unternehmungen beschäftigt, welche darauf abzielen, vermittelst des Kanales eine regelmäßige Handelsverbindung mit dem Maine und Rheine herzustellen und so dem Verkehre Deutschlands eine stets breitere Grundlage zu verschaffen, welche immer reichere Früchte bringt.

Die Schiffahrtsverhältnisse auf der Donau haben in neuester Zeit eine solche Bedeutung erlangt, daß es für den Verkehr zwischen Oesterreich, Bayern, Tyrol, Italien und Württemberg von höchster Wichtigkeit erscheint, alle Hindernisse, welche den weiteren Aufschwung des Verkehres hemmen könnten, durch Verbesserung des Donaubettes, durch Erleichterung in Schiffahrts-Abgaben, durch Aufhebung aller unnöthigen Mauthformalitäten, nach Möglichkeit zu beseitigen und durch Beschleunigung des Baues der Eisenbahnen die Richtung der Handelslinien diesen Ländern zu sichern oder neue zu verschaffen. Nach Ausweis der bayerschen Zollregister, betrug der Verkehr auf der Donau im Jahre 1840 kaum 200000 Ctr., im Jahre 1843 beinahe 300000, im Jahre 1844 über 434400 Ctr., ein Ereigniß, was zum Theile der starken Getreide-Einfuhr des genannten Jahres beizumessen ist: Im Jahre 1845 betrug die Einfuhr gegen 250000 und die Ausfuhr über 148000 Ctr., also der Gesammtverkehr 398000 Ctr., welcher im Jahre 1846 um mehr als 100000 Ctr. sich erhöhte, und im J. 1847 unfehlbar eine Erhöhung um das Doppelte erreichen wird.

Die Haupartikel der Einfuhr bilden Getreide und Oelfrüchte im Betrage von fast 160000 Ctr., die Hauptausfuhrartikel aber Baumwollengarn zu 15100 Ctr., wobei gegen das Jahr 1843 eine Steigerung von mehr als 12000 Ctr. sich kundgab, Eisengußwaaren zu 28017 Ctr., gegen 1843 um 23000 Ctr. mehr, Käse zu 11156 Ctr., Wein zu 10165 Ctr. und Bier zu 12406 Ctr. Außerdem noch etwa 40000 Klafter Holz. In den Jahren 1844—1846 stiegen alle Quantitäten um ein Bedeutendes, welches um so größere Vortheile gewährt, als die Einfuhr fast nur in Rohprodukten, die Ausfuhr aber fast größtentheils in Industrie-Erzeugnissen Bayerns besteht, welche mit jedem Jahre durchgehends eine bedeutende Steigerung aufweist. Sämmtliche Waaren gehen größtentheils auf der Donau nach Ungarn und am unteren Laufe jener weiter; daher dürfte in diesem günstigen Ergebnisse für Deutschland ein Fingerzeig zu finden sein, mit allen Kräften für Erweiterung des Handels nach jenen Gegenden hinzuwirken; Bayerns Regierung scheint diese Richtung kräftigst zu bethätigen, wie die Unterhandlungen über den Anschluß der beiderseitigen Eisenbahnen von München über Salzburg und Triest zu beweisen scheinen.

In gleicher Weise wie der Waarenzug, ist auch der Personenverkehr in den letzten sechs Jahren auf der Donau gestiegen. Denn im Jahre 1840 beförderte die bayrische

Digitized by Google

Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Regensburg in 66 Fahrten 5524 Personen; 1844 aber bei 191 Fahrten 21736 Personen und 1846 stieg bei 35 Fahrten die Zahl der Reisenden auf 40000. Die größten Hindernisse hat bis jetzt der Schiffahrt auf der Donau die Verwahrlosung des Strombettes entgegengesetzt. Diese ist der Art, daß die obere Donau bis Regensburg fast gar nicht und die mittlere bis Linz bei niederem Wasserstande nicht ohne Schwierigkeiten befahren werden kann. Bayern hat zwar schon sehr beträchtliche Summen für Correktion verausgabt, aber sie waren zum Theile nicht ausreichend, zum Theile aber auch nicht mit der gehörigen Umsicht ausgeführt worden. Jetzt ist man mit einem neuen Plane zu einer durchgreifenden Verbesserung beschäftigt, weshalb, so wie gegen Aufhebung der Flußzölle, Unterhandlungen mit den betheiligten Nachbarstaaten eingeleitet sein sollen. Alle Erscheinungen des wachsenden Handelsverkehres haben ihren Grund in den verbesserten Communikationsmitteln und sind nur freudig zu begrüßen, nicht allein weil dadurch die materiellen Interessen gefördert werden, sondern weil darin eine Bürgschaft zu erblicken ist, daß mit der Zeit eine Annäherung des dies- und jenseitigen Zollsystems erfolgen und dadurch ein neues Band für die Einigung Deutschlands geschaffen werden wird, das seine wirksamste Kraft in den Communikationsmitteln hat.

Landstraßen und Flüsse, Kanäle und Eisenbahnen, Communikationswege für den inneren Verkehr unter benachbarten Orten, sind die wahren Träger des Handels. Die willkührlichen Ortsveränderungen spielen in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit eine Hauptrolle, geben durch den mächtigsten Einfluß auf das materielle und geistige Völkerleben, auf den vervielfältigten Verkehr und auf die allseitigen Fortschritte ihre hohe Bedeutung und Bestimmung zu erkennen und überzeugen durch unzählige Beispiele, daß mit der Steigerung der Bewegungsorgane, des Straßenbaues und der Schiffahrt, der Kanäle und Eisenbahnen, des Maschinenwesens überhaupt auf höhere Grade der Vollkommenheit, auch die Verhältnisse des inneren und äußeren Lebens der Staaten und Völker durch gleiche Fortschritte sich vervollkommneten und alle Kulturarten ihrer Verbesserung entgegengingen.

Während Gebirge und Meere die Menschenstämme trennen, Verschiedenheit der Sprache und Eigenthümlichkeit der Sitten und Gebräuche sie entfernt halten und zu keinem Ganzen verschmelzen lassen; während der mächtige Einfluß der Religion, mißtrauische oder feindselige Haltung die Völker vereinzelte und zu keinem gemeinsamen Bestreben gelangen ließ, stifteten die Communikationsmittel in dem Handels- und Verkehrsleben unter jenen einen friedlichen, daher wohlthätigen Verein, welcher eine möglichst gleichförmige Vertheilung dessen, was zu den Bedürfnissen und Genüssen des Lebens gehört, unter mehre und selbst verschiedenartige Länderbezirke bethätigt. In jeder Periode der Entwickelungsgeschichte der Menschheit bestimmte der Umfang und die Lebendigkeit des Völkerverkehres auch den Umfang und Grad der Civilisation. Die Communikationsmittel förderten zu allen Zeiten die Bewegungen des Handelslebens und der Industrie, den Wohlstand und die Bequemlichkeiten der Gesellschaft, sicherten die materielle Macht, erweiterten ihren Einfluß, machten die wissenschaftlichen Gebiete in allen Verzweigungen fruchtbar, bereicherten die Künste und erzeugten überall Thätigkeit und Lebendigkeit im gesammten Volksleben.

Die Phönizier, Karthager, Indier, Babylonier und Aegyptier, später die Griechen und (jedoch weniger) Römer liefern Beweise hiervon. Zahlreiche Flotten trugen fast alle Produkte und Kostbarkeiten, kolossale Größe und Wohlhabenheit, Macht und Reichthum der Städte und Nationen von Flüssen zu Flüssen, von ihnen in das Meer und zu fremden Ländern: die Schiffahrt war in der Vorzeit das vollkommenste Mittel, um entfernte Gegenden einander näher zu bringen und große Lasten mit Leichtigkeit fortzuschaffen. An den Ufern wasserreicher Gegenden ließen sich die meisten Völker nieder; günstige Lage an Flüssen,

Digitized by Google

Meerbusen, Meerengen, Landspitzen u. dgl., hatte man bei Gründung von Städten stets im Auge und jetzt werden die dem Verkehre zu Wasser zugänglichen Städte schnell emporgehoben. Mit der Anwendung des Dampfes zur bewegenden Kraft beginnt für das industrielle Leben eine neue Aera; die Dampfschiffahrt bringt entfernte Gegenden einander sehr nah, belebt den Austausch der Güter ungemein, verbessert den Wohlstand immer mehr, eröffnet stets neue Quellen von Erzeugnissen und gewinnbringenden Arbeiten, vermehrt die Zahl der Arbeiter, erhöhet alle Grade und Arten der Kultur und vervollkommnet fortwährend die mit Kraft und Leichtigkeit sich entwickelnden Bewegungsverhältnisse.

Handelsverhältnisse, Kriege, Reisen und Transporte aller Art, führten das Bedürfniß gebahnter Wege und Straßen herbei: Die Chausseen gaben dem Handel ganz andere Richtungen und äußerten mit den Flüssen einen außerordentlichen Einfluß auf die Kultur der Länder und auf die physischen und geistigen Interessen der Völker. Die verschiedenen Länder und Gegenden eines Landes liefern meistens verschiedene Erzeugnisse; die fabricirten Gegenstände sind an einem Orte überflüssig und fehlen am anderen; die eine Provinz erzeugt Getreide, die andere liefert Metalle u. s. w. Der Austausch der Produkte gehört zur absoluten Nothwendigkeit, er wird durch die Eisenbahnen ungemein gefördert; der Dampfwagen auf ihnen ist für das Festland das, was das Schiff für die weiten Meere ist und verbindet möglichste Schnelligkeit mit verhältnißmäßiger Wohlfeilheit des Transportes, weil in jener ein Hauptvortheil in so fern liegt, als nicht selten dasjenige, was morgen von höchster Wichtigkeit sein kann, in zehn Tagen später diese nicht mehr hat, und weil überhaupt Zeitersparniß von allen Ersparnissen die kostbarste und der Zeitverlust nie zu ersetzen ist.

Die Vervollkommnung der Schiffahrt bis zu den Dampfschiffen im flüßigen Medium, des Straßenbaues mit lokomotiven Maschinen bis zu den Eisenbahnen mit Dampfwägen auf dem Festlande und die stets größere Verbindung beider Hauptbewegungsarten, in ihren Wirkungen durch Wechselbeziehungen sehr gesteigert, geben dem neu begonenen materiellen, industriösen und geistigen Leben der jetzigen Generation eine stets breitere Grundlage und verbürgen auch für die nachkommenden Generationen stete Fortschritte in allen Zweigen des inneren und äußeren Lebens der Staaten und Völker.

Die Communikationsmittel sind für Deutschland nicht bloß die Beförderer der materiellen Nationalinteressen, sondern mittelbar aller geistigen und politischen Kräfte, vervollkommnen die deutschen Nationalzustände und Vertheidigungsinstrumente, befördern die Kultur, sind gleichsam Assekuranz- und Gesundheitsanstalten, Vermittler des gemüthlichen Verkehres, Stärkungsmittel des Nationalgeistes und sowohl feste Gürtel um die Lenden der deutschen Nation als starke Nerven des Gemeingeistes und der gesetzlichen Ordnung: Sie sind für alle statistischen Beziehungen Deutschlands von großer Bedeutung und ein Band, welches unsichtbar wirkend alle physischen und geistigen, moralischen und industriellen, politischen und privatlichen Verhältnisse zusammenhält.

Ein solches Band fehlt namentlich den österreichischen Kaiserstaaten, ihren Handel ins Ausland drückte es bisher sehr, daß ihnen eine ausreichende Zahl guter Wasserstraßen fehlt; Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Italien sind durch keine Wasserstraßen mit Ungarn verbunden und stehen mit dem Hauptflusse der Monarchie, der Donau, nicht in der nöthigen, lebendigen Verbindung, und daß aus den deutschen und ungarischen Staaten keine direkten Wasserstraßen nach den Küsten des adriatischen Meeres führen. Die Eisenbahnen suchen diesen Uebelständen zu begegnen und bringen die Erzeugnisse zum lebendigeren Austausche. Was in Deutschland für die Communikationsmittel geschehen ist und jetzt für dieselben, namentlich für die Correktion und Schiffbarmachung der Flüsse und für

Digitized by Google

Eisenbahnbauten geschieht, ist bekannt. Durch sie werden Produktion und Consumtion der Völker vielfach bedingt, die meisten Beförderungsmittel der Gewerbe fruchtbar gemacht, wird das reine Einkommen des Volkes erhöhet, der Gütergenuß vermehrt und die Produktion höchst lebhaft angeregt: Die Sorge der Regierung für sie gehört daher zu den wichtigsten Gegenständen der Volkswirthschaftspflege und der für sie gemachte Aufwand ist als ein höchst ergiebig angelegtes Kapital zu betrachten, weswegen die Statistik auf die Menge und den moralischen Werth der Communikationsmittel ganz besonders zu sehen und beide Beziehungen sorgfältig zu beurtheilen hat.

Sie selbst gehören zu den Gegenständen der Grundmacht und haben auf die physische Beschaffenheit der einzelnen Ländertheile, auf den Boden, das Klima u. dgl. großen Einfluß; sie beherrschen die physische und technische Kultur, den Gewerbsfleiß und Handel, die Produktion und Verwerthung der Gegenstände, stehen mit der ästhetischen, geistigen und moralischen Beziehung in naher Berührung und liefern zur Würdigung des Nationalcharakters gewisse Anhaltspunkte, welche für statistische Untersuchungen unentbehrlich sind. Als eine reiche Quelle der Grundkraft der Staaten, wirken sie nicht bloß auf die Kultur- und Produktionsfähigkeit, auf Kulturzustand und Produktion selbst, sondern auch auf die Bevölkerung mächtig ein. Die Elemente des Staatsreichthumes, als Manufaktur- und Fabrikthätigkeit in allen Zweigen, der innere und äußere Verkehr mittelst des inneren Handels, des Aus- und Einfuhrhandels, des Transit-Commissions- und Speditionshandels und aller dahin gehöriger Produkte, die Geld-Cirkulation und Totalbeträge des gesammten Verkehres, finden in den Communikationsmitteln ihre vorzugsweise Beförderung und hängen mit diesen eng zusammen. Spanien und Portugal sind sehr arm an Straßen; der Reichthum und die politische Macht beider Staaten sind unbedeutend genug, um von dem Gesagten überzeugt zu werden.

Ohne den leichten Transport zu Wasser von Hafen zu Hafen, auf den Kanälen, Flüssen und Eisenbahnen von einer Gegend zur anderen, könnten die Engländer einen der größten Schätze ihres Landes, die erste Quelle ihres Nationalreichthumes, die Steinkohlen, in keinem Falle so ausgedehnt benutzen, wie es wirklich geschieht. Frankreich besitzt vielleicht eben so viele und eben so gute Steinkohlen, wie England, aber es fehlen ihm die wohlfeilen Wege, es fehlt die Schiffbarkeit der Flüsse und Kanäle nebst Eisenbahnen, auf welchen die Steinkohlen nach entfernteren Gegenden zu niedrigen Preisen verfahren werden können; daher leiden im Winter in verschiedenen Provinzen nicht nur der größte Theil der Bewohner des Landes, sondern auch die Bewohner verschiedener Städte wegen Mangel an Feuerung auf das Empfindlichste. Wenn gleich seit Napoleon bis jetzt sehr viel für Straßen aller Art geschehen ist*), so kommt Frankreich in diesem Punkte England noch lange nicht gleich. Auch Deutschland hat diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, diese zeigt sich von allen Seiten; der Donau-Main-Kanal, die Eisenbahnen nach allen Richtungen und ähnliche Unternehmungen beurkunden dieselbe. Eine Verbindung der Elbe mit dem Rheine mittelst eines Kanales nach der Weser und Ems, dürfte zur Ausführung kommen und würde ungemein nützen.

Die jetzigen Eisenbahnbauten Deutschlands bethätigen alle geschäftslustigen Personen; Ingenieure, Maschinenmeister, Architekten, Gewerbsleute, Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Arbeitsleute zu Erdarbeiten u. dgl., selbst der Bergbau wegen Eisenbeförderung, Steinkohlengewinn, Tunneln u. s. w., gewinnt neues Leben, wozu endlich das Personal

*) Er verwendete 30 Mill. auf Brücken, 50 Mill. auf Kanäle, 277 Mill. auf Wege, 100 Mill. auf Hafenbau und Sicherheit der Häfen, 40 Mill. auf die Schelde, 30 Mill. auf die genuesische Straße ꝛc.

Digitized by Google

zur Erhaltung der Bahnen, der Förderungsmittel, der Verwaltung und die Communikation hierdurch mit der Staatsverwaltung in Berührung kömmt. Dieser vervielfältigte Verkehr zwischen zwei entlegenen Orten, Städten, Ländern, setzt durch leichtere, wohlfeilere Förderung den Ueberfluß von Kunst- und Manufakturprodukten, welche in ferneren Provinzen gar nicht, oder nur mangelhaft und um theures Geld mit vieler Mühe und oft erst nach langer Zeit zu erhalten sind, in diese ab, und die den großen Städten mehr genäherten Provinzen liefern all ihren Ueberfluß an Naturerzeugnissen, welche in jenen oder ihren nahen Umgebungen entweder gänzlich mangeln oder nur um theures Geld zu erhalten sind, nach den Städten hin. Der überwiegende Vortheil der Eisenbahnen vor den Chausseen und Kanälen bei hinreichenden Forderungsmassen, hat sich in diesem Jahre bei der Theuerung der Getreidearten und anderer Nahrungsmittel erwiesen. Durch die Beförderung der Reisenden gewinnen die Eisenbahnen das Ansehen des höchsten Ideals der schnellen Transporte neben allen hiermit verbundenen Vortheilen.

Nimmt man an, Deutschland brauche auf seinen Chausseen eine Million Pferde und jedes Pferd zu seiner Nahrung an Heu und Hafer so viel Feld, als acht Menschen zu ihrer Nahrung erfordern, so würde Deutschland, wenn es alle auf den Chausseen verwendeten Pferden durch Dampfkraft ersetzte, über 8 Millionen Menschen mehr ernähren können. Bei Anwendung der Dampfkraft auf den Ackerbau könnte eine doppelte Bevölkerung ernährt werden. Die Ersparung einer Million Pferde, deren Zucht wenigstens drei Jahre ohne Arbeit, oder deren Ankauf, jedes nur zu 100 Fl., schon 100 Millionen beträgt, brächte einem Lande ungeheure Summen und mit welchen Ueberschüssen an Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens, also an materiellem Wohlsein würden die Völker nicht bereichert!

Mit einem kleinen Vorrathe von Kohlen und Wasser fährt jetzt ein Mensch 6 bis 8 mal so schnell als die Extrapost, um etwa ⅓ schneller als der Flug eines gewöhnlichen Vogels, und erreicht 30 bis 40 pCt. des Fluges der schnellsten Vögel und 2 bis 3 pCt. der Schnelligkeit der Kanonenkugel, wobei das Reisen so bequem ist, daß man im Wagen die Zeitung liest, ohne die Stöße zu fühlen und die Schnelligkeit der Bewegung anders als durch das Vorüberfliegen der Bäume, Häuser, Berge u. dgl., zu bemessen. Statt früher die Wägen von Pferden mühsam und in vielen Verhältnissen, bei schlechten Wegen zur Qual der Thiere jetzt noch, hinschleppen zu lassen, transportirt man mit jenen selbst diese und ein Bahnzug nach entfernten Orten führt Reisende mit Pferden und Chaisen, Herrschaft mit Bedienten, Getreide und Schlachtvieh mit ihrem Futter in eigenen Behältern, Packwägen und Postpakete u. s. w. schnell dahin, und läßt alle Reisende mit ausgeruhten Pferden und Vieh, mit schweren Waaren und reichem Gepäcke nach entfernten Stationen gelangen.

Die Schnelligkeit des Transportes benutzt man jetzt zu vielerlei Zwecken, z. B. zum Fortschaffen von Militair, welches ohne Marode oder durch die Strapazen des Marsches, besonders bei schlechtem Wetter, zu erkranken, schnell an dem Orte seiner Bestimmung anlangt, in 2 Stunden einen Weg von 16 bis 18 Stunden zurücklegt und höchstens eine Stunde nach seiner Ankunft an einem Ruheplatze weiter transportirt werden kann. Ein Bayersches Regiment, welches bei seiner Versetzung von Aschaffenburg nach der Festung Landau in Rheinbayern einen Marsch von 5 Tagen zu machen gehabt hätte, wurde auf Dampfschiffen von Aschaffenburg nach Frankfurt, von da auf der Eisenbahn über Darmstadt nach Mannheim, und nach Erquickung mit Speise und Trank in Ludwigshafen auf der Eisenbahn in die Nähe von Landau während eines Tages gebracht, um im zweiten Tage dort einmarschiren zu können. In Oesterreich, England u. a. hat man ähnliche Anwendungen der Eisenbahnen bethätigt, wobei man sich der Frage nicht entschlagen kann,

Digitized by Google

was Napoleon gethan und erwirkt hätte, wenn ihm ähnliche Transportwege, wie Dampfschiffahrt und Eisenbahnen, zu Gebote gestanden hätten.

Auf diesen Schienenwegen sieht sich der Geschäftsmann und Gutsbesitzer, das Militair und das Heer der Vergnügungslustigen früher und wohlfeiler, bequemer und vortheilhafter am Ziele, gewinnen gewerbreiche Städte durch den vermehrten Zu- und Abfluß sehr, wird den großen Städten die Zufuhr von Getreide und anderen Victualien bedeutend erleichtert und aus den fruchtreichen in die fruchtarmen Gegenden, vom Lande zu den Städten, oder bei partiellem Mißwachs und großer Frachtverminderung eine große Menge von allerlei Lebensmitteln, Consumtionsartikeln und Lebensbedürfnissen zugeführt. Zu Gunsten der Landwirthschaften und Manufakturen, der Fabriken und Bauten, der Forsten und Bergwerke, der Salzwerke und rohen Produkte des Mineralreiches, der Haus- und Wirthschafts-, der Brücken- und Straßenbau-Materialien erhalten nahe und entfernte Gegenden durch große Schnelligkeit und Frachtverminderung den beträchtlichsten Austausch. An manchen Bahnen legt man schon Gewerbstätten und Fabriken an, benutzt man die meisten Wassergefälle und fabricirt man in Gegenden, wo man wegen örtlichen Mangels und zu großer Theuerung der Materialien und Rohstoffe nicht daran denken konnte. In der ganzen Richtung von Eisenbahnlinien sind Exportation, Importation und Transithandel viel belebter, herrscht ein regeres Leben, ein vermehrter Wohlstand.

Ein von künstlichen und natürlichen Communikationswegen, schiffbaren Flüssen und Kanälen, Chausseen und Eisenbahnen durchschnittenes, oder an Meerengen, Meerbusen und Häfen gelegenes Land, erlangt in kurzer Zeit einen um so erhöhteren Wohlstand, je mehr der Verkehr belebt wird; die nach Außen sich mündenden Aufsaugungsadern führen belebt und verstärkt die angelegten Kapitalien vervielfacht zurück, bringen doppelt so viel Geld auf die Plätze, wo die Anlagskapitalien verwendet wurden, zurück und lassen alle jene, anfangs anscheinend vernachlässigten Artikel zahlreicher gesucht und besser bezahlt werden. Die großen Hanse- und Handelsstädte, die ausgedehnten Handelsstaaten, Holland, Belgien, Frankreich und England, beeilen sich, neben ihren ansehnlichen Flotten, Kanälen und Chausseen, auf dem Festlande Eisenbahnen anzulegen und selbst neben Kanälen und schiffbaren Flüssen hinzuführen. Sie steigern die gesammte Urproduktion, die Industrie und den Handel ungemein, gewähren denjenigen Ländern, welche rasch damit vorschreiten, den meisten und bleibenden Gewinn, erhöhen Agrikultur und Industrie, Produktivität und inneren Reichthum der Länder außerordentlich und liefern den deutlichsten Beweis, daß alle statistischen Entwickelungen um so größere und sichere Zahlenresultate liefern, je mehr die Communikationsmittel sich verzweigen, und daß die Statistik der deutschen Staaten in ihnen eine zuverlässige Grundlage für theoretische und praktische Wahrheiten findet.

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

(Fortsetzung aus Jahrgang 1848. Seite 513.)

Da es uns darum zu thun ist, von den preußischen Universitäten, besonders dem Auslande gegenüber, ein deutliches Bild zu geben, so können wir nicht umhin, den Lections-

Digitized by Google

catalog einer Universität den Wissenschaften nach mitzutheilen. Wir wählen dazu den Lectionscatalog der Universität Bonn für das Sommerhalbjahr 1846.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie. Apologetik. Genesis. Das Buch der Sprüchwörter. Evangelium Johannis. Römerbrief. Brief an die Epheser, Philipper, Kolosser, Hebräer. Kirchliche Alterthümer. Kirchengeschichte 2. Th. Dogmatik 1. Th. Lehre von den Sacramenten. Moral 1. Th. Homiletik. Katechetik. Leitung der homiletischen Uebungen. Leitung der katechetischen Uebungen. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung eines Professors.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der theologischen Wissenschaften. Religionslehre für Studirende aller Facultäten. Historisch-kritische Einleitung ins Alte Testament. Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift. Biblische Geographie. Genesis. Psalmen. Jesaias. Erklärung der messianischen Stellen des A. T. Evangelium Johannis. Brief an die Römer. Kirchengeschichte 1. Th. Kirchengeschichte 3. Th. Geschichte der deutschen protestantischen Theologie von Semler bis auf die neuesten Zeiten. Symbolik. Die Lehre von der Kirche. Christliche Ethik. Homiletik. Die Uebungen des theologischen Seminars. Die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie. Rechtsphilosophie. Institutionen des römischen Rechts. Römische Rechtsgeschichte. Pandekten. Römisches Familienrecht. Römisches Erbrecht. Pandektenpraktikum. Deutsche Rechtsgeschichte. Erklärung des Sachsenspiegels. Deutsches Privatrecht. Deutsches Ehegüterrecht. Lehnrecht. Auserwählte Theile des deutschen Rechts. Rechtsfälle aus dem deutschen Privatrechte. Deutsches Staats- und Bundesrecht. Preußisches Landrecht. Preußisches Staatsrecht. Gemeiner deutscher und preußischer Civilproceß. Strafrecht. Criminalproceß. Rheinisches Strafrecht und rheinische Criminalproceßordnung. Kirchenrecht. Rheinisches Kirchenverwaltungsrecht. Katholisches Eherecht. Völkerrecht und Geschichte desselben. Repetitorium des öffentlichen Rechts.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin. Geschichte der neueren Medicin von Paracelsus bis auf die Gegenwart. Knochenlehre des Menschen; Gefäßlehre, Eingeweidelehre, Anatomie der Sinnesorgane, des Gehirns und der Nerven. Vergleichende Anatomie; Demonstrationen der physiologischen und pathologischen Präparate des anatomischen Museums. Repetitorium der menschlichen (?) Anatomie. Anthropologie. Allgemeine Physiologie. Praktisch-physiologische Uebungen. Physiologie des Menschen mit Experimenten. Experimental-Physiologie. Vergleichende Physiologie. Anatomie. Allgemeine Pathologie und Semiotik. Allgemeine Pathologie und Therapie. Allgemeine Therapie. Gesundheits-Erhaltungslehre und Diätetik. Gesammte Arzneimittellehre. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre. Ueber die vorzüglichsten Heilquellen und Bäder Deutschlands. Examinatorium und Repetitorium über Pharmakologie. Specielle Pathologie und Therapie. Specielle Pathologie und Therapie der Hautausschläge. Ueber die syphilitischen Krankheiten. Allgemeine und specielle Chirurgie. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen. Verbandlehre. Gesammte Geburtshülfe. Geburtshülfliche Instrumentenlehre. Phantomübungen. Gerichtliche Medicin. Gerichtliche Toxikologie. Propädeutisches Klinikum. Medicinische Klinik und Polyklinik. Klinische Uebungen im städtischen Hospital. Chirurgische und augenärztliche Klinik und Polyklinik. Geburtshülfliche Klinik und Polyklinik.

Digitized by Google

Philosophie.

Empirische Psychologie. Psychologie. Logik. Aesthetik oder Sittenlehre. Moralphilosophie. Kritische Geschichte der Ethik. Pädagogik. Die Philosophie in der göttlichen Komödie des Dante. Geschichte der alten Philosphie, der orientalischen und griechisch-römischen. Allgemeine Geschichte der Philosphie von Thales bis auf Kant. Kritische Geschichte der Philosophie von Thales bis auf Christi Geburt. Geschichte der neueren philosophischen Systeme. Kritische Geschichte der neuesten Philosophie.

Mathematische Wissenschaften.

Elementar-Mathematik. Trigonometrie. Theorie der algebraischen Gleichungen. Elemente der analytischen Geometrie. Differential- und Integralrechnung in der Analysis. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung. Bestimmte Integrale. Analytische Mechanik. Praktische Geometrie. Methode der kleinsten Quadrate. Berechnung der Planeten- und Kometenbahnen.

Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie. Mathematische und physische Geographie. Meteorologie. Allgemeine Experimentalphysik. Experimental-Optik mit praktischen Uebungen. Anleitung zur praktischen Anfertigung physikalischer Instrumente. Reine und angewandte Experimentalchemie. Gährungschemie. Elemente der analytischen Chemie. Pharmacie. Praktisch-chemische Uebungen. Mineralogie; über die besonderen Lagerstätten der Mineralien. Geognosie. Allgemeine Botanik. Die natürlichen Ordnungen der Gewächse. Botanische Excursionen. Medicinisch-pharmaceutische Botanik. Botanische Excursionen und Pflanzendemonstrationen. Zoologie und Zootomie. Naturgeschichte der Säugethiere. Naturwissenschaftliches Seminar.

Classische Philologie.

Lateinische Grammatik. Griechische Rhythmik. Griechische Literaturgeschichte. Geschichte der Kunst bei den Alten. Griechische Alterthümer. Römische Alterthümer. Pindar. Aeschylus Sieben vor Theben. Sophokles, König Oedipus. Chorgesänge des Sophokles. Aristophanes Wolken. Platons Gastmahl. Demosthenes über den Kranz. Griechische Epigramme und Horaz über die Dichtkunst im philologischen Seminar. Horazische Satiren im philologischen Seminare. Oden des Horaz. Juvenals Satiren. Varro de re rustica. Disputirübungen im philologischen Seminare. Philologische Unterhaltungen.

Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik der wichtigsten der mit dem Sanscrit verwandten Sprachen. Erklärung ausgewählter Psalmen. Erklärung historischer Stücke arabischer Schriftsteller. Erklärung der Gedichte der Hamasa. Anfangsgründe der persischen Sprache. Erklärung des Hitopadesa. Privatissima über Zend oder Sanscrit.

Neuere Literatur und Sprachen.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik. Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte. Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters. Die Lusiaden des Camoens. Italienische, spanische und portugiesische Sprache. Milton's Paradise lost.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte. Griechische Geschichte. Geschichte der römischen Kaiser von Augustus bis Theodosius d. Gr. Geschichte des Mittelalters. Abschnitte aus der skandinavischen Geschichte. Neuere Geschichte. Vergleichende Völkergeschichte. Alte Geographie. Ueber das britische Reich. Theoretische Urkundenwissenschaft. Siegellehre. Uebungen einer historisch-antiquarischen Gesellschaft.

Digitized by Google

Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzen. Finanzwissenschaft. Specielle Landwirthschaftslehre. Landwirthschaftliche Excursionen. Experimentalchemie in Anwendung auf Technologie und Agricultur.

Kunst.

Geschichte der Kunst bei den Alten. Geschichte der niederländischen Malerei vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Geschichte der Musik. Unterricht im Orgelspiel und in der musikalischen Composition. Leitung des Singvereins. Geschichte der neueren französischen Literatur. Französische Grammatik mit Sprachübungen verbunden. Sprech- und Stilübungen für Geübtere mit Erklärung französischer Schriftsteller (die französische Sprache kann wohl nur aus einem Versehen unter die Kunst gekommen sein). Unterricht im Zeichnen und Malen, in der Linear- und Luftperspective. Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur.

Gymnastische Künste.

Reitkunst. Fechtkunst. Tanzkunst.

In Bezug auf die Lectionscataloge der Universitäten ist übrigens im Allgemeinen zu bemerken, daß nicht alle Collegien, welche in denselben angekündigt sind, gelesen werden. Viele Collegien kommen nämlich aus Mangel an Zuhörern oft nicht zu Stande, besonders die, welche nicht die sogenannten Brodstudien betreffen. Der akademische vollständige Cursus für Theologen, Juristen und Philosophen dauert gesetzlich 3 Jahre; der für die Mediciner 4 Jahre; doch ist Keinem verwehrt, seinen Cursus zu verlängern.

Um die Studien der Studirenden zu ordnen, haben die Facultäten an den einzelnen Universitäten, wie Berlin, Breslau, Halle, Bonn, Studienpläne entworfen, welche theils nur die Wissenschaften, welche in jedem Semester zu hören sind, angeben, theils auch außerdem eine ausführlichere Anleitung zu den Studien damit verbinden. Diese Einrichtung ist nur lobenswerth und es ist zu wünschen, daß jede Facultät an allen Universitäten solche allgemeine Studienpläne ausarbeitete und jedem Studenten bei seiner Immatriculation ein Exemplar davon einhändigte, damit er sich in seiner Wissenschaft orientiren und zugleich auf geordnete Weise seine Studien treiben könnte.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit noch einmal dem mitgetheilten Lectionscatologe zu, dem die der andern Universitäten in der Hauptsache gleichen. Wir finden da, daß die deutsche und neuere Sprachen und Literaturen im Verhältniß zu den übrigen Wissenschaften sehr in den Hintergrund treten. Die altclassischen und auch orientalischen Sprachen und Literaturen werden auf denselben mehr gepflegt. Es ist zwar in neuerer Zeit darin besser geworden; namentlich sucht die Universität Berlin das Studium der deutschen Sprache und Literatur zu heben, wie schon Namen der dort wirkenden Männer, wie: die Gebrüder Grimm, Lachmann, v. d. Hagen ꝛc. verbürgen. Nicht so ist es mit den neueren Sprachen und Literaturen. Für diese sind, so viel mir bekannt ist, keine ordentlichen Professuren an den preußischen Universitäten errichtet und doch thut es in der Gegenwart, wo die Lehrer an so vielen höheren Bildungsanstalten in neueren Sprachen unterrichten sollen, dringend Noth, diese Unterrichtsgegenstände aus den Händen gewöhnlicher Sprachlehrer wissenschaftlich gebildeten Lehrern zu übergeben. Denn daß solche Sprachlehrer oft nachtheilig auf Disciplin wirken und daß in der Regel unter der Hand derselben aus dem Studium der neueren Sprachen nichts wird, das ist eine oft gehörte Klage. Gründung ordentlicher Professuren für neuere Sprachen ist ein Bedürfniß für die Gymnasien, besonders die Realschulen und andere höhere Bildungsanstalten, in welchen neuere Sprachen

Digitized by Google

gelehrt werden. Die neueren Sprachen haben in der Gegenwart dieselbe Berechtigung, wie die altclassischen und orientalischen Sprachen.

Eben so ist das Studium der Pädagogik noch sehr auf den Universitäten vernachlässigt. Es wird etwa in jedem Semester ein Collegium über Pädagogik und Didaktik gelesen und ein Katechetikum gehalten. Wenn man die nicht geringe Zahl der Studirenden bedenkt, welche nach vollendetem akademischen Cursus sich mit Erziehung oder Unterricht beschäftigen oder sie, wie die Theologen und oft auch die Juristen, zu leiten haben: so kann man nicht oft genug die Staatsregierungen darauf aufmerksam machen, daß sie diesem Gegenstande zum Wohle der höheren und niederen Bildungsanstalten eine größere Aufmerksamkeit zuwenden möchten. Die Pädagogik und Didaktik hat sich zu einer sehr vielfach verzweigten Wissenschaft entwickelt, die man nicht so nebenbei sich bloß aneignen kann. An jeder Universität sollte mindestens eine ordentliche und außerordentliche Professur der Pädagogik errichtet werden und dabei ein wohlorganisirtes Seminar für künftige Lehrer. Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die philosophischen Studien auf den preußischen Universitäten. Es herrschen über die Stellung der Philosophie zu den übrigen, namentlich den positiven Wissenschaften und überhaupt über ihren Werth die verschiedensten Ansichten; ja, was in der That sehr bedauernswerth ist, man ist über den Begriff der Philosophie unter den Philosophen selbst nicht einig. Propädeutisch auf den Gymnasien durch etwas Logik und Psychologie vorbereitet wird das philosophische Studium auf den Universitäten neben den sogenannten Brodstudien getrieben und nur dann mit einigem Leben, wenn ausgezeichnete Lehrer der Philosophie, wie z. B. Hegel, sie vortragen. An den österreichischen Universitäten geht ein philosophischer Cursus den Facultätsstudien voraus; es fragt sich, ob diese Einrichtung nicht nachzuahmen sei. Diese Bemerkung möge man aber ja nicht so deuten, als ob das philosophische Studium auf den österreichischen Universitäten besser bestellt sei, als auf den preußischen. Denn es ist ja zur Genüge bekannt, daß die Philosophie auf den österreichischen Universitäten trotz des philosophischen Cursus wegen der früher erwähnten sie beengenden Maßregeln in einem sehr schwachen Zustande sich befindet und daß gerade von den preußischen Universitäten in früherer oder späterer Zeit, wir erinnern an Wolf, Kant, Fichte, Hegel, Herbart, eine nicht unbedeutende philosophische Anregung für ganz Deutschland ausgegangen ist. Wir haben diese Bemerkung nur deshalb aufgestellt, um darauf aufmerksam zu machen, ob die philosophischen Studien nicht planmäßiger getrieben werden sollten, als es jetzt geschieht.

Daß aber selbst die Herren Philosophen von Fach den Begriff der Philosophie noch nicht zu kennen scheinen, das habe ich in einer persönlichen Angelegenheit erfahren, als der Privatdocent Dr. George zu Berlin in der Gymnasialzeitung meine philosophische Propädeutik für Gymnasien, Realschulen und höhere Bildungsanstalten, welche in diesem Jahre in Dresden bei Adler und Dietze erschienen ist, recensirte. Ich habe nämlich in dieser Schrift die Philosophie identisch mit den Geisteswissenschaften im Gegensatze zu den Naturwissenschaften aufgefaßt und bin auch noch jetzt dieser Ansicht. Diese Auffassung hat aber in dem Herrn Dr. George einen entschiedenen Gegner gefunden; er bestreitet die Richtigkeit derselben und will die Philosophie nur als die Wissenschaft der Principien gelten lassen, zu welcher die beste Propädeutik ein tüchtiges Denken sei. Wenn der Dr. George nichts Besseres über den Begriff der Philosophie vorbringen konnte, so hätte es ihm wohl angestanden, mit etwas weniger Sicherheit über jene Schrift zu urtheilen, als es geschehen ist. Denn einmal hat ja jede Wissenschaft, nicht bloß die Philosophie, mit Principien zu thun; dann paßt diese Erklärung, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, mehr auf die Metaphysik, die jedoch, wie jede Wissenschaft, nicht bloß

Digitized by Google

Principien verhandelt; endlich ist es in der That doch höchst seltsam, philosophische Wissenschaften, wie: die Aesthetik, die Rechts- und Religionsphilosophie, die doch von allen philosophischen Facultäten zur Philosophie gezählt werden, als Wissenschaften der Principien hinzustellen. Mir bleibt unter so bewandten Umständen nichts übrig, als zu wünschen, daß der Auffassung der Philosophie als der Geisteswissenschaften einige Aufmerksamkeit von anderen Seiten her gewürdigt werde.

Daß die philosophischen Studien Jedem, der auf höhere Bildung Anspruch machen will, unentbehrlich seien, das hat die preußische Staatsregierung zu wiederholten Malen anerkannt; daß die Philosophie in Deutschland noch an manchen Gebrechen, wie Systemsucht, Dogmatismus, dialektischer Spitzfindigkeit und unfruchtbarer Speculation ꝛc. leide, ist mehr im Auslande, weniger in Deutschland — hier nur hauptsächlich von praktischen Staats- und Schulmännern — anerkannt; daß endlich die Art der philosophischen Studien, wie sie sich bei der studirenden Jugend vorfindet, eine dringende Revision bedürfe, das ist ein von Staatsmännern, Universitäts- und Gymnasiallehrern gefühltes Bedürfniß. Man könnte dabei die österreichische Art des philosophischen Studiums, jedoch mit preußischem Geiste versetzt, nicht unzweckmäßig anwenden. Ich muß mich jedoch hier mit diesen Andeutungen begnügen und ergreife vielleicht an einem anderen Orte die Gelegenheit, mich ausführlicher darüber auszusprechen.

Nicht ohne Einfluß auf die Geltung der Universitäten und besonders einzelner Facultäten ist es ferner geblieben, daß außer andern Wissenschaften besonders die Natur- und mathematischen Wissenschaften, mit Ausnahme etwa der Astronomie, an andern Bildungsanstalten, wie den Berufsschulen und hier und da auch an Realschulen in derselben Ausdehnung, wie auf den Universitäten, gelehrt werden. In manchen Beziehungen kann man dieses auch von den medicinischen Wissenschaften sagen. Nur die Theologie, Jurisprudenz und Philosophie, die Astronomie, in geringerem Grade die Medicin, die altclassische und orientalische Philologie kann man als die Wissenschaften bezeichnen, deren Studien auch jetzt noch in gelehrter, wissenschaftlicher Weise nur an den Universitäten gemacht werden können; alle übrige Wissenschaften haben auch außerhalb der Universitäten in Deutschland an andern Bildungsanstalten ihre würdigsten Vertreter.

Die Unterrichtsmethode, welche auf den preußischen Universitäten die herrschende ist, ist die akroamatische oder auch, da mancher Professor die Gabe des freien Vortrags nicht immer besitzt, die dictirende, die man auch die Heftmethode nennen könnte. Unstreitig ist die akroamatische Methode, bei welcher der Lehrer allein thätig ist und die Zuhörer nur zuhören, dem Bildungsgrade der Studirenden angemessen, bei einer großen Zahl von Zuhörern nicht zu umgehen und wegen Zeitersparniß empfehlungswerth; auch giebt es ausgezeichnete akademische Lehrer hier und da, deren akroamatische Methode so genetisch, dialektisch oder analysirend ist, daß sie bei derselben dasselbe erreichen, was man bei der conversatorischen Methode erreichen kann, nämlich geistige Anregung und die Bildung klarer Vorstellungen und Begriffe. Die Heftmethode dagegen, bei welcher der akademische Lehrer den Studirenden nur ein ausgearbeitetes Heft dictirt, ist, wo sie sich noch auf Universitäten vorfindet, als ein großer Uebelstand zu bezeichnen und bringt die Studirenden um einen der größten Vortheile der Universitäten, um das freie lebendige Wort des Lehrers.

Auffallend ist es, daß an den preußischen Universitäten die Examinatorien und Disputatorien in so geringem Maße gepflegt werden, daß das vorgeordnete Ministerium eine größere Pflege derselben von Zeit zu Zeit hat anempfehlen müssen. So zweckmäßig auch die akroamatische Methode im Allgemeinen ist, so glauben wir doch, daß sie als Ergänzung

Digitized by Google

der Examinatorien und Disputatorien bedarf. Die an den Universitäten bestehenden Seminarien sind ein guter Ersatz dafür; sie sollten sich nur auf alle Facultäten erstrecken; es sollten, wie an andern Universitäten, die wissenschaftlichen Vereine oder Gesellschaften unter dem Vorsitze eines akademischen Lehrers in allen Facultäten gefördert werden, damit nicht bloß die receptive Kraft der Studirenden gebildet werde, sondern auch die productive; nicht bloß das Wissen oder vielmehr das Nachsagen, sondern auch das Können und Kennen.

Unstreitig liegt dem bekannten Circ.-Rescr. vom 17. April 1844, betreffend die Veranstaltung conversatorisch-repetitorischer Uebungen mit Studirenden, die Absicht auch zum Grunde, dem bloßen übermäßigen Dociren oder Dictiren auf den Universitäten, wobei nach dem Verständniß des Docirten und Dictirten nicht gefragt wird, entgegenzutreten; nur glauben wir, daß das Rescr. dadurch seinen sehr guten Zweck verfehlte, daß es auf Repetitorien bloß drang und nicht vielmehr wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine unter den Studirenden empfahl, in welchen, nur in einer andern Form, dasselbe erreicht wird.

Die meisten Collegien werden an den preußischen Universitäten deutsch gelesen: es sind aber einzelne Facultäten verpflichtet, in jedem Semester ein lateinisches Collegium zu lesen.

Die Universitäten genießen für die Schriften, welche sie durch den Druck veröffentlichen, Censurfreiheit; eben so die Professoren der Universitäten für die Schriften, die sie herausgeben, mit Ausnahme der Schriften, welche die zeitigen und politischen Verhältnisse betreffen.

Die Rectoren sämmtlicher Landes-Universitäten haben für die Dauer ihres Rectorats den Rang der Ministerialräthe zweiter Classe und sind courfähig; die ordentlichen Professoren haben, wenn sie nicht bereits mit einem ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, den Rang der wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthe; die außerordentlichen Professoren den Rang der Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessoren.

Nach dem Rescr. vom 16. Febr. 1826 sollen Juden als Privatdocenten nicht zugelassen werden; in der neuesten Zeit scheint man sich andern Ansichten hinzuneigen.

Die Honorare, welche die Studirenden zahlen, sind an den einzelnen Universitäten sehr verschieden; an den meisten Universitäten werden sie in Gold gezahlt. Ich entlehne aus Koch's Schrift eine Uebersicht der Honorare der einzelnen Universitäten und zwar nach der Durchschnittszahl für die Jahre 1832—18$\frac{3}{4}$ auf Cour. reducirt. Berlin 68578 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., Bonn 30026 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., Breslau 28203 Thlr. 5 Sgr., Greifswald 2080 Thlr. 10 Sgr., Halle 21184 Thlr. 4 Sgr., Königsberg 7504 Thlr. 5 Sgr., Münster 876 Thlr., Braunsberg nichts, zusammen 158452 Thlr. 5 Sgr.

Zur Erleichterung für die ärmeren Studirenden ist die Einrichtung an den preußischen Universitäten eingeführt, daß die Honorarien ganz oder theilweise auf kürzere Zeit oder bis nach erfolgter Anstellung gestundet werden. Jeder, welcher Gestundung erhalten hat, wird von dem Universitätsquästor bemerkt und derselbe nimmt diese gestundeten Honorariengelder ein und treibt sie auch nöthigenfalls gerichtlich ein. Man kann im Durchschnitt annehmen, daß $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ der Honorarien gestundet wird.

Die Promotionsgebühren an sämmtlichen Universitäten betrugen im Jahre 1838 gegen 17000 Thlr., wovon den medicinischen Facultäten über die Hälfte zukommt. An der Universität zu Berlin betrugen sie insgesammt über 8000 Thlr., zu Halle über 3000 und zu Breslau 2000 Thlr; zu Bonn 1700 Thlr., zu Greifswald und Königsberg nahe an 1000 Thlr.

Digitized by Google

Wir geben noch einiges Geschichtliche über die einzelnen Universitäten.

Die älteste Universität ist

1. Greifswald im Jahre 1456 gestiftet, im Besitze noch seines alten sehr bedeutenden Vermögens. Unter allen 6 Universitäten ist sie jedoch die am wenigsten besuchte und auch am geringsten dotirte. Seit 1836 ist mit der Universität die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena verbunden, über welche wir später sprechen werden.

2. Breslau. Sie ist aus der Vereinigung der Universitäten zu Frankfurt und Breslau im Jahre 1811 durch Cab.-Ord. vom 3. August entstanden und heißt darum universitas Vradina Vratislaviensis. Die Universität Frankfurt wurde unter dem Kurfürsten von Brandenburg, Joachim I., den 4. Oktober 1505 feierlich eingeweiht und im Jahre 1506 vom Papste Julius II. bestätigt. Die Universität zu Breslau entstand aus dem Jesuiten-Collegium daselbst, welchem der Kaiser Leopold II., in der aurea bulla vom 21. October 1702 die Rechte einer vollständigen Universität ertheilte. Sie hat jedoch nie mehr als 2 Facultäten, die katholisch-theologische und philosophische, gehabt.

3. Königsberg. Diese Universität ist von Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, erstem Herzoge in Preußen, aus den Einkünften aufgehobener Kirchengüter bei seinem Uebertritte zur Reformation im Jahre 1543 gestiftet. Sie ist die an Stiftungen für die Studirenden reichste Universität in Preußen und hat ein Convictorium mit 139 ganzen Freitischen.

4. Halle-Wittenberg. Sie ist aus der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg im Jahre 1815 entstanden. Die Universität Wittenberg wurde vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen den 18. October 1502 errichtet; die Universität Halle vom Kurfürsten Friedrich I. den 1. Juli 1694 feierlich eingeweiht, das vollständige Privilegium vom 4. September 1697 erlassen. Aus den Einkünften der Universität Wittenberg ist auch das Prediger-Seminar zu Wittenberg seit 1817 errichtet, dessen wir noch später gedenken.

5. Berlin. Diese Universität ist durch Cab.-Ordre vom 16. August 1809 errichtet. Sie ist die erste und am reichsten dotirte Universität des preußischen Staates und die erste Universität überhaupt in Deutschland. Sie wird fast ganz aus der Staatscasse erhalten. Vergl. die folgenden Tabellen. Sie ist auch die besuchteste Universität im preußischen Staate.

6. Bonn. Die Stiftungsurkunde der Universität Bonn ist vom 18. Oct. 1818. Auch sie wird fast ganz aus der Staatscasse erhalten und hat nach Berlin die stärkste Dotation. Mit ihr steht das landwirthschaftliche Institut zu Poppelsdorf in einiger Verbindung.

7. Münster. Die erste Fundationsurkunde dieser Univ. ist v. J. 1631; doch kam sie damals nicht zu Stande. Im J. 1773 griff der Kurfürst von Köln, Max Friedrich, die frühere Idee wieder auf, erhielt die Bestätigung der Stiftung vom Papste Clemens XIV. den 12. Juni 1773 und vom Kaiser Joseph II. den 8. Oct. 1773. Erst am 16. April 1780 fand die feierliche Einweihung der Universität Statt. Es sollte eine vollständige Universität werden, wurde es aber nie. Den 18. Oct. 1818 wurde sie als Universität aufgehoben und zu einer Akademie mit einem theologisch-wissenschaftlichen Cursus und zur Vorbereitung dazu mit einem philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Cursus für künftige Geistliche der Münster'schen Diöces bestimmt. Durch die Cab.-O. v. 4. Apr. 1832 wurde sie zu einer Akademie mit der theologischen und philosophischen Facultät mit gleichen Rechten, wie sie an den Universitäten bestehen, ernannt. Jetzt beabsichtigt man wieder, sie in eine vollständige Universität umzuwandeln. Jetzt ist Münster eigentlich nur eine theologische Lehranstalt mit philosophischem Cursus, wie wir sie in Oesterreich kennen

Digitized by Google

gelernt haben. Münster scheint den geschichtlichen Begebnissen nach kein günstiger Boden für eine preußische Universität zu sein.

8. Braunsberg. Die unter dem Namen Lyceum Hosianum (von seinem Stifter Bischof von Ermland, Hosius, geb. 1504, gest. 1579) bestehende höhere Bildungsanstalt ist jetzt, wie Münster, nur in viel geringerem Umfange, eine theologische Lehranstalt mit philosophischem Cursus. Sie wird nur darum hier angeführt, weil sie eine theologische und philosophische Facultät hat. Das Stiftungsjahr ist 1564.

Nach der ersten Urkunde vom 30. October 1565 war es bestimmt zur Unterhaltung von 20 Jesuiten, deren mehrere das Lehramt verrichteten, und von 24 Alumnen, und hieß Collegium Hosianum. Aus diesen und den dazu gehörigen Bildungsanstalten entwickelte sich nach und nach ein Gymnasium; — das Lyceum Hosianum d. h. eine katholisch-theologische Facultät, ein Priesterseminar. Diese Institute wurden vorgefunden, als das Ermland 1773 preußisch wurde und bestanden so bis 1807. Da wurden ihre Gebäude aber von den Franzosen größtentheils zerstört, die Grundstücke verwüstet, die baaren Capitalien und geldwerthen Papiere mitgenommen. Die Restauration der Institute erfolgte im Jahre 1810, wo das katholische Gymnasium zu Braunsberg in größerem Maaßstabe eingerichtet wurde und im J. 1818, wo durch eine Cab.-Ordre vom 19. Mai das Lyceum Hosianum mit philosophischer und theologischer Facultät für angehende katholische Geistliche wieder errichtet wurde.

Noch geben wir aus den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten in Preußen Heft 1. S. 78—83 folgende statistische Uebersichten:

Vergleichende Uebersicht des Docenten-Personals an den Königl. preuß. Landes-Universitäten, sowie an der Königl. theologisch-philosophischen Akademie zu Münster und dem Königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg in den Wintersemestern 1839—40 u. 1846—47.

Zeitabschnitt	Bezeichnung der Universitäten und höheren Unterrichts-Anstalten	Ev.-theol. F.				Kath.-th. F.				Jurist. Fac.				Medicin. F.				Philos. Facult.				Sämmtl. Facult.			
		ordentl. Prof.	auß.-ord. Prof.	Priv.-Docent.	Doc. überhaupt	ordentl. Prof.	auß.-ord. Prof.	Priv.-Docent.	Doc. überhaupt	ordentl. Prof.	auß.-ord. Prof.	Priv.-Docent.	Doc. überhaupt	ordentl. Prof.	auß.-ord. Prof.	Priv.-Docent.	Doc. überhaupt	ordentl. Prof.	auß.-ord. Prof.	Priv.-Docent.	Doc. überhaupt	ordentl. Prof.	auß.-ord. Prof.	Priv.-Docent.	Doc. überhaupt
Wintersemester 1839—40.	Univ. Berlin	6	4	2	12	.	.	.	.	6	3	7	16	16	10	14	40	28	25	21	74	56	42	44	142
	" Bonn	5	.	3	8	4	.	1	5	6	2	1	9	8	1	.	9	18	9	8	35	41	12	13	66
	" Breslau	4	1	3	8	4	.	.	4	4	1	3	8	9	1	6	16	15	5	11	31	36	8	23	67
	" Greifswald	4	2	2	8	.	.	.	.	4	2	1	7	3	2	1	6	8	4	4	16	19	10	8	37
	" Halle	7	3	.	10	.	.	.	.	7	1	1	9	6	.	3	9	19	6	7	32	39	10	11	60
	" Königsberg	6	.	3	9	.	.	.	.	7	.	.	7	4	3	2	9	14	3	12	29	31	6	17	54
	Akademie Münster	.	.	.	.	5	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	5	11	11	.	3	17
	Lyceum zu Braunsberg	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	6	.	6	.	.	6
	Zusammen	32	10	13	55	17	1	1	19	34	9	13	56	46	17	26	89	110	52	68	230	239	89	121	449
Wintersemester 1846—47.	Univ. Berlin	4	4	4	12	.	.	.	.	9	4	5	18	14	10	13	37	39	33	28	100	66	51	50	167
	" Bonn	4	2	4	10	5	2	.	7	7	2	2	11	8	1	3	11	20	10	9	39	41	17	20	81
	" Breslau	6	3	2	11	5	1	1	7	5	2	1	8	8	1	3	11	19	10	5	34	43	17	11	74
	" Greifswald	5	1	.	6	.	.	.	.	5	1	.	6	4	2	1	7	11	5	1	17	25	9	2	36
	" Halle	7	4	3	14	.	.	.	.	5	1	3	9	6	1	.	7	19	6	11	36	37	12	17	66
	" Königsberg	4	.	3	7	.	.	.	.	5	.	5	8	1	.	9	14	4	10	28	31	5	13	49
	Akademie Münster	.	.	.	.	6	.	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	2	8	11	1	3	15
	Lyceum zu Braunsberg	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	3	4	1	2	7
	Zusammen	30	14	16	60	18	3	4	25	36	10	11	57	18	16	24	58	129	70	66	265	261	113	121	495

Digitized by Google

Vergleichende Uebersicht der Frequenz der Königl. preuß. Landes-Universitäten, sowie der Königl. theolog.-philos. Akademie zu Münster und des Königl. Lyceums zu Braunsberg in den Wintersemestern 1839—40 und 1846—47.

Zeit-Abschnitt	Bezeichnung der Universitäten und höheren Unterrichts-Anstalten	Immatriculirte Studirende: Ev.-theol. F. Inländer	Ev.-theol. F. Ausländer	Ev.-theol. F. Gesammtzahl	Kath.-th. F. Inländer	Kath.-th. F. Ausländer	Kath.-th. F. Gesammtzahl	Jurist. Facult. Inländer	Jurist. Facult. Ausländer	Jurist. Facult. Gesammtzahl	Medic. Fac. Inländer	Medic. Fac. Ausländer	Medic. Fac. Gesammtzahl	Philos. Fac. Inländer	Philos. Fac. Ausländer	Philos. Fac. Gesammtzahl	Sämmtl. Fac. Inländer	Sämmtl. Fac. Ausländer	Sämmtl. Fac. Gesammtzahl	Zahl der nicht immatriculirten Zuhörer	Gesammtzahl der Zuhörer
Winterseemester 1839—40.	Universität Berlin	333	98	431	.	.	.	383	143	526	298	131	429	264	128	392	1278	500	1778	458	2236
	" Bonn	41	39	80	86	1	87	186	37	223	109	17	126	81	23	107	506	117	623	23	646
	" Breslau	124	1	125	155	.	155	113	1	114	122	1	123	109	5	114	623	8	631	85	716
	" Greifswald	24	1	25	.	.	.	11	.	11	59	2	61	60	9	69	154	12	166	27	193
	" Halle	324	51	375	.	.	.	79	8	87	63	38	101	53	10	63	519	107	626	14	640
	" Königsberg	116	3	119	.	.	.	81	1	82	70	7	77	123	9	132	390	20	410	21	431
	Akademie Münster	.	.	.	168	25	193	.	.	.	.	.	.	38	2	40	206	27	233	.	233
	Lyceum zu Braunsberg	.	.	.	20	.	20	.	.	.	.	.	.	17	.	17	37	.	37	.	37
	Zusammen	962	193	1155	429	26	455	853	190	1043	721	196	917	748	186	934	3713	791	4504	628	5132
Winterseemester 1846—47.	Universität Berlin	169	63	232	.	.	.	429	113	542	207	69	276	295	142	437	1100	387	1487	497	1984
	" Bonn	24	29	53	132	3	135	185	50	235	78	6	84	90	47	137	509	135	644	27	671
	" Breslau	72	2	74	191	.	191	185	2	187	101	4	105	176	5	181	725	13	738	72	810
	" Greifswald	23	2	25	.	.	.	37	.	37	80	4	84	39	7	46	179	13	192	25	217
	" Halle	315	113	428	.	.	.	108	12	120	79	23	102	61	14	75	563	162	725	32	757
	" Königsberg	55	3	58	.	.	.	88	2	90	56	5	61	110	6	116	300	16	325	8	333
	Akademie Münster	.	.	.	152	25	177	.	.	.	.	.	.	70	12	82	222	37	259	.	259
	Lyceum zu Braunsberg	.	.	.	20	.	20	.	.	.	.	.	.	14	.	14	34	.	34	.	34
	Zusammen	658	212	870	495	28	523	1032	179	1211	601	111	712	855	233	1088	3641	763	4404	661	5065

Vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königl. preuß. Landes-Universitäten, so wie der theol. und philos. Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg nach den Etats pro 1840 und 1847.

Zeit-Abschnitt	Benennung der Universitäten und höheren Unterrichts-Anstalten	Einnahme: Ertrag der Grundeigenthums-, Gebäude- und Einkommen-Steuer, an Einkünften, Berechtigungen, eigenem Gewerbe Thlr.	an Zuschüssen aus: Staats-Fonds Thlr.	Stiftungs- u. andern Fonds Thlr.	Ueberhaupt Thlr.	Bemerkungen	Thlr.
Nach den für das Jahr 1840 festgesetzten Etats.	Univ. Berlin	3668	125107	130	129205	Von den nebenstehenden Einnahmen wurden verwendet	
	" Bonn	3715	89250	.	92965	1. Zu Besoldungen der akademischen Verwaltung	37172
	" Breslau	8831	68077	.	79908	2. Zu Besoldungen der Professoren und Lehrer	270062
	" Greifswald	41070	1600	.	42670	3. Für Hilfsinstitute und Sammlungen	141716
	" Halle	2121	46164	28963	77248	4. Zu Prämien	1654
	" Königsberg	7193	60970	40	68203	5. Zur Unterstützung der Studirenden	21762
	Akademie Münster	1395	.	9882	11277	6. Zu ökonomischen und Amtsbedürfnissen, Bauten, Abgaben und Lasten, Remunerationen und Unterstützungen	29734
	Lyceum z. Braunsberg	64	.	3860	3924		
		68057	391408	42875	502400	Sind	502400
Nach den für das Jahr 1847 festgesetzten Etats.	Univ. Berlin	3721	148822	130	152673		
	" Bonn	4010	98250	50	102310	Gegenwärtig werden verwendet	
	" Breslau	9949	79077	.	89026	Zu 1.	38796
	" Greifswald	51413	1600	57	53070	" 2.	305375
	" Halle	2612	49164	31647	83423	" 3.	169548
	" Königsberg	7624	72610	40	80274	" 4.	1965
	Akademie Münster	1778	1250	12045	15073	" 5.	23274
	Lyceum z. Braunsberg	132	2140	3860	6132	" 6.	43023
		81239	452913	47829	581981	Sind	581981
Nach den für das Jahr 1847 festgesetzten Etats.	Univ. Berlin	53	23415	.	23468		
	" Bonn	295	9000	50	9345	Gegenwärtig werden mithin mehr verwendet als 1840	
	" Breslau	1118	11000	.	12118	Zu 1.	1324
	" Greifswald	10343	.	57	10400	" 2.	35343
	" Halle	491	3000	2684	6175	" 3.	27832
	" Königsberg	431	11640	.	12071	" 4.	311
	Akademie Münster	383	1250	2163	3796	" 5.	1542
	Lyceum z. Braunsberg	68	2140	.	2208	" 6.	13289
		13182	61445	4994	79581	Sind	79581

Digitized by Google

B. Besondere Bildungsanstalten.

Wir haben bereits eine Art der besonderen Bildungsanstalten, die Schullehrer-Seminarien, wegen ihrer genauen Verwandtschaft mit der Elementarschule erwähnt. Zu den übrigen gehören: die theologischen Bildungsanstalten, die Bildungsanstalten für Aerzte und Hebammen, für Gewerbtreibende im weiteren Sinne, für Militärs, für Künstler.

1. Die Seminarien für Geistliche.

In Bezug auf die Bildung der Geistlichen unterscheidet sich die evangelische Kirche wesentlich von der katholischen. Die, welche Geistliche der evangelischen Kirche werden wollen, erhalten ihre Bildung auf Gymnasien und den Universitäten und verbringen die Zeit nach ihrem Abgange von der Universität bis zum Eintritte in ein geistliches Amt als Hauslehrer, oder als Privatlehrer oder als Lehrer an Privat- oder öffentlichen Schulen, wie Bürgerschulen, Gymnasien, Realschulen und Seminarien. Sie entfernen sich demnach nach ihrem Abgange von der Universität von dem geistlichen Berufe und leben nicht als Theologen, sondern als Pädagogen, was auch häufig die Folge hat, daß sie später ganz vom geistlichen Berufe sich lossagen und dem Lehrfache sich hingeben. Ihre ganze Vorbereitung zum geistlichen Berufe während ihrer Candidatenzeit besteht in der freiwilligen Uebernahme von Predigten für Geistliche, in der Theilnahme an Candidaten-Vereinen, wo solche bestehen, und in dem fortgesetzten Studium der theologischen Wissenschaften je nach dem Grade ihres Privatfleißes.

Es giebt in Preußen für die Bildung evangelischer Geistlichen nur 2 besondere Bildungsanstalten oder Seminarien, nämlich das Königl. Prediger-Seminar zu Wittenberg und das Herrnhuthische theologische Seminar zu Gnadenfeld im Reg.-Bezirk Oppeln (sonst zu Rieska in der preußischen Oberlausitz).

Das Seminar zu Wittenberg ist nach der Aufhebung der Universität daselbst seit 1817 zur praktischen Ausbildung von evangelischen Predigern errichtet worden; jetzt mit 3 Directoren und 1 Rendanten und etatsmäßig mit 25 Predigtamts-Candidaten; doch werden auch Extraneer zugelassen. Jeder der 25 Candidaten bezieht ein Stipendium von jährlich 180 Thlrn. und hat freie Wohnung und freien Unterricht. Die Extraneer erhalten Nichts, haben aber freien Unterricht. Das Königl. Ministerium wählt die Ersteren und in der Regel behält Jeder seine Stelle 2 Jahre. Der Gesammtetat des Seminars beträgt jährlich 8000 Thlr. Ausführliche Mittheilung über diese Anstalt findet man in der „Nachricht von der Verfassung des K. Prediger-Seminars in Wittenberg. Wittenberg 1824."

Das Herrenhuthische Seminar zu Gnadenfeld hat 2 Professoren und 1 Inspector für 12 Seminaristen und ist bestimmt, die Theologen für die herrnhuthischen Gemeinden zu bilden.

So wenig wir für die Bildung der evangelischen Geistlichen in Seminarien gestimmt sind und auch meinen, daß eine solche Bildung dem Geiste des Christenthums und des Protestantismus entgegen ist, da die Geistlichen nicht eine abgeschlossene Priesterkaste bilden, sondern in und mit dem Volke leben, erzogen und gebildet werden sollen, und so nützlich und angemessen wir es für die Charakter- und Weltbildung der künftigen Geistlichen halten, daß sie einige Jahre als Hauslehrer verleben und so nützlich auch für ihren künftigen Beruf eine genauere Bekanntschaft mit dem Lehrfache ist, so haben wir es doch nie als zweckmäßig gefunden, daß die Candidaten der Theologie 10 bis 14 Jahre oft eine dem geistlichen Berufe ferner liegende Wirksamkeit ergreifen müssen, um ihren Unterhalt sich zu verdienen, und daß sie nicht früher in die eigentliche geistliche Wirksamkeit eingeführt werden, ehe sie eine ordentliche geistliche Stelle erhalten.

Der Hauptnachtheil, welcher daraus für die Kirche hervorgeht, ist, daß die Candi-

Digitized by Google

daten, wenn sie endlich ein Amt erhalten, nicht mit der Frische und Kraft und mit der jugendlichen Begeisterung wirken, welche die Verwaltung eines geistlichen Amtes erfordert. Dazu kommt, daß sie sich erst in ihr Amt im eigentlichsten Sinne einzuarbeiten haben, weil ihnen, außer der Predigt etwa, alles Uebrige neu und gewöhnlich unbekannt ist.

Es hat uns immer die Einführung des Hilfspredigersystems in die evangelische Kirche zweckmäßig erscheinen wollen und sollte man irgend einmal die Ansicht zu verwirklichen suchen, den gesammten Religionsunterricht den Geistlichen, denen er doch der Natur der Sache nach zukommt, wieder zurückzugeben, so würde zugleich diese Einrichtung die Einführung jenes Systems nothwendig machen.

Anders dagegen ist es in der katholischen Kirche. Hier tritt uns der Clerus als eine geschlossene Kaste entgegen und deßhalb begünstigt sie bei der Erziehung der Geistlichen die Abschließung und Absonderung von der anderen studirenden Jugend, indem sie dieselben in Seminarien heranbildet. Vgl. das Concilium von Trient, 23. Sitzung, 18. Hauptst.

Gewöhnlich werden die, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, erst bei ihrem Abgange von dem Gymnasium nach erlangtem Zeugniß der Reife oder bei ihrem Abgange von der Universität in die Seminarien aufgenommen. Es finden sich aber einige Seminarien auch vor, in welchen Gymnasialschüler, welche Geistliche werden wollen, zusammenwohnen und ihre religiöse Bildung und Erziehung erhalten. Hierher gehört das mit dem Marien-Gymnasium zu Posen seit 1837 gestiftete Alumnat für 60 und das mit dem Gymnasium zu Trzesno verbundene für 50 Alumnen; dann das den 28. Juni 1847 bestätigte Knabenseminar zu Paderborn. Die Statuten des letzteren finden sich in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistl. Angelegenheiten. 3. H. 1847. S. 253 ff.

Wir heben daraus nur hervor, daß die Seminaristen in Bezug auf den Unterricht und auf die Disciplin, so weit sie von dem Gymnasium ausgeübt wird, allen Anordnungen desselben, gleich den übrigen Schülern, unterworfen sind und daß es jedem Zöglinge frei bleibt, mit Einwilligung der Eltern und Vormünder zu jeder Zeit aus dem Institute zu treten; zwei höchst heilsame Verordnungen.

Die Bildung der katholischen Geistlichen ist nach den Diöcesen eine verschiedene. Die jungen Männer nämlich, welche in den Diöcesen Cöln, Münster, Breslau, Braunsberg katholische Geistliche werden wollen, machen nach Vollendung des Gymnasialcursus ihren theoretisch-philosophisch-theologischen Cursus auf den Universitäten und theologischen Bildungsanstalten zu Bonn, Münster, Breslau, Braunsberg, und treten nachher in die bischöflichen Seminarien zu Cöln, Münster, Breslau, Braunsberg, um ihre praktische Ausbildung zu erhalten.

Die künftigen katholischen Geistlichen der Diöcesen Trier, Paderborn, Kulm, Posen und Gnesen erhalten, nachdem sie das Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, ihre volle theoretische und praktische Ausbildung in den katholischen Seminarien zu Trier, Paderborn, Pelplin für Kulm, Posen und Gnesen. In Bonn ist mit der Universität ein katholisch-theologisches Convictorium verbunden.

Jedes dieser Seminare hat einen Regens, und bisweilen auch Subregens, einen Spiritualis, wie in Oesterreich, Repetenten und Lehrer. Die Zahl der Seminaristen ist sehr verschieden. Paderborn durchschnittlich mit 150 und Trier mit 100 Seminaristen sind die stärksten Seminare. Gnesen und Pelplin dagegen haben durchschnittlich nur 20 Seminaristen.

Das Priester-Seminar zu Cöln ist in einem Schriftchen (Cöln 1838. 8.), wie es unter Graf Spiegel und Freiherrn von Droste bestand, beschrieben worden.

Die Juden gehen bei den Seminarien leer aus. Da es nach H. 2. der Mittheilungen

Digitized by Google

aus der Verw. d. g. A. S. 232 im preußischen Staate 198202 Juden und darunter 33666 schulpflichtige Kinder giebt, so scheint die Heranbildung von passenden Lehrern, da doch wenigstens der dritte Theil in besonderen jüdischen Schulen unterrichtet wird, und auch von Rabbinern ein Bedürfniß. In der A. Sch.-Z. 1840 S. 1607 habe ich ein jüdisches Lehrer-Seminar in Berlin angeführt gefunden, weiß aber nicht, ob es jetzt noch und wie es besteht; für die Ausbildung der Rabbiner scheint nichts zu geschehen; wenigstens habe ich nirgends eine Anstalt für sie aufgefunden; auch werden sie keiner Staatsprüfung unterworfen.

2. Besondere Bildungsanstalten für Aerzte und Hebammen.

Außer den medicinischen Facultäten und den Hebammen-Lehranstalten an den Landes-Universitäten bestehen in Preußen noch mehrere besondere Bildungsanstalten für Aerzte, Pharmaceuten, Hebammen und Krankenwärter.

Das gesammte medicinische Studium in Preußen hat in neuerer Zeit an dem Dr. Höfer, welcher im J. 1843 im Auftrage des französischen Unterrichts-Ministers eine wissenschaftliche Reise durch Deutschland machte, einen Beurtheiler gefunden. Er hat seine Ansichten darüber in einer Broschüre: „Rapport, adressé a S. Exc. Ministre de l'Instruction publique sur l'organisation de l'enseignement et de la pratique de la médicin en Prusse et dans les états secondaires de la confédération germanique" mitgetheilt. Die wichtigsten Urtheile dieser Schrift dürften wohl sein, daß die theoretischen Studien, welche den gelehrten Arzt bilden, in Preußen bedeutender als in Frankreich sind, die clinischen Studien, welche den praktischen Arzt bilden, viel geringer, und der Verf. leitet dieses aus der Einrichtung der deutschen Hospitäler her, nach welchen es in denselben zahlende und nicht zahlende Kranken gäbe. Dann meint er auch, daß die Militärärzte in Preußen doppelt und dreifach mehr Garantien für ihre praktischen Kenntnisse gewährten, als die Civilärzte, weil jenen die clinischen Anstalten mehr zu Gebote ständen, als diesen.

Das vorzüglichste medicinische Institut ist das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, 1795 gestiftet, unter dem Namen medicinisch-chirurgische Pepiniere. Der Kriegsminister ist Curator, der erste Generalstabsarzt erster Director; außer diesen sind noch 1 Stellvertreter, 1 Mitdirector zur Leitung des Ganzen, 1 Generalarzt als Subdirector für das Polizeiliche, Oekonomische und das Studienwesen angestellt. — Zum Oberpersonal der Anstalt gehören 10 Stabsärzte und 12 Pensionärärzte. Die 5 ältesten Stabsärzte befinden sich im Charitékrankenhause zur Verrichtung des Krankendienstes, einer im Invalidenhause zu demselben Zwecke. Die übrigen Stabs- und Pensionärärzte wohnen in dem Hause, beaufsichtigen die Studirenden in Ansehung ihres Fleißes und ihrer Sittlichkeit, und repetiren mit denselben die besuchten Vorlesungen.

Die Anstalt besteht aus 90 Königl. Eleven, welche auf Königl. Kosten ausgebildet werden und sich verbindlich machen müssen, für jedes in der Anstalt zugebrachte Jahr zwei Jahre, also überhaupt 8 Jahre in der Armee als Escadrons- oder Compagniechirurgen zu dienen. Der Aufzunehmende muß den Unterricht in den höheren Classen eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule genossen haben. Die eigentliche Studienzeit beträgt 4 Jahre; das 5te Jahr ist zu ihrer praktischen Ausbildung dem Krankendienste in allen Abtheilungen der Charitéheilanstalt gewidmet. Sämmtliche Eleven bilden 10 Abtheilungen, jede hat 9 Eleven. Die Eleven erhalten außer freier Wohnung, Licht und Heizung 8 Thlr. monatlich zu ihrer Beköstigung, müssen aber bei ihrer Aufnahme nachweisen, daß sie auf eine monatliche Beihilfe von 5 bis 8 Thlr. von ihren Eltern und Verwandten rechnen können.

Außerdem besteht die Anstalt noch aus 60 attachirten Militärchirurgen, welche zur Vollendung ihrer Studien in der Anstalt einen zwei- oder dreijährigen Urlaub mit Beibehaltung

Digitized by Google

ihres Gehaltes haben. — Auch besteht die Anstalt aus einer unbestimmten Zahl von Volontairs, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten und an die Anstalt etwa 200 Thlr. jährlich entrichten. Zum Dienste im Heere sind sie, außer der allgemeinen Militärdienstpflichtigkeit, nicht verbunden.

Außer diesem Institute besteht in Berlin 2. die medicinisch-chirurgische Militärakademie, seit 1811 an der Stelle des ehemaligen collegium medico-chirurgicum, Die Zöglinge stehen unter demselben leitenden Oberpersonal wie die des Friedrich-Wilhelms-Instituts. Die Akademie hat 12 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren, die, bis auf 2, in gleicher Eigenschaft bei der Universität angestellt sind und bei derselben für die Studirenden und Akademiker gemeinschaftlich Vorlesungen halten. Der Cursus dauert 3 Jahre; die Zöglinge treten dann als Escadrons- und Kompagniechirurgen ins Heer und können höchstens zu Bataillonsärzten befördert werden. Da sie nur freien Unterricht erhalten haben, so dienen sie für jedes Studienjahr nur 1 Jahr als Unterärzte im Heere. Außerdem bleibt die allgemeine Militärpflicht abzuleisten, wobei ihnen die einjährige freiwillige Dienstzeit zu Statten kommt.

Außerdem giebt es medicinisch-chirurgische Lehranstalten mit dreijährigem Cursus, in welche nur die aufgenommen werden, welche die Tertia eines Gymnasiums absolvirt haben. Es giebt deren, außer der Berliner, 4; nämlich zu Münster im J. 1840 mit 16, Breslau im J. 1840 mit 11, Magdeburg im J. 1840 mit 8, Greifswald im J. 1840 mit 11 Lehrern.

Den Schülern dieser Lehranstalten steht es frei, als nicht immatriculirte Zuhörer den Vorlesungen (wenn sie dazu die Erlaubniß von dem Königl. Regierungs-Bevollmächtigten an der Universität erhalten haben) der medicinischen Facultäten an den Universitäten beizuwohnen, wollen sie sich dagegen immatriculiren lassen, so müssen sie das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium beibringen.

Die Zahl der Schüler an den erwähnten Lehranstalten ist mir nicht bekannt geworden. Alle, welche diese Lehranstalten besuchen, werden nach bestandener Staatsprüfung Wundärzte 2. Classe, d. h. solche, welche innere Krankheiten nicht heilen dürfen.

Ferner giebt es Thierarzneischulen zur Bildung der Thier-, besonders der Pferdeärzte, Kurschmiede insbesondere für das Militär zur Förderung der Thierheilkunde in rein wissenschaftlicher, als in allen praktischen Beziehungen. Es bestehen 2 Thierarzneischulen, 1 zu Berlin und 1 zu Münster. Der Lehrcursus dauert 3 Jahre und es wird Unterricht in der Zootomie und Naturgeschichte der Thiere, in der Thier-Arzneikunst und in der Hufbeschlagkunst theoretisch und praktisch ertheilt.

An der Thierarzneischule zu Berlin sind 2 Professoren, 4 Hilfslehrer, 1 Apotheker, 2 Lehrschmiede, 1 Rendant, 1 Wachtmeister und 1 Castellan nebst 13 Unterbedienten angestellt. Militär-Eleven giebt es 40, Ober-Marstalls- und Gestüts-Eleven 4—6. Außer diesen gewöhnlich noch 30—40 Eleven, welche Thier-, besonders Kreis-Thierärzte werden wollen. Auch giebt es ein Thierhospital ꝛc. Der jährliche Aufwand beträgt für die Thierarzneischule in Berlin 15000 Thlr.

Nach Weber giebt es auch in Breslau eine Privat-Thier-Heilanstalt, bei welcher auch Unterricht ertheilt wird.

Außer den Universitäten, an welchen das pharmaceutische Studium auch gemacht werden kann, giebt es in Preußen noch 2 pharmaceutische Institute, 1 zu Erfurt und 1 zu Halle.

Auch für die Bildung tüchtiger Hebammen ist die preußische Staatsregierung sehr thätig gewesen. Es giebt außer den Hebammen-Lehranstalten an den Universitäten

Digitized by Google

nach dem Staats-Handbuche vom J. 1846 noch 13 solcher Hebammen-Lehrinstitute, die Entbindungshäuser, welche nicht zugleich Lehranstalten sind, abgerechnet.

Nämlich in den Provinzen: Brandenburg zu Frankfurt und Lübben; in Pommern zu Stettin; in Schlesien zu Oppeln; in Posen zu Posen; in Sachsen zu Magdeburg, Wittenberg und Erfurt; in Preußen zu Danzig, Gumbinnen und Königsberg; in Westphalen keine; in der Rheinprovinz zu Cöln und Trier; Summa 13. — Man sieht aus diesem Verzeichnisse, daß Posen, weil keine Universität daselbst ist, nicht reichlich mit Hebammen-Lehranstalten versehen ist; ebenso Westphalen, das gar keine solche Anstalt, wenn nicht in Münster eine solche Anstalt in Verbindung mit der dortigen medicinisch-chirurgischen Akademie besteht, hat.

Im J. 1837 gab es in Preußen 11139 approbirte Hebammen, eine ziemlich ausreichende Zahl, da man auf 2000 Einw. in den Städten 1 Hebamme rechnet und eine Bezirks-Hebamme auf Bezirke von 1—2 □Meilen.

Noch ist eine Krankenwärterschule in Berlin mit 1 Lehrer zu erwähnen. Auch können hier die Diakonissinnen-Anstalten, wie sie z. B. in Berlin und Kaiserswerth bestehen, erwähnt werden.

3. Die Gewerbanstalten.

Wir unterscheiden Gewerbanstalten im engeren und im weiteren Sinne. Unter jenen verstehen wir die Anstalten, welche zur Heranbildung von Handwerkern, Manufacturisten und Fabrikanten dienen, unter diesen dagegen die Anstalten, welche zu anderen Berufen im bürgerlichen Leben, wie zu denen der Berg- und Forstmänner, der Landwirthe, der Gärtner, Kaufleute und Schifffahrer vorbereiten. Der Unterschied dieser beiden gewerbtreibenden Classen liegt hauptsächlich darin, daß jene Naturproducte verarbeiten, diese dagegen die Naturproducte gewinnen oder Handel mit beiden treiben oder dazu förderlich sind.

Die Gewerbanstalten im engeren Sinne zerfallen in Preußen in höhere, mittlere und niedere. Zu den höheren gehört das Gewerbeinstitut in Berlin und die allgemeine Bauschule daselbst; zu den mittleren die Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen; zu den niederen die Handwerkerschulen, die Sonntagsschulen und die Industrie- oder Erwerbschulen.

Bei der im preußischen Staate sonst immer höchst consequent durchgeführten Organisation der Verwaltung muß es Wunder nehmen, daß nicht alle diese Anstalten unter einer Verwaltung stehen, nämlich unter der Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen. Es würde dann unstreitig eine größere Einheit unter das ganze preußische Gewerbschulwesen kommen. — Mit den Handwerkerschulen, welche früher zu dem Ministerium des Unterrichts gehörten, ist dieses bereits durch das Resc. vom 27. Dec. 1821 geschehen.

A. I. Die höheren Gewerbschulen.

1. Das technische Gewerbeinstitut in Berlin.

Das Institut hat keinen artistischen Zweck, sondern ist nur bestimmt, jungen Leuten des Gewerbstandes eine höhere technische Ausbildung zu geben. Unterricht wird von 15 Lehrern ertheilt in den mathematischen Wissenschaften, in der Physik und Chemie, in der technischen Mineralogie und Waarenkunde, in der Maschinenlehre, der Baukunst, im Linear- und freien Handzeichnen, im Bossiren und Modelliren in Thon, im Gießen, im Ciseliren, sowie in mehreren Metall- und Holzarbeiten. Ein besonderer Lehrer leitet die Arbeiten im Laboratorium. Im Winter wird unentgeltlicher theoretischer Unterricht über die wichtigsten Gegenstände der Weberei, Spinnerei, Färberei ꝛc. ertheilt. — Die Bedingungen der Aufnahme sind ein 18- oder doch wenigstens 16jähriges Alter, Besitz der gewöhnlichen Schulkenntnisse und der gewöhnlichen mechanischen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe.

Digitized by Google

Aus jedem Regierungsbezirke des Staates erhält ein Zögling des Instituts, dessen Eltern nicht im Stande sind, ihn zu erhalten, ein Königl. Stipendium von 300 Thlrn. auf 1 Jahr. Zöglinge, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der 1. Classe des Instituts abgehen, werden zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen.

Die bedeutendste Privatstiftung des Instituts ist die von Seydlitzsche, über 90000 Thlr., von deren Rente der größte Theil zu Stipendien für Zöglinge des Instituts, jedes 300 Thlr. jährlich, verwendet wird.

Das Institut hat 2 Classen, deren zweite den Provinzialgewerbschulen gleich steht. — Im J. 1836 besuchten die Anstalt 817 Schüler.

2. Die allgemeine Bauschule in Berlin.

Sie ist eine allgemeine Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen. Der Unterricht der allgemeinen Bauschule zerfällt in einen Lehrgang a. für Land- und Wegebaumeister und b. für Bauinspectoren, aa. für den Wasserbau und bb. für den Stadt- und Prachtbau. Der Lehrcursus für Land- und Wegebaumeister ist zweijährig in 4 Semestern; für angehende Bauinspectoren einjährig in 2 Semestern.

Die, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beibringen, sowie ein Zeugniß der Reife der 2. Classe eines Gymnasiums oder einer andern den Gymnasien gleichstehenden Schulanstalt. Die, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, haben ein Zeugniß der Reife der 3. Classe beizubringen. Die, welche Bauinspectoren werden wollen, müssen ein Zeugniß der Ober-Baudeputation aufweisen. Die Gebühren für die Matrikel betragen 10 Thlr.; das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thlr., für einen einzelnen Unterrichtszweig 5 Thlr. — Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Gegenstände des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen.

Wir theilen noch den Lehrplan der Bauschule mit.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wegebaumeister in 4 Semestern. 1. Sem. Stereometrie und beschreibende Geometrie; Physik; geometrische Schattenconstruction und Perspective; Landschaftszeichnen; Vortrag über antike Monumente; Architekturzeichnen; Bau-Constructionslehre. 2. Sem. Statik fester Körper; Chemie; Landschaftszeichnen; Botanik; Vortrag über Monumente; Architecturzeichnen; Bau-Constructionslehre; Vortrag über Maschinendetails. 3. Sem. Praktische Anwendungen der Statik; Mineralogie; freies Handzeichnen; Elemente der Wasserbaukunst; Kameralbau; Unterricht im Maschinenzeichnen. 4. Sem. Mechanik; Hydraulik und Aerodynamik; Ornamentenzeichnen; Unterricht im Veranschlagen; Vortrag über Buchführung, Geschäftsgang ꝛc.; Vortrag über Wegebau; praktischer Mühlenbau.

B. Einjähriger Cursus für angehende Bauinspectoren in 2 Semestern. 1. Sem. Höhere Analysis und Curvenlehre; höhere Maschinenkunde; Vortrag über Stadtbau; Entwürfe von Stadtgebäuden; allgemeine Wasserbaukunst. 2. Sem. Analytische Dynamik; höhere Maschinenkunde; Entwerfen und Berechnen von Maschinen; Entwerfen von Gebäuden im höheren Styl; vergleichende Geschichte der Baukunst; höhere Geodäsie. Das Institut hat 16 aus Professoren und Architekten bestehende Lehrer, eine eigene Casse mit 1 Rendanten, 1 eigenen Bibliothekar und Kastellan. Die Zahl der Schüler beträgt über 100. — Auch ist mit ihr eine Baugewerksschule für Bauhandwerker während der Wintermonate verbunden.

II. Die mittleren Gewerbschulen.

Als die mittleren Gewerbschulen sind die Provinzial-Kunst-Bau- und Handwerksschulen zu bezeichnen. Ausführliche Nachricht über diese Anstalten findet man in den von

Digitized by Google

der Staatsregierung mitgetheilten Grundsätzen zur zweckmäßigeren Organisirung der Kunst- und Handwerksschulen ꝛc. vom 27. Juni 1800.

Als Gegenstände des Unterrichts werden daselbst bezeichnet: Anfangsgründe in der Arithmetik und Geometrie nebst Unterricht im geometrischen Zeichnen; Anfangsgründe der Mechanik; freie Handzeichnung; architektonische Zeichnungen und weitere Ausführung der vorigen Zeichnungsarten für bestimmte Gewerke; architektonischer Unterricht; Modelliren und Bossiren. Für jede Provinzial-Kunstschule besteht eine besondere Provinzial-Direction. Den Meistern, Gesellen und Lehrlingen soll an allen diesen Schulen der Unterricht unentgeltlich ertheilt werden.

Solcher Kunst- und Gewerkschulen giebt es nach einem Berichte in der Allgem. Schulz. 1841 S. 1016 folgende: 1. zu Berlin mit 3 Classen: a. für freies Handzeichnen mit 789 Sch., b. Reißclasse für architekt. Zeichnen mit 227 Sch. in 3 Abth., c. Bossirclasse mit 119 Sch. in 2 Abth. — 2. zu Breslau mit 3 Classen: a. für freies Handzeichnen mit 210 Sch., b. für Banzeichnen mit 428 Sch. in 2 Abth., c. Bossirclasse mit 97 Sch. — 3. zu Königsberg mit 2 Classen: a. freies Handzeichnen und b. Tischler- und Banzeichnen mit 298 Sch. 4. zu Magdeburg mit 2 Classen: a. freies Handzeichnen und b. Banzeichnen mit 192 Sch. 5. zu Danzig in 4 Lehrabtheilungen, welche bloß im Figurenzeichnen unterrichtet werden, mit 145 Sch. 6. zu Erfurt mit 31 Sch.

Die Gewerbschule in Berlin ist eigentlich nur eine Realschule; andere Provinzial-Gewerbschulen, wie die zu Aachen, Graudenz sind mit den Realschulen daselbst in vielen Unterrichtsstunden combinirt; außerdem habe ich noch solche Anstalten in Frankfurt a. O., Münster und Trier erwähnt gefunden; es ist mir aber nicht möglich gewesen, eine genaue Nachricht über alle Gewerbschulen, deren es 21 in Preußen geben soll, zu erhalten.

Die erwähnten Kunst- und Handwerksschulen sind unstreitig zweckmäßig eingerichtet, weil sie alles Fremdartige aus ihrem Lehrplane ausscheiden; unzweckmäßig müssen wir aber die Einrichtung der Gewerbschulen nennen, welche zugleich die Realschule in dieselbe einmischen.

III. Die niederen Gewerbschulen.

Zu diesen Schulen rechnen wir die Handwerker- und Sonntags-Gewerbschulen, welche, wie bereits erwähnt worden ist, seit dem J. 1821 unter der Verwaltung des Handels ꝛc. stehen. Gegenstände des Unterrichts sind in den Handwerkerschulen, welche in der Woche und Sonntags Unterricht erhalten, und besonders für Lehrlinge bestimmt sind: Geometrie, geknüpft an Zeichnen mit Cirkel und Lineal und an das Modelliren, ohne Beweise vorzutragen. Das Modelliren beschränkt sich auf Darstellung in Thon, Pappe und Holz; Handzeichnen ohne Theorie der Perspective mit besonderer Beziehung auf die Gewerbe; Rechnen die 4 Species, Proportionalrechnungen, Berechnen der Flächen und Körper (ohne Beweise), Decimal- und gemeine Brüche. Naturkunde a. die nöthigsten Sätze aus den mechanischen Wissenschaften, b. die unentbehrlichsten Sätze der Chemie. Der Cursus ist einjährig. Es sind mir von Sonntags-Gewerbschulen nur folgende bekannt geworden: 1. zu Elberfeld seit 1838, A. Sch.-Z. 1839. S. 172. 2. zu Weißenfels mit 150 Sch. in 2 Abth., A. Sch.-Z. 1839. S. 192. 3. zu Düsseldorf (für Mädchen) seit 1838, A. Sch.-Z. 1839. 4. zu Halle seit 1839 mit 39 Sch., A. Sch.-Z. 1840. 5. zu Koblenz seit 1842, A. Sch.-Z. 1842. S. 379. 6. zu Münster seit 1828; 1839 mit 139 Sch., A. Sch.-Z. 1839. S. 1232. 7. zu Breslau im J. 1839 mit 206 Sch.

Noch sind als niedere Gewerbschulen die Industrieschulen oder Erwerbschulen zu erwähnen. Sie sind für Schulkinder bestimmt, welche in ihrer schulfreien Zeit mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden, um sie theils zu lernen, theils sich etwas zu erwerben.

Digitized by Google

Die Mädchen werden hauptsächlich in weiblichen Handarbeiten, wie: Stricken, unterrichtet; die Knaben dagegen in Verfertigen von Papp- und Flechtarbeiten u. dgl.

Im J. 1830 gab es 9 solche Industrieschulen in Berlin mit 708 Kindern; eben so habe ich 1 in Erfurt im J. 1838 mit 439 K. erwähnt gefunden; 1 in Posen im J. 1838 mit 118 K.; im Reg.-Bez. Minden 135 Sch. besonders für Mädchen; auch im Reg.-Bez. Danzig.

Diese Schulen sind von dem betr. Ministerium empfohlen worden in dem Circ.-Reser. v. 9. Jan. 1830. (Schluß folgt.)

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner natürlichen Beschaffenheit und seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Von Ernst Boll.

Zweiter Artikel. (Z. v. Jahrgang 1848 S. 124.)

§. 13. Der Grundbesitz. Der Grund und Boden ist in Mecklenburg-Schwerin zwischen dem Landesherrn, der Ritterschaft nebst anderen Landbegüterten, und den Städten (der Landschaft) getheilt.

1. Landesherrliches Eigenthum sind die Domänen, unter welchen im engeren Sinne nur derjenige Grundbesitz verstanden wird, welcher von dem Fürsten bis zum J. 1748 erworben war, zu welchen im weiteren Sinne aber auch die neueren Erwerbungen an ritter- und landschaftlichen Privat-Gütern, die sogenannten incamerirten Güter, gerechnet werden. Diese Domänen im engeren Sinne betragen 0,4207 des gesammten Landesareals, oder 95,92 □M. Sie sind in 43 an Größe sehr ungleiche Aemter getheilt, von welchen 22 zum Herzogthum Schwerin, 15 zum Herzogthum Güstrow, und 6 zum Fürstenthum Schwerin gehören. Das größte dieser Aemter ist das Amt Schwerin, welches 17,708332 □R., und das kleinste das Amt Teutenwinkel, welches nur 134705 □R. enthält. Auch die beiden im J. 1803 von Schweden an Mecklenburg verpfändeten Aemter Neu-Kloster und Wismar-Poel, werden mit zum Domanium gerechnet. Die geistlichen Grundstücke innerhalb des Domaniums betragen 2,426711 □R. — Zu Anfang des J. 1848 waren im Domanium vorhanden: Pfarr-Kirchen 199, Filial-Kirchen 81, Kapellen 26, Stadt- und Landschulen 751, Marktflecken 5, Pachthöfe 271, Erbpachtstellen 832, Hauswirthstellen 4586, Büdnerstellen 6669, Häuslerstellen 142, Forst- und Holzwärter-Gehöfte 189, Erbmühlen 106, Pachtmühlen 69, Papiermühlen 3, Erbschmieden 85, Pacht- und Büdnerschmieden 226, Erbkrüge 75, Pachtkrüge 205, Kalkbrennereien 7, Ziegeleien 42, Theer-Oefen 5, Glashütten 1, Steinschleiferei 1, Fischereien 78, Frohnereien 26, Salzwerk 1, Gypswerk 1, See-, Stahl- und Schwefelbad 1, Soolbad 1, Irren-Heilanstalt 1, Landgestüt 1, Wasser-, Land- und Brückenzölle 97.

Die 271 erwähnten Pachthöfe sind Zeit-Pachthöfe, von welchen die aus der Pacht gefallenen nach Meistgebot im Herbste jeden Jahres von der großherzoglichen Kammer in Schwerin, welche sich aber die Wahl unter den 3 Höchstbietenden vorbehält, auf den Zeitraum von 21 Jahren verpachtet werden. Da die Hofwehr oder das Inventarium nicht

Digitized by Google

zum Gute gehört, sondern von dem zuziehenden Pächter mitgebracht werden muß, überdies auch die einjährige Pacht als Vorschuß zu stellen, und die Einsaat und das Pflüglohn des vorigen Pächters für die letzte Bestellung des Ackers zu bezahlen ist, so erfordert die Annahme einer solchen Pachtung ein sehr beträchtliches Kapital.

Die 832 Erbpacht- oder Erbzinsstellen sind erst in neuester Zeit theils aus kleinen Pachthöfen, theils aus vormaligen Bauerhufen entstanden. Die Inhaber geben jährlich einen gewissen Canon, besitzen aber die Gehöfte und die Hofwehr eigenthümlich.

Die 4586 Hauswirthstellen werden von sogenannten Hauswirthen oder Pachtbauern bewirthschaftet. Sie zahlen eine nach vorhergegangener Veranschlagung bestimmte Pachtsumme, welche nach Ablauf der Contractsjahre nach Befinden erhöhet oder erniedrigt werden kann, und müssen sich dann auch jede Veränderung ihrer Hufen gefallen lassen. An der Hofwehr hat der Hauswirth kein Anrecht, und nach seinem Ableben wird sein Gehöft nur aus Gnade an eins seiner Kinder verliehen. — Je nachdem diese Bauern eine volle Bauerhufe (deren Größe übrigens verschieden ist) oder weniger besitzen, werden sie Voll-, Dreiviertel-, Halb-, Viertel- und Achtelhüfner genannt.

Die 6669 Büdnerstellen sind sehr klein, und erst im Laufe der letzten 100 Jahre im Domanium entstanden. Die Büdner oder Colonisten haben gegen eine mäßige Erbpacht Landstellen von sehr verschiedenem Umfange inne. Die von ihnen bebauete Fläche ist aber nur bei den wenigsten, den sogenannten Ackerbüdnern, groß und fruchtbar genug, um sie als bloße Ackerbauer zu ernähren, und die meisten von ihnen sind daher gezwungen, anderweitigen Erwerb als Handwerker oder Tagelöhner zu suchen. Sie dürfen eine Kuh, aber keine Pferde halten. — Diese Büdnereien finden sich vorzugsweise in den großen Haide-Aemtern Grabow, Neustadt, Eldena, Dömitz, Boizenburg, Lübtheen, Hagenow und Wittenburg (vergl. §. 8).

2. Der ritterschaftliche Grundbesitz beträgt 0,4691 des Landesareals, oder 107,42 □M., und enthält 994 Hauptgüter, nebst vielen Pertinenzien, Meiereien und Höfen. Im Anfange des J. 1848 waren diese Hauptgüter unter folgende Besitzer vertheilt:

1	Landesherrschaft	67 Hauptgüter
1	fürstliche Familie	7 „
30	gräfliche Familien	81 „
260	freiherrliche und adlige Familien	351 „
307	bürgerliche Familien	355 „
13	geistliche Stiftungen	84 „
18	weltliche Communen	43 „
6	Bauerschaften	6 „
636	Gutsbesitzer	994 Hauptgüter.

Mit dem Besitze dieser Hauptgüter ist die Ausübung ständischer Rechte verbunden; regierende Fürsten, geistliche Stiftungen und weltliche Communen sind jedoch von der Landstandschaft ausgeschlossen. Sind mehrere dieser Güter in der Hand eines einzigen Besitzers, so erhält derselbe dadurch aber nicht etwa mehr Stimmen auf dem Landtage, sondern jeder Rittergutsbesitzer hat nur eine einzige Stimme.

Unter den Hauptgütern sind 630 Lehngüter und 364 Allodien. Beide characterisiren sich in Mecklenburg hauptsächlich durch Folgendes:

a. Zum Verkaufe eines Lehngutes ist landesherrlicher Consens erforderlich, wofür der Käufer 2 pCt. Laudemialgelder und ½ pCt. für den Lehnbrief erlegen muß.

b. Bei dem Verkauf eines Allodiums bedarf es eines solchen Consenses nicht, wenn

Digitized by Google

nicht, wie dies bei einigen Gütern der Fall ist, der Landesherr das Vorkaufsrecht hat. Doch muß ½ pCt. des Kaufgeldes gezahlt werden.

c. Im Lehngute succediren nur männliche Erben. Weiber- oder Kunkellehne giebt es nur 4 im Lande. Doch haben Töchter eines Lehnsmannes, der bei seinem Tode keine Söhne hinterläßt, den Genießbrauch.

d. Die Lehngüter haften für die Schulden der Besitzer, wenn kein anderes Vermögen vorhanden ist. Gegen Erlegung von ¼ pCt. des Kaufpreises kann dieser ganz oder theilweise allodificirt werden.

Die 67 landesherrlichen Güter sind seit dem J. 1748 von den Fürsten angekauft und incamerirt worden, gehören aber mit ihrem Steueranschlage, sowie mit allen übrigen Realpflichten und Rechten zum Corps der Ritterschaft. Letzteres hat schon zu wiederholten Malen, aber vergeblich, vom Landesherrn das Versprechen zu erlangen versucht, in Zukunft keine ritterschaftlichen Güter mehr anzukaufen.

Die 7 fürstlichen Güter gehören dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, welcher früher noch mehr Güter in M.-Schwerin besaß, die er aber in den letzten Jahren veräußert hat.

Von den gräflichen, freiherrlichen und adligen Gütern bilden 67 Fideicommisse, Majorate, Seniorate und dgl., und sind landesherrlich mit dem Effect bedingter oder unbedingter Unveräußerlichkeit, auch gänzlicher oder theilweiser Unverschuldbarkeit bestätigt.

Was die 355 Güter in den Händen bürgerlicher Besitzer betrifft, so sind die meisten erst in neuester Zeit in dieselben übergegangen. Noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts waren die Rittergüter größtentheils in den Händen des Adels. Gelangte einmal ein reicher Bürgerlicher in den Besitz eines Rittergutes, so ward er entweder geadelt, oder, geschah dies nicht, so spielte er doch als Rittergutsbesitzer eine sehr untergeordnete Rolle. Man war zu sehr daran gewöhnt, die Prärogativen des Rittergutsbesitzers als Adelsprärogativen zu betrachten. Als aber seit den Freiheitskriegen in Deutschland überall in dem Bürgerstande ein Streben nach größerer Selbstständigkeit sich regte, erkannten auch bald die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, daß sie als solche bis jetzt von vielen Rechten keinen Gebrauch gemacht hätten, welche ihnen doch gesetzlich zustanden. Nun fingen auch andere Bürgerliche an nach dem Besitze solcher Rittergüter zu trachten, und es gelang ihnen um so leichter ihren Wunsch zu realisiren, da gerade der Werth des Grundeigenthums in Folge der langen Kriege augenblicklich sehr gesunken war, und der Credit der Gutsbesitzer auf äußerst schwachen Füßen stand. So ist es denn in den letzten Decennien dahin gekommen, daß jetzt schon mehr als die Hälfte der Rittergutsbesitzer aus bürgerlichem Stande ist, in deren Händen sich aber bei weitem nicht so viel Grundbesitz befindet, als in den Händen des Adels. Die meisten Bürgerlichen besitzen nur 1, höchstens 2 Güter, während viele reiche Edelleute deren mehrere besitzen. So umfassen z. B. die gräflich Bothmerschen Besitzungen ein Areal von 1,21 □M. mit 20 Ortschaften, das gräflich Plessensche Fideicommiß 1,23 □M. mit 12 Ortschaften, die Besitzungen des Grafen Hahn 4 □M. mit 44 Ortschaften.

Den beträchtlichsten Theil des Grundbesitzes der geistlichen Stiftungen (44 Hauptgüter) machen die Klostergüter (7,12 □M.) aus. Dies sind die Besitzungen der ehemaligen Nonnenklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz, welche im westphälischen Frieden säculariſirt und zu Jungfrauen-Stiften umgewandelt wurden. Lange Zeit hindurch ist zwischen der Landesherrschaft und den Ständen über ihren Besitz gestritten worden, bis sie endlich im J. 1809 letzteren abgetreten, und der gesammten Ritter- und Landschaft zu gemeinsamer Nutznießung überlassen wurden.

Von den weltlichen Communen besitzen die Städte Rostock und Parchim die meisten Landgüter.

Digitized by Google

Die 6 Bauerschaften sind in Besitz von Wendisch-Priborn, Buchholz, Grabow, Zielow, Rossow und Niendorf, indem sie ihre Grundherrn nach und nach ausgekauft haben. Solche Bauerschaften, welche nun auch grundherrliche Rechte ausüben, können seit einer im J. 1837 gegebenen Verordnung in Zukunft nicht mehr entstehen.

Die ritterschaftlichen Hauptgüter, sowie ihre Pertinenzien, werden größtentheils durch die Gutsherrn selbst, oder deren Inspectoren bewirthschaftet; verpachtet sind nur wenige. Die Bauergehöfte der Rittergutsbesitzer sind ihren Inhabern unter gleichen Bedingungen wie im Domanium in Zeitpacht gegeben.

Die Größe der ritterschaftlichen Hauptgüter, sowie der Domanialpachthöfe ist sehr verschieden, im Allgemeinen aber ist sie sehr beträchtlich im Vergleich zu den Landgütern anderer deutscher Länder. Sogenannte kleine Landgüter, deren Areal unter 200000 □R. beträgt, sind wenige vorhanden; die meisten haben ein Areal von 2—400000 □R., und bei einigen übersteigt dies selbst ½ □M.; so hat z. B. Dobbin ein Areal von 1,055021 □R., und Basedow 1,165607 □R.

Daher ist denn auch der Kauf- und Pachtpreis der Güter sehr verschieden. Durch Meliorationen des Bodens und günstige commercionelle Conjuncturen ist der Werth der mecklenburgischen Landgüter in den letzten Jahrzehnten ganz ungemein gestiegen, jährlich fast um 5 bis 6 pCt. So wurde z. B. ein Landgut, welches im J. 1820 für 40000 Thlr. gekauft war, kürzlich für 150000 Thlr. wieder verkauft. Ulrichshusen und Marrhagen (unweit Malchin) wurden vor etwa 20 J. für 88000 Thlr. verkauft; hernach ward von dem ersteren ein Stück abgenommen, und der Rest für 64000 Thlr., Marrhagen allein aber für 124000 Thlr. wiederum verkauft. Adamsdorf ward im J. 1820 für 20000 Thlr. zum Kaufe angeboten; später wurden für 28000 Thlr. Holz aus dem Gute verkauft, und das Gut selbst ward vor einigen Jahren mit 75000 Thlr. behandelt. Kobrow bei Lage, welches vor etwa 12 Jahren zu 70000 Thlr. gekauft war, ward zu Ende des J. 1847 für die Summe von 150000 Thlr. wieder verkauft. In gleichem Maaße sind die Preise der Pachtungen gestiegen. So wurde z. B. im Jahre 1846 das Gut Kleeth, welches bis dahin 2775 Thlr. R. ⅔ Pacht gegeben hatte, für 6775 Thlr., und der Bauhof bei Starenhagen, welcher 1600 Thlr. gegeben hatte, für 4449 Thlr. von Neuem verpachtet. Im Herbste des J. 1847 wurden zu Schwerin 14 Domanialhöfe verpachtet, welche seit 1826 zusammen jährlich die Summe von 28153 Thlr. R. ⅔ gezahlt hatten; die neue jährliche Pachtsumme dieser Güter beträgt zusammen 66470 Thlr. R. ⅔, was für die Pachtzeit der nächsten 21 Jahre, nebst den Zinsen der Pachtvorschüsse, einen Mehrertrag von mehr als 1 Mill. Thlr. giebt! — Dennoch ist der Preis der Ländereien in Mecklenburg in Vergleich zu anderen Ländern noch sehr geringe; denn während man in Mecklenburg die Summe von 75 Thlr. für 1 Scheffel Aussaat des besten Bodens (100 □R.) für sehr hoch hält, zahlte die Magdeburger-Braunschweiger Eisenbahn für den Magdeburger Morgen (120 □R.) durchschnittlich 250 Thlr: in den oberschlesischen Kreisen Rybnik und Pleß hat dagegen der Morgen Ackerland nur einen Werth von 4 bis 6 Thlr.! Sehr verschieden an Größe sind auch die Bauergehöfte. Die Bauerhufe schätzt man im Allgemeinen zu 160—180 Scheffel Aussaat, und 20 Fuder Heuertrag; ihr Areal beträgt also etwa 20000 □R. Die ritterschaftlichen Bauern aber haben größtentheils nur zwischen 2—5000 □R. Land zu bewirthschaften.

Die Büdner haben nur einige 100 □R. Land in Besitz; über die Größe der Erbzinsstellen läßt sich im Allgemeinen nichts angeben.

Der Unterschied der Größe der Ländereien der verschiedenen Klassen der Landwirthe ist also ungemein groß: Landgüter durchschnittlich 300000 □R., Bauergehöfte zwischen 2—20000 □R., Büdnereien durchschnittlich 150 □R.

Digitized by Google

3. Die zu Stadtrecht liegenden Feldmarken betragen $0{,}_{107}$ des Landesareals, oder 24,43 □M. Sie sind unter 40 Städte sehr ungleich vertheilt; die größte Feldmark besitzt Waren (7,559591 □R.), die kleinste Rehna (141857 □R.), welche nur die Größe eines sehr kleinen Landgutes hat. — Der städtische Ackerbau wird theils von den sogenannten Ackerbürgern, welche den Acker entweder eigenthümlich besitzen oder ihn in Zeitpacht haben, betrieben, theils aber als Nebengeschäft von Bürgern, welche andere Gewerbe, als Brauerei, Brennerei, Gastwirthschaft u. s. w. haben. Auch der Werth des städtischen Ackers ist in neuerer Zeit sehr gestiegen.

§. 14. Staatsverfassung. Der schwankende Rechtszustand dieser drei im vorigen §. genannten Grundeigenthümer, des Landesherrn, der Ritterschaft und der Landschaft, welcher früher zu vielfachen Streitigkeiten zwischen ihnen Veranlassung gab, ist im J. 1755 durch den Erbvergleich, das mecklenburgische Staatsgrundgesetz, endlich festgestellt worden. Jene drei Elemente sind aber durch denselben nicht zu einer inneren Einheit verschmolzen, sondern nur äußerlich durch gewisse Bande an einander gekettet worden. Als dieser Erbvergleich geschlossen wurde, bestand in Mecklenburg noch die Leibeigenschaft. Nur die Bewohner der Städte und die Grundherrn waren frei, alle ihre Hintersassen waren globae adscripti: an die Scholle gefesselt, durften sie aber von ihrem Herrn weder verkauft, noch zu gewissen Diensten anderweitig weggegeben werden. Erst seit dem 18. Januar 1820 ist die Leibeigenschaft in beiden Mecklenburg gesetzlich aufgehoben. Aus diesem Verhältniß erklärt es sich, daß in dem Erbvergleich auf die rechtlosen Bauern und Tagelöhner gar keine Rücksicht genommen ist, und daß jener Vertrag nur zwischen dem Landesherrn, den Rittergutsbesitzern und den Städten abgeschlossen ist. Das Recht der Landstandschaft ist daher auch nur den beiden letzteren Klassen eingeräumt, da es an den Grundbesitz gebunden ist. Die Einwohner des Domaniums, etwa $\frac{8}{70}$ der ganzen Einwohnerschaft, werden also ständisch gar nicht vertreten. Dasselbe findet nach dem Erbvergleich auch mit den ritterschaftlichen Hintersassen statt, deren Anzahl etwa $\frac{5}{70}$ der ganzen Bevölkerung beträgt; seit Aufhebung der Leibeigenschaft ist jedoch der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die ritterschaftlichen Hintersassen durch ihre Grundherren mit vertreten werden sollen. Mit der Vertretung zweier Partheien durch einen Anwalt, zumal wenn derselbe Anwalt und Parthei in einer Person ist, sieht es aber jedenfalls nur mißlich aus. Da dies Verhältniß nun bei der Vertretung der Hintersassen durch ihre Grundherrn stattfindet, da ihre Interessen häufig gerade entgegengesetzt sind, so möchte dieselbe als ziemlich illusorisch zu betrachten sein. Mit der Vertretung der städtischen Einwohnerschaft sieht es gleichfalls nicht viel besser aus. In den meisten Städten führen die Rathscorporationen eine Art vormundschaftlicher Regierung, vermöge deren sie die Interessen der Städte auf den Landtagen nach ihrem Gutdünken vertreten, ohne von dieser Vertretung der Bürgerschaft Rechenschaft zu geben.

Die alte landständische Verfassung, wie sie sich früher auch in anderen deutschen Staaten ausgebildet hatte, besteht also in Mecklenburg, und zwar nur hier allein noch, in ihrer ungeschwächten Kraft und Reinheit. Die heterogensten Elemente sind in derselben gemischt, und man ist in Verlegenheit, in welche Kategorie der Staatsverfassungen man dieselbe unterbringen soll; die absolute und die constitutionelle Monarchie, so wie die aristocratische Republik haben ihr Theil zu derselben hergegeben. Im Domanium ist der Landesherr absoluter Monarch und also nur durch die von ihm selbst gegebenen Gesetze gebunden. In Bezug auf Ritter- und Landschaft aber ist er nur constitutioneller Monarch, da er dieselben ohne ihre Bewilligung weder besteuern, noch auch in ihren wohlerworbenen Rechten (deren sehr viele sind) beeinträchtigen darf. Ritter- und Landschaft aber üben diese wohlerwor-

Digitized by Google

benen Rechte unbeschränkt über ihre Hintersassen aus. Die städtische Regierungsform erinnert an die der aristocratischen Republiken.

Der Landtag, welcher jährlich abwechselnd in den beiden Städten Malchin und Sternberg stattfindet, hat das Recht der Steuerbewilligung, jedoch ohne Controlle der Einnahme und Ausgabe des Staats, ferner das Recht des Beiraths und in einigen Fällen auch die Zustimmung bei der Gesetzgebung, das Petitionsrecht und einige Theilnahme an der Verwaltung, namentlich der Landeskassen. Ein stehender engerer Ausschuß des Landtags besorgt die laufenden Geschäfte. Zu den beiden legitimen ständischen Partheien ist in neuester Zeit noch eine dritte, durch Zerspaltung der Ritterschaft, hinzugekommen. Wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt ist, war man früher in Mecklenburg gewohnt, die Vorrechte des Adels und die der Ritterschaft als synonym zu betrachten, weil früher fast alle Rittergüter in den Händen des Adels waren. Dies war noch zu der Zeit der Fall, als der Erbvergleich geschlossen wurde, und weil damals eine Aenderung dieses Verhältnisses durchaus nicht vorausgesehen ward, so wurden auch bei Abfassung des Erbvergleichs diese zusammengeflossenen Prärogativen nicht gehörig auseinander gehalten. Jetzt ist aber eine scharfe Trennung derselben nöthig geworden, da über die Hälfte der Rittergutsbesitzer dem bürgerlichen Stande angehört, in deren Interesse es liegt, die Vorrechte zu erringen, um welche sie sich durch den Adel verkürzt glauben, ebenso wie es im Interesse dieses letzteren liegt, die von den Vorfahren ererbten Rechte sich zu erhalten. Hierdurch ist nun die Ritterschaft in zwei Partheien zerfallen, welche sich einander schroff gegenüberstehen, und es sind somit auf den Landtagen jetzt drei Partheien vorhanden, von denen jede ihre besonderen Interessen im Auge hat.

§. 15. Steuerwesen, Budget und Schulden. Die Steuerverhältnisse sind ebenfalls durch den Erbvergleich festgestellt worden, und zwar sind ihnen, ebenso wie der Staatsverfassung, damals Principien zu Grunde gelegt worden, welche gegenwärtig bei gänzlich veränderten Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr genügend erscheinen. Vertheilt man die ganze Summe der Steuern gleichmäßig auf die einzelnen Einwohner, so erscheint der Einzelne freilich nur wenig belastet, weniger z. B. als in Preußen. Eine gleichmäßige Vertheilung findet aber nicht statt, vielmehr ist sie so ungleich, daß dadurch die größten Mißverhältnisse herbeigeführt sind, indem die ärmeren Volksklassen verhältnißmäßig eine höhere Steuer zahlen, als die wohlhabenderen. So zahlt z. B. der Gutspächter, welcher jährlich eine Einnahme von mehreren Tausend Thalern hat, nur 10 Thlr. N. $\frac{3}{5}$ ordentliche Landescontribution, während der Holländer (der Pächter der Milchwirthschaft), welcher nicht so viele Hunderte einzunehmen hat, 5 Thlr. zahlt. In den Städten zahlen die Eximirten (Hoffähige und Studirte) nur die Grund-, Vieh- und Consumtionssteuer, welche den Kaufmann und Handwerker auf gleiche Weise trifft, letztere aber müssen außerdem auch noch eine Nahrungssteuer zahlen. Aehnliche Mißverhältnisse ließen sich noch viele nachweisen. — Es ist nun zwar von der Regierung und den Ständen schon erkannt, daß diese Steuerverhältnisse nicht in statu quo bleiben können, beide haben sich aber über die Art der Reform bis jetzt noch nicht einigen können, indem die Regierung indirecte, die Stände aber directe Steuern wünschen.

Gegenwärtig wird vom Domanium, der Ritterschaft, den Landstädten und den Seestädten (Rostock und Wismar) auf ganz verschiedene Art gesteuert. — Die Steuern theilen sich in ordentliche und außerordentliche Contributionen, Necessarien, ritter- und landschaftliche Anlagen, und Aufbringungen zur Bestreitung von Communallasten im weitesten Sinne des Wortes genommen. Sie trennen sich ferner in directe und indirecte, und sind die ersteren theils reale, theils personelle, theils gemischte.

Digitized by Google

a. Die ordentliche Contribution, zur Deckung der Militair-, Legations- und Civiladministrationskosten, wird im Domanium und von der Ritterschaft nach dem Grundbesitz entrichtet, indem von jeder Hufe 22 Thlr. R. $\frac{3}{4}$ gezahlt werden. Nach dem Erbvergleich sollten die Grundbesitzer nur von der Hälfte ihres Besitzes Steuer zahlen und zwar für jede Hufe 9 Thlr. Es wurden daher in den Jahren 1762—78 sämmtliche Landgüter bonitirt und vermessen, und die Größe der steuerpflichtigen Hufe zu 300 Scheffel Rost. Maaß (zum neuen Berliner Scheffel sich verhaltend = 7 : 5) Aussaat berechnet. Es wurde dabei der Boden nach seiner Güte in folgende Klassen getheilt:

a. Acker.	b. Weide.
1. Kl. zu 75 □R. pro Scheffel Aussaat.	1. Kl. zu 100 □R. pro Scheffel.
2. " " 75— 90 □R. pro Scheffel Aussaat.	2. " " 101—120 □R. pro Scheffel.
3. " " 90—110 " " " "	3. " " 121—150 " " "
4. " " 110—150 " " " "	4. " " 151—200 " " "
5. " " 150—200 " " " "	5. " " 201—300 " " "
6. " " 200—300 " " " "	6. " " 301—500 " " "

c. Wiesen.

1. Kl. zu 100 □R. pro Fuder Heu.	3. Kl. zu 151—200 □R. pro Fuder Heu.
2. " " 101—150 □R. pro Fuder Heu.	4. " " 201—300 " " " "

Gärten sollten wie Aecker abgeschätzt werden, jedes Fuder Heu = 2 Sch. Aussaat, bei den Hölzungen nur der Abnutz als Weide und der Heuertrag, und endlich bei den größeren Gewässern je 120 Thlr. reine Fischerpacht für eine Hufe genommen werden.

Da nun aber bei jener Vermessung die von der Ritterschaft garantirte Hufenzahl nicht gefunden wurde, so ward die Steuer für die fehlenden auf die vorhandenen 3745$\frac{3}{4}$ Hufen vertheilt; wodurch die Steuer auf 11 Thlr. pro Hufe anstieg. Im Jahre 1808 wurde die Immunität der zweiten Hälfte der Güter interimistisch aufgehoben, und nun wurde die Größe der catastrirten Hufe zu 600 Sch. Aussaat berechnet, und diese mit 22 Thlr. besteuert. — Daß der nach den vor etwa 70 Jahren angewendeten Principien ermittelte Hufenstand, bei der jetzt so sehr veränderten Landwirthschaft, keinen sicheren Maaßstab für den Werth der Güter und deren Besteuerung abgeben kann, ist hinreichend klar.

Da die ordentliche Contribution in die landesherrlichen Kassen fließt, so kommt im Domanium nur die Hufensteuer zur Hebung, welche die Erbzinsleute und Bauern zu zahlen haben.

Außer dieser Steuer wird im Domanium und der Ritterschaft auch noch eine Personal-Steuer, die sogenannte Nebensteuer, entrichtet, von welcher nur die ritterschaftlichen Tagelöhner ausgenommen sind.

Der Modus contribuendi in den Landstädten umfaßt Steuern von Häusern, Ländereien, Vieh, Schlachten, Mahlen, Kaufmannschaften und sonstigem Gewerbe und Nahrung. In den Seestädten Rostock und Wismar wird keine directe ordentliche Contribution wie in den Landstädten erhoben, sondern nur Waaren-Accise und Licent (Seezoll), so wie Schlacht- und Mahlsteuer.

b. Die außerordentliche Contribution, hauptsächlich zur Abtragung der Landesschulden, zu Chaussee- und Wasserbauten, so wie zu verschiedenen anderen Zwecken, wird nach der Norm, welche das außerordentliche Contributions-Edict vom 31. December 1840 vorschreibt, erhoben, und es müssen sämmtliche Einwohner zu derselben beisteuern. Sie ist theils Real-, theils Personalsteuer, und es findet jährlich eine zweimalige Erhebung derselben, eine doppelte und eine einfache, statt.

c. Die Beiträge zu den sogenannten Necessarien und ritter- und land-

Digitized by Google

schaftlichen Anlagen werden sowohl zu allgemeinen Landesbedürfnissen, als zu den privativen Bedürfnissen der gesammten und einzelnen Stände gezahlt. Sie gehören theils zu den ordentlichen Aufbringungen, theils zu den außerordentlichen, je nachdem sie für dauernde Staatseinrichtungen zu verwenden sind, oder nur vorübergehende Zwecke haben. Für letztere wird die nöthige Summe jedesmal auf dem Landtage festgesetzt.

Das Domanium steuert nur mit zu den Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow und des Landarbeitshauses zu Güstrow; Ritter- und Landschaft aber außerdem auch noch zu den Unterhaltungskosten des Ober-Appellationsgerichtes, zu dem erhöhten Etat der Justiz-Kanzleien, zur Landesbibliothek, zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, zu außerordentlichen Pensionen und zur Verzinsung der ritter- und landschaftlichen Schulden.

d. Steuern zur Bestreitung der Communallasten werden in allen drei Landestheilen in sehr verschiedener Höhe gezahlt. Sie dienen zur Unterhaltung der Armen, der Schulanstalten, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, öffentlichen Bauten, Feuerlöschanstalten, zur Unterhaltung von Nachtwächtern, zur Bestreitung der Kosten des ritterschaftlichen Amtsverbandes u. s. w. Sie sind nicht allein in den drei Landestheilen verschieden, sondern auch jede Stadt und jedes ritterschaftliche Gut steuert in eigener Weise.

Nach einer vorliegenden sehr genauen Berechnung, welche zum Behuf der beabsichtigten Steuer-Reform, für die Jahre 1844 und 1845 angefertigt ist, stellen sich die gesammten Steuern für die drei Landestheile folgendermaßen:

I. Das Domanium.

1. Ordentliche Contribution	126814 Thlr.	13 Schill.	7 Pf.	N. $\frac{2}{3}$
Davon: Hufensteuer pro 2606$\frac{1}{4}$ Hufe à 22 Thlr. = 57337 Thlr. 24 Schill. — Pf.				
Nebensteuer 69476 " 37 " 7 "				
2. Außerordentliche Contribution	80565 "	33 "	$6\frac{2}{16}$ Pf.	
3. Beitrag zu den Necessarien	14768 "	36 "		
4. Communalabgabe	42001 "	29 "		
	264150 Thlr.	16 Schill.	$1\frac{8}{16}$ Pf.	

Von dieser Summe sind 110024 Thlr. 46 Schill. $4\frac{4}{8}$ Pf. Real-Steuer, 154125 Thlr. 17 Schill. $8\frac{1}{8}$ Pf. Personal-Steuer.

Bei der Anzahl von 195839 Einw. im Domanium beträgt also die Steuer dort pro Kopf 1 Thlr. 16 Schill. 9 Pf. N. $\frac{2}{3}$ (ungef. 1 Thlr. $16\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Cour.)

II. Ritterschaft.

1. Ordentliche Contribution	92534 Thlr.	31 Schill.	— Pf.	
Davon: Hufensteuer pro 3745$\frac{3}{4}$ Hufe à 22 Thlr. = 82193 Thlr. 14 Schill. 8 Pf.				
Nebensteuer 10341 " 16 " 4 "				
2. Außerordentliche Contribution	91981 "	40 "	6 "	
3. Beitrag zu den Necessarien und Landes-Anlagen . .	51767 "	— "	5 "	
4. Amts-Anlagen*)	8982 "	7 "	5 "	
	245265 Thlr.	31 Schill.	4 Pf.	

Von dieser Summe sind 191698 Thlr. 37 Schill. 3 Pf. Real-Steuern, 53566 Thlr. 42 Schill. 1 Pf. Personal-Steuern.

Bei der Anzahl von 151662 Einw. im Ritterschaftlichen beträgt also die Steuer dort pro Kopf 1 Thlr. 29 Schill. 8 Pf. N. $\frac{2}{3}$ (etwa gleich 1 Thlr. $26\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Cour.)

*) Sie dienen zur Bestreitung der Kosten des ritterschaftlichen Amtsverbandes; die übrigen ritterschaftlichen Communallasten können nicht genau angegeben werden, da sie fast für jedes Gut verschieden sind.

Digitized by Google

III. Landstädte.

1. Ordentliche Contribution	33668	Thlr.	2	Schill.	6	Pf.
2. Außerordentliche Contribution	76687	"	11	"	9	"
3. Communal-Abgaben*)	102077	"	8	"	2	"
	212432	Thlr.	22	Schill.	5	Pf.

Von dieser Summe sind 64842 Thlr. 34 Schill. Real-Steuer, 130532 Thlr. 4 Schill. 2 Pf. Personal-Steuer, 17057 Thlr. 32 Schill. 3 Pf. gemischte Steuer.

Bei 123129 städtischen Einwohnern beträgt pro Kopf die Steuer 2 Thlr. 28 Schill. 1 Pf. (3 Thlr. $\frac{1}{3}$ Sgr. pr. Cour.), wovon 1 Thlr. 34 Schill. 10 Pf. (2 Thlr. pr. Cour.) directe Steuer sind. Am geringsten sind die Einwohner der Stadt Tessin besteuert, nur mit 44 Schill. 5 Pf. (1 Thlr. $2\frac{1}{3}$ Sgr. pr. Cour.)

IV. Seestädte.

a. Rostock.

1. Accise	86299	Thlr.	30	Schill.	$3\frac{1}{2}$	Pf.
2. Außerordentliche Contribution	27064	"	32	"	6	"
3. Communalabgaben	45433	"	30	"	9	"
	158797	Thlr.	45	Schill.	$6\frac{1}{2}$	Pf.

Von der unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Summe sind: 19208 Thlr. 25 Schill. 3 Pf. Real-Steuern, 46010 Thlr. 21 Schill. 9 Pf. Personal-Steuern, 7279 Thlr. 16 Schill. 3 Pf. gemischte Steuern.

Bei der Anzahl von 21266 Einw. beträgt pro Kopf die Steuer Nr. 2 und 3: 3 Thlr. 19 Schill. 8 Pf. (3 Thlr. 29 Sgr. pr. Cour.), alle 3 Steuern zusammen aber 7 Thlr. 22 Schill. 5 Pf. (8 Thlr. $21\frac{1}{3}$ Sgr. pr. Cour.).

b. Wismar.

1. Accise und Licent	25699	Thlr.	23	Schill.	3	Pf.
2. Außerordentliche Contribution	8799	"	42	"	9	"
3. Communalabgaben	18036	"	—	"	—	"
	52535	Thlr.	18	Schill.	—	Pf.

Von den unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Summen sind: 6604 Thlr. 1 Schill. 3 Pf. Real-Steuern, 16965 Thlr. 19 Schill. 6 Pf. Personal-Steuern, 3266 Thlr. 22 Schill. gemischte Steuern.

Bei der Anzahl von 11389 Einw. beträgt pro Kopf die Steuer Nr. 2 und 3: 2 Thlr. 17 Schill. 1 Pf. (2 Thlr. $22\frac{1}{3}$ Sgr.), und alle 3 Steuern zusammen 4 Thlr. 29 Schill. 5 Pf. (5 Thlr. $11\frac{1}{3}$ Sgr.).

Der Einwohner bezahlt also im Domanium 1 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. pr. Cour., im Ritterschaftlichen 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., in den Landstädten 3 Thlr. — Sgr. 6 Pf., in Rostock 8 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., in Wismar 5 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

c. Indirecte Steuern, welche in den vorher genannten nicht mitbegriffen sind, sind der Papierstempel 24000 Thlr., die Collateralerbsteuer 6000 Thlr., der Spielkartenstempel 2500 Thlr., der Kalenderstempel 440 Thlr., Summa 32940 Thlr.

Der Staatskalender vom Jahre 1848 giebt folgende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in der landesherrlichen Verwaltung nach dem Etat für das Jahr von Johannis 1847—48:

*) Die Beiträge der Landstädte zu den ordentlichen Necessarien werden aus der Steuer-Erhebungs-Casse und einigen gemeinsamen Erhebungen aller Landstädte berichtigt.

Digitized by Google

	Brutto		Reine	
	Einnahme Thlr. N. ⅓	Ausgabe Thlr	Einnahme Thlr.	Ausgabe Thlr.
1. Domänen	1,861568	837844	1,023724	.
2. Ordentliche Steuern	383835	71410	312425	.
3. Zölle	269770	31590	238180	.
4. Regalien und Monopole	279750	216660	63090	.
5. Civiladministration	184056	438052	.	253996
6. Großherzogl. Chatoulle und Haus	.	116760	.	116760
7. Hofadministration	21520	316035	.	294515
8. Militäradministration	11760	481750	.	469990
9. Nach Verträgen mit den Ständen	14600	14653	.	53
10. Zinsen, Capitalien und Renten	11750	246285	.	234535
11. Pensionen, Gnadenbewilligungen und Armen-Versorgung	.	147789	.	147789
12. Vermischte	39078	92927	.	53849
13. Zur Disposition	.	25000	.	25000
14. Außerordentlich	186593	233282	.	46689
Summa . .	3,261280	3,270037	1,637419	1,643176
Einnahme von Ausgabe abgezogen .	.	3,264280	.	1,637410
bleibt Vorschuß . .	.	5757	.	5757

Das Budget für das Jahr von Johannis $18\frac{3}{44}$, das einzige, welches außer diesem bis jetzt veröffentlicht worden ist, belief sich auf 3,162751 Thlr. Brutto und 1,587430 Thlr. reine Einnahme und Ausgabe.

Der Schuldenstand ist im Jahre 1848 folgender: 1. Schulden der Reluitions-Casse zu Schwerin 4,698000 Thlr. N. ⅓; 2. Schulden der Schulden-Tilgungs-Casse zu Schwerin 1,949857 Thlr.; 3. Schulden des Landkastens in Rostock: a. der Ritterschaft 143310 Thlr., b. der Landschaft 57235 Thlr.; 4. Zur Deckung der Landeshülfen zu den Chaussee- und Wasserbauten sind angeliehen 1,355950 Thlr.; Summa 8,204342 Thlr.

§. 16. Einwohner. Die Bewohner Mecklenburgs gehören dem germanischen Volksstamme an; nur die fürstliche Familie und einige wenige adlige sind die einzigen Ueberreste des slavischen Stammes, welcher zur Zeit der Völkerwanderung Mecklenburg, nach Vertreibung der älteren germanischen Bewohner, in Besitz nahm, und bis zur Mitte des 10ten Jahrhunderts hier ungestört verblieb. Sodann aber rieben Kämpfe mit den benachbarten germanischen christlichen Fürsten, welche das Heidenthum hier mit Gewalt ausrotten wollten, eine große Anzahl der slavischen Bewohner auf, deren Verlust die Fürsten Mecklenburgs dadurch zu ersetzen suchten, daß sie deutsche Colonisten in das Land riefen. Diese, an Bildung und industriöser Thätigkeit den Slaven weit überlegen, wurden von den mecklenburgischen Fürsten nun so sehr bevorzugt, daß ihre stammverwandten slavischen Unterthanen schon um das J. 1300 fast ganz und gar von den deutschen Einwanderern aus Mecklenburg verdrängt waren; am längsten haben sie sich in der Haideebene gehalten, einem Landestheile, dessen große Unfruchtbarkeit die Deutschen eben nicht sehr zur Besitznahme einlud (vergl. §. 8.) Die Geschichte Mecklenburgs bietet uns also das merkwürdige und seltene Beispiel dar, daß ein Volk unter Fürsten, welche mit ihm gleichen Stammes sind, ohne blutige Revolutionen auf friedlichem Wege zu Grunde gerichtet, und durch ein neues, fremdes ersetzt wird.

Die Anzahl der Einwohner belief sich am Schlusse des Kirchenjahres 1844 auf 510273, des J. 1845 auf 516079, des J. 1846 auf 522144 und des J. 1847 auf 524042. Während in den früheren Jahren die Bevölkerung jährlich um etwa 6500 Köpfe

Digitized by Google

gestiegen ist, hat sich die allgemeine Noth des J. 1847 auch in dem gesegneten Mecklenburg so fühlbar gemacht, daß die Zunahme der Bevölkerung in diesem Jahre weit unter der gewöhnlichen mittleren Zahl geblieben ist. In den letzten 10 Jahren ist die Anzahl der Geburten nie so geringe, und die Anzahl der Sterbefälle nie so groß gewesen, als im Jahre 1847.

Es wurden geboren und starben:				geboren:	starben:
im J. 1838	18125	9819	im J. 1844	17536	9541
1839	17381	10071	1845	18082	10077
1840	17138	9792	1846	18281	11750
1841	17536	10982	1847	16313	12745
1842	18017	12430	Summa	176251	108832
1843	17842	11625	Mittelzahl	17625	10883

Während also die mittlere Zahl der Geburten nach zehnjährigem Durchschnitt täglich 48,83, und die der Todesfälle täglich 29,81 betragen hat, sind im J. 1847 nur 45,24 Geburten, aber 34,97 Todesfälle auf den Tag gekommen. Unter den Gestorbenen erreichten

im J. 1846: 965, im J. 1847: 1073 das Alter zwischen 70 und 80 J.
" 402, " 451 " " " 80 " 90 "
" 60, " 55 " " " 90 " 100 "
" 4, " 3 " " " über 100 "

Selbstmorde fielen im J. 1846: 82, und 1847: 71 vor; durch Unglücksfälle starben im J. 1846: 240, und 1847: 217 Personen. — Getraut wurden im J. 1846: 3675, und 1847: 3877 Paare.

Die Anzahl der Einwohner ist im Verhältniß zum Areal des Landes nur sehr geringe. Wären die anderen deutschen Länder nicht stärker bevölkert als Mecklenburg, so würde Deutschland statt 40 Mill. Ew. deren nur 25 Mill. besitzen. — Wenn die Einwohner gleichmäßig über das ganze Land vertheilt wären, so würden auf jede □M. 2298 Seelen kommen. Dies Verhältniß findet aber nicht statt, da die Einwohner auf die verschiedenen Hauptbestandtheile des Landes sehr ungleich vertheilt sind. — 1. Die Domänen betragen 95,92 □M. mit 200527 Ew., enthalten also auf 1 □M. 2090 Ew. — 2. Die ritterschaftlichen Besitzungen (im engeren Sinne) betragen 100,23 □M. mit 139684 Ew., enthalten also auf 1 □M. 1393 Ew. — 3. Die städtischen Besitzungen betragen 24,43 □M. mit 175300 Ew., enthalten also auf 1 □M. 7175 Ew. — 4. Die Klostergüter betragen 7,42 □M. mit 8531 Ew., enthalten also auf 1 □M. 1149 Ew.

Die Einwohner sind in 2496 Ortschaften vertheilt. Unter diesen sind 40 Städte, welche ihrer Einwohnerzahl nach sich in folgende Reihe stellen:

	1847	1846	1829		1847	1846	1829
1. Rostock . . .	21407	21074	18608	13. Röbel . . .	3401	3368	2708
2. Schwerin . .	18692	18192	12493	14. Plau . . .	3295	3276	2574
3. Wismar . . .	11692	11296	9928	15. Malchow . .	3289	3044	2418
4. Güstrow . . .	9452	9282	8410	16. Hagenow . .	2900	2819	2544
5. Parchim . . .	6560	6647	5154	17. Gnoien . . .	2887	3034	2592
6. Waren . . .	5175	5194	4439	18. Wittenburg . .	2815	2835	2387
7. Teterow . . .	4209	4149	3246	19. Grevismühlen	2815	3118	2141
8. Malchin . . .	4113	4073	3592	20. Goldberg . .	2762	2410	2074
9. Bützow . . .	3926	3984	3720	21. Sülz . . .	2498	2478	2292
10. Boizenburg .	3703	3671	3121	22. Crivitz . . .	2475	2458	1865
11. Ribnitz . . .	3514	3874	2736	23. Sternberg . .	2443	2268	1847
12. Grabow . . .	3461	3434	3482	24. Penzlin . . .	2421	2417	2145

Digitized by Google

	1847	1846	1829		1847	1846	1829
25. Stavenhagen	2376	2339	1980	33. Kröpelin . . .	1974	1921	1788
26. Neu-Kalen . .	2336	2322	1961	34. Neustadt . .	1876	1921	1651
27. Rehna . . .	2323	2502	2387	35. Lage	1813	1779	1415
28. Dömitz . . .	2317	2275	1960	36. Neu-Bukow .	1765	1690	1396
29. Schwan . . .	2184	2134	1536	37. Brüel	1747	1489	1322
30. Gadebusch . .	2182	2413	1761	38. Krakow . . .	1740	1725	1096
31. Tessin . . .	2152	2187	1942	39. Marlow . . .	1495	1520	1303
32. Lübz	2120	2214	1800	40. Warin*) . .	1452	1354	1002

Ferner giebt es im Lande 9 Flecken: Ludwigslust (5600 Ew.), Doberan (2700 Ew.), Lübtheen (1600 Ew.), Warnemünde (1300 Ew.), Dassow (1100 Ew.), Zarrentin (1100 Ew.), Klütz, Dargun und Ivenack. — Sodann sind vorhanden 308 größere Dörfer mit mehr als 200 Ew., von denen einige (z. B. Gr. Laasch bei Ludwigslust und Wustrow auf dem Fischlande) über 1000 Ew. enthalten; 2139 kleinere Dörfer, Höfe, Meiereien u. s. w. Von den Dörfern haben 1048 Schulen, und 27 die Jahrmarktsgerechtigkeit. Die Dörfer liegen dicht gedrängt in den fruchtbaren Landestheilen, etwa 12 bis 16 auf dem Raum einer □M., sehr weit auseinandergerückt aber im Haide- und Sandgebiet, etwa 4 bis 6 auf 1 □M.

Mit Ausnahme von 168 Reformirten, 612 Katholiken und 3284 Juden bekennen sich sämmtliche Einwohner zur lutherischen Kirche. Die Anzahl der Pfarrkirchen beläuft sich auf 469 (von welchen 65 auf die Städte und Flecken kommen), bei welchen 328 Geistliche fungiren. (Schuß folgt.)

2. Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau.

Von einem Nassauer.

Zweiter Artikel. (Z. v. Jahrg. 1847. S. 437.)

Geist und Eigenthümlichkeit der Armenpflege.

Die Armenpflege wurde durch das Gesetz vom 19. Oktober 1816 und die hierauf sich beziehenden Vollziehungsvorschriften und Dienst-Instruktionen im Herzogthum Nassau gleichförmig geregelt. — Es liegt nicht in der Absicht des Referenten, das Wesentliche derselben in einem einfachen Auszug darzustellen, sondern den Geist und die Eigenthümlichkeit der neuen Schöpfung hervorzuheben, damit der denkende Leser Vergleichungen leichter anstellen könne. Es ist daher keine Apologie, sondern eine Darstellung, welche zur unpartheiischen Beurtheilung die Möglichkeit darbietet.

Vor dem Jahre 1816 konnte eine Gleichförmigkeit nicht stattfinden, weil das Herzogthum, aus neu hinzugekommenen Territorien zusammengefügt, verschiedene Einrichtungen besaß. Eine zeitgemäße Organisation der Armenpflege wurde nöthig, als nach Auflösung der Provinzial-Verwaltungsbehörden, die Civil- und geistliche Verwaltung der neu konstituirten Landesregierung übertragen wurde.

Das Betteln war vorher in allen Landestheilen verboten und mit Strafen bedroht, konnte aber nicht ganz unterdrückt werden, weil tief eingewurzelte Observanzen und religiöse Gebräuche es begünstigten, oder hemmend im Wege standen. So z. B. wurden in Gegenden, vorher unter dem Krummstab stehend, unter Vortragung des Kreuzes von einer nicht

*) An die so ungleichmäßige Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den einzelnen Städten ließen sich interessante Betrachtungen anknüpfen, welche uns hier aber zu weit führen würden.

Digitized by Google

kleinen betenden und singenden Schaar Bettler die Einwohner der Orte wöchentlich in Brandschatzung gesetzt, und wo Klöster existirten, täglich Klostersuppen an Bedürftige oder Müssiggänger vertheilt. Bei den östern und zahlreichen Wallfahrten nach entfernten Gnadenorten, wodurch leider Unsittlichkeit befördert wurde, mußte den armen Pilgern nicht nur Obdach, sondern auch Nahrung gereicht werden. Dies war kein physischer, sondern ein moralischer Zwang, dem man sich nicht entziehen konnte, ohne in den Verdacht der Unchristlichkeit zu gerathen.

Neben diesem privilegirten Betteln, war in den Gegenden, in denen Bettelklöster bestanden, das Termiriren am lästigsten, weil die ehrwürdigen Väter Niemand, auch Protestanten nicht, verschonten, magre Bissen verschmähten und ihr Verlangen nach fetten mit edler Offenheit äußerten.

Die Aufhebung der Klöster und das Verbot der Wallfahrten beseitigten diese Landplagen. Ueber den Modus und die äußere Form, unter der die neu konstituirte Armenpflege auftreten sollte, konnte Meinungsverschiedenheit nicht statt finden, daher die sonst vorkommenden verschiedenen Ansichten, um nicht eine Lücke zu lassen, nur kurz zu erwähnen sind. Es entstanden die Fragen: 1. Soll die Armenpflege ausschließlich den politischen Gemeinden überlassen und nur vom Staat überwacht werden? 2. Ist es nicht vorzuziehen, den kirchlichen Gesellschaften der Christen, wie bei den ersten Gemeinden geschehen, oder den Privaten, mit Empfehlung der religiösen Vorschrift der Wohlthätigkeit, die Armenpflege zu überlassen? 3. Wäre es nicht besser, unter der obern Leitung der Staatsbehörden hierbei die Mitwirkung der Geistlichkeit und des Publikums in Anspruch zu nehmen? 4. Da die Pflege armer verwaister Kinder nicht nur deren Ernährung, sondern auch ihre Erziehung in sich faßt, wie ist dieser doppelte Zweck am sichersten zu erreichen? — Dem Staat die Armenpflege, mit Ausschluß jeder andern Mitwirkung zuzuweisen, war nicht rathsam, auch nicht ausführbar. Die unmittelbare Folge einer solchen Einrichtung wäre gewesen, bei dem Mangel oder der Ungenügendheit der vorhandenen Armenfonds, aus allgemeinen Mitteln, d. h. durch Armensteuern, die am meisten verhaßten Abgabe aufzubringen. Wenn der Mensch gezwungen wird zu thun, wozu er sich aus christlich moralischem Wohlthätigkeitssinn freiwillig entschließt, so würde dieser in der Wurzel erstickt bleiben. — Noch weniger konnte den kirchlichen Gemeinden und den Privaten diese Vorsorge überlassen bleiben. Dies hätte die Spaltung der Konfessionen noch mehr erweitert, als sie leider schon ist. Uebersicht und gerechte Behandlung würden fast unmöglich. Der Unverschämte hätte doppelt mehr erhalten, als er bedurfte, während der wahrhaft Bedürftige leer ausging. Außerdem hätte diese Einrichtung beständige Konflikte mit der Landespolizei rege gemacht. — So war ungefähr der Zustand der Armenpflege, aus dem man in einen bessern eintreten wollte.

Allein ausführbar blieb es, daß der Staat die obere Leitung und Aufsicht über die gesammte Armenpflege übernahm, zugleich aber die Mitwirkung der religiösen Gemeinden und der Bürger aussprach, auch rege zu halten suchte. Auf diese Art wurde die Wirksamkeit der Armenpflege gehörig kontrolirt. Das Offenlegen der Armenlisten, der Inventare, der Budgets und der geführten Rechnungen, deren Einsicht periodisch Jedem gestattet, sollte jede Spur von Geheimhaltung vertilgen. Ordnungswidrige Verwendung oder Begünstigung war möglichst verhütet, wenn jene Erlaubniß benutzt wurde, wovon leider aber wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Eben so wenig konnten die Grundsätze über die Verpflichtung zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen auf Widerspruch stoßen.

Als die natürlichste Abstufung wurde angenommen, und gesetzlich erklärt, daß zunächst 1. die Familie des Hülfsbedürftigen, 2. die Korporation, zu der er gehörte, 3. die Ge-

Digitized by Google

meinde, deren Glied er war, und zuletzt 4. der Staat in Anspruch zu nehmen sei. Rücksichtlich der Alimentationspflicht der Familienglieder sind folgende Bestimmungen aus dem römischen Recht in das Gesetz aufgenommen. Diese Pflicht wurde in folgender Abstufung hingewiesen: 1. dem Ehegatten, 2. dem ehelichen Vater, 3. der ehelichen oder unehelichen Mutter, 4. dem nächsten ehelichen Verwandten in aufsteigender gerader Linie, 5. den nächsten mütterlichen Verwandten in aufsteigender gerader Linie, das Kind mag ehelich oder außerehelich sein, 6. den ehelichen Kindern des Vaters und den ehelichen und außerehelichen der Mutter, 7. den nächsten ehelichen Verwandten in absteigender Linie des Vaters und den ehelichen und außerehelichen der Mutter, 8. den ehelichen vollbürtigen Geschwistern, 9. den ehelichen Halbgeschwistern vom Vater, 10 den ehelichen mütterlichen Halbgeschwistern, endlich 11. dem unehelichen Vater, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat, oder derselbe durch richterliches Erkenntniß auf erhobene Klage der Geschwängerten zur Alimentation schuldig erkannt worden ist.

Von dem Verhältniß der Schwiegereltern gegen Angeheirathete und zwischen verschwägerten Personen ist hier nichts gesagt, welches aber doch einer nähern Bestimmung bedarf. Hierbei ist vorgeschrieben, daß an bemittelte solche Verwandte, wenn sie jene Pflicht verweigern, eine gütliche Aufforderung vorausgehen müsse. Erst wenn diese erfolglos bleibt, wird nach summarischer Untersuchung eine richterliche Bestimmung erlassen, vorbehältlich des Rekurses an die Landesregierung.

Sind keine zur Unterstützung verpflichtete bemittelte Verwandte vorhanden, dann ist erst der Anspruch auf Hülfeleistung an die Korporation, zu der der Arme gehört, geltend zu machen, es sei dann, daß die Statuten anders bestimmen. In dem Gesetz werden z. B. die Knappschafts- und Zunftkassen erwähnt. Nach Aufhebung der Zünfte haben sich hier und da Privatvereine gebildet, um die hierdurch entstehenden Ausfälle zu decken. Dahin gehören z. B. Kranken- und Sterbevereine. Besonders sind hier zu erwähnen: Spar- und Lebensversicherungskassen. Es ist zu erwarten, daß bei dem jetzt herrschenden Associationsgeiste da, wo es Noth thut, entsprechende Vereine sich bilden werden. Ist Unterstützung aus Korporations-Vermögen nicht zu begründen, so ist der Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindekasse erst geltend zu machen. Hierbei ist zu bemerken, daß Standesherrn, Adliche, Staatsdiener und Juden nicht Gemeinde-, letztere nicht einmal Staatsbürger sind.

Staatsdiener der höhern Kategorie und deren Familien werden aus der Staatskasse und Subalternen aus eignen Pensionsfonds versorgt. Zu diesen sind von Letztern periodische Beiträge zu leisten. Nur unter bestimmten Umständen werden Zuschüsse dazu vom Staat verwilligt.

Die Juden können jetzt, wenn sie wie die Gemeindebürger verhältnißmäßig freiwillige Beiträge zu den Armenfonds leisten und die Gemeindelasten mittragen, ebenfalls, im Fall der Verarmung, Unterstützung gewärtigen. Gerecht ist die Bestimmung, daß die Aufnahme von Bürgern, welche bereits Unterstützung aus Armenfonds ꝛc. genießen oder voraussichtlich bald nöthig haben, so lange diese ungünstigen Verhältnisse dauern, in andere, bedeutendes Korporations-Vermögen besitzende Gemeinden verweigert werden darf.

Kann der Orts-Armenfond die nöthigen Unterstützungen an die Bedürftigen nicht leisten, so muß solche aus der Gemeindekasse zugelegt werden. Ist auch diese nach ihren finanziellen Verhältnissen nicht dazu im Stande, so wird dieses Deficit aus dem Land-Armenfond gedeckt, jedoch so, daß die verwilligte Summe direkt in die Gemeindekasse, und von dieser in die Armenkasse fließt. Der Land-Armenfond besitzt kein abgesondertes eigenthümliches Vermögen, sondern besteht nur in einem Kredit auf die Landes-Steuerkasse, nach Maßgabe der von den Landständen geforderten und von diesen verwilligten Summe, welche

Digitized by Google

die Landes-Regierung nach dem bescheinigten Bedarf jährlich dann vertheilt. Diese Summe soll bestimmt werden nach dem Deficit, welches in dem nächstverflossenen Jahr bei den Lokal-Armenfonds sich herausgestellt hat. In den ersten Jahren wurden auf Anfordern der Regierung 6000 Fl. verwilligt, später aber bei dem steigenden Bedarf das Doppelte jener Summe. Bei der letzten Theuerung und gestiegenen Noth der untern Klassen wurde ein größerer Zuschuß nöthig. Die Erfahrung hat also gelehrt, daß in der Zukunft durch besondere Umstände größere Opfer nöthig sein könnten. Zweckmäßig dürfte es sein, dem Land-Armenfond Korporationsrechte zu verwilligen, um durch Ersparungen, Geschenke und Legate ein Kapitalvermögen auf Nothfälle zu sammeln. Derselbe hat in gewisser Beziehung die Eigenschaft einer Armensteuer, jedoch von der verrufenen in England verschieden, daß sie nach dem Bedarf vom Land durch seine Repräsentanten verwilligt, eher als eine freiwillige Gabe zu betrachten ist.

Um jede Willkühr zu verhüten, war ein Maßstab auszumitteln, welcher die Größe der an die Armen zu leistenden Unterstützung festsetze, wobei dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden dessen durch Umstände gebotene Modifikation überlassen blieb. Diese Unterstützung sollte so viel als möglich in der Form als Arbeitslohn verabreicht werden, und als Vorschuß gelten, welcher bei günstigen Umständen von dem Empfänger oder aus dessen Nachlaß dem Armenfond zurückerstattet werden müsse. Fälle dieser Art, sind dem Referenten noch nicht vorgekommen, überhaupt wohl selten. Verschmitzten ist es manchmal gelungen, als arm und hülfsbedürftig das Publikum zu täuschen, sich auf den äußersten Bedarf zu beschränken, um durch die jahrelang empfangenen Almosen ihren verborgenen Schatz zu vermehren. In diesen Fällen müßte nicht nur die erschlichene Unterstützung mit Zinsen zurückgefordert, sondern auch der Name des Betrügers öffentlich gebrandmarkt werden. Bleiben solche Schändlichkeiten unbeachtet und ungerügt, so werden sie häufiger versucht. Verbessern sich die Umstände der Almosenempfänger durch Erbschaften ꝛc., also unverhofft oder durch Fleiß, so kann, neben dem Ersatz des Empfangenen, von Zinsenvergütung keine Rede sein.

Da Almosen in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden, so darf die Unterstützung für den Zeitraum einer Woche niemals $\frac{3}{4}$ von dem Betrag des geringsten ortsüblichen Wochenlohns eines einfachen Taglöhners übersteigen. Dieser Maßstab ist gewiß für den richtigsten zu halten. Das Betteln darf neben einer geregelten, den Zweck erfüllenden Armenpflege keine Nachsicht mehr finden, denn es würde diese als unnütz darstellen. Die Privaten werden nur unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung zu freiwilligen Beiträgen für die Unterstützung der Armen bereit sein, wenn sie dadurch vor dem Zudrang der Bettler sicher gestellt, zur Ueberzeugung gelangen, daß nur wahrhaft Bedürftige aus Armenfonds Unterstützung erhalten. Bleiben diese Bedingungen unberücksichtigt, so ist das Betteln nicht zu verhüten, auch nicht zu bestrafen. Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß die häufig unsere Heilquellen besuchende Fremden in dem Lob übereinstimmen, daß zur Ausrottung des Bettelns hier viel geschehen sei.

Unverbesserliche Gewohnheitsbettler können nur in Arbeitshäusern an Mäßigkeit, Ordnung und Fleiß gewöhnt werden. Vagabunden, d. h. wirklich Heimathslose, meist mit zahlloser Nachkommenschaft, wurden vorher aus einem Land in das andere mit beispielloser Grausamkeit gehetzt und wegen Betteln bestraft. Das letztere war ihnen erwünscht, um im Winter freie Kost und schützendes Obdach zu gewinnen. Es ist zu rühmen, daß wegen Ansiedlung eingebornen und Uebernahme fremder Landstreicher und Strolche in ihre Heimath von unserer Regierung Verträge mit den benachbarten Staaten abgeschlossen, wodurch größtentheils diese gräuelvolle Zustände beseitigt wurden.

Ein weiteres Hinderniß einer geregelten Armenpflege war in vereinzelter Kraft nicht

Digitized by Google

wegzuräumen. Ich meine das Betteln der wandernden Handwerksgehülfen, welches nur durch gemeinsames Mitwirken der Bundesstaaten auszurotten ist. — Bei Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1819 im Herzogthum Nassau wurde das vorherbestehende Gebot des Wanderns aufgehoben und bestimmt, „daß es jedem inländischen Handwerksgehülfen überlassen bleibe, ob er im In- oder Auslande zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung wandern wolle oder nicht". Es ist nicht zu leugnen, daß das Wandern sehr nützlich sei, wenn man dadurch bewirkt, die Einseitigkeit und Unbeholfenheit, durch die heimathliche Erziehung erzeugt, zu beseitigen und Kenntnisse des Gewerbs und der Kunstfertigkeit im Auslande zu erweitern. Eben dadurch kann auch Menschenkenntniß leicht erworben, manches Vorurtheil weggeschafft und der Philistergeist der Kleinstädter ausgetrieben werden. Diese vielseitig nützlichen Zwecke werden selten von mechanisch unterrichteten Handwerksgesellen erreicht, und nur ausnahmsweise dann, wenn zufällige Umstände günstig einwirken. Diese Lehrsätze der Theorie, an sich einleuchtend, gestalten sich in der Anwendung anders. — Die Art zu wandern ist nach der bisherigen Erfahrung nicht zu empfehlen, sondern wird in der Regel in ihren Folgen schädlich. Sie hätte schon längst einer bessern Einrichtung Platz machen müssen. Meist gehen die Handwerksgehülfen mit einem kaum für wenige Tage ausreichenden Reisegeld, ihre nothdürftigen Kleidungsstücke in einem Felleisen gepreßt, ohne Empfehlungsschreiben an auswärtige geschickte Meister, mit einem Wanderbuche in die Fremde, um Arbeit bei denen zu suchen, die sie nicht kennen, und denen sie unbekannt sind. In einer Stadt angelangt, finden sie in den Gesellenherbergen, gewöhnlich den schlechtesten Kneipen, eine gemeine oder gemischte Gesellschaft von Gewerbgenossen, unter welchen zuweilen Strömer und listige Zugvögel sind. Diese die Unerfahrenheit der Neulinge benutzend, suchen sie durch Erzählung ihrer Abentheuer und ruchlosen Streiche zu ergötzen, wodurch der erste Keim zur Sittenlosigkeit bei Manchem gelegt wird. Die Wirthe dieser Kneipen, von vielgereisten, gewandten Gesellen häufig geprellt und dadurch mißtrauisch, müssen jeden ihnen unbekannten Zugereisten als verdächtig betrachten und lassen sich also jedes Genossene gleich und oft sogar vorausbezahlen, weil der Beispiele nicht selten sind, daß diese Reisenden in größter Stille das Weite gesucht haben. Da man die Redlichen gleich den Gaunern auf gleiche verdächtige Art behandelt, so wird bei jenen Entrüstung, später Gleichgültigkeit entstehen, und durch diese das Ehrgefühl allmählig ersterben. — Während jenes nicht erbaulichen Einzugs ist der Altgesell bemüht, dem Reisenden bei einem Meister Unterkunft und Arbeit zu verschaffen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es tüchtigen Meistern an wißbegierigen, braven Gehülfen nicht fehlt. Diese drängen sich dahin, wo sie ihre Kenntnisse bei höherem Lohn zu erweitern hoffen. Selten findet der Neuling bei solchen Meistern Unterkunft. Glücklich sind daher die Unerfahrenen zu preisen, wenn sie bei Meistern des zweiten und dritten Ranges Beschäftigung erhalten. Schlägt auch dieses fehl, so muß der Zugereiste wieder den Wanderstab ergreifen. So lange das kärglich zugemessene Reisegeld reicht, werden alle seine Bedürfnisse bezahlt. Ist die Baarschaft aufgezehrt, so muß der Reisende zum Fechten, d. h. Betteln sich entschließen, welches den Rest des Ehrgefühls aus der Wurzel reißt. Schmachvoll ist es, wenn der ehrbar erzogene arbeitsrüstige Jüngling in die peinliche Lage gesetzt wird, von erbetteltem Geld leben zu müssen. Er muß es ohne Murren dulden, barsch oder mit Schimpfworten abgewiesen zu werden. Diese nachtheiligen Verhältnisse werden immer ärger, wenn sich solche Ergebnisse auf der fortgesetzten Wanderschaft wiederholen. Seitdem dieses Betteln der Handwerksgehülfen in manchen Ländern verboten und die Einrichtung getroffen worden, daß die der Arbeit und des Reisegeldes Entbehrenden aus den Lokal-Armen- und Gewerbs-Fonds ein mäßiges Geschenk zur Weiterreise erhalten, wurde dem Uebel nicht gänzlich abgeholfen. Diese Geschenke mußten

Digitized by Google

einmal erbeten, d. h. erbettelt werden. Das Betteln an den Reisewagen und in den Straßen wird mit größerer Vorsicht in kleinen Gesellschaften vereint unentdeckt fortgesetzt. Bei der sorgfältigen Prüfung und Visirung der Wanderbücher, wozu es den Beamten meist an Zeit fehlt, ist wahrzunehmen, daß Viele Jahre lang nirgends lange verweilten, überall vom Betteln meist lebten. War in diesen Wanderbüchern kein weißes Blatt zum Visiren mehr frei, so wurde es mit seinem ganzen Sündenregister bei der Behörde des Aufenthalts deponirt, und von dieser, auf den Grund des alten, ein neues Wanderbuch ausgefertigt, welches auch bei einem absichtlich verlornen geschah. Mit diesem begannen die Zugvögel ihre neuen Kreuz- und Querzüge. Sie waren von allen bisher begangenen Sünden absolvirt, weil die alten Wanderbücher, Raum versperrend, bald weggeschafft werden. Von noch schlimmern Folgen war es für Unerfahrne, wenn sie auf ihren planlosen Wanderungen zum Antheil an Komplotten zum Ertrotzen von Arbeit oder Erhöhung des Lohns sich verleiten ließen und in gefährliche Vereine eingeführt wurden, welches meist zur Verweisung auf dem Schub nach der Heimath mit bösen Noten endete. Es war so weit gekommen, daß einige Regierungen Handwerksgesellen die Erlaubniß in Länder versagten, in welchen wirklich oder angeblich solche Vereine bestanden und ihnen mit Strafandrohung befahl, ans diesen in die Heimath zurückzukehren. — Andere, überall zurückgewiesen, an Trägheit und Betteln gewöhnt, mußten zerlumpt und entsittlicht nach Haus kommen, um der Heimath bleibend zur Last zu fallen. Das innigste Mitleid mußte man fühlen, im vorigen Jahr bei dem Stocken aller Gewerbe Schaaren verabschiedeter Gesellen, Beschäftigung vergebens suchend und Brod bettelnd, trostlos umherirren zu sehen. — Wenn gleich Viele mit Menschen- und Gewerbskenntnissen bereichert zurückkehren, so war doch, wie oben bemerkt, der Zweck ihrer Reisen verfehlt. Es ist zu beklagen, daß man noch nie ernstlich daran dachte, diesen Uebelstand auszurotten. Leichter ist dies, als man glaubt. Die Erlaubniß zum Wandern, noch mehr das Gebot zu wandern, gleicht der Ertheilung eines Kaperbriefs, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Reisemittel bis zum nächsten vorher gesicherten Ort des Unterkommens gesichert sind. Hier ist nur der Unterschied, daß der Kaper mit dem Säbel, der Fechtbruder mit dem Hut in der Hand Andere brandschatzt und in der Noth zum Stehlen genöthigt ist.

Wer Gelegenheit hatte und beobachten wollte, wird in dieser Schilderung nichts Uebertriebenes finden. Gewiß ist es kein Eingriff in die bürgerliche Freiheit, solche Kaperbriefe zu verweigern, und nach geschlossenen Verträgen mit den Nachbarstaaten nur unter jenen Bedingungen die Erlaubniß zum Wandern zu ertheilen. So wird das Handwerk aus seiner bisherigen Erniedrigung gerissen. Es entsteht dadurch der weitere Vortheil, leichter zu erforschen, wo der Wanderer weilt, wenn Verpflichtungen und Erbschaften die Rückkehr in die Heimath heischen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die nämlichen Requisiten erfüllt werden müssen, wenn der Gesell seinen ersten Aufenthalt verlassen und weiterreisen will.

Unter die Zahl der zu unterstützenden Armen sollen nach dem vorerwähnten Gesetz nur diejenigen gezählt werden, welche zu einer der vier folgenden Kassen gehören: 1. diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind. 2. Schwächliche, welche bei möglicher Anwendung ihrer Kräfte nicht so viel erwerben, als zum nöthigen Lebensunterhalt erforderlich ist. 3. Diejenigen, welche durch Mißgeschick aus einer vorübergehenden Noth zu retten sind. 4. Arbeitsfähige, welchen bei gutem Willen zur Arbeit aller oder ein hinreichender Verdienst fehlt.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken. Bei der Unterstützung von Familien-Vorstehern ist auf Zahl und Alter der arbeitsunfähigen Kinder Rücksicht zu nehmen. Von verwaisten Kindern unten das Ausführliche. — Ganz arbeitsunfähige Alte oder Gebrechliche werden

Digitized by Google

in der Regel in ihren Familien gelassen und versorgt. Sind sie nicht in Familien unterzubringen, welches gewöhnlich bei Ekel erregenden unheilbaren Gebrechen schwer fällt, so müssen sie auf Kosten der Lokal-Armenfonds in Hospitälern verpflegt werden, welches nach einem sehr billigen Maßstab geschieht. Einige dieser Hospitäler zu Oberursel, Cronberg, Limburg, Idstein und Montabaur nehmen, in Gemäßheit ihrer Statuten, dürftige Alte aus ihrem Bezirk als Pfründner auf. Nur zu Wiesbaden ist das Hospital mit einer Mineralbade-Einrichtung, zugleich Heilanstalt, in welches arme Kranke aus allen Orten des Herzogthums auf Kosten der Lokal-Armenfonds zum Versuch der Heilung aufgenommen werden. Die musterhafte Einrichtung dieses Hospitals verdient alles Lob. Während der Badezeit werden zu Ems und den vorzüglichsten Badeorten arme Kranke in die dortigen Anstalten aufgenommen. — Auch unheilbare unschädliche Irren finden in Hospitälern Unterkunft, wenn dieses in Familien nicht möglich ist. Gefährliche Irren gehören zur Verwahrung und zum Versuch der Heilung in das musterhaft eingerichtete Irrenhaus zu Eberbach.

Die Armen der ersten Klasse erhalten den zu ihrem Lebensunterhalt ausgemittelten Bedarf ganz, die der zweiten nur so viel, als sie zum nöthigen Unterhalt brauchen, aber nicht erwerben können. In der Ausführung ist dieses allerdings schwierig, besonders wenn der Hülfsbedürftige bei Privaten arbeitet. Aber auch dieses läßt sich beseitigen, wenn man ernstlich will und keine Mühe schont. — Denjenigen der dritten Klasse, welche nur in einer vorübergehenden Noth augenblicklicher Unterstützung bedürfen, soll nach Umständen ein Kredit eröffnet, ein unverzinslicher Vorschuß ertheilt, Arbeitsmaterial oder Werkzeug angeschafft, der Absatz fertiger Waare befördert und so die gelähmte Thätigkeit wieder hergestellt werden. Der Gewerbverein hat in diesen Fällen bereits segensreich gewirkt. Je eher hier geholfen wird, die wankende Selbstständigkeit herzustellen, desto besser ist es für die Hülfsbedürftigen. Schade, daß oft den Genies und Talentvollsten eine Lüderlichkeit eigen ist, welche ihrem Fortkommen hemmend entgegentritt. — Den Arbeitsfähigen der vierten Klasse, welche bei dem besten Willen keine oder nur unzureichende Arbeit finden, soll Gelegenheit zu angemessenen Beschäftigungen verschafft werden, woran es nicht leicht fehlt. So hat der Staat bei dem Wege- und Uferbau, der Domänenfiskus und die Gemeinden beim Holzfällen oder andern im Lohn zu verrichtenden Arbeiten vielfache Gelegenheit, Arbeitsverdienst anzubieten, wobei auf den Wohlthätigkeitssinn der Privaten und die Eröffnung neuer Beschäftigung des Gewerbvereins zu rechnen ist.

Hieraus folgt, daß rüstige Arbeitsscheue auf Unterstützung aus Armenmitteln keinen Anspruch haben, als Bettler, dem gemeinen Wesen lästig, daher strafbar, zur Arbeit zwangsweise angehalten werden müssen. Hierbei stellte sich die Unzuträglichkeit heraus, daß diese Menschen in dem Korrektionshause, worin bis jetzt eine individuelle Isolirung nicht durchgeführt ist, durch den Umgang mit angehenden Verbrechern moralisch schlechter werden. So mußte der Wunsch erwachen, in einem besondern Arbeitshause diese Trägen zur Arbeit und Fleiß zu gewöhnen. Bereits sind die geräumigen Gebäulichkeiten der ehemaligen Abtei Marienstadt im Amte Hachenburg dazu angekauft.

Die Eigenthümlichkeit der Waisenpflege erheischen, die Art ihrer Einrichtung ausführlicher zu besprechen. Die armen Waisen wurden vorher, wie in andern Staaten noch geschieht, in besondern Gebäuden zu Dillenburg, Diez und Wiesbaden klösterlich erzogen. Vor Organisation der Armenpflege existirte diese Einrichtung nicht mehr, sondern man hatte diese Haushaltungen bereits aufgehoben und die Waisen in Familien untergebracht. Von dieser Aenderung nur Gutes hoffend, wurde das Kapital-Vermögen dieser drei Waisenhäuser in einen Fonds vereint und der Landes-Regierung in Verwaltung überwiesen.

Digitized by Google

Diese ernannte eine Kommission zur Besorgung der Geschäfte, hob solche später wieder auf, um selbst das Ganze zu leiten.

Bei Aufnahme der armen Waisen findet eine Stufenfolge statt. 1. Vorzugsweise sind vater- und mutterlose arme Waisen aufzunehmen. 2. Sodann die unehelich Gebornen, welche ihre Mutter verloren, wenn weder der uneheliche Vater, noch die mütterlichen Verwandten zur gesetzlichen Alimentation weder verpflichtet noch vermögend sind. 3. Hiernächst diejenigen, welche keinen Vater mehr haben, die Mutter aber ganz verarmt ist. 4. Sind aus diesen drei Klassen alle versorgt, so werden diejenigen ehelich Gebornen, welche mutterlos sind und deren Vater zu ihrer Ernährung und Erziehung sich gänzlich außer Stand befindet, in diese Anstalt aufgenommen, welches auch dann nöthig ist, wenn der Vater durch Liederlichkeit so tief gesunken ist, daß die Kinder durch Beispiel oder aus Mangel an Aufsicht ganz verwildern.

Die armen Waisen genießen, außer der körperlichen Pflege, freien Elementarunterricht. Das Maximum des jährlichen Bedarfs für diesen Zweck wird auf 50 Fl. festgesetzt. In der Regel wurde bei dem Verakkordiren der Waisen in rechtlichen Familien nur etwa 30 Fl. verlangt und bewilligt. Einzelne Mißgriffe, Waisen an den Wenigstfordernden zu verakkordiren, entdeckt und gerügt, werden nicht leicht wieder versucht werden. Waisen, im Stande aus eignem Vermögen jährlich 25 Fl. beizusteuern, werden nicht in die Anstalt aufgenommen, sondern das Fehlende wird aus der Ortsarmenkasse zugelegt. Die Verpflegung dauert bei Knaben bis zum zurückgelegten fünfzehnten, bei Mädchen bis zum vierzehnten Lebensjahr. Die Erziehung der Waisen soll vorzugsweise auf den Landbau gerichtet sein, jedoch können talentvolle, mit besondern guten Anlagen Begabte, zur Erlernung eines nützlichen Handwerks oder Kunst auf weitere Unterstützung sich Hoffnung machen. Durch die Waisenpflege sind die Verpflichtungen der Eltern gegen ihre Kinder auf die mit der Armenpflege beauftragten Behörden übertragen, dergestalt daß der Zweck der körperlichen und geistigen Ausbildung derselben erreicht werde, damit diese in reiferen Jahren dem Staat nicht ferner zur Last fallen, vielmehr als selbstständige und nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft auftreten können. In die Waisenpflege, welche eine vollendete Erziehung der Kinder bezweckt, dürfen folglich die durch chronische Kränklichkeit, Körpergebrechen, Stumpfsinn oder Verrücktheit voraussichtlich immer hülflos bleibenden Kinder nicht aufgenommen werden, und sind der allgemeinen Armenpflege hinzuweisen. — Diese Einrichtung besteht jetzt über 40 Jahr, ohne auf ein bedeutendes Hinderniß gestoßen zu sein. Dennoch haben einige vereinzelte Stimmen sich erhoben, welche der klösterlichen Erziehung der Waisen den Vorzug schenken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt es, die Gründe Für und Wider unparteiisch gegen einander abzuwägen. Die Pflege der Waisen, gut geleitet, ist eine Kapital-Anlage, welche die höchsten und sichersten Zinsen trägt. Unbestritten ist sie wichtiger, als die Vorsorge, welche sich darauf beschränkt, Arme zu ernähren und ihr Leben zu fristen. Die Frage: wie jener Zweck am sichersten zu erreichen, ob in Konvikten mit klösterlicher Einrichtung oder im häuslichen Familienkreise? ist praktisch wichtig. Sowohl das Eine als das Andere hat Vertheidiger und Gegner gefunden.

Die Vertheidiger der klösterlichen Erziehung führen an: 1. Die bedeutende Ersparung an Verwaltungskosten durch die häusliche Erziehung der Waisen ist Nebensache und verdient keine Rücksicht, weil durch die Konvikte der Hauptzweck besser und sicherer erreicht wird. 2. Es kann durch sie Ordnung, gute Sitte, Gehorsam, Einheit und Vollständigkeit im Unterricht befördert, eine einfach nährende Kost und eine bessere sorgsame Pflege in Krankheiten der Kinder gegeben werden. 3. Die Lebensweise in einem Konvikte, an eine unveränderliche fast militärische Ordnung gebunden, wonach die Zeit des Schlafs, des Frühstücks, des

Digitized by Google

Mittagsessens, des Vesper- und Abendbrods, der Unterrichtsstunden, der Erholung durch Spiel oder Bewegung im Freien und des Gottesdienstes geregelt wird, hat etwas Wohlthätiges. Durch Lehre und Ermahnungen läßt sich auf die in einem Hause unter steter Aufsicht lebenden Kinder kräftiger einwirken. 4. Der Anblick solcher Häuser und der darin in großer Anzahl verpflegten Waisen, erweckt für den wohlthätigen Zweck eine innigere Theilnahme, und jedem Menschenfreunde wird es erleichtert, durch eigne Ansicht über die gute Pflege und Erziehung Gewißheit sich zu verschaffen. Bei den periodisch vorgenommenen öffentlichen Prüfungen kann Jeder leicht wahrnehmen, welche Fortschritte alle und einzelne Kinder gemacht haben. 5. Es ist rührend und erfreulich, die Kinder paarweise in geregelter Ordnung von ihren Lehrern geführt in ihrer uniformen Kleidung auf Spaziergängen, Festen und Processionen zu sehen und zwar mit fröhlichem Gesicht oft singend. 6. Da die Kinder bei der Entlassung aus dem Konvikte wegen ihrer Vermögenslosigkeit keine glänzende Ansprüche an die Welt haben, folglich im dienenden Stande ihr Fortkommen suchen müssen; so ist durch die Art ihrer Erziehung am leichtesten jeder Keim zu unpassenden sanguinischen Hoffnungen zu beseitigen, und es ist eher möglich, daß sie zufrieden mit ihrem künftigen Loos, sich in dieses fügen. 7. Stiftungs-Urkunden und Statuten von den Gründern solcher Anstalten, machen es sehr häufig unmöglich solche zu ändern. 8. Wozu sind, nach Einführung der häuslichen Erziehung, die mit bedeutenden Kosten errichteten Gebäude zu verwenden, und wie ist das dabei angestellte zahlreiche Aufsichts- und Verwaltungs-Personal zu versorgen? — Dies die Hauptgründe für die klösterliche Erziehung der Waisen.

Hören wir jetzt die für die Ausbildung derselben in Familien. 1. Die häusliche Erziehung ist die natürliche und allgemeine, die klösterliche eine künstliche, in welcher wohl die Früchte früher zur Reife gebracht werden können. Werden sie dadurch kräftiger? Die bedeutende Ersparung an Verwaltungskosten und der Gewinn an Miethzins von Gebäuden wäre gewiß Nebensache, der Berücksichtigung unwerth, wenn durch klösterliche Erziehung der Waisen ein vortheilhafteres Resultat zu erzielen sei. Dies ist aber der Punkt, um den sich die Frage dreht. Ist dieser Beweis nicht zu liefern, so ist jene Kostenersparung nicht mehr Neben- sondern Hauptsache, weil durch solche es möglich wird, diesen Fonds zu seiner eigentlichen Bestimmung zurückzuführen, und eine größere Zahl von Waisen aufzunehmen, welches bei der Beschränktheit des Raums und der geringern Einnahme nicht möglich war. 2. Will man die Kinder abrichten, wie oben angeführt; so ist dieses in einem Konvikt leicht. Was ist aber durch diese maschienenmäßige immer peinliche Dressur zu erlangen? Wird dadurch nicht jeder Geistesaufschwung, jeder Keim und Anlage zum Vorzüglichen in der Wurzel erstickt? — Das aus der Anstalt entlassene Kind wird meist diese Fesseln abschütteln, und zum Entgegengesetzten überspringen. Wäre nur Ordnung und gute Sitte im klösterlichen Zwang möglich, so müßten in der bürgerlichen Gesellschaft Unordnung und Unsittlichkeit an der Tagesordnung sein. Es ist kein Staat in Deutschland, in welchem der öffentliche Elementarunterricht nicht nach einem Plan geregelt ist, der auf Einheit und Vollständigkeit hinzielt. Wäre dies anders und besser in Konvikten, warum führt man diese vorzüglichere Methode nicht allgemein ein? Ist dieses aber nicht der Fall, warum schließt man die Waisen von dem öffentlichen Elementarunterricht aus?

Die Hausmannskost, nahrhaft aus wenigen Speisegattungen bestehend, ist zur Erhaltung der Gesundheit am zuträglichsten. Nicht die Reichen, welche durch die Mannigfaltigkeit gewürzter und den Gaumen kitzelnder Speisen den Magen überladen, sondern die einfachen Bürger, mit jener sich begnügend, sind die gesündesten und kräftigsten Menschen. Lese man in Waisenhäusern den stereotypen Speisezettel der Woche, so wird man unter

Digitized by Google

andern Hülsenfrüchte, gesalzenes Fleisch, Mehlspeisen — sogar zur Fastenzeit ohne Abwechselung finden, welche Kindern, denen es an zureichender Bewegung im Freien fehlt, schädlich sind. Meist haben die Kinder die Farbe der Stubenluft, sie sind nicht so kräftig als andere, mehr Skropheln unterworfen und die Sterblichkeit ist größer. Gegen ansteckende Krankheiten sind sie weniger zu schützen und ihre Pflege von Lohnbedienten ist nicht so sorgsam, weil diese des ständigen Wechsels der Waisen wegen, für diese nicht die nämliche Anhänglichkeit fassen, als ein im häuslichen Kreise erzogenes Kind findet. Dieses wird mit der Zeit als Familienglied behandelt. Die Beispiele sind nicht selten, daß gut geartete Kinder Zutrauen und Liebe ihrer Pflegeeltern gewinnen, welche nach erloschenem Kontrakt für ihre Zukunft sorgen; sogar kommen einzelne Fälle vor, daß kinderlose Ehegatten einen wohlgerathenen Waisen adoptiren. Auf diese Art wird auch manch schlafendes Talent und die Neigung zu einem Gewerbe geweckt. Wende man nicht ein, daß diese Vortheile nur vom Zufall abhängen. Dieses ist unwahr. Sie sind natürliche Folgen der häuslichen Erziehung, der gegenseitigen Liebe, des Zutrauens und der Angewöhnung durch täglichen Umgang, welche in ihrer Gesammtheit ihre unwiderstehliche Macht ausüben. Nur in der Freiheit des Familien- und Bürgerlebens, im Umgang wahlverwandter Freunde, kann der Mensch sich ausbilden. 3. Die an festen Regeln gebundene militairische Ordnung in den Konvikten spricht gerade gegen dieselbe. Fehlt es an guter Aufsicht, sind bei der Wahl der Pflegeeltern grobe Fehler begangen worden, hat man statt rechtlicher, uneigennütziger und humaner Pflegeeltern, auf deren Persönlichkeit alles ankommt, Ungeeignete gewählt, so ist die häusliche schlechter als die klösterliche. Jedoch kommt hierbei in Betrachtung, daß solche Mißgriffe bald entdeckt und beseitigt werden können. 4. Die militairische Ordnung, passiven Gehorsam bezweckend, wird aber nur so lange dauern, als der Zwang herrscht. Er wird den Geist der Selbstständigkeit und Freiheit unterdrücken, ohne den der Mensch nie etwas Großes leisten kann. 5. Ob der Anblick der Waisen im Innern ihrer Klausur den Wohlthätigkeitssinn von Menschenfreunden vorzüglich erweckt, möchte sehr zu bezweifeln sein, denn dieser ist der Erfahrung zu Folge, auch bei der häuslichen Erziehung noch immer rege geblieben. 6. Rührend ist es allerdings, diese Kinder bei festlichen Gelegenheiten in geregelter Ordnung zu sehen. Aber dieser Rührung wird sich Trauer und Mitleid beimischen, wenn man bemerkt, wie die Waisen von der andern Kinderwelt auffallend geschieden, das Abzeichen ihrer Armuth durch eine uniforme Livree öffentlich zur Schau tragen müssen. Dadurch wird nicht Bescheidenheit und Demuth erweckt, sondern ein anderes Gefühl. Die jenen Aufzügen zuschauenden Kinder, werden stolz oder mit Verachtung auf Jene herabblicken, und wer bürgt dafür, daß bei Manchen unter diesen jeder Keim von Ehrgefühl dadurch unterdrückt wird? 7. Dem Talent und der Entwickelung vorzüglicher Anlagen für irgend einen nützlichen Zweig der menschlichen Thätigkeit, ist nicht ein unüberwindliches Hinderniß entgegen zu setzen. Der Staat ist verpflichtet, deren Aufschwung zu befördern. Die armen Waisen sind nicht ausschließlich zur Dienstbarkeit in der untersten Sphäre verdammt. Ist es die Absicht in den Konvikten sie darauf hinzuweisen — zwar nicht immer ausdrücklich ausgesprochen, doch faktisch eingerichtet, ist ihnen alle Hoffnung zu einem bessern Fortkommen in einer Beschäftigung geraubt, zu der sie Neigung und Fähigkeit haben, so ist dieser Umstand allein genügend, der häuslichen Erziehung den Vorzug zu schenken. 8. Es ist wahr, daß Stiftungsurkunden oft eine solche Aenderung, wenn sie ausdrücklich untersagt ist, unmöglich machen. Dies kann aber nicht hindern theilweise Verbesserungen, z. B. Abschaffung der Armenlivree und Zulassung zum öffentlichen Unterricht in solchen Anstalten eintreten zu lassen. Sind aber solche Aenderungen nicht verboten, so verweise ich auf das unbestrittene Recht des Staats, mit religiöser Erhaltung des Zwecks

Digitized by Google

und des Willens der wohlthätigen Stifter, diejenigen Aenderungen in jenen zu treffen, welche anerkannt besser und dem öffentlichen Wohl zuträglicher sind. 9. Dem Schlendrian, in allen Geschäften eine Hauptrolle spielend, antworte ich auf die Frage, was mit den Gebäuden und den Angestellten anzufangen, wenn die häusliche Erziehung der Waisen eingeführt würde? Daß nur im vortheilhaftesten Falle jene zu verkaufen, sonst zu vermiethen seien. Damit aber die Angestellten dem Plan nicht widerstreben, welches als natürlich nicht zu tadeln ist

Muß man sie gut und reichlich pensioniren,
Damit sie am En bon point nichts verlieren.

Eingeräumt muß es werden, daß die häusliche Erziehung eine weit größere Aufsicht und Sorgfalt bedarf und daß auf beiden ihr Gedeihen beruht, wie bei uns die Erfahrung von ungefähr 40 Jahren bewiesen hat.

Von Privat-Wohlthätigkeitsvereinen nur Weniges, weil sich hierbei keine Eigenthümlichkeiten herausstellen. — Zur Zeit einer eintretenden Noth bilden sie sich ohne äußere Aufforderung und Einwirkung. Nach erfülltem Zweck lösen sie sich wieder auf. Nur die Frauenvereine haben vom Anfang an bis jetzt ihre segensreiche Wirksamkeit fortgesetzt. Zuerst auf Städte beschränkt, fingen sie an, sich auf dem Lande auch auszubreiten. Sie stehen unter keiner Kontrole, sondern sind selbstständig. Es liegt in ihrem Interesse mit den Behörden im Rapport zu bleiben, um Erkundigungen einzuziehen und doppelte Unterstützungen zu verhüten. Dem Wunsche verschämten Armen, Wöchnerinnen ꝛc. eine vorzügliche Sorgfalt zu widmen, haben sie nicht nur entsprochen, sondern noch mehr geleistet, wie z. B. durch Einrichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten zum Vortheil armer Taglöhnersamilien. Dadurch hat es sich gezeigt, daß sie auszuhelfen suchten, wo sonst nicht ausreichend geholfen werden konnte. Nach der Zahl der Amtsbezirke des Herzogthums mußten die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden bestimmt werden. In jedem Amtsbezirk ist eine Amts-Armenkommission, außerdem später für die Stadt Wiesbaden eine besondere. Diese Behörden haben eine kollegialische Verfassung. Die ständigen Mitglieder jeder Kommission sind: 1. Der Amtmann als Direktor, mit der Befugniß die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, und, außer der in jedem Monat bestimmten Sitzung, außergewöhnliche, wenn es nöthig ist, anzuordnen. 2. Der Medizinalrath (erster besoldeter Amtsarzt) mit der Verpflichtung, die auf der Armenliste bezeichnete Personen, wenn sie erkranken, unentgeldlich ärztlich zu behandeln, und von dem Gesundheitszustand der Waisen zuweilen sich zu vergewissern; 3. Der Landoberschulheiß (Rotar oder der mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte). 4. Der Rezepturbeamte. 5. Der Amts-Sekretair als Protokollführer. In Behinderungsfällen des Beamten ist er dessen Stellvertreter. Der Medizinal-Assistent (zweiter besoldeter Amtsarzt), Stellvertreter des Medizinalraths und der Rezeptur-Sekretair der des Rezeptur-Beamten, jedoch mit der Bestimmung, daß diese Stellvertretung nur auf einzelne Verhinderungsfälle beschränkt bleibt. Die dienstwechselnden Mitglieder sind: ein Pfarrer von jeder Konfession und in Aemtern, wo nur eine ist, zwei derselben, sodann soviel Abgeordnete der Amtsorte, als jene dienstwechselnde Mitglieder, jedoch mit der Bestimmung, daß die Landes-Regierung noch einige überzählige ernennen kann. Zeit kürzender und besser wäre es, die Wahl derselben allein der Kommission zu überlassen. — Es ist besonders darauf zu sehen, daß die zu wählenden Männer aus dem Volk und in der Lage sind, mit Unbefangenheit zu urtheilen und zu handeln. In dieser Hinsicht ist es zweckmäßig, ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht unbeachtet zu lassen. Nur von selbstständigen Männern ist zu erwarten, daß sie ein warmes Interesse an der Sache nehmen, und als Repräsentanten ihrer Mitbürger nur den, Wohlthätigkeitssinn

Digitized by Google

geographische □M. Nach den im Jahre 1843 stattgehabten amtlichen Zählungen hatte der Regierungs-Bezirk 415506 Einwohner, und zwar: 38487 Evangelische, 373795 Katholische, 1 Griechen, 8 Mennoniten und 3215 Juden; davon lebten in den Städten 83323 und auf dem platten Lande 332183 Personen.

Die Zahl der öffentlichen und Privat-Gebäude war folgende: 1732 öffentliche, 106887 Privatgebäude.

VII. Beschaffenheit des Bodens und Natur-Erzeugnisse. Die Oberfläche trägt das Gepräge der norddeutschen Ebene, die nur durch die aus Kalk- und Sandstein mit Steinkohlenniederlagen bestehenden Tecklenburger und Schaaf-Berge, als die letzten bedeutenden Norderhebungen des Teutoburger Waldes, und durch einige andere geringe Höhenzüge unterbrochen wird. — Der Boden ist von verschiedener Güte: Sand-, Moor-, Heide-, Lehm- und Thonboden wechseln. Einige Höhenzüge enthalten Kalkboden. Die fruchtbarsten Ackerflächen finden sich in den Kreisen Beckum, Lüdinghausen, Münster und Recklinghausen. — Das Land erzeugt vornehmlich nur die gewöhnlichen Producte der Landwirthschaft. Aus dem Mineralreiche verdienen Eisen, Steinkohlen, Kalksteine, Sandsteine, Mergel, Thon und Torf Erwähnung.

VIII. Klimatische Verhältnisse. Das Klima ist gemäßigt und im Ganzen gesund; die Witterung im Allgemeinen veränderlich, feucht und nicht selten unfreundlich. Der mittlere Barometerstand kann auf 333 Pariser Linien und der mittlere Thermometerstand auf + 8,35 ° nach Reaumur angenommen werden. In den Monaten Mai und Juni, oft schon im April, stellt sich bei herrschenden Nordwinden der sogenannte Haarrauch ein, welcher nach den angestellten Beobachtungen von dem im Westhannöverschen und Oldenburgschen gebräuchlichen Moorbrennen, wodurch der sonst unfruchtbare Boden zur Buchweizensaat vorbereitet wird, herrührt.

IX. Gewerbe. Der Ackerbau (das Hauptgewerbe im Regierungs-Bezirke) ist merklich im Fortschreiten begriffen, wozu die in jüngerer Zeit gebildeten landwirthschaftlichen Vereine wesentlich beitragen.

Der Viehstand war im Jahre 1843 wie folgt: 48844 Pferde, 2 Maulthiere, 148 Esel, 196986 Rindvieh, 543 ganz veredelte, 10136 halb veredelte, und 116427 unveredelte Schaafe, 14065 Ziegen, 95848 Schweine.

Die fabrizirenden Gewerbe erfreuen sich keines erheblichen Schwunges. Die Weberei nimmt eine bedeutende Stelle ein, vorzugsweise die Baumwollen- und Leinen-Weberei: ein eigenthümliches Fabrikat ist das im Tecklenburgischen aus Hanfgarn gefertigte Löwentinnen.

Die Zahl der wichtigsten Handel- und Gewerbetreibenden weiset folgende Uebersicht nach:

Benennung der Gewerbe, Anstalten ꝛc.	Zahl der Gewerbetreibenden ꝛc.	Benennung der Gewerbe, Anstalten ꝛc.	Zahl der Gewerbetreibenden ꝛc.
Apotheker	52	Drechsler	394
Bäcker	777	Eisenhämmer	1
Böttcher	638	Färber (Schwarz- und Schönfärber	167
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen	12	Fleischer	406
Buchdruckereien	12	Gasthöfe für die gebildeten Stände	229
Chemische Fabriken	3	Gerber aller Art	102
Cichorienfabriken	16	Glaser	272
Dampfmühlen (Getreide)	3	Glashütten	1
		Goldschmiede	948

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe, Anstalten ꝛc.	Zahl der Gewerbetreibenden ꝛc.	Benennung der Gewerbe- Anstalten ꝛc.	Zahl der Gewerbetreibenden ꝛc.
Kalkbrennereien	81	Schuhmacher.	2049
Kattun-, Lein- und andere Zeug-		Speisewirthe und Garköche . .	29
Druckereien	132	Spinnmaschinen a. auf Baumwolle	79
Krüge und Ausspannungen . .	610	b. auf Schafwolle	42
Kupferhämmer	1	Steingutfabriken	6
Kupferschmiede	82	Tabacksfabriken	14
Mauermeister	313	Theeröfen	7
Maurerflickarbeiter	447	Tischler, Stuhlmacher, Möbelfa-	
Oelmühlen	210	brikanten und Politer	933
Papiermühlen	9	Töpfer	32
Rade- und Stellmacher . . .	322	Victualienhändler und Höfer .	1905
Riemer und Sattler	135	Wassermühlen (Getreide) . .	295
Roßmühlen (Getreide) . . .	66	Weberstühle, gehende a. gewerbsweise	6345
Sägemühlen	6	b. als Nebenbeschäftigung .	11615
Schankwirthe	2030	Weinhändler	25
Schlosser-, Zirkel-, Zeug-, Bohr-,		Windmühlen (Getreide) . . .	171
Säge-, Messer-, Nagel-, und		Ziegeleien	168
Büchsenschmiede, Sporen und		Zimmerleute und Schiffs-Baumeister	878
Feilenhauer	197	Zuckerraffinerien	1
Schneider	2346		

Viele Einwohner namentlich der Kreise Tecklenburg, Steinfurt, Coesfeld, Ahaus und Borken holländern, d. i. sie gehen nach Holland zum Torfgraben oder Grasschneiden und kehren zur Erntezeit zurück.

X. Communikations-Anstalten. A. Eisenbahnen. Eisenbahnen sind noch nicht vollendet. Die Anlage einer Zweigbahn von Münster nach Hamm zur Verbindung mit der Cöln-Mindener Eisenbahn ist in Angriff genommen. Von der letztgedachten Hauptbahn wird der Kreis Beckum berührt.

B. Chausseen. 1. Münster-Arnsberger Straße von Münster über Hiltrup, Drensteinfurt, Hamm nach Arnsberg. — 2. Münster-Dortmunder Straße (von Münster bis zur Barriere Schönefeldsbaum mit der Straße Nr. 1 gemeinschaftlich) nach Dorf Herbern. Von da an durch die Stadt Werne bis Lünen ist die Straße zur Zeit nur streckenweise befestigt. — 3. Münster-Wiedenbrücker Straße. Von Münster über St. Mauritz, Telgte, Warendorf, Beelen, Clarholz, Herzebrock, Rheda nach Wiedenbrück. — 4. Telgte-Glandorfer Straße. Von Münster bis Telgte mit der Straße Nr. 3 gemeinschaftlich, dann über Ostbevern, Glandorf (Königreich Hannover), Iburg und Osnabrück. — 5. Hamm-Wiedenbrücker Straße bei Nordenstift, unweit Hamm, von der Straße Nr. 1 ausfallend, über Heessen, Dolberg, Beckum und Stromberg, von da weiter zur Minden-Coblenzer Straße, bei Ausfel einfallend. — 6. Münster-Weseler Straße von Münster über Albachten, Appelhülsen, Buldern, Dülmen, Haus-Dülmen, Haltern, Wulfen, Schermbeck nach Wesel. — 7. Appelhülsen-Coesfelder Straße. In Appelhülsen von der Straße Nr. 6 ausfallend über Nottuln und Darup nach Coesfeld. — 8. Haltern-Bochumer Straße. In Haltern von der Straße Nr. 6 ausfallend über Recklinghausen nach Bochum. — 9. Haltern-Dorstener Straße. Von der Straße Nr. 6 zwischen Haltern und Wulfen

Digitized by Google

derselben zu wecken und zu erhalten. Als Figuranten werden sie nichts nützen, vielmehr schaden. — Sind hier und da von den Beamten Klagen laut geworden, daß sie an den ständigen und dienstwechselnden Mitgliedern der Kommission nicht genügende Aushülfe fänden, folglich die ganze Last der Geschäfte auf ihnen allein ruhe, so ist dieses ihre Schuld. Die ständigen Mitglieder sind mit Geschäften vertraut, und die Dienstwechselnden, war ihre Wahl umsichtig geleitet, zu deren Uebernahme, obgleich manchmal beschränkt, doch befähigt. Die geistlichen Mitglieder der Kommission, ihrem Beruf nach zur Erweckung des Wohlthätigkeitssinns verpflichtet, können diesen bei ihren Glaubensgenossen besonders lebendig erhalten und der Armenpflege durch Belehrung und Vorträge einen religiösen Charakter aufprägen, welcher neben dem volksthümlichen nie vermißt werden darf. Die bei den Orts-Armenkommissionen kreirten Stellen sind aus Bürgerpflicht unentgeldlich zu versehen, welches auch auf ihre Organe, die Armenpfleger anzuwenden ist. Diese haben die Listen der Armen nach vorgeschriebenen Abhörformularen aufzunehmen, und die unmittelbare Aufsicht über dieselben zu führen.

Nur die Kassirer erhalten eine mäßige Entschädigung für ihren Dienst und sind verpflichtet in den Inventaren jede Aenderung einzutragen, nach den genehmigten Budgets die Einnahmen einzuziehen, mit der Ausgabe der angewiesenen Summen nicht in Rückstand zu bleiben und am Schluß jeden Jahrs für jeden Ortsarmenfonds eine Rechnung mit einer Uebersicht vom Amtsbezirk zu stellen.

Die Waisenpflege hat bisher eines Zuschusses aus dem Landarmenfonds nicht bedurft, weil die Zinsen des Kapitalvermögens, die Geschenke und eine jährliche allgemeine Kollekte für den Bedarf hinreichten.

Für die Lokal-Armenfonds wird jedes Jahr in jedem Ort eine Subskriptionsliste zu freiwilligen Beiträgen eröffnet, auch haben diese unter gewissen Beschränkungen an den Kirchenkollekten Antheil und erhalten die Konzessionsgelder für Lustbarkeiten.

Der Kassirer des Waisenfonds, so wie die Verwalter und Kassirer der Hospitäler werden von der Landesregierung ernannt. Sämmtliche Armenfonds-Rechnungen werden von der Rechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Diese ist auch ermächtigt, und in gewissen Fällen verpflichtet, die Armenfondskassen von Kommissären visitiren zu lassen. Es ist also nicht wohl zu befürchten, daß die dazu bestimmten Gelder zu fremden und selbstischen Zwecken verwendet werden. Um Schaden abzuwenden, können Kautionen gefordert werden.

Auch die gesammte Armenpflege, wie sie hier dargestellt wurde, ist durch vereinzelte Stimmen getadelt worden, daß sie zu metaphysisch, d. h. eine überwiegende theoretische Tendenz habe. Dies hat sich aber in einer langen Reihe von Jahren nicht gezeigt, vielmehr hat sie in dieser eine stärkere Konsistenz gewonnen. Wahr ist es, daß sie auf einen kleinen wohl arrondirten Staat nur anwendbar ist — und in größern in Regierungsbezirken beschränkt bleiben müßte, auch daß sie eine gewisse Kulturstufe des Volks voraussetzt, welche sich aber bei uns wirklich findet. Auch ist einzuräumen, daß von den mit der Armenpflege beauftragten Behörden sehr viel verlangt wird. Dies ist aber unstreitig als Vorzug derselben zu betrachten, weil ohne diese ausgedehnte Verpflichtung nichts Ersprießliches zu leisten wäre. Wiesbaden, im Februar 1848. Fr W. Emmermann

3. Statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Münster.

I. Lage und Gränzen. Der Regierungsbezirk Münster, welcher den nordwestlichen Theil der Provinz Westphalen in sich begreift, liegt zwischen dem 24° — 26° östlicher Länge und 51° 40′ — 52° 20′ nördlicher Breite. Er gränzt gegen Norden an das Königreich

Digitized by Google

Hannover; gegen Westen an das Königreich der Niederlande und den Regierungs-Bezirk Düsseldorf; gegen Süden an die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Arnsberg; gegen Osten an den Regierungs-Bezirk Minden und das Königreich Hannover.

II. Bestandtheile. Der Regierungs-Bezirk Münster besteht aus: 1. dem vormaligen Bisthum Münster mit Ausnahme des — nebst einem nördlichen Districte vom Amte Rheine-Bevergern — mit Hannover vereinigten Amts Meppen, und der an Oldenburg abgetretenen Aemter Vechte und Clappenburg; 2. der Grafschaft Tecklenburg; 3. der Obergrafschaft Lingen; 4. dem (vormals kurkölnischen) Veste Recklinghausen; 5. der Grafschaft Steinfurt, und 6. den Herrschaften Anholt und Gemen.

Von diesen, ehemals reichsunmittelbaren, Ländern standen die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts unter Preußischer Hoheit. Das Bisthum Münster kam durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 nur zum Theil an Preußen; unter der Wiener Congreß-Acte aber wurde das gesammte Münsterland (ausschließlich der unter 1. benannten abgetretenen Theile), sowie das Vest Recklinghausen, die Grafschaft Steinfurt und die Herrschaften Anholt und Gemen dem Königreiche Preußen einverleibt.

III. Jetzige Eintheilung. Mit Ausschluß der Immediat-Stadt Münster, die einen eigenen Kreis-Polizei-Bezirk bildet, ist der Regierungs-Bezirk in folgende zehn landräthliche Kreise getheilt: 1. Kreis Ahaus, 2. Beckum, 3. Borken, 4. Coesfeld, 5. Lüdinghausen, 6. Münster, 7. Recklinghausen, 8. Steinfurt, 9. Tecklenburg, 10. Warendorf. Diese zehn landräthlichen Kreise enthalten (einschließlich der Immediatstadt Münster) 20 Städte mit der revidirten Städte-Ordnung und 101 Aemter, welche aus 252 Landgemeinen gebildet werden; doch befinden sich unter diesen 16 Städte, in welchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1841 die modificirte Landgemeine-Ordnung gilt.

IV. Verwaltungs-Behörden und wissenschaftliche Anstalten. In administrativer Beziehung steht der Bezirk unter der Regierung zu Münster. Diese besteht aus: a. der Abtheilung des Innern, b. der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Verwaltung der indirecten Steuern ressortirt von dem Provinzial-Steuer-Director zu Münster. — Der obere Gerichtshof für den Regierungs-Bezirk ist das Oberlandesgericht zu Münster. Daselbst haben auch die verfassungsmäßigen Provinzial-Behörden, welche die ganze Provinz umfassen, ihren Sitz. — Im Regierungs-Bezirk Münster befinden sich: 1. die katholisch-theologische und philosophische Academie zu Münster; 2. die medizinisch-chirurgische Lehranstalt daselbst; 3. das klinische Institut daselbst; 4. drei Gymnasien, und zwar: 1) zu Münster, 2) zu Coesfeld, 3) zu Recklinghausen; 5. vier Progymnasien: 1) zu Dorsten, 2) zu Rheine, 3) zu Vreden, 4) zu Warendorf; 6. die Provinzial-Gewerbschule zu Münster; 7. neun Sonntagsschulen für Handwerker und Lehrlinge; 8. neun Spinnschulen.

V. Medizinal- und Sicherheitspolizeiliche-Anstalten. In dieser Hinsicht kommen für den Regierungs-Bezirk Münster in Betracht: a. die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg; b. die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke; c. die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn; d. die Taubstummen-Anstalten zu Münster und Langenhorst; e. das Land-Armenhaus und die Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Knaben und Mädchen in Benninghausen; f. die Straf-Anstalten zu Münster und Herford, erstere für Sträflinge katholischer, letztere für Sträflinge evangelischer Confession.

VI. Größe und Bevölkerung. Das Areal des Regierungs-Bezirks beträgt 132,17

Digitized by Google

nicht überschreiten könnten. Zuweilen glaubte man auch die geeignetsten Mittel wider die Theurung in der Beförderung oder dem Verbote der Ein- und Ausfuhr, Aufhebung des Einfuhrzolls, Freigebung des Handels, Ankäufen im Auslande ꝛc. zu finden, die jedoch nicht immer genügten; wenn sie aber nicht bei Zeiten ergriffen wurden, überhaupt insgesammt nicht vermochten, den Mangel zu beseitigen.

Das wirksamste Mittel bestand jedoch immer in der Magazinirung, die man schon im grauen Alterthum mit Vortheil anwandte, da man in derselben eine Haupthülfe erblickte, wenn auch die Theuerung nicht ganz aufzuheben, doch durch dieselbe gänzlichem Mangel vorzubeugen, den Nothstand zu erleichtern, und dem Wucher einige Schranken zu setzen. Die Magazine wurden daher stets als eine Abwehr oder Linderung der Hungersnoth anerkannt, die vor dem äußersten Mangel die Bevölkerung bewahrten. Es ist überhaupt unerklärlich, warum man nicht immer, und überall, etwas von dem Ueberflusse eines getreidereichen Jahres zurück stellte, das dazu dienen konnte, den eingetretenen Mangel von einigen Monaten eines armen Jahres zu mildern!

Schon die Egypter und Israeliten besaßen, wie die Bibel lehrt, Magazine. Die Athener versorgten sich familienweise mit Getreide, und besaßen außerdem, wie die Römer, Staatsmagazine. Unter Augustus mußten die Provinzen Getreide nach Rom liefern. Neapel, Toskana, Rom, besaßen Magazine bis auf die neueren Zeiten, sowie die Stadt Genf, die sich stets auf zwei Jahre mit Getreide versorgte. Paris trägt Sorge für theure Zeit, und sowohl Hamburg, wie eine jede größere Stadt besaßen im Mittelalter ihre Getreidevorräthe. Friedrich der Große hatte in allen Provinzen Magazine mit großen Vorräthen auf anderthalb Jahre für die gesammte Bevölkerung, die jedoch unter seinem Nachfolger nach und nach eingingen. Bayern besaß früher Magazine, und besitzt sie noch, die aber für die Zeit des Mangels nicht ausreichen. In dem Hungerjahre 1771—72 vermochte Churhessen das Land ein Jahr lang aus seinen Magazinen mit Getreide zu versorgen. Hannover, früher Magazine besitzend, unterhält noch ein solches für den Harz. Auch Sachsen besaß solche vor einiger Zeit noch. Schweden hatte früher Korneleihanstalten, die auch in ähnlicher Art seit langer Zeit in Württemberg bestanden ꝛc. In allen diesen Staaten ging die Einrichtung und Unterhaltung der Getreidemagazine von den Regierungen allein aus.

So wohlthätig sich auch diese Anstalten erwiesen hatten, wurden sie dennoch nach langem Bestehen in der neueren Zeit ganz aufgegeben. Gegen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben war durchaus kein Bedenken vorhanden, wohl aber gegen die Kostspieligkeit ihrer Unterhaltung. Auch gegenwärtig ist man der Magazinirung nicht abgeneigt, aber die Art und Weise ihrer Wiederherstellung findet große Widersprüche und Hindernisse. Da ihre Einrichtung und beständige Unterhaltung bedeutende finanzielle Mittel fordert, welche Privaten nicht zu Gebote stehen, so vermögen auch nur die Staaten allein, sie auf die Dauer zu begründen, den Regierungen stehen hiezu auch andere Mittel, ja sogar die des Zwangs zu Gebote, den Zweck zu erreichen, die, weil sie nur im Interesse der Gesammtheit angewendet würden, auch weniger einem Tadel unterliegen können.

Die Magazinirung durch Gesellschaften, Vereine, auf Aktien ꝛc. in den verschiedenen Landestheilen bewirken zu lassen, wie sie unter andern auch Rimrod und Völker vorschlugen, findet viele Gegner, die geradezu erklären, was auch in der Natur der Sache schon liegt, daß Magazine in Privathänden stets als eine Quelle für den Gewinn benutzt werden würden, wobei der Unbemittelte, Arme, nur bedrückt werden möchte, so daß Anstalten solcher Art für Letztere keine wohlthätige wären.

Magazine von Staatswegen in dem großartigen Sinne Friedrichs des Großen anzulegen und zu unterhalten, hält man jetzt überhaupt für unausführbar, etwa in Bayern aus-

Digitized by Google

genommen, das aus seinen Naturalgefällen allerdings großartige Magazine zu unterhalten vermag. Das Getreide verträgt nur eine Magazinirung von 5 bis 6 Jahren; es muß daher von Zeit zu Zeit ein Tausch des aufgespeicherten gegen neues statt finden, wobei stets ansehnliche Verluste unausbleiblich sind. Diese, die Kosten für Ankauf, Administration nach Art der Militärmagazine, die Bankosten, die Zinsen und Zinseszinsen eines bedeutenden unbenutzten Kapitals ꝛc. machen die öffentlichen Getreidemagazine zu sehr theuren Anstalten. Diese bedeutenden Unterhaltungskosten waren auch die Ursache, daß die Staatsmagazine, so sehr man auch von ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt war, und so lange man dieselben auch mit aller Sorgfalt unterhielt, eingingen. Abgesehen von diesen bedeutenden Kosten findet aber die Anlage so großer Magazine jetzt ein großes Hinderniß in der immer mehr an Geltung gewonnenen Ansicht über die unbeschränkteste Handelsfreiheit, da der freie, völlig unbehinderte Verkehr gegenwärtig als die erste Bedingung der Volkswohlfahrt angesehen, durch eine solche Getreideaufspeicherung im Großen aber behindert und beeinträchtigt wird. Die wirksame Hülfe in der Noth durch den Staat in dieser Art würde sich daher nur auf geringere Magazine beschränken, um in denselben ein Mittel zu momentanen Hülfsleistungen für Arme und Nothleidende zu besitzen.

Gegen die Magazinirung finden, außer der Kostspieligkeit, noch mancherlei andere und auch erhebliche Bedenken statt. Man weiset nach, daß in den letzten 30 Jahren eigentlich nur zweimal eine so große Getreidenoth eingetreten war, welche die Haltung der Magazine gerechtfertigt hätte, nemlich die Jahre 1817 und 1847. Gute und schlechte Ernten wechseln mit einander ab, und man hat berechnet, daß in 7 Jahren: 2 sehr gute, 4 mittelmäßige und nur 1 schlechte im Allgemeinen statt fänden. Alle Versuche, den Gang des Verkehrs mit Lebensmitteln zu regeln, wären nicht zu billigen, also auch jede Aufsammlung von Getreidevorräthen. Eine große Schwierigkeit biete aber der Verkauf derselben beim wirklichen Mangel. Bringe der Staat solche Vorräthe auf den Markt, so würde dadurch nur der augenblickliche Mangel und der Preisstand gehoben, niemals jedoch auf die Dauer, oder zur radikalen Heilung der allgemeinen Kalamität, wozu sehr ausgedehnte Magazine gehören, die, wie schon erwähnt ist, nicht mehr unterhalten werden können. Das Getreide, auf einmal aufgekauft, würde dem Umlaufe zu viel entziehen; sowie überhaupt so riesige Vorräthe einen nachtheiligen Einfluß auf den ganzen Getreidehandel äußerten. Endlich würde der Einkauf vom Staate leicht zu einem schädlichen Monopole führen, und zu einem Beherrschen des Marktes dienen ꝛc.

So viel man aber auch gegen die Magazinirung einzuwenden vermag, so ist die Wichtigkeit des damit beabsichtigten Zwecks so sehr groß, daß dagegen die angeführten Einwände, sowie die der Schwierigkeit der Aufbewahrung und ihrer großen Kosten, verschwinden. Daher hat denn auch eine so nützliche Maßregel in der öffentlichen Meinung stets reges Interesse behalten, und patriotische und denkende Männer fanden sich von Zeit zu Zeit veranlaßt, mancherlei Vorschläge dieserhalb zu machen. Von der Ansicht ausgehend, daß es den Staaten zu schwer fallen würde, die Magazine ferner allein zu unterhalten, schlug man vor, hieran die Landwirthe mit zu betheiligen, und auf diese Art durch Mitwirkung des ganzen Landes das Fortbestehen dieser Anstalten zu sichern. Unter sehr vielen Rathschlägen, den Regierungen diesen Zweck zu erleichtern, sind zuvörderst die des Pastor Rimrod ausgezeichnet, die auch mit mehr oder weniger Abänderung von Andern ertheilt wurden. Er schlug vor, daß ein Jeder in wohlfeilen Jahren einen kleinen Getreidevorrath für theure Zeiten zurücklegen möge. J. Möser wollte beständige Kornmagazine haben, der Plan des Grafen Soden ging aber dahin, jeden Grundeigenthümer zu verpflichten, eine Quantität Getreide für den Staat aufzubewahren, oder bereit zu halten. Diese Vorschläge erschienen so einleuchtend, daß sie in Sachsen, Gotha, Altenburg, Bayern, Thüringen, Hildesheim in Anwendung kamen.

Digitized by Google

ausfallend über Lippramsdorf nach Dorsten. — 10. Dorsten-Schermbecker Straße von Dorsten auf Schermbeck und Wesel. — 11. Münster-Glanerbrücker Straße. Von Münster über Nienberge, Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Langenhorst, Ochtrup und Gronau nach der Glaner-Brücke an der Gränze des Königreichs der Niederlande in der Richtung auf Enschede. — 12. Münster-Ibbenbürener Straße, von Münster (aus der Straße Nr. 11 etwa 72° von Münster ausfallend) über Greven, Saerbeck nach Ibbenbüren. — 13. Ibbenbüren-Osnabrücker Straße. Von Ibbenbüren über Lotte nach Osnabrück.

XI. Hydrographie. Die Hauptflüsse des Regierungs-Bezirks Münster sind die Lippe, die Ems, die Berkel und die Werse. — 1. Die Lippe begränzt im Süden die Kreise Beckum, Lüdinghausen und Coesfeld, im Norden den Kreis Recklinghausen. Schiffbar schon beim Eintritt in den Regierungs-Bezirk, bleibt dieselbe fahrbar bis zu ihrer Mündung in den Rhein bei Wesel. — 2. Die Ems, welche unmittelbar in die Nordsee fließt, tritt bei Harsewinkel, südöstlich oberhalb Warendorf, aus dem Regierungs-Bezirk Minden ein, wendet sich bei Telgte nach Norden und verläßt den Regierungs-Bezirk Münster unterhalb Rheine. Von Warendorf bis Greven ist sie nur flößbar, wird aber von letzterem Orte an abwärts schiffbar. — 3. Die Berkel entspringt im Kirchspiele Billerbeck (im Kreise Coesfeld), nimmt ihren Lauf durch die Kirchspiele Billerbeck, Coesfeld, Gescher, Stadtlohn und Vreden, tritt beim Dorfe Oldenkott in das Königreich der Niederlande, und mündet bei Zutphen in die Yssel. Die Berkel wird hinter Gescher flößbar und unterhalb Vreden schiffbar. — 4. Die Werse, welche bei Beckum (im Kreise gleichen Namens) entspringt und bei Albersloh flößbar wird, mündet im Kirchspiele Handorf an der Hackenau in die Ems. — Unter den kleinen Flüssen sind folgende zu nennen:

a. Die Emscher, welche, ohne schiffbar zu sein, ein eigenes Flußgebiet hat, kommt aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg und fällt unterhalb Ruhrort in den Rhein. b. Die Vechte entspringt beim Hause Rockel im Amte Darfeld und mündet in den Zuiderfee. c. Die Ahauser Aa entspringt im Kirchspiele Stadtlohn und ergießt sich bei Deventer in die Yssel. d. Die Borkener Aa entspringt in Nordvelen und vereinigt sich unterhalb Ulft im Niederländischen mit der alten Yssel. e. Die Münstersche Aa entspringt im Kirchspiele Billerbeck und mündet in der Bauerschaft Aldrup, Kirchspiels Greven, in die Ems. f. Die Steinfurter Aa, ebenfalls im Kirchspiele Billerbeck entspringend, vereinigt sich bei Wettringen mit der Vechte. g. Die Stever, entspringt im Kirchspiele Nottuln und fließt oberhalb Haltern in die Lippe. h. Die Dinkel entspringt bei Holtwick und fällt im Bentheimschen in die Vechte. i. Die Haase kommt aus dem Regierungs-Bezirk Minden und vereinigt sich bei Meppen mit der Ems. k. Die alte Yssel entspringt im Kirchspiele Raesfeld und ergießt sich, nach ihrer Vereinigung mit der Borkener Aa, bei Doesborg in die neue Yssel.

Erwähnenswerth ist zwischen der Hopstener und der Hörsteler Aa der zwischen den Kirchspielen Hopsten und Recke (im Kreise Tecklenburg) getheilte Wassertümpel, das heilige Meer genannt, dessen Wasserspiegel zu 133 F. über der Meeresfläche ermittelt ist.

(Auszug einer im Jahre 1846 erschienenen, aus amtlichen Quellen zusammengestellten topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Münster.) v. R.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Ueber Magazinirung als Mittel zur Vorbeugung der Lebensmittelnoth.

Vom Major Vogel in Berlin.

Die Theurungsfrage hat in den letzten beiden Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich gezogen und sowohl die Regierungen, die Vertreter des Volks, als alle Kreise der Gesellschaft lebhaft beschäftigt. Von allen Seiten war man auf die Mittel bedacht, einer solchen Noth, wie sie sich in dem Winter 1846—47 zeigte, für die Zukunft wirksam zu begegnen.

Dasselbe geschah indeß auch nach der Mißernte im mittlern und südlichen Deutschland 1842, die, da keine Vorkehrungen dagegen bestanden, auch ganz unerwartet kam und die bezeichneten Gegenden hart betraf. Das darauf folgende getreidereiche Jahr 1844 ging leider vorüber, ohne daß Maßregeln ergriffen und Vorräthe für eine zukünftige Noth angelegt wurden, trotz der vielseitigen Mahnungen der Presse, weshalb das Nothjahr 1846—47 die Bevölkerungen der meisten europäischen Länder wiederum ganz unvorbereitet traf. Glücklicherweise konnten amerikanisches und russisches Mehl und Getreide in großen Massen herangebracht werden, die vor der übergroßen Theurung ebenso schützten, als sie die Habsucht der Kornwucherer zügelten. Jedenfalls hätte die Bedrängniß ohne diese außerordentliche Hülfe einen hohen Grad erreicht. Trotz diesem scheint es, daß die vielen Wünsche, welche der Nothstand 1846 erzeugte, nach der fruchtbaren Ernte des folgenden Jahres auch nur zu den frommen gehören werden, indem auf alle die vielen von Menschenfreunden gemachten Vorschläge, so viel bekannt ist, keine Maßregeln für die Zukunft ergriffen sind.

Eine solche Sorglosigkeit ist unerklärlich! Sie fände nur darin vielleicht hinreichende Entschuldigung, wenn die Ideen über völlige und unbeschränkte Handelsfreiheit keine Widersacher mehr fänden und überall schon verwirklicht worden wären, um darin ein Schutzmittel gegen alle vorkommende Noth wirklich zu besitzen; man ist jedoch von diesem Ziele noch weit entfernt! Somit war jene Frage bereits in den Hintergrund getreten, als sie durch den in zwei Kreisen Oberschlesiens plötzlich aufgetauchten Nothstand von Neuem in Anregung gebracht wird.

Gänzliche Mißernten in Gegenden, die nichts weiter als Getreide erzeugen, sind stets ein großes Unglück, da sie meist die Hungersnoth mit allen ihren Schrecknissen im Gefolge haben. Aber auch eine anhaltende große Wohlfeilheit des Getreides erzeugt große Nachtheile, die den Wohlstand der Landwirthe bedrohen, welche kaum Rente und Lohn für sich und ihre Arbeiter herauszubringen vermögen, wobei die Grundstücke völlig entwerthen, und den Ruin vieler Familien herbeiführen. Mißernten sowie die sogenannten gesegneten Jahre sind daher Extreme, die beide auf die Länder schädlich wirken, und man war stets darauf bedacht, sie auszugleichen. Zur Verhütung solcher Kalamitäten hat man von jeher die Fruchtmagazine, Getreidespeicher, Schittböden ꝛc., als die geeignetsten Mittel gehalten, durch welche sowohl einer zu großen Wohlfeilheit, als der übermäßigen Theuerung am Besten vorgebeugt werden könnte.

Man schlug hiebei vor, in wohlfeilen Jahren, wenn die Preise des Getreides unter ein Minimum gesunken waren, einen Theil des einjährigen Bedarfs von einer oder zwei Getreidesorten anzukaufen, und in Magazinen aufzubewahren, um solchen in theurer Zeit, wenn die Marktpreise ein gewisses Maximum überschritten hatten, wieder zu veräußern. Man glaubte dadurch die Grenzen festzustellen, welche die Schwankungen der Getreidepreise

Digitized by Google

oder sie zu lindern, bis eine größere Hülfe, welche die freie Concurrenz schafft, der allgemeinen Noth Schranken setzt. Es ist aber wünschenswerth, daß eine so wichtige Angelegenheit nicht aufgeschoben werde, um hiernächst ganz vergessen zu werden. Darum ans Werk, bevor eine neue Katastrophe noch dringender daran mahnt!

---

2. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Die Gemeinden des Fürstenthums Lippe-Detmold zerfallen in Stadtgemeinden und Landgemeinden. Die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden beruht auf der Städteordnung, welche die Regierung am 16. Mai 1843, die der Landgemeinden auf der Landgemeinde-Ordnung, welche sie am 2. März 1841, beide nach vorheriger Berathung mit den Ständen, erlassen hat.

A. Die Stadtgemeinden. Sie bestehen aus den 7 Städten: Lemgo, Detmold (mit Einschluß der Neustadt), Horn, Blomberg, Salzuflen, Barntrupp und Lage und dem mit Stadtrechten versehenen Flecken Schwalenberg. Die Stadtgemeinden haben an der Städteordnung ihr gemeinsames, die Formen ihres öffentlichen Lebens ordnendes Gesetz; daneben aber hat jede noch ihr besonderes Ortsstatut, welches alle örtlichen Vorschriften über Verfassung und Verwaltung in sich begreift, die in den allgemeinen Vorschriften der Städteordnung, mit denen sie aber nicht in Widerspruch stehen dürfen, nicht enthalten sind, und welches von Magistrat und Stadtverordneten, jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung, abgeändert werden kann. Bis jetzt haben nur die Städte Lemgo, Detmold, Horn, Blomberg und Salzuflen ihre Ortsstatute publicirt; von Lage, Barntrup und Schwalenberg sind sie noch nicht erschienen. Nach Maßgabe jenes allgemeinen und dieser localen Gesetze werden nun von den Städten ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet. Sie erwählten zu dem Ende ihre Magistrate selbst, denen die Stadtverordneten als controllirende Behörde zur Seite stehen. Abgesondert ist die Verwaltung der Justiz, welche von den Stadtgerichten oder den städtischen Syndiken administrirt wird. Die Regierung übt das Oberaufsichtsrecht über die städtischen Gemeinwesen, entscheidet auch, in sofern keine Privatrechte in Frage kommen, über die in Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten etwa entstehenden Irrungen und Meinungsverschiedenheiten.

I. Verfassung. a. der Magistrat bildet in jeder Stadt die ordentliche Obrigkeit und besteht aus einem Burgemeister und 3 bis 6 Mitgliedern. Nur Lemgo hat 2 Burgemeister und einen Stadtsecretair, welche alle drei studirte Juristen sind. Die andern Magistratsmitglieder sind, zu Lemgo 1 Rathssiegler, 2 Camerarien und 1 Beisitzer; zu Detmold, wo, wie in den andern Städten, ein Unstudirter Burgemeister ist, aus 2 Camerarien und 4 Rathsherrn; in Blomberg aus 1 Bauherrn, 1 Beisitzer, 1 Camerarius und 1 Rathsherrn; in Salzuflen aus 4 Rathsherrn ꝛc.. Gewählt wird der Magistrat von den Stadtverordneten und ihren Stellvertretern; alle Mitglieder müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und verwalten ihr Amt in der Regel 6 Jahre. Der Burgemeister kann auch auf längere Zeit, selbst lebenslänglich gewählt werden. Die abgehenden Magistratspersonen sind sofort wieder wählbar. Zur Gültigkeit der Wahl sind wenigstens ⅔ der Wähler und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Wahlhandlung wird durch einen landesherrlichen Commissarius eröffnet, welcher nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl dem Gewählten den Eid der Treue gegen den Fürsten und der gewissenhaften und gesetzlichen Verwaltung seines Amtes abnimmt. Die Mitglieder des Magistrats stehen in städtischem Gehalt und zwar

Digitized by Google

haben in Lemgo die beiden Burgemeister ein Diensteinkommen von c. 800 Thlr., die beiden Camerarien jeder von 70 Thlr., Rathssiegler und Beisitzer jeder von 40 Thlr. Der Burgemeister von Detmold bezieht ein jährliches Gehalt von 300 Thlr., die beiden Camerarien jeder von 50 Thlr., die 4 Rathsherrn jeder von 20 Thlr. Zu Salzuflen erhält der Burgemeister 200, zu Blomberg 100 Thlr. und die Rathsherrn nach Verhältniß.

b. Das Collegium der Stadtverordneten steht dem Magistrat als controllirende Behörde zur Seite, welches gesetzlich nicht unter 9 und nicht über 24 Personen betragen darf. Es besteht in Lemgo und Detmold aus 18, in Blomberg aus 15, in Horn aus 12 und in Salzuflen aus 9 Mitgliedern, mit einer gleichen Zahl von Stellvertretern. Für die übrigen Städte, deren Ortsstatute noch nicht erschienen sind, fehlt über diesen Punkt die definitive Bestimmung. Die Stadtverordneten und Stellvertreter werden von der ganzen Bürgerschaft gewählt und sind alle stimmberechtigte Bürger auch wählbar, mit Ausnahme des städtischen Rentmeisters. Die Wahl geschieht unter Leitung des städtischen Justizbeamten durch Stimmzettel, welche jeder Bürger in Person mit seines Namens eigenhändiger Unterschrift abgiebt. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{1}{3}$ der in der Stadt gegenwärtigen, stimmberechtigten Bürger erforderlich. Die Amtsdauer der Stadtverordneten und Stellvertreter ist 3 Jahr; jedes Jahr scheidet das älteste Drittel aus; die Austretenden sind wieder wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

c. Das Stadtgericht bildet die dritte und letzte Behörde in der städtischen Verfassung. Der Stadtrichter (Syndicus, Justizburgemeister) muß ein rechtskundiger, zur selbstständigen Verwaltung eines Richteramtes gesetzlich qualificirter Mann sein, der unter Leitung des Burgemeisters von Magistrat und Stadtverordneten durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt, durch einen landesherrlichen Commissar bestätigt und auf die für ihn vom Magistrat entworfene, von der Regierung genehmigte Instruction in Gegenwart des Magistrats und der Stadtverordneten verpflichtet wird. Er bekommt eine angemessene fixe Besoldung, wogegen die Gerichtssporteln in die Stadtkasse fließen. Die vor Publication der Städteordnung bereits angestellten städtischen Justizbeamten bleiben jedoch für ihre Personen beim Bezuge der Sporteln, in sofern nicht wegen ihrer Fixation eine Uebereinkunft mit dem Magistrat zu Stande kommt. Die gesetzliche Einrichtung ist bis jetzt am reinsten in Salzuflen verwirklicht, wo der Stadtrichter (Syndicus) ein jährliches Fixum von 800 Thlr. aus der Stadtkasse bekommt, während in diese alle Sporteln fließen. Hinsichtlich der Rechtspflege ist der Stadtrichter durchaus selbstständig und vom Magistrat unabhängig; er steht unmittelbar unter der Regierung und den Obergerichten und ist denselben wegen seiner Amtshandlungen verantwortlich. Beigeordnet werden dem Stadtrichter aus dem Magistrate oder den Stadtverordneten 2 Beisitzer, welche den Gerichtssitzungen beizuwohnen und sich thunlichst zu bemühen haben, unter den streitigen Parteien eine gütliche Uebereinkunft zu vermitteln. Stimmrecht steht ihnen nicht zu, sie haben aber die Legalität des Verfahrens zu überwachen, sowie der Richter in geeigneten Fällen ihre Meinung zu hören und etwa nöthige Erkundigungen über factische Verhältnisse von ihnen einzuziehen hat. Außerdem sind sämmtliche Magistratsmitglieder und Stadtverordnete berechtigt, den Gerichtssitzungen so oft sie wollen beizuwohnen. — Eigenthümlich sind auch hier, wie bei Bildung des Magistrats (s. oben) die Verhältnisse der Stadt Lemgo, wo neben dem Justizburgemeister auch das s. g. „herrschaftliche und Stadtgericht“ eine concurrente Jurisdiction in Civilsachen verwaltet, also 2 coordinirte Untergerichte bestehen. Der herrschaftliche Richter wird von der Landesherrschaft ernannt, leistet vor dem Magistrat, dessen Gerichtsbarkeit er, Dienstsachen ausgenommen, unterworfen ist, den Bürger- und Dienstеid und bildet mit 2 Magistratsmitgliedern und dem Stadtsecretair das Subhasta-

Digitized by Google

So hat auch das Nothjahr 1846 einen eigenthümlichen derartigen Plan auf Gegenseitigkeit gegründet von Schulze erzeugt, der diesen wichtigen Gegenstand vielseitig und geistreich behandelte, dessen Vorschläge aber bei den gesteigerten Interessen in dieser Zeit viele Widersacher finden, insbesondere in der Handelswelt. Auch auf dem vereinigten preußischen Landtage brachte der Graf Asseburg-Falkenstein einen Antrag, jeden Besitzer von 10 Morgen bei Strafe zu verpflichten, eine Quantität Getreide zur Disposition des Staats von einer Ernte zur andern aufzubewahren.

An diese Vorschläge läßt sich die neueste dänische Verordnung anreihen, nach welcher diejenigen Aemter ꝛc. in Schleswig und Holstein, welche bisher für die Magazine Beitrag geliefert, solchen pro 1848 nicht sogleich liefern, ihn vielmehr in natura aufbewahren, und in Bereitschaft halten sollen, widrigenfalls sie die Strafe der doppelten Lieferung zu gewärtigen hätten!

Es scheint auch, daß die Vorschläge zur Selbstmagazinirung die geeignetsten in jetziger Zeit sind, um auf diese Art zu Vorräthen zu gelangen, welche die meiste Möglichkeit gewähren, einer Getreidenoth dadurch abzuhelfen, daß die Landgemeinen angehalten werden, für ihre Bedürfnisse Vorräthe anzulegen. Dabei erscheint es aber nothwendig, daß der Staat eine gewisse Leitung, Aufsicht und Controlle dabei übernehme, die sich jedoch auf die Verwaltung dieser Vorräthe auf keinen Fall erstrecken darf, die den Gemeinen als den Eigenthümern verbleiben muß.

Bereits bestehen in einigen Gouvernements in Rußland solche Getreidemagazine. Oesterreich hat sie 1788 in Böhmen, Mähren und seinem Antheile Schlesiens eingeführt, aus welchen in Mißjahren Unterstützungen gegen Wiedererstattung erfolgen. Seit 1803 sind in Ungarn Gemeindefruchtspeicher im Großen eingeführt, welche aus Thürmen mit angebrachten Luftzügen bestehen, in welchen sich das Getreide über 3 Jahre völlig frisch erhält. Spanien besitzt ebenfalls in einigen Provinzen Gemeindemagazine. 1763 wurden in Esthland, und 1800 in Mecklenburg die Gutsbesitzer verpflichtet, für Fälle der Noth eine Quantität Getreide zurück zu halten. Die Aufbewahrung der Getreidevorräthe der Araber in Algerien ist bekannt.

Unter diesen allen werden die böhmischen als bewährte und musterhaft eingerichtete Anstalten besonders gerühmt. Sie werden durch Beisteuern der Dorfgemeinen gebildet und sind zu deren alleinigem Bedarfe bestimmt. Bis 1844 hatten die Gemeinen jedoch sonderbarerweise keinen Einfluß auf deren Verwaltung, weshalb diese Magazine auch für die Contribuenten nicht den Werth besaßen, als gegenwärtig, wo diesen die vorenthaltene rechtmäßige Verwaltung ihres Eigenthums übergeben wurde. Seitdem ist auch das Fortbestehen dieser anerkannt nützlichen Anstalten im Lande gesichert. Will man daher dieselben weiter verbreiten, so muß es aus dem Gesichtspunkte der Menschenfreundlichkeit und des Wohlwollens gegen Mißwachs, Noth und Elend, nicht aber aus einer rechtlichen Verpflichtung, oder gar durch Zwangsmaßregeln geschehen, um allmählig Interesse, Theilnahme und Vertrauen dafür einzuflößen und sie weiter zu verbreiten, was am Ueberzeugendsten durch populäre Belehrungen durch Worte und Schrift erreicht wird.

Die Noth des Jahres 1846—47 hat die Presse viel mit der Frage beschäftigt: durch welche Mittel einer ähnlichen Katastrophe, wie solche in dieser Zeit den größten Theil von Europa betraf, für die Zukunft vorgebeugt werden könnte? Bei der Beleuchtung derselben von allen Seiten, und auch früher schon durch die Literatur, kann man immer annehmen, daß das, was hiegegen zu thun, schon längst dargethan sei, so daß dabei noch etwas aufzuhellen kaum übrig bleibe. Die Frage kann also als abgeschlossen betrachtet werden. Wenn auch die Meinungen über die Wahl eines der vorgeschlagenen Mittel, als des erprobtesten

Digitized by Google

oder am Meisten zusagenden, noch getheilt sind, was sie auch am Ende sein mögen, weil dasselbe Mittel einem Landestheile zuträglicher als dem andern sein kann: so vereinigen sie sich doch alle darin, daß etwas für die unausbleiblichen Fälle der Noth geschehen müsse!

Der Kartoffelbau ist zwar nicht über alle Länder so verbreitet, daß diese Frucht als Hauptnahrung der Bevölkerung in dem Grade besteht, wie in dem ganzen östlichen Preußen, Polen ꝛc., wo ein Mißrathen derselben schon an und für sich einen Nothstand erzeugte, dennoch aber äußert sich das Mißrathen derselben allgemein auf den Getreidepreis nachtheilig. Die Kartoffelkrankheit macht es nothwendig, für die Zukunft sicherere Garantien zu besitzen, denn wenn es nicht gelingt, sie zu unterdrücken, erhalten sich die Befürchtungen, welche auf die Getreidepreise einwirken.

Die beklagenswerthen Zustände in zwei Kreisen Oberschlesiens, die durch Mißernten seit Jahren heimgesucht worden, und wo die bestehende Bedrängniß durch das Nothjahr 1846 um so mehr gesteigert wurde, als die Kartoffeln ganz mißriethen, stellen ein vollendetes Bild des Elends dar. Nach dem Aufzehren der geringen Vorräthe befand sich die Bevölkerung nicht nur ohne Nahrungsmittel, sondern auch ohne alle Mittel, sich solche zu beschaffen, so daß eine völlige Ernährung einer ganzen Gegend bis zur Ernte nothwendig stattfinden muß! Dieser Fall zeigt, daß auch unter der sorgsamsten Regierung Fälle eintreten können, wo eine so plötzlich kundgewordene schreckliche Hungersnoth die schnellste Hülfe erfordert. Diese konnte auch augenblicklich durch die in geringer Nähe liegende Festung Cosel erfolgen, welche aus ihren Magazinen 1600 Wispel Faßmehl hergab. Wie aber, wenn dieses Festungsmagazin gar nicht, oder nicht in solcher Nähe existirte, auch keine Eisenbahn den unglücklichen Landstrich berührte, während auch die Oder zugefroren war: war nicht ein Theil der Bevölkerung dem Hungertode hingegeben, bis die Zufuhren aus der Ferne ankamen? Wenn dieses traurige Beispiel die Nothwendigkeit von Magazinen nicht beweiset, so vermag es schwerlich ein anderes!

Der Einwand, daß es selten so arme Gegenden giebt, wo die Bewohner den wenigen gewonnenen Roggen, als das Einzige, was sie zu verwerthen vermögen, verkaufen, um von dem Erlöse die Abgaben zu entrichten und andere Bedürfnisse anzukaufen, die baar bezahlt werden müssen, das ganze Jahr hindurch aber ohne Fleisch, und nur von Kartoffeln, Weißkohl und Kohlrüben leben, wenn aber die Kartoffeln mißrathen, oder durch die herrschende Krankheit leiden, der Gefahr zu verhungern ausgesetzt werden: ist ganz unbegründet, da es außer in Preußen in allen Staaten Landestheile mit ähnlichen Zuständen giebt, die, wenn sie keine Kartoffeln, doch andere Surrogate an deren Stelle bauen, welche ebenfalls mißrathen können.

Deutschland baut so viel Getreide, daß schon die Staaten des Zollvereins einen Ueberfluß von jährlich über 5 Millionen Centnern ausführen können. England ist der Hauptabsatz für Deutschland; hat aber England eine gute Ernte gehabt, und der Kontinent nur eine mittelmäßige, so ist das Getreide wohlfeil, und der deutsche Ueberfluß alsdann schwer abzusetzen. Ein Theil desselben, der alsdann zum Viehfutter, Branntweinbrennen ꝛc. verbraucht wird, kann sehr wohl magazinirt werden, wenn nur die Anregungen hierzu von den Regierungen ausgehen möchten. Auf welche Art die Magazinirung am Besten zu bewirken, ist hier mehrfach angedeutet worden, muß aber ganz der Einsicht der Verwaltungen überlassen bleiben, welche die Bedürfnisse des Landes am Meisten kennen müssen. Dieser zurückgehaltene Theil wird den freien Verkehr nicht beschränken. Das angeführte Beispiel von Cosel zeigt, wie wichtig auch nur ein unbedeutendes Festungsmagazin für die allgemeine Wohlfahrt werden kann, und eine gleiche Wichtigkeit erhielten die der rheinischen Festungen 1842. Es kommt schon viel darauf an, der augenblicklichen Noth zu steuern,

Digitized by Google

schluß der Flecken Bösingfeld, Alverdissen und Barnholz gebildet. Stimmberechtigt in den Gemeindeangelegenheiten sind nur die Gemeindeglieder, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigenthümlichen oder doch erblichen Besitz haben und ihr Vermögen selbst verwalten, die eximirten Grundbesitzer und die Interimswirthe. Die landtagsfähigen Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gehören nicht zu dem Dorfsgemeinde-Verbande, können sich demselben aber durch freie Uebereinkunft anschließen. Frauen als Besitzer einer Haus- oder Hofstätte und Einlieger sind nicht stimmberechtigt. Die Dorfsgemeinde wählt durch Stimmenmehrheit einen oder mehrere Vorsteher, welches Personen sein müssen, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, ihr Vermögen selbst verwalten und weder im Konkurs noch in der Elokation stehen. Sie werden vom herrschaftlichen Amte eidlich verpflichtet und verwalten ihr Amt 2 Jahre als Ehrenamt unentgeltlich. Da sich die Dorfsgemeinde regelmäßig des Jahrs nur zweimal, im Frühjahr und im Herbst versammelt, so hat hier der Vorstand weit ausgedehntere amtliche Befugnisse, als in den Städten. Ihm liegt, außer der Führung der Dorfkasse und Verwahrung der auf die Gerechtsame der Dorfschaft bezüglichen Dokumente, Briefschaften und Nachrichten, auch ob, für die gehörige Leitung und Führung der Dorfsprozesse zu sorgen; er hat die Aufsicht über die Gemeindegüter, namentlich die Hude und Gehölze, daß sie nicht beeinträchtigt, sondern erhalten, verbessert und möglichst benutzt werden; ferner über die Dorfwege, Wasserleitungen und gemeinnützlichen Anlagen, über die Hirten und Nachtwächter ꝛc., sowie über die Feuerlöschungsgeräthe der Gemeinde. Vor allen Dingen aber liegt ihm die Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung seiner Dorfschaft ob; daher leitet er in Brandfällen, so lange kein Beamter zugegen ist, die Löschanstalten, ordnet die nächtlichen Patrouillen an, befördert die vorfallenden Verbrechen und Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung, zu welchem Ende er die überführten oder muthmaßlichen Thäter, wenn ihre Entweichung zu besorgen ist, arretiren und durch Schützen an das Amt abliefern lassen kann, wie sich denn auch die Amtspolizeidiener und Flurschützen auf ihren Rundgängen bei ihm zu melden und seine Aufträge und Weisungen zu befolgen haben. Endlich hat er die Qualifikation derjenigen Personen, die sich verheirathen oder das Heimathsrecht erwerben wollen, zu prüfen und eine Bescheinigung darüber auszustellen, auch bei Ausmittelung der Conscribirten behülflich zu sein.

II. Die Amtsgemeinden. Das ganze platte Land ist in 11 Aemter getheilt, nämlich Schwalenberg, Schieder, Horn, Detmold, Sternberg mit Alverdissen, Barnholz, Brake, Lage, Schöttmar, Oerlinghausen und Blomberg. In dem letztern Amte werden die Beamten von dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, als appanagirtem Herrn, ernannt. Die Hoheitsrechte übt der Fürst von der Lippe durch einen besondern Beamten aus. Das Amtspersonal der Aemter besteht aus dem Amtmann (Amtsrath) und dem Amtsschreiber (Assessor), beide mit festem Gehalt, letzterer jedoch ohne Votum und auch auf die Expeditionsgebühren angewiesen, und aus nur zugelassenen Hülfsarbeiter ohne Patent (Auditoren). Daneben steht der Hebungsbeamte (Rendant, Amtsrentmeister), der die Hebung sowohl für die Landrentei- als auch für die fürstliche Kammerkasse besorgt, auch wohl noch mit andern Geschäften z. B. den Kommunalweg-Angelegenheiten beauftragt ist. In den Aemtern Schieder, Brake und Oerlinghausen ist der Amtsschreiber resp. Assessor zugleich Hebungsbeamter und im Amte Barnholz, welches in die beiden Vogteien Langenholzhausen und Hohenhausen, jede mit ihrem besondern Beamten, zerfällt, sind nur Auditoren, welche als Amtschreiber fungiren. Die Aemter sind sowohl Administrativ- als Justizbehörden und zwar üben sie sowohl die Civil- als Criminaljustiz aus; sie sind aber auch der Vorstand des Gemeinderaths, durch welchen die Amtsgemeinde vertreten wird,

Digitized by Google

welche ihrer Seits aus sämmtlichen Bewohnern eines Amts, ohne Rücksicht auf Exemtion, gebildet wird. Vertreten wird die Amtsgemeinde, wie eben gesagt, durch den Gemeinderath, welcher aus je einem Vorsteher sämmtlicher Dorfsgemeinden, aus den Besitzern der im Amtsbezirk gelegenen landtagsfähigen Rittergütern, die sich durch ihre Vormünder, Pächter oder Administratoren vertreten lassen können, und aus den Pächtern und Administratoren der herrschaftlichen Meiereien bestehen. Zu dem Geschäftskreise des Gemeinderaths gehören, außer der Aufnahme neuer Gemeindeglieder, welche zunächst von dem Gutachten des Vorstandes der betreffenden Bauerschaft abhängt, die Verwaltung der Ortspolizei, die Kirchen- und Schulsachen, das Armenwesen und der Gemeindehaushalt. Die Polizei betreffend, so hat der Gemeinderath die Aufsicht über die Kommunalwege, Brücken, Graben ꝛc., über die Feuerlöschungsgeräthe ꝛc.. Ihm steht die Anstellung der Amts- oder Polizeidiener zu, welche des Lesens und Schreibens kundig sein müssen und außer den gewöhnlichen polizeilichen Funktionen auch die Aufsicht über die Feldfluren führen. In Betreff der Kirchen- und Schulsachen müssen bei wichtigen Bauten, deren Kosten durch besondere Gemeindeumlagen aufzubringen sind, die Vorsteher der betheiligten Dorfschaften zur Berathung und Beschlußnahme zugezogen werden, während die Besetzung der Prediger- und Schullehrerstellen lediglich von dem Konsistorium abhängt. Die vorhandenen Armenmittel werden von dem Armenvorstande unter Leitung des Pfarrers verwaltet und müssen dem Gemeinderathe die Armenrechnungen auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden. Den Gemeindehaushalt anlangend, so besteht zur Bestreitung der den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben, in jedem Amte eine Amtsgemeindekasse, welche sich namentlich aus der Hundesteuer, den Strafgeldern für Feld- und Flurexcesse ꝛc. und nöthigenfalls durch Gemeindeumlagen bildet. Zu den Ausgaben derselben gehören die Kosten der Polizeiverwaltung, namentlich die Besoldung der Amtsdiener, die Kosten der Arrestation, Verpflegung und des Transports von Bettlern, Vagabunden ꝛc., die Diäten des Amtspersonals für Abhaltung der Flurgerichte ꝛc. Die Rechnungsführung, welche nach einem, jeden Herbst aufzustellenden und von dem Gemeinderath zu genehmigenden Voranschlage geschieht, liegt in der Regel dem Hebungsbeamten ob, der jährlich die Rechnung sammt den Belegen dem Gemeinderath zur Revision und der Regierung zur Superrevision vorlegt.

Die Aufsicht und Leitung aller Gemeindeangelegenheiten liegt dem Amte ob, welches die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse und die von der Regierung ergehenden Verfügungen zur Ausführung zu bringen hat. Bei den Versammlungen, welche regelmäßig zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, außerordentlicherweise aber so oft es die Umstände erfordern oder drei Mitglieder darauf antragen, stattfinden, eröffnet der Beamte die Sitzung mit Vorlegung der zur Berathung und Beschlußnahme verstellten Gegenstände, worauf denn die Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit erfolgt und bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Beamten entscheidet.

---

3. Vorschläge zur Verbesserung der Lage der handarbeitenden Bevölkerung Wiens.

Vom Dr. Witlacil.

Als ich zu Anfang dieses Jahres die Lage der handarbeitenden Volksklassen Wiens in dieser Zeitschrift schilderte, konnte man nicht ahnen, welcher große Umschwung der Verhältnisse diesen Klassen bevorstand. Ist gleich diese Umänderung des politischen und gesellschaftlichen Lebens allenthalben in Deutschland eine großartige, so ist sie es doch am meisten

Digitized by Google

tionsgericht, an welchem alle öffentlichen Verkäufe von Grundgütern vollzogen werden müssen. Ferner hat die Stadt Lemgo auch die Criminaljustiz und besteht das Criminalgericht aus beiden Burgemeistern, dem herrschaftlichen Richter, sämmtlichen andern Mitgliedern des Magistrats als nicht votirenden Beisitzern und dem Stadtsecretair als Actuar.

II. Verwaltung. Der Magistrat führt die gesammte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in collegialischer Weise und wöchentlicher ein- oder zweimaligen Sitzung und bringt die gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung. Er hat als Organ der Staatsgewalt darauf zu sehen, daß die bestehenden Landesgesetze überall gehörig beachtet werden, so wie er auch die an ihn ergehenden Verfügungen der Landesbehörden sorgfältig auszuführen hat. Der Geschäftskreis des Magistrats umfaßt folgende Angelegenheiten: a. die Polizei in ihrem ganzen Umfange, als Medicinalpolizei, Feuerpolizei (Führung des Brandkatasters, Ausstellung der Erlaubnißscheine für Feuerversicherungen), Ausstellung der Pässe und Wanderbücher, Aufsicht über die Kommunalwege und resp. Chausseen ꝛc. b. Die Finanzen. Der Magistrat stellt zu Anfang jedes Jahrs einen Voranschlag des städtischen Etats auf und theilt ihn den Stadtverordneten zur Revision und Genehmigung mit. Die Erhebung und Verausgabung sämmtlicher Einnahmen der Stadtkasse geschieht durch den Rendanten (Stadtrentmeister), der Caution leisten muß und ein fixes Gehalt bekommt, z. B. in Lemgo 300 Thlr., in Salzuflen 144 Thlr. Er erhält jährlich vom Magistrat einen Etat über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, der ihm zur Richtschnur dient und nach welchem die von ihm jedesmal in der ersten Hälfte des folgenden Jahrs abzulegende Rechnung eingerichtet werden muß. Zu allen unständigen Einnahmen und Ausgaben bedarf es einer Assignation des Magistrats. Beispielsweise theilen wir hier den summarischen Betrag der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Lemgo mit.

Einnahme.

Directe Steuern:			Marktaccise	280	Thlr.
Contribution, Bürger-, Wache- und Gewerbegeld	4500	Thlr.	Städtische Gerechtsame:		
Hundesteuer	60	"	Schäfereien	170	"
Nachtwächtergeld	110	"	Bürgerreceptionsgelder . . .	300	"
Indirecte Steuern:			Chausseegelder	800	"
Mahl- und Handlungsaccise .	2000	"	Strafgefälle	250	"
Schlachtaccise	180	"	Städtische Kämmereigüter:		
Branntweinsaccise	1000	"	Verschiedene verpachtete Grundgüter	800	"
Kanon der neuen Apotheke .	110	"	Aus den Forsten	3000	"
				14760	Thlr.

Ausgabe.

Gehalte	4800	Thlr.	Für städtische Bauten . . .	500	Thlr.
Thorwache	160	"	Polizei	150	"
Büreaukosten	250	"	Chausseen und Feldwege . .	900	"
Abgaben	450	"	Forsten	700	"
Pachtgelder	130	"	Zinsen ꝛc.	4000	"
				12040	Thlr.

III. Die Forsten, zu deren Administration ein städtischer Forstinspektor mit fixem Gehalte (z. B. in Lemgo 300 Thlr., in Salzuflen 200 Thlr.) angestellt ist. Er beaufsichtigt die Waldschützen und Holzhauer, bestimmt und leitet die vorzunehmenden Kulturen und Hauungen nach einem jährlich vorzulegenden Kostenanschlage und Hauungsplane und führt die Aufsicht über sämmtliche öffentliche Pflanzungen.

IV. Die Führung der Grundbücher über das Kämmereivermögen, das Vermögen der

Digitized by Google

Korporationen und Stiftungen, des Kontributionskatasters; ferner die Führung der Bürgerrolle, Aufnahme neuer Bürger, Ausstellung von Heimaths- und Heirathsscheinen ꝛc.

V. Das Conscriptions- und Einquartirungswesen.

VI. Die Anstellung der städtischen Unterbedienten, und endlich

VII. Die Kirchen-, Schul- und Armensachen.

In Betreff der kirchlichen Angelegenheiten finden für die Stadt Lemgo besondere Verhältnisse statt. Lemgo ist mit Ausnahme eines kleinen Theils von Reformirten und Katholiken in dem reformirten Lande die einzige lutherische Stadt und enthält 2 lutherische Gemeinden, deren Prediger sie selbst wählt. Diese bilden mit den beiden Burgemeistern das geistliche Ministerium, welches nicht unter dem reformirten Landeskonsistorium, sondern unmittelbar unter der Regierung steht. Dieses lutherische Ministerium bildet auch mit Zuziehung des reformirten Predigers das geistliche Gericht der Stadt Lemgo, welches die geistliche Gerichtsbarkeit verwaltet und von dessen Erkenntnissen die Berufung ad Serenissimum als Summum Episcopum geht. Ueber das Gymnasium der Stadt hat der Magistrat das Patronatsrecht und läßt die Angelegenheiten desselben nächst der Lehrerconferenz durch das Scholarchat leiten, welches aus den beiden Burgemeistern und den beiden obersten Lehrern besteht. Der Landesherr hat einen Kommissarius als Regierungsorgan an demselben. Die Leitung der Bürger- und Töchterschule mit einem Personal von 6 Lehrern steht unter einem vom Magistrat ressortirenden Schulvorstande. — Neben Verwaltung der Medicinalsachen bildet der Magistrat von Lemgo mit Zuziehung des Stadtphysikus und eines zweiten praktischen Arztes ein Examinationskollegium für Apotheker und Wundärzte, deren Anstellung sowie die der praktischen Aerzte der Magistrat besorgt.

Die Stadtverordneten, deren Verhandlungen ein jährlich von dem Kollegium neugewählter Vorsteher leitet, haben die Rechte und Interessen der Stadtgemeinde ohne weitere Rücksprache mit der Bürgerschaft zu vertreten, wobei sie lediglich nach Pflicht und Gewissen handeln. Sie wählen zunächst in Gemeinschaft mit den Stellvertretern die Magistratsmitglieder. Alle übrigen städtischen Beamteten mit Ausnahme der Unterbedienten (s. oben Magistrat) wählen sie mit dem Magistrat in gemeinschaftlicher Versammlung. Die Einführung neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung schon bestehender Einrichtungen erfordert ihre Zustimmung. Die Polizeiverwaltung ist von ihrer Mitwirkung ausgenommen, dagegen gehört der städtische Haushalt ganz besonders zu ihrem Wirkungskreise, namentlich die Festsetzung des Etats und Abnahme der Stadtrechnungen, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, Neubauten, Hauptreparaturen, Meliorationen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen und endlich außerordentliche durch den Etat nicht vorgesehene Geldbewilligungen. Ferner bedarf es zur Anleihe von Kapitalien für die Stadt der Zustimmung der Stadtverordneten, sowie zu der Veräußerung und erblichen Verleihung von städtischen Grundstücken und Realberechtigungen. Die Einführung neuer Auflagen aber bedarf außer der Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten auch der Genehmigung der Regierung.

Das Stadtgericht hat außer den Justizsachen auch in seinem Geschäftsbereiche noch das Hypotheken- und Depositenwesen und die Vormundschaftssachen. In Criminalibus steht den Stadtgerichten der erste Angriff zu. Der Stadtrichter hat die Expedition zu besorgen und die Registratur des Stadtgerichts in gehöriger Ordnung zu erhalten, die eingehenden Producte anzunehmen und einzutragen und die Ausfertigungen zu unterschreiben.

B. Die Landgemeinden. Das platte Land zerfällt in Dorfs- und Amtsgemeinden.

I. Die Dorfsgemeinden werden von den Bewohnern einer Dorfschaft mit Ein-

Digitized by Google

in Wien, der einstigen Burg des Absolutismus, das sich jetzt an die Spitze der freiesten Bewegung gestellt hat. Wer kannte früher in Wien die vielbesprochenen und viel gefürchteten Arbeiter anders, als aus der Pariserfage? während wenige Monate hingereicht haben, diese ehedem vereinzelten Proletarier in Massen zu sammeln, sie zum Bewußtsein ihrer Bedeutung zu bringen und sie in eine politische Stellung zu versetzen, in der sie bei den wichtigsten Angelegenheiten den Ausschlag geben können. Der 26. Mai hat gezeigt, was unsere Arbeiter vermögen; er hat sie als dankbare, rechtliche, verständige Menschen bewährt, welche Religion und Eigenthum auf die feierlichste Art in ihren Schutz genommen haben. Damals haben Ministerium und Volksausschuß das rasche, vielfagende Wort gesprochen: „Allen Arbeitern wird Arbeit verschafft werden"; es war ein unbedachtes Wort; denn bald zeigte sich, daß man die Mittel nicht besaß, um alle herbeiströmenden Arbeiter mit Arbeit zu versorgen; überdies ging man bei der Aufnahme zu den öffentlichen Arbeiten, wie bei der Anordnung derselben unvorsichtig zu Werke, ward vielfach hintergangen, Faulheit und Arbeitsscheu fanden hier ihre Rechnung; Nachgiebigkeit rief Anmaßung hervor, und man ist jetzt genöthiget, Jene mit drohenden Waffen im Zaume zu halten, die man zum Schutze der Volkssache in die Stadt gerufen hatte. Um so dringender erscheint daher die Nothwendigkeit, kräftige und schnell wirkende Maßregeln zu ergreifen, damit die Zustände dieses Theiles der Bevölkerung zu ihrem und der ganzen Gesellschaft Heile verbessert werden. Hierzu mögen folgende Andeutungen dienen.

Ueberall, wo es sich um die Beseitigung von Uebelständen handelt, muß man vorerst diese selbst und ihre Ursache kennen, ehe man Vorschläge zur Abhülfe macht. Was nun die gegenwärtige Lage unserer handarbeitenden Bevölkerung betrifft, so ist sie jedenfalls eine sehr schlimme. Zwar sind die Arbeitslöhne bei verschiedenen Gewerben erhöht worden, es haben theilweise Verkürzungen der Arbeitszeit stattgefunden; aber damit ist dem Elende dieser Klassen nicht gesteuert. Die Hemmung des äußeren und inneren Verkehrs in allen Richtungen, der Mangel des Vertrauens in unsere öffentlichen Zustände, die daraus hervorgehende Kreditlosigkeit und Lähmung aller Speculation, die Finanznoth mit all ihren schweren Folgen, haben für alle Arten des Gewerbsbetriebes eine ungeheure Stockung herbeigeführt; die Arbeitgeber selbst sind in sehr beschränkten Verhältnissen und oft sogar dem Mangel preisgegeben; um wie viel schlimmer sind also die Arbeiter daran! Dazu kommt noch die fortdauernde Höhe der Preise aller Lebensbedürfnisse, welche weder durch Ergiebigkeit der Jahre, noch durch amtliche Preissatzungen herabgedrückt wird: die Unmöglichkeit, bei so schlechten Finanzzuständen Aenderungen in der Besteuerung vorzunehmen, wonach der Arme minder belastet würde, endlich der gänzliche Mangel neuer Erwerbsquellen, welche die Arbeitslosen lediglich auf die Großmuth ihrer Mitbürger anweist. Die Ursachen, welche diesen Stand der Dinge herbeigeführt haben, sind größtentheils alte, tief eingewurzelte Uebelstände, wie ich sie in der Anfangs citirten Erörterung angedeutet habe; manche sind auch Folgen der politischen Umwälzung. Der italienische Krieg, die inneren Zerwürfnisse der Provinzen, die feindselige Haltung unserer Aristokratie spielen die Hauptrolle auf dem Schauplatze unserer industriellen Bedrängniß; die Verwahrlosung unserer arbeitenden Bevölkerung aber war aufs Höchste gediehen, und sie ist es, die jetzt ihre bösen Früchte trägt. Indessen können wir an der freundlicheren Gestaltung auch dieser Verhältnisse nicht verzweifeln; aber es ist hoch an der Zeit, daß energische Maßregeln ausgeführt werden. Als solche schlage ich nun folgende vor, indem ich hinsichtlich des allgemeinen Standpunctes auf die ausgezeichnete Abhandlung des Herrn Herausgebers im 2. Hefte Jahrg. 1847 dieser Zeitschrift verweise.

1. So lange die Staatsverwaltung nicht in der genauesten Kenntniß von den Zuständen der Arbeiterbevölkerung ist, wird ihr ganzes Handeln nichtig oder erfolglos sein. Wir

Digitized by Google

haben ein Ministerium der Arbeit, aber der Minister besitzt weder selbst die für seinen Posten erforderlichen Kenntnisse, noch sind sie bei seinem Personale vorhanden. Der Volksausschuß (Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten, für Wien das eigentliche Ministerium, oder wenn man will die provisorische Regierung) hat ein eigenes Comité für die Arbeiter niedergesetzt, allein dieses ist nur für die öffentlichen Erdarbeiten. Es ist daher vor allem nothwendig, daß ein sachkundiger Mann als Minister der Arbeit berufen werde; ein solcher Mann muß schlechterdings aus dem Volke genommen werden, da bei uns weder die Aristokratie noch die Bureaukratie in diesen Zuständen bewandert ist. Der Minister aber setze sogleich eine Commission nieder, welche in kürzester Zeit alles auf die Lage der Arbeiter Bezügliche zu erheben hat, und aus eigener Anschauung der Sachlage sowie ihrer Ursachen im Stande ist, umfassende Vorschläge an das Ministerium zu machen. Auf gleiche Weise muß sich das Arbeitsministerium fortwährend in Kenntniß der Arbeiterzustände erhalten: denn bis jetzt waren und sind unsere Minister gewohnt, am Schreibtisch zu regieren, und die Volksstimme aus unterthänigsten Berichten und heuchlerischen Zeitungsartikeln zu vernehmen.

2. Sodann werde dem constituirenden Reichstage ein organisches Arbeitsgesetz vorgelegt, welches die Stellung der Arbeiter im Staate und in der Gemeinde festsetzt, ihren Antheil an den öffentlichen Lasten bestimmt, ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern regelt, sie in ihren Rechten schützt und über die Befolgung ihrer Verpflichtungen wacht, endlich für den Fall des Arbeitsmangels Vorsorge trifft. Die Berathung und Erledigung dieses dringenden Gegenstandes sollte jedenfalls noch auf diesem Reichstage geschehen: denn Staat und Gesellschaft haben ein gleich großes Interesse dabei; haben wir die politische Revolution vollendet, so stehen wir erst am Vorabende der socialen: an uns ist es, sie allmälig selbst durchzuführen, damit sie uns nicht furchtbar überrasche.

3. Eine feste politische Gestaltung Europas überhaupt, insbesondere aber Deutschlands und Oesterreichs ist unerläßliche Bedingung für das Wiederaufblühen der Industrie und also für die Verbesserung der Arbeiterzustände. Diese möglichst bald herbeizuführen liegt an der Einsicht und Redlichkeit der regierenden und gesetzgebenden Gewalten, an der Gesinnungstüchtigkeit der Presse und der vorzugsweise von ihr geleiteten öffentlichen Meinung. Sie alle müssen fest an dem Grundsatze der Demokratie halten mit seinen Consequenzen: Eine Kammer aus allgemeiner Wahlfähigkeit; denn nur die demokratische Staatsform läßt eine wirkliche Vertretung der arbeitenden Klassen erwarten.

4. In demselben demokratischen Sinne muß das Gemeindewesen eingerichtet werden: wie das Volk, d. h. die Gesammtheit der Staatsbürger, sich durch sein Parlament Gesetze giebt, durch seinen Regenten und dessen Minister sich selbst regiert: so regiert sich die Gemeinde durch ihren Ausschuß und ihren Bürgermeister mit dem vollziehenden Senate. Der Arbeiter darf also in der Gemeinde nicht vornehm übersehen werden: er muß seinen Theil an ihr haben, er muß im Gemeindeausschusse vertreten sein, muß für ihn Wahlfähigkeit haben, und nicht, wie bei der Wahl des constituirenden Gemeindeausschusses für die Stadt Wien, durch Census und Kastenwesen der Arbeiter mit einem großen Theile der Bevölkerung von der Wahl ausgeschlossen werden.

5. Ungeordnete Massen sind stets furchtbarer als gegliederte, weil mit der Ordnung ein Interesse am Bestehen sich verbindet. Wie daher jeder Stand im Staate eine gewisse Gliederung hat, so soll sie auch der Arbeiterstand haben; das bisherige Zunftwesen ist wohl ein roher Anfang dazu, schadet aber mehr als es nützt. Die Arbeiter selbst fühlen das Bedürfniß, eine Art militärische Ordnung unter sich einzuführen, wie sie dies bei den petitionirenden und dankfagenden Aufzügen gezeigt haben. Man erkläre also den Arbeiterstand als „Legion der Arbeiter", theile diese in Corps nach den verschiedenen Gewerben, gliedere

Digitized by Google

die Corps in Compagnien nach den Wohnbezirken, lasse sie ihre Führer und Chargen wählen, stelle aber die ganze Legion unter die Leitung der Gemeinde und den Oberbefehl eines von dieser bestimmten Obercommandanten. Man gestatte ihnen Fahnen, Trommeln und Musikbanden, gebe ihnen jedoch weder Uniform noch Waffen; statt jener erhalte jeder ein einfaches Abzeichen seines Corps; nur bei großen inneren oder äußeren Gefahren gebe man ihnen auch Waffen. Der Kurzsichtige und Zaghafte mag vor dieser Organisirung der Arbeiter schaudern; aber es ist zu bedenken, daß bei großen Umwälzungen auch die nicht organisirte Arbeiterschaft massenhaft und mit Nothwaffen gerüstet auftritt; daß sie dann ungeleitet heranstürmt, jeder Lenkung, jeder Verständigung unzugänglich; hat man aber die Arbeiter zugleich organisirt und cultivirt, dann wird diese Organisation in ihnen den schönsten Gemeinsinn nähren, ihre Stellung wird ihnen ihre Rechte sichern und doch ihre Mitbürger vor den Gefahren einer gesellschaftlichen Revolution schützen; das industrielle Eigenthum wird unter ihren Schutz gestellt werden und in Zeiten der Gefahr werden sie statt Feinde eine Stütze des Vaterlandes sein.

6. Nächst diesen Bestimmungen über die Stellung des Arbeiters im Staate ist sein materieller Zustand ins Auge zu fassen. Es ist die Pflicht des Staates, für den Arbeiter, wie für jedes andere seiner Glieder zu sorgen, damit er ein möglichst sicheres und genügendes Einkommen habe, das von den Kosten seiner Bedürfnisse nicht überschritten wird; ja er soll vielmehr in die Lage versetzt werden, daß er etwas für unvorgesehene Fälle erübrigen kann. Demnach soll der Arbeitslohn, allerdings verschieden je nach der Leistung selbst, auf einer Höhe stehen, die dem Arbeiter das Auskommen und bei sparsamer Wirthschaft die Zurücklegung eines Nothpfennigs möglich macht; und es ist darauf hinzuwirken, daß die Innungen einen Lohn festsetzen, bei welchem der Arbeitgeber so wenig wie der Arbeiter verkürzt wird. Daß übrigens zur Erzielung eines zureichenden Arbeitslohnes vor allem eine blühende Industrie, ein reger Binnenverkehr und ein lebhafter Ausfuhrhandel mit Gewerbserzeugnissen gehört, darf nicht erst erwähnt werden; in dieser Beziehung müssen vor allem unsere politischen Zustände geordnet, das öffentliche Vertrauen muß wieder hergestellt werden; der italienische Krieg muß in kürzester Frist durch einen vortheilhaften Frieden beendigt, die Provinzialzwistigkeiten müssen baldigst geschlichtet werden; ein wohl begründeter, klug berechneter Finanzplan muß schleunig in Ausführung kommen; man vervollständige dann das System unserer Verkehrswege, eröffne durch Verträge unseren Waaren vortheilhafte auswärtige Märkte, spornе den Unternehmungsgeist durch Vorschüsse, Prämien, Aufmunterungen u. s. w., verbessere das industrielle Verfahren durch Unterricht und Presse und bringe überhaupt alle Mittel in Anwendung, welche die Verhältnisse des Arbeitgebers verbessern, da hiervon der Zustand des Arbeiters nothwendig abhängt.

7. Man hat es in neuester Zeit dem Staate zur Pflicht gemacht, den Arbeitsuchenden Arbeit zu verschaffen; auch bei uns hat es sowohl das Ministerium als der Volksausschuß als seine Pflicht erkannt: man hat am 26. Mai allen Arbeitern Arbeit versprochen und in drei Wochen sind 20000 Arbeiter bei öffentlichen Erdarbeiten angestellt worden; aber noch immer strömen Arbeiter herbei, so daß man sich genöthigt sah, die Aufnahme einzustellen. Die Mehrzahl dieser Arbeiter gehört den Handwerkern an, und unter diesen sind wieder die Weber und Zeugmacher die zahlreichsten; diese Leute, zu einer ungewohnten Arbeit hingestellt, arbeiten wenig oder nichts; der gemeinsame Müßiggang verdirbt sie vollends; die finanzielle Noth macht es zur Nothwendigkeit, sie auf Kosten ihrer Mitbürger durch freiwillige Contributionen zu erhalten; aber was soll für die Länge daraus werden? Auf die Klage, daß manche Arbeitgeber seit dem Beginn der öffentlichen Bauten keine Arbeiter bekommen können, hat sich das Arbeitscomité als diesfälliges Auskunftsbureau erklärt; diese

Digitized by Google

vorübergehende Maßregel sollte in eine ständige verwandelt, und bei jedem Handwerk ein solches Bureau bestellt werden, welches seine Auskünfte unentgeltlich zu geben hat. Oeffentliche Erdarbeiten jedoch zur Beschäftigung der Arbeitslosen sind eine durchaus verkehrte Maßregel, sie begünstigen Trägheit, Müßiggang und Zusammenrottung, entwöhnen den Handwerker von seinem eigentlichen Geschäft und sind kostspielig ohne Erhebliches zu leisten, besonders wenn sie, wie es in Wien geschieht, großentheils bloße Stadtverschönerung bezwecken; die Beschäftigung einer so großen Menschenzahl hat einen sehr geringen Arbeitslohn zur Folge, während die Ausgabe des Staates hierfür doch sehr bedeutend ist. Bei einer reifen Erwägung stellen sich die viel bespöttelten und angefochtenen, weil schlecht verstandenen Nationalwerkstätten dennoch als ein weit vorzüglicheres Mittel heraus, nur muß man die Sache recht anpacken; man darf die Franzosen nicht zum Muster nehmen, welche durch den Arbeiterstand ihre Februarrevolution gemacht haben, und jetzt die Aristokratie des Bürgerthums aufstellen, um einer vollständigen Revolution der Gesellschaft entgegen zu gehen, die zwar jetzt noch unterdrückt wird, aber desto gewaltiger ihr Haupt erheben wird. In den National- oder besser Gemeindewerkstätten arbeitet Jeder sein erlerntes Handwerk. Jenen aber, die kein Handwerk verstehen, wird eine untergeordnete Leistung angewiesen, die keine besondere Geschicklichkeit erfordert; bei zweckmäßiger Einrichtung können diese Werkstätten als Mustergewerbe dienen und auf die Verbesserung des Gewerbsbetriebes mächtigen Einfluß nehmen. Daß der Staat zugleich trachten müsse, den Verkehr offen zu halten, damit für die Erzeugnisse dieser Werkstätten ein Absatz sei, versteht sich wohl von selbst; andererseits muß jede solche Werkstätte Eigenthum des einschlägigen Gewerbskörpers sein, und entweder durch seine Mittel oder durch vom Staate respective von der Gemeinde gegebene Vorschüsse auf seine Kosten errichtet und erhalten werden: so werden die Gewerbtreibenden nicht beeinträchtiget und es ist der Uebergang zur Association den Industriellen gebahnt, welche in unserer Zeit das oberste Ziel und dereinst die einzige Form des Gewerbsbetriebes werden muß. Denn heut zu Tage vermögen nur große Kapitalien etwas; alle Unternehmungen fallen den großen Geldbesitzern in die Hände; die Actienunternehmungen, wo wir die Association im schlimmen Sinne sehen, weil sie nicht Verbindungen der Arbeitenden, sondern der Besitzenden sind, die großen Fabriken, in welchen Viele für Einen arbeiten, die Maschinen, welche für den Besitzer eben so gewinnbringend wie für den Arbeiter verderblich sind, müssen der Association der Arbeitenden weichen, wenn nicht der kleine Gewerbsmann so gut wie der eigentliche Arbeiter zu Grunde gehen soll.

8. Ein zugleich von der Billigkeit gebotenes Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter ist die Theilnahme derselben am Gewinne des Arbeitgebers, da dieser Gewinn eben von ihrer Thätigkeit abhängt. Mit großem Unrechte hat man das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern bisher als ein Dienstverhältniß betrachtet, während es eine Association ist, in welcher von Seite des Arbeitgebers das Gewerbsbefugniß, seine Intelligenz und sein Kapital, von Seite der Arbeiter aber ihre Arbeitskräfte die Einlage bilden; jeder dieser Factoren soll nun zu einem bestimmten Werthe angeschlagen und darnach sollen die Gewinnstantheile in Procenten berechnet werden. Wer dies unmöglich findet, zeigt, daß er kein Rechnungstalent hat; wer aber meint, dadurch werde der Arbeitgeber zu sehr verkürzt, der möge bedenken, daß hierbei dem Arbeitgeber sein rechtmäßiger Gewinn nicht entzogen wird, sondern nur derjenige, den er sich auf Kosten des Arbeiters zueignet, und daß kein anderes Mittel den Eifer des Arbeiters so anspornt, als die Theilnahme am Gewinn.

9. Hiernächst muß die öffentliche Sorge dahin gehen, daß dem Arbeiter die Anschaffung der Lebensbedürfnisse möglichst erleichtert werde. Zu diesem Zwecke muß der Victua-

Digitized by Google

lienmarkt streng überwacht, Kornwucher, Aufkauf von Lebensmitteln in Masse, um damit zu speculiren, Unterhändlerei und alle die feinen Marktkünste müssen sorgfältig aufgespürt und unterdrückt werden; leider hat man in den Märztagen damit schöne Anfänge gemacht, es aber dabei verbleiben lassen. Satzungen für Lebensbedürfnisse, besonders Brot und Fleisch, müssen gewissenhaft und genau berechnet und es darf nur ein Maximum des Verkaufspreises normirt werden, damit unter demselben die Concurrenz freien Spielraum habe. Die Steuern auf Lebensmittel müssen gänzlich abgeschafft werden: Vermögens- und Einkommensteuer sind die einzig rechtmäßigen, weil billigen Steuern; vermeidet man die vielen unnöthigen Staatsauslagen, so reicht man auch mit geringeren Steuern aus. Der Feldbau muß unter die besondere Obsorge des Staates genommen werden, damit der Boden wirklich das gebe, was er geben kann: dann werden die Lebensmittel gewiß wohlfeil sein. Ferner wäre es die Pflicht der Stadtgemeinde, Lebensmittel in großen Mengen von den Erzeugern zu kaufen und dieselben ohne Gewinn an die ärmeren Klassen und insbesondere die Arbeiter zu verkaufen, eine Maaßregel, die von dem vor einem Jahre entstandenen Wiener allgemeinen Hülfsvereine zwar aufgenommen, aber nicht ausgeführt worden ist, und die deshalb von der höchsten Wichtigkeit ist, weil der Arbeiter seine nothwendigsten Bedürfnisse von Kleinverschleißern zu beziehen genöthigt ist. Anderseits wäre in großen Fabriken wenigstens gemeinschaftliche Küche eine große Wohlthat für die Arbeiter, da sie dadurch wohlfeiler essen und ihre Frauen überdies die Zeit, welche sie in der Küche zubringen, zur Erwerbsarbeit verwenden könnten. Ein Versuch dieser Art ist bei der gegenwärtig anhaltenden Theuerung in manchen Fabriken, namentlich zu Trumau in der Umgebung Wiens gemacht worden, und die Arbeiter haben der Fabriksdirection ihre wärmste Dankbarkeit für diese Einrichtung bezeugt.

10. Nicht minder drückend ist für den Arbeiter der Miethzins, der in Wien seit einigen Jahren fast um die Hälfte gestiegen ist, was allerdings nebst andern Ursachen, dem Magistrate und besonders dem gewesenen Bürgermeister Czapka zu danken ist, der die Hausbesitzer zu fortgesetzter Steigerung der Miethzinse aufforderte, um nur ein recht großes Steuererträgniß für seine Bau- und Ruhmsucht zur Disposition zu erlangen. Trotz den schlimmen Zeitverhältnissen ist hierin wenig gebessert worden. Zwar hatte eine im hiesigen Odeon im April abgehaltene Volksversammlung beschlossen, daß vom Magistrate die Herabsetzung der Miethzinse verlangt werden sollte; aber die dießfällige Petition wurde von dem Magistrate und damaligen provisorischen Bürgerausschusse, in welchem größtentheils Hausbesitzer saßen, mit scharfen Worten zurückgewiesen, und es änderte sich nichts an der Sache, als daß einige wenige Hausherrn herabgingen, während die meisten bei den hohen Zinsen blieben. Man sollte doch erwägen, daß der Miethsvertrag keineswegs ein vollkommen freiwilliger, sondern sehr häufig ein nothgedrungener ist, den der Arme eingeht, um nur ein Obdach zu haben; daß ferner dieser Nothgedrungene bei allgemein hohen Miethzinsen noch klarer vorliegt, und also die Gemeinde nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, dagegen einzuschreiten. Es sollten demnach unverzüglich die Miethzinse herabgesetzt, für solche aber, die durchaus nicht im Stande sind, eine Miethe zu bezahlen, sollten auf Kosten der Gemeinde Schlafhallen erbaut und gegen eine höchst geringe Gebühr, ja im Nothfalle sogar unentgeltlich den Obdachlosen offen gehalten werden.

11. Hat man die erwähnten Maßregeln im vollsten Umfange in Ausführung gebracht, so wird der wirthschaftliche Arbeiter weit seltener den Kredit oder gar die Mildthätigkeit seiner Mitbürger ansprechen müssen. Aber auch für diese Fälle muß gesorgt werden. Der Wucher, welcher auch diese Armen auszufangen nicht erröthet, muß streng unterdrückt werden; unsere öffentliche Leihanstalt, das Versatzamt, muß wirklich so wohlthätig wirken, wie seine Be-

Digitized by Google

stimmung ist; es müssen die Procente so weit herabgesetzt werden, daß nur die Regiekosten gedeckt werden; diese Kosten müssen durch Vereinfachung der Manipulation und Verminderung des überflüssigen Personals vermindert, die sogenannten Versetzer, welche einen sehr gewinnreichen Unterhandel zwischen Volk und Leihanstalt treiben, müssen abgeschafft, die Verfallsfristen weiter hinausgedehnt, und endlich die unbarmherzigen Versteigerungen der aus Geldmangel nicht eingelösten Pfänder in billige Verkäufe verwandelt werden. Den Kleinhändlern und Verkäufern von Lebensmitteln aber muß eingeschärft werden, daß sie beim Kreditgeben vorsichtiger seien, mit dem leichsinnigen Borgen wird auch das leichtsinnige Schuldenmachen hindangehalten. Am besten wäre es vielleicht, wenn, etwa bei den Innungen selbst, öffentliche Banken errichtet würden, welche dem besitzlosen Arbeiter geringe Beträge auf die Arbeit borgen, und in kleinen Quoten vom Wochenlohn abziehen, mit so geringen Procenten, daß sie bloß ihre höchst einfache Regie decken.

12. Ein von den Arbeitern selbst längst gefühltes Bedürfniß sind auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Unterstützungs- und Versicherungsanstalten; in der That bestehen auch bei den Innungen sogenannte Krankenladen, die aber theils schlecht verwaltet werden, theils den Nachtheil haben, daß der arme Arbeiter auch für seinen wohlhabenden Meister und dessen Familie zahlen muß. Die zahlreichen Krankenunterstützungs- und Leichenvereine haben ferner das Ueble, daß die Beiträge meist zu hoch sind, häufige Veruntreuungen vorfallen, und die Auflagsversammlungen in Gasthäusern kostspielig sind. In dieser Beziehung wäre es zweckmäßig, bei jedem Handwerkscorps einen allgemeinen wechselseitigen Versicherungsverein zu gründen, welchem jeder Arbeiter beizutreten gehalten ist; gegen einen möglichst geringen Beitrag erhält er im Falle zeitweiser Arbeitsunfähigkeit die Vereinsunterstützung. Uebrigens sollte das hiesige allgemeine Krankenhaus seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß gehalten sein, Arme unentgeltlich anzunehmen, während gegenwärtig, wo selbst für den auf der Straße erkrankten Bettler monatlich 9 Fl. C. M. gezahlt werden müssen, diese Anstalt eine vortreffliche Speculation des Stadtbudjet ist. Dauernd unfähige Arbeiter endlich gehören in öffentliche Verpflegsanstalten, welche jedenfalls großartiger, wohlfeiler und humaner einzurichten wären, als unsere jetzigen Versorgungshäuser.

13. Einer völligen Umgestaltung bedarf unser Armenwesen. Obschon es ungeheure Fonds besitzt, so betheilt es so Viele, daß der Einzelne wenig mehr als nichts bekommt; denn was macht ein Mensch mit 3 oder 4 Kreuzern täglich? Anderseits werden zahlreiche Unbedürftige betheilt, die Gelder werden häufig veruntreut, die Pfarrer und Armenväter sind häufig bequeme, parteiische und rohe Leute. Gewiß ist es die Pflicht der Gemeinde, für ihre Armen zu sorgen; daher soll von den Gemeindegliedern eine Armensteuer, welche in demselben Verhältnisse, wie die Vermögenssteuer, aber natürlich in einer möglichst geringen Quote zu bemessen ist, erhoben werden; ihre Einhebung, Nutzanwendung, Vertheilung und Verrechnung soll einem aus dem Gemeindeausschusse gebildeten Comité obliegen; es sollen nur die zur Arbeit Unfähigen betheilt werden, die Betheilungsquote soll sich nach dem jeweiligen genau zu ermittelnden Bedarfe des Empfängers richten und seine nothwendigsten Bedürfnisse decken; wo es thunlich ist, sollen Natural- und nur bei deren Unmöglichkeit, Geldbetheilungen vorgenommen werden; dagegen muß die Bettelei nicht nur verboten, sondern vollständig beseitiget werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der ärztlichen Armenpflege zugewendet werden, da die Kranken von den schlecht oder gar nicht bezahlten Armenärzten vernachlässiget werden, auch wegen ihrer großen Anzahl gar nicht sorgfältig behandelt werden können, da ferner die Arzneien sehr schlecht und auf das Wohlfeilste berechnet sind. Anständige Besoldung und eine hinreichende Zahl von Armenärzten in Ver-

Digitized by Google

bindung mit der in ihren Arzneiverordnungen weit einfachern homöopathischen Heilmethode würden hier das Ersprießlichste leisten.

14. Ein wesentliches Mittel dem Arbeiterstande eine bessere Lage zu sichern, besteht darin, daß man die Verheirathung und das Selbstständigwerden der Arbeiter nur dann zuläßt, wenn seine Lage so gesichert ist, als sie es bei diesem Stande sein kann. Ferner sollte man die Ueberzahl der durch Handarbeit Erwerbenden dadurch vermindern, daß man einen Theil dem Landbaue zuführt, indem man hievon erst im Inlande und wenn hier Mangel an unbebauten Ländereien ist, im Auslande ansiedelt; ja wo es angeht, sollte man den Ackerbau mit der Industrie verbinden, große Fabriken nur auf dem Lande errichten, und den darin beschäftigten Arbeitern Landparcellen zutheilen.

15. Eine heilige Pflicht des Staates ist ferner die Obsorge für die Gesundheit und das Leben aller seiner Glieder, sohin auch der Arbeiter, und es wäre also ein wichtiger Punkt des Arbeitsgesetzes, die einschlägigen Maßregeln anzuordnen, wobei besonders die zu lange Arbeitszeit, dann die Frauen- und Kinderarbeit zu berücksichtigen käme.

16. Nebst dem ist sowohl die Fach- als allgemeine Bildung des Arbeiters thätigst zu befördern. An die Stelle des Lehrlingswesens müssen Gewerbsschulen treten, in denen der Handwerkszögling sein Gewerbe gründlich, umfassend und in möglichst kurzer Zeit erlernt; aber auch dem ausgebildeten Arbeiter müssen die Mittel gegeben werden, mit seinem Gewerbe fortzuschreiten, durch Sonntagsschulen, durch Fachzeitschriften und Bücher, durch Bibliotheken und Leseanstalten, deren bei jedem Handwerkscorps eine dieß Fach umfassende errichtet werden sollte. Auf gleiche Weise sollte für die allgemeine Bildung der Arbeiter wie des Volkes überhaupt gesorgt werden durch öffentliche Bibliotheken, Lesehallen, Vorträge u. s. w., welche nicht nur Politik, sondern das gesammte, dem allgemeinen Interesse zugehörende menschliche Wissen umfassen; denn durch die geistige Hebung dieses Standes wird am sichersten seine Lage verbessert, sowie zugleich die von der Rohheit der Massen dem gesellschaftlichen Zustande drohende Gefahr beseitiget wird.

17. Endlich muß dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, bei hinreichender Befähigung und einer gesicherten Lage sein Handwerk selbstständig zu betreiben, ohne seine geringe Habe erst durch die Kosten der Meisterschaft, des Bürgerrechtes oder Gewerbsbefugnisses erschöpfen zu müssen. Daher ist vollkommene Gewerbsfreiheit eine dringende Nothwendigkeit und man darf sich in Ausführung dieser Maßregel nicht durch die Sonderinteressen, die durch sie augenblicklich verletzt werden, beirren lassen: wo es das Wohl Aller gilt, da müssen die Einzelinteressen weichen.

---

4. Die in Darmstadt zum Besten der hülfsbedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen.

Von L. Ewald, geh. Sekretair im Finanz-Ministerium.

Die in dem 7. Hefte der Zeitschrift für deutsche Statistik ausgesprochene Absicht, in dieser Zeitschrift eine geschichtlich-statistische Darstellung der in Deutschland und auswärts zum Besten der hülfsbedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen zu geben, ist gewiß von allen denen, welche solchen Anstalten selbst Zeit und Kräfte widmen, oder doch deren Bestrebungen und Erfolgen Theilnahme schenken, mit Freude aufgenommen worden. Es wird daher auch die ergangene Aufforderung zu Mittheilungen über derartige Einrichtungen gewiß reiche Früchte tragen, da es dem, Vielen ohne Zweifel seither lebhaft inwohnenden

Digitized by Google

Wunsche der Mitwirkung zu einer Statistik des Wohlthätigkeitswesens wohl nur an einem Vereinigungs- und Mittelpunkte gefehlt hat.

So unzweifelhaft auch die Vergleichung mehrerer in verschiedenen Gegenden bestehenden Einrichtungen, welche einen und denselben Zweck verfolgen, von großem Nutzen sein wird, so dürfte es doch wohl von noch größerer Wichtigkeit sein, die Kenntniß solcher Anstalten, welche sich selbstständig ohne Vorbild, vielleicht ohne Nachbildung, an einzelnen Orten entwickelt haben, möglichst zu verbreiten.

In Darmstadt bestehen, soviel wenigstens dem Einsender bekannt geworden, einige Wohlthätigkeitsanstalten von eigenthümlicher Einrichtung, welche ihrer erfolgreichen Wirksamkeit wegen Nachahmung verdienen dürften und deßhalb ihrer wesentlichen Einrichtung nach hier für jetzt aus der nicht unbedeutenden Anzahl der Darmstädter wohlthätigen Einrichtungen hervorgehoben werden mögen.

1. Der Verein der Freunde in der Noth, gegründet 1845. Gegenwärtige Zahl der beitragenden Mitglieder etwa 500. Der Zweck des Vereins ist, verschämte Arme in Darmstadt und dem damit verbundenen Bessungen zu unterstützen, d. h. solche der Unterstützung Bedürftige, ohne Unterschied der Religion, welche ihre Noth im Stillen tragen, ohne an fremde Thüren zu pochen, welche lieber auf das Almosen, als auf Zartsinn und Schamgefühl verzichten wollen, namentlich solche, welche durch anderweitige Mittel nicht erreicht oder nicht genügend unterstützt werden, vorzugsweise Väter und Mütter, die sich und ihre Familien redlich zu ernähren suchen, aber darin durch Krankheit oder sonstige Schickungen unterbrochen worden sind, und wobei es nur darauf ankommt, in vorübergehender Noth die rettende Hand zu reichen. — Unter ähnlichen Bedingungen können auch einzelne Individuen berücksichtigt werden.

Die Größe und die Art und Weise der in einem einzelnen Falle zu verabreichenden Unterstützung unterliegt innerhalb der Mittel keiner Beschränkung. Es kommt weniger darauf an, daß Viele, sondern vielmehr, daß Bedrängte kräftig und möglichst wirksam unterstützt werden, damit die Mittel nicht tropfenweise versiegen. Damit das Schamgefühl, dieses ehrenwerthe Gut der Armen, nicht verletzt werde, bleiben ihre Namen verschwiegen. Alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der zur Direction und zum Ausschusse Berufenen, sowie auch der zur Erforschung der Verhältnisse der Bedrängten und zur Verwendung der Unterstützungen beauftragten Frauen und des Rechners, — verzichten deshalb auf namentliche Angabe der Unterstützten. Jedes Mitglied des Vereins der Freunde in der Noth zahlt jährlich 1 Fl. 12 Kr., kann jedoch diesen Betrag durch Beischreibung seiner Kinder oder sonstigen Personen beliebig vervielfachen. Durch außerordentliche Geschenke, Erlös öffentlicher Aufführungen, Vermächtnisse, ist außerdem bereits dem Verein nicht unbedeutende Unterstützung zu Theil geworden. Die Verwendung der Unterstützungen wird durch eine Direction von 9 Mitgliedern besorgt. Die Rechnung der Direction wird von einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß geprüft, welcher etwaige Umstände bei der Generalversammlung der Mitglieder vorbringen kann.

2. Die Knaben-Arbeits-Anstalt, gegründet 1828. Gegenwärtige Zahl der beitragenden Mitglieder über 400. Die Größe der Beiträge ist unbeschränkt, ihre Summe beträgt etwa 800 Fl. jährlich. Die Anstalt hat den Zweck, zu Darmstadt wohnende Knaben von unbemittelten Eltern, welche von diesen oder deren Stellvertretern in der von dem Schulbesuche freien Zeit nicht gehörig überwacht werden können, während eines Theils dieser Zeit unter Aufsicht zu beschäftigen, sie hierdurch vor den Einflüssen nachtheiliger Gesellschaft zu bewahren, an nützliche Thätigkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam und gute Sitten zu gewöhnen, sowie ihnen Gelegenheit zu einem Verdienste, nach Verhältniß ihres Fleißes

Digitized by Google

und Betragens, zu geben. Die Beschäftigung der Knaben besteht in Feld- und Gartenarbeiten, namentlich mit Berücksichtigung der Obstbaumzucht, ferner in Stroh- und Weidenflechtereien, sowie in ähnlichen Arbeiten, bei deren Wahl insbesondere darauf zu sehen ist, daß alles der Gesundheit Nachtheilige entfernt gehalten wird und die Knaben ihre Körperkräfte möglichst gleichmäßig ausbilden. Die Knaben haben täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der von dem Vorstande zu bestimmenden Zeit, in der Regel Abends von 4 bis 7 Uhr, an den Arbeiten der Anstalt Theil zu nehmen, wovon indessen, bei vorgebrachter genügender Entschuldigung, befreit werden kann. Im Durchschnitt wird die Anstalt von 80 bis 90 Knaben besucht. Die Knaben erhalten erst dann einen Verdienst, wenn sie die Anstalt ½ Jahr lang regelmäßig besucht haben und zwar von da an täglich ½ Kreuzer, nach Ablauf eines weiteren Jahrs täglich 1 Kreuzer. Außerdem für Arbeiten an den Ferientagen der öffentlichen Schulen nach dem Verhältniß ihrer Arbeit. Dieser Verdienst wird nie baar ausgezahlt, sondern gut geschrieben und für die Knaben zur Anschaffung von Kleidungsstücken ꝛc., namentlich unmittelbar vor der Confirmation, verwendet. Einen Anspruch auf ihre Verdienstgutschriften haben nur diejenigen Knaben, welche die Anstalt wegen der Confirmation verlassen, was indessen nicht ausschließt, daß die Verdienstgutschriften der aus andern Gründen, namentlich ohne ihre Schuld austretenden oder mit Tod abgehenden Knaben nach dem Ermessen des Vorstandes verwendet werden können. Der Verdienst eines Knaben, welcher die Anstalt vom 6. Jahr bis zur Confirmation fleißig besucht, beträgt im Ganzen ungefähr 25 Fl., wofür derselbe jährlich ein Paar Winterschuhe beziehen kann und bei seiner Confirmation einen dem Reste gleichkommenden Werth in Kleidungsstücken erhält. Die Anleitung und Beaufsichtigung der Knaben geschieht durch den Verwalter, mit Zuziehung der Aufseher und deren Gehülfen. Die obere Aufsicht über die Beschäftigung und Aufführung der Knaben liegt dem Vorstande ob, welcher zu dem Ende auch nach Ablauf jedes Monats die Arbeiten und das Betragen der Knaben zu untersuchen und hiernach die Censuren zu ertheilen hat. Zur Erholung und Aufmunterung der Knaben, finden jährlich bestimmte Feste statt, namentlich das Ludwigs- und das Weihnachtsfest, zu welchen die Eltern der Knaben und alle Freunde der Anstalt einzuladen sind. Bei dem Ludwigsfeste werden Prüfungen der Knaben vorgenommen und die tüchtigsten durch Aufrufen und Preise ausgezeichnet. Die Anstalt besitzt eigenthümlich 2 große Gärten und mehrere einzelne Grundstücke, zusammen über 15 Morgen, ein Arbeitshaus mit der Wohnung des Verwalters und dem Saal für die Winterarbeiten, besonders für die Strohflechterei, ferner 4 Gebäude zur Aufbewahrung von Materialien und Vorräthen und ein Treibhaus, das Gesammtvermögen der Anstalt ist zu wenigstens 16000 Fl. anzuschlagen. Außer den Geldbeiträgen der Vereins-Mitglieder bestehen die Haupteinnahme-Quellen aus den Erlösen der Baumschule, welche zugleich die Stelle der Gemeindebaumschule der Stadt Darmstadt vertritt, der Feld- und Gartenerzeugnisse, insbesondere aus dem Blumenstrauß-Abonnement (im Sommer und Herbst erhalten gegen 100 Abonnenten wöchentlich einen Blumenstrauß), ferner aus Strohflechtarbeiten (jährlich etwa 600 Fl.), Weidenflechtarbeiten ꝛc. — Die Gesammtsumme der Einnahmen betrug 1844: 7458 Fl. 47½ Kr., 1845: 6215 Fl. 26¼ Kr. In Folge besonderer Uebereinkunft mit der Stadt Darmstadt stehen sämmtliche städtische Promenadeanlagen und Alleen unter der Verwaltung und Aufsicht der Knaben-Arbeits-Anstalt. — Ein Vorstand von 9 Mitgliedern besorgt die obere Leitung aller Angelegenheiten der Anstalt. Ein controlirender Ausschuß von 15 Mitgliedern hat die Rechnungen zu revidiren, die Besugniß, nicht erledigt scheinende Umstände bei den ordentlichen oder auf sein Verlangen einberufenen außerordentlichen Generalversammlungen vorzubringen.

3. Die Spargesellschaft für Anschaffung von Wintervorräthen, gegründet

Digitized by Google

1847. Gegenwärtige Anzahl der beitragenden Mitglieder 310. — Der Zweck der Gesellschaft ist, mittelst wöchentlicher Einlagen von mindestens 12 Kreuzer, ein Kapital zur Anschaffung von Wintervorräthen, als Kartoffeln und Brennmaterial, zusammenzubringen; zur Theilnahme an der Gesellschaft ist Jeder berechtigt, der einen rechtlichen Haushalt führt und nicht über 6—8 Fl. wöchentlich verdient. Der Vortheil, welcher den Theilhabern erwächst, besteht zuvörderst darin, daß sie den im Verlaufe eines Winters drohenden Wechselfällen für ihre eigene Person und für ihre Familien mit größerer Ruhe und Sicherheit entgegensehen können, — dann aber auch darin, daß die Wintervorräthe in großen Massen und deshalb viel billiger eingekauft werden können, als dies bei kleinen Quantitäten möglich ist. Andere wesentliche Vortheile, welche sich in weiterer Folge daran reihen, sind sittlicher Natur. Ihren Namen in höherem Sinne rechtfertigend, erspart die Spargesellschaft dem ohne seine Schuld unter dem Druck der Verhältnisse leidenden fleißigen Familienvater die harte Nothwendigkeit, den Weg der Bitte betreten zu müssen; indem sie ihn vor der äußersten physischen Noth bewahrt, erhebt sie sein Selbstgefühl durch den Gedanken, daß er diesen Schutz sich selbst verdankt; die freie Verzichtleistung auf dies oder jenes flüchtige Vergnügen, um einen kleinen Beitrag zurücklegen zu können, befestigt die sittliche Kraft des Einzelnen und fördert das Glück des Familienlebens. Allsonntäglich werden die Zahlungen der wöchentlichen Einnahmen in einer bestimmten Stunde von den Untereinnehmern des Vereins in Empfang genommen und an den Vereinsnehmer abgeliefert, welcher dann Quittung in einem besonders hierzu eingerichteten Einlagsbüchlein ertheilt. Wer seine Einlagen einstellt, verliert das Recht der Mitgliederschaft; die bisher eingezahlte Summe wird ihm nach Verlauf von 14 Tagen vom Datum der Einstellung seiner Zahlung an gerechnet, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden unentgeltlich durch einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Secretär, einem Cassier und den zu bestellenden Einnehmern besorgt. Zum Ankauf der Wintervorräthe tritt der Vorstand mit einem von der Gesellschaft aus ihrer Mitte zu ernennenden Beirath von 3 Personen zusammen, welcher mit ihm auch die verhältnißmäßige Vertheilung der angekauften Vorräthe besorgt. Im laufenden Winter sind bis jetzt (20. Jan. 1848) vertheilt worden über 200 Malter Kartoffel und 270000 Stück Torf. Der Torf wurde zu 3 Fl. 20 Kr. per 1000 angekauft, während derselbe im Einzelkauf bei den Torfhändlern 7 Fl. kostet. — Es erhält daher der Theilhaber an der Spargesellschaft wenigstens für die doppelte Quantität Brennmaterial für dasselbe Geld.

---

5. Statistisch-vergleichender Nachweis der Zahl und der Bestandtheile des Personals der deutschen Bühnen.*)

Vom Dr. Freiherrn von Reden.

Von dem Einflusse der Bühne auf das öffentliche und gesellschaftliche Leben, von dem Werthe der Bühne für Sitte und allgemeine Bildung; von der Bühne insbesondere in Deutschland; über die Richtung und Geltung endlich der deutschen Bühnen-Schriftsteller: — ist so viel geschrieben, daß ich mindestens darüber Neues nicht zu sagen weiß. Auch

*) Das deutsche Theater ist von seinem national-ökonomischen Standpunkte aus noch wenig gewürdigt. Um so interessanter dürfte es sein, aus diesem Aufsatze zu ersehen, wie wichtig die Bühne auch als Erwerbsquelle eines bedeutenden Theiles der Einwohner und als Mittel zur Vertheilung des Nationalerwerbes ist. D. z. R.

Digitized by Google

den Einfluß der kleinen Staaten und der kleinen Städte auf das Theater in Deutschland, hat René Taillandier neuerlich in der Révue des deux Mondes ausführlich besprochen (z. v. Magazin für die Literatur des Auslandes Jahrg. 1848 Seite 32).

Allein eine statistisch-vergleichende Zergliederung der Verhältnisse der deutschen Bühnen ist mir nicht bekannt und sie soll im Nachstehenden, unter Zugrundelegung des Almanach für Freunde der Schauspielkunst von Heinrich, Berlin 1848, versucht werden. Zunächst nachfolgende Uebersichtstafel:

Statistischer Nachweis der Zahl und Bestandtheile des Personals der deutschen Bühnen 184$\frac{7}{8}$.

Laufende Nr.	Zahl d. Bühnen	Staaten	Zahl der Mitglieder										
			der Verwaltung	der Oper		des Schauspiels		für Chor, kleine u. Kinderrollen		des Orchesters	des Hülfspersonals	zusammen	
				Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen			Männer	Frauen
1	40	Preußen	285	200	123	483	330	259	272	499	480	1966	700
2	39	Oesterreich	344	160	104	536	451	252	313	739	717	2565	851
3	7	Bayern	61	35	23	103	61	93	106	104	138	481	188
4	6	Sachsen	48	33	38	91	61	48	84	82	165	440	166
5	5	Baden	44	30	20	64	42	53	61	124	101	376	123
6	4	F.-St. Hamburg	49	14	10	77	53	37	60	58	119	322	133
7	4	Hannover	25	20	12	54	34	28	46	18	29	138	86
8	4	Württemberg	36	28	17	54	51	37	44	56	87	269	109
9	3	Grßh. Hessen	27	26	16	35	31	65	74	94	120	328	135
10	3	Meckl.-Schwerin	24	19	8	37	34	34	31	30	21	141	61
11	3	Schleswig-Holstein	25	10	9	45	28	5	4	24	64	151	34
12	2	Oldenburg	13	6	5	28	17	1	6	34	26	123	24
13	2	Braunschweig	22	10	4	27	17	26	36	31	69	148	76
14	2	Kurf. Hessen	22	16	9	25	21	25	21	48	26	150	46
15	2	F.-St. Lübeck	11	12	10	21	20	9	7	30	28	99	32
16	1	Mecklenburg-Strelitz	10	6	5	7	12	8	8	30	3	62	20
17	1	Nassau	12	9	4	8	8	.	.	32	4	58	11
18	1	Sachsen Gotha	16	10	8	14	10	24	28	46	26	127	45
19	1	- Meiningen	10	9	3	11	12	8	12	48	11	87	23
20	1	- Weimar	10	10	5	22	10	21	17	50	20	119	34
21	1	Anhalt-Bernburg	7	7	6	11	12	10	8	12	23	65	23
22	1	- Dessau	13	8	6	13	11	25	31	47	8	105	42
23	1	Lippe-Detmold	9	8	5	24	16	1	4	14	13	58	21
24	1	Sch.-Sondershausen	7	7	4	13	9	.	.	12	9	43	13
25	1	Fr.St. Bremen	11	8	4	9	7	16	16	42	25	107	28
26	1	- Frankfurt a. M.	15	9	7	13	8	18	18	52	50	144	39
137			1156	710	465	1828	1366	1103	1307	2356	2381	8649	3051

Diese Tafel ist das Ergebniß zeitraubender und mühevoller Berechnung und Klassifizirung des Personals jeder einzelnen Bühne (wie der Almanach es angiebt); sodann der Ordnung und Zusammenzählung nach Staaten; endlich der vergleichenden Zusammenstellung. Dabei zu bemerken ist namentlich:

Daß zwar zum Verwaltungspersonale alle Direktoren, Regisseure, Inspizienten, Kassirer, Kontroleure, Aerzte, Rechtskonsulenten, Kapell-, Konzert- und Ballet-Meister, gezählt, die einzeln vorkommenden Komittees und Deputationen aber, außer Berechnung gelassen sind.

Daß die Mitglieder des Schauspiels, welche in der Oper mitwirken und umgekehrt, zwar in die betreffenden Spalten (also doppelt) eingetragen, in den letzten Spalten aber nur einmal gezählt sind.

Digitized by Google

Daß die Tänzer und Tänzerinnen unter die entsprechenden Abtheilungen des Schauspiels gebracht sind, weil ihre Eigenschaft und Zahl nicht immer genau zu erkennen war.

Daß die Angaben über die Orchestermitglieder bei mehreren Bühnen aus Staatskalendern und sonstigen Quellen vervollständigt sind.

Daß die Angaben über das Hülfspersonal nur selten genau und vollständig haben gemacht werden können.

Daß bei Oesterreich die ungarischen Landestheile und Galizien (jedoch anscheinend nicht ganz vollständig), bei Preußen die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, mit aufgenommen sind.

Die obige Tafel ergiebt nun beispielweise Folgendes:

1. Von den 137 in Deutschland vorhandenen Bühnen befinden sich 40 oder 29,20 % im preußischen Staate, 39 oder 28,47 % in Oesterreich, während die entsprechenden Prozentantheile an der Bevölkerung resp. 24,64 % und 49,14 % sind. Ferner besitzen von den Bühnen: Bayern 7 oder 5,11 %, dagegen 6,90 % der Bevölkerung; Königr. Sachsen 6 oder 4,37 %, dagegen 2,81 % der Bevölk.; Baden 5 oder 3,65 %, dagegen 2,09 % der Bevölk.; Hamburg 4 oder 2,92 %, dagegen 0,29 % der Bevölk.; Hannover 4 oder 2,92 %, dagegen 2,72 % der Bevölk.; Württemberg 4 oder 2,92 %, dagegen 2,72 % der Bevölkerung ꝛc.

2. Die Gesammtzahl aller bei der Bühne angestellten Personen ist nach der Tafel 11700 (8649 männlichen, 3051 weiblichen Geschlechts); man kann jedoch, der unvollständigen Angaben des Orchester- und Hülfspersonals wegen, in runder Summe unbedenklich 15000 rechnen, welches 0,02 % der Gesammt-Bevölkerung sind.

3. An der Endsumme nehmen Theil das Personal der Verwaltung mit 1156 Personen oder 7,71 %, der Oper und des Schauspiels, und zwar die Männer mit 2696 oder 17,97 %, der Oper und des Schauspiels und zwar das weibliche Geschlecht mit 1671 oder 11,14 %, des Chors u. s. w. mit 2410 Personen oder 16,06 %, des Orchesters mit 2356 oder 15,71 %, der Hülfsarbeiter mit 4711 oder 31,41 %.

4. Berechnet man die Zahl des in den einzelnen Staaten auf jede Bühne durchschnittlich kommenden Personals und den Prozentantheil jedes Staats an der Endsumme des Personals; so ergiebt sich beispielsweise Nachstehendes:

	Personal-Durchschnitt für jede Bühne	Personal-Prozent-Antheil
Preußen	66	22,78
Oesterreich	87	29,19
Bayern	95	5,72
Sachsen	101	5,18
Baden	100	4,26
Hamburg	114	3,89
Hannover	56	1,91
Württemberg	94	3,23
Großh. Hessen . . .	154	3,96
Mecklenburg-Schwerin .	67	1,73
Schleswig-Holstein . .	62	1,58
Oldenburg	73	1,26
Braunschweig . . .	112	1,91
Kurfürstenthum Hessen .	98	1,67
Sachsen-Gotha . . .	172	1,47
" Weimar . .	153	1,31
Anhalt-Dessau . . .	147	1,26
Lübeck	65	1,12
Bremen	135	1,15
Frankfurt a. M. . . .	183	1,56

5. Das Verhältniß des Bühnenpersonals zur Bevölkerung ist in Wien wie 1:502, Berlin wie 1:781, München wie 1:444, Dresden wie 1:265, Karlsruhe wie 1:150, Hamburg wie 1:413, Hannover wie 1:221, Stuttgart wie 1:176, Darmstadt wie 1:109, Braunschweig wie 1:178, Kassel wie 1:238, Gotha wie 1:87, Weimar wie 1:78.

6. Ueber das Verhältniß der Bevölkerung obiger Städte zur Räumlichkeit ihrer Theater, so wie zum durchschnittlichen Theaterbesuch, oder zur Roh- und Rein-Einnahme der

Digitized by Google

Theaterkassen, fehlen leider hinreichende Nachrichten. Indeß sind diese Beziehungen in der That so wichtig, daß geneigte Mittheilungen darüber von Seiten der verehrlichen Theaterverwaltungen für diese Zeitschrift recht sehr erbeten werden.

7. Zur Vergleichung der Leistungen der Bühnen bieten sich als einzige (und allerdings nur dürftige) statistische Maaßstäbe: die Zahl der Vorstellungen im Allgemeinen, ferner der neuen Stücke (beides im Vergleich mit dem Personal und sonstigen Hülfsmitteln) und die Zahl der Gäste, dar. Dazu fehlt nun aber das Material, weil der Theater-Almanach nur von einem Theile der Bühnen jene Nachrichten enthält; wir müssen daher auf einzelne Beispiele uns beschränken.

	Zahl der Vorstellungen 1846—47	Gesammtzahl des Personals	Zahl der Novitäten und neu einstudirt	Zahl der Gäste
Wien, K. K. Hofburgtheater	pp. 345	144	19 — 10	5
„ K. K. Hofoperntheater	pp. 345	269	.	16
Berlin, Königliche Theater	187 Opern 248 Schausp. 82 franz. Vorst.	358	23	29
München, K. Hof- und National-Theater	pp. 212	225	27 — 1	16
Stuttgart, Königl. Hoftheater	pp. 170	256	25 — 8	22
Darmstadt, Großh. Hoftheater	.	267	22 — 18	7
Cassel, Kurfürstliches Hoftheater	pp. 196	78	15 — 59	14
Hannover, Königl. Hoftheater	pp. 260	127	28 — 35	15
Weimar, Großh. Hoftheater	.	105	20	4
Dresden, Königl. Hoftheater	pp. 340	235	28 — 17	31

Sollte Jemand Neigung fühlen die Mittel dieser Bühnen mit deren Leistungen zu vergleichen, so bieten diese Zahlen einigen Anhalt dafür, zeigen mindestens den statistischen Weg, der zu einem richtigeren Urtheile führen möchte, als die gewöhnlichen allgemeinen Betrachtungen, oder als das einseitige Urtheil über eine Bühne.

Von allgemeinerem Interesse dürfte eine Berechnung des Geldumlaufs, welcher durch die Bühnen bewirkt wird, sein; dazu aber enthält der Theateralmanach durchaus kein Material. Auf andern Wegen sind allerdings über einzelne Bühnen die entsprechenden Nachrichten zu erlangen gewesen, diese aber hervorzuheben scheint nicht angemessen, weßhalb sie zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung benutzt werden sollen, bei welcher die Bühnen in 3 Klassen vertheilt sind: Hof- und ihnen gleichstehende Bühnen, größere stehende Stadttheater, wandernde Bühnen. Danach würde die jährliche Ausgabe für das Personal sämmtlicher deutscher Bühnen auf 5,295000 Thlr., alle sonstigen Ausgaben für diesen Zweig der öffentlichen belehrenden Unterhaltung, auf 6,750000 Thlr. anzuschlagen sein; die Gesammtausgabe also auf 12,045000 Thlr. sich stellen. — —

An die vorenthaltenen statistischen Bemerkungen können ganz passend einige allgemeine kritische Betrachtungen geknüpft werden. Der Verfasser ist jedoch auf diesem Gebiete durchaus fremd und entlehnt deshalb dem Artikel: deutsches Theater — im Konversations-Lexikon 9. Auflage — Folgendes:

„So gewähren die deutschen Theaterzustände in ihrer losen Buntheit kein erfreuliches, wenigstens kein nationelles Bild. Jede neue französische Oper, jedes neue französische Lustspiel wird mit einer Gewissenhaftigkeit auf den deutschen Bühnen eingebürgert, welche man gegen neue deutsche Stücke nicht beweist. Diese aber, wenn sie höhern poetischen Charakters sind, haben darum einen schweren Stand, weil in Deutschland kein Centralpunkt, gleichsam keine Centraljuri vorhanden ist, wie Frankreich sie in Paris besitzt. Fast jede Theaterstadt hat in Deutschland ihren eigenen Geschmack, und zudem ist das Gelingen der Aufführung eines neuen Stückes bei dem oft sehr mittelmäßigen Personal höchst zweifelhaft. Manches neue Drama verschwindet von der Bühne, weil es, auf einem unbedeutenden Theater aufgeführt, keinen Erfolg hatte, den es vielleicht auf der Berliner Bühne oder dem Hofburgtheater gehabt haben würde. Zwar haben die

Digitized by Google

Direktionen, von der unablässigen Polemik aufgerüttelt, in jüngster Zeit mehr als früher neue deutsche Stücke zur Aufführung gebracht, doch fehlt noch viel daran, daß sie für Förderung des poetischen Nationalinteresses aufrichtig besorgt wären; sie kehren immer wieder zu der Vorrathskammer an der Seine zurück, um auch ihrerseits zu beweisen, daß die zwangsweise proclamirte deutsche Einheit und Selbstständigkeit nur eine Fiktion sei, daß die Deutschen wie im Hofceremoniell, in der Tracht und in der Belletristik, so auch im Theaterwesen immer wieder bei französischen Vorbildern ihre Anleihen machen. Die rohe Masse ist roh geblieben wie immer, dagegen sind die Gebildeten zu kritisch geworden, um für ein poetisches Werk, an welches man gewöhnlich nur das conventionelle Maaß des Gesellschaftstons legt, hinlänglich naive Empfänglichkeit zu besitzen. So stehen die Dichter auch noch unter der Censur der Societät. Die im Ganzen dürftigen Honorare und die gesetzlich wenig gesicherte Rechtsstellung der dramatischen Autoren den Bühnen gegenüber tragen ebenfalls dazu bei, die dramatischen Dichter Deutschlands zu entmuthigen und vom Produciren abzuschrecken. Das Handwerk wird in Deutschland stets besser bezahlt als der Geist, und während man an eine Oper oder ein Ballet Tausende verschwendet, hat man das Honorar für die dichterische Produktion auf ein nur geringes Quantum eingeschränkt; an eine Tantième ist fast überall noch gar nicht zu denken. Die Schauspieler sind zwar im Durchschnitt kenntnißreicher als früher, haben aber auch weniger Schwung und nicht jene Genialität mehr, welche die Schauspieler einer früheren Epoche auszeichnete, als sie im Leben von der Gesellschaft ausgeschlossen waren, um so mehr aber von der Bühne herab die Gesellschaft beherrschten und sich so für ihren losen Zusammenhang mit der Societät aufs glänzendste entschädigten. Indeß beschränkt sich die Bildung der deutschen Schauspieler meist auch nur auf ein journalistisches und höchstens belletristisches Surrogat der Bildung, eher zu ihrem Nachtheil als zu ihrem Vortheil, da die Theaterkritik so gesunken, so verkäuflich geworden, so in die Hände der Schauspieler oder ihrer nächsten Freunde übergegangen ist, daß die Lehren, die sie aus ihr schöpfen könnten, äußerst zweideutig und verwirrend sind." —

---

6. Ueber Flachsbau und Leinenmanufaktur in Westfalen im Vergleich zu denselben Industriezweigen in Belgien.

Vom Dr. G. W. von Viebahn, Geh. Ober-Finanz-Rath.

Von den Spinnstoffen, welche die deutschen Manufakturen zu Gespinnst und Gewebe verarbeiten, ist der Flachs in volkswirthschaftlicher Hinsicht, da seine Gewinnung und Bereitung sehr viele Hände beschäftigt und da auch die gewerbliche Verarbeitung desselben bisher der wichtigste Zweig der vaterländischen Gewerbthätigkeit war, von der größesten Bedeutung.

In beiden Beziehungen ist ein bedenklicher Umschwung eingetreten. Zunächst hat durch die Verbreitung der Maschinenspinnerei, der Schnellbleiche und mechanischen Appretur in Großbritannien, unter Nachwirkung der vorher durch die Kontinentalsperre eingetretenen Abschneidung Deutschlands von dem Seehandel, Großbritannien den größten Theil des überseeischen Leinenabsatzes, durch welchen die deutsche Leinenmanufaktur früher blühte, an sich gezogen. Die durch die Stockung des Absatzes eingetretene Entwerthung der Leinen und Garne in Deutschland hat auch eine Abnahme des Flachsverbrauchs nach sich gezogen. Auch der Flachsbau hat sich vermindert und in den, früher vorherrschend der Leinenmanufaktur und dem Flachsbau gewidmeten Gegenden Westfalens, Schlesiens und des ganzen mittleren Deutschlands ist eine Verminderung dieser Nahrungsquellen eingetreten.

Zu dem Geiste und der Thatkraft unserer Nation dürfen wir vertrauen, daß sie, nachdem die Ursachen dieser Verminderung und damit auch die Mittel der Heilung erkennbar geworden, sich der Letzteren bemächtigen werde. Diese Heilung wird gleichzeitig mit dem Fortschreiten in Spinnerei, Weberei, Bleiche und Appretur der Leinenwaaren in der möglichsten Vervollkommnung und Wiederausdehnung des Flachsbaues zu suchen sein.

Unter jenem Umschwunge hat insbesondere die Westfälische Leinenindustrie auf be-

Digitized by Google

trübende Weise gelitten. Ueber die gegenwärtige Lage derselben kann Folgendes bemerkt werden. Von den im Jahre 1846 gewerbsweise betriebenen 2907 Leinenwebstühlen des ganzen Regierungsbezirks Minden kommen allein 2283 Stühle mit etwa 3163 Arbeitern auf den Kreis Bielefeld. Die dichten und glatten Gewebe der eigentlich sogenannten Bielefelder Leinewand erfordern geschickte Arbeiter und feine Hände, können daher nicht wohl ohne beständige Uebung in genügender Vollkommenheit gefertigt werden.

Theils in den Kreisen Bielefeld, Wiedenbrück und Paderborn, theils in den nördlich angrenzenden Halle und Herford wohnen die Landbauer und Spinner, welche Flachse und Garne für jene gewerbsweise betriebenen Webstühle erzeugen.

Gewöhnlich wird Leinsamen aus Riga, Windau und Seeland, oder der daraus im Inlande in erster oder zweiter Tracht gewonnene, eingesäet: man rauft den Flachs bald nach der Blüthe und verzichtet meistens auf Samengewinn, legt ihn grün ins Wasser, breitet ihn etwa 14 Tage auf einer trocknen Fläche aus, wendet ihn in der Zwischenzeit, bringt ihn unter die Stampfen einer Bockmühle, bricht ihn, klopft ihn mit einem leichten Handschlägel, ribbet ihn auf einem Leder mit stumpfen Eisen, um den Rest der Schäben wegzuschaffen und die Faser zu theilen, und bringt ihn dann (wenn er hart ist, nach nochmaligem Klopfen) auf die grobe und feine Hechel. Namentlich die Spinnerfamilien wenden dies Verfahren bei ihrem selbstgewonnenen Flachse mit verhältnißmäßig geringem Zeitaufwande und gutem Erfolge an.

Einige Gemeinden des Ravensbergischen werden hinsichtlich des Flachsbaues und der Flachsbereitung von keiner anderen Landschaft Deutschlands übertroffen. Man unterscheidet den auf dem Sandboden gezogenen sogenannten Sandflachs, unter welchem die Isselhorster Gegend die besten, feinsten Gattungen liefern soll, und die kräftigeren auf dem Kleiboden gezogenen Flachse, unter denen sich der Dornberger auszeichnet. Wenn gleich der Flachsbau in dem ganzen vorbezeichneten Bereiche sehr stark getrieben wird, so ist doch keineswegs das bessere Verfahren bei diesem Kulturzweige und besonders bei der Bereitung des Erzeugnisses bis jetzt allgemein verbreitet.

Den Hauptmarkt für die am stärksten gebrauchten Garne, der im Mittel etwa dreilöthigen Moltgarne, bildet die Stadt Herford. Der Kreis dieses Namens liefert die größte Masse des Gespinnstes. In früheren Zeiten wurde der bessere Flachs zu sogenanntem Vollgarne (nach dem größeren Haspelmaß gehaspelt) versponnen, und dies an die Weber verkauft. Der geringere Flachs aber und das Werg wurde zu sogenanntem Moltgarne (über den kleineren Haspel gemessen) versponnen und dies in die Rheinprovinzen, nach Belgien und Frankreich ausgeführt. Es sollen in früheren Zeiten gegen 10 Millionen Stück Moltgarn in solcher Weise aus dem Minden-Ravensbergischen verkauft sein, während die Ausfuhr, allmählich auch dort durch die französisch-belgischen Zollbelastungen verdrängt, im Jahre 1846 auf 1½ Million gesunken ist, und 1847 kaum ½ Million betragen haben soll.

Der Kreis Lübbeke, Fürstenthums Minden, auf dem nördlichen Abhange des Wiehengebirges belegen, hat von jeher weniger Zusammenhang mit dem Bielefelder Leinenhandel gehabt. Von 9204 Leinenwebstühlen, welche 1846 im Regierungsbezirk Minden als Nebenbeschäftigung betrieben wurden, befanden sich allein 4132 im Kreise Lübbeke, während im Kreise Herford 1022, im Kreise Halle 1497, im Kreise Bielefeld nur 191 aufgestellt waren. — Die im Kreise Lübbeke und dem nordöstlichen Theile von Herford verfertigten Leinen schließen sich der sogenannten Osnabrücker Leinwand näher an. Es werden daselbst größtentheils 6—10löthige Garne zu gebleichten, ungebleichten und bunten sogenannten Löwenleinen, und die Werggarne zu Sack- und Packleinen verarbeitet. Ein Theil des Gespinnstes wurde auch dort, gleichwie aus dem Kreise Herford, als Moltgarn ausgeführt,

Digitized by Google

welche Ausfuhr indessen in neuester Zeit fast ganz der Ausfuhr des Wergs nach England gewichen ist.

Im Kreise Halle findet sich neben den werthvollsten Flachsen in der Gegend von Werther auf der südwestlichen Abdachung des Teutoburger Waldes im Sandboden die Hanfkultur, welche sich in das Teklenburgische und Hannöversche hinüberzieht und zur Verfertigung von Segeltuchen Veranlassung gegeben hat, deren Vertrieb in neuester Zeit vorzüglich durch die Bestrebungen des Delius'schen Hauses in Versmold gewachsen ist.

Was nun den gegenwärtigen Umfang der Handelserzeugnisse der Minden-Ravensbergischen Leinenmanufaktur betrifft, so gelangten 1846 zur Bielefelder Legge 54922 Stück Leinen. Nimmt man, mit Rücksicht auf das schlechte Jahr, den Durchschnitt von 60000 Stück und die nicht leggepflichtigen Leinen des Bielefelder Bezirks auf 20000 Stück, den seit dem vorerwähnten Umschwunge sehr gesunkenen Durchschnittswerth aber zu 15 Thlr. für das Stück an, so ergiebt sich ein Erlös von 1,200000 Thlr. Der Kaufwerth aller auf den Leggen des Lübbeker Kreises versteigerten Leinen im Jahr 1846 wird auf 180000 Thaler, der Preis der in Halle gefertigten Segeltuche auf 362476 Thlr. angegeben. Rechnet man den Erlös aus den feinen, meistentheils im Stück weniger als 1 Loth wiegenden (unter-einlöthigen) Handgespinnsten hinzu, welche als Einschlaggarne für Batiste, Cambriks und andere feine Gewebe alljährlich nach England ausgeführt werden, und nimmt man Rücksicht auf den Werth der noch verkäuflichen Moltgarne und der rohen Heede, welche an deren Statt ausgeführt wird, so kann der Verkaufswerth der gegenwärtig aus dieser Landschaft ausgeführten Flachs- und Leinenerzeugnisse nicht über 2 Millionen Thaler angeschlagen werden. Und davon muß eine Bevölkerung von 150000 Menschen an Spinner-, Weber- und Heuerlings-Familien ihren hauptsächlichsten Lebensbedarf ziehen!

Beim Anblick dieses traurigen Zustandes einer gesunden, fleißigen, auch sittlich und geistig wohlgebildeten Bevölkerung muß den Vaterlandsfreund das Verlangen ergreifen, die Heilmittel, die bei den Eigenschaften dieser Einwohner und der Natur des Landes vorhanden scheinen, gefördert zu sehen. Der Minden-Ravensbergische Spinner hat vor dem Schlesischen und Flandrischen in der Regel eine größere Rüstigkeit und Körperkraft voraus; da er einigen Kartoffel- und Flachsbau betreibt, auch dem Hofbesitzer zu Diensten sich zu verpflichten pflegt, so ist er der Arbeit im Freien nicht entwöhnt. Auch der Absatz der Gespinnste nöthigt ihn zur Bewegung. Der prachtvolle Viadukt bei Schildesche, der, jetzt eben vollendet, den Meisterwerken unserer Baukunst beigezählt werden kann, die Eisenbahnbrücke über die Weser bei Vössen, sind größtentheils durch die Hände Minden-Ravensbergischer Spinner ausgeführt. Flachsbau und Flachsbereitung sind in diesen Ländern noch einer erheblichen Ausdehnung, besonders aber der Vervollkommnung fähig. Gewiß muß deßhalb ein umfangreicher und sorgsam betriebener Flachsbau, insbesondere die Bereitung der besseren und feineren, zur Maschinenspinnerei und zu Batistgarnen geeigneten Flachsgattungen unter den empfehlenswerthen Beschäftigungen für die Minden-Ravensbergischen Landgemeinden an die Spitze gestellt werden, zumal da gehofft werden muß, daß die Maschinenspinnerei, mit welcher bis jetzt nur in Herford ein Anfang gemacht war, in größerem Umfange in dieser Landschaft sich entwickeln werde.

Wenn demnach auch ein Theil des Minden-Ravensbergischen wohl den besten Flachs in Deutschland liefert, und aus den dort ausgebildeten Flachsbauverständigen mit Recht Instruktoren nach andern Flachslandschaften, namentlich nach Schlesien, Böhmen, Ermland und Masuren herbeigezogen sind*), so kann doch Westfalen noch in vielen Beziehungen von dem Belgischen Flachsbau lernen.

*) Der Flachsbauverständige Fettkötter aus Dornberg, während zweier Jahre zu Landshut in Schlesien

Digitized by Google

Belgien, seit ältester Zeit ein in Landbau und Gewerben überaus thätiges und durch seinen Gewerbfleiß reiches Land, steht insbesondere hinsichtlich des Flachsbaues und der Flachsbereitung, welche einen der ältesten und wichtigsten Wirthschaftszweige bilden, auf einer hohen Stufe. Die nördliche, von dem Flämisch-Deutschen Volksstamme bewohnte Hälfte des Staats ist der eigentliche Sitz desselben, doch dehnt er sich auch über die angrenzenden Wallonischen Theile von Brabant und Hennegau aus. Die beiden Flandern waren lange Zeit fast ausschließlich im Besitz des Flachsbaues; er hat sich aber allmählich und namentlich seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts auch in die Nachbarprovinzen verbreitet.

In Westflandern, welches aus den Gerichtskreisen Brügge, Kortryk (Courtrai), Ypern und Veurne (Furnes) besteht und dessen südliche Hälfte den Hauptsitz des besseren Flachsbaues bildet, ist in vielen Gemeinden seit dem Anfange des Jahrhunderts, wo erst der 28. Theil der für diesen Wirthschaftszweig geeignetn Ländereien mit Lein bestellt wurde, diese Kultur bis auf ein Achttheil der Ackerfläche ausgedehnt. Die bedeutende Ausfuhr des Flachses nach England und Frankreich hat zur Ausdehnung und Vervollkommnung des Flachsbaues beigetragen: an der Leye von Werwick bis Harlebecke, besonders in der Gegend von Kortryk, erzeugt man die schönen weißen und gelben, glänzenden, zur Erzeugung von Spitzen- und Batistgarn geeigneten Gattungen; jedoch ist der an der Nordseite dieser Stadt bis zu einem Umkreise von 2 Stunden erzeugte Flachs viel besser, wie der an der Südseite. Im J. 1840 wurde der Flachs auf dem Felde zu 675—750 Francs für den Hektaren zu 3,9106 Preuß. Morgen (46—51 Thlr. für den Morgen) bezahlt. Im Durchschnitt rechnete man 1838 für die Gegend von Kortryk bis Ypern, wo der beste Flachs Westflanderns wächst, für die Ruthe 1 Fr. 50 Cents. oder für den Hektaren 950 Fr.; im Bezirk um Brügge, welcher die zweite Qualität erzeugt, für den Hektaren 711 Fr.; in dem dann folgenden Bezirk von Veurne 421 Fr. Flachswerth beim Verkauf auf dem Felde.

Dem Umfange nach noch bedeutender ist der Flachsbau in Ostflandern, welches die Gerichtskreise Gent, Oudenaerde und Dendermonde umfaßt; insbesondere ist das Waesland, um Lokeren, Waesmünster und St. Nicolas wegen seines silbergrauen, namentlich für die Maschinenspinnereien geschätzten Flachses berühmt. Die Aecker des rechten Scheideufers bis in die Provinz Antwerpen werden häufig von Flandrischen Landleuten des linken Ufers zum Flachsbau gepachtet, und die dort namentlich in der Gegend von Lebbeke und Wies gewachsenen, und auf dem linken Ufer bei Hanem, Grimbergen, Zeele und St. Anne gerotteten*) und zubereiteten Flachse verkaufen sich regelmäßig 30 Prozent höher als die an den Ursprungsorten gerotteten und bearbeiteten.

Auch in der Provinz Antwerpen hat der Flachsbau in neuerer Zeit Fortschritte gemacht, und tritt in manchen Wirthschaften im Fruchtwechsel an die Stelle der Gerste. Der Lein gedeihet auf dem leichten Boden der Kampine, und besonders im Kreise Mecheln hat dieser Wirthschaftszweig durch den guten Absatz nach England große Ausdehnung (1846: 1874 Hektaren) gewonnen: der Flachsmarkt von Mecheln ist wichtig geworden; die guten Flachse werden gesucht und hoch verkauft, während die Preise der geringen Gattungen oft sehr fallen.

Auch in den Provinzen Brabant, welches in der Gegend von Rebecq, und Henne-

als Lehrer für Flachsbau und Flachsbereitung beschäftigt, hat 1847 einen gleichen Auftrag für das Ermland und Oberland in Ostpreußen erhalten; der Flachsbaulehrer Wißbrock aus Avenwedde, früher zu Adersbach in Böhmen, steht jetzt der Flachsbauschule zu Lyck in Masuren vor.

*) Das Faulen des Pflanzenleims im Wasser wird von einigen deutschen Schriftstellern „Nösten“, von andern „Rotten“ genannt. Wir halten das Letztere für richtiger, denn „Rotten“ bedeutet in der Niedersächsischen und Flämischen Mundart: Faulen, putrescere.

Digitized by Google

gau, welches im Doorniker Lande (Tournaisis) vorzügliche Flachse erzeugt, ist der Flachsbau bedeutend; im letzteren werden namentlich hochfeine, für Linon und Batistgarnspinnerei geeignete geländerte Flachse gewonnen.

Belgien vereinigt den für diese Pflanze günstigen Boden und Klima mit den zur Rottung geeigneten Gewässern und einer dichten Arbeiterbevölkerung. Wenn in einigen Oertlichkeiten geeignete Gewässer zum Rotten mangeln, so kann dagegen in den, der Leye benachbarten Gewässern von Meenen bis Gent noch zehnmal so viel Flachs als jetzt gerottet werden. Aehnlich ist es in der Umgegend von Lokeren und St. Nicolas, und auch Mecheln hat Wasser genug. Das rechte Ufer der Moervaert und des Kanals von Ternenzen, das Land zwischen diesem Kanal und dem von Brügge bieten auch vortreffliche Rottwasser dar; ebenso das Sambethal in den Provinzen Hennegau und Namür.

Der Flamänder zeichnet sich seit ältester Zeit als tüchtiger fleißiger Landwirth in den Urbarmachungen, den Dammarbeiten, den Bodenverbesserungen aller Art aus; insbesondere war das Waesland ursprünglich ein steriler Sandboden und das Land um die Stadt Gent noch im sechszehnten Jahhundert unfruchtbare Haide; die große Fruchtbarkeit dieses Landstrichs ist ein merkwürdiger Beweis dessen, was Fleiß und Sachkunde zu leisten vermögen; am meisten tritt dies aber im Flachsbau hervor.

Die Erndte an grünem Flachs in ganz Belgien für gute Jahre wurde von Briavoinne (de l'industrie en Belgique. Bruxelles 1839) auf 128 Millionen Kilogramme (= 2 Zollpfund) zum Werth von $12\frac{1}{2}$ Millionen Francs angeschlagen. Die beiden Flandern erzeugen $\frac{3}{4}$ des Ganzen; Hennegau, Brabant, Antwerpen, Lüttich, Namür liefern das Uebrige; in den drei erstgenannten ist der Flachsbau im Zunehmen. Eine im Jahr 1840 veranstaltete amtliche Aufnahme (Enquête de l'industrie linière, 2 tom. 4o. Brüssel 1842; ein von v. Leugerke gelieferter Auszug derselben in den Annalen der Landwirthschaft, Bd. VI, Berlin 1845, S. 301) ergab, daß im ganzen Staate 40999 Hektaren, oder der 36. Theil des pflügbaren Landes mit Lein bestellt war.

Das Riffeln, Röstlen und Trocknen vermindern das Gewicht des rohen Flachses auf die Hälfte, erhöhen aber den Werth einer guten Erndte auf 15 Millionen Fr. Das Brechen und Schwingen vermindern das Gewicht auf 18—20 Millionen Kilogramme, erhöhen aber den Werth auf 25 Millionen Francs, das Doppelte des Werths der rohen Erndte. Von den so erzeugten Flachsen pflegt $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ ausgeführt zu werden. In alten Zeiten hat die Regierung des Landes häufig die Flachsausfuhr verboten; solche Verbote wurden wegen schlechter Flachserndten und Klagen der Leinenfabrikanten am 6. April 1589, 14. Sept. 1591, 15. Juni 1600, 31. Jan. 1610, 4. Juni 1644, 28. Nov. 1719, 28. Okt. 1724, 1. Dez. 1735, 10. März 1736, 3. Juli 1750, 8. Febr. 1766, 29. Nov. 1786 und 12. Mai 1787 erlassen.

Die Mengen der ausgeführten Flachse verändern sich außerordentlich nach dem Ergebniß der Erndten und den Preisveränderungen: die Durchschnittsausfuhr kann zu 6 Mill. Kilogramm oder 120000 Centner, im Werth von 10 bis 13 Millionen Francs angenommen werden.

Die Einfuhr des Zollvereins an Flachs, Hanf und Heede betrug früher durchschnittlich 200000, 1845: 299643, 1846: 200960 Ctr.; die Ausfuhr desselben durchschnittlich 130000 Centner; 1845: 205676, 1846: 129680 Ctr.; die Flachsausfuhr des kleinen, nur $4\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner haltenden Belgiens kommt mithin der des großen, $28\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner zählenden Zollvereins beinahe gleich. Es hat aber eine bemerkenswerthe Veränderung in den Bestimmungsländern dieser Ausfuhren stattgefunden: England, wohin vor zehn Jahren die Belgische Ausfuhr fast ausschließlich ging, entnimmt immer weniger von dem theuern belgi-

Digitized by Google

schen Flachs, während die Ausfuhr nach Frankreich; wo die Maschinenspinnerei reißend zunimmt, jährlich wächst. Die Ausfuhr an rohem Flachs aus dem Hafen von Antwerpen, welche 1828—1832: 50000 bis 65000 Ctr. jährlich umfaßte, war 1844: 15735, 1845: 56678, 1846: 54322 Ctr. Nächst Antwerpen sind Brügge, Ostende, St. Nicolas, Kortryk und Ath die wichtigsten Plätze für den Ausfuhrhandel: die Preise gehen von 1½ bis 4½ Frcs. für das Kilogramm hinauf.

Der Werth der 13 Mill. Kilogr., welche bei einer guten Mittelerndte im Lande bleiben, wird durch das Hecheln auf 22 Mill. Frcs. erhöhet, und nach Abzug des Abfalls bleiben 11½ Mill. Kilogr. an gehecheltem Flachs und Werg zum Verspinnen. Nach dem 1839 angenommenen Mittelpreise des Spinnens zu 1 Frcs. 20 Cents. für das Kilogramm entsteht hierdurch eine Werthserhöhung von 13¾ Mill. Frcs. Von dem Gespinnst werden etwa 1½ Mill. Kilogr. zu Zwirn, 10 Mill. zur Weberei verbraucht, und nimmt man an, daß die Hälfte der Gewebe auch noch gebleicht werde, so erzeugt die Gesammtarbeit im Flachs einen Werth von 63 Mill. Frcs. jährlich.

Die Preise des Flachses haben sich in Belgien seit einigen Jahren, namentlich seit Ende 1845, mehr wie in Deutschland, um etwa 40 Prozent gehoben, was theils der Zunahme der Maschinenspinnereien, theils der Ausfuhr beigemessen wird. Dagegen sind die Spinnlöhne, namentlich der gewöhnlichen Handgespinnste, in ähnlicher Weise gesunken, so daß die Lage der Flachsproduzenten eine günstigere, die der Handspinner auch dort eine höchst traurige geworden ist. Der Flachsbau aber bildet einen der wichtigsten, mit steigender Sachkunde und Sorgfalt betriebenen Wirthschaftszweige, und sein Erzeugniß ist sowohl für den eigenen Verbrauch, als für die Ausfuhr eins der werthvollsten dieses vorzüglich bebauten und gewerbfleißigen Landes.

Flandern kann in Beziehung auf Flachsbau auch deßhalb dem Westfälischen Flachslande zum Vorbilde dienen, weil die Verhältnisse beider Länder viel Aehnliches haben. Wie an der Leye der Kleiboden, im Waeslande der Sand vorherrscht, so erstreckt sich auch der Westfälische Flachsbau über den in ähnlicher Weise mehr lehmigen Boden an der Ostseite und die Sandgegend an der Westseite des Teutoburger Waldes. In beiden Ländern bietet eine dichtgedrängte fleißige Bevölkerung einen Ueberfluß von arbeitsuchenden Händen, der bedeutende Umfang der einheimischen Leinenmanufaktur einen günstigen *innern* Absatz, die Nähe der Eisenbahnen, Wasserstraßen und bedeutender Handelsplätze die Leichtigkeit der *Ausfuhr* des Ueberschusses bei ergiebigen Erndten dar. In beiden Ländern ist auch die Manufaktur zu solchen Zweigen übergegangen, welche der edleren Flachsgattungen bedarf und entsprechend zu bezahlen vermag. In Belgien ist dies zwar, wegen des großen Umfanges der Maschinenspinnerei, der Spitzenklöppelei und der neuerdings eingeführten Manufaktur von Linons, Batisten und andern feinen Leinen, in einem höhern Maaße der Fall. Indessen ist auch in Westfalen die Feinspinnerei und der Bedarf von feinen Garnen für die Weberei recht bedeutend; der Verbrauch von Maschinengarnen ist im Wachsen.

Gewiß ist es deßhalb auch für Westfalen als durchaus zeitgemäß zu bezeichnen, daß man sich noch mehr wie bisher der Erzeugung feiner, fester, glatter, in Länge und Farbe gleichmäßiger Flachse, insbesondere der zur Maschinenspinnerei und zur Handspinnerei von Batistgarn geeigneten Gattungen zuwende, und wurden deßhalb schon früherhin Maaßregeln ergriffen, um das Belgische Verfahren, welches sich namentlich zur Erzeugung eines in den Handel zu bringenden Flachses, besser wie das bisher meistens übliche, eignet, nach den Westfälischen und Schlesischen Flachsländern zu verbreiten.

Auf die von dem Herrn Geheimen Staatsminister *von Bodelschwingh* gegebene Veranlassung wurden zu Anfang des Jahres 1846 vier junge Männer aus den Kreisen

Digitized by Google

Bielefeld und Herford nach Belgien gesandt, um sich mit der dortigen Behandlung des Flachses, vorzüglich mit den Mitteln zur Reinigung desselben praktisch bekannt zu machen. Die landwirthschaftlichen Kreisvereine hatten rüstige Männer gewählt, die theils durch Arbeiten auf den elterlichen Höfen, theils im Dienste bei anderen bäuerlichen Landwirthen, mit der Behandlung des Flachses schon vertraut geworden waren.

Den Bielefeldischen Commissarien Kralmann und Ollerdissen wurde der Auftrag ertheilt, sich auch Kenntniß von der Behandlung des feineren, zu Batistgeweben bestimmten Flachses im französischen Flandern zu verschaffen. Kralmann, welcher im Bielefelder Kreise bereits mehrere Jahre als Spinnlehrer angestellt gewesen, wurde zugleich besonders beauftragt, im Spinnen des Batistflachses Unterricht zu nehmen. Beiden war aufgegeben, während der Wintermonate ihre Dienste als Handarbeiter bei Flachshändlern anzubieten, um sich im Sortiren der verschiedenen Flachsqualitäten zu üben, auch sonst diesem wichtigen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Sie ertheilen, dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrage zufolge, seit Anfang März 1847, den Landwirthen Unterweisung, indem sie auf solchen Höfen sich aufhalten, bei denen sich eine Anzahl Schüler aus der Nachbarschaft zusammen findet; eine Flachsbauschule ist im Kreise Herford eröffnet.

Es wird in Belgien, namentlich in den beiden Flandern, welche den größten Theil der bereits auf 14 Spinnereien mit 90000 Feinspindeln angewachsenen Maschinenspinnerei enthalten, viel Flachs mit Maschinen gebrochen, geschwungen und gehechelt. Im Hennegau sind eine Menge Flachshändler, welche den Flachs roh auf dem Felde kaufen, auch wohl gegen eine gewisse Vergütung bestellen lassen, und sich selbst mit dem Rotten und Bearbeitung des Erzeugnisses beschäftigen; auch kaufen die Spinnereien wohl rohen Flachs: bei dieser Bearbeitung im Großen hat sich die Anwendung der Brech- und Schwing-Maschinen vortheilhaft gezeigt.

Die Behandlung der gewöhnlichen Flachse mit diesen Maschinen, wegen deren Konstruktion auf den gründlichen Aufsatz von Kasselowsky, Annalen der Landwirthschaft für 1847, Bd. X, S. 361, verwiesen wird, empfiehlt sich für größere Flachsproduzenten, Flachsfaktoreien und Maschinenspinnereien, und für solche Gegenden, in denen es an Handarbeitern fehlt, durch eine rasche, wohlfeile und regelmäßige Arbeit, indem eine Walzenbrechmaschine, mit Wasser- oder Pferdekraft, von 3 bis 4 Knaben bedient, gegen 20 Ctr. geknickten Stengelflachs in 12 Arbeitsstunden liefert. Neuerdings hat man auch solche Brech-Maschinen von kleinerem Kaliber, welche ohne Beschwerde von Menschenhand in Bewegung gesetzt werden, und nur etwa 30 Thaler kosten, gebaut, so daß die Arbeit mit solchen vollkommeneren Werkzeugen sich auch mit Vortheil in größeren Wirthschaften einführen läßt, wie denn in der Flachswirthschaft des Freiherrn v. Tschammer zu Quaritz bei Glogau, in den Flachs-Faktoreien der Königl. Seehandlung zu Patschkey und Sukau, und in den Maschinenspinnereien zu Erdmannsdorf und Waldenburg mit Brech-, Schwinge- und Hechelmaschinen gearbeitet wird.

Für die feineren, kostbareren Flachse empfehlen sich dagegen die Belgischen Handwerkzeuge — Botthammer, Schwingbrett und nach den Umständen das Ribbmesser — mehr, wie die in Deutschland übliche Handbreche, wie dies die neueren vergleichenden Versuche in Schlesien und Westfalen wiederholt gezeigt haben. Die geringe Mehrausgabe, welche das langsamere Arbeiten mit diesen Werkzeugen mit sich bringt, wird durch den reichlichern und werthvollern Flachsgewinn bei geschickter Handhabung weit überwogen.

Zur Verbreitung des besseren Verfahrens im Flachsbau und der Flachsbereitung erscheint eine genauere Bekanntschaft der Flachsbauer mit den Eigenschaften, welche von den Abnehmern vorzugsweise gesucht und bezahlt werden, wünschenswerth. In dieser Beziehung

Digitized by Google

hat sich bei der Irischen Gesellschaft zur Beförderung des Flachsbaues besonders die Theilnahme der Spinnereibesitzer und Flachshändler, und deren Berührung mit den Flachsproduzenten nützlich gezeigt. Die Eigenschaften, welche für die Maschinenspinnerei am meisten geschätzt werden und jetzt vorzugsweise den Preis der Flachse bestimmen: Länge, Glanz, kräftiger öliger Griff, Theilbarkeit, Haltbarkeit, Degummirung der Faser und Gleichmäßigkeit, sind zum Theil von denjenigen verschieden, welche früher und auch wohl noch jetzt für die Handspinnerei geschätzt werden; namentlich loben die Handspinner oft solche Grade von Feinheit, Weichheit, Weiße und seidenartigem Aussehen, mit welchen jene Eigenschaften nicht vereinbar und welche deßhalb für den Großhandel nicht empfehlend sind. Nur durch eine solche Unkenntniß des Bedarfs ist es zu erklären, daß die Maschinenspinnereien Schlesiens sich veranlaßt sehen, einen Theil ihres Flachsbedarfs aus Belgien und selbst aus Irland zu beziehen. Es ist deßhalb anräthlich, daß durch die landwirthschaftlichen Vereine oder auf andere Weise die Produzenten in öftere und nähere Mittheilung mit den Abnehmern, insbesondere mit den Spinnereibesitzern und Leinenfabrikanten gebracht und durch diese auf die Fehler und Vorzüge des Flachses aufmerksam gemacht werden. Eine solche Verbindung hat zugleich die vortheilhafte Folge, daß die Produzenten, wenn sie jene Fehler vermeiden und ihrem Erzeugniß diese Vorzüge aneignen, alsbald einen vortheilhaften Absatz ihres Erzeugnisses erlangen werden — die erfahrungsmäßig wirksamste und die gerechteste aller Anregungen zur Kulturverbesserung, denn, wie in Allem, so auch beim Flachs, soll doch die tüchtigste Arbeit auch den besten Lohn finden.

In Hinsicht der Weberei hat man in Deutschland wie in Belgien neuerdings häufig Maschinengarn-Ketten mit Handgarn-Einschlag verarbeitet, da die ersteren so viel bequemer für das Weben sind, daß damit um ein Drittheil mehr Arbeit gefördert werden kann, wie mit gewöhnlichen Handgarn-Ketten. Bei weißgarnigen Leinen (Creas) läßt sich auch, wenn dabei gute Garne verwendet werden, gegen diese Waare Nichts einwenden. Bei den grau verwebten Garnen aber tritt ein Uebelstand ein: die Handgarne, welche die Flachsfaser mehr in ihrem ursprünglichen Zustande belassen, bedürfen einer viel stärkeren Bleiche, wie die Maschinengarne, welche stärker durchgearbeitet und in der Regel auch aus gewählterem gleichmäßigen Flachs gesponnen, einer so starken Rückbleiche, wie sie zur völligen Weiße der Einschlaggarne nöthig ist, nicht bedürfen, ja sie häufig nicht vertragen können. Jedenfalls ist es zu wünschen, daß Offenheit und Aufrichtigkeit auch hinsichtlich der verwendeten Materialien im Leinengeschäft herrsche.

Im Allgemeinen hat sich die Bearbeitung und Beschaffenheit der Westfälischen Leinenwaaren bei den Schwierigkeiten des Absatzes in den letzten Jahren verbessert und haben dieselben auch in der neuesten Zeit wieder mehr überseeische Nachfrage gefunden, wodurch man sich indessen über das Bedürfniß der Verbesserung der Flachsbereitung und der Spinnerei nicht täuschen lassen möge. Was Bleiche und Appretur betrifft, so kann mit Befriedigung auf die neuerdings entstandenen, jetzt in der Ausdehnung begriffenen Anstalten Bielefelds hingewiesen werden.

Der Handelsstand Belgiens ist im Anblick des traurigen Zustandes der Flandrischen Leinenarbeiter von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das ganze Leinengewerbe, mit Umgestaltung der bisherigen Betriebsweise, in größere, mit Intelligenz geleitete, mit vollkommneren Werkzeugen und Maschinen arbeitende, und auf einen Absatz im Großen berechnete Geschäfte vereinigt werden müsse, und daß als Grundlage dieser neuen Gestaltung die Vervollkommnung und Ausdehnung des Flachsbaues und der Flachsbereitung zu betrachten seien. Große Anstrengungen und bedeutende Geldmittel werden diesen Zwecken gewidmet, und in den bis auf die einzelnen Gemeinden verbreiteten Hülfskomittés wirken gemeinsinnige orts-

Digitized by Google

kundige Männer für die Verfolgung derselben im Einzelnen. Wir schließen mit dem Wunsche, daß man auch in Deutschland jenen bessern Verfahrungsarten eine größere Aufmerksamkeit zuwenden und die, sowohl in landwirthschaftlicher, als in gewerblicher Beziehung überaus wichtigen Vervollkommnungen dieses wichtigen Zweiges nach Kräften befördern möge.

Berlin, im Februar 1848.

7. Die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Vom Kammergerichts-Assessor Borchardt in Berlin.

(Z. v. Jahrg. 1847. S. 852.)

Nachdem in dem neunten Heft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift (S. 853) versucht worden, eine Uebersicht der Hauptgrundsätze der in den einzelnen Deutschen Staaten geltenden (40) Wechselordnungen zu geben, wird es nicht unangemessen erscheinen, jetzt die Bestimmungen des im vorigen Jahre zu Leipzig berathenen Entwurfs einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung vorzuführen, welche jene Verschiedenheiten in der Gesetzgebung beseitigen sollen. Die Annahme derselben wird jetzt um so weniger Schwierigkeiten finden, als das Streben nach einer Deutschen Einigung immer entschiedener und schneller sich zu verwirklichen bemüht und das Mangelhafte der bestehenden Wechselgesetze hinlänglich anerkannt ist. In letzterer Beziehung mag nur noch erwähnt werden, daß vor der Leipziger Conferenz schon in Braunschweig, Holstein, Mecklenburg, Nassau, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Württemberg Entwürfe einer Wechselordnung angefertigt vorlagen. — Bei den Berathungen der Leipziger Conferenz hat der preußische Entwurf, welcher allein mit Hinblick auf eine mögliche Vereinbarung mit anderen Regierungen gearbeitet und in trefflicher Kürze redigirt worden, als Grundlage bei den Berathungen gedient und wegen seiner Vorzüglichkeit auch in den meisten Bestimmungen allgemeine Annahme gefunden. Zunächst ist die Anordnung desselben in den drei Hauptabschnitten (von der Wechselfähigkeit §. 1 bis 3, von den gezogenen Wechseln §. 4 bis 95, von den trockenen Wechseln §. 96 bis 100), von denen der zweite wieder in 18 Unterabtheilungen zerfällt, beibehalten worden. Was nun die einzelnen Vorschriften selbst betrifft, so sind zuvörderst in Ansehung der Wechselfähigkeit die mannigfachen Beschränkungen, welche sich in den verschiedenen Wechselordnungen vorfinden und zwar vorzugsweise in Bezug auf Frauen, Beamte, gemeine Bürger und Bauern, bald allgemein, bald nur in Rücksicht auf einzelne Arten von Wechseln geltend gemacht worden, aufgegeben, und dagegen ist allgemein jeder Dispositionsfähige für wechselfähig erklärt; nur in Ansehung des Wechselarrestes sind einige Ausnahmen gemacht, welche theils aus der Natur der Sache, theils aus Gründen des öffentlichen Rechts geboten werden. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß, da die Wechselordnung sich an jedes der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Rechte anpassen muß und daher in derselben jede Berührung dieser verschiedenen Civilrechte, wie bereits in der Einleitung zu den Motiven des preußischen Entwurfs hervorgehoben, zu vermeiden war, ein bestimmtes Alter, wodurch die Dispositionsfähigkeit bedingt wird, nicht allgemein festgesetzt werden konnte. Daher wird z. B. in Oesterreich, Sachsen, Bayern und in den Ländern, in welchen wie in Baden und der preußischen Rheinprovinz das französische Civilgesetzbuch gilt, schon jeder 21jährige, in den übrigen Theilen Preußens dagegen, soweit das allgemeine Landrecht gilt, erst jeder 24jährige wechselfähig sein. — Von den übrigen Requisiten des Wechsels, welche für den gezogenen in §. 4 und für den trockenen in §. 96 enthalten sind, ist noch hervorzuheben:

Digitized by Google

a. Daß die Urkunde stets als Wechsel benannt sein muß. Dieses ist besonders wichtig, weil dadurch ausgesprochen wird, daß alle sonst dem Wechsel ähnliche Papiere, wie z. B. die Anweisungen, Handelsbillets u. s. w., wegen ihrer Aehnlichkeit allein noch nicht der Wechselordnung unterliegen, sondern dem Civilrechte der einzelnen Staaten folgen.

b. Der Wechsel kann nur auf eine Geldzahlung, nicht auch auf eine andere Dienstleistung, wie bisher in Sachsen üblich, gerichtet werden. Die Geldsumme selbst braucht gegen die Braunschweigsche und Württembergsche Wechselordnung nur einmal und in Zahlen ausgesprochen zu sein.

c. Der Remittent muß stets eine bestimmte, jedoch nicht nothwendig vom Trassanten verschiedene Person sein. Sonach sind die lettres au porteur, welche z. B. Dänemark und England zulassen, nicht gestattet.

d. Die Zahlungszeit kann nur auf einen bestimmten Tag, auf oder nach Sicht, nach Dato oder auf eine Messe festgesetzt werden, so daß also die Bestimmung a uso, a piacere, nach Kündigung, oder zu Ostern u. s. w. nicht genügt.

e. Ebenso muß die Zeit der Ausstellung bestimmt nach Tag und Jahr ausgedrückt sein und wird z. B. durch die Bezeichnung „Frankfurter Magarethen-Messe" nicht ersetzt.

f. Mit Rücksicht auf die Vorschrift zu c. ist ferner ausgesprochen, daß auch der Trassant und Trassat eines gezogenen Wechsels dieselbe Person sein kann, nur muß alsdann, wie im französischen Recht generell bestimmt ist, der Ort der Ausstellung von dem der Zahlung verschieden sein. Dagegen bedarf es abweichend von dem französischen Recht niemals des Bekenntnisses der Valuta und der Angabe, worin dieselbe bestanden.

Bei der Indossirung ist der in dem preußischen Entwurf ausgesprochene Grundsatz beibehalten, daß der Wechsel, auch wenn in demselben nicht, wie die Frankfurt a. M., Württemberger, Französische und Oesterreichische Wechsel-Ordnung noch erfordern, das Wort „Ordre" gebraucht ist, übertragen werden kann und daß jedes Giro, namentlich auch das Giro in Blanco und ohne Rücksicht, ob dasselbe vom Trassanten, Acceptanten oder einem früheren Indossanten herrührt, als eigentliches gilt, und daß nur durch die Worte „zur Einkassirung" oder in Procura oder andere die Bevollmächtigung ausdrückende die Form des eigentlichen Indossaments geändert wird. Die Indossirung kann, was jedoch äußerst selten in der Praxis geschieht, durch ausdrücklichen Vermerk sowohl vom Aussteller, als Indossanten untersagt werden und bewirkt im ersten Fall, daß das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung, und im zweiten, daß diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossators gelangt, gegen den Indossanten keinen Wechselregreß haben. Geschieht endlich eine Indossirung des Wechsels nach dessen Verfall, so wird unterschieden, ob der Wechsel am Zahlungstage gehörig protestirt worden oder bereits präjudicirt ist. Im ersten Fall hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben; im letzteren Fall hingegen erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der für die gehörige Protesterhebung bestimmten Frist indossirt haben.

Die folgenden Paragraphen handeln von der Annahme und stimmen im wesentlichen mit den bisher in Deutschland geltenden Rechten überein. Demgemäß ist die Präsentation zur Annahme ein Recht des Wechselinhabers, jedoch Pflicht bei den Meßwechseln, wenn die Meßordnung solches vorschreibt, ferner bei den vom Inlande nach Sicht gezogenen Wechseln und endlich bei den Domizilwechseln, in welchen der Aussteller ausdrücklich eine Präsentation vorgeschrieben hat. Zur Annahme selbst genügt die Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels, wodurch der Acceptant auch dem Aussteller wech-

Digitized by Google

selmäßig verhaftet wird. Die mündliche und stillschweigende Acceptation, sowie die im französischen Recht dem Bezogenen bewilligte 24stündige Frist zur Erklärung über die Annahme, sind abgeschafft. Dem Acceptanten selbst jedoch ist, auch wenn er ohne Deckung den Wechsel eingelöst, kein Wechselrecht gegen den Aussteller gewährt, sondern nur der gewöhnliche Prozeß eingeräumt. Dieses dürfte jedoch nicht genügen. Denn der Trassat handelt nicht allein als Bevollmächtigter des Trassanten, sondern verpflichtet sich durch sein Accept noch zum Selbstschuldner des Wechselinhabers. Da nun schon aus dem ersten, dem Vollmachtsverhältniß der Regreß gegen den Mandanten folgt, so müßte dem Acceptanten auch noch für das zweite Verhältniß, der Uebernahme der sofortigen eigenen Wechselhaft, ein Aequivalent gewährt werden. Dieses kann aber konsequenterweise nur in der Uebertragung der Rechte des befriedigten Gläubigers bestehen, d. h. in dem Wechselregreß gegen den Aussteller (vergl. Jevern W.-O. von 1725. §. 23. Ungarn W.-O. Th. I. §. 106). — Wo nun das limitirte Accept betrifft, so wird der Wechsel, falls die Einschränkung sich nicht etwa auf die Summe bezieht, einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden; der Acceptant aber haftet nach dem Inhalte seines Acceptes, während namentlich mehrere ältere Wechselordnungen jede dem Accepte beigefügte Bedingung für nicht geschrieben erachten. Wird die unbedingte Annahme des Wechsels verweigert, so ist der Wechselinhaber nicht mehr, wie nach dem Allgemeinen Landrechte, der Dessauer, Oesterreicher und Weimar W.-Ord., zum Regreß auf Zahlung, sondern wie nach dem französischen Gesetz nur zum Regreß auf Sicherheitsbestellung berechtigt.

In Bezug der Zahlung ist hervorzuheben, daß die Respecttage abgeschafft, dagegen (in Rücksicht der speciellen Einrichtung der Hamburger Bank) generell die Präsentation des Wechsels und die Protestaufnahme bis zum zweiten Werktage nach dem Zahlungstage dem Wechselinhaber nachgelassen sind. Die Form des Regreßganges wegen verweigerter Zahlung anlangend, so muß vorweg bemerkt werden, daß diese Lehre zu den schwierigsten des ganzen Wechselrechts gehört und daher in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig aufgefaßt ist. Im Allgemeinen läßt sich nur behaupten, daß die älteren Gesetze die Notification der Protestaufnahme und Präsentation des Wechsels, als Bedingung des Regresses aussprechen, die neueren dagegen solche aus der Reihe der wechselrechtlichen Solennitäten fortlassen. So z. B. bestimmt:

a. Das Allgemeine Preußische Landrecht, daß der Inhaber sofort am nächsten Werk- resp. Posttage nach aufgenommenem Proteste, Einen der Verpflichteten unter Vorlegung des Wechsels und Protestes, bei Verlust des Regresses gegen Alle zur Zahlung aufzufordern und event. nach erhobenem Contraprotest mit weiterer Aufforderung gegen die übrigen weiter fortzufahren. — b. Die Russische Wechsel-Ord. verlangt Notification des Protestes und Präsentation des Wechsels an den unmittelbaren Vormann und gestattet den Regreß nur nach der Reihenfolge. — c. Das Englische und Dänische Recht schreiben Notification des Protestes an alle Vormänner, gegen welche Regreß genommen werden soll, bei Verlust des Regresses vor. Ebenso d. die Ungarnsche Wechsel-Ordnung, welche noch außerdem die Klage an eine kurze Frist bindet. — e. Das Spanische H. G. B. verordnet, daß nach angestellter Regreßklage gegen einen Vormann die anderen nur im Falle der Insolvenz desselben gerichtlich in Anspruch genommen werden können. — f. Das Portugal. H. G. B. schreibt die Notification an den unmittelbaren Vormann bei Verlust des Schadenersatzes vor, welchem Präjudiz das Holländ. H. G. B. noch den Verlust der Zinsen hinzugefügt. — g. Das Franz. H. G. B. hatt anstatt der Notification, die Beschränkung der Regreßklage auf kurze, je nach der Ortsentfernung sich erweiternde Fristen, deren Lauf vom Datum des Protestes beginnt.

Digitized by Google

Die deutsche W.-O. folgt dem holländischen Recht und hat als Präjudiz der unterlassenen Notification an den unmittelbaren Vormann, nur die Verbindlichkeit zum Schadensersatz im gewöhnlichen Prozeß und den Verlust der sämmtlichen Zinsen und Kosten. Eine nothwendige Folge hiervon war, daß in Bezug auf die Verjährung nicht eine gleiche Frist für sämmtliche Wechselverbundenen beibehalten werden konnte, sondern verschiedene Fristen je nach der Ortsentfernung festgestellt werden mußten. Dieselben haben 3 Abstufungen, und sind dadurch einfacher als in den übrigen Wechselordnungen; verabsäumt der Wechselinhaber diese Fristen, so hat er jeden Regreß gegen die Indossanten verloren und kann sich an den Aussteller nur soweit halten, als letzterer sich mit seinem Schaden bereichern würde.

Aus der Lehre von der Intervention ist zu erwähnen, daß abweichend von dem französischen Recht, durch die Annahme Seitens einer Nothadresse oder eines nicht auf dem Wechsel benannten dritten Intervenienten, wenn der Inhaber den letzteren zugelassen, der Regreßanspruch auf Sicherheitsbestellung für den Wechselinhaber verloren geht, und daß ferner die bei einer Nothadresse verabsäumte Präsentation des Wechsels zur Zahlung nur den Verlust des Regresses gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner zur Folge hat. In den folgenden Abschnitten von den Duplicaten, abhanden gekommenen und falschen Wechseln sind nur die allgemein geltenden Grundsätze wiedergegeben und jede Spezialisirung der Fälle unterlassen und demgemäß auch die Vorschriften über das Amortisationsverfahren den einzelnen Staaten vorbehalten geblieben. Letzteres ist auch mit dem ganzen Wechselprozeß geschehen und nur bemerkt, daß der Inhaber seine Klage gegen alle Wechselverbundene gemeinschaftlich oder gegen jeden einzelnen richten und daß der Verklagte sich jeder gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar ihm zustehender Einrede, also z. B. auch der Simulation bedienen kann. — Die §§. 84 bis 86 handeln von der ausländischen Gesetzgebung und lassen von dem Grundsatz locus regit actum, welcher auch auf die Wechselfähigkeit Anwendung findet, nur zwei Ausnahmen eintreten, nämlich daß aus Wechselerklärungen, welche im Auslande geschehen und den inländischen Gesetzen entsprechen, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden kann, und daß Wechselerklärungen, welche zwischen Inländern im Auslande geschehen, nur den Erfordernissen der inländischen Gesetzgebung zu genügen brauchen. — Die Protestaufnahme ferner anlangend, ist der landrechtlichen Vorschrift der Vorzug vor der französischen verblieben und zu dem Acte weder die Zuziehung von Zeugen noch die Unterschrift des Bezogenen, gegen welchen protestirt worden, unter dem Protokolle erforderlich.

Der dritte Abschnitt endlich stellt den trockenen Wechsel fast durchweg dem gezogenen gleich, und kommen deßhalb auch hier die obigen Bestimmungen zur Anwendung.

Zum Schluß können wir nur den Wunsch aussprechen, daß der Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung bald in allen seinen Vorschriften unverändert Annahme in den sämmtlichen deutschen Staaten finden und demgemäß zum gemeinschaftlichen Gesetz erhoben werden möge.

Digitized by Google

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Statistisches Bureau der deutschen konstituirenden Versammlung in Frankfurt a. M.

Bei dem Volkswirthschaftsausschusse der deutschen konstituirenden Versammlung ist nun auch ein statistisches Büreau eingerichtet und zur Benutzung der Mitglieder des Parlamentes gestellt. Die Unentbehrlichkeit statistischer Hilfsquellen für den Staatsmann wollen wir hier nicht weiter erörtern. Nun, da das deutsche Volk an dem Staate und seiner Verwaltung thätigen Antheil zu nehmen begonnen hat, wird die Nothwendigkeit gründlicher und umfassender Kenntnisse der bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen auch in Deutschland allgemeiner der wahren Bedeutung nach erkannt werden. Wir wollen es daher abwarten, bis diejenigen Mitglieder der deutschen Versammlung, welche sich die Förderung des geistigen und materiellen Wohles im Volke ernstlich angelegen sein lassen, von dem eigenen Bedürfnisse getrieben das Heydtsche Haus in der Löwengasse zu Frankfurt aufsuchen, um sich dort aus den Büchern und Akten des statistischen Büreaus das erforderliche Material zu ihren Arbeiten zu entnehmen. Wir können das ruhig abwarten, sagen wir, denn sicherer und schneller als unsere Worte es vermöchten, wird den selbstständig thätigen Theil der Versammlung die unabweisliche Nothwendigkeit zum statistischen Büreau und zur Statistik führen. Haben dann die Arbeiten des Statistikers sich der gesetzgebenden Versammlung als unentbehrlich bewiesen, so ist es nicht zu bezweifeln, daß mit der Anerkennung *dieser Wissenschaft* in Deutschland größere Verbreitung finden wird. Wir wollen hier nur noch darauf aufmerksam machen, daß in den englischen Parlamenten kein Gesetz von einiger Wichtigkeit debattirt wird, ohne daß vorher die genauesten statistischen Vorarbeiten und nöthigen Falles neue Erhebungen durch Männer vom Fache angeordnet und deren Ergebnisse bekannt gemacht wären. Wir brauchen also hier die Nützlichkeit der Errichtung des statistischen Büreaus nicht weiter nachzuweisen. Aber wie dasselbe zu Stande gekommen und in welcher Art es eingerichtet ist, darüber wollen wir noch einige Mittheilungen geben. Ein statistisches Büreau, wenn es einigermaßen den Anforderungen entsprechen soll, läßt sich nämlich nicht so schnell herstellen, zumal für Deutschland mit seinen trotz der deutschen Einheit fortbestehenden 38 Einzelstaaten. Um so größerer Anerkennung ist es werth, daß der um die Statistik bereits so vielfach verdiente Abgeordnete der Bewohner des Harzes, unser Redakteur Dr. Freiherr v. *Reden*, mit seiner umfangreichen und wohlgeordneten Privatsammlung dem jungen Institute zu Hülfe gekommen ist. Diese Privatsammlung dürfte wenige finden, die mit ihr einen Vergleich wagen könnten. Sie ist das Ergebniß zwanzigjährigen unausgesetzten Bemühens und eines bedeutenden Kostenaufwandes. Auch sind ihr die weit ausgebreiteten Verbindungen des Besitzers sehr zu Statten gekommen. So findet man in dieser Bibliothek mancherlei für die Wissenschaft höchst wichtige Urkunden, die niemals veröffentlicht und niemals in den Buchhandel gekommen sind. Was aber die Sammlung besonders auszeichnet, sind die sehr umfangreichen Zeitungsmittheilungen, die wichtigsten Zeitschriften der Engländer, Franzosen, Belgier und Italiener, die statistische Mittheilungen geben, sei es über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über Bevölkerungsverhältnisse, Staatsverwaltung u. s. w., sind seit langer Zeit gesammelt. Die deutschen Zeitungen ähnlichen Inhaltes sind vollständig vertreten. Nun wäre es aber bei dem Gebrauche der Bibliothek kaum möglich, irgend eine bestimmte Notiz, deren man bedürftig ist, aus den vielen Folianten der Zeitungsbände herauszufinden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind die Nummern nicht der Reihe nach geheftet, sondern die einzelnen Blätter jeder Zeitung getrennt und oft sogar zerschnitten ihrem Inhalte nach in verschiedene Mappen gebracht. Dadurch ist es erreicht, daß wenn man über irgend einen selbst ganz bestimmten und ins Einzelne gehenden Gegenstand Auskunft haben will, man sehr schnell das Gesuchte findet. Man will z. B. die Schiffsbewegung des Hafens von Konstantinopel kennen lernen. Dann nimmt man die Abtheilung „Konstantinopel" und sucht in derselben die Unterabtheilung „Schiffsverkehr" heraus, und hier hat man beisammen, was das Journal des Oesterreichischen Lloyd, das Journal de Pétersbourg, de Constantinopel, der Corriere mercantile di Genova, die französischen documents sur le commerce extérieur u. s. w. darüber in den verschiedenen Jahren veröffentlicht haben. Man findet in der Regel mehrere Nachrichten und hat, wenn keine Uebereinstimmung vorhanden ist, die Gelegenheit, das Zuverlässigste auszuwählen. Wie mit diesem als Beispiel gewählten Gegenstande verhält es sich mit jedem andern. Absichtlich haben wir die Einrichtung näher beschrieben, weil sie sich als vortrefflich in der Praxis bewährt hat und zur Nachahmung zu empfehlen ist.

Um von der Vollständigkeit und dem Umfange der statistischen Sammlung, welche Herr v. Reden dem

Digitized by Google

Parlamente zur Benutzung gestellt hat, eine ungefähre Vorstellung zu geben, wollen wir nur noch anführen, daß der Nachweis der einzelnen Gegenstände, über welche sie sich verbreitet — nicht der Katalog mit der Angabe der einzelnen Bücher und Schriften über diese verschiedene Gegenstände — 23 enge gedruckte große Oktavseiten mit doppelter Spalte einnimmt. Der Nachweis zerfällt in IV. Hauptabschnitte. Der Hauptabschnitt I. enthält allgemeine literarische Nachweisungen über Statistik, Geographie, Staats- und Volkswirthschaft, Gewerbthätigkeit und Verkehr. Der Hauptabtheilung II. ist die Statistik einzelner Erdtheile und Staaten zugewiesen. Die Unterabtheilungen sind hier natürlich sehr zahlreich. Der Abschnitt III. bezieht sich auf die einzelnen Gegenstände der Gewerbthätigkeit im weitesten Sinne des Wortes. Landwirthschaft, veredelnde Industrie und Handel sind die drei nächsten Abtheilungen mit allen weiteren Verzweigungen der verschiedenen Fächer. Den Inhalt des Hauptabschnittes IV. bilden die Anstalten und Einrichtungen für Erwerb und Verkehr, für Staats- und gesellschaftliche Zwecke. Er zerfällt in 40 Hauptunterabtheilungen, wie z. B. landwirthschaftliche Ausstellungen und Feste, Entfesselung des Grundeigenthums, landwirthschaftliche Versicherungen, Vertretung der Interessen der veredelnden Industrie im Staate (folgen die einzelnen Staaten), Gewerbräthe, Aktiengesetzgebung, Sparkassen, fernir Fleisch, Salz, Leder u. s. w., Dampfschiffahrt u. s. w. u. s. w. Von den vielen ferneren Unterabtheilungen auch nur einzelne Beispiele hier zu nennen, würde uns zu weit führen.

Der reiche Inhalt einer so übersichtlich geordneten statistischen Bibliothek sei den Volksvertretern in Frankfurt nüben der Mahnung ihrer Pflicht noch eine äußere Aufforderung, vermittelst der Statistik tief in die umzugestaltenden Verhältnisse einzugehen und sich zu Meistern des Stoffes zu machen, den sie formen sollen. Der denkende, schaffende Geist ist freilich die Hauptsache. Aber Kenntnisse erweitern ihn und machen ihn zu vollendeteren Schöpfungen geeignet. Herrn v. Reden wird durch die fleißige Benutzung seiner Bibliothek von der Versammlung die beste Anerkennung für seine Bereitwilligkeit zu Theil werden, mit welcher er sich dem allgemeinen Interesse hingegeben.

---

2. Ueber einige landwirthschaftliche und gewerbliche Verhältnisse der Preußischen Rheinlande.

Die Verwaltung der Preußischen indirekten Steuern hat in ihrem Geschäftskreise Gelegenheit, höchst schätzbare statistische Nachrichten über mehrere wichtige landwirthschaftliche und industrielle Erwerbszweige zu sammeln. Die Verwaltung benutzt diese Gelegenheit im wahren Interesse der Statistik zu vielfach nützlichen Zusammenstellungen und Vergleichungen. Eine solche über mehrere landwirthschaftliche und gewerbliche Verhältnisse der Rheinprovinz ist im September-Hefte des Handels-Archivs mitgetheilt und von sehr lesenswerthen Bemerkungen begleitet. Einige Ergebnisse dieses Aufsatzes führen wir vergleichend zusammengestellt auch unsern Lesern vor.

Betrachtet man zunächst die Weinproduktion, so findet sich, daß der Flächeninhalt des mit Wein bebauten Landes im J. 1844: 48539 Morgen betrug; im J. 1845: 48317 und im J. 1846: 48345 Morgen; der Ertrag dagegen war sehr abweichend, denn er betrug im J. 1844: 229094 Eimer, 1845: 275911 Eimer und 1846: 706909 Eimer. Es ist also im letzten Jahre auf einer kleinern Fläche als derjenigen, die in den beiden vorhergehenden Jahren bebaut war, beinah dreimal so viel Wein gewonnen worden, als im Durchschnitt jener Jahre. Der Werth des vorjährigen Weingewinns von 706909 Eimern ist, wenn man den Ohm nur zu dem mäßigen Preise von 10 Thaler rechnet, auf mehr als 3 Millionen Thaler anzuschlagen. Einen sehr vortheilhaften Einfluß hat diese günstige Weinlese auf die der Zahl nach nicht unbedeutenden ländlichen Grundbesitzer geübt, welche, meist mit sehr geringem Betriebs-Kapital ausgerüstet, seit dem J. 1842 fortdauernd von Mißernten betroffen wurden. Aber auch für die ganze Bevölkerung war es eine Wohlthat, durch den jungen Wein und Most ein gutes und billiges Getränk zu erhalten, zu einer Zeit wo die hohen Preise eine Beschränkung der Ausgaben für Getränke nothwendig machten, und die hohen Preise des Biers und Branntweins den Genuß dieser Getränke erschwerten.

Was ferner die Bierbrauerei betrifft, so hat die Bierbereitung während der letzten Jahre in der Rheinprovinz eine wesentliche Verbesserung erfahren. Auf Verfertigung und Verbrauch des Biers sind Umstände verschiedener Art von Einfluß, z. B.: die Preise von Weizen und Gerste, die Temperatur während des Sommers, endlich der Ausfall der Obsternte und der Weinlese. Hinsichtlich der Brauereien und deren Malzverbrauchs lassen sich folgende Angaben machen: 1. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen, waren in den Städten und auf dem Lande: 1844: 2574; 1845: 2566; 1846: 2511. — 2. Nicht gewerbliche, nur für den Hausbedarf betriebene Brauereien waren in den Städten und auf dem Lande: 1844: 3040; 1845: 3025; 1846: 2959. — 3. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten, ohne Bierbrauereien zu sein, waren in den Städten und auf dem Lande: 1844: 15; 1845:

Digitized by Google

14; 1846: 14. — Von allen diesen Brauereien sind an Braumalz verarbeitet worden: 1844: 318660 Ztr., 1845: 326353 Ztr., 1846: 312753 Ztr. — Im J. 1844 war zwar die Witterung des Sommers dem Biergenuß nicht zusagend, derselbe wurde indeß durch alle übrigen Umstände begünstigt und der Verbrauch an Braumalz erreichte deshalb eine Höhe, auf welcher er sich, das besonders günstige Jahr 1842 ausgenommen, seit langer Zeit nicht befunden hatte. Im folgenden Jahre nahm er, trotz der gestiegenen Preise, noch zu, da die Obst- und Weinernte wiederum fehlgeschlagen war, und wenn er im J. 1846 abgenommen hat, so ist diese Abnahme im Vergleich zum Jahre 1844 so unbedeutend, daß sie ganz allein schon durch die günstigen Ergebnisse der Weinlese erklärt wird, und auf eine Abnahme des Bierverbrauchs aus anderen Gründen kaum schließen läßt.

Beim Branntweinbrennerei-Betriebe sind hinsichtlich der Darstellungsweise des Fabrikats drei Arten von Brennereien zu unterscheiden, nämlich:

1. Brennereien in den Städten und auf dem Lande, welche hauptsächlich Getreide verarbeiten:

	Anzahl	in denselben sind verbraucht
1844:	367	311662 Scheffel Getreide,
1845:	364	278865 " "
1846:	346	155615 " "

2. Brennereien in den Städten und auf dem Lande, welche hauptsächlich Kartoffeln verarbeiten:

	Anzahl:	in denselben sind verbraucht:
1844:	2082	1,907278 Scheffel Kartoffeln,
1845:	2063	1,654457 " "
1846:	1424	504457 " "

3. Brennereien, welche hauptsächlich Weinhefen, Weintrestern, Obst, Zuckerwasser ꝛc. verarbeiten:

Anzahl:	in denselben sind verbraucht:
1844: 1174	105754 Eimer Trebern von Wein, Obst ꝛc., Weinhefen, Steinobst, Zuckerꝛc. Wasser, Melasse.
1845: 790	79211 "
1846: 841	115566 "

Im J. 1844 hatte der Brennerei-Betrieb, begünstigt durch mäßige Kartoffel- und Getreidepreise, eine Ausdehnung erlangt, wie er seit mehren Jahren nicht gekannt war; nur die im Ganzen wenig bedeutende Brennerei aus Obst und Abfällen bei der Weinbereitung war zurückgegangen. Der schlechte Ausfall der Ernte jedoch im J. 1845 führte zu einer Beschränkung des Betriebes, welcher noch stärker, als dies der Fall ist, hervortreten würde, wenn nicht in den ersten Monaten nach der Kartoffelernte sehr viele, von der Fäulniß befallene und anderweit nicht zu verwerthende Kartoffeln zur Brennerei verwendet worden wären. Als nun aber auch die Ernte im J. 1846 ungünstig ausfiel, wurde die Brennerei-Betrieb auf einen Standpunkt herabgedrückt, wie er solchen seit Jahrzehnten nicht eingenommen hatte. Da nun mit Ausnahme der von den Schankwirthen betriebenen Brennereien fast alle Maischbrennereien der Provinz nur zu dem Zweck betrieben werden, um durch die Schlempe das Futter für den im Verhältniß zum Grundbesitz der Besitzer zu großen Viehstand zu gewinnen; so konnte ein solcher Ausfall auf die Erhaltung und Entwickelung dieses für die Nahrungsverhältnisse des Landes so wichtigen Zweiges der Landwirthschaft nur nachtheilig einwirken. Die angeführte Uebersicht ergiebt, daß im J. 1846 von Kartoffeln kaum ⅓, an Getreide wenig mehr als die Hälfte als in den früheren Jahren verwendet worden ist, also auch in demselben Verhältniß weniger Schlempe zur Viehfütterung hat benutzt werden können. Die Rheinprovinz kann, auch in den günstigsten Jahren, nur einen Theil ihres Bedarfs durch die eigene Produktion decken, der übrige hingegen muß durch Zufuhr ersetzt werden. Eine Uebersicht über diese Verhältnisse erhält man durch folgende Zahlen, welche allerdings keinen Anspruch auf volle Zuverlässigkeit haben:

	1844.	1845.	1846.
Es wurden in der Provinz dargestellt etwa Quart	4,300000	3,300000	1,300000
Es wurden eingeführt . . . . . "	2,728000	4,134000	3,553000
Es wurden ausgeführt . . . . . "	250000	189000	493000
Es blieben zum Verbrauch . . . "	6,778000	7,245000	4,460000,

man erkennt mindestens hieraus, welcher bedeutende Ausfall im Jahre 1846 Statt gefunden hat.

Mit Taback waren bebaut im J. 1844: 1916 Morgen, 1845: 1795 Morgen und 1846: 1601 Morgen; der Ertrag an Tabacksblättern war für das Jahr 1844: 13625 Ztr., für 1845: 15989 Ztr., für 1846: 16884 Ztr.; der Durchschnittspreis für den Zentner war im J. 1844: 9 Thlr., stieg im J. 1845 auf 11 Thlr. und im J. 1846 auf 12—13 Thlr. In Bezug auf den Bedarf der bedeutenden Ta-

Digitized by Google

backsfabriken der Provinz kommt jedoch die eigene Produktion kaum in Betracht. Es wurden nämlich an Tabacksblättern eingeführt: 1844: 131364 Ztr., 1845: 146675 Ztr. und 1846: 112544 Ztr.

Unter den Gegenständen, an deren Verbrauch eine Steuer sich knüpft, sind Brot und Fleisch die wichtigsten. Der Verbrauch ist jedoch nur von 15 (1846: 14) mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten (nämlich: Aachen und Burtscheid, Cleve, Emmerich, Saarbrücken, Saarlouis, Koblenz und Ehrenbreitenstein, Bonn, Köln und Deutz, Düsseldorf, Jülich (1846 nicht mehr), Trier und Wesel), die zusammen etwa 10 Prozent der Bevölkerung der Provinz enthalten, anzugeben. Die Einwohnerzahl derselben war 1844: 274877; 1845: 274885; 1846: 270798.

Der Verbrauch an versteuerten Mehl- und Mühlenfabrikaten auf Körner reduzirt und an Fleisch und Fleischwaaren ist gewesen im Jahre:

an Körnern		1844.	1845.	1846.
zum 1. Steuersatz, d. h. Weizen und Fabrikate daraus	Ztr.	225466	256609	237292
" 2. " " andere Getreidearten und Fabrikate daraus . .	"	499862	586063	538979
Zusammen an Körnern	"	725328	842672	776271
An Fleisch	"	207291	218560	206576

Von diesem Verbrauch kommen auf den Kopf der Bevölkerung der genannten Städte durchschnittlich

	1844.	1845.	1846.
an Körnern zum 1. Steuersatz	97 Pfd. 21 Loth	102 Pfd. 8 Loth	96 Pfd. 12 Loth
" " " 2. "	200 " 1 "	234 " 17 "	218 " 30 "
Zusammen	297 " 22 "	336 " 25 "	315 " 10 "
An Fleisch	82 " 30 "	87 " 15 "	83 " 30 "

Vergleicht man diese Angaben mit einander, so fällt allerdings auf, daß im J. 1844, einem Jahre des Wohllebens, an Körnern und Fleisch weniger verbraucht sein soll, als in dem der Ernte ungünstigern Jahre 1845. Dieser anscheinende Widerspruch schwindet aber, wenn man bedenkt, daß das Fehlschlagen der Kartoffelernte im J. 1845 den Verbrauch derselben, die ein Hauptnahrungsmittel der unbemittelten Klassen ist, sehr merklich beschränken mußte. Es wurden also mehr Mühlenfabrikate verzehrt und namentlich mehr Fabrikate aus Roggen, indem hierdurch der Ausfall der Kartoffeln gedeckt werden mußte. Dies übertrug sich nun auch auf das folgende Jahr, indem während der ersten Hälfte desselben die Kartoffelvorräthe erschöpft wurden; der Körnerverbrauch im J. 1846 war daher ebenfalls größer als im J. 1844, und wenn er auch gegen das J. 1845 etwas zurückblieb, so hat dies seinen Grund darin, daß die steigenden Roggenpreise es nicht mehr gestattet hatten, die Kartoffeln in demselben Maße wie früher durch Roggen zu ersetzen und ferner kamen zu Ende des Jahres auch neue Kartoffeln zum Gebrauch.

Der Fleischverbrauch im J. 1845 war ebenfalls bedeutender als im J. 1844, weil, wegen Mangels an Grünfutter und Mißwachs der Kartoffeln, mehr Kälber und Schweine als sonst zum Verkauf kamen und geschlachtet wurden. Auch im J. 1846 war der Verbrauch größer als im J. 1844, indem wegen Beschränkung des Brennereibetriebs, theilweise auch zum Ersatz der mangelnden vegetabilischen Nahrungsstoffe, viele Schlachtungen, besonders von Kälbern und Schafen Statt fanden. — Dies sind die allgemeinen Verhältnisse, welche auf den Verbrauch von Körnern und Fleisch einwirkten.

Von Reis ist zum Ersatz anderer vegetabilischer Nahrungsstoffe in seiner großen Ausdehnung Gebrauch gemacht worden. Die Versteuerungen betrugen 1844: 49381 Ztr., 1845: 42431 Ztr., 1846: 51113 Ztr.

Salz nimmt nächst Getreide, Kartoffeln und Fleisch unter den Verbrauchsgegenständen eine der ersten Stellen ein. In der Rheinprovinz, dem Fürstenthum Birkenfeld und dem Oberamt Meisenheim, welche hierbei nicht zu trennen sind, wurden an weißem Koch- und Steinsalz verkauft und unentgeldlich verabreicht:

	1844.	1845.	1846.
Tonnen zu 405 Pfd.	112717	116348	112381
Einwohnerzahl.	2,744557	2,775833	2,807108
Der Verbrauch auf den Kopf . .	16,₄ Pfd.	17,₀ Pfd.	16,₂ Pfd.

Hiernach hat der Verbrauch im J. 1846 abgenommen und zwar gegen das J. 1844 um 2,₄ Przt., gegen das J. 1845 um 4,₇ Przt. Auf die Ausdehnung des Salzverbrauchs sind verschiedene Umstände von Einfluß. Die Konsumtion von Kartoffeln, die Produktion von Butter und Käse, die Schlachtungen von Schweinen, die Ernten der Gemüsearten. Nimmt man, wie dies wohl zulässig erscheint, den Verbrauch im J. 1844 als den gewöhnlichen Verzehrungs-Verhältnissen entsprechend an, so erklärt sich die Zunahme im J. 1845 dadurch, daß die Kartoffelvorräthe behufs Sicherung gegen Fäulniß mehrseitig mit Salz bestreut und mit Salzwasser besprengt wurden, sowie daß ungewöhnlich starke Einsalzungen von Schweinefleisch geschahen und viele Gemüsearten vorsorglich mit Salz bereitet wurden. Die Abnahme im J. 1846 hatte dagegen wohl ihren Grund in dem geringen Verbrauch der Kartoffeln, und in der anhaltend trockenen

Digitized by Google

Witterung, welche Mangel an Futter veranlaßte und dadurch die Verfertigung von Butter und Käse beschränkte, so wie darin, daß das Gemüse weniger gut gerieth, und endlich wegen des, in Folge der starken Schlachtungen, entstandenen Mangels an Schweinen.

Endlich mögen noch einige ausländische Verbrauchs-Artikel (außer den schon genannten Taback und Reis) hier erwähnt werden, um von ihrem Verbrauch eine annähernde Uebersicht zu geben.

	1844.	1845.	1846.
Von Kaffee betrug die versteuerte Menge:	174222 Ztr.	183808 Ztr.	178461 Ztr.
Einwohner	2,707365	2,735222	2,763080
Verbrauch auf den Kopf	7,₀₈ Pfd.	7,₁₀ Pfd.	7,₁₀ Pfd.

An Rohzucker für Siedereien wurden verzollt 1844: 457487 Ztr., 1845: 492281 Ztr., 1846: 443015 Ztr. Hier ist eine Abnahme des Jahres 1846 eingetreten und zwar gegen das Jahr 1844 um 14472 Ztr., gegen das Jahr 1845 um 49266 Ztr.

Von Oel in Fässern, ebenfalls ein Artikel des allgemeinen Verbrauchs, theils zu häuslichen Zwecken, theils als Nahrungsmittel (excl. Baumöl zum Fabrikgebrauch), wurden verzollt 1844: 14364 Ztr., 1845: 21076 Ztr., 1846: 14454 Ztr. Im J. 1846 ist also die Einfuhr um 6622 Ztr. geringer als im J. 1845, weil im erstgenannten Jahre die Rapssaamenernte gut ausgefallen war und zur Befriedigung des Bedarfs beinah völlig ausreichte.

3. Waarenbewegung beim Hauptzollamte Wien im Verwaltungsjahre 1847 und Vergleich mit den Ergebnissen von 1846. (z. v. Jahrg. 1847. S. 91.)

I. Verzollte ausländische Waaren.

	zu Wien im J. 1847.	gegen das Jahr 1846. mehr	weniger
Baumwolle, rohe	28626 Ztr.	.	8490 Ztr.
Baumwollengarn, weißes	4838 "	.	505 "
Branntwein, Arak, Rum	1091 "	2 Ztr.	.
Bücher	3270 "	228 "	.
Farbestoffe, namentlich Indigo	2721 "	.	484 "
Felle und Häute	11957 "	.	2536 "
Schafwollengarn, weißes	1826 "	.	327 "
Kaffee	42127 "	2908 "	.
Leder	7462 "	.	1331 "
Obst, gedörrtes	4608 "	.	27683 "
Oele aller Art	19502 "	.	2546 "
Tabaksfabrikate	53 "	.	26 "
Weine in Fässern	2280 "	10 "	.
" " Flaschen	99186 Stück	.	8198 Stück
Rohzucker für die Siedereien	138295 Ztr.	3194 Ztr.	.

II. Ausgeführte Waaren einheimischen Ursprungs.

	zu Wien im J. 1847.	gegen das Jahr 1846 mehr	weniger
Baumwollengewebe	3135 Ztr.	336 Ztr.	.
Eisenschmiedewaaren	8732 "	414 "	
Leinengewebe	7254 "	.	517 Ztr.
Schaafwolle	13783 "	5660 "	.
Schaafwollenwaaren	15511 "	603 "	.
Seiden- und Halbseidengewebe	533 "	.	7 "

Der Betrag der Zolleinnahmen war im Jahre 1847: 3,172611 Fl. = 2,220828 Thlr., im Jahre 1846: 3,161003 Fl. = 2,212702 Thlr.; der Mehrertrag war also im Jahre 1847: 11608 Fl. = 8126 Thlr. Im Durchschnitt der Jahre von 1832—1846 hat die jährliche Einnahme 2,777684 Fl. = 1,944379 Thlr. betragen.

4. Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Eisenbahn-Bibliotheken.

Das Eisenbahnnetz, welches Deutschland, Belgien und Frankreich bedeckt, wird seiner Vollendung rasch entgegengeführt. Mit den Schlagbäumen, welche die Länder trennen, verschwinden die noch schärfer scheidenden Vorurtheile und die Völker lernen sich als eine Familie betrachten, deren Glieder auf verschiedenen

Digitized by Google

Wegen das Gemeindeste fördern. Je lebhafter man sich dieser würdigsten Aufgabe der Schienenwege bewußt wurde, um so fühlbarer war die Nothwendigkeit, daß die Direktionen der einzelnen Eisenbahnen ihre bisher mehr oder minder isolirte Stellung aufgeben und alle auf den Transport von Personen und Waaren bezüglichen Beschlüsse in innigster Uebereinstimmung fassen müssen. Der erste und der bedeutendste Schritt zu dieser Annäherung geschah, als man zur Bildung eines Eisenbahn-Vereines aufforderte und dessen jährliche Versammlungen beantragte. Eine persönliche Bekanntschaft der von den verschiedenen Schienenwegen Abgeordneten sollte den Austausch der Ideen begünstigen, eine größere Harmonie der Ansichten vermitteln und den pekuniären Fragen eine glückliche Lösung sichern, ohne daß die Sorge für die Bequemlichkeit und Gefahrlosigkeit des reisenden Publikums aus den Augen verloren würde. Die Presse begrüßte mit Beifall die Vorschläge zu diesen Vereinigungen und folgte mit Aufmerksamkeit den Verhandlungen der ersten Versammlung, in deren Zusammensetzung sie eine Bürgschaft für das gedeihliche Wirken des Vereins fand. Nachdem durch die gefaßten Beschlüsse das Fortbestehen des Eisenbahn-Vereins ausgesprochen ist, dürfte es wohl nicht unzweckmäßig sein seine Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, der schon früher in Anregung gebracht wurde. Den höheren Eisenbahn-Angestellten ist eine umfassende Kenntniß des Betriebes der verschiedenen Schienenwege unentbehrlich. Eine solche Ausbildung sich anzueignen wird dem eifrig nach Belehrung strebenden Beamten dadurch erschwert, daß manche Verwaltungen glauben, es sei ihrem Interesse entgegen, in größeren Kreisen die Grundsätze bekannt werden zu lassen, nach welchen von ihnen der Betrieb geleitet wird. Die Nachtheile aufzuzählen, von welchen ein Festhalten an diesen Ansichten begleitet sein würde, ist überflüssig; die Erfahrung lehrt täglich, daß kaum eine Erfindung so rasch zum Gemeingute geworden ist, als die Eisenbahnen es in wenigen Jahren wurden und daß eine weitere und segensreiche Ausbildung derselben ein gemeinsames Handeln bedingt. Nicht weniger hindernd tritt dem erwähnten Streben nach Aneignung ausgebreiteter Kenntnisse den Umstand entgegen, daß sich bei keiner Eisenbahn-Direktion, es sei die Bahn Eigenthum Privater oder des Staates, eine Bibliothek findet, in welcher die auf die Schienenwege der verschiedenen Länder bezüglichen Dokumente und Schriften ihren Platz gefunden hätten. Der gewöhnliche Einwand, macht man auf diesen Uebelstand aufmerksam, ist, daß die zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen bedeutenden Summen nicht vorhanden wären. Bedarf es aber wirklich der Ausgabe beträchtlicher neuer Summen, um den gewünschten Zweck zu erreichen? Nein — ohne daß der für den Druck von Dienstvorschriften, Verwaltungsberichten u. s. w. festgesetzte Betrag überschritten würde, könnten nicht unbedeutende Bibliotheken in kurzer Zeit errichtet werden, wenn die Direktionen sämmtlicher Schienenwege sich verpflichteten, alles auf den Betrieb Bezügliche sich gegenseitig mittheilen zu wollen. Ohne vermehrte Ausgaben wird dann Allen eine Gelegenheit geboten sich zu belehren und durch Vergleiche das Bessere aufzufinden. Auf einem so gelegten Fundamente läßt sich mit Sicherheit fortbauen und man braucht nicht der Besorgniß Raum zu geben, daß die Praxis als unzweckmäßig zu verwerfen, gezwungen ist, von welchem die Theorie das goldene Zeitalter der Eisenbahnen erwartete.

5. Uebersicht der gegenwärtigen Brüdergemeinden.

(Nach Peschel, Gesch. der Gegenreformation in Böhmen. 1844. II. 503 ff.)

A. In Europa. 1) In Deutschland. Herrnhut mit 1009 Einwohnern, 1722 von mährischen Auswanderern begründet. Nisky mit 554 Einw., 1742 von böhmischen Auswanderern begründet. Kleinwelka bei Bautzen mit 361 Einw., 1751 von wendischen Brüdern begründet. Gnadau bei Magdeburg, 1767, 202 Einw. Gnadenberg bei Bunzlau, 1743, 289 Einw. Gnadenfrei bei Reichenbach, 1743, 467 Einw. nebst über 500 auswärts wohnenden Gemeindegliedern. Neusalz a. d. Oder, 1744, 269 Einw. Gnadenfeld bei Kosel, 1780, 263 Einw. Berlin und Kirdorf, 1737, 274 Gemeindeglieder, sonst böhmisch. In Potsdam und Königsberg privilegirte Versammlungshäuser. Neuwied am Rhein, 1750 begründet von französisch-reformirten Brüdern, 378 Mitglieder. Neudietendorf bei Gotha, 1743 bis 1764 begründet, mit 310 Einw. Ebersdorf im preußischen Vogtlande, 1739—1761 gebildet, mit 234 Einw. Königsfeld in Baden, 1807, 162 Mitglieder. Norden in Ostfriesland, 1743, 29 Glieder. In Berthelsdorf bei Herrnhut ist die allgemeine Direction, in Nisky das Pädagogium, in Gnadau die Buchhandlung, in Gnadenfeld das theologische Seminar. Früher auch Herrenhag, 1738—52, wo die dortigen Herrnhuter sich nach Barby begaben; ferner Marienborn, 1730—1750 und zum Theil bis 1780, ausgezeichnet durch Seminar, Synoden und Druckerei. Im Oesterreichischen findet man keine Niederlassung. Für Siebenbürgen wurden solche 1782 dringend empfohlen.

2) In Dänemark. Christiansfeld bei Hadersleben, 1772, 582 Einw. In Kopenhagen und Altona Versammlungshäuser, in Altona seit 1810 auch eine Kirche.

3) In Schweden. Versammlungen zu Stockholm, Gothenburg, Karlskrona und Uddewalla.

Digitized by Google

4) In den Niederlanden. Zeyst bei Utrecht, 1748, 277 Einw.

5) Im britischen Reiche. a) In England. London 1742 mit 2 Kapellen, 196 Glieder. Fulnek in Yorkshire, 1744, 285 Einw. mit Pudsey (286 Glieder) und 4 Landgemeinden (769 Mitglieder). Fairfield bei Manchester, 1781, 281 Einw. nebst 177 Landmitgliedern. Ockbrook in Derbyshire, 1750, 149 Einw. Bedford, 1745, 146 Glieder nebst 213 auf dem Lande. Bristol, 1755, 239 Mitglieder nebst Landgemeinde von 50 Gliedern in Kingswood. Bath, 1765, 114 Glieder. Malmesbury und Tytherton in Wiltshire, 1748, 174 Glieder. Haverfordwest in Südwales, 1763, 60 Glieder. Plymouthdock in Devonshire, 1805, 91 Glieder. Leominster in Herfordshire, 1759, 54 Glieder. b) In Schottland: Ayr, 1778, 94 Glieder. c. In Irland: Dublin, 1750, 220 Gl. Gracehill, 1764, 301 Mitglieder und 359 Landglieder, Gracefield, 1767, 161 Glieder. Zu Ballindury eine kleine Landgemeinde seit 1755.

6) Im russischen Reiche. Sarepta, Statthalterschaft Saratoff, 1765, 449 Einw. In Petersburg und Moskau Versammlungshäuser, in Livland mehrere kleine Niederlassungen, besonders zu Neu-Welka.

B. In Amerika. I. In den Vereinigt. Staaten von Amerika. 1) Pensylvanien: Bethlehem, 1741, nebst Landgemeinde Emaus, 1762, 120 Einw. Nazareth, 1742, 317 Einw. nebst Landgemeinde Schöneck, 1747, 225 Einw. Litiz, 1757 mit 380 Einw., 113 in der Umgegend wohnenden Gemeindegliedern und der Landgemeinde Bethel, 1755: 85 Einw. Ferner Brüdergemeinden in Philadelphia, 1741, 345 Glieder, in Lancaster, 1749, 379 Gl. und in Yorktown, 1755, 178 Gl.

2) Ohio. Die Landgemeinden Gnadenhütten, Saron, Bersheba, 1799, 331 Gl.

3) Newyork. Stadtgemeinde zu Newyork seit 1742, mit 226 Gl., Landgemeinde auf Staaten-Eiland, 1763, 200 Glieder.

4. Rhode-Eiland: Stadtgemeinde Niuport, 1758, 59 Glieder.

5. Maryland: Landgemeinde Graceham, 1758, 300 Glieder.

6. Nordcarolina: Salem 1766, 434 Einw. nebst den Landgemeinden Bethabara, 1753, 105 Ew., Bethanien 1760, 295 Einw. und den zwischen 1769—75 angelegten Friedberg, 361 Einw., Friedland 260 Einw., Hope, 166 Einw.

Von diesen Gemeinden sind folgende Missionen ausgegangen: a. Grönland. Neubernhut 1733, 353 Mitgl. Lichtenfels 1758, 332 Mitgl. Lichtenau 1774, 658 Mitgl. Friedrichsthal 1824. b. Labrador unter den Eskimos 1770. Nain 1771, 121 Glieder. Okak 1776, 231 Glieder, Hoffenthal 1782, 148 Glieder. Hebron 1830.

7. Nordamerikanische Vereinsstaaten unter den Indianern. 1735. Neusairfield 137 Glieder (Delawaren). Springplace (Tscherokesen), Oochgetogy. Westfield im Missurigebiet u. s. w.

8. Auf den dänisch-westindischen Inseln bei den Negersklaven. Neuherrnhut und Nisky auf St. Thomas 1732, Friedensthal, Friedensberg, Friedensfeld auf St. Croix 1753, 1771, 1804; Bethania und Emaus auf St. Jean, 1753, 1773, zusammen mit 9296 christl. Negern.

9. Auf den englischen Inseln. a. Antigua seit 1761, St. Johns, Gracehill, Graceday, Newfield, Cedarhall, Mountjoy mit 1804 christlichen Negern, seit 1837 Libanon, seit 1841 Gracefield. b. St. Christoph, Basseterre 1777, Bethesda 1820 mit 2473 christlichen Negern. c. Barbados 1767, Saron mit 249, 1826 Mount Tabor, 1836 Bridgetown. d. Jamaica 1754: Neu-Carmel 1823, Neu-Eden und Irminhill 1836 mit 821 Glieder. Neufulneck 1830, Mesopotamien und Fairfield 1823, Neu-Bethlehem 1830, Bethanien 1835, Neu-Nazareth 1838, Beaufort 1838, New-Hope 1838, Litiz und Bethabora 1840. e. Tabago: Montgomery, 1770, erneut 1827.

10. Südamerica: Paramaribo mit 1171 Gliedern, Pflanzung Chartottenburg (Surinam), Woosteling Jacobs (d. h. Jacobs Kampf), Bambay, Salem an der Nikivi.

C. Afrika: 1737 am Kap unter den Hottentotten; 1824 Gnadenthal mit 1158 Gliedern, Grünekloof mit 317 Gliedern, Enon mit 149 Gliedern, Elim; Hemel an Aarde (Himmel und Erde) und Silo; 1841 Clarkson bei den Firgus.

D. Asien: Im russischen Reiche: Ein Anfang von Sarepta aus unter den Kalmücken.

Die Heidengemeinden umfaßten im Jahre 1832: 39000 Neger, 350 Indianer, 821 Eskimos, 1753 Grönländer, 2800 Hottentotten und Kaffern, zusammen 44750. Dr. Stricker.

Digitized by Google

Heft 8. des Jahrg. 1848 dieser Zeitschrift wird beispielsweise folgende Artikel enthalten:

1. Statistik der Schule in Deutschland. Vom Vice-Seminar-Director Ed. Calinich in Trebnitz. (Schluß von Jahrg. 1848. S. 603.)
2. Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner natürlichen Beschaffenheit und seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse. Von Ernst Boll. Zweiter Artikel. (Schluß von Jahrgang 1848. S. 124.)
3. Statistik des landwirthschaftlichen Bezirks Spessart in Unterfranken, Königreich Bayern.
4. System und Ausführung der Armenpflege in Deutschland. II. Die Armenpflege und die Wohlthätigkeitsanstalten in Berlin. Von Dr. K. Naumerck, Abgeordneten zur deutschen konstituirenden Versammlung. (Fortsetzung von Jahrg. 1847. S. 937.)
5. Statistische Nachrichten über die Bevölkerung, die Geburts- und Sterbefälle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin während der letzten 71 Jahre. Vom Med. Dr. L. Spenzler aus Crivitz.
6. Geschichte und Statistik der Hagelversicherung in Deutschland. Von E. A. Masius. (J. v. Jahrg. 1848. S. 547).
6. Vergleichende Uebersicht der Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in der preußischen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846, mit besonderer Bezugnahme auf das Verhältniß zwischen Ertrag und Arbeiterzahl. (Aus den amtlichen Zusammenstellungen entnommen von A. Hoffmann.)
7. Ueber die Verhältnisse des Zuckerverbrauches und der Zuckererzeugung in der österreichischen Monarchie. Vom Professor der Kameralwissenschaften Dr. von Holger in Wien.
8. Mittheilungen über mehrere Schienenwalzwerke. Von dem Ingenieur von Weise.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

Forsche

prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben in Vertretung des Dr. Freiherrn von Reden

von

G. Bergenroth,

Kammergerichts-Assessor in Berlin.

Zweiter Jahrgang.

8. und 9. Heft. August und September 1848.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

thue

thue

Digitized by Google

Inhalts-Nachweisung

zum achten Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland. Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Collmann in Dresden. (Schluß aus Jahrg. 1848. S. 603.) 671

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner natürlichen Beschaffenheit und seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse. Von Ernst Boll. (Schluß aus Jahrg. 1848. S. 611.) 697

2. Statistik des landwirthschaftlichen Bezirkes Spessart in Unterfranken, Königreich Bayern. 695

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten. II. Die städtische Armenpflege zu Berlin. (Nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege.) Vom Hr. A. Rauwerck, Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung. (Fortsetzung aus Jahrg. 1847. S. 937.) 702

2. Statistische Nachrichten über die Bevölkerung, die Geburts- und Sterbefälle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin während der letzten 71 Jahre. Von Dr. med. L. Spengler aus Ehrike. 712

3. Geschichte und Statistik der Hagelversicherung in Deutschland. Von C. A. Masius . 715

4. Vergleichende Uebersicht der Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in der preußischen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846, mit besonderer Bezugnahme auf das Verhältniß zwischen Ertrag und Arbeiterzahl. (Aus den amtlichen Zusammenstellungen entnommen von C. Hoffmann) 733

5. Ueber die Verhältnisse des Zuckerverbrauches und der Zuckererzeugung in der österreichischen Monarchie. Vom Professor der Kameralwissenschaften Dr. v. Holger in Wien. 746

6. Mittheilungen über mehrere Schienenwalzwerke. Von dem Ingenieur v. Weise. 758

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Statistische Aehrenlese aus alter Zeit mit Seitenblicken auf die Gegenwart. 766

2. Die Ausfuhr von Berlin nach Hamburg in den Jahren 1794—98. 768

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

(Schluß aus Jahrgang 1848. Seite 603.)

B. Die Gewerbeanstalten im weiteren Sinne.

Für die Ausbildung der Bergmänner fehlt es in Preußen an zweckmäßigen Instituten. Das ehemalige Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut zu Berlin besteht zwar nach Weber auch jetzt noch, aber nur noch in einer Unterstützung junger Männer dieser Art; auch sind noch 2 Lehrer und 1 Conducteur bei demselben eigends angestellt. Außerdem habe ich einer Bergschule in Saarbrück erwähnt gefunden. Gewöhnlich schlägt man den Gesammtwerth der Mineralproducte Preußens jährlich 16—17 Mill. Thlr. an; da sollte man allerdings meinen, daß für die bergmännische Ausbildung auffallend gering in Verhältniß zu den andern Berufsarten gesorgt sei.

Für Forstleute besteht auch nur ein Institut; nämlich das Forstlehrinstitut oder die Königl. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde. Für 40 Eleven eingerichtet mit einem zweijährigen Cursus.

Es steht unter einem Curatorium, das aus 1 Oberlandforstmeister, dem Professor der Naturgeschichte zu Berlin und 1 Rechnungsrath besteht und außer dem Director 3 Lehrer hat.

Die Lehrgegenstände sind: Forstwissenschaft, allgemeine und Forst-Botanik, Encyclopädie der Naturwissenschaften, allgemeine Entomologie, Arithmetik, Geometrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie, Statik und Mechanik, Phytotomie und Physiologie der Gewächse, Forstinsectologie, Oryktognosie und Geognosie, naturhistorisches und mathematisches Examinatorium und staatswissenschaftliche Forstkunde. Das halbjährige Honorar beträgt 50 Thlr.

Junge Männer vom Militär, welche in einem Jägerbataillon gedient haben oder im reitenden Feldjägercorps stehen, können sich unter gewissen Bedingungen auch zur Forstakademie melden und beziehen bei gestatteter Aufnahme ihre Gage fort.

Ferner besteht in Berlin

2. Das Jagdlehrinstitut.

Es erhalten darin 12 Königl. Feldjäger in Geometrie, höherer Arithmetik, in der Baukunst, in deutscher und französischer Sprache und im Jagdwesen Unterricht; ein Oberjäger führt die Aufsicht über sie; es erhält Jeder 6 Thlr. Monatsgeld.

3. Die landwirthschaftlichen Institute.

Mehr Interesse, als an dem Berg- und Forstwesen, scheint die preußische Staatsregierung an der Heranbildung tüchtiger Land- und Staatswirthe zu haben. Es bestehen dafür folgende Anstalten:

1. Die Königl. Landwirthschafts-Akademie zu Möglin bei Wriezen a. d. O., zuerst

Digitized by Google

Privatinstitut Thaer's, seit 1819 Königl. Anstalt mit 1 Director und 3 Lehrern. Der Cursus ist jährig und dauert vom 1. October bis 1. August. Im Jahre 1837 waren 20 Eleven daselbst. Für Unterricht, Kost und Wohnung werden jetzt jährlich 350 Thlr. bezahlt; sonst täglich 1½ Thlr., wöchentlich 10 Thlr.

2. Die Königl. Land- und Staatswirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald, seit Michaelis 1834 errichtet. Sie ist ganz akademisch eingerichtet; der Professor der Staatswirthschaft ist zugleich Professor an der Universität Greifswald. Der Cursus ist zweijährig; der Unterricht kostet für den ganzen Cursus 200 Thlr. Im Sommer 1838 waren 78 Akademisten daselbst, von denen 12 die Staatswirthschaft, 66 die Landwirthschaft studirten und zwar 52 In- und 26 Ausländer.

3. Das landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Poppelsdorf bei Bonn, mit der dortigen Universität verbunden.

4. Das theoretisch-praktische-landwirthschaftlich-technische Institut zu Schwetz an der Weichsel, seit 1841 Privatanstalt. Auch soll

5. in Schlesien ein solches Institut gegründet werden.

4. Die Gärtnerlehranstalten.

Die niedere Anstalt dieser Art ist zu Neu-Schöneberg bei Berlin, zur Bildung gewöhnlicher Gärtner bestimmt und zugleich als Vorbereitungscursus für die höhere

Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

Der Unterricht zerfällt in 4 Lehrstufen und besteht in Botanik, Arithmetik, Geometrie, Kalligraphie, Zeichnen, Pflanzencultur, Gemüse- und Handelsgewächsbau. Im Juni 1841 besuchten die Anstalt 25 Eleven, incl. 9 Freischüler.

Man beabsichtigte im Jahre 1840, in Posen auch eine Gärtnerlehranstalt zu errichten; doch ist mir Näheres darüber nicht bekannt.

Daß auch in den Schullehrer-Seminarien in der Obstcultur Unterricht ertheilt wird, ist früher erwähnt worden.

5. Handelsschulen.

Weber führt Handelsschulen an in Magdeburg (die jedoch in eine Realschule mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse umgewandelt ist), Danzig, Erfurt, Cöln, Aachen, Bonn, Elberfeld, Solingen, Breslau. Es ist mir Näheres über diese Anstalten nicht bekannt; namentlich auch nicht, ob sie nicht mit den daselbst befindlichen Realschulen zusammenfallen.

6. Die nautischen Lehranstalten.

Diese Anstalten haben die Bestimmung, tüchtige Seeleute, Steuermänner und Schiffsführer zu bilden. Es bestehen solche Anstalten zu Danzig, Greifswald, Pillau, Stettin, Stralsund, Memel. Es wird in denselben ein strengerer mathematischer Unterricht ertheilt und es werden hier alle für Nautik wichtigen Wissenschaften gelehrt. — Wir müssen es als einen Vorzug der preußischen Gewerbschulen hervorheben, daß sie rein den gewerblichen Zweck im Auge haben und nicht, wie die Bayer'schen und Sächsischen Gewerbschulen, Real- oder Bürgerschule und Gewerbschule mit einander vermengen. Nur auf solche Weise nehmen sie im Organismus des Schulwesens die ihnen gebührende Stelle ein und stehen in dem richtigen Verhältnisse zu den Bürger- und Realschulen. Aus diesem Grunde leuchtet aber auch die Wichtigkeit ein, welche die Bürger- und Realschulen für das Gewerbschulwesen haben. Denn daß diese Anstalten, nicht aber die Gymnasien, am zweckmäßigsten auf die Gewerbschulen — wir nehmen das Wort hier im weiteren Sinne — vorbereiten, das wird kein Staatsmann noch Pädagog der Gegenwart in Abrede stellen. Aber eben daraus geht auch nothwendig hervor, daß, wenn der Staatsregierung das Gewerb-

Digitized by Google

schulwesen am Herzen liegt, sie in demselben Grade auch das Bürger- und Realschulwesen mit Sorgfalt ausbilden muß, um dem Gewerbstande eine nicht bloß auf die materiellen Interessen des Lebens gerichtete Bildung, sondern auch eine ethische Bildung zu geben und ihn zugleich zweckmäßig auf den Besuch dieser Gewerbanstalten vorzubereiten, ohne welche Vorbereitung die Wirksamkeit der Gewerbanstalten sehr in Zweifel gestellt wird. Die preußische Staatsregierung ist hier, wie in so vielen andern Dingen, den consequenten Weg gegangen und wir halten es für eine wahre Gewissenspflicht, dieses ganz besonders hervorzuheben, da dadurch die tüchtigste Bildung des Gewerbstandes, was für das Staatswohl von der größten Wichtigkeit ist, und das zweckmäßige Ineinandergreifen der Anstalten erreicht wird. Die preußische Staatsregierung ist nach der ganzen Anlage, welche das Gewerbschulwesen in Preußen erhalten hat, und nach der ganzen Einrichtung des Bürger- und Realschulwesens im Stande, ihrem gesammten Schulorganismus die vollkommenste Gestalt zu geben, sobald sie das Bürger- und Realschulwesen als Hauptstützen der Gesammtbildung des Gewerbstandes neben der Gymnasialbildung gelten läßt. Es wäre in der That zu bedauern, wenn irgend zu einer Zeit eine geringere Berücksichtigung des Realschulwesens eintreten könnte. Allerdings ist es, wie wir oben schon angedeutet haben, wünschenswerth, daß das gesammte Gewerbschulwesen unter eine Verwaltung kommt, eben so wie das gesammte Bürger- und Realschulwesen bereits unter einer Verwaltung ist; jenes unter die Verwaltung des Handels ꝛc., dieses unter die Verwaltung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.

4. Die Kunstanstalten.

Für die Heranbildung der Künstler bestehen in Preußen 5 Kunstakademien: in Berlin, Düsseldorf, Koblenz und seit 1843 (nach Weber) in Königsberg und das Königl. Institut für Kirchenmusik in Berlin.

1. Die Akademie der Künste in Berlin ist nicht bloß eine höhere Bildungsanstalt für die bildende Kunst, wie Malerei, Bildhauerei ꝛc., sondern es steht mit ihr auch eine Schule für musikalische Composition, eine allgemeine Zeichenschule, in welcher Mittwoch und Sonnabend Nachmittags in 3 Abheilungen Unterricht im freien Handzeichnen ertheilt wird, und die früher erwähnte Kunst- und Gewerkenschule in Verbindung.

Jährlich veranstaltet die Akademie eine Kunstausstellung. Die Zahl der akademischen Schüler beträgt gewöhnlich etwas über 300, die der Zeichenschüler etwas über 200.

Mit der jährlich auf ein gelungenes Kunstwerk eines Zöglings ausgesetzten Prämie ist zugleich ein Stipendium von 500 Thlr. jährlich auf 3 Jahre zu einer Kunstreise nach Rom und Paris verbunden. Außer dieser Hauptprämie werden an die akademischen Schüler auch noch andere Prämien, die in Medaillen u. dgl. bestehen, ausgetheilt.

2. Seit 1842 ist auch ein neues Königliches Institut für Kirchenmusik in Berlin begründet worden.

3. Die Kunstakademie zu Düsseldorf beschränkt sich bloß auf Malerei. Die Schülerzahl beträgt etwas über 200.

4. Die Kunstakademie zu Königsberg.

5. Die Kunstakademie zu Koblenz.

5. Militär-Bildungs-Anstalten.

Zweckmäßige Anstalten zur Bildung tüchtiger Officiere und Unterofficiere verbreiten sich durch das ganze Heer.

Die untersten Schulen zur Ausbildung der Unterofficiere und Gemeinen sind für die

Digitized by Google

Linie die Regiments- und Bataillonsschulen. In diesen Schulen wird im Schreiben, Rechnen, der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte unterrichtet.

Höhere Lehranstalten sind die Divisionsschulen, deren es bei jeder Linien-division eine giebt und zwar am Orte des Divisionsstabes; zusammen 18. Zur Aufnahme in die Divisionsschule ist die Ableistung des Portepeefähnrichs-Examens mit dem unbedingten Zeugnisse der Reife erforderlich. Jede Divisionsschule hat nur eine Classe und einen zweijährigen Cursus, zerfällt aber in 2 Cötus. Nach vollendetem Cursus kann Jeder das Officiers-Examen machen.

Das oberste militärische Bildungsinstitut für Officiere aller Waffen ist die Allgemeine Kriegsschule, welche an die Stelle der ehemaligen Ecole militaire im Jahre 1816 getreten ist. Zur Aufnahme ist erforderlich, daß die sich Meldenden die nöthigen Vorkenntnisse und hervorstechende Anlagen besitzen, eine dreijährige Dienstzeit als Officier zurückgelegt und sich mit dem praktischen Dienste vollkommen vertraut gemacht haben; auch müssen sie sich verpflichten, für jedes in der Kriegsschule zugebrachte Jahr 2 Jahre in dem Heere zu dienen. Die Zahl der die Kriegsschule besuchenden Officiere beträgt 30 bis 40. Der Cursus ist dreijährig. Officiere, welche diesen Cursus gemacht haben, erhalten dadurch Aussicht, in den Generalstab oder zu andern Posten in der Armee berufen zu werden. Ebenso stufenweise erhebt sich der Unterricht bei der Artillerie. Die untersten Schulen sind die Compagnie- und Abtheilungsschulen. Es wird von Unterofficieren darin Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Artilleriewissenschaft ertheilt.

Eine Stufe höher stehen die Brigadeschulen zur Ausbildung der Unterofficiere und Feuerwerker und zur Vorbildung einiger Schüler zum künftigen Besuch der Oberfeuerwerkerschule. Sie haben einen Stabsofficier zum Director, 1 Feuerwerkslieutenant und 3 Oberfeuerwerker als Lehrer. Der Unterricht erstreckt sich auf Arithmetik und Geometrie, auf Artilleriewissenschaft, verbunden mit den Anfangsgründen der Fortification, auf Artilleriezeichnen, auf deutsche Sprache und auf Schönschreiben. Der Cursus ist einjährig.

Noch höher steht die Oberfeuerwerkerschule zu Berlin. Diese Schule ist zur Ausbildung der Oberfeuerwerker bestimmt und hat dazu geeignete Officiere und Oberfeuerwerker unter Leitung des Feuerwerksmeisters als Lehrer. Gegenstände des Unterrichts sind: Mathematik, Artilleriewissenschaft, Fortification und Planzeichnen, Maschinenbau, Physik und Chemie, praktische Anleitung zur Anfertigung aller Ernst-Feuerwerkskörper im Laboratorium; auch deutsche Sprache. Der Cursus ist einjährig. Nach Beendigung des einjährigen Cursus machen sämmtliche Schüler dieser Schule das Oberfeuerwerks-Examen.

Zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung der Artillerie- und Ingenieurofficiere besteht seit 1816 die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin. Das Curatorium besteht aus dem Generalinspecteur der Artillerie und dem Generalinspecteur der Festungen. Die Studiencommission hat 1 Präses und 9 Mitglieder. Bei der Anstalt sind angestellt: 13 Officiere als Militärlehrer und 15 Civillehrer. Sie enthält 3 Cötus, in denen stufenweiser Unterricht ertheilt wird. Der vollständige Lehrcursus dauert 3 Jahre. Unterrichtsgegenstände sind: deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Artillerie- und Befestigungskunst, Taktik, Land- und Wasserbaukunst zu militärischen Zwecken, Physik, Chemie, architektonisches und freies Handzeichnen, Fortificationszeichnen, geodätisches Aufnehmen, Pferdekenntniß und Fechten.

Hiermit werden praktische Uebungen verbunden: in den verschiedenen Werkstätten, Modellsälen, Laboratorien und Artilleriemagazinen; im Schießen, Werfen und Exerciren

Digitized by Google

mit dem Geschütz, in der Handhabung der Maschine bei Schätzung der Entfernung in der Anlage der Batterien und Feldschanzen.

Außer diesen Bildungsanstalten besteht noch eine Unterofficierschule zu Potsdam seit 1828 für 300 Zöglinge. Die Anstalt erhält ihre Zöglinge zum größten Theile aus dem großen Militärwaisenhause zu Potsdam und dem Institute zu Annaberg. Sie werden im 17. Lebensjahre aufgenommen und müssen sich zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichten. Gegenstände der Ausbildung sind: Disciplin, militärische Zucht und Ordnung, praktische Erlernung des Dienstes, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Aufsatzlehre, Religion, Geographie und vaterländische Geschichte.

Ferner bestehen, um ein gleichmäßiges Exerciren ꝛc. in der ganzen Armee zu bewirken, 2 Institute, ein Lehrinfanteriebataillon und eine Lehrescadron.

Das Lehrinfanteriebataillon ist in Potsdam und besteht aus 20 Officieren, 621 Unterofficieren und Gemeinen.

Die Lehrescadron hat ihr Standquartier in Berlin und mit dem Lehrbataillon gleichen Zweck. Sämmtliche Linien-Kavallerieregimenter und die reitende Artillerie geben Officiere, Unterofficiere und Gemeine auf 1 Jahr zu dieser Escadron.

Bei dieser Verfassung der Militärbildungsanstalten darf man sich nicht wundern, daß in Preußen dann und wann der Gedanke an die Aufhebung der Cadettenschulen oder nach dem Vorschlage Thiersch's an die Umwandlung derselben in Militärgymnasien aufgetaucht ist. Da ausreichende Anstalten für eine allgemein wissenschaftliche Bildung, so wie für die militärische Ausbildung in Preußen bestehen, so läßt sich ein wesentlicher Grund für das Fortbestehen der Cadettenschulen nicht anführen. Man kann sie nur, da nur Söhne von Officieren, ohne Rücksicht, ob sie von Adel sind oder nicht, und besonders von solchen, die im Kriege oder sonst verstorben oder arm sind, in denselben aufgenommen werden, von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigen.

Das Hauptinstitut ist das Berliner Cadettenhaus für 240 Cadetten als Staats- und 72 als Pensionär-Eleven. In der Regel treten in dieses Cadettenhaus nur die Cadetten aus den Provinzial-Cadettenhäusern, wenn sie das 14. Jahr zurückgelegt und sich besonders ausgezeichnet haben. Der Cursus ist achtjährig. Nach Vollendung des Cursus machen die Cadetten das Officier-Examen und werden, nach der glücklichen Beendigung desselben, als Officiere in einem Regimente nach ihrer eignen Wahl angestellt und erhalten auch gleich Gage.

Die Provinzial-Cadettenhäuser sind für die erste Armee-Abtheilung zu Culm, für die zweite zu Potsdam, für die dritte zu Wahlstadt, für die vierte sollte eins zu Bensberg im Rheinlande gestiftet werden; es ist mir aber nicht bekannt, ob es bereits errichtet ist. Jedes der Provinzialinstitute hat 160 Cadetten im Etat; doch sind sie nicht immer vollzählig, das zu Potsdam dagegen überzählig. Die Aufnahme in diese Provinzial-Institute geschieht in der Regel nach zurückgelegtem 11. Jahre und es wird nur fertiges Lesen, leserliche Schrift und im Rechnen Kenntniß der 4 Species vorausgesetzt.

Die eine Hälfte der etatmäßigen Stellen sind Freistellen; die andere Hälfte machen die Pensionärstellen aus.

In den Provinzialinstituten ist der Lehrcurs in 3, in Berlin in 4 Classen und diese sind wieder in Abtheilungen getheilt. In den Provinzialinstituten besteht der Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen, deutscher, französischer und lateinischer Sprache, Religion, Geschichte, Geographie und gymnastischen Uebungen.

Digitized by Google

Im Berliner Kadettenhause verbreitet er sich auch noch auf Mathematik, Naturkunde, Militärwissenschaften, freies Hand- und militärisches Zeichnen, auf Tanzen, Fechten, Reiten und Voltigiren.

Die Cadetten werden auch militärisch exercirt, sind armirt und tragen Uniform und sind in Berlin in 4, in den Provinzialinstituten in 2 Compagnieen eingetheilt. Jedem Institute steht ein Stabsofficier als Commandeur oder Director vor, mit einem Unterstabe, der aus 1 Rendanten, 1 Arzt, 1 Prediger, 1 Registrator und in Berlin noch aus 2 Commissarien besteht. Das Lehrerpersonal besteht in Berlin aus 15 Professoren und patentirten militärischen und Civillehrern, in den Provinzen aus 6 Lehrern außer den Zeichen-, Schreib-, Fecht- und Tanzmeistern. Auch einige Feldwebel und Sergeanten sind dabei noch angestellt.

Noch giebt es einige Militärerziehungsanstalten, welche die Kinder aus dem Militärstande bilden und theilweise auch mit militärischer Disciplin eingerichtet sind. So bestehen in mehreren, besonders großen Städten der Monarchie Garnisonschulen oder Freischulen für Soldatenkinder, in welcher sie den Elementarunterricht erhalten. Doch giebt es auch Garnisonschulen, welche die Einrichtung der Bürgerschulen haben, wie z. B. zu Berlin und zu Kosel.

In neuerer Zeit sind diese Schulen meistens eingegangen und die Kinder der Soldaten werden in die gewöhnlichen Elementarschulen geschickt, in welchen für jedes Kind aus der Staatskasse monatlich 5 Sgr. Schulgeld gezahlt wird.

Außerdem giebt es noch Militär-Erziehungshäuser; nämlich

1. Das große Militär-Knaben- und Mädchenhaus zu Potsdam für 450 Knaben und 250 Mädchen vom 6.—14. Jahre. Der Schulunterricht wird in 9 Knabenclassen und 6 Mädchenclassen ertheilt. Der Industrieunterricht aber in 7 Knaben- und 5 Mädchenabtheilungen.

2. Das Militär-Mädchen-Waisenhaus auf dem Schlosse zu Pretsch a. d. Elbe.

3. Das militärische Kinderhaus zu Stralsund für einige 80 Knaben und ebenso viel Mädchen.

4. Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg für 500 Knaben, die ihren Vätern in der Zeit des Militärdienstes geboren wurden. Der Unterricht wird in 8 Classen ertheilt in Religion und allen Elementarkenntnissen, in deutscher Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Technologie, auch im Choralgesange.

Zwei besondere Unterrichtsinstitute schließen sich noch an: 1. das mathematische und Zeicheninstitut für die, welche sich nach vollendetem Elementarcursus besonders zu künftigen Ingenieurs bilden und 2. das musikalische Institut für die, welche sich künftig bloß der Musik widmen wollen. Die Knaben werden übrigens in diesem Institute nicht bloß zum Militärstande, sondern auch zum bürgerlichen Leben erzogen und gebildet und zwar bis nach vollendetem 14. Jahre.

Die erwachsenen Knaben werden auch im Exerciren geübt, leisten am Tage Wachtdienst und sind in ein Bataillon von 5 Compagnien eingetheilt, deren Officiere und Unterofficiere aus den ausgezeichnetsten Zöglingen gewählt werden.

C. Nebenanstalten.

Noch sind einige Anstalten zu erwähnen, welche neben dem gesammten Schulorganismus gleichsam wie Ausläufer desselben bestehen. Wir nennen sie Nebenanstalten und rechnen dazu: die Sonntagsschulen, die Kleinkinderschulen und Bewahranstalten, die Taubstummen- und Blindenanstalten, die Besserungsanstalten und die Waisenhäuser.

Digitized by Google

1. Die Sonntagsschulen.

Unter den Sonntagsschulen verstehen wir hier nicht die Sonntagsschulen, in welchen die Kinder, welche aus Mangel an Zeit wegen Beschäftigung in Fabriken u. dgl. in der Woche die Schule nicht besuchen können, Sonntags den nöthigen Unterricht erhalten. Solche Sonntagsschulen, wie sie in England sehr zahlreich sind, bestehen wohl außer in Posen nur noch in einigen größeren Städten der preußischen Monarchie, und müssen, wenn das Elementarschulwesen überall vollständig eingerichtet ist, gänzlich in Wegfall kommen. Wir verstehen vielmehr die Sonntagsschulen, welche die aus der Elementarschule Abgegangenen weiter fortzubilden und den Elementarunterricht sicher zu stellen benützt sind.

Unstreitig haben diese Schulen sehr viel Gründe für ihr Bestehen, da der mit dem 14. Lebensjahre gewöhnlich beendigte Elementarunterricht weder intensiv noch extensiv so bedeutend sein kann, daß er für das ganze Leben ausreicht. Die preußische Staatsregierung hat diese Schulen deßhalb auch empfohlen; doch stößt ihre weitere Verbreitung auf große Hindernisse.

Bald hat die Kirche wegen Legung der Lehrstunden Etwas dagegen einzuwenden; bald beklagen sich die Lehrer, welche man dabei gebrauchen will, über zu große Ueberbürdung; bald sind die Lehr- und Dienstherren denselben abgeneigt; bald will auch die Jugend sich nicht von Neuem unter das Schuljoch, das sie erst abgeschüttelt hat, beugen.

Zweierlei ist es, was bei der Beförderung der Sonntagsschulen nicht übersehen werden darf; nämlich eine anständige Honorirung der Lehrer und dann eine Art Disciplin und Methode, welche sich von der der Elementarschule unterscheidet. Auch das wird für die Sonntagsschulen Schüler freiwillig herbeiziehen, wenn in denselben auch Gegenstände, welche in der früheren Schule nicht gelehrt wurden, dem Unterrichte hinzugefügt werden. Die Vorschläge, welche Harnisch in seiner Schrift: „der jetzige Standpunkt" ꝛc. macht, sind zu sehr Zwangsmaßregeln, als daß sie auf Beifall rechnen könnten.

Da die Staatsregierung, so viel mir bekannt ist, die Sonntagsschulen nicht unterstützt, auch darum ein bestimmtes Verzeichniß derselben, wie das theilweise in Sachsen stattfindet, nicht aufnehmen läßt: so ist es mir auch nicht möglich, eine genaue Angabe darüber zu machen. Ich habe solche Schulen in Berlin (9), Elberfeld, Weißenfels, Düsseldorf, Halle, Koblenz, Breslau (2), Gleiwitz, Glogau, Jauer, Landshut, Erfurt, Naumburg, Witteuberg, Elbing, Danzig, Bielefeld, Minden, Münster, Görlitz ꝛc. erwähnt gefunden. Im Regierungsbezirk Posen gab es im Jahre 1838 983 Sonntagsschulen, von denen 380 regelmäßig von 9550 Knaben und 8677 Mädchen, 422 ziemlich regelmäßig, von 13077 Kn. und 10748 M. und 90 unregelmäßig von 2295 Knaben und 1794 M. besucht wurden. Doch sind diese Posen'schen Sonntagsschulen mehr den englischen und österreichischen Sonntagsschulen ähnlich, als den oben genannten Sonntags-Fortbildungs- oder Gewerbschulen.

2. Die Kleinkinderschulen und Bewahranstalten.

Kleinkinderschulen und Bewahranstalten werden oft mit einander verwechselt, sind aber eigentlich 2 verschiedene Anstalten.

Die Kleinkinderschulen sind eigentlich die Schulen für kleine Kinder, die sogenannten von Dr. Fröbel vorgeschlagenen Kindergärten. Es handelt sich bei der Gründung derselben um das Prinzip, ob die Erziehung und der Unterricht der Kinder sogleich in den ersten Lebensjahren von der Schule übernommen werden soll, oder ob man die Kinder bis zum 6. Lebensjahre oder länger ohne Unterricht in der Schule nur dem Hause überlassen soll. Daß eine vernünftige Erziehung und ein vernünftiger Unterricht nicht zeitig genug beginnen könne, das bedarf eines Beweises eben so wenig, wie der Satz, daß ein Baum,

Digitized by Google

den man pflegt, sogleich bei seiner Entstehung in Obhut genommen werden müsse. Kann das Haus dieses nicht leisten, so werden die Fröbel'schen Kindergärten vielen Aeltern, besonders in größeren Städten, erwünschte Anstalten sein. Welche Ausbreitung diese Kindergärten in Preußen gefunden haben, ist mir nicht bekannt.

Andere Anstalten, als diese Kindergärten, sind aber die Kleinkinder-Bewahranstalten, welche man auch bisweilen Kleinkinderschulen nennt, da in denselben die Kinder nicht bloß bewahrt, sondern auch beschäftigt werden. Sie haben die Bestimmung, die Kinder armer Aeltern, welche während des Tages außer Hause auf Arbeit gehen, aufzunehmen und nützlich zu beschäftigen. Die Kinder bleiben entweder bis zum Abend in diesen Schulen, oder von früh bis Mittags, wo sie von den Aeltern abgeholt und nach dem Essen wieder in die Schule gebracht werden, wo sie bis Abends dann bleiben. Diese Schulen haben auch in Preußen einige Verbreitung gefunden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten hat in einem besonderen Circular-Rescript vom 24. Juni 1827 die Errichtung derselben und die Schrift des Vorstehers der Londoner Kleinkinderschulen, S. Wilderspin, über diese Schulen empfohlen. Es sind diese Kleinkinderschulen eine sehr interessante pädagogische Erscheinung, da sie sich, unter dem Einflusse besonders der Frauen, mit Schnelligkeit über ganz Europa und über Europa hinaus verbreiteten; auch zugleich ein sehr menschenfreundliches Institut. Die erste Kleinkinderschule im Preußen ist, so viel mir bekannt geworden ist, zu Danzig im Jahre 1827 gegründet worden.

In Berlin gab es im J. 1841: 26 Kleinkinderschulen mit gegen 3000 K. *). Dann auch in: Erfurt s. 1835; Mühlhausen s. 1837; Elberfeld 4 Sch. s. 1836; Königsberg 2 Sch. s. 1836; Potsdam s. 1829; Neustadt-Eberswalde; Stralsund s. 1834; Frankfurt a. d. O. s. 1835; Breslau 5 Sch. s. 1842; Großglogau s. 1837; Halberstadt s. 1836; Halle s. 1837; Langensalza s. 1837; Merseburg s. 1836; Naumburg s. 1837; Stettin s. 1837; Kaisershagen (Dorf bei Erfurt) s. 1837; Posen s. 1838; Köln s. 1839; Kaiserswerth s. 1836; Torgau s. 1839; Zeitz s. 1839; Brandenburg s. 1840; Neisse; Luckenwalde s. 1840; Sorau s. 1829 (?).

Anm. Diese Notizen sind aus verschiedenen Jahrgängen der A. Sch.-Z. bis zum J. 1842 genommen.

3. Die Taubstummen- und Blindenanstalten.

Sehr beachtenswerth sind die Gedanken, welche Harnisch in seiner Schrift: „das Weißenfelser Schullehrerseminar" im 8. Absch. die Taubstummenanstalt S. 173—208 und in seiner Schrift: „der jetzige Standpunkt des gesammten Preußischen Volksschulwesens" S. 350 u. S. 357—372 darüber mitgetheilt hat. Wir stimmen ihm ganz bei, wenn er die geschlossenen Taubstummen- und Blindenanstalten für überflüssig hält und der Meinung ist, daß Taube und Blinde mit Vollsinnigem Unterricht erhalten könnten und bei Privatleuten hinsichtlich der Kost und Pflege besser aufgehoben wären, als in geschlossenen Anstalten.

Dieselbe Ansicht hat auch das betr. Ministerium in einem Min.-Resc. v. 14. Mai 1828 ausgesprochen, nach welchem in den mit den Seminaren verbundenen Uebungsschulen eine Anzahl Taubstummer fortdauernd von einem an dem Seminare angestellten und des Taubstummenunterrichts kundigen Lehrer unterrichtet und dabei zugleich die für die Sache empfänglichen fähigeren Seminaristen mit der Methode des Taubstummenunterrichts theoretisch und praktisch bekannt gemacht werden sollten. Die Taubstummen selbst sollten bei Privatleuten gegen ein Kostgeld untergebracht werden.

*) Harnisch giebt in seiner Schrift: »der jetzige Standpunkt« ꝛc. S. 352. die Zahl der Kinder auf 7000 an; nach der A. Sch.-Z. und nach Weber betrug sie aber nur gegen 3000.

Digitized by Google

Es liegt auch sehr viel Wahres darin, wenn Harnisch sagt, daß er, selbst der Vollsinnigen wegen, in jeder Schulclasse ein blindes Kind haben möchte.

Wir würden die geschlossenen Taubstummen- und Blindenanstalten nur für die Taubstummen und Blinden zweckmäßig finden, welche eine höhere Ausbildung, als die elementare erreichen sollten, also nur für die, welche eine so geschlossene Erziehung aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande wären; also nur als Pensionsanstalten. Allein auch dann würden wir es für sehr zweckmäßig halten, wenn die Blinden und Taubstummen mit vollsinnigen Kindern in Berührung kommen könnten.

Auch darin stimmen wir mit Harnisch überein, wenn er will, daß die Taubstummen und Blinden nach vollendetem Schulunterrichte ein nützliches Gewerbe lernen sollten, um sich ihren Unterhalt später zu verdienen.

Ueberhaupt muß auch hier hervorgehoben werden, daß die preußische Staatsregierung in der Ausführung so mancher neueren pädagogischen Ideen den Vorgang gemacht hat.

Zu Ende des J. 1837 gab es nach einer Tabelle des statistischen Büreaus in Berlin, mitgetheilt in der erwähnten Schrift von Schmalz, im preußischen Staate 11104 Taubstumme, auf 1 Million E. durchschnittlich 788; also ungefähr $\frac{1}{1266}$ und zwar: vor Ende des 5. Jahres 215 m., 167 w.; vor Ende des 15. Jahres 1760 m., 1396 w.; 15 Jahr alt und darüber 4271 m., 3291 w.

Nach Schmalz, Weber und der A. Sch.-Z. giebt es in Preußen folgende Taubstummenanstalten:

1. Berlin 1788 von Eschke, Schwiegersohn Heinike's, gestiftet und 1798 zu einer königl. Anstalt erhoben. Normalzahl 60. 2. Berlin von Tappe seit 1836 mit 14 Zöglingen. 3. Breslau seit 1804 gestiftet vom Inspector Bürgel, 1819 öffentliche Anstalt, im J. 1840 mit 50 Zöglingen. 4. Liegnitz mit 20 Schülern; 1837 wurden 10 Freistellen errichtet. 5. Neisse. 6. Grünberg unter Pastor Wolf mit 7 Zöglingen im J. 1837. 7. Ratibor, von der dortigen Freimaurerloge gestiftet und 1836 eröffnet. 1837 wurden von den Schlesischen Ständen 10 Freistellen daselbst errichtet. 8. Hirschberg seit 1832. 9. Königsberg seit 1820 für 22 Zöglinge. 10. Marienburg. 11. Angerburg. 12. Marienwerder. 13. Stettin seit 1837 unter dem Lehrer Böttcher. 14. Posen mit 20 Schülern im J. 1837. 15. Magdeburg. 16. Halle seit 1835 vom Lehrer Klotz errichtet; im J. 1838 mit 6 Zöglingen. 17. Erfurt seit 1822, seit 1828 für 25 Zöglinge mit dem Seminar verbunden. 18. Weißenfels mit dem Seminar verbunden, im J. 1838 mit 27 Zöglingen. 19. Halberstadt seit 1825, mit dem Seminar verbunden. 20. Quedlinburg, gegründet durch einen Privatmann, Heinrich Hauer, ursprünglich Zimmermann, dann Pädagog und Schriftsteller. 21. Schadeleben. 22. Münster, Provinzial-Taubstummenanstalt für Westphalen, anfangs 1821 zu Kentropp, seit 1822 zu Münster, 1838 mit 19 Zöglingen. Außerdem gab es daselbst im J. 1838 noch 2 Privatanstalten. 23. Köln seit 1832, vom Lehrer Gronewald gestiftet, im J. 1835 mit 60 Zöglingen. 24. Soest im J. 1839 mit 24 Zöglingen. 25. Büren im J. 1839 mit 24 Zöglingen. 26. Elberfeld seit 1826. 27. Kempen im J. 1840 mit 10 Zöglingen, mit dem Seminar verbunden. 28. Mörs, mit dem Seminar verbunden, im J. 1840 mit 10 Zöglingen.

Im J. 1837 wurden nach dem Berichte der preußischen Staatszeitung 1838. Nr. 305 10224 Blinde im preußischen Staate gezählt. Unter denselben waren jedoch, da die meisten im späteren Alter erblinden, nur 915 blinde Kinder unter 15 Jahren. Blindenanstalten giebt es viel weniger, als Taubstummenanstalten. Nach Klein bestehen solche: 1. zu Berlin seit 1806 unter dem Dir. Zenne mit 30 Zöglingen. 2. Zu Breslau seit 1819, im J.

Digitized by Google

1840 mit 34 Zöglingen und 17 Schülern, zusammen 51. 3. Zu Königsberg seit 1818 für erblindete Krieger, gegründet durch den Grafen Bülow für 20—30 Blinde. 4. Zu Halle, von den Brüdern Krause im J. 1835 gestiftet, jetzt Provinzial-Institut mit 14 Zöglingen im J. 1842.

Außerdem giebt es noch mehrere Privatblindenanstalten in den Provinzialstädten und die Blindenverpflegungsanstalten: die Militär-Blindenanstalt zu Marienwerder und die Institute für Blinde und Augenkranke zu Erfurt und Koblenz.

Nach diesen Auseinandersetzungen sieht man, daß ausreichend für die Bildung der Blinden und Taubstummen im Preußischen Staate nicht gesorgt ist. Sollte dieses geschehen, so müßte der von der Staatsregierung ausgesprochene Grundsatz durchgeführt werden, daß an jedem Seminare zugleich Blinden- und Taubstummenunterricht ertheilt werde. Dazu würden noch 4 geschlossene Blinden- und Taubstummenanstalten im ganzen Staate gut dotirt und organisirt fortbestehen können als Musteranstalten und zugleich nöthigenfalls als Seminarien für Blinden- und Taubstummenlehrer. Dann wäre dieses ganze Schulwesen ordentlich organisirt; auch würden alle Blinden und Taubstummen gebildet werden.

4. Die Besserungsanstalten.

Wir verstehen unter den Besserungsanstalten die Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder. Die erste Anstalt der Art wurde zwar außerhalb Preußen durch Johannes Falk in Weimar begründet; doch hat Preußen, wie Württemberg, das Meiste unter allen deutschen Staaten für diesen Zweck gethan. Die bekanntesten Anstalten sind: 1. die in Berlin durch einen Verein unter dem Präsidenten Rother, Bürgermeister von Bärensprung u. A. gegründete. Sie wurde den 1. Mai 1826 mit 33 Knaben und Jünglingen eröffnet unter der Inspektion Kopf's. 2. Zu Erfurt unter Karl Reinthaler in Verbindung mit dem Martinstifte. 3. Zu Düsselthal, gestiftet von dem Grafen von der Recke-Volmarstein im J. 1840 mit 129 Kindern beiderlei Geschlechts. Außerdem giebt es noch solche Anstalten; 4. zu Berlin, ein Erziehungshaus für Mädchen, in welches bis zum 1. Mai 1839: 92 Zöglinge aufgenommen worden waren. 5. Memel. 6. Graudenz. 7. Königsberg in Pr. 8. Posen. 9. Goldberg. 10. Lübben. 11. Jauer. 12. im Riesengebirge unter Leitung des Pastor Feldner im J. 1839. 13. Reichenbach in der Oberlausitz. 14. Liegnitz. 15. Dorf Schreibershau oberhalb Warmbrunn. 16. Marienwerder. 17. Straußberg. 18. Landsberg a. d. W. 19. Zeitz im J. 1839 mit 24 Knaben und 7 Mädchen. 20. Groß-Salze. 21. Schweinitz. 22. Oppeln. 23. Romirz. 24. Koronowo. 25. Benninghausen. 26. Brauweiler. 27. Trier. 28. Quedlinburg, ursprünglich in Aschersleben vom Schuhmachermeister Hoyer gegründet.

Auch hat man die Bildung ähnlicher Anstalten auf dem Lande nach dem Fellenbergischen System versucht; z. B. im Dorfe Friedrichsfelde bei Berlin und im Dorfe Massel bei Trebnitz in Schlesien; doch besteht nach Harnisch eine eigentliche Wahrlianstalt, wie sie in der Schweiz Fellenberg in Hofwyl gegründet hat, nirgends.

5. Die Waisenhäuser.

Man findet darüber in Kröger's Reisen 2. Bd. S. 165 ff. und S. 266 ff. ausreichende Nachrichten. Nach ihm giebt es incl. des Militär-Waisenhauses zu Potsdam 91 Waisenhäuser im preußischen Staate. Weber giebt dagegen in seiner Statistik nur 78 an.

Die Waisenhäuser in Preußen sind theils geschlossene Anstalten, theils offene; d. h. man erzieht theils die Waisen gemeinschaftlich in den Waisenhäusern, theils giebt man sie Privatleuten in Kost und Pflege gegen ein jährliches Kostgeld. Das Letztere ist unstreitig

Digitized by Google

viel billiger als das Erste; auch spricht für die offenen Waisenhäuser, wenn sie unter gewissenhafter Aufsicht stehen, noch so mancher andere pädagogische Grund.

Preußen hat einige sehr großartige Waisenhäuser, nämlich: 1. das Friedrichs-Waisenhaus in Berlin, dessen Gesammtaufwand im J. 1838: 76,226½ Thlr. betrug und das im J. 1842: 1182 Waisen, wovon ⅔ Kostkinder, verpflegte. 2. Das bereits erwähnte Militär-Waisenhaus zu Potsdam mit über 450 Knaben und 250 Mädchen. 3. Das Franke'sche Waisenhaus zu Halle mit 500 Kindern. 4. Das Waisenhaus zu Züllichau mit 100000 Thlr. Fonds. 5. Das Waisenhaus zu Weißenfels mit 80 Kindern. 6. Das Waisenhaus zu Bunzlau von Ostern 1839—1840 mit 157 Zöglingen. — Nach Kröger vertheilen sich die Waisenhäuser nach den Provinzen folgendermaßen: Brandenburg 13, Pommern 5, Preußen 6, Posen 2, Schlesien 20, Sachsen 20, Westphalen 9, Rhein 16, zusammen 91 excl. des Waisenhauses zu Potsdam.

In diesen Waisenhäusern wurden nach Kröger 3824 K. verpflegt und erzogen.

Nach Weber vertheilten sich die Waisenhäuser nach den Provinzen im J. 1841 folgendermaßen: Preußen 5, Brandenburg 13, Pommern 4, Sachsen 17, Schlesien 13, Westfalen 8, Rhein 16, Posen 2, zusammen 78 Waisenhäuser.

Da Weber neuere Nachrichten mittheilt, als Kröger, so wäre, wenn kein Irrthum obwaltet, die Verringerung der Waisenhäuser um 13 vielleicht daraus zu erklären, daß sich 13 geschlossene Anstalten in offene verwandelt hätten.

Was aus den in neuester Zeit angeregten Pestalozzistiften, landwirthschaftlichen im Pestalozzischen Geiste eingerichteten Armenanstalten, als Musteranstalten für die Waisenerziehung, werden wird, wird die Zeit lehren. Die preußische Staatsregierung hat Diesterweg besonders auf die Beförderung dieser Pestalozzistifte hingewiesen und man kann deßhalb hoffen, daß, wenn sie allgemeiner eingeführt werden sollten, die einfache Idee, welche diesen Anstalten zu Grunde liegt, die Kinder nämlich mit landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, nicht verkünstelt, sondern in ihrer Einfachheit zweckmäßig ausgeführt werden wird. Jedes geschlossene Waisenhaus kann übrigens, wenn es sonst Acker- und Gartenboden genug besitzt und die Mittel zur Anschaffung des nöthigen Geräthes ꝛc. hat, mit leichter Mühe in eine solche Anstalt umgewandelt werden. Unstreitig verdienen solche Anstalten Empfehlung, da sie der Gesundheit der Zöglinge zuträglich sind und ihnen zugleich nützliche Arbeiten lehren.

D. Akademien, Gesellschaften und Vereine zur Beförderung der Cultur.

Wenn auch die oben genannten Anstalten außerhalb des Kreises der Schule liegen, so sind doch theils Schulen mit einigen derselben verbunden, theils stimmen sie auch darin mit der Schule überein, daß sie, wie diese, die Cultur befördern. Wir haben darum geglaubt, sie nicht übergehen zu dürfen.

Preußen, das Land einer allgemeinen, in alle Richtungen des Staatslebens ausgehenden Intelligenz, steht hinsichtlich solcher Anstalten keinem Staate nach, was um so mehr hervorzuheben ist, da die meisten derselben von Privatleuten ausgegangen sind und erhalten werden.

Wir berücksichtigen zunächst die Anstalten, welche zur weiteren Ausbreitung oder Fortbildung der Wissenschaften gegründet worden sind. Wir werden jedoch nur die wichtigsten erwähnen.

1. Wissenschaftliche.

1. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im J. 1701 vom Kurfürsten Friedrich III., nachherigem König Friedrich I. nach dem Plane Leibnitz'ens, welcher auch der erste Präsident war, gestiftet. Sie zerfällt in 2 Classen: eine physikalisch-mathe-

Digitized by Google

matische und eine philosophisch- und historisch-philologische. Jede Classe giebt jährlich eine Preisaufgabe, deren beste Lösung mit einer Medaille von 50 Ducaten Werth gekrönt wird. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie sind berechtigt, an der Universität zu Berlin Vorlesungen zu halten. 2. Die Akademie der Wissenschaften zu Neufchatel, im Jahre 1838 mit 200000 Franken gegründet. 3. Die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, im J. 1773 errichtet, mit einem eigenen Hause, einem bedeutenden Naturalienkabinet und ansehnlicher Bibliothek. Sie hält alle Dienstage eine Sitzung und hat ihr eignes Journal. 4. Die naturforschende Gesellschaft in Halle. 5. Die Akademie der Naturforscher zu Breslau; giebt auf ihre Kosten Schriften heraus unter dem Titel: Acta Academiae etc. 6. Die naturforschende Gesellschaft zu Danzig. 7. Der thüringisch-sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums zu Halle. 8. Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, von Herrn von Gersdorf 1766 gestiftet mit einem eigenen Hause und verschiedenen Sammlungen und giebt Schriften heraus. 9. Die Gesellschaft für Kunde des Alterthums zu Westphalen zu Paderborn. 10. Die deutsche Gesellschaft zu Königsberg in Preußen. 11. Die philomatische Gesellschaft zu Berlin, im J. 1800 für alle Gegenstände des Wissens, insbesondere für Physik, Naturgeschichte und Philosophie gestiftet. 12. Die philomatische Gesellschaft zu Breslau, seit 1814 für alle Zweige der Wissenschaften. 13. Die Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt. 14. Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau mit 11 wissenschaftlichen und Kunstsectionen, excl. 1 politischen, aber incl. 1 ökonomischen und 1 musikalischen. Alle 2 Jahre hält sie eine Kunst- und Industrieausstellung. 15. Die Gesellschaft für Vaterlandskunde in Stettin. 16. Die Gesellschaft für vaterländische Cultur in Westfalen in Minden seit 1825 mit einem besonderen Provinzialblatte. 17. Die Gesellschaft für nützliche Untersuchungen in Trier. 18. Die Gesellschaft der Freunde der Humanität in Berlin seit 1796 u. a.

2. Für die Kunst.

1. Die Königl. Akademie der Künste zu Berlin, seit 1699. 2. Die Königl. Kunstakademie zu Koblenz seit 1829. 3. Die Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf seit 1819. 4. Die Kunstakademie zu Königsberg (?). 5. Die Singakademie in Berlin, 1790 von Fasch gestiftet, und von Zelter übernommen, mit fast 400 Mitgliedern, welche sich wöchentlich zweimal versammeln. Mit einem eigenen Gebäude. 6. Die Mosewiussche Singakademie in Breslau. 7. Die Siegertsche Singakademie daselbst. 8. Aehnliche Institute in Görlitz, Liegnitz ꝛc. 9. Das akademische Institut für Kirchenmusik in Breslau. 10. Viele musikalische Vereine; z. B. der akademische in Breslau, der zu Potsdam, die schon seit 1591 bestehende musikalische Chorbrüdergesellschaft zu Reinerz, die niederrheinische musikalische Gesellschaft. Außerdem giebt es 11. Kunst- und Künstler-Vereine zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Posen, Halberstadt, Magdeburg, Halle, Düsseldorf, Elberfeld, Köln ꝛc. Alle diese Vereine halten von Zeit zu Zeit Kunstausstellungen, kaufen Gemälde und Kunstsachen und verloosen sie dann.

3. Für technische Gewerbe.

1. Der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußischen Staaten zu Berlin seit 1820, in 5 Abtheilungen, mit einem Kapitalvermögen von über 110000 Thlrn., mit eigener Zeitschrift; giebt jungen Leuten, welche sich den Gewerben widmen, Stipendien von 300 Thlr. jährlich; auch läßt er Handwerkern technischen Unterricht

Digitized by Google

ertheilen. 2. Der Verein zur Beförderung der Gewerbthätigkeit in Aachen mit einem Kapitalfond von 80000 Thlrn. 3. Die Gewerbvereine in Königsberg, Elbing, Köln, Bielefeld, Düsseldorf, Siegen, Wittgenstein a. Rh., Breslau, Görlitz, Liegnitz, Bunzlau, Grüneberg, Greifenberg, Sagan, Neusalz, Naumburg, Erfurt ꝛc.

4. Für Landwirthschaft.

Pietsch hat in der Zeitschrift für gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse 88 solche Vereine incl. der Vereine für Pferdezucht, Pferderennen, Thierschau ꝛc. nachgewiesen, von denen 12 in Brandenburg, 8 in Preußen, 13 in Pommern, 12 in Sachsen, 25 in Westfalen, 6 in der Rheinprovinz und 12 in Schlesien vorkommen.

Unter diesen sind besonders hervorzuheben:

1. Die Märkische ökonomische Gesellschaft s. 1791 zu Potsdam; s. 1830 giebt sie ein Monatsblatt heraus.

2. Die patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu Jauer s. 1804, welche jährlich ein Bändchen Annalen herausgiebt.

3. Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preuß. Staaten zu Berlin, im Jahre 1822 gestiftet, im Jahre 1837 mit 2000 Mitgliedern; giebt seine Verhandlungen heraus, hält alle Jahre eine Blumen- und Frucht-Ausstellung. Auch stehen die Gärtner-Lehranstalten zu Potsdam und Neu-Schöneberg unter ihm.

Außerdem giebt es noch mehrere Gartenbaugesellschaften, auch Wein-, Obst- und Waldbau-Vereine, eben so für Seidenbau und Bienenzucht.

Schlußbetrachtung.

Es sei uns am Schlusse unserer Darstellung der preußischen Schule noch vergönnt, die Frage zu erörtern, ob die preußische Schule ihrer innern und äußeren Einrichtung nach den Grad der Vollendung erreicht habe, daß die Staatsregierung den jetzigen Zustand derselben im Allgemeinen beizubehalten sich berechtigt fühlen könnte.

Die Beantwortung dieser Frage wird bei der Beschaffenheit der preußischen Staatsregierung nicht schwierig sein. Wenn eine Staatsregierung, wie die preußische, die Hebung der geistigen Kraft der Hebung des Staatswohles gleichstellt und dabei den Fortschritt im Staatsleben als eine unerläßliche Bedingung vernünftiger Staatsverwaltung anerkennt, so muß zwar nothwendiger Weise Mehreres in der preußischen Schule vorhanden sein, was als Norm für die Schule beizubehalten ist; aber eben so wird die Staatsregierung sich die weitere Entwickelung der Schule vorbehalten und nie meinen, daß die Schule je zu einem vollständigen Abschlusse in ihrer Entwickelung gebracht werden könne, wie ja dieses auch von keiner andern Staatsanstalt gesagt werden kann.

Zu den großen Vorzügen der preußischen Schule gehört nun vor Allem die Festhaltung des wissenschaftlichen Princips bei der Verwaltung der Schule, wie wir dieses bereits am Eingange unserer Darstellung erwähnt haben. Es ist dieses Princip eine Errungenschaft des Protestantismus und die preußische Staatsregierung würde sich von dem protestantischen Principe in Kirche und Schule lossagen, wenn sie jenes wissenschaftliche Princip bei der Verwaltung der Schule aufgeben wollte. Nur unter der Geltung dieses Princips kann die Schule und mit ihr das geistige Leben eines Volkes gedeihen. Denn überall, wo die Schule unter dem Drucke einer hierarchischen oder despotischen Aufsicht steht, wo in der Schule nicht das, was durch ernste Wissenschaft zu Tage gefördert worden ist, gelehrt werden darf, sondern die freie Forschung durch hierarchische Vorschrift, wie in vielen rein katholischen Staaten, oder durch despotische Staatsmaximen, wie in despotischen Staaten, ge-

Digitized by Google

hemmt wird, da kann sie nie zu einer erfreulichen Entwickelung gelangen. Preußen hat nur diesem Principe die Blüthe seiner Schule zu danken. Denn nicht die Einrichtung und Herstellung der Schulen allein bringt das Schulwesen in die Höhe. Das zeigt uns deutlich die österreichische Schule. Die österreichische Schule hat sich in den deutschen Provinzen fast in allen den Richtungen wie die preußische, ausgebreitet; auch ist die äußere Verfassung derselben von der der preußischen Schule nicht sehr verschieden. Dessenungeachtet steht sie unter der preußischen Schule und zwar aus keinem andern Grunde, als weil das wissenschaftliche Princip nicht das Princip der österreichischen Schulverwaltung ist.

Ferner sind die ernsten Bemühungen der preußischen Staatsregierung um Verbreitung der Elementarschulen rühmend anzuerkennen. Man hat berechnet, daß im ganzen preußischen Staate seit dem Frieden die Schulen sich um 40 pCt., im Rheinlande, Westfalen um 55 pCt., in Posen um mehr als 100 pCt. vermehrt haben.

Trotz dieser Bemühungen hat die preußische Staatsregierung wegen der Elementarschule in neuerer Zeit vielfachen Tadel über sich ergehen lassen müssen und zwar hauptsächlich nur aus dem Kreise der Elementarlehrer. Diese sind nämlich mit der Stellung nicht einverstanden, welche die Staatsregierung ihnen und der Elementarschule anweist. Die Elementarschule gilt der preußischen Staatsregierung als Communalsache; die Aufsicht über sie gebührt der Kirche unter der Oberaufsicht des Staates; die Elementarlehrer sind Subalterne, weßhalb sie auch zu den Presbyterien, wo solche bestehen, und zu den Schulvorständen nicht zugelassen werden, und die niederen Kirchendiener.

Keiner kann übrigens eine solche Elementarlehrerstelle erhalten, welcher nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung tüchtig befunden worden ist.

Dagegen möchten die Elementarlehrer — zum Theil nämlich — die Elementarschule zur Staatsanstalt erklärt sehen, auch wünschen sie die Befreiung von den kirchlichen Nebenämtern, Gestattung der Theilnahme am Presbyterium und Schulvorstande, eine Beaufsichtigung der Elementarschule durch Schulmänner, eine gründlichere Vorbildung und eine bessere Besoldung.

Unstreitig ist die Erörterung der Frage über die bestmöglichste Einrichtung der Elementarschule und der Stellung ihrer Lehrer eine sehr wichtige, aber dabei zugleich sehr schwierige. Wie jetzt die Lage der Sache in Preußen ist, so stehen die Anforderungen des Staates an die Elementarlehrer mit der gewährten Belohnung in keinem Verhältnisse; eben so bleibt die Frage noch offen, ob denn die Erziehung der Kinder so unbedeutend ist, daß sie nur eine dürftige Vorbildung erfordere. Die preußische Staatsregierung hat jetzt angefangen, um das Elementarschulwesen zu ordnen, für die einzelnen Provinzen neue Schulordnungen zu entwerfen; für die Provinz Preußen ist eine solche Provinzial-Schulordnung bereits seit dem 10. Dez. 1845 erschienen und sollte vom 1. Jan. 1848 in Kraft treten. Eine allgemeine Schulordnung war früher in Aussicht gestellt; man scheint aber jetzt davon zurückgekommen zu sein oder sie erst dann entwerfen zu wollen, wenn man den Erfolg der Provinzial-Schulordnungen abgewartet hat.

Erfreulich ist es, daß die preußische Staatsregierung, wie andere deutsche Staatsregierungen, den Gehalt der Elementarlehrer mit ihren Leistungen in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen sucht und der Grundsatz, die ökonomische Lage der Lehrer durch Gewährung des nöthigen Brennmaterials, einiger Acker Feldes, freier Weide für einige Stück Vieh, auch wohl einiger Scheffel Getreide, zu verbessern, sehr zweckmäßig zu nennen.

Freilich wird das vielen Elementarlehrern nicht genügen wollen, besonders denen nicht, welche Volkslehrer sein wollen und darüber vergessen, daß sie Volksschullehrer sind, welche

Digitized by Google

ganz übersehen, daß es, wie überall, also auch in der Schule Elementar-Beschäftigungen gebe, die wohl an sich recht nützlich sind, aber keine hohe Bildung erfordern.

Allerdings gilt dieses nicht von der Ertheilung des Religionsunterrichtes, der eine größere Vorbildung erfordert, wenn er zweckmäßig ertheilt werden soll, als man von einem früheren Seminaristen verlangen kann. Leisten darin Elementarlehrer Tüchtiges, so gereicht ihnen das zum Ruhme und ist ein Beweis von ihrem Fleiße und ihren guten Anlagen.

Größere Theilnahme der Geistlichkeit an der Elementarschule, bessere Besoldung der Elementarlehrer und einige Erleichterung in ihrem amtlichen Wirken, auch Gestattung der Theilnahme an dem Schulvorstande, natürlich ohne beschließende Stimme, das sind nach meiner Kenntniß der Elementarschule die hauptsächlichsten Puncte, welche in den einzelnen Schulordnungen besonders berücksichtigt werden könnten.

Die Elementarschule zur Staatsanstalt zu erheben, ihren Lehrern eine wissenschaftliche Bildung zu gewähren, sie von allen kirchlichen Nebenämtern und von der Aufsicht der Kirche frei zu machen und sie den Geistlichen gleichzustellen — diese Idee, die Einzelnen unter den Elementarlehrern nicht fremd ist, dürfte sobald nicht verwirklicht werden.

Ein weiterer Vorzug der preußischen Schule ist es, daß eine völlige Gleichheit aller Staatsbürger in den von der Schule zu veranstaltenden Prüfungen stattfindet und daß die Staatsregierung mit diesen Prüfungen bedeutende Rechte verbindet.

Jener Grundsatz der Gleichheit ist für die Staatsverwaltung von großem Gewichte, da mittels desselben es möglich wird, tüchtige Kräfte für sie zu gewinnen. Dadurch aber, daß die Staatsregierung mit den Prüfungen bedeutende Rechte verbindet, trägt sie zur Hebung der Schule und zur Erreichung des Schulzweckes wesentlich bei.

Wir haben schon früher hervorgehoben, daß in der preußischen Schule, mit Ausnahme der Elementarschule, der Grundsatz waltet, daß die Schule nur von Sachverständigen verwaltet werden dürfe. Ob dieser Grundsatz nicht noch weiter ausgeführt werden sollte, ob es nicht rathsam sei, eine oberste Unterrichts-Commission, ähnlich der l'Université in Frankreich und Studien-Hof-Commission in Oesterreich, herzustellen, mag hier bloß angedeutet werden. Als ein Hauptvorzug der preußischen Schule ist weiter zu erwähnen, daß im Allgemeinen der pedantische, schulmeisterliche Geist aus ihr gewichen ist, so wie der Mechanismus der Methode, und wo es noch Pedanten giebt und Schulmechaniker, so haben sie das allgemeine Urtheil gegen sich.

Ueber die Verhältnisse der andern Schulen in Preußen haben wir uns bereits ausgesprochen und man kann da nur wünschen, daß das Angefangene vollendet und das Bestehende in seiner Fortentwickelung nicht gehemmt werde, damit Preußen den Ruhm mit andern Staaten Deutschlands auch fernerhin theile, an der Spitze der civilisirten Völker der Erde zu stehen.

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner natürlichen Beschaffenheit und seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Von Ernst Boll.

(Schluß aus Jahrgang 1848 S. 614.)

§. 17. Beschäftigung. Die Beschäftigung der Einwohner hat seit den wendischen

Digitized by Google

Zeiten her der Hauptsache nach immer nur in Ackerbau und Viehzucht bestanden, was sich aus der geringen Menschenzahl, welche den fruchtbaren Boden bewohnt, auch leicht erklärt. In den Städten werden alle Arbeitskräfte zum Betriebe der gewöhnlichen Gewerbe und des Ackerbaues in Anspruch genommen, auf dem platten Lande sind sie für Ackerbau und Viehzucht kaum ausreichend. Fabriken haben daher bis jetzt in Mecklenburg noch fast gar keinen Eingang gefunden, und werden uns auch wohl noch lange ferne bleiben, da aus staatswirthschaftlichen Gründen einer schnellen Vermehrung der Einwohnerzahl (vorzüglich durch Verweigerung der Concession zur Niederlassung) möglichst entgegengearbeitet wird. Eine Uebervölkerung findet bis jetzt nur erst in einzelnen Domanial-Aemtern statt, weil hier die Erlangung eines eigenen Heerdes verhältnißmäßig mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist. Die Tagelöhner in diesen wenigen zu stark bevölkerten Aemtern finden bei den Bauten der Chausseen und Eisenbahnen eine die Moralität eben nicht fördernde Beschäftigung. Diesem Uebel wäre leicht abzuhelfen, wenn die fast durchgängig zu großen Landgüter in kleinere zertheilt würden, und eine gleichmäßigere Vertheilung der Einwohner im Lande möglich gemacht würde. Beides würde den Wohlstand des Landes noch bedeutend steigern, indem jetzt die Arbeitskräfte im Allgemeinen zu einer sorgfältigen Bearbeitung des Bodens nicht ausreichen, derselbe also den Ertrag nicht liefern kann, dessen er doch fähig wäre. Unter den jetzigen Verhältnissen ist aber eine gleichmäßigere Vertheilung der Einwohner durch das Land nicht möglich, was in der eigenthümlichen politischen Organisation Mecklenburgs seinen Grund hat. In Bezug auf die Heimathsverhältnisse stehen sich nämlich nicht allein die drei Hauptbestandtheile des Landes, das Domanium, die Ritterschaft und die Städte, feindselig einander gegenüber, sondern selbst jedes Rittergut und jede einzelne Stadt sperrt sich hierin gegen die anderen Güter und anderen Städte gänzlich ab. Um sich in einem Dorfe oder einer Stadt ansässig machen zu können, bedarf es der Erlaubniß der Ortsobrigkeit. Diese ist aber in der Ertheilung einer solchen höchst vorsichtig und sparsam, da jeder Commune die Pflicht obliegt, für ihre Angehörigen und überhaupt für alle, welche in ihr geboren sind, so lange sie oder ihre Eltern nicht an anderen Orten Heimathsrechte erworben haben, wenn sie verarmt sind, Sorge zu tragen. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Commune wird daher, aus Furcht, daß derselben daraus eine Last erwachsen könnte, so viel als möglich beschränkt, und es ist in Mecklenburg theilweise leichter sich nach Amerika oder Ostindien überzusiedeln, als von einer Stadt in die benachbarte. Eine gleichmäßigere Vertheilung der Einwohner wird dadurch unmöglich gemacht, und aus den wenigen übervölkerten Distrikten kann kein Abfluß nach den vielen zu schwach bevölkerten statt finden.

Diese Isolirung der einzelnen Bestandtheile des Staates wirkt aber nicht allein höchst nachtheilig auf den gesammten Wohlstand des Landes ein, sondern auch auf die Moralität seiner Bewohner. Die Schwierigkeit einen eigenen Heerd zu erwerben führt eine fortwährende Zunahme der Verbrechen herbei, und zugleich, da an jene Bedingungen auch die Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe geknüpft ist, eine Zunahme der Liederlichkeit. Im J. 1847 kamen auf 16313 Geburten nicht weniger als 3010 uneheliche, also auf $5\frac{1}{2}$ eheliche eine uneheliche, während im J. 1795 auf $17\frac{1}{2}$ eheliche erst eine uneheliche kam! In ähnlichem Verhältniß hat aber auch die Anzahl der jährlichen Trauungen abgenommen; während im J. 1800 auf ungefähr 88 Seelen eine Trauung kam, fand im J. 1848 erst unter 135 Seelen eine solche statt. Nur zwei Staaten Deutschlands bringen noch mehr uneheliche Kinder hervor als Mecklenburg, dies sind Bayern und Hessen-Darmstadt.

§. 18. Die Landbewohner. Wir wollen nun die verschiedenen Classen der Einwohner noch etwas genauer betrachten. Auf die Vorzüge der Stellung eines mecklenburgi-

Digitized by Google

schen Rittergutsbesitzers näher einzugehen, würde überflüssig sein, da dieselben auch schon außerhalb des Landes ziemlich bekannt sind. Wie die alten Philosophen behaupteten „nur der Weise sei allein ein wahrer König, da er nichts bedürfe", so läßt sich dies auch in gewissem Sinne von unseren Gutsbesitzern sagen, da auch sie vernünftigerweise nichts bedürfen, sondern irdische Güter und Freiheit vollauf haben. Sie sind auf ihren Besitzungen fast so unabhängig als Fürsten, ohne mit den Sorgen der souveränen Herrscher belastet zu sein. Sie sind Grundherren, Gerichtsherren, Polizeiherren und Dienstherren, so wie Patrone der Kirchen und Schulen; kommen sie ihren wenigen Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nach, so können sie im Uebrigen ziemlich unbeschränkt schalten und walten.

Außer den im §. 13. näher bezeichneten 636 Grundherren besitzt auf dem platten Lande Niemand eigenen Grund und Boden, sondern die 340,000 übrigen Bewohner desselben sind nur Hintersassen. Die Grundherren lassen ihren Boden entweder unmittelbar für sich oder ihre Zeitpächter durch Tagelöhner bebauen, oder sie haben ihn theilweise mit einem mehr oder weniger selbstständigen Rechte zur Bebauung für eigene Rechnung an Bauern, Erbpächter, Büdner oder Koffäthen gegen zu leistende Dienste oder Pacht hingegeben.

Die Bauern waren in Mecklenburg in älterer Zeit leibeigene Frohnbauern, welche aber mit eigentlichen Frohndiensten nicht sehr belastet gewesen zu sein scheinen. Dies geschah vorzüglich erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Hufe, Gehöft und Hofwehr war Eigenthum des Grundherrn; der Bauer ward nun nichts anderes als der Knecht der Herrschaft, der Wirth auf der Bauerhufe. Er leistete Hof- und Spanndienste, wogegen der Grundherr die Hofwehr in Stand zu halten hatte. Starb der Bauer, so hatte der Herr das Recht das Gehöft zu geben wem er wollte, in der Regel aber erbte es der Sohn; war kein solcher vorhanden, oder schien der Sohn nicht tauglich, so wurde ein wohlhabender Tagelöhner oder Knecht in das Gehöft eingesetzt, oder die Wittwe oder Tochter heirathete den neuen Bauern, indem man nach Möglichkeit darauf sah, daß der Hof immer in der Familie blieb. Die Frohndienste der Bauern aber wurden mit schlechten Ackerwerkzeugen sehr schlecht verrichtet; sie arbeiteten faul und mit großem Widerwillen, ungeachtet der Dienstzwang mit Stock und Peitsche, welcher dem Herrn zustand, fleißig in Anwendung gebracht wurde; „wenn der Bauer nicht muß, so rührt er weder Hand noch Fuß" — sagt ein aus jener Frohnzeit stammendes Sprüchwort. Da der Bauer kein Eigenthum besaß, so gab es überhaupt bei Vergehen keine andere Strafe als Prügel, und diese wurden dann auch reichlich ausgetheilt. — Es lag daher im Interesse der Grundherren, diese ihnen so unbequemen Bauern möglichst bei Seite zu schaffen. Wo es nur irgend anging, wurden sie gelegt, d. h. ihre Felder wurden eingezogen und zu den Hofefeldern geschlagen.

In den ritterschaftlichen Gütern verfuhr man mit dem Legen dieser letzteren so eifrig, daß von den im J. 1628 vorhandenen 7536 ritterschaftlichen Bauern nur noch etwa 1250 mit sehr verschiedenen Rechten übrig geblieben sind. Gesichert gegen das Legen sind sie aber auch jetzt noch nicht; zwar darf die Legung eines ganzen ritterschaftlichen Bauerdorfes nur mit landesherrlicher Erlaubniß geschehen, einzelne Gehöfte aber einzuziehen, steht nach dem Erbvergleiche jedem Gutsbesitzer unbedingt frei. — In dem Domanium sind ihre Verhältnisse immer etwas günstiger gewesen. Es bestanden dort neben den Frohnbauern noch immer viele zu Zeitpächtern umgewandelte Pachtbauern, welche sich durch Wohlhabenheit und Selbstgefühl auszeichneten. Auch sind hier nicht so viele Frohnbauern gelegt worden, denn von den im J. 1628 vorhandenen 7412 Domanialbauern sind jetzt noch 4586 (außer den in Erbpächter umgeschaffenen) vorhanden.

Im Laufe des vorigen und jetzigen Jahrhunderts aber wurden sämmtliche Frohnbauern im Domanium und im Ritterschaftlichen mit vielleicht wenigen Ausnahmen in Zeit-Pacht-

Digitized by Google

bauern umgewandelt, welche bis zum J. 1821 ihrem Grundherrn leibeigen angehörten, dann aber persönlich frei wurden. Wie drückend die Stellung dieser Pachtbauern oder Hauswirthe noch jetzt immer ist, ward schon §. 13. erwähnt. „Sie sind ohne alles Eigenthumsrecht, nicht nur an dem von ihnen bebaueten Boden, sondern auch an der Hofwehr, ohne alles Recht bei der Bestimmung der von ihnen zu zahlenden Pachtsumme mitzusprechen, ohne alle Gewißheit, daß ihre Hufe in ihrem damaligen Stande verbleibt, endlich ohne allen Credit, da sie keine hypothekarische Sicherheit zu stellen vermögen. Daß bei einer so unsichern und abhängigen Lage der Bauer im Allgemeinen eben keine große Thatkraft, Sorgfalt und Umsicht in der Bewirthschaftung seiner Hufe entwickelt, darf uns nicht Wunder nehmen."

Erst in neuester Zeit, seit dem Ende der Freiheitskriege und der Aufhebung der Leibeigenschaft, ist man darauf bedacht gewesen, diesen großen Uebelständen abzuhelfen. In Mecklenburg-Strelitz ist dies auf Grund eines im J. 1824 erlassenen Gesetzes geschehen, durch welches namentlich die Domanial-Bauern sehr viel gewonnen haben; in Mecklenburg-Schwerin aber hat man, ohne bis jetzt zu einer gesetzlichen Bestimmung über diesen Punkt gelangen zu können, angefangen die Zeit-Pächter in Erb-Pächter umzuwandeln. Mit den meisten klösterlichen und städtischen Bauern ist dies bereits geschehen, im Domanium aber geht dies so langsam vor sich, daß dort jetzt nur erst 832 Erbpächter vorhanden sind. Ihr jährlich zu zahlender Canon ist aber so hoch, daß auch sie nicht recht wohlhabend werden, und die Cultur des von ihnen bebauten Bodens steht im Ganzen noch sehr zurück hinter derjenigen der großen Höfe. — Im Ritterschaftlichen gehört diese Umwandlung der Zeit-Pachtbauern in Erbpächter zu den seltenen Ausnahmen. Es ist dies z. B. in dem v. Lützowschen Bauerdorfe Radegast bei Gadebusch geschehen, und dies Beispiel mag zugleich dazu dienen es anschaulich zu machen, wie sich überhaupt die bäuerlichen Verhältnisse dadurch umgestaltet haben. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts befanden sich dort 7 Frohnbauern in der größten Dürftigkeit; es hatte z. B. keiner von ihnen ein Sielengeschirr, oder einen Zaum von Leder, kein Zaumgebiß von Eisen in Besitz: die Sielen waren aus Sackleinwand, die Zäume von Stricken und die Gebisse von getrocknetem Weißdornholze angefertigt. Sie mußten dem Pächter in dem benachbarten Dorfe Gr. Salitz wöchentlich mindestens 3 Tage Spanndienst leisten; ihr Feld lag in Rusch und Busch, und nur die am leichtesten zu bestellenden, also schlechtesten Ackerflächen wurden von ihnen benutzt. Zu Anfange dieses Jahrhunderts ward ihre Lage etwas gebessert, indem sie vom Hofedienst befreit wurden, und ihr Feld in 7 Schläge getheilt wurde, welche sie regelmäßig bewirthschaften mußten. Sie zahlten eine geringe Pacht und befanden sich schon nach Ablauf der ersten 14 Pachtjahre in einem gewissen Wohlstande. Nach einiger Zeit ward darauf zur Separirung geschritten. Jeder Bauer erhielt seine Hufe für sich, und alle 7 Bauern zusammen zahlten nur eine Pachtsumme von 1800 Thlr. N. Z. Obgleich sie anfangs glaubten, daß eine so hohe Pachtsumme sie nothwendig zu Grunde richten müsse, so haben sie sich doch so wohl dabei befunden, daß sie später sogar das Gut in Erbpacht angekauft und mit einer Summe von 24000 Thlr. Erbstandsgeld bezahlt haben.

Daß die mecklenburgischen Bauern unter den ungünstigen Verhältnissen, in welchen sie sich zeither befunden haben, in der Geistescultur sehr weit hinter denen anderer Länder (z. B. Thüringens und Sachsens) zurückgeblieben sind, darf uns nicht verwundern. Die Nachwehen der Zeiten, in welchen mit Recht von ihnen gesagt wurde: „sie könnten nur mit Schlägen gezwungen werden etwas zu ihrem eigenen Besten zu thun" — lasten noch zu sehr auf ihnen. Mit ihrem Vieh unter einem Dache lebend, genossen sie wenig mehr Bequemlichkeiten als dieses. Noch jetzt erblickt man, namentlich in den großen Domanial-Bauerdörfern des westlichen Landestheiles, die alten Bauergehöfte, wie sie früher sämmt-

Digitized by Google

lich beschaffen waren. Sie bestehen aus einem großen von Holz und Lehm aufgeführten, mit Stroh gedeckten Gebäude ohne Schornstein, aus welchem der Rauch durch Thüren und Dach abziehen muß. „Im vordern Hausraume ist eine lange Hausdiele zum Dreschen und zum Aufbewahren des Stadtwagens; die Hühner nisten hier in aufgehängten Strohwischen; rechts und links sind Kammern für Knechte und Ställe für Ochsen, Pferde u. s. w., welche Ställe nach der Diele zu offen stehen. Im hintern Hausraume ist die kleine Diele mit der Küche und der Hinterthüre, die Küchendecke mit Schinken, Speck und Würsten des Räucherns wegen behangen, zu einer Seite die Wohnstube (Dönse) nebst Kammern, zur andern gleichfalls mehrere Kammern. Der mit Schleeten (abgeschälten jungen Tannen oder Erlen) bedeckte Boden über und neben der langen Hausdiele heißt Hill, und wird zum Aufbewahren des besten Futters benutzt. Die Fußböden sind mit Lehm ausgeschlagen, auch wohl von Steinen oder mit Brettern gedielet; die Böden über den hinteren Hausräumen sind Windelböden. Hinter dem Hause pflegt der Garten zu sein, und vorne der, mit Scheune und Ställen besetzte Hof, welcher als ein großer Dungplatz benutzt wird. Das Ganze ist von einem Zaune oder einer Steinmauer umschlossen." — Die Bauerstuben sind klein und von Hausgeräth überfüllt. In ihnen herrscht stets eine dumpfe, unreine Luft, da die kleinen und trüben Fenster stets geschlossen bleiben. Ein Arzt, welcher in langjährigem Verkehr mit Bauern im südwestlichen Landestheile gestanden hat, erzählte mir, daß er oftmals gezwungen gewesen sei, in den ländlichen Krankenzimmern Fensterscheiben zu zerschlagen, um seinen Patienten etwas frische Luft zu verschaffen. Das Oeffnen der Fenster habe zu nichts geführt, denn sobald er nur den Rücken gekehrt, seien sie stets wieder sorgfältig geschlossen worden. In sehr vielen Wohnungen ist auch das Oeffnen der Fenster unmöglich, weil sie zugenagelt sind, und daher kommt es denn auch, daß nächtliche Feuersbrünste in den Bauer-Dörfern so häufig Menschenleben kosten; im J. 1847 sind bei Feuersbrünsten 27 Menschen ums Leben gekommen.

An vielen Orten beginnen aber die Bauern jetzt schon sich mit mehr Comfort einzurichten. Sehr wohlthätigen Einfluß auf die Bildung des Bauernstandes zeigen namentlich die Bauernversammlungen, welche zur Besprechung derjenigen landwirthschaftlichen Fragen, welche diesen Stand zunächst interessiren, seit dem J. 1842 statt finden. Es sind dies theils allgemeine, welche jährlich im Herbst gehalten werden (1842 und 1844 in Güstrow, 1845, 46 und 47 in Schwerin), theils aber Versammlungen der Bauern in einzelnen Districten des patriotischen Vereins, welche im Frühjahr unter Leitung von Mitgliedern dieses Vereins an verschiedenen Orten gehalten werden. Diese Versammlungen tragen wesentlich dazu bei, den Ideenkreis der Bauern zu erweitern, indem sie auf denselben veranlaßt werden ihre Gedanken und Erfahrungen gegenseitig auszutauschen; sie empfangen Belehrungen von gebildeten Landleuten, gewinnen ein unbefangeneres und freieres Benehmen durch den näheren Verkehr mit einer über ihnen stehenden Gesellschaftsklasse, und legen das bei ihnen zur Zeit des Frohndienstes so tief eingewurzelte Mißtrauen gegen eben diese Klasse allmählig ab. — Diese Versammlungen werden, wie schon gesagt ist, von dem mecklenburgischen patriotischen Vereine befördert, nachdem der um Mecklenburgs Landwirthschaft so sehr verdiente Pogge auf Zierstorf († 1843) sie zuerst in Anregung gebracht hatte. Dieser Verein, welcher es sich zur Aufgabe gestellt hat, nicht bloß auf Verbesserung der Landwirthschaft, der Künste und Gewerbe in Mecklenburg im weitesten Umfange hinzuwirken, sondern auch die sittliche Ausbildung zu befördern, so wie Einsicht und Kenntniß zu erweitern, ward im J. 1798 durch den Rostocker Professor F. L. Karsten, den Grafen v. Schlitz auf Burg-Schlitz und den Landrath v. Oertzen auf Gr. Vielen ins Leben gerufen. Im gegenwärtigen Jahre (1848), in welchem der Verein sein funfzigjähriges Jubiläum

Digitized by Google

feiert, zählt derselbe 104 Ehrenmitglieder und 874 ordentliche Mitglieder (23 außerhalb und 851 innerhalb Mecklenburg). Jährlich findet in der Pfingstwoche eine allgemeine Versammlung des Vereins in Güstrow statt, außerdem aber öftere Versammlungen in den 23 Districten, in welche sich der Verein getheilt hat.

Die dritte Haupt-Klasse der Landbewohner, der Zahl nach die stärkste von allen, ist die der Tagelöhner. Durch Aufhebung der Leibeigenschaft haben sie zwar Freizügigkeit erhalten, sie sind aber durch die strengen in Mecklenburg herrschenden Heimathsgesetze (§. 17.) außer Stand gesetzt, von diesem neuerworbenen Rechte einen für sie vortheilhaften Gebrauch zu machen. Kündigen sie nämlich ihrem Herrn den Dienst auf, oder wird ihnen derselbe vom Herrn aufgekündigt, so hat kein anderer Gutsherr die Verpflichtung, sie auf seinem Gute aufzunehmen; sie sind dann heimathslos, und finden sie irgendwo anders Aufnahme, so ist dies immer nur ein Gnadenact gegen sie. Der Tagelöhner ist also gezwungen manche Bedrückungen seines Herrn, ohne klagbar zu werden, geduldig zu ertragen, um nur nicht einen Entlassungsschein zu erhalten, und dadurch sich und seine Familie ins Unglück zu stürzen.

Wenn aber auch unseren Tagelöhnern unter diesen Verhältnissen durch das Gesetz sehr wenig Schutz verliehen wird, so muß man es doch den Gutsbesitzern zum Ruhme nachsagen, daß aus Rücksichten der Billigkeit die Tagelöhner im Allgemeinen ein besseres Loos haben, als es nach dem oben Gesagten zu erwarten stand. Sie haben einen Verdienst, welcher sie und ihre Familie hinreichend ernährt, ja unter vielen guten Herrschaften erübrigen sie selbst noch kleine Kapitalien. Namentlich ist die Lage derjenigen im Allgemeinen besser, welche in Gütern wohnen, die schon lange in einer und derselben Familie erblich sind. Hier bildet sich durch den langen Verkehr und dadurch, daß Herr und Unterthan zusammen aufwachsen, zwischen beiden ein freundlicheres und wohlwollenderes patriarchalisches Verhältniß, welches auf die Lage der letzteren vortheilhaft einwirkt. Weit schlechter aber ist ihre Lage unter den Herren, welche die Güter nur als einen Handelsartikel betrachten, durch den man möglichst schleunig zum Reichthum gelangen müsse. Jeder der hier schnell auf einander folgenden Herren ist bemüht das Gut nach Kräften auszubeuten, und der Tagelöhner wird von ihm als ein nothwendiges Uebel, nur aus dem Gesichtspunkte der Wirthschaftsunkosten betrachtet, dem man, um mit möglichst geringen Kosten den größten Ertrag zu erzielen, gerade nur das allernothwendigste zukommen lassen müsse.

In den Domänen ist die Freiheit des Tagelöhners dadurch etwas weniger beschränkt als in den ritterschaftlichen Gütern, daß dieselben einen größern zusammenhängenden Grundbesitz bilden, in dessen Gränzen eine Art von Freizügigkeit stattfindet. Geistig wenig regsam, ist der Tagelöhner mit seinem bescheidenen Loose zufrieden. Einen augenfälligen Beweis dafür giebt der Umstand, daß während aus anderen deutschen Ländern Tausende von Bewohnern jährlich nach fernen Erdtheilen auswandern, Mecklenburg, ungeachtet seine Bewohner einen großen Hang zum Kosmopolitismus haben, von dieser Auswanderungsepidemie bis jetzt noch nicht angesteckt ist. Einzelne Auswanderungsfälle sind allerdings auch hier vorgekommen, aber nur sehr selten. Eben so wird Mecklenburg auch gewiß das letzte deutsche Land sein, in welchem socialistische und communistische Tendenzen Anklang finden. Dagegen schützt wenigstens den Landbewohner das Mißtrauen, welches einen wesentlichen Zug seines Charakters bildet. „Aus Mißtrauen", sagt ein vaterländischer Schriftsteller, „behalten sie lieber ihre kleine Baarschaft bei sich, als daß sie dieselbe zinsbar belegen sollten. Aus Mißtrauen bleiben sie gerne bei der alten Sitte in der Arbeit und im Hause, und sagen lieber ja zu allem, was ihnen gesagt und gerathen wird, als daß sie ihre rechte Meinung vorbringen sollten. Aus Mißtrauen gebrauchen sie selten Arzenei, sondern lieber Hausmittel und Quacksalbereien, oder sterben elendiglich, indem sie sagen:

Digitized by Google

wer da kommt in Doctors Hände,
der kommt auch bald zu Ende.

Die Gerechtigkeit betrachten sie als ein System von Ungerechtigkeiten, das zuweilen darauf ausgeht, einen Unschuldigen anzufallen, um Geld zu bekommen. Noch immer findet wegen des siebenjährigen Krieges der Preuße kein Zutrauen bei ihnen; daher hört man von preußischen Kniffen, preußischer Waare, d. h. schlechter Waare."

§. 19. Die Städte. Die Städte leiden im Allgemeinen an mehreren sehr bedeutenden Gebrechen, welche dem Aufblühen derselben hinderlich sind. Dies sind vorzüglich die zu unabhängige Stellung der Magistrate der Bürgerschaft gegenüber, die kastenmäßige Trennung der Stände, das Zunftwesen, die Steuer- und Zollverhältnisse und die schlechte Benutzung der städtischen Feldmark.

Wie in Mecklenburg sich alle politischen Verhältnisse rein individuell entwickelt haben, so ist dies auch mit den Stadtverfassungen der Fall. Es giebt keine für alle Städte gültige Verfassung, sondern jede Stadt hat ihre besondere. Die meisten derselben kommen aber darin überein, daß sie oligarchisch sind, und der sich aus sich selbst ergänzende Magistrat die ganze Verwaltung in Händen hat. Wenn dabei auch dem Corps der Bürger-Repräsentanten eine Stimme eingeräumt ist, so ist diese doch nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Repräsentanten können zumeist nur negativ wirksam sein, indem sie die ihnen vom Magistrate gemachten Propositionen nicht bewilligen; positiv aber können sie das Interesse der Bürgerschaft nur bitt- oder beschwerdeweise fördern, wobei aber der Magistrat nicht gehalten ist, diesen Bitten oder Beschwerden auch Folge zu geben.

Da also die Bürgerschaft gar nicht direct auf das Wohl ihrer Stadt einwirken kann, so ist auch ihr Interesse für dasselbe sehr erschlafft. Dieser Uebelstand wird noch dadurch erhöht, daß der intelligentere Theil der städtischen Einwohnerschaft gesetzlich von den Interessen der Stadt losgetrennt ist. Dies sind diejenigen Personen, welche als Studierte, oder als durch Geburt oder Titel hoffähige, von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt und von manchen städtischen Abgaben und Steuern frei sind. Dafür besitzen sie aber auch das Bürgerrecht nicht, und werden auch auf den Landtagen nicht einmal formell vertreten. Dasselbe gilt, mit Ausnahme der Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit, auch von den Tagelöhnern, und durch diese Theilung der Interessen der Einwohnerschaft, ist auch eine kastenmäßige Absonderung dieser drei Stände herbeigeführt worden. Die Eximirten, deren Corps in neuerer Zeit durch die Geld-Aristocratie unter den Bürgern, nämlich durch die wohlhabenderen Kaufleute, sich sehr vergrößert hat, und der eigentliche Bürgerstand, stehen ohne allen geselligen Verkehr einander gegenüber. Dasselbe findet bei den Bürgern und den Tagelöhnern statt, so daß es als eine Mesalliance angesehen wird, wenn ein Bürger, und sei er noch so dürftig, die Tochter eines wohlhabenden Tagelöhners heirathet; das ärmste Bürgermädchen leidet in der Regel lieber alle möglichen Entbehrungen, als daß es durch Annahme eines Dienstes sich einen ausreichenden Unterhalt verschaffen sollte. — In neuester Zeit ist jedoch in einzelnen wenigen Städten durch Stiftung von Gewerbevereinen ein Institut ins Leben getreten, welches die Eximirten und den Bürgerstand einander etwas näher bringen wird, indem beide Stände sich gemeinschaftlich an demselben betheiligen.

Die Gewerbethätigkeit liegt sehr darnieder. Ihr Aufblühen wird theils durch das Zunftwesen, welches hier noch in seiner alten, unveränderten Gestalt besteht, theils durch die Indolenz der Handwerker verhindert. Nur Stadtkinder müssen in die Zünfte aufgenommen werden, wenn ihr Meisterstück befriedigend ausgefallen ist. Die Aufnahme fremder Personen ist aber an so viele willkührliche Bedingungen geknüpft, daß sie sehr schwer zu erlangen ist. Durch die Privilegien der vielen verschiedenen Zünfte ist jeder Handwerker

Digitized by Google

auf den engen Wirkungskreis beschränkt, welchen ihm die Privilegien seiner Zunft vorschreiben. Eine freie Concurrenz der Talente kann also nicht stattfinden. Selten dringt auch in die alten Zünfte etwas frisches, sie neu belebendes Blut ein; manche die früher in großem Flor standen, sind jetzt ihrem Untergange nahe, wie z. B. Tuchmacher, Hutmacher und Weißgerber, indem sie hinter den Fortschritten ihrer Kunst zurückgeblieben sind. Zwar sind die mecklenburgischen Handwerksgesellen verpflichtet, bevor sie zünftige Meister werden, einige Jahre in der Fremde zu arbeiten; aber in dem Character des Mecklenburgers hat die Vorliebe für das Alte, Hergebrachte so tiefe Wurzel gefaßt, daß er selten vom Auslande neue Künste, oder Verbesserungen der alten mit heimbringt. Horazens Ausspruch coelum non animum mutant qui trans mare currunt, paßt durchaus auf die wandernden mecklenburgischen Handwerksgesellen. So gehen denn die einzelnen Handwerke fast alle nach altem Schlendrian, und nur an wenigen Orten haben einzelne derselben einen etwas höheren Aufschwung genommen, so daß ihr Ruf sich über die Feldmark der Stadt hinaus verbreitet hat. Noch vor wenigen Decennien brachte dieser Stillstand in der Ausbildung den Handwerkern keinen Schaden. Die Städter und die umwohnenden Landbewohner waren gezwungen den städtischen Meistern in die Hände zu fallen, da die Communication mit dem Auslande so sehr beschränkt war. Dies hat sich plötzlich geändert. Durch Verbesserung der früher kaum fahrbaren Landstraßen, durch Anlage zahlreicher Chausseen und selbst einiger Eisenbahnen, ist die Communication jetzt so sehr erleichtert, daß die gewerbthätigeren, größeren preußischen Städte, namentlich Berlin — der Schrecken aller mecklenburger Handwerker —, so wie auch Hamburg, den mecklenburgischen Städten um wenigstens ⅓ der früheren Entfernung näher gerückt worden sind. Die reichen Landleute fingen nun zuerst an ihre Bedürfnisse an Kleidung, Meubeln, Wagen u. s. w. vom Auslande zu beziehen; die wohlhabenderen Städter folgten bald diesem Beispiele, und so gehört es an vielen Orten jetzt schon zum guten Ton, sich von Berlin und Hamburg aus mit Kleidung und Hausgeräth zu versorgen, obgleich Mancher dabei von der Scylla in die Charybdis kommt. Die mecklenburgischen Handwerker, welche diesen Umschwung der Verhältnisse nicht begreifen und richtig würdigen, schreiben zumeist nur der Mode zu, was sie sich theilweise selbst zur Last legen sollten. Denn statt, wie die Gefahr für sie wuchs ihre Kundschaft zu verlieren, diese durch billigere, promptere und bessere Arbeit an sich zu fesseln, sind sie fast ganz und gar auf ihrem alten Standpunkte geblieben.

Dem kräftigen Aufschwunge des Handels haben die Steuer- und Zollverhältnisse bis jetzt ein unübersteigliches Hinderniß entgegengesetzt. Während der Kaufmann seine Waaren, welche er vom Auslande bezieht, versteuern muß, kann jeder Privatmann zu eigenem Bedarf jegliche Waare steuerfrei von auswärts sich kommen lassen. Zwischen Kaufmann und Publikum ist also eine Concurrenz gestattet, bei welcher der Vortheil von vorne herein durchaus auf Seite des letzteren ist, und wenn dadurch den Kaufleuten nicht so großer Schaden geschieht, als man unter diesen Verhältnissen erwarten sollte, so wird derselbe lediglich durch die Indolenz des Publikums abgewendet, welches aus Bequemlichkeit seine Einkäufe lieber etwas theurer bei dem städtischen Kaufmanne macht, als daß es sich die Mühe giebt, seinen Waarenbedarf von auswärts zu verschreiben: am meisten ist dies noch mit dem Wein der Fall, welchen ein großer Theil des Publikums direct aus Lübeck bezieht. Rostock besitzt besondere Privilegien, und hat durch diese seine eigenen Steuerverhältnisse, welche ihm früher freilich vortheilhaft waren, jetzt aber dem Aufblühen seines Handels sehr im Wege stehen. Auch Wismars Handel liegt unter den eigenthümlichen Steuerverhältnissen dieser Stadt darnieder; da Wismar nur pfandweise von Schweden an Mecklenburg

Digitized by Google

überlassen ist, so sollen alle von dieser Stadt in das Binnenland gehenden Waaren als vom Auslande kommend behandelt werden.

Ein anderes Hinderniß des Handels sind die über das ganze Land verstreueten 97 großherzoglichen Wasser-, Land- und Brückenzölle. Je weiter eine Waare in das Land kommt, oder je mehr Zollstätten eine aus dem Lande gehende Waare berührt, desto mehr Zoll wird gegeben: wird gar keine Zollstätte passirt, so wird auch kein Zoll gezahlt. Die Waaren werden also ganz ungleichmäßig vertheuert. In Wismar zahlen viele zur See eingeführte Waaren einen so hohen Zoll, daß der dortige Kaufmann diese Handelsgegenstände lieber per Achse aus Lübeck bezieht, weil er sie auf diese Weise billiger erhält! Da sich diese Zölle auch auf die Landesproducte erstrecken, und die Ritterschaft von der Entrichtung derselben befreiet ist, so ist auch hier wieder eine ungleiche Concurrenz eröffnet, durch welche der Binnenhandel gleichfalls gestört wird.

Was endlich die städtische Ackerwirthschaft betrifft, so ist dieselbe der Art, daß die Ertragsfähigkeit der Stadtfeldmark durchaus nicht genügend ausgebeutet wird. Die einzelnen Hufen, aus welchen sie bestehen, bilden nicht eben so viele einzelne zusammenhängende Grundstücke, sondern jede derselben besteht aus vielen von einander getrennten Stücken, welche durch die drei Schläge der Feldmark, in denen Winterkorn, Sommerkorn und Brache mit einander abwechseln, weit verstreut liegen. Diese einzelnen Hufenstücke bilden sehr lange, schmale Ackerstreifen, welche in einer bestimmten Reihenfolge hinter einander liegen; da nun oft mehrere Hufen in der Hand eines einzigen Besitzers sind, so ist sein Grundbesitz in vielen einzelnen kleinen Stücken über die ganze Feldmark verstreuet, wodurch eine zweckmäßige Bestellung derselben ungemein schwierig, ja selbst unmöglich gemacht wird. Eine Separation der verschiedenen städtischen Grundstücke, wie sie in den letzten Jahrzehnten mit den Bauer-Hufen ausgeführt ist, ist schon oft in Anregung gebracht worden, bis jetzt aber noch nirgends zur Ausführung gekommen.

---

2. Statistik des landwirthschaftlichen Bezirkes Spessart in Unterfranken, Königreich Bayern.*)

Das Königl. Bayersche Ministerium des Innern hatte im Jahre 1844 zur Bearbeitung einer genauen Statistik der Landwirthschaft des Königreiches das gesammte Areal in kleinere Distrikte oder Gaue getheilt, wie sie durch Boden, Lage und Klima, durch Landbau und Viehzucht möglichst übereinstimmende und eigenthümliche Verhältnisse darboten. Der Regierungsbezirk Unterfranken wurde so in 14 Distrikte oder Gaue eingetheilt, wovon einer das Waldgebiet des Spessarts umfaßte. Besonders erfahrene und durch ihre Stellung und seitherige Thätigkeit erprobte Kenner der Landwirthschaft jedes Gaues wurden von der Königl. Regierung mit Abfassung dieses statistischen und landwirthschaftlichen Berichts betraut, nach einer gemeinschaftlichen, sehr detaillirten Instruktion. Die Königl. Distriktspolizeibehörden, Rentämter und Forstämter waren zur Mitwirkung nnd Förderung dieser Arbeit dienstlich angehalten und den statistischen Ziffern somit offiziellen Werth gegeben.

Der statistische Bericht des Bezirkes Spessart möge deshalb besonderes Interesse haben,

*) Diese sehr interessante und grundliche Arbeit hat einen Bewohner des Spessart zum Verfasser. Die im Eingange erwähnte Instruktion zur Bearbeitung einer landwirthschaftlichen Statistik des Königreichs ist so sachkundig und zweckmäßig abgefaßt, daß wir unter Abth. II. einen Bericht darüber geben werden.

A. d. R.

Digitized by Google

weil hier ganz exzeptionelle Verhältnisse vorkommen. In einem Bezirke von mehr als 19 □Meilen fast durchaus gebirgigen Waldterrains ohne städtische Bevölkerung, ohne bedeutende Gewerbe oder Fabriken, wohnen hier auf 1 □Meile 3000 Menschen, obgleich 72⅞ des Areals Wald, 3⅜ unproduktives Areal und nur 25⅝ produktiver Boden, und zwar durch Bodenbeschaffenheit, Klima und Unebenheit der niedersten Qualität.

Der Bezirk Spessart liegt am nordwestlichen Ende des Königreiches Bayern im Regierungsbezirke Unterfranken, wird begränzt von den Flüssen Main, Sinn und Kahl und vom 50° nördl. Breite und 27° östl. Länge durchschnitten. Es ist ein ziemliches arrondirtes, waldiges, von mehreren Bächen durchschnittenes Hügelland von 19,15 □M. Grundfläche. Die Distriktspolizeibezirke oder Landgerichte Lohr, Rothenbuch, Klingenberg, Eschau liegen ganz in diesem Spessartbezirke, die Landgerichte Aschaffenburg, Alzenau und Rothenfels nur theilweise. Als Gränzpunkte werden angenommen die Orte: Grünmosbach, Ebersbach, Leidersbach, Eichelsbach, Eschau, Neuenbuch, Hösbach, Schollbrunn, Oberndorf, Esselsbach, Rothenfels, Lohr, Partenstein, Ruppertshütten, Flörsbach, Kahl, Erlenbach, Unterbessenbach.

In der gebirgischen Landschaft des Spessarts lassen sich zwei Hauptwasserscheiden in den vielfach verzweigten Gebirgszügen erkennen. Der eine erhebt sich bei Gemünden am Maine und läuft in nordwestlicher Richtung; er vereinigt sich auf der Höhe beim Dorfe Wiesen mit dem zweiten Haupträcken, welcher vom Kloster Engelsberg am Maine ausgehend, in nördlicher Richtung fortsetzt. Der höchste Punkt des Spessarts — der Geiersberg — erreicht 2114′ über das Mittelmeer; die durchschnittliche Höhe der Hauptwasserscheiden kann zu 1600′, die mittlere Erhebung des Spessarts zu 1400′ angenommen werden.

In landwirthschaftlicher und klimatischer Beziehung unterscheiden sich wesentlich die Ortschaften und Bewohner des Hochspessarts von jenen des Vorspessarts.

Die Orte des Hochspessarts liegen fast ohne Ausnahme in den tief eingeschnittenen Thälern des Waldgebirges. Ursprüngliche Ansiedelungen von Glasmachern, Kohlenbrennern, Taglöhnern ꝛc., hauptsächlich erst des 15. und 16. Jahrhunderts, haben sich im Verlaufe der Jahre die Familien vermehrt und bevölkerte Gemeinden gebildet, welchen die frühere churmainzische Regierung durch Abtretungen von Waldboden aufzuhelfen suchte. So entstanden die heutigen Dörfer mit ihren einstöckigen, hölzernen, Wohnungen und Viehställe unter einem Dache vereinigenden Häusern, ebenso beschränkt in der Räumlichkeit, wie ärmlich in der innern Einrichtung. — Der landwirthschaftliche Betrieb ist sehr eingeschränkt, die besseren Cerealien gedeihen hier nicht; Kartoffeln, die Hauptnahrung der Spessarter, Heidekorn und Haser, etwas Hanf und Flachs sind die wesentlichsten Erzeugnisse seines wenig fruchtbaren Bodens. Er verfüttert das erzeugte Stroh, um einen unverhältnißmäßigen Rindviehstand von schlechter Rasse zu unterhalten, und ersetzt dasselbe durch Waldstreu. Besser ist die, durch den Eintrieb in die Staatswaldungen erleichterte Schweinezucht, und sie wird als Nahrungs- und Erwerbszweig in möglichst ausgedehntem Maaße betrieben. — Nicht der Feldbau, vielmehr der Wald bevölkerte die Thäler des Hochspessarts, dessen Bewohner noch jetzt und wohl für immer ihre bedeutendsten Subsistenzmittel aus der Waldwirthschaft und den davon abhängigen Gewerben schöpfen und gewinnen werden. Die Arbeit als Holzhauer, das Zurichten des Holländer-, des Nutz- und Bauholzes, wie überhaupt des Commercialholzes — der Transport der Hölzer auf die Lagerplätze am Maine, die Köhlerei und der Verdienst bei der Forstkultur und den Waldwegbauten, dieses sind die Quellen, welche dem Hochspessarten in der Hauptsache die Mittel seines Lebensunterhaltes zuführen. Selbst das Einsammeln und der Verkauf von Waldbeeren tragen zur Ernährung mancher Familien bei.

Viel günstiger sind die Verhältnisse im Vorspessart. Freiere Lage, minder bergiges

Digitized by Google

Terrain, gemäßigtere klimatische Verhältnisse, tiefgründiger, besserer Boden, geben der Landwirthschaft eine höhere Bedeutung, gestatten mehr Obstzucht, den Anbau schwerer Getreide, und lassen eine ungleich größere Mannichfaltigkeit in Erzeugung landwirthschaftlicher Produkte und einen besseren Viehstand zu. Man findet die Wohnungen häufiger aus Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt, geräumiger und wohnlicher, auch ist die Nahrung der Einwohner besser.

Ohngefähr $\frac{3}{4}$ des Bezirkes gehört dem Hochspessart und nur $\frac{1}{4}$ dem Vorspessart an.

Die Bodenbeschaffenheit ist durch die einförmige Unterlage des bunten Sandsteines der Sekundärformation bedingt, welcher auf diesem gebirgigen Terrain überall zu Tage kommt, und im Mainthale die ältesten, ausgedehntesten und einträgliche Steinbrüche veranlaßt hat. Der Boden ist in seinen anorganischen Bestandtheilen nur Kieselsand und Thon, Kalk und Eisenoxyde fehlen, oder sind nur in sehr geringer Menge beigemischt. Die Tiefe des ackerbaren Bodens wechselt zwischen 1 und 5 Schuhen, häufig gründen mächtige Steinlager nahe an der Oberfläche und an vielen Stellen liegen Rollsteine zu Tage. Nur durch Beschattung hält der lockere seichte Boden mit felsiger Unterlage die Feuchtigkeit zurück und nur durch vegetabilische Humusbildung wird er fruchtbar. In den Thälern, der Nähe der Ortschaften, hat sich stellenweis durch Anschwemmung und den Fleiß der Bewohner ein besserer Boden gebildet, welcher aber im Hochspessart durch das Klima sehr beeinträchtigt wird. Nur an einigen Hügeln und Plateaus des Vorspessartes hat sich fruchtbare, tiefgründige Diluvialerde abgelagert und ist für die Landwirthschaft sehr lohnend.

Die Höhelage des Spessarts über der Meeresfläche, seine Bewaldung, die häufigen Quellen und der Wasserreichthum, verbunden mit der eigenthümlichen Formation seiner engen Thäler, geben demselben den Karakter eines ziemlich rauhen Klimas. Doch wie überall am Südabhange größerer Gebirge ist dort das Klima sehr mild, und geschützt von den Nord- und Ostwinden findet sich an den südlichen und westlichen Bergabhängen des Vorspessarts im Mainthale ein Weinbau von nicht gewöhnlicher Güte. Futterkräuter, besonders Klee, selbst Esparsette und Luzerne gedeihen mehr oder weniger in dem ganzen Distrikte und auf ihrem nun allgemein verbreiteten Anbau gründet sich die allenthalben bestehende Stallfütterung des Rindviehes, welches nur noch an manchen Orten periodisch zur Weide getrieben wird.

Mit Ausnahme der wenigen Erbleihgüter, können die mit Gült und Zins nur wenig belasteten Güter dem freien Eigenthum gleichgestellt und willkührlich veräußert werden. Nebenbei ist fast die Hälfte ganz freies Eigenthum. Sämmtliche Frohnden sind gemessen und zum größten Theile in fire Geldreichnisse umgewandelt oder ganz abgelöst. Zehntbarkeit bildet im ganzen Spessart die Regel, sind aber mit wenigen Ausnahmen firirt.

Die Parzellirung der Güter geht bis auf das Aeußerste, so daß bei durchschnittlicher Betrachtung und selbst mit Inziehung der wenigen Güterkomplexe ein Grundstück die Größe von 0,17 Tagwerk mißt. Arrondirung und Brache ist daher unter diesen Umständen unmöglich, zumal 6,67 Tagwerke im Durchschnitte 1 Familie ernähren sollen.

Die Güterpreise sind sehr verschieden nach Lage und Beschaffenheit. Walzende Grundstücke haben oft den doppelten Werth wie gleiche Größen bei Güterkompleren. Die Preise schwanken per Tagwerk Ackerfeld zwischen 20 Fl. und 1000 Fl., Wiesen zwischen 20 Fl. und 1100 Fl., Weinberg zwischen 50 Fl. und 800 Fl., Wald zwischen 30 Fl. und 800 Fl. Der Dienstbotenlohn ist neben Kost für einen männlichen 30 bis 50 Fl. des Jahres, für einen weiblichen 18 bis 36 Fl., der Unterhalt kann auf 60 und 50 Fl. jährlich angeschlagen werden. Der Taglohn wechselt für einen männlichen Arbeiter ohne Kost zwischen 20 bis 28 Kr. und für einen weiblichen zwischen 16 und 24 Kr.

Digitized by Google

Getreide für Brodfrucht wird lange nicht genug gebaut, und Kartoffel bildet daher die Hauptnahrung und wird überall in übergroßer Menge dem Brode beigemischt. Heidekorn und Haber muß die Stelle des Weizens und Roggens vertreten. Die einzigen Einnahmsquellen aus der Landwirthschaft finden sie im Verkaufe von Hanf und Flachs und aus der Zucht und Mastung der Schweine. Schlechte Ernährung, Elend, Armuth mit allen seinen lebensfeindlichen Einflüssen ist daher ein trauriges Gemeingut der größten Mehrzahl der Spessarter. Ihre Haupternährungsquelle ist aber der Wald, welcher ihnen Holz und Streu unentgeltlich bringt, Schweinemast und Viehweide, Grasnutzung auf den Waldwiesen und Oedungen und regelmäßiger Verdienst für Fällung und Transport des Holzes (über 100000 Klafter jährlich), was man wohl auf 300000 Fl. meist Arbeitslohn anschlagen kann.

Für andere Bezirke an der Gränze des Spessarts und im Vorspessarte sind die Steinbrüche längs des Maines von Rothenfels bis Aschaffenburg die entsprechende Erwerbsquelle, indem diese wohl über $\frac{1}{2}$ Million Gulden jährlich in Verkehr bringen.

Bodenfläche des landwirthschaftlichen Bezirkes Spessart.

Polizei-Distrikte	Ackerfeld	Wiesen	Weinberge	Gärten	Wald	Felsen und Oedungen	Flüsse und Seen	Haus- und Hofräume	Wege und Straßen	Total	Parzellirung der landwirthsch. produktiven Fläche: Gutskomplexe	Parzellirung der landwirthsch. produktiven Fläche: Waltende Grundstücke
Lohr	6269	2115	.	532	48639	1881	439	526	396	60797	16	69621
Rothenbuch	16043	3869	.	626	98008	1211	123	331	439	121550	24	85495
Rothenfels (rechts des Maines) . . .	2412	728	.	55	21214	73	102	101	134	24852	390	27469
Klingenberg	18197	2696	1215	197	32706	214	164	532	417	56338	31	107833
Eschau	998	304	.	19	3520	.	1	35	17	4894	35	3687
Aschaffenburg (Spessarter Antheil) .	5844	2100	21	182	3165	1392	96	75	59	13234	2	63027
Alzenau (Spessarter Antheil) . . .	8807	3125	.	193	13278	665	106	213	332	26719	25	95821
Summa . .	58600	14937	1236	1804	221730	5136	1031	1816	1794	308384	523	452953

Da 16104 Tagwerke bayer. eine Quadratmeile ausmachen, so berechnet sich der ganze Umfang des Bezirkes oder Gaues Spessart auf 19,15 Quadratmeilen.

Digitized by Google

Bevölkerung nach Ortschaften und Viehstand des landwirthschaftlichen Gaubezirkes Spessart.

Polizei-Distrikte	Märkte	Ortschaften	Weiler	Einöden	Wohngebäude	Seelen	Familien	Pferde	Arbeitsochsen	Mastochsen	Zuchtstiere	Kühe	Jungvieh u. Kälber	Schafe	Lämmer	Mutter- u. Mastschweine	Jungschweine	Ziegen	Bienenstöcke
Lohr	1	11	5	1	1564	11048	2210	155	501	14	40	2359	1134	719	238	1777	1447	471	747
Rothenbuch	.	18	1	27	1690	11341	2270	198	926	24	28	3000	2424	916	329	2396	2446	330	1051
Rothenfels	.	9	11	11	698	4706	941	99	234	10	19	736	357	32	40	682	461	376	245
Klingenberg	.	21	3	16	1965	13866	2773	185	945	39	29	3257	1196	4116	245	1021	2595	334	392
Eschau	.	2	2	1	162	1050	210	14	124	.	4	309	222	261	66	381	152	22	50
Aschaffenburg	.	9	7	6	803	6459	1292	288	396	31	12	1543	1391	1832	537	960	1421	291	382
Alzenau	.	6	19	16	1343	8901	1780	245	595	36	25	2293	1938	3025	1183	751	1297	292	526
Summa	1	76	51	78	8225	57371	11476	1184	3721	154	157	13497	8662	10961	2638	7968	9822	2116	3393

Verhältniß der Bevölkerung und des Viehstandes zum landwirthschaftlich produktiven Areale im Bezirke Spessart.

Polizei-Distrikte	Familienzahl	landwirthschaftlich-produktives Areal	auf 1 Familie	Bewaldungen	auf 1 Familie	unproduktives Areal	auf 1 Familie	Gesammt-Areal	auf 1 Familie	Arbeitsthiere 1 Pferd = 2 Ochsen	betreffen auf 1 Stück	Kühe	betreffen auf 1 Stück	Jungvieh und Kälber	betreffen auf 1 Stück	Schafe und Ziegen	betreffen auf 1 Stück	Lämmer	betreffen auf 1 Stück	Mutter- und Mastschweine	betreffen auf 1 Stück	Jungschweine	betreffen auf 1 Stück
										Zahl	Tgw.	Stück	Tw.	Stück	Tw.	Stück	Tw.	Stck.	Tw.	Stck.	Tw.	Stck.	Tw.
Lohr	2210	8916	4,03	48639	22,01	3242	1,47	60797	27,51	809	11,02	2359	3,75	1134	7,80	1190	7,45	238	37,16	1777	5,00	1447	6,16
Rothenbuch	2270	20538	9,03	98908	43,57	2101	0,92	121550	53,55	1306	15,73	3000	6,85	2424	8,47	1276	16,10	329	62,09	2396	8,57	2446	8,39
Rothenfels	941	3225	3,43	21214	22,54	413	0,44	24852	26,41	422	7,64	736	4,36	357	9,03	408	7,90	40	80,02	682	4,73	464	6,96
Klingenberg	2773	22305	8,04	32706	11,79	1327	0,50	56338	20,32	1261	17,69	3257	6,85	1196	18,65	4480	4,96	245	91,04	1021	21,80	2595	8,59
* Eschau	210	1321	6,30	3520	16,76	53	0,25	4894	23,30	152	8,70	309	4,25	222	5,86	283	4,67	66	20,01	381	3,47	152	8,69
Aschaffenburg	1292	8147	6,30	3465	2,68	1622	1,25	13234	10,24	878	9,28	1543	5,28	1391	5,86	2123	3,61	537	15,17	960	8,49	1421	5,73
Alzenau	1780	12125	6,25	13278	7,46	1316	0,74	26719	15,01	987	12,28	2293	5,29	1938	6,26	3317	3,65	1183	10,24	751	16,16	1297	9,35
Summa	11476	76577	6,67	221730	19,32	10077	0,88	306381	26,97	5815	13,17	13497	5,67	8662	8,86	13077	5,86	2638	29,08	7968	9,61	9822	7,80

Digitized by Google

Berechnung des Futterbedarfes für den in dem landwirthschaftlichen Bezirke Spessart auf 100 Tagwerke landwirthschaftlich produktiven Landes treffenden Viehstand.

Viehgattungen	Zahl	Jährlicher Futterbedarf Heu		Strohbedarf	
		per Stück Ctr.	für die ganze Zahl Ctr.	per Stück Ctr.	für die ganze Zahl Ctr.
Arbeitsthiere	7,6	44	334,4	44	334,4
Kühe	17,6	44	774,4	44	774,4
Jungvieh und Kälber	11,3	22	248,6	22	248,6
Schaafe und Ziegen (Altvieh) . .	17,1	1½	29,9	1½	29,9
Summa . .	57	.	1387,3	.	1387,3

Diese letzte Tabelle des Futterbedarfes für den Viehstand auf 100 Tagwerke landwirthschaftlich produktiven Areales ist besonders instruktiv, weil sie das Mißverhältniß zwischen dem normalmäßigen Bedarf und der wirklichen Verabreichung recht augenscheinlich macht. Es wird gerne geglaubt, daß ein Mangel an Viehnahrung von dieser sehr armen Bevölkerung nicht durch Ankauf von Außen gedeckt wird. Auch ist die Stallfütterung für Pferde und Rindvieh im Spessart allgemein eingeführt, und für Schafe und Ziegen wurde nur die Winterfütterung zu 150 Tagen in Ansatz gebracht. Der Futterbedarf ist hier auf eine Einheit reduzirt, wie viel Heugewicht das Thier bei ausschließlicher Heunahrung verbrauchen sollte im Jahre.

Für 57 Stück Vieh sollten auf 100 Tagwerken 1387 Ctr. Heu oder ihr Aequivalent verfüttert werden. Es kommen aber, nach Tabelle 1. nur 19 Tagwerke Wiesen auf 100 Tagwerke landwirthschaftlichen Areales. Deren Erträgniß überschätzt nach Grundstücken erster Bonität — während sie in der Mehrzahl niederster Bonität sind — würden per Tagwerk ergeben Heu und Ohmet 25 Ctr., also in Summa der 19 Tagwerke auf 100 Tagwerke landwirthschaftliches Areal 475 Ctr. Der mangelnde Ausfall gegen den Bedarf von 1387 Ctr. im Betrage von 912 Ctr. soll nun durch andere Futterstoffe gedeckt werden. Wenn nun durch Klee, so entsprechen 90 Pfd. Kleeheu 100 Pfd. Wiesenheu und ein Tagwerk produzirt jährlich 15 Ctr. Kleeheu, also ein Aequivalent von 16,5 Ctr. Wiesenheu, oder $56\frac{1}{2}$ Tagwerk müßten weiter blos für den Futterbedarf der obigen Viehgattungen verwendet werden, oder $19 + 56\frac{1}{2}$ Tagwerke $= 75\frac{1}{2}$ Tagwerke. Es erübrigte dann für die Produktion von Menschennahrung und jener der anderen landwirthschaftlichen Hausthiere nur noch ein Areal von $24\frac{1}{2}$ Tagwerke auf 100 Tagwerke. Oder aber würde der Ausfall des Futterbedarfes nach Abzug des Wiesenerzeugnisses mit Kartoffeln gedeckt und 2 Ctr. Kartoffeln an Nahrungskraft 1 Ctr. Heu gleichgesetzt und die Erträgnisse von Kartoffeln per Tagwerk zu 32 Scheffel (= 150 Pfd.) geschätzt, so wären durch die Kartoffeln zu ersetzen 912 Ctr. Heu, oder 1824 Ctr. Kartoffeln, oder 1216 Schfl., oder das Erzeugniß von 32 Tagwerken. Somit könnte die Ernährung obiger Viehgattungen durch Wiesen- und Kartoffelbau nur durch $19 + 32 = 51$ Tagwerke auf 100 Tagwerke befriedigt werden, und es bliebe für die Menschen und andere Thiere nur noch 49 Tagwerke landwirthschaftliches Areal auf 100 Tagwerke.

Es leuchtet ein, daß ein solcher Aufwand für Viehnahrung neben dem Bedürfniß für die allzu dichte menschliche Bevölkerung und die anderen Viehgattungen, nicht stattfinden kann, und daß dieser bedeutende Ausfall an Futterstoffen nur durch Ersparung, durch mangelnde Ernährung ausgeglichen werden kann. Alle hier zu Grunde gelegten Ziffern des Areales, des Viehstandes und des normalen Bedarfes sind unzweifelhaft, nur wurde die Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Bezirkes überschätzt, und also erscheint das Mißverhält-

Digitized by Google

niß zwischen Erzeugniß und Bedarf noch größer, da der hier fragliche Boden von niederster Bonität ist.

Was hier von dem Mißverhältnisse des normalen Bedarfes an Futterstoffen für bestimmte Viehgattungen gegen die mögliche und wirkliche Verabreichung nachgewiesen wurde, gilt auch von dem Bedarf und Verbrauch der Nahrungsmittel für die menschliche Bevölkerung. Es ist keine richtige Schätzung der Consumtion von Nahrungsmitteln nach Köpfen und mit Zugrundelegung des normalen Bedarfes oder einzelner Musterfamilien. Der wirkliche Verbrauch ist äußerst schwankend, nicht in Bruchtheilen eines mittleren Ganzen, sondern um das Vielfache auf und ab von dem mittleren Bedarf, und eine Musterfamilie kann man für eine große Bevölkerung nicht aufstellen, weil die Lebensverhältnisse der einzelnen Familien zu verschieden sind. $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung im Allgemeinen und hier für den Spessart $\frac{9}{10}$ gehören zur produzirenden Menschenklasse, und diese reguliren ihren Verbrauch mehr nach dem Vorrathe als nach dem Bedarfe. Die Preisfluktuationen der Nahrungsmittel alteriren den Produzenten weniger, als den reinen Consumenten; ob theuer oder wohlfeil, hat der Produzirende seinen Jahresbedarf festgestellt, und nur der rein Consumirende schränkt bei Theuerung seinen Verbrauch ein. Die Verbrauchsfluktuation wechselt für den Produzenten bei Mangel des Erzeugnisses und hier ist er dann auf Ersparung im eignen Haushalt bis auf eine unbestimmbare Gränze angewiesen.

Eine Bevölkerung, welche durch Mangel an Tauschwaaren, oder Baarschaft und Geld schaffenden Verdienst nicht in regerem Verkehre steht, lebt mitten im Lande wie auf einer Insel bezüglich des Wohlstandes, der Ernährung und des Comforts. Sie ist auf den Produktionsreichthum ihres Terrains angewiesen, und wenn dieser gering, dann auch ihr Wohlstand, ihre Ernährung und Comfort. Wohlstand, Reichthum, Comfort sind relative Begriffe, welche nur durch den Verkehr, durch die Ausdehnung und den allgemeinen Geldwerth der Geschäfte erzeugt werden. Die ersten Entdecker Amerikas fanden die Indianer der Inseln und des Festlandes wenig zahlreich, die Zahl ihrer Kinder durch Kindermord beschränkend und in der Noth durch Kriege sich gegenseitig selbst aufzehrend. Sie bebauten den üppigsten Boden ihres Landes wenig oder gar nicht, waren dadurch dem Hungertode oft ausgesetzt und hatten sich aus Mangel an Nahrung an das geringste Nahrungsbedürfniß gewöhnt, kaum $\frac{1}{10}$ der Nahrungsmenge eines Spaniers. Sie glaubten daher anfangs, diese fremde Völker seyen zu ihnen eingewandert, weil sie in ihrer Heimath für so große Bedürfnisse nicht Nahrstoffe genug gefunden und daß nun diese Wenige ihre Lebensmittel anfzehrten. Ihr Wohlstand und Comfort fehlte so sehr, daß sie Wilde im strengsten Sinne des Wortes, keine Kleidung trugen, keine feste oder irgend bequeme Wohnungen hatten. Es fehlte ihnen der Verkehr, ein allgemeines Tauschmittel, der Ackerbau, die Industrie, der Handel. Eine Geschichte von ungezählten Jahrhunderten hatte sie nicht aus dem wilden Zustande erhoben, hatte sie nicht einmal den Gebrauch des Eisens kennen gelehrt, und sie arm und hungernd im reichsten Lande gelassen.

Was hier durch die Ungunst der Geschichte im reichsten Lande bei schwacher Bevölkerung, das noch leichter durch die Ungunst der Natur und durch Uebervölkerung mitten im reichsten Lande, und bei Concurrenz so vieler Kräfte. Der Arme, dem der Boden die nöthige Früchte versagt, oder nur spärlich giebt, und dem der Gelderwerb durch Verdienst mangelt, muß darben, und ihn berührt der Wohlstand und das Comfort seiner Nachbaren nicht. Ein solch abgeschlossener Bezirk, eine solche verlassene Insel bildet der Spessart, wo die produktive Bodenfläche klein und wenig fruchtbar, und der Verdienst durch Gewerbe und Handel fehlt. Seine Bewohner haben keine Tauschmittel zur Herbeiziehung fehlender Lebensbedürfnisse, ihr Boden ist für die schweren Getreidearten unergiebig und Kartoffel als

Digitized by Google

ergiebigste Bodenfrucht ihre fast ausschließliche Nahrung. Sie sind somit unter allen Umständen auf geringe Getreide- und Fleischkonsumtion angewiesen, und je nach dem Reichthum der Kartoffelernten auf mehr oder weniger genügende Kartoffelnahrung. Der Gelderwerb durch die Waldarbeiter wird aufgezehrt für die übrigen Lebensbedürfnisse, der Kleidung, Wohnung, Salz, Kaffee, Steuer, Zinsen ꝛc., und nur was dann noch übrig bleibt, kann für Brod und Fleisch verwendet werden.

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

2. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten.

II. Die städtische Armenpflege zu Berlin.

(Nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege.)

Vom Dr. K. Nauwerck, Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

(Fortsetzung aus Jahrg. 1847. S. 937.)

B. Ausgabe der Haupt-Armen-Kasse.

	Jahr 1829 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme	Jahr 1845 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme
Armen-Unterstützungen	107531	73,02	219905	74,38
Krankenpflege und Begräbnißkosten .	19898	13,51	51057	17,27
Verwaltungskosten	18861	12,80	23593	7,98
Vermächtniß- und Leibrenten . . .	292	0,20	960	0,32
Insgemein	698	0,47	136	0,05
Summa .	147280	100	295651	100

Die ordentliche Ausgabe der Haupt-Armen-Kasse hat von 1829 bis 1845 um 100,74 pCt. zugenommen, also über 2mal so stark, als die Bevölkerung, welche um 47,13 pCt. zugenommen hat. Im Einklange mit der letzteren würde die Ausgabe im J. 1845 betragen haben: 216691 Thlr. — Die Haupt-Armen-Kasse gebrauchte täglich im J. 1829: 403½ Thlr., im J. 1845: 810 Thlr.

Den Haupttitel der Ausgabe, mit ungefähr drei Vierteln, bilden die Armen-Unterstützungen, den zweiten die Krankenpflege, und zwar im J. 1845 mit fast um ½ stärker an Procentantheil als im J. 1829, wobei jedoch zu bemerken, daß im J. 1845 die Begräbnißkosten ungewöhnlich hoch waren. Den dritten Platz nehmen die Verwaltungskosten ein, welche übrigens in Vergleich zum J. 1829 eine erfreuliche, obschon noch nicht genügende Verminderung, um 4,82 des Procentantheils am Ganzen, erfahren haben.

1. Armen-Unterstützungen.

	Jahr 1829 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme	Jahr 1845 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme
An die Armen-Kommissionen für die Almosenempfänger und vaterlosen Kinder.	82533	69,05	171985	78,21
Außerordentliche Unterstützungen aus den Beiträgen des Königl. Hauses, aus Geschenken u. a.	23351	19,54	33200	15,10
Zu Brennmaterial	9926	8,30	11566	5,26
Zu verschiedenen besonderen Zwecken .	950	0,79	2176	0,99
Erstattungen an andere Behörden . .	2771	2,32	978	0,44
Summa .	119531	100	219905	100

Digitized by Google

Der Haupttitel: Armen-Unterstützungen, welche auf Gesunde Bezug haben, ist von 1829 bis 1845 um 83,97 pCt. gestiegen; wäre er in gleichem Schritt mit der Bevölkerung geblieben, so würde er im J. 1845 um 47,13 pCt. gewachsen sein und nicht über 175866 Thlr. erreicht haben. Seine überschießende Zunahme betrug also 44039 Thlr.

Die wichtigste Klasse der Armen-Unterstützungen umfaßt die durch die Armen-Kommissionen an die Almosen-Empfänger und die Mütter vaterloser Kinder übermittelten Gelder; dieselben bildeten im J. 1829 über $\frac{3}{4}$, im J. 1845 schon über $\frac{5}{6}$ der Gesammt-Ausgabe. Die zweite Klasse, außerordentliche Unterstützungen an würdige Arme und zeitweise Bedrängte aus den Beiträgen des Königl. Hauses, aus Geschenken u. a., machte im J. 1845 einen etwas geringeren Theil der Gesammt-Ausgabe aus, als im J. 1829. Beträchtlicher war das Sinken in der Klasse der Holz-Unterstützung.

a. An die Armen-Kommissionen für die Almosen-Empfänger und vaterlosen Kinder.

Jahr	Für die Almosen-Empfänger Thlr.	Für die vaterlosen Kinder Thlr.	Zusammen Thlr.	Jahr	Für die Almosen-Empfänger Thlr.	Für die vaterlosen Kinder Thlr.	Zusammen Thlr.
1822	30680			1836	89920	22457	112377
1823	35308			1837	94635	24750	119385
1824	46776			1838	99136	29199	128335
1825	52394			1839	104772	29609	134381
1829	70533	12000	82533	1840	107648	29268	136916
1830	72724	13000	85724	1841	110590		
1831	77031	14500	91531	1842	117201		
1832	80632	16000	96632	1843	125107	30806	155913
1833	80680	17566	98246	1844	133839	32148	165987
1834	81605	19959	101564	1845	140766	31219	171985
1835	83754	21430	105184				

Diese Klasse begreift die monatlich fortlaufenden und je zuweiligen außerordentlichen Unterstützungen an die Almosen-Empfänger und an die Mütter vaterloser Kinder.

Für die Jahre 1822—25 ist zu bemerken, daß unter den in unserer Quelle aufgeführten Summen auch die an Nicht-Almosenempfänger verabreichten außerordentlichen Unterstützungen stecken; weßhalb wir dieselben nach ungefährer Schätzung abgezogen haben.

Die Summe der monatlichen und außerordentlichen Unterstützungen an die Almosen-Empfänger hat von 1822 bis 1845 um 358,82 pCt. zugenommen, also 4mal stärker als die Bevölkerung, welche sich um 88,48 pCt. vermehrte. Die Ausgabe überstieg ununterbrochen in jedem Jahre die des Vorjahres.

Die Zahl der Almosen-Empfänger war im

Jahre	1822	—	2990	Personen o. Familien.	Jahre	1840	—	5138 Personen o. Familien.
"	1823	—	3028	" " "		1841	—	5204 " " "
"	1824	—	3205	" " "		1842	—	5364 " " "
"	1825	—	3475	" " "		1843	—	5614 " " "
"	1837	—	4685	" " "		1844	—	5863 " " "
"	1838	—	4927	" " "		1845	—	5949 " " "
"	1839	—	5046	" " "				

Die vorstehenden Angaben beziehen sich auf die am Schlusse jedes Jahres vorhandenen Almosen-Empfänger; für den Umfang des ganzen Jahres beträgt aber die Zahl der monatlich Unterstützten etwas mehr oder weniger als in dem Verzeichniß.

Die Zahl der Almosen-Empfänger hat von 1822 bis 1845 um 98,83 pCt. zugenom-

Digitized by Google

men, also sich fast verdoppelt; die Zunahme ist um $\frac{2}{15}$ stärker als die der Bevölkerung mit 88,48 pCt. Im J. 1822 empfing monatlich die 70ste Person (oder Familie) Berlins Almosen, im J. 1845 die 65ste.

Die monatliche Unterstützung eines Almosen-Empfängers belief sich im

Jahre	1822	auf	– Thlr.	25 Sgr.	8 Pf.	Jahre	1843	auf	1 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.
"	1840	"	1 "	22 "	3 "	"	1844	"	1 "	26 "	11 "
"	1841	"	1 "	23 "	3 "	"	1845	"	1 "	28 "	2 "
"	1842	"	1 "	24 "	7 "						

Die Monatssumme hat sich demnach von 1822 bis 1845 vermehrt um: 126,62 pCt.

Der einem Almosen-Empfänger täglich anheim fallende Betrag war im Jahre

1822: $10\frac{1}{8}$ Pf. 1840: 1 Sgr. $8\frac{2}{3}$ Pf. 1845: 1 Sgr. 11 Pf.

Obigen Berechnungen zufolge kann man vergleichend zusammenstellen die Zunahme von 1822 bis 1845 der Bevölkerung um . . . . . 88,48 pCt.

der Almosen-Empfänger um . . . . 98,83 "

der jährlichen Unterstützungs-Summe um 358,82 "

der monatlichen Unterstützung . . . . 126,62 "

Die Pflegegelder für vaterlose Kinder, deren Väter verstorben sind und deren Mütter sie ohne Unterstützung nicht durchbringen können (Pflegekinder genannt), standen bis zum J. 1843 in der Rechnung des Waisenhauses aufgeführt. Die für die Jahre 1829—32 angegebenen Summen beruhen auf Schätzung. Vom J. 1832 bis 1845 haben sich die, mit Ausnahme zweier Jahre ohne Unterbrechung fortschreitenden Pflegegelder ungefähr verdoppelt, während in demselben Zeitraum die Bevölkerung nur um $\frac{1}{4}$, die Anzahl der Pflegekinder nur um $\frac{3}{4}$ gewachsen ist, wie folgende Uebersicht zeigt.

Am Schlusse des Jahres				1833	waren	Pflegekinder:	1294
"	"	"	"	1834	"	"	1313
"	"	"	"	1835	"	"	1458
"	"	"	"	1836	"	"	1465
"	"	"	"	1837	"	"	1796
"	"	"	"	1838	"	"	1927
"	"	"	"	1839	"	"	1885
"	"	"	"	1840	"	"	1869
"	"	"	"	1843	"	"	2020
"	"	"	"	1844	"	"	2034

			monatlich.	täglich.
Im Jahre 1833	kamen durchschnittlich	1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
" " 1844	auf jedes Kind	1 " 9 " 6 "	1 " $3\frac{2}{3}$ "

b. Außerordentliche Unterstützungen aus den Beiträgen des Königl. Hauses, aus Geschenken u. a.

Jahr.	Thlr.
1822	9485
1823	9171
1824	10789
1825	11793
1829	23351
1830	27345
1831	28090
1832	20940
1833	15831

Die hier aufgeführte Klasse der monatlichen und außerordentlichen Unterstützungen, welche theilweise auch aus dem allgemeinen Armenfonds fließen, kommt solchen Armen zu Gute, die zwar für gewöhnlich ihren Erwerb haben und deßhalb nicht zu den Almosen-Empfängern gerechnet werden können, aber durch Krankheiten und andere Unglücksfälle, oder auch durch das Glück des Kindersegens in Noth und Bedrängniß gerathen. „Es giebt eine große Menge würdiger Armen, bei denen Fälle eintreten, die es wohl verdienen, daß man ihnen gegenüber den Sinn der Wohlthätigkeit walten läßt." (Bericht für 1841 und 1842.)

Digitized by Google

Jahr.	Thlr.
1834	17592
1835	18382
1836	19571
1837	20916
1838	31937
1839	22624
1840	21228
1841	25430
1842	25273
1843	35565
1844	32969
1845	33200

Die außerordentlichen Unterstützungen der gedachten Art haben unter begreiflichen Schwankungen seit dem J. 1822 ungefähr um 250 pCt. zugenommen, während die Bevölkerungs-Zunahme (88 pCt.) dreimal geringer war.

Zu erwähnen ist, daß unter den aufgeführten Summen auch die jährlichen Ausgaben für Bekleidung armer Konfirmanden und Schulkinder enthalten sind. Dieselben betrugen für die Konfirmanden im J. 1836: 860 Thlr., im J. 1840: 604 Thlr., für die Schulkinder im J. 1834: 422 Thlr., im J. 1836: 623 Thlr., im J. 1838: 1820 Thlr., im J. 1840: 1118 Thlr.

c. Zu Brennmaterial.

Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.
1822	3456	1830	7853	1834	6853	1838	10717	1842	9894
1823	7490	1831	5598	1835	6790	1839	8289	1843	9771
1824	4738	1832	11622	1836	8186	1840	8994	1844	10615
1825	5371	1833	6985	1837	9005	1841	12745	1845	11566
1829	9926								

Die Unterstützungen zu oder mit Brennmaterial, obwohl sie mit der zunehmenden Bevölkerung eine Steigerung erfahren, wechseln in den einzelnen Jahren, je nach der Strenge des Winters und nach der Höhe der Holzpreise und der außerordentlichen Beiträge für jenen Zweck. Aus dem vorstehenden Verzeichnisse für 1822 bis 1845 kann man einigermaßen die Verschiedenheit der Wintertemperatur während jenes Zeitraums abnehmen.

d. Zu verschiedenen besonderen Zwecken.

In diese Klasse gehören zuvörderst jährliche Beisteuern an zwei wohlthätige Anstalten, nämlich an die Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder:

Jahr	Thaler	Jahr	Thaler
Anfänglich	200	1841	1180
1829	782	1842	1000
1834	1000	1843	1220
1837	1280	1844	1140
1840	1117	1845	1110

Die Beisteuer an die Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder wird wird als eine mäßige Vergütigung für die 30 bis 40 Kinder geleistet, welche die Armen-Verwaltung in der nützlichen Anstalt erziehen läßt.

Die andere Anstalt ist das Elisabeth-Stift in Pankow zur Verpflegung armer verlassener Säuglinge und gebrechlicher kleiner Kinder; dasselbe erhält jährlich von der Stadt 50 Thlr.

Sodann wird jährlich eine Summe für Suppenmarken gezahlt, welche von der Direktion der Armen-Speisungsanstalt überlassen und durch die Armen-Kommissionen vertheilt werden. Zu diesem Behufe wurden im J. 1843 ausgegeben: 2480 Thlr., im J. 1845: 500 Thlr.

Drittens erscheint ein kleiner Posten: zur Berichtigung von Sterbekassen-Geldern für Almosen-Empfänger, Reinigungs- und Transportkosten für die Nachlässe derselben; im J. 1843 betrug er 59 Thlr., im J. 1844: 14⅓ Thlr., im J. 1845: 32⅔ Thlr.

Endlich verdient die Ausgabe für den Kartoffelbau durch Arme, nicht wegen ihrer Höhe, sondern wegen ihrer Fruchtbarkeit, eine besondere Aufmerksamkeit und die Nachahmung von

Digitized by Google

Seiten jeder Armenverwaltung. Hauptsächlich in letzterer Hinsicht fühlen wir uns veranlaßt, die Erläuterung des Berichts über die Verwaltung der Stadt 1829—40 hier aufzunehmen.

„Wenn mit einer freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt der Begriff verbunden ist, daß die Theilnehmer solche Personen sind, welche Armen-Unterstützung begehren, weil es ihnen an Erwerb gänzlich mangelt, so gehört der seit dem J. 1833 durch uns (die Armen-Direktion) eingeführte Kartoffelbau durch Arme eigentlich nicht hieher, ist aber doch sehr nahe damit verwandt, in sofern er den Zweck hat, solchen armen Familien, die bei einem höchst dürftig lohnenden Gewerbe, und zugleich bei einem reichen Kindersegen nicht im Stande sind, so viel zu erwerben, daß sie ihre nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen können, ihren Unterhalt zu erleichtern.

Wir wurden zu dieser Einrichtung veranlaßt, als wir in Erfahrung gebracht hatten, daß in Königsberg in Pr. im J. 1829 der Versuch gemacht worden, Arme mit Kartoffelbau zu beschäftigen. Wir traten mit dem dortigen Magistrat in Korrespondenz, verschafften uns alle erforderliche Nachrichten, und legten solche den hiesigen Communal-Behörden vor, welche uns aber aufforderten, zuvörderst einen bestimmten Plan auszuarbeiten. Dies gab Veranlassung, daß wir uns mit mehreren auswärtigen Behörden in Korrespondenz setzten, und unter andern von Kiel über die dortigen Armengärten, ferner von Schleswig und Flensburg, und über die Armenkolonieen in Holland, ja selbst aus Philadelphia über die dortigen Armen-Einrichtungen Nachrichten einzogen.

Im Frühjahr 1833 wurde nun hier mit dem Kartoffelbau durch Arme der erste Versuch gemacht, und zwar dahin, daß 13 Familien, einer jeden $\frac{1}{2}$ Morgen von uns gepachteten, gut gedüngten Ackers vor dem Oranienburger Thore überwiesen, und ihnen die Saat-Kartoffeln gereicht wurden, unter der Bedingung, ein Drittel der Erndte als Ersatz für Pacht und Aussaat zurückzuliefern. Die Arbeit wurde begonnen, das Zehnfache der Aussaat geerndtet, und die 13 Familien hatten dadurch eine jede im Durchschnitt $31\frac{1}{4}$ Scheffel gewonnen, wovon ihnen nach Abzug des $\frac{1}{3}$ der Erndte noch $20\frac{5}{6}$ Scheffel Kartoffeln übrig blieben. Im Jahre 1834 wurden schon 45 Familien in gleicher Art bedacht; wegen der großen Dürre dieses Jahres wurde aber nur circa $1\frac{1}{2}$ gegen die Aussaat gewonnen, und dabei den Theilnehmern nur die Hälfte der Erndte überlassen, so daß für jede Familie nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Scheffel übrig blieben.

Im Jahre 1835 wurde jeder Familie, statt bisher $\frac{1}{2}$ Morgen, nur $\frac{1}{6}$ Morgen überwiesen, dafür aber 71 Familien bedacht. Diesmal wurden die Unkosten, also auch für die Aussaat, von der Haupt-Armenkasse bestritten, und es wurde ein sachkundiger Aufseher zur Leitung der Arbeiten bestellt, welcher dafür eine Parcelle ($\frac{1}{6}$ Morgen) Land, und außerdem 20 Thlr. in baarem Gelde erhielt, die aber für diesmal von einem Wohlthäter, der sich für das Gedeihen der Sache sehr interessirte, bezahlt wurden. Bei der gesegneten Erndte, und da gar keine Aussaat erstattet ward, gewann jede Parcelle 20 Scheffel Kartoffeln, was die Pflanzer bewog, nach beendigter Erndte 27 Scheffel Kartoffeln freiwillig für ihre ärmeren Mitbrüder abzutreten.

In den Jahren 1836—39 sind (nach Abzug einer Parcelle, welche dem Aufseher überlassen worden war und welche sämmtlichen Pflanzern als Muster dient) 24 Morgen Acker an 143 Familien überlassen, mithin wiederum nur $\frac{1}{4}$ Morgen für jeden Parcellanten, jedoch mit der Einschränkung, daß jeder die Aussaat ($1\frac{1}{4}$ Scheffel) zurückgewähren mußte.

Der Erndtegewinn hat für jeden Landbauer durchschnittlich und nach Abrechnung der Aussaat betragen ꝛc. (siehe die Tabelle am Schlusse). Es sind also in den Jahren 1836—1839: 143 mit einer reichen Kinderzahl*) begabte Familien so nachhaltend unterstützt wor-

*) Unter den Familien, welche im Jahre 1839 an dem Kartoffelbau Theil genommen, befanden sich 1 Familie mit 11 Kindern, 1 mit 10, 1 mit 9, 11 mit 8, 13 mit 7, und 19 mit 6 Kindern; im Durchschnitt kamen auf jede Familie 4 bis 5 Kinder.

Digitized by Google

den, daß ihnen das nothwendigste und gesundeste (?) Nahrungsmittel während des ganzen Winters, und, wo die Konsumtion nicht allzustark gewesen, während des Frühjahrs nicht gefehlt hat. Dies ist aber nicht der einzige Vortheil, und wir möchten den moralischen Nutzen eben so hoch in Anschlag bringen.

Die Familienväter brauchen nicht ihre ganze Zeit der Feldarbeit zu widmen, und können sich durch ihre Frauen und durch die heranwachsenden Kinder dabei helfen, vielleicht auch die ganze Feldarbeit durch sie allein betreiben lassen. Der Aufenthalt und die Bewegung in freier Luft für Leute, von denen ein großer Theil durch ihre gewöhnliche Beschäftigung auf die Stube beschränkt und zum fortdauernden Sitzen gezwungen ist*), stärkt ihre Gesundheit. Thätigkeit, Betriebsamkeit und Selbstgefühl werden in ihnen dadurch angeregt, und nicht, wie bei Geldunterstützungen, vermindert; auch sind sie mit nützlicher Beschäftigung bekannt geworden, oder haben sich darin vervollkommnet.

Freilich sind diese Wohlthaten nicht ohne Opfer der Commune bewirkt worden; indessen kann man solche nur mäßig nennen ꝛc. (S. die untenstehende Tabelle).

Den Nutzen, welcher einer großen Menge von armen Familien auf solche Weise zu Theil geworden, in seinem ganzen Werthe würdigend, und von dem Wunsche beseelt, die Wohlthat noch weiter zu verbreiten, hat sich hier ein Privatverein gebildet, welcher ganz nach denselben Grundsätzen wie wir verfährt, und eben so wie wir vor dem Oranienburger Thore, seinerseits vor dem Landsberger und Frankfurter Thore Aecker gepachtet und im J. 1837 an 36 Familien, im J. 1838 an 49 Familien, im J. 1839 an 73 Familien, einer jeden ½ Morgen zur Bearbeitung übergeben hat. Die hiezu geeigneten Familien werden von den in jenem Stadttheil belegenen Armen-Kommissionen in Vorschlag gebracht, und die Einleitung des Geschäfts geschieht alljährlich durch uns, in Verbindung mit dem Verein, durch den auch die Kosten aufgebracht werden, so daß die Armen-Kasse dabei gar nicht in Anspruch genommen wird.

Das Königliche Ministerium des Innern hat es für werth gehalten, unseren Jahresbericht über den Kartoffelbau durch Arme für 1837 den Regierungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und so waren in Folge dessen aus mehreren Provinzen nähere Nachrichten über diesen Gegenstand von uns erfordert worden; wir hoffen auch, daß der Sinn für dies Unternehmen — gewiß nicht das Unwichtigste der neuern Armen-Verwaltung — sich verbreiten, und daraus das Ergebniß hervorgehen wird, daß Einrichtungen, die der Eigenthümlichkeit unsers Landes so angemessen, den Theilnehmern so nützlich und leicht ausführbar sind, sich immer mehr ausbreiten und auf diese Weise die Segnungen des Landbaues durch Arme in viel größerer Ausdehnung im einheimischen Boden feste Wurzel schlagen werden."

Man darf wohl hinzusetzen, daß der Kartoffelbau und überhaupt die sorgfältige Bebauung des Bodens ein treffliches Mittel ist, der (völligen) Verarmung vieler Familien vorzubeugen.

Jahr	Zahl der unterstützten Familien	Reiner Erndte-gewinn einer Familie Scheffel	Zuschuß der Haupt-Arm.-Kasse Thlr.
	mit ¼ Morgen.		
1833	13	20⅚	—
1834	45	2⅚	—
	mit ⅛ Morgen.		
1835	71	20	—
1836	143 (mit 879 Köpfen)	20¼	—
1837	143	22⅓	—
1838	143	25¼	424
1839	143	19¼	372
1840	—	—	252
1841	216	27	—
1842	240	13	324
1843	—	—	581
1844	—	24 1/16	533
1845	336	27	484

*) Im Jahre 1838 befanden sich unter den 143 Parcellanten allein 61 Weberfamilien.

Digitized by Google

Der jährliche Zuschuß der Haupt-Armen-Kasse für eine Parzelle oder Familie betrug in den Jahren 1833 bis 1840 ungefähr 2 Thlr. 15 Sgr., im J. 1842 nur 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., im J. 1845: 1 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

e. Erstattungen an andere Behörden.

Die an andere Behörden für Personen, welche der Kommune Berlin angehören, jährlich erstatteten Summen sind jetzt im Ganzen nicht mehr so beträchtlich wie früher. Sie betrugen z. B.

im Jahre 1822	1442 Thlr.	im Jahre 1837	863 Thlr.	im Jahre 1843	894 Thlr.
" " 1824	2508 "	" " 1840	904 "	" " 1844	1207 "
" " 1829	2771 "	" " 1841	876 "	" " 1845	978 "
" " 1833	1307 "	" " 1842	835 "		

2. Krankenpflege und Begräbnißkosten.

Jahr	Thaler
1822	11277
1823	11457
1824	15126
1825	14919
1829	19898
1830	20101
1831	21764
1832	23633
1833	22827
1834	21715
1835	23323
1836	27644
1837	36876
1838	41487
1839	43019
1840	44978
1841	42988
1842	42855
1843	44866
1844	48642
1845	46283

Die Armen-Kranken werden theils in ihren Wohnungen, theils, wenn sorgfältigere Wartung nöthig ist, in der Charité behandelt. Zu ersterem Behufe ist die Stadt in 32 Medicinal-Bezirke getheilt, in welchen 31 Armen-Aerzte, 12 Armen-Wundärzte, 2 Armen-Augenärzte angestellt sind und 20 Aerzte unentgeltliche Geburtshülfe leisten. Vor dem 1. April 1845 betrug die Zahl der Armenärzte nur 18. — Bis zum Jahre 1835 wurde die Verpflegung der in die Charité aufgenommenen Armen-Kranken unentgeltlich geleistet; seit jener Zeit ist dies auf gewisse Klassen von Personen beschränkt worden, und für alle übrigen Armen-Kranken muß die Stadt das, was über 100000 freie Verpflegungstage hinausgeht, nach dem Satze von 7½ Sgr. (für Kinder 5 Sgr.) täglich vergütigen. Für Angehörige auswärtiger Kommunen oder verpflichteter Personen werden die Verpflegungskosten nachträglich wieder eingezogen.

Der Titel: Krankenpflege und Begräbnißkosten ist vom J. 1822 bis zum J. 1845 von ungefähr 12000 Thlrn. auf ungefähr 48000 Thlr. gestiegen: eine Zunahme von 300 pCt., fast 3½ mal so stark als die Zunahme der Bevölkerung. Die städtische Ausgabe für arme Kranke und Verstorbene beträgt an jedem Tage 137 Thlr.

Die wichtigsten vier Positionen des Titels sind: an die Königl. Charité für die von derselben für Rechnung der Kommune verpflegten Kranken; für Arzneien an die Stadt-Apotheker; Honorar der Aerzte und Wundärzte; Begräbniß- und Leichenkosten, wie auch Fuhrlohn für Hinschaffung der Kranken nach der Charité. Wir lassen die Beträge seit 1822 hier folgen.

Jahr	Honorar der Aerzte und Wundärzte Thlr.	Für Arzeneien an die Stadt-apotheker Thlr.	An die Charité für die dort verpflegten Kranken Thlr.	Fuhrlohn u. Begräbniß- u. Leichenkosten Thlr.
1822	2150	6911	—	392
1823	2900	7367	—	465
1824	4408	9261	—	494
1825	4558	8908	—	485
1829	4787	13120	—	970
1830	4970	13123	—	1087
1831	4939	14625	—	1591
1832	4817	16191	—	1377
1833	4753	15141	—	1309

Digitized by Google

Jahr	Honorar der Aerzte und Wundärzte Thlr.	Für Arzeneien an die Stadtapotheker Thlr.	An die Charité für die dort verpflegten Kranken Thlr.	Fuhrlohn u. Begräbniß- u. Leichenkosten Thlr.
1834	4770	14205	—	1219
1835	4820	16155	—	954
1836	4820	15532	5268	970
1837	4612	16848	12450	1900
1838	4678	16794	17924	1074
1839	4875	18140	17297	1096
1840	4870	20526	15214	1394
1841	—	—	13075	—
1842	5078	22939	11720	1249
1843	5237	24517	11896	2040
1844	5220	26715	13343	2108
1845	7166	23261	11883	2534

Nach einem Durchschnitt der Jahre 1842—45 betragen die Honorare $\frac{7}{16}$ der Gesammt-Kranken-Ausgabe, die Arzneien fast $\frac{9}{16}$, die Charité-Kosten über $\frac{4}{16}$; in das letzte $\frac{1}{16}$ theilen sich die Begräbnißkosten zur größern Hälfte und die sonstigen Ausgaben zur kleineren Hälfte.

Die Kranken-Transportkosten (Fuhrlohn) betrugen im Jahre 1822: 290 Thlr., im J. 1823: 330, im J. 1824: 336, im J. 1825: 326, im J. 1843: 422, im J. 1844: 389, im J. 1845: 320 Thlr. Dieselben haben also unbedeutend zugenommen.

Das Honorar hat sich seit dem J. 1822 mehr als verdreifacht, während die Bevölkerung noch nicht um $\frac{9}{16}$ vermehrt ist. Die Arznei-Kosten sind auf das $3\frac{1}{2}$fache gestiegen, die Begräbniß- und Transport-Kosten auf das 6fache. (Der Betrag derselben war im J. 1845 eigentlich 7307 Thlr., weil die Stadt 4774 Thlr. Begräbnißkosten für die in der Charité, vom 1. Juli 1835 bis Ende 1845, verstorbenen Kranken nachzahlen mußte). Die an die Charité gezahlten Verpflegungskosten haben seit dem J. 1835 (die beim J. 1836 aufgeführte Summe bezieht sich auf die zweite Hälfte des Jahres 1835; die Abrechnung geschieht immer erst im folgenden Jahre) nur um $\frac{1}{6}$ zugenommen.

Bei der Krankenpflege sind ferner noch mehrere Positionen von geringerem Belange zu erwähnen.

Für Bruchbänder, Bandagen u. s. w. wurden ausgegeben: im J. 1822: 374 Thlr., im J. 1843: 681 Thlr., im J. 1844: 718 Thlr., im J. 1845: 869 Thlr.

Die Ausgabe für Brillen betrug im J. 1823: $6\frac{1}{2}$ Thlr., im J. 1843: 205 Thlr., im J. 1844: 231 Thlr., im J. 1845: 205 Thlr.

Für Bäder wurden erfordert: im J. 1822: 165 Thlr., im J. 1843: 153 Thlr., im J. 1844: 113 Thlr., im J. 1845: 174 Thlr.

Die Entbindungskosten (von denen ein Theil in der Ausgabe der Armen-Kommissionen begriffen ist) beliefen sich im J. 1822 auf $4\frac{1}{3}$ Thlr., im J. 1843 auf 125 Thlr., im J. 1844 auf 145 Thlr., im J. 1845 auf 159 Thlr. Ihr höchster Stand war im J. 1832 mit 308 Thlrn.

Unter der Bezeichnung: besondere Kurkosten, kommen vor: im J. 1843: 12 Thlr., im J. 1844: 49 Thlr., im J. 1845: $32\frac{1}{2}$ Thlr.

Zur Vergleichung mit den Kosten und der Bevölkerung überhaupt würde es von Interesse sein, das Fortschreiten der gesammten Krankenzahl zu erfahren. Unsere Quellen bieten uns jedoch keine genügenderen Anhaltspunkte, als die folgenden, dar.

Digitized by Google

Zahl der behandelten Kranken:

im Jahre	in ihren Wohnungen	in der Charité	zusammen	im Jahre	in ihren Wohnungen	in der Charité
1824	9985	1558	11543	1835	21884	
1825	9632	1425	11057	1836	21607	
1829	14623			1837	24902	
1830	18623			1838	25646	
1831	23183			1839	24703	
1832	22309			1840	28194	
1833	22270			1842	—	5068
1834	23587			1843	—	5293

Bei den Zahlen der in der Charité behandelten Kranken fehlt der Bestand aus dem vorhergehenden Jahre. Die Charité-Kranken des Jahres 1842, mit Einschluß des Bestandes aus dem J. 1841, nahmen weg: 178750 Verpflegungstage (darunter 5897 für Kinder unter 7 Jahren); im J. 1843 war die Zahl der Verpflegungstage: 183156 (darunter 6687 für Kinder).

Es betrug demnach die Gesammtzahl der Stadt-Armenkranken im J. 1824: 11543, und nach ungefährer Schätzung im J. 1843: 36000. Die Zunahme erreichte 212 pCt., 3½ mal mehr als die auf 62 pCt. anzuschlagende Zunahme der Bevölkerung.

Die Ausgabe betrug für einen in seiner Wohnung Verpflegten, im J. 1824: 1 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., im J. 1843 ungefähr 1 Thlr. 4 Sgr., hat also um 17 pCt. abgenommen, was hauptsächlich dem geringeren Honorar der Aerzte und der häufigeren Anwendung minder kostbarer Arzneien beizumessen sein mag.

Wir schließen mit der Zusammenstellung der Zunahme von 1824 bis 1843: der Bevölkerung 62 pCt., der in ihrer Wohnung behandelten Kranken 225 pCt., der Verpflegungs-Kosten 117 pCt.

3. Verwaltungskosten.

Jahr.	Thlr.	Jahr.	Thlr.
1822	12211	1836	20849
1823	15583	1837	21362
1824	18385	1838	20254
1825	17462	1839	21211
1829	18861	1840	21021
1830	19149	1841	21481
1831	19766	1842	22815
1832	20257	1843	25030
1833	20019	1844	23448
1834	19830	1845	23593
1835	19720		

Die Verwaltungskosten sind von 1829 bis 1845 um 25,00 pCt. gewachsen, also nur $\frac{1}{4}$ so stark, als die Gesammt-Ausgabe der Haupt-Armen-Kasse, welche um 100,74 pCt. gestiegen ist. Die Gesammtsumme verhielt sich zu den Verwaltungskosten im J. 1829 wie 1 zu 0,128, im J. 1845 wie 1 zu 0,079; oder es kostete jeder Thaler der Ausgabe zu verwalten, früher 3 Sgr. 10 Pf., später 2 Sgr. 4½ Pf. Früher ging der 8. Theil, später nahezu nur der 13. Theil des Ganzen in Verwaltungskosten auf. Man muß nun zwar bei der Berechnung der Verwaltungs-Procente in Anschlag bringen, daß die Armen-Verwaltung, sowohl die Direktion und die Armen-Kommissionen als das Subaltern-Personal, auch bei der Einnahme Mühe aufbieten muß und außerdem eine Menge Arbeit abzumachen hat, welche zu keiner bestimmten Ausgabe führt. Im Allgemeinen jedoch verliert dadurch die Procentirung der Verwaltungskosten mit Bezug auf die Gesammt-Ausgabe keineswegs ihre Bedeutung.

Die drei Haupt-Positionen des Titels Verwaltungskosten sind: Besoldungen und Diäten der Büreau-Beamten; Besoldungen und Emolumente der Stadt-Sergeanten und Bezirks-Boten, einschließlich für Stellvertretung (bis zum J. 1840 auch der Armenwächter); Büreaukosten. Die Höhe dieser Ausgabe-Positionen war, wie folgt.

Digitized by Google

Jahr	An die Büreau-Beamten Thlr.	An die Stadt-Sergeant. u. Bezirksboten (früher aus Armenwächter) Thlr.	Büreaukosten Thlr.	Jahr	An die Büreau-Beamten Thlr.	An die Stadt-Sergeant. u. Bezirksboten (früher aus Armenwächter) Thlr.	Büreaukosten Thlr.
1822	6648	2413	2247	1835	9206	6437	3258
1823	7533	3644	3260	1836	9361	6809	3809
1824	8675	5487	3035	1837	9884	6869	3497
1825	8399	5945	1931	1838	10123	6339	2652
1829	8715	6644	2456	1839	10591	5822	3847
1830	8794	6953	2311	1840	11006	5562	3619
1831	8923	6587	3232	1843	12602	6156	3522
1832	9048	6858	3481	1844	12644	6108	2888
1833	8748	6819	3503	1845	11731	7063	2802
1834	9101	6805	3055				

Hinsichtlich der Position: an die Büreau-Beamten, ist zu bemerken, daß in derselben für die Jahre 1822—25 auch die Besoldungen der Bezirksboten begriffen sind. — Den Antheil der drei Positionen an der Gesammtsumme der Verwaltungskosten betreffend, so nahmen fort: die Ausgaben für die Büreau-Beamten im J. 1822: 54,44 pCt., im J. 1845: 49,72 pCt.

" " " Stadt-Sergeanten ꝛc. " " " 19,76 " " " " 29,94 "

" " " Büreaukosten . . " " " 18,10 " " " " 11,88 "

Der Procent-Antheil der Büreau-Beamten ist etwas geringer geworden, der der Stadt-Sergeanten und Bezirksboten beträchtlich gestiegen, der der Büreaukosten fast eben so beträchtlich gefallen. Damit stimmt denn auch die Zunahme der Summen, welche in der ersten Position 76,46 pCt. betrug, in der zweiten 192,70 pCt., in der dritten nur 24,69 pCt. — Außer den dargelegten drei Haupt-Positionen erscheinen unter den Verwaltungskosten noch: Nebenkosten für Verwaltung der Armen-Kommissionen, welche im J. 1843 erforderten: 1521 Thlr., im J. 1844: 1690 Thlr., im J. 1845: 1925 Thlr.; außerdem Prozeßkosten, im J. 1843: 158 Thlr., im J. 1844: 119 Thlr., im J. 1845: 72 Thlr. Endlich wurden früher aufgeführt die Pensionen, welche vom J. 1843 an unmittelbar aus der Stadt-Hauptkasse gezahlt werden; sie betrugen im J. 1822: 903 Thlr., im J. 1843: 1070 Thlr., und hatten den niedrigsten Stand im J. 1835 mit 820 Thlrn., den höchsten in den Jahren 1824 und 1825 mit 1188 Thlrn.

4. Vermächtniß- und Leibrenten.

Dies sind die Renten, welche für die der Armen-Direktion auf Leibrenten überlassenen Kapitalien, oder auf testamentarische Bestimmung der Erblasser an bestimmte Personen aus den Einkünften der Vermächtnisse auf Lebenszeit gezahlt werden. Da dieselben in den älteren Rechnungs-Auszügen mit den Zinsen für verborgte Kapitalien zusammengeworfen sind, so kann ihr Betrag hier nur für einige Jahre angegeben werden. — Die Leibrenten allein erforderten im J. 1822: 270 Thlr., in den Jahren 1823—1825: 310 Thlr., die Vermächtniß- und Leibrenten zusammen im J. 1843: 1069 Thlr., im J. 1844: 1019 Thlr., im J. 1845: 960 Thlr.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

3. Statistische Nachrichten über die Bevölkerung, die Geburts- und Sterbefälle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin während der letzten 71 Jahre.

Von Med. Dr. L. Spengler aus Elwille.

Vermöge einer herzogl. Cirkular-Verordnung vom 14. October 1776, die unterm 1. Mai 1777 näher erläutert ist, sollen sämmtliche Prediger am Schlusse eines jeden Kirchenjahres ein genaues Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen ꝛc. einsenden. Um diese Verzeichnisse so vollständig und zugleich so gleichförmig als möglich zu machen, sind gedruckte Schema zum Modell vorgeschrieben.

In den ersten sieben Jahren 1776—1783 sind diese Listen aus Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Güstrow, Parchim, Bützow und Boizenburg eingegangen, wobei aber zu bemerken, daß aus diesen Präposituren-Verzeichnissen die Juden ganz ausgeschlossen sind. Erst vom Jahr 1786 beginnen die Kirchenlisten aus allen Mecklenburg-Schwerin'schen Städten. — Immer ist noch nicht die wünschenswerthe Genauigkeit erfolgt; und erst nachdem 1818 die Volkszählung vorgenommen, erreichten diese Listen eine große Vollständigkeit.

Sie werden jährlich dem Staatskalender beigedruckt, und bieten, mit den Anmerkungen dazu, ein schätzbares Material für die Statistik Mecklenburgs, das besonders wichtig ist in medicinischer Beziehung, weßhalb ich mir die Mühe genommen, diese officiellen Nachrichten für die medicinische Statistik auszubeuten, und das Resultat dieser mühevollen Untersuchungen in Beziehung auf die Häufigkeit des Selbstmords und der Unglücksfälle durch gewaltsame Todesarten in den Zeitschriften für Staatsarzneikunde, — nur in Bezug auf die Todtgebornen, die Doppelgeburten und der Gefahr des Wochenbetts in der Zeitschrift für Geburtskunde niederzulegen. Als Grundlagen aller dieser Untersuchungen mußte ich mir genaue Bevölkerungs-, Geburts- und Sterbelisten anfertigen, wie ich in anliegenden Blättern mittheile.

Wir sehen daraus, daß die Bevölkerung Mecklenburgs in stetem Steigen ist. Wir sehen ferner, daß es in Mecklenburg viele Doppelgeburten gibt, daß aber sehr viele Kinder entweder todt geboren werden, oder gleich nach der Geburt sterben, wie überhaupt die Sterblichkeit der Kinder unter 14 Jahren sehr groß ist. Und wenn bei alle dem auch noch sehr viele Frauen im Wochenbette sterben, in einem bedeutend größern Verhältniß als anderswo, wie ich l. c. auseinandergesetzt, so scheint diese im allgemeinen große Sterblichkeit wieder ausgeglichen zu werden durch das hohe Alter, das in Mecklenburg erreicht wird, indem stets eine Menge Hundertjährige leben, und in allen Listen seit 1788 eine namhafte Zahl von über 100 Jahre alten Gestorbenen aufgeführt wird.

Wenn nun aus den Tabellen ersichtlich, daß eine sehr große Zahl Selbstmorde und Unglücksfälle die Zahl der Gestorbenen vergrößern, so finden wir übrigens die Zahl der unehelichen Geburten auf eine bedeutende Weise zunehmen, so daß jetzt schon unter 11 Geburten jedesmal 2 uneheliche sind, während in Oestreich das Verhältniß der Unehelichen zu den Ehelichen ist wie 1 : 9 — 10; in Preußen wie 1 : 12 — 14; in England wie 1 : 14; in Frankreich wie 1 : 12 — 13. Uebrigens ist es nicht genug hervorzuheben, daß die Zahl der unehelichen Kinder eigentlich keinen Maßstab für die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit eines Landes gibt, indem hierauf eine Menge äußere Verhältnisse influiren, als z. B. das leichte oder schwere Erreichen der Erlaubniß zur Heirath u. dgl. m.; und wo ein kräftiger Menschenschlag dem jugendlich starken Triebe freien Lauf läßt, werden mehr uneheliche Kinder geboren werden, als da, wo die Kunst oft ekelhafte Mittel zur Verhütung der Empfängniß und frühen Abtreibung der Frucht erfunden hat.

Digitized by Google

Die Zahl aller Geburten stieg in den Jahren 1815—1822 in stets wachsender Menge, und es ist dieß nicht eine Folge einer vielleicht richtigeren und genaueren Zählung, sondern weil die frühern traurigen Verhältnisse nachgelassen hatten, weil der Friede eingetreten war, weil die große Weltseuche, welche den letzten Feldzug von Rußland herausbegleitete, erloschen war, weil der Hunger von 1816 und 1817 aufgehört hatte, und es als ein Naturgesetz angesehen werden kann, wie auch Malthus durch Rechnungen nachgewiesen hat, daß große Lücken, welche solche Ereignisse in der Bevölkerung zurücklassen, einige Zeit nachher durch eine Vermehrung der Geburten ausgefüllt werden.

Bezüglich des Einflusses des Alters auf das Sterben der Menschen hat die Statistik der Gesellschaft großen Nutzen geleistet. Auf diese Berechnungen gründen die Lebensversicherungsgesellschaften ihr Bestehen, und können nur durch statistische Forschungen sich entwickeln. In dieser Hinsicht hat Quetelet namentlich wichtige Aufschlüsse gegeben und der Wissenschaft wesentliche Dienste geleistet. So wurde ermittelt, daß ein neugebornes Kind eben so viel für sich als gegen sich hat, daß es das Alter von 25 Jahren nicht erreichen werde, während dasselbe, wenn es 5 Jahre alt geworden, höchst wahrscheinlich auf 50 Jahre rechnen kann.

Für Mecklenburg berechnet sich die Sterblichkeit auf die Kinder unter 14 Jahren gewöhnlich auf drei Siebentheile der ganzen Sterblichkeit. Diese große Sterblichkeit liegt theils in der geringen Widerstandskraft des kindlichen Organismus selbst, theils in speciellen, diesem Kindesalter eigenen Krankheiten, theils hier in Mecklenburg in der Vernachlässigung der Kinder, aus Mangel an Pflege u. dgl. Die zweiten drei Siebentheile aller Gestorbenen kommen in der Regel auf das Alter vom 14. bis zum 70. Jahre. Das letzte Siebentheil fällt dem hohen Alter zu. Zum Vergleich wollen wir die Resultate aus den Nachbarländern anführen.

In Dänemark starben nach den vortrefflichen **Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. Compiled from official Returns. Supplement to part XII. London, 1844,** Herausgeber G. R. Porter, in den Jahren 1801—1833 in Summa 828563 Personen. Darunter waren zwischen 60 und 70 | 70 und 80 | 80 und 90 | 90 und 100 | über 100

männliche	50412	46901	22008	2416	117
weibliche	48038	50838	27651	3905	209.

in Copenhagen

männliche	5198	3260	1085	95	2
weibliche	4984	4588	2027	283	13.

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein 1835 starben 773788 im Ganzen, darunter:

38380	16368	3510	227	3.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika lebten 1840: 14,189108 Weiße, darunter zwischen 70 und 80: 80051 Männer und 80562 Weiber; zw. 80 und 90: 21679 M. und 23964 W.; zw. 90 u. 100: 2507 M. u. 3231 W.; über 100: 476 M. u. 315 W. — 386245 Gefärbte, darunter zwischen 55—100: 13493 M. u. 15728 W.; über 100: 286 M. u. 361 W. — 2,487213 Sclaven, darunter zw. 55—100: 51288 M. u. 49682 W.; 100 und darüber zählten 753 M. u. 580 W.

In England und Wales erreichten in den J. 1841 u. 1842: 109 u. 110 Individuen ein Alter von 100 oder darüber bei einer Bevölkerung von 15,906809.

Digitized by Google

Jahr	See-lenzahl	Geborene									Gestorbene										
							Uneheliche							Siebenzig und darüber							
		Summa	Knaben	Mädchen	Vierlinge	Drillinge	Summa	alle 1 unehel. auf ge-setzmäßige	Verhältn. der unehel. zu den ehel. Geburten	Es wurde alle jeden Tag geb.	Summa	Männlich	Weiblich	Kinder unter 14 Jahren	70—80	80—90	90—100	über 100	nicht näher	Summa	Es starben alle jeden Tag
1777	Zu 250000 geschätzt	1084	562	522	.	.	8	64	17	60	3	962	465	497	376	.	.	.	.	131	$2\frac{1}{2}$
1778	.	1102	582	520	.	.	23	81	$13\frac{1}{2}$	46	3	1076	552	524	547	.	.	.	.	110	3
1779	.	1187	614	573	.	.	16	69	$17\frac{1}{2}$	48	$3\frac{1}{2}$	1069	498	571	357	.	.	.	.	128	3
1780	.	1186	609	577	.	.	16	77	$15\frac{1}{2}$	59	$3\frac{1}{2}$	806	399	407	284	.	.	.	.	113	$2\frac{1}{2}$
1781	.	1228	639	589	.	.	10	83	$14\frac{1}{2}$	38	$3\frac{1}{2}$	1151	543	608	461	.	.	.	.	147	$3\frac{1}{2}$
1782	.	1214	639	575	.	.	15	64	19	52	$3\frac{1}{2}$	1065	574	491	337	.	.	.	.	150	3
1783	.	1225	626	599	.	.	13	63	$19\frac{1}{2}$	62	$3\frac{1}{2}$	1189	584	605	471	.	.	.	.	132	$3\frac{1}{2}$
1784	.	1270	665	605	.	.	34	71	18	57	$3\frac{1}{2}$	1117	549	568	419	.	.	.	.	137	3
1785	.	3379	1708	1671	.	.	58	156	$21\frac{1}{2}$	138	9	2935	1385	1550	1522	.	.	.	.	292	8
1786	.	10363	5398	4965	.	.	159	489	$21\frac{1}{2}$	392	$28\frac{1}{2}$	7880	3985	3895	3291	.	.	.	.	783	$21\frac{1}{2}$
1787	.	10189	5325	4864	.	6	135	462	22	395	28	7857	4016	3841	3622	.	.	.	.	845	$21\frac{1}{2}$
1788	.	11006	5696	5310	.	.	170	547	20	431	$30\frac{1}{2}$	7111	3752	3659	3467	.	32	9	4	871	916 $20\frac{1}{2}$
1789	.	10889	5638	5251	.	3	172	532	$20\frac{1}{2}$	415	30	7540	3671	3869	3159	.	60	19	1	892	972 $20\frac{1}{2}$
1790	.	11215	5767	5448	.	6	157	578	$18\frac{1}{2}$	423	$30\frac{1}{2}$	7156	3121	4035	4192	.	40	12	1	831	884 $19\frac{1}{2}$
1791	.	11245	5871	5374	.	6	170	557	19	451	31	7661	3878	3783	3805	.	63	16	8	777	864 21
1792	.	11952	6145	5807	.	3	190	644	$18\frac{1}{2}$	498	$32\frac{1}{2}$	8660	4308	4352	4464	.	79	24	2	855	960 $23\frac{1}{2}$
1793	.	11243	5732	5511	.	3	178	675	$16\frac{1}{2}$	443	31	6607	5297	3310	2470	.	65	19	4	938	1016 18
1794	.	11529	6024	5505	.	12	196	652	18	454	$31\frac{1}{2}$	7024	3526	3498	2851	.	75	18	3	930	1026 19
1795	.	11085	5709	5376	.	9	166	591	$16\frac{1}{2}$	419	$30\frac{1}{2}$	11184	5734	5450	5843	.	94	23	4	1163	1284 $30\frac{1}{2}$
1796	252950	11976	6256	5720	.	3	195	634	$17\frac{1}{2}$	523	33	9020	4666	4354	4381	146	82	17	5	971	1121 $24\frac{1}{2}$
1797	258359	12964	6715	6249	.	12	222	712	$18\frac{1}{2}$	526	$35\frac{1}{2}$	8308	4192	4116	3970	152	95	19	3	812	1081 $22\frac{1}{2}$
1798	260607	12669	6546	6123	.	.	190	689	$18\frac{1}{2}$	556	$35\frac{1}{2}$	8196	4180	4016	4081	143	105	16	3	746	1013 $22\frac{1}{2}$
1799	262602	12766	6502	6264	.	3	169	746	$17\frac{1}{2}$	560	35	8008	4012	3966	3676	158	116	20	2	871	1167 22
1800	265674	12540	6478	6062	.	6	159	736	17	499	$34\frac{1}{2}$	8786	4468	4318	3646	265	156	31	9	706	1388 $24\frac{3}{4}$
1801	271864	12155	6300	5855	.	12	160	677	18	505	$33\frac{1}{2}$	7600	3900	3700	3225	210	128	23	4	615	1080 $20\frac{1}{2}$
1802	275849	13479	6978	6501	.	6	190	776	18	512	37	7206	3601	3605	3073	255	152	28	5	622	1062 $19\frac{1}{2}$
1803	288853	13656	6943	6713	.	9	162	853	$15\frac{1}{2}$	555	$37\frac{1}{2}$	8424	4244	4180	3611	319	151	30	4	697	1201 $23\frac{1}{2}$
1804	293162	13512	7012	6500	.	21	214	846	15	514	$36\frac{1}{2}$	7506	3710	3796	3230	360	206	41	5	578	1190 $20\frac{1}{2}$
1805	295489	13891	7240	6651	.	6	170	839	$16\frac{1}{2}$	572	$38\frac{1}{2}$	8281	4241	4040	3361	353	209	30	8	722	1322 23
1806	296636	14157	6184	5673	.	6	160	855	14	493	$32\frac{1}{2}$	8752	4548	4204	3514	299	224	28	4	754	1299 24
1807	290103	12599	6124	6155	.	6	192	892	13	514	$34\frac{1}{2}$	12059	6103	5956	6044	343	195	23	3	789	1373 $33\frac{1}{2}$
1808	289402	13655	7010	6645	.	3	214	973	14	576	37	12439	6189	6250	6153	462	202	26	6	775	1469 $33\frac{1}{2}$
1809	290109	12324	6314	6010	.	.	189	921	$13\frac{1}{2}$	557	34	9990	5087	4903	3913	460	222	31	3	697	1413 $27\frac{1}{2}$
1810	294645	13452	7201	6651	.	15	227	953	$14\frac{1}{2}$	623	38	8417	4289	4128	3466	403	199	35	3	521	1161 $23\frac{1}{2}$
1811	295138	14422	7482	7040	.	15	235	1203	12	674	$39\frac{1}{2}$	11756	6027	5729	5172	602	290	44	2	560	1496 $32\frac{1}{2}$
1812	299280	13661	6969	6672	.	15	227	1226	11	681	$37\frac{1}{2}$	9534	4904	4627	4260	463	231	31	4	408	1137 $26\frac{1}{4}$
1813	294338	13428	6958	6470	.	.	210	1030	13	595	37	10878	5701	5174	4720	522	283	38	2	507	1362 30
1814	301389	13540	7020	6520	.	6	183	1128	12	550	$37\frac{1}{2}$	9466	4980	4486	3858	513	260	47	2	394	1216 26
1815	301547	14735	7536	7199	4	3	211	1145	13	652	40	7638	3926	3712	2822	454	199	24	5	384	1066 $20\frac{1}{2}$
1816	308166	14353	7458	6895	.	3	201	995	$14\frac{1}{2}$	666	$39\frac{1}{2}$	7377	3753	3624	3003	372	226	32	2	277	1126 $20\frac{1}{2}$
1817	313281	13926	7113	6813	.	6	176	1122	$12\frac{1}{2}$	595	38	8067	4063	4004	3412	516	216	34	2	386	1154 $22\frac{1}{2}$
1818	317934	13950	7296	6674	.	6	164	1063	13	599	$38\frac{1}{2}$	8698	4492	4206	4231	546	228	31	5	254	1064 24
1819	328066	14573	7601	6972	.	9	190	1345	10	621	40	9114	4650	4464	4000	718	290	37	3	221	1269 25
1820	333326	14555	7473	7082	.	3	234	1325	.	641	40	7926	3958	3968	2848	745	318	50	8	272	1367 27
1821	396878	14442	7467	6975	.	3	210	1367	$10\frac{1}{2}$	592	$39\frac{1}{2}$	7749	3980	3769	3166	784	313	48	5	21	1214 $21\frac{1}{2}$
1822	401777	16019	8372	7647	.	9	219	1448	11	660	44	7754	4030	3724	3452	661	246	43	3	107	1061 $21\frac{1}{2}$
1823	405677	16061	8180	7881	.	6	223	1535	$10\frac{1}{2}$	677	44	7718	3984	3734	2970	728	315	58	3	184	1288 $22\frac{1}{2}$
1824	413005	15415	7989	7426	.	15	184	1439	$10\frac{1}{2}$	722	42	7400	3825	3575	3004	627	302	34	2	173	1138 $20\frac{1}{2}$
1825	417874	16035	8304	7731	.	3	200	1573	$10\frac{1}{2}$	698	44	7899	4045	3854	3242	668	346	46	5	205	1290 $21\frac{1}{2}$
1826	430927	16221	8481	7740	.	6	214	1593	$10\frac{1}{2}$	713	$44\frac{1}{2}$	9107	4621	4486	3735	768	377	57	6	68	1276 25
1827	435094	15795	8246	7549	.	9	207	1613	$9\frac{1}{2}$	711	$43\frac{1}{2}$	9906	5155	4751	4486	785	335	44	1	152	1317 $26\frac{1}{2}$
1828	440738	15682	8090	7593	.	6	193	1600	$9\frac{1}{2}$	717	43	9586	4953	4633	4227	738	363	56	2	200	1359 $26\frac{1}{2}$
1829	444981	15846	8228	7618	.	9	213	1589	10	713	$43\frac{1}{2}$	9913	4986	4927	3901	975	437	67	6	187	1671 27
1830	448668	15372	7889	7483	.	9	220	1627	9	679	$39\frac{1}{2}$	9266	4710	4526	3459	855	369	55	3	245	1527 $25\frac{1}{2}$
1831	453066	15722	8158	7564	.	12	203	1621	10	736	43	10497	5286	5211	3884	806	419	76	2	332	1635 $28\frac{1}{2}$
1832	455032	15317	7885	7432	.	12	238	1662	9	703	$41\frac{1}{2}$	12717	6312	6375	5090	1137	457	71	2	202	1869 $34\frac{1}{2}$
1833	460529	17049	8788	8261	.	18	250	1861	$9\frac{1}{2}$	783	46	9925	5031	4891	4481	811	323	42	3	163	1342 $27\frac{1}{2}$
1834	463362	17667	9240	8427	.	6	245	2206	8	822	48	12160	6308	5852	5616	968	370	62	1	140	1541 33
1835	466540	16978	8719	8250	.	15	226	2070	8	886	$46\frac{1}{2}$	11241	5834	5407	4559	940	378	49	2	230	1599 31

Digitized by Google

Jahr	Seelenzahl	Geboren						Uneheliche			Gestorben				Siebenzig und darüber					
		Summa	Knaben	Mädchen	Wirrlinge	Drillinge	Zwillingspaar	Summa	also 1 unehel. auf ge-setzmäßige	Kommt aber zu verheirathende	Es wurde also jeden Tag geb.	Summa	Männlich	Weiblich	Kinder unter 14 Jahren	70—80	80—90	90—100	über 100	nicht näher	Summa	Es starben also jeden Tag
1836	472171	17016	8797	8219	4	9	220	2114	8	914	47	9924	5081	4843	3738	928	357	44	6	266	1601	22
1837	476499	16797	8788	8009	.	.	219	2244	7½	874	45	11001	5596	5405	3999	1146	434	56	3	230	1969	30
1838	482652	18125	9418	8707	.	3	254	2400	7½	914	50	9419	5007	4812	4026	885	363	57	3	134	1442	27
1839	488042	17381	9074	8307	4	3	232	2300	7½	891	48	10071	5190	4881	4290	900	305	42	2	213	1462	27
1840	494530	17138	8893	8245	.	3	219	2448	7	891	47	9792	4913	4879	3693	985	387	48	4	184	1608	27
1841	498246	17536	9167	8369	.	9	267	2478	7	980	48	10982	5560	5422	4554	1007	371	61	2	199	1640	30
1842	501428	18017	9331	8686	.	6	270	2798	6½	978	50	12430	6268	6162	5717	895	396	59	1	243	1574	34
1843	504156	17842	9203	8639	4	3	212	2826	6¼	944	48	11625	5883	5742	4954	902	401	37	3	289	1632	30½
1844	510273	17536	9156	8377	.	3	227	2845	6¼	924	48	9541	4806	4735	3536	847	389	50	4	226	1516	26
1845	516079	18082	9306	8776	.	6	254	3177	5¾	972	49½	10077	5146	4931	3736	945	373	41	5	232	1596	27½
1846	522114	18281	9387	8894	.	3	255	3337	5½	1042	50½	11750	6055	5695	4993	965	402	60	4	199	1630	32½
1847	524042	16313	8391	7922	4	9	237	3010	5½	905	48½	12745	6415	6330	5524	1073	451	55	3	244	1826	35

4. Geschichte und Statistik der Hagelversicherung in Deutschland.

Von C. A. Masius.

Eine besondere Art der verschiedenen Assecuranz-Vereine bilden diejenigen, welche den Zweck haben, den Landmann vor Verlust zu schützen, wenn seine Saaten durch das in seiner Entstehung bis jetzt noch nicht ergründete Phänomen des Hagelschlags zerstört oder beschädigt werden, und ihm dadurch die Erndte geraubt oder geschmälert wird. Kann sich auch Deutschland nicht den Ruhm beimessen, daß in seinem Schooße zuerst die Idee zu einer so wohlthätigen Erfindung entstanden ist, so gebührt ihm doch die Ehre, daß es zuerst eine derartige Anstalt hervorrief, die von Bestand war und deren mehr als 50jähriges Bestehen, trotz mancher harten Schläge, nichts zu erschütten vermocht hat. Es ist dies die Mecklenburgische Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg, welche im Jahre 1795 von dem Gutsbesitzer von Müller auf Detershagen angeregt, aber erst am 2. März 1797 nach einem von dem Canditaten Drepper im J. 1796 verfaßten, später aber von dem Hofrath Berlin und dem Kammer-Commissair Schröder modificirten Statuten-Entwurfe ins Leben trat. Sie ist gewissermaaßen als die Mutter aller übrigen später entstandenen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften zu betrachten, unter so verschiedenen Formen sie sich auch constituirt haben, und war so glücklich am 2. März 1847 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feierlich begehen zu können. Nach der Neubrandenburger Gesellschaft entstanden der Zeit nach:

1812. die Hagelversicherungsgesellschaft für Deutschland in Cöthen;
1818. die Hagelassecuranz für die Adel-Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in Kiel;
1820. die Hagelschäden-Assecuranz-Societät in Halberstadt;
1822. die Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft in Berlin;
1824. die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig;
1827. die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt;
1830. die Württembergische Hagelversicherungs-Anstalt in Stuttgart;
1831 die Hagelschädenversicherungs-Bank für Deutschland in Döllstädt;
1831. die Hagelassecuranz-Gesellschaft für Anhalt in Cöthen;
1832. die Neue Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft in Berlin;

Digitized by Google

1833. die Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover in Hannover;
1833 der Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern in München;
1834. der Hagelversicherungs-Verein zu Freiburg in Baden;
1838. die Hagelassecuranz-Gesellschaft in Detmold;
1840. der Hagelversicherungs-Verein für Mecklenburg in Güstrow;
1841. die Kurhessische Allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft in Kassel;
1841. die Hagelschäden-Assecuranz-Societät in Greifswald;
1845. die Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
1846. die Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. d. H. und
1847. die Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien in Berlin.

Von diesen sind jedoch 1. die frühere Cöthener: wegen mangelhafter Einrichtungen und daraus entstandenem Mißbrauch der Versicherung, 2. die Halberstädter: wegen einer zu geringen Versicherungssumme, großen Schäden und zu niedrigen Prämiensätzen und 3. die frühere Berliner: wegen Verweigerung des Staats zu einer höhern Prämie, weil die Actionäre ihr Geld nicht zusetzen mochten, schlafen gegangen und nicht Alle von den jetzt Bestehenden erfreuen sich einer so kräftigen Gesundheit, um etwaigen Schicksalsschlägen ausreichend Trotz bieten zu können, wie nachfolgende möglichst kurz gefaßte Eingehung der Verhältnisse jeder Einzelnen darthun wird.

Dem Systeme nach bestehen, außer der Neuen Berliner, die auf Actien gegründet ist, alle übrigen Gesellschaften auf Gegen- oder Wechselseitigkeit. Sie versichern Schäden, welchen die Feldfrüchte, als Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Heidekorn, Mais, Spelz, Dünkel ꝛc., Oelfrüchte, Taback und andere Handelsgewächse durch Hagelschlag ausgesetzt sind; einige auch Klee, Kartoffeln, Rüben, Wein, Obst ꝛc. — Wie die richtige Schadenermittelung schon an sich bei allen Gewächsen eine schwere, nur durch mehrjährige praktische Erfahrung erleichterte Aufgabe ist und bleiben wird, so halten sich auch solche Gesellschaften, die ein ruhiges Fortbestehen und jährlich volle Bezahlung der Schäden gewagten Speculationen oder nur theilweisen Vergütung vorziehen, meist fern von Versicherungsobjecten, bei welchen eine der Wirklichkeit annähernd richtige Bemessung der Schäden entfernter liegt, wie z. B. Kartoffeln, Wein, Obst ꝛc. Die Schätzung der Erndten ist in der Regel den Versichernden selbst überlassen und richtet sich bei Hülsenfrüchten ꝛc. a. nach Höhe der Aussaat, b. nach dem Ertrage (Ertragsfähigkeit des Bodens), c. nach dem Stande derselben im Frühjahr, der Zeit der Versicherung, d. nach der Höhe der Getreidepreise.

Ueberall ist ein spezielles Verzeichniß der besäeten Felder nach Lage, Flächenraum und Aussaat zur Versicherung erforderlich, wenn auch nicht alle Gesellschaften die Aussaat, sondern nur den Werth pro Morgen (Acker ꝛc.) versichern. Um die Höhe der Versicherungssumme zu finden, wird wie folgt verfahren:

Nach dem Saatregister war an Waizen 100 Scheffel Aussaat, schätze zum 10. Kornertrag giebt 1000 Scheffel à 3 Thlr. sind 3000 Thlr.; an Roggen 150 Scheffel Aussaat, schätze zum 8. Kornertrag giebt 1200 Scheffel à 2 Thlr. sind 2400 Thlr. u. s. w., zusammen 5400 Thlr., von welcher Geldsumme sodann die Prämie (Beitrag) zu entrichten ist und darüber eine Polize (Versicherungsschein) ertheilt wird. Einige Gesellschaften haben die gute Einrichtung, daß die Körner entweder in- oder excl. Stroh versichert werden können, in welchem Falle gewöhnlich $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Körnerwerthes auf das Stroh gerechnet wird. Die Prämien sind, je nach den Fruchtgattungen, den Anstalten und den Gegenden, wo versichert wird, verschieden. So sind Handelsgewächse wegen ihrer zarten saftreichen Substanzen mehr als Getreide der Beschädigung durch Hagel ausgesetzt und mithin bei den meisten Gesellschaften einer höhern Prämie von $33\frac{1}{3}$—50 pCt. und darüber unterworfen, wie auch

Digitized by Google

Wein, Obst ꝛc.; andere wieder vertheilen die Schäden gleichmäßig auf die versicherten Summen. Die neue Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft, auf Actien gegründet, versichert gegen feste, je nach den Ländern und Provinzen verschieden normirte Prämien; es lebt in ihr ein seltener Geist von praktischem Takt und genauer Geschäftskenntniß, der sich bisher durch nichts beirren ließ und sich bis auf ihre 138 Deputirten und einen großen Theil ihrer 362 Agenten ausdehnt. Die Neubrandenburger, Schwedter, Greifswalder und Brandenburger Gesellschaften vertheilen den jährlichen vollen Bedarf an Schäden und Verwaltungskosten gleichmäßig auf die versicherten Summen nach der Erndte, und um des richtigen und baldigen Eingangs der repartirten Beiträge gewiß zu sein, wird beim Eintritt eine Caution, unter dem Namen Legegeld, in Höhe von 1 Procent erhoben, daran sich die Verwaltung hält, wenn säumige Zahler mit ihren Beiträgen in Rückstand bleiben. Kiel und Güstrow repartiren die Beiträge ebenfalls, haben aber kein Legegeld. Die übrigen Gesellschaften erheben, jede nach Umständen und Erfahrungen, jährlich pränummerando gewisse Prämien, deren Höhe, soweit solche bekannt geworden, wir bei jeder Gesellschaft bemerken werden. Einige Gesellschaften, z. B. die Württembergische, Münchener ꝛc. stunden auch einen Theil der Prämie bis zur Erndte. Außer dieser Prämie besteht bei den mehrsten auf Prämienzahlung eingerichtete Gesellschaften die Verpflichtung zur Zahlung einer Nachschußprämie, wenn nämlich die Einnahme etwa nicht zulangt die Schäden voll zu bezahlen; eine Ausnahme davon machen, außer einigen italienischen und ungarischen Gesellschaften, nur die Vereine in Stuttgart, München und Freiburg, welche die Beiträge pro rata und den Beschädigten vertheilen, die aber eben darum auch keine volle Sicherheit gewähren und denen noch weit nachstehen, bei welchen zwar die Nachschußverbindlichkeit besteht, aber beschränkt ist, z. B. in Kassel, Greußen, Erfurt ꝛc. Jede Gesellschaft, gleichviel, ob sie sich nur auf ein Land, eine Provinz oder darüber hinaus ausdehnt, hat ihre Agenten; die mehrsten, außer diesen noch Männer, welche besonders in Schadensfällen das Abschätzungsgeschäft leiten und überwachen und unter den Namen Repräsentanten, Deputirten, Spezialdirectoren ꝛc. angestellt sind. Fallen Hagelschäden vor, so haben die Versicherten, — bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz, — binnen einer bestimmten Zeit bei den Agenten und diesen zugeordneten Deputirten ꝛc. Anzeige davon zu machen, und erfreuen sich Gesellschaften einer guten Einrichtung, dahin unter andern die Anstellung einer ausreichenden Anzahl von den Letztern gehört, und es erhalten diese die Nachricht von eingetretenen Hagelschäden, so haben sie sich sofort an Ort und Stelle der Verhagelung zu begeben, um die Zeit der Abschätzung durch Taratoren, bei deren Wahl die Versicherten bei den meisten Gesellschaften concurriren, zu bestimmen. Hier können Deputirte zeigen, ob sie dem Geschäft gewachsen sind und dem großen Vertrauen ihrer Gesellschaften zu entsprechen vermögen: denn in ihren Händen liegt vornehmlich das Interesse derselben. Es lassen sich nämlich bei der großen unzählbaren Verschiedenheit der Fälle, wo das Verfahren lediglich von den Umständen abhängig gemacht werden muß, genaue Vorschriften darüber gar nicht geben und nur das praktische Auge allein vermag den richtigen Weg zu finden. In Betracht dabei kommt insbesondere: a. die Jahreszeit, b. die Natur der Fruchtgattungen, welche verhagelt sind, c. die gegenwärtige und die muthmaßlich nächste Witterung, d. die Grade der erlangten Reife der Früchte, e. der Grad der erlittenen Beschädigung, f. die Kräfte des Grund und Bodens, g. die genaue Absonderung anderer schädlicher Naturereignisse von solchen, die durch Hagel entstanden sind, und h. sonstige örtliche Verhältnisse.

Hieraus muß nunmehr geschlossen werden: ob, Falls ein wirklicher zur Vergütung berechtigender Hagelschaden vorhanden, es mehr im Interesse der versichernden Gesellschaft liegen könne, entweder eine baldige Abschätzung des Schadens anzuberaumen, oder solche

Digitized by Google

später, vielleicht bis zur Erndte hinauszuschieben, oder auch, wenn der Schade groß ist, mit den Versicherten zu unterhandeln, um durch eine vielleicht anderweite Bestellung der Felder Nutzen daraus für seine Gesellschaft zu ziehen. Wenn es bei diesen Mittheilungen scheinen könnte, als nehmen wir zum Nachtheil der Landwirthe Partei für die Gesellschaften, so schützt uns die langjährige praktische Erfahrung gegen einen etwaigen Vorwurf, indem wir die Ueberzeugung erlangt haben, daß trotz aller Aufsicht und scharfen Bestimmungen, die Schädenermittelungen in der Regel mehr zu Gunsten der Versicherten als der Gesellschaften ausfallen, eine Erscheinung, die sich aus der großen Schwierigkeit, man kann sagen Unmöglichkeit, den Grad des Schadens genau zu bestimmen, und aus dem Mitleiden gegen die Betroffenen erklären läßt. Die Schädenabschätzungen erfolgen gewöhnlich von 3 oder 2 Taratoren, unter Aufsicht des Deputirten, und richten sich dahin, ob das bezeichnete mit dem Saatregister übereinstimmende Feldstück ganz oder zu welchem Theile, d. h. zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ ꝛc., oder wie immer verhagelt sei; sie haben zu untersuchen, ob nicht Windschlag oder andere Witterungseinflüsse und zu welchem Grade den Schaden vermehrt oder herbeigeführt haben und rechnen von dem durch Hagel ab. Schäden, welche geringer als $\frac{1}{12}$ ausfallen, werden von gut eingerichteten Gesellschaften nicht vergütet, theils weil die Abschätzungskosten nicht mehr mit dem Ersatz im Verhältniß stehen, theils weil es unmöglich sein würde, noch weiter hinaus dieselben mit nur einiger Wahrscheinlichkeit annähernd richtig zu ermitteln. Im Uebrigen ist das Abschätzungsverfahren fast bei jeder Gesellschaft anders. Die Berliner und alle besser eingerichteten Gesellschaften lassen zu allererst den Ertrag durch die zur Abschätzung des Schadens berufenen Taratoren ermitteln, welchen das in Rede seiende Ackerstück gegeben haben würde, wenn es nicht verhagelt wäre, und erst der zweite Theil der Würderung betrifft die verhagelte Quote, indem ermittelt wird, welcher Theil von dem vorher abgeschätzten Ertrage vom Hagel betroffen worden ist, und welcher alsdann, bis zur Höhe des in der Polize versicherten Körnerertrags, vergütet wird. Ist incl. Stroh versichert, so hat sich die Tare auch auf dieses zu erstrecken, da, je nach der erlangten Reife, das Stroh nicht immer im gleichen Verhältniß mit den Körnern leidet. Bei abweichenden Meinungen wird gewöhnlich die durchschnittliche Tare als Ersatz angenommen und vergütet. Das Tarverfahren ist ein so wichtiges aber auch so verschiedenes und umfangreiches, daß wir dasselbe hier bei Weitem nicht erschöpfend mittheilen können. In Ansehung der Kosten, so werden solche von manchen Gesellschaften ganz, von andern wieder theilweise übernommen.

Dies sind einige schwache Umrisse von der Hagelversicherung im Allgemeinen; wenden wir uns nunmehr zu den bestehenden Gesellschaften, um ihren Stand und was sonst am mehrsten von Interesse, kennen zu lernen. Doch diene vorher noch zur Erläuterung, daß wir es uns besonders darum zur Aufgabe machen zu müssen geglaubt haben: das Statistische bei jeder Gesellschaft besonders aufzusuchen und mitzutheilen, weil wir der Ueberzeugung sind, daß der schwankende Stand dieser Art Versicherungsgesellschaften zum großen Theile daran liegt, daß man in Mangel ausreichender Erfahrungen über die Höhe der Verluste, solche sowohl zu gering als zu hoch anschlägt, überhaupt die Gefahren nicht genau kennt.

A. Gegenseitige oder wechselseitige Gesellschaften.

Bei der mehrgedachten ältesten

Mecklenburgischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg,

welche durch 8 Directoren und 2 Cassenbeamten verwaltet wird, waren ultimo September 1847: 9,620250 Thlr. Gold Versicherungen gebucht. Die Hagelschäden und Abschätzungskosten betrugen im J. 1847 nur 10797 Thlr. 26 ßl. 2 Pf. Gold, darauf ein Beitrag

Digitized by Google

von 5 Schillingen oder 2 gGr. 6 Pf. vom Hundert ausgeschrieben und eingezogen worden ist. Bei Gelegenheit der vorjährigen Feier ihres 50jährigen Bestehens hat diese Gesellschaft, welche ihren Wirkungskreis außer Mecklenburg auch auf die angrenzenden Hannoverschen und Preußischen Gebietstheile erstreckt, den Gesellschaftsmitgliedern in einer geschichtlichen Brochüre folgende interessante Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse in den vergangenen 50 Jahren mitgetheilt:

Jahr	Versicherungs-Summe	Summe der Entschädigung und Kosten		Repartirter Beitrag vom Hundert			Macht in 5 Jahren durchschnittlich auf 1 Jahr		
	Thlr.	Thlr.	ßl.	Thlr.	ßl.	Pf.	Thlr.	ßl.	Pf.
1797	373450	185	20	.	2	6			
1798	436350	3209	9	.	36	.			
1799	696375	308	16	.	2	3			
1800	1,083900	2870	11	.	10	.			
1801	1,383575	506	42	.	2	3	.	10	7½
1802	1,745500	14364	.	.	39	6			
1803	2,642950	7295	30	.	13	3			
1804	2,963050	3395	7	.	5	6			
1805	3,341275	3311	10	.	3	9			
1806	3,800275	3763	1	.	3	9	.	13	1½
1807	3,925075	4906	16	.	6	.			
1808	4,083200	36153	16	.	42	6			
1809	4,274125	33836	39	.	38	.			
1810	4,023950	6177	4	.	6	.			
1811	4,036625	55857	34	1	17	6	.	31	7½
1812	2,934550	4585	11	.	7	6			
1813	3,081500	2888	43	.	4	6			
1814	3,189775	6645	17	.	10	.			
1815	3,464375	11252	22	.	19	.			
1816	3,803350	13470	9	.	17	.	.	11	7½
1817	4,596500	27178	43	.	28	.			
1818	6,020675	25713	14	.	20	6			
1819	7,036275	19423	.	.	13	3			
1820	7,720275	27053	20	.	16	6			
1821	8,239525	23898	37	.	13	6	.	18	4½
1822	8,536250	42978	36	.	23	6			
1823	8,528925	77507	13	.	42	3			
1824	8,195375	10671	.	.	6	3			
1825	8,277100	32763	.	.	19	.			
1826	7,817950	19017	9	.	11	.	.	20	4½
1827	7,575950	33232	10	.	20	.			
1828	7,579800	36798	2	.	22	6			
1829	7,884900	17539	45	.	10	.			
1830	8,208600	33586	18	.	18	6			
1831	8,937550	22102	7	.	11	6	.	16	6
1832	9,464900	61533	36	.	32	.			
1833	9,481000	126250	40	1	15	6			
1834	8,989975	74935	20½	.	39	9			
1835	8,703350	21727	21	.	11	9			
1836	8,859775	45618	7	.	24	.	.	34	2½
1837	9,024625	46546	15	.	24	.			
1838	9,012475	33848	15	.	17	.			
1839	9,345050	114126	47½	1	10	4			
1840	9,961100	19688	18½	.	9	3			
1841	9,004100	16348	7½	.	8	6	.	23	5
1842	9,162475	14019	35	.	7	4			
1843	9,517100	37157	18½	.	18	6			
1844	10,075675	28855	28½	.	13	4			
1845	10,121450	114990	23½	1	6	.			
1846	9,757625	80432	11	.	39	.	.	26	5½

Mithin sind in 50 Jahren von der Gesellschaft 1,503542 Thlr. 43½ ßl. bezahlt worden und die Hagelschäden und Kosten haben im Durchschnitt alljährlich vom Hundert 20 ßl. 7½ Pf., oder 10 gGr. 3⅜ Pf. betragen. Es ist dies ein Resultat, wie es bis jetzt noch

Digitized by Google

keine andere derartige Gesellschaft so günstig aufzuweisen hat. Die

Hagelassecuranz-Gesellschaft für die adelichen Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in Kiel

wird durch einen zur Zeit in Borghorst bei Kiel wohnenden Director verwaltet; sie veröffentlicht ihre Geschäftsresultate nicht, daher wir nur den Stand vom Jahre 1843 mitzutheilen vermögen. In diesem Jahre betrug die Versicherungssumme 2,409358 Thlr. und die Schäden und Verwaltungskosten nur 100 Thlr. 20 ßl., weshalb 8 ßl., oder $\frac{1}{4}$ per mille eingezogen wurden. Merkwürdig war das Jahr 1839, indem in diesem die Beiträge 7 Thlr. 42 ßl., oder $7\frac{7}{8}$ per mille betrugen, während solche früher und später jederzeit sehr unbedeutend gewesen waren. Man will dort die Erfahrung gemacht haben, daß die Schäden weit mehr mitten im Lande, und weniger an den Küstengegenden des Meeres sich ereignen. — Die

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig

erhielt im Jahre 1844, in Folge einer angedroheten zweiten Anstalt in Leipzig, eine wesentliche Umgestaltung, deren wichtigste Punkte waren:

1. Ernennung einer permanenten Direction. Seit dem Jahre 1824 wurde die Anstalt durch drei von der Gesellschaft allemal auf einen dreijährigen Turnus gewählte Directoren aus dem Stande begüterter Landwirthe, die zugleich Mitglieder der Gesellschaft waren und in der Umgegend von Leipzig wohnten, verwaltet. Ein vorsitzender Director, ein Bevollmächtigter und ein Cassirer, letztere Beiden in festem Gehalte stehend und in Leipzig wohnend, leiteten das Ganze. Von nun an traten 5, meistens in Leipzig wohnhafte Männer verschiedenen Standes zusammen, wählten sich selbst zu Directoren und sicherten sich und ihren Nachfolgern das Recht, bei eintretenden Vacanzen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen, was auch durch den Austritt des einzigen mit herüber gezogenen Directors Dr. Crusius Jahrs darauf und durch den Tod des frühern Bevollmächtigten bei der Umwandelung mit zum Director ernannten J. Opelt, geschah.

2. Die frühern Directoren verrichteten ihre Functionen zum Besten der Gesellschaft unentgeltlich und nur der Expeditionsaufwand war von den Mitgliedern der Gesellschaft aufzubringen; von nun an mußten, außer den Prämien, 2 Groschen ($\frac{1}{11}$ pCt.) vom Hundert erlegt werden, wogegen die Directoren den Expeditionsaufwand übernahmen. In den nicht unbedeutenden Ueberschuß, der im letzten Jahre über 5000 Thlr. betragen haben soll, theilen sich alle Directoren.

3. Erweiterung des geographischen Umfangs der Anstalt, die früher blos im Königreiche Sachsen, dem preuß. Herzogthum Sachsen und den sächs. Herzog- und Fürstenthümern Versicherungen annahm.

4. Die Bildung eines Reservefonds aus einem Theil der Ueberschüsse, die von der Prämie übrig bleiben.

Man will diese Veränderungen, welche die Bestätigung des Staats erhalten haben, mit Ausnahme der Bestimmungen 3 und 4 keineswegs als einen Vortheil für die Anstalt ansehen und wiederholte Anstrengungen und Versuche, — unter andern auch wieder am Landtage von 1846 —, werden gemacht, um eine vom Staate verwaltete Landesanstalt zu errichten. Die Zahl der schon an sich zahlreichen Gegner dieser Gesellschaft hat besonders im letzten Jahre einen großen Zuwachs erhalten durch eine Maaßregel der Verwaltung, die viel Unwillen unter den vom Hagel Betroffenen hervorgerufen hat, die aber, statt Murren und Schelten, verdient hätte, öffentlich besprochen zu werden, da es eine Principfrage ist. Die Getreidepreise standen nämlich im Frühjahre, wo die zu erwartenden Erndten versichert wurden, 75 bis 100 pCt. höher als nach der Erndte und es hatten die Landleute bei der Versicherung, wie natürlich, meist Alle die derzeitigen Preise als Grundlage ihrer

Digitized by Google

Versicherung declarirt und es waren diese Versicherungen von der Direction ohne Einrede angenommen und die Prämie von den Interessenten darauf bezahlt worden. So war z. B. der Dresdner Scheffel Roggen mit 10 Thlr. versichert und versteuert worden, der nach der Erndte, wo die Schadenvergütungen regulirt wurden, nur 5—6 Thlr. galt. Als nun aber die Verwaltung das Guthaben der Versicherten aufmachte, begab es sich, daß nicht die versicherten und bezahlten, sondern die Marktpreise, wie solche später standen, zu Grunde gelegt wurden. Wenn man nun gleich die nach den höhern Preisen zuviel erhobene Prämienquote zurück zahlte, so hat doch dieses willkührliche, nicht durch das Statut vorgeschriebene Verfahren viel Unwillen erzeugt, und zwar wohl nicht ohne Grund, da beim Mangel einer darüber vorhandenen statutarischen Bestimmung der allgemeine Grundsatz aller Versicherungen Geltung haben dürfte: „daß, insofern ein bestimmter Stückpreis für den Centner, Scheffel rc. angegeben und derselbe in der Polize bezeichnet und die Prämie darauf bezahlt und angenommen wird, dieser in Schadensfällen auch vergütet werden muß."

Wenn ein gegentheiliges Verfahren von mehreren Hagelassecuranz-Gesellschaften in Ansehung des Ertrages angewendet, nämlich — bis zur Höhe der Versicherung — nur der Ertrag vergütet wird, welchen das Stück Feld gewährt haben würde, wenn es nicht verhagelt worden wäre, so läßt sich das gewissermaßen dadurch rechtfertigen: a. um willkührliche hohe Versicherungen zu vermeiden, b. die Landleute zu besserer Pflege und Bewirthschaftung ihrer Felder anzuhalten und c. weil man zur Zeit der Versicherung den Ertrag noch nicht voraussehen und bestimmen kann. Wollte man aber dieses alles nicht gelten lassen, so fragen wir ganz einfach: wird dem Landmanne im umgekehrten Falle, wenn die Fruchtpreise steigen, daraus ein Vortheil, ein Recht? Wir glauben nicht, denn angenommen, eine Nachversicherung wäre möglich, so würde sie bei Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens wie die Leipziger Verwaltung, — hier nach der Erndte —, doch nur geschehen können, wenn es, wie hier, an's Auszahlen der Vergütung geht — und wohl nirgends dürfte alsdann der Landwirth ein geneigtes Ohr dafür finden!

Die Prämien bei der Leipziger-Gesellschaft sind für Halmfrüchte in der Regel $\frac{3}{4}$ pCt. und für Oel- und Handelsgewächse $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{4}$ pCt. Der vorjährige Rechnungsabschluß ist noch nicht erschienen, indessen entnehmen wir dem der letzten Generalversammlung mitgetheilten Geschäftsbericht folgendes: die Versicherungssumme stieg, hauptsächlich in Folge der hohen Getreidepreise, von 11,808224 Thlr. auf 15,767940 Thlr., bei welcher 13323 Mitglieder betheiligt waren. Die Schäden, Abschätzungskosten und Agentenprovision erreichten die Höhe von 217800 Thlr., wogegen die Prämieneinnahme ungenannt blieb und nur erwähnt wurde, daß der Bedarf, einschließlich eines Beitrags vom Reservefond, noch 64 pCt. von der gezahlten Prämie erforderlich mache. Annähernd dürfte die Prämieneinnahme 130000 Thlr. gewesen sein und die vorjährige, welche $\frac{144}{200}$, also noch nicht ganz $\frac{3}{4}$ pCt. betrug, wohl nur wenig überschritten haben. Der Reservefond wird zu den Schäden 19000 Thlr. beitragen und noch in Höhe von circa 15000 Thlr verbleiben. Ihren Wirkungskreis erstreckt die Gesellschaft außer Sachsen, zur Zeit noch auf Preußen, Hessen, Mecklenburg und Hannover. Außer 1839 hat sie die Schäden stets voll bezahlen können.

Digitized by Google

Statistische Uebersicht der Geschäfte dieser Gesellschaft von 1824—46.

Versicherungs-Summe Thlr.	Entschädigungs-Summe Thlr.	Bezeichnung der Länder und Provinzen
19,838097	228312	Sachsen. Leipziger Kreis.
24,793543	284953	" Meißener Kreis.
24,348721	218790	" Erzgebirger Kreis.
6,091712	31157	" Voigtländischer Kreis.
13,563444	129723	" Oberlausitzer Kreis.
26,361736	351614	Preußen. Reg.-Bezirk Merseburg.
2,080933	11542	" " Erfurt.
4,028607	34404	" " Frankfurt.
8,648919	81923	" " Liegnitz.
410967	2780	" " Breslau.
67722	0	" " Oppeln.
168224	2914	" " Potsdam.
453538	2815	" " Magdeburg.
3937	0	" " Minden.
3,200031	11608	Großherz. Weimar.
6,131414	30386	Herz. Altenburg, Meiningen, Coburg, Gotha, Anhalt.
2,253793	28660	Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß.

In den Jahren 1831 bis mit 1844 wurden überhaupt 125168 Thlr. versichert und für Schäden 1,095363 Thlr. bezahlt, was zum jährlichen Durchschnitt 26 Sgr. 3 Pf. vom Hundert beträgt. — Die

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt

trennte sich im J. 1826 von der Neubrandenburger und hat seit dieser Zeit bis auf den heutigen Tag ehrenvoll bestanden. Wie ihre Mutter, hat auch sie eine Classification der Fruchtgattungen nicht und bringt den vollen jährlichen Bedarf durch gleichmäßige Vertheilung auf die versicherten Summen auf. Um jedoch, was schon mehrmals geschehen, ein weiteres Ausscheiden von Mitgliedern, die in Provinzen wohnen, welche sie für weniger gefährlich halten und die Bildung neuer Vereine daselbst zu vermeiden, wurde im vorigen Jahre der Beschluß gefaßt: „Es soll ein Procentsatz nach dem Durchschnitt der jedesmaligen 10 Jahre aus den drei Provinzen, welche die geringsten Schäden gehabt haben, gebildet werden, welcher als Normalsatz für alle Provinzen und für jedes Societätsjahr in Anwendung kommt. Provinzen, welche den Normalsatz durch ihre Schäden überschreiten, müssen den übersteigenden Betrag unter sich allein aufbringen."

Die Summe der eingetragenen Versicherungen betrug 1847: 10,216075 Thlr., Schäden und Kosten waren 32873 Thlr. 4 Sgr., davon aber 4558 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. an Zinsen ꝛc. in Abzug zu bringen, so daß ein reiner Bedarf von 28314 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. blieb, welcher durch einen Beitrag von 8 Sgr. 4 Pf. vom Hundert gedeckt wurde. Vorstehende Bestimmung hatte darum in diesem Jahre keine Anwendung gefunden, weil der 10jährige Durchschnittssatz für Pommern 15 Sgr. 9,53 Pf., für Preußen 17 Sgr. 1,09 Pf. vom Hundert betrug.

Digitized by Google

Statistische Notizen dieser Gesellschaft.

Jahr	Versicherungs-Summe	Entschädigungs-Summe			Wirklich gezahlter Beitrag			
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1826	709175	.	.	.	.	10	.	
1827	1,717575	3040	24	4	.	5	5½	
1828	2,691875	22914	13	6	.	26	3	
1829	3,275850	4083	9	.	.	2	7	
1830	3,912225	27551	23	5	.	21	5	
1831	5,031900	10357	8	1	.	5	9	
1832	6,053150	31731	16	2	.	16	.	
1833	7,003075	45960	14	3	.	19	.	
1834	7,723650	96107	5	9	1	7	3	
1835	8,273400	16562	2	4	.	5	4	
1836	9,311325	37258	8	5	.	11	9	
1837	10,101200	18118	17	5	.	4	5	
1838	10,811225	34122	22	7	.	9	.	
1839	11,705175	200366	27	11	1	21	.	
1840	12,193375	21561	29	10	.	4	7	
1841	11,767450	65639	14	3	.	16	3	
1842	11,662575	42154	26	7	.	10	7	
1843	11,484725	104513	6	6	.	26	5	
1844	11,248400	49852	1	2	.	12	6	
1845	11,118350	210608	22	3	1	26	8	
1846	9,917350	34437	22	8	.	10	6	
Summa	167,713025	1,076946	16	5	.	16	10,₄₅	im Durchschnitt von 21 Jahren
	Hiervon kommen:				Beitrag per 100 Thlr.			
	75,829300	568010	24	1	.	22	5,₆	Provinz Brandenburg
	3,842650	49344	23	8	1	8	6,₃	„ Sachsen
	37,558425	197171	17	7	.	15	9,₀	„ Pommern
	8,019375	38734	25	2	.	14	5,₉	„ Preußen
	42,463275	223684	15	11	.	15	9,₈	„ Posen.

Die Württembergische Hagelversicherungs-Anstalt in Stuttgart zählt bald 20 Jahre ihres Bestehens, allein sie hat, vergleichen wir unsere norddeutschen Gesellschaften dagegen, dessen ungeachtet bei nur mäßigen Anforderungen an eine Versicherungsanstalt, noch keinen sichern Boden erlangen, d. h. die Schäden wie jene voll ersetzen können und es hat dies die Bestimmung hervorgerufen, sie nicht einmal voll ersetzen zu dürfen. Die Hauptursache liegt in der großen Ungleichheit und Verschiedenheit der mehr oder weniger vom Hagel bedroheten Ortschaften, weniger in dem Umstande, daß Württemberg überhaupt häufiger und stärker vom Hagel betroffen wird, als viele andere Länder. Denn nach rationellen Grundsätzen wird sich Jeder in dem Grade mehr vor Gefahren zu schützen suchen, in welchem sie vorhanden sind, und ein Blick auf die verschiedenen Anstrengungen, welche unausgesetzt von der württembergischen Presse, um eine vermehrte Theilnahme an dieser vaterländischen Anstalt zu erwecken, und von den Landständen, um die Anstalt zu erhalten, gemacht werden, zeigen, daß die Anstalt zwar von Jahr zu Jahr eine vermehrte Versicherungssumme erhalten hat, aber in Betracht, daß fremde Gesellschaften sich fern von Württemberg halten, noch lange nicht in dem Maaße genügend, um unser Urtheil darüber ändern zu können. Daher die seit dem Jahre 1831 von verschiedenen Seiten gemachten Versuche, die Anstalt zu einer Landeszwangsanstalt zu machen, ein Vorhaben,

Digitized by Google

das seit 1833 bei allen Landtägen debattirt, aber in Folge nach sich ziehender Consequenzen: alsdann auch die Schäden anderer Naturereignisse ersetzen zu müssen und dadurch eine Last auf das Land zu laden, welche das Doppelte und mehr der Grundsteuer erreichen dürfte, bisher an dem besseren Ermessen der Stände immer gescheitert ist. Dagegen haben die Stände seit dem Jahre 1842 eine jährliche Geldunterstützung von 15000 Fl. der Anstalt aus der Staatscasse genehmigt, eine Zubuße, welche jedoch nicht eher angegriffen werden darf, als wenn die jährlichen Einnahmen an Prämien und Zinsen nicht 25 pCt. Ersatz auf die ermittelten Schäden gestatten. Da nun dieser Fall selten eintritt, auch über 75 pCt. Schadenersatz gar nicht geleistet und der etwaige Geldüberschuß zu einem Reservefond gesammelt wird, so haben sich die Kassenverhältnisse dieser Gesellschaft in der neuern Zeit ziemlich günstig gestaltet. Nach der zuletzt abgelegten Rechnung über das Verwaltungsjahr 1846 betrugen die Versicherungsbeiträge nach Abzug der Agentenprovision 114589 Fl. 13 Kr., Schäden und Abschätzungskosten 183713 Fl. und Verwaltungskosten 6940 Fl., wodurch mit Anrechnung einer frühern Passivschuld eine Vermögensabnahme von 55818 Fl. 13 Kr. entstanden war und die Fonds der Gesellschaft mit Zurechnung der Staatsbeiträge pro 1847 sich auf 38539 Fl. 17 Kr. beliefen.

Statistische Notizen dieser Gesellschaft.

Jahr	Versicherungs-Summe Fl.	Schädenvergütung	Wirkliche Schäden
1840	2,530171	75 pCt.	unbekannt
1841	3,038716	50 "	"
1842	4,121598	75 "	"
1843	5,679186	38 "	"
1844	7,618844	75 "	97269 Fl. 30 Kr.
1845	9,471698	?	91623 " 50 "
1846	11,322678	25 "	718597 " — "
1847	14,588081	25 "	561098 " — "

Auch die

Hagelschäden-Versicherungs-Bank in Greußen,

meist nur unter dem Namen „Gothaische" bekannt, hat mit vielen Widerwärtigkeiten, wenn auch zum Theil anderer Art, zu kämpfen gehabt und hat es noch. Der Gründer, Commissionsrath von Küttner, glaubte das Heil der Anstalt in einer großen Ausdehnung zu finden und legte dadurch auch in Württemberg und Bayern den ersten Grund zum Rückgang derselben. Durch Hilfe dieser Länder stieg die Versicherungssumme im Jahre 1837 auf 6,783225 Thlr., die Schäden aber daselbst waren $3\frac{105}{300}$ pCt., im J. 1838 auf 10,953223 Thlr., die Schäden aber daselbst waren $2\frac{6}{300}$ pCt. und 1839 auf 10,632823 Thlr., die Schäden aber daselbst waren $7\frac{203}{300}$ pCt., mithin ein durchschnittlicher Verlust von jährlich $4\frac{105}{300}$ pCt., während die Prämie bei dieser Gesellschaft nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ pCt. für Halmfrüchte und bis 2 pCt. für die höher angesehenen Gewächse war. Einen weitern unglücklichen Moment in der Geschichte dieser Gesellschaft bildet die im Jahre 1845 erfolgte Zurücknahme der Concession zur Betreibung der Geschäfte im Königreich Preußen, — ein ebenso unerwartetes als, in Ansehung der Motive, sehr schnellen Verfahrens und Rücksichtslosigkeit der Verhältnisse, großes Aufsehen erregendes und schwer zu rechtfertigendes Verfahren. Die Sache ist folgende: Nach dem Statut dieser Gesellschaft wird die Direction von einem engern und einem erweiterten Gesellschaftsausschusse überwacht; eine weitere Controle ist nicht angeordnet und wenn der Director von Küttner aus eigenem Antriebe später zu den jährlichen Generalversammlungen und Ablegung der Rechnungen, ohne daß diese Einrichtung zum statuta-

Digitized by Google

rischen Beschluß erhoben ward, sich einen fürstl. Regierungs-Commissar von Sondershausen erbat, einige Zeit darauf aber, Statt dessen, der Magistrat der Stadt Greußen jene Mitaufsicht, selbst die Verwaltung der Gesellschaftsfonds übernahm, — wenn ferner von Küttner im Herbst 1844, wo das Jahresgeschäft geschlossen war, einen Theil des Büreaus auf seine nahe gelegenen Besitzungen in dem Gothaischen Dorfe Döllenstädt, dem Orte seines regelmäßigen Aufenthalts, nahm, Beiden aber nichts weiter als Kostenersparniß zu Grunde lag, wird folgender preuß. Reglerungserlaß: „Nachdem die fürstl. Schwarzb. Regierung zu Sondershausen der in Greußen eine zeitlang nach Döllstädt verlegt gewesenen Hagelversicherungsgesellschaft die Staatsaufsicht entzogen, hat das Königliche Ministerium des Innern beschlossen, die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalt in den diesseitigen Staaten nicht mehr zu gestatten ꝛc." unsern vorstehenden Ausspruch rechtfertigen. Man brachte damals die im Entstehen begriffene Erfurter (preußische) Gesellschaft in Verbindung, welche auch merkwürdiger Weise die Concession zum Geschäftsbetriebe erhielt, wenn nur die kleine Summe von 500000 Thlr. zur Versicherung angemeldet sein würde. Die Folge von dieser auffallenden Regierungsmaaßregel war, daß die im Jahre 1845 noch in Greußen versichert gewesenen preußischen Interessenten bei noch nicht voller Nachschußzahlung (das Einfache der Prämie) in diesem Jahre vollen Schadenersatz, oder 100 pCt. erhielten, wogegen die zu Erfurt Uebergegangenen bei voller Nachschußzahlung nur 71½ pCt. Schadenersatz erhalten konnten. Trotz dieses preuß. Verbots sehen wir im J. 1847 eine Versicherungssumme von 5,003703 Thlr., während sie im Jahre vorher nur 4,736910 Thlr. erreicht hatte. Außer dem Antheile auf einige vor dem Verbote abgeschlossene, aber noch laufende Versicherungen aus Preußen, betrugen die Nettoprämien 29034 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., die Schäden und sämmtliche Kosten aber 42341 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., also 13307 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. über die Einnahme, welcher Betrag durch einen Nachschuß von etwas über ⅓ der Prämie gedeckt und wodurch es möglich geworden ist, mit Ausnahme nur einen Jahres während des Bestehens, die Schäden, wie gewöhnlich bei dieser Gesellschaft, mit 100 pCt. zu vergüten.

Statistische Notizen dieser Gesellschaft.

Jahr	Versicherungs-Capital	Erhaltene Netto-Prämien			Erhaltene Nachschuß-Prämie			Bezahlte Schäden		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1831	5,307881	41474	18	.	.	.	.	20700	21	1
1832	4,472050	35592	24	.	.	.	.	26023	13	7
1833	6,483794	53766	.	.	.	.	.	48577	12	4
1834	5,616137	47261	26	3	8271	27	4	78080	8	3
1835	6,641548	54326	6	.	.	.	.	38664	10	8
1836	6,783225	60150	6	6	.	.	.	43452	19	1
1837	7,463534	67558	20	9	.	.	.	58374	1	10
1838	10,953223	80991	26	.	1733	.	.	98067	5	.
1839	10,632823	77387	19	9	25795	26	7	164488	16	2
1840	6,140592	47245	20	7	.	.	.	27204	8	.
1841	4,905959	36806	13	.	.	.	.	46658	2	4
1842	4,933721	37341	.	.	.	.	.	40279	29	8
1843	6,111754	45110	.	.	11513	27	1	57084	9	6
1844	5,319502	39175	14	.	.	.	.	30120	7	2
1845	5,248158	36912	6	.	26769	16	1	63681	22	1
1846	4,736910	32623	3	8	35263	12	11	65442	5	8
1847	5,003703	29034	8	8	13307	13	.	42341	22	5
in 17 Jahren	106,755450	825758	3	2	122655	3	.	949241	5	10

Digitized by Google

wodurch sich die Schäden, oder die gezahlten Prämien und Nachschuß jährlich von Hundert Thlr. Versicherungssumme auf 26 Sgr. 7 Pf. durchschnittlich berechnen, was gegen $\frac{5}{8}$ pCt. beträgt. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Gesellschaft während ihres vieljährigen Bestehens nur einmal, nämlich in dem für alle Hagelversicherungsgesellschaften so unglücklichen Jahre 1839, in den Fall gekommen ist, nicht volle 100 pCt. Schadenersatz haben leisten zu können.

Wenn es der Zukunft anheim gegeben werden muß, die Lebensfrage bei der Hagelversicherung: nämlich eine mehrere Ermittelung der Gefahr in den verschiedenen Ländern und Provinzen zu erörtern und die Vorannahme der Verluste der Wahrscheinlichkeit näher zu führen, so liefert dazu die

Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für die Anhalt. Herzogthümer in Cöthen

für diese Ländertheile einen schätzenswerthen Beitrag. Nach einer uns vorliegenden statistischen Nachweisung hatte die Gesellschaft, welche nur innerhalb der Grenzen von Anhalt Versicherungen annimmt, vom Jahre 1831 bis mit 1839 versichert 5,965627 Thlr. und für Schäden zus. 22568 Thlr 23 gGr. 9 Pf. bezahlt, was zum jährlichen Durchschnitt noch nicht ganz $\frac{1}{2}$ pCt. beträgt. Die Anstalt stand bisher unter Protection des Herzogs Heinrich von Anhalt Cöthen, nach dem Tode desselben haben kürzlich die beiden Herzoge von Dessau und Bernburg das Protectorat übernommen und es sind in der Verfassung demzufolge mehrere Abänderungen anbefohlen worden, welche die Gesellschaft erst noch zu genehmigen hat. Diese Umwälzung „schreibt uns die Verwaltung" ist Ursache, warum wir Ihnen die zeitigen finanziellen Verhältnisse noch nicht mittheilen können. Im Jahre 1844, als dem letzten der uns vorliegenden Rechnungen, betrug die Versicherungssumme 1,401525 Thlr. und alle Schäden und Kosten nur 293 Thlr. 5 Sgr., die jährliche Prämie ist daselbst mit $\frac{1}{4}$ pCt. für Halmfrüchte und $\frac{3}{4}$ pCt. für Oelfrüchte normirt.

Von der geschichtlichen Entwickelung der mit Allerhöchster Concession vom 17 April 1833 errichteten

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover

in Hannover ist nichts besonderes zu erwähnen. Sie schritt im steigenden Verhältniß von Jahr zu Jahr vorwärts und wurde fortwährend vom Glück begünstigt. Denn konnte auch im Jahre 1844 durch den für dort schon hohen Beitrag von 1 Thlr. pro Hundert der volle Bedarf nicht ganz gedeckt und mußte dazu der Reservefond auch angegriffen werden, so ist sie bei ihrer beschränkten Beitragspflichtigkeit von $1\frac{1}{2}$ pCt. als Maximum doch stets so glücklich gewesen, die in dem Vereine entstandenen zuweilen bedeutenden Hagelschäden jederzeit voll, d. h. mit 100 pCt. bezahlen zu können. Nach der letzten Abschlußrechnung vom Jahre 1847 hatte die Versicherungssumme in diesem die Höhe von 8,812790 Thlr. erreicht; die Schäden und Kosten betrugen einschließlich 1 gGr. vom Hundert zum Reservefond 78947 Thlr. 21 gGr. 10 Pf., welche Summe durch einen Beitrag von 21 gGr. 6 Pf. vom Hundert repräsentirt worden ist. Der Reservefond war auf 31194 Thlr. 22 gGr. 4 Pf. gestiegen

Statistische Notizen dieser Gesellschaft.

Jahr	Versicherungs-Summe Thlr.	Bedarf vom Hundert Thlr.	Gr.	Pf.	Bemerkungen
1839	3,831200	.	22	.	
1840	3,970190	.	14	.	
1841	4,255200	.	12	.	
1842	4,587990	.	11	.	
1843	5,275930	.	11	6	
1844	5,843040	1	.	.	excl. 4700 Thlr. vom Reserve-Fond
1845	5,416870	.	14	.	
1846	6,493950	.	13	8	
1847	8,812790	.	21	6	

Digitized by Google

was einen jährlichen Bedarf von durchschnittlich $\frac{3}{4}$ pCt. ergiebt. Der

Hagelversicherungs-Verein für Bayern in München

ist in Ansehung seiner Leistungen ziemlich mit der Württembergischen Hagelversicherung zu vergleichen. Wir wollen denselben nicht grade gegen die öffentliche Stimme, wegen zu hoher Verwaltungskosten und seiner Leistungen, noch weniger aber wegen seiner statutarischen, allerdings mangelhaften Einrichtungen in Schutz nehmen; — allein soviel scheint uns unbestreitbar zu sein, daß wenn die Theilnahme an demselben, die Versicherungssumme größer wäre, sich auch die keineswegs übertriebenen Verwaltungskosten mehr vertheilen, und wenn dieser Verein eine gleiche Unterstützung, wie der Württembergische hätte, er in seinen Leistungen, hauptsächlich wegen der in Bayern etwas geringern Gefahr, jenen sogar übertreffen würde, zumal wenn er sich zeitgemäß reformiren und dabei die Einrichtungen anderer dergleichen Anstalten nicht aus dem Auge lassen wollte.

In den Jahren von 1833 bis mit 1843 betrugen die Hagelschäden, Abschätzungs- und Verwaltungskosten bei einer nicht veröffentlichten Versicherungssumme 929850 Fl. 14 Kr., darauf überhaupt nur 505438 Fl. Ersatz geleistet werden konnte. Im Jahre 1843 war die Versicherungssumme 2,169416 Fl., die Prämie darauf 34131 Fl. 13 Kr., die Schäden und Kosten aber 44104 Fl. 23 Kr., daher ebenfalls nur eine theilweise nicht bekannt gewordene Ersatzleistung stattgefunden hat.

Noch weit weniger als der Bayersche Verein hat der

Hagelversicherungs-Verein für das Großh. Baden in Freiburg

im Breisgau während seines Bestehens geleistet, denn die bezahlten Hagelschädenvergütungen waren fast immer so gering, daß von einer Sicherung des Schadens keine Rede sein konnte und die Gesellschaft daher lieber den Namen Hagel-Unterstützungs-Verein annehmen sollte. Wie könnte es aber auch wohl bei der so mangelhaften Einrichtung anders sein? In diesem dem Hagel notorisch ungewöhnlich sehr ausgesetzten Lande hat man folgende Prämien normirt: Klasse A. (Hanf, Flachs, Taback, Hopfen) 2 pCt., B. (Wein, Obst, Oelsaaten) $1\frac{1}{4}$ pCt., C. (Halm- und Hülsenfrüchte) $\frac{5}{8}$ pCt., D. (Knollen-, Wurzel-, Küchen- und Futtergewächse) $\frac{5}{12}$ pCt., und in weniger gefährlichen Gegenden sogar Klasse A. $1\frac{3}{4}$, B. 1, C. $\frac{3}{8}$, und D. $\frac{1}{3}$ pCt. Diese Prämiensätze bilden die Einnahme, von welcher die Verwaltungskosten abgezogen werden, und von dem was übrig bleibt, wird die Entschädigung bestritten. Diese Entschädigungen ergaben im Jahre 1840: $25\frac{1}{2}$ pCt., 1841: $20\frac{1}{3}$ pCt., 1842: 80 pCt., 1843: 41 pCt., 1844: 57 pCt., 1845: 20 pCt., 1846: $24\frac{1}{2}$ pCt., zusammen 268 Fl. 20 Kr., oder durchschnittlich jährlich $38\frac{1}{3}$ pCt., Statt 100 pCt. Ersatz. Ueber das J. 1847 hat die Verwaltung noch keine Rechnung abgelegt, 1846 aber betrug die Versicherungssumme 1,113070 Fl., die Prämie nach Abzug aller Kosten 9061 Fl. 36 Kr. und die Hagelschäden 36986 Fl. 59 Kr., wodurch nur $24\frac{1}{2}$ pCt. Schadenersatz herauskamen. — Die

Hagelassecuranz-Gesellschaft für das Fürstenthum Lippe

in Detmold ist ein halb staatliches, halb privates Institut, staatlich, weil dasselbe aus öffentlichen Cassen bedeutende Zuschüsse (in den von 1838 bis 1844 wurden aus der Unterstützungscasse 3000 Thl. und aus der Rentei und Landescasse 1519 Thl. beigesteuert) und privat, weil der Staat keine Garantie übernommen hat und einen directen Antheil an der Verwaltung nicht nimmt. Die Prämie bei dieser Gesellschaft ist durchschnittlich 10 Mgr. vom Hundert, die Verbindlichkeit zum Nachschuß, einschließlich der Prämie, 30 Mgr. (gleich 25 Sgr.) Im Jahre 1847 betrug die Versicherungssumme 581870 Thlr. und die Schäden waren 4058 Thlr. 14 Sgr.; da nun die Prämieneinnahme nur 1939 Thlr. 17 Sgr. betrug, so mußte ein Nachschuß von 10 Sgr. vom Hundert ausgeschrieben werden. Uebrigens sind bei dieser Gesellschaft, seit ihrem Bestehen, die Schäden jederzeit voll, d. h. mit 100 Proc.

Digitized by Google

bezahlt worden, trotzdem die Mitglieder jährlich im Durchschnitt an Prämie und Nachschuß nur 17 Mgr. vom Hundert beigetragen haben. Die Verwaltung des

Hagelversicherungs-Vereins für Mecklenburg in Güstrow

machte am 16. März 1847 bekannt, daß der Beitrag zur Hagelassecuranz-Casse während des 14jährigen Bestehens vom Hundert 38 fl. 5 Pf. betragen habe. Die Versicherungssumme war im Jahre 1847 2,688155 Thlr. — Die

Kurhessische Allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Kassel

hat bei beschränkten Mitteln viel Glück gehabt. Sie fing i. J. 1841 mit 226557 Thlr. Versicherungssumme an und konnte bei Erhebung von 33⅓ Proc. Nachschußprämie, die Schäden voll bezahlen; auch fand ein gleiches Verhältniß 1842 statt, nur daß die Versicherungssumme inmittelst auf 762884 Thlr. gestiegen war. Aber auch in spätern Jahren hat sie, bis auf das Jahr 1845, wo die Beschädigten 12 Proc. Abzug erleiden mußten, weil die Nachschußverbindlichkeit sich nur bis zur einfachen Prämie erstreckt, ihre Verbindlichkeiten immer zu voll erfüllen können, und steht jetzt so ziemlich gesichert da. Ihre Prämientarife, die sich nach den Gegenden, wo versichert wird, richten, macht die Gesellschaft nicht bekannt. Im Jahre 1844 erreichte sie im Durchschnitt die Höhe von $\frac{4}{5}\frac{4}{5}\frac{5}{5}$ Proc.

Statistische Notizen dieser Gesellschaft.

Jahr	Versicherungs-Summe Thlr.	Prämien-Einnahme Thlr.	Hagelschäden und Kosten Thlr.	Bezahlte Nachschußprämien vom Hundert Procent
1841	226557	1996	2616	33⅓
1842	762884	6467	8439	33⅓
1843	1,496025	12357	12453	0
1844	3,044861	24787	18250	0
1845	4,314161	34347	65812	100
1846	4,243388	33916	24450	0
1847	6,260702	50021	102350	100

In den Jahren 1844 und 1846 sind aus den überschüssigen Prämiengeldern geringe Dividenden an die auf 5 Jahre Versicherten gezahlt worden. Die

Hagelschäden-Assecuranz-Societät in Greifswald

dehnt sich nicht, wie Kassel, auf mehrere Länder und Provinzen aus, sondern versichert nur allein die Feldfrüchte im Regierungsbezirk Stralsund und Angrenzungen. Eingerichtet ist sie nach dem Muster der Neubrandenburger Gesellschaft. Mit dem Schlusse des Jahres 1846 hatte sie 4,802100 Thlr. Versicherungssumme. Die Schäden und Kosten beliefen sich auf 19830 Thlr. 9 Sgr., demzufolge die Mitglieder einen Beitrag von 12 Sgr. 5 Pf. vom Hundert zu bezahlen hatten. In den Jahren von 1841 bis mit 1843 war der durchschnittliche jährliche Bedarf bei der jederzeit vollen Ersatzleistung nur 4 Sgr. 9⅔ Pf., mithin noch nicht einmal ½ Proc. Die schon im Jahre 1842 vorbereitete

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt

hatte das Mißgeschick ihre Wirksamkeit in dem allgemeinen Hageljahre 1845 zu eröffnen und wurde in demselben so hart betroffen, daß sie, trotz der doppelten Prämie (Prämie und Nachschuß), die Schäden nur bis zur Höhe von 71½ Proc. vergüten konnte. Das kommende Jahr glich diesen Nachtheil durch die erfolgte Zurückzahlung von 66 Proc. der erhobenen einfachen Prämie nicht nur völlig aus, sondern es legte auch den Grund zu einem ungewöhnlich schnellen Emporkommen dieser Gesellschaft. Die Rechnung über das letzte Jahr ist noch nicht abgeschlossen, doch so viel den auf 5 Jahre versicherten Mitgliedern bekannt gemacht worden, daß sie von den eingezahlten Prämiengeldern eine Kleinigkeit als

Digitized by Google

Dividende zurück erhalten würden. Die Prämien hat diese Gesellschaft je nach Ländern und Provinzen verschieden normirt, die Durchschnittsprämie war im letzten Jahre noch nicht ganz $\frac{3}{4}$ Procent.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Prämie und Nachschuß.	Schäden und Kosten.
1845	1,169360 Thlr.	19837 Thlr.	26863 Thlr.
1846	2,716150 "	20241 "	8771 "
1847	8,170400 "	60674 "	46092 "

In dieser letzten Post sind jedoch die Kosten nicht mit einbegriffen, weßhalb sich der Bedarf auf circa 50000 Thlr. stellen wird.

Die letzte aus der Schwedter Gesellschaft ausgeschiedene ist die

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. d. H.,

welche ihre Wirksamkeit, in Ansehung der Hagelversicherungsabtheilung, mit dem Jahre 1847 begonnen hat. Sie erhielt in diesem eine Versicherungssumme von 1,067525 Thlr. und hatte für Hagelschäden und Kosten überhaupt 4652 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. aufzubringen. Es wurde demnach ein Beitrag von 13 Sgr. vom Hundert ausgeschrieben. Die ebenfalls im vorigen Jahre ins Leben getretene gegenseitige

Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien in Berlin

versichert: a. Fensterscheiben in Wohn-, Gewächs- und andern Häusern, wo die Fenster senkrecht stehen, zur jährlichen Prämie von 1 Proc., desgleichen in Mistbeeten-, Gewächs- und andern Häusern, wo die Fenster eine sich neigende Lage haben, zur jährlichen Prämie von $1\frac{1}{2}$ Proc., b. Gewächse unter Fensterscheiben in Mistbeeten oder Gewächshäusern, zur jährl. Prämie von $1\frac{3}{4}$ Proc., desgleichen die im Freien in Gefäßen aufgestellt sind, zur jährl. Prämie von $1\frac{1}{2}$ Proc., alle andere Gewächse im Freien zur jährl. Prämie von $\frac{3}{4}$ Proc., c. Wein- und Obsterndten zur jährl. Prämie von 2 Proc.

Von den Ueberschüssen soll $\frac{1}{3}$ zur Bildung eines Reservefonds verwendet und $\frac{2}{3}$ an die auf 5 Jahre Versicherten zurückgezahlt werden. Uebersteigt die Ausgabe die Einnahme, so ist ein Nachschuß bis zur Höhe der einfachen Prämie zu zahlen und würde der Bedarf alsdann noch nicht gedeckt werden können, so müssen sich die Verhagelten verhältnißmäßigen Abzügen unterwerfen. Die Rechnung pro 1847 ist noch nicht erschienen, es hat uns die Verwaltung jedoch mitgetheilt, daß die Prämieneinnahme einen Ueberschuß von 2100 bis 2400 Thlr. ausweise, davon 7—800 Thlr. zum Reservefond kommen und der Rest vertheilt werden würde.

B. Actiengesellschaften.

Die bisher besprochenen Gesellschaften ist die Zahl aller zur Zeit in Deutschland bestehenden gegenseitigen Gesellschaften. Auf Actien gegründete, oder wo die Unternehmer sich verpflichten, gegen eine feste Prämie die Schäden voll zu bezahlen und dieses Versprechen durch ein zusammen gebrachtes Capital garantiren, aber wie billig auch den Gewinn an diesem Geschäft beziehen, giebt es gegenwärtig in Deutschland nur eine *) unter dem Namen:

Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin.

Den Namen „Neue" führt sie darum, weil sie aus der im Jahre 1822 in Berlin errichtet gewesenen Gesellschaft, welche sich 1831 auflöste, hervorgegangen ist. Obgleich auf Actien, mit einem Capitale von 500000 Thlr. gegründet, steht sie doch in Ansehung ihrer Liebe zur Oeffentlichkeit, und ganz besonders wegen ihrer mehrern Intelligenz, wie überhaupt in aller Beziehung als überaus achtungswerth da und genießt ein Vertrauen, das sie, selbst

*) Eine zweite dürfte nächstens in Stettin ins Leben treten, wenigstens ist das Actiencapital bereits zusammengebracht und die Concession allerhöchsten Orts nachgesucht worden. Der Verf.

Digitized by Google

in den unglücklichsten Epochen, vollkommen gerechtfertigt hat. Ihre Erfahrungen, damit sie niemals hinterm Berge hielt, sind darum auch für die Statistik am wichtigsten, weil sie sich nicht blos auf Preußen, sondern mit Ausnahme der süddeutschen Länder Würtemberg, Baden, Bayern und Oesterreich, auf ganz Deutschland ausdehnt. Obgleich ihre Prämiensätze von $\frac{1}{2}$ bis höchstens $1\frac{3}{4}$ Proc. für Getreide, und $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Proc. für Oelgewächse kaum 25—50 Proc. höher als bei Gegenseitigkeitsanstalten sind, so hat sie doch während ihres Bestehens, wie nachstehende Uebersicht zeigt, sehr glänzende Resultate erzielt, was aber zum großen Theile ihren Erfahrungen und der guten Vertretung in der Nähe und Ferne zugeschrieben werden muß.

Auch das Jahr 1847 war für diese Gesellschaft glücklich. Die ganze Einnahme, nach Abzug der Agentenprovision von 11806 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., betrug 197283 Thlr. 4 Sgr. Die Hagelschäden Abschätzungs- und Verwaltungskosten erreichten die Höhe von 166868 Thalern und rechnet man noch die bezahlten Actienzinsen mit 4000 Thlr. dazu, so betrug die ganze Ausgabe 170868 Thlr., und es würde sonach ein Gewinn von 26415 Thlr. 4 Sgr. gewesen sein, wenn davon nicht noch für Gewinnantheile an die Directoren 990 Thlr. 17 Sgr. in Abzug gekommen wären, wonach sich nunmehr ein reiner Gewinn von 25424 Thlr. 17 Sgr. ergab, demzufolge den Actionären eine Dividende von 51 Thlr. pro Actie gezahlt worden ist.

Statistische Notizen dieser Gesellschaft.

Jahr	Versicherungs-Summe Thlr.	Gewinn Thlr.	Verlust Thlr.
1832	5,519500	17655	0
1833	5,509700	12500	0
1834	5,976800	0	21250
1835	9,835600	30531	0
1836	9,941200	0	5752
1837	10,493500	33938	0
1838	10,034600	32193	0
1839	14,155600	0	213515
1840	14,180800	103610	0
1841	11,340300	65184	0
1842	11,980500	58421	0
1843	14,895400	45257	0
1844	14,474600	105355	0
1845	14,175800	0	14495
1846	19,027600	70405	0
1847	21,865100	25424	0
	193,406600	600473	255012

mithin in allen 16 Jahren einen reinen Gewinn von 345461 Thlr. oder auf jede Actie von 1000 Thlr. Nominalwerth, darauf 200 Thlr. eingezahlt sind, beinahe 691 Thlr. excl. der Zinsen auf den Einschuß. Die Bruttoprämie betrug im Jahre 1846 1 Proc. und im Jahre 1847, wo solche auf 202966 Thlr. stieg, erreichte sie etwas über $1\frac{1}{2}$ Proc.

Von ausländischen Hagelversicherungsgesellschaften, welche zur Zeit in Deutschland Geschäfte machen, sind zu erwähnen:

1. Die wechselseitige sogenannte Mailänder, verwaltet seit 2 Jahren von der Feuer- und Transportversicherung: Azienda Assicuratrice in Triest, und

2. Die Alliance rurale in Paris.

Digitized by Google

Die Erstere hat noch einige Versicherungen in den österreichischen deutschen Staaten, wird es aber wie die vorige Verwaltung nicht weit bringen, da sie in Mangel einer ausreichenden Garantie der Schäden und bei fast immer nur theilweiser Ersatzleistung und hohen Prämien wenig Vertrauen genießt. Die zweite erhielt, zum großen Befremden aller Sachverständigen, im vorigen Jahre die Concession in Preußen und stellte in Köln und Berlin Generalagenten an. Was für diese Pariser Gesellschaft in Deutschland, als die zweite Zone ihres Wirkungskreises, an Prämiengeldern eingeht, davon werden erst die antheiligen Quoten für die Verwaltung in Paris (in diesem ersten Jahre mußte Deutschland 40000 Francs dazu beitragen) und dann die Unkosten in Deutschland abgezogen, und was dann noch übrig bleibt, wird zu den Schadenvergütungen, die hier Landes auf die geschlossenen Versicherungen entstehen, verwendet. Ein Teil der Ueberschüsse soll zu einem den deutschen Mitgliedern gehörigen Reservefond verwendet werden, der andere fließt nach Paris, ohne daß den diesseits Versicherten eine Garantie oder irgend ein Nutzen aus den etwaigen Fonds der Gesellschaft in Paris erwächst und bei großen Schäden ein anderes Deckungsmittel wäre, als der freigebliebene Theil der Prämieneinnahme und der diesseitige kleine Theil der Reserve, wenn solche überhaupt vorhanden ist. In Preußen betrug die vorjährige Prämieneinnahme 42009 Frs. 39 Ct., die Hagelschäden nur wenige 2585 Frs. 92 Ct., und der für Preußen daraus entspringende Reservefond 2999 Frs. 24 Ct.

Unter diesen für Preußen bei nur irgend erheblichen Schäden sehr bedenklichen Umständen, hat es der sehr ehrenwerthe Herr Ziegler in Berlin, Generalagent der Elberfelder Feuerversicherung und bisheriger Generalagent der Alliance rurale, für rathsam gehalten, sein Mandat wieder zurück gegeben. Die Ausweisung der Greußener (sichern) Anstalt und die Zulassung der französischen (völlig unsichern) Gesellschaft in Preußen sind zwei Extreme und Ereignisse, die sich schwerlich rechtfertigen lassen dürften.

Ein weiterer Fortschritt der Hagelversicherung in Oesterreich steht bevor, indem die erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien und die Assicurazioni Generali Austro Italiche in Triest, beides Actiengesellschaften, schon in diesem Frühjahre Versicherungen gegen feste Prämien, wenn auch vorläufig nur in Böhmen und Mähren annehmen wollen.

Wenn wir nun im Allgemeinen und speziell bei jeder Gesellschaft die Schwankungen in dem Glücke und Unglücke, welchen derartige Gesellschaften ausgesetzt sind, gezeigt haben, wird es der Anführung kaum bedürfen: daß das Bestehen dieser Gesellschaften, wenn sie nicht durch starke Fonds oder eine große, auf längerer Zeit an einander gebundene Mitgliederzahl harte wiederholte Chanzen ertragen können, nach dem bisherigen Verfahren der Gesellschaften stets ein unsicheres bleiben wird. Der Grund davon liegt in dem nach unsern Begriffen unstäten Lauf der Wolken, der Erzeugung des Hagels und ihrer Entladung. Allgemein ist die Meinung vorherrschend, daß es in Gebirgsgegenden mehr, in Ebenen weniger und an Meeren am allerwenigsten hagelt; allein es hält diese Theorie nicht immer Stich, wie wir gleich zeigen werden. Bei der Leipziger Gesellschaft betrug der Hagelschaden vom Hundert in den Jahren von 1824—1843 durchschnittlich im Leipziger Kreise 10 Sgr 6 Pf., im Regierungsbezirk Merseburg 22 Sgr. 7 Pf., im sächsischen Oberlausitzer Kreise 8 Sgr. 5 Pf. und im sächsischen Erzgebirgischen Kreise 11 Sgr. 3 Pf.

Was sagt man dazu? Giebt es wohl leicht eine größere schönere Ebene als die beiden ersten Provinzen bilden und mehr Gebirge als die beiden letzten? Wir kommen also damit nicht aus, ja der Verfasser weiß aus seiner langen Erfahrung, daß Gegenden in Thüringen, wo es in der Vorzeit niemals gehagelt hatte, zu seiner Zeit fast alle Jahre verhagelten. Aehnliche Beispiele könnte er aus dem Würtembergischen anführen. Das Einzige was hier

Digitized by Google

helfen kann, ist die Statistik: ein sorgsames Sammeln der Erfahrungen, welche Hagelversicherungsgesellschaften machen und Zusammentragung der Versicherungssummen und der Schäden. Daraus ließe sich vielleicht mit der Zeit eine Hagelkarte herstellen, obgleich wie bei Lebensversicherungsanstalten, die auch auf die Ungleichheit der Sterblichkeit in Städten, Provinzen und Ländern keine Rücksicht nehmen, es vielleicht auch zum Zweck führen könnte, von der vermeintlichen Verschiedenheit der Gefahr abzusehen und das Bestreben besonders auf eine solche Versicherungssumme zu richten, wenn dieselbe nicht in solchen Ländern gesucht werden muß, wo das Bestehen dergleichen Vereine bisher völlig unsicher war. Aber es ist noch ein anderer weit wichtigerer Uebelstand als die richtige Taxe der Gefahr bei unsern sämmtlichen Hagelversicherungsanstalten vorhanden, der mehr als jener Umstand Glück oder Unglück über die Gesellschaften gebracht hat und dazu beitragen wird die Meinung zu rechtfertigen, daß die Hagelversicherung hier wie in andern Ländern noch sehr in der Kindheit liegt, darauf aufmerksam zu machen wir für Pflicht halten.

Von allen Grundprincipien im ganzen Versicherungswesen stehen obenan:

a. Genaue Bemessung (Erkennung, Beurtheilung) der zu übernehmenden Gefahr und

b. das Bestreben der Verminderung derselben, Schutz gegen dieselbe, soweit dies nur immer möglich ist.

Zu einer richtigen Bemessung der Gefahr gehört aber nicht bloß zu wissen, ob es in einer bestimmten Flur mehr oder weniger hagelt, sondern wie groß das Risiko ist, welches ich in dieser Flur laufen habe oder übernehmen soll und auf welchen Distanzen dasselbe ruht. Durch die Zusammenlegung der Grundstücke sind Versicherungen, nicht mehr wie sonst, nach verschiedenen Richtungen hin vertheilt, sondern zusammen gedrängt, was die Gefahr für die Hagelversicherungs-Gesellschaften sehr vermehrt hat. Nun hat aber keine Gesellschaft ein Maximum der Versicherung, noch sucht man bei großen Summen Mittel und Wege, sich durch Rückversicherung zu decken, alles hauptsächlich darum, weil man bei Annahme der Versicherungen selbst nicht weiß oder darauf achtet, wie groß die Summe ist und welche Höhe von Versicherungen man überhaupt in einer bestimmten Flur laufen hat. Die Gesellschaften bemessen also meist die Gefahr so wenig als sie solche erkennen, denn sonst würden sie das zweite Grundprinzip nicht ebenfalls aus den Augen setzen. Die Feuerversicherungsanstalten erkennen als Hauptbedingung ihres Bestehens mit Recht die Vertheilung der Risiken an, damit, wenn ein Brandschaden entsteht, sie nur theilweis betroffen werden können. Unsere Hagelversicherungsanstalten, die wegen der weit mehr unterworfenen Zufälligkeiten und in Folge der Zusammenlegung der Grundstücke und Anhäufung der Gefahr auf einen Punkt, solches noch weit nothwendiger hätten, machen es sich bequemer und ziehen entweder bei größern Verlusten Nachschüsse oder hohe Prämien ein, oder bezahlen die Schäden nur theilweise, was freilich noch weniger Mühe macht. Ein Beweis, daß die Concurrenz noch nicht groß genug ist, oder daß man auf Kosten der allgemeinen Meinung: man könne den Hagel so wenig machen als hindern, keine Schande darin erblickt die armen Landleute zu täuschen und statt Ersatz ihres Schadens, nur ein Almosen zu geben. Entschuldigungen können wir nicht gelten lassen, denn ebenso gut sich Feuerversicherungsgesellschaften zu Vertheilung der Risiken spezielle Zeichnungen und Pläne von den Ortschaften, wo sie Versicherungen haben, zu verschaffen wissen, ebenso gut und weit leichter können sich Hagelversicherungsgesellschaften die sehr häufig schon vorhandenen Flurkarten verschaffen und eine Eintheilung ihrer Risiken treffen. Es sollte uns freuen, würden wir durch diese Anregung beitragen unsere Hagelversicherungsgesellschaften auf einen ruhigern und mehr sichern Geschäftsbetrieb hinzuführen.

Digitized by Google

Uebersicht der Versicherungssumme, der Hagelschäden und der Beiträge bei voller Schadenszahlung.

Sitz der Anstalten	Jahr des Rechnungsabschlusses	Versicherungs-Summe Thlr.	Hagelschäden Thlr.	Bedarf vom Hundert der Versicherungs-Summe Thlr.	Sgr.	Pf.
Neubrandenburg	1847	9,620250	10797	.	3	1½
Kiel	1843	2,409358	100	.	.	6
Leipzig	1847	15,767940	217800	1	11	5
Schwedt	.	10,216075	32873	.	8	4
Stuttgart	.	8,336046	320628	3	25	5
Greußen	.	5,003703	42341	.	25	4
Cöthen	1844	1,401525	293	.	.	8
Hannover	1847	8,812790	78947	.	26	10½
München	1843	1,239666	25202	2	9	.
Freiburg in Baden	1846	636040	21135	3	9	8
Detmold	1847	581870	4058	.	20	11
Kassel	.	6,260702	102350	1	19	1
Greifswald	1846	4,802100	19830	.	12	6
Erfurt	1847	8,170100	46092	.	17	.
Brandenburg	.	1,067525	4653	.	13	.
Berlin	.	21,865100	170868	.	23	5
	Summa . .	106,191090	1,097967	17	7	9

oder ein wirklicher Bedarf von durchschnittlich $1\frac{860571}{1061519}$ pCt. (gleich 1 Thlr. 1 Sgr. vom Hundert) per anno aller Anstalten.

---

5. Vergleichende Uebersicht der Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in der preußischen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846, mit besonderer Bezugnahme auf das Verhältniß zwischen Ertrag und Arbeiterzahl.

(Aus den amtlichen Zusammenstellungen entnommen von C. Hoffmann.)

Die uns vorliegende gedruckte Uebersicht des montanischen Betriebs in der preußischen Monarchie für das Jahr 1846 liefern in derselben Art, wie für frühere Jahre, eine recht detaillirte Zusammenstellung aller dahin gehörigen Betriebszweige, und gewähren eine recht gute Einsicht in den Stand und die Verhältnisse desselben. Zu bedauern ist, daß man bei vergleichenden Zusammenstellungen zuweilen auf unzulösende Fragen stößt, wie namentlich die: ob bei dem Hüttenbetriebe der Werth des Grubenbetriebs und der Rohmaterialien in Abzug gebracht ist, ob in einzelnen Fällen, wo die Arbeiterzahl nicht angegeben, diese dennoch in der summarisch für gewisse Gruppen der aufgeführten Betriebszweige angegebenen Zahl enthalten sind u. s. w. Aus der Uebersicht lassen sich diese Zweifel nicht lösen; wir haben in den nachfolgenden Zusammenstellungen deshalb die Zahlen auch nur so benutzen können, wie sie eben dargeboten sind, doch gewähren sie auch in dieser Form sehr interessante Aufschlüsse, und wir haben zugleich die Ergebnisse des Jahres 1846 mit denen des Jahres 1845 vergleichend zusammengestellt; über das letztere Jahr ist in dieser Zeitschrift bereits schon früher speciell berichtet worden.

I. Allgemeine Uebersicht.

Stellt man die Arbeiter mit dem Geldwerth der Produktion am Ursprungs-

Digitized by Google

orte, bei den vier Hauptabtheilungen des Betriebs für beide Jahre summarisch zusammen, so erhält noch nachstehende Uebersicht:

		Arbeiterzahl		Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte	Es fällt demnach auf den einzelnen Arbeiter ein Geldwerth von
		in Köpfen	deren Familienglieder	Thlr.	Thlr.
1. Für den Grubenbau.	1845 . . .	47259	95904	8,817262	186,57
	1846 . . .	51441	101378	10,175126	197,70
2. Für die Steinbrüche.	1845 . . .	10029	23113	1,265564	126,19
	1846 . . .	12159	26600	1,448519	118,90
3. Für den Hüttenbetrieb.	1845 . . .	31050	74779	29,345257	945,10
	1846 . . .	35014	83452	31,276954	893,27
4. Für die Salinen.	1845 . . .	2049	5361	1,334982	651,58
	1846 . . .	2191	5753	1,395539	626,01
Summa	1845 . . .	90387	199157	40,763605	450,87
	1846 . . .	100805	217183	44,292138	439,38

Folgerungen und Erläuterungen.

a. Hiernach hat in beiden Jahren der einzelne Arbeiter bei dem Hüttenbetrieb im allgemeinen den größten, bei dem Steinbruchbetrieb den kleinsten Geldwerth erreicht.

b. Wenn auch durchweg sowohl die Zahl der beschäftigten Arbeiter als der summarische Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte im Jahr 1846 gegen das Jahr 1845 zugenommen hat, so ist durch diese Zunahme doch nur beim Grubenbau eine Steigerung in dem Geldwerth des einzelnen Arbeiters herbeigeführt worden, bei den andern drei Betriebszweigen ist dieser Werth im Jahr 1846 gegen das Jahr 1845 herabgesunken und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

die Steinbrüche gaben 1846 für den einzelnen Arbeiter 6,22 pCt. weniger als 1845
der Hüttenbetrieb " " " " " " 5,80 " " " "
die Salinen " " " " " " 2,92 " " " "
der Grubenbau " " " " " " 5,97 " mehr " " } an Geldwerth

c. Stellt man die Zahlen der letzten Vertikalspalte in der Tabelle I. der Art zusammen, daß man den niedrigsten Ertrag (bei dem Steinbruchbetrieb) als Einheit annimmt, so erhält man nachstehende Verhältnißzahlen für den Geldwerth eines einzelnen Arbeiters in den vier Hauptabtheilungen des Betriebs der Jahre 1845 und 1846:

Steinbruch	1845	1,00;	1846	1,00	Salinen 1845 5,16; 1846 5,28
Grubenbau	"	1,48	"	1,66	Hütten " 7,49 " 7,52

Es ergiebt sich daraus, daß im Jahr 1846 die Steigerung des Ertrages im Gruben-, Hütten- und Salinen-Betrieb, gegen den Steinbruch-Betrieb durchweg größer ist als im Jahre 1845; wenn man nun berücksichtigt, daß der Steinbruch-Betrieb an sich im Jahre 1846 gegen 1845 zurückgegangen ist, so muß verhältnißmäßig dieser Betriebszweig 1846 sehr ansehnlich im Ertrag herunter gegangen sein.

d. Betrachtet man die vier Hauptabtheilungen für sich, und nimmt den durchschnittlichen Geldwerth eines Arbeiters von 450,98 Thlr. im Jahr 1845 und von 439,38 Thlr. im Jahr 1846 als Norm an, so ersieht man, daß im Ganzen der Hütten- und Salinen-Betrieb den andern beiden Betriebszweigen, welche sehr ansehnlich hinter dieser Norm zurückbleiben, aushelfen muß, um Gleichgewicht hervorzubringen.

e. Berechnet man endlich die Zahl der Familienglieder welche im Ganzen, wie bei

Digitized by Google

den vier Hauptabtheilungen auf einen Arbeiter kommen, so ergeben sich folgende Verhältnißzahlen. Es kommen auf einen Arbeiter durchschnittlich beim Grubenbau 1845: 2,03 und 1846: 1,97 Familienglieder, beim Steinbruchbetrieb 1845: 2,31 und 1846: 2,19, beim Hüttenbetrieb 1845: 2,41 und 1846: 2,38, beim Salinenbetrieb 1845: 2,62 und 1846: 2,63, im Ganzen ergeben sich für 1845; 2,20 und für 1846: 2,15 Familienglieder auf einen Arbeiter. Allgemein waren demnach die Familienglieder in beiden Jahren bei dem Salinenbetrieb am zahlreichsten, während sie im Grubenbau 1846 stärker vorkommen als 1845, in den beiden andern Betriebszweigen aber 1846 schwächer sind. Es scheint als hätte der Grubenbau allgemein die wenigsten Familienglieder bei den Arbeitern.

II. Uebersicht der Verhältnisse in den 5 Haupt-Berg-Distrikten.

Nachstehende Tabelle II. giebt eine Zusammenstellung von den Arbeitsverhältnissen der 4 Hauptabtheilungen in den 5 Haupt-Berg-Distrikten.

Art des Betriebes	Brandenburg-Preußischer Distrikt			Schlesischer Distrikt			Sächsisch-Thüringischer Distrikt			Westphälischer Distrikt			Rheinländischer Distrikt		
	Arbeiterzahl in Köpfen	Geldwerth am Ursprungsorte im Allgemeinen	Geldwerth am Ursprungsorte pro Kopf	Arbeiterzahl in Köpfen	Geldwerth am Ursprungsorte im Allgemeinen	Geldwerth am Ursprungsorte pro Kopf	Arbeiterzahl in Köpfen	Geldwerth am Ursprungsorte im Allgemeinen	Geldwerth am Ursprungsorte pro Kopf	Arbeiterzahl in Köpfen	Geldwerth am Ursprungsorte im Allgemeinen	Geldwerth am Ursprungsorte pro Kopf	Arbeiterzahl in Köpfen	Geldwerth am Ursprungsorte im Allgemeinen	Geldwerth am Ursprungsorte pro Kopf
1. Für den Grubenbau.															
1845.	316	36368	115,09	14333	2,122848	148,11	6011	842630	140,18	10542	2,636842	250,13	16057	3,178574	197,95
1846.	283	34923	123,40	15256	2,927739	191,91	6789	928891	136,82	10980	2,816095	256,47	18133	3,467478	191,22
2. Für den Steinbruchsbetrieb.															
1845.	327	194284	594,13	1938	297500	153,51	2604	254386	97,69	2528	264802	104,73	2632	254592	96,73
1846.	463	218573	472,10	2579	339139	131,50	3053	266017	87,14	3561	372010	104,50	2500	248750	99,50
3. Für den Hüttenbetrieb.															
1845.	3780	4,033079	1066,93	8907	8,048681	903,64	2134	1,562526	732,20	7872	5,305434	673,96	8357	10,395537	1243,88
1846.	4929	4,274655	867,35	9454	8,324170	880,49	2192	1,764083	804,78	8645	5,473806	633,18	9794	11,440240	1168,09
4. Für den Salinenbetrieb.															
1845.	69	40423	585,84	.	.	.	1149	916362	797,49	619	226678	366,20	212	151519	714,71
1846.	74	43330	585,54	.	.	.	1268	932018	724,74	629	256128	407,20	202	164063	812,19
Summa 1845.	4492 / 9691	4,304154	958,18	25178 / 50623	10,469029	415,80	11898 / 21855	3,575904	300,54	21561 / 44607	8,433756	391,16	27258 / 72381	13,980222	512,99
1846.	5749 / 12455	4,571481	795,18	27289 / 53540	11,591048	424,75	13302 / 25463	3,891039	292,12	23818 / 48847	8,918039	374,41	30620 / 77208	15,320531	500,30

Die in der Colonne „Arbeiterzahl" befindlichen kleineren Ziffern geben die Familienglieder an.

Folgerungen und Erläuterungen.

a. Die Zahl der Arbeiter sowohl, als der summarische Geldwerth der Produktionen am Ursprungsorte hat allgemein in allen Bergwerks-Distrikten im Jahre 1846 gegen das Jahr 1845 zugenommen, doch hat diese Zunahme nur in einem Distrikt (dem Schlesischen) auch eine Steigerung des Geldwerths eines einzelnen Arbeiters hervorgebracht, nehmlich von 415,80 Thlr. auf 424,75 Thlr., in allen andern Distrikten ist dieser Werth im Jahr 1846 gegen das vorangehende Jahr gesunken, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

Der ganze Bergbau gab an Geldwerth für den einzelnen Arbeiter:
im Brandenburgisch-preußischen Distrikt 1846: 17,01 pCt. weniger als im J. 1845
" Sächsischen . . . . . " " 2,80 " " " " " "
" Westphälischen . . . . . " " 4,29 " " " " " "
" Rheinländischen . . . . " " 2,47 " " " " " "
" Schlesischen . . . . . " " 2,15 " mehr " " "

b. Nimmt man den in der letzten Horizontalspalte der Tabelle II. (Summa) angegebenen Geldwerth eines Arbeiters als Norm an, da er in der That die allgemeine Durchschnittszahl für jeden Haupt-Berg-Distrikt bildet, so hat der Sächsisch-Thüringische Distrikt in beiden Jahren den geringsten, und der Brandenburgisch-Preußische in beiden Jahren den höchsten Ertrag gegeben. Den niedrigsten Ertrag als Einheit betrachtet, stellen sich die Verhältnißzahlen der einzelnen Distrikte in beiden Zahlen auf folgende Weise heraus:

Sachsen-Thüringen	im Jahr 1845: 1,00	im Jahr 1846: 1,00
Westphalen	1,30	1,28
Schlesien	1,38	1,45
Rheinland	1,71	1,71
Brandenburg-Preußen . . .	3,19	2,75

Wenngleich in Westphalen, Schlesien und Brandenburg-Preußen einige Schwankungen vorkommen, sind doch allgemein die Ertragsverhältnisse in den 5 Bergdistrikten in beiden Jahren nahe dieselben geblieben.

c. Den niedrigsten Ertrag per Kopf hat in beiden Jahren der Sächsisch-Thüringische Bezirk und nach ihm der Rheinländische, beide im Steinbruchbetrieb, nämlich 87,14 bis 99,50 Thlr. geliefert, ein Werth der kaum hinreichen dürfte eine Arbeiterfamilie nothdürftig zu ernähren *). Den höchsten Ertrag gab in beiden Jahren der Hüttenbetrieb in den Rheinlanden.

d. Läßt man wieder die in der letzten Horizontalspalte der Tabelle II. angeführten Zahlen als Norm für den Werth des gesammten Bergbau's in den einzelnen Distrikten gelten, so sind gegen diese Norm zurückgeblieben:
in Brandenburg-Preußen in beiden Jahren außer dem Hüttenbetrieb, alle andern Betriebszweige;
in Schlesien wie in Brandenburg-Preußen;
in Sachsen-Thüringen, in Westphalen und in den Rheinlanden in beiden Jahren der Grubenbau und Steinbruchbetrieb.

---

*) Wir müssen hier wiederholt darauf hinweisen, daß wir bei den Erörterungen überall die Betriebszweige rein für sich bestehend betrachten, und von der administrativen Verbindung des einen mit den andern ganz absehen, weil dafür in dem vorliegenden Material kein bestimmter ganz zweifelfreier Nachweis vorhanden ist. E. H.

Digitized by Google

e. Setzen wir den geringsten Geldwerth eines einzelnen Arbeiters (also 1845 den Steinbruchbetrieb in den Rheinlanden mit 96,78 Thlr., und 1846 denselben Betriebszweig in Sachsen-Thüringen mit 87,14 Thlr.) als Einheit, und berechnen darnach die Verhältnißzahlen für den Geldwerth eines einzelnen Arbeiters in den verschiedenen Betriebszweigen der einzelnen Distrikte, so ergiebt sich nachstehende Uebersicht:

	Grubenbau.		Steinbrüche.		Hütten.		Salinen.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846	1845	1846
Brandenburg-Preußen . .	1,19	1,42	6,14	5,42	11,03	9,43	6,06	6,83
Schlesien	1,53	2,20	1,59	1,51	9,24	10,10	0,00	0,00
Sachsen-Thüringen . . .	1,45	1,57	1,01	1,00	7,56	9,24	8,24	8,32
Westphalen	2,59	2,94	1,08	1,20	9,97	7,27	3,78	4,67
Rheinlande	2,05	2,19	1,00	1,14	12,86	13,40	7,39	9,32.

Stellt man, wenn auch etwas gewagt, doch mindestens billig die annähernde Bedingung: daß wenigstens das Doppelte des niedrigsten erlangten Geldwerths eines Arbeiters gerechnet werden muß, um überhaupt ohne Verlust arbeiten zu können, und geht man ferner von der Ansicht aus: daß allgemein die Höhe des Ertrages der Arbeit und der Lohn der Arbeiter in jedem Betriebszweige sich in Verhältniß setzen, so wäre man berechtigt aus der vorangehenden Zusammenstellung Nachstehendes zu folgern: α. daß nur der Hütten- und Salinen-Betrieb in allen Distrikten (Schlesien für die Salinen ausgenommen, weil es dort keine giebt) in beiden Jahren vollständig selbstständig arbeiten konnten. — β. Daß der Grubenbau nur in Westphalen und den Rheinlanden in beiden Jahren, in Schlesien im Jahr 1846 mit Noth selbstständig betrieben werden konnte; — der Steinbruchbetrieb aber nur in Brandenburg-Preußen in beiden Jahren eine vollständig selbstständige Bearbeitung zuließ. — γ. Daß der Grubenbau und Steinbruchbetrieb mithin in allen andern sub β. nicht genannten Distrikten, nur durch Aushülfe von andern Betriebszweigen aufrecht erhalten werden konnten und den dabei thätigen Arbeitern ein selbst nur zur nothdürftigsten Erhaltung hinreichender Lohn, dann erst ertheilt werden konnte, wenn die andern sich höher verwerthenden Betriebszweige zur Ausgleichung mit ihren Ueberschüssen eintraten.

f. Hält man die in Tabelle I. gefundenen Durchschnittszahlen für den gesammten Bergwerksbetrieb als Norm fest, und vergleicht die Mittelzahlen der Tabelle II. in den einzelnen Distrikten mit denselben, so ergiebt sich, daß nachstehende Distrikte im allgemeinen einen Zuschuß erhalten mußten, um Gleichgewicht zwischen dem Ertrage und den Arbeiterzahlen hervorzubringen: den größten Zuschuß in beiden Jahren: Sachsen-Thüringen, einen mittlern desgl. Westphalen, einen geringen desgl. Schlesien; Brandenburg-Preußen und die Rheinlande liefern den Ueberschuß für diese Ausgleichung und zwar der erste Distrikt im höchsten Maaße.

g. Stellt man endlich die auf einen Arbeiter kommenden Familienglieder in den einzelnen Distrikten summarisch zusammen, so ergiebt sich für:

Brandenburg-Preußen im Ganzen 1845:	2,16	1846:	2,17
Schlesien	"	"	2,01	"	1,96
Sachsen-Thüringen .	"	"	1,84	"	1,91
Westphalen	"	"	2,07	"	2,04
Rheinlande	"	"	2,66	"	2,53

Es sind demnach in den Rheinprovinzen die Arbeiter am gesegnetsten mit Familie, während sie in Sachsen-Thüringen und demnächst in Schlesien die wenigsten Familienglieder im Durchschnitt zählen.

Digitized by Google

III. Uebersicht der Verhältnisse der einzelnen Produktionszweige des gesammten Bergwerks-Betriebs in den 5 Distrikten.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Zusammenstellung, woraus sich das Verhältniß zwischen Geldwerth und Arbeitskräften bei den einzelnen Produktionszweigen in den Hauptbetrieben der 5 Haupt-Berg-Distrikte übersehen läßt.

Tabelle III. Brandenburg-Preußischer Haupt-Berg-Distrikt.

	Arbeiterzahl in Köpfen		Geldwerth der Produktionen am Ursprungsort in Thlrn.		Geldwerth auf einen einzelnen Arbeiter in Thlrn.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846
1. Gruben-Betrieb.						
Eisenerze	316	283	889	1285	115,08	123,81
Alaunerze			1400	2449		
Braunkohle			34079	31189		
2. Steinbruchbetrieb.						
Kalksteine und Kalk	313	439	19110	213205	610,86	485,86
Gyps	11	21	3274	5368	233,86	223,87
3. Hüttenbetrieb.						
a) Eisen. Gußwaaren aus Erzen	168	181	28135	40476	167,47	223,63
Gußwaaren aus Roheisen	2540	3705	2,241261	2,227170	882,39	600,41
Stab- und gewalztes Eisen	655	577	605367	625902	924,23	1084,75
Eisenblech	.	.	126174	155436	nicht	angegeben
Stahl	.	.	13498	8800	"	"
b) Blei. Gewalzte Bleiplatten	.	.	7134	2053	"	"
c) Kupfer. Verarbeitetes Kupfer	293	296	665500	695115	2271,33	2348,36
d) Messing	76	78	200701	371556	2640,80	4763,54
e) Zink. Zinkbleche	.	.	44996	25102	nicht	angegeben
f) Alaun	48	80	41189	58071	858,10	652,46
g) Vitriol. Kupfervitriol	.	.	50303	57346	nicht	angegeben
Eisenvitriol	.	.	807	1090	"	"
Gemischter Vitriol	.	.	8014	6538	"	"
4. Salinenbetrieb.						
Kochsalz, weißes	69	74	40423	43330	585,84	585,54

Folgerungen und Erläuterungen.

a. Es sind demnach für beide Jahre die blühendsten Betriebszweige im Brandenburgisch-Preußischen Distrikte, die Messingfabrikation vor allem, hierauf folgt der Betrieb in verarbeitetem Kupfer und darauf die Fabrikation von Stab- und gewalztem Eisen. Einen guten Ertrag gewährten in der Reihefolge ihres Geldwerthes Alaun, Gußwaaren aus Roheisen, und Salinen. Geringen Ertrag liefern Kalksteine und Kalk, Gyps, Gußwaaren aus Erzen und die Erzgewinnung überhaupt, letztere jedenfalls kaum genügend zum Bestehen als selbstständige Werke.

b. Nach den gedruckten Uebersichten fällt die Messingfabrikation allein auf die Regierungsbezirke Berlin und Potsdam; verarbeitetes Kupfer wird am meisten in den Regierungsbezirken Berlin, Potsdam und Danzig betrieben. Die Arbeiten an Stab- und gewalztem Eisen fallen in den größern Quantitäten den Regierungsbezirken Danzig, Köslin, Stettin, Königsberg und Posen anheim.

Digitized by Google

Tabelle IV. Schlesischer Haupt-Berg-Distrikt.

	Arbeiterzahl in Köpfen		Geldwerth der Produktionen am Ursprungsorte in Thlrn.		Geldwerth auf einen einzelnen Arbeiter in Thlrn.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846
1. Grubenbetrieb.						
Eisenerze	1690	2135	165032	204634	97,65	95,85
Bleierze	436	449	74744	78568	171,43	174,98
Kupfererze	30	27	3170	4025	105,67	149,07
Zinkerze	3853	3980	373841	862262	97,00	216,65
Arsenikerze	67	65	4472	6340	66,75	97,54
Alaunerze	45	45	3705	3630	82,33	80,67
Vitriolerze	32	25	4294	4500	134,19	180,00
Steinkohlen	7964	8250	1,469796	1,801383	184,56	218,35
Braunkohlen	199	268	21117	20820	106,12	77,69
Graphit	17	12	2677	1577	157,47	131,42
2. Steinbruchbetrieb.						
Kalksteine und Kalk	1194	1358	207741	254172	173,99	187,16
Gyps	145	149	27428	34831	189,16	233,77
Bau-, Sand-, Werk- und Bruchsteine	571	1033	60529	47665	106,01	46,14
Dachschiefer	28	39	1802	2471	64,36	63,36
3. Hüttenbetrieb.						
a. Eisen. Roheisen in Gänzen u. Masseln	2283	3235	1,141029	1,705709	499,79	527,37
Rohstahleisen	.	.	5363	7911	nicht	angegeben
Gußwaaren aus Erzen	104	38	287585	79984	2765,23	2104,84
Gußwaaren aus Roheisen	1452	1032	666020	726606	458,69	704,07
Stab- und gewalztes Eisen	2295	2356	3,040676	3,118310	1324,91	1323,56
Eisenblech	78	86	138458	240041	1775,10	2791,07
Eisendraht	10	10	3150	5310	315,00	531,00
Stahl	.	.	2100	3960	nicht	angegeben
b. Silber	.	.	25088	26975	"	"
c. Blei. Kaufblei	46	50	36839	46128	800,85	928,56
Glätte	.	.	42467	54138	nicht	angegeben
Gewalzte Bleiplatten	3	3	1095	1420	365,00	473,33
d. Kupfer. Verarbeitetes Kupfer	38	30	97097	105358	2555,18	3511,93
Garkupfer	4	4	7711	5292	1927,75	1323,00
e. Messing	21	21	39757	36906	1656,54	1757,43
f. Zink. Platten oder Barren Zink	2458	2429	2,380802	2,010043	968,59	827,52
Zinkbleche	75	113	70582	75706	941,09	669,96
g. Blau-Farbe (Smalte)	4	4	12609	11858	3152,25	2959,50
h. Arsenik	6	7	17521	13321	2920,17	1903,00
i. Alaun	.	.	14880	17732	nicht	angegeben
k. Vitriol. Eisenvitriol	14	23	15067	22113	1076,21	961,43
Gemischter Vitriol	.	.	1728	4900	nicht	angegeben
l. Schwefel	13	13	1057	1169	81,31	89,92

Folgerungen und Erläuterungen.

a. In dem Schlesischen Distrikt sind in beiden Jahren die blühendsten Betriebszweige der Reihe nach folgende gewesen: blaue Farbe (Smalte), verarbeitetes Kupfer, Eisengußwaaren aus Erzen, Garkupfer, Arsenik, Eisenblech, Messing und Stab- und gewalztes Eisen. Einen guten Ertrag haben geliefert: Eisenvitriol, Zink und Zinkbleche, Kaufblei, Dachschiefer, Gußwaaren aus Roheisen und Roheisen. Eben genügend im Ertrage erscheinen gewalzte Bleiplatten und Ei-

Digitized by Google

fendrath, alle andere Produktionszweige sind im Ertrage ungenügend, und besonders erscheint der Geldwerth des größten Theils vom Grubenbetriebe fast unerheblich.

b. Unter den blühenden Betriebszweigen befinden sich: die Smalte allein im Regierungs-Bezirke Liegnitz; Eisengußwaaren aus Erzen in den Regierungs-Bezirken Oppeln und Liegnitz; Garkupfer allein im Regierungs-Bezirk Liegnitz und verarbeitetes Kupfer in größter Quantität daselbst; Arsenik in den Regierungs-Bezirken Breslau und Liegnitz; Eisenblech im Regierungs-Bezirk Oppeln; Messing im Regierungs-Bezirk Breslau und Oppeln, und Stab- und gewalztes Eisen hauptsächlich im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Tabelle V. Sächsisch-Thüringischer Haupt-Berg-Distrikt.

	Arbeiterzahl in Köpfen		Geldwerth der Produktionen am Ursprungsorte in Thlrn.		Geldwerth auf einen einzelnen Arbeiter in Thlrn.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846
1. Grubenbetrieb.						
Eisenerze	273	373	35385	56851	129,62	152,42
Kupfererze	2392	2525	226944	244791	94,88	96,95
Antimonerze	24	35	3260	2803	135,83	80,09
Alaunerze	97	122	3554	4278	36,64	35,07
Vitriolerze	11	13	381	451	34,64	34,69
Steinkohlen	323	327	68542	70182	212,20	214,62
Braunkohlen	2891	3394	504564	549522	174,53	161,91
2. Steinbruchbetrieb.						
Kalksteine und Kalk	323	342	79760	66802	246,94	195,33
Gyps	278	267	29067	32110	104,56	120,26
Bau-, Sand-, Werk- und Bruchsteine	1951	2313	133473	157523	68,41	68,10
Dachschiefer	17	31	2800	2216	164,71	71,48
Mühlsteine	8	64	2436	4630	304,50	72,34
Flußspath	27	36	6850	2766	253,70	76,83
3. Hüttenbetrieb.						
a. Eisen. Roheisen in Gänzen u. Masseln	761	1025	105839	84898	139,09	82,83
Gußwaaren aus Erzen	171	115	217477	201868	1271,80	1755,37
Gußwaaren aus Roheisen	63	112	26797	36740	425,35	328,03
Stab- und gewalztes Eisen	423	236	148083	222406	350,09	942,40
Eisenblech	.	.	60280	34924	nicht	angegeben
Eisendraht	26	22	16944	8400	651,69	381,82
Stahl	72	77	39384	32425	547,00	421,10
b. Silber	287	268	201471	262265	701,99	978,58
c. Blei. Kaufblei	.	.	3095	.	nicht	angegeben
Gewalzte Bleiplatten	.	3	6662	17816	.	5938,67
d. Kupfer. Garkupfer	228	231	474542	612756	2081,32	2652,82
Verarbeitetes Kupfer	56	57	160508	160755	3866,21	2820,26
e. Blaue Farbe. Smalte	13	13	13312	8457	1024,00	650,54
f. Nickel	8	3	20000	11000	2500,00	3666,67
g. Antimon	2	2	5650	3551	2825,00	1775,50
h. Alaun	24	28	41911	38924	1746,29	1390,14
i. Vitriol. Kupfervitriol	.	.	16887	13106	nicht	angegeben
Eisenvitriol	.	.	3540	13792	"	"
Vermischter Vitriol	.	.	141	.	"	"
4. Salmiakbetrieb.						
Kochsalz, weißes	1149	1286	906947	916739	797,48	735,83
" schwarzes und gelbes			4260	3237		
Düngegyps			5155	12042		

Digitized by Google

Folgerungen und Erläuterungen.

a. Im Sächsisch-Thüringischen Distrikt gehören demnach in beiden Jahren zu den blühendsten Produktionszweigen folgende: gewalzte Bleiplatten, Nickel, Garkupfer, verarbeitetes Kupfer, Antimon, Alaun und Eisen-Gußwaaren aus Erzen. Einen guten Ertrag haben geliefert: Smalte, Silber, Salz, Stab- und gewalztes Eisen. Als mit eben genügendem Ertrage gearbeitet kann man bezeichnen: Eisendrath, Eisengußwaaren aus Roheisen, Steinkohlen und Kalkstein und Kalk. In dem Jahre 1845 lieferte auch Mühlsteine und Flußspath einen genügenden Ertrag, der aber im Jahr 1846 bei beiden Produkten fast bis zum Unerheblichen herabgesunken ist. Alle andere Produktionszweige sind kaum genügend, zum größten Theil fast ganz unerheblich.

b. Die blühendsten Produktionszweige befinden sich: gewalzte Bleiplatten hauptsächlich im Reg. Bez. Magdeburg; Nickel allein im Reg.-Bez. Merseburg; Garkupfer in größter Quantität im Reg.-Bez. Merseburg; verarbeitetes Kupfer hauptsächlich in den Reg.-Bez. Merseburg und Magdeburg; Antimon und Alaun im Reg.-Bez. Merseburg; Eisengußwaaren aus Erzen in größerer Menge in den Reg.-Bez. Merseburg und Magdeburg.

Tabelle VI. Westphälischer Haupt-Berg-Distrikt.

	Arbeiterzahl in Köpfen		Geldwerth der Produktionen am Ursprungsorte in Thlrn.		Geldwerth auf einen einzelnen Arbeiter in Thlrn.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846
1. Grubenbetrieb.						
Eisenerze	46	88	17355	13021	377,20	147,97
Zinkerze	18	19	3657	3390	203,17	178,42
Alaunerze	6	21	796	3296	132,67	156,95
Steinkohlen	10472	10852	2,615034	2,796388	249,72	248,47
2. Steinbruchbetrieb.						
Kalkstein und Kalk	972	1216	129337	166620	133,06	137,02
Gyps	3	3	67	60	22,33	20,00
Bau-, Sand-, Werk- und Bruchsteine	1553	2345	135398	205330	87,19	87,56
3. Hüttenbetrieb.						
a. Eisen.						
Roheisen in Gänzen und Masseln	121	12	90597	83619	748,74	6968,25
Gußwaaren aus Erzen	1850	2032	499871	554933	270,20	273,10
Gußwaaren aus Roheisen	839	688	252878	255191	301,40	370,92
Stab- und gewalztes Eisen	1876	2749	1,657444	2,169221	883,50	789,09
Eisenblech	194	187	541919	302303	2793,40	1616,50
Eisendrath	1270	1207	1,121047	973112	882,71	806,22
Stahl	329	269	381239	292872	1158,75	1088,74
b. Kupfer. Verarbeitetes Kupfer	28	25	72415	59600	2586,25	2384,00
c. Messing	1300	1413	568239	584118	437,10	413,39
d. Zink. In Platten oder Barren	12	12	13720	11430	1143,33	952,50
e. Blaue Farbe (Smalte)	29	27	98065	79407	3381,55	2941,00
f. Antimon	4	4	2000	2000	500,00	500,00
g. Alaun	20	20	6000	6000	300,00	300,00
4. Salinenbetrieb.						
Kochsalz, weißes	619	629	226678	256128	366,20	407,20

Folgerungen und Erläuterungen.

a. Der Westphälische Distrikt zählt zu den blühendsten Produktionszweigen in

Digitized by Google

beiden Jahren: die Smalte; das verarbeitete Kupfer; das Eisenblech; den Stahl und das Zink in Barren. Einen guten Geldwerth erreichten: Eisendraht, Roheisen in Gänzen*), und Antimon. Genügenden Ertrag lieferten: das Kochsalz; der Alaun; der Messing; Eisengußwaaren und Roheisen aus Erzen. Eisenerze, Zinkerze und Steinkohlen zeigten im Jahre 1845 einen fast genügenden Ertrag, sanken aber 1846 sehr bedeutend herab. — Von den übrigen Produktionszweigen wurde kein als nur irgend ausreichend anzuerkennender Ertrag erzielt.

b. Unter den besonders ertragreichen Produktionszweigen fallen die größeren Quantitäten nachstehenden Regierungs-Bezirken zu: Smalte, Düsseldorf und Arnsberg; verarbeitetes Kupfer, Arensberg, einiges in Düsseldorf und Minden; Eisenblech, Düsseldorf und Arensberg; Stahl, Arensberg und Düsseldorf; Zink nur in Arensberg.

Tabelle VII. Rheinischer Haupt-Berg-Distrikt.

	Arbeiterzahl in Köpfen		Geldwerth der Produktionen am Ursprungsorte in Thlrn.		Geldwerth auf einen einzelnen Arbeiter in Thlrn.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846
1. Grubenbetrieb.						
Eisenerze	4484	6119	331056	458554	73,83	74,94
Bleierze	1583	1502	262997	306292	166,14	203,92
Kupfererze	437	462	35922	43027	82,20	93,13
Zinkerze	820	941	135200	137067	164,88	145,66
Kobalterze	150	68	65784	35714	438,56	525,21
Antimonerze	7	6	1072	1277	153,14	212,83
Manganerze	73	74	10552	9894	144,56	133,70
Alaunerze	7	6	233	328	33,29	54,67
Vitriolerze	.	.	234	379	nicht	angegeben
Steinkohlen	7337	7815	2,218399	2,352296	302,36	301,00
Braunkohlen	1159	1140	117125	122650	101,06	107,59
2. Steinbruchbetrieb.						
Kalkstein und Kalk	107	110	15900	17800	148,60	161,82
Gyps	18	17	1222	1075	67,89	63,24
Bau-, Sand-, Werk- und Bruchsteine	457	501	18306	20828	40,06	41,57
Dachschiefer	1475	1304	130364	115190	88,38	88,34
Mühlensteine	461	466	71597	74717	155,31	160,34
Traß und Traßsteine	114	102	17203	19140	150,90	187,65
3. Hüttenbetrieb.						
a. Eisen.						
Roheisen in Gänzen und Masseln	3036	4121	1,420156	1,616505	467,77	392,26
Rohstahleisen	119	74	256055	216731	2151,72	2928,80
Gußwaaren aus Erzen	2135	2396	459497	497485	215,22	207,63
Gußwaaren aus Roheisen	110	271	560970	575380	5099,73	2123,17
Stab- und gewalztes Eisen	1004	1108	4,736192	5,892391	4717,62	5318,04
Eisenblech	169	211	923836	916302	5466,45	4342,66
Eisendraht	132	150	260160	307773	1970,91	2051,82
Stahl	333	261	411059	311476	1234,41	1193,39
b. Silber	22	22	82767	60906	3762,14	2768,45

*) Die ungewöhlich hohe Angabe im J. 1846 scheint uns ein Fehler, den wir aber nicht aufzuklären vermögen. C. H.

Digitized by Google

	Arbeiterzahl in Köpfen		Geldwerth der Produktionen am Ursprungsorte in Thlrn.		Geldwerth auf einen einzelnen Arbeiter in Thlrn.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846
c. Blei. Kaufblei	237	366	140225	143777	591,87	392,83
Glätte	.	.	50444	38172	nicht	angegeben
d. Kupfer (Garkupfer)	80	140	53612	76559	670,15	546,86
e. Messing	191	27	407075	248555	2131,39	9205,74
f. Zink in Platten oder Barren	436	312	435778	365435	999,49	1171,97
g. Nickel	.	.	585	968	nicht	angegeben
h. Alaun	179	247	147882	132889	826,14	612,90
i. Vitriol. Kupfervitriol			4056	4560		
Eisenvitriol	174	6	22440	12319	281,29	2053,17
Gemischter Vitriol		112	22448	22067		197,08
4. Salinenbetrieb.						
Kochsalz, weißes	242	202	151519	164063	714,71	812,19

330,05

Folgerungen und Erörterungen.

a. Den blühendesten Stand haben in dem Rheinländischen Distrikt in beiden Jahren nachstehende Produktionszweige: Alle Eisenfabrikation mit Ausnahme des Roheisens in Gänzen; der Stahl; Messing und Zink. — Einen guten Ertrag lieferten: Kochsalz und Alaun. — Eben genügend erschien der Geldwerth bei: Kaufblei, Roheisen in Gänzen, Vitriol und Steinkohlen. — Die übrigen Produktionszweige lieferten zwar keinen ausreichenden Ertrag, doch ist im allgemeinen derselbe etwas günstiger, selbst bei den unerheblichsten Zweigen, als in Sachsen und Westphalen; nur Schlesien und Brandenburg haben auch durchschnittlich in den Produktionszweigen, deren Ertrag nicht genügend ist, noch einigermaßen erhebliche Werthe.

b. Von den blühendesten Produktionszweigen fallen ihrer Hauptmasse nach: die Eisenfabrikation in die 3 Regierungsbezirke Arensberg, Trier und Aachen; Stahl vorzugsweise nach Arensberg, nächstdem nach Trier; Messing und Zink nach Aachen.

IV. Uebersicht der Verhältnisse zwischen dem Landesherrlichen und Privat-Betrieb.

Wir haben alles, was nicht zu den Landesherrlichen Werken gehört, und unter verschiedenen Verhältnissen, als: Standesherrliche-, Gewerkschaftliche-, Städtische-, Privat-Pfennerschaftliche-Betriebe ꝛc. aufgeführt ist, zusammengefaßt und unter die allgemeine Rubrik: Privat-Betrieb gebracht, weil es uns hauptsächlich darauf ankommt, summarisch darzuthun, wie weit die große Privatindustrie in montanistischer Beziehung der Landesherrlichen nachgekommen, und welchen Umfang sie im Allgemeinen errungen hat.

Nachstehende Tabelle giebt diese Uebersicht:

Digitized by Google

Tabelle VIII. Zusammenstellung der Produktionen in Bezug auf Landesherrlichen und Privat-Betrieb.

		Grubenbau						Steinbruchbetrieb					
		Landesherrlicher Betrieb			Privatbetrieb			Landesherrlicher Betrieb			Privatbetrieb		
		Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf	Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf	Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf	Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf
1. Brandenburg-Preuß. Haupt-Berg-Distrikt	1845	316	36468	115,30	.	.	.	228	168193	737,70	99	26091	263,55
	1846	283	33654	118,92	.	1269	.	336	191471	569,85	127	27102	213,40
2. Schlesischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	9314	1,357797	145,79	8284	765051	92,35	1938	297500	153,51	.	.	.
	1846	8895	1,726228	194,07	6361	1,201511	188,90	2579	339139	131,50	.	.	.
3. Sächsisch-Thüringischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	723	141447	194,64	5288	701183	132,60	2577	247536	96,06	27	6850	253,70
	1846	805	154910	192,43	5981	773981	129,34	3038	265012	87,23	15	1035	69
4. Westphälischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	10542	2,636842	250,13	.	.	.	2528	264802	104,75	.	.	.
	1846	10980	2,816095	256,17	.	.	.	3564	372010	104,38	.	.	.
5. Rheinischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	19230	2,969512	154,42	3562	208962	58,66	2574	252158	97,96	58	2434	41,97
	1846	15705	3,215025	204,71	2428	252453	103,98	2241	236299	105,44	259	12451	48,08
Zusammen	1845	40125	7,142066	178	17134	1,675196	97,77	9845	1,230189	124,95	184	35375	192,20
	1846	36668	7,945912	216,69	14773	2,229214	150,89	11758	1,403931	119,40	401	40588	101,23

		Hüttenbetrieb						Salinenbetrieb					
		Landesherrlicher Betrieb			Privatbetrieb			Landesherrlicher Betrieb			Privatbetrieb		
		Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf	Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf	Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf	Arbeiterzahl	Geldwerth	pro Kopf
1. Brandenburg-Preuß. Haupt-Berg-Distrikt	1845	1229	1,376612	1120,11	2551	2,656467	1041,34	56	30428	543,36	13	9995	768,85
	1846	1196	1,470730	1221,34	3733	2,803925	1025,95	59	33544	568,54	15	9786	652,40
2. Sächsischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	3015	2,208245	732,42	5889	5,840436	991,75	.	.	.	.	.	.
	1846	3321	2,332027	702,76	6133	5,992143	977,03	.	.	.	.	.	.
3. Sächsisch-Thüringischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	32	65536	2048,00	2110	1,424034	674,80	971	799552	823,43	178	116810	656,24
	1846	72	127165	1766,18	2120	1,636918	772,13	1125	810014	720,01	161	122024	757,91
4. Westphälischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	7889	5,305434	672,51	.	.	.	418	128918	308,42	201	97760	486,37
	1846	8645	5,473806	633,16	.	.	.	500	145328	290,66	129	110800	858,91
5. Rheinischer Haupt-Berg-Distrikt	1845	5901	7,626621	1292,43	2434	2,841872	1167,87	32	13577	424,28	180	138042	766,90
	1846	7176	8,579834	1195,61	2618	2,860406	1092,59	27	14036	519,85	175	149027	851,58
Zusammen	1845	18066	16,582448	917,86	12984	12,762809	982,86	1477	972375	658,35	572	362607	633,90
	1846	20110	17,983562	881,11	14604	13,293392	910,26	1711	1,004922	587,33	480	391637	815,91

Folgerungen und Erläuterungen.

a. Der summarische Geldwerth des Privat-Betriebes im gesammten Lande und in allen Betriebszweigen betrug im J. 1845: 14,835987 Thlr., im J. 1846 aber 15,954831 Thaler, ist also im letzten Jahre um 1,118844 Thlr. gestiegen. —

b. Nimmt man den Gesammtwerth der Landesherrlichen Produktionen als Einzahl an, so ergiebt sich für den Privat-Betrieb die Zahl 0,56 als Verhältniß.

Digitized by Google

c. Stellt man den Geldwerth der 4 Hauptbetriebszweige für sich vergleichend zusammen und nimmt dabei den Landesherrlichen Betrieb als Einheit an, so ergeben sich folgende Verhältnißzahlen für den Privatbetrieb:

Grubenbau	1845:	0,23	und	1846:	0,28
Steinbruch-Betrieb . .	"	0,02	"	"	0,03
Hütten-Betrieb	"	0,77	"	"	0,74
Salinen-Betrieb . . .	"	0,37	"	"	0,39.

Man sieht, daß im Hüttenbetriebe die Privatindustrie der Landesherrlichen am nächsten kömmt, da ihr Geldwerth über $\frac{3}{4}$ des letztern beträgt; am weitsten bleibt der Steinbruch-Betrieb zurück. Allgemein zeigt auch hier bei allen Betriebszweigen eine Zunahme des Geldwerthes im Privatbetriebe im Jahre 1846 gegen das vorangegangene Jahr.

d. Untersucht man die Verhältnisse zwischen Landesherrlicher und Privat-Industrie in den einzelnen Haupt-Berg-Distrikten, und nimmt auch hier den Landesherrlichen Betrieb als Einheit an, so erhält man folgende Uebersicht:

	Grubenbau.		Steinbruchbetrieb.		Hüttenbetrieb.		Salinenbetrieb.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846	1845	1846
Brandenburg-Preußen . .	0,00	0,04	0,16	0,14	1,93	1,91	0,33	0,29
Schlesien	0,36	0,70	0,00	0,00	2,64	2,57	0,00	0,00
Sachsen-Thüringen . . .	4,96	5,00	0,03	0,004	21,73	12,67	0,15	0,15
Westphalen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,76	0,76
Rheinland	0,07	0,08	0,01	0,05	0,37	0,33	10,17	10,62.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß im Privatbetriebe:

α. Der Grubenbau in Sachsen-Thüringen den höchsten Geldwerth liefert und dem Landesherrlichen Betriebe überlegen ist. Der Steinbruch-Betrieb in Brandenburg-Preußen am meisten Werth hat, aber doch weit hinter dem Landesherrlichen Betriebe zurückbleibt. Der Hüttenbetrieb in Sachsen-Thüringen den höchsten Ertrag, und zwar einen dem Landesherrlichen sehr bedeutend überlegenen gewährt, und der Salinen-Betrieb den höchsten Ertrag in den Rheinlanden liefert, welcher ebenfalls den Landesherrlichen bedeutend übersteigt.

β. Nur im Hütten-Betriebe ist der Ertrag durchgängig im J. 1846 geringer ausgefallen, als im J. 1845, in allen anderen Betriebszweigen, eine kleine Schwankung im Salinen-Betriebe des Brandenburgisch-Preußischen Distrikts ausgenommen, hat ein Steigen des Geldwerthes im J. 1846 gegen das vorangegangene Jahr statt gefunden.

e. Stellen wir endlich auf ähnliche Art, wie vorher, den Geldwerth eines einzelnen Arbeiters in den Privat-Betrieben der Art zusammen, daß wir wieder die für den Landesherrlichen Betrieb ermittelten Zahlen als Einheit annehmen, so ergeben sich nachfolgende Verhältnisse:

	Grubenbau.		Steinbruchbetrieb.		Hüttenbetrieb.		Salinenbetrieb.	
	1845	1846	1845	1846	1845	1846	1845	1846
Brandenburg-Preußen . .	0,00	0,00	0,36	0,37	0,93	0,84	1,42	1,15
Schlesien.	0,63	0,97	0,00	0,00	1,22	1,38	0,00	0,00
Sachsen-Thüringen . . .	0,68	0,67	2,64	0,79	0,33	0,44	0,80	1,05
Westphalen	0,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,58	2,92
Rheinlande	0,38	0,51	0,43	0,46	0,90	0,91	1,81	1,62
Im Ganzen .	0,55	0,70	1,54	0,85	1,07	1,03	0,96	1,39.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß im Privat-Betriebe im Ganzen, mit Ausnahme des Steinbruch-Betriebs, bei allen anderen Betriebszweigen der Geldwerth

Digitized by Google

des einzelnen Arbeiters im J. 1846 gegen das Jahr 1845 gestiegen ist, daß ferner fast überwiegend dieser Geldwerth in den einzelnen Provinzen sowohl, als in den einzelnen Betriebszweigen, im Landesherrlichen Betriebe höher ist, als im Privat-Betriebe; Ausnahmen davon machen: Der Steinbruch-Betrieb in Sachsen-Thüringen im Jahre 1845, der Hütten-Betrieb in Schlesien in beiden Jahren und der Salinen-Betrieb in Brandenburg-Preußen, in Westphalen, in dem Rheinlande in beiden Jahren, in Sachsen-Thüringen aber nur im J. 1846. —

---

5. Ueber die Verhältnisse des Zuckerverbrauches und der Zuckererzeugung in der österreichischen Monarchie.

Vom Professor der Kameralwissenschaften Dr. v. Holger in Wien.

Daß der Zucker, von dem Standpunkte der Gesellschaft ausgehend, schon als unentbehrliches Genußmittel hohe Beachtung verdiene, zeigen die vielen Versuche Zuckersurrogate aufzufinden, die aber bisher alle zur Ueberzeugung geführt haben, Zucker könne vollständig nur durch sich selbst ersetzt werden, man könne nämlich den Zucker aus dem Zuckerrohrsafte nur allein dadurch entbehrlich machen, daß man eben denselben Körper, den Krystallzucker, aber aus Theilen einer anderen Pflanze ausscheide.

Zucker erscheint aber auch hochwichtig für den Kameralisten als ausländische Waare, weil der Zuckerzoll eine bedeutende Staatseinnahme und immer einen der bedeutendsten Theile der gesammten Zolleinnahme bildet; als inländisches Product, weil dieses die Zolleinnahme eben so bedeutend vermindert und in wie fern die inländische Zuckerfabrikation noch steuerfrei belassen ist, dafür keinen Ersatz bringt. — Letztere Besorgniß dürfte indeß, seit Frankreich gegen die allgemeine Erwartung bewiesen hat, daß die Besteuerung derselben, statt ihr Untergang zu bereiten, größern Aufschwung gewähre, ganz verschwunden sein.

Der Staatswirth hingegen betrachtet mit finsterem Blicke die bedeutenden Summen, die er für den Zucker in das Ausland senden muß, er wendet sich mit Freude zur einheimischen Zuckererzeugung, die ihn von solcher Abhängigkeit befreien soll und ihm schon als bedeutender Industriezweig eine sehr angenehme Aussicht für die Zukunft gewährt, denn der fortdauernd immer steigende Begehr nach Rübenzucker schiebt dessen Aufhören in die unabsehliche Ferne hinaus.

Eine genauere Betrachtung der Zuckerverhältnisse in der österreichischen Monarchie, von den berührten Standpunkten ausgehend, bestätigt auch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für öffentliche Interessen; wir wollen aber zuerst den Verkehr mit Colonialzucker, dann die einheimische Zuckererzeugung betrachten. Ein sehr verläßliches älteres Werk: Keeß, Darstellung des österreichischen Fabriks- und Manufacturwesens, Wien 1823, giebt an, daß damals, mithin vor etwa 25 Jahren, in der Monarchie nur 11 Raffinerien für ausländisches Zuckermehl bestanden, nämlich: In Wien 3, die der Herren Gosmar, Mak und Staffälsberger, welche zusammen beiläufig nur 5000 Ctr. Raffinade erzeugten. In Wiener Neustadt, die eine, der gegenwärtigen Besitzer Steyer und Schlik, welche damals über 12000 Ctr. Raffinade jährlich erzeugte. Nach der bei der Wiener allgemeinen Industrie-Ausstellung 1845 Nr. 25 des Berichtes gepflogenen Erhebungen, wurde sie 1819 gegründet, konnte aber schon in 6 Jahren, also 1825, jährlich 20000 Ctr. Rohzucker raffiniren. 1827 führte sie ein neues Kochsystem ein, vergrößerte das alte Fabriksgebäude und erzeugte 1844: 60000 Ctr. Raffinade. Sie bezahlt jährliche Fracht nach Triest 17000 Fl.,

Digitized by Google

bedarf 50000 Ctr. Steinkohle, 2400 Rieß Zuckerpapier, 7000 Packfässer. Außer Niederösterreich befand sich noch eine Fabrik in Böhmen zu Königssaal nächst Prag; in Ungarn zu Oedenburg, dann noch eine zu Venedig, zwei zu Görz, eine in Triest und eine in Fiume, welche letztere, 1750 begründet, jährlich 40000 Ctr. Zucker und 8—10000 Ctr. Syrup erzeugen kann. Nach den statistischen Tabellen für die Jahre 1841, 1842, 1843, herausgegeben von dem königl. kaiserl. Bureau für administrative Statistik im Jahre 1846 und 1847, welche die neuesten vollkommen verläßlichen Daten enthalten, bestehen in der Monarchie Colonialzuckerraffinerien 1841: 22, 1842: 24, 1843: 25. Es hat sich demnach ihre Anzahl gegen das Jahr 1822 verdoppelt und ist ungeachtet der inländischen Zuckererzeugung noch immer im Zunehmen. Namentlich befanden sich im Jahre 1843 in Niederösterreich 7, in Böhmen 4, im Venetianischen 5, in Ungarn 2, in Illyrien 2, in Mähren 1, in Tyrol 1, in Steyermark 1, in der Lombardei 2. Von den 5 Raffinerien in Venedig waren 2 in der Stadt selbst, somit, da diese Freihafen ist, außer der Zollinie, ihr Erzeugniß von etwa 9000 Ctr. jährlich, erscheint also in nachfolgender Zusammenstellung nicht aufgenommen. Es erzeugten diese 25, oder nach Abschlag der beiden in Venedig 23, an raffinirtem Zucker 433000 Ctr. und zwar die 5 Raffinerien in Wien und 2 in Oesterreich unter der Ens 151500 Ctr.; die 4 in Böhmen, und zwar 3 in Prag und eine zu Königssaal bei Prag, welche auch Osternzucker für Israeliten erzeugt und Rübenzucker raffinirt, 24000 Ctr.; die 3 im Venetianischen zu Verona, Treviso und Udine 60000 Ctr.; die 2 in Ungarn, zu Oedenburg und Preßburg 10000 Ctr.; die 2 in Illyrien, zu Görz und Laybach 76000 Ctr.; die eine in Mähren zu Datschitz, welche seit 1843 den Wiener Würfelzucker erzeugt und seit 1845 auch Rübenzucker raffinirt 12500 Ctr.; eine in Tyrol zu Trient 11000 Ctr.; eine in Steiermark zu Gratz 30000 Ctr.; zwei in der Lombardei zu Mailand 58000 Ctr.; im Ganzen 433000 Ctr.

Es bezogen aber die inländischen Raffinerien an ausländischem Rohzucker, welcher versteuert wurde: 1831—1834 durchschnittlich 352181 Ctr., 1835—1840: 445891 Ctr., 1841: 430946 Ctr., 1842: 496055 Ctr., 1843: 541755 Ctr.

Nimmt man mit den statistischen Tabellen an, daß diese bezogene Menge auch verarbeitet wurde, und daß 100 Theile Rohzuckermehl 3—4 pCt Abfall, 80 pCt. Raffinade und 16—17 pCt. Syrup geben, so wurden erzeugt: 1841: 344000 Ctr. Raffinade, 70000 Ctr. Syrup; 1842: 394000 Ctr. Raffinade, 74000 Ctr. Syrup; 1843: 433000 Ctr. Raffinade, 87000 Ctr. Syrup. Nach Keeß galt 1822 zu Wien, und zwar Raffinat 60—70 Fl. C.-M., Melis 40—45 Fl., Lumpen 40—42 Fl., Bastern-Farin 35 Fl., Syrup 16—18 Fl. Die statistischen Tabellen nahmen 1843 den Ctr. raffinirten Zucker durchschnittlich zu 32 Fl. 40 Kr. und Syrup zu 11 Fl., im Einzelnen Raffinat 36 Fl. 40 Kr., Melis 34 Fl. 36 Kr., Lumpen 29 Fl., Bastern 26 Fl. 40 Kr.

Hieraus ergiebt sich, daß die Zuckerpreise seit 20 Jahren um die Hälfte gefallen sind, indem die beste Zuckersorte jetzt so viel kostet als 1822 Bastern-Farin; es ist aber die Zuckerkonsumtion in diesen 20 Jahren gewiß bedeutend gestiegen, weil sich auch die Menschenzahl stark vermehrt hat; es wäre demnach Grund genug gewesen die Zuckerpreise hoch zu erhalten. Wenn demungeachtet die Zuckersiedereien im Allgemeinen bedeutenden Gewinn bringen und doch die Fabriken wegen ihrer kostspieligeren Einrichtung größere Kapitale in Anspruch nehmen, läßt sich diese auffallende Erscheinung nur dadurch erklären, wenn sie jetzt eine weit größere Menge Waare fertig machen und diese auch schnell verkaufen. Dieß wird durch die früher angeführte Zuckerraffinerie in Wiener Neustadt bestätigt, deren Erzeugung sich in dem besprochenen Zeitraum verdreifacht hatte. 1822 kannte man kaum noch das Spodium in den Raffinerien, man filtrirte bloß durch wollene Tücher, kochte im offenen

Digitized by Google

Kessel ein, indem die Anwendung der Luftpumpe zum Zuckerkochen, mittelst welcher der Syrup schon bei + 36 Gr. R. eingekocht werden konnte, und dadurch weit weniger Melasse sich bildete, geringerer Verlust statt fand, erst 1821 in England durch Howard und Hodgson ins Leben trat; man deckte damals noch die feinsten Zuckersorten mit nassem Thon, welches Verfahren gegenwärtig nur mehr bei Lumpen üblich ist; daß der Syrup seit diesen 20 Jahren im Preise stieg, mag vielleicht dadurch zu erklären sein, weil sich für ihn der Markt durch seine Verwendung zum Branntweinbrennen erweiterte.

(Anmerk. Neumann: Vergleichung der Zuckerfabrikation aus einheimischen Gewächsen und aus dem Zuckerrohr. Prag 1837, sucht den Zuckerverbrauch in der österreichischen Monarchie nach der Einfuhr und Einwohnerzahl für das Jahr 1836 beiläufig folgenderweise zu bestimmen. Er setzt die Einwohnerzahl auf 34 Mill. und die in den Staaten des Zollverbandes lebenden auf 19 Mill., eine Annahme, die aber wahrscheinlich zu hoch ist, da die statistischen Tabellen für das Jahr 1843 sie ohne Militair auf 35½ Mill., mit Militair auf 36 Mill. und im Zollverband auf 21½ und 22½ Mill. ansetzt und seit 1836 wohl größere Zunahme vorauszusehen wäre. Ist nun der Zuckerverbrauch für die im Zollverbande eingeschlossenen Provinzen nach Beckers Handelsgeographie. Wien 1837, Bd. I. S. 310.] für 1828: 280431 Wiener Ctr., 1829: 286622 Wiener Ctr., 1834: 336127 Wiener Ctr., so nimmt ihn Neumann für das Jahr 1836 auf 400000 Ctr. an, mit Einschluß des Rübenzuckers, und berechnet demnach für die 19 Mill. Einwohner im Zollverband 400000 Ctr. für 15 Mill., außer dem Zollverband 250000 Ctr.)

Nach der Annahme der statistischen Tabellen, wonach aus dem Ctr. Rohmehl durchschnittlich 80 pCt. Raffinaden oder 45 pCt. Raffinat, 30 pCt. Melis, 5 pCt. Lumpen und Bastern erhalten werden, wäre der Werth der Erzeugung unserer Colonialzuckerraffinerien, den Ctr. Raffinade zu 32 Fl. 40 Kr. angenommen: 1841: 11,815000 mit Einschluß des Syrups, 1842: 12,000000, 1843: 15 Mill. und darüber, nicht aber, wie der Bericht über die Industrieausstellung annimmt, mit Einschluß des Syrupwerthes 14 Mill. Fl.

Die Handelsverhältnisse für den Colonialzucker innerhalb der Zollinie in der Monarchie ergeben:

Einfuhr. Rohzuckermehl für Raffinerien:			Werth.	Zollertrag.
1831—1840 jährlich	408407	Ctr.	6,126108 Fl.	2,945164 Fl.
1840	463077	„	6,946155 „	3,473077 „
1841	430946	„	6,464190 „	3,232095 „
1842	496055	„	7,440825 „	3,720412 „
1843	541755	„	8,126325 „	4,063162 „
1844	559674	„	8,395110 „	4,197555 „
1845	525057	„	7,875855 „	3,937927 „
1846	582024	„	8,730360 „	4,365180 „

Mithin 1846 gegen 1840 Zunahme der Einfuhr um 118947 Ctr.

Einfuhr. Zuckermehl für den Handel:				
1831—1840 jährlich	5441	Ctr.	876285 Fl.	977037 Fl.
1840	9780	„	146700 „	146700 „
1841	9595	„	143925 „	143925 „
1842	10544	„	158160 „	158160 „
1843	7442	„	111630 „	111630 „
1844	8430	„	126450 „	126450 „
1845	7609	„	114135 „	114135 „
1846	9119	„	136785 „	136785 „

Mithin 1846 gegen 1840 Abnahme der Einfuhr um 661 Ctr.

Digitized by Google

Es gründet sich nämlich die Unterscheidung des Zuckermehls in solches für Raffinerien und für den Handel hinsichtlich der Verzollung darauf, daß für Raffinerien zur Darstellung des raffinirten Zuckers ein begünstigter Zoll besteht. Es bezahlt Zuckermehl, wenn es für Raffinerien eingeführt und zur Erzeugung des raffinirten Zuckers auch wirklich verwendet wird, pro Ctr. 7 Fl. 30 Kr. C.-M., zu jedem anderen Gebrauche aber eingeführt pro Ctr. 15 Fl. Eingangszoll, und es ist zur Abwehr gegen jede Uebervortheilung des Zollgefälls angeordnet, daß Zuckermehl für Raffinerien so lange unter amtlichem Verschluß bleibt, bis es wirklich zum Versieden verwendet werden kann, es muß auch der amtliche Verschluß jedesmal in Gegenwart eines Gefällsbeamten abgenommen und das Zuckermehl mit Spodium, Knochen-Kohle, allsogleich gemengt werden, damit es für jede andere Verwendung untauglich sei.

Einfuhr.

jährlich	Zuckerraffinate.			Syrup.		
1831—1840	3931 Ctr.	86490 Fl.	71463 Fl.	787 Ctr.	6299 Fl.	4451 Fl.
1840	4888 "	107536 "	87984 "	412 "	3296 "	2060 "
1841	3594 "	79068 "	59508 "	1025 "	8200 "	5125 "
1842	3268 "	71896 "	58824 "	139 "	1112 "	695 "
1843	4523 "	99506 "	75258 "	85 "	680 "	425 "
1844	4627 "	101794 "	83286 "	110 "	880 "	550 "
1845	2969 "	65318 "	53442 "	344 "	27552 "	17220 "
1846	3534 "	77748 "	63612 "	1048 "	8384 "	5240 "

Es erscheint demnach die Einfuhr im Verhältnisse zu jener des Rohzuckermehls sehr gering, da die Raffinerien in Verbindung mit der einheimischen Zuckererzeugung fast den ganzen inländischen Bedarf decken; aber auch die Ausfuhr ist gering.

Ausfuhr.

jährlich	Zuckerraffinate.			Syrup.		
1831—1840	132 Ctr.	2917 Fl.	24 Fl.	223 Ctr.	1786 Fl.	27 Fl.
1840	135 "	3410 "	16 "	59 "	472 "	5 "
1841	15 "	330 "	2 "	46 "	368 "	4 "
1842	18 "	396 "	2 "	40 "	320 "	3 "
1843	8 "	176 "	1 "	32 "	256 "	3 "
1844	71 "	1562 "	7 "	30 "	240 "	1 "
1845	28 "	616 "	3 "	179 "	1432 "	15 "
1846	27 "	594 "	3 "	107 "	856 "	9 "

Bei dieser geringen Ausfuhr kann man nicht sagen, daß dieser Industriezweig seine größte Höhe erreicht habe, zumal unter diesen Ausfuhrmengen auch der Rübenzucker begriffen ist, dessen Erzeugung zur Zeit noch nicht besteuert wird, und sich um so mehr heben sollte, als sie sich in Frankreich ungeachtet der aufgelegten Steuer gehoben hat.

Die hier angeführten Zahlen geben die Menge des ein- und ausgeführten Zuckers über die Zolllinie zu erkennen. Innerhalb der Zolllinie liegen aber auch Ungarn und Siebenbürgen; diese, ob sie schon zum Zollgebiete gehören, sind von den übrigen Provinzen durch eine eigene Linie getrennt, die man die Zwischenzolllinie nennt; es wird demnach allerdings der Verkehr mit Zucker über diese Zwischenzolllinie genau erhoben, giebt aber nicht genügende Anhaltspunkte, um die Größe der Zuckererzeugung und des Zuckerverbrauches in Ungarn und Siebenbürgen daraus entnehmen zu können. Erstens weil die Einfuhr über die Zwischenzolllinie keineswegs den ganzen Bedarf von Ungarn und Siebenbürgen an Zuckerraffinaden deckt, sondern noch dazu die Einfuhr über die ausgedehnte ungarisch-sieben-

Digitized by Google

bürgische Zollinie kommt; dann, weil der Beitrag, den die einheimische Zuckerfabrikation liefert, fehlt, die indeß nicht in der Ausdehnung betrieben wird, wie dies zu erwarten stände.

Es ruhen ferner die hier angeführten Werthe auf einer Schätzung, die Behufs der Zollbemessung gemacht wurde und die Zollschätzung heißt. Sie beträgt für den Centner Rohzucker 15 Fl., für Raffinaden 22 Fl., für Syrup 8 Fl., es stellen also die angegebenen Werthe nicht die wahren Handelswerthe der ein- und ausgeführten Zucker, sondern nur die Zollschätzungswerthe dar; hieraus erklärt sich, warum der Zollertrag des Zuckermehls für den Handel, welches seit 1838 pro Ctr. mit 15 Fl. verzollt ist, immer dem Werthe gleich kömmt, bei dem Zuckermehl für Raffinerien aber, welches mit 7 Fl. 30 Kr. verzollt wird, die Hälfte des Werthes ausmacht.

Es ergiebt demnach der Verkehr über die Zwischenzollinie mit raffinirtem Zucker aller Art folgende Zahlenverhältnisse:

	Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Provinzen.		Ausfuhr aus den übrigen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen.	
1841	8873 Ctr.	195206 Fl.	15827 Ctr.	348194 Fl.
1842	6625 "	145750 "	18918 "	416196 "
1843	4185 "	92070 "	22898 "	503756 "
1844	3294 "	72468 "	20434 "	449548 "
1845	4824 "	106128 "	82803 "	1,821666 "
1846	4433 "	97526 "	84375 "	1,856250 "

Aus diesen Zahlenverhältnissen ergiebt sich die Einfuhr aus Ungarn nach den übrigen Provinzen über die Zwischenzollinie abnehmend und zwar 1846 nur halb so groß als 1841, dies findet genügende Erklärung, ungeachtet der zunehmenden Bevölkerung, darin, daß der Bedarf an Rohzuckermehl in den übrigen Provinzen vom Auslande her gestiegen ist, und die Rübenzuckerfabrikation in den nicht ungarischen Provinzen sich gehoben hat. Es steigt deshalb ganz im Einklange damit auch die Ausfuhr an raffinirtem Zucker über die Zwischenzollinie nach Ungarn 1846 um das Fünffache gegen 1841.

Zollertrag wird hier keiner angegeben, denn es sind nach dem Tarif von 1838 die aus ausländischem, verzolltem Zuckermehle im Inland erzeugten Zuckerraffinate und Syrupe im Verkehre über die Zwischenzollinie zoll- und dreißigst-frei.

Von den über die Zollinie aus- und eingehenden Zuckermengen müssen wir ferner noch unterscheiden den Verkehr in den österreichischen Seehäfen, welche Zollausschlüsse sind.

Es bedeutet nämlich nach der Zollordnung §. 1. die Gränzlinie, welche das Staatsgebiet vom Auslande scheidet, am Meere aber das Gestade des Festlandes und der zum Staatsgebiete gehörenden Inseln die Zollinie, die innerhalb der Zollinie begriffenen Länder heißen das Zollgebiet. — Zollausschlüsse sind die Theile des Staatsgebietes, welche durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. An den Zollausschlüssen bildet die Linie, welche dieselbe von dem Zollgebiete trennt und nicht die Gränze des Staatsgebietes, die Zollinie, §. 2. Solche Zollausschlüsse sind Istrien, das Gebiet der Freihäfen von Triest, Venedig, Fiume, Buccari, Porto Ré, Zengg, Carlopago, dann Dalmatien und die quarnerischen Inseln, welche beide durch eine eigene Zollinie umschlossen sind, endlich die Handelsstadt Brody in Galizien; es ist demnach Landhandel fast gleich mit Handel des Zollgebietes, Seehandel mit Handel der Zollausschlüsse.

Wenn wir nun die Ein- und Ausfuhrsmengen des Zuckers in die österreichische Seehäfen, für die Jahre 1840—1843, darstellen, weil spätere amtliche Nachweisungen zur Zeit noch nicht bekannt gemacht sind, so zählen wir zuerst die österreichischen Häfen auf. Es liegen nämlich im österreichischen Küstenlande Triest und Rovigno; im venetianischen

Digitized by Google

Küstenlande Venedig und Chioggia; im ungarischen Küstenlande, Fiume, Buccari, Porto Ré, Zurtaka, Selze, Maki, an der Militairgränze, Zengg, Carlopago, St. Giorgio, Jablonacz; in Dalmatien, Zara, Sebenigo, Spalatro, Ragusa, Porto Rosé. Hintan liegen nur 5 der minder bedeutenden inner der Zolllinie.

Einfuhr in die Häfen Oesterreichs.

Raffinirter Zucker

	aus den Häfen Oesterreichs.		aus den Häfen des Auslandes.	
1840	18232 Ctr.	408426 Fl.	34500 Ctr.	759000 Fl.
1841	3426 "	65094 "	20200 "	383800 "
1842	2207 "	37519 "	39164 "	665748 "
1843	1363 "	23171 "	61930 "	1,052810 "

Zuckermehl

	aus den Häfen Oesterreichs.		aus den Häfen des Auslandes.	
1840	29468 Ctr.	451891 Fl.	462670 Ctr.	7,561900 Fl.
1841	50747 "	844362 "	442392 "	6,606119 "
1842	65630 "	1,064559 "	413620 "	5,558168 "
1843	52601 "	737539 "	623300 "	8,461686 "

Melis.

1840	3552 Ctr.	2110 Fl.	25080 Ctr.	— Fl.
1841	291 "	3180 "	3710 "	44520 "
1842	279 "	1960 "	2825 "	22584 "
1843	247 "	1960 "	3115 "	24904 "

Ausfuhr aus den Häfen Oesterreichs

	in die Häfen Oesterreichs.		in die Häfen des Auslandes.	
	Raffinirter Zucker.			
1840	8115 Ctr.	178606 Fl.	6300 Ctr.	138600 Fl.
1841	589 "	11191 "	9990 "	189810 "
1842	2245 "	38165 "	972 "	16524 "
1843	3433 "	58361 "	2945 "	50065 "
	Zuckermehl.			
1840	93000 Ctr.	1,526689 Fl.	56930 Ctr.	903237 Fl.
1841	72084 "	1,096325 "	41056 "	606594 "
1842	79041 "	1,088870 "	33737 "	453760 "
1843	94533 "	1,308107 "	38643 "	519943 "
	Melis.			
1840	4110 Ctr.	46232 Fl.	1103 Ctr.	13326 Fl.
1841	2349 "	24306 "	951 "	11300 "
1842	2038 "	10836 "	2638 "	21108 "
1843	593 "	4562 "	3216 "	25728 "

Das Wiener Hauptzollamt bezog vom Auslande und aus Ungarn auf der Achse eingelangten Zucker 1842: 123914 Ctr., 1843: 173207 Ctr. Die Wiener Zuckerraffinerien bezogen durch das Hauptzollamt an Zuckermehl 1842: 123914 Ctr., 1843: 173207 Ctr. In den 5 Jahren von 1812—1816 wurden nach Wien eingeführt: Raffinat mit Papier 98335 Ctr., Raffinat ohne Papier 1023 Ctr., gestoßener Zucker 2771 Ctr., weißer Farin 2198 Ctr., Candis 9878 Ctr., zusammen 114205 Ctr., mithin pro Jahr 22841 Ctr. — Nun zeigt sich 1843 eine Einfuhr nach Wien von 173207 Ctr., mithin etwa 6mal so viel als vor etwa 30 Jahren, während sich die Bevölkerung von Wien nur etwa um $\frac{1}{4}$ vermehrt

Digitized by Google

hat. Nach den Zolltabellen des Jahres 1807 wurden in die deutschen Provinzen der Monarchie eingeführt: an raffinirtem Zucker und Syrup über 81600 Ctr., 1845 nur mehr 2969+344=3313 und zwar nicht bloß in die deutschen, sondern in die Länder des Zollverbandes.

1822 deckten die inländischen Raffinerien nur etwa $\frac{3}{4}$ des inländischen Zuckerbedarfes; der Hamburger Zucker hatte noch immer den Vorzug der Weiße und Reinheit, es wurden noch immer die feinsten Raffinate aus Hamburg und Lumpen aus England bezogen. Es wurde demnach auf der Elbe, also aus Hamburg und anderen Plätzen des Nordens, noch eingeführt 1830: 26872 Ctr., 1836: 15628 Ctr.; seit 1840 ist die Einfuhr der Zuckerraffinate, wie oben angegeben, unbedeutend, dafür wird auf der Elbe Rohzuckermehl eingeführt und zwar 1842: 35534 Ctr., 1843: 33074 Ctr.

Anm. Die Verzollung des Zuckers wird nach den 3 letzten Zolltarifen vom Jahre 1822, 1829, 1838 nach folgenden Abtheilungen und Zollsätzen vollführt. Nämlich:

		Einfuhr-	Ausfuhrzoll.
Candis und alle Sorten raffinirter Zucker in Stücken und Broden per Centner.	1822	15 Fl. — Kr.	$18\frac{2}{4}$ Kr.
	1829	21 " — "	$18\frac{3}{4}$ "
	1838	18 " — "	$6\frac{1}{4}$ "
Gestoßener Zucker	1822	11 " 48 "	$14\frac{3}{4}$ "
	1829	21 " — "	$14\frac{3}{4}$ "
	1838	18 " — "	$6\frac{1}{4}$ "
Syrup	1822	6 " — "	$7\frac{1}{2}$ "
	1829	6 " — "	$7\frac{1}{2}$ "
	1838	5 " — "	5 "
Zuckermehl für den Handel	1822	9 " — "	— "
	1829	21 " — "	— "
	1838	15 " — "	$6\frac{1}{4}$ "
Zuckermehl für Raffinerien . . .	1822 weißes	6 " — "	— "
	übriges	3 " — "	— "
	1829 weißes	14 " — "	— "
	übriges	— " — "	— "
	1838 ohne Unterschied	7 " 30 "	$6\frac{1}{4}$ "

Haben uns nun die inländischen Verhältnisse des ausländischen Roh- und raffinirten Zuckers so weit beschäftigt, als vollen Glauben verdienende amtliche Nachweisungen dies gestatteten, so hat sich schon vorläufig dabei die hohe Bedeutung der einheimischen Zuckererzeugung herausgestellt und wir gehen daran, auch ihre Verhältnisse etwas genauer zu betrachten. Als Gegenstand der inländischen Zuckererzeugung können wir nur noch die Kartoffelstärke und die Runkelrüben ansehen. Wir halten es durch die vor mehr als 30 Jahren bei uns angestellten Versuche hinreichend erwiesen, daß sowohl Ahorn- als Traubensaft zur Zuckererzeugung im Großen sich gar nicht anwendbar zeigen; es wurden auch seit dieser Zeit keine weiteren Versuche gemacht, den Ahorn- oder Traubenzucker in Concurreuz mit dem Rübenzucker treten zu lassen. Am ersten dürfte man vielleicht den Maiszucker zu erneuerter Prüfung der Möglichkeit einer gewinnreichen Darstellung desselben im Großen empfehlen. Das erste Privilegium zur Darstellung des Maiszuckers im Großen wurde in Wien 1786 auf 12 Jahre ertheilt, 1810 wurden die ersten Versuche von Dr. Neuhold in Gratz angestellt, aber bald aufgegeben, man überzeugte sich, daß der Zucker aus dem Safte der Maisstengel wegen Menge des vorhandenen Schleimzuckers erst nach mehreren Monaten krystallisire und der Syrup scharfen Geschmack habe; spätere Versuche von Dr.

Digitized by Google

Burger in Steiermark und Dr. Ries in Ofen, gaben wenig günstigere Resultate und es kam diese Art der Zuckererzeugung bei uns ganz in Verfall. Man nahm damals nach Keeß, dem diese älteren Daten auch hier entnommen sind, den Ertrag eines Joches Ackerfläche = 1600 □Kft. zu 20000 Maisstengeln an. Erhielt man nun aus 1000 Stengeln nach Absonderung der Saamen-Kelter durch das Pressen 50 Maaß Saft, und aus diesen 4 Pfd. Krystallzucker und 8 Pfd. Syrup; so gab ein Joch Ackerfläche 80 Pfd. Zucker und 160 Pfd. Syrup.

Die Zuckererzeugung aus Kartoffelstärke hat sich aber bis zur neuesten Zeit bei uns erhalten. Der Stärkezucker wurde im Großen vor mehr als 25 Jahren bei uns von Holzmann in Teschen zuerst erzeugt, und es gab nach den damaligen Versuchen die Wiener Metze Kartoffeln 3½ pCt. Stärkezucker, dessen Süßkraft sich zum Rohrzucker wie ¼ : 1 verhielt. Spätere Unternehmungen dieser Art gingen ein; da sich indeß Kartoffeln zur Zuckererzeugung besser rentiren als zur Branntweingewinnung, so kamen sie nach längerer Zeit doch wieder in Aufnahme und wir finden als verarbeitete Kartoffelmenge angegeben in den statistischen Tabellen 1841: 125109 Wiener Centner, 1842: 53000 Ctr., 1843: 38600 Centner und in dem Berichte über die Industrieausstellung 1845: 150000 Ctr., wobei die auffallende Verminderung der verbrauchten Kartoffelmenge des Jahres 1842 und 1843 durch die Kartoffelmißernte des Jahres 1842 erklärbar wird.

Ferner finden wir eine Zahl von Kartoffelstärkezuckerfabriken

1841	von 15,	davon	in	Nieder-Oesterreich	4,	in	Böhmen	10,	in	Galizien 1,
1842	" 12,	"	"	"	3,	"	"	9,	"	" —
1843	" 9,	"	"	"	3,	"	"	6,	"	" —
1845	" 15,	"	"	"	4,	"	"	10,	"	" 1.

Endlich finden wir eine Einfuhr von Kartoffel-Syrup nach Wien und über Wien in die Provinzen von 1842: 400 Wiener Ctr.

Bekanntlich hat Kirchhoff in Petersburg zu Anfang dieses Jahrhunderts zuerst aus der Stärke Zucker hergestellt, man erzeugt ihn nach 2 Methoden, worüber meine Staatswirthschaftschemie §. 508. eine kurze, aber für den Nicht-Fabrikanten genügende Belehrung enthält.

Die Rübenzuckerfabrikation, welche gegenwärtig eine bedeutende Stelle im staatswirthschaftlichen Haushalte einnimmt, ist demungeachtet Produkt der Neuzeit; sie hat ihr Jubiläum vor Kurzem gefeiert. Von geringen Anfängen ausgehend, durch vielfache oft unübersteiglich scheinende Hindernisse sich durchkämpfend, hat sie schon einen so bedeutenden Sieg errungen, daß sie in Frankreich, ungeachtet der Besteuerung, so erstarkte, daß man ihr neue Beschränkungen aufzulegen begehrt, um den Gewinn der Colonien aus ihrem Rohzucker so weit zu retten, daß sie nicht vor den Thüren ihrer jungen, aber mit Gewaltschritten auftretenden Feindin ihr Brod zu suchen gezwungen seien.

Im Winter des Jahres 1746—47 hielt Andreas Siegmund Marggraff in der Hauptsitzung der Berliner Akademie der Wissenschaften den ersten Vortrag über einheimische Zuckerfabrikation im Großen, namentlich aber über Zuckererzeugung aus Runkelrüben. Mit diesem Ereigniß können wir die Rübenzuckerfabrikation als zur Welt gekommen ansehen; weil nicht die Entdeckung, daß im Safte der Runkelrübe mehrer Krystallzucker vorhanden sei, sondern daß es möglich sei, ihn daraus im Großen mit einem über alle Auslagen bleibenden reinen Gewinne darzustellen, der wahre Anfangspunkt dieses Fabrikationszweiges ist. Achard war der Erste, der 1797 eine Rübenzuckerfabrik in Schlesien errichtete, in Wien wurden die ersten Versuche durch den berühmten Freiherrn von Jaquin im botanischen Garten 1799 und 1800 vorgenommen und die Rüben zu diesem Zwecke in der Umgebung Wiens gebaut. Die erste Fabrik in Oesterreich war die des Dr. Ries zu S. Pölten

Digitized by Google

nächst Wien, die erste innerhalb der Linien Wiens die des chemischen Fabrikanten Konrad Adam, welche im Großen mit Gewinn arbeitete, 1800 entstand die erste Fabrik in Böhmen zu Czernowitz. — Als 1810 durch die Continentalsperre die Preise des ausländischen Zuckers bedeutend stiegen und man bei uns mit großem Eifer nach Zuckersurrogaten umsah, ja sogar, den Traubensyrup und Ahornzucker in den Handel zu bringen suchte, kam die Rübenzuckerfabrikation ins Aufleben und es entstanden gegen 13 derlei Fabriken in der Monarchie, die bis 1814 alle wieder eingingen; denn sie konnten unter ganz geänderten Handelsverhältnissen bei ihrer noch ganz unvollkommenen Zuckergewinnungsmethode die Concurrenz des Colonialzuckers nicht mehr aushalten. Zugleich mit dem Fallen der Colonialzuckerpreise stiegen die Getreidepreise bedeutend, man wollte keine Rüben bauen, weil der Boden zum Getreidebau verwendet weit lohnenderen Ertrag gab. Auch war es damals nicht möglich, den Rübenzucker so rein darzustellen, daß die Vorurtheile gegen ihn von Seiten der Privat-Konsumenten schwinden konnten. Man pflegte damals den frisch gepreßten Saft zu filtriren, mit Kalkmilch zu kochen, abzuschäumen, ihn durch Ruhe klären zu lassen, und nach dem Klären mit Ochsenblut, Milch und Thier-Kohle neuerdings zu kochen und abzuschäumen, dann in einem dritten Kessel bei offenem Feuer bis zum Krystallisationspunkte einzukochen, wobei natürlich ein bedeutender Theil zerstört und in Melasse verwandelt werden mußte.

Gegen 1820 kam die bisher fast eingegangene, inländische Zuckerfabrikation zu neuem Leben; die langen Friedensjahre brachten Kapitale, unbeschäftigte Hände und Zeit zu technischen Studien und Versuchen, die gesunkenen Getreidepreise machten neue Kulturgegenstände wünschenswerth, von der andern Seite vervollkommte sich die Fabrikation so weit, daß die Zuckerausbeute größer wurde und es gelang ihn so rein darzustellen, daß die gegen ihn noch bestehenden Vorurtheile schwinden mußten. Wir finden indeß erst gegen 1830 bedeutenderes Wiederauftreten dieses Fabrikationszweiges. In den Jahren 1820—1830 bestanden nämlich in der Monarchie nur 5 Rübenzuckerfabriken, mit Anfang des Jahres 1845 aber ihrer 95, wovon auf Böhmen 25 kommen. Es zeichnet sich nämlich Böhmen immer besonders in diesem Industriezweige aus, ihm zunächst stehen Ungarn, Mähren, Schlesien, Galizien. Der Grund liegt theilweise in den dort befindlichen wohlhabenden Gutsbesitzern, deren sehr ausgedehnte Bodenflächen nicht nur einen großen Theil des Rübenbedarfes durch Eigenbau decken, sondern auch die Kapitale liefern, um das Fehlende durch Ankauf im Großen zur Zeit wo die Marktverhältnisse am günstigsten sind, sicher zu stellen, und es zeigen sich hier bei einem in staatswirthschaftlicher Hinsicht so hochwichtigen Industriezweige gerade die großen, durch Majorate und Fidei-Kommisse in ihrer Integrität aufrecht erhaltenen Güter-Komplexe, so feindlich sie den modernen Vertheidigern der Gleichheit und Brüderlichkeit erscheinen mögen, von sehr wohlthätigem Einfluß.

Es gilt nach den bisherigen Erfahrungen immer als Hauptursache des Mißlingens einer Rübenzuckerfabrik, wenn der nöthige Rübenbedarf nicht gedeckt werden kann, weil der Boden in der Nähe der Fabrik nicht geeignet ist, zuckerreiche Rüben in erforderlicher Menge hervorzubringen und der Fabriksherr weder Eigenbau noch Kapitale besitzt, um große Mengen von Rüben zur Zeit der billigsten Preise anzukaufen.

Böhmen hatte 1830 zwei Rübenzuckerfabriken, 1831—32: vier, 1833: eine, 1834: neun, welche über 200000 Ctr. Rüben verarbeiteten, 1835: siebzehn, welche 260—280000 Centner brauchten und 21362 Ctr. Rübenzucker erzeugten, 1837: einundzwanzig, 1840: fünfunddreißig, 1841: siebenunddreißig, mit einem Rübenverbrauch von 796485 Ctr.; darunter erzeugen 17 blos Syrup, 7 auch Rohzucker daraus, und 12 sind auf den vollständigen Betrieb eingerichtet, es sind nämlich zugleich Rübenzuckerfabriken und Raffinerien. Eine, die von Herz zu Königssaal nächst Prag, ist bloß Raffinerie.

Digitized by Google

1842 waren ihrer 27 mit einem Rübenverbrauch von 252849 Ctr., worunter 12 für Syrup, 7 für Rohzucker, 7 für den vollständigen Betrieb und 1 blos als Raffinerie bestimmt war. Dieser Ausfall gründet sich auf die mißlungene Rübenernte, herbeigeführt durch den trockenen Sommer 1842, in Folge deren 2 Fabriken ganz eingingen und mehrere still standen.

1843 zählte man 31 Fabriken mit einem Rübenverbrauch von 617120 Ctr., darunter 15 für Syrup, 6 für Rohzucker, 9 für den vollständigen Betrieb, 1 blos für das Raffinerieverfahren bestimmt waren.

1845 waren 25, darunter 20 für den vollständigen Betrieb und 1 blos Raffinerie.

In Mähren und Schlesien zählte man 1841: 15 Fabriken, 5 davon erzeugten blos Syrup, 5 stellten auch Rohzucker dar und 5 waren auf den vollständigen Betrieb eingerichtet. Das verarbeitete Rübenquantum betrug 529970 Ctr. Nach den Angaben der Erzeuger stellt sich indeß der Betrieb für 1841 etwas höher, es wurden nämlich nach ihnen in Mähren und Schlesien:

1841: 1638 □Joch Ackerland mit Rüben bebaut, 572818 Ctr. Rüben verarbeitet und 28828 Ctr. Raffinade erzeugt.

1842 waren nur 14 Fabriken in Thätigkeit, die verarbeitete Rübenmenge betrug, wegen mißrathener Rübenernte, nur 303889 Ctr., indessen waren aber drei neue Fabriken im Entstehen. Die Fabrik der Herrn Robert und Comp. zu Selowitz in Mähren brannte in diesem Jahre ab, mußte stille stehen, während sie 1841: 128500 Ctr. Rüben verarbeitete. Ungeachtet diese Fabrik in dem Berichte über die Wiener Industrie-Ausstellung ganz kurz und oberflächlich besprochen wurde, ist sie doch sehr bedeutend. Sie wurde 1838 mit Benutzung der neuesten und besten Erfahrungen errichtet und verdient, da sie unter einer umsichtigen und intelligenten Leitung steht, auch in weiteren Kreisen außerhalb Oesterreichs bekannt zu werden.

1843 bestanden in Mähren und Schlesien 14 Fabriken, darunter 3 blos für Syrup, 6 für Rohzucker, 15 für den vollständigen Betrieb mit einer verarbeiteten Rübenmenge von 580000 Ctr., worunter Selowitz wieder mit 140000 Ctr.

1845 bestanden wieder 15, unter welchen besonders bemerkenswerth sind die zu Oberfuchau in Schlesien des Grafen Heinrich Larisch Mönnich, welcher auf 1200 Joch herrschaftlichen Feldern den Rübenbau betreibt und mit diesem Erzeugniß nicht ausreicht. Diese Fabrik ist merkwürdig, weil sie nach Schutzerbachischer Methode arbeitet, nämlich mit verkleinerten, in erwärmter Luft getrockneten Rüben, und dadurch eine Methode praktisch bewährt, welche vom Standpunkte der Wissenschaft so vieles für sich hat, aber durch die traurigen Erfolge der meisten in Deutschland theils von dem Erfinder selbst eingerichteten Fabriken kein günstiges Vorurtheil für ihre gewinnbringende Ausführbarkeit gab.

Die Fabrik zu Oberfuchau aber hat 5 Trockenhäuser und 42 Oefen. Sie hat 1843 bei 6000 Ctr. Zucker erzeugt und es bleibt merkwürdig, daß getrocknete Runkelrüben bei uns sogar einen Einfuhrsartikel auf der Elbe darstellen; es wurden deren nämlich eingeführt 1842: 3937 Ctr., 1843: 4447 Ctr. — Die Fabrik des Herrn Ritter von Neuwall zu Klobauk in Mähren besteht seit 1837, hat 1843: 17000 Ctr. Rüben verarbeitet, ihr Brennmaterial ist bituminöses Holz vom Eigenbau jährlich 120000 Ctr.

1847 wurden auch zu Troppau und Mährisch Ostrau Rübenzuckerfabriken errichtet. Von dieser, Herrn A. J. Römisch gehörig, ergeht durch den Director Carl Hanewald in der Wiener Zeitung vom 9. Mai 1848 ein Aufruf, worin er einen neuen von ihm verbesserten Apparat anzeigt und mit ihm stets mehr und schöneren Zucker zu erzeugen verspricht, als dies mit allen anderen Apparaten und durch alle anderen Arbeitsweisen in den österreichischen Staaten bisher geschehen ist. Er fordert auch zur Bestellung solcher Apparate auf, für die er privilegirt ist.

Digitized by Google

Galizien hatte 1841 8 Fabriken, darunter 3 für bloße Syrup-Erzeugung, 5 für den vollständigen Betrieb eingerichtet, der Gesammtverbrauch an Rüben war 123590 Ctr.

1842 war ihre Zahl nicht vermehrt und es waren wieder 5 Fabriken für den vollständigen Betrieb eingerichtet, Gesammtverbrauch an Rüben war 170000 Ctr.

1843 war bei derselben Fabrikzahl ein Gesammtverbrauch an Rüben von 216270 Ctr.

1845 hob sich die Zahl der Fabriken bis 12, unter diesen ist die Fabrik des Grafen Alfred Potoki zu Lancut besonders erwähnenswerth, indem nach einem neuen Systeme arbeitend, die Unkosten des Raffinierverfahrens gänzlich erspart werden und 4 Wochen nach Beginn der Fabrikation das kaufrechte Product vorhanden ist.

Außer diesen 4 Provinzen ist noch zu erwähnen 1841 eine Fabrik im Lande ob der Ens zu Auralzmünster, besteht seit 1836, ist auf vollständigen Betrieb eingerichtet, Eigenthümer ist Graf Arco. Dann 1 in Kärnthen zu Viktring für Rohzucker und Raffinade. In Ungarn erzeugten Syrup und Zucker aus inländischen Stoffen 11, in Siebenbürgen Zucker 2 Fabriken.

1842 waren im Lande ob der Ens 1 Fabrik, nämlich die zu Auralzmünster, in Kärnthen 2, in Ungarn 9 größere fester begründete, im ganzen Königreich aber 25, desgleichen auch in Siebenbürgen 2, worüber aber nähere Nachrichten fehlen. Im Lande unter der Ens entstand neu die Fabrik zu Dürnkrut an der Nordbahnlinie, welche 1844 bereits 55000 Centner Rüben verarbeitete. 1843 entstand daselbst noch eine neue zu Ebersdorf.

1845 waren Rübenzuckerfabriken im Erzherzogthum Oesterreich 3, in Steiermark 3, in Illyrien 4, in Ungarn 36, und im Ganzen, mit Einschluß der in den benannten 4 Provinzen befindlichen, 98 Fabriken in der Monarchie, welche auf etwa 5500 niederösterreichischen Jochen (à 1600 □Kft.) Grundfläche 2 Mill. Ctr. Rüben erzeugen und 150000 Ctr. raffinirten Zucker daraus gewinnen, wozu ein Kapital von 4 Mill. Gulden und die Kraft von 6—700 Menschen in Anspruch genommen wird.

Man berechnet nämlich die Gesammtmenge der verarbeiteten Rüben 1841 in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien zu 1,455795 Ctr., welche, wenn 5 pCt. als mittlere Zuckerausbeute gerechnet werden, 72790 Ctr Rübenzucker geben. Man berechnet aber im Handel für Böhmen und Mähren allein 80000 Ctr. Rübenzucker, schlägt man dazu noch für Ungarn und Siebenbürgen 12000 Ctr., so stellt sich die Gesammterzeugung für 1841 auf 104000 Ctr., welche einen Geldwerth von 3 Mill. Gulden darstellt und ungefähr ¼ des im Jahre 1841 in den Monarchie raffinirten Kolonialzuckers beträgt. Neuere Nachweisungen, auf Eingaben der Erzeuger beruhend, stellen die Gesammtmenge des erzeugten Rübenzuckers für 1841 auf 104929 Ctr., 1839 auf 109619 Ctr., das darin 1841 verwendete Kapital auf etwa 6 Mill. und die Zahl der in diesen Fabriken verwendeten Arbeiter auf 4200. Vgl. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie für das Jahr 1842., Wien 1846.

Die einzelnen Provinzen geben für 1841 folgende Resultate ihrer Rübenzuckererzeugung:

		Quadrat-Joche.	Rübenmenge.	raff. Rübenzucker.
Land ob der Ens . . .	Ackerfläche	44	14978 Ctr.	10220 Ctr.
Steiermark	"	37	13008 "	716 "
Kärnthen und Krain . .	"	84	30065 "	2036 "
Böhmen	"	1824	638400 "	34900 "
Mähren und Schlesien .	"	1638	6,572818 "	28828 "
Galizien	"	1175	409296 "	25581 "
Ungarn	"	677	236920 "	11846 "
		5479	7,915485 "	114127 Ctr.

1842 werden nach den statistischen Tabellen für Böhmen, Mähren, Schlesien und Ga-

Digitized by Google

lizien eine verarbeitete Rübenmenge vom 729388 Ctr. angenommen, welche à 5 pCt. Ertrag 36469 Ctr. Rüben-Rohzucker gaben, also jedenfalls geringer als 1841.

Nach dem österr. Loyd wurden 1842: 7260 Joch Grund mit Rüben bebaut. Angenommen, 200 Ctr. per Joch Ernte gibt 1,452000 Ctr. Rüben, welche à 5 pCt. Zucker-Ausbeute, 72600 Ctr. Rohzucker geben. Das Kapital der Rübenzuckerfabrikation wird zu 5 Mill., die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter zu 3000 angeschlagen.

1843 wird in den statistischen Tabellen angenommen:

Für Böhmen verarbeitete	617120	Ctr.	Rüben.	30850	Ctr. Zucker.
Mähren und Schlesien	580000	"	"	29000	" "
Galizien	216270	"	"	10800	" "
Kärnthen	10000	"	"	500	" "
Oesterreich ob und unter der Ens .	30000	"	"	1500	" "
	1,453390	"	"	72650	" "

Man glaubt aber demungeachtet die verarbeitete Rübenmenge auf 2 Mill. Ctr., das auf diese Fabrikation verwendete Kapital auf 5 Mill. Gulden und die durch 6 Monate beschäftigten Fabrikarbeiter auf 3600 anschlagen zu müssen. Der Werth des erzeugten Rübenzuckers mit Einschluß von etwa 25000 Ctr. der zur Branntweinbrennerei verwendeten Melasse, wird zu 2 Mill. Gulden angesetzt. — Da die statistischen Tabellen des Jahres 1843 erst 1847 erschienen und in den gegenwärtig bewegten Zeitverhältnissen die Fortsetzung nicht in nächster Zukunft erwartet werden kann, können die Uebersichten dieses Industriezweiges für die folgenden Jahre mit voller Verläßlichkeit, ohne die sie ohnehin nur geringen Werth haben, nicht gegeben werden. Wenn aber schon aus diesen Nachweisungen die Bedeutenheit dieses Industriezweiges in Oesterreich erkannt werden mag, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß er noch lange nicht an der Gränze seiner Vollendung angekommen sei, daß er wahrscheinlich nach glücklicher Lösung der gegenwärtigen politischen Wirren zu einem bedeutenden Aufschwung gelangen muß, weil jetzt alles daran gelegen ist, Unternehmungen zu fördern, welche viele Hände beschäftigen. Es sind übrigens auch 5 pCt. Zuckerertrag als Durchschnittsannahme der statistischen Tabellen noch ein unwiderspruchlicher Beweis, daß die Fabrikationsmethoden einer bedeutenden Verbesserung unterzogen werden müssen.

Als Anhang noch einige Daten aus den Verhandlungen der Königl. Kaiserl. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, Band 7., neue Folge Seite 101. Ueber den Runkelrübenbau und die Zuckerfabrik auf der Herrschaft Selowitz in Mähren, welche für Rübenzuckerfabrikation überhaupt und für die Geschichte der österreichischen Rübenzuckerfabrikation um so mehr hier angeführt zu werden verdienen, als diese Verhandlungen vielleicht nicht in weiten Kreisen außerhalb Oesterreich bekannt geworden sind. In Selowitz ist die Herrschaft und der Fabrikseigenthümer nicht dieselbe Person. Es stehen aber beide vertragsmäßig in gewissen Verhältnissen, wovon wir die für unseren Zweck wichtigen Bedingungen hier zusammenstellen. Die Herrschaft verpflichtet sich 1837: 200, 1838: 300 und die folgenden Jahre des auf 20 Jahre geschlossenen Contractes jederzeit 400 Joch geeigneten Grundes mit Runkelrüben zu bebauen. Diese werden ganz von der Fabrik abgenommen und in Selowitz per Ctr. mit 15 Kr., auf den beiden 1½ Meile entfernten Filialen mit 12 Kr. C. M. bezahlt. Die sämmtlichen Fabrikabfälle erhält die Herrschaft außerdem unentgeldlich, und von solchen Rüben, welche die Unternehmer von Fremden kaufen und verarbeiten, erhält die Herrschaft das Mark, d. h. die Preßrückstände, und zahlt dafür 1 Kr. C. M. per Ctr. erkaufter Rüben, also etwa 4—5 Kr. per Ctr. Mark. — Die Herrschaft erzielte in den ersten Baujahren, je nachdem ihre dazu verwendeten Grundflächen besserer Beschaffenheit, besser bestellt oder tiefer gelockert waren, vom Joch 150—335 Ctr. Rüben.

Digitized by Google

Die Herrschaft nimmt aber nach ihren Erfahrungen an, daß bei gehöriger Bestellung auf geeignetem Boden ein Durchschnittserträgniß von wenigstens 300 Ctr. vom Joch im Großen ohne besondere Anstrengung zu erwarten sei (nach Krause wird schon der Ertrag eines nieder-öst. Joches in Oesterreich zu 216—249, im günstigsten Falle zu 250—300 Ctr. angenommen; in Böhmen nimmt man allgemein als Ertrag eines Joch Grundes an Rüben wenigstens 180, gewöhnlich 240, reichlich 300 Ctr. und darüber an.) Die Fabrik sammt ihren zwei Filialen ist eingerichtet, jährlich 300000 Ctr. Rüben zu Rohzucker und Raffinaden zu verarbeiten, die Herrschaft hätte also, um den Bedarf der Fabrik ganz zu decken, 1000 Joch Grundfläche zum Rübenbau bestimmen müssen; da aber die Fabrik selbst 1843 nur 140000 Ctr. verarbeitete, so wurden nur 1600 Joch herrschaftlicher Gründe ausgeschieden, in 4 Schläge getheilt und nach folgendem Turnus bebaut: Wintergetreide, Runkelrüben, Sommergetreide, Brachfutter, wonach also jährlich 400 Joch mit Runkelrüben bebaut wurden, deren Ertrag 120000 Centner die Fabrik kontraktmäßig zu übernehmen verbunden war. Es ergab sich ferner, daß Rüben von reichem, nicht frisch gedüngtem, tief gelockertem, wohl verarbeitetem und vom Unkraute rein gehaltenem Boden den reichsten Zuckerertrag gaben.

---

6. Mittheilungen über mehrere Schienenwalzwerke.

Von dem Ingenieur von Weise.

Die Zahl der Etablissements für die Schienenfabrikation hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen, obgleich derselben nicht der Schutz gewährt worden ist, den sie beanspruchen konnte. — Das Fabrikat der deutschen Werke steht dem der ausländischen nicht nach, und doch wurde, durch Vermittelung des Herrn v. Rothschild, von Kurhessen England eine Bevorzugung zu Theil, die mit gerechtem Unwillen erfüllt. Ohne Zulassung der inländischen Konkurrenz wurde der ganze Schienenbedarf bei englischen Werken zu einem Preise bestellt, für welchen jedes inländische Walzwerk bereitwillig abgeschlossen haben würde.

Die Geldkrisis, das Hinausschieben der Lieferungs-Termine und endlich die Zurücknahme gegebener Aufträge hat die Besitzer der Eisenwerke hart betroffen. Von ihnen war das zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nöthige Rohmaterial theils schon beschafft, theils die Ablieferung desselben kontrahirt und sind die Hüttenbesitzer nun gezwungen, große Quantitäten ungenutzt liegen zu lassen, beträchtliche Werthe zu verzinsen.

Für die Besitzer der Etablissements in der Umgegend von Aachen gestalten sich die Verhältnisse noch ungünstiger, indem sie das Brennmaterial höher als in den verflossenen Jahren bezahlen mußten.

Die ungenügende Kohlenförderung durch den Eschweiler Bergwerks-Verein machte die Beziehung von Kohlen aus Belgien nothwendig, deren Ankauf selbst bei dem ermäßigten Zoll von 4 Pf. pro Ctr. unvortheilhaft war. Während des Bestehens der Zollermäßigung schritt der Eschweiler Verein zu einem Preisaufschlage von 10—11 pCt.; der Zoll wurde dann auf 15 Pf. pro Ctr. erhöht und der Ankauf Belgischer Kohlen dadurch unmöglich. Eine Beziehung des inländischen Brennmaterials wird aber unter ungünstigen Verhältnissen so lange Statt finden, bis durch eine neue Konzession zur Kohlenförderung die Koncurrenz mit dem Eschweiler Verein hervorgerufen ist. —

Die erwähnten Verhältnisse drückten die Preise bis auf die Kosten der Schienenfabrikation hinab, und machten nur denjenigen Werken eine Annahme von Lieferungen möglich, bei denen die Transportkosten unbedeutend waren.

Digitized by Google

Eine unausbleibliche Folge dieser Zustände ist das Versiegen bisher reichlich fließender Unterhaltungsquellen für die Arbeiter, da durch Mangel an Beschäftigung viele Arbeiter entlassen und die Löhne der beibehaltenen beträchtlich herabgesetzt werden mußten.

Möge der doppelte Druck, der so auf den Arbeitern lastet, recht bald dadurch erleichtert werden, daß der Bedarf an Schienen nur von inländischen Werken bezogen wird und nicht ferner Millionen in das Ausland wandern, die für uns gänzlich verloren sind. —

Nachstehendes enthält eine übersichtliche Zusammenstellung von 8 verschiedenen Eisenwerken.

1. Der Grundstein zu dem Königlichen Werke „Alvensleben hütte" wurde im Jahre 1838 gelegt und die ersten Puddlings-Versuche 1843 gemacht. Das Werk ist vorzugsweise zur Schienenfabrikation bestimmt und hat seit der kurzen Zeit seines Bestehens ein bedeutendes Schienenquantum für die Oberschlesische, Neisse-Brieger- und Wilhelms-Bahn angefertigt.

Die Hütte enthält 10 Puddelöfen und 5 Schweißöfen; an Schienen wurden 1846 auf derselben 30000 Ctr. fabricirt, in der ersten Hälfte 1847 waren 22000 Ctr. fertig geworden und dem Werke die Schienenlieferung für die Magdeburg-Wittenberger-Bahn übertragen. Statt mit direkter Kohlenflamme wird in den Flammöfen mit Gas gearbeitet; der Dampfhammer wurde eingeführt. —

2. Das Eisenwerk des Herrn Hoesch, Firma Eberhard Hoesch u. Söhne. Dieses Werk, in der Nähe von Düren gelegen, wurde 1813 gegründet und stand fortwährend unter derselben Leitung. Das Etablissement besteht aus: a. der Zweifallhammer-Hütte, im Kreise Montjoie gelegen; b. der Lendersdorfer-Hütte im Kreise Düren; c. der Lendersdorfer-Walze im Kreise Düren; d. der seit dem 20. Juni 1847 in Betrieb gesetzten Eschweiler-Walze.

a. Auf der Zweifalhammer-Hütte, auf welcher nur Gußwaaren und Masseln gemacht werden, befindet sich ein Hohofen, der 1846 nur 8 Monate, 1847 nur 9½ Monate im Betriebe war. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat betragen: 1846 sowie 1847: 40—56, welche für jedes Jahr 140—143 Köpfe repräsentiren. An Gußwaaren wurden fabricirt 1846: 4504 Ctr. à 110 Pfd., 1847: 3340 Ctr. Der Werth derselben hat betragen 1846: 16670 Thlr., 1847: 12358 Thlr. An Masseln wurden gewonnen 1846: 1321 Centner à 110 Pfd., 1847: 5754 Centner. Der Werth derselben war 1846: 3104 Thlr., 1847: 14954 Thlr. — Die Mittelzahl für den jährlichen Ertrag an Gußwaaren war also 3922 Centner, welche 14514 Thlr. repräsentirten, den Ctr. zu 3 Thlr. 21 Sgr. Die Mittelzahl des jährlichen Ertrages an Masseln war 3537,5 Ctr. Der Geldwerth derselben 9029 Thlr., der Ctr. also 2 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.

b. Die Lendersdorfer-Hütte hatte 1846: 2 Hohöfen, 2 Kupolöfen und 1 Flammofen, von denen die Kupolöfen selten im Betriebe waren; 1847 brannte nur 1 Hohofen, die Kupol- und der Flammofen mitunter. — Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug 1846: 150—65, welche 640 Köpfe, 1847: 130—40, welche 630 Köpfe repräsentirten. Es wurden Gußwaaren fabricirt 1846: 7646 Ctr. à 110 Pfd., 1847: 10254 Ctr. Der Werth derselben war 1846: 45143 Thlr., 1847: 59551 Thlr. An Masseln wurden gewonnen 1846: 3169 Ctr. à 110 Pfd., 1847: 1050 Ctr. Der Werth derselben war 1846: 7584 Thaler, 1847: 2261 Thlr. — Die Mittelzahl für den jährlichen Ertrag an Gußwaaren war also 8950 Ctr., ihr Werth 52347 Thlr., der Ctr. 5 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Die Mittelzahl des Ertrages an Masseln 2109,5 Ctr., ihr Werth 4922 Thlr. 15 Sgr., der Ctr. ungefähr 2 Thlr. 10 Sgr.

c. Die Lendersdorfer-Walze, auf welcher Eisenbahnschienen und Stabeisen fabricirt wird, hatte 1846 im Betriebe 24 Puddlingsöfen und 7 Schweißöfen, und beschäftigte 500—570 Arbeiter, welche 1450—1800 Seelen repräsentirten. Im Jahre 1847 brannten 23

Digitized by Google

Puddlingsöfen und 4 Schweißöfen, es wurden 500—530 Arbeiter beschäftigt oder 1400—1700 Seelen ernährt. An Eisenbahnschienen wurden fabricirt 1846: 158590 Ctr. à 110 Pfd. im Werthe von 771265 Thlr., 1847: 173153 Ctr. im Werthe von 803087 Thlr. Die Mittelzahl der jährlich producirten Schienen war 165871,5 Ctr., der Ertrag 787176 Thlr., der Ctr. also ungefähr 4 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. An Stabeisen 1846: 1400 Ctr. à 110 Pfd. im Werthe von 7261 Thlr., 1847: 2171 Ctr. im Werth von 10855 Thlr. Die Mittelzahl der jährlichen Production 1785,5 Ctr., der Werth 9058 Thlr., der Ctr. also 5 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

d. Die Eschweiler-Walze ist seit dem Juni 1847 im Betriebe. Es wurde an 10 Puddlingsöfen und 3 Schweißöfen gearbeitet, die Zahl der Arbeiter war 153, die Seelenzahl 340. An Eisenschienen wurden geliefert 26140 Ctr. à 110 Pfd., der Werth derselben war 125670 Thlr., der Ctr. also 4 Thlr. 24 Sgr.

Die Totalsumme der gefertigten Gußwaaren war 25744 Ctr. à 110 Pfd., die der Masseln 11294 Ctr., des Stabeisens 3571 Ctr., der Schienen 357883 Ctr. Der Werth der Gußwaaren war 133722 Thlr., der der Masseln 27903 Thlr., des Stabeisens 18116 Thlr., der Schienen 1,700022 Thlr.

Die bewegende Kraft ist theils Wasser, theils Dampf, die nöthigen Maschinen wurden in dem Etablissement gefertigt. In den Hohöfen wurden nur Holzkohlen gebrannt, und kostete die Karre à 2600 Pfd. franco Hütte 7 Thlr. 18 Sgr. Die Steinkohlen wurden aus dem Jude-Revier, Belgien, sowie von der Eschweiler Gewerkschaft bezogen und war der Durchschnittspreis für Geriß (kleine Kohle), den Scheffel zu 100 Pfd., 6 Sgr. 7 Pf., von der groben Steinkohle, den Scheffel zu 110 Pfd., 11 Sgr. franco Hütte. Das Roheisen wurde theils selbst gemacht, theils aus der Eifel, dem Siegenschen, England und Belgien bezogen.

Beide Walzwerke können jährlich 30 Mill. Pfd. Schienen liefern, deren Preis pro 1000 Pfund loco Hütte 1846 zwischen 45 und 46 Thlr. wechselte; Ende 1847 lieferbar, wurde zu 35 Thlr. abgeschlossen. — Das Gewicht der TSchienen war pro Fuß durchschnittlich 18—19 Pfd., und das der Vignoles-Schienen 19—23 Pfd. — Die Arbeit wird stets in Akkord gegeben; man arbeitet von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder umgekehrt, löset aber auch während der Arbeit ab. Es wurden durch das Etablissement jährlich ernährt 2913 Köpfe. Bei Sachkenntniß und Fleiß verdient wöchentlich: ein Eisenschweißer 10—16 Thlr., ein Puddler 9—12 Thlr., ein Walzer 6—8 Thlr., ein Gäggler 10—11 Thlr., ein Drechsler 7—9 Thlr., ein Schmied 5—7 Thlr., ein Verputzer oder Feiler der Schienen 3—4 Thlr.

Die Schienen wurden geliefert an die Bairischen, Würtembergischen und Badischen Staatsbahnen, die Kurfürstlich Hessischen, die Rheinische, die Köln-Mindener und Verbacher-Bahn und mit der Aachen-Mästrichter, sowie Aachen-Düsseldorfer abgeschlossen.

3. Die Firma Jacobi, Haniel u. Huyßen besitzt: a. die Gutehoffnungshütte; b. St. Antonihütte; c. Neuessen; d. Walzwerk Oberhausen; e. Schiffswerft in Ruhrort. Die bewegende Kraft für alle Werke ist der Dampf; sämmtliche Maschinen sind selbst angefertigt. Das Feuerungs-Material für die Eisenfabrikation ist die Steinkohle, welche von dem Essener- und Bochumer-Revier bezogen wird. Die Grobkohlen sind selten und nicht hinlänglich vorhanden.

An Maschinen sind vorhanden:

Digitized by Google

Maschinen-Tabelle pro 1847.

Kreis	Ortschaft	Namen der Eigenthümer	Verrichtung der Maschinen	Prinzip der Maschinen	Durchmesser des Cylinders in Zollen	Spannung des Dampfes im Kessel auf den □Zoll Pfd.	Kraft der Maschinen nach Pferdekraft à 33000 Pfd.	Verbrauch der Steinkohlen in 24 Stunden bei ununterbrochenem Gange. Scheffel.	Bemerkungen	Ort, wo die Maschine gebaut ist
Duisburg	Herhrade	Jacobi, Haniel u. Huyssen	Betrieb des Hüttengebläses	Niederdruck; doppelt wirkend	30	10	30	45		Gutehoffnunghütte
"	"	"	"	"	18	10	12	25		"
"	"	"	Betrieb der Maschinen-Werkstätte	Kombinirt { Hochdruck / Niederdruck	16 / 30	35 à 40	40	36		"
"	"	"	Betrieb des Hammerwerks	" "	14½ / 23	35 à 40	36	30		"
"	Oberhausen	"	Betrieb der Luppenmühle	Niederdruck	34	45	80	.	Der Dampf zu diesen Maschinen wird in Kesseln erzeugt, die von der entweichenden Hitze der Puddlings- und Schweißöfen geheizt werden, daher findet hierfür kein besonderer Kohlenverbrauch statt.	"
"	"	"	Kesselspeise-Maschine zu Maschine ad 5.	Hochdruck	8½	40	5	.		"
"	"	"	Betrieb für das Feineisen	"	18	40—45	40	.		"
"	"	"	Betrieb für das Grobeisen	"	19	40—45	45	.		"
"	"	"	Betrieb des Blechwalzwerkes	Kombinirt { Hochdruck / Niederdruck	18 / 36	52	75	30	Es wird nur ein Dampfkessel geheizt, die kleinern Dampfkessel werden von den Oefen betrieben.	"
"	"	"	"	Hochdruck	12	52	18			"
"	"	"	Betrieb des Schienenwalzwerkes	"	39	40	80	.	Wie bei der Luppenmühlen-Maschine.	"
"	"	"	Kesselspeise-Maschine zur obigen Maschine	"	8¼	40	5	.	"	"
"	"	"	Betrieb des Dampfhammers	"	17	50	12	.	"	"
"	"	"	Betrieb von Grob- und Feineisen	"	27	40	60	30		"
"	"	"	Betrieb von Grobeisen	Niederdruck	39	30	130	.	Wie bei der Luppenmühlen-Maschine.	"

Digitized by Google

a. Auf der Gutenhoffnungshütte bei Ruhrort ist das Centralbüreau, eine Maschinen- und Kesselfabrik, worin alle Arten von Maschinen angefertigt werden, eine Gießerei, 2 Hohöfen, 5 Kupol- und 2 Flammöfen. Der Hohofen Nr. 1. war das ganze Jahr im Betriebe, Nr. 2. vom 1. Januar 1846 bis 14. März und vom 23. Juli bis 31. Dezember 1846, die Flamm- und Kupolöfen wurden abwechselnd betrieben. — An Rasenerz wurde hier und in der Umgegend gefördert 10044 Tonnen; an Flötzeisenstein aus dem Nassauischen und Umgegend bezogen 4266 Tonnen. An Rasenerz auf der Gutenhoffnungshütte angefahren 12832 Tonnen, wodurch 38 Arbeiter beschäftigt wurden. Verschmolzen wurden: Rasenerz 6833 Tonnen, Bergerz 5650 T., Brucheisen 2,135500 T. Es wurden gewonnen an Gußwaaren und Maschinentheilen 4,799864 Pfd., an Masseln 1,318067 Pfd. — Die Zahl der beschäftigten Arbeiter incl. Maschinenwerkstätte war 556, wodurch 1850 Personen ernährt wurden.

b. St. Antonihütte. Der Hohofen lag still, die zwei Kupolöfen wurden abwechselnd betrieben. Es wurden 10,011000 Pfd. Brucheisen verschmolzen und 931000 Pfd. an Gußwaaren und Maschinentheilen gewonnen, wobei 45 Arbeiter beschäftigt waren, welche 150 Seelen repräsentirten.

c. Neuessen produzirte aus 386564 Pfd. Rohluppen, die zu Oberhausen vorgerichtet wurden, 312735 Pfd. Schmiedeeisen, mit 25 Arbeitern, die 84 Seelen repräsentirten.

d. Oberhausen. Eisenwerk, wo Eisenbahnschienen, alle Sorten Stabeisen, Bandeisen, Winkeleisen, Schwarzbleche u. s. w. angefertigt werden. Die bewegende Kraft ist der Dampf, welcher von den verlornen Flammen der Puddel- und Schweißöfen erzeugt wird. Das Eisen selbst theils aus Nassauer und Siegener Werken, theils aus England, Schottland und Belgien bezogen. Die Kohlen, aus dem Essener und Bochumer Revier bezogen, kosten: Fettgerißkohlen der Scheffel à 110 Pfd. von Essen 5½ Sgr., von Bochum 6¾ Sgr.; die Grobkohlen fast das Doppelte dieses Preises.

Die Werke enthielten im J. 1847: 35 Puddelöfen, 21 Schweißöfen, 2 Luppenmühlen, 2 Luppenhämmer, 1 Brammenhammer, 4 Stabeisenwalzwerke, 1 Schienenwalzwerk, 3 Luppenwalzwerke, 1 Dampfhammer. — Durchschnittlich wurden betrieben: 24 Puddelöfen, 12 Schweißöfen, 3 Wärmöfen. An Roheisen wurden in den Puddelöfen 29,335500 Pfd. verarbeitet; an Stab-, Eck- und Faconeisen, sowie Schienen 19,527608 Pfd. geliefert und 2,655274 Pfd. Bleche gewalzt. Neu angelegt wurden: 2 Luppenmühlen, 2 Dampfhämmer und 2 Dampfmaschinen. Es können in 24 Stunden 1000 Ctr. Schienen gemacht werden. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter war 900. Der geringste Taglohn für Taglöhner war 10 Sgr. und stieg bis 1½ und 2 Thlr. für die Puddler, Schweißer und Walzer. Die Arbeiter erhielten unter den Selbstkosten Brod und Brodkorn, sowie auch Essen aus einer Speiseanstalt. Ernährt wurden durch die Werke 5298 Seelen. — Der Preis der Schienen wechselte zwischen 35—51 Thlr. pro 1000 Pfd., loco Hütte, das Gewicht 20—24 Pfd. pro Fuß meistens Vignoles-Schienen. Die Schienen wurden geliefert und sind noch zu liefern an die Köln-Mindener, Bergisch-Märkische, Frankfurt-Hanauer und pfälzische Ludwigs-Bahn, an die Königl. Würtembergische und Großherzogl. Badische Bahnen, sowie an kleine Kohlenbahnen, welche sich an die Köln-Mindener Bahn anschließen.

4. Das Eisenwerk zu Neunkirchen, Regierungs-Bezirk Trier, Firma Gebr. Stumm, verarbeitet nur deutsches Eisen, und besteht aus Hohöfen und Walzwerken, von denen der Bau für Schienenerzeugung 1847 vollendet wurde. Die Arbeitskraft ist theils Wasser, theils Dampf mit Steinkohlenheizung, wozu die Kohlen aus den Königl. Revieren genommen werden. — In Bewegung werden gesetzt Gebläse und Walzwerke durch Wasserräder, mit liegenden Dampf- und Balanciermaschinen. — Die Walzendrehbänke, Circularsägen und

Digitized by Google

Eisenscheeren wurden selbst gefertigt, die Dampfmaschinen von rheinischen Werken bezogen. Im Jahre 1845 lieferte das Werk einen Theil Brückschienen für die Badische Eisenbahn pro Fuß 22 Pfd. schwer und 1847 für die Berbacher Bahn eine Lieferung Vignoles-Schienen.

5. Das Eisenwerk „die Quint" bei Trier führt die Firma Gebr. Krämer und zählt: 6 Hohöfen nebst Flamm- und Kupolöfen, 20 Puddlingsöfen, darunter 8 doppelte, 9 Schweißöfen, 3 Luppenpressen, 1 Dampfhammer, 7 Frischfeuer mit 4 Großhämmern, 6 Walzenstraßen und 1 Maschinenbau-Werkstätte zum eigenen Gebrauch. Die bewegende Kraft ist theils Wasser, theils Dampf. — Das Roheisen wird größtentheils aus eigenen Bergwerken gewonnen und das Fehlende aus dem Großherzogthum Luxemburg bezogen, wo nur mit Holzkohlen geheizt wird. Der Preis des Ctr. Steinkohlen, aus den Gruben bei Saarbrücken zu Wasser bezogen, beträgt bis zur Hütte 6—7 Sgr.

Das Schienenwalzwerk besteht erst seit dem Herbste 1846 und lieferte einige Millionen Pfd. Schienen für die Pfälz. Ludwigsbahn, welche Vignoles-Schienen à M. 4,60—202 Pfd., à M. 5,40—381 Pfd. wiegen. — Arbeiter sind im Schienenwalzwerk 125 beschäftigt, deren Lohn 10 Sgr. bis 1½ Thlr. beträgt; täglich können 150 Stück Schienen fertig werden.

6. Schienenfabrik des Herrn J. Meyer in Hildburghausen. Außer den bedeutenden Kohlen- und Eisenbergwerken legte Herr Meyer in Neuhaus große Hüttenwerke und eine Maschinenfabrik an. In 7 Zellen, welche mehr als 100000 □Fuß einnehmen, sind die Walzwerkmaschinen aufgestellt, unter denselben ein Dampfhammer von Nasmyth bezogen, 6000 Pfd. schwer, durch eine Maschine von 24 Pferden in Betrieb gesetzt. — Die Dampfkessel für die Betriebsmaschinen des Walzwerkes werden durch die Flammen der Puddelöfen geheizt und sollte das Luppen-Walzwerk im November in Umtrieb gesetzt, sowie auch vor dem Jahresschlusse mit dem Schienenwalzen begonnen werden. — Die Maschinenfabrik besteht aus der eigentlichen Maschinenbauwerkstätte, einer Schmiede mit 8 Feuern, der Gießerei mit 3 Kupolöfen, der Modelltischlerei und dem Modellmagazin und einigen Arbeiterwohnungen. Die Werkstätte wird durch eine Dampfmaschine von 16 Pferden in Bewegung gesetzt.

Die 4 Hohöfen sind nach schottischer Konstruktion 45 Fuß hoch, 16 Fuß größter Weite im Kohlensack und 9 Fuß Gichtöffnung; man veranschlagt die Jahresproduktion der Oefen auf 300000 Ctr. Das einfach konstruirte Cilindergebläse wird durch eine Maschine von 60 Pferdekraft, die erste in Neuhaus gebaute, in Umtrieb gesetzt, soll jedoch später nur als Reserve-Maschine dienen, da dann eine von 250 Pferdekraft zur Bedienung aller 4 Hohöfen hergestellt wird. Die Hohofengase werden zur Kesselheizung benutzt.

7. Die Puddlings- und Walzwerkanlage Frantschach, Villacher Kreises in Kärnthen, wurde 1829 durch die Gebr. v. Rosthorn durch Vergrößerung der schon bestehenden Frischhütte ins Leben gerufen. Dieselben bildeten 1833 eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Wolfsberger-Eisenwerks-Gesellschaft", deren gesammtes Besitzthum seit dem 1. Jan. 1847 Eigenthum des Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Schimianowitz ist. — Frantschach ist nächst Wittkowitz in Mähren das älteste Puddlingswerk der österr. Monarchie und das erste, welches mit Holzfeuerung puddelte und schweißte. — Die Herstellung von Eisenbahnschienen wurde 1838 begonnen, und später die Erzeugung von Kaufmannswaaren ganz aufgegeben, so daß jetzt nur Schienen, Eisenbahn-Radreifen, Speichen zu Waggon-Rädern, eiserne Platten zu Dampfkesseln, 15—20 Fuß lange Bleche und Winkeleisen zum Schiffbau angefertigt werden. Die bewegende Kraft ist nur Wasser; als Brennmaterial dient Holz; die Klafter 6 F. hoch 6 F. lang und 3 F. Scheitholzlänge à ungefähr 3 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. loco Hütte und Braunkohle mit 1½ pCt. Aschengehalt, zum Betrieb der Schweißöfen ausgezeichnet, den Ctr. loco Hütte zu 14 Sgr. Zu den Puddlingsöfen wird nur Holz verwendet.

Digitized by Google

Das Roheisen, sowie die Gußwaare wird von den Hohöfen St. Leonhard und St. Gertraud, welche zur Anlage gehören, bezogen. Auf dem Werke befinden sich: 1 Puddelhammer (1 Dampfhammer wird gebaut), 1 Puddlings-Walzwerk mit 2 Gerüsten, 1 Blech-Walzwerk für lange und schwere Platten, 1 Schienen-Walzwerk mit 3 Gerüsten, 4 Scheeren, 2 Cirkularsägen auf Eisen, eine auf Holz, 3 große und 3 kleine Drehbänke, 1 Blechabsinterung- und Rollmaschine, 1 Lochpresse, 3 Schienen-Richtmaschinen, 1 Gebläse-Cilinder für Schmiede- und Zeugfeuer, 2 Gebläse-Cilinder für die Gasöfen, 1 Streckhammer, 1 Zeughammer, 1 Quarzpocher, 14 Holz-Dörröfen, in denen Braunkohle mit 15 pCt. Aschengehalt den Ctr. zu 5 Sgr. 3 Pf. loco Hütte gebrannt wird; 5 Doppel-Puddelöfen mit Arbeitsthüren, die gegenüber liegen; 1 Blechabschnitt-Schweißofen, 5 Schweißöfen für Materialeisen und zum Schienen-Walzwerk, 2 Blechschweißöfen, 1 Blechglühofen, 1 Messingofen, 1 Ziegelofen für feuerfeste Ziegeln, 1 Ofen zum Rollen der Radereifen, 1 Zeugfeuer, 4 Schmiedefeuer, 4 Schmiedefeuer zum Schweißen der Radereifen.

Alle Schweißöfen sind mit Gasverbrennung eingerichtet und sollen die Puddlingsofen auch so eingerichtet werden.

Die Maschinen sind in St. Gertraud gegossen, mit Ausnahme des Dampfhammers in der Maschinenfabrik zu W. Neustadt bestellt; der beiden Cilinder mit Oscillation zu St. Johann am Brückel in Kärnthen und eines Cilinders mit Balancier in dem k. k. Werk St. Stephan in Steiermark gefertigt.

Die Arbeit ist verdingt, d. h. wird per Ctr. erzeugter Waare bezahlt, dem Gedinge aber nachstehender Schichtlohn für 12 Stunden Arbeit zu Grunde gelegt: 19 Arbeiter beim Holzdörren à 27 Kr. C.-M., 16 Puddler à 1 Fl., 16 Gehülfen à 40 Kr., 16 Heizer à 24 Kr., 2 Abschnittschweißer à 40 Kr., 2 Gehülfen à 30 Kr., 2 Heizer à 20 Kr., 2 Kohlführer à 25 Kr., 2 Drucker unter dem Hammer à 40 Kr., 2 Spreitzer à 30 Kr., 2 Puddelwalzer à 45 Kr., 2 Hinterleute à 35 Kr., 12 Walz- und Scheergehülfen à 30 Kr., 8 Schienenschweißer à 40 Kr., 8 Gehülfen à 30 Kr., 16 Heizer und Kohlführer à 24 Kr., 2 Vollendwalzer à 1 Fl., 2 Vorstreckwalzer à 50 Kr., 4 Hinterleute à 40 Kr., 22 Walzgehülfen à 30 Kr., 24 Arbeiter zur Apretur à 24—36 Kr., 19 Arbeiter zu verschiedenen Leistungen à 24 Kr., Total 209.

Es wurde im Gedinge gezahlt: an 96 Arbeiter bei Puddlingswerk per Ctr. Puddeleisen 22 Kr. C.-M., für Ueberschweißen des Materialeisens 7½ Kr. C.-M., 102 Arbeiter bei der Schienenfabrikation nebst Apretur erhielten per Ctr. 17½ Kr. Es verdient daher der geringste Arbeiter per Schicht 30 Kr., welches beim Puddler bis auf 1 Fl. 15 Kr. und beim Schienenwalz-Meister bis 1 Fl. 40 Kr. steigt. Der Arbeitslohn ist hier gewöhnlich 24 Kr. Die Arbeiter des Blechwalzwerkes sind unter obigen nicht aufgeführt.

Es wurde producirt: (der Ctr. zu 100 W. Pfd.)

Jahr.	Schienen.	Flachschienen.	Radreifen.	Winkeleisen.	Platten.	Total.
1838	5878	1376	.	.	.	7254
1839	10598	.	.	.	.	10598
1840	29708	.	.	.	.	29708
1841	19038	8198	.	.	.	27236
1842 *)	11521	.	.	.	.	11521
1843	28786	.	.	.	1522	30308
1844	13186	903	3227	2401	5941	25658
1845	19318	1590	1966	3119	8780	34773
1846	22733	.	3553	4890	8444	39620
Total	172833		8746	10410	24687	216676 Ctr.
1847	39018					
	211851					

*) Bedeutender Umbau des Werkes.

Digitized by Google

Im Jahre 1838 und 39 wurde für den Ctr. gezahlt 11 Fl. 30 Kr. Im Jahre 1840 und 41: 11 Fl., 1842: 10 Fl. 30 Kr., 1843: 10 Fl., 1844: 9 Fl. 30 Kr., 1845: 9 Fl. 15 Kr., 1846: 9 Fl. 30 Kr. Von 1838 bis incl. 1846 erhielten:

	Schienen.	Flachschienen.
Die Nordbahn	7739 à 11 Pfd.	1376 à 9 Pfd. per Fuß.
" Gloggnitz.	36483 " 15 "	8198 " 9 " " "
" Mailänder	29997 " 14 "	—
" Ung. Cent.-B.	7858 " 15 "	—
" Staatsbahn	55956 " 12 "	2493 " 9 " " "
" Oedenburger	22733 " 15 "	—
Zusammen	160776 Pfd.	12067 Ctr.

Es erhielten zu 9 Fl. 15 Kr. die Gloggnitzer Bahn 4585 Ctr. à 15 Pfd. p. F., zu 9 Fl. 30 Kr. die Ung. Cent. 20001 Ctr. à 15 Pfd. p. F., zu 9 Fl. 50 Kr. die Staatsbahn 14432 Ctr. à 17 Pfd. p. F., zusammen 39018 Ctr., welche im Jahre 1847 fabricirt waren. 1838 bis 1846 wurden 172833 Ctr. und 1847: 39018 Ctr., zusammen wie oben 211851 Ctr. Schienen gefertigt, also durchschnittlich jährlich 21185 Ctr., welche im Durchschnitt 6 Thlr. 3 Sgr. kosteten. Das Gewicht p. F. = 12,08 wechselte von 9 bis 17 W. Pfd.

8. Das Puddlings- und Walzwerk Prevali in Kärnthen, ist Eigenthum einer Gesellschaft unter der Firma Rosthorn und Dickmann. Als Brennmaterial dient die Braunkohle, zur bewegenden Kraft Wasser. Die Kosten der Kohlen auf dem Werke belaufen sich für den W. Ctr. auf 3½ Kr. C.-M.

Die Hütte besteht aus: 1) 9 doppelten Puddlingsöfen, 2) 7 Schweißöfen, 3) 1 Anwärmofen. (Die Puddlings- und Schweißöfen werden theils mittels Gasflammen, theils mittels Gebläsen geheizt und sind endlich Selbstluftsauger). 4) 2 Stirnhämmern, 5) 1 Massel- und Parquet-Walzenbahn mit 3 Paar Walzen, 6) 1 große Vollendwalzenbahn mit 4 Paar Walzen, (eine dritte Walzenbahn im Bau), 7) 1 Säge zum Abschneiden der Schienen, Achsen u. s. w., 8) der Werkschlosserei, 9) Schmiedefeuer zum Schweißen der Radreifen zu Eisenbahnwagenrädern u. s. w., 10) 4 Cilindergebläsen, sog. Wattler, zur Speisung der Gasöfen mit Luft, 11) 1 Ziegelofen nach englischer Art zum Brennen der feuerfesten Ziegel, 12. 1 Stampfwerk.

Für die Beamten und das Hüttenpersonal sind an Gebäuden vorhanden: 1. das Direktions-Haus, 2. das Beamten-Haus, 3. zwei große Personal-Häuser, 4. ein kleineres Personal-Haus, 5. das Spital mit der Wohnung des Arztes und der Apotheke, 6. das Badehaus, 7. die Kanzleien, 8. das Magazin, 9. Stallung für 20 Pferde und Wagen.

Zur Anlage gehört außerdem noch eine Zinkhütte, welche in 2 Destillirösen jährlich circa 2500 bis 3000 Ctr. feinen Zink aus Gallmei erzeugt.

Das Steinkohlenflötz hat eine Durchschnittsmächtigkeit von 25 bis 30 W. F. und ist auf einer Ausdehnung von 4000 W. Klaftern dem Werke gesichert.

Die für das Bergwerkspersonal bestimmten Gebäude sind: 1. das Haus des Berg-Verwalters nebst Kanzlei, 2. zwei große Knappenwohnungen, 3. die Bergschmiede.

Das Personal besteht: A. Bei dem Puddlings- und Eisenwalzwerk: 1 Direktor, 1 Direktions-Adjunkt, 10 Vorsteher und Unterbeamte, 350 Puddler, Heizer, Walzer, Schweißer, u. s. w. B. Beim Bergwerke: 1 Bergverwalter, 4 Vorsteher, 350—400 Oberhauer, Förderer u. s. w.

Die Löhnungen sind in Gedinge, Wochen- und Tagelöhne getheilt und übersteigen bedeutend die in den ersten Jahren gezahlten. Es werden monatlich für solche, sowie für andere Werks-Bedürfnisse, excl. Roheisen, 36 bis 40000 Fl. C.-M. ausgegeben.

Digitized by Google

Die Puddler erhalten, einschließlich ihrer Hülfsarbeiter, für die Ladung von 300 Pfd. W. Gewicht Roheisen, 31 Kr. C.-M., für jeden Ctr. Mehrausbringen unter 10 pCt. Abgang 20 Kr. C.-M. und eine Remuneration von 3 Kr. pro Paquet, wenn das gefrischte Eisen von besonders guter Beschaffenheit ist; bei geringerer Beschaffenheit werden Strafgelder gezahlt.

Die Stirnhammerschmiede erhalten für jede Doppelladung (Charge) à 600 Pfd. W. Gewicht 5 Kr. pro Charge; (es werden im Monat 4000 bis 4500 Chargen à 300 Pfd. Roheisen gemacht).

Die Paquetmacher erhalten $\frac{3}{4}$ Kr. C.-M. pro Paquet.

Die Schweißer und Heitzer erhalten 15 Kr. pro Charge beim ersten Proceß, Walzer und Hülfsarbeiter 25 Kr. Die Schweißer und Heitzer 13$\frac{1}{2}$ Kr. beim zweiten Proceß, Walzer und Hülfsarbeiter 20 Kr.

Die Taglöhnerschicht beträgt 20—24 Kr. Die Zimmer- und Maurerschichten 30 Kr.

Die jährliche Produktion von 25000 Ctr. steigerte sich im Jahre 1843 auf 50000 Ctr., betrug im Jahre 1846: 89500 Ctr. und wird 1847 die Höhe von 100000 Ctr. übersteigen.

Es wurden in den letzten 2 Jahren 9 Fl. 15 Kr. — 9 Fl. 30 Kr. pro 100 Pfd. Schienen loco Werk gezahlt, für 100 Pfd. Achsen 12$\frac{1}{2}$ — 13$\frac{1}{2}$ Fl. loco Werk, Radreifen 13—15 Fl. Seit dem J. 1838 hat Prevali Schienen, Achsen und Radreifen sowohl für die Staatsbahn wie auch für alle inländische Bahnen geliefert und sich das dortige Eisen durch seine gleichförmige Qualität, sowie seine Tragfähigkeit einen bedeutenden Ruf erworben.

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Statistische Aehrenlese aus alter Zeit mit Seitenbildern auf die Gegenwart.

Zahl, Bezeichnung und Besoldung der Dienerschaft des Kurfürsten Ernst August zu Hannover im Jahre 1696.

Ein so eben erschienenes Buch: der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Von E. v. Malortie, Königl. Hannöverschen Hofmarschall. Hannover, Hahnsche Hofbuchhandlung; enthält eine reiche Ausbeute an für die Geschichte und Statistik jener Zeit wichtigen Aktenstücken. Als Beispiel theilen wir das nachstehende Verzeichniß der Dienerschaft des Kurfürsten Ernst August vom Jahre 1696 mit:

Zahl und Bezeichnung der Personen	Betrag der Besoldung Thlr.
I. Die adligen und anderen Frauenzimmer.	
1 Hofmeisterin	300
6 Hoffräulein, jede 150 Thlr.	900
3 Kammerfrauen, eine 50, zwei 35 Thlr. .	120
1 Schloßfrau	52
3 Altfrauen, zwei 50, eine 24 Thlr. . . .	124
2 Waschfrauen, jede 16 Thlr.	32
4 Mädchen bei der Hofmeisterin und den adligen Fräuleins, jede 16 Thlr.	64
1 Silberwäscherin	12
8 Fege- und Altmädchen, jede 10 Thlr. . .	80
II. Cavaliere.	
1 Ober-Stallmeister	1092
1 Hofmeister der Kurfürstin	1060
1 Ober-Forst- und Jägermeister	1860

Digitized by Google

Zahl und Bezeichnung der Personen	Betrag der Besoldung Thlr.
1 Ober-Kammerherr	2004
1 Oberschenk	1060
2 Kammerherren, jeder 600 Thlr.	1200
1 Marschall	500
1 Kammerherr der Kurfürstin	300
5 Kammerjunker, jeder 400 Thlr.	2000
5 Hofjunker, einer 300, vier 200 Thlr.	1100
1 Jagdjunker	200
1 Cavalier	600
III. Pagen.	
1 Gouverneur	200
1 Präceptor	50
1 Fechtmeister	114
1 Tanzmeister	400
11 Pagen, jeder 40 Thlr.	440
1 Türke	24
1 Aufwärter	10
IV. Beamten ꝛc. und Capelle.	
3 Leib- und Hofmedici, zwei 828, einer 500 Thlr.	2156
1 Hofbarbier	600
1 Kammer- und Kornschreiber	300
1 Bauschreiber	232
1 Kunstmaler	100
1 Italienischer Maler	100
1 Hof-Organist	200
1 Hof-Musikant	700
4 Französische Musikanten, jeder 116 Thlr.	464
2 Musikanten, jeder 300 Thlr.	600
13 Trompeter und Pauker, jeder 229 Thlr.	2977
V. Officianten und Livrée-Dienerschaft.	
1 Kammerfourier und Kammerdiener	293
10 Kammerdiener, jeder verschieden	1500
2 Tapezierer, jeder 110 Thlr.	220
24 Laquaien, jeder 30 Thlr.	720
1 Laquai im Frauen-Zimmer	14
VI. Küchenbedienten.	
1 Maître d'Hôtel	500
1 Küchschreiber	287
1 Reise-Küchschreiber	150
2 Schreiber in der Küchstube, jeder 50 Thlr.	100
1 Küchengeräths-Verwalter	30
1 Holzschreiber	30
1 Mundkoch	172
1 Französischer Mundkoch	312
1 Französischer Koch	300
2 Bratenmeister, einer 100, einer 50 Thlr.	150
10 Köche, jeder verschieden	738
1 Pasteetenbäcker	60
6 Küchenjungen, jeder 12 Thlr.	72
1 Feuerböter	17
3 Küchenfrauen, zwei 12, eine 9 Thlr.	33
VII. Zuckerkammer.	
2 Conditor, einer 112, einer 80 Thlr.	192
1 Conditorgehülfen	50
1 Conditorjungen	12
VIII. Wein- und Bierkeller.	
3 Wein- und Mundschenken, 112, 60 und 50 Thlr.	222
2 Kellerknechte, jeder 20 Thlr.	40
1 Französischer Weinverwalter	100
1 Kellermeister im Bierkeller	41
IX. Silberkammer.	
1 Silbermeister	104
1 Reisiger Silberdiener	50
1 Silberknecht	26
1 Saalherr	50
1 Tafeldecker	40
X. Hofbäckerei.	
1 Hofbäcker	50
1 Reisebäcker	40
1 Mahlknecht	20
1 Holländischer Brodbäcker	30
XI. Stall.	
1 Stallmeister	383
3 Bereiter, zwei 200, einer 100 Thlr.	500
1 Sattelknecht	158
1 Wagenmeister	50
1 Futterknecht	40
1 Pferdearzt	45
1 Heubinder	60
16 Kutscher, jeder 26 Thlr.	416
14 Vorreuter, jeder 19 Thlr.	266
19 Stallburschen, jeder 22 Thlr.	418
4 Knechte bei dem Baugespann, jeder 9 Thlr.	36
13 Leute bei dem Nebengespann, jeder 13 Thlr.	169
1 Reitschmied	26
1 Pferdehirt } bei einer auswärtigen	29
1 Schmied } Stüterei	20
XII. Jagd.	
1 Forstschreiber	227
1 Hofjäger	119
1 Windhetzer	92
8 Jägerburschen, jeder 17½ Thlr.	140
1 Zeugschneider	61
2 Federschützen, jeder 56 Thlr.	112
1 Ortolanen-Fänger	172
2 Parforce-Jäger, jeder 152½ Thlr.	305
2 desgl. - 60 Thlr.	120

Digitized by Google

Zahl und Bezeichnung der Personen	Betrag der Besoldung Thlr.	Zahl und Bezeichnung der Personen	Betrag der Besoldung Thlr.
1 Vogelfänger	63	3 Schloßwärter, jeder 19⅓ Thlr.	58
1 Grenzschütz	103	1 Vogt	52
XIII. Gärten.		1 Holzvoigt und Burgschließer	52
1 Gartenmeister	500	1 Hoffischer	20
1 Kunstmeister	500	1 Köhler	23
1 Gärtner	286	1 Floßmeister	12
4 Gärtnergesellen, einer 100, drei 80 Thlr.	340	1 Kornstecher	57
XIV. Sonstige Dienerschaft.		1 Schornsteinfeger	84
2 Kaminböter, 20 und 18 Thlr.	38	1 Rattenfänger	11
1 Kaninchenfänger	100	307 Personen. Ueberhaupt	37363

2. Die Ausfuhr von Berlin nach Hamburg in den Jahren 1794—98.

Die Berliner Ausfuhr auf der Elbe nach Hamburg betrug:

		1794	1795.	1796.	1797.	1798.
Alaun	Fässer	.	266	169	.	.
Amidon	„	.	76	87	118	.
Anies	„	39	20	.	.	6
Antimonium	„	170	24	.	81	121
Arsenicum	„	297	46	70	106	37
Blech	Kisten	70	.	.	.	.
Bleiweis	Fässer	.	9	.	.	.
Cryst. tart.	„	.	.	.	4	.
Eisen-Grapen	Stück	.	1500	1000	3502	.
Galanterie-Waaren	Kisten	7	7	10	.	.
Galmei	Fässer	22	66	20	44	40
Garn	„	29	7	25	16	2
Hirschhorn	„	29	19	.	16	4
Honig	„	26	25	.	.	.
Knoppern	„	.	.	.	11	10
Krapp	„	.	16	24	4	.
Kreuzbeeren	„	.	.	13	7	.
Oel	„	3	.	12	.	32
Pottasche	„	60	124	59	148	148
Puder	„	.	43	.	.	.
Röthel	„	205	98	78	116	41
Taback	„	49	15	.	.	97
Stahl	„	.	64	.	20	50
Wachs	„	49	15	.	32	.
Wolle	Ballen	.	19	.	.	56
Zinnober	Fässer	.	10	7	3	.
Zwetschen	„	.	38	.	.	.

(Magazin der Handels- und Gewerbskunde. Weimar 1803. 2. Band. Seite 212.)

Digitized by Google

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Zur Begründung eines wichtigen Theiles der Statistik.

Von Dr. J. Wallach.

Bei der neuen Gestaltung unserer staatswirthschaftlichen Verhältnisse erscheint es zeitgemäß, auf eine Lücke unserer bisherigen Verwaltung aufmerksam zu machen. Es ist unbestreitbar, daß unsere Bodenerzeugnisse allein keinen vollgültigen Maaßstab für die Kraft eines Staates abgeben; sie liefern vielmehr nur eine der Grundlagen, auf welchen diese Kraft beruht. Erst wenn wir auch die Thätigkeit kennen, mit welcher die Menschen jene Naturerzeugnisse zu Gemeinzwecken zu erbeuten und zu vermehren streben, sind wir im Stande, die Kraft eines Staates zu beurtheilen. Die letztere besteht demnach aus der Kraft des Bodens und aus der Kraftanwendung der ihn bewohnenden Menschen.

Wollen wir uns der Staatskräfte bewußt werden, so müssen wir die genannten Factoren in Zahlen auszudrücken suchen.

In Betreff der Bodenerzeugnisse und der davon bedingten Handels- und Gewerbsverhältnisse besitzen wir seit längerer Zeit mehr oder weniger umfassende Kenntnisse oder doch Stoff dazu. In solchen Kenntnissen spricht sich freilich auch der Endwerth unserer eigenen Thätigkeit aus, und der Staatsmann, welcher über die genannten Gegenstände die vollständigen Akten vor sich hat, müßte vollkommen befriedigt erscheinen. Indeß fehlt ihm hierzu noch die Kenntniß eines andern wichtigen Punktes, zu welchem jene Factoren in Beziehung gebracht werden müssen. Wir meinen die Kraft der einen Staat bewohnenden Menschen, die wiederum aus zwei Factoren besteht, nämlich aus der Anzahl seiner Bewohner überhaupt, und aus der darunter vorhandenen Anzahl der arbeitsfähigen Menschen.

Zählungen der Bevölkerung sind daher unumgänglich; denn nur aus ihnen erhellt, ob unsere Erzeugnisse für die Fortdauer des Staates genügen.

Die Arbeitsfähigkeit aber, oder die Kraftentwickelung der Menschen beruht auf ihrer Gesundheit, und umgekehrt wird durch unzweckmäßige Anwendung der Kraft die Gesundheit beeinträchtigt oder zerstört. Nur der Gesunde ist zur Förderung des Gemeinwohles befähigt, und der Kranke oder Unthätige, der zur Arbeit unfähig Gewordene, tritt in die Reihe derer, welche die Erzeugnisse des Staates blos vernichten. Die Menschlichkeit, das sittliche Gefühl halten uns ab, solche Unfähige, wie es nach der Staatsidee der alten Griechen und Römer geschehen sollte, von der gleichen Berechtigung der übrigen Staatsangehörigen auszuschließen. Aber gerade um dieser Sittlichkeit Willen ist es die Pflicht des Staates, die noch dazu mit seinem eigenen Vortheile zusammentrifft, die Gesundheit Aller zu schützen.

Um das zu können, muß er wissen, wodurch sie gefährdet wird. — Da aber die Gesundheit ein Ergebniß aller der Verhältnisse ist, welche durch unsern Beruf und die damit verbundene Lebensweise bedingt werden, so sind wir veranlaßt, die Wirkung dieser Verhältnisse auf die Gesundheit zu erforschen und das Schädliche davon aus dem Wege zu räumen oder seinen Einfluß zu schwächen.

Digitized by Google

Es ist nicht nur die Größe der Lebensdauer, auf deren Ermittelung es hierbei ankommt; denn bei kürzerer Lebensdauer der Generationen wäre der Effekt für den Staat wohl ziemlich derselbe, sobald die Generationen um so rascher ergänzt würden. Viel wichtiger ist die größere oder geringere Sterblichkeit der einzelnen Altersklassen und Stände. Insbesondere unentbehrlich aber ist die Kenntniß von der Art und Zahl der Erkrankungen und der bestimmten Einflüsse, an welche diese geknüpft sind. — Bei einem durch Krankheit entnervten Geschlechte ist an das Gedeihen des Staates so wenig zu denken, wie an seinen kräftigen Nachwuchs. Wollen wir also einen kräftigen Staat erzielen, so muß die öffentliche Gesundheitspflege zum Gesetze erhoben werden.

Die Basis zu solcher Gesetzgebung liegt in der Kenntniß von den Ursachen des Erkrankens, und diese Kenntniß ist Resultat von der Statistik des Erkrankens. — Ueber die Zahl der jährlichen Sterbefälle und Geburten besitzen wir in den meisten Theilen von Deutschland eine Menge Thatsachen, um die Dauer der Generationen danach zu berechnen. Auch über die Anzahl vieler arbeitsunfähigen Menschen, über die Blinden, Taubstummen und Krüppel, über die Blödsinnigen und Irren, ließen sich, wie später gezeigt werden soll, bei einiger Mühewaltung zuverlässige Zahlen ermitteln *). Aber die Ursachen nachzuweisen, durch welche solche und andere Gebrechen oder überhaupt Fehler der Gesundheit entstehen, ist eine verwickelte Aufgabe. Sie zu lösen wird nur dann gelingen, wenn wir zwischen der Störung der Gesundheit und den damit zusammentreffenden äußern Umständen eine nähere Beziehung aufgefunden haben. Auf eine solche läßt sich aber nur aus dem numerischen Ueberwiegen ihres Zusammentreffens selbst schließen, da unsere physiologische Einsicht in die Ursachen der Krankheiten noch in der Kindheit befangen ist. Die Ursachen der Lungenschwindsucht z. B. kennen wir nicht. Wenn wir aber die Zahl der jährlich an Schwindsucht Erkrankten nach Stand und Gewerbe, nach Gegenden u. s. w. ermitteln und ihr Ueberwiegen unter den und den Umständen constant finden, so wird sich uns bald ein Weg zeigen, der zur Auffindung ihrer Ursachen führt. Aehnlich würde es mit andern Krankheiten gehen, und so würde nicht blos die praktische Heilkunde bedeutend gewinnen, sondern wir würden auch mit einer unendlich viel größern Bestimmtheit als bisher angeben können, welche Wirkung unsere Berufsverhältnisse, unsere Bildungsstufe, unsere Sittlichkeit, unser Wohlstand, ferner das Klima in welchem wir leben, und vieles dergleichen mehr auf die Gesundheit und Stärke des Staates ausüben.

Die hierher gehörenden Gegenstände sind mannichfaltig und es wird für den ersten Anfang schwer sein, sie bei einiger Vollständigkeit folgerecht oder nach einem strengen Grundsatze zu ordnen. Indeß werden sich die Kategorien nach und nach von einander ableiten lassen, sobald man über die zu erledigenden Fragen einig geworden ist.

Zunächst bedürfen wir eine genaue Uebersicht der Bevölkerung nebst den dazu gehörigen Angaben über Territorialverhältnisse. Beide müssen der Hauptliste über jährliche Geburts- und Sterbefälle vorangestellt werden. — Aus dieser Hauptliste müssen alle Fragen über Mortalität, mittlere Lebensdauer, wahrscheinliche Lebensdauer der verschiedenen Altersklassen, Verhältniß der männlichen und weiblichen Bevölkerung, der Kinderzahl zu den Ehen u. s. w. beantwortet werden können. — Eine zweite Hauptliste enthält die Zählung der in einem Jahre Erkrankten, und zwar mit genauer Abgrenzung der verschiedenen Erkrankungsformen. Diese Formen müssen praktisch leicht festzustellen sein und im ganzen Lande gleichlautend bezeichnet

*) Nachrichten aus halboffiziellen Zeitschriften zufolge beläuft sich die Anzahl der Blinden in den österreichischen Staaten auf 30000, die der Taubstummen auf 25000. Von beiden aber sind es nur wenige Hundert, deren sich der Staat angenommen hat und die er für das Gemeinwohl wieder zu gewinnen sucht.

Digitized by Google

werden. — In beiden Hauptlisten muß auf alle Verhältnisse Rücksicht genommen werden, welche irgend geeignet sind, über die ursachlichen Momente der Krankheiten Aufschluß zu gewähren. Dahin gehören also: Alter, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Wohlhabenheit u. s. w; nicht minder wichtig ist der Aufschluß, den wir aus der frühern Lebensweise, aus frühern Krankheiten und aus der Abkunft der Individuen entnehmen können. Die hier erforderlichen Rubriken werden sich leicht vervollständigen lassen, wenn man erst das Bedürfniß der Krankenstatistik festgestellt haben wird.

Wenn es nun zufolge dieser Erörterungen die Pflicht des Staates ist, die Herbeischaffung und Benutzung der betreffenden Materialien möglich zu machen, so müssen wir auch andererseits eingestehen, daß gerade in der Bezeichnung der Hülfsmittel, welche auf dem kürzesten und wohlfeilsten Wege, und doch mit Sicherheit, zu diesem Ziele führen, die Hauptschwierigkeit für unsere Aufgabe liegt.

Vielleicht könnten wir den in England für das dortige Parlament jährlich ausgearbeiteten Bericht der Generalregistratur und deren gesetzliche Formen vorläufig zum Muster nehmen. In England hat sich die Einrichtung seit dem Anfange ihres Bestehens (1839) im Ganzen trefflich bewährt und nur Einzelnheiten erfuhren hier und da eine Verbesserung. Da sich jedoch dergleichen Dinge in jedem Lande den bestehenden Verhältnissen zunächst anbilden müssen, so setzen wir auch bei der folgenden Skizzirung der englischen Einrichtung alle durch unsern deutschen Staat gebotenen Abänderungen als nothwendig voraus und reihen derselben nur solche Vorschläge an, die ihren gröbsten Umrissen nach auf unsere Verhältnisse übertragbar erscheinen.

Zufolge gesetzlicher Bestimmungen werden in England alljährliche Listen über Geburten, Sterbefälle und Ehen aufgestellt, und zwar werden sie so umfassend ausgearbeitet und mit so vielen auf äußere Umstände bezüglichen Angaben versehen, daß der Statistiker alle nöthigen Schlußfolgerungen daraus ableiten kann. Letzteres geschieht auch fortwährend durch Beamte, die dem Ministerium des Innern angehören. Aber es fehlt in den englischen Registern die Rücksicht auf diejenigen Erkrankungsfälle, welche nicht tödtlich geendet haben. Man begnügt sich mit der Anzählung der Todesfälle und der Aufsuchung ihrer Ursachen und hat bisher die nach unserm Ermessen ebenso wichtige Untersuchung über die Häufigkeit des Erkrankens und seiner Ursachen außer Acht gelassen. Denn wenn nicht alle Krankheitsfälle tödtlich ablaufen, sondern ein guter Theil von ihnen geheilt wird, so entgeht der englischen Regierung einmal die Controle über die Totalsumme der im Jahre zur Arbeit unfähig gewordenen Individuen, und zweitens die Controle über den Erfolg der ärztlichen Wirksamkeit. Ueber die letztere steht ihr nur der einseitige Schluß zu, der aus der Zu- oder Abnahme der Sterbefälle gegen frühere Jahre abgeleitet werden kann. Ueber den Umfang der wirklichen ärztlichen Hülfeleistungen bleibt sie ohne Kenntniß.

Zur Bewerkstelligung des Registraturwesens wurde nun das Land in Bezirke eingetheilt und diese stellte man unter Aufsicht derjenigen Gemeindevorsteher, welche durch einen frühern gesetzlichen Akt (Armenbill) zu Armenpflegern oder Armenvögten ernannt waren. Solcher Registraturbezirke sind in England (mit Wales) zwischen 5 und 600. — Die bezeichneten Gemeindevorsteher sind Ober- oder Bezirksregistratoren. Unter ihnen steht eine nicht immer gleiche, sondern von besonders noch zu erwähnenden Umständen abhängige Zahl von Unterregistratoren, deren Gesammtzahl im Lande sich fast auf 3000 beläuft. Diese letztern besorgen zunächst die Einzeichnung der Geburts- und Sterbefälle und haben zugleich genaue Abschriften der Listen anzufertigen. Die Abschriften werden zu bestimmten Zeiten dem Bezirksregistrator zugeschickt, der sie aufbewahrt, controlirt und endlich nach London an die Hauptregistratur einsendet. Alle Vierteljahr wird abgeschlossen, es wird von sämmtlichen

Digitized by Google

Namen, die eingetragen sind, jährlich ein alphabetischer Index geliefert und es ist dem Publikum gestattet, sich gegen eine Vergütung Auszüge aus den Büchern anfertigen zu lassen. Die Bezirksregistratoren sind für etwaige Fehler in den Listen verantwortlich, daher sind sie genöthigt, sich selbst wieder an ihre Unterregistratoren zu halten. In dieser Hinsicht sind die Vorschriften in England äußerst genau. Ueber die Bevölkerung und den Flächeninhalt der Bezirke wurden vielleicht weniger zuverlässige Zahlen angenommen. Denn erstere rühren vom J. 1831 her und sind wahrscheinlich nicht so genau, als es zu wünschen wäre. In Betreff des Flächeninhaltes war es den Bezirksregistratoren zur Pflicht gemacht, wenn nicht spezielle Messungen schon vorlagen, wenigstens die größte Länge und Breite ihres Bezirkes zu ermitteln.

Wie viel Registratoren in einem Bezirke angestellt sind, hängt nicht vom Umfang und Bevölkerung desselben jedesmal ab, sondern wird auch noch durch den Nebenberuf der Registratoren bedingt. Es werden Armenvögte, Gewerbsleute, Aerzte dazu verwendet, und es hängt daher von der ihnen übrig bleibenden Muße ab, bis zu welchen Grenzen sie das Geschäft der Registratur übernehmen wollen. Die Kosten für Lokal, Bücher u. s. w. trägt die Gemeinde.

Es giebt auch besondere Registratoren für die Ehelisten. Die Brautleute zeichnen sich selbst bei ihnen ein und zahlen dafür. Die Geistlichen aller Kirchen sind der Controle wegen zur Einlieferung ihrer eigenen Listen an die Hauptregistratur verwiesen. — Die Sterbefälle müssen von den Aerzten den Registratoren angezeigt werden, und wo kein Arzt herbeigezogen wurde, fällt die Anzeige den Hausbesitzern oder Nachbarn zu. Die Aerzte stellen besondere Todesscheine aus. — Wie weit die Verpflichtung der Nichtärzte zur Anzeige eines Todesfalles geht, läßt sich aus den von uns benutzten Bestimmungen nicht erkennen. Noch weniger aber geht daraus hervor, welchen Weg die Geburtsanzeigen von dem betreffenden Hause bis zur Registratur nehmen. In diesen Punkten möchte der Organismus des Registraturwesens in England schwache Stellen haben. Zum Beweise für diese Ansicht finden wir in dem Parlamentsberichte vom J. 1844 den Ausspruch, daß ein Gesetz, nach welchem es den Angehörigen bei Strafe auferlegt wird, jeden Geburtsfall binnen gewisser Frist zur Anzeige zu bringen, höchst wünschenswerth sei. Wir möchten ein Gleiches in Rücksicht auf die Todesfälle empfehlen. Den Schiffs- und Flottenofficieren ist die Anzeige der Todesfälle zur Pflicht gemacht.

Vier Inspectoren, die ihre Instruction vom Hauptregistraturamt empfangen, bereisen und beaufsichtigen alle Registraturen im Lande. Sie haben auf Fehler und Versehen jeder Art ihr Augenmerk zu richten und für deren Abstellung zu sorgen.

Die bis jetzt veröffentlichten Parlamentsberichte sind ohne Zweifel die reichhaltigsten Akten, die wir für die Biostatik besitzen, und sie zeigen, wie richtig dergleichen für das Staatswohl in den verschiedensten Richtungen werden mag.

Um dem Vorgange der Engländer zu folgen, und zugleich die geeigneten Verbesserungen einzuführen, müßten wir vor Allem ebenfalls ein Hauptamt für Statistik haben, das aus Sachverständigen der verschiedenen Verwaltungszweige im Staate zusammengesetzt, aber mit einer intelligenten einheitlichen Spitze versehen würde. Inspectoren, die das Land bereisen, müßten gleichfalls creirt werden, ferner Bezirks- und Unterregistratoren. Ob nicht zu den zwei letztern Zweigen schon bestehende Verwaltungsbehörden oder Abtheilungen daraus verwendet werden könnten, fällt der Entscheidung einsichtiger Staatsmänner anheim.

Ein höchst wichtiges Mittelglied in dem Organismus, das in England weniger bestimmt hervortritt, würden aber diejenigen Personen bilden, welche die Anzeigen der Todes- und Geburtsfälle und alles Hierhergehörigen an die Registratoren übernähmen. In der Verbin-

Digitized by Google

dungsweise der Registraturämter mit den Vorgängen der Dinge selbst liegt ein großer Werth für die Genauigkeit der Listen. — (Was die Ehen betrifft, so werden diese in Deutschland bereits vor Behörden geschlossen).

Wir haben verschiedene Mittel, diese Lücke auszufüllen: Was Staatsanstalten betrifft, so müssen die an demselben beschäftigten Medicinalpersonen zu bestimmten Terminen ihre Listen an die nächste Oberregistratur abliefern. Hierher gehören alle Hospitäler, vom Militair wie vom Civil, sogar die Privathospitäler, ferner die Findel- und Waisenanstalten, die Gefangenanstalten, Gebärhäuser, an Universitäten wie im übrigen Lande. — Zweitens müssen alle Aerzte verpflichtet sein, zu bestimmten Zeiten (entweder dem vom Staate besoldeten Kreis-, Bezirks- oder Physikatsarzt, oder direct dem nächsten Registraturamte) von ihren Todes-, Geburts- oder Krankheitsfällen gewissenhafte Berichte einzureichen. — Kein Todter darf beerdigt werden, ohne daß der von einem Arzte ausgefertigte Todesschein vorgezeigt worden ist. Letzterer hat eine genau vorgeschriebene Form, in welcher alle wissenswerthen Momente enthalten sein müssen, Name, Alter, Wohnort, Stand; Name der Krankheit, Dauer, frühere Gesundheit; Resultat der Leichenöffnung u. s. w. — Ist der Wirkungskreis eines Arztes auf dem Lande so groß, daß nicht alle Fälle von diesem selbst besichtigt werden können, so muß der Schullehrer des Dorfes verpflichtet sein, nach genauen Instructionen dem Arzte schriftliche Anzeige zu machen, um von diesem sodann die Bescheinigung ausstellen zu lassen. — Endlich sind die Angehörigen, und in Abwesenheit solcher die zunächst betheiligten, durch ein Gesetz, dessen Umgehung bestraft wird, selbst zur Anzeige eines Todes- oder Geburtsfalles innerhalb bestimmter Frist aufs strengste zu verpflichten. Außerdem kann auch noch die Impfung als Controle benutzt werden, sobald jeder Impfling seinen Geburtsschein mitzubringen hat. Umgekehrt könnte zugleich die Impfung durch die Geburts- und Sterbelisten controlirt werden. — Die Registraturämter müssen ferner befugt sein, von den Physikatsärzten vierteljährliche Witterungsbeobachtungen einzufordern, die ja bereits in den meisten Gegenden Deutschlands seit langer Zeit gesetzlich geboten sind. — Bei der großen Zahl von Aerzten würde es nicht schwer fallen, geeignete und nicht zu theure Beamte für die genannten Zwecke zu werben. Den Dorfschullehrern aber würde durch die oben bezeichnete Function zu einer erwünschten Erhöhung ihrer geringen Besoldung Gelegenheit gegeben werden.

Ein mißlicher Gegenstand wird fürs Erste die gewissenhafte Einsendung von genauen Krankenlisten für die Privatärzte sein. Indeß dürfte er gefördert werden, sobald die Namen der Kranken aus diesen Listen hinwegbleiben, und die Verpflichtung zur Einsendung in den Amtseid der Aerzte aufgenommen würde. *)

Außer den erwähnten Momenten bietet ein gut verwalteter Staatshaushalt noch mannichfache Gelegenheit zur Vervollständigung des biostatischen Materials. Wir wollen zum Schlusse nur noch die Aushebung der Rekruten anführen, bei welcher die gesammte männliche Jugend des Staates jedes Jahr durchmustert wird, ohne daß man bisher für das öffentliche Sanitätswesen nur den geringsten Nutzen daraus gezogen hätte. Wir wissen nicht einmal zu sagen, wie viel Leute ausgehoben werden müssen, um darunter eine bestimmte An-

*) Wie bereits in einzelnen Staaten Deutschlands schon seit längerer Zeit öffentliche Mortalitätslisten bestehen, so waren sogar in Preußen bis zu Aufhebung der betreffenden Verordnung (Juli 1848) auch die Privatärzte zur Einsendung von Sanitätsberichten verpflichtet. Allein diese Maaßregeln erstreckten sich weniger auf Erkrankungs-, als auf Todes- und Geburtsfälle. Sie waren auch nicht allgemein genug und wurden nicht durch eine Centralbehörde zur Grundlage der Statistik in obigem Sinne benutzt. Es waren bisher nur Privatgelehrte, welche sich mit der Ausbeute der fragmentarisch zusammengebrachten Thatsachen beschäftigten, und leider sind ihnen diese selbst nur vermöge besonderer Begünstigung zugänglich gewesen.

Digitized by Google

zahl brauchbarer zu finden. Wir kennen also auch nicht die möglichen Grenzen unserer Wehrbarmachung. Und doch wäre es so leicht bei der bestehenden Einrichtung unseres Heerwesens, die Untersuchung der Rekruten auf eine für die statistischen Zwecke förderlichere Weise vorzunehmen, daß man nicht einsieht, warum es bis jetzt unterblieben ist. Die französischen und belgischen Militairbeamten sollten uns in dieser Beziehung längst dazu angeregt haben. — Mit Leichtigkeit z. B. könnte man bei der Messung der Körperlänge auch die des Gewichtes vornehmen. Es bieten sich schon hierbei dem Statistiker wichtige Unterschiede dar zwischen den Landbewohnern und Städtern. — Oft werden erst lange Zeit nach der Aufnahme in den Dienst eine Menge Individuen wieder zurück geschickt, die bei der ungewohnten Anstrengung Blutspeien und andere Blutbeschwerden bekommen haben. Wäre es Gesetz, daß man bei der Musterung alle wissenschaftlichen Mittel zur Aufsuchung der Schwindsucht anwendete, so würden einmal alle solche Individuen geschont; zweitens aber erhielte man eine Uebersicht von der Häufigkeit dieses Leidens. In England wird bereits durch ein eigenes Instrument die Lunge zu diesem Zwecke geprüft und es wäre höchst wünschenswerth, daß sich unsere Militairärzte bei jeder Musterung des sogenannten Spirometers bedienten. Ferner kann man bei derselben Gelegenheit genaue Listen über andere Körperfehler aufstellen, dahin gehören Schielen, Kurzsichtigkeit, Blindheit, Taubsein, Unterleibsbrüche, Kropf u. s. w. Alle diese Punkte, wenn sie nach Alter, Stand, Wohlhabenheit, Geburtsort u. s. w. geordnet werden, sind sehr geeignet, zur Vervollständigung des öffentlichen Sanitätswesen zu dienen.

Diese Erörterungen sind jedoch weit entfernt, einen für den Statistiker bestimmten und in seinen Einzelnheiten zusammenhängend geordneten Plan etwa darzustellen. Es wird dem Verfasser genügen, die Sache angeregt zu haben: ihre Verwirklichung hängt von den Bestrebungen und Erfolgen der Männer ab, die sich den Neubau unseres Vaterlandes zur Aufgabe gemacht haben.

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistische Darstellung der Wälder und der Grundsätze der Forstverwaltung in den Staaten Deutschlands.

Vom Forstsecretair Schultze in Stadt Oldendorf.

Fortsetzung. (Z. v. Jahrg. 1848. S. 528.)

Nachdem ich in einem früheren Hefte genugsam erörtert zu haben glaube, was der deutschen Nation die Bewaldung zu leisten hat und wie hochwichtig ihr das angemessene Vorhandensein guten geschlossenen Waldes ist, so wird nun im Folgenden Bericht erstattet werden über dasjenige, was wirklich vorhanden ist von Wald und seiner Verwaltung in den deutschen Staaten. Zu dem Ende beginne ich mit dem

Herzogthume Braunschweig,

nicht blos aus besonderer Vorliebe, deshalb, weil ich darin geboren und forstdienstlich angestellt bin, mithin auch am besten Bescheid weiß, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil hier die deutsche Forstcultur so recht eigentlich herangewiegt ist.

Digitized by Google

1. Kurzer Abriß des Geschichtlichen.

Das Braunschweigische Land, worin man übrigens schon im 16. Jahrhundert auf pflegliche Forstwirthschaft dachte, wie die Akten deutlich nachweisen, hatte das Glück, im vorigen Jahrhunderte einen ausgezeichneten Forstmann, den Ober-Jägermeister v. Langen, in Diensten zu haben, welcher im Jahre 1721 seine Wirksamkeit mit Regulirung des Betriebes und Anbau der Blößen in dem zum Hause Braunschweig gehörigen Fürstenthum Blanckenburg am Harze begann. Es waren Nadelholz-Saaten, welche er anordnete und welche man bis dahin auf so großartige Weise in Deutschland noch gar nicht kannte. Auch Buchen- und Eichen-Saaten führte er aus, und schon in den dreißiger Jahren des vorigen Säculi, als Langen an den Solling versetzt wurde, wo er die Porzellan-Fabrik in Fürstenberg, mehre Eisenhütten, mehre Glashütten und eine Spiegelhütte gründete — da erkannte der seiner Zeit um hundert Jahre vorausgeeilte tüchtige Forstmann, daß die Pflanzung sicherer als die Saat zum Ziele führe, folglich vorzuziehen sei. Von der Zeit an wurde überall nur gepflanzt unter v. Langen's Leitung.

In den funfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fing man an, die natürliche Verjüngung des Nadelholzes bei Seite zu schieben und die künstliche zum herrschenden Principe zu erheben. Zehn Jahre später hub man auch an zu durchforsten, was aber leider noch nicht allgemein zu voller Ausübung kam, weil das dabei abfallende geringe Holz zu jener Zeit noch nicht abzusetzen stand.

Erst das steigende Bedürfniß des Holzes, die hieraus resultirende Nachfrage und der gleichfalls folgende anständige Preis des Holzes bedingen eine gute pflegliche Forstwirthschaft! — Wohl dem Staate, dessen Forstwesen diesen Erfahrungssatz richtig zu würdigen versteht und bei Zeiten den Weg einschlägt, welcher zur höchst möglichen Vollkommenheit der Forstwirthschaft und der Wälder führt!

Das Braunschweigische Forstwesen, und zwar besonders am Harze, hat von jeher, schon gleich vom sechszehnten Jahrhundert her, dem in allen anderen Staaten voran gestanden. Auch selbst der Schöpfer der noch jungen Forstwissenschaft, Georg Ludwig Hartig, hat daselbst den Grund gelegt zu seinem nachherigen Wissen.

Historisch — so deucht mir — sind die Wälder des Herzogthums Braunschweig zum Vorangehen in unserer Untersuchung wohl berechtigt, und ihre Beschaffenheit in der Gegenwart mag nicht minder sie in die vorderste Reihe stellen.

2. Gegenwärtiger Zustand des Forst-Areals.

Die sämmtliche Bewaldung Braunschweigs nimmt die Fläche von 484248 Preußischen Morgen ein. Davon sind: Staatswaldungen 340596 M., Privatwaldungen 39397 M. Gemeinde-, Pfarr- und Kirchenwaldungen 104255 M.

Dieselben sind folgendermaßen in Verwaltungs-Districte eingetheilt:

Digitized by Google

Forstreviere	Staats-Waldungen	Privat-Waldungen	Communer-, Pfarr- und Kirchen-Waldungen	überhaupt
	Preußische Morgen.			
1. Oberforst Braunschweig.				
Lichtenberg	1756	200	8104	10060
Wolfenbüttel	997	748	10860	12605
Riddagshausen	1162	.	1414	2576
Beyenrode	2882	.	1854	4736
Wendhausen	3753	100	3372	7225
Sophienthal	2867	.	10085	12952
Summa	13417	1048	35689	50154
2. Oberforst Königslutter.				
Hessen	829	.	1319	2148
Königslutter	4532	.	5719	10251
Evessen	2138	2096	7632	11866
Brunsleberfeld	1588	.	883	2471
Voigtsbahlum	2440	524	1319	4283
Schöningen	3479	260	2026	5765
Runstedt	4526	.	588	5114
Asse	475	100	1330	1905
Summa	20007	2980	20816	43803
3. Oberforst Helmstedt.				
Helmstedt	7223	.	1204	8427
Barmke	2047	25	566	2638
Marienthal	5618	.	624	6242
Bahrdorf	3752	834	3520	8106
Neuhaus	5918	262	1524	7704
Borsfelde	5518	.	4892	10410
Calvörde	8131	.	2881	11012
Summa	38207	1121	15211	54539
4. Oberforst Blankenburg.				
Blankenburg	4624	.	2619	7243
Wienrode	3933	2941	1775	8649
Wendefurt	5284	.	250	5534
Hüttenrode	10576	215	20	10811
Helmburg	6504	786	1582	8872
Summa	30921	3942	6246	41109
5. Oberforst Hasselfelde.				
Braunlage	10650	.	.	10650
Tanne	9736	125	568	10429
Trautenstein	7720	.	629	8319
Stiege	6956	.	284	7240
Allrode	11836	.	101	11937
Summa	46898	125	1582	48605

Forstreviere	Staats-Waldungen	Privat-Waldungen	Communer-, Pfarr- und Kirchen-Waldungen	überhaupt
	Preußische Morgen			
6. Oberforst Walkenried.				
Hohegeiß	8359	.	.	8359
Zorge	6477	.	.	6477
Wieda	8748	.	.	8748
Walkenried	4140	.	.	4140
Summa	27724	.	.	27724
7. Oberforst Harzburg.				
Wolfshagen	5493	2345	1133	8971
Ofer	6025	11876	17	17918
Harzburg	10665	.	.	11665
Schimmerwald	6301	2934	.	9235
Summa	28484	17155	1150	46789
8. Oberforst Seesen.				
Langelsheim	4940	1330	572	6842
Lutter a. Barenberge	2942	1000	3669	7611
Hahausen	8121	200	2455	10776
Seesen	6725	20	.	6745
Gittelde	7986	90	994	9070
Ganderesheim	1743	600	10885	13228
Summa	32457	3240	18575	54272
9. Oberforst Stadtoldendorf.				
Greene	1375	.	1597	2972
Wenzen	5860	.	796	6656
Kayerde	5250	300	212	5762
Grünenplan	6659	800	481	7940
Halle	6838	6000	1043	13881
Neyenborn	5586	.	223	5809
Mangelnstedt	4357	786	275	5418
Eimen	7229	.	.	7229
Summa	43154	7886	4627	55667
10. Oberforst Holzminden.				
Debrenthal	8393	100	.	8493
Boffzen	8939	.	.	8939
Holzminden Nr. 1	12030	.	.	12030
Holzminden Nr. 2	9476	.	.	9476
Merrhausen	10983	.	.	10983
Golmbach	3925	.	359	4284
Ottenstein	4829	1800	.	6629
Kemnade	752	.	.	752
Summa	59327	1900	359	61586

Die oben zuerst genannten drei Oberforsten liegen meistens an nicht über 400 Fuß über der Ostsee sich erhebenden Bergen, den bekannten Elm mit seinen schönen Buchen-Beständen einschließend, anderntheils in bruchiger, aber ziemlich entwässerter Ebene. Die folgenden fünf Oberforsten sind an und auf dem Harzgebirge belegen, und die letztgenannten beiden nehmen das Hilsgebirge, den Ith, Vogler und den nordwestlichen Theil des Sollings ein, ziemlich nahe und oft dicht an die Weser sich reihend.

Digitized by Google

Von der Gesammtmasse der Staatswaldungen sind bestanden: mit Laubholz-Hochwald 128137 Morgen, mit Fichten und Buchen 119407 M., mit Kiefern 2000 M., mit Mittelwald 43919 M., mit Niederwald 500 M., mit Eichen-Pflanzwald 12260 M, mit Kopfholz 200 M. Außerdem liegen: als raume Orte ohne eigentlichen Holzbestand 32013 M., als reine Blößen, welche aber cultivirbar sind, 2000 M., als productionslose Flächen, Felsen ꝛc. 160 M., Summa 340596 M.

Von dieser Gesammtfläche sind belegen: auf natürlichem Waldboden 313596 M., auf Terrain, welches, bei sonst richtiger Behandlung und Düngung, noch zu Acker und Wiesen mit vollem Nutzen und dauernd tauglich ist, 27000 M.

Von der ganzen Fläche der Gemeinde-Interessenten-, Pfarr- und Kirchen-Waldungen, wie der einzelnen Privatleuten angehörenden Forsten, sind bestanden: mit Laubholz-Hochwald 46270 Morgen, mit Fichten und Buchen 22772 M., mit Kiefern 1100 M., mit Mittelwald 45600 M., mit Niederwald 3300 M., mit Eichen-Pflanzwald 12000 M., mit Kopfholz 3600 M., mit Plenterwald 5500 M. Außerdem liegen: als raume Orte ohne eigentlichen Holzbestand 2500 M., als reine Blößen, welche aber cultivirbar sind 1000 M., als productionsloses Terrain, Felsen ꝛc. 10 M., Summa 143652 M.

Stellen wir die Gesammtmasse der Bewaltung des Herzogthums zu 484248 Morgen mit dem ganzen Areale desselben zu $71\frac{3}{4}$ Quadratmeilen = 1,555228 Morgen in Vergleich, so ergiebt sich fast der dritte Theil von diesem als mit Wald versehen, und, obgleich solches Verhältniß eigentlich, für das Herzogthum allein berechnet, zu hoch erscheinen könnte, so ist doch, seiner Lage nach, keineswegs zu viel Wald vorhanden. Ohngeachtet eine sehr große Menge von Torf, Stein- und Braunkohlen theils im Lande selbst gewonnen, anderntheils von Außen eingeführt werden, so steht das Holz, und selbst das Brennholz, durchgehends im anständigen, ja mitunter, wie in der Nähe der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel, Blankenburg, im hohen Preise. Gerade der Stadt Braunschweig wird eine so ungeheure Menge von Torf und Kohlen zugeführt, daß man glauben sollte, sie allein reiche schon hin für den Bedarf, und dennoch bezahlt man in der Stadt einen Preis für das Buchen Scheitholz, welcher für das Preußische Klafter zehn Thaler beträgt. In Wolfenbüttel ist's ziemlich dasselbe, und im Blankenburgischen habe ich sogar das Klafter Birkenholz auf der Stelle im Walde mit mehr als zehn Thalern bezahlen sehen. Das Klafter Bauholz von der Fichte wird jetzt sogar mit mehr als 20 Thlrn. bezahlt. — Dieser Preis erscheint um so vortheilhafter, als die Bestände ebenfalls so gut sind, daß von dem Baumholze fast Alles Bauholz ist. Die Ausnutzung geschieht dermaßen, daß, wenn man die ganze Masse des geschlagenen Materials zu 100 setzt, dann 78 pCt. Bauholz, 7 pCt. Steidelholz und 15 pCt. Stuken erfolgen. Letztere werden aber wirklich aus der Erde gerodet.

Braunschweig erhält übrigens auch noch Zufuhr an Holz aus dem angrenzenden Hannöverschen in sehr beträchtlichem Maaße. Dagegen aber führen die Blankenburgischen Forsten, ungeachtet sie mehre Eisenhütten zu versorgen haben, nach allen Richtungen in's angrenzende Preußische aus. Die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Nordhausen, wie die sonstigen umliegenden Ortschaften, unterhalten einen starken lebhaften Holzhandel in den Braunschweigischen Forsten des Blankenburgischen Distrikts, wozu ich die drei Oberforsten Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried rechne. Erstere beiden sind das Rayon für Quedlinburg und Halberstadt und nur geringen Theils für Nordhausen; letzterer aber wird blos von Nordhausen und Umgegend in Anspruch genommen.

Obschon nun die genannten drei Oberforst-Bezirke gänzlich auf und am Harze belegen sind und mehr als $\frac{2}{3}$ des dortigen Braunschweigischen Länderstriches mit ihren Holzbeständen bedecken, so ist die fragliche Bewaldung in vorkommender Ausdehnung keineswegs

Digitized by Google

überflüssig; sie ist vielmehr, theils wegen Versorgung der weiten Preußischen Ebene in der Gegend von Quedlinburg und Halberstadt mit Holz, anderntheils aber zur Erhaltung des Erdreichs an den Gebirgen, zur Speisung der Quellen und in physikalischer Hinsicht durchaus nothwendig. — Es würde einen gewaltigen Irrthum verrathen, wollte man in den Braunschweigischen Forsten des Harzes noch irgend eine Rodung von erheblichem Belange vornehmen!!! — — Ohnehin sind die Bewohner jenes Landstriches nicht arm zu nennen. Es leben auf den 8 Q.-M. im Ganzen doch etwa 18500 Seelen, wovon ungefähr 9000, in den verschiedenen Hüttenwerken und Dörfern, fast mitten im Walde hausen, ohne eigentlichen Ackerbau zu treiben. Man hat jeder Familie etwa ½ Morgen Land zum Kartoffelbau angewiesen; außerdem besitzen sie einige Wiesen in den Thälern, und es wird von der Forstparthie für gute Ernährung ihres Viehes stets Sorge getragen, indem man diesem die jungen Bestände, worin sich gutes Gras findet, schon ganz früh, in den ersten Lebensjahren, eröffnet. Was die Harzbewohner sonst noch zu erwerben nöthig haben für ihren Unterhalt, das kommt Alles aus dem Walde; denn auch die Eisenhütten werden mit Kohlen von Holz betrieben. Im Uebrigen sind sie bei Hauungen, Culturen und Köhlerei beschäftigt, wofür sie jeden Monat zwei Mal ihren verdienten Lohn erhalten, und die Frauen und Kinder sammeln Beeren, Holzsämereien ꝛc. Die Industrie wird theilweis auch cultivirt. Man schnitzt hölzerne Löffel, haut Mulden aus u. d. m. Dabei befindet die Bevölkerung mitten im Walde sich wohl, und es muß übrigens zugestanden werden, daß umsomehr, als dies der Fall ist, solche, mit Rücksicht auf die starke Bewaldung, gar so gering nicht gefunden werden kann.

Die Viehzucht und Viehhaltung überhaupt mußte übrigens dem Gebirgsbewohner abseiten der Forstverwaltung thunlichst erleichtert werden, weil solche einen starken Hebel bildet zu seinem Wohlsein. Das Extrem, in welches man, nach Erkennung des Nachtheils der vormaligen rücksichtslosen Viehhütung, in allen Staaten verfallen ist, daß man nämlich bestimmte, das Vieh solle die jungen Schläge nicht eher betreten, bis sie dem Maule desselben entwachsen seien, mußte man nachgrade wieder verlassen! — Es ist im hohen Grade erst so recht verderblich geworden für den Wald sowohl, als für die betreffenden Interessenten, mithin auch für das Gemeinwohl! — Der Beweis für diesen Ausspruch muß hier übergangen werden; derselbe ist übrigens auch schon an andern Orten meinerseits geliefert worden und zwar hauptsächlich in der Forstpolizeilehre, wie in den „forstlichen Berichten mit Kritik."

Auch in Betreff der übrigen Bewaldung des Herzogthums, überall, kann man nirgend ein Uebermaaß finden. Dies bekundet sich am klarsten in der Nachfrage nach Holz, welche nicht mal mehr immer zu befriedigen steht.

Die beiden Oberforsten Harzburg und Seesen liegen ebenfalls größtentheils am Harze, und zwar am nördlichen und westlichen Saume desselben, bis zur Höhe des Gebirgs hinaufreichend. Nur etwa 8000 Morgen, das Gandersheimer Revier, das Revier Lutter a. Barenberge und ein Theil der Reviere Hahausen und Gittelde, machen davon Ausnahme. Obschon auf den 13 □M., = 268648 Morgen, sich 101061 Morgen, also weit mehr als der dritte Theil, mit Wald bedeckt finden, so kann doch von diesem, sowohl von dem am Harze, als von dem im Lande belegenen, auch nicht ein Morgen entbehrt werden, weil er kaum im Stande ist das Bedürfniß zu befriedigen. Für den Augenblick und auf längere Zeit hinaus ist die ganze Fläche um so nöthiger zur Holzlieferung, als die Stürme in den Nadelholz-Beständen arg gehaust und einen sehr großen Theil davon entblößt haben. Dieser Ausfall legt sich mit um so schwererem Gewichte in die Waagschale des Bedarfs, als sämmtliche Anwohner des Harztheiles mit Bau- und Brennholz, und leider meistentheils ohne bestimmtes Maaß, berechtigt, mithin auch für jetzt noch an Verschwendung gewöhnt

Digitized by Google

sind. — Die Ablösung mittelst Gewährung von Grundfläche ist nicht thunlich, weil das ganze Terrain dabei verloren gehen würde. Das Aequivalent in Geld zu verabreichen, mögte in mehrfacher Hinsicht ebenfalls nicht räthlich erscheinen, und es kann demnach nur eine Fixirung auf den nothwendigen Verbrauch eintreten. Diese gewährt auch gewiß, von allen Seiten beleuchtet, das beste Auskunftsmittel für die Berechtigten, wie für den Wald und folglich auch für's Gemeinwohl. Die Regulirung wird aber sehr schwierig gefunden und deshalb wohl noch eine Weile hinaus geschoben bleiben.

Der Weser-District der Braunschweigischen Lande, die Oberforste Holzminden und Stadtoldendorf begreifend, ist ohnstreitig am schlimmsten daran hinsichts der Bewaldung. Hier herrschen Servitute, welche den Forstbetrieb hindern, den Wald allmählig mehr und mehr verschlechtern und endlich rein vernichten. Die arge Holzberechtigung in den Oberforsten Harzburg und Seesen kann nie so nachtheilig wirken, als das Servitut der unumschränkten Weidebefugniß und besonders der Wegnahme des abgefallenen Laubes. Jene läßt doch den Betrieb im geregelten Gange und reducirt schlimmsten Falls auf einen niedrigern Umtrieb. Diese letztgedachten Servituten aber treten überall der Wirthschaft störend in den Weg, und die Laubnutzung gar macht die Holzbestände krank, hemmt ihr ferneres Wachsthum, bringt sie zum Absterben und verschlechtert daneben noch obenein den Boden, damit dieser niemals wieder tüchtige Buchen, den Hauptbestand der hiesigen Waldungen bildend, tragen kann!

Der Fläche nach müßte der Weserdistrict des Herzogthums noch zuviel Wald haben. Auf den $14\frac{1}{2}$ □ M. = 308880 Morgen finden sich 117253 Morgen, mithin mehr als ein Drittheil des ganzen Areals, mit Holz bestanden. Die Bewirthschaftung ist auch von der Art, daß ihr nicht der geringste erhebliche Vorwurf entgegen zu setzen steht. Das Forstpersonal thut, was es kann, und leistet das Mögliche. Blößen sind außer den noch vorhandenen raumen Hudeorten des Oberforstes Holzminden gar nicht mehr vorhanden; man wirthschaftet nach einem guten Plane, und allenthalben, mit gewiß nur sehr geringer Ausnahme, findet man keine Spuren mehr von der frühern regelwidrigen Bewirthschaftung. Alle Mängel in den Beständen sind ausgeglichen, und die besten Aussichten könnten blühen, wenn nicht die fürchterliche Pest der Entfernung der Laubdecke vom Boden der Bestände sie alle vernichtete. Die Forstverwaltung hat, in der während der Zeit der Betriebsregulirung erkannten hohen Noth, dadurch ein Abkommen zu treffen geglaubt, daß sie den Bezug des Laubes regelte und einen Benutzungsplan zu dem Ende vorschrieb. Leider aber ist hierdurch das Uebel nur bedeutend verschlimmert; denn jetzt wird der ganze Wald ruinirt. Früher benutzten gar nicht Alle das Laub, und solches wurde dann auch nur an Orten genommen, wo es vom Winde zusammen getrieben und aufgehäuft war. Jetzt will Jeder Laub haben. Dazu treibt schon der dem Menschen angeborne Neid, und deshalb wird auch die ausgewiesene Fläche total rein gekehrt. Das nun geht über den ganzen Wald hinaus fort, und, da inzwischen der Boden trocken und glatt geworden ist, erhält er auch niemals wieder eine gehörige Laubdecke, die Bäume verlieren am Zuwachse, der Boden wird immer schlechter, und, was das schlimmste dabei, die nächste Generation der Buchen-Bestände bleibt beträchtlich hinter der Höhe der jetzigen Bäume zurück! — So wird es fortgehen, bis zuletzt bloß Krüppel-Bestände noch vorhanden, oder aber alle Flächen mit Nadelholz angebaut sind. Hiermit hat man sich auch in neuerer Zeit, seit geschehener Betriebsregulirung, zu helfen gesucht, und es läßt mit Bestimmtheit sich das Prognostikon stellen, daß, wenn die Laubnutzung fortwährt, künftig alle Buchenorte verschwinden und dem Nadelholze Platz machen werden.

Unter solchen Umständen, und da, wegen Ablösung der unbeschränkten Weidegerechtigkeit

Digitized by Google

same im Oberforste Holzminden, noch mehre Tausend Morgen vom Forstgrunde verloren gehen werden, so steht vorerst auch von der Waldfläche des Weserdistricts nicht das Geringste zu entbehren. Diese ist auch völlig außer Stande, binnen Kurzem etwas beizutragen zu einer Holzlieferung für das Gemeinwohl von ganz Deutschland. Sie kann lediglich das Bedürfniß des Inlandes befriedigen. — Doch läßt sich hoffen, daß die Entfernung des abgefallenen Laubes baldig werde aufgehoben werden. Dann, wenn dies der Fall, so steht das Außerordentliche in Aussicht; denn der Boden ist im Allgemeinen gut. Es kommt nur noch auf Dammerde und Feuchtigkeit an, um starkes Holz zu produciren, und Beides wird durch das abfallende Laub vermittelt. Unter der Laubdecke des Bodens findet sich stets Feuchtigkeit, wie Dammerde!

Die Nähe der Weser macht gerade die Waldungen der Oberforste Holzminden und Stadtoldendorf am geeignetsten zur Holzlieferung für Schiffe, Eisenbahnen, wie für sonstiges das gesammte Deutschland betreffende Außerordentliche, und von der Braunschweigischen Forstverwaltung läßt sich wohl erwarten, daß sie darnach ihren Betrieb einrichten werde. — Sie findet ja dann auch ihre Rechnung dabei, und im Uebrigen gehört das ganze bewaldete Terrain des Weserdistrikts, mit gewiß sehr geringer Ausnahme, dem natürlichen Waldboden an, wo nichts besseres zu ziehen steht als Holz, ja, eigentlich gar nichts anderes gezogen werden darf! — Es könnte sogar sehr nützlich sich erweisen, wenn ein Theil der schlechten bergigen Acker-Länderei im Weser-Districte noch auch mit Holz bebaut würde!

Im Uebrigen sind gerade die Bewohner des Weser-Districts, obschon nur etwa 39000 Seelen auf 13 □M. sich finden, die ärmsten im Herzogthume. Sie zerstören die Bewaldung zu ihrem vermeintlichen Nutzen und werden dabei nicht wohlhabend. Im Gegentheil, gerade diejenigen, welche Laub aus dem Walde holen, werden eher noch ärmer, als sie schon an sich sind. Die von ihnen zu erlegende viele Forststrafe für Wegnahme des Laubes von nicht ausgewiesenen Orten trägt dazu nicht wenig bei. — Es ist wahrhaft characteristisch und so recht schlagend in Widerlegung der Männer, welche die Laubnutzung für die Anwohner im und an dem Gebirge unentbehrlich halten und deshalb in Schutz nehmen — daß nämlich die Harzbewohner, welche nicht ein Laubblatt aus dem Walde beziehen, im gewissen Wohlstande leben, während die Einwohner des Weser-Districts bei ihrer großartigen Laubnutzung mehr zurück kommen, als vorwärts schreiten! — Die Höfe der meisten Bauern sind hier stark verschuldet, und diese schleppen ihr Dasein nur mühevoll fort. — Ich darf, des Raums wegen, diesen Gegenstand hier nicht weiter verfolgen. Wenn es aber einem der Herrn Leser interessiren sollte, meine Aeußerungen darüber in Mehrem zu vernehmen, dem empfehle ich die Ansicht der forstlichen Berichte, 1. Heft S. 69.

3. Organisation und Besoldung des Forstdienstpersonals.

Die Braunschweigischen Forstbeamten sind so recht eigentlich Staats-Forstbeamten, weil sie alle Waldungen des Herzogthums, die der Privaten, Gemeinden, Pfarren, Kirchen ꝛc. in ihrem Wirkungskreise vereinigen. In den Gemeinde-, Interessenten-, Pfarr- und Kirchen-Waldungen besorgen sie sogar die ganze Wirthschaftsführung mit Ausschluß jedoch der Verwendung, welche den Gemeinden selbst überlassen bleibt. In den einzelnen Gütern oder sonstigen Privatpersonen angehörenden Forsten wird indessen von den Staats-Forstbeamten bloß die Oberaufsicht in der Art geführt, daß darin mißbräuchliche Benutzung nicht Statt findet. Es sind daher, wie schon vorn ersichtlich, die Gemeinde- ꝛc. Waldungen, gleich den Staatswaldungen, in die Verwaltungs-Kreise mit eingetheilt. Die Gemeinden und sonstigen betreffenden Interessenten haben ihrerseits sogenannte Forstbesoldungsbeiträge in die

Digitized by Google

Herzogl. Kassen zu zahlen, welche nach drei Güteklassen mit 2 Sgr. 6 Pf., 1 Sgr. 7 Pf. und 9 Pf. für den Preuß. Morgen entrichtet werden. Insofern jedoch die Gemeinde einen eignen Aufseher zur Ausübung des Forstschutzes mit Genehmigung der Herzogl. Forstbehörde angenommen hat, tritt eine Ermäßigung von $\frac{1}{3}$ des Betrages ein, so daß nur $\frac{1}{3}$ gezahlt wird.

Die Forst-Direction besteht aus einem Collegio, welches mit der Direction der Domainen und der der Berg- und Hüttenwerke zu einer Kammer verbunden ist und worin, außer dem Director, noch zwei Räthe und zwei Assessoren fungiren. Ein Jurist ist ebenfalls vorhanden, hat aber auch noch in einer andern Direction das Recht zu vertreten. Das forstliche Collegium führt den Titel Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden. Außer den Jagden sind ihm aber auch noch die wilden Fischereien zugewiesen.

Zehn Oberförster, wovon die 5 ältesten den Titel Forstmeister führen, stehen sämmtlich unmittelbar unter der Direction, und unter jenen stehen die Revierförster, welchen Letzteren wieder noch Gehülfsförster, Unterförster und Gehülfsjäger untergeben sind, um neben Hülfeleistung in den Verwaltungs-Geschäften den Forstschutz zu versehen. Das Rechnungswesen leitet in jedem Oberforste ein sogenannter Forstschreiber, welcher dem Oberförster untergeordnet, im Uebrigen aber in allen Rechnungssachen selbstständig ist und dieserhalb den Revierförstern Erinnerungen zugehen lassen kann. Das Corps der Gehülfsjäger ist noch nicht definitiv, sondern nur provisorisch im Dienste. Es bildet die Pflanzschule für die definitiven Dienstposten, und seine Angehörigen müssen öftere Versetzungen sich gefallen lassen. Dasselbe zählt im Ganzen 40 Mann, wovon 10 bei den Oberförstern als sogenannte Schreibgehülfen placirt sind.

Die Besoldungen sind normale und bestehen, außer freiem Holze und freier Wohnung, welche alle definitiv angestellten Beamten genießen, für den Oberförster in 800—1000 Thaler, für den Forstschreiber 600—650 Thlr., für den Revierförster 450—600 Thlr., für den Gehülfsförster 200—260 Thlr., für den Unterförster 140—180 Thlr., für den Schreibgehülfen 170 Thlr., für den Gehülfsjäger 150 Thlr. Dem Oberförster werden 20 Thlr. und dem Forstschreiber 10 Thlr. als Entschädigung für Schreibmaterialien verabreicht. Auch erhält der Oberförster 30 Thlr. für Copialien, weil der Schreibgehülfe, welcher ihm beigegeben ist, mehr als Secretair gebraucht wird und dann die Abschriften nicht auch noch verrichten kann. Die Regierung geht dabei von dem Grundsatze aus, dem Oberförster möglichst viel Zeit zu Waldbesuchen zu verschaffen.

Uebrigens sind alle definitiv angestellten Forstofficianten, besonders die Oberförster und Revierförster, noch mit Gärten, Wiesen und Acker gegen Pacht in so weit versehen, als ihr häuslicher Bedarf es erfordert. — Das Brennholz, welches die Forstbeamten als Deputat erhalten, wird nach folgendem Maaßstabe verabfolgt, als: dem Oberförster $11\frac{1}{10}$ Klft. und 4 Schock Wasen, dem Forstschreiber $11\frac{1}{10}$ Klft. und 4 Schock Wasen, dem Revierförster $7\frac{7}{10}$ Klft. und 6 Schock Wasen, dem Gehülfsförster $5\frac{3}{5}$ Klft. und 4 Schock Wasen, dem Unterförster $4\frac{1}{2}$ Klft. und 3 Schock Wasen.

Da die Forstbeamten ganz und gar nichts zu schaffen haben mit Gelde, weder mit Ausgabe noch mit Einnahme, so giebt's auch in jedem Forstreviere Einnehmer, welche die Posten bis zu 50 Thlr. zu erheben und dafür 1 bis 2 pCt. von der ganzen Einnahme zu beziehen haben. Dieselben liefern dann an die allgemeine Kreiskasse ab, an welche auch manche Posten gleich unmittelbar überwiesen werden, auch wenn sie 50 Thlr. nicht erreichen. — Für die Jagd-Verwaltung, welche die Revierförster zu besorgen haben, gehen diesen alle Raubthiere und dann die Ueberschüsse zu Gute, welche sie für das von ihnen zu zerlegende Wildpret, die Hasen, Hühner ꝛc. über die billig gestellte Taxe hinaus noch zu erzielen vermögen.

Digitized by Google

Aus dem Vorigen erhellt, daß der Revierförster im Herzogthum Braunschweig ein ganz anständiges Einkommen bezieht. Leider aber liegt demselben dagegen wieder eine unangenehme Last auf, welche jährlich gewiß mehr als 100 Thlr. absorbirt. Derselbe ist nämlich verpflichtet, einen sogenannten Revierjäger zu halten, nicht blos zu beköstigen und zu logiren, sondern auch zu besolden. Dem Vernehmen nach beabsichtigt indessen die Direction die Abnahme solcher Last, und es handelt sich dieserhalb nur noch um den Ausfall in der Generalkasse. Die Beibehaltung der Revierjäger steht nämlich wegen des Forstschutzes zu wünschen, und es muß auf die eine oder andere einzuschlagende Weise Zahlung aus der Staatskasse geleistet werden. — Es leidet übrigens wohl keinen Zweifel, daß solche eher dazu verpflichtet ist als der Revierförster, welcher, nach Abnahme des Revierjägers von seiner Tasche, doch immer noch nicht übermäßig besoldet wird. — Wegzuläugnen steht's nun einmal nicht, der Revierförster ist die Seele der ganzen Forstwirthschaft und Waldbenutzung!

4. Holzbestand und Betrieb der Forsten.

Schon aus der vorn gegebenen Uebersicht der Flächen, welche der einen und anderen Betriebsweise unterworfen sind, geht hervor, daß, mit Ausnahme der obern Harzreviere, die Buche die am meisten vorkommende Holzart ist. Der ganze Landholz-Hochwald besteht eigentlich mit so geringer Ausnahme, daß sie nicht mal Erwähnung verdient, in Buchen-Beständen. Nur an wenigen Stellen sind Ahorn, Eschen und Eichen einzeln eingesprengt. Das Uebrige in Betreff der Betriebs- und Holzarten weist ebenfalls die gedachte Uebersicht nach. Mittelwald und Niederwald bestehen, mit Ausnahme eines Theils der Reviere Vorsfelde und Neuhaus, in einem bunten Gemische der passenden harten und weichen Holzarten. In den genannten beiden Revieren aber findet man reine Ellern-Bestände in dem sogenannten Drömmlings-Bruche.

Die Eiche hat sich leider seit Einführung des Hochwaldes mehr und mehr entfernt. Die Vorräthe nehmen ein Ende, und die Nachzucht ist, mit Ausnahme der Mittelwälder, wo die Eiche so recht eigentlich zu Hause gehört, zum Ersatze nicht dienlich. Dagegen aber verwendet man jetzt viel Fleiß auf die Anzucht der Lärche, und Fichten giebt's in großer Menge und von trefflicher Qualität. Im Ganzen aber findet man diese letzte gedachte Holzart jetzt noch mehr in jungen, als alten Beständen. Am Harze hat der Sturm i. J. 1800 und die darauf folgende ungeheuere Borkenkäfer-Verheerung die bedeutenden alten Vorräthe aufgeräumt, und in den Waldungen aller übrigen Landestheile hat man erst seit dem Jahre 1823 angefangen, die Fichte im Großen anzubauen, indem die Blößen damit besetzt und die lückigen jungen Buchen-Bestände ausgebessert wurden.

Der gesammte Forstbetrieb übrigens wird auf Grund von Betriebsplänen geführt, welche in den Jahren von 1820 bis 1826 gefertigt sind und seitdem gezeigt haben, daß sie zum Guten leiteten. Mit denselben ist die Ermittelung eines Hauungs-Etats verbunden gewesen, und die eingeführte Hauungs-Controle, welche jährlich aufgestellt wird, hält die regelrechte Nutzung aufrecht. Darnach richtet sich denn jedes Mal auch der Hauungs-Etat für das folgende Jahr, wozu ebenfalls wieder alljährlich die betreffenden Bestände bestimmt werden.

In Betreff der Culturen ist der bei der Betriebsregulirung entworfene Plan längst erfüllt, und der Wiederanbau folgt unmittelbar auf die Art. Es werden auf diese in den Staatswaldungen allein jährlich 15000 bis 20000 Thlr. verwendet, mithin 2 Sgr. pro Morgen der ganzen Waldmasse des Herzogthums. Im Nadelholze herrscht übrigens durchgehends der reine Abtrieb und der künstliche Wiederanbau des Holzes, und selbst im Laub-

Digitized by Google

holze wird schon im bedeutenden Maaße die Kunst zur Hülfe genommen. Man verjüngt im natürlichen Wege rasch und kümmert sich bei den Lichtschlägen wenig um gebliebene Lücken. Diese werden nachher mittelst Pflanzung ausgefüllt.

Die so ziemlich allenthalben das ganze Jahr hindurch beschäftigten Waldarbeiter sind gut disciplinirt, wozu eine gemeinschaftliche Unterstützungs- und Pensions-Kasse, wie ein besonderes Straf-Reglement viel beitragen. Ihr Lohn ist ebenfalls pro Malter und Schock des Brennholzes, wie für die Kubikfuße des Bau- und Nutzholzes, dergestallt anständig bestimmt, daß der kräftige ausgewachsene Mann seinen Verdienst täglich im Durchschnitt auf 10 Sgr. bringen kann.

Zu den Culturen werden indessen die eigentlichen sogenannten Waldarbeiter eben wenig verwendet, indem das jene übermäßig vertheuern würde. Man benutzt dazu mehr Frauen und kräftige Kinder, und nur ausnahmsweise, in Fällen, wo es durchaus der guten Ausführung wegen erforderlich erscheint, werden Männer zur Hülfe genommen. Accorde schließt man mit den Culturarbeitern nur in solchen Fällen ab, wobei ein Risico wegen guter Ausführung eben nicht vorliegt, wie z. B. bei Anfertigung und Auffrischung von Gräben. Die Löhne sind jedoch fest bestimmt, und zwar: für sehr fähige Arbeiter, welche zur Aufsicht mit zu verwenden stehen 9—10 Sgr., für einen ausgewachsenen Mann 7—7½ Sgr., für alte schwächere Männer und junge Burschen unter 18 Jahren 6 Sgr., für erwachsene Frauenzimmer 5 Sgr., jüngere Frauenzimmer und jüngere Burschen 4½ Sgr., Kinder unter vierzehn Jahren 3¾ Sgr.

5. Darstellung und Verwendung der Waldprodukte.

Zuvörderst das Holz, als Hauptprodukt, anlangend, so wird das Brennholz in Maltern zu 80 Kubikfuß Raumgehalt und das geringere Reisig in gebundenen Wasen dargestellt und verwendet. In Betreff des Bau- und Nutzholzes nimmt das Aushalten besonderer Sortimente immer mehr ab. Man überläßt dies den Handwerkern und giebt fast nur runde Blocke ab. Stuken, oder Stöcke der gefällten Bäume, sie mögen von Laubholz oder von Nadelholz herrühren, werden durchgehends gerodet. Die Kasse hat zwar eher Schaden als Vortheil bei der Rodung der Laubholz-Stuken, weil das hohe Rodelohn den geringen Preis von 2 Thlr. 5 Sgr. für das Pr. Klafter fast absorbirt. Die Gewinnung der Holzmassen aber ist zu wichtig fürs Gemeinwohl und die Bedürfniß-Befriedigung der Umgegend, als daß jener Nachtheil nicht übersehen werden müßte.

Die Freiholz-Abgaben sind thunlichst beschränkt. Alle Behörden, das Bau-Departement behuf der herzoglichen Bauten, die Eisenhütten ꝛc., sie müssen sämmtlich ihren Holzbedarf baar bezahlen, und nur zu Unterstützungen armer Einwohner wird noch Bau- und Brennholz frei verabfolgt. Zu dem Ende, und, da auch überall gegen die ärmeren Privatpersonen billige Rücksicht genommen und nicht alles zu verkaufende Holz meistbietend versteigert wird, bestehen feste Taxe für sämmtliche Sortimente. Solche Taxen enthalten den reinen Preis einschließlich der Hauer- und Stückerlöhne, und es bestehen deren zwei, eine für Inländer und die andere für Ausländer.

An Absatz des Holzes zu guten Preisen fehlt es in den Braunschweigischen Forsten nirgend, und da, wo Ausländer concuriren, sucht man durch freundliche Behandlung der Käufer, wie durch zweckmäßige Wege-Anlagen, jenen fortwährend zu erhalten. Es wird übrigens auch durchgehends auf gute Holzabfuhrwege gehalten, welche meistens chaussirt werden. Man verwendet jährlich in sämmtlichen Staatsforsten die Summe von 4457 Thlrn. auf den Waldwegebau.

In Betreff der Nebenprodukte des Waldes hat man im Braunschweigischen lediglich

Digitized by Google

das Gras, die Mast und sonstigen Holzsämereien zu betrachten. Ersteres wird, wo keine Berechtigung mehr existirt, theils zu Viehweide verpachtet, anderntheils giebt man an die armen Leute Zettel aus, welche sie für das ganze Jahr zu Einsammlung des Grases legitimiren. Ein solcher Zettel wird nur mit nicht voll 10 Sgr. bezahlt. In gleicher Art verhält sich's mit der Mast. Hiebei bezieht jedoch die Forstkasse einige Silbergroschen mehr für den zur Befugniß des Sammelns ausgestellten Zettel. Die Einsammlung der Fichtenzapfen zu Ausklengung des Saamens wird auch gegen eine geringe Abgabe, welche man den Umständen nach bestimmt, gestattet.

Laub, weder trocknes noch grünes, kommt gar nicht zur Verwendung mit dem Willen der Forstverwaltung. Es wird auch zum großen Glück im ganzen Lande von den Anwohnern weiter gar nicht genutzt, als blos im Weser-Distrikte, und es war der sonst so weise Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, welcher hier die Laubnutzung geradezu befahl und mittelst der Amtsvögte sogar dazu antreiben ließ. Er hat ohnstreitig in der besten Absicht gehandelt, indem das Wohlsein der vormals ganz außerordentlich armen Einwohner jener Gegend solchergestalt gefördert werden sollte. Es ist nun aber nicht blos dieser Zweck verfehlt, sondern inzwischen der Wald ruinirt. Wären nicht mehre Eisenhütten, Glashütten, eine große Spiegelhütte und eine Porzellan-Fabrik, letztere beiden zu Grüneplan und Fürstenberg — wären ferner nicht Chausseen allenthalben angelegt und Servituten abgelöst — so hätten wir den jetzigen bessern Zustand, obgleich auch noch nicht viel davon zu rühmen steht, doch noch lange nicht errungen. Die Laubnutzung hätte ihn ganz gewiß nicht herbeigeführt. Eher werden dadurch die Menschen im alten Schlendrian der nachlässigen Wirthschaft festgehalten! —

6. Jagd.

Die Jagd, welche wir ohnstreitig zum Forstwesen hinzuzurechnen haben, weil sie nicht blos in dasselbe hineingreift, sondern auch wegen Verwaltung durch die Forstbeamten weniger Aufwand erfordert, wird meistens, insofern sie den Wald betrifft, administrirt und, insoweit sie dem Felde angehört, mit Ausschluß der zur privativen Benutzung des Herzogs reservirten Bezirke in der Nähe der Residenz, verpachtet. Da, wo viel Hochwild gehegt wird, sind die Holzungen umgattert, und an den Orten, wo diese letztern nicht arrondirt liegen, oder der Complex nicht weit genug ausgedehnt ist, soll gar kein Wild gehegt werden. Es besteht überall in Betreff der hohen Jagden ein staatsgesetzliches Reglement, welches alljährlich mit dem Beschuß-Etat in den Braunschweiger Anzeigen veröffentlicht wird. Dem Beschuß-Etat liegen die Wildzählungen zum Grunde, welche in jedem Winter und Frühjahre von dem Revierforstbeamten vorgenommen werden.

Schwarzwild wird gar nicht geduldet, und ist zu dem Ende auf dessen Erlegung eine Prämie gesetzt, als z. B. für ein geringes Schwein 3 Thlr., für ein grobes 4 Thlr. Aller Schaden, den dasselbe in den Feldern verübt, kommt ohne weitere Bedingung, als die Bestätigung desselben, zur Vergütung. Derselbe wird mit dem Liquidanten gleich gütlich vereinbart und dann sofort aus der sogenannten Forstlohnungs-Kasse, von welcher weiter unten die Rede sein soll, gezahlt. Die Vergütung des Rothwildschadens jedoch ist an Bedingungen geknüpft, welche die Feldbesitzer zu erfüllen haben. So z. B. müssen diese Wildhirten halten, welche des Nachts am Saume des Waldes mit Hunden umher wandern, das Wild verscheuchend.

Unter solchen Umständen leuchtet leicht ein, daß die Jagd nur wenig rentiren kann, und wollte man sie von dem Forstwesen trennen und für sich allein verwalten lassen, so möchte der Nutzen wohl ganz wegfallen. — Bei jetzigem Verfahren zahlt man für die Verwaltung der Jagd weiter keine Besoldungen als in den Feldjagden, welche der Herzog selbst

Digitized by Google

bejägt. In dieser sind mehre sogenannte Federschützen angestellt, welche 120 Thlr. Gehalt beziehen. Im Uebrigen ist der Revierförster mit dem Betriebe der Jagd beauftragt, wofür er, wie schon vorn bemerkt, die Bälge der Raubthiere und den Ueberschuß erhält, den er über die ihm gestellte Taxe hinaus für das zerlegte Wildpret zu erlangen vermag.

Die Einnahme von sämmtlichen Jagden des Landes, einschließlich der Pachten für Jagden und wilde Fischereien, ist nicht von der Bedeutendheit, daß davon die wegen der Umgatterung ꝛc. ziemlich hoch sich belaufenden Administrationskosten gedeckt werden.

Die wilde Fischerei ist nicht beträchtlich, indem mehre Bäche, weil sie mit den Niederschlägen der Puchwerke der Silberhütte des Harzes versehen sind, gar keine Fische enthalten. Der fischreichste Bach, welcher Forellen und Schmerlen liefert, ist ohnstreitig die Bude im Blankenburgischen, dann die Schunter, Weser, Leine, Oker, letztere jedoch erst in der Entfernung von 4 bis 5 Stunden vom Harze. Außerdem finden sich aber auch noch in mehren kleinen Bächen der Gebirge Forellen. Die Krebse aber sind fast gänzlich geschwunden, und sie verlieren sich mehr und mehr mit der eintretenden Ordnung im Laufe der Flüsse und Bäche.

Im Uebrigen hat die Forstverwaltung nur mit denjenigen wilden Fischereien zu schaffen, welche dem Staate angehören, und zwar in den Bächen, welche entweder im Walde oder zwischen Aeckern und Wiesen ꝛc. der Domainen hinfließen. Solche sind sämmtlich verpachtet.

7. Forst- und Jagd-Bußwesen.

Sämmtliche Forstofficianten sind zur Anzeige der ihnen aufstoßenden Frevel verpflichtet. Es sind aber auch außerdem noch besondere Officianten und Waldarbeiter zur bloßen Ausübung des Forstschutzes in bestimmten Begängen angestellt. Alle Denuncianten leisten den sogenannten Mrogeneid und erwerben damit die Fides, wonach ihre Aussage als unzweifelhaft so lange von den Gerichten angesehen wird, bis das Gegentheil rechtlich zu erweisen steht. Dies ist übrigens noch niemals vorgekommen. Die Frevellisten oder Protokolle werden von dem betreffenden Denuncianten selbst aufgestellt, dann von dem Revierförster unterschrieben, von dem Oberförster mit Strafanträgen versehen und darnach dem Gerichte eingereicht. Dieses hat die strenge Verpflichtung, sofort die Vorladung des Frevlers zu verfügen, und den Termin zur Untersuchung mindestens einmal in jedem Monate vorzunehmen. Möglichst rasche Bestrafung gilt als Grundsatz.

Die Verhandlungen vor Gericht finden übrigens nicht im criminellen, sondern bloß im polizeilichen Wege Statt, und daher gelten auch die Anzeigen der beeideten Officianten ꝛc. als Beweis. Eine gewiß heilsame Maaßregel, wobei zwar keine peinliche criminelle Strafe vorfällt, aber dagegen auch kein Frevel unbestraft bleibt! —

Die Strafe wird nach deshalb feststehendem Gesetze im gewiß nicht übertriebenen Maaße, doch so, daß 7½ Sgr. Strafe und 8 Pf. Anmeldegebühren den geringsten Strafsatz ausmachen, stets in Geld erkannt, und nur bei Personen, welche nicht zahlen können, in Arbeitstage verwandelt, indem 7½ Sgr. pro Tag in Anrechnung gebracht werden. Bezeigen sich die Frevler bei Ableistung der Arbeitstage widerspenstig, so läßt das Gericht dieselben mittelst des Polizei-Militärs an die Orte hinschaffen, wo sie arbeiten sollen. Es werden auch wohl bei rohen hartnäckigen Personen Prügel angewendet. Hat übrigens ein Frevler mehr als 40 Tage auf der Strafliste, so tritt Gefängnißstrafe ein, wobei zwei Arbeitstage für einen Gefängnißtag angerechnet werden. Will endlich auch dieses nicht anschlagen zur Besserung eines oder des andern Individuums, was wohl sich zu ereignen pflegt, so sendet man dasselbe in das Zucht- oder Arbeitshaus, wohin die Verbrecher ebenfalls transportirt werden.

Anmeldegebühren erhalten zwar die Denuncianten. Diese dürfen aber jene nicht

Digitized by Google

von den Frevlern annehmen. Das Gericht erkennt sie, und sie werden dann von den Kassen erhoben, welche alle Quartal die eingegangenen Summen an den Oberförster zur Vertheilung unter die Denuncianten abgiebt.

Im Uebrigen steht es den Frevlern frei, die gesetzlich von dem Oberförster beantragte Strafe, vor der Abgabe der Wrogen an das Gericht, in die Herzogl. Kasse zu zahlen, zu welchem Ende der Oberförster die Anweisungszettel auszustellen hat.

In sämmtlichen Waldungen des Herzogthums, die Commun- und Privatwaldungen mit eingerechnet, sind in den letzten 10 Jahren durchschnittlich pro Jahr 32861 Frevelfälle zur Anzeige gebracht, und in Folge dessen 6839 Thaler für die Staats-Kasse und 500 Thaler für Privatwaldbesitzer theils freiwillig, theils auf Erkenntnisse von den Frevlern eingezahlt. Außerdem sind eine Menge Strafarbeitstage erkannt, welche eigentlich in den Forsten, bei Wegebauten und Gräben-Arbeiten abgeleistet werden sollen, doch hier nicht sämmtlich zu verwenden stehen und deshalb auch den Aemtern und Bau-Officianten zu Herstellung von Chausseen ꝛc. überwiesen werden.

In Betreff des Forstbußwesens übrigens ist noch zu bemerken, daß die Frevelfälle in den 10 Jahren von 1833 bis 1843 allmählig um mehr als das Doppelte sich vermehrt und seitdem sich ziemlich gleich verhalten haben. Es betrugen dieselben im Jahre 1833 die Summe von 18860, i. J. 1843 die Summe von 38397, 1844: 37374, 1845: 41162, 1846: 33371 und 1847: 36204.

8. Verschiedene sonstige Verwaltungs-Gegenstände.

Steinbrüche finden sich an einigen Orten in den Waldungen, namentlich besonders in der Wesergegend, wo hauptsächlich Sandstein herrschend ist. Hier bilden die Steine, weil sie zu Dachsteinen und Platten geschliffen werden, einen lebhaften Handels-Artikel. Die Brüche gehören jedoch zum Ressort der Direction der Berg- und Hüttenwerke. Mit den Thon- und Mergelgruben hat es dieselbe Bewandniß. Mit der Verpachtung des dazu tauglichen Terrains geht dieses in den Wirkungskreis der genannten Direction über.

In Betreff der Servitute herrscht das Streben auf deren Ablösung. Zu dem Ende besteht eine Landes-Oeconomie-Commission, welche zu Aufhebung alles gemeinschaftlichen Besitzes in Grundstücken befugt ist und bei welcher daher auch die Forstverwaltung ihre Anträge stellt. Letztere zieht jedoch den Weg der Güte in der Regel erst vor, so daß dann nur die Bestätigung der gedachten Commission noch erforderlich ist. Sie kommt auf solche Weise leichter und eher zum Ziele.

Der Neubau, wie die Reparatur der Forstbeamten-Wohnungen wird von der Bau-Direction besorgt, und die Forstparthie hat nur das desfallsige Bedürfniß anzugeben und den Antrag zu stellen.

Sandschollen, welche stehend zu machen und zu bebauen sind, giebts nur auf einer Stelle ohnweit Blankenburg in der Ebene am Fuße des Harzes im Umfange von etwa 800 Morgen. Der bloße Anbau der Kiefer genügt schon.

Die sumpfigen bruchigen Flächen werden sämmtlich entwässert, und selbst mit Entwässerung des Drömmlings, eines großen, mehr als 7000 Morgen umfassenden Bruches, ohnweit des Städtchens Vorsfelde ist man seit einigen Jahren beschäftigt, nachdem der Preußische Antheil des fraglichen Bruches schon vor mehr als 20 Jahren entwässert worden ist. Auf die Entwässerung jener 7000 Morgen sind bis jetzt 18535 Thaler verwendet worden, womit auch die Sache ziemlich als beendet angesehen werden kann.

Am Harze, in den Oberforsten Blankenburg, Hasselfelde und Harzburg, finden sich Sägemühlen als Eigenthum des Staates, welche ganz vorzügliche Einrichtung und dabei

Digitized by Google

vollen Absatz haben. Sie werden mit Ausnahme der oberhalb Harzburg belegenen drei Mühlen, welchen ein besonderer Administrator vorsteht, von den betreffenden Revierförstern verwaltet. Alle aber sind den Oberförstern untergeordnet.

Auf Vertilgung von schädlichen Forst-Insekten, in welcher Hinsicht aber nur der gemeine Fichten- und Borkenkäfer in Betracht kommt, sind in den letztverflossenen 10 Jahren 745 Thaler pro Jahr verwendet worden.

9. Außerordentliche Vorkommenheiten.

Sturm, Schnee-, Eis- und Rauhreif-Anhang verursachen nicht selten beträchtliche Schäden in den Waldungen, und ist man zu der Ansicht gelangt, daß nur mittelst Erziehung der Bestände dem Uebel von Einem, wie von dem Andern, zu begegnen stehen werde. Der Frost schadet nur eigentlich im Frühjahre den jungen Beständen, was aber nicht alle Jahre vorkommt. Auch Feuersbrünste suchen mitunter die Waldungen heim, werden aber in der Regel, wenn sonst sie früh genug zur Kenntniß kommen, von den thätigen Anwohnern unter Aufsicht und Leitung der Forstbeamten gelöscht.

Gegen die Thiere, wenn solche auf schädliche Weise sich mehren, wird sofort Krieg geführt, gegen die Mäuse mit Gift und gegen Insekten mit der Art, wie mittelst Verbrennung der Gegenstände, woran sie haften. Des Borkenkäfers, welcher in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts ungeheure Verheerungen in den Fichten-Beständen des Harzes angerichtet und seitdem alljährlich mehr oder weniger einigen Schaden verübt hat, ist man endlich so weit Herr geworden, daß von ihm für jetzt und bei fortwährend richtiger Wirthschaftsweise durchaus nichts mehr zu fürchten steht. Man kennt jetzt ihn und seine Oekonomie ganz genau, und weiß ihn unschädlich zu machen.

Das überhandnehmende Wildpret wird durch die Jägerei in seine Schranken zurückgetrieben, damit der ungeheure Nachtheil, welchen das Hochwild durch Verbeißen der ganz jungen und durch das Schälen der schon mehr herangewachsenen Fichten früher, und zwar besonders im Oberforste Harzburg, wohl angerichtet hat, künftig nicht wieder vorkomme.

10. Natural- und Geld-Ertrag nebst dem Rechnungswesen.

Alles Holzmaterial, welches zur Nutzung kommt, Bau-, Werk- und Brennholz, einschließlich der Stuken und des Reisigs, in Klaftern angerechnet, so kommen nach dem Durchschnitte der letzt verflossenen Eilf Jahre zur Ernte aus den Staatswaldungen des Oberforstes Braunschweig 6266 Klftr., Königslutter 12107, Helmstedt 12495, Blankenburg 14152, Hasselfelde 25300, Walkenried 16374, Harzburg 17352, Seesen 25735, Stadtoldendorf 20811, Holzminden 19068 Klftr., überhaupt 169660 Klftr., wofür berechnet sind: 481259 Thaler. Hiernach stellt das Klafter Bau- und Nutzholz, mit gutem und schlechtem Brennholze unter eins genommen, überhaupt mit dem Durchschnittspreise von 2 Thaler 25 Sgr. sich heraus. Es wird aber in der Regel durchschnittlich das Klafter Bau-, Nutz- und Werkholz vom Nadelholze zu 12 Thaler und von Eichen zu 8 Thaler mindestens verwerthet. Ja, es kommt nicht selten vor, daß in Auctionen fast das Duplum obiger Preise geboten und bezahlt wird und zwar besonders im Blankenburgschen. Die Brennholzpreise sind sehr ungleich in den verschiedenen Oberforsten, so daß das Klafter, durchschnittlich von allen Sortimenten, in dem Oberforste Braunschweig zu fast 4 Thalern ausgebracht wird, während in den Oberforsten Stadtoldendorf und Holzminden kaum mehr als 1 Thaler dafür eingeht.

Im Ganzen betragen die Geld-Revenüen sämmtlicher Staatsforsten jährlich nach eilfjährigem Durchschnitt: 1) für Holz 365397 Thaler, 2) für Borke 4627 Thlr., 3) für Mast

Digitized by Google

955 Thlr., 4) für Gräserei und Weide 2270 Thlr., 5) für verarbeitete Produkte, Kohlen ꝛc. 13227 Thlr., 6) für Steinbrüche, Sand- und Thon-Gruben 69 Thlr., 7) für ausgewiesene Forstländerei 2492 Thlr., 8) aus dem Sägemühlen-Betriebe und Magazin-Handel 18553 Thlr., 9) aus dem Forstbußwesen 6839 Thlr., 10) für verschiedene sonstige Gegenstände 1715 Thlr., in Summa baar 416144 Thlr., 11) für Freiholz ꝛc. sind berechnet 116818 Thaler, Total-Geldberechnung 532262 Thaler. — Hiervon gehen interessen ab: Besoldung, Diäten, Emolumente ꝛc. des Forst-Beamten-Personals mit Einschluß der Direction, übrigens aber nach Abzug der von den Gemeinden zu bezahlenden Beiträge: 86423 Thlr., Cultur-Kosten 16853 Thlr., Darstellungs-Kosten für das Holz incl. Stückerlöhne 108221 Thlr., Wege-Bauten 4457 Thlr., Borkenkäfer-Vertilgung 745 Thlr., geringfügige Forstdienst-Ausgaben 3570 Thlr., Prozeßkosten 496 Thlr., verschiedene sonstige Ausgaben 3501 Thlr., Summa 224276 Thlr. Unter dieser Summe sind übrigens 3522 Thlr. mit begriffen, welche durchschnittlich pro Jahr auf außerordentliche Dinge, als Weide-Ablösung, Betriebsregulirung, Bruch-Entwässerung und Gebäude-Ankauf verwendet sind.

Es bleibt nun, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Netto-Ertrag von 307886 Thlr. übrig, und es liefert mithin der einzelne Morgen aller Braunschweigischen Staatswaldungen jährlich im Durchschnitt das Geldeinkommen von $27\frac{1}{16}$ Sgr. Rechnen wir übrigens noch die den armen Leuten zu Gute gehende *Leseholz*-Nutzung hinzu, welche, nach darüber gesammelten Erfahrungen, an Orten, wo sie vorkommt, wohl auf $\frac{1}{2}$ Klafter jährlich für die Seele in Ansatz zu bringen steht, so dürften mindestens noch 40000 Klafter mit dem Geldwerthe von 40000 Thalern hinzukommen. Hiernach erhöht sich das Einkommen von dem einzelnen Morgen Wald, mit Hinzurechnung der Gemeinde- und Privatwaldungen, um $2\frac{3}{4}$ Sgr. und der einzelne Morgen der Staatswaldungen rentirt demnach im Ganzen $29\frac{1}{2}$ Sgr. Dieser Ertrag erscheint um so mehr ganz anständig, als von der Gesammtfläche derselben zu 340596 Morgen mehr als 40000 Morgen in raumen Orten und Blößen bestehen, welche wenig Ertrag geben, und, als die Waldungen überall fast lediglich auf natürlichem, zu nichts Anderm tauglichen Waldboden nur vorkommen.

Die Berechnung des Materials und des dafür von den Empfängern *stets im Voraus* zu bezahlenden Geldes findet *monatlich* Statt, indem der Revierförster im Anfange jeden Monats alles im vorigen Monate zur Abgabe gekommene Material in Rechnung stellt. Die Lohnzettel über das den Waldarbeitern zwei Mal in jedem Monate abzunehmende Holz, worauf sie von dem Forstschreiber, als Verwalter der Forstlohnungs-Kasse, ebenfalls alle 14 Tage ihren Lohn in Empfang nehmen, sowie die sonstigen Anweisungen des Oberförsters bilden die Grundlage der Rechnung, welche außerdem auch noch mit den Erhebungs-Listen der Forsterheber und der Kreiskasse sammt deren Belägen, den von den Revierförstern den Käufern ausgestellten Zahlungsanweisungen zu belegen ist. Da *nichts ohne Vorherbezahlung* aus dem Walde verabfolgt wird, und die Forstbeamten *weder Geld einnehmen noch auszahlen* dürfen, und alles Material, was zur Verlohnung gekommen, auch in demselben Monate, wo dieses geschehen, in der Rechnung vereinnahmt werden muß, so ist ohnstreitig volle Sicherheit für die Kasse vorhanden. Im Uebrigen befinden auch die Forstbeamten sich wohl dabei. Die *monatliche* Aufstellung der Rechnung belästigt sie ebenfalls nicht mehr als die *quartalige* oder *jährliche*. Die Ordnung aber bleibt dabei so recht vollständig erhalten.

Die Forstlohnungskasse, welche der Forstschreiber in jedem Oberforste führt, ist ein **recht nützliches Institut, indem daraus die geringfügigen Forstdienst-Ausgaben, als Botelöhne, Buchbinder-Arbeit, ertraord. Forstschutz ꝛc. gleich vorschußweise gezahlt werden können. Hauungen, wie Culturen, werden daraus bestritten, und sie besteht eigentlich ohne**

Digitized by Google

Fond, nur lediglich von dem Credite, welcher ihr bei der Kreis-Kasse eröffnet ist. Sie zahlt mit Papier zurück, mit den Lohnzetteln, welche gezahlt sind.

Credit wird nur unter ganz besondern Umständen und bei genügender Sicherheit bewilligt.

Die Revision der Rechnungen wird zuerst von dem Forstschreiber, welchem sie von den Revierförstern einzureichen sind, vorgenommen. Bei dem Finanz-Collegio in Braunschweig folgt dann die Oberrevision. Ueberhaupt steht das gesammte Rechnungswesen hinsichts seiner Richtigkeit unter dem Finanz-Collegio, welches aber nur durch die Forst-Direction mit den Oberförstern und Forstschreibern correspondiren darf.

Schließlich möchte noch zu erörtern sein, wieviel die Commun- ꝛc. und Privatforsten an Holz ertragen, wie hoch darnach die Holz-Production der gesammten Waldmasse im Herzogthum sich beläuft und in welchem Verhältniß zu solchem Ertrage die Bevölkerung überhaupt steht.

Ganz genau läßt der Ertrag der Gemeinde- ꝛc. und Privatforsten sich nicht angeben. Wenngleich die Verwaltung der Erstern dem Staatsforstpersonale obliegt, so steht doch die Benutzung des geschlagenen Holzes den Eigenthümern zu, und mit den Privatforsten hat die Staatsforstverwaltung bis dahin nichts zu schaffen, daß eine Devastation sich fürchten läßt.

Nach der Wahrheit thunlichst nahe kommenden Nachrichten beläuft sich die gegenwärtige Holznutzung aus den Gemeinde- ꝛc. und Privatforsten auf 44972 Klafter, und hiernach nun beträgt die Gesammtmasse des aus allen Wäldern des Herzogthums jetzt jährlich erfolgenden Holzes, mit Einschluß des den Armen zu Gute gehenden Leseholzes: 254632 Klafter, wobei, wie schon bemerkt, auch Bau- und Nutzholz auf das Klastermaß reducirt sind. Wollte man indessen schließen, daß die bezeichnete Masse gerade auch der Bedarf des Staates, für sich allein betrachtet, wäre, so möchte man jedenfalls in Irrthum gerathen. Es wird eben so gut Holz vom Auslande eingeführt, als wieder auch dergleichen in großen Quantitäten ausgeführt. Ueberhaupt werden wir erst am Schlusse aller Abhandlungen der deutschen Wald-Verhältnisse ein einigermaßen richtiges Urtheil über den gegenwärtigen Holzbedarf, wie über das möglicherweise zu produzirende Quantum des nöthigen Holzes Deutschlands, in der Gesammtheit, fällen können. Nur so viel aber muß wohl hier noch bemerkt werden, daß im Herzogthum Braunschweig die Gemeinde- und Privatforsten verhältnißmäßig bei weitem geringern Holzertrag liefern als die Staatswaldungen. Von diesen, 340596 Morgen groß, erutet man 169660 Klafter und von jenen, 143652 Morgen groß, erfolgen nur 44972 Klafter eingeschlagenen Holzes. Ich hebe dies besonders hervor, weil leider zu vermuthen steht, daß in sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes ein ähnliches Verhältniß sich zeigen werde, was doch aber nicht sein sollte. — Es giebt dies Nachweis von mangelhafter Benutzung des Bodens und, daß diejenigen, welche der Freiheit in Benutzung der Gemeinde- und kleinern Privatforsten das Wort reden, Unrecht haben!

Digitized by Google

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Verwaltung derselben, und der obschwebenden Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens.

Vom Steuerrath Schultze in Schwerin.

Vorwort.

Von jeher haben die Steuer-Auflagen mit Recht das größte Interesse gefunden, weil sie in das Leben jedes Unterthanen tief eingreifen.

Es möchte daher in Mecklenburg, und zwar gerade jetzt, wo man sicherlich in nächster Zeit endlich die wünschenswerthen Resultate der leider schon allzu lange gewährt habenden Reform-Verhandlungen erwarten muß und darf, einige Theilnahme erwecken, wenn man in einem Zusammenhange [1]) das Gesammt-Abgabewesen beider Lande Mecklenburg [2]) vor sich liegen hat; und habe ich es für verdienstlich gehalten, zu dem Ende die nachfolgende gedrängte Darstellung, die zwar nur in kurzen Abrissen, aber doch eine vollständige Uebersicht von der geschichtlichen Entstehung, dem Wesen, dem gegenwärtigen Bestande, den Ergebnissen, der Verwaltung und den zeitherigen Reform-Verhandlungen des Mecklenburgischen Gesammt-Abgabewesens enthält, zu geben und folgen zu lassen dem vor einiger Zeit von mir verfaßten und so freundlich vom Publikum aufgenommenen kleinen Geschichtswerk über einzelne Steuern und Zölle, und zwar derjenigen, deren Umgestaltung vorzugsweise in Frage gestellt worden.

Das allein ist der Grund, weshalb ich diese Bogen verfaßte und dem Publikum mittheile; es soll mich freuen, wenn ich durch dies in der reinsten Absicht und nur zur Förderung der Wahrheit und allgemeineren Kenntnißnahme unternommene Geschäft etwas Gutes gestiftet habe; doch muß ich um nachsichtsvolle Beurtheilung bitten, wenn man an meiner Arbeit irgend etwas auszusetzen finden sollte.

Nichts gewisser und längst bekannt ist, daß die Resultate einer jeden kritischen Untersuchung über das Mecklenburgische Steuer- und Zollwesen stets sehr unerfreuliche sein werden, da die ersten Grundsätze jeder guten Steuer: Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Gleichheit und leichte Erhebbarkeit, darin nicht überall zu entdecken sind, und daß mithin neue Steuern je länger je mehr eine zeitgemäße Nothwendigkeit sind. Doch der Leser möge selbst mit Umsicht prüfen, abwägen und dann sein Urtheil abgeben; der Verfasser dieses kann sich nur auf die allerkürzesten Andeutungen in Betreff der mancherlei großen Mängel und Unzuträglichkeiten des Mecklenburgischen Abgabewesens einlassen, um die sich einmal gestellte Aufgabe nicht zu überschreiten.

Die Darstellung bezieht sich

I. auf die Steuern, und zwar A. auf die ordentlichen Landessteuern 1. im

1) Eine solche Zusammenstellung wurde schon lange schmerzlichst entbehrt.

2) Es bilden: 1. das Herzogthum Schwerin, der Mecklenburgische Kreis, 2. das Herzogthum Güstrow, Wendischen Kreises, 3. der Rostocker Distrikt, mit seinen Gemeinschafts-Oertern, 4. das Fürstenthum Schwerin, 5. die Herrschaft Wismar: das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 6. der Stargardsche Kreis des Herzogthums Güstrow und 7. das Fürstenthum Ratzeburg das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Digitized by Google

Domanium, 2. der Ritterschaft, 3. der Landstädte, 4. der Seestadt Rostock und 5. der Seestadt Wismar. B. auf die außerordentlichen Landessteuern, welche sind 1. die sogenannten Landes-Contributionen, 2. die Prinzessinsteuer, 3. die Stempel- und Collateral-Erbsteuer, 4. die Probeureutersteuer, und 5. der Branntwein-Impost.

II. auf die Zölle, und zwar A. die Landzölle, B. die Elbzölle, C. die sonstigen Wasserzölle, und D. die Damm- und Brückenzölle.

III. auf die Verwaltung aller solcher Abgaben;

IV. auf die Erträge derselben;

V. auf die obschwebenden Steuer- und Zoll-Reform-Verhandlungen; und

VI. (im Anhang) auf die Communal-Steuern in den Städten, und die s. g. Necessarien.

Diese hier bezeichneten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben wollen wir näher beschreiben und wie dieselben das Grund-Eigenthum, das Capital-Vermögen und die Personen directe und indirecte treffen, namentlich untersuchen. Es bleibt aber von der Darstellung gänzlich ausgeschlossen der Privaterwerb der Regierungen, die Einkünfte aus den Domainen, Grundgefällen, nutzbaren Hoheitsrechten und Gebühren des Fiscus.

I. Die Steuern.

Die Steuern in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin[3]) und Mecklenburg-Strelitz[4]) sind nach dem Grade des Bedürfnisses 1. ordentliche und außerordentliche; nach dem Umfang 2. allgemeine und besondere, je nachdem sie entweder gleichzeitig sämmtliche Unterthanen, oder doch alle, welche zu einer gewissen Kategorie gehören, oder nur eine gewisse Klasse oder überall nur einzelne Einwohner treffen; mit Bezug auf das Subject, das sie treffen sollen, sind sie 3. directe und indirecte, jene sollen dem Pflichtigen, dem sie bemessen werden, selbst zur Last fallen, sie werden daher von dem Vermögen oder Einkommen erhoben und von dem Contribuenten unmittelbar gezahlt; diese sind solche, welche in der Voraussetzung, daß sie der Producent nur vorschießt und nicht selbst trägt, erhoben werden, oder noch deutlicher ausgedrückt, welche man vom Nächsten Besten fordert, und ihn mit der Wiedererhebung an andere verweist. Sie werden entweder bei der Einfuhr fremder Producte oder auch bei der Ausfuhr einheimischer Fabrikate gefordert. Rücksichtlich des Gegenstandes, den sie belegen, sind endlich in beiden Mecklenburg die Steuern 4. Real- und Personalsteuern, je nachdem sie das unbewegliche Eigenthum und Capital, oder persönliche Erwerbung d. i. Arbeit oder ihre Erträgnisse treffen.

Von den verzeichneten öffentlichen Abgaben müssen alljährlich auf den Landtagen[5]) speziell verkündiget, bewilliget und ausgeschrieben werden die ordentlichen Steuern des Domaniums, der Ritterschaft und der Landstädte, und die außerordentlichen Landes-Contributionen, desgleichen die Prinzessinsteuer, so oft sie erhoben werden sollen; alle andern Abgaben be-

3) Hat 228 Quadratmeilen und die Gesammtsumme der Bevölkerung betrug 1847: 524042 Köpfe darunter 200527 in den Domainen, 139684 in den ritterschaftlichen Gütern, 8531 in den Klostergütern, 161787 in den Städten und 13513 in deren Kämmereigütern.

4) Hat 52 Quadratmeilen und die Gesammtsumme der Bevölkerung betrug 1846: 78931 Köpfe, darunter 35609 im Domanium, 20807 in der Ritterschaft, 22575 in den Städten. — Die Einwohnerzahl des Fürstenthums Ratzeburg ist hier nicht miteingerechnet.

5) Ein Mecklenburgischer Landtag ist diejenige Landständische Zusammenkunft, wozu die sämmtlichen ständischen Glieder aller drei Kreise der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz ausdrücklich von den Landesherren berufen werden, und ein solcher Landtag muß wenigstens alle Jahre einmal veranstaltet werden.

Digitized by Google

stehen nach Verständigung mit den Landständen für einen gewissen Zeitabschnitt oder bis auf weitere desfallsige Bestimmungen des Landesherrn. Die Stände haben nach der Staats-Verfassung[6]) das Bewilligungsrecht für ordentliche und außerordentliche Abgaben zur Deckung der Staatsbedürfnisse, und daneben theilweise auch die Einhebung und Verwaltung solcher Abgaben, wovon späterhin noch die Rede sein wird[7]).

A. Die ordentlichen Landessteuern.

Die ordentliche Landes-Contribution wird zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten erhoben, und gleich nach jeder landtägigen Bewilligung verkündigen die beiden Landesherren durch Edicte, was an solchen Steuern und zu welcher Zeit die Landes-Einwohner (auch im Lande verkehrende Fremde) für das nächste Jahr zu zahlen haben.

Auf die in Rostock und Wismar zu erhebenden ordentlichen Abgaben, derentwegen besondere, später zur Erörterung kommen werdende Verhältnisse bestehen, beziehen sich die jährlichen Landtags-Steuer-Bewilligungen nicht, und in Ansehung der städtischen ordentlichen Steuer, obwohl sie speziell ebenfalls von Jahr zu Jahr zu verkündigen ist, behält es ein für allemal bei demjenigen das Bewenden, was in dem bereits erwähnten Erbvergleich vom 18. April 1755 von §§. 47 bis 68 und demnächst in dem Convocationstags-Abschied vom 4. October 1808, dessen bei anderer Gelegenheit gedacht werden wird, zwischen Fürst und Ständen dieserhalb festgesetzt worden.

Was nun diese ordentliche Landessteuer, die zu zahlen haben das Domanium, die Ritterschaft und die Städte, betrifft, so ist

1. im Domanium[8]) und zwar in beiden Landesantheilen, an Hufensteuer dasjenige zu erlegen, was im ersten Artikel des Landesvergleichs sub III. bestimmt worden, jedoch in Mecklenburg-Schwerin unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Convocationstags[9]) vom Jahr 1808.

In Mecklenburg-Schwerin enthält das eigentliche, gesetzlich abgesonderte Corpus Domaniarum 2606¼ Hufen[10]) und normirt diese Hufenzahl bei der Hufensteuer, die für jede catastrirte Hufe 22 Thlr. N. ⅔ beträgt. Für Mecklenburg-Strelitz fehlt es an einer Nachweisung hierüber.

---

6) Beide Großherzogthümer Mecklenburg haben eine gemeinschaftliche landständische Verfassung. Sie beruht auf der Union von 1523, auf dem Erbvergleich von 1755 und dem Staatsgesetz vom 28. November 1817 (letzteres garantirt der deutsche Bund im Protokoll der Bundes-Versammlung von 1818 §. 127). Die Verfassung läßt nur Ritterschaft und Landschaft zu, in ersterer sind begriffen sämmtliche Besitzer von Ritter- und Freigütern ohne Rücksicht auf Geburt, unter letzterer bloß die 42 Städte.

7) Die Stände haben verfassungsmäßig ferner 2) bei der Gesetzgebung das Zustimmungsrecht oder doch das rathsame Bedenken, 3) die Permanenz ihres engeren Ausschusses, 4) das Recht des beliebigen Zusammenkommens in gemeinschaftlichen oder besondern Versammlungen, 5) das Vertretungsrecht, und 6) ist ihnen eine schiedsrichterliche Entscheidung in Streitigkeiten mit den Landesherrschaften über Landes-Verfassung, Landesgrundgesetze ꝛc. durch die Verordnung vom 28. November 1817 zugesichert. Das sind die Cardinal-Puncte der Mecklenburgischen Verfassung.

8) Der Ausdruck Domanium (Aemter, Cammergüter) umfaßt alles landesherrliche Grund-Eigenthum, ohne Unterschied, ob es vor dem zum Normal-Termin der Erwerbung angenommenen Jahr 1748 fürstliches Stammgut war, oder in neuerer Zeit aus ritter- und landschaftlichen Privat-Gütern angekauft wurde; und die Domainen in beiden Mecklenburg sind Familien-Eigenthum, und wiewohl sie nicht ohne ständischen Consens veräußert werden dürfen, so fallen doch ihre Revenüen der freien Disposition der Landesherren anheim, so daß er sie zu keinen andern Staatszwecken zu verwenden braucht als zur Hofhaltung.

9) Convocationstage in Mecklenburg sind außerordentliche Zusammenberufungen der Landstände (vgl. §. 150 der Staats-Verfassung), während die alle Jahre einmal zu veranstaltenden Zusammenkünfte die ordentlichen Landtage genannt werden.

10) Auf eine catastrirte Hufe werden 600 bonitirte Scheffel Rostocker Maaß Korn Aussaat gerechnet.

Digitized by Google

Außer dieser Hufensteuer zahlen im Schwerinschen die Bewohner der Domainen die sogenannte Nebensteuer[11]), bestehend in Grund-, Vieh- und Personal-Steuern. Die Größe der Steuern der einzelnen domicilirten Steuerpflichtigen hier anzugeben, würde zu weit führen, kann auch eben nicht von Interesse sein, da dieser Steuer-Modus von Zeit zu Zeit abgeändert wird, und es überhaupt lediglich und allein, also ohne Zustimmung der Stände, dem Landesherrn überlassen bleibt, seine Domainen-Bewohner nach Gefallen zu besteuern.

In dem Schwerinschen Domanial-Flecken Ludwigslust ist seit dem 1. Januar 1802 der städtische Steuer-Modus vollständig und in den Domanial-Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin und Doberan im Jahr 1825 zum Theil statt der Nebensteuer eingeführt.

Im Strelitzschen findet ebenfalls die Nebensteuer-Erhebung von Domanial-Unterthanen (dort auch Cammersteuer genannt) Statt, und zwar, mit wenig vorgekommenen Abänderungen, nach dem Edict de termino Johannis 1785. Auch dies enthält mancherlei Arten von Kopfsteuer, Viehsteuer u. d. m.

2. der Ritterschaft. Die ordentliche Contribution der Ritterschaft, zu der hier auch zu rechnen sind die Klöster-, Rostocker Districts- und städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter, ist ebenfalls die Hufen- und die Nebensteuer.

Im Schwerinschen ist vergleichsmäßig von 3744½ Hufen die Steuer zu zahlen und zwar wie im Domanium mit 22 Thlr. für jede volle Hufe. Von den sogenannten incamerirten (früher ritterschaftlich gewesenen) Domanial-Gütern wird die Hufensteuer ganz in derselben Weise entrichtet, als von ritterschaftlichen Gütern. Von den Leuten außer den Hufen wird jedoch in den incamerirten Gütern die Domanial-Nebensteuer und nicht die ritterschaftliche Nebensteuer erhoben. Die in adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zur ordentlichen Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm, welche Steuer nach der Norm (die ritterschaftliche Nebensteuer) eine reine Kopf- und Personalsteuer ist; und wer zu dieser Steuer heranzuziehen oder davon zu erimiren, wird alljährlich durch ein landesherrliches Edict verkündiget. Die ritterschaftliche Nebensteuer weicht in ihrem Modus von der Domanial-Nebensteuer übrigens wesentlich ab.

Die Pfarrhufen sind nur zu 300 Scheffel catastrirt und zahlen daher nur die halbe Hufen-Anlage, und giebt es deren nur 18¾ im Schwerinschen. Doch sind diese Pfarrhufen nicht mit den gewöhnlichen Pfarr-Ländereien zu verwechseln; diese sind, wie alle geistlichen Grundstücke (Kirchen-Ländereien u. dergl.) gänzlich steuerfrei.

Die Ritterschaft stargardischen Kreises hat von 471½ Hufen, einschließlich 23¼ Pfarrhufen, zu contribuiren, und deren Hintersassen bezahlen Personalsteuern.

3. der Landstädte. Der schon früher erwähnte landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 enthält in seinem 47. Paragraphen den Tarif und Modus der ordentlichen landstädtischen Steuer, und sind darnach bestenert in den Landstädten[12]) a. die Häuser, b. die Aecker und Wiesen, c. das Vieh, d. das Scharren- und Hausschlachten, e. das Getreide zur Mühle, f. der Handel, und g. sonstiger Erwerb und Nahrung.

11) Das neueste Edict datirt vom 4. October 1843. Die Nebensteuer wird meistentheils „Kopfsteuer" genannt.

12) Deren sind im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, auch Fürstenthum Schwerin) 38 mit 128888 Einwohnern i. J. 1847 excl. der Seelenzahl der zu Stadtrecht liegenten Güter und Grundstücke der Städte; und im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (also im Stargardischen Kreise) 7 mit 22575 Einwohnern i. J. 1845. — Die Residenzstadt Neustrelitz gehört zum Strelitzschen Domanium, ist hier also nicht aufzuführen.

Digitized by Google

Man würde sich sehr irren, wenn man diesen modus contribuendi für die Frucht der Forschungen über die Natur der Abgaben halten wollte; im Gegentheil, er entwickelte sich, wie die Geschichte dieser landstädtischen Steuer-Verfassung zeigt, aus ganz einfachen Wahrnehmungen.

In wie weit die einzelnen der aufgeführten Steuer-Arten alle Städtebewohner treffen, oder für einzelne Exemtionen bestehen, darüber wird bei jedem Steuer-Capitel in der später folgenden Beschreibung derselben das Nöthige bemerkt werden. Im Allgemeinen bedarf es hier nur der Angabe, daß die frühere Exemtion des Adels, auch der übrigen Eximirten geistlichen und weltlichen Standes in den Städten, von der Consumtions- und Viehsteuer vom 1. Januar 1809, wo sie aufgehoben wurde, gänzlich aufgehört hat.

Wesentliche Veränderungen hat dieser jetzt 93 Jahre alte Steuer-Modus nicht erlebt, und ist auch die ursprüngliche Steuer-Ordnung ihrem Wesen nach nicht geändert, sondern fast überall von Bestand geblieben.

Die im Laufe der langen Zeit erlassenen weitern, auf die hier zur Frage stehende landstädtische ordentliche Steuer Bezug habenden Gesetze, Verordnungen, Geschäfts-Anleitungen, Entscheidungen, Erklärungen u. s. w., insonderheit durch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf die mancherlei, durch die großen und vielen Zweckwidrigkeiten und Unzuträglichkeiten des Steuerwesens (für die Landstädte) einerseits und durch die Verwaltungs-Manipulation andrerseits erzeugten Beschwerden der Städte in Steuersachen ergangene gerichtliche Sentenz[13]) und die damaligen, für rechtsgültig demnächst anerkannten Resolutionen der Landes-Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin[14]), tangiren die Fundamental-Steuergesetze und die landesvergleichsmäßigen Steuersätze wenig oder gar nicht, sondern lediglich nur die Verwaltung, die Behandlungsart von Steuergegenständen, die Controle u. dergl. m.

Dahingegen ist der sogenannten erhöheten Steuer der Mecklenburgisch Schwerinschen Landstädte zu gedenken. Theils um den von diesen übernommenen Beitrag zur Abbezahlung und Verzinsung der für den Landkasten[15]) übernommenen Schulden im Betrage von 250000 Thaler aufbringen, theils um eigne Ausgaben und Bedürfnisse bestreiten zu können, ist unterm 31. Mai 1783 mit Genehmigung der Ritterschaft von dem Landesherrn bestimmt, daß die städtische Contribution in allen ihren Rubriken auf den 4. Theil erhöhet, und die desfallsige Aufkunft, wovon nur jährlich 3000 Thlr. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Großherzogl. Patronat-Kirchen an den Regierungs-Fiscus abzugeben sind, den gesammten Städten zum erwähnten Zweck zufließen solle. Diese erhöhete Steuer (auch der fünfte Pfennig genannt) hätte nun schon lange wieder aufhören müssen, da sie nur auf 30 Jahre bewilliget worden, doch nach den im Laufe der Zeit getroffenen mancherlei permanenten Einrichtungen im Lande, wozu auch die Städte beizutragen, nämlich Veränderungen mit den Justiz-Canzleien, Ein-

13) Gesprochen zu Halle und publicirt unterm 5. Januar 1798.

14) Die Gravamina und die Urthel normiren für das landstädtische Steuerwesen im Strelitzschen nicht.

15) Der Landkasten ist eine unter besonderer Administration des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft beider Großherzogthümer stehende Casse, welche vorzüglich für die gemeinsamen Landständischen Einhebungen und Ausgaben zum Behuf der nothwendigen Auflagen bestimmt ist. — Der Engere Ausschuß außerhalb des Landtages ist constituirt durch die Vollmacht der Ritter- und Landschaft d. d. Sternberg 27. Juni 1620 und als ein die gesammte Ritter- und Landschaft vorstelle. des Collegium in seiner jetzigen Verfassung durch §. 176 ff. des Landes-Vergleichs bestätiget; und soll dies beständige und unwiderrufliche Collegium insonderheit dazu dienen, damit die Landesherren der Weitläuftigkeit überhoben werden, in Landes-Angelegenheiten mit dem zahlreichen Corps der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu verhandeln.

Digitized by Google

richtung des Ober-Appellations-Gerichts, des Criminal-Collegii und des Land-Arbeitshauses, ist es unmöglich, die erhöhete Steuer-Casse wiederum eingehen zu lassen, und ist de facto aus solchen Gründen die weitere Fortdauer dieser Casse auch anerkannt.

Die aufgeführten sieben Steuer-Arten, von denen die Haus-, Acker-, Wiesen-, Vieh- und Gewerbsteuer den directen, und die Schlacht-, Mahl- und Handelssteuer den indirecten Steuern angehören, sollen nunmehr in kurzen und dem Plane dieser Darstellung angemessenen Abrissen näher beschrieben werden. Voraufgehend aber ist noch zu bemerken, daß im Schwerinschen bisher diese Steuern im $11\frac{1}{2}$ Thalerfuß, nach welchem das sogenannte Mecklenburgische Valeur ausgeprägt ist, oder mit $3\frac{1}{2}$ pCt. Agio im 12-Thaler- oder 18-Guldenfuß, nach welchem die N. $\frac{2}{3}$ ausgeprägt sind, zu zahlen war, vom 1. Mai 1848 an aber in Münzen des von da an als Landesmünzfuß eingeführten 14-Thaler- oder 21-Guldenfußes, und zwar mit einem Aufgelde von 20 oder $16\frac{2}{3}$ pCt., je nachdem die Zahlungen in Mecklenburgischem Valeur oder in N. $\frac{2}{3}$ zu leisten, zu entrichten sind; wohingegen im Strelitzschen die Steuer, sowohl directe als indirecte, in Preußischem Courant erhoben wird.

a. Die Haussteuer. Sie beträgt nach dem normirenden Tarif für ein volles Haus 1 Thlr., für ein halbes Haus 24 Schillinge, für ein viertel Haus 12 ßl.[16]), und befreiet von dieser Steuer sind keine andere Gebäude in den Landstädten beider Lande, als die unbewohnten Häuser, Staatsgebäude und Kirchen und alle von piis corporibus vor dem Jahre 1700 acquirirten Häuser. Wegen der Geringfügigkeit der Abgabe geschieht deren Erhebung nur vierteljährlich. Die Häuser, welche einen ganz bedeutenden Theil des Vermögens ausmachen[17]), waren schon vor dem jetzt normirenden Steuergesetz ein Gegenstand der Besteuerung; noch nie aber wurde ein bestimmter Maaßstab bei Häuser-Catastrirungen, welche von den Magistraten unter Zuziehung der Orts-Steuerbehörden vorzunehmen sind, gesetzlich festgestellt, daher die Principien dabei sehr divergiren und im Allgemeinen nur auf erfahrungsmäßiger Berücksichtigung der Oertlichkeiten, der Beschaffenheit und des innern Gelasses der zu catastrirenden Häuser beruhen; jede Stadt hat hiebei ihr Eigenthümliches und diese Eigenthümlichkeit noch manche Unterabtheilungen.

b. Die Acker- und Wiesensteuer (gemeiniglich Ländereisteuer genannt) umfaßt die städtischen Ländereien, und ist zu steuern: von 1 Morgen[18]) Acker, der nicht in Schlägen liegt, jährlich 4 ßl., von 1 Morgen Acker, in Schlägen liegend, jährlich 2 ßl., von 1 vierspännigen, auf dem Stadtfelde geworbenen Fuder Heu 2 ßl., von 1 zweispännigen 1 ßl., und von 100 Hopfenkuhlen 4 ßl. Die Steuer-Ordnung von 1755[19]) giebt erst diese bestimmten Sätze, die frühern landstädtischen Steuer-Edicte überließen alles der Bestimmung nach jeder Stadt Zustand, Beschaffenheit und Bewandtniß. Die Wiesensteuer[20]) wäre richtiger eine Heusteuer zu nennen, da die

16) Die Eintheilung in volle, halbe und viertel Häuser ist bloß relativ und ihr Maaßstab nach den Local-Verhältnissen jeder Stadt verschieden.

17) Es waren deren zu Ende des vorigen Jahres in den Schwerinschen Landstädten 14570, assecurirt zu 22,482675 Thlr. N.$\frac{2}{3}$ und in den Strelitzschen Landstädten 2396, wegen deren Versicherung gegen Feuersgefahr aber die betreffende Summe nicht angegeben werden kann.

18) Es werden auf einem städtischen Morgen Acker 4 Scheffel Aussaat, zu 60 □Ruthen, gerechnet, also 240 □Ruthen.

19) Der ältere Steuer-Maaßstab nach Erben ist auf den jetzigen Acker-Bestand jeder Stadt nicht mehr anwendlich.

20) Im Strelitzschen sind die Aecker und Wiesen catastrirt nach Scheffel Aussaat und Fuder Heu. Vom Scheffel Aussaat (Berliner Maaß), gleichviel ob besäet oder nicht besäet, werden jährlich 9 Pf. und pro Fuder Heu 1 Schilling Steuer bezahlt; und außerdem wird noch von den Hauspertinenzien unter der Benennung „wüste Gärten“ pro Garten 1 Schilling jährlich an Steuer erhoben.

Digitized by Google

Wiesen nicht selbst gleich dem Acker zur Versteuerung kommen, sondern der Heu-Ertrag von selbigen; in dem Entwurf zum normirenden Steuer-Edict waren die Wiesen nach Morgen besteuert, was aber im Schweriñschen nachher in Fuder Heu verändert ist, und zwar auf Betrieb der an Seen und Flüssen liegenden Städte, wegen häufiger Ueberschwemmungen und daher ungewisser Aufkunft. Von der Ackersteuer sind keine andere, als die von piis corporibus vor 1700 acquirirten Grundstücke befreiet. Die Erhebung geschieht zu Martini jeden Jahres. Anlangend den Ansatz für Hopfenkuhlen, so liefert derselbe überall keinen Steuer-Ertrag, da solche schon seit vielen Jahren in den Städten nicht mehr gefunden werden.

c. Die Viehsteuer. Diese wird einmal im Jahr und zwar im Monat September erhoben und ist zu versteuern das Ackerbaupferd mit jährlich 4 ßl., das Nicht-Ackerbaupferd (Luxuspferd) mit 8, ein Ochse mit 4, eine Kuh mit 3, ein Schaf mit 1, ein Schwein mit 1, eine Ziege mit 16 und ein Bienenstock mit 4 ßl. Die letztere, die Steuer für Immen, steht aber nur zu Papier, die Casse hat davon keine Einnahme, da Bienenstöcke in den Städten nicht mehr gehalten werden.

d. Die Erwerbsteuer. Diese kannten die ältern Steuer-Ordnungen nicht, sie ist eine neue des jetzigen Edicts. Künstler und Handwerker mußten nach den Steuer-Edicten von 1708 und 1748 von der Waare, welche sie zum Metier gebrauchten, eine Steuer zahlen. Die jetzige Erwerbsteuer zahlen nachgenannte Individuen: ein Herbergierer in kleinen Städten 1 Thlr. jährlich, ein Herbergierer in großen Städten 2 Thlr., ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner, ohne Gesellen 1 Thlr., ein Künstler und Handwerker mit 1 Gesellen oder 2 Jungen 2 Thlr., ein Handwerker mit 3 Gesellen 3 Thlr., ein Handwerker mit 4 oder mehrern Gesellen 4 Thlr., ein Schornsteinfeger mit Gesellen 4 Thlr., ein Schweinschneider 4 Thlr., ein Tagelöhner 1 Thlr., Weiber, Knechte oder Mägde, die auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen 2 Thlr., Comödianten, Seiltänzer, kurz alle Schausteller und dergleichen umherziehende Gewerbtreibende, entweder 1 Thlr. täglich oder diese haben von der Lösung, nach zuvoriger Declaration, vom Thlr. 2 ßl. an Steuer zu zahlen. Dieser Handwerks- oder Nahrungssteuer sind keine andern Stadtbewohner als die genannten unterworfen, und ein großer Theil derselben ist daher, namentlich der ganze Stand der sogenannten Erimirten, sehr ungerecht davon eo ipso erimirt, und dieser giebt auch durchaus keine Steuer, die als ein Aequivalent der Nahrungssteuer des Gewerbstandes zu betrachten wäre; ausdrücklich aber noch befreiet von der Erwerbsteuer sind die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner und Schlächter, aus dem Grunde, weil diese schon sonst von ihrem Erwerbe durch die zu erlegende Mahl- und Schlachtsteuer zahlen, dann alle Handwerker und Tagelöhner, welche sich als Personae miserabiles durch obrigkeitliche Bescheinigungen legitimiren, und endlich die Wittwen verstorbener Künstler und Handwerker wegen Eines Gesellen. Mit Ausnahme der letzten Position ist diese Steuer in vierteljährlichen Raten zu erlegen, und erhoben wird sie gleich den Grundsteuern und der Viehsteuer nach vom Magistrat jeder Stadt als richtig zu bescheinigenden Designationen, Catastern und Registern. Die Natur dieser und der vorauf geschilderten directen Steuern macht Betrug nicht leicht möglich, daher sie auch lästige Controlen entbehrlich gemacht hat. Durch den Steuersatz: „Weiber, Knechte, oder Mägde, die nicht dienen wollen" hat man den Müßiggang besteuern wollen, doch ist zu keinen Zeiten davon eine Einnahme zur Casse gekommen, und die Realisirung möchte ohne Verständigung und gemeinschaftliche Procedur mit den Polizeibehörden den Steuer-Receptoren auch schwerlich möglich sein.

e. Die Schlachtsteuer. Durch selbige ist der Verbrauch von Fleisch mit einem Auf-

Digitized by Google

schlage belegt, und ist anticipando an Steuer zu entrichten: beim Scharrenschlachten 1 Ochse mit 1 Thlr., 1 Kuh 32 ßl., 1 Kalb 6 ßl., 1 Schwein 5 ßl., 1 Schaf 4 ßl., 1 Ziege 4 ßl., 1 Lamm 2 ßl.; — beim Hausschlachten 1 Ochse mit 1 Thlr., 1 Kuh 24 ßl., 1 Kalb 4 ßl., 1 Schwein 4 ßl., 1 Schaf 3 ßl., 1 Ziege 3 ßl., 1 Lamm 1 ßl. Steuer-Befreiungen hier giebt es keine; und der Schlachtsteuer wegen besteht das Verbot des Einbringens geschlachteten Fleisches in die Städte, gleichviel woher es komme.

f. Die Mahlsteuer. Jeder Einwohner der Steuer-Orte, welcher behuf Verarbeitung Getreide zur Mühle schickt, muß dessen Quantität und Art zuvor versteuern, und ist zu zahlen: von 1 Schffl.[21]) Weizen 5 ßl., 1 Schffl. Roggen 3 ßl., 1 Schffl. Malz 5 ßl., 1 Schffl. Branntweinschrot[22]) 6 ßl., 1 Schffl. Futterschrot 2 ßl., 1 Schffl. Korn zu Grütze oder Graupen 2 ßl. und im Interesse dieser Steuer darf nicht Mehl, Malz, Branntweinschrot und gebackenes Brod weder vom Lande noch sonst woher in die Städte eingebracht werden, so wie auch auf beweglichen Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen kein Roggen, Malz, Branntwein- und Futterschrot verarbeitet werden darf. Exemtionen von der Mahlsteuer existiren nicht. Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer oder Verwandlung derselben in eine andere steht schon seit Jahren zur Verhandlung, ohne daß es jedoch deshalb zu einem Beschlusse gekommen wäre. Die absoluten Mängel derselben sind zu allgemein bekannt, als daß man sie hier aufzuzählen brauchte, und die letzten Nothjahre 1843 und 1847 haben uns wegen dieser Steuer, die die Städte isolirt und sie mitten im Lande als Steuer-Inseln hinstellt, die den armen Mann vorzugsweise in Anspruch nimmt, und die eine Unzahl von fiscalischen Untersuchungen und Processen zur Folge haben, mit manchen Erfahrungen bereichert.

g. Die Handelssteuer. Diese haben in den Landstädten zu zahlen: jeder einheimische Kauf- und Handelsmann, er handle womit er wolle, auch Höker und anderer Handlungtreibender am Wohnort vom Einkauf, es bestehe dieser, worin er wolle, à Thlr. mit 1 ßl.[23]); alle mit Wein und starken Getränken Handelnde von jedem Thlr. eingekaufter Waare mit 3 ßl.; und der fremde Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder alle Pferde- und Viehhändler in und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Thaler gelöseten Geldes 2 Schillinge[24]) (also das Duplum des Inländers.) Nach der ursprünglichen Bestimmung war die Steuer nicht vom Einkaufspreise, sondern vom Verkaufspreise zu erlegen, was aber späterhin[25]) dahin determinirt wurde: daß der einheimische Kaufmann seine Waaren bei der Einfuhr nach dem erweislichen Einkaufspreise, und was dahin zu rechnen ist, also mit Inbegriff aller bis zur Einbringung der Waaren in seinen Wohnort erforderlichen Ausgaben und Kosten zu versteuern schuldig sein solle[26]). Von der Handelssteuer ist und sind frei:

21) Wegen der Städte, wo der Berliner Scheffel zur Anwendung kommt, ist zu bemerken, daß 7 Mecklenburgische Scheffel gleich sind 5 Berliner Scheffeln.

22) Die Branntwein-Production aus Kartoffeln ist nicht steuerbar.

23) Von in Rostock erhandelter Waare aber nur 6 Pf. vom Thaler des Einkaufs, die sogenannte Nachsteuer.

24) Die Einwohner der Stadt Lübeck sind wegen der Handelssteuer den Mecklenburgischen Einwohnern ganz gleich gestellt.

25) Durch die Resolution vom 22. November 1787 ad Gravamen 45 der Städte in Steuer-Angelegenheiten, die durch Anerkennung der Stände Gesetzeskraft erhalten hat.

26) Da nun die ausgelegten Zollgefälle für die Waaren bis zum Bestimmungsort ebenfalls solchen Ausgaben und Kosten beigezählt werden, so kommt hierbei das merkwürdige Factum vor, daß in Mecklenburg der Kaufmann von erlegten Zöllen noch die Steuer zu zahlen hat.

Digitized by Google

alles was vom platten Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird; der Käufer aber, welcher damit Handlung treibt, muß die Waaren, Producte, Vieh u. s. w. edictmäßig versteuern[27]); die einmal versteuerte und demnächst aus einer in die andere Stadt versandt werdende Waare[28]); alles, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Profession beziehen; jeder Nicht-Kaufmann wegen aller für das eigene Bedürfniß bezogen werdenden Waaren[29]); — alles Baumaterial der Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden Einwohner; alle Sachen, die dem Trödelhandel angehören; die ländlichen Gutsproducte;[30]) die Importanda der Ritterschaft; die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock für im Lande angekaufte Waaren, Producte, Vieh ꝛc. zum Zweck des Transports nach Rostock; und auf gewisse Zeit und unter Beschränkungen die Abgebrannten in den Städten, die Transit- und Speditionsgüter, und die Fabrikate inländischer Wollfabrikanten.

Es darf aber der Handelssteuerfreie unter keinerlei Vorwand und unter keinem Vorgeben für andere Leute, sie seien steuerpflichtig oder steuerfrei, Waaren mit verschreiben und an sie ablassen, weil solchenfalls der meiste Handel in Unterschleif sich auflösen würde; und aller Handel auf dem platten Lande so wie jede Waaren-Niederlage daselbst ist ein für allemal verpönt.

Wie die Einwohner der beiden Schwerinschen Seestädte zur hier verhandelten Steuer stehen, wird sich später referirt finden.

4. der Seestadt Rostock. Die Seestadt Rostock[31]) hat ihr ganz eigenes Steuerwesen, daselbst Accise genannt, und ist in steuerlicher Beziehung gegen die Landstädte und das platte Land als Ausland zu betrachten, weshalb denn auch die bereits in Rostock veracciseten Waaren in den Landstädten beider Landestheile, wenn gleich nur mit der schon früher erwähnten, 6 Pfenninge vom Thaler des Einkaufs betragenden Nachsteuer, abermals versteuert[32]) und die in den Landstädten versteuerten Gegenstände in Rostock nochmals und zwar zu voll und nicht allein von den Kaufleuten sondern auch von den Consumenten daselbst veraciset werden müssen.

In frühern Zeiten wurde dieser Stadt die Erhebung der Accise zur eigenen Vereinnahmung von Zeit zu Zeit zugestanden und die Art und Weise der Receptur von accisepflichtigen Gegenständen und der Accise-Erlegnisse selbst vom Landesfürsten genehmiget.

---

27) Mit Korn und Rapps darf aber überall steuerfrei gehandelt werden.

28) Nach der Convention beider Landesherrn vom 7. December 1833 ist wegen der Handelssteuerzahlung keinerlei Unterschied zu machen zwischen Einwohnern des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, bei diesem aber das Fürstenthum Ratzeburg ausgenommen.

29) Daß eine solche gesetzliche Bestimmung, die in der Welt nicht weiter zu finden, deprimirend auf den inländischen Kaufmann wirke, liegt auf platter Hand. Es ist unmöglich, die zahlreichen und verderblichen Uebel, welche von diesem Gesetz unzertrennlich sind, durchzugehen, ohne das Gesetz selbst als unhaltbar darzustellen.

30) Von aufgekaufter Wolle erlegen einheimische Kaufleute à Thaler des Einkaufs nur 6 Pfennige und fremde Aufkäufer und Handelsleute 1 Schilling; und von in beiden Ländern gemachten Holzankäufen haben die fremden Holzhändler gleich den einheimischen ebenfalls nur 1 Schilling vom Thaler des Einkaufs an Steuer zu erlegen.

31) Gehört seit 1695 der Schwerinschen Linie allein; vermöge der Convention von 1748 und des Rostocker Erbvertrags von 1788 soll die Stadt Rostock von allen Arten der ordentlichen Landes-Contribution vollkommen befreiet sein, dafür aber genießt die Landesherrschaft den Ertrag der eingerichteten Accise. Rostock hat zu Ende des Jahres 1847: 21500 Einwohner.

32) d. h. von landstädtischen steuerpflichtigen Empfängern. — Die Convention von 1748 findet sich im L.-G.-G.-E.-Vergl. vom 18. April 1755 §. 519 bestätiget.

Digitized by Google

Die ältern Accise-Rollen datiren sich aus den Jahren 1584, 1620, 1657 und vom 5. März und 21. August 1715, und nach selbigen und ältern Erb-Verträgen hatte die Stadt das jus accisarum gegen Erlegung einer jährlichen nicht zu erhöhenden Recognition an die Landesherrschaft. Entstandene mancherlei Differenzen rücksichtlich der Erhebung und Verwaltung der Accise wurden nach langer Verhandlung endlich durch die Convention vom 26. April 1748, später noch ergänzt und erläutert durch den grundgesetzlichen neuen Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788, beseitiget. Nach ersterer überließ die Stadt Rostock dem Herzoge Christian Ludwig die Erhebung der Accise, ohne daß sie jedoch für eine gewisse Summe des Ertrags aufzukommen gehalten wäre, und eine eigene mit Zuziehung des Raths und der Bürgerschaft entworfene Acciserolle, welche gegen eine ältere von 1712 um ein leidliches erhöhet ist, macht nebst einem auf eben die Art entworfenen Accise-Reglement die Grundlage der ganzen Erhebung, und sind beide noch jetzt, also nach vollen 100 Jahren, die unveränderte Norm für das Rostocker Accisewesen, sowohl hinsichtlich der zu versteuernden Gegenstände, als des davon zu entrichtenden Quanti, und ist keine Accise zu fordern, wo die Acciserolle keine Accisewahrnahme vorschreibt.

Von der Rostocker Accise (dieser isolirten Ortssteuer) erhielt conventionsmäßig früher und bis zum 1. Juli 1827 die Stadt zum Unterhalt ihrer Verfassung, auch zu sonstigen Bedürfnissen 16000 Thlr. jährlich und zwar zu Ende eines jeden Monats 1333 Thlr. 16 ßl. ausbezahlt, welche Summe aber in dem vom Großherzoge Friedrich Franz I. mit der Stadt Rostock unterm 17. März 1827 abgeschlossenen Vergleich, betreffend nähere Bestimmungen über im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung und durch die neue Begründung eines gemeinsamen deutschen Bundes bezüglich der Accise-Convention von 1748 sich ereignet habenden Veränderungen auf 12000 Thlr. herabgesetzt, und hat vom 1. Juli 1827 an die Stadt Rostock solches aufs neue festgesetzte Aversional-Quantum, das zum Nutzen der Stadt nach der Beurtheilung des Raths und der Bürgerschaft zu verwenden, ohne daß Landesherrlicher Seits einige Berechnung oder Bescheinigung darüber gefordert werden könnte, aus der Accise-Casse empfangen. Außerdem aber erhebt die Stadt nach Art des den Landstädten zugestandenen 5ten Pfennigs eine Zulage[33]) zur Accise zum Besten ihrer Cämmerei-Casse, welche bis auf Weiteres bewilligte, unterm 8. März 1799 noch erhöhete Accise-Zulage die Abbürdung von Kriegsschulden, deren sie namentlich im 7jährigen Kriege und in den Kriegszeiten von 1806 an sehr bedeutende hat machen müssen, zum Zweck hat.

Die Rostocker Accise, welche also vergleichsmäßig dem Landesherrn zur Selbsterhebung überlassen ist, wiewohl mit der Beschränkung, daß bezüglich derselben keine Anstalten, Controlen, Verordnungen und Verfügungen, sie mögen sein und Namen haben, welche sie wollen, einseitig von der Landesherrschaft eingerichtet und erlassen werden dürfen, vielmehr es dazu stets der Zustimmung der Stadt bedarf, besteht nun: a. in einer Abgabe von zur See ein- und ausgehendem Getreide, b. in einer Waaren-Accise, c. in einer Mahl-Accise, und d. in einer Schlacht-Accise; und alle diese Accisegefälle sind gleich den Steuern in den Landstädten in Mecklenburgischem Valeur und vom 1. Mai des laufenden Jahres mit einem Aufgelde von 20 pCt. in Münzen des als Landesmünzfuß eingeführten 14-Thalerfußes zu erlegen.

Anlangend ad a) die Getreide-Accise, so muß an Accise gezahlt werden für Korn allerlei Art zu Schiff einkommend für die Last zu 96 Scheffeln Rostocker Maaß 24 ßl. und für alles Korn zu Schiff ausgehend für die Last 36 ßl.; und

33) Beträgt halb so viel als die Accise.

Digitized by Google

ad b) die Waaren-Accise, so ist solche nach dem normirenden Accise-Tarif zu erlegen, und von allen Kaufmanns-, Apotheker- und andern Waaren, gleichviel vom Auslande oder vom Inlande, die in selbigem nicht wörtlich sich aufgeführt finden, — in welcher Kategorie jetzt nach Verlauf von hundert Jahren schon die mehrsten Waaren-Artikel gehören — findet eine Veraccisirung ad valorem (nach der Würde) und zwar vom Thaler der Werthangabe mit 9 Pfenningen Statt.

Die Waaren, welche auf den Accise-Ertrag mehrstentheils den bedeutendsten Einfluß haben, sind: Aepfel, à Tonne 2 ßl., Austern à 100 Stck. 2 ßl., Butter à Lpfd. 1½ ßl., Ochsen à 1 Thlr., Kühe à 32 ßl., Schweine à 6 ßl., Hammel à 4 ßl., Kälber à 4 ßl., Weinessig à Anker 16 ßl., Eisen à Schiffpf. 5 ßl., Heringe à Tonne 6 ßl., Holz à Faden 2 ßl., Kalk à Tonne 1½ ßl., Leinsamen à Tonne 4 ßl., Pech à Tonne 8 ßl., Burgunder- und Champagnerwein à Anker 36 ßl., Rhein-, Franken-, spanischer und portugiesischer Wein à Ohm 2 Thlr., Franzwein à Orhoft 1 Thlr. 36 ßl., Flachs à Liespf. 9 Pf., Franzbranntwein an Nichtkaufleute und Rum à Orhoft 3 Thlr., Franzbranntweinsprit à Orhoft 5 Thlr. 12 ßl., Franzwein an Weinhändler à Orhoft 1 Thlr. 8 ßl., Steinkohlen à Tonne 1 ßl., Salz à Tonne 3 ßl., Thran à Tonne 8 ßl., Theer à Tonne 4 ßl., Talg à Liespf. 1 ßl., inländischer Blättertaback à Ctr. 8 ßl., ausländischer Blättertaback à Ctr. 12 ßl., Cardus-Taback an Kaufleute à 100 Pfd. 32 ßl., Wolle à Stein 9 Pf., und dann die nach dem Werth zu veracciſenden ausländischen und inländischen Waaren.

Für die mit fremden Schiffen und für fremde Rechnung ein- und ausgehenden Waaren, wovon nur Butter, Käse, Speck, Holz, Bretter, Kalk und rauhes Leder ausgenommen sind, ist die Hälfte der determinirten Accise mehr zu zahlen; und wenn ein fremder Schiffer für einheimische Rechnung in Rostock ladet, so hat er für die Last eine Accisezulage von 16 ßl. zu entrichten. Auch ist hier noch zu bemerken, daß die Einwohner der Stadt Rostock der Waaren-Accise wegen anders stehen, als die Einwohner der Landstädte rücksichtlich der Handelssteuer; denn während letztere Steuer nur der Kaufmann zahlt und jeder anderer landstädtischer Einwohner, welcher vom Auslande oder vom Inlande sich zu seinem eigenen Verbrauch Waaren kommen läßt, von der Einkaufssteuer entfreiet ist, müssen auch alle Privaten in Rostock, wenn sie sich Waaren von Außen für das eigene Bedürfniß kommen lassen, Accise zahlen, mithin erscheinen diese, in so weit sie solches thun, im Nachtheil gegen die Landstädter, und nur, wenn sie vom Kaufmann des Orts ihre Bedürfnisse beziehen, fällt diese größere Belastung fort.

ad c) Von Korn zur Mühle beträgt die Mahlaccise: Weizen à Scheffel. 5 ßl., Weizen zu Amidam à Schffl. 1 ßl., Roggen, Gerste, Futterschrot à Schffl. 3 ßl., Roggen zu Branntwein à Schffl. 5 ßl., Malz zu Bier à Schffl. 5 ßl., Malz zu Branntwein à Schffl. 7 ßl. und

ad d) an Schlachtaccise ist nach dem Tarif zu erlegen: für 1 Ochsen 1 Thlr., 1 Kuh 32 ßl., 1 Schwein 6 ßl., 1 Kalb, Ziege 4 ßl., 1 Schaf 4 ßl., 1 Lamm, Hoicken 3 ßl., doch nur von den Schlächtern für das Scharrenschlachten, nicht von sonstigen Einwohnern, da für das Hausschlachten dieser überall keine Veraccisirung Statt findet.

5. Der Seestadt Wismar. Die Verhältnisse der Stadt Wismar[34]) rücksichtlich des Zutrags derselben und des dazu gehörigen platten Landes zur ordentlichen Landes-Contribution haben der vielen und umfänglichen Verhandlungen, die schon im Jahr 1804 ihren Anfang genommen, ungeachtet, bisher noch nicht dergestalt festgestellt werden können, daß dessen Aufnahme in den landständischen Verband kein Hinderniß mehr entgegenstehe, und daß

34) Hat 11700 Einwohner zu Ende des Jahres 1847, und ist annoch ohne Landstandschaft.

Digitized by Google

die Mißstände beseitigt werden, welche es mit sich bringen, daß Wismar, dem übrigen Lande gegenüber, in steuerlicher Beziehung bisher als Ausland behandelt wurde.

Die Abgabe, die Großherzoglicher Seits in Wismar erhoben wird, heißt der Seezoll, gewöhnlich Licent genannt, und wird solcher von allen zu Wasser aus- und eingehenden Waaren erhoben.

Dieser Licent beruhet auf besonderen Verhältnissen, und mag man selbigen und das mit 2700 Thlr. N. ⅔ (früher 3000 Thlr. Pommersch Courant) jährlich von der Stadt dem Lande gezahlt werdende sogenannte Staatsgeld[35]), die ordentliche Landes-Contribution Wismar's, wiewohl uneigentlich, nennen.

Die Stadt Wismar, die mit dem dazu gehörigen District vormals unter Mecklenburgischer Hoheit stand, gehörte nach Beendigung des 30jährigen Krieges, von 1648 bis 1803, in Gemäßheit des Westphälischen Friedensschlusses der Krone Schwedens, und da Wismar seit 1803[36]) nur auf gewisse Jahre pfandweise an Mecklenburg (Schwerin) wieder überlassen wurde, und die Wismarsche Accise, wovon späterhin die Rede sein wird, annoch von der Stadt selbst zum Schuldenabtrag und zu Communalzwecken erhoben wird, und nicht, wie in allen andern Landesstädten, an den Landesherrn abgetreten ist, so begreift es sich, daß Wismar in Hinsicht auf Mecklenburgs Steuer-Verhältnisse nicht als Inland tractirt wird, und wenn dessen Einwohner dennoch von Zeit zu Zeit in einigen steuerlichen Beziehungen den Landes-Einwohnern gleichgestellt wurden, sie solche Vergünstigungen lediglich billiger Rücksichtsnahme der Großherzoglichen Landes-Regierung zu verdanken haben.

Die Schwedische Licent-Ordnung vom 20. August 1661 ist noch heute das alleinige Normativ für die Seezoll-Erhebung; und der Licent von den verschiedenen licentpflichtigen Gegenständen wird respective nach Maaß, Gewicht, Stückzahl und Procenten erhoben; die in der Licent-Rolle[37]) keinen speciellen Satz habenden Artikel haben sämmtlich vom Werth 3 pCt. zu zahlen, und die Erhebung des Licents soll rollenmäßig in Pommerschem Courant Statt haben. Da diese Münzsorte seit 1831 hier zu Lande aber nicht mehr coursirt, so wird derselbe jetzt mit einem Rabatt von 10 pCt in N. ⅔ berichtiget. Außer diesem Seezoll kommen gleichzeitig mit demselben die im §. 6 der Licent-Ordnung erwähnten sogenannten Ungelder, eine Nebenabgabe für alle mit Ballast oder mit Ladung ein- und ausgehenden Schiffe zur Erhebung und für die Zahlung derselben nach Lastengröße der Schiffe normirt eine besondere Taxe, aus der hier nur einige wenige Sätze angegeben werden sollen; es giebt an Schiffs-Ungeldern:

ein Schiff	von	1	Last	Größe	mit	Ballast	—	Thlr.	5	ßl.,	mit	Ladung	—	Thlr.	9	ßl.
„	„	„	10	„	„	„	„	—	„	43	„	„	„	1	„	10	„
„	„	„	20	„	„	„	„	1	„	41	„	„	„	2	„	45	„
„	„	„	50	„	„	„	„	3	„	27	„	„	„	7	„	27	„
„	„	„	70	„	„	„	„	4	„	34	„	„	„	10	„	47	„
„	„	„	150	„	„	„	„	11	„	6	„	„	„	29	„	19	„

35) Der im Jahr 1736 bestimmte Beitrag zu den Kammerzielern, eine zum Unterhalt des Reichskammer-Gerichts bestimmte und nach einer eigenen Matrikel zu entrichtende Steuer.

36) Der 15. August der Tag der Abtretung; Wismar ist bis 1903 verpfändet, der Pfandschilling für den genießbräuchlichen Besitz der Stadt mit Zubehör ist mit 1,250000 Thlr. Hamburger Banco gezahlt. Sollte Schwedischer Seits nach Verlauf der stipulirten Frist das Reluitionsrecht geltend gemacht werden, so wären 1903 von Schweden an Mecklenburg nach richtiger Interpretation des 4. Artikels in dem Pfandvertrage 98,482590½ Thlr. Hamb. Banco oder 147,723885½ Thlr. Cour. im 14-Thalerfuß, wenn dasselbe 50 Procent schlechter ist als Banco, zurückzuzahlen.

37) Welche vom J. 1636 datiren, deren Original aber nirgends mehr aufzufinden sein soll.

Digitized by Google

Das s. g. Mastgeld (eine Gebühr für die Licent-Officianten), dessen die Licent-Ordnung Erwähnung thut, wird seit 1803 nicht mehr wahrgenommen, dagegen aber von da an noch von jedem ausgehenden Schiff ein Armengeld von 4 ßl. und von 2 ßl. für jedes ausgehende Boot, und endlich für die Officianten von den Schiffern nach Lastengröße der Schiffe ein sehr bedeutendes Accidenz, Schreib- und Paßgeld genannt, wahrgenommen.

Alle zu Lande einkommenden Waaren zahlen diesen Licent nicht, und wenn gleich die Stipulation im Artikel XX. des Malmöer Tractats vom 28. Juni 1803 in ihrer Wirkung durch den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Könige von Schweden und Norwegen und dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin vom 10. October 1846 während dessen Dauer suspendirt bleibt, und damit auch der Grund beseitiget ist, weshalb von sämmtlichen von Schweden einkommenden Waaren und Producten bei deren Einführung in Wismar eine Licent-Abgabe nicht erhoben worden, so soll nach der Bestimmung der Landes-Regierung dennoch das in dieser letzten Beziehung bisher bestandene Verhältniß noch einstweilen unverändert fortdauern und zwar in der Erwartung, daß die längst beabsichtigte allgemeine Regulirung der Wismarschen Abgaben-Verhältnisse unverweilt zu Stande kommen werde.

Außer diesem Seezoll erhebt die Stadt Wismar für sich selbst eine Accise. Aus der etwas umfänglichen Entstehungsgeschichte dieser eigenen Accise, über deren Abtretung an den Landesherrn bisher erfolglos verhandelt wurde, bedarf es hier nur nachfolgender Angaben. Wie nachzuweisen steht, hat die Stadt Wismar schon vor dem Jahre 1430 zur Deckung ihrer großen und später durch den 30jährigen Krieg mit allen seinen Schrecknissen, durch den Schwedisch-Dänischen Krieg 1675 bis 1680, durch die Festungsbauten 1681 und ferner durch die unglückliche und vielen Schaden verursacht habende Pulver-Explosion im Jahr 1699, durch zweimalige Belagerungen und einmalige Eroberung im nordischen Kriege, durch die großen Contributionen im 7jährigen Kriege u. s. w. immer größer gewordenen Schulden[38]) bewilligt erhalten. Nach spätern Privilegien-Bestätigungen für Wismar, namentlich aus den Jahren 1560 und 1568 ist bevorwortet, daß diese Accise über den Zweck ihrer eigenthümlichen Bewilligung hinaus — Tilgung der Schulden — niemals ausgedehnt werden dürfe. Doch damit sieht es in der Wirklichkeit ganz anders aus; weniger zum Schuldenabtrag, mehr aber zu Communalzwecken sind die eingenommenen Accisegelder verwandt, man erhöhete die Accise eigenmächtig und änderte die Accise-Instruction nach Belieben. Alles beruht jetzt mehr auf Observanz als auf feste Grundsätze, und möchte es schlimm aussehen, wenn der Wismar'schen Stadt-Accise wegen eine strenge Darlegung des Rechtstitels erfordert würde. Die perpetuirliche Accise-Verleihung gegen eine jährliche Recognition von 800 Fl. Mecklenburgischer Währung zu Anfang und von 400 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ jetzt hat durch die Landesherrliche Bewilligungs-Acte vom 8. Februar 1636 Statt gefunden; welche Gründe Serenissimum tunc regnantem aber bewogen haben, der Stadt Wismar die Accise perpetuirlich zu verleihen, darüber sollen sichere archivalische Nachrichten nicht zu erhalten sein.

Die Wismarsche Stadt-Accise wird erhoben, und zwar ebenfalls in Pommersch Courant, jetzt mit 10 pCt. Rabatt in N. $\frac{2}{3}$.

a. von allen zu Wasser und zu Lande einkommenden und von allen zu Wasser ausgehenden Waaren (wovon auch nicht die Schwedischen Güter ausgenommen sind), respective nach Maaß, Gewicht und Stückzahl, in den meisten Fällen aber mit 1 pCt. vom Werth; von Korn allerlei Art, ein- und ausgehend, ist für die

38) An Capital und rückständigen Zinsen betrugen selbige im J. 1838: 240000 Thlr., wie viel später, hat dem Verfasser nicht bekannt werden wollen.

Digitized by Google

Last 32 ßl. für fremde Rechnung und 16 ßl. für Wismarsche Rechnung an Accise zu zahlen;

b. vom Getreide zur Mühle, und zwar von 1 Schffl. Weizen mit 2½ ßl., 1 Schffl. Roggen mit 1½ ßl., 1 Schffl. Malz mit 8 ßl., 1 Schffl. Branntweinschrot mit 4 ßl., (alle übrigen Kornarten sind dem Roggen gleich zu versteuern), Maischsteuer 120 Kannen mit 4 ßl.;

c. vom Viehschlachten, und zwar beim Scharrenschlachten 1 Ochse mit 16 ßl., 1 Stier oder Kuh 8 ßl., 1 groß Schwein 4 ßl., 1 mittel Schwein 2 ßl., 1 klein Schwein 1 ßl., 1 Schaf, Hammel 2 ßl., 1 Lamm 1 ßl., 1 groß Kalb 3 ßl., 1 mittel Kalb 2 ßl., 1 klein Kalb (8 Tage alt) 1 ßl.; beim Hausschlachten 1 Ochse zu 16 Thlr. mit 32 ßl., 1 do. zu 12 Thlr. 24 ßl, 1 do. darunter 16 ßl., 1 Stier oder Kuh 12 ßl., 1 Stärke 4 ßl., 1 Speckschwein 3 ßl., 1 Schrotschwein 2 ßl., 1 klein Schwein 1 ßl., 1 Kalb 1 ßl., 1 Hammel, Schaf 1 ßl.

Die beiden Seestädte Rostock und Wismar wegen ihrer Waaren-Accise in Vergleich gestellt, so beträgt in Rostock die Accise vom Werth der Waaren etwa $1\frac{7}{8}$ pCt., die städtische Zulage $\frac{3}{4}$ pCt., die Nachsteuer $\frac{4}{8}$ pCt., zusammen $3\frac{1}{2}$ pCt.; — in Wismar der Licent im Durchschnitt $3\frac{1}{8}$ pCt., die Stadt-Accise $1\frac{1}{4}$ pCt., die Steuer in den Mecklenburgischen Städten $2\frac{1}{4}$ pCt., zusammen $6\frac{3}{4}$ pCt, so daß die Waaren, welche von Wismar nach Mecklenburg verkauft wird, das Doppelte des von Rostock aus in den Handel Gebrachten tragen, und wenn sie in's Ausland geht, $2\frac{1}{4}$ pCt. mehr geben muß; und gleich nachtheilig steht Wismar gegen Rostock wegen der Korn-Accise; denn hier beträgt die Accise und Zulage für eine Last Korn aller Art zusammen nur 1 Thlr. 6 ßl., in Wismar aber der Licent und die Accise für 1 Last Weizen 2 Thlr. 6 ßl., Roggen 1 Thlr. 39 ßl., Erbsen 1 Thlr. 36 ßl., Gerste 1 Thlr. 32 ßl., Hafer 1 Thlr. 8 ßl., mithin respective 1 Thlr., 32 ßl., 28 ßl., 27 ßl. und 2 ßl. mehr, und dies Plus erhöhet sich bei Korn auf fremde Rechnung noch um 16 ßl. für die Last.

Die städtische Accise-Kammer erhebt außer den schon aufgeführten, nachfolgende indirecte Steuern zu den Bedürfnissen ihres Stadt-Regiments, als

d. die Wein-Accise, eine Steuer von Wein, Branntwein, Rum, Essig, Bier und andern spirituosen Getränken; sie war früher zur Besoldung der Stadt-Obrigkeit speciell bestimmt, fließt jetzt aber mit in die Accise-Casse;

e. das Hafengeld, welches besteht in einer Abgabe, die seit uralter Zeit nach besonderer Bestimmung von allen seewärts aus- und eingehenden Waaren erhoben wird und in der Regel die Hälfte der Accise ausmacht; der Ertrag wird zur Erhaltung des Hafens verwandt;

f. das Dammgeld, welches ein schon aus dem 14. Jahrhundert herrührender eigentlicher Landzoll ist, der erhoben wird von landwärts aus- und eingehenden Waaren, und bestimmt ist zur Erhaltung der städtischen Wege und zu Brückenbauten;

g. das Straßengeld, eingeführt unterm 25 Mai 1802 und zu den Kosten der Steindämme bestimmt, ist von seewärts ausgehenden und einkommenden und von landwärts einkommenden Waaren zu entrichten;

h. die Theerhaus-Abgabe, eine unterm 22. November 1826 beliebte Steuer von einkommendem Theer und Pech; und

i. Schiffs-Ungelder und Armengeld wie beim Licent.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Die Salzsteuer und das Salzmonopol.

Vom Dr. Escherich, Gerichtsarzt zu Miltenberg am Main.

Le sel fait partie de l'économie humaine; l'imposer, c'est comme si on imposait le sang et les nerfs de l'homme. Lamartine.

Durch Dekret der provisorischen Regierung der französischen Republik vom 16. April d. J. wurde die Salzsteuer vom Neujahr 1849 an ganz abgeschafft, das Salzregale hat schon längst aufgehört. Es war dieser Beschluß der erste für die materielle Erleichterung des ganzen Volkes. Der Ausfall von 70 Mill. Francs Salzsteuer erschien selbst gerechtfertigt neben den außerordentlichen Finanzverlegenheiten dieser jungen Republik, und selbst neben erhöhter Grundsteuerauflage bis zu 50 pCt. und verlangten Vorausbezahlungen. Die provisorische Regierung that hier, was die constituirende Versammlung im Jahre 1789, welche in den ersten Tagen des Zusammenseins am 23. September die so drückende Salzsteuer ganz aufhob und dagegen das Eigenthum mit einer neuen Steuer von 40 Mill. Frcs. belastete. Diese Entlastung und Belastung von Steuer berührte das Volk in seiner größten Allgemeinheit, geschah in den Tagen terroristischer Souverainität des Volkswillens und fand niemals Widerspruch, immer nur Lobpreisung. Voller Beweis, daß im Volksbewußtsein kein Hinderniß der Aufhebung dieser Steuer und ihrer Compensation durch neue Steuern, daß die Volkseinsicht hier richtiger und verlässiger ist, als die Weisheit unserer Finanzminister, welche über die Schwierigkeit des Steuerausfalles nicht hinwegkommen können.

Ebenso war der erste Akt der provisorischen Regierung der Lombardei vom März d. J. Ermäßigung der Salzpreise auf 25 Centimes das Kilogramme, als das wichtigste und dringendste Zugeständniß für des Volkes Wohlfahrt. Ja selbst die österreichische Regierung hatte nichts Eiligeres zu thun, weil nach dem Abfalle der Lombardei das österreichische Tyrol schwierig ward, als ausnahmsweise und plötzlich die Salzpreise bedeutend zu ermäßigen*). Die Gefahr war hier eine bessere Lehrmeisterin, als alle so nahe liegende Gründe der Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit der Salzsteuer.

Doch nicht, daß nur alle Revolutionen debütirten mit Aufhebung der Salzsteuer, auch alle ernstlich gemeinten Reformationen des Staatslebens begannen mit Ermäßigung der Salzsteuer.

Pius IX. begann seine Reformen mit Minderung der Salzsteuern, wodurch ein Ausfall der Staatseinnahmen von 500000 Scudi entstand**). König Karl Albert von Sardinien dekretirte eine Preisermäßigung des Salzes um 50 pCt. des früheren Preises. Der erste vereinigte Landtag in Preußen brachte die Frage der Salzsteuer zur Debatte und nicht leicht ist irgend eine konstitutionelle Versammlung in und außerhalb Deutschlands zu finden, wo nicht die Salzsteuer ein Gegenstand vielseitiger Klagen und Anträge war. Dupin nannte daher in der Kammer der Abgeordneten am 17. Juni 1847 die Reform der Salzsteuer ganz richtig die älteste Tochter der Majoritäten.

Gegenüber diesen geschichtlichen und neuesten Thatsachen bedarf es keines Nachweises, daß die Salzsteuer die drückendste unter allen, daß im Volksbewußtsein sie am schwersten ertragen wird, gegen den Glauben vieler Staatsmänner. Von was man sich in Tagen

*) Allgem. Zeitung vom 17. April 1848.
**) Allgem. Zeitung vom 25. August 1847.

Digitized by Google

der Freiheit der Volksherrschaft am ehesten entlastet, das muß das Drückendste, Empfindlichste sein. Immer und überall war es die Salzsteuer. Wir versuchen für diese Thatsache die wissenschaftliche Begründung, das ist der Beweis der Ungerechtigkeit, der Unbilligkeit und Gemeinschädlichkeit der Salzsteuer, und die Vortheile reichlicher und billiger Salzproduktion und Consumtion. Die Salzsteuer wird und muß fallen schon in Consequenz ihrer Aufhebung in den großen Nachbarstaaten, in England und Frankreich, und in Folge der Solidarität, welche in den socialen Fortschritten unter allen gesitteten Nationen besteht. Es handelt sich nur darum, daß wir diese Reform mit dem Ernste und der Freudigkeit einer wohlbegründeten Ueberzeugung und einer menschenfreundlichen Absicht beschleunigen, daß diese sociale Reform ohne politische Nöthigung eingeführt wird.

Und was diese Untersuchung noch fruchtbarer macht, daß sie zugleich eine Beweisführung enthält gegen jede Besteuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse. Was für das wichtigste absolute Lebensbedürfniß gilt, erlaubt auch seine diminutive Anwendung wenigstens für andere relativ nothwendige Lebensbedürfnisse.

Auch nicht, daß die Salzsteuer und das Salzmonopol nur eine diätetisch polizeiliche Bedeutung hat, sie sind auch von großer Wichtigkeit für die Landwirthschaft und Industrie, sie werden auch von dieser Seite als eine Calamität, als ein Hemmniß im Fortschritte dieser socialen Lebensfragen, als eine Erschwerung der Concurrenz mit unseren Nachbarstaaten erscheinen. Verdienst ist ein Aequivalent für Nahrung, weil letzteres durch ersteres immer leicht erworben werden kann. Jede Schmälerung des Verdienstes durch Benachtheiligung der Landwirthschaft und Industrie, ist somit auch einfach eine Verkümmerung der Ernährung. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel dazu genehmigen.

Wir betrachten die Salzsteuer und das Salzmonopol in ihrer dreifachen Beziehung als *Hemmniß der Wohlfahrt der Menschen, der Landwirthschaft und der Industrie.*

Das erste und hervorragend wichtigste Motiv zur Abschaffung der Salzsteuer ist die *nachtheilige Wirkung auf die Ernährung und Gesundheit der Menschen*, namentlich der ärmeren Klassen.

Das Kochsalz — chemisch Chlornatrium, eine Verbindung dem Gewichte nach von 60,3 pCt. Chlor und 39,7 pCt. Natrium — ist ein integrirender Bestandtheil des menschlichen Körpers. Alle unsere Säfte enthalten Salz, besonders aber das Blut, und aus diesem nehmen es dann die verschiedenen Organe auf. Es ist demnach nicht blos ein Gewürz, welches die Verdauung befördert, sondern wirkliche Nahrung. Alle organische Gebilde enthalten Salz.

Nächst Luft und Wasser ist Salz das wichtigste und allgemeinste Lebensmittel. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern fand sich der Gebrauch des Salzes, und wo es bei wilden, isolirten Völkerschaften Amerikas nicht bekannt war, dort verzehrten die Menschen ihre Nahrung roh, die Thiere ungekocht, und sicherten sich dadurch das den rohen Speisen angehörige Salz.

Die Alten verehrten das Salz so sehr, daß sie es statt Weihrauch den Göttern opferten. Seit den ältesten Zeiten gilt Salz als Symbol der Weisheit, der Eintracht und Hospitalität. Die katholische Kirche reicht heute noch dem Neugeborenen in der Taufe das Salz als sal sapientiae; zum Zeichen der Aussöhnung reichte man dem Gegner Salz, und der Fremde wird zum Gastfreunde, wenn er Salz mitgegessen hat. Der Ausdruck materieller Anerkennung für eine gelungene Geistesarbeit wird heute noch von Salz entlehnt (Salaire, Salarium). Es liegt eine tiefe Bedeutung und Wahrheit in diesen Aeußerungen des Volksglaubens.

Das Salz ist schlechthin die ursprüngliche Mutter alles Seins; es ist lebenerzeugend

Digitized by Google

und lebenbefördernd. Aus der salzigen Flüssigkeit hat sich die fette Erde niedergeschlagen, das Salz charakterisirt und bedingt die Existenz der Meere, es befördert und constituirt jedes organische Leben und ist somit schlechthin die allgemeine Existenzbedingung, der verbreitetste Stoff auf unseren Planeten.

Die hervorstechendste Eigenschaft des Salzes ist, Wasser an sich zu ziehen, zu verflüssigen. Auch in Verbindung mit organischen Körpern entzieht es diesen ihr adhärirendes, organisches Wasser. Unsere Speisen bestehen nun größtentheils — wenigstens zu 80 pCt.*) — aus Wasser. Der Verdauungsproceß im Magen ist ein Verflüssigungsproceß, die Verähnlichung des Genossenen zu einem Speisebrei. Zum organischen Lebensprocesse, zu seiner materiellen Unterlage ist eben Wasser das Nöthigste, denn 80 pCt. der thierischen Gebilde sind auch Wasser. Allein nicht das äußere elementare Wasser verbraucht der Organismus, sondern er will sich selbst sein organisches Wasser erzeugen aus den Speisen. Das Salz erklärt sich in seiner Wichtigkeit durch seine Eigenschaft, das organische Wasser an sich zu ziehen. Es ist das organische Werden, Anbilden, Festwerden, eine Nachahmung der ersten, urprünglichen, planetaren Festbildung, ein Niederschlag, ein Hervortreten aus der salzigen Flüssigkeit des Organismus.

Dieser wasserentziehenden Kraft verdankt auch das Salz seine fäulnißwidrige Einwirkung auf das Fleisch. Sie wirkt auch im lebenden Organismus. Indem das Salz mit der Blutflüssigkeit alle Theile des Körpers durchdringt, schützt es denselben gegen jede nachtheilige Einwirkung der Wärme und Feuchtigkeit, verhindert die Zersetzung der organischen Masse, indem es viel Wasser für sich wegnimmt. Das Vorurtheil der Skorbut (Blutzersetzung) erzeugenden Eigenschaft durch Uebermaaß von Salz ist so unbegründet, daß vielmehr Entziehung von Salz ganz sicher Skorbut erzeugt. Ein berühmter englischer Rechtsgelehrter, welcher sich aus Vorurtheil mehrere Jahre des Salzgenusses enthielt, bekam einen heftigen Skorbut, welcher nur durch den Gebrauch des Kochsalzes und des Weines wieder gehoben wurde**). Sich des Salzgenusses ganz zu enthalten, ist unmöglich, denn in jeder thierischen und pflanzlichen Nahrung, in jedem Wasser nehmen wir kleine Mengen von Kochsalz als nie fehlenden Bestandtheil ein. Es ist dadurch von der Natur schon vorgesorgt, daß das Unentbehrlichste den Launen und Vorurtheilen der Menschen entzogen ist. Der früher so häufige Seeskorbut, dem vorzugsweisen Genuß gesalzenen Fleisches zugeschrieben, hatte andere diätetische Ursachen; er ist jetzt selten geworden, obgleich noch immer nur eingesalzenes Fleisch auf den Schiffen genossen wird. In dem aufgedunsenen, schwammigen, an weißen Säften überreichen, skrophulösen Aussehen der Kinder armer Leute sehen wir den Effect unzureichenden Salzgenusses. Die überflüssige Feuchtigkeit des Körpers wird nicht gebunden durch Salz, die Gewebe werden erschlafft, die Disposition zur Erkrankung und wirklichen Krankheit gesetzt.

So einsichtlich und nachweislich die physikalische Wirkung des Salzes auf den menschlichen Organismus ist, so auch die chemische Action. Die Erfahrung aller Zeiten und Völker hat es festgestellt, daß Salzbeimischung die Verdauung verbessere, und die Ernährung befestige. Der Volksglaube erkennt es nur als Reizmittel, als Würze, nicht als eigentliche Nahrung. Es ist aber auch Nahrung, weil Kochsalz ein integrirender Bestandtheil aller unserer Säfte und Gewebe ist. Die neuere Physiologie hat es auf experimentellem Wege analytisch und synthetisch nachgewiesen, daß der Magensaft seine Tugend der Auf-

*) Das Muskelfleisch der Thiere enthält Wasser 80 pCt., die Milch 87 pCt., die Kartoffeln 75 pCt., das Eigelb 54 pCt.

**) W. Stark, allg. Pathologie. Leipzig 1838. S. 537.

Digitized by Google

lösung der Speisen (Chymification) der Beimischung kleiner Mengen Salzsäure (ein Produkt aus dem Kochsalze) verdankt, daß bei allen untersuchten Thieren, kalt- und warmblütigen, von den Mollusken bis zum Menschen, unter Zusatz von Salzsäure erhöhte auflösende Effecte der Verdauung wahrzunehmen sind;*) daß ein künstlich gebildeter und gesäuerter Magensaft mit Zusatz von kleinen Mengen Kochsalz die Speisen in der halben Zeit auflöst, als ohne diese Kochsalzbeimengung;**) daß $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ des festen Rückstandes des Magensaftes alkalische Chlorverbindungen sind, was eben Chlornatrium oder Kochsalz ist (Valentin l. c. S. 294), daß je nach der Qualität der Speisen ein mehr oder weniger gesäuerter Magensaft von der Magenschleimhaut abgesondert wird, daß bei animalischen Speisen und Gewürzen ein stärker gesäuerter, verdauungsthätiger Magensaft abgesondert wird, als bei vegetabilischer Nahrung (Valentin l. c. S. 295.).

Wie das Chlor und seine Wasserstoffverbindung, die Salzsäure, für die Magenverdauung nothwendig ist, so der zweite Bestandtheil des Kochsalzes, das Natron, für die Gallenbereitung. Nicht weniger als $\frac{9}{10}$ der Aschenbestandtheile der Galle sind Natronverbindungen (Valentin l. c. S. 331), und wo die Gallenbildung besonders reichlich, dort auch das größere instinktive Bedürfniß nach Salz, wie bei den pflanzenfressenden Thieren. Natron wird durch andere Speisen nur in spärlicher Menge zugeführt, bei Fleischnahrung nur die geringe Menge für die geringere Gallenbildung; der Harn der Carnivoren reagirt daher immer sauer, während bei Herbivoren alkalisch.

Es korrespondirt das gesteigerte Bedürfniß nach Salz bei Pflanzennahrung aus doppeltem Grunde: erstlich zur Magenverdauung, um durch das Chlor des Kochsalzes die höhere Säuerung des Magensaftes und seine größere Wirkung zu provociren, da die Erfahrung und das Experiment lehrten, daß die Magenwände bei vegetabilischer Nahrung einen schwächer gesäuerten, weniger wirksamen Magensaft secerniren als bei Fleischnahrung; und zweitens zur Gallenbildung, welche bei Pflanzennahrung viel reichlicher sein muß, und daher auch einen größeren Vorrath von Natron verlangt, was der andere Bestandtheil des Salzes ist.

In der menschlichen Gesellschaft könnte man auch nach den Nahrungsverhältnissen die Unterschiede festhalten zwischen Leuten, welche vorzugsweise von Pflanzennahrung leben, und anderen, welche vorzugsweise thierische Nahrung konsumiren. Erstere bedürfen aus physiologischen Gründen ein Plus der mittleren Verzehrungsmenge, wie von den letzteren das Gegentheil gilt. Diese aus der Physiologie geschöpften Gründe werden auch durch die Statistik einer unbefangenen Erfahrung unterstützt. Für Paris ist die durch das Octroi genau ermittelte Verzehrungsmenge 4,90 Kilo auf den Kopf, für ganz Frankreich 7,25 Kilo und nach mehrjährigen Zusammenstellungen erfahrener Oekonomen — namentlich des französischen Marschalls Bugeaud und M. de Meouilles — für die Tagelöhner auf dem Lande 12,75 Kilo auf den Kopf.***) Also eine Differenz um das Dreifache der mittleren Verzehrungsmenge zwischen dem mehr vom Fleische lebenden Stadtbewohner und dem Tagelöhner auf dem Lande. Nach Dieterici statistische Uebersicht ꝛc. 1848 S. 570 ist die geringste durchschnittliche Verzehrungsmenge in der preußischen Monarchie pro $18\frac{4}{5}$ in der städtereichen Provinz Sachsen mit 13,3 Pfd. auf den Kopf, und in Berlin mit 13,6 Pfd., dagegen am höchsten in der Provinz Posen mit 20,8 Pfd. und in der Provinz Preußen mit 21,9 Pfd. auf den Kopf. Die mittlere Verzehrungsmenge für die ganze Monarchie ist 17,6 Pfd. auf den Kopf.

*) Valentin, Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Braunschweig 1844. I. S. 302.

**) Lehmann, Lehrbuch der physiologischen Chemie. Leipzig 1842. I. S. 135.

***) J. J. Jullien, le sel, impôt, réduction, régie. Paris 1847. p. 58.

Digitized by Google

Der Unterschied des Bedarfs ist also je nach der Nahrungsweise durch die Naturgesetze gegeben. Er variirt vom einfachen bis zum dreifachen auf und ab, selbst unter dem Drucke einer 20fachen Vertheuerung gegen die Gewinnungskosten, welcher Umstand den Verbrauch der wohlhabenden Fleischesser nicht schmälert, wohl aber den der ärmeren, von Pflanzenkost lebenden Landbewohner. Das wenige und seltene Fleisch des Landbewohners genießt derselbe nur als gesalzenes Pöckelfleisch. Die Differenz wäre bei unbesteuertem Salzbezuge noch viel größer. Eine gleichmäßige Vertheilung auf den Kopf ist somit unnatürlich, eine gleichmäßige Besteuerung unmöglich.

Wie es Unterschiede des individuellen Bedarfs der täglichen Salzmenge giebt nach Nahrungsweise, so auch welche — wenn auch geringere — nach Jahreszeit, Klima, Lebensalter und Körperkonstitution. In heißen Gegenden und Jahreszeiten, auf Hochebenen, windigem Terrain, wo die Verdunstung, der Verlust der Feuchtigkeit größer ist, dort auch größerer Bedarf nach organischem Wasser, dort reichlichere Gallenbildung und erhöhte Leberthätigkeit. Feuchte Konstitutionen und Kinder verlangen mehr Salz als trockene Körperkonstitutionen und Erwachsene.

Ja sogar die steigende Cultur und Bevölkerungszunahme macht auch einen relativ und absolut vermehrten Salzverbrauch diätetisch nothwendig. Je mehr die socialen Verhältnisse den Menschen nöthigen, sich den belebenden, stärkenden Einflüssen eines freien Naturlebens, einer gleichmäßigen, anhaltenden Muskelübung, des Genusses unpräparirter kalter Speisen zu entziehen, je seltener das kräftigende Bewußtsein heiterer sorgenloser Existenz in unserem Staatenleben wird, desto mehr muß dieses Aufhören oder Beschränken der natürlichen Reize für eine normale Verdauung und Ernährung durch künstliche Reize kompensirt werden, wenn nicht noch größerer Schaden für die physische Existenz daraus resultiren soll. Das Salz ist hierzu ein um so mehr sicheres Compensationsmittel, als alle die beklagten, durch die Civilisation unvermeidlich herbeigeführten diätetischen Fehler zunächst durch Störungen der Verdauung und Ernährung ihre Nachtheile setzen, und das Salz hierfür ein allbekanntes, immer parates, sicheres Unterstützungsmittel ist. Es wirkt namentlich auch spezifisch auf die Hautkultur, welche durch die Wohnungs-, Kleidungs- und Lebensverhältnisse des civilisirten Menschen unter allen organischen Systemen am meisten vernachlässigt wird. Bekannt ist die wohlthätige Wirkung der Salzfütterung der Schafe auf die Qualität der Wolle, und Pallas, wie auch Mantius und Spix wollen an salzreichen Localitäten den Haarwuchs der Menschen auf abnorme Weise gesteigert wahrgenommen haben;*) die specifischen Wirkungen der Salzbäder gegen Hautkrankheiten und Flechten sind bekannt genug.

Andererseits wird ein vermehrter Salzverbrauch immer nöthiger durch die allerwärts zunehmende Bevölkerung, wodurch ein immer größerer Bruchtheil der Bevölkerung auf vorzugsweise Pflanzennahrung und dabei noch in schlechter und spärlicher Beschaffenheit angewiesen ist. Unter allen Pflanzenstoffen sind es aber die Kartoffeln, welche das Maximum der Salzbeimischung bedürfen, weil sie unter allen anderen vegetabilischen Nahrungsmitteln die wenigsten Salze und das meiste Wasser enthalten. Wir wissen, welche Ausdehnung die Kartoffelnahrung in neuester Zeit erhalten hat, und zwar gerade bei denen, welche mit der kostspieligen Salzwürze sparen müssen. Wir sehen aber auch, welche Mortalität in der Kinderwelt, welches Siechthum und Körperschwäche, welche kurze Lebensdauer diese unglückliche Menschenklasse auszeichnen. Es ist recht nothwendig, sich darüber klar zu werden, denn aus mangelnder Einsicht entstehen immer größere Uebel. Das Thier ist gegen solche Beleidigungen der Naturgesetze mehr geschützt durch seinen Instinkt, als der Mensch, wel-

1) Hoffmann, Grundriß der physiol. und patholog. Chemie. Heidelberg 1845. S. 92.

Digitized by Google

cher sich durch seine mehr künstliche als natürliche Lebensverhältnisse, durch seine Kultur, dieser instinktiven Weisheit begeben hat. Wenn ein Ausgleichungsmittel so nahe liegt, ist es gewiß Pflicht jedes Menschenfreundes, es populär zu machen.

Was aber die diätetische Tugend des Kochsalzes noch preiswürdiger macht, daß seine reichliche Beimischung spärliche und schlechte Nahrung ausreichend und zuträglich macht, daß es die Menge und Güte der Nahrungsmittel ergänzt. Indem es die Verdauung befördert, wird auch sonst schwer verdauliches in Nahrungslymphe umgewandelt, die Galle, der Magen und Darmschleim höher potenzirt, die peristaltische Bewegung, der Contact und die Einwirkung zwischen Darmwand und Darminhalt gesteigert. Es steht diese Wahrnehmun schon in der allgemeinen Volkserfahrung fest. Das überraschendste Beispiel davon haben aber unsere Viehzüchter gegeben. In England ist durch Erfahrung im Großen konstatirt worden: daß 114 Pfd. Stroh eingeweicht und gebrüht, mit 2 Pfd. Salz gemischt dem Rindvieh gegeben, 300 Pfd. Rüben in ihren nährenden Eigenschaften gleichkommen*). Noch bekannter ist, daß feucht eingebrachtes Heu, welches sich erhitzt und stockt, durch Einstreuen von 2 Pfd. Salz auf 1 Ctr. Heu ein gesundes und besonders zuträgliches Futter bleibt. Ist hier nicht ein Mittel gefunden, der Tagesfrage über den Nahrungsstand der Proletarier einigermaßen aufzuhelfen?

Daß die durchschnittlichen Verzehrungsmengen auf den Kopf die Lebensmittelvorräthe alljährlich abnehmen, beweisen die vergleichenden Consumtionsstatistiken der größeren Städte Paris, Wien, Berlin, München schon des letzten Jahrzehnts. Nach einer Erklärung des Ministers in der französischen Deputirtenkammer des Jahres 1842 verzehrte Frankreich 1830 noch 394 Mill. Kilogr. Fleisch und 19¼ Kilogr. auf den Kopf, 1840 aber nur 370 Mill. Kilogr. und bei der Zunahme der Bevölkerung nur 11 Kilogr. auf den Kopf, also in 10 Jahren eine Abnahme von 40 pCt. Paris verzehrte an Fleisch 1789 auf den Kopf 74 Kilogr. und 1839 nur 48 Kilogr. (Journ. des Débats 24. Febr. 1846.) In Prag hat die Bevölkerung von 1836 bis 1846 um 13395 Seelen zugenommen, der Fleischverbrauch aber absolut abgenommen, und die Consumtion aus dem Pflanzenreiche nur unbedeutend zugenommen**). Ebenso hat die Fleischconsumtion im Königreiche Sachsen allmählich abgenommen, sie war auf den Kopf 1836: 39 Pfd., 1837: 36¾ Pfd. und 1838: 35¼ Pfd.***) In Würtemberg wird für 1846 die jährliche Verzehrungsmenge an Brodfrüchten auf den Kopf berechnet zu 2,6 Scheffel und an Kartoffeln zu 1½ Schfl.; derselbe Statistiker berechnet den Verbrauch im Herzogthum Würtemberg von 1770—80 auf den Kopf an Brodfrüchten 4 volle Scheffel und an Kartoffeln ⅔ Scheffel†). Die Produktionsfähigkeit des räumlich beschränkten Bodens geht nicht gleichen Schritt mit dem Bedarfe der in arithmetischer Progression alljährlich wachsenden Menschenzahl, zumal unter so vielen hemmenden Grundlasten.

So allgemein und immer weiter greifend die Erscheinung mangelnder Nahrungsmittel und spärlicher Ernährung ist, so allgemein und weitgreifend muß auch die Rückwirkung dieses Nahrungsmangels auf die körperliche Ausbildung und das physische Wohlbefinden der Menschen sein. Bei den alljährlichen Militairconscriptionen wird der Bruchtheil der Militairdienst-Tauglichen alljährlich kleiner, und jener der Untauglichen immer größer. In Frankreich††) waren nach vorliegenden Tabellen aus den Jahren 1833 bis 1837 unter-

*) Runge, Grundriß der Chemie. München 1846. I. S. 276.

**) Allgem. Zeitung vom 7. Oktober 1846.

***) Mittheilungen des statistischen Vereins des Königreichs Sachsen. Heft IX. S. 67.

†) Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. 1847. S. 1084.

††) Beilage zur Allgem. Zeitung vom 12. März 1848.

Digitized by Google

sucht worden 727996 Militairconscribirte und 45 pCt. davon untauglich; von 1838 bis 1842 waren 743886 untersucht worden und 46½ pCt. untauglich befunden, obgleich für diesen letzten Abschnitt die Anforderung einer bestimmten Größe vermindert worden war. Körperliche Schwäche und eine verkürzte Lebensdauer sind Gemeingut unserer armen, hungernden Bevölkerung. Quetelet*) weis't nach, daß die körperliche Entwickelung nach statistischen Ziffern durchschnittlich viel ausgezeichneter ist bei Wohlhabenden als bei Dürftigen, und Dr. Casper, daß bei einer gleichen Anzahl reicher Personen und Berliner Stadtarmen die mittlere Lebensdauer bei ersteren 50 Jahre, bei den Armen nur 32 Jahre ist. Villermé vergleicht die Sterblichkeit der zwei reichen Departements du Calvados und de l'Orne mit den armen Departements de l'Indre und du Cher. In jenen stirbt kaum ¼ einer gegebenen Zahl von Neugeborenen vor dem fünften Jahre, die Hälfte stirbt bis zum 45. Jahre und ¾ bis zum 70. Lebensjahre. In den zwei armen Departements dagegen erliegt ¼ schon vor dem ersten Lebensjahre, die Hälfte bis zum 20. und ¾ im 50. Jahre. Am meisten müssen unter diesen Umständen des Nahrungsmangels die Kinder leiden, welche die geringste Lebenselasticität haben, daher die Sterblichkeit unter den Kindern armer Leute mehr als doppelt so groß, denn in wohlhabenden Familien. — Ein französisches Sprichwort sagt: Tant vaut la nourriture, tant vaut l'homme. Die schlechte Arbeit unserer armen Leute ist so oft Folge der Indolenz, als der schlechten Nahrung.

Die Zuträglichkeit des Salzes für alle Konstitutionen, Alter und Geschlechter ist eine Regel ohne Ausnahme; es macht die mageren, trockenen Konstitutionen beleibter, feuchter, und die feuchten Konstitutionen mager und trocken. Seine Vorzüge beurkundet es insbesondere dadurch, daß es die wichtigste organische Funktion, die Fortpflanzung, wofür das Leben seine schönste Blüthe, seine größte Herrlichkeit und Thätigkeit bei Pflanzen und Thieren offenbart, mehr als alles andere regulirt und fördert. Kein probateres Mittel, die weibliche Unfruchtbarkeit zu heben, als Salz; und Zuchtstiere und Hengste werden am tüchtigsten zu ihrem Geschäfte, durch reichlichen Salzgenuß. — Die Alten ließen daher die Venus aus dem salzigen Meere geboren sein, und die ägyptischen Priester, welche Keuschheit gelobt hatten, enthielten sich des Salzes und aßen ungesalzenes Brod.

Der Mißbrauch und das Uebermaaß des Salzes findet seine Gränze in dem Widerwillen und Ekel gegen den Salzgeschmack, welcher so groß und unüberwindlich ist, daß Schiffbrüchige eher verdursten, als das Salzwasser trinken. Auch Aerzte an den Kochsalzquellen erkennen kein anderes Maaß für das Ende der Trinkkur, als den Widerwillen und das absolute Unvermögen der Kranken, mehr zu trinken. Bei keinem anderen Genußmittel hat die Natur eine so allgemeine und energische Schutzwehr gegen das Uebermaaß und den Mißbrauch gezogen, als bei dem Genusse des Salzes.

Auf diese Thatsachen gestützt, sollte der Salzgenuß viel größer sein als bisher, und der Effekt besserer Ernährung, gesteigerter Lebenskraft und eine Schutzwehr gegen viele Krankheiten wäre die Folge. Unsere gerühmtesten Heilquellen (Ems, Wiesbaden, Kissingen, Karlsbad) enthalten als vorherrschenden Bestandtheil Kochsalz. Hufeland sagt: daß der Gebrauch der Salzquellen allen Körperkonstitutionen entspreche und allein keine Gegenanzeige habe. Die Skropheln würden in den niederen Ständen nicht solche in- und ertensive Ausdehnung gewinnen können, wenn der Salzgenuß bei ihrer vorzugsweisen Pflanzennahrung reichlicher wäre. Die Wurmzufälle bei den Kindern wären nicht so häufig, wenn nicht bei ihnen diese Salzwürze gespart würde. Die Arbeitslust und Arbeitskraft, das Aussehen und die Lebensdauer der arbeitenden Klasse wären günstiger, wenn das Salz billiger und reich-

*) Ueber den Menschen. S. 389

Digitized by Google

licher zu beschaffen wäre. Die allgemeine und entschiedene Vorliebe für Sauerkraut und gesalzenes Fleisch bei dem niederen Volke wurzelt eben in dem Volksinstinkte der Zuträglichkeit für stark gesalzene Speisen. Kurz es ist keine Erfahrung begründeter, keine Erklärung einfacher, keine Thatsache folgenreicher, als die Zuträglichkeit reichlichen Salzgenusses.

Der große diätetische Nutzen, die vortheilhaften Effekte des Salzgenusses zeigen sich beim Menschen nur bei den Maximalgaben. Wenigstens ist dieses bei den Hausthieren der Fall, deren Physiologie der Ernährung analog ist der menschlichen Diätetik. Auch spricht dafür eine rein empirische statistische Erfahrung. Bei freiem und billigem Bezuge ist der Verbrauch des Salzes in Großbrittannien gestiegen zur eigenen Consumtion nach den Durchschnitten des Jahresverbrauches von 1801—17, wo das Salz besteuert, und der Jahre von 1827—44, wo unbesteuert, um 470 pCt. (Porter progress of the nation. 1847. p. 288). In den 11 Jahren von 1822—33 war die innere Verbrauchsziffer gestiegen von 1,986675 Bushels (1822) auf 11,504286 Bush. (1833). Also eine sechsfache Vermehrung gleich nach Aufhebung der Steuer (1823). Daß die Kostspieligkeit die einzige Ursache des geringen Verbrauches ist, beweisen die mit den Preisen resp. Steuern korrespondirenden Fluctuationen des Verbrauches in Frankreich innerhalb der letzten 50 Jahre. Nach dem Gesetze vom 30. März 1790 war der Salzpreis in Frankreich pro Kilogr. = 50 Centim. und der Verbrauch = 8 Kilogr. Nach dem Dekrete vom 27. Septbr. 1793 wurde der Maximalpreis des Salzes auf 20 Cent. für das Kilogr. festgesetzt, der Verbrauch stieg auf 10 Kilogr. Nach dem Dekrete vom 24. April 1806 kam wieder eine Steuer von 20 Cent. auf das Kilogr. und der Verbrauch fiel auf 6,63 Kilogr. Nach dem Dekrete vom 11. Nov. 1814 wurde die Steuer auf 40 Cent. das Kiliogr. erhöht und der Verbrauch fiel auf 3,46 Kilogr. Nach dem Dekrete vom 17. Decbr. 1814 wurde die Steuer auf 30 Cent. herabgesetzt und der Verbrauch stieg wieder auf 5,26 Kilogr. und allmählich bis 1840 auf 6,58 Kilogr. Im Jahre 1843 durch Aufgeben des Monopoles der östlichen Salinen fielen in 10 Departements die Preise und die Consumtion stieg auf 7 Kil. des Kopfes (Demesmay in seinem Kammerberichte am 22. Februar 1847). Hier also eine Schwankung des Verbrauches je nach den Preisen von 3,46 Kil. bis zu 10 Kil. auf den Kopf.

Ferner gab derselbe Deputirte am 21. April 1846 in der Kammer an: daß die Reduktion der Salzpreise in Preußen (1842) um 20 pCt. eine Steigerung des Verbrauches um 25 pCt. zur Folge gehabt habe; daß die allmählige Reduktion um 53 pCt. des Salzpreises in Baden innerhalb 16 Jahren von 1816—32 dort eine Vermehrung des Verbrauches von 340 pCt. veranlaßt habe; endlich, daß die gänzliche Aufhebung der Salzsteuer und des Salzregales in Großbritannien innerhalb 11 Jahren die jährliche Consumtion von 2 Mill. Bushels auf 11½ Mill. Bushels gesteigert habe.

Diese Fluktuationen des Verbrauches werden einzig veranlaßt durch die ärmeren Klassen, weil die Wohlhabenden durch die Salzsteuer in ihrer Salzverzehrung nicht beschränkt werden, diese bei ihrer besseren Nahrung auch weniger Salz bedürfen, nach der Kopfzahl auch bedeutend in der Minorität sind. Eine Statistik der Salzverzehrung, welche die arme Klasse allein umfaßte, würde diese Schwankungen der Verzehrungsmengen nach den jeweiligen Preisen noch viel bedeutender zeigen, und numerisch nachweisen, daß jede Vertheuerung oder Steuer um 1 Pfennig die Verzehrung mindere, daß jede Minderung des Verbrauches aber eine Verkümmerung der Gesundheit ist und jede Steuer somit den Effekt hat, zu der Armuth auch noch körperliche Schwäche von Staatswegen zu gesellen. Gesundheit und körperliche Stärke ist bei diesen verwahrlosten Klassen nur möglich durch ein Plus der mittleren Verzehrungsmengen, welche das Vielfache des Verbrauches der wohlhabenden Städtebewohner ist.

Digitized by Google

Der durchschnittliche zuträgliche Verbrauch des Speisesalzes auf den Kopf dürfte auf 10 Kil. oder 20 Zollpfunde festgestellt werden. Es wäre dieses 24,3 Grammes auf den Tag. Der wohlhabende fleischessende Städtebewohner wird weit unter dieser Durchschnittssumme bleiben und der meist Vegetabilien und nur gesalzenes Fleisch genießende Landbewohner diese Ziffer weit überschreiten. Bei Feststellung der Brodtaxe in Paris wurden 2 pCt. des Gewichtes für Salz bei dem besseren Waizenbrode festgesetzt. Dieses wäre bei Verzehrung von 1 Pfd.(500 Grammes) täglich 10 Grammes Salz. Für das gröbere Roggen- und Kartoffelbrod des Landmannes dürfen wir gerne 3 pCt. Salzbeimischung als nothwendig annehmen, und ohne für ihn die Verzehrungsmenge von 1 Pfd. täglich zu überschreiten — was wohl dort überall der Fall ist — wäre es ein täglicher Salzverbrauch im Brode von 15 Grammes. Die durchschnittliche Verzehrungsmenge von eingesalzenem Fleische und Specke auf dem Lande nur zu 20 Pfd. des Jahres angenommen, und die nöthige Salzmenge zu guter Einpöklung auf 10 pCt. geschätzt, käme wieder auf den Tag 2,8 Grammes Salz in der Fleischnahrung; also für Brod und Fleisch allein täglich 17,8 Grammes. Es blieben also für seine Kartoffeln, sein Gemüse, Kraut und Rüben, seinen Käs ꝛc. täglich nur noch 6¼ Grammes, was sicherlich zu wenig ist, ja schon erschöpft wird, wenn er nur ½ Pfd. Brod mehr ißt.

Ein allgemeines und bedeutendes Hinderniß findet die Salzconsumtion in ihrer Kostspieligkeit durch das staatliche Salzmonopol und die Salzsteuer. Der gütige Schöpfer hat das Salz so allgemein in der Natur verbreitet, hat es zur Lebensbedingung aller organischen Wesen gemacht, giebt uns im Meerwasser, den Salzquellen und den mächtigen Steinsalzlagern die unerschöpflichen und bequemen Niederlagen des Salzes, und der Mensch verkümmert dem Nebenmenschen diese Nothdurft, diese Wohlthat des Lebens.

Das Leben hat ein unbedingtes Recht seines Daseins, hinlänglich vertheidigt, gerechtfertigt und unabweislich durch den Selbsterhaltungstrieb. Nur wo neben der physischen Existenz noch andere Zwecke, Gesellschaft, Staat, Kultur, Ordnung ꝛc. gewollt werden, dort erst beginnt für diese neue, besondere Zwecke ein neues Recht, neue Pflichten, besondere Mittel, welche aber innerhalb dieser neuen Rechtsverhältnissen ihre Befriedigung finden müssen, welche wechseln und sich ändern können, wie diese gesellschaftliche Zwecke. Nie aber darf die physische Existenz, oder ihre nächste Bedingung unmittelbar dadurch berührt werden. Hierin liegt die Verwerflichkeit jeder Steuer auf unentbehrliche Lebensmittel vom Standpunkte des ewigen Rechtes.

Außerdem involvirt diese Steuer eine Ungleichheit und deshalb Unbilligkeit. Sie verläugnet das Prinzip, daß jede Steuer den Pflichtigen gleichmäßig belästigen soll, daß die Steuerquote nur ein entsprechender Bruchtheil des durch den Staat geschützten Vermögens sein soll (Montesquieu). Die Sorge für die physische Existenz beansprucht bei dem Armen sein ganzes Einkommen und oft reicht dieses nicht aus; bei dem Vermögenden bildet eben der Aufwand für seine Lebensexistenz je nach seinem Reichthume nur einen kleinen Bruchtheil seines Einkommens. Will man die Salzsteuer als Kopfsteuer betrachten, so ist sie unbillig, weil der Arme nothwendig mehr Salz genießen muß, als der Reiche.

Auch unmoralisch ist die Steuer, weil sie zu Defraudation, zum Betruge reizt, den Glauben an die väterlichen, wohlwollenden Absichten der Regierungen erschüttert, und weil sie die Alternative, die Collision hervorruft zwischen den Pflichten der Selbsterhaltung und den Pflichten gegen die Gesetze des Staates.

Mehr noch muß die Humanität diese Steuer verurtheilen, weil sie nicht blos lastet auf den schwer zu erringenden Baarschaften unserer bedürftigen Klassen, sondern empfindlicher noch auf der Gesundheit, dem Wohlsein, dem Fleisch und Blute unserer ohnedies bloßgestellten, mehr als die Hälfte zählenden Proletarierbevölkerung. ⅔ dieser Millionen sind

Digitized by Google

die Summen vieler Kreuzer, welche mit dem Tagesschweiße verdient nicht einmal hinreichen das dürftige Abendmahl genügend zu salzen und den armen Kindern unbeschränkte Salzzulage zu ihren Kartoffeln zu gestatten. Niemand kann sich ihrem Drucke entziehen, und ob der Sünde gegen die ewigen Naturgesetze wuchert sie in den Eingeweiden der eigenen Kinder zu unheilbarer Körperschwäche und zum Siechthume.

Unökonomisch, unpolitisch, unklug ist sie am meisten. Während die Salzsteuer alljährlich einige Millionen einträgt, erleidet der Staat den Verlust der unschätzbarsten Kapitalien: Gesundheit und Wohlfahrt des Volkes werden durch die Salzsteuer verkümmert. Da die Salzabgaben nur gegen Baarzahlungen geschehen, diese kleine Baarschaften aber den armen Leuten oft fehlen, oder für andere dringende Lebensbedürfnisse länge voraus berechnet sind, die Einsicht in die Vortheile der Salzwürze ihnen auch abgeht, so sind sie selbst bei mäßigen Preisen gezwungen an diesem unentbehrlichen Lebensmittel wenigstens zu sparen. Körperliche Schwäche, Krankheiten und Siechthum mit allen seinen politischen und moralischen Nachtheilen sind die Folgen davon. Der Staat ist gezwungen das Vielfache der Salzrevenüe unter anderen Titeln zu vorausgaben, und entbehrt eine gesunde, kräftige, zufriedene Bevölkerung.

Durchschnittlich sind 70 pCt. der Salzpreise reine Steuer und mit 30 pCt. sind die Gewinnungs- und Verwaltungskosten gedeckt. Nach v. Reden's Zusammenstellung*) sind für die österreichische Monarchie die Erzeugungs- und Verwaltungskosten mit 21 pCt. der Salzerträgnisse vollkommen gedeckt und 79 pCt. der Salzpreise sind reine Staatssteuer. Für die preußische Monarchie sind die Gewinnungs- und Verwaltungskosten mit 36 pCt. der Salzerträgnisse gedeckt und 64 pCt. reine Steuerlast. Für Bayern**) betragen die Gewinnungs- und Verwaltungskosten 53 pCt. und nur 47 pCt. sind Reingewinn oder Steuererträgniß. Diese ungewöhnlichen sehr hohen Produktionskosten für Bayern erklären sich aus den bewunderungswürdigen, kostspieligen Anlagen zur Soolenleitung von Berchtesgaden bis Reichenhall und Rosenheim in einer Längenstreckung von 101771 F. und mit einer Hebung von 1579 F. und einer Senkung von 1740 F. Es werden dadurch noch andere staatswirthschaftliche Zwecke außer der Salzgewinnung mit verbunden, nemlich die Benutzung ausgedehnter, unerschöpflicher Staatswaldungen im bayerischen und theilweise österreichischen Hochgebirge, was ein Areal von 419688 bayer. Tagwerken umfaßt. In Frankreich bei freier Produktion durch Privaten schwanken die Produktionskosten mit Einrechnung der Kapitalzinsen, je nachdem es Seesalz oder Sudsalz ist, für 100 Kilogrammes zwischen 0,47 Francs und 2,21 Francs, werden aber durch muthwillige Vertheuerung, durch Agiotage, durch künstlichen Mangel, durch die Coalition der Salzwerkbesitzer, durch den Transport und Detail bis zum 20fachen vertheuert, und dann kommt die Staatssteuer von 30 Francs pro 100 Kil. dazu, so daß die je nach Oertlichkeit schwankenden Preise von 45 bis 60 Francs für 100 Kil. sind. Die Vertheuerung der Salzpreise durch die Steuer betragen demnach bei mittlerem Durchschnittspreise von 50 Francs für 100 Kil. 60 pCt.***)

Der Reingewinn der Salzsteuer beträgt in der österreichischen Monarchie $\frac{1}{12}$ (= 21 Mill. Gulden) des ganzen Einnahmebudgets (= 260 Mill. Fl.) oder die Hälfte der Grundsteuer (= 42 Mill. Fl.); in der preußischen Monarchie beträgt der Reingewinn der Salzsteuer $\frac{1}{13}$ (= 5 Mill. Thlr.) des ganzen Staatsbüdgets (= 65 Mill. Thlr.) oder die Hälfte der Grundsteuer (= $9\frac{3}{4}$ Mill. Thlr.); im Königreiche Bayern beträgt der Reinge-

*) Zeitschrift des Vereines für deutsche Statistik 1847, S. 884.

**) Ständeverhandlungen v. Jahre 1843.

***) Jullien l. c. S. 27.

Digitized by Google

winn des Salzregales $\frac{1}{15}$ (= $2\frac{1}{3}$ Mill. Fl.) der ganzen Staatseinnahme (= 35 Mill. Fl.) und mehr als die Hälfte der Grundsteuer des Staates (= $4\frac{1}{4}$ Mill. Fl.).

Das Ergebniß dieser Zusammenstellung der Staatserträgnisse muß Jeden überraschen und das Geständniß grober Unbilligkeit abnöthigen in dem relativen Verhältnisse der Steuerquote auf den Grundbesitz gegen jenen auf Salz, dem unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse. Das ganze Grundvermögen des Staates, worin sich vorzugsweise die Vermögenderen, die beati possidentes theilen, erträgt in diesen ausgedehnten Monarchien kaum das Doppelte von dem, was die Salzsteuer einbringt, zu welcher vorzugsweise die Bedürftigeren beisteuern, nicht sowohl wegen ihrer numerischen Mehrzahl, sondern mehr noch wegen des vermehrten Bedarfes zur Compensation ihrer spärlichen und schwer verdaulichen Pflanzennahrung. Die mäßige Grundsteuer wird kaum irgend einem der Pflichtigen momentane Zahlungsverlegenheit bringen, die unmäßige Salzsteuer aber zwingt die Armen täglich bei ihrer Kartoffelnahrung mit dem Salze zu sparen, es den Kindern oft ganz zu versagen. Was Wunder, wenn Krankheit, Siechthum und Elend unsere Proletarier heimsucht, ihre Lebenskraft und Lebensdauer gemindert ist? Welche Thorheit, daß der Staat Armen- und Krankenpflegen bestellt, durch unmäßige Besteuerung des Unentbehrlichen aber die Armuth und Krankheit theilweise wenigstens mit erzeugt hat.

Endlich auch ganz unerhört, unregelmäßig erscheint der Besteuerungsmodus, die Art der Vertheuerung des Salzbezuges durch den Staat. Derselbe besteuert nemlich das Salz auf doppelte Weise. Einmal durch das Monopol, welches die Produktion beschränkt, künstlichen Mangel erzeugt, und dadurch auch künstliche Produktionspreise setzt. Nach Beilage 6. zu Nr. 14. der Börsennachrichten, Stettin, den 16 Februar 1846, könnten die Salzquellen Preußens alljährlich 161800 Last Salz liefern, es werden aber nur 43500 Lst. gewonnen wegen des Monopoles. Die Lüneburger Salzquelle von 28 pCt. Stärke könnte das ganze nördliche Deutschland mit Salz versehen; da aber wegen des Monopoles der Nachbarstaaten der Markt verschlossen ist, so dürfen $\frac{2}{3}$ der Soole unbenützt weglaufen. Die unerschöpflichen Steinsalzlager und die Privatsalinen dürfen nach höherer Vorschrift nur ein beschränktes Maximum produziren. Ein lehrreiches Beispiel, daß die Besteuerung des Salzes auch die Produktionskosten hochstellt, giebt wieder Großbritannien. Dort war die Steuer auf Salz bis 1822 = 60,40 Francs per Ctr., der Anschaffungspreis für den Consumenten war 75,51 Francs. Nach Abzug der Steuer von 60,40 Frcs. also der Preis des Salzes 18,11 Frcs. 1823 fiel die Steuer auf 8,50 Frcs., der Bezugspreis für den Consumenten war 19,32 Frcs., also der Salzpreis nach Abzug der Steuer 11,27 Frcs. 1825 fiel jede Steuer und 1831 war der Bezugspreis 6,71 Frcs. per Ctr. (Verhandlungen in der französischen Kammer, Moniteur v. 25. Mai 1847).

Zweitens vertheuert der Staat das Salz durch die Steuer, welche hier nicht eine Auflage, ein Bruchtheil des Werthes der Waare ist, wie bei jeder anderen Waarenbesteuerung, sondern der schon durch das Monopol künstlich gesteigerte Preis der Waare ist umgekehrt nur ein kleiner Bruchtheil, ein Anhängsel zur Steuer. Die Salzsteuer, bei dem unentbehrlichen Bedarfe für Jedermann und jeden Tag, gleicht daher vielmehr einer Kopfsteuer, sollte daher ganz diese Beurtheilung erfahren und noch den Nachtheil haben, daß selbst diese Kopfsteuer zu großer Ungunst der Armen angelegt ist, welche davon das Vielfache per Kopf gegen einen Reichen bezahlen. Montesquieu (esprit des lois liv. IV. cpt. VIII.) sagt darüber im Allgemeinen: L'impôt doit être proportionné à la valeur intrinsèque de la marchandise sur la quelle on le leve. Pour que le prix de la chose et le droit puissent se confondre dans la tête qui paye, il faut qu'il y ait quelque rapport entre la va-

Digitized by Google

leur de la marchandise et l'impôt, et que sur une denrée de peu de valeur on ne mette pas un droit excessif.

Wie wir auch die Sache beleuchten mögen vom Standpunkte des Naturrechtes, der Gleichheit und Billigkeit, der Moralität, der Humanität, der Oekonomie und Klugheit, in Rücksicht ihrer Wirkungen und dem Modus seiner Ausführung, überall erscheint das Monopol und die Steuer auf Salz als ungerecht, unbillig, unmoralisch, inhuman, unökonomisch, unpolitisch, gemeinschädlich, unerhört, beispiellos und nichtswürdig.

Die Allgemeinheit und Bequemlichkeit dieser Besteuerungsweise hat die Regierungen hierzu veranlaßt und sie hielten fest daran, weil sie die Nachtheile dieser Steuer nicht kannten, und den Ausfall nicht entbehren wollten. Vom Standpunkte der finanziellen Verlegenheiten konnte man den Fortbestand der Steuer wenigstens entschuldigen. Heute aber, wo die Einsicht gewachsen, die Nachtheile der Salzvertheuerung in physiologischen und statistischen Nachweisen vorliegen, nachdem das Beispiel der Nachbarländer gegeben und die Rückwirkung auf uns nicht ausbleiben wird, auch die Nahrungslosigkeit und Körperschwäche immer allgemeiner werden, sollte es keine Fürsprachen mehr für diese Besteuerungsweisen geben. Ein Irrthum oder Beharren im alten Glauben, ein Geschehenlassen aus Bequemlichkeit in so wichtigen Lebensfragen ist jetzt nicht mehr möglich. Durch die Presse, durch die wachsende Aufklärung wird alle Staatsweisheit durchsichtig und jede Maaßregel der Regierung muß die Kritik der gesunden Vernunft, des guten ehrlichen Gewissens und des praktischen Nutzens aushalten. Kann das soziale Uebel, die Nahrungslosigkeit unserer Zeit auch in seinen tiefsten Wurzeln nicht so leicht erreicht werden, so beseitige man wenigstens eine Wurzel des Elendes, des sozialen Siechthumes, die Consumtionssteuern auf unentbehrliche Lebensmittel und vorerst die Salzsteuer. Alle Regierungen und Parlamente stellen die Sorge für die ärmeren Klassen obenan. Schlimm, wenn es nur Täuschung wäre, wenn das gerechte Verlangen nach besserer Ernährung durch Aufhebung der Salzsteuer unerhört bliebe. Mögen die deutschen Regierungen und Parlamente sich nicht beschämen lassen von den improvisirten revolutionären Regierungen, wie Eingangs gesagt wurde!

Die ersten Erfordernisse einer Steuer sind, daß sie gerecht, billig und moralisch sind, daß sie dem Gemeinwesen mehr nützen als schaden. Alle diese Kriterien fehlen der Salzsteuer. Die finanziellen Vortheile, die bequeme und leichte Erhebung können für sich nicht bestimmend sein. Salus publica suprema lex. Diese gemeine Wohlfarth ist aber durch die Vertheuerung des Salzes gefährdet. Wo das öffentliche Bewußtsein, der Volkswille zur Geltung kamen, dort als ersten Act Abschaffung der Salzauflagen. Deutschland hat viel mehr Hülfsquellen als das überschuldete Frankreich, es kann seine Zölle erhöhen, hat noch keine Tabacksteuer, noch keine Einkommensteuer, keine Capitalien und Erbschaftssteuer, kann seine Grundsteuer erhöhen, was alles reichliche Compensation bietet für das Salzmonopol und die Salzsteuer.

Großbritannien, das einzige Land Europas, welches — ohngeachtet der größten Schuldenlast unter allen europäischen Staaten — seit 1825 seine Salzsteuer aufgegeben hat, ist dadurch in einem ausgezeichnet günstigen Zustand seither gegen alle Kontinentalstaaten. Nicht blos — alle andere Lebenszustände gleich gesetzt — daß diese Insulaner dadurch um den Betrag der Salzsteuer auf dem Continente billiger leben und mehr verdienen können, sind sie durch wohlfeileren vermehrten Salzgenuß auch ein gesünderes, kräftigeres Volk, haben eine geringere Sterblichkeit in der Kindheit, und eine längere, ja die längste europäische mittlere Lebensdauer. Für England ist die mittlere Lebensdauer 38 Jahre, für Preußen 30 Jahre, für Sachsen 29 Jahre, für Württemberg 30 Jahre, für Frankreich 36 Jahre.*)

*) Bernoulli Populationnistik. Ulm 1841 p. 433.

Digitized by Google

Gesundheit und lange Dauer des Lebens ist dort bei weitem mehr gesichert, als überall auf dem Continente und gewiß großentheils in Folge billigeren und reichlicheren Salzgenusses.

Für Deutschland erscheint das Verlangen und die Wohlthat vermehrten Salzgenusses in noch erhöhtem Grade begründet, weil hier im großen Durchschnitte die Pflanzennahrung verhältnißmäßig viel allgemeiner, als in England ist, und mehr noch, weil die Körperkonstitution des Deutschen eine feuchte, zur Scrophulosis hinneigende ist, deshalb zur Correction dieser Anlage ein Plus der mittleren europäischen Verzehrungsmenge bedarf. In der nationalen Vorliebe der Deutschen für Sauerkraut und Pökelfleisch bricht das instinktive Bedürfniß nach vermehrtem Salzgenusse durch. Diese Neigung und Gewohnheit kennzeichnet die Deutschen vor anderen Nationen als besonders salzbedürftig.

Henri IV. lebt heut noch in dankbarem Andenken seines Volkes wegen der menschenfreundlichen Sentenz: Der Bauer soll jeden Sonntag ein Huhn im Topfe haben. Wieviel größer wäre die Liebe und Dankbarkeit des deutschen Volkes, wieviel besser und wohlthätiger wäre die bethätigte Sentenz, wenn das Deutsche Parlament dekretirte: Von nun an soll jeder seine Suppe und Gemüse besser salzen dürfen.

Die Vertheidiger der Salzsteuer führen an: für die menschliche Nahrung habe die Verzehrungsmenge eine bestimmte Grenze, und diese würde durch die Salzsteuer nicht beeinträchtigt, also sei diese auch nicht schädlich. Nichts falscher als diese Argumentation. Der Jahresbedarf an Salz für den Einzelnen ist nicht so gering, als behauptet wird, und wechselt nach Nahrungsweise, Klima, Jahreszeit, Körperkonstitution, Alter und Lebensverhältnisse, wie oben erwähnt. Auch der Ankauf ist nicht so billig, daß er nicht den Verkauf beschränke, wie dieses einsichtlicher wird, wenn wir eine Arbeiterfamilie mit 6 und mehr Köpfen in Rechnung stellen. Endlich ist die Behauptung unrichtig, daß die jährliche Verzehrungsmenge für den Menschen eine bestimmte Begrenzung habe und daß diese durch die gegenwärtige Besteuerung nicht beeinträchtigt sei.

Die Erfahrungen über die wechselnde Zu- und Abnahme des Verbrauches je nach wechselndem Auf- und Abschlage des Salzpreises, die rasche Steigerung der mittleren Verbrauchsmenge auf den Kopf bis zum Fünffachen des Einfachen durch Aufhebung der Salzsteuer und Freigabe des Salzhandels in Großbrittannien, die durchgängige Correspondenz zwischen Salzpreis und Salzverbrauch in den verschiedenen europäischen Staaten, endlich die allerhandgreiflichste Praxis im Leben beweisen, daß mehr Salz verbraucht wird, wenn 2 Pfd. Salz 1 Groschen kosten, als wenn 2 Pfd. Salz 2 Groschen kosten.

Eine bekannte Autorität, ein sehr kompetenter Beurtheiler der Lebensgesetze, der französische Naturforscher Büffon, sagte schon im vorigen Jahrhundert: La loi du sel est une loi de proscription contre l'aisance de l'homme et la santé des animaux, qui, privés de sel, ne vivent et ne multiplient qu'à demi: loi de malheur, sentence de mort contre les générations à venir.

Eine Statistik der Produktion, Konsumtion, des Handels und der Preise des Salzes in den verschiedenen europäischen Staaten findet sich in dem Journal des österr. Lloyd 1844 Nr. 42. Eine Ausscheidung der Verzehrung des Salzes als Menschennahrung war nicht möglich, weil überall nicht ausgeschieden ist zwischen Verbrauch zur Menschennahrung, zu Agrikultur oder industriellen Zwecken, oder Fischereien und Einsalzung.

Digitized by Google

Production, Consumtion und Handel von Salz in Europa.

Staaten	Bevölkerung	Consumtion	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Preise des Speisesalzes den Wiener Ctr. im Inlande		zum Welthandel	
			Wiener Centner.			Fl.	Kr. Conv.-Münz.	Fl.	Kr.
Oesterreich	36,000000	4,172107	4,774182	380413	982488	6	35	.	.
Großbritannien	24,270000	4,300000	8,660000	200000	4,560000	.	32	.	32
Frankreich	34,136000	4,861700	6,369000	176700	1,684000	10	46	.	10–15
Preußen	14,907000	1,941167	1,740000	760000	363160	4	53	.	.
Die anderen Zollvereinsstaaten	11,000000	1,666000	1,840000	303000	483000	.	.	.	.
Das übrige Deutschland	3,800000	570000	337000	235000	.	.	.	.	.
Portugal	3,412000	750000	4,976000	.	4,226000	.	.	.	15
Spanien	12,037000	1,685000	6,000000	200000	4,515000	.	.	.	16
Beide Sicilien	8,203000	1,200000	3,050000	.	1,750000	.	.	.	8–16
Sardinien	4,656000	660000	780000	3000	117000	.	.	.	9–12
Kirchenstaat u. S. Marino	2,748000	360000	610000	40000	290000	.	.	1	.
Toskana	1,466000	200000	180000	20000	.	.	.	.	.
Parma	465000	60000	60000	.	.	.	.	.	.
Modena und Lucca	506000	70000	.	70000	.	.	.	.	.
Rußland und Polen	54,762000	7,714318	4,579315	3,130000	.	.	.	.	.
Türkei	8,832000	800000	.	800000	.	.	.	.	.
Wallachei	2,188000	160000	370000	.	210000	.	.	.	.
Moldau	630000	60000	60000	.	?	.	.	.	.
Serbien	1,060000	70000	.	70000	.	.	.	.	.
Jonien	205000	24000	40000	.	16000	.	.	.	.
Griechenland	856000	100000	180000	.	80000	1	30	.	22
Schweden und Norwegen	4,260000	1,500000	.	1,500000	.	.	.	.	.
Dänemark	2,194000	380000	.	380000	.	.	.	.	.
Niederlande	3,109000	550000	.	550000	.	.	.	.	.
Belgien	4,092000	533000	.	544117	11000	.	.	.	.
Schweiz	2,190000	350000	50000	300000	.	.	.	.	.
Summa	241,253000	34,831000	44,660000						

Europas Salzproduktion überschreitet seinen Verbrauch um 10 Mill. Wiener Centner. Diese werden von England mit $2\frac{1}{2}$ Mill., von Spanien mit 3, Portugal mit $2\frac{1}{2}$, Frankreich mit 1 Mill. Ctr. nach fremden Welttheilen gebracht. Mit Ausnahme Englands ist es nur Seesalz, was den bedeutenden aktiven Salzhandel begründet, und was den Ländern am mittelländischen Meere so bedeutende Vortheile giebt. Frankreich verdankt $\frac{1}{6}$ seiner Salzproduktion dem Meere, bei Spanien ist das Verhältniß des Seesalzes zum Landsalze wie 3:1, bei Portugal wie 15:1, bei Sizilien wie 10:1.

Die europäische Bevölkerung verbraucht im großen Durchschnitt $14\frac{1}{2}$ Wiener Pfd. auf den Kopf, doch ist hier bedeutende Abstufung. Der Norwege braucht wegen seiner Fischeinsalzung 35 Pfd., der Engländer $18\frac{1}{2}$, der Italiener, Spanier und Portugiese 13—20, der Belgier 17, der Schweizer 16, der Franzose $14\frac{1}{2}$, der Russe 14, der Preuße $13\frac{3}{4}$, der Oesterreicher 12 und der Türke nur 9 Wiener Pfd.

Die Preise schwanken für das Speisesalz zur inländischen Verzehrung für den Wiener Ctr. von 32 Kr. (England), bis zu 10 Fl. 46 Kr. C.-M. (Frankreich.) Der auswärtige Handel wird überall durch Prämien geschützt.

Eine spezielle Statistik der Salzproduktion Deutschlands giebt Dr. Karsten in seinem

Digitized by Google

Lehrbuche der Salinenkunde I. Thl. Berlin 1846, welche sich nach den einzelnen Staaten in folgenden Zahlen darstellt:

	Ctr. Preuß.		Ctr. Preuß.
Holstein-Schleswig	40000	Sachsen-Weimar-Eisenach.	30000
Mecklenburg	75000	Sachsen-Koburg-Gotha	35000
Preußischer Staat	1,701000	Reuß-Schleiz	32000
Hannover	368540	Kurhessen	189000
Braunschweig	24000	Hessen-Darmstadt	226000
Schwarzburg-Rudolstadt	60000	Württemberg	732000
Lippe-Detmold	28000	Baden	336000
Waldeck	4500	Bayern	782000
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	82000	Deutsch-österr. Provinzen	2,088000
		Summa	6,833000

Das zweite Motiv zur Aufhebung der Salzsteuer und des Salzmonopoles, und zur staatlichen Fürsorge für vermehrte Produktion und Konsumtion des Salzes liegt in den Rücksichten für Hebung der Landwirthschaft und zwar durch reichlichere Benutzung des Salzes als Viehsalz und als Dungsalz. (Schluß folgt.)

---

2. Der gegenwärtige Stand der Pferdezucht so wie der Veredlung, und deren statistische Ergebnisse besonders in Deutschland.

Von J. L. Vogel, Major a. D.

Nach dem Freiheitskriege wurde der Pferdezucht in Deutschland eine viel größere Aufmerksamkeit, als früher, geschenkt, und man wählte sich vorzugsweise die englische Zucht, als die vollkommenste, zum Muster und Vorbilde. Die eigenen Racen, sie mochten noch so rein in sich sein, nicht beachtend, erblickte man nur in der englischen die größte Vollkommenheit, in welcher man, mit gänzlicher Hintansetzung der arabischen, von der doch auch die englische abstammte, vorzugsweise nur Vollblut sah, so wie die Mittel, durch welche die Engländer ihre Race so hoch empor gehoben hatten, als die allein rechten, richtigen und geeignetsten erschienen, um auch die eignen deutschen Landracen, mittelst der in England angewandten, auf demselben richtigen Wege zu vervollkommnen. Diejenigen englischen Hengste, welche sich bei den Rennen als die besten erprobtesten zeigten, wurden insbesondere zur Zucht, auch mit inländischen Stuten, verwendet.

Dieses angenommene System wurde zuerst in Mecklenburg mit großem Eifer erfaßt, späterhin in Holstein und Schleswig, und nachdem die Resultate befriedigend ausfielen, verbreitete es sich in den Nachbarländern Hannover, Preußen ꝛc. mit mehr oder weniger Beschränkungen durch die Fortdauer der Zulassung auch anderer Racehengste zur Zucht, je nach den verschiedenen Gebrauchszwecken der zu erzeugenden Pferde. Durch die günstigen Erfolge der Pferdeveredlung, auf diese Art herbeigeführt, stieg die Zahl der Verehrer des Vollblutsystems, wie man es nannte, immer mehr, und in allen Ländern des Kontinents, und es gehörte während mehrerer Jahre, besonders in der höheren Gesellschaft zum guten Tone, wenigstens Anhänger desselben zu sein, da derjenige, welcher es wagte, irgend einen Zweifel gegen die Unfehlbarkeit des Systems zu erheben, sich großen Verlästerungen ausgesetzt sah! Dieses System muß hier nothwendig in seinen Hauptgrundsätzen etwas ausführlich berührt werden, theils, weil es auf den Zustand der gegenwärtigen Pferdezucht zu vielen Einfluß geäußert hat, noch ferner äußern kann, und ihm jetzt der unbefriedigte Zustand derselben

Digitized by Google

zum Theil zur Last gelegt wird, theils, um die Wiederholungen der verschiedenen Veredlungsversuche späterhin zu vermeiden.

Bei der Gründung dieses Vollblutsystems stellte man folgende Ansichten auf, welche durch zahlreiche Schriften zu Prinzipen erhoben, und als solche zu erweisen gesucht wurden: das Pferd ist dem Menschen das Hauptwerkzeug bei seinen produktiven Beschäftigungen. Mit der Vermehrung der durch dasselbe gewährten Kraftäußerung vermehrt sich auch die Masse der Produkte. Das Pferd einer stärkern Race bedarf einer ungleich kürzern Zeit zu einer gegebenen Arbeit, als das von einer weniger kräftigen. Außerdem ist es ein Gegenstand des Handels, und sein Preis steigt um so höher, je besser die Race ist. Durch Verbesserung dieser kann der Werth des Pferdes vielfach gesteigert werden. Auch ist der Bedarf für die Armee, die Landwirthschaft, den Transport, zum Reisen ꝛc. stets sehr groß, und es ist klar, daß die Verbesserung der Pferdezucht ebenso nothwendig ist, als die Mittel zur Produktion der menschlichen Arbeit, so wie schon als eine ergiebige Quelle des Nationalreichthums. Die vollständige Veredlung der Race kann nur durch Kreuzung mit Vollblut, oder dadurch erreicht werden, daß man Stuten durch Vollbluthengste decken läßt, denn diese, durch ihre Stärke und Schnelligkeit ausgezeichnet, wirken veredelnd auf alle Racen ein, und durch die Kreuzung mit ihnen werden alle andere Racen vollkommener oder wohlgebauter, größer und stärker. Zu den leichten Arbeiten reicht das unveredelte Landpferd aus, zu den schweren nicht, weil seine ohnehin kurze Dauer seine Kräfte noch frühzeitiger aufreibt.

Veredelte, besonders Halbblutpferde, können mit mehr Vortheil verwendet werden, theils wegen ihrer längern Dienstdauer, theils wegen ihrer größern Arbeitskräfte. Man hat in England Beispiele, daß solche Pferde 16 Jahre hindurch zu den allerschwersten Arbeiten gebraucht wurden, zu denen andere Pferde dreimal gewechselt werden mußten. Vollblutpferde werden 30 Jahre alt, und bleiben bis über 24 Jahre arbeitsfähig. Die Erzielung des Vollbluts muß daher der Endzweck jedes Strebens zur Verbesserung der Pferdezucht sein. Jeder will jetzt bessere Pferde besitzen, und die Eisenbahnen vermindern nicht ihre Zahl, da solche andere Verkehrsmittel nach sich ziehen, so daß sie auch dadurch die andern emporziehen und potenziren. Was endlich ein Land selbst produziren kann, darf wo möglich nicht vom Auslande bezogen werden, insbesondere Kavallerie- und Luxuspferde.

Edle Pferde besitzen große Vorzüge, nämlich: einen regelmäßigen Bau und Gang, gutes lebhaftes Temperament, feste Körpermasse, große Körperkraft, Ausdauer in Strapatzen, eine nicht leicht zu zerstörende Gesundheit, lange Lebensdauer, und eine wenig verminderte Gebrauchsfähigkeit bis ins höchste Alter. Diese Vorzüge werden durch mehrere Mängel um so weniger verdunkelt, als sie nur denjenigen Besitzern meist Nachtheil oder nur Unbequemlichkeiten bringen, die das Vorzügliche des Pferdes nicht zu schätzen gelernt haben. Vollblutpferde haben nemlich ein feuriges Temperament und große Empfindlichkeit, erfordern daher eine aufmerksamere Behandlung, als der Landmann gewohnt ist, solche auf seine Ackerpferde zu verwenden. Dieses Temperament gestattet ihnen schwer, große Lasten ruhig, langsam und dauernd fortzuziehen, und sie widersetzen sich schwerer Arbeit. Rauhe Witterung, brennende Sonnenstrahlen, Fliegen und anderes Ungeziefer werden ihnen bei der empfindlichen Haut und feinen Haaren zur Qual; Peitschenschläge oder gar Mißhandlungen können sie aber gar nicht ertragen. Deshalb stehen Vollblutspferde bei gewöhnlichen Ackerarbeiten und schwerem langsamen Fuhrwerke den gemeinen Pferden nach. Wer daher bei der Behandlung dieser edlen Thiere nicht mit der gehörigen Sorgsamkeit verfährt, sie roh behandelt, mit Peitsche und Maulreißen gleich bei der Hand ist, sein Fuhrwerk stundenlang vor dem Wirthshause stehen läßt, während seine Pferde vom Ungeziefer, der Kälte, rauher Witterung ꝛc. geplagt werden: für den sind auch die edlen Pferde nicht vorhanden, denn auch die

Digitized by Google

schlechteste Race ist für ihn noch gut genug! Hierin liegen aber die Gründe, warum ein großer Theil der deutschen Bauern keine veredelten Pferde besitzen mag! Außerdem kommt noch hinzu, daß sich solche Pferde schwerer aufziehen lassen, mehr Kornfutter, oder stärkere Rationen verlangen, und sich später, als das gemeine Pferd, ausbilden. Die Erfahrung lehrt endlich, daß die edlen Pferde in den kalten niedrigen Gegenden nach ein paar Generationen leicht ausarten, oder zurückschlagen.

Was die Veredlung selbst betrifft, so beruht das Geheimniß der Engländer bei ihrer Zucht auf dem Prinzip, daß die Verschiedenheiten der einzelnen Gattungen durch die Stuten hervorgebracht werden, und die Vollbluthengste nur die Erzeuger, Verbesserer und Erhalter des ganzen Geschlechts seien. Sie wählen daher die Stuten für ihre verschiedenen Zwecke, und benutzen dabei die gemachten Erfahrungen, selten paaren sie aber Halbbluthengste mit dergleichen Stuten. Halbblut wird überhaupt alles genannt, was, ohne ganz edel zu sein, mehr oder weniger edles Blut besitzt. Pferde dieser Art haben zuerst die Engländer erzeugt. Sie besitzen mehr Kraft und Ausdauer, mithin auch einen höhern Verkaufswerth, als Landpferde. In ihren Leistungen kommen sie zwar den Pferden des Vollbluts nicht gleich, verursachen aber auch viel geringere Kosten. Der edlere Antheil der Halbblutzucht äußert sich durch vermehrte Kraft und frühere Entwickelung derselben, durch längere Dienstdauer, und größere Willigkeit zur Arbeit. Die Veredlung ist daher das beste Mittel, den Arbeitskräften einer verwahrlosten Zucht aufzuhelfen. Die veredelte, oder Halbblutzucht hebt mit der Verwendung edler Hengste an, und wird sodann die Fortpflanzung in der nächsten und den folgenden Generationen so fortgesetzt, wie die Zwecke des Züchters es erfordern.

Die Stute trägt ebensoviel zu dem Werthe oder Unwerthe der Nachkommen bei, als der Hengst, und dieser erhält nur darum einen höhern Werth, weil er bis zu 50 Produkten jährlich seinen Beitrag liefern kann, die Stute aber nur zu einem. Edle Hengste der Araber und Engländer können beim Mangel entsprechender Stuten nur Bastarde liefern, die nicht selten weder zum Gebrauch, noch weniger zur Fortzucht sich eignen. Wie die Erfahrung gelehrt, haben gute Stuten, von geringen Hengsten gedeckt, doch noch gute Fohlen geliefert. Die Erfahrung lehrte ebenfalls, daß auch Vollbluthengste von ausgezeichnetem Rufe, mit gemeinen Stuten nichts für die Remonte Ankaufswerthes geliefert haben, während die Fohlen, die von ihnen mit Stuten von einigem Werthe gefallen waren, stets ankaufswerth erschienen. Die Abkunft der Stute ist daher für den Züchter die Hauptsache und Hauptbedingung, so daß die äußere Beurtheilung derselben nach der Körperform jener nachsteht, und weniger zu beachten ist. Der Mangel an guten Zuchtstuten hatte, besonders in Süddeutschland, jedes Fortschreiten in der Pferdezucht lange gehemmt.

In Deutschland hatte man früher schon, um die eigene Zucht zu veredeln, neben dem englischen, auch arabische Pferde, die man noch für edler, als erstere hielt, benutzt. In der neuesten Zeit hat man in Norddeutschland das arabische ganz verworfen, und nur das englische allein dazu verwendet, welches man für das allein werthvolle und dauernd nützliche annahm, daher man auch bei dieser Ueberschätzung behauptete, daß alles Schöne und Ausgezeichnete veredelter Züchtung nur von der englischen Vollblutrace komme, und je näher die Abkunft der Stute von dieser sei, desto ausgezeichneter würden die Nachkommen werden. Diese Zurücksetzung des arabischen Pferdes und die Geringschätzung seiner Produkte auf Kosten des englischen war ebenso partheiisch als einseitig, auch ist man gegenwärtig von solchen schroffen Ansichten wieder zurückgekommen.

Große, fast enthusiastische, Verehrer des englischen Vollblutsystems sind in Deutschland: Mecklenburg, Holstein, und Schleswig ganz; Hannover größtentheils; Dänemark zum Theil.

Digitized by Google

Die andern deutschen Länder erkennen zwar das Vorzügliche desselben auch an, und benutzen es, geben aber ihre früheren Grundsätze der Veredlung nicht ganz auf. Preußen begann die Veredlung schon 1786. Oesterreich schenkte dem englischen Vollblutpferde schon lange alle Werthschätzung, hat es aber, wie Preußen, nur mit der gehörigen Vorsicht und Auswahl benutzt, da es sein altes Vertrauen zu dem arabischen, ja selbst dem spanischen und neapolitanischen, nicht verloren hatte. Ja, es hatte 1835 wieder arabische Hengste und Stuten für sein berühmtes Militairgestüt zu Babolna in Syrien neu ankaufen lassen, um bei den in Conflict gerathenen Ansichten über die englische Pferdezucht und einige ihrer Produkte die arabische Race wieder zu ihrer früheren Geltung zu bringen, und jenes Gestüt widerlegt allerdings alle Zweifel der neuesten Zeit über gute arabische Reinzucht in Europa.

Zu den besondern Förderungsmitteln der Pferdezucht und Veredlung zählte man in der neuern Zeit zunächst die Pferderennen. Als sich die Vorliebe in Norddeutschland für die englische Vollblutzucht aussprach, sah Deutschland zuerst dieselben auf seinem Boden, die in England schon Cromwell begünstigt hatte, die dort seitdem unentbehrlich geworden sind, und die allgemeinste Theilnahme in Anspruch nehmen. Sie werden für das Hauptmittel gehalten, durch welches England seine Vollblutstämme, und durch diese seine berühmte Pferdezucht erhält, unermeßliche Summen in den Handel, und jährlich 8 Mill. Thaler in Umsatz bringen. Der berühmte Eclipse, der Stolz der englischen Pferdezucht, lief 4000 Fuß in einer Minute. Für 75 Guin. erkauft, brachte er seinem Besitzer 4 Mill. Thlr. als Rennpferd und Beschäler ein, und starb 25 Jahre alt!

In Deutschland werden die Rennen, im englischen Sinne abgehalten, weder als Wettrennen, noch als Nationalvergnügen, schwerlich jemals in Aufnahme kommen, da es hierzu an der Theilnahme der Bevölkerung fehlt. Auch in Frankreich wurden sie, als zur Verbesserung der Pferdezucht dienend, eingeführt, und vom Staate unterstützt, ohne zu bedenken, daß dieses Mittel dort, wie anderwärts, nur auf großen Umwegen zu diesem Ziele führen kann.

Die Rennen werden nur für Vollblutpferde nothwendig gehalten, wobei nur junge Pferde laufen, die nach dieser überstandenen, und auf andern Rennbahnen noch mehr bewährten Probe, sogleich abtreten, um zur Zucht verwendet zu werden. Rennen älterer Pferde werden nur Liebhabern gestattet. Rennen für Halbblutpferde werden nicht für erforderlich gehalten. Rennproben gewöhnlicher Bauerpferde werden den Zwecken der Veredlung ganz fremd gehalten. Das Abweisen solcher Landpferde von der Theilnahme am Rennen, die, wenn auch nicht durch Vollblut-, doch durch andere vom Staate unterhaltene Gestütpferde, schon eine Veredlung empfangen haben, hat besonders bei den kleinen Züchtern, auf die, als besondere Förderer der Pferdezucht die Staaten mit großem Rechte einen Werth legen, den Fortschritt in der Veredlung sehr verleidet, und der guten Sache erheblichen Schaden gethan, da diese Züchter die Rennbahnen meiden, und keine Vorbilder für ihre Aufzucht zu sehen bekommen. In den größern Staaten fehlt es daher an den Provinzialrennen, an welchen die Landleute und kleinen Züchter der Städte vorzugsweise betheiligt sein müssen, von welchen sich die Sieger sodann an die Centralrennen der Hauptstädte wenden können, wo sie ebenfalls eine Beachtung finden müssen. Sonst erstirbt die ganze Sympathie für das ganze Rennen, und dieses bleibt alsdann nur für einige große Züchter und Schaulustige vorhanden.

Diejenigen, welche das Rennen für durchaus nothwendig und als den einzigen richtigen Maßstab zur Beurtheilung und Erkenntniß der kräftigsten und zur Zucht am Besten geeignetsten Pferde ansehen, wollen es besonders geltend machen, daß dadurch allein der Werth der Zucht ohne Täuschung dargethan werde. Nirgends ist aber eine größere Täuschung, als gerade beim Rennen vorhanden, wo der Erfolg von dem mehr und minder eingeübten Reiter

Digitized by Google

abhängig ist. Wenn die Behauptung, daß die Resultate der Vollblutzucht in Deutschland noch nicht recht sichtbar geworden seien, hier auch nicht bestätigt werden kann, so darf es doch die, daß die Staatsgestüte mit ihren auf diese Art geprüften Hengsten weit eher zurück, als vorgeschritten sind, und daß auch die Privatgestüte wenige Fortschritte nachweisen. Ganz im Gegensatze gegen England tadelt die öffentliche Meinung in Deutschland an den Rennen das Vorherrschende der Geldvortheile, das nicht selten schlechten Zwecken dient, leicht ausartet, und üble Nachreden erzeugt, was den Rennen auch von dieser Seite keine Beliebtheit verschafft.

Die Gestüte wurden schon in frühern Zeiten von den Landesherren, mehr zur Pracht und eignen Anzucht von Staatspferden, als zur Verbesserung der Landesrace gehalten. Bisweilen legten auch reiche Privaten solche zum Vergnügen oder aus Liebhaberei an, ohne daß auch diese dem Lande von Nutzen gewesen wären. Erst in neuerer Zeit, in Preußen seit 1786, hat man den großen Nutzen dieser Anstalten ins Auge gefaßt, und sie zur größern Hebung der Pferdezucht in ausgedehntere Anwendung gebracht, vorzüglich in Deutschland. Ueberall suchte man die schon vorhandenen Gestüte zu verbessern, zu erweitern, oder neue einrichten, und da, wo ihre Wirksamkeit durch mancherlei Ursachen unterbrochen wurde, (Nassau) beeilte man sich, sie wiederherzustellen, da man sich von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt hatte.

Da, wo viele große Güter vorhanden sind, und reiche Privatleute bedeutende Pferdezucht betreiben, können die Staatsgestüte entbehrt werden, und die Verehrer des englischen Vollbluts halten solche überhaupt für entbehrlich, um bei den verschiedenen Interessen des Staats und verschiedenen gehaltenen Beschälern, diese zu verdrängen, und nur englische allein zu halten. Indessen bestehen die Regierungen auf der Fortdauer ihrer Gestüte nach gewissen Systemen, und das mit Recht, um dabei die Interessen Aller zu bewahren, die Pferdekultur zu überwachen, und gegen die ungemessene Spekulation zu schützen; der Privatzucht nachzuhelfen, und das Fortbestehen der an das Klima und die Eigenthümlichkeiten des Landes gewohnten Landracen bei deren allmähliger Verbesserung zu sichern. Auch fehlt es den Privatzüchtern in den meisten Ländern des Kontinents an Mitteln zur Begründung und Unterhaltung eines edlen Stammes, von dem die Kraftvermehrung ausgehen soll, weshalb sich die Regierungen überall ins Mittel legen müssen.

Sollen jedoch die Gestüte die Verbesserung der Pferdezucht fördern, so müssen sie unausgesetzt wirken, die Landesracen zu verbessern und zu veredeln, was nur dann möglich ist, wenn die Hengste selbst von edler constanter Race sind, nach den Bedürfnissen in hinreichender Anzahl gehalten und zum öffentlichen Gebrauche zweckmäßig aufgestellt werden. Dabei müssen aber auch die allgemeinen Wünsche des Landes stete Berücksichtigung finden, sowohl in der Art, wie die Hülfe den Züchtern am Bequemsten gewährt werden kann, als auch in der Anschaffung der jederzeit gewünschten Beschäler. In dieser Hinsicht haben sich die Landwirthe bei ihrer letzten Zusammenkunft deutlich ausgesprochen. Auch müssen die Staatsgestüte stets nur die reinsten Racen enthalten, damit sie als wahre Pflanzstätten ihre Bestimmungen auch erfüllen. Je bessere Pferde in einem Gestüte, und durch dieses wieder im Lande gezogen werden, desto wohlfeiler kommt die Anstalt dem Staate zu stehen, und desto mehr trägt sie zum Nationalreichthume bei!

Die Leitung und Ueberwachung der Landespferdezucht, des Beschälerwesens, muß unter dem Ministerium des Innern allein stehen, was bei den verschiedenen Ansichten nicht überall in Deutschland statt findet, auf die Wirksamkeit der Gestüte, so wie auf den Fortschritt in der Pferdezucht nachtheilig wirkt. Bei zwei verschiedenen Behörden, wie in Frankreich, steigern sich die Nachtheile. Es anzunehmen, daß das Kriegsministerium das naturgemäß regste

Digitized by Google

Interesse an dem Gedeihen der Pferdezucht nehmen müsse, wie behauptet wird, und wenigstens in innigerer Verbindung damit stehe, als ein Hofamt, damit die Oberaufsicht des erstern gerechtfertigt erscheine, kann deshalb doch keine Billigung erhalten, da schon dem Kriegsminister Soult in Frankreich mit Recht vorgeworfen wurde, daß er nur einseitige Zwecke verfolge. Ein bekannter deutscher Statistiker stellt den ganzen Nutzen der Veredlung sehr einseitig dar. Nach ihm beständen die größten Vortheile der Pferdezucht eines Landes nur in dem Gebrauche der verbesserten Pferde für die Armee allein, denn der Nutzen für die Landwirthschaft wäre bekanntlich sehr untergeordnet! Letztere Meinung steht glücklicherweise ganz isolirt da, denn die herrschende ist für die Veredlung zum allgemeinen Besten des Landes, und der Reichthum desselben an brauchbaren Pferden giebt ihm und dem Staate um so größere Vortheile, und sichert auch jedweden Bedarf an Remonten. Die Versorgung der Armee damit muß aber als eine Ehrensache des ganzen Volks betrachtet werden.

Der Ankauf der Remonten im eignen Lande wird mit Recht als ein sehr wirksamer Hebel zum Gedeihen der Pferdezucht betrachtet. Er sichert dem Züchter den Absatz seiner werthvollen Pferde, erhält dem Lande bedeutende Summen, die sonst ins Ausland gehen müßten, macht also das Land unabhängig, versorgt die Armee mit brauchbaren Pferden, und sichert ihr auch den größern Pferdebedarf zur Zeit des Krieges zu. Fohlenankäufe durch den Staat, Fohlenhöfe, die auch durch Gesellschaften gehalten werden, der Ankauf zu junger Pferde, und ihre Aufbewahrung in Depots ꝛc., vertheuern die Pferde, und bringen, wie behauptet wird, auch dem Züchter oft keine Vortheile. Der Remonteankauf in den verschiedenen Staaten Deutschlands ist noch nicht überall nach der Bequemlichkeit der Züchter, und nicht ohne Behinderungen für dieselben, eingerichtet. Auch wünscht man sich, um manche Einseitigkeit zu vermeiden, zusammengesetzte Kommissionen zum Ankaufe.

Sind die großen Güter der Pferdezucht schon förderlich, so sind es bei Weitem die kleinen noch viel mehr, wie man es in Hannover, Preußen, Würtemberg ꝛc. anerkannt hat; denn da, wo die Pferdezucht in den Händen des Landmannes sich befindet, und dieser so gestellt ist, daß er Grund und Boden genug besitzt, um Pferde halten zu können, gedeiht sie am Schnellsten und Vortheilhaftesten. Die Regierungen vermögen auch bei dem besten Willen nicht, die Verbesserung und Veredlung der Landespferde allein schnell herbeizuführen. Beabsichtigen sie aber dieses, so kann es nur durch Mitwirkung des ganzen Landes geschehen. Durch die kleinen Züchter werden auch die vielen Vorurtheile gegen eigene Aufzucht und Veredlung besiegt und weggeräumt, eine günstige Stimmung des Landvolks für werthvollere Pferde erzeugt, und durch deren Mitwirkung falsche Ansichten am Besten berichtigt.

Früher glaubte man, daß nur von den Regierungen und Behörden allein die rechten und wirksamen Maßregeln zur Verbesserung der Pferdezucht getroffen werden könnten, und das Wirken von Privatvereinen und einzelnen Privatleuten nur von sehr untergeordneter Wirkung sein könnte. Diese Annahme ist vollständig widerlegt, da die Vereine fast in allen Ländern höchst segensreich gewirkt haben, ja in Mecklenburg, Holstein, Schleswig ꝛc. haben sie, ohne Zuthun der Regierungen, die glücklichsten Erfolge für die Pferdezucht und den Wohlstand der Länder herbeigeführt. Nur die Vereine für Dressur und Trainiren der Pferde haben ein untergeordnetes Interesse.

Die Provinzial- und Bezirksvereine kennen die Bedürfnisse des Landes am Besten. Bei gehöriger Einsicht und Patriotismus vermögen sie oft mehr, als die entlegenen Behörden einzusehen, wie der Pferdezucht des Landes aufzuhelfen sei, und weise Regierungen weisen ihre Rathschläge nicht von der Hand. Die Thätigkeit vieler deutscher Vereine verdient die höchste Anerkennung. Viele, wie der Nürnberger, haben eine lange Reihe von Jahren selbstständig gewirkt, und Bedeutendes geleistet. Mehr noch, als durch Austheilung

Digitized by Google

von Unterstützungen, Ankäufe von Zuchtthieren ꝛc., haben sie durch ihre Belehrungen und Aufklärungen über den richtigen Gang der Züchtung, der Veredlung ꝛc. so manche Vorurtheile weggeräumt. Viele ihrer Schriften sind in einer Jedermann verständlichen, populären Sprache abgefaßt. Unter andern zeichnen sich hierin besonders aus: der hannoversche, nürnberger ꝛc. Verein. Belehrungen, wie sie Herr v. Hassell in Hannover für den Landmann und kleinen Züchter zu ertheilen verstand, gewähren den größten Nutzen, da sie sich durch eine eindringliche populäre Klarheit anschaulich und völlig verständlich machen. Solche nützliche Belehrungen über: Anpassen der Hengste zu Zuchtstuten, und umgekehrt, zur Hervorbringung eines dem Lande zuträglichen Pferdeschlags; über Einwirkung des Klimas und Bodenbeschaffenheit bei Versetzung der Pferde in andere Gegenden und Länder u. s. w. hätten bei Mehrverbreitung derselben die veredelte Pferdezucht in Deutschland viel weiter geführt! Indem man auswärtige Pferde zur Verbesserung der Landesrace einführte, geschah es ganz ohne die Kenntniß, daß schon die Pflanzen, also vielmehr die Pferde, auf einen weniger fetten Boden versetzt (auf leichtere Rationen gesetzt) leicht zurückschlagen, da die Pferde nur dann ebenso gut bleiben, wenn ihr Futter dem der früheren Heimath gleich bleibt. Selbst der Mangel der früheren guten Wartung und Behandlung äußert sich nachtheilig. Falsche Begriffe erzeugen leicht verkehrt anzuwendende Mittel, und indem man nichts Besseres zu erzielen vermochte, wurde man mit Mißmuth gegen jeden Fortschritt erfüllt, und gab die beabsichtigte Veredlung auf. In völliger Unkunde des beabsichtigten großen Zweckes schob man zuletzt das Mißlingen auf die Behörden, Vereine ꝛc., die das einheimische Pferd durch das angepriesene englische nur verdrängen wollten! Die veredelte Pferdezucht, richtig und verständig betrieben, bietet große Vortheile und eine reiche Erwerbsquelle dar, nur ist das, was hiebei dem Einen verständlich und richtig erscheint, sehr vielen Andern unklar und unbegreiflich, und hierin liegen die Ursachen zu den vielen Fehlgriffen, des Rückschlags, der getäuschten Hoffnungen und der oft so geringen Fortschritte der Pferdezucht nach aufgewendeter Zeit und großen Kosten!

Bei der öffentlichen Thierschau, der Prämienvertheilung, darf nicht blos die äußere Beurtheilung in Betracht kommen, sondern auch die Probeleistungen und verschiedenen Kraftübungen. Die Anregungen zur Befriedigung des Ehrgeizes, das Auferwecken des letztern zum Antriebe im Fortschreiten, finden in allen deutschen Staaten statt. In einigen werden diejenigen, welche die werthvollsten Pferde züchteten, außerdem, daß sie durch Prämien im Gelde, Medaillen und andere Auszeichnungen beehrt werden, auch noch durch Nennung ihrer Namen in öffentlichen Blättern ausgezeichnet. Bei den Hengstlöhrungen in Oldenburg ꝛc. ist es den Preiserwählten freigestellt, die Prämie im Gelde, oder Silbergeschirr zu nehmen. Allgemeine Pferdeausstellungen des ganzen Landes haben in Detmold und Kurhessen statt gefunden. Die bis jetzt ausgesetzten Prämien erhalten nicht überall gleichen Werth bei den Empfängern, und nicht immer den beabsichtigten. Man wünscht sich auch einen Erlaß der Deckungskosten, die außer in Oesterreich, im ganzen übrigen Deutschland leider noch bestehen, und andere solche Auszeichnungen zur Aufmunterung der Züchter, um sie zu veranlassen, gute Zuchtstuten nicht zu veräußern.

Die wesentlichste Unterstützung jeden Fortschrittes der Pferdezucht besteht vor allen Dingen in einem sichern, freien, schnellen und bequemen Absatze der Pferde, in der Erleichterung der Mittel zum vortheilhaften Ankauf zuverlässiger Racehengste, und der Befreiung von allen Steuern und Behinderungen für ein-, aus- und durchgehende Pferde. Ist erst der Absatz gesichert, so liegt darin alle Aufmunterung, und alles macht sich dann, wie in England, ganz von selbst. Nur der sichere Gewinn, welchen die Pferdezucht abwirft, kann solche in Aufnahme bringen, und die Züchter entschädigen!

Digitized by Google

Deutschland versorgt Holland, Belgien, Frankreich, Italien mit Remonten, Reit-, Luxus- und Wagenpferden, führt eine große Zahl Pferde aus, und es wäre ebenso im Interesse der Regierungen, als der Züchter wünschenswerth, die Handelswege auf diesen Touren mit den auf denselben liegenden Pferdemärkten genau kennen zu lernen. Viele Hauptmärkte liegen so, daß sie weder das Interesse der Staaten, noch der Privaten begünstigen. Andere könnten durch zweckmäßige Anordnungen bedeutend gehoben werden. Die Vortheile, welche die ausländischen Ankäufer erhalten, könnten leicht den Inländern zu gute kommen, wenn man sie jenen entreißen wollte. Eine Statistik der deutschen Pferdemärkte ist noch gar nicht vorhanden. Gut gelegene, zweckmäßig eingerichtete, mit andern Hauptmärkten übereinstimmende Pferdemärkte wären dabei besonders hervorzuheben. Musterhaft eingerichtete Märkte sind bis jetzt nur die von Stuttgart, Gernsheim und Detmold. Oeffentliche Bekanntmachungen der Ergebnisse der Hauptmärkte wären sehr wünschenswerth, da solche bis auf wenige, bis jetzt ganz unbekannt sind. In Hinsicht des Ehrenpunktes nahm man es im Pferdehandel bisher nicht sehr genau, Rechtlichkeit wurde dabei nicht immer beobachtet, und die Ehre des Verkäufers erlitt auch bei einer Uebervortheilung keine Beeinträchtigung oder Makel. Bis nicht strengere Begriffe von Ehre Platz greifen, wird man immer wohl thun, sich Aufklärungen über die beim Pferdehandel vorkommenden Nachtheile zu verschaffen, um sich gegen die Betrügereien und Roßtäuscherkünste zu sichern. Schon wird zu Stuttgart der Pferdehandel rechtlich getrieben, indem die Stadtbehörde für die Sicherheit des Verkaufs dort sorgt.

In dem wegen gleichen Maßes und Gewichtes noch nicht einigen Deutschland werden die Pferde sehr verschieden gemessen, nemlich nach: Ellen, Quartieren, Fäusten, Fußen und Zollen. Ebenso verschieden wird das Kaufgeld berechnet, und zwar außer den üblichen Goldmünzen, Thalern und Gulden noch in: Reichsbankthalern, Karolins und Pistolen. Gleiches Maß und gleicher Geldwerth wären zu wünschen. —

Höchst merkwürdig war es, daß zu jener Zeit, wo in Norddeutschland die englische Pferdezucht so entschiedene Verehrer und Nacheiferer fand, in England selbst in Schriften und öffentlichen Blättern darüber geklagt wurde, daß die Züchter zu sehr nur auf ihren Vortheil sähen, der ihnen die Schnelligkeit ihrer Pferde versprach, weshalb sie bei der Kreuzung der Racen besonders darauf bedacht wären, ein Allongement des Skeletts zu erzeugen, wodurch dem Pferde seine eigentliche Kraft und Schönheit genommen würde. Namentlich büßten dadurch die Reitpferde einen Theil ihres Leistungsvermögens zu Anstrengungen ein, das sie früher besaßen. Hiernach war das bestehende System mangelhaft, das man damals schon zu ändern und zu verbessern wünschte. Nach der Meinung vieler anderen geltenden Stimmen hatte die englische Pferdezucht Rückschritte gethan, ohne daß man im Stande war, die Ursachen dieser Erscheinung zu erkennen; doch glaubte man noch, daß das gute englische Vollblut nicht überhaupt, sondern nur im Verhältnisse zu dem gesteigerten Bedürfnisse der neuern Zeit, und im Verhältnisse zu der Masse des übrigen schlechtern Vollbluts, seltener geworden war.

Die neuesten Mittheilungen über die Pferdezucht in England von 1846 geben das zwar schon Vermuthete, dennoch aber das Unerwartete an: daß durch eine zu weit getriebene Veredlung mittelst Vollbluts die frühere Größe, noch mehr aber die Knochenstärke, Körpermasse, und die richtige, zu dauernden Anstrengungen geeignete Formbildung der englischen Gebrauchspferde verloren gegangen sei! Wie auch von wahrheitsliebenden Engländern selbst behauptet wird: leisteten sonst ihre wahren Halbblutpferde in Kraftäußerungen und Ausdauer mehr, als jetzt die weiter ($\frac{3}{4}$, $\frac{7}{8}$ ꝛc.) veredelten Halbblutpferde! —

Das in Norddeutschland zuerst ausgebildete, und sich von hier über den größten Theil

Digitized by Google

des Kontinents verbreitete Vollblutzuchtsystem hat auch in Deutschland einen Riß erhalten, und ist bei vielen Verehrern und Anhängern desselben in Mißkredit gekommen. Die großen Erwartungen so Mancher auf großen Geldgewinn sind unerfüllt geblieben, Viele fanden sich getäuscht, und noch Andere haben beträchtliche Verluste erlitten, da sich die auf große Spekulation gegründeten Unternehmungen nicht mehr rentiren. Bekannte Gestüte hat man deshalb auflösen, und die kostbaren Pferde derselben verschleudern gesehen. Ein Theil der ehemaligen Lobpreiser des Systems hat die Farbe gewechselt, und überhäuft es jetzt mit Schmähungen. Was man vor einigen Jahren in der Glanzperiode der Renner nicht zu äußern wagte, ohne sich der größten Verdächtigungen auszusetzen, spricht man jetzt dreist offen aus: daß auch in Preußen aus der Rennzucht noch keine günstigen Resultate für die Gebrauchszucht hervorgegangen seien!

Die Ursachen dieses Mißstandes sind mannigfaltig. Wirft man den Engländern eine ungemessene Spekulation vor, welche ihre Stämme verschlechterte, so sind auch die Deutschen nicht frei von gleichem Vorwurfe, die ebenso spekulativ sich zeigten, ohne weder den Sinn noch die Erfahrungsgrundsätze der erstern zu besitzen. Gar nicht anerkennen zu wollen, daß viele Beförderer des Systems das wahre Beste der Pferdezucht vor Augen gehabt hätten, und diese durch dasselbe befördern wollten, wäre ungerecht, dagegen waren aber auch Viele, die nichts als Geldgewinn dabei erblickten, und bei dem Scheitern ihrer Pläne sich aus enthusiastischen Verehrern, in Verächter der Vollblutzucht verwandelten. Viele Staatsgestüte endlich, welche den alten Ansichten über Züchtung und Veredlung noch zugethan waren, können ihre Freude über den Verfall des Systems nicht verbergen, und tragen dazu bei, es in Mißkredit zu erhalten.

Die Beschuldigungen, welche gegen dasselbe laut geworden, sind mancherlei und darunter erhebliche. Vor allem fehlte ihm die hundertjährige Erfahrung der Engländer, um prinzipienmäßiger zu Werke zu gehen, weshalb so viele Versuche mißglücken mußten. Man hatte die ganze Veredlung meist nur auf äußere Verschönerung des Pferdes gesetzt, sie zu sehr auf Verfeinerung gerichtet, und die Kräftigung der Gestaltung dabei weniger beachtet, oder wohl ganz übersehen, wodurch die Zugpferde am Meisten verloren. Die kleinen Züchter in Hannover verwünschen die englischen Vollbluthengste, deren Produkte nicht abzusetzen sind, während die ehemaligen ihnen 50 bis 60 Pistolen brachten. Aehnliche Klagen sind auch in Preußen erhoben worden. Mangel an Grundsätzen gestattete nicht, den Bestrebungen eine Grenze zu verzeichnen, über die hinaus zu gehen, es schädlich war, weil dabei die Körpergestalten der Pferde zu leicht aus dem schönen und harmonischen Verhältnisse heraus treten konnten, wobei ihre Kraft und Ausdauer verloren ging. Dieser Mangel an einem bestimmt vorgesteckten Ziele ließ keine richtige Auswahl der Zuchtthiere treffen, und die ungeeignete Zusammenstellung konnte, besonders bei einer mangelhaften Ernährung der jungen Thiere, nur unbrauchbare Produkte ergeben. Jede Gegend hat ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, Bedürfnisse und sehr oft diesen ganz entsprechende besondere Viehracen, die man am Besten unangetastet lassen sollte. Eine Veredlung in diesem Falle, ohne Vorsicht angewandt, wirkt verderblich. In einigen Gegenden Deutschlands beklagt man es jetzt, daß solche, dem Lande angepaßte Racen, von reinen Veredlungsversuchen getrieben, ohne Nutzen veredelt, und dadurch, wie der Landmann sagt, verdorben seien ꝛc.

Bei der Versammlung der Landwirthe 1846 zu Grätz kam auch die Frage zur Berathung: welches sind die Ursachen der im Allgemeinen nicht bedeutenden Fortschritte, und in manchen Fällen sogar der Rückschritte der Pferdezucht in Deutschland? Man hielt dafür: daß man im Prinzipe nicht gleichmäßig gewesen sei, indem man bei der Züchtung zu oft mit kleinen und schweren Schlägen gewechselt habe. Man habe, als 1815 die englischen

Digitized by Google

Pferde wieder auf den Kontinent gebracht wurden, auch Rennpferde dahin verpflanzt, und durch Vermischung von englischen Vollblutheugsten mit deutschen Stuten die besten Pferderacen verdorben. Mit den Beschälern werde zu oft gewechselt. Nicht nur im Lande, sondern auch bei den Gestütsbehörden hätten immerwährende Schwankungen die Durchführung bestimmter Zuchtsysteme verhindert. Bei den Veredlungsthieren habe man mehr auf moderne Eigenschaften und Racenamen, als an die Anforderungen des täglichen Gebrauchs, oder auf praktische Eigenschaften, die nach ihrer Verschiedenheit auch durch constante Stämme repräsentirt und erhalten werden müßten, gesehen. Einrichtung und Administration der Gestüte wäre in vielen Fällen nicht gut, die Leiter derselben hätten oft keine Kenntniß von der Sache; die Beschälstationen entbehrten oft aller Aufsicht. In der Regel werde die Stute dem Beschäler nicht angepaßt, die Beschäler müßten vielmehr ihre Dienste der Reihe nach verrichten. Den Gestüten mangle alle Volksthümlichkeit. Die Gestütsadministrationen sollten sich, um den Zweck besser zu erreichen, mit den landwirthschaftlichen Vereinen verbinden. Es sollten sich Vereine zur Verbesserung der Pferdezucht bilden; die Fohlen möchten in der Jugend besser gepflegt werden, und bei Thierschauen sollte man, anstatt Geld, gute Mutterstuten vertheilen ꝛc. Dieses lange Verzeichniß der Wünsche kundiger Männer läßt einen tiefen Blick in den Zustand der deutschen Pferdezucht thun; noch mehr muß es auffallen, die Gestüte, als die eigentlichen Musteranstalten, in einem Zustande zu erblicken, der noch so viele billige Wünsche machen läßt, nachdem die Forderungen der Landstände in den constitutionellen Staaten und das Vollblutsystem selbst sie aus ihrer ehemaligen Unthätigkeit bereits verscheucht hatten! Sind jene Beschwerden nur zum Theil begründet, so beweiset dieses, daß die Gestüte bisher weniger Fortschritte gemacht und die Zwecke ihres Bestehens nicht erkannt haben, so wie auch, wie sehr sie früher zurück sein mußten!

Die trefflichen Vollblutpferde selbst sind an der eingetretenen Kalamität in der Veredlung an und für sich nicht Schuld, sondern theils das angenommene System selbst, theils die zum Theil verkehrten Ansichten über Züchtung und Veredlung, welche die Mißstände erzeugten, die jetzt als Rückschritt bezeichnet werden. Dieses System konnte in der Art und Weise, wie es in seinen Ansprüchen und in der Anmaßung als das allein beglückende auftrat, bei seiner Intoleranz gegen die arabische Züchtung, und seiner Reformwuth, die in eine Zerstörung und Vernichtung der bestehenden Landracen ausartete, nicht Fortbestand behalten. Es verdient aber von seinen heftigen Gegnern auch nicht die Herabwürdigung, die es jetzt erfährt. Noch weniger ist der Vorwurf gegen dasselbe gerechtfertigt, daß es uns in der Pferdezucht nicht weiter geführt habe, als wir vor 10 Jahren waren.

Die Gerechtigkeit fordert es, anzuerkennen, daß die ganze Pferdezucht durch dasselbe belebt und zum Gegenstande des Nachdenkens geworden ist, was schon von unendlicher Wichtigkeit für die Gegenwart ist, und für die Zukunft noch viel größern Gewinn zu geben verspricht. Die Vollblutfrage hat eine reiche Literatur geschaffen, in welcher die ganze Züchtung und Verbesserung der Pferdezucht besprochen, vielseitig erörtert und sorgfältiger Prüfung unterworfen wurde. Durch die erschöpfende Beleuchtung dieses Gegenstandes sind so manche alten, geltend gewesenen Ansichten und Erfahrungen widerlegt, und neue an deren Stelle getreten. In den constitutionellen Staaten namentlich sind die Regierungen auf die bis dahin ganz vernachlässigte Pferdezucht durch die Vertreter des Landes aufmerksam gemacht worden, der von nun an eine viel größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. In manchen der Staaten hat sich die Pferdezucht seitdem so gehoben, daß nicht blos der bisherige Pferdemangel beseitigt, sondern auch ein Ueberfluß an Pferden erzeugt wurde. Auch sind die meisten deutschen Staaten jetzt so weit darin fortgeschritten, daß sie ihren Bedarf für die Armee aus den Landpferden entnehmen können. Sie sind dadurch unabhängig vom Auslande geworden,

Digitized by Google

in der verbesserten und vervollkommneten Pferdezucht aber haben manche Länder große Erwerbsquellen und einen vermehrten Nationalreichthum erhalten. Die bis dahin bestandenen unthätigen Gestüte haben erst eine Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, und wenn sie noch keine wahren Musteranstalten geworden sind, was ihnen leider vorgeworfen ist, erhalten sie doch Antriebe genug, es zu werden. Die ganze Pferdezucht, früher ohne alles System betrieben, eine allerdings schwere Beschuldigung, ist jetzt zum Gegenstande großer Aufmerksamkeit geworden, und wird es immer noch mehr werden. Manche unbrauchbare Landracen sind bereits verschwunden, an deren Stelle bessere getreten, und in Mecklenburg und Dänemark hat man sich bereits entschieden dafür ausgesprochen, nichts mehr zur Aufmunterung der unveredelten zu thun. Endlich sind wir mit vortrefflichen Jagd-, Renn- und Luruspferden in großer Zahl versehen worden, die vorher niemals und nirgends, so wie so wohlfeil, geboten wurden, welche Liebhaber nur mit großen Kosten aus dem Auslande beziehen mußten, so wie denn auch die Selbsterzeugung edler Vollblutpferde zur Nachzucht, die man nicht ferner aus England zu beziehen nöthig hat, von der größten Wichtigkeit ist, da hierdurch große Summen erspart werden.

So hat denn die eingeführte englische Vollblutzucht, außer der Belebung der Pferdezucht überhaupt, auch noch andere große Vortheile, und dadurch unendlichen Gewinn gegeben! In die Veredlung der deutschen Pferde hat sie bereits tief eingegriffen, und wird auch ferner noch darauf großen Einfluß behalten, wenn sie nach solideren Grundsätzen, verständig, zweckmäßig, und mit Benutzung derjenigen Erfahrungen, welche die neueste Zeit ihr an die Hand giebt, mit Vorsicht und Ueberlegung betrieben wird. In diesem Falle wird sie immer ihre Verehrer behalten und ferner bestehen; jedenfalls aber wird man künftig nicht allein auf Vollblut, und nicht ausschließlich auf die für Rennbahnen nöthigen Eigenschaften züchten. Alsdann wird sie zur Concurrenz, sowohl mit der arabischen, als allen andern Veredlungs- und Züchtungsarten, dienen, und dazu beitragen, daß die Veredlung nicht einseitig betrieben werde, so wie, daß die Pferdezucht nicht wieder in ihre frühere Vernachlässigung der alten Zucht verfalle. —

Die Art und Weise, wie die einzelnen Staaten, entweder für sich, oder in mehr oder weniger Uebereinstimmung mit einander, zu dem jetzigen Stande ihrer Pferdezucht, besonders in der Ausführung des Vollblutsystems, gelangt sind, ist, nach den oft nur dürftigen Nachrichten, welche zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, aus nachstehenden Uebersichten zu ersehen. Die Staaten sind hiebei möglichst nach dem erreichten Grade der Veredlung geordnet dargestellt. (Fortsetzung folgt.)

---

3. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach.

Vom Regierungsrath Dr. Burckhard zu Weimar.

Wie sehr eine wohlgeordnete Verfassung der Gemeinden im Staate die Staatsverwaltung selbst erleichtert und unterstützt, zugleich aber die Wohlfahrt der Staatsangehörigen befördert, ist namentlich in der neueren Zeit so tief empfunden worden, daß sich mit Zuversicht erwarten läßt, es werde diesem so wichtigen Theile des Staatsorganismus durch ganz Deutschland sorglich Rechnung getragen werden. Daß es zu diesem Ende von wesentlichem Belange sei, die Einrichtungen der einzelnen deutschen Staaten kennen zu lernen, Vergleichungen zwischen ihnen anzustellen und das Bessere festzuhalten oder anzunehmen, wird keinem Zweifel unterliegen. — In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach wurden

Digitized by Google

die zum Theil mangelhaften und sehr verschiedenartigen Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse der Landgemeinden durch die Allgemeine Landgemeinde-Ordnung vom 2. Februar 1840 geregelt; eine allgemeine Städte-Ordnung dagegen besteht nicht, sondern nur einzelne Stadtordnungen, wenn schon in allen Städten, in denen natürlich gewisse oberste Grundsätze festgehalten worden sind, obschon sich auch dabei mehr oder weniger Abweichungen finden. Die nachstehende Darstellung stützt sich, was diese Städte betrifft, auf die Regel, darauf, was in den meisten Stadtordnungen festgesetzt ist; die eine oder die andere Abweichung von einer Bestimmung, wenn es nicht eine mit dem Staatsorganismus zusammenhängende wesentliche ist, läßt sich aber wenigstens in dem einen oder dem andern Ortsstatut finden: was hier zum Voraus bemerkt werden mag. Fragt man, wie es gekommen, daß nicht gleichzeitig mit der allgemeinen Landgemeinde-Ordnung, oder bei den entwickelteren Verhältnissen selbst früher, auch eine allgemeine Städte-Ordnung erlassen worden sei, so möchte der Grund hierzu in einer Bestimmung des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung vom 5. Mai 1816 gesucht werden dürfen. Unter den sieben, den Vertretern der Staatsgenossen gegebenen, Rechten nemlich lautet das sechste dahin: „das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz (alte Sprachweise für Kreis) zum Gegenstande haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen." Für einzelne Ortschaften durften daher verfassungsmäßig Gesetze, ohne an eine Zustimmung der Stände gebunden zu sein, ertheilt werden, und es scheint, als habe man sich, da man wohl glaubte, die einzelnen Städte des Großherzogthumes wiesen mancherlei beachtungswerthe Eigenthümlichkeiten auf, durch eine allgemeine Städte-Ordnung nicht binden lassen wollen. Mag dem sein wie ihm wolle, die nächste Zukunft wird unzweifelhaft auch hierin Aenderungen bringen; das Bedürfniß gemeinsamer Bestimmungen für die Stadtgemeinden des Großherzogthumes wird laut ausgesprochen und auch von den betheiligten Stellen anerkannt. Schon im Jahre 1821 erklärte sich die Großherzogliche Staatsregierung dem Landtage gegenüber rücksichtlich der Grundzüge einer allgemeinen Gemeindeverfassung in folgender Weise: „1. die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und überhaupt die freie Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde ist Regel. 2. Nur ausnahmsweise tritt die Obrigkeit hinzu, d. h. diejenige Obrigkeit, welcher die Gemeinde, als solche, als moralische Person, zunächst unterworfen ist: a) bei der Aufnahme neuer Bürger und Nachbarn, sowie bei der damit zusammenhängenden Verstattung früher Heirathen; (nach dem Gesetze vom 15. Mai 1821 darf sich ein Mann regelmäßig nicht vor dem zurückgelegten 24. Lebensjahre verheirathen; in bestimmten Fällen darf jedoch, wenn der Betheiligte das 21. Lebensjahr überschritten hat, die Ortsobrigkeit die Erlaubniß ertheilen —;), b) wenn es sich von Justifikation der Rechnungen, Ueberschreitung des Ausgabeetat, oder Veräußerung des Gemeindevermögens handelt; c) wenn von Mitgliedern der Gemeinde über einen Gemeindebeschluß oder über Unthätigkeit in der Verwaltung Beschwerde geführt wird. 3. Ueberhaupt vorbehalten bleibt die Oberaufsicht der Regierungsgewalt über die Gemeindeangelegenheiten und deren Verwaltung. Sie äußert sich auch namentlich a) in Fällen, wo Gemeinden und Ortsobrigkeiten an die Erfüllung ihrer Pflichten, z. B. an die Abnahme und Justifikation ihrer Rechnungen, erinnert werden müssen; b) in Fällen, wo Beschlüsse der Gemeinde und damit zusammentreffende Dekrete der Ortsbehörde nicht blos die Gemeinde treffen, sondern weiter greifen, als aa) bei der Aufnahme eines Ausländers in die Gemeinde, bb) bei der Abweichung von Regeln (Konzession), welche nicht blos und allein zum Vortheile der Gemeinden, sondern

Digitized by Google

aus allgemeinen Gründen gesetzlich ausgesprochen worden sind. 4. Die Gemeindeverwaltung soll überall, jedoch, wo nur möglich, mit Beibehaltung des schon Bestehenden, in der Art geordnet werden, daß den Gemeindeobern (Burgemeistern, Schuldheißen) ein Gemeindeausschuß zur Seite steht, welcher von Zeit zu Zeit durch freie Wahl aus der Gemeinde hervorgeht und die Gemeinde zu vertreten hat. Nur bei sehr kleinen Gemeinden wird diese Einrichtung unnöthig, weil die Gemeinde selbst, unbeschadet der Sache, in ihren Angelegenheiten thätig sein kann." Für die damalige Zeit waren diese Grundzüge, das wird man nicht in Abrede zu stellen vermögen, in der That freisinnig, sich über eingewurzelte Meinungen erhebend. Allein es kann dabei auch nicht verkannt werden, daß die obenan gestellte Regel, die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und überhaupt die freie Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde, in den folgenden Sätzen nicht nur mehrfach, und hier im allgemeinen wenigstens ganz zweckmäßig, beschränkt wurde, sondern daß sich in diesen Sätzen, wo es geschehen sollte, eine Handhabe für die einzelnen vorgesetzten Behörden fand, das Gemeindewesen mehr oder weniger zu bevormunden und zwar so, daß zuweilen die Regel zur Ausnahme wurde. Und dies war vielleicht sogar, rücksichtlich der Landgemeinden, namentlich da der Fall, wo der Dirigent der Ortsobrigkeit (Amtmann ꝛc.) sich für Verwaltungsangelegenheiten besonders interessirte. Es zeigt sich ja überall, daß die Thatkraft selbstständig zu schaffen liebt. Was die Stadtgemeinden betraf, deren innere Verfassung entwickelter war, als die der Landgemeinden, schon weil sie vor den letzteren voraus durch bestimmte Lokalgesetze eine feste Organisation erhalten hatten, welche den Landgemeinden bis zum Jahre 1840 in dieser Weise abging, und weil an der Spitze der städtischen Verwaltungen, mit denen fast durchgängig, regelmäßig in der Hand des Dirigenten, die Civiljurisdiktion, die Polizeipflege und die Kriminalgerichtsbarkeit, letztere jedoch nur was die unbedeutenderen Fälle betrifft, verbunden ist, praktische Rechtskundige standen, so führte der Mangel einer allgemeinen Städteordnung vielfach eine weitgreifende Beaufsichtigung durch die Oberbehörde, die Landesdirektion, herbei. Wo diese Beaufsichtigung begehrt wurde, ausdrücklich oder stillschweigend, da wies man sie nicht ab; wo sie aber nicht begehrt wurde, da fand sie sich im Laufe der Zeit fast überall insoweit, als sonstige Vorgänge dafür vorhanden waren und als die einzelnen Stadtordnungen nicht entgegentraten. Es sei fern, aus diesem Eingreifen irgend einen Vorwurf entnehmen zu wollen. Es lag im Geiste der früheren Zeit und es ist, wenn man sich auch da und dort beengt gefühlt hätte, mit redlichem Willen zum Nutzen des Ganzen gehandhabt worden. Der neue Zeitgeist wird auch da eingreifen; er wird, das hoffen wir, die Staats- und Gemeinde-Angehörigen erkenntnißreicher, willenskräftiger und theilnehmender an den öffentlichen Angelegenheiten in größeren und kleineren Kreisen machen; er wird somit die Möglichkeit herbeiführen, die Gemeindeangelegenheiten, unter der letzten Oberaufsicht des Staates, selbst zu ordnen, auf diese Weise aber dem Staate die Last, welche ihm bis jetzt zufiel, wesentlich entnehmen. Darf aber hier eine Warnung ausgesprochen werden, so ist es die, daß man das Selbstregiment der Gemeinden auf einmal nicht zu weit ausdehne. Die Geschichte zeigt in allen Verhältnissen, daß Sprünge zum Falle führen. Es würde sich auch hier rächen, und zwar an den Gemeinden selbst.

Nach der Verfassung des Großherzogthums kann eine neue Gemeinde nur mit Landesherrlicher Genehmigung entstehen; ebenso ist zur Veränderung des wesentlichen Charakters einer solchen, zu deren Auflösung, Erweiterung oder Beschränkung, hinsichtlich des Bezirkes, die Landesfürstliche Bewilligung erforderlich. Die Ortsgemeinde im engern Sinne wird, in den Städten, durch die Gesammtheit der Bürger, in den Landgemeinden durch die Gesammtheit der Nachbarn gebildet; im weitern Sinne umfaßt sie außer diesen die Heimathsgenossen, die Schutzgenossen und die Flurgenossen (Feldnachbarn, Ausmärker,

Digitized by Google

Forensen). Das Bürger- und Nachbar-Recht wird nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben; diese erfolgt in den Städten durch Beschluß des Gesammtstadtrathes, in den Landgemeinden regelmäßig durch Beschluß des Ortsvorstandes, und nur dann der Gemeindeversammlung, wenn es sich um eine in dem Orte nicht bereits heimathsberechtigte Person fragt. Die Verschiedenheit des Geschlechts, Alters und Standes, sowie der christlichen Religionsparteien, äußert hinsichtlich der Aufnahmebedingnisse keinen Einfluß. Auch braucht bei der Anmeldung zum Bürger- oder Nachbar-Rechte ein bestimmter Vermögensbesitz nicht nachgewiesen zu werden; indeß versteht es sich, daß namentlich die Aufnahme Fremder, seien es Staatsgenossen oder nicht, von der Nachweisung der erforderlichen Unterhaltsmittel abhängig gemacht werden kann und abhängig gemacht wird. Nichtangehörige des Großherzogthums sind regelmäßig härteren Anforderungen als Inländer nicht unterworfen; nur in einer Beziehung ist dies überall der Fall, nemlich im Betreff der Aufnahmegebühr. Es ist das aber nicht ein Partikularismus, wie sich schon daran zeigt, daß auch die Aufnahmegebühren bei Bürgers- resp. Nachbarkindern — oder, wie sich dies auch vielfach ausgesprochen findet, bei Heimathsgenossen — und bei andern Staatsangehörigen verschieden sind. Im letztern Falle, d. h. wo ein Unterschied zwischen einem Heimathsangehörigen und einem Dritten gemacht wird, liegt ein innerer Grund des Unterschiedes vor; wo aber zwischen Bürgerskindern und Nichtbürgerskindern ein Unterschied in dieser Beziehung besteht, da darf man sich nicht wundern, wenn ein solcher auch hinsichtlich eines Staatsgenossen und eines Nichtstaatsgenossen, wenn schon er einem andern deutschen Staate angehört, gemacht wurde. Gewiß wird die nächste Zeit diesen letzteren Unterschied beseitigen, welcher übrigens unseres Wissens, hauptsächlich aus Finanzrücksichten, fast überall in Deutschland bestanden hat. Zum Theil kommen hinsichtlich der Aufnahmegebühr auch Verschiedenheiten im Betreff des Geschlechtes vor, während dies zumeist nicht der Fall ist. So heißt es z. B. in der Stadtordnung für Apolda vom 20. Dezember 1836: „Das Bürgerrecht wird vom Stadtrathe, nach vorgängiger Berathschlagung in voller Sitzung, ertheilt und es entrichten dafür zur Stadtkämmerei: 1. Bürgerskinder, ohne Unterschied des Geschlechtes 5 Thlr. 2. Inländer, und zwar a) eine Mannsperson 20 Thlr, b) eine Frauensperson 13 Thlr. 10 Sgr. 3. Ausländer und zwar a) eine Mannsperson 30 Thlr., b) eine Frauensperson 20 Thlr. Ziehen in den unter 2. und 3. besagten Fällen mit dem Familienhaupte, welches das Bürgerrecht gewinnt, Familienglieder ein, so ist außerdem noch zu bezahlen: 1. wenn das Familienhaupt aus dem Inlande ist: a) für die Ehefrau 6 Thlr. 20 Sgr., b) für jedes Kind 2 Thlr.; 2. wenn dasselbe dem Auslande angehörte: a) für die Ehefrau 10 Thlr., b) für jedes Kind 3 Thlr. Solche Familienglieder des neuen Bürgers gewinnen durch diese Zahlung keineswegs das wirkliche volle Bürgerrecht, sondern nur das Heimathsgenossenrecht, sowie die Vorrechte von Bürgersfrauen und bezüglich Bürgerskindern. Heirathet ein Bürger eine Auswärtige, so tritt für diese und ihre etwa mit einziehenden Kinder die Entrichtung der unter 1. a. u. b. bezüglich unter 2. a. u. b. bestimmten Gebühren-Ansätze der Familienglieder mit demselben Erfolge ein." In der Stadtordnung für Weimar vom 28. August 1838 finden sich die Aufnahmesätze zu 40 Thlr. von einem Ausländer; 30 Thlr. von einem Inländer; 15 Thlr. von einem zu Weimar bereits Heimathsberechtigten; 10 Thlr. von einem ehelichen Bürgerkinde, sofern dasselbe zur Zeit seines Gesuches um das Bürgerrecht nicht anderwärts ein Heimathsrecht erlangt hatte. Erwirkt ein Verheiratheter das Bürgerrecht, so sind von ihm noch außerdem zur Stadtkämmerei zu entrichten: a. für seine Ehefrau die Hälfte desjenigen Bürgersatzes, welchen er selbst zu entrichten hatte, wodurch dieselbe nach Trennung der Ehe in das volle Bürgerrecht einzutreten befugt ist; b. für jedes von ihm mitgebrachte noch nicht selbstständige Kind ein Sechstheil dieses Betrags, wodurch es die Berechtigungen der Bür-

Digitized by Google

gerkinder erwirbt. Der Verheirathung eines Bürgers zu Weimar mit einer Mitbürgerin muß die Erlangung des Bürgerrechts daselbst für letztere, mittelst Erlegung des halben Bürgergeldes nach dem einschlagenden Satze, voraus gehen. — Man ersieht schon an diesen beiderlei Bestimmungen die Verschiedenheiten der Auffassung; sie finden sich, ganz abgesehen natürlich von den eigentlichen Gebührensätzen, mehr oder weniger durch alle Stadtordnungen.

Das Bürger- und resp. Nachbar-Recht verleiht die Befugniß der Theilnahme: 1. an der Wahl zu Gemeindeämtern, aktiv und passiv, vorausgesetzt, daß sonst den gesetzlichen besonderen Erfordernissen entsprochen wird, und an allen Gesellschaftsrechten der Ortsgemeinde. 2. Es giebt die Befugniß, im Ortsgemeindebezirke Gebäude und Grundstücke jeder Art zu erwerben und dauernd zu besitzen. 3. Es verleiht dem Inhaber und dessen Angehörigen das Heimathsrecht im Heimathsbezirke des Ortes, nach näherer Bestimmung des Heimathsgesetzes vom 11. April 1833. 4. Es giebt die Befugniß, für den Bürger, städtisches Gewerbe, nach dazu erlangter Befähigung durch Konzession, Zunftmeisterrecht ꝛc. zu betreiben; für den Nachbar, unter gleicher Voraussetzung, insoweit, als ein auf dem Lande gesetzlich erlaubtes Gewerbe in Frage ist. Die Nothwendigkeit, dasselbe zu erlangen, liegt vor für jeden, welcher in Folge der, durch das Meisterrecht oder besondere Konzession erlangten Befähigung städtisches Gewerbe treiben will, an dem Orte des Betriebes, und für jeden, welcher im Ortsgemeindebezirke ein Wohnhaus, ganz oder zum Theil, erwirbt. In der letzteren Beziehung, bei dem Erwerbe eines Wohnhauses, kommen jedoch mehrfache Beschränkungen vor und zwar: 1. Gläubiger, denen ein solches zu ihrer Befriedigung zugeschlagen oder an Zahlungsstatt abgetreten wird, sind nach der Landgemeindeordnung von der Verpflichtung, das Nachbar-Recht zu erlangen, gänzlich befreiet, wenn sie dasselbe innerhalb zwei Jahren wieder veräußern. Die einzelnen Stadtordnungen enthalten in dieser Beziehung verschiedenartige Bestimmungen, namentlich insofern, als die Gläubiger in einem solchen Falle zwar genöthigt sind, entweder das Bürgerrecht oder wenn sie dies nicht wollen oder können, regelmäßig für die volle Bürgerrechtsgebühr, einen Erlaubnißschein, welcher zum fortwährenden Besitze befähigt, zu erlangen, dergestalt jedoch, daß es einer Mehrzahl derselben nachgelassen ist, einen einzigen (Gesammt-) Schein zu lösen. Erwirbt dann ein solcher Gesammthänder später das volle Bürgerrecht, so wird die auf seinen Vortheil kommende bereits entrichtete Gebühr nach der Bestimmung beinahe aller Stadtordnungen zu seinen Gunsten auf die Bürgerrechtsgebühr aufgerechnet. 2. Nachbarskinder, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke erwerben, haben nach der Landgemeindeordnung, so lange sie eine gemeinschaftliche Familie ausmachen, das Nachbargeld nur einmal zu erlegen. Sobald aber das eine oder andere einen besonderen Hausstand im Orte errichtet, wohin die Betreibung eines Gewerbes oder die eigenthümliche Erwerbung des ganzen Wohnhauses namentlich gehören, hat es das Nachbarrecht für sich zu erwerben; es wird ihm indeß der bereits entrichtete antheilige Betrag zu Gute gerechnet. In den Städten ist diese Vergünstigung nicht auf den Erwerb eines Wohnhauses durch freien Vertrag ausgedehnt, sondern auf Erbfälle beschränkt. 3. Auswärtige überhaupt, welche zusammen ein Wohnhaus erben, genießen nach der allgemeinen Landgemeindeordnung dieselbe Vergünstigung, jedoch nur dann, wenn sie das Wohnhaus innerhalb zweier Jahre veräußern. Nach den Stadtordnungen, in denen überhaupt eine derartige Vergünstigung für auswärtige Erben vorgesehen ist, ist dieselbe nicht an die Veräußerung innerhalb einer bestimmten Frist geknüpft, wenn gleich sich mehrfach die Bestimmung findet, daß bei einem Wiederverkauf innerhalb dreier Jahre ein Theil der Gebühr zurückerstattet werden soll. Nach der allg. Landgemeindeordnung wird der Erwerber eines ganzen Wohnhauses in jedem Falle nur durch Erlangung des Nachbarrechts zu dessen Besitz für die Dauer berechtigt; ebenso ist es nach den älteren Stadt-

Digitized by Google

ordnungen, wogegen die neueren (als neuere dürfen diejenigen bezeichnet werden, welche ungefähr vom J. 1830 an erlassen worden sind) dem Erwerber eines Wohnhauses durch Erbschaft, oder als Gläubiger durch gerichtlichen Zuschlag oder durch Uebernahme an Zahlungsstatt, sowie mehrfach demjenigen, welcher zur Bürgerrechtsverlangung unfähig ist, nachlassen, einen bloßen Erlaubnißschein zu lösen, welcher hinsichtlich des Heimathsrechtes ꝛc. ohne Einfluß ist, aber zu den Bürgerleistungen verpflichtet. Da für einen solchen Besitzerlaubnißschein in der Regel die volle Bürgerrechtsgebühr — natürlich nur für den Betheiligten, nicht auch für dessen Familienglieder — zu zahlen ist, so liegt der Vortheil, welchen diese Einrichtung gewährt, abgesehen von dem oben bezeichneten Umstande, welcher da, wo der Betheiligte nicht allein steht, wo ihm vielmehr Angehörige, für welche ebenfalls eine Gebühr zu entrichten wäre, folgen, von Bedeutung sein kann, hauptsächlich noch darin, daß die meisten Stadtordnungen, wie erwähnt, eine theilweise Zurückstattung der Gebühr anordnen — die Stadtordnung für Weimar z. B. von zwei Drittheilen — wenn das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre wieder verkauft wird. Uebrigens versteht es sich, daß überall da, wo derartige Besitzscheine ausgestellt werden, die daraus entspringenden Rechte und Verpflichtungen mit der Veräußerung des Wohnhauses erlöschen. In mehreren Stadtordnungen ist ausdrücklich bestimmt, daß öffentliche und Privat-Körperschaften, als solche, zum Besitze von Wohngebäuden im Stadtbezirke und zum Betriebe eines städtischen Gewerbes daselbst nur durch die Erlangung des Bürgerrechts befähigt seien. In anderen Stadtordnungen und namentlich auch in der allg. Landgemeindeordnung fehlt ein ausdrücklicher Ausspruch in dieser Beziehung. In allen Fällen, wo zu dem Besitze eines Wohnhauses die Erlangung des wirklichen Bürger- oder Nachbarrechtes erfordertlich ist, kann der Erwerber, wenn er dieser Verpflichtung nicht absolut genügt, nöthigenfalls im gerichtlichen Zwangswege, zu dessen Wiederveräußerung, nach Ablauf von drei Jahren, angehalten werden. Das Gesetz über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 sagt in dieser Hinsicht wörtlich: „Dagegen begründet der bloße, wenn auch gerichtlich bestätigte Erwerb von Grundbesitz an und für sich kein Heimathsrecht, setzt daher aber auch die Aufnahme des Erwerbers zum Staats- oder Orts-Bürger nicht nothwendig voraus. Wer ein Grundstück in einer Gemeinde erwirbt, dessen Besitz oder Benutzung durch das Bürgerrecht, bezüglich das Nachbarrecht, ortsgesetzlich oder herkömmlich noch zur Zeit bedingt ist, hat die Ertheilung desselben alsbald nachzusuchen. Wird ihm diese aber abgeschlagen, so ist ihm, wenn dieses nur vorerst und wegen eines zu beseitigenden Umstandes geschehen, ein Erlaubnißschein zum einstweiligen Besitz auszustellen; bei völliger Versagung der Aufnahme hingegen kann er zur Veräußerung seines Grundbesitzes binnen einer dreijährigen Frist, nöthigen Falles durch gerichtlichen Zwangsverkauf, angehalten werden." Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, daß in allen Verwaltungsangelegenheiten, wo ein Anderes nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, ein regelmäßiger Instanzenzug statt findet, so daß von der Entscheidung des Stadtraths resp. der Ortsobrigkeit von jedem Betheiligten Berufung auf den Ausspruch Großherzoglicher Landesdirektion und gegen diesen auf die Entscheidung des Großherz. Staatsministeriums eingelegt werden kann; auch von dem Stadtrathe, bezüglich der Ortsgemeinde oder deren Vertretern, wenn dem Antrage auf Ertheilung des Bürger- oder Nachbarrechtes, gegen die Entschließung derselben, in der höheren Instanz statt gegeben worden ist. Ein Verlust des Bürger- oder Nachbarrechtes tritt ein: 1. in Folge ausdrücklicher Aufgabe, welche zu jeder Zeit nachgelassen ist. Die Verpflichtungen gegen die Gemeinde müssen aber vorher gelöst, namentlich müssen die laufenden Jahresbeiträge entrichtet sein. Wenn der Betheiligte in seiner Lage das Bürger- oder Nachbarrecht gewinnen mußte, weil er ein Gewerbe betreiben, ein Haus besitzen wollte, so hört mit dem Verluste des Rechtes auch die Befugniß

Digitized by Google

hiezu auf; insbesondere kann er zum Verkaufe des Wohnhauses, innerhalb dreier Jahre, während deren er die früheren Abgaben fortbezahlt, angehalten werden. 2. Durch stillschweigenden Verzicht und zwar: a) wenn sich ein Bürger oder Nachbar aus dem Ortsgemeindebezirke wesentlich hinwegwendet, ohne daß er sich das Bürger- oder Nachbarrecht vorbehalten hat. Mehrere Stadtordnungen stellen es in das Ermessen des Stadtrathes, ob er einem solchen Vorbehalte statt geben will, vorausgesetzt, daß der Betheiligte nicht etwa ein Wohnhaus im fraglichen Bezirke fortbesitzt, da es in einem solchen Falle, wegen der Nothwendigkeit der Beibehaltung des Bürgerrechts, des Vorbehaltes gar nicht bedarf. b) Wenn ein Bürger oder Nachbar freiwillig zwei Jahre lang abwesend ist, ohne seine Leistungen, als solcher, erfüllt zu haben. In diesem Falle kann derselbe, wenn er Besitzer eines Wohnhauses ist, zu dessen Verkaufe — nach der Landgemeindeordnung nach Ablauf von drei Jahren, nach den Stadtordnungen ohne diese Frist, während der Betheiligte in einem solchen Falle nach der Landgemeindeordnung wenigstens das Flurgenossenrecht behält, nicht aber durchgängig nach den Stadtordnungen — oder zu nochmaliger Erlegung der Bürger- oder Nachbarrechts-Gebühren angehalten werden. Uebrigens versteht es sich, daß das Heimathsrecht durch den Verlust des Bürger- oder Nachbarrechtes allein nicht aufgehoben wird. — Hiernächst ruht das Stimmrecht überhaupt und die Fähigkeit, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden, und zwar nach der Landgemeindeordnung so lange, als der Nachbar a) abwesend bleibt, ohne das Nachbarrecht verloren zu haben; b) als er öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost oder Nahrung empfängt, oder das früher Empfangene, ohne von dessen Ersatz durch Verzichtleistung der Gemeinde entbunden worden zu sein, noch nicht erstattet hat; c) als er unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, mit Ausnahme des Falles, wenn neue oder erhöhete Gemeindeleistungen oder eine veränderte Umlegung derselben beschlossen werden sollen, oder wenn ein Verzicht auf Befugnisse und Rechte, welche bis dahin in der Gemeinde zum Privatvortheile benutzt werden durften, zu Gunsten der Gemeinde in Frage ist, welchenfalls Stellvertretung durch den Vater oder Vormund statt findet; d) dafern er in Kriminaluntersuchung oder in Koncurs befangen ist, oder seine über zwei Jahre rückständigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat. Auch kann solchen Personen, die sich durch gesetzwidrige oder unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, wenn sie sich auf Vorhalt nicht genügend zu entschuldigen vermögen, ohne daß es eines Antrags der betheiligten Landgemeinde oder des Ortsvorstandes bedarf, durch Beschluß und Anordnung der Ortsobrigkeit, als Polizeibehörde, die Stimmberechtigung bei vorzunehmenden Gemeindewahlen und die Wahlfähigkeit entzogen, oder, bei ihrer Aufnahme zu Nachbarn, versagt werden. Wer dieser Maßregel unterzogen worden ist, darf erst nach fünfjähriger tadelloser Aufführung um die Verleihung oder Wiederverleihung der Ehrenvorzüge nachsuchen, vorbehältlich früherer Gewährung, auf Antrag des Ortsvorstandes. Die einzelnen Stadtordnungen weichen in den dargestellten Beziehungen von der Landgemeindeordnung wesentlich, und unter sich auch im Einzelnen mehrfach ab. Sie bestimmen zumeist den Ausschluß von der aktiven und passiven Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und von den sonstigen Ehrenvorzügen des Bürgerrechtes gegen diejenigen, welche zu Zucht- oder Strafarbeitshausstrafe, oder wegen eines nach der gemeinen Meinung entehrenden oder besonders bezüchtigenden Vergehens, namentlich wegen eines aus Eigennutz begangenen Verbrechens gegen das Eigenthum, wegen Betrugs, Meineids, Pasquillirens, Erpressung, Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion, falscher Denunziation, Pflichtverletzung und Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden zu irgend einer Strafe im Justizwege rechtskräftig verurtheilt worden sind. Nach mehreren Stadtordnungen kann ein solcher, aber erst nach zehnjähriger tadelloser Aufführung, um Wiederverleihung der Ehrenvorzüge bei dem Stadtrathe ansuchen.

Digitized by Google

Das Gesuch ist in einer Gesammtsitzung vorzutragen; die eigentliche Entscheidung steht aber der Landesdirektion zu. Nur wenige und zwar nur neuere Stadtordnungen knüpfen das Beruhen des Stimmrechtes an den Empfang von Almosen. — — Heimathsgenossen sind die dem Gemeindeverbande angehörigen, in demselben wohnhaften, Heimathsberechtigten. Es steht ihnen das Recht zu, an dem Genusse der öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen; Vorzüge vor Fremden genießen sie nur insofern, als ihnen solche nach gewissen Klassen, z. B. als Bürgers- oder Nachbarskindern durch örtliche Bestimmungen eingeräumt sind. Das Schutzgenossenrecht besteht in der Befugniß für Fremde, während eines blos zeitigen Aufenthaltes im Orte zu wohnen, an dem Genusse der öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen und daselbst Nahrungserwerb zu betreiben, jedoch mit Ausschluß von dem, nicht durch ein zulässiges Pachtverhältniß, wie z. B. bei Apotheken, Gasthöfen, Brauereien, herbeigeführten, und insoweit auch ohne vorgängige Erlangung des vollen Bürger- oder Nachbarrechts erlaubten, Betriebe der blos städtischen Gewerbe. Die Ertheilung dieses Rechtes erfolgt, nach Beibringung eines Heimathsscheines, in den Landgemeinden ohne Unterschied zwischen In- und Ausländern durch einen, von der Ortsobrigkeit genehmigten, Beschluß des Ortsvorstandes; in den Städten durch Beschluß des Gesammtstadtraths, zu welchem hier bei Ausländern noch die Genehmigung der Landesdirektion hinzutreten muß. Sie geschieht stets auf bestimmte Zeit, regelmäßig auf ein Jahr. Der Zeitraum, während dessen einem Fremden in der obbezeichneten Weise der Aufenthalt an einem Orte gestattet wird, ohne daß er das Schutzgenossenrecht erlangt, ist in der Regel ein Jahr; es darf aber auch der bloße Aufenthalt, unter Verhältnissen, länger gestattet werden. Das Flurgenossenrecht besteht in der besonderen Berechtigung, Grundstücke jeder Art, mit alleiniger Ausnahme von Wohngebäuden, im Ortsgemeindebezirke zu besitzen. Das Bürger- oder Nachbarrecht schließt natürlich diese Befugniß in sich; ein Nichtbürger oder Nichtnachbar der Ortsgemeinde aber kann ohne Erlangung des Flurgenossenrechts in deren Bezirke Feldgrundstücke nicht erwerben. Was aber bei dem Erwerbe eines Wohnhauses durch Gläubiger oder eine Mehrzahl von Personen hinsichtlich der Erlangung des Bürger- und Nachbarrechtes gesagt wurde, findet auch bei dem Flurgenossenrechte analog Anwendung. Die Ertheilung erfolgt in den Landgemeinden durch den Ortsvorstand, in den Städten durch den Stadtrath. Das Recht erlischt durch Veräußerung sämmtlicher, von dem Flurgenossen im Ortsgemeindebezirke besessenen, Grundstücke, sowie durch Erwerbung des vollen Bürger- oder Nachbarrechts, in welchem Falle dann dasjenige in Aufrechnung kommt, was für das Flurgenossenrecht bereits bezahlt worden ist. Eine Bestimmung der Landgemeindeordnung, welche bis jetzt in keine Stadtordnung übergetragen wurde, ist es, daß der Gemeinde außer dem Flurgenossen auch der Pachter oder Nutznießer der Grundstücke desselben in der Flur für die, während der Zeit des Pachtes oder des Nießbrauchs fällig gewordenen Flurgenossenleistungen haftet, womit zugleich für den Verhafteten hinsichtlich derselben, während der Dauer des Pacht- oder Nießbrauch-Verhältnisses, der Gerichtsstand vor dem Ortsgerichte verbunden ist.

Was die Vertretung der Stadt- und Land-Gemeinden betrifft, so zeigen sich hierbei zwischen diesen beiden Klassen nothwendig wesentliche Verschiedenheiten. Die städtische Ortsgemeinde wird in allen Gemeindebeziehungen stets durch das verfassungsmäßige Organ, den Stadtrath, vertreten, eine Schlußfassung durch die Gemeindeglieder selbst, die Ortsbürger, kommt, abgesehen von einzelnen Wahlakten, niemals vor, während dies in den Landgemeinden anders ist. Dagegen haben letztere für alle Schlußfassungen, welche nicht vor die Gesammtheit der Nachbarn gehören, in dem Ortsvorstande ein stets gleichmäßig zusammengesetztes Organ; nicht so die Stadtgemeinden, in denen die regelmäßigen Verwal-

Digitized by Google

tungsgeschäfte von dem s. g. Verwaltungsausschusse, unter dem Namen und der Gewalt des Stadtraths, vorgenommen werden, während eine Reihe von Beschlüssen vor das Plenum des Stadtraths, welches dann durch den Verwaltungsausschuß und den s. g. Berathungsausschuß gebildet wird, gewiesen ist. Es bedarf hierbei eines näheren Eingehens. Die Landgemeinden werden verfassungsmäßig in der Regel nicht durch die Gesammtheit der stimmberechtigten Mitglieder, sondern durch den Ortsvorstand vertreten. Dieser besteht aus dem Schuldheißen und einer, nach der Zahl der Nachbarn bestimmten, Anzahl von Gemeindevorstehern: bei Gemeinden bis zu 25 Nachbarn aus 2, von 26 bis zu 50 aus 4, von 51 bis zu 100 aus 6, darüber hinaus aus 8 Gemeindevorstehern. Der Beruf des Ortsvorstandes, seine Rechte und Pflichten bestehen: 1. in der möglichsten Fürsorge für das Wohl der Ortsgemeinde und der Gesammtheit ihrer Glieder; 2. in der, in der Regel ausschließigen, Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten unter Aufsicht der Kommunalbehörden. 3. Es steht ihm das Recht zu, die in der besondern Gemeinde- und Feldordnung gedrohten Gemeindebußen aufzulegen, ingleichen zur Aufrechthaltung seines amtlichen Ansehens Geldstrafen, welche in die Gemeindekasse fließen, bis zu dem Betrage eines Thalers, zu verhängen, vorbehältlich der Berufung an die Ortsobrigkeit. 4. Er hat in seiner Gesammtheit und in seinen Mitgliedern den Gemeindeangehörigen gegenüber Anspruch auf die gebührende Achtung und in Gemeindesachen auf Treue und Gehorsam. Es steht ihm jedoch bei der Vertretung der Gemeinde und bei Leitung der Angelegenheiten derselben keine obrigkeitliche Gewalt zu, was bei den Stadträthen der Fall ist. Die Schlußfassung des Ortsvorstandes erfolgt in ordnungsmäßigen Versammlungen. Die Berufung zu einer solchen steht allein dem Schuldheißen, bei dessen Behinderung dem ältesten Vorsteher, zu. Auf Antrag eines Gemeindevorstehers muß, wenn ein genügender Grund angegeben wird, in dringenden Fällen die Berufung sofort, längstens aber binnen 8 Tagen erfolgen. Wird dieselbe abgeschlagen, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerdeführung bei der Obrigkeit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich: a) ordnungsmäßige Berufung durch den Gemeindediener unter Bekanntmachung der Stunde, des Orts und des Zweckes der Versammlung; b) die Anwesenheit und Abstimmung der genügenden Anzahl Vorstandsmitglieder und zwar bei einem Vorstande von drei Personen, von mindestens zweien, bei fünf von drei, bei sieben von fünf, und bei neun von mindestens sechs Mitgliedern. c) Die Einwilligung der Mehrzahl der Abstimmenden in den Beschluß — absolute Stimmenmehrheit; nur bei Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Schuldheiß, oder dessen Stellvertreter, in allen Fällen die entscheidende Stimme. Der Schuldheiß ist beständiger Geschäftsführer des Ortsvorstandes. Er führt die von demselben oder von der Gemeinde, wo dieser die Schlußfassung zusteht, gefaßten Beschlüsse, an welche er sich dabei streng zu binden hat, aus. Bei der ihm zustehenden Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung ist er dagegen von dem Ortsvorstande und von den einzelnen Gemeindegliedern unabhängig. Er erbricht die, an die Gemeinde gerichteten, Schriften; er versammelt dieselbe und den Ortsvorstand. In den Versammlungen führt er regelmäßig den Vorsitz, hält den Vortrag, leitet das Geschäft. Er beaufsichtigt die Gemeindekassenverwaltung, ermächtigt durch Unterzeichnung der Rechnungsbelege zu Verausgabung des Betrags, leitet das Gemeindebauwesen, ordnet und vertheilt die Gemeindedienste, besorgt die Entwerfung der Berichte und sonst nöthigen Schriften, entweder selbst oder durch den Gemeindeschreiber, bewahrt das Gemeindesiegel und die Gemeindelade, unterzeichnet mit den Vorstehern die schriftlichen Ausfertigungen in Gemeindeangelegenheiten. Er ist berechtigt, zu seiner Erleichterung gewisse Geschäftszweige, z. B. das Bauwesen, die Aufsicht über die Baumpflanzungen u. dgl., einzelnen Vorstehern zu besonderer Besorgung

Digitized by Google

zuzutheilen. Als öffentlicher Beamter hat er das Recht und die Pflicht, unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der zuständigen Staatsbehörde und unabhängig von der Gemeinde, die ihm von der vorgesetzten Stelle ertheilten Aufträge zu vollziehen, namentlich aber die Ortspolizei zu handhaben, insbesondere über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, über die Armenversorgung, unter strenger Abhaltung der Bettler und Landstreicher, über den verbotswidrigen Hausirhandel u. s. w. Aufsicht zu führen. Er ist, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und auf seine Verantwortung, selbst befugt, verdächtige oder wirklich strafbare Personen festzuhalten, dann aber zu sofortiger Anzeige bei der Ortsobrigkeit verpflichtet. Er hat auf die Beobachtung der Gesundheits-, Feuer-, Gewerb- und Feldpolizeilichen Vorschriften, auf die Straßen- und Wasser-Bauten zu sehen. Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist er berechtigt, unmittelbar einzugreifen, jedoch wenn hieraus der Gemeinde besondere Kosten oder Leistungen erwachsen, nur unter Zuziehung des Ortsvorstandes. Endlich liegt ihm ob, unter allen Umständen für das augenblickliche Bedürfniß Kranker und Nothleidender ausreichend zu sorgen, wobei der Gemeinde der Entschädigungsanspruch an die zum Ersatze des geleisteten Vorschusses verpflichtete Person oder Heimathsbezirkskasse vorbehalten bleibt. Die Gemeindevorsteher haben, als solche, eine doppelte Stellung. Sie bilden mit dem Schuldheißen die ordentliche Gemeindeverwaltungsbehörde, und beschließen mit demselben nach Stimmenmehrheit über die vor den Ortsvorstand gehörigen Angelegenheiten. Insoweit stehen sie neben dem Schuldheißen: sie unterzeichnen mit demselben die schriftlichen Ausfertigungen, sie sind verpflichtet, den Gemeindeangelegenheiten ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu schenken, und befugt, etwaige Mängel zur Sprache zu bringen, bezüglich nach Befinden Anträge auf Abhülfe zu stellen. Soweit dagegen die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung in Gemeindeangelegenheiten in Frage ist, und soweit der Schuldheiß als öffentlicher Beamter handelt, stehen die Gemeindevorsteher nicht neben, sondern unter ihm. — Die Wahl des Schuldheißen erfolgt in den Großherzoglichen Gerichtsorten durch den Großherzogl. Oberbeamten (den Amtmann), in den Patrimonialgerichtsortschaften durch den Gerichtsherrn. Erfolgt Seiten des Bezirkslandrathes, welchem das Ergebniß durch die Ortsbehörde angezeigt werden muß, innerhalb vier Wochen von Zeit der Anzeige kein Einwand, so nimmt dieselbe ohne weiteres die Verpflichtung und Einweisung des Gewählten vor. Erhebt der Landrath unter Angabe von Gründen Bedenken gegen den Gewählten, welche sich weder erledigen, noch von dem Wählenden anerkannt werden, so sind die Akten der Landesdirektion zur Entscheidung vorzulegen. Tritt diese dann der Ansicht des Landraths bei, so hat der Wahlberechtigte eine neue Wahl vorzunehmen. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit; es liegt jedoch in den Befugnissen der Landesdirektion, nach vernommenem Gutachten der Ortsobrigkeit, bezüglich des Bezirkslandrathes, eine Entlassung im Administrativwege zu verfügen, eine Maßregel, gegen welche nur die Berufung auf den Ausspruch des Staatsministeriums, keineswegs aber die Betretung des Justizwegs, statt findet. Uebrigens muß der Gewählte in der Gemeinde mit einem Wohnhause ansässig und stimmberechtigt sein, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in gutem Rufe stehen und die zu dem Amte erforderlichen Eigenschaften, namentlich Kenntniß im Rechnen und Schreiben besitzen. Gastwirthe, Bier- und Branntweinschenker dürfen zu dem Schuldheißenamte nicht gewählt werden; nur in ganz außerordentlichen Fällen und aus erheblichen Gründen darf die Landesdirektion hiervon eine Ausnahme gestatten. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß im Großherzogthume die Wahlart des Schuldheißen wesentliche Aenderungen erleiden wird, in welcher Weise, das läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, indeß kann man wohl annehmen, daß sich dieselbe der Wahl der Ortsvorsteher, wie diese demnächst noch anzugeben ist, mehr annähern wird. Ob übrigens die Besetzung

Digitized by Google

des Schultheißenamtes durch Urwahl der Nachbarn, ohne alle Beschränkung, räthlich erscheint, kann wohl mit Grund bezweifelt werden. Nothwendig wenigstens muß der Ortsobrigkeit das Recht der Wahlverwerfung, aus Gründen, vorbehalten bleiben. Die Eigenschaften, welche die Erlangung eines Gemeindevorsteheramtes bedingen, sind dieselben, welche bei dem Schultheißen erfordert werden. Sonst aber gelten rücksichtlich der Wahl durchaus abweichende Bestimmungen. Die sämmtlichen Ortsvorsteher treten nemlich, je nach Ablauf einer sechsjährigen Wahlperiode, aus; an ihre Stelle werden, für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren, neue Vorstandsglieder — so jedoch, daß die früheren wieder wählbar sind — und zwar durch freie Wahl der stimmberechtigten Nachbarn erwählt. Die Wahl eines jeden Vorstandsgliedes wird einzeln vorgenommen, und das Wahlergebniß am Schlusse einer jeden einzelnen Abstimmung bekannt gemacht. Nach der Beendigung sämmtlicher Wahlen erstattet der Schultheiß unter Beischließung des Wahlprotokolles Bericht an die Ortsobrigkeit. Geht dieser ein Bedenken gegen die Unbescholtenheit und Tüchtigkeit nicht bei, so verpflichtet sie den Gewählten mittelst Handschlags, während die Einweisung in das Amt dem Schultheißen überlassen bleibt. Andernfalls hat sie nach vorgängiger Erörterung erst instanzlich wegen der Zurückweisung Entscheidung zu fassen; worauf sodann dem Betheiligten innerhalb einer von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Frist die Berufung an die Landesdirektion und weiter an das Staatsministerium zusteht. Das Amt eines Schultheißen oder Gemeindevorstehers darf — außer von den im Orte angestellten Staatsdienern, Geistlichen und Schullehrern, den Besitzern eines Rittergutes und Gerichtsbarkeit im Orte, den über 60 Jahre alten Personen und endlich den wegen körperlicher Leiden oder Schwäche nach dem Zeugnisse des Physikus zu den Dienstverrichtungen Unfähigen — nicht ausgeschlagen werden. Sind jedoch andere Befähigte, nach obrigkeitlichem Ermessen, vorhanden, so braucht der Austretende aus einem nur auf Zeit übertragenen Amte, also namentlich z. B. ein Gemeindevorsteher, dasselbe nicht wiederholt anzunehmen. Derjenige, welcher sich ungeachtet der vorzunehmenden Verständigung ohne hinlänglichen Befreiungsgrund beharrlich der Annahme eines Gemeindeamtes weigert, hat auf die Dauer seiner Verpflichtung hierzu eine Abgabe zu der Gemeindekasse zu entrichten, deren Betrag von der Ortsobrigkeit zwischen zwei und zehn Thalern für jedes Jahr festgesetzt wird. Die Schultheißen erhalten aus der Gemeindekasse ein Fixum (20, 30, 40 Thlr.); dabei sind sie in der Regel Ortssteuereinnehmer, wofür sie Kollekturgebühren beziehen. Die Ortsvorsteher beziehen nur tarmäßige Wegegebühren bei nothwendigen Wegen außerhalb ihres Wohnortes. (Schluß folgt.)

---

4. Armuth und Armenpflege in Hamburg früher und jetzt vergleichend.

Vom Dr. Siemens in Hamburg.

Vor Errichtung der jetzigen Armenanstalt, war unser Armenwesen mit der Gassen- und Zuchtpolizei verbunden, da man theils nur die Bettler, Vagabonden und Trunkenbolde aufgriff, theils solchen Menschen Arbeit gab, welche sich selbst als arm und hülflos anmeldeten. *) Die frühesten Nachrichten über ein geregeltes Armenwesen stammen aus der Zeit der Reformation (1529) her,**) in welcher alle milden Stiftungen aus den Händen der, die Stadt verlassenden katholischen Geistlichkeit, durch die Kirchen- und Gotteskasten-Ordnung, in die der 12 Diakonen (bürgerlichen Kirchenvorsteher) jedes Kirchspiels übergin-

*) v. Heß, Topographie. 1811. Th. 2. S. 107.

**) Frh. v. Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamb. Armenanstalt u. s. w. 1838.

Digitized by Google

gen. *) Das Prinzip, welches schon damals vorwaltete, war zwar das der Beschäftigung, der Arbeit, nur wurden 1622, als die Armenordnung erneuert wurde, und ein Arbeitshaus erbaut worden war, die Sträflinge mit den freien Arbeitern vermengt, und die Unterhaltung der Armen war nur fünf besoldeten Aufsehern übertragen, obgleich man 1529: 48 Bürger kaum für hinlänglich gehalten hatte. Die Pest im Anfang des 18. Jahrhunderts (1711), zerrüttete das Armenwesen gänzlich, und nach Aufhören derselben wurde eine neue Armenordnung nothwendig.

Zufolge dieser wurde den 51 Bürger-Capitänen die Unterhaltung der Armen aufgetragen; eine eigene Deputation hatte die Vertheilung und Unterstützung, mit Hinweisung auf das Waisenhaus, Zuchthaus und andere frommen Stiftungen. Die Fonds sollten durch eine wöchentliche Sammlung herbeigeschafft werden; 1725 (1726 gab es 2850 einheimische Arme) reichte aber die Summe der Subscriptionen nicht hin und die Armenversorgung wurde dem Zuchthause überlassen, was zugleich Strafhaus, Arbeitshaus, Erziehungshaus und Kurhaus sein mußte. Nach dem mit 1680 beginnenden Protocoll dieses Instituts waren als Arme in Haft, ungerechnet die Züchtlinge (v. Vogt S. 45):

1684: 410 Personen, 1694: 528 P., 1704: 400 P., 1713: 573 P., 1723: 434 P., 1727: 280 P., 1728: 410 P., 1734: 426 P., von 1775—1777: 510—512 P., von 1778—1782: 540—548 P., von 1783—1787: 590—690 P., bis 1790: 454—464 P., 1791: 501 P., 1792: 486 P., bis 1797: 400—420 P., (v. Heß) 1806: 360—380 P.

Die geringe Zahl von 280 i. J. 1727 rührt davon her, daß 120 Züchtlinge, Arme und Bettler aus dem Hause, und die Fremden darunter aus der Stadt, geschafft wurden. Auch 1795 wurde das Haus von 160 Menschen befreit, die größtentheils zu Schiffe weggeschafft, oder bei Landleuten und Handwerkern untergebracht wurden (v. Heß). Es ist auffallend, daß die Zahl der Armen und Vagabonden, welche sich von 1787—1790, also nach Errichtung unserer jetzigen Armenanstalt, so bedeutend verringert hatte, schon 1791 wieder sich hob. Vielleicht kam es daher, daß man das Almosengeben auf den Straßen bei 5 Rthl. Strafe verbot.

1787 hatte das Armen-Comptoir (so hieß damals das Collegium, welchem das Armenwesen untergeordnet war) für 2460 eingeschriebene Arme für Geschenke und ausgetheiltes Brod an diese, für Flachs und Wolle zur Spinnerei und Nebenausgaben die Summe von 80795 Mk. 5 ßl. Cour. (32318 Thlr. Preuß. Cour.) ausgegeben. Seine Einnahmen bestanden zusammen aus 93801 Mk. 11 ßl. Cour. (37521 Thlr. Preuß. Cour.), welche herbeigeschafft wurden, theils durch Grabengeld (eine directe Abgabe), Mäckler-Courtage (die ihm überwiesen), Kirchen- und Privatsammlungen, Renten und Erbschaften, so wie durch den Verkauf der gesponnenen Wolle und des Flachses. Aehnliche Einnahmen verblieben auch später dem Armen-Collegio. Bei der damaligen Unvollkommenheit der Volkszählungen läßt sich nur muthmaßlich schließen, daß damals die Zahl der Einwohner Hamburg's und St. Georg's zwischen 80—90000 Menschen war, da nach v. Heß Berechnungen, die Mittelzahl der Gestorbenen von 1792 bis 1800: 4025, bis 1810: 4350, mithin die Bevölkerung ungefähr 100000 Einwohner gewesen ist.

Der Zustand der Bettelei war gegen 1787 unerträglich geworden. Es war ein Gewerbe, welches durch reichliches Almosengeben gefördert und nicht selten durch das gemeine Volk dadurch geschützt wurde, daß es die Bettler den Händen der Bettelvoigte entriß. Das Zuchthaus war überfüllt, die Gefangenen vergingen in Schmutz und Krätze und Unthätigkeit.

*) Als allgemein geschichtlich muß hier angeführt werden, daß alle milden Stiftungen, selbst die Strafanstalten, ursprünglich weniger Sache der Obrigkeit, als der Bürger gewesen, und erst nach längerer Dauer und Erprobtheit vom Staat adoptirt worden sind.

Digitized by Google

Die Darstellung dieses Elends, zum Theil in den Werken des Prof. Büsch, der mehr als Jemand den Zustand der Armuth in Hamburg kannte, veranlaßte die hiesige Patriotische (Privat) Gesellschaft, zum Versuch der Abhülfe. Das Collegium der Oberalten, durch Bartels dafür beseelt, nahm sich der Sache an, Reimarus, Günther, v. Voght, Kleeseker, Büsch sprachen und schrieben für die Sache, mehrere Mitglieder des Senats, namentlich Syndicus Matsen, traten ihm bei, und so entstand die, von Matsen verfertigte und 1787 durch Rath und Bürgerschaft bewilligte Armenordnung.

Die Stadt wurde in 5 Bezirke, jeder Bezirk in 2 Hälften, deren Aufsicht 10 Armen-Vorsteher übernahmen, getheilt. Jede Bezirkshälfte wurde in 6 Quartiere, jedes mit 3 Pflegern versehen, eingetheilt, und so kamen, bei ungefähr 4000 armen Familien, 20 bis 30 Familien auf einen Pfleger. Das große Armen-Collegium bestand aus 3 Mitgliedern des Senats, 2 Oberalten, 5 Gotteskasten-Verwaltern (der 5 Hauptkirchen) und 3 Vorstehern der Armenhäuser.

Leitende Grundsätze waren: Persönliches Aufsuchen der Armen und Arbeit für alle nur irgend Arbeitsfähige, als Bedingung der Unterstützung, sowie Unterricht für die Kinder und ärztliche Hülfe für die Kranken.

Am 1 November 1788 ward die Anstalt eröffnet; *) bis Ende Januar 1789 erhielten 3903 Familien, bestehend aus 1079 Männern, 4087 Weibern, 1026 Knaben, 1199 Mädchen, zusammen 7319 Individuen, an Almosen, Miethgeld, Feuerung, Verlust an Kartoffeln (die als Unterstützung angerechnet wurden) 133270 Mk. 5½ ßl. Cour. (53308 Thlr. Preuß. Cour.).

Die Einnahme war 204606 Mk. 9 ßl. 3 Pf. (81843 Thlr. Preuß Cour.), die Ausgabe war 221252 Mk. 12 ßl. (88501 Thlr. Preuß. Cour.).

Die schon früher bestehende Privat-Anstalt zur Heilung kranker Armen wurde mit der Allgemeinen Armenanstalt vereinigt.

Die vom Zuchthause übernommenen Armen, welche alle von der Krätze angesteckt waren, kosteten zur Heilung über 20000 Mk. Cour. (8000 Thlr. Preuß. Cour.).

Es kann für jetzt nicht in unserm Plan liegen, eine vollständige Geschichte der Armenanstalt zu liefern, zu welcher man übrigens die besten Materialien in dem oben angeführten Werke des Baron v. Voght findet, dagegen dient die nachfolgende Tabelle A. zur Anschauung des Ganzen der hiesigen Armen-Versorgung.

A. Auszug aus dem Armen-Berichte vom Jahr 1788 bis zum Jahr 1840:

Jahr bis 1. Juli	Familien-zahl	Geldbeitrag. Cour. Mark	ßl.	Pf.	Pr. Cour. Thlr.	Jahr bis 1. Juli	Familien-zahl	Geld-Beitrag. Cour. Mark	ßl.	Pf.	Pr. Cour. Thlr.
1789	3903	221252	5	3	88501	1800	.	507905	7	9	203162
1790	4000	230579	7	9	92232	1801	2012	410328	1	.	164131
1791	3800	252514	7	.	101006	1802	1947	378831	15	.	151533
1792	3640	249804	7	3	99922	1803	1882	337617	6	3	135047
1793	3278	218524	9	6	87410	1804	1806	389586	12	.	155835
1794	3120	236376	8	.	94550	1805	1690	403856	.	.	161542
1795	3015	251660	11	3	100664	1806	1632	396016	2	6	158406
1796	2681	254190	15	6	101676	1807	1678	417507	5	.	167003
1797	2562	273292	2	3	109317	1808	1691	452873	13	6	181149
1798	2460	298127	5	.	119251	1809	1680	469182	9	3	187673
1799	2326	410400	7	3	164160	1810	1700	452057	9	.	180823

*) Das Armen-Comptoir verausgabte: 1785: 80699 Mk. 3 ßl. Cour. (32280 Thlr. Preuß. Cour.), 1786: 81327 Mk. 12 ßl. Cour. (32531 Thlr. Preuß. Cour.), 1787 an 2460 Personen 80795 Mk. 5 ßl. Cour. (32318 Thlr. Preuß. Cour.) oder 32 Mk. 13½ ßl. (13 Thlr. 4 Sgr. 1½ Pf.) per Kopf.

Digitized by Google

Jahr bis 1. Juli	Familien-zahl	Geld-Beitrag. Cour. Mark	ßl.	Pf.	Pr. Cour. Thlr.	Jahr bis 1. Juli	Familien-zahl	Geld-Beitrag. Cour. Mark	ßl.	Pf.	Pr. Cour. Thlr.
1811	1667	413392	12	6	165357	1829	2590	310121	11	.	124048
1812	2085	197669	1	6	79068	1830	2666	332697	1	.	133079
vom 1. Juli 1812 bis ult. Dec. 1812	.	103843	14	3	41537	1831	2812	fehlt	.	.	.
						1832	2998	347147	5	.	138859
1813	.	166963	4	6	66793	1833	2848	323518	13	.	129408
1814	.	48014	14	6	19206	1834	2632	334503	10	.	133801
1815	1589	144137	7	9	57655	1835	2511	310050	3	3	124020
1816	1946	180834	7	.	72334	1836	2505	323511	4	3	129404
1817	2722	246656	2	9	98662	1837	2447	308290	.	.	123316
1818	2689	282176	.	3	112870	1838	2495	351960	1	6	140784
1819	2729	287741	4	9	115096	1839	2640	326490	6	.	130596
1820	2728	289259	8	9	115704	1840	2691	368682	3	6	147473
1821	2653	286866	2	3	114746	1841	2727	355334	12	9	142134
1822	2744	272434	3	.	108974	1842	2672	359067	12	6	143227
1823	2849	308549	4	.	123420	1843	2504	335931	4	.	134372
1824	2520	266010	2	6	106404	1844	2422	327893	8	6	131157
1825	2394	247067	6	9	98827	1845	2387	341828	13	9	136732
1826	2356	250764	6	3	100306	1846	2596	350189	7	9	140076
1827	2390	245654	13	3	98262	1847	2891	.	.	.	.
1828	2424	271506	11	.	108603						

Anmerkungen zur Tabelle A.: 1791. Vermehrung der Vorsteher von 10 auf 15, Organisation der Medicinal-, der Arbeits- und Schul-Anstalt, Abstellung der Bettelei, kostete 1789: 2273 Mk. 6 ßl. Cour., 1790: 5259 Mk. 12 ßl. Cour., 1791: 5066 Mk. Cour. Das Zuchthaus blieb ein Hospitium für fremde, kein Obdach findende Arme, so wie für Zwangsarbeit. Die Schulanstalt (Abendschule) empfing 900 Kinder; auch entstand eine Sonntagsschule.

1792. Einführung des Tilgungs-Protocolls (v. Voght S. 27), Wartezimmer (diese Warte-Asyle gingen nach wenigen Jahren ein, um erst nach etwa 40 Jahren hier wieder zu entstehen).

1794—95. Große Theurung der Lebensmittel, namentlich des Brodes. Eine Privat-Subscription brachte 26452 Mk. Banko und 11438 Mk. Cour. ein.

Anmerkung. Preise der Lebensmittel:

1 Spint Roggenbrod 9 ßl. ($6\frac{3}{4}$ Sgr.), 18 ßl. ($13\frac{1}{2}$ Sgr.), 6 ßl. ($4\frac{1}{2}$ Sgr.), 22 ßl. ($16\frac{1}{2}$ Sgr.),
1 " Kartoffeln $2\frac{1}{2}$ ßl. ($1\frac{7}{8}$ Sgr.), 8 ßl. (6 Sgr.), 2 ßl. ($1\frac{1}{2}$ Sgr.), 10 ßl. ($7\frac{1}{2}$ Sgr.),
1 Pfd. Butter . . 8 ßl. (6 Sgr.), 12 ßl. (9 Sgr.), $5\frac{1}{3}$ ßl. ($4\frac{1}{6}$ Sgr.), 12 ßl. (9 Sgr.),
1 " Licht . . . 6 ßl. ($4\frac{1}{2}$ Sgr.), 8 ßl. (6 Sgr.), 6 ßl. ($4\frac{1}{2}$ Sgr.), 9 ßl. ($6\frac{3}{4}$ Sgr.),
1 " Schweineschmalz 7 ßl. ($5\frac{1}{4}$ Sgr.), 12 ßl. (9 Sgr.), 5 ßl. ($3\frac{3}{4}$ Sgr.), 12 ßl. (9 Sgr.),
1 " Ochsenfleisch 3 ßl. ($2\frac{1}{4}$ Sgr.), 6 ßl. ($4\frac{1}{2}$ Sgr.), 3 ßl ($2\frac{1}{4}$ Sgr.), 8 ßl. (6 Sgr.),

1796. Blühender Handel Hamburgs. Vermehrung des Erwerbs und der Bevölkerung durch die französischen Auswanderer; die Theurung dauert fort. Wegen Wohnung-Mangels wurden Armen-Wohnungen erbaut. (Ausgabe 14000 Mk. Cour. für 75 Familien — 212 Individuen.) Ausgaben für Abstellung der Bettelei 10194 Mk. Cour. Entstehung der Vorschuß-Anstalt, die später einging, um nach 40 Jahren wieder aufzuleben.

1797. Die Zahl der Vorsteher vermehrt bis auf 19; die Armen können nicht mehr mit 24 ßl. wöchentlich leben, sie bedürfen 36 ßl. Einführung der Rumfordschen Suppe.

1799. Höchste Blüthe der Armenanstalt; im Zuchthause nur 147 Arme. Erbauung

Digitized by Google

des Schulhauses (Kosten 250000 Mk. Cour.) Seit 10 Jahren sind 36803 Kranke in die Kur gekommen, von diesen 30978 genesen. Verhältniß der Gestorbenen anfänglich 8½ pCt., zuletzt 4½ pCt. Die Angabe in der Zahl der Armen variirt, v. Voght hat 2689 Arme. Von diesen 1592 zwischen 60—100 Jahren, 908 zwischen 40—60 Jahren, 180 Krüppel und Sieche unter 40 Jahren. Statt frühere 2225 Armen-Kinder jetzt nur 400 Kinder.

1801. Das Eindringen fremder Bettler steigert die Zahl der Aufgegriffenen auf 546. 1447 Personen wurden mit einem Viaticum versehen und weggeschafft. Kosten der Abstellung der Bettelei 15139 Mk. Cour. 8 ßl.

1802. Kosten der Abstellung der Bettelei 22792 Mk. 12 ßl. Cour.

1804. Sperrung der Elbe, große Erwerbloſigkeit. Die Zahl der temporair zu Unterstützenden war 3000 mehr als die des vorigen Jahres. Die Anzahl der festverzeichneten Armen steigt um ein Viertel, die Krankenzahl steigt von 3956 auf 5150. Die Vorschuß-Anstalt stieg in der Summe von 160000 Mk. auf 175950 Mk. Abstellung der Bettelei 20705 Mk. 13 ßl. Cour.

1805. Abstellung der Bettelei 19948 Mk. 5 ßl. Cour. An Rumfordschen Suppenportionen werden in diesem Jahre 15000 mehr ausgegeben, als im vorigen Jahre (176212 Portionen).

1806. Abstellung der Bettelei 21617 Mk. 3 ßl. Cour.

1807. Abstellung der Bettelei 18577 Mk. 1 ßl. Cour. — Besetzung der Stadt durch Franzosen. Die Zahl der Armen, der Kranken, der Schuldner bei der Vorschuß-Anstalt vermehrt sich (der Verhafteten von 181 auf 273).

1808. Abstellung der Bettelei 20838 Mk. 1 ßl. Cour.

1809. Abstellung der Bettelei 23538 Mk. 15 ßl. Cour. — Aufgegriffene Bettler 1287, worunter 828 fremde.

1810. Abstellung der Bettelei 23859 Mk. 2 ßl. Cour. — Vereinigung Hamburgs mit dem Kaiserreich. Der Contrebande-Handel untergräbt die Moralität. Einführung der französischen Lotterie.

1811. Abstellung der Bettelei 17571 Mk. 11 ßl. Cour. — Die Arbeitsanstalt, die Schule gehen ein. Das Garnlager wird mit einem Verlust von 40000 Mk. verkauft; die Vorschuß-Anstalt verliert 14218 Mk.

1812. Abstellung der Bettelei 9133 Mk. 14 ßl. Cour. — Die Rechnungen gehen von nun an, anstatt von ult. Juni, von ult. December, also diesmal nur ½ Jahr.

1812. Vom 1 Juli bis 31 December. Abstellung der Bettelei 3015 Mk. Cour.

1813. Einzug Tettenborns (18. März), darauf Besetzung der Stadt durch die Franzosen, und Contribution Frankreichs von 48 Millionen Francs. Die Ausgaben der Armenanstalt bestehen nur noch aus Almosen und für die Kranken und Kostkinder. Die Pfleger ersuchen, daß den Armen das Betteln wieder erlaubt werde. Vertreibung aller Armen um Weihnacht aus der Stadt. Marschall Davoust erklärt, daß es in Hamburg keine Armen mehr gebe (55000 Menschen waren seit den letzten 7 Jahren ausgewandert. — Altona speiset täglich 5600 aus Hamburg Vertriebene.)

1814. Belagerung Hamburgs von October 1813 bis 1. Mai 1814.

1815. Reorganisation der Anstalt. Neu aufgenommene Familien 1304. Für 136 verlassene Kinder wurden 5683 Mk. 3 ßl. Kostgeld auf dem Lande, also für jedes 41 Mk. 13 ßl. Cour. (16 Thlr. 21¾ Sgr. Preuß. Cour.) jährlich bezahlt.

1821. Die Zahl der Armen-Kranken war 16442; eingezeichnete Arme 3743, nichteingezeichnete 11740. Mortalität 3 1/10 pCt. Im Jahre 1791 Zahl der Kranken 4259.

Digitized by Google

Es herrschte hier 1821 keine Epidemie, aber das Ehrgefühl der Armen war gesunken. Die Entbindungsanstalt geht ein.

1821. Große Wohlfeilheit der Lebensmittel. Bei der Suppenanstalt werden 6000 Mk. gewonnen, dennoch Vermehrung der Armen.

1823 und 1824. Starke Winter; eine Subscription bringt 29000 Mk. zusammen. Maaßregeln zur Verminderung der Armenzahl: 1. Inventur der Effecten, 2. Beerbung der Armen abseiten der Anstalt, 3. einfaches Begräbniß.

1825. Verminderung der Ausgaben, durch obige Maaßregeln veranlaßt. Große Wasserfluth; eine Subscription ergiebt soviel, daß davon 30000 Mk. auch für Kellerbewohner Hamburgs verwandt werden.

1826. Errichtung einer (Privat-) Spaarkasse.

1830. Kleiner Straßentumult. Die Furcht vor dem Nothstande veranlaßt die Bildung eines (Privat-) Hülfvereins.

1831. Abnahme der jährlichen Beiträge für die Armenanstalt. Cholera im October. Straßenbettelei nimmt zu; 15000 Armen-Kranke.

1832. Errichtung der Warteschulen (Privatsache.) Subscription für einen Hülfsverein, Ertrag 60000 Mk., der weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege unter Fräulein Sieveking's Leitung bildet sich. Schriftenwechsel über die Armenanstalt (Asher, Abendroth). Eine Revisions-Commission wird errichtet. — Cholera 18000 Kranke.

1833. Erschwerung des Bürgerwerdens; Gesinde-Büreau; Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Beamten und Mäckler, Wittwen-Kasse, Rettungsanstalt für verwahrlosete Kinder von Wiechern, Vorschußverein, Strafschulen. — Verminderung der Einnahme der Anstalt.

1834. Errichtung einer Privat-Wollengarnspinnerei durch Subscription (16000 Mk.), die aber nach 3 Jahren wieder einging.

1835. Errichtung größerer Armenschulen, ohne Einmischung von Privatschülern. Eine Arbeitsanstalt (Spinnen von Flachs, Wolle, Weben von Leinen, Nähen, Schneidern, Stricken) tritt ins Leben. Umsatz: 1835: 16082 Mk., 1836: 60576 Mk.; Zahl der Arbeitenden: 1835: 715 Personen, December 1836: 1448 Personen.

1839. Die Abnahme der Unterstützungsgelder seit 1834 ist sehr merklich, und zu erklären aus den wesentlichen Verbesserungen seit 1833. Die Abnahme der Einkünfte ist aber noch bedeutender! 1789: 163800 Mk. Cour. (65520 Thlr. Preuß. Cour.), Zuschuß der Staatskasse 36000 Mk. Cour. (14400 Thlr.); 1838 dagegen 67589 Mk. Cour. (27036 Thlr.), Zuschuß der Staatskasse 202000 Mk. Cour. (80800 Thlr.)

1841. Daß Eisenbahnwesen hat nur geringen Einfluß auf die Verminderung der Armen.

1842. Der Brand von Hamburg hat, wie man sieht, keinen großen Einfluß auf die Ausgaben der Armenanstalt gehabt. Aber dieses Unglück, was Alle traf, traf nicht Alle gleich; die ärmere Klasse fand nicht allein in den Hülfswohnungen eine wohlfeile und gesunde Wohnung, sondern, abgerechnet die unmittelbaren Geld-Unterstützungen, in mannigfaltigen Arbeiten einen Erwerbszweig, weshalb in diesem und den folgenden Jahren das Proletariat sich zu einer Keckheit und Ueppigkeit erhob, wie selten früher bemerkt worden. — Ueber die Zahl der Unterstützten habe ich bis jetzt keine genaue Daten erhalten können.*)

*) Es möchte nicht uninteressant sein, aus einem Briefe des verstorbenen v. Voght einige Angaben zur Vergleichung der Armen-Fürsorge Altonas und Hamburgs zu entnehmen. — 1830 war die Zahl der unterstützten Familien Hamburgs 2666, mit den Kindern etwa 7000 Personen. Im Verhältniß der Be-

Digitized by Google

Die jetzige Organisation der Armenanstalt ist folgende: Die Stadt selbst und die Vorstadt sind in 6 Hauptbezirke getheilt, davon jedes 2 Bezirksvorsteher und jede Bezirkshälfte 6 Quartiere haben. Jede Bezirkshälfte hat einen Armenarzt und 2 Apotheken. Jedes Quartier hat zwei Armenpfleger. Jeder Hauptbezirk wird durch ein Mitglied des Senats vertreten. Diese sechs Mitglieder des Senats, nebst zwei Oberalten, so wie die Vorsteher der Hauptbezirke und die Abgeordneten der Hauptkirchen, des Krankenhauses, des Waisenhauses und der Werk- und Armenhäuser bilden, nebst mehreren Armenvorstehern der besondern Deputationen (die Aufnahme alter Armen, die Kinderfamilien, die Kostkinder, die Schulbekleidung, Strafschulen, Pupillenkasse, Medicinal-Verwaltung, Verwaltung mehrerer Testamente u. s. w.), das große Collegium aus 38 Mitgliedern, welches, indem die Bezirksvorsteher sich ihrerseits mit den Pflegern und Aerzten berathen, die Interessen der Armen bei den höchsten Behörden vertritt. Seltsamer Weise fehlt in diesem Collegio eine Deputation der Kammer oder des Finanz-Departements, welches doch jährlich bedeutend in Anspruch genommen wird. Auch ist die Armenanstalt einer andern Vorstadt (St. Pauli) gänzlich isolirt von der Allgemeinen Armenanstalt, und die Armen auf dem Lande werden durch die Local-Behörde und den Landherrn (Mitglied des Senats) versorgt, was seine Vortheile und Nachtheile haben mag.

Die Hülfe, welche den Armen gespendet wird, ist der mannichfachsten Art. Die sogenannten eingezeichneten, d. h. wirklich aufgenommenen Armen erhalten ein wöchentliches Almosen und Rumfordsche Suppenzeichen, die Kinder-Bekleidung und Unterricht; diese und die Nichteingezeichneten, d. h. solche, welche sich für den Augenblick als Arme melden, erhalten, wenn sie krank sind, ärztliche Hülfe mit aller Nebenhülfe, z. B. Krankensuppe, Wein, Hemden, Wärter und Wärterinnen, freie Entbindung, Bandagen u. s. w. Auch wird bei strenger Kälte Feurung und Bettzeug unentgeltlich gegeben, so wie freie Beerdigung in allen nothwendigen Fällen Statt findet. Der etwaige Nachlaß der eingezeichneten Ar-

---

völkerung Altonas, was 28000 Einwohner zählte, hätte dieses haben müssen 666 Familien; es hatte 909 Familien, die Almosen erhielten. Die Ursache liegt in einer nur auf das Altonaer Waisenhaus beschränkten Spinnanstalt und in der dortigen Armensteuer. Der Arme pocht auf diese Unterstützung. Altona bezahlt 49000 Mark Cour. (19600 Thlr. Preuß. Cour.) jährliche Armensteuer, wogegen Alles, was Hamburg an Subscription, Sammlung und Geschenken i. J. 1830 bezahlte, nur 100000 Mark (40000 Thlr.) gewesen ist; im Verhältniß der Einwohner hätte es 200000 Mk. sein müssen, im Verhältniß des Capitals, des Betriebes, des Erwerbs vielleicht 300000 Mark. In Altona wurde durch die Armensteuer 1830 zusammengebracht: in den Sammlungsbüchern 47402 Mk. 12 ßl., von fremden Bürgern 969 Mk. 8 ßl., Befreiung vom Sammeln 666 Mk., zusammen 49038 Mk. 4 ßl. Cour. — In Hamburg hat die Armenanstalt vom Publikum erhalten: Subscriptions-Conto 39694 Mk. 7 ßl., Büchsensammlung 15531 Mk. 14 ßl., Geschenke 13106 Mk. 9 ßl., Bräutigamsgaben 707 Mk. 8 ßl., Collecten (in den Kirchen) 6090 Mk. 2 ßl., zum Feuerungsbedarf 24400 Mk. 9 ßl., zusammen 99531 Mk. 1 ßl. Dieser letzte Posten ist doch nur als eine außerordentliche Einnahme anzusehen, und somit war diese Summe nur 75130 Mk. 8 ßl. Cour. — Rechnet man zur Altonaer Einnahme vom Publikum: die Sonntagsbüchsen 3568 Mk. 11 ßl., andere Kassen 1325 Mk. 9 ßl., aus den Kirchen 1005 Mk. 2 ßl., zusammen 5899 Mk. 6 ßl., hierzu obige 49038 Mk. 4 ßl., so hat das Publikum gegeben 54937 Mk. 10 ßl. — In Hamburg sind an ähnlichen Einnahmen eingekommen: aus den Kirchen 9574 Mk. 12 ßl., zu obigen gerechnet 75130 Mk. 8 ßl., zusammen 84705 Mk. 4 ßl., sollte im Verhältniß zu Altona sein 219750 Mk. 8 ßl. Cour. Wenn nun die Altonaer Anstalt mehr Arme unterstützt, so hat sie den Vortheil, daß dieselbe Zahl ihr nur halb so viel kostet. In Hamburg hat die Familie an Almosen im J. 1830 gekostet $22\frac{1}{3}$ ßl. Cour. ($16\frac{2}{3}$ Sgr.), in Altona $12\frac{1}{2}$ ßl. ($9\frac{3}{8}$ Sgr.). Der große Vorzug Altonas besteht darin, daß von diesen $12\frac{1}{2}$ ßl. $8\frac{1}{2}$ ßl. an Naturalien den Armen gegeben wird (der Arme wohnt in Altona besser, aber auch 30 pCt. theurer als in Hamburg), statt daß in Hamburg der Arme von den 1 Mk. $6\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ ßl. nur für $4\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ ßl. in Naturalien erhält, $17\frac{1}{3}$ ßl. in baarem Gelde, welches zum Theil in Ankauf von nicht nahrsamen Getränken verwandt wird, oft in die Branntweinkeller und zum Lotto geht.

Digitized by Google

men gehört der Armenanstalt. Das Ganze würde musterhaft zu nennen sein, wenn die Armenpfleger, welche eigentlich die Seele des Ganzen sind, sich mehr persönlich von dem Zustand der Armen unterrichteten, und wenn man das Princip immer mehr lebendig machen könnte, daß der Arme, wenn er nicht zu alt oder krank ist, sich durch Arbeit der Hülfe werth machen muß. Deshalb haben Männer, wie v. Voght, Pastor Müller u. A. von Entstehung unserer neuen Armenanstalt bis jetzt, stets auf Arbeitsanstalten gedrungen und sie auch, zum Theil mit Erfolg, ins Leben gerufen.

Von alten bei der Armenanstalt beschäftigten Bürgern erhalten, außer den Armenboten und Armen-Buchhaltern, nur die Armen-Schullehrer, die Armenärzte und Wundärzte ein mäßiges Gehalt; die Apotheker liefern die Arzenei zu einer billigen Taxe. Armenvorsteher und Armenpfleger betrachten ihr mühevolles Amt als Ehrenamt. Die Armenärzte sind auf 3 Jahre angestellt, können aber für ein zweites Trienarium wieder gewählt werden. Die Schulen stehen unter der speciellen Controle einiger Prediger und Armenvorsteher; etwa 3000 Kinder erhalten jährlich darin den Unterricht. Zufällige Unterstützungen finden dadurch Statt, daß man bei Schneefall oder bei Erdarbeiten und den Chausseen vorzugsweise Arme beschäftigt. Ein tüchtiger Schneefall z. B. bringt den Armen circa 20000 Mk. ein. Im Hammerbrook wurden 1847 etwa 23000 Mk. verarbeitet.

So viel von den eigentlichen Armen.

Soll nun von der Armuth und der Armenpflege in weiterm Sinne die Rede sein, so dürfen wir wohl mit Recht nicht bloß die notorische Armuth, sondern auch den abnehmenden Wohlstand, oder die verschämte Armuth mit in unsere Frage aufnehmen, wenn gleich darüber weniger die Zahlen Auskunft geben, als allgemein bekannte Thatsachen. Wir dürfen nämlich durchaus nicht bei der offen ausgesprochenen Armuth stehen bleiben, oder überhaupt die Gränze der Hülfslosigkeit da ziehen, wo der Staat, als solche vermittelnd, eintritt. Theils sind viele unserer milden Stiftungen reine Privatanstalten, theils gehören viele Arme nur Periodenweise in das Gebiet öffentlicher Wohlthätigkeit, theils ist es ja gerade die höhere Aufgabe der Verwaltung, das Ehrgefühl der Dürftigen zu kräftigen, auf daß sie, so lange als möglich, der Selbsthülfe vertrauen. Vergeblich würden wir überdies die Tabellen über unsere Staatseinnahme befragen, wenn wir daraus den abnehmenden oder zunehmenden National-Reichthum kennen lernen wollten; theils sind sie schwer zugänglich, theils liefern sie ein zu unsicheres Resultat, da auch der von seinen Mitbürgern, als Schätzungsbeamten, zu hoch besteuerte Bürger nur selten Einwendungen gegen die Schätzung macht, weil er fürchtet, dadurch an seinem Credit zu leiden, und mancher heimlich Wohlhabende durch Nichts seinen Wohlstand verräth, eben um nicht hoch besteuert zu werden; höchstens liefert das Restanten-Verzeichniß oder die Zahl der Falliten ein annäherndes Resultat. Es bedarf anderer diagnostischer Zeichen, feinerer Auffassungen, die indessen wohl nicht minder richtig und beweisend sein möchten. Der jetzige Zeitpunkt (Februar 1848), in welchem wir die Folgen großer allgemeiner Calamität durch Brand, Mißwachs und Handelscrisen empfinden, giebt uns, leider! eine passende Gelegenheit, das Uebel gründlicher als vielleicht jemals kennen zu lernen. Deshalb gehört in dieser Darstellung, außer dem Geschichtlichen des Armenwesens und der öffentlichen Unterstützung, auch Alles, was überhaupt zur Abhülfe der Armuth und Verarmung hier geschieht. Von eigentlicher Privat-Wohlthätigkeit abgesehen, stellen sich unsere milden Stiftungen zwischen die öffentliche und heimliche Armuth. Aber das daraus hervorgehende Bild würde unvollständig sein, und nur unvollkommene Resultate liefern, wenn man nicht einen vergleichenden Blick auf die Bevölkerung der Stadt, auf die Zahl der Verbrechen, kurz auf alle Symptome der Zunahme und Abnahme des Erwerbes richtete. Versuchen wir daher wenigstens Facta zu sammeln, und

Digitized by Google

überlassen wir tüchtigern Köpfen aus diesen Zahlen mehrere und ergiebigere Resultate zu ziehen, als wir vermögen.

Beginnen wir zuerst mit der Angabe der Zeichen, woraus sich *Armuth und Erwerblosigkeit oder abnehmender Wohlstand erkennen läßt*. Es ist dabei nicht leicht Ursache von Wirkung zu unterscheiden. Wenn Freiherr v. Reden in H. 2. 1847 dieser Zeitschrift S. 118. ff. mehrere Verhältnisse als *Ursache* des Erwerbmangels und der Massen-Verarmung anführt, z. B. Entwöhnung von dem Einflusse des Gefühls von Sittlichkeit, die Richtung gewisser literarischer Bestrebungen, der Mangel der Erziehung und Ausbildung, sowohl in Schulen als in den Familien, die Marktschreierei, die Mängel des Creditwesens, ja selbst die Sucht zu glänzen, zum Genuß, zum schnellen Gewinne, der Wucher, so dürfen diese Punkte eben so wohl als *Wirkung* der Armuth, oder als Versuche bezeichnet werden, sich dem Mangel zu entziehen. Ueberhaupt stehen Ursache und Wirkung der Armuth sehr oft in einem unheilvollen Cirkel. Einschränkungen, Mangel an Luxus sind eben so wohl Ursache als Wirkung der Verarmung; Sparsamkeit der Reichen und Erwerblosigkeit der Arbeiter folgen auseinander; hoffentlich bedarf es bei unsern Lesern keines nähern Eingehens in unsere Behauptung.

Wir müssen ferner wohl unterscheiden, wie verschieden sich der Kampf mit dem Mangel in den verschiedenen Klassen der Menschen ausspricht. Ehe der große Schritt geschehen ist, daß der Mensch sich der Armenbehörde in die Arme wirft und die Erklärung der Armuth ablegt, wählt er, je nachdem sein moralisches Ehrgefühl seiner oder stumpfer ist, ganz verschiedenartige Mittel zur Abhülfe: Der Eine schränkt sich in seinen Ausgaben für Vergnügungen (Erholung), Bedienung, Wohnung, Nahrung, Kleidung ein, der Andere dagegen macht Schulden, theils aus dem Grundsatz, daß die Welt betrogen sein wolle, und um seinen Credit aufrecht zu erhalten; vermehrt den äußern Luxus, oder behält ihn wenigstens bei, theils aus Schwäche gegen seine Umgebungen, oder weil ihm das Talent des Ersparens und Einschränkens abgeht, des Falles nur nebenbei zu gedenken, in welchem der Armeneid geleistet wird, um die voraussichtlichen Kosten eines Prozesses, welche das nothwendige Budget der Haushaltung übersteigen, zu ersparen.

Es giebt ohne Zweifel eine Armuth der höhern, der mittlern und der niedern Stände, die jede zwar ihre bestimmten diagnostischen Zeichen haben, jedoch häufig in einander verschmelzen. — Sind denn die Ehelosigkeit (das Cölibat), die Abnahme der Bevölkerung und der frühen Heirathen, der Drang zu den Beamtenstellen, überhaupt zur Anstellung, Verminderung des Aufwands, ja sogar die größere Höflichkeit und Kriecherei im Umgange, nicht eben so gut Zeichen der heimlichen Verarmung *der Reichen und Vornehmen*, als frühzeitige Heirathen, Zunahme der Bevölkerung, der Vergnügungen, des Luxus und ein gewisser Stolz und Unabhängigkeitssinn eine Zunahme des Wohlstandes beurkunden?

In den *mittlern Ständen* tritt der abnehmende Wohlstand vorzugsweise als Einschränkung in den Vergnügungen, und besonders in dem Aufsuchen und in den Genüssen wohlfeiler Vergnügungsörter, in vermindertem Aufwande der Kleidung und in dem Associations-Geist, hervor. Auf die Ehe und deren Fruchtbarkeit hat in diesen und den niedern Ständen die beginnende Armuth wohl keinen andern Einfluß, als daß überhaupt weniger und weniger frühe Ehen geschlossen werden. Es scheint im Gegentheil, als ob die Fruchtbarkeit sich durch gezwungene Mäßigkeit und einfache Lebensart vermehrt, und so das Deficit der höhern Stände deckt. — In ärmlichen Verhältnissen wird der Stolz und die innerhalb und außerhalb Hamburgs sprüchwörtlich gewordene Grobheit unserer Mitbürger gemäßigt, die Versuchung zu Schwindeleien, zur Charlatanerie und prahlerischen Ankündigungen, zur Lüge, ja selbst zu Ausschweifungen im Trunk und Liederlichkeit, drängt sich

Digitized by Google

immer mehr auf; die Associationen zur gemeinsamen Abhülfe des allgemeinen Nothstandes entstehen unter der Form von Sparkassen, Beerdigungs-Vereinen, Wittwenkassen, Krankenkassen, Versicherungs-Gesellschaften, Grundeigenthümer-Vereinen, Bürger-Vereinen, die Lotterien der Nachbarschaft mit ihren (unerlaubten) Filialbanken in Hamburg prosperiren, Bankerotte, Brandstiftungen und kleine Betrügereien werden häufiger, und alle Rechnungs-Verhältnisse werden schwieriger und langsamer abgewickelt, so daß selbst die Staatseinnahmen darunter leiden. — Ob die Prozesse häufiger werden? — Auffallend ist es, daß die unehelichen Geburten sich vermindern (siehe Tabelle). — Auf die Krankheiten scheint dieser Zustand weniger Einfluß zu haben, da man viel mehr Hausmittel gebraucht und einfacher lebt. Die Extreme von Reichthum und von Armuth und Abhängigkeit werden in solchen Zeiten immer auffallender, die Concurrenz wird immer drohender.

Bei den niedern Ständen, den Handarbeitern und Proletariern, tritt bei der Verarmung mehr und mehr das Sittlichkeitsgefühl zurück, und die Zeichen von Verschwendung, von Grobheit, Anmaßung, Putzsucht, Vergnügungssucht, die sich in guten Zeiten so auffällig zeigen, gehen in schlechten Zeiten sehr schnell in Darben, Kriecherei und Dienstfertigkeit, aber auch Vernachlässigung der Kinderzucht und die Laster des Trunkes, der Dieberei, des Bettelns und Vagabondirens, ja der Meuterei gegen Polizei über. In diesen Ständen scheint die Sterblichkeit sich zu vermehren, wenigstens ersehe ich aus meinen Notizen (Correspondent vom 22. Januar 1848), daß die Hungersnoth von 1847 in Hamburg 565 mehr Gestorbene als Geborene, in Braunschweig ein Deficit von 140 Personen über die Geborenen ergiebt.

Wir wollen sehen, ob uns die nachfolgenden Tabellen Belege dafür bieten (Neddermeyer, Statistik und Topographie, Bd. 1. S. 266).

Bevölkerung Hamburgs und der beiden Vorstädte: 1811: 106983 Haushaltungen, excl. St. Pauli: 23961; 1826: 122861 mit St. Pauli (7348) und St. Georg (8402), Stadt 107111; 1828: 117361 ohne St. Pauli; 1830: 118899 ohne St. Pauli; 1832: 118719 ohne St. Pauli (1831 und 1832 die beiden Cholera-Jahre) (1831: October 752, November 500 Todte); 1834: 130385 mit St. Pauli (die Fruchtbarkeit vermehrt sich bekanntlich nach Seuchen); 1836: 122982 ohne St. Pauli; 1838: 135375 mit St. Pauli (1837: Januar die Grippe, 836 Todte im Januar, größte Mortalität des Jahres); 1840: 136986 mit St. Pauli; 1846: 148754 mit St. Pauli.

Seitdem ist keine Zählung veranstaltet worden, ist aber die Neddermeyersche Berechnung richtig (S. 262), daß die Geburten zu der Bevölkerung sich wie 1 : 31 verhalten, so ist die Bevölkerung Hamburgs 1847: 155048 in der Stadt und den beiden Vorstädten, denn die Geburten betrugen 5008.

Die Eheverhältnisse und Todesfälle stellen sich in diesem Jahre (incl. der Vorstädte St. Pauli und St. Georg) wie folgt:

		Copulirte	Geborne	darunter uneheliche	begraben
1826		1323	3996	608	4411
1828		1303	4051	697	4308
1830		1310	4160	755	5351
1831	Cholera	1188	4151	760	5694
1832	Cholera	1279	4312	884	6325
1833		1766	4533	808	4757
1834		1875	4774	779	4986
1836		1441	4707	763	4385
1837	Grippe	1474	4619	725	5454

Digitized by Google

	Copulirte	Geborne	darunter uneheliche	begraben
1838	1512	4718	707	5431
1840	1598	4722	690	4960
1841	1525	4784	690	5379
1847	1535	5008	641	5573

Bürger geworden: Im Jahre 1828: 1008, 1829: 1498, 1830: 847, 1831: 904, 1832: 1016, 1833: 1456, 1834: 1646, 1835: 758 (Erhöhung des Eintrittgeldes zum Bürgerwerden). 1836: 851, 1837: 921, 1838: 986, 1839: 1109, 1840: 1155, 1841: 1270, 1842: 1289, 1843: 1506, 1844: 1656, 1845: 1586, 1846: 1265, 1847: —

Nach diesen Tabellen ist anzunehmen, daß der Wohlstand sich in den Jahren 1830, 33—34 schnell vermehrt habe; und doch zeugen die Umstände (Schilderung der Nahrungslosigkeit in den Jahren 1829—1832, als Folge der Cholera), nämlich der Aufstand 1830, die Errichtung zweier Hülfsvereine zur Abhülfe der Verarmung, der erste 1829, der zweite 1831—32, von außerordentlichem Elend. Auffallend ist die Vermehrung der unehelichen Geburten in den beiden stärksten Cholera-Jahren. Die auffallende Verminderung der unehelichen Geburten dagegen bis 1847 läßt sich wohl der neuerdings gestatteten Erleichterung der Ehen zuschreiben, wenn wir gleichwohl hoffen wollen, daß auch zunehmende Sittlichkeit dabei Einfluß habe, was sich jedoch erst in den Tabellen über die Verbrechen ergeben wird.

Wir bedauern, keine Tabelle über die Vermehrung oder Verminderung der Einnahme von öffentlichen Vergnügungen geben zu können. Dem Vernehmen nach hat sich die Abgabe von Vergnügungen von 8000—10000 Mk. in den letzten Jahren ergeben. Ebenso fehlt uns die Angabe, wie es mit dem Eingehen der Steuern sonst steht: wir hören, daß sich die Restanten und Reclamanten in den letzten Jahren vermehrt haben.

Der Einfluß, den die Theurung der Lebensmittel 1846—47 gehabt hat, läßt sich einigermaßen dadurch erkennen, daß die Bier-Consumtion 1847 von früher 1000 Brauen (à 5000 Pfd. Malz) auf 300 Brau gesunken ist;*) die Milch-Consumtion, nach den Berichten eines Pächters, hat sich bei gleicher Zahl (ja vermehrter Zahl) der Abnehmer auf die Hälfte reducirt; — wie es mit der Fleisch-Consumtion steht, konnte ich nicht genau ermitteln.

Die Tabellen (Polizeifälle) zeigen zwar sonderbare, nicht immer zu erklärende, Zu- und Abnahme der Verbrechen, jedoch kömmt dabei die Persönlichkeit des jedesmaligen (bei uns wechselnden) Polizeiherrn sehr in Betracht. Auch die Monats-Tabelle läßt zu keinem bestimmten Resultat kommen. Ebenso wenig scheint uns das Mouvement der Sparkassen von praktischer Bedeutung zu sein, wir haben es deshalb nicht aufgenommen. Theils werden größere ersparte Summen zu gewissen Zeiten gekündigt, um sie zu Hypotheken zu verwenden, theils entsteht, wie z. B. im März 1848, plötzlich ein Mißtrauen, weil in einer benachbarten Sparkasse eine augenblickliche Stockung entstanden war.

Betrachten wir jetzt die Zahl der Verbrechen gegen Eigenthum (s. Tabellen I. II. III.).

---

*) Diese Abnahme der Bierbrauereien kann ihren Grund darin haben, daß seit mehreren Jahren die Liebhaberei für Bayersches Bier sehr zugenommen hat, und daher, trotz der seitdem entstandenen hiesigen Bayerschen Bierbrauereien, sehr viel Bier hier aus Bayern, Preußen und Flandern eingeführt wird.

Digitized by Google

I. General-Tabelle mehrerer bei der Polizeibehörde vorgekommenen Sachen von den Jahren 1830—1847 incl.

Jahr	Gemeldete Fremde	Ertheilte Wanderbücher	Ertheilte Aufenthaltskarten	Eingezogene Bettler	Ueber die Gränze gebr. Vagabonden	Verübte grobe Frevel, Unfug, begangene Thätlichkeit	Diebstähle	Kleine Verunreinigungen	Betrügereien	Glockenfeuer	Feuerauflärme	Trunkenheit und deren Folgen	Mord	Selbstmord	gewaltsamer Tod durch Unglück oder Zufall	Brandstiftung	Schlechtes Betragen oder Entlaufen von Dienstboten
1830	13795	1380	1249	880	729	4298	194	124	48	7	112	241	.	44	130	.	60
1831	11109	1060	1080	1113	1116	4269	202	140	74	11	108	258	.	33	109	.	68
1832	12865	1051	1131	1131	927	3988	219	167	53	17	127	224	.	29	104	.	45
1833	16524	866	1229	1181	719	4232	185	128	40	12	135	166	.	35	106	.	42
1834	17496	603	6562	1058	618	4595	180	143	62	21	129	206	.	48	108	.	133
1835	18882	467	6703	1092	610	4372	204	88	37	6	95	179	1	50	78	.	216
1836	20815	491	7253	1156	569	5946	192	35	18	7	77	216	.	54	81	.	252
1837	21605	466	7053	1092	547	6164	300	25	24	3	88	301	.	45	96	.	275
1838	22246	443	7255	1010	582	5754	299	16	15	14	101	266	.	50	102	.	238
1839	25544	481	7560	1076	462	6298	224	163	40	19	89	165	1	57	98	.	217
1840	26897	490	8646	1300	377	5588	162	224	50	16	95	258	1	50	109	.	105
1841	28748	455	10189	942	410	5706	246	154	47	6	71	200	3	41	123	.	97
1842	30553	394	12315	563	748	7879	556	311	94	2	85	276	1	47	107	1	130
1843	35710	432	15497	513	783	7094	468	242	93	6	59	319	.	49	118	.	135
1844	39579	472	14840	328	942	6560	375	259	75	11	61	403	.	67	153	.	214
1845	45416	572	13755	170	765	5861	361	253	121	11	77	393	.	50	160	.	185
1846	45312	580	12971	203	1101	4896	346	268	144	16	91	491	1	64	134	.	354
1847	62451	648	11815	124	937	4109	295	313	151	15	87	634	2	61	129	1	320

II. Monatliche Uebersicht einiger Polizei-Sachen aus den Jahren 1830, 1831 und 1846.

Monat	Fremde			Ertheilte Aufenthaltskarten			Eingezogene Bettler			Transportirte Vagabonden			Transportirte Verbrecher			Diebstähle			Kleine Verunreinigungen			Betrügereien			Trunkenfälligkeit			Tod durch Unglücksfälle			Selbstmord		
	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846	1830	1831	1846
Januar . . .	462	466	1894	51	51	784	47	81	13	35	70	63	1	1	5	20	10	28	12	12	18	4	6	12	20	26	30	7	8	10	.	1	3
Februar . . .	421	546	1793	56	58	729	72	144	8	41	49	84	.	.	4	17	18	20	6	14	14	1	1	12	19	18	24	13	2	14	.	2	6
März . . .	815	956	3244	71	74	1530	95	122	12	56	51	104	1	4	6	15	15	30	21	6	22	8	5	16	23	17	22	13	5	9	3	1	8
April . . .	1268	1501	3896	93	86	1229	63	102	14	31	58	112	2	2	6	19	28	28	9	17	22	4	10	8	20	20	42	11	14	14	4	4	5
Mai . . .	1546	1485	4525	110	130	1389	73	102	17	52	63	92	1	1	10	17	7	24	9	5	32	6	2	18	22	17	58	9	12	11	8	6	7
Juni . . .	1824	1445	5069	140	143	1488	99	71	27	64	88	94	3	.	4	13	10	28	11	6	15	6	5	12	13	16	40	7	8	28	2	6	7
Juli . . .	1649	1259	5593	172	156	1075	62	103	22	80	94	92	6	2	9	9	26	29	9	4	18	6	7	10	20	12	60	15	6	4	8	2	5
August . . .	1645	1320	5429	156	140	1105	75	111	20	57	118	102	7	4	7	19	16	34	10	20	18	.	5	14	25	26	46	16	18	20	2	2	7
September . .	1592	1043	4774	140	136	947	97	94	10	56	221	94	.	3	5	12	20	32	8	12	24	4	8	14	17	23	40	15	12	4	4	2	5
Oktober . . .	1227	560	4065	136	44	1080	66	65	12	98	90	70	1	.	7	17	16	33	7	8	24	4	5	8	21	29	50	9	8	11	2	4	4
November . .	816	203	2899	70	30	798	58	38	27	82	110	130	1	1	8	17	14	30	10	17	36	1	7	8	25	28	44	9	7	5	9	1	6
December . .	530	325	2131	54	32	749	71	80	21	77	104	94	2	.	5	19	22	30	12	19	25	4	13	12	16	26	35	6	9	4	2	2	1

III. Uebersicht der Gefangenen in den Strafgefängnissen, so wie in den Krankenhäusern und des Werk- und Armenhauses von den Jahren 1816 bis 1847 incl.

Jahr	Gefängnisse							Total der Polizei-Gefangenen	Total der Gefangenen vom Bürger-Militair	Straf- und Krankenhäuser						
	Großneumarkts-Wache	Gänsemarkts-Wache: Bürger-Militair	Gänsemarkts-Wache: Polizei-Behörde	Pferdemarkts-Wache	Winserbaum	Roggenliste: zur Strafe	Roggenliste: Bettler und Vagabunden			im Spinnhause	im Zuchthause	im Werk- und Armenhause	Total	im Kurhause	in der Entbindungs-Anstalt	im Allgemeinen Krankenhause
																bis Dezbr.
1816	1257	261	118	514	15	156	879	2939	261	121	48	367	536	202	.	538
1817	1450	343	124	870	20	144	1163	3771	343	133	99	422	654	185	.	676
1818	1476	389	119	704	14	116	817	3246	389	119	119	459	697	171	.	663
1819	1558	637	65	893	22	109	1062	3705	637	127	131	433	691	171	.	780
1820	1413	396	50	911	22	191	1040	3605	396	114	146	459	719	207	.	903
1821	1624	483	92	1106	35	295	891	4013	483	111	156	464	731	219	.	896
1822	1905	446	160	1464	36	153	1335	5143	446	141	168	480	792	180	15	939
1823	2202	469	137	1243	15	205	1101	4803	469	162	134	468	764	110	14	1011
1824	2229	436	153	1371	22	141	610	4547	436	42	156	497	695	27	14	1031
1825	2203	393	155	1197	25	105	588	4273	393	74	52	556	682	40	14	1057
1826	2371	416	180	1522	29	69	1002	5176	416	62	78	557	697	51	19	1110
1827	1940	651	137	1276	26	92	695	4166	651	82	47	563	692	63	12	1262
1828	1886	456	112	1267	28	69	838	4200	456	71	145	557	773	62	15	1328
1829	1955	618	164	1333	28	25	906	4211	618	79	153	560	792	66	22	1375
1830	1860	554	216	1398	53	20	868	4415	554	80	163	555	798	112	33	1367
1831	2063	55	.	1386	59	28	973	5093	55	77	118	550	812	97	5	1379
						Detentionsbaus (neu erbaut)										
1832	1920	.	.	163	100	2017	1132	5362	.	79	147	546	772	84	27	1374
1833	1698	.	.	.	52	1917	1181	4848	.	80	160	558	798	66	31	1386
1834	1854	.	.	.	71	2360	1058	5346	.	86	182	548	818	81	27	1384
1835	1617	.	.	.	102	2152	1092	5263	.	88	179	557	824	98	20	1430
1836	1661	.	.	.	71	2564	1158	5157	.	73	212	546	831	104	23	1392
1837	1555	.	.	.	59	2585	1092	5291	.	78	161	567	806	89	29	1548
1838	1747	.	.	.	62	2718	904	5158	.	87	195	556	838	91	29	1328
1839	2028	.	.	.	73	2920	1076	6097	.	87	171	557	815	93	36	1638
1840	2168	.	.	.	77	2934	1310	6489	.	82	204	560	846	132	36	1664
1841	2012	.	.	.	83	2916	947	5958	.	81	246	544	871	121	19	1682
											Strafhaus				hat aufgehört	
1842	2882	.	.	1225	80	2937	563	7687	.	73	340	497	910	126		1754
1843	2905	.	.	1551	90	2258	515	7319	.	92	331	547	970	94		1662
1844	2956	.	.	1691	90	1862	320	6927	.	74	259	548	881	95		1720
1845	3062	.	.	1714	113	1908	170	6967	.	82	286	579	947	116		1718
1846	3305	.	.	2059	103	2126	203	7796	.	77	312	637	1026	125		1807
1847	3806	.	.	2394	110	2110	124	8444	.	75	213	647	935	126		1613

Digitized by Google

Anmerkungen. Das Verhältniß der Polizei-Gefangenen und der Gefangenen in den Strafhäusern zu der Bevölkerung war:

1826	von Erstern	wie	1 : 24	und	von Letztern	wie	1 : 176,
1834	"	"	1 : 24	"	"	"	1 : 159,
1838	"	"	1 : 26	"	"	"	1 : 163,
1840	"	"	1 : 21	"	"	"	1 : 162,
1846	"	"	1 : 19	"	"	"	1 : 145.

Die Ausgaben des Allgemeinen Krankenhauses betrugen:

1843:	335931 Mk. 4 ßl. Cour.	oder	134373 Thlr. Preuß. Cour.,	Zuschuß vom Staat	240000 Mk. Cour.
1844:	327893 " 8½ " "	"	131157 " " "	" " "	240000 " "
1845:	341828 " 13½ " "	"	136731 " " "	" " "	246191 " "
1846:	377469 " 10 " "	"	150988 " " "	" " "	230000 " "
1847:	387109 " 1 " "	"	154844 " " "	" " "	223000 " "

Die Zahl der im Jahre 1847 im Krankenhause befindlichen Kranken betrug im Durchschnitt 1720. Im Laufe des Jahres sind 5204 Personen aufgenommen und 4618 entlassen worden; die Zahl der Verstorbenen betrug 770. Die Verpflegung kostete täglich 11 ßl. $10\frac{7}{8}$ Pf. Cour. oder 8 Sgr. 11 Pf. Preuß. Cour. für jeden Kranken.

Ich muß es den eigentlichen Statistikern überlassen, in die Details dieser Zahlen einzugehen und mir nur einige allgemeine Bemerkungen gestatten:

Die erste ist, daß die Zahl der Bestraften sich durchaus nach der Persönlichkeit des jedesmaligen Polizeiherrn richtet, der bekanntlich in Hamburg alle 6 Jahre wechselt. Der Eine stellt andere Grundsätze auf oder führt seine Grundsätze praktisch weiter aus, als der Andere; der Eifer der Unterbeamten ist gewöhnlich anfangs bei jedem Wechsel bedeutend erhöht und streift sich allmälig ab, wenn er nicht durch den Chef stets rege gehalten wird, der seinerseits nicht selten bei der Masse von Geschäften Gefahr läuft zu erlahmen.

Die zweite möchte sein, daß die Zahl der Bettler selbst eher abgenommen als zugenommen hat, wenn man die zunehmende Bevölkerung daneben hält.

Die Dritte ist, daß die Zunahme unseres Handels und vorzüglich die der öffentlichen Arbeiten, wozu ich auch die Eisenbahnen rechnen möchte, wesentlich zur Verbesserung des Zustandes der Arbeiter beigetragen hat. Freilich kann dieser letzte Umstand dadurch und alsdann gefährlich werden, wenn die Eisenbahnarbeiten einmal aufhören.

Endlich gehört zur Beurtheilung der Armuth in Hamburg auch die Betrachtungen der Fallissemente:

Im Jahre	bei dem Handelsgericht	bei der Prätur	zusammen
1828	67	67	134
1829	69	54	123
1830	96	54	150
1831	117	70	187
1832	91	62	153
1833	67	61	128
1834	63	70	133
1835	58	78	136
1836	49	56	105
1837	48	91	139
1838	37	84	121
1839	51	101	152
1840	36	111	147
1841	44	112	156
1842	52	65	117
1843	40	79	119
1844	43	117	160
1845	8	167	175
1846	121	234	355

Digitized by Google

Beim Handelsgericht werden in der Regel die größern, bei den Prätoren die geringern Bankerotte eingebracht.

So wesentlich diese Fallissemente als Zeichen der Verarmung anzusehen sind, so wenig läßt sich eigentlich aus dieser Tabelle entnehmen, denn der Handel Hamburgs ist begreiflich mit dem politischen Zustande in Europa so sehr verschwistert, daß von Seiten des Staats nichts Anders dagegen gethan werden kann, als daß man ihm möglichste Freiheit und Erleichterung gewährt, und sich durch Tractate mit allen Völkern auf guten Fuß setzt. Im Allgemeinen möchte die Bemerkung gelten, daß der Handel ebenfalls, wie etwa die Witterung, gewisse, fast regelmäßige Fluctuationen hat, die aus der Nothwendigkeit und dem Triebe, sich zu überbieten, entstehen, daß übertriebene Geschäftsthätigkeit und vermehrtes Wagen eine Crisis herbeiführen, nach welcher der regelmäßige Gang wieder von vorne beginnt. Man giebt übrigens in der kaufmännischen Welt unserm hamburgischen Kaufmannsstande das Zeugniß großer Vorsicht und daher entstehender Solidität, obgleich die neuesten kriegerischen Verhältnisse in unserer Gegend (April 1848), sowie die großen politischen Umwälzungen Frankreichs und Deutschlands in neuester Zeit jede kaufmännische Combination irre leiteten. Man wird aus dieser Tabelle eine Bestätigung meiner Ansicht finden, daß eine fast regelmäßige Fluctuation Statt fand von 1828 bis 1832, von 1836 bis 1842. Von da an bis 1846 nur zeigt sich eine unverhältnißmäßige Zunahme der kleinern Fallissemente in den letzten Jahren. Ein genaueres Eingehen auf diesen Gegenstand mit einem die Zahlen begleitenden Commentar, möchte gewiß nicht uninteressant sein.

Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, kurz die Wohlthätigkeits-Anstalten zu erwähnen, welche zur Abhülfe der öffentlichen und heimlichen Armuth bestehen:

Milde Stiftungen für Hülfsbedürftige durch Vermächtnisse von Privatpersonen gegründet. Diese Stiftungen, im Laufe mehrerer Jahrhundert gegründet, sind noch jetzt sehr bedeutend an Zahl und Vermögen, obgleich ein großer Theil derselben untergegangen ist und die Renten vieler andern dem Staate anheimgefallen sind. Dr. Lappenberg giebt in seinem Werke: „die milden Privatstiftungen zu Hamburg" die Zahl der als noch gegenwärtig vorhanden und gehörig geordnet bekannten Stiftungen zu milden Zwecken auf 256 an. In diesen sind jedoch die Vermächtnisse an bestehende pia corpora und die Familien-Fideicommisse nicht mit begriffen, welche ebenfalls ziemlich zahlreich sind. Eine genaue Berechnung der Capitalien, Einnahmen und Ausgaben der Testamente und Legate zu milden Zwecken kann bei den zum Theil ungenauen und unbestimmten Angaben nicht geliefert werden. Dr. Lappenberg schätzt die Fonds auf 6,395588 Mk. Banco (3,197694 Thlr. Preuß. Cour.), und die approximative Summe der jährlichen Einnahmen auf 226340 Mk. Cour. (90536 Thlr. Preuß. Cour.). Bei dem Vermögen, so wie bei der Einnahme, sind an 50 Erben und Häuser nicht mit angegeben, von denen etwa 29 den Fideicommissen angehören und die übrigen 21 bestehenden Armenwohnungen etwa 400 Menschen Obdach geben. Von obigen Einkünften werden, so weit die ursprünglichen Zwecke noch bestehen, jährlich 222777 Mk. Cour. (89111 Thlr. Preuß. Cour.) (s. Lappenberg) verwendet, und zwar: für Arme, Kranke, Krüppel und Blinde 70800 Mk. Cour. (28320 Thlr. Preuß. Cour.), für Freiwohnungen 1150 Mk. (460 Thlr.), für Aussteuer armer Jungfrauen 11590 Mk. (4636 Thlr.), für Stipendien 13000 Mk. (5200 Thlr.), für Schulen und Schüler 10400 Mk. (4160 Thlr.), für unbestimmte milde Zwecke 8640 Mk. (3456 Thlr.), für Familien-Mitglieder 92600 Mk. Cour. (37040 Thlr. Preuß. Cour.).

Die Israelitische Gemeinde besitzt ebenfalls ähnliche Stiftungen, ihre Zahl beträgt etwa 103, und diese sind mit einer jährlichen Einnahme von 17365 Mk. 12 ßl. Cour. (6946 Thlr. Preuß. Cour.) dotirt. Dies Verhältniß ist bei einer Zahl von ungefähr 9000—10000

Digitized by Google

Juden, unter denen wenigstens Zweidrittheile Arme sind, sehr bedeutend, und hat wohl wesentlich die Emancipation der Juden verhindert, da die christliche Bevölkerung sich sträubte, einer so großen Zahl Armer gleiche Rechte mit den Christen zu bewilligen.

Ich endige diese Darstellung, deren Unvollkommenheit ich sehr wohl einsehe, mit der einfachen Betrachtung, daß, da die utopische Idee den Staat allein durch Heranbildung zur Moralität und durch bürgerliche Tugenden zu regieren, eine unausführbare bleiben wird — denn im kleinsten Staat, in der Familie, ist sie nicht einmal ausführbar — dem Staat zur Abhülfe der Armuth, selbst der Verbrechen, nichts Anders übrig bleibt, als Almosen und Armen-Unterstützung von der Arbeit abhängig zu machen, eine genaue Controlle der Unterstützungen einzurichten, und wohl das Armenwesen, aber nicht die Armen zu pflegen, dabei aber stets den Unterricht als langsam wirkendes Mittel zur Hebung der Moralität zu befördern.

---

5. Die Fürstlich Thurn- und Taxische Postanstalt.

(Eine historisch-statistische Skizze.)

Von Heinrich Meidinger, Mitglied des statistischen Comités in Frankfurt a. M.

Die Familie Thurn und Taxis stammt aus dem Mailändischen, von wo sie im 15ten Jahrh. nach Tirol und Oesterreich kam.

Schon unter Kaiser Friedrich III. (1451) erscheint ein Roger von Taxis als Oberjägermeister, der, vor Eröffnung des Feldzugs in Italien, auf Befehl des Kaisers in Tirol und Steiermark eigene uniformirte Reitboten (die späteren Postjungen) organisirte.

Ihm folgte sein Sohn Baptiste, als „Chef et Maistre Général de noz Postes“ (wie er in einem Edikt des Kaisers Carl V. ausdrücklich genannt wird), der unter Kaiser Maximilian I. und König Philipp I. von Spanien das ganze deutsche, spanische und italienische Postwesen leitete,*) und im J. 1536 in einem hohen Alter starb.

In dem erwähnten (die Bestallung des Leonhard von Taxis enthaltenden) Edikt, das von Brüssel 31. Dezember 1543 datirt ist**), heißt es: „pour considération des bons, longs, feaulx et agréables Services que Baptiste de Taxis avait fait, tant à feu de très recommandées mémoires, l'Empereur Maximilian et le Roy Don Philippes, noz Ayeul et Père, que aussi à nous en l'exercice du dict Estat.“

Der Hauptsitz der Posten war in Flandern und Brabant, wo Handel und Gewerbfleiß blühten und ein lebhafter Verkehr mit Italien, Spanien und den neueren spanischen und portugiesischen Colonien herrschte.

Von Antorf (dem jetzigen Antwerpen) und Brüssel aus gingen jede Woche die kaiserlichen reitenden Posten durch das Lüttichsche und Trierische nach Creuznach, Speyer und Rheinhausen (jetzt ein unbedeutendes Dorf zwischen Speyer und Mannheim), und von

*) Zu den kaiserlichen Staaten gehörten damals fast ganz Deutschland, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Elsaß, Lothringen, Luxund, Brabant, Flandern, Spanien und Italien, einschließlich Neapel, Sizilien und Sardinien. Burgund und die Niederlande kamen im J. 1478 an das Haus Habsburg (durch die Vermählung Maximilian's mit Maria von Burgund), Spanien, Neapel, Sizilien und Sardinien im J. 1516 (durch die Vermählung von Maximilian's Sohn, des Erzherzogs Philipp, mit der spanischen Prinzessin Johanna. Nach Maximilian's Absterben (1519) wurde der Sohn Philipp's römischer Kaiser, unter dem Namen Carl V., der sein großes Reich unter seine beiden Söhne theilte: Philipp II. erhielt Spanien und die Niederlande, und Ferdinand die deutschen Länder, nebst Ungarn, Böhmen und Schlesien. Ungarn und Böhmen fielen an Oesterreich durch die Vermählung Ferdinand's mit der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen (1526).

**) S. Archiv für das Postwesen. 21. April 1830.

Digitized by Google

da durch das Württembergische nach Augsburg, wo sie sich nach zwei Richtungen spalteten, einerseits nach Wien, andererseits durch Tirol nach Italien.

Die blutigen Auftritte und Verfolgungen der Protestanten in Flandern und Brabant in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts zerstörten den Handel und Wohlstand der Niederlande und brachten viele Tausende vermögender Familien als Flüchtlinge in die Main- und Rheingegend, und durch sie größere Kenntnisse, größeres Kapital und vermehrte Handels- und Gewerbthätigkeit. Besonders wurde Frankfurt a. M. (damals durch seine beiden großen Jahresmessen eine der bedeutendsten Handelsstädte Deutschlands, zugleich als Wahl- und Krönungsstadt der deutschen Kaiser in ganz Europa berühmt) vorzugsweise von den Niederländischen Familien zur Niederlassung erwählt. Auch fanden sie Anfangs ein freundliches Entgegenkommen von Seiten der Stadt, bis der allzu starre und strenge Eifer der einheimischen lutherischen Prediger (die diesen meist reformirten Familien in der freien Ausübung ihres Gottesdienstes feindlich gegenüber traten) viele von ihnen nach Hanau, Frankenthal und andere Orte vertrieb, zum großen Nachtheil für Frankfurt.

Eine vermehrte Handelsthätigkeit ließ bald das Bedürfniß einer ausgedehnteren und geregelteren Postverbindung empfinden. Unter Aufsicht des Kurfürsten von Mainz (als Erzkanzlers des deutschen Reichs) wurde im J. 1603 zuerst ein kaiserliches (Thurn- und Taxisches) Postamt in Frankfurt a. M. errichtet und eine directe Post mit den Niederlanden und Italien eingeführt, wie aus dem Berichte des kaiserlichen Postmeisters Birgden erschichtlich, den derselbe im J. 1641 zur Wahrung seiner Rechte an die deutschen Kurfürsten und Stände bei dem westphälischen Friedenskongreß erließ. (S. Archiv des Postwes. 28. April 1830.)

Birgden stand (nach obigem Berichte) von 1598 bis 1610 dem Postwesen in Rheinhausen vor, kam im J. 1610 nach Frankfurt a. M., und wirkte von hier aus auf das Thätigste für seinen Prinzipalen den Generalpostmeister Grafen Lamoral von Thurn und Taxis, reiste auch mehrmals nach Nürnberg, Leipzig und Hamburg, und führte dort und in den Zwischenplätzen, mit Genehmigung der Behörden, die kaiserlichen Posten ein.

„Von 1615 bis 1618 (heißt es in seinem Bericht) sind die Posten (von Frankfurt aus) nach Leipzig, Hamburg, Nürnberg, Prag, Wien, wie auch nach Cöln introducirt und in Lauf gebracht worden. Dabei blieb es den Kauf- und Handelsleuten freigestellt, ihre Briefe auch mit den (alten) ordinari Boten zu bestellen, mit Ausnahme der nach Spanien, Italien, England, Frankreich, Brabant, Dänemark, Schweden und dergleichen entlegenen Ländern, welche Briefe auf die Postämter gegeben werden sollen. Die Briefe nach Holland gehen über Cöln durch die ordinairen Cölner und Amsterdamer Boten. Auch dabei ist es verblieben, daß die Stadt Frankfurt ihre ordinari reitende Boten von einem Orte zum andern beständig unterhält."

Ungeachtet dieser Ausdehnung der kaiserlichen Post blieb solche jedoch, wie das deutsche Reich, Jahrhunderte hindurch stabil, d. h. sie bewegte sich Jahr aus Jahr ein in denselben Gleisen ohne merklichen Fortschritt. Die Thurn- und Taxischen Postillone führten die deutschen Reichsfarben, gelb und schwarz, mit dem kaiserlichen Reichsschild (Adler) auf dem Arm, und dem kleinen Posthorn mit zwei dicken Quasten an der Seite, womit sie beim Einreiten in eine Stadt die Ankunft des Briefselleisens durch Blasen ankündigen mußten (vom Stadtthor bis zum Posthause).

Die Uebertragung der Post an das Thurn- und Taxische Haus geschah zuerst als eine einfache Verleihung, sodann als erbliches Reichslehen, und im J. 1615 als Reichsthronlehen. In diesem Jahre (1615) erhielt nämlich der Graf Lamoral von der kaiserlichen Regierung in Wien die erbliche Bestallung als Reichsgeneralpostmeister, mußte aber dabei, durch einen besondern Revers, auf die Posten in den kaiserlichen Erbstaaten verzichten, da

Digitized by Google

solche die österreichische Regierung als einträgliches Unternehmen selbst in Händen behielt. — Lamorals Sohn, Graf Eugen Alexander Franz von Thurn und Taxis, wurde im J. 1681 von Carl II. in den Fürstenstand von Spanien erhoben, und Kaiser Leopold I. ernannte ihn 14 Jahre später (1695) zum deutschen Reichsfürsten.

Der Postmeister Birgden scheint das besondere Vertrauen des Grafen Lamoral genossen zu haben, so daß ihm derselbe (nach dem mehrerwähnten Birgdenschen Bericht) im J. 1623 das Postamt zu Frankfurt, als Belohnung seiner langjährigen Dienste und seines unermüdlichen Eifers, förmlich überließ. Diese Verfügung wurde aber, nach dem Tode Lamorals, von seinem Nachfolger, dem Grafen Leonhard von Taxis, angefochten, und obgleich Birgden im J. 1627 persönlich nach Wien reiste, und sich „über falsche Verdächtigungen und gefährliche Correspondenz, womit er bezüchtigt worden, vollständig rechtfertigte, und vom Kaiser in Gnaden entlassen worden, hat doch (fährt er in seinem Berichte fort) Graf Leonhard mit bewaffneter Hand (armata manu) die ordinairen Posten meinen Postillonen auf offener Landstraße abgenommen, und mich dadurch propria authoritate meines so lange und rühmlich getragenen Postmeisteramtes de facto privirt und entsetzt. Und nun muß ich bereits im 14ten Jahre mit der Frau Gräfin (da Graf Leonhard seitdem gestorben) litigiren und rechtthätigen." Diese bewaffnete eigenmächtige Einschreitung gegen Birgden von Seiten des Grafen Leonhard fiel in die gesetzlose unglückliche Zeit des 30jährigen Kriegs, eines Kriegs, der den Wohlstand von ganz Deutschland auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zerrüttete, Haß, Zwiespalt und Trennung erzeugte und den Verkehr theils ungemein erschwerte, theils völlig unterdrückte. Der alte hanseatische Städtebund löste sich nach dem westphälischen Frieden (1648) auf, und Verfall und Rückgang waren überall sichtbar. Es war, wie Arndt sagt, die schlechteste Zeit, die Deutschland je gehabt hat, wo Bequemlichkeit und Faulheit, Gleichgültigkeit gegen Volk und Vaterland, blinder Gehorsam und Stumpfheit, Frohnpflichtigkeit und Leibeigenschaft, Armuth und Rohheit herrschten. Die höheren Stände, Frankreich zum Muster nehmend, verschmähten deutsche Sitte und Sprache, und im Volke wehte kein frischer, schöpferischer Geist mehr.

Um diese Zeit (1669) setzte auch Hessen-Cassel (im Verein mit Braunschweig) einen eigenen Posthalter nach Frankfurt a. M., und kehrte sich nicht an die Einreden der Thurn- und Taxischen Post, sondern bedeutete der Stadt, daß es jedenfalls gesonnen wäre diese zur Fortbringung seiner und der Seinigen Briefe angeordnete Post, selbst mit Gewalt, aufrecht zu halten. Wirklich blieb die Hessische Post in Frankfurt (im Hainerhof) abgesondert von der Thurn- und Taxischen bis in die neueste Zeit, d. h. bis zu dem neuen Vertrage, den der Fürst von Thurn und Taxis im J. 1816 mit Kurhessen schloß. Mit dieser alt-hessischen Post wurden in Frankfurt alle Briefe nach Hamburg, Bremen und Lübeck, wie überhaupt nach dem Norden, befördert.

Mit Friedrich II. brach zwar für Deutschland ein neues Morgenroth und regeres Leben an, aber noch keine durchgreifende Verbesserung. Selbst die Land- und Heerstraßen Preußens blieben unter diesem Monarchen noch in einem sehr schlechten Zustande, was bei einem so hellblickenden und durch seine Waffenthaten und schnellen Kriegszüge berühmt gewordenen Fürsten unbegreiflich erscheint. An gut unterhaltene Chausséen und kunstgerechten Bau derselben (mit einer festen Steinbahn) dachte derselbe nicht. Erst die Französische Revolution zu Ausgang des 18ten Jahrh. brachte einen gewaltigen Umschwung in alle Verhältnisse und sprengte das alte morsche Reich aus allen Fugen. Traurig und zerstörend waren die Erschütterungen dieser furchtbaren Weltbegebenheit; aber in ihren Folgen sollte sie sich wohlthätig und neubelebend auch für Deutschland erzeigen. In vielen deutschen Ländern traten nunmehr feste Gesetze an die Stelle der Willkühr. Der Volksunterricht wurde

Digitized by Google

verbessert, und die Leibeigenschaft und viele Vorrechte einzelner Familien durch einen freien Bauer- und Bürgerstand ersetzt, zum Segen für Volk und Regierung. Eben so fand in den Verkehrsmitteln und Landstraßen eine große Verbesserung und Vervielfältigung Statt, wozu die Französischen Heere und ihre Gewaltherrschaft den ersten Anstoß gegeben hatten. Durch den Frieden von Campo Formio (17. October 1797) und den Luneviller Frieden (9. Februar 1801) fielen alle auf dem linken Rheinufer befindlichen deutschen Länder, von der Schelde bis zum Oberrhein, an Frankreich, und der Fürst von Thurn und Taxis verlor dadurch einen großen Theil seiner Einkünfte. Bald darauf (1806) löste sich das deutsche 1000jährige Reich und mit ihm das Kaiserliche Reichspostwesen ganz auf, und die Thurn- und Taxische Post erscheint fortan nur noch als Privatanstalt; jedoch wurde dem Fürsten von Thurn und Taxis in der deutschen Bundesakte (8. Juni 1815) der Besitz und Genuß der Posten, wie er sie um diese Zeit besessen, zugesichert, oder, bei gegründeten Rechten, eine angemessene Entschädigung.

Die Thurn- und Taxische Postverwaltung schloß nun mit verschiedenen deutschen Regierungen besondere Verträge oder erneuerte die bereits bestehenden. Bayern, das im J. 1806 dem Hause Thurn und Taxis das Bayerische Erb-Landpostmeister-Amt verliehen hatte (gegen ein jährliches Pachtgeld von 25000 Fl.), hob solches im J. 1808 wieder auf (gegen Entschädigung), und übernahm seine Posten in eigene Verwaltung. Dasselbe that Baden im J. 1811.

Diejenigen deutschen Länder, die zur Zeit noch unter Thurn- und Taxischer Postverwaltung stehen, d. h. mit denen das fürstliche Haus Thurn und Taxis Postlehnverträge hat, sind in folgender Aufstellung begriffen:

Gegenwärtige Ausdehnung der Thurn- und Taxischen Postverwaltung in Deutschland:

	□M.	Seelenzahl.		
1. das Königreich Württemberg	mit 357	1,700000	gegen eine jährl. Abgabe (Lehns-Canon)	Fl. 70000
2. das Großherzogthum Hessen	" 176	820000	"	" 25000
3. das Kurfürstenthum Hessen	" 209	660000	"	" ?
4. das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	" 69	230000	"	" ?
5. das Herzogthum Nassau	" 90	400000	"	" 6000 *) (künftig " 12000)
6. das Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha	" 48	160000	"	" ?
7. " " Sachs.-Mein.-Hildburghausen	" 41	150000	"	" ?
8. " " Sachsen-Altenburg	" 23	110000	"	" ?
9. " Fürstenthum Reuß-Greiz	" 28	78000	"	" ?
do. jüngere Linie?				
10. " " Lippe-Detmold	" 20	28000	"	" ?
" " Schaumburg	" 10	26000	"	" ?
" " Hohenzollern-Sigmaring.	" 18	40000	"	" ?
" " Hohenzollern-Hechingen	" 5	15000	"	" ?
" " Schwarzb.-Rudolstadt mit der Sondershauf. Provinz Arnstadt	" 20	56000	"	" ?
" " Schwarzburg-Sondershausen	"		"	" ?
Landgrafschaft Hessen-Homburg	" 5	20000	"	" ?
Freie Stadt Frankfurt	" 2	68000	"	" 10000

*) S. Verhandlungen der Nassauischen Landes-Deputirten-Versammlung. Nr. 19. Juni 1847.

Digitized by Google

Ferner unterhält das Haus Thurn und Taxis in den freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck noch eigene Postämter und besitzt als Eigenthum das Postwesen im Canton Schaffhausen und der Schweiz.

Neben den hohen jährlichen Pachtgeldern bewilligt der Fürst von Thurn und Taxis den obengenannten Regierungen noch große Portofreiheit für alle amtlichen Beförderungen (der Landesherrlichen Behörden), was ebenfalls eine sehr bedeutende Summe ausmacht.

Im übrigen zählt Deutschland noch folgende Postverwaltungen, wo der Postbetrieb auf Staatsrechnung geschieht:

	□M.	Seelenzahl.
1. die Kaiserl. Oesterreichische und unter Oesterr. Regie: das Fürstenthum Lichtenstein (Schweizer Grenze)	3481 2½	10,000000 6000
2. die Königl. Preußische und unter Preuß. Regie:	3307	8,500000
Anhalt-Köthen	15	34000
Anhalt-Dessau	16	56000
Anhalt-Bernburg	15	38000
Waldeck	22	55000
Oldenburg-Birkenfeld	9½	22000
Sondershausen (ohne Arnstadt)	16	48000
3. die Königl. Bayerische	1500	4,400000
4. die Königl. Hannöversche	695	1,500000
5. die Königl. Sächsische	271	1,700000
6. „ Großherzogl. Badische	272	1,400000
7. „ „ Mecklenburgische	224	500000
do. Strelitz	36	76000
8. „ „ Oldenburgische (ohne Birkenfeld)	108	218000
9. „ Herzogl. Braunschweig.	70	260000
10. „ Freie Stadt Hamburg		
11. „ „ „ Bremen		
12. „ „ „ Lübeck		
13. „ Königl. Dänische für Holstein	172	400000
14. „ „ Niederländische für Luxemburg	108	260000

Im Lippeschen und einigen Herzoglich Sächsischen und Schwarzburgischen Orten befinden sich Preußische Postämter in Gemeinschaft mit Taxischen.

Hamburg besitzt neben seinem eigenen Stadtpostamt 1 Preußisches Postamt, 1 Hannöversches Postamt, 1 Mecklenburgisches Postamt, 1 Braunschweigisches Postamt, 1 Taxisches Postamt, 1 Dänisches Postamt, 1 Schwedisches Postamt.

Bremen 1 Stadtpostamt (jetzt an Preußen überlassen), 1 Hannöversches Postamt, 1 Taxisches Postamt.

Diese Zerstückelung des Postwesens in so viele Territorialposten ist unstreitig ein großer Nachtheil für Deutschland, denn wo so viele Staaten, unter kostspieligen Verwaltungen, an dem Porto eines Briefes Theil nehmen, kann so leicht keine bedeutende Verminderung, kein gleichmäßiger Ansatz des Porto's Statt finden, und doch ist das allgemeine Verlangen jetzt nach billigeren Taxen. Eine Vereinfachung und größere Belebung des Verkehrs im Innern und nach Außen läßt sich nur durch eine gleichförmige Organisation und Errichtung einer Centralverwaltung (Bundespost) erzielen, wozu vielleicht das Haus Thurn und Taxis (das mit dem Postwesen durch eine lange Reihe von Jahren innig vertraut ist, ja dasselbe ins Leben gerufen hat), als neutrale Gewalt, am geeignetesten sein dürfte. Sollte jedoch eine Bundespost bei den bestehenden Verhältnissen der deutschen Staaten nicht Platz greifen können, so möchte es schon hinreichen, wenn nur ein gemeinsames System aufgestellt wird und die deutschen Posteinrichtungen und Ansätze nach gleichförmigen Prinzipien geschehen.*)

*) Seitdem dieses geschrieben, hat der Post-Congreß zu Dresden stattgefunden, dessen Resultate jedoch noch nicht zur Kenntniß des Publikums gelangt sind.

Digitized by Google

Beamten-Personal der Thurn- und Taxischen Post in Frankfurt a. M. am 1. Januar 1847:

1. Bei der General-Post-Direktion: 1 General-Post-Direktor, 6 General-Post-Direktions-Räthe, 1 General-Post-Direktions-Assessor, 13 General-Post-Direktions-Secretaire, 2 Ober-Revisoren und Post-Commissaire, 12 Revisoren, 1 Revisions-Assistent, 2 Revisions-Adjuncten, 1 Fahrpost-Inspector, 1 Regie-Verwalter, 1 Kanzlei-Repartitor, 6 Kanzlisten, 1 Kanzleidiener, 1 Kanzleibote; für das Coursbureau: 1 Ober-Postamts-Secretair, 2 Post-Secretaire, 1 Revisor, 1 Wagen-Inspector; für das Tarbureau: 1 expedirender Secretair (in Bockenheim), 1 Revisor.

2. Bei dem Oberpostamte: a. für die Expedition der Briefe und Zeitungen: 1 Ober-Postmeister (Vorstand), 1 Post-Commissair, 1 Briefpost-Inspector, 1 Briefpost-Controleur, 1 Briefpost-Cassirer, 1 Briefpost-Cassirer-Controleur, 1 Briefpost-Cassendiener, 12 Briefpost-Secretaire, 5 Briefpost-Assistenten, 12 Briefpost-Functionaire, 6 Ober-Briefträger mit 12 Gehülfen, 4 Postboten, 8 Packer (für die Briefe und Zeitungen); b. für die Expedition der Fahrposten: 1 Post-Commissair, 1 provisorischer Expeditions-Vorstand (und expedirender Secretair bei der General-Post-Direktion), 11 Secretaire, 1 Cassirer, 1 Cassen-Controleur, 3 Assistenten, 9 Functionaire, 6 Practicanten, 4 Ober-Packer mit 15 Gehülfen, 37 Conducteure (bei den Post- und Eilwagen), 4 Bureaudiener, 1 Wagenaufseher; c. für die Poststallmeisterei: 1 Poststallmeister, Postillone.

In den übrigen unter Thurn- und Taxischer Verwaltung stehenden Ländern besteht der Personal-Etat aus folgenden Beamten:

im Königreich Württemberg	166	Personen, nemlich Postmeister, Postverwalter, Post-Secretaire, Post-Assistenten	in 115	Städten u. Flecken,
" Kurfürstenthum Hessen	113	"	" 84	"
" Großherzogthum Hessen	89	"	" 62	"
" Herzogthum Nassau	46	"	" 41	"
" Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach	41	"	" 27	"
" Herzogthum Sachsen-Altenburg	11	"	" 9	"
" " Sachsen-Meiningen	20	"	" 16	"
" " Sachsen-Coburg-Gotha	18	"	" 9	"
" Fürstenthum Reuß	14	"	" 9	"
" " Schwarzburg-Rudolstadt	9	"	" 7	"
" " Schwarzb.-Sondershausen	4	"	" 3	"
" " Lippe	14	"	" 13	"
" " Hohenzollern	7	"	" 7	"
in der Landgrafsch. Hessen-Homburg	3	"	" 1	"
im Canton Schaffhausen	9	"	" 6	"
in Hamburg	7	"	" 1	(Ober-Postamt)
" Bremen	4	"	" 1	(Ober-Postamt)
" Lübeck	3	"	" 1	(Postamt).

Zusammen 578 Personen, ohne die unteren Beamten, Postillone, Stallknechte ꝛc.

Die ausführlichen Angaben nebst Namensverzeichniß der Angestellten findet man in dem deutschen Post-Almanach für 1846.

Digitized by Google

Die General-Direktion sämmtlicher Thurn- und Tarischen Posten hatte früher ihren Sitz in Regensburg; von da wurde sie im Dezember 1811 nach Frankfurt a. M. verlegt. Die oberste Controlbehörde besteht jedoch noch in Regensburg (wo der Fürst von Thurn und Taxis residirt) unter dem Namen: „Immediatbureau". Dieses besorgt die Finanzen und Domainen des Thurn- und Tarischen Hauses. Auch müssen ihm die Generalrechnung von Frankfurt und die neuen Anstellungen der Beamten zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Zahl der dabei angestellten Personen (Räthe, Revisoren und Kanzlisten) belief sich im J. 1846 auf 22.

Ueber die Zahl der durch die Thurn- und Tarische Post in Frankfurt a. M. beförderten Briefe und Reisende sind zur Zeit noch keine amtlichen Aufstellungen gemacht, welches sehr zu verwundern, da bei jeder andern geregelten Postanstalt solches längst der Fall ist, und ohne einen genauen statistischen Ueberblick kein sicheres Resultat gewonnen werden kann. Nach einem allgemeinen Ueberschlag betrug die Zahl der Briefe, die im J. 1845 durch die Thurn- und Tarische Post in Frankfurt a. M. gingen, etwas über 5 Millionen.

Gegenwärtiger Zustand der Fürstlichen Thurn- und Tarischen Post zu Frankfurt a. M.

Lange Zeit war die Thurn- und Tarische Post in Frankfurt a. M. in 3 besondere Theile geschieden:

1. in die Briefpost (im alten Wohngebäude des Freiherrn v. Brintz auf der Zeil);
2. in die fahrende Post (für Post- und Eilwagen) im Rahmhof;
3. in die Extrapost auf der Friedbergerstraße, wo zu jeder Stunde Pferde bereit standen, und noch gegenwärtig die Poststallungen sich befinden.

Diese Trennung ist nun aufgehoben und die verschiedenen Abtheilungen sind mit Ausnahme der Stallungen in einem und demselben Gebäude vereinigt, welches früher ein berühmter Gasthof (zum rothen Haus) war, und im Jahre 1836 von dem Kurfürsten von Hessen, oder vielmehr von dessen in morganatischer Ehe mit ihm lebenden Gemahlin der Gräfin Reichenbach gekauft wurde, von der es der Fürst von Thurn und Taxis im Jahre 1839 erstand.

Einige Jahre vorher (1834) hatte gedachter Fürst (von Thurn und Taxis) einen andern Gasthof auf der Zeil (zum Weidenhof) erworben, der aber für die weitläufige Postanstalt nicht Raum genug besaß, und anderweitig wieder abgegeben wurde, mit Ausnahme des Hinterhauses, das die Post beibehielt und zu einem besondern Ausgang für das jetzige Postgebäude bestimmte.

Dieses neue Postgebäude stößt zugleich an den alten Thurn- und Tarischen Pallast, den der Fürst Anselm Ferdinand von Turn und Taxis in den Jahren 1728 bis 1732 mit großer Pracht erbaute, aber wenig benutzte, daher er meist nur für die Post diente, bis zum Jahre 1806, wo der Fürst Primas Carl von Dalberg an die Regierung in Frankfurt kam und seine Residenz in diesem Pallaste aufschlug.

In Folge dieser Residenz des Großherzogs von Frankfurt wurde die Briefpost auf die Zeil (in das alte Gebäude), und die fahrende Post in den Rahmhof verlegt. Das jetzige Postgebäude enthält in der Façade, im untern Theil, die Briefpost mit einer netten Vorhalle, und im Hofe rechts die fahrende Post mit hoher offener Säulenhalle für die abgehenden und ankommenden Eilwagen und geräumigen Pack und Schreibstuben. Links sind zwei Passagierzimmer (für Herrn und Frauen), das Bureau für Zeitungen und die Bureaux für die Briefe, und im ersten und zweiten Stocke die Schreibstuben und Privatzimmer des Generalpostdirektors Freiherrn von Dörnberg. In dem hintern Theile des Hofes stehen in

Digitized by Google

geordneten Reihen die eleganten Eilwagen, deren die Thurn- und Taxische Post gegenwärtig an 70 zählt, theils 4-, 6- und 8sitzig, theils 9- und 12sitzig. Diese Eilwagen werden nunmehr alle in Frankfurt gebaut (ein 12sitziger kostet an 2000 Fl.), wofür die Anstalt ihre eigenen Arbeitsleute (Wagenbauer, Schmiede, Schlosser, Sattler, Lackirer ꝛc.) besitzt, und an 120—130 eigene Pferde zur Beförderung derselben. Zwei Uhren, eine über der mittlern Hofhalle, die des Nachts erleuchtet wird, und eine andre im Hintergrunde des Hofes, geben die Zeit an. Auf den Glockenschlag gehen die Eilwagen ab, oft mit 6 bis 7 Beiwagen, namentlich auf der Fränkischen (Bayrisch-östreichischen) Route, und auf der Sächsischen (Leipziger) Route während der Messe. Jeder Conducteur trägt in einem ledernen Kästchen eine verschlossene Uhr bei sich, und einen Stunden- und Personenzettel, und muß (bei Strafe) genau seine Zeit einhalten. Ueberhaupt hat sich ein jeder Beamte streng nach seinen Instruktionen zu richten. Bei Anstellung der Postbeamten wird auf Unterschied der Confession nicht gesehen, wohl aber auf Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit im Dienst. Sogar ein Jude war viele Jahre hindurch bei der Thurn- und Taxischen Post als Briefträger angestellt.

Fahrende Posten.

Vor 200 Jahren kannte man in Deutschland und überhaupt in Europa noch keine Post- und Eilwagen. Jedermann ritt zu Pferde, Männer sowohl als Frauen. Höchstens gab es hin und wieder Tragsessel oder Sänften, die zwischen zwei Maulthieren oder Pferden hingen, und zum Gebrauch für Frauen und schwache Personen bestimmt waren. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hörte man zuerst im nördlichen Deutschland den Namen „Hauderer" oder Landkutscher, die in Halbwagen (Kaleschen) Reisende von Erfurt nach Halle und Leipzig und von da nach Magdeburg, Hamburg und Lübeck, fuhren. Die ersten regelmäßig abgehenden Postwagen gingen im J. 1690 von Nürnberg nach Leipzig ab (über Bamberg und Coburg) von Seiten der Thurn- und Taxischen Post. Im J. 1702 legte der General-Reichs-Postmeister Fürst von Thurn und Taxis auf derselben Route eine neue Postkalesche für 4 Personen an, und bald darauf (1705) auch größere Wagen für 8 Personen, womit auch Gepäck und Kaufmannswaaren (Eilgut) befördert werden konnten. Diese Wagen gingen theils in nördlicher Richtung nach Leipzig und Dresden, theils in westlicher nach Würzburg, Frankfurt und Cöln ab, vermuthlich auch einer in südlicher nach Augsburg und Ulm, worüber jedoch keine sichern Angaben vorliegen. In Oestreich findet man den ersten Postwagen unter Maria Theresia (1749), der von Wien in das Reich (nach Regensburg) ging. In Leipzig führte das sächsische Oberpostamt im J. 1718 einen Postwagen, die sogenannte „gelbe Kutsche" ein, die über Braunschweig nach Hamburg fuhr und mit der Herzoglichen Braunschweigschen Küchenpost von und nach Hamburg in Verbindung stand. Diese gelbe Kutsche war jedoch nichts anders als ein mit einer gelb angestrichenen Leinwand versehener Kutschkasten, ohne Federn, zuweilen kaum in Riemen hängend, der sich in diesem Zustande bis in die neueste Zeit (1820) erhielt.

Erst in den Jahren 1820—1825 wurden bei der Thurn- und Taxischen, so wie bei den Preußischen, Bayrischen, Oestreichischen und andern deutschen Posten, die jetzigen Eilwagen eingeführt, nach dem Vorbilde der englischen Stagecoaches, nur daß man in Deutschland ein Coupé hat wie in Frankreich, und nicht auf dem Verdeck der Wagen sitzt wie in England. Diese Eilwagen sind namentlich bei der Thurn- und Taxischen Post so vorzüglich und bequem, wie man sie in keinem andern Lande trifft, und bieten jedem der in Geschäften oder zu seinem Vergnügen reist, eine so schnelle und anständige Reisegelegenheit dar, daß selbst vermögende und angesehene Personen, die sonst gewöhnlich Extrapost reisen, sich zuweilen derselben bedienen.

Digitized by Google

Aber auch die Eilwagen werden nunmehr, sowohl was die Eleganz der innern Einrichtung, als die Schnelligkeit des Fortkommens betrifft, von den Eisenbahnen übertroffen. Ueberhaupt wird nach Vollendung des deutschen Eisenbahnnetzes eine völlige Umwandlung der Posten Statt finden. Die meisten Eilwagen werden dann als überflüssig eingehen (wie es bereits in England der Fall ist), dagegen die Gesellschaftswagen (Omnibusse) sich mehren, zur Verbindung mit den seitwärts liegenden kleinen Landstädten, für die sich dadurch neue Verkehrsmittel und Erwerbsquellen öffnen, die nur vortheilhaft für sie sein können, da sie einen leichtern, schnellern und billigern Verkehr mit den größern Städten hervorrufen. Eine jede Vervollkomnung, — das läßt sich nicht in Abrede stellen, — ist für das Alte, Bestehende in größerem oder geringerem Maaße nachtheilig, und dasselbe gilt auch von den Eisenbahnen und Dampfmaschinen; allein der Vortheil, der für das Ganze durch diese großartige Erfindung erwächst, überwiegt weit den Nachtheil, der für den Einzelnen daraus entspringt, und dieser Vortheil wird sich in der Folge immer mehr herausstellen. Wer sich am ersten in die Aenderung schickt, handelt am weisesten. Alles Grollen und Entgegenstemmen führt zu nichts. Das Alte steht abgelebt und entwurzelt da, an eine frühere Zeit erinnernd, die nicht wieder kommt, nicht wieder kommen kann.

Im Interesse des Fürsten von Thurn und Taxis würde es gelegen haben, die Taunus-Eisenbahn (von Frankfurt a. M. nach Mainz und Wiesbaden) selbst zu bauen, wie damals von mehreren Seiten gewünscht wurde. Alle spätern, bis jetzt noch nicht erledigten Streitigkeiten würden dadurch vermieden worden sein. Die ganze Postanstalt hätte dann mit dem Eisenbahnhof in Verbindung gebracht werden können, wodurch ein Bedeutendes an Zeit und Kosten erspart worden wäre. Das Haus Rothschild würde (als Banquier des Fürsten) die nöthigen Summen leicht herbeigeschafft haben, und die Rentabilität würde eben so groß gewesen sein, als es jetzt unter Leitung einer Actiengesellschaft der Fall ist.

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Darstellung der statistischen Verhältnisse des Rothenburger Kreises.

Darstellung der statistischen Verhältnisse des Rothenburger Kreises (Regierungs-Bezirk Liegnitz), zusammengestellt vom Landrath v. Ohnesorge, Rothenburg 1842 — eine der besten statistischen Lokal-Darstellungen, welche wir kennen. Die sehr zweckmäßige Ordnung des Materials ergiebt sich aus den nachbezeichneten Ueberschriften: 1. Geographische Lage und Grenzen des Kreises, 2. Flächen-Inhalt, 3. Bestandtheile des Kreises. Zahl der Städte und Landgemeinden und der darinnen befindlichen Gebäude, 4. Geognostische Beschreibung des Kreises, 5. Producte, 6. Flüsse und Gewässer, 7. Bevölkerung, 8. Bestandtheile der Bevölkerung in kirchlicher Beziehung, 9. Schulen und Lehr-Anstalten, 10. Justiz-Verwaltung, 11. Kredit-System, 12. Ständische Verwaltung, 13. Medizinal-Polizeiliche Anstalten und Einrichtungen, 14. Straf-Anstalten, 15. Feuer-Societäts-Wesen, 16. Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, 17. Militair-Verhältnisse, 18. Steuer-Verhältnisse, 19. Communal-Wesen, 20. Polizei-Wesen, 21. Landwirthschaftliche Verhältnisse, 22. Ausführung der agrarischen Gesetze.

Eine Probe aus dieser kleinen Schrift können wir uns nicht versagen im Nachstehenden mitzutheilen.

18. Steuer-Verhältnisse.

A. An direkten Steuern werden folgende erhoben: 1. Grundsteuer. a) Mundgutsteuer. Diese werden nur von den Rittergütern entrichtet. Es werden deren jährlich gewöhnlich 11 ausgeschrieben; im Jahre 1841 sind jedoch nur 10 ausgeschrieben worden. Der Betrag einer Mundgutsteuer im Rothenburger Kreise ist 425 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., also jährlich bei 11 Steuern 4681 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., wozu

Digitized by Google

die Standesherrschaft Muskau mit den Dorfschaften Haasel und Zilmsdorf, welche letztere nur in ständischer Beziehung zum Rothenburger Kreise gehören, 1406 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. beiträgt. — b) Rauchsteuer. Der Betrag einer Rauchsteuer ist im Rothenburger Kreise 851 Thlr. 27 Sgr. 6⅔ Pf. Es wurden deren gewöhnlich jährlich 16 ausgeschrieben, welche zusammen 13625 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. betragen. Hierzu trägt wiederum die Standesherrschaft Muskau mit oben gedachten Dörfern 4036 Thlr. 3 Sgr. bei. Im Jahre 1841 sind nur 15 Rauchsteuern ausgeschrieben worden. — c) Portions- und Rationsgelder auch Milizgeld genannt. Diese Abgabe beträgt jährlich, incl. 1489 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., welche die Standesherrschaft Muskau dazu beiträgt, 5046 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., wobei die auf dem fiskalischen Steuer-Etat stehenden Ueberschüsse aus der freien Standesherrschaft Muskau noch nicht angeschlagen sind, da nach demselben 1595 Thaler 8 Sgr. 6 Pf. aufgebracht werden müssen und zwar außer Haasel und Zilmsdorf, von denen 67 Thlr. 9 Sgr. zur Kreis-Kasse in Sorau abgeführt werden. — d) Die Landvogteiliche Rente, welche nur einige Ortschaften des Kreises zu entrichten haben, beträgt jährlich 263 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. — Hierzu kommt noch: e) Die Accise-Grundsteuer. Sie wird jährlich mit 67 Thlr. 25 Sgr. von der Stadt Rothenburg entrichtet.

Es beträgt also die Summe der jährlich aufzubringenden Grundsteuer 23685 Thlr. 6 Sgr. Die Abführung dieser Steuern erfolgt bei der Mundgutsteuer und der Rauchsteuer an das ständische Land-Steuer-Amt zu Görlitz, wohin auch das Milizgeld abgeführt wird. Die Communal-Landstände schreiben die Mundgutsteuern und Rauchsteuern aus und es liegt ihnen und zunächst den Dominien deren Vertretung ob. Eine Ausnahme hiervon macht die Standesherrschaft Muskau, von wo diese Steuern an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse zu Rothenburg abgeführt werden. Die Landvogteiliche Rente wird abgeführt an das Königliche Domainen-Rent-Amt in Görlitz; die Accise-Grundsteuer an die Steuer-Kasse in Rothenburg. Da der Kreis ohngefähr 633333 Morgen Flächenraum enthält, so kommt von dieser Grundsteuer ohngefähr 1 Sgr. 1½ Pf. auf einen Morgen und auf jeden einzelnen Kopf der Bevölkerung circa 17 Sgr. 2½ Pf.

2. Klassensteuer. Im Jahre 1840 waren besteuert: 4842 Haushaltungen, 8017 Einzelnsteuernde. Sie betrug nach Abrechnung der Erlasse und mit Anrechnung der Ab- und Zugänge 21445 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., also durchschnittlich 16 Sgr. 3 Pf. für jeden Kopf der Bevölkerung. — Im Jahre 1841 waren besteuert: 4969 Haushaltungen, 7904 Einzelnsteuernde, und betrug die Klassensteuer nach Abrechnung der Erlasse und mit Anrechnung der Ab- und Zugänge 22507 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., also durchschnittlich 16 Sgr. 4¾ Pf. für jeden Kopf der Bevölkerung.

3. Gewerbesteuer wurde veranlagt

in den Jahren 1828.	1834.	1837.	1839.	1840.	1841.	von
20	21	22	20	21	21	Personen in Klasse A. der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten,
142	167	209	217	233	260	Personen in Klasse B. der Kaufleute ohne kaufmännische Rechte,
198	209	216	220	225	223	Personen in Klasse C. der Schänkwirthe,
58	64	65	77	88	94	Personen in Klasse D. der Bäcker,
51	47	47	54	52	48	Personen in Klasse E. der Fleischer,
52	52	52	50	50	48	Brauereien in Klasse F.,
49	62	88	86	84	90	Handwerkern in Klasse H.
77	77	77	77	76	78	Wassermüllern } in Klasse J.,
15	17	17	17	17	17	Windmüllern }
1	4	5	3	3	5	Zuhrleuten in Klasse K.,
66	76	104	156	158	158	Personen für Hausirgewerbescheine in Klasse L.,

im Jahre 1840 also zusammen von 1009 Gewerbetreibenden. Sie hat nach Abrechnung der Ab- und Zugänge betragen 5366 Thlr., also durchschnittlich 5 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. für jeden Gewerbetreibenden. Im Jahre 1841 betrug dieselbe von 1062 Gewerbetreibenden nach Abrechnung der Ab- und Zugänge 5125 Thlr., also durchschnittlich 4 Thlr. 24 Sgr. 9⅓ Pf. für jeden Gewerbetreibenden.

B. An indirekten Steuern kamen (mit Ausschluß der Ortschaften Podrosche, Klein-Priebus und Buchwalde, welche dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Glogau einverleibt sind), beim Haupt-Steuer-Amte zu Görlitz aus dem Rothenburger Kreise ein:

1839.		1840.		
15989 Thlr.	24 Sgr.	20588 Thlr.	17 Sgr.	Maischsteuer,
2849 -	25 -	3259 -	25 -	Braumalzsteuer,
4 -	9 -	4 -	18 -	Tabacksteuer,
2589 -	— -	2646 -	4 -	Stempelsteuer durch die Steuer-Aemter Klitten, Muskau und Rothenburg.
zusammen 21432 Thlr.	28 Sgr.	26499 Thlr.	4 Sgr.	

Digitized by Google

Aus dem Orte Podrosche (Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Glogau) sind eingekommen:

1839.	1840.	1841.
160 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.	127 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	123 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. Maischsteuer und
12 „ — „ — „	12 „ — „ — „	12 „ — „ — „ Braumalzsteuer
zus. 172 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.	139 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	135 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

In Klein-Priebus und Buchwalde befinden sich weder Brauereien noch Brennereien — Die Gesammtsumme der vom Kreise aufgebrachten indirekten Steuern betrug also 1840: 26638 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., oder 19 Sgr. $4\frac{1}{7}$ Pf. auf den Kopf der Bevölkerung.

---

2. Die Deutschen in Rußland (aus dem unter diesem Titel erschienenen Buche des Dr. H. Wimmer, Leipzig 1847).

Ich glaube nunmehr die hauptsächlichsten Gewerbe, mit denen sich die Deutschen in Rußland befassen, alle besprochen zu haben, indem ich mit denen anfing, welche sie ausschließlich im Besitze haben (Apotheker, Bäcker, Schneider, Kaufleute, Buchhändler), und mit dem endigte, das ihnen von Tag zu Tage mehr und mehr verloren geht (Lehrfach). Die deutschen Fabrikanten, Färber, Tischler, Instrumentenmacher, Buchbinder und Schuhmacher mögen es mir nicht übel nehmen, daß ich ihrer blos im Vorbeigehen oder gar nicht gedacht habe. Nicht etwa aus Mißachtung ihrer Gewerbe oder ihrer besondern Kunstfertigkeiten ist es geschehen, sondern aus dem einfachen Grunde, weil ich von ihnen nicht nur nicht mehr, als von den andern schon gesagt war, sondern noch weniger zu sagen wußte, und es demnach für das Beste hielt, ganz zu schweigen, da mir der Stoff zu der einem jeden ehrenwerthen Stande gebührenden Lobrede mangelte. Ihre Einnahme ist ihr Ruhm. Der Färber mit zweitausend Thalern Gehalt weiß es, daß seine Arbeit in Rußland geschätzt wird. Der deutsche Schuhmacher, der sieben Thaler für seine Stiefeln bekommt, während das Paar von seinen Handelskollegen auf dem Markte mit anderthalb Thaler verkauft wird, kümmert sich wenig um ausländische Berühmtheit, wenn er sich nur seine russischen Nebenbuhler, die auch für sechs bis sieben Thaler schöne Stiefeln liefern, vom Halse schaffen könnte. Die deutsche Buchbinderarbeit sollte füglich auf Erden die beste sein; aber die Masse ließ die Güte nicht aufkommen. Für den russischen Bedarf genügt sie vollkommen. Die Tischler und Instrumentenmacher leben von ihrem alten Ruhme, und wenn auch ein Wiener Flügel kein Pariser Royal ist, so ist doch oft ein Pariser Royal ein Wiener Flügel. — Obgleich es fast allen diesen Handwerkern gut ergeht, so haben sie doch einen starken Kampf mit den russischen Konkurrenten zu bestehen, welche billigere Arbeit liefern und liefern können und bei größerer Verarmung der Reichen und Bereicherung der Armen immer größere Kundschaft gewinnen. Die Meisten sind im Lande geboren oder aus den Ostseeprovinzen eingewandert, also russische Unterthanen; deutschen Einwanderern würde es nicht so gut ergehen. — Bald hätte ich die guten deutschen Bauern ganz übergangen, die doch den vaterländischen Namen allenthalben am meisten zur Ehre gebracht haben. Sie verdienten am ersten Berücksichtigung, und erhalten sie am letzten. Aber Moskau ist zwar ein großes Dorf mit lauter Bauern auf den Straßen, allein deutsche Bauern sucht man vergeblich. Sie leben größtentheils im reichern Süden, und haben sich kolonienartig eingerichtet, so daß sie ihre alte Wirthschaft ohne großen Verkehr fortführen. Diese Allerweltbürger sind in Rußland Deutsche geblieben, wie sie anderwärts Engländer werden, und befinden sich am wohlsten, wenn es ihnen wohlgeht. In der Regel stehen sie auf dem Gipfelpunkte der deutschen Philosophie und haben sich alles Patriotismus noch vor Kurze entäußert. Nur ein Trupp Schwaben und Hessen, die vorigen Sommer nach Moskau kamen und daselbst mit Körbchen und eleganten Beschen ihr Dasein fristeten, schien davon nicht lokkommen zu können und wollte baldigst in das theure Vaterland zurückkehren. Hundert Acker Landes — und keine Spur von Heimweh hätte die Armen angewandelt. Die Meisten, welche nach Rußland auswandern, haben schon vorher der Vaterlandsliebe entsagt und sind größtentheils einem abenteuerlichen Ehrgeize oder einer Nabobschen Gewinnsucht verfallen. Finden diese Gelüste nicht die gehörige Befriedigung, so wird der Heimathsschein wieder hervorgesucht, und das deutsche Hospital als tröstlicher Rückhalt nicht aus dem Auge verloren. Im günstigen Falle aber freut man sich des Vaterlandes, daß es einst Zeuge des Glückes und der Ehre werde, die dem Kinde in der Fremde zu Theil wurde. Freilich giebt es auch viele Männer, bei denen in ihrer bürgerlichen Einrichtung die frühern Leidenschaften auf das gewöhnliche Maß zurückgeführt sind, und die trotz Geschäft und Familie mit ihrem Herzen an der Heimath hängen; aber über den deutschen Charakter können sie nicht hinaus, und der deutsche Charakter ist, wie der anderer Völker, Staatsprodukt, also in Ermangelung eines Staates ein unstaatlicher, ein unpatriotischer. Der Deutsche ist wesentlich Familienmensch und Weltbürger, Alles ist bei ihm vereinzelt und verallgemeinert, die Besonderheit der politischen Nationalität fehlt ihm zur Mitte, und mit ihr der Patriotis-

Digitized by Google

mus. Nur ſeine bürgerlichen Sitten und Gewohnheiten haben eine nationelle Charakterfärbung, eine Art Familienpatriotismus gebildet, der ſich nicht nur mit ſeinem weltbürgerlichen Leben in der Fremde ſehr gut verträgt, ſondern auch denſelben bedeutend fördert. Denn weder das ſchnelle Aufgeben, noch das ſtarre Feſthalten an ſeinen Sitten würde zu ſolcher Koloniſation taugen, wie ſie von Deutſchland aus nach allen Seiten hingeht. Auch den größten vaterländiſchen Gebrauch, die Sprache, geben ſie nur ſchwer, aber unter Umſtänden doch endlich auf, ſobald die Macht der Verhältniſſe und die Dauer der Zeit die übrigen Gebräuche verwiſcht hat, und dieſer ehrwürdige Reſt in trauriger Vereinzelung daſteht. Auch die Sprache nämlich iſt ohne Nationalität nur eine Sitte, ein Gebrauch, dem wir allerdings jetzt eine höhere Bedeutung beilegen müſſen, da er durch die Literatur der Grundſtein einer nationalen Ausbildung und individuellen Abſonderung wurde, die auch ein kirchlich-politiſches Gepräge an ſich trägt. Aber noch iſt der Baum klein und braucht viele Pflege, um zur Zeitigung von Früchten zu gelangen; da fängt man an, den Patriotismus zu ſchmähen, und will das Weltbürgerthum an ſeine Stelle erheben, gleich als ob der Deutſche Patriot und nicht Weltbürger wäre. Es iſt ein Kampf mit den Windmühlenflügeln, weiter nichts, oder eine ironiſche Verherrlichung des Deutſchthums. Allen Ernſtes könnte man mit Staaten ſo reden, die ſich in ihre Beſonderheit verrannt haben; aber der Deutſche braucht mehr Individualität des Ganzen, mehr Vaterlandsliebe, mehr Nationalität, wenn ſeine Kosmopolitie nicht hinken, und die Bedeutung gewinnen ſoll, welche das Allgemeine erſt nach dem Durchgange durch das Beſondere zu haben pflegt. Von der Familie zur Welt und von der Welt zur Familie iſt ein Sprung, den wir zu unſerm Verderben, und nicht gerade zum Heile der Welt, noch alle Tage thun. Charaktermenſchen nützen der Geſellſchaft, Charakterſtaaten der Welt. Nur unſer Familienleben mit ſeiner Moralität iſt charakteriſtiſch, aber alle die Abſtraktionen und Allgemeinheiten, die wir in die Welt hineinpredigen, ſind halb leer, ſo lange wir nicht bei uns ſelbſt an ihre Verwirklichung gedacht haben. Wenn die viele Kraft, die ſelbſt in ihrer Zerſplitterung noch gewaltig iſt, auf die individuelle politiſche Charakterbildung Deutſchlands verwendet würde, ein Kernbau müßte zu Stande kommen, der zur Freude ſeiner Bewohner und zum Heile der ganzen Menſchheit dem Himmel entgegenragte. Die edlen Eigenſchaften, die im Weſten, wie in Peterſburg und Moskau, den Deutſchen Ehre und Wohlhabenheit bringen, die allgemeine Bildung, welche das deutſche Volk vor allen andern auszeichnet, den weltbürgerlichen Sinn, welcher uns im Reiche der Gedanken über die Schranken hinausgehoben hat, die noch andere Völker einengen, wollen wir nimmermehr aufgeben, aber wir wollen ſie zu ſtaatlicher Geltung erheben, und auf dem glücklich betretenen Wege zu unſerer politiſchen Heranbildung fortfahren, um dann, wenn wir unſere charaktervolle Individualität zu der möglichſten Entwickelung gebracht haben, mit den andern Nationen den weltbürgerlichen Bund zu ſchließen, der Zwiſt und Eiferſucht für alle Zeiten beſeitigt. Zwar keinen ſpießbürgerlichen Patriotismus, aber auch keine kosmopolitiſche Verflachung! Nur auf den wahren Patriotismus gründet ſich das Weltbürgerthum, wie auf den wahren Mannesſtolz die Tugend der Geſelligkeit.

Digitized by Google

Inhalts-Nachweisung

zum neunten Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Zur Begründung eines wichtigen Theiles der Statistik. Von Dr. J. Wallach . . 769

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistische Darstellung der Wälder und der Grundsätze der Forstverwaltung in den Staaten Deutschlands. Vom Forstsecretair Schultze in Stadt Oldendorf. Fortsetzung. (3. v. Jahrg. 1848. S. 528) 774

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Verwaltung derselben, und der obschwebenden Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens. Vom Steuerrath Schultze in Schwerin. 790

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Die Salzsteuer und das Salzmonopol. Vom Dr. Escherich, Gerichtsarzt zu Miltenberg am Main. 804

2. Der gegenwärtige Stand der Pferdezucht so wie der Veredlung, und deren statistische Ergebnisse besonders in Deutschland. Von J. L. Vogel, Major a. D. 818

3. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. Vom Regierungsrath Dr. Burckhard zu Weimar. . . . 828

4. Armuth und Armenpflege in Hamburg früher und jetzt vergleichend. Von Dr. Siemens in Hamburg. 836

5. Die Fürstlich Thurn- und Taxische Postanstalt. (Eine historisch-statistische Skizze.) Von Heinrich Meidinger, Mitglied des statistischen Comités in Frankfurt a. M. . . 853

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Darstellung der statistischen Verhältnisse des Rothenburger Kreises. 861

2. Die Deutschen in Rußland. 863

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

Heft 10. des Jahrg. 1848 dieser Zeitschrift wird beispielsweise folgende Artikel enthalten:

1. Versuch einer Medicinalstatistik in Deutschland. Von Dr med. Wilhelm Stricker in Frankfurt am Main. (Erster Artikel.)
2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands von Dr. Koner in Berlin.
3. Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten Abgaben in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Verwaltung derselben, und der obschwebenden Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Steuer- und Zollwesens. Vom Steuerrath Schultze in Schwerin. (Schluß aus Jahrgang 1848. S. 883.)
4. Beitrage zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Von L. Ewald, Geheim-Secretair beim Großherzogl. Finanz-Ministerium in Darmstadt.
5. Die Emancipation des Grund und Bodens in Sachsen. Von E. Löbe in Leipzig.
6. Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des Fürstenthums Waldeck. Von Forstrath Dr Curtze in Corbach.
7. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. Vom Reg.-Rath Dr Burckhardt in Weimar. (Fortsetzung v. Jahrg. 1848. S. 881.)
8. Die Salzsteuer und das Salzmonopol. Von Dr. Escherich, Gerichts-Arzt zu Weissenburg i. Bair. (Schluß von Jahrg. 1848. S. 818.)
9. Die Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden. Vom Friedens-Commissair Heinrich in Bauerbach.
10. Das Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin. Von J. J. F. Lohff.
11. Ueber Blöde und Blinden-Anstalten in Preußen und den andern Staaten Deutschlands. Von Dr. August Zeune.

So eben erschien bei uns:

Beiträge

zur Kunde Pommerns.

Herausgegeben vom

Verein für Pommersche Statistik.

II. Jahrg. 1848. 1. Heft.

6½ Bogen Octav. Preis 12 Sgr.

Berlin. **F. Schneider und Comp.**
unter den Linden Nr 19.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage ist so eben erschienen und bereits als Fortsetzung versandt:

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

In Vierteljahrsheften herausgegeben von **Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,** Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen, und **Robert Mohl.**

Jahrgang 1848. Drittes Heft.

Inhalt. I. Abhandlungen: **v. Reinhardt,** die Gewerbe-Industrie der Ostpyrenäen und Frankreich und ihr Verhalten zur Freihandelslehre. **Mayer,** über das Steuerwesen der Provinzen und Bezirke. **Reichard,** zum Verständniß und zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

Forsche prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben in Vertretung des Dr. Freiherrn von Reden

von

G. Bergenroth,

Kammergerichts-Assessor in Berlin.

Zweiter Jahrgang.

10. und 11. Heft. October und November 1848.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

bile rede

Inhalts-Nachweisung

zum zehnten Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Versuch einer Medicinalstatistik von Deutschland. Von Dr. med. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M. Erster Artikel. 866

2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands. Von Dr. W. Koner in Berlin. 881

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Verwaltung derselben, und der obschwebenden Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens. Vom Steuerrath Schultze in Schwerin. (Schluß von Jahrg. 1848. S. 803.) . . 902

2. Die Emancipation des Grundes und Bodens in Sachsen. Von William Löbe in Leipzig. 917

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. Vom Regierungsrath Dr. Burckhard zu Weimar. (Schluß aus Jahrgang 1848. S. 838.) 929

2. Die Salzsteuer und das Salzmonopol. Vom Dr. Escherich, Gerichtsarzt zu Miltenberg am Main. (Schluß aus Jahrg. 1848. S. 818.) 937

3. Das Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin. Von J. J. J. Lohff. 951

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern (nichts).

VIII. Literatur und Kritik (nichts)

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Versuch einer Medicinalstatistik von Deutschland.

Von Dr. med. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M.

Erster Artikel.

In dem Nachfolgenden beabsichtige ich in derselben Weise, wie ich früher für alle civilisirten Länder und in alphabetischer Ordnung gethan,*) für Deutschland allein und in systematischer Ordnung, in möglichster Vollständigkeit und Neuheit Nachrichten über die Medizinalgesetzgebung, die Zahl der Medizinalpersonen, die Unterrichtsanstalten für Natur- und Heilkunde, einschließlich der Sternwarten, Naturalienkabinette, botanischen Gärten u. s. w., und über die Heilanstalten im weitesten Sinne mitzutheilen. Sowie nach der einen Seite hin die Herbeiziehung der Naturwissenschaften unabweislich ist, so ist es von der andern Seite unvermeidlich, außer den Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhäusern auch die Versorgungs-, Armen-, Arbeitshäuser und die Gefängnisse, ferner die Kleinkinderbewahranstalten, Blinden- und Taubstummeninstitute zu erwähnen. In statistischer Hinsicht nicht unwichtig von wissenschaftlicher Seite ist die Zahl der auf Natur- und Heilkunde bezüglichen gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften, sowie in praktischer Hinsicht die Zahlenangabe der Irren, Blödsinnigen, Blinden und Taubstummen eines Landes oder Ortes.

Der Stoff soll in fünf Artikeln in folgender Weise vertheilt werden:

I. Oesterreich.

II. Preußen.

III. Kleinere süddeutsche Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Lichtenstein.

IV. Kleinere mitteldeutsche Staaten: Sachsen, Thüringen, Anhalt, Hessen, Frankfurt, Nassau, Waldeck, Luremburg.

V. Kleinere norddeutsche Staaten: Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, Hansestädte, Lippe.

Was Oesterreich betrifft, so werden nur in der allgemeinen Uebersicht seine außerdeutschen Lande mit angeführt, bei der Ausführung im Einzelnen aber nicht weiter beachtet. Erst wenn der so geordnete Stoff in möglichster Vollständigkeit vorliegt, lassen sich in einem Schlußwort die Verbesserungen anführen, welche sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht durch Abschaffung der lateinischen Sprache bei der Disputation und in den Dissertationen, durch Einführung gleichmäßiger Prüfungsnormen mit Beseitigung der Prellerei der Promotion, durch Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmacopöe und desselben Medizinalgewichts durch Schaffung eines einzigen ärztlichen Standes mit chirurgischen Gehülfen u. s. w., als auch in praktischer Hinsicht mit Vermehrung sämmtlicher Heil- und Humanitätsanstalten und besserer Fürsorge für die genügende ärztliche Hülfe auf dem Lande nöthig erscheinen.

*) Reisehandbuch für Aerzte und Naturforscher, zugleich als Versuch eines Wörterbuchs der medizinischen Geographie. Erlangen, F. Enke. 1845. Zweite Auflage. VIII und 432 S.

Digitized by Google

Erster Artikel. Der österreichische Kaiserstaat.

Nach der bisher jetzt noch geltenden Medizinalverfassung werden für einen Dr. med. et chir. fünf, für einen Magister chirurgiae vier, für einen Landchirurgen drei, für einen Pharmazeuten zwei, für einen Doctor chemiae drei Jahre Studium verlangt, für eine Hebamme sechs Monate Studien und zwei Monate Klinik. Es bestehen für diese Classen des Medizinalpersonals 5 Arten von Unterrichtsanstalten: 1. Universitäten mit medizinisch-chirurgischem Studium zu Wien, Prag, Pesth, Padua und Pavia; 2. Hochschulen mit chirurgischem Studium zu Olmütz, Grätz, Innsbruck, Lemberg; 3. Lyceen mit chirurgischem Studium zu Laibach, Salzburg, Klausenburg; 4. Hebammenschulen zu Linz, Trient, Triest, Klagenfurt, Zara, Mailand, Tschernowitz; 5. Thierarzneischulen zu Wien, Prag, Mailand, Padua. —

Irrenanstalten gibt es 38, davon in den deutschen Erbstaaten 12, wovon nur die zu Prag und Hall den heutigen Anforderungen entsprechen. Dalmatien, Siebenbürgen und die Militärgrenze haben gar keine. Neue werden gebaut zu Wien (auf 800000 Fl. Conv. veranschlagt), Grätz, Lemberg, Waitzen (Ungarn).

Apotheken gibt es in den Erbstaaten 2672, wovon in Steiermark eine auf 26400, in Mähren und Schlesien auf 26000, dagegen in der Lombardei eine auf 3200, im Venetianischen eine auf 2600 Menschen kommt.

Mineralquellen gibt es etwa 1400. Kleinkinderbewahranstalten bestanden 1837: 38 mit 165 Lehrern und 6021 Kindern, 1847 aber 68 mit 257 Lehrern und 8232 Kindern. Findelhäuser besitzen die Länder Salzburg, Galizien, Kärnten, Siebenbürgen gar nicht; die Städte Wien, Linz, Brünn, Prag, Alle Laste (Tyrol), Grätz, Laibach haben deren mit Entbindungsanstalten verbundene; das österreichische Küstenland, Dalmatien und Lombardei, Venedig besitzen 21, nach italienischer Sitte mit Drehladen versehene; die Zahl der in sämmtlichen Findelhäusern der Monarchie (ohne Ungarn) aufgenommenen Kinder betrug 1833: 14897, 1834: 15338, 1835: 15471, 1836: 15733, 1840: 17410, die Zahl der Verpflegten 1821: 29804, 1840: 58932, die Gesammtzahl der von 1821—1840 aufgenommenen 986345. — Im Ganzen beträgt der Staatszuschuß zu dem Medizinalwesen 9,042000 Fl. Conv. oder 3½ pCt. der Staatseinkünfte, nämlich für ärztliches Personal 342000, für Militär- und Civilkrankenhäuser 2,329000, für Irrenhäuser (ohne Ungarn) 517000, für Entbindungsanstalten (ohne Ung.) 126000, für Findelhäuser (ohne Ung.) 1,519000, für Versorgungshäuser (ohne Ung.) 1,291000, für Armenanstalten (ohne Ung.) 2,586000, für Quarantäneanstalten 332000, außerdem für die Impfanstalten 63000, für die Kleinkinderbewahranstalten 95000, für die Universitäten 713000 Fl. Conv.

Im Kaiserstaat ohne Ungarn gab es besoldete Aerzte:

1. Militärärzte.	Stabsärzte.	Regimentsärzte.	Oberärzte.	Unterärzte.	Hebammen.
1841	38	136	454	1002	10
1842	40	133	446	1007	9

2. Civilärzte.	Aerzte.	Wundärzte.	Hebammen.
1841	858	562	532
1842	890	568	546

Die Gesammtzahl betrug 1841: 3870 Aerzte, 4980 Wundärzte, 14301 Hebammen, 2516 Apotheker; 1842: 5355 Aerzte, 6496 Wundärzte, 15175 Hebammen, 2329 Apotheker. In sämmtlichen Hospitälern der barmherzigen Brüder wurden 1844: 22241 Kranken behandelt.

Digitized by Google

Die Zahl der Heilkundebeflissenen auf den österreichischen Anstalten betrug 1841:

	Heilkunde.	Wundarzneikunst.	Geburtshülfe.	Thierheilskunde.	Pharmazie.	Naturwissenschaften.
Wien	468	417	131 (Hebammen)	736	75	253
Prag	65	215	348	86	31	16
Padua	447	81	21	123	161	17
Pavia	420	36	8	—	72	—
Salzburg	—	69	9	—	—	—
Grätz	—	155	14	—	—	—
Lemberg	—	63	29	—	—	—
Innsbruck	—	19	19	—	—	—
Olmütz	—	81	89	—	—	—
Laibach	—	31	18	—	—	—
Mailand	—	—	75	46	—	—
Linz	—	—	31	—	—	—
Klagenfurt	—	—	19	—	—	—
Tschernowitz	—	—	15	—	—	—
Triest	—	—	23	—	—	—
Trient	—	—	20	—	—	—
Zara	—	—	26	—	—	—

1819—1843 wurden mit Ausnahme der ungarischen Provinzen und der Militärgrenze 19,798400 Kinder geboren, es starben 15,649300 Personen, also Zuwachs 4,149186. Von 1819—1828 betrug der Zuwachs: 2,156266 (71,9 pCt.), von 1829—1838: 1,057665 (86,8 pCt.), 1839—1843: 935255 (78,3 pCt.) Sterbefälle auf 100 Geburten. Von 1819—1828 starben auf 100 Geburten in Dalmatien 57, in Galizien 65, im Küstenland 65½, in Böhmen, Mähren, Schlesien 68, in Illyrien 73,8; in Tyrol 74, in Steiermark 76, im Lombardisch-Venetianischen Königreich 78, im Erzherzogthum Oesterreich 83 Personen, 1829 bis 1838 kamen auf 7,901307 Geburten, 6,843642 Todesfälle.

Auf 100 männliche Geburten kamen 78 männliche Todesfälle
" " weibliche " " 80 weibliche "
Die männlichen Geburten verhielten sich zu den weiblichen wie 109 : 100
" " Todesfälle " " " " " 102,2 : 100.

	Civil-Krankenhäuser			Betten			Militär-Krankenhäuser			Betten			Irren-Anstalten		
	1841	1842	1843	1841	1842	1843	1841	1842	1843	1841	1842	1843	1841	1842	1843
Wien	6	7	7	3076	3233	3302	2	2	2	998	998	1069	1	1	1
Oesterreich unter der Enns	3	4	4	265	285	285	6	6	6	916	916	925	1	1	1
Oesterreich ob der Enns	13	15	15	487	547	587	2	2	2	400	400	400	2	2	2
Steiermark	5	5	5	302	300	299	6	7	6	861	921	751	1	1	1
Kärnthen und Krain	3	3	3	167	167	167	2	2	2	460	460	390	2	2	2
Küstenland	4	4	4	854	1050	859	3	3	3	492	492	492	1	1	1
Tyrol	50	50	50	1558	1501	1558	3	3	3	169	165	165	2	2	2
Böhmen	29	31	32	1165	1136	1173	21	20	20	2599	2584	2579	1	1	1
Mähren und Schlesien	13	14	14	528	544	544	9	9	9	1928	1928	2018	1	1	1
Galizien	16	16	18	1241	1261	1391	30	30	30	3470	3407	3421	1	1	1
Dalmatien	5	5	4	335	343	323	7	8	8	746	691	721	.	.	.
Lombardei	79	77	79	6735	6709	6788	9	8	8	3135	2695	2425	9	9	9
Venedig	49	47	47	2903	3472	3446	7	7	7	2036	2382	2269	13	14	18
Ungarn	.	.	.	.	.	.	49	50	48	4963	5049	5380	2	2	2
Siebenbürgen	4	4	4	86	86	92	6	6	6	717	717	757	.	.	.
Militärgrenze	10	12	13	328	335	347	5	4	4	540	490	490	.	.	.
	287	294	299	20030	20969	21161	167	167	164	24430	24256	24252	37	38	42
													vorhanden		
													4976	5250	5336

Digitized by Google

	Entbindungsanstalten 1841. Betten. 1842.	Findelhäuser 1841	1842	1843	Armen-Anstalten 1841	1842	1843	Versorgungs-Anstalten 1841	1842	1843
Wien	1 mit 474; 445; 1843: 410 Betten	1	1	1	4	36	2*)	4	11	11
Oesterreich unter der Enns	. . .	.	.	.	972	972	972	138	138	138
Oesterreich ob der Enns	1 mit 30 B.	1	1	1	550	550	559	130	130	130
Steiermark	1 mit 106; 1843: 129	1	1	1	390	401	406	73	76	76
Kärnthen und Krain	2 mit 23	1	1	1	289	298	298	25	25	25
Küstenland	1 mit 30	1	1	1	11	22	21	14	14	14
Tyrol	1 mit 107; 96	1	1	1	547	559	577	37	40	40
Böhmen	1 mit 88	1	1	1	1120	944	962	358	359	359
Mähren und Schlesien	2 mit 110; 52	2	2	2	1171	1181	1181	138	135	135
Gallizien	1 mit 25	1	1	1	13	13	15	303	306	311
Dalmatien	1 mit 6	6	6	4	55	40	42	.	1	1
Lombardei	8 mit 255; 258 1843: 266	11	11	12	1257	1260	1298	34	32	33
Venedig	14 m. 102; 13 m. 111 1843: 18 m. 138	6	6	6	223	228	296	21	23	23
Ungarn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Siebenbürgen	—	1	1	1	18	18	17	5	5	5
Militairgrenze	.	.	.	1	8	8	8	2	2	2
	35 34 Zahl der Gebärenden 11771 12458 1843: 89 mit 1293 Betten und 12554 Gebärenden	34	34	33	6628 für 517891 Perf.	6590 für 511330 Perf.	6645 für 509111 Perf.	1228 für 27931 Perf.	1297 für 27036 Perf.	1303 für 27342 Perf.

Alle 10 Taubstummen-Anstalten (ohne Ungarn und Siebenbürgen) hatten 1843: 37 Lehrer, 207 männliche, 113 weibliche Zöglinge,

- 5 Blindenanstalten . . . - 28 - 88 - 38 - -
- 77 Kleinkinder-Bewahr-Anstalten - - 329 - 10754 Zöglinge.

A. Oesterreich unter der Enns.

Wien. Mittlere Jahreswärme 8,57° R. Bevölkerung ohne Militär am 1. Jan. 1841: 356553, während 1841 geboren 16682, davon todtgeboren 661, gestorben 15632, also 1050 mehr geboren als gestorben. Bevölkerung am 1. Januar 1848: 411000.

I. Rudolfs-Universität, 1365 gestiftet, 1389 eröffnet, 1756 neu eingerichtet, hatte 1844—45: 439 Studenten der Medizin, 395 Studenten der Chirurgie, 45 der Pharmazie, 169 Hebammenschülerinnen. An der Spitze des medizinischen Studiums steht ein Director und zwei Vicedirectoren. Die heilkundige Fakultät zäht 17 ordentliche Professoren, deren jedem ein Gehülfe zur Seite steht, 5 außerordentliche Lehrer und eine unbestimmte Anzahl Privatdocenten, welches letztere Institut früher an den österreichischen Universitäten unbekannt war. — Die Anstalten und Sammlungen der Hochschule sind folgende (denen der Betrag des jährlichen Staatszuschusses in Klammern hinzugefügt ist): 1. Museum für normale und vergleichende Anatomie im Universitätsgebäude, zwei Säle mit mehr als 1000 Präparaten (1960 Fl.); 2. Museum für pathologische Anatomie, im allgemeinen Krankenhaus, 1794 begonnen, 1812 erweitert, zählt jetzt gegen 6000 Präparate (350 Fl.); 3. Museum für Mineralogie und Zoologie, Schulgasse 757 (300 Fl.); 4. Chemie, Anstalt Schulgasse 757 (für das Laboratorium 800, für das Museum 100 Fl.); 5. Museum für Augenheilkunde, aus Präparaten, Zeichnungen, Wachsfiguren, Instrumenten, Büchern, Zeitschriften bestehend. (190 Fl.); 6. Sammlung chirurgischer Instrumente, über 2000 Nummern (300 Fl.); 7. Sammlung von Arzneimitteln nach der österreichischen Pharmacopöe geordnet; 8. der botanische Garten am Neunweg 638, gegen 20000 Arten enthaltend (für den Garten 6000 Fl., für

*) Nur scheinbare Verminderung, indem 34 zu einer Anstalt vereinigt wurden.

Digitized by Google

die Bücherſammlung 500); 9. Univerſitätsbibliothek; 10. Operateurscurſus, 1807 geſtiftet, mit 19 Zöglingen; 11. Phyſikaliſches Kabinet im Univerſitätsgebäude; 12. Sternwarte, 1753 geſtiftet, mit Reichenbach'ſchen und Frauenhofer'ſchen Inſtrumenten. Die Kliniken ſind im allgemeinen Krankenhaus.

II. Joſephs Akademie, von Joſeph II. 1785 geſtiftete mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt mit 125 Zöglingen (1843), 12 ordentlichen Lehrern, ebenſoviel Supplenten und 4jährigem Lehrgang. Anſtalten und Sammlungen der Joſephsakademie: 1. anatomiſches Cabinet mit einer von Joſeph II. angekauften berühmten Sammlung italieniſcher Wachspräparate, 2. Inſtrumenten- und Verband-Sammlung, 3. die Kliniken ſind im Militärkrankenhaus: die mediziniſche beſteht aus 15 Betten, 9 für Männer aus dieſem Krankenhaus, 6 für Weiber aus der Stadt, 4. die chirurgiſche aus 20 Betten in zwei Zimmern, 5. die augenärztliche aus 20 Betten mit Sprech- und Operationsſaal, 6. die geburtshülfliche aus 16 Betten.

III. Thierarzneiſchule, 1769 geſtiftet, 1777 nach der Vorſtadt Landſtraße 457 verlegt, 1821—1822 neu erbaut, mit einem Director, 5 Profeſſoren, 3 Repetenten, 212 Schülern (1844—1845), 627 (1843), einem anatomiſchen Hörſaal, Sammlung in fünf Sälen, Sezirſaal, Bücher- und Inſtrumenten-Sammlung, chemiſcher Werkſtatt, botaniſchem Garten, einem warmen Bad, Schwemme, Reitbahn, mit Ställen für mehr als 100 Pferde, 24 Stück Rindvieh u. ſ. w.

IV. Im Hofbibliothekgebäude befinden ſich die K. K. Hofnaturalienkabinette, durch Franz I. 1748 gegründet und durch die Reiſenden Jacquin, Märter, Boos, Brademeyer, Natterer, Scholl, Mikan, Pohl und Schott aus America und Africa erweitert. a. Zoologiſche Sammlung: Säugethiere 500, Vögel 3000, Amphibien 550, Fiſche 1500, Cruſtaceen 500, Inſecten 35000 Arten; b. botaniſche Sammlung in 8 Zimmern: 40000 Arten Phanerogamen, dazu cryptogamiſche und forſtbotaniſche Sammlung, Wachsfiguren von Pilzen u. ſ. w.; c. mineralogiſche Sammlung, über 100000 Nummern, beſonders wichtig die Meteorſteinſammlung. Pflanzenſammlung der 1812 geſtifteten k. k. Landwirthſchaftsgeſellſchaft, am Heiligkreuzerhof 676. Naturalienſammlung (Conchylien, Inſecten, Hölzer und Mineralien) der k. k. Thereſianiſchen Ritterakademie, auf der Wieden 156. Mineralienkabinet des Münz- und Bergamtes, des Fürſten Eſterhazy, des Fürſten Lichtenſtein u. ſ. w. Der k. k. botaniſche Garten beim Belvedere für die öſterreichiſche Flora.

V. Geſellſchaften für Natur- und Heilkunde ſind: die k. k. Geſellſchaft der Aerzte, geſtiftet 1838, gibt ſeit demſelben Jahre ihre „Zeitſchrift" in Monatheften heraus. 1843: 584 Mitglieder. Im Auftrag der Profeſſoren der mediziniſchen Facultät von Wien, zu der alle zu Wien promovirte Aerzte gehören, erſcheinen ſeit 1811 in Monatheften die „Mediziniſchen Jahrbücher des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats", welche 1841 durch eine „Wochenſchrift" erweitert wurden. Die Gartenbau-Geſellſchaft (1843: 256 Mitglieder) gibt ein botaniſches Archiv heraus. Außerdem erſcheinen hier folgende Zeitſchriften zur Natur- und Heilkunde: Annalen der Wiener Sternwarte; Holger, Zeitſchrift für Phyſik; Watzke, öſterreichiſche Zeitſchrift für Homöopathie, ſeit 1844.

VI. Heilanſtalten. 1843 waren in Wien 416 Aerzte, außer den zur ärztlichen Ausübung berechtigten Militärärzten; 144 Wundärzte, 52 Zahnärzte und 42 Apotheken. 1845 kam ein Arzt auf 757 Perſonen. Seit 1813 hat jeder Polizeibezirk einen angeſtellten Arzt, einen Wundarzt und eine Hebamme, die innere Stadt Wien zwei Aerzte und einen Augenarzt. Seit 1812 beſteht eine Krankenwärterſchule. Eine der größten beſtehenden Heilanſtalten iſt das allgemeine Krankenhaus, in der Alſer Vorſtadt, welches auf Joſephs II. Anordnung in

Digitized by Google

den Jahren 1783—1784 nach Guarin's Plane erbaut und 1832—1839 erweitert wurde. Es hat 11 Höfe, drei Wasserleitungen mit sechs großen Wasserbehältern und 13 Brunnen, und 104 Krankensäle, worin Platz ist für 1247 männl. und 945 weibl. Kranke. Im Erdgeschoß liegen chirurgische, syphilitische und Hautkranke, im ersten Stock innere Kranke. Das Ganze, mit Ausnahme der Entbindungsanstalt, ist in sechs innere, vier wundärztliche und vier klinische Stationen eingetheilt. In der Anstalt wohnen 5 Oberärzte, 5 Oberwundärzte und viele Unterärzte; 4 Oberwärter sind den Krankenwärtern vorgesetzt. Die Kliniken sind: 1. Innere Klinik für Aerzte, 28 Betten; 2. innere Klinik für Wundärzte, 13 Betten, beide im Stöckelgebäude im ersten Hofe des Krankenhauses; 3. Chirurgische Klinik von 50 Betten, in zwei Abtheilungen; 4. Augenklinik und Augenkrankenabtheilung, seit 1843 vereinigt, 80 Betten. Einen Theil des allgemeinen Krankenhauses bildet die Entbindungsanstalt, welche mit einer Hebammenschule verbunden ist. Sie besteht aus zwei Abtheilungen: einer für Arme und einer für Bezahlende. Diese letztere zerfällt in drei Classen. Die erste Classe hat fünf Zimmer zu einem Bett, die zweite zwei Zimmer zu sechs Betten, die dritte drei Säle zu zehn Betten. Die Gratisabtheilung enthält seit dem im Jahre 1834 vorgenommenen Neubau 384 Betten, nämlich zwei Entbindungszimmer mit 22 Betten, acht Wöchnerinnenzimmer mit 215 Betten, drei Säle für Schwangere mit 110 Betten, und zwei Krankenzimmer mit 37 Betten. Jährlich kommen hier, auf zwei Abtheilungen, 4—5000 Geburten vor. In der ersten Abtheilung fanden vom ersten Weinmonat 1836 bis dahin 1843: 18817 Entbindungen statt, darunter 147 Zwillingspaare und eine Drillingsgeburt; 714 künstliche Geburten, nämlich 573 Zangengeburten, 171 Wendungen, 24 Enthirnungen, 2 Kaiserschnitte und 3 Embryotomien.

Die Irrenanstalt, aus dem Thurm und Lazareth bestehend, wurde gleichzeitig mit dem allgemeinen Krankenhaus eingerichtet. Der Irrenthurm ist ein rundes fünfstöckiges Gebäude mit einem Querg:bäude, das den innern Hof in zwei Theile scheidet. In jedem Stockwerke sind an der äußern Seite eines rundherumlaufenden Ganges Kammern der Irren, im Ganzen 139, worin 200—250 Geisteskranke untergebracht und welche von den Wärterzimmern aus übersehen werden können. Der Boden der Zellen ist nach außen gesenkt; die Heizung geschieht durch erwärmte Luft. Für jedes der beiden Geschlechter ist ein Spaziergang vorhanden. Das Lazareth besteht aus zwei Gebäuden, welche zusammen für 100—120 Geisteskranke Unterkunft bieten. Die Gesammtanstalt hat einen Oberarzt, Thurm und Lazareth jedes einen Hausarzt.

Krankenhaus der Elisabethinerinnen, in der Vorstadt Landstraße, 1710 gestiftet, 1834—1837 neu erbaut, mit 91 Betten für weibliche Kranke.

Krankenhaus der barmherzigen Brüder, in der Leopoldstadt, 1614 gestiftet, 1839 erweitert, enthält, einschließlich der Irrenabtheilung, 180 Betten für männliche Kranke.

Hospital der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf, 1832 gestiftet, mit einer Hülfsanstalt in der Leopoldstadt.

Priesterkranken- und Defizientenhaus, in der Vorstadt Landstraße, 1784 gestiftet, mit 28 Betten.

Judenkrankenhaus in der Vorstadt Rossau, 1793 eröffnet, mit 16 Krankenzimmern.

Inquisitenhospital, im Kriminalgefangenhause in der Alservorstadt, 1833 eingerichtet, in zwei abgesonderten Flügeln, für Männer und Weiber 29 Zimmer für 175 Kranke.

Das niederösterreichische Provinzialstrafhaus-Spital in der Leopoldstadt, 6 Säle, für jedes Geschlecht drei, mit zusammen 126 Betten.

Handlungskrankenanstalt, 1745 errichtet und seit 1795 mit einer Versorgungsanstalt für Handlungsdiener versehen, 22 Betten in fünf Zimmern.

Digitized by Google

Das Gölis'sche Kinderkrankenhaus, 1793 gestiftet, in der Stadt, mit ambulatorischer Klinik und Impfanstalt.

Das Mauthner'sche Kinderkrankenhaus, in der Vorstadt Schottenfeld, 1837 gestiftet, mit 36 Betten, Dispensatorium (ambulatorischer Klinik) und (seit 1844) klinischem Unterricht.

1844 wurden	531	Kinder in,	3324	außer der Anstalt behandelt,				
1845	552	" "	4050	"	"	"	"	
1846	638	" "	5303	"	"	"	"	
1847	695 (†95)	" "	5534 (†371)	"	"	"	"	
im Ganzen seit 1837	4193	" "	31822	"	"	"	"	

Summa: 36115. Das Vermögen der Anstalt wuchs zwischen 1837 und 1847 von 35634 Fl. Conv. auf 42022; die Ausgabe im J. 1847 betrug etwa 6000 Fl. Conv.

Bezirkskrankenhaus für die Vorstadt auf der Wieden zu St. Joseph, 1842 gestiftet für 500 Kranke; Bezirkskrankenhaus für die Vorstadt an der Wien, 1844 gestiftet.

Privatanstalten: Papst'sche Verpflegsanstalt für unheilbare Irre; Pelzel's Heil- und Versorgungsanstalt (Gesundheitshaus, Maison de Santé), in der Alservorstadt, 1830 eröffnet; Zink's orthopädisch-gymnastische Heilanstalt in der Alservorstadt, 1838 eröffnet.

VII. Versorgungsanstalten für Kinder, Taubstumme, Blinde: Findelhaus, seit 1784 in der Alservorstadt, seit 1801 mit Ammen-, seit 1802 mit Impfanstalt. Das Personal besteht aus einem Oberarzt, einem Hausarzt, einem Hauswundarzt, vier Findelkinderaufsehern, von denen jeder einen Bezirk von Wien innerhalb der Linien unter sich hat. Die Kinder bleiben nur kurze Zeit in der Anstalt und werden dann in die Kost gegeben. Waisenhaus, 1742 als Privatanstalt in der Vorstadt Landstraße gestiftet, 1745 von der Regierung übernommen, seit 1784 in der Alservorstadt, enthält 400 Kinder und unterstützt viele in der Stadt. Eine Schule von vier Classen ist damit verbunden. — Kleinkinderbewahranstalten. Die erste für 120 Kinder wurde 1830 auf dem Rennweg eröffnet und ist zugleich Bildungsanstalt für Lehrer; später sind noch sechs in Reindorf, im Schaumburger Grund, in Margarethenfeld, Neulerchenfeld, Herrenals und Erdberg errichtet worden. — Taubstummen-Unterrichtsanstalten, auf der alten Wieden, 1779 gestiftet, für 50 Knaben und 20 Mädchen; 1843: 62 Zöglinge. — Bildungsanstalt für blinde Kinder, in der Mariahilfer Vorstadt von Klein gestiftet, 1816 vom Staate übernommen. Die Kinder werden zwischen dem siebenten und zwölften Jahre aufgenommen und 6—8 Jahre lang unterrichtet. 1843: 51 Zöglinge. — Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde, 1825 von einem Vereine gestiftet.

VIII. Armenversorgungshäuser: 1. Pazmarisches Spital oder Bäckenhäusel, in der Währinger Gasse, 1656 erbaut, 1744 erneuert, 1784 als Siechenhaus zum allgemeinen Krankenhaus gezogen, 1791 aufgehoben, 1824—1827 neu erbaut, faßt jetzt 570 Arme. Dazu gehören die sogenannten sieben Grundspitäler zu St. Ulrich, im Lichtenthale, in der Leopoldstadt (1827), in der Vorstadt Mariahilf, in Alt- und Neulerchenfeld und in Gumpendorf mit zusammen 214 Pfründnern. 2. Zum blauen Herrgott, Alservorstadt, 1844 auf 400 Pfründner erweitert, auch Arbeitshaus für 800 Arme. 3. Zum langen Keller, 1690—1700 erbaut, von Maria Theresia vergrößert, 1835 auf 104 Arme erweitert. 4. Zu Mauerbach, 2 Stunden von Wien, ein 1782 aufgehobenes Kloster, welches 1784 zur Versorgungsanstalt für 682 Pfründner eingerichtet wurde. 5. Zu St. Andreas am Treisenflusse, 8 Meilen von Wien, ein 1782 aufgehobenes Kloster, welches 1828 zur Versorgungsanstalt für 388 Pfründner umgestaltet wurde. 6. Zu Ybbs an der Donau, 15 Meilen von Wien, wurde in einer 1717 erbauten Reitercaserne im

Digitized by Google

J. 1805 ein Versorgungshaus für 838 Personen eingerichtet, welche in Gesunde, Sieche (Unheilbare), Kranke und Irre zerfallen, die letztere Abtheilung als Tochteranstalt des Wiener Irrenhauses. Die Arbeitsfähigen werden in einer Mannfactur beschäftigt. 7. Bürgerspital zu St. Marx, bestand schon 1394, enthält 45 Zimmer zu 6—14 Personen und unterstützt in der Stadt 750 Arme. 8. Invalidenhaus für 615 alte Krieger in der Vorstadt Landstraße. 9. Versorgungshaus für 60 arme weibliche Dienstboten, in der Vorstadt Landstraße, 1819 gestiftet, 1847 eröffnet.

Schönbrunn, kaiserliches Lustschloß bei Wien, mit botanischem Garten, worin Treibhäuser für brasilianische Pflanzen, ein Palmenhaus u. s. w. und eine Sammlung lebender Thiere.

Krems, Stadt mit einem Versorgungshaus für 190 Personen.

Kremsmünster, Abtei mit Naturaliensammlung und Sternwarte.

Baden, Stadt, 640′ über dem Meere, mit erdig-salzigen Schwefelthermen von 23 bis 30° R. und folgenden Krankenhäusern: 1. Militärhospital, 2. Mariahospital von 30 Betten, 3. Wohlthätigkeitsanstalt von 17 Zimmern, beide für arme Kranke aus Niederösterreich, welche die Quellen benutzen.

Feldsberg, Stadt, Krankenhaus der barmherzigen Brüder mit 34 Betten, 1605 gestiftet.

Im Ganzen hatte 1843: Unterösterreich

11 Krankenhäuser,	darin	31290	Kranke,	Aufwand 404464 Fl.
8 Militärspitäler	„	15795	„	„ 177697 „
2 Irrenhäuser	„	926	„	„ 101950 „
1 Entbindungsanstalt	„	5914	„	„ 45923 „
		53925		730034
1 Findelhaus { 5767 Kinder im Hause,				„ 48892 „
15906 „ auswärts,				„ 357075 „
		21673		1,136001

Die 11 Krankenhäuser hatten zusammen 3587 Betten, die Entbindungsanstalt 410. In 149 Versorgungshäusern wurden 1843: 5793 Personen mit dem Aufwand von 307171 Fl. verpflegt, so daß auf den Kopf 65 Fl. 26 Kr. fiel. 11 Versorgungshäuser mit 1891 Pfründnern waren in Wien. In 974 Armenanstalten, wovon 2 mit 14719 Unterstützten in Wien, wurden 1843: 21879 Arme mit 450997 Fl. unterstützt, so daß auf den Kopf 20 Fl. 37 Kr. fiel. In 8 Kinderbewahranstalten waren 1265 Kinder.

B. Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

Die Hauptstadt von Oberösterreich, Linz, zählte 1845 einen Arzt auf 1338 Personen. Gebär- und Findelhaus, 1787—1788 errichtet als städtische Anstalt für 48 Schwangere, 1819 Staatsanstalt, 1843 vor die Stadt in das Gut Eckartshof verlegt. Unten befindet sich die Hebammenschule, das Bad, die Abtheilung der armen Schwangeren von 30 Betten, oben die Abtheilung zahlender Schwangern von 20 Betten und die Findelanstalt von 30 Wiegen und 12 Betten. Personal: 1 Oberarzt, zugleich Professor der Geburtshülfe, 1 Hausarzt, 1 Hülfsarzt, 2 Hebammen. Durchschnittlicher Stand: 25—30 Schwangere, 15—20 Findlinge mit 8—10 Säugammen.

Gesammtaufnahme in den 10 Jahren 1834—1843: 3031 Schwangere, † 46.

Gesammtzahl der Geburten „ „ „ „ „ „ 2966, davon einmal Drillinge, 32 mal Zwillinge.

Lazareth oder Versorgungshaus, besteht aus einer Irrenanstalt von 30—40 Betten, und einem Krankenhaus für 24 syphilitische Mädchen. — Krankenhaus der barmherzigen Brüder von 50 Betten, 1783 errichtet. — Krankenhaus der Elisabethinerinnen,

Digitized by Google

für weibliche Kranke mit Ausnahme syphilitischer. — Militärkrankenhaus von 400 Betten: Krankenabtheilung des auf einem Berge gelegenen Strafhauses von 300 Betten. Sterblichkeit 4 pCt. — Blindenanstalt, hatte 1843: 23 Zöglinge. — Privattaubstummenanstalt, hatte 1843: 7 Zöglinge in, 63 außer der Anstalt; 1811 gegründet.

Ischl, im Traunkreis, 1430′ über dem Meer, Sool- und Schwefelquellen mit Wannen-, Dampf-, Strahl-, Tropf-, Regen- und Schlammbädern.

In Oberösterreich waren 1843: 98 Aerzte, 411 Wundärzte, 51 Apotheken, 837 Hebammen, 8 Thierärzte. 1845 kam ein Arzt auf 8484 Einwohner.

Salzburg. Lyceum mit chirurgischem Studium mit einem Director und 6 Lehrern. Allgemeines Krankenhaus zu St. Joseph mit den Kliniken, vor der Stadt. — Militärkrankenhaus, für 200—300 Kranke. — Irrenbewahranstalt, 1818 errichtet, vor der Stadt, 17 Zimmer für unheilbare Geisteskranke. — Leprosenhospital für Unheilbare und Cretins. — Ehrhardspital für 20 Diener des erzbischöflichen Capitels. — Bürgerspital, Versorgungshaus für 50—60 Personen. — Bruderhospital, Versorgungshaus für 100 Dienstboten.

Gastein, mit sechs schwach alkalischen Quellen, fast chemisch reines Wasser (Akratothermen) von 29—39°. — Wildbad Gastein, mit 80—90 Fremdenzimmern in 7 Gebäuden und 17 theils Einzel-, theils Vollbädern, fast 4000′ hoch gelegen. — Hofgastein, 2800′ über dem Meer, hat in 4 Gebäuden 5 Voll- und 12 Einzelbäder.

Oberösterreich und Salzburg hatte 1843:

15 Krankenhäuser	mit 5254 Kranken	und dem Aufwande von		55044 Fl.	
8 Militärspitäler	„ 3641	„	„	„	20701 „
2 Irrenhäuser	„ 164	„	„	„	16665 „
1 Entbindungsanstalt	„ 358	„	„	„	4013 „
	9417 Kranke				96423 Fl.
1 Findelhaus { 313 Kinder im Hause,		„	„	„	2314 „
1022 „ auswärts		„	„	„	23966 „
1335 Kinder					122703 Fl.

In den 15 Krankenhäusern betrug die Zahl der Betten 587, im Linzer Gebärhause 30. In den 3 Krankenhäusern der Stadt Linz wurden 1843: 3313, in den 5 der Stadt Salzburg 1739 Kranke verpflegt, in allen Krankenhäusern und der Entbindungsanstalt zusammen 5612. — 130 Versorgungshäuser verpflegten mit dem Aufwand von 81438 Fl. (37 Fl. 21 Kr. auf den Kopf) 2532 Pfründner; 550 Armenanstalten unterstützten mit dem Aufwand von 246357 Fl. (13 Fl. = 54 Kr. auf den Kopf) 17725 Arme. In drei Kleinkinderbewahranstalten waren 320 Kinder.

C. Steiermark.

Steiermark hatte 1843: 81 Aerzte, 314 Wundärzte, 41 Apotheker, 403 Hebammen; 1845 dagegen 96 Aerzte, 345 Wundärzte, 518 Hebammen auf 997200 Einwohner, also einen Arzt auf 10142 Einwohnern. Die Sterblichkeit beträgt 1 von 33 Lebenden. Das Herzogthum hatte 1843: 76 Versorgungshäuser, welche mit dem Aufwand von 47991 Fl. Conv. 1169 Personen verpflegten, so daß auf den Kopf 54 Fl. 25. Kr. kamen; 406 Armenanstalten, welche mit dem Aufwand von 51927 Fl. 6310 Armen unterstützten, so daß auf den Kopf 8 Fl. 14 Kr. kamen; 3 Kleinkinderbewahranstalten verpflegten 256 Kinder, eine Taubstummenanstalt (Grätz) bildete 33 Zöglinge. —

Folgende Anstalten hatten zusammen eine Ausgabe von 188484 Fl.: fünf Krankenhäuser von 299 Betten, welche 3483 Kranke mit dem Aufwand von 39873 Fl. verpflegten; eine Entbindungsanstalt (Grätz) mit 129 Betten, welche 1597 Gebärende mit dem Aufwand

Digitized by Google

von 11097 Fl., 6 Militärspitäler, welche 5892 mit dem Aufwande von 41192, 1 Irrenhaus (Grätz), welches 186 Geisteskranke für 22249 Fl. verpflegte. Das Findelhaus (Grätz) unterhielt 6371 Kinder, nämlich 1393 im Hause, welche 13316 Fl., und 4978 außer dem Hause, welche 59947 Fl. kosteten.

Den einzelnen Kreisen nach vertheilten sich diese Anstalten folgendermaaßen.

1. Grätzer-Kreis. Hauptstadt Grätz zählte 1845 einen Arzt auf 999 Seelen; die Sterblichkeit betrug 1 auf 30 Lebende. Sie hat eine Hochschule (Carl-Franz-Universität) mit chirurgischem Studium, 8 ordentlichen und einem außerordentlichen Lehrer, einer Bibliothek von 40000 Bänden. Die Kliniken sind im allgem. Krankenhaus. — Das ständische Joanneum (mit 6 Lehrern und 175 Studenten) zieht auch die Naturwissenschaften in seinen Bereich. — Das allgemeine Krankenhaus, 1787 gegründet, besteht aus 5 Abtheilungen: einer innerlichen von 81 Betten, einer äußerlichen von 45 Betten, einer für Syphilitische von 53 Betten, einer für Krätzkranke von 11 und einer für Augenkranke von 30 Bettten, im ganzen 220 (eiserne) Betten. 3. Oberärzte, 1 Hülfsarzt, 1 Hülfswundarzt, 5 Praktikanten, 8 Wärter und 20 barmherzige Schwestern besorgen die Behandlung und Pflege der Kranken. — Irrenanstalt, 1788 von Joseph II. in einem ehemaligen Kapuzinerkloster gegründet, 1826 mit einem neuen Gebäude erweitert, ist mehr Bewahrungs- als Heilanstalt Im alten Gebäude sind hölzerne Betten in 26 Zellen und einem Saal, im neuen eiserne Betten in 28 Zimmern. Den obern Stock nehmen Weiber, das Erdgeschoß die Männer ein. Jedes Geschlecht zerfällt in die Abtheilungen der Armen und der Bezahlenden, die letztern in 3 Classen. Personal: 1 Oberarzt, 1 Hausarzt, 25 Wärter und Wärterinnen. — Gebär- und Findelhaus. Die Entbindungsanstalt wurde 1764 im Armenhaus eingerichtet, 1780 erweitert, 1788 ins allgemeine Krankenhaus verlegt, 1826 mit dem Findelhaus vereinigt (120 Betten und 60 Wiegen) in das Röckenzaun'sche Haus, in neuester Zeit ins Coliseum verlegt. 1843 enthielt die vereinigte Anstalt 1039 Ammen und 1383 Findlinge. — Siechenhaus, 1728 für Bettler eröffnet, 1843 durch ein neues Gebäude erweitert. Im alten Gebäude sind sechs Säle für Männer mit 92, und 17 für Weiber mit 206 Betten, im neuen Gebäude 24 Säle mit 288 Betten, dabei ein Badehaus. Personal: Oberarzt, Hauswundarzt, Hülfswundarzt, 5 Wärter, 12 Wärterinnen. Vermögen: 300000 Fl. Conv., jährliche Ausgabe etwa 36000 Fl. — Blindenanstalt, 1834 vom Hauptmann von Ebenau mit 4000 Fl. gestiftet, 1841 ins Leben getreten, hatte 1845: 4 Pfründner (1 männl., 3 weibl.) und gegen 5000 Fl. Vermögen. — Taubstummenanstalt, 1832 gestiftet, nimmt die Zöglinge zwischen dem siebenten und zehnten Jahr auf und hat im Ganzen bis 1845: 136 Zöglinge gebildet, wovon 36 (24 Knaben, 12 Mädchen) noch im Hause sind. Vermögen: 30000 Fl. — Waisenhaus, bestand schon zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, wurde 1786 aufgelöst und das Gebäude in eine Caserne verwandelt. Seit 1840 werden aus seinen Einkünften 192 Kinder bei Pflege-Eltern zur Hälfte mit je 12, zur Hälfte mit je 24 Fl. Conv. jährlich unterstützt. — Bürgerhospital, Versorgungsanstalt zum heil. Geist, besteht schon seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, unterhält 100 Pfründner. — Hofhospital, bestand von 1561—1787 in dieser Eigenschaft, unterhält jetzt 20 Pfründner (10 männl., 10 weibl.), für deren Aufnahme bloß der Grad der Dürftigkeit maßgebend ist. — Krankenhaus der barmherzigen Brüder, 1615 gestiftet mit 70 Betten, verpflegte 1845: 1536 Kranke, wovon 92 starben. — Krankenhaus der Elisabethinerinnen. — Kinderspital. — Provinzialstrafhaus. — Zwangsarbeitshaus. — Armenkrankenpflege. Von den Armenärzten wurden 1845: 3786 Personen mit 1858 Fl. Aufwand behandelt. — Kleinkinderbewahranstalten: 1. am Gries in der Neuvorstadt, 1831 gestiftet, mit 193 Kindern, 2. in der

Digitized by Google

Vorstadt Münzgraben, 1833 gestiftet, mit 142 Kindern, 3. in der Grabenvorstadt, mit 83 Kindern. Alle drei zusammen wurden 1845 von 417 Kindern zwischen 2—6 Jahren besucht (206 Knaben, 211 Mädchen). Die Ausgabe betrug 1672, die Einnahme 1683 Fl. Conv. — Außer der Hauptstadt sind im Grätzer Kreis noch Krankenhäuser zu Fürstenfeld und Radkersburg. Das zu Fürstenfeld, 1844 gestiftet, hat in 4 Zimmern 12 Betten, aber Platz für 20; 1845 wurden hier 56 Kranke verpflegt, wovon 5 starben. Das baare Vermögen beträgt etwa 10000 Fl. Das zu Radkersburg, 1841 gegründet, hat in drei Stuben 10 Betten und ein baares Vermögen von 1200 Fl. — 1845 wurden hier 36 Kranke verpflegt, davon starben 9. Versorgungsanstalten gab es 1845 (außer der Hauptstadt) 20 mit 145 Pfründnern.

2. Brucker Kreis. Krankenhäuser 1. zu Bruck, 1842 gestiftet, verpflegte 1845: 53 Kranke, wovon 8 starben. 2. für Fremde in Leoben im dasigen Siechenhaus, 2 Zimmer mit 8 Betten, verpflegte 1845: 70 Kranke, davon starben 10. 3. für Fremde und Wallfahrer zu Mariazell, 1834 eingerichtet, 2 Zimmer mit 8 Betten im dasigen Versorgungshaus, verpflegte 1845: 54 Kranke, davon starben 2. Versorgungsanstalten gab es 21 mit 279 Pfründnern.

3. Judenburger Kreis hat keine öffentliche Heilanstalt! aber 19 Versorgungshäuser mit 279 Pfründnern.

4. Marburger Kreis. Krankenhäuser: zu Marburg sind im dasigen Versorgungshaus seit 1799 sieben Stuben mit 40 Betten eingerichtet, worin 1845: 506 Kranke verpflegt wurden. Es starben 31. Zu Pettau sind 2 Zimmer für kranke Handwerks-Gesellen eingerichtet, worin jedoch 1845 nur 10 behandelt wurden; es starb keiner. 12 Versorgungsanstalten mit 167 Pfründnern.

5. Cillyer Kreis. Im Bürgerspital (Versorgungshaus) zu Cilly, Krankenanstalt von 4 Zimmern mit 20 Betten, 1845 mit 210 Kranken, wovon 24 starben. 7 Versorgungshäuser mit 70 Armen.

D. Königreich Illyrien.

1. Die Statthalterschaft Laibach oder Krain und Kärnten zählte 1843 bei 776849 Einwohnern 3 Civilkrankenhäuser (Laibach, Klagenfurt, Villach) mit 167 Betten, welche, mit dem Aufwand von 37251 Fl., 126 Kranke verpflegten; 2 Militärspitäler (zu Laibach und Klagenfurt), welche 2931 Kranke mit dem Aufwand von 21293 Fl. behandelten; 2 Irrenhäuser (zu Laibach und Klagenfurt), welche 76 Geisteskranke für 9440 Fl. verpflegten, zwei Entbindungsanstalten (zu Laibach und Klagenfurt) mit 23 Betten, welche 219 Schwangere aufnahmen, was 5165 Fl. kostete, endlich ein Findelhaus (zu Laibach), welches mit der Ausgabe von 14359 Fl., 915 Kinder bei Kostleuten unterhielt, so daß der Gesammtaufwand für die Medizinalanstalten 87508 Fl. betrug. Dazu kamen 543 Pfründner in 25 Versorgungshäusern, welche 23634 Fl., also auf den Kopf 24½ Fl. und 7777 Arme, deren Unterstützung durch 298 Armenanstalten 60021, also 7¾ Fl. auf den Kopf kostete. In 2 Kinderbewahranstalten waren 209 Kinder.

a. das Herzogthum Krain hatte 1843 bei 458541 Einwohnern in 5 Versorgungshäusern 26 Pfründner, in 151 Armenanstalten 3626 Unterstützte. Die Sterblichkeit beträgt 1 von 38 Lebenden. Die Hauptstadt Laibach hat ein 1837 gestiftetes „Landesmuseum des Herzogthums Krain“ mit naturgeschichtlicher Sammlung und Bibliothek, welches „Jahresberichte“ herausgiebt, ein Lyceum mit chirurgischem Studium mit einem Direktor und 6 Professoren, ein allgemeines Krankenhaus mit Entbindungsanstalt und den Kliniken, welchem ein Director, ein Oberarzt, ein Oberwundarzt und ein Obergeburtsarzt vorstehen, und ein Findelhaus.

Digitized by Google

b. das Herzogthum Kärnten hatte 1834 auf 318308 Einwohner, 46 Aerzte, 189 Wundärzte, 441 Hebammen, 7 Apotheker. Angestellt waren 2 Kreisärzte (zu Klagenfurt und Villach), 2 Kreiswundärzte (ebend.), 6 Districtsärzte, 34 Districtswundärzte, 3 Stadtphysici, 2 Communalärzte, 1 Landesthierarzt. Die Sterblichkeit betrug 1 auf 36 Lebende. Es gab 20 Versorgungshäuser mit 507 Pfründnern; 4151 Dürftige wurden von 147 Armenanstalten unterstützt. Die Hauptstadt Klagenfurt, 1421 Fuß über dem Meere gelegen, mit 7,6° R. mittlerer Wärme und 32½ Zoll atmosphärischem Niederschlag und einer Sterblichkeit von 1:29, wovon etwa ⅛ durch Lungenschwindsucht, hat ein allgemeines Krankenhaus mit Irren-, Siechen- und Armenhaus, dem ein Director, ein Oberarzt und ein Oberwundarzt vorsteht, ein Krankenhaus der Elisabethinerinnen für weibliche Kranke, ein Militärkrankenhaus von 300 Betten, ein Waisenhaus und eine Entbindungsanstalt mit Hebammenschule.

II. Statthalterschaft Triest oder das österreichische Küstenland (Litorale). Hier kam 1845 ein Arzt auf 4369 Einwohner; 1843 zählte das Küstenland 4 Civil-Krankenhäuser von 859 Betten, welche 4994 Kranke behandelten mit dem Aufwand von 96755 Fl. Conv., davon eins in der Stadt Triest mit 4086 Kranken, zwei im Istrianer Kreis mit 472, eins im Görzer Kreis (zu Görz) mit 454 Kranken. In der Entbindungsanstalt (zu Triest) mit 30 Betten wurden 124 Schwangere mit dem Aufwand von 1432 Fl. verpflegt. Zwei Kleinkinderbewahranstalten wurden von 443 Kindern besucht. In drei Militärspitälern wurden 5624 Kranke verpflegt, was 21384 Fl. kostete. Ein Irrenhaus (zu Triest) verpflegte 1843: 56 Geisteskranke, was 7472 Fl. Conv. kostete. Ein Findelhaus (zu Triest) unterhielt im Hause 463 Kinder für 6806 Fl., außer dem Hause 2131 für 49671 Fl., also im Ganzen 2594 Kinder mit dem Gesammtaufwand von 183520 Fl. 14 Versorgungshäuser enthielten 450 Pfründner mit der Ausgabe von 17876 Fl., so daß auf den Kopf 62 Fl. 4 Kr. kam. Davon waren in der Stadt Triest eine Anstalt mit 155 Pfleglingen, im Istrianer Kreis elf mit 197 und im Görzer Kreis zwei mit 98 Pfleglingen. 21 Armenanstalten unterstützten 4966 Arme mit 57033 Fl., so daß auf den Kopf 11½ Fl. kam. Davon war eine mit 4155 in der Stadt Triest, zwölf mit 412 im Istrianer Kreis und acht mit 399 Armen im Görzer Kreis. Die Statthalterschaft zählte 1843: 109 Aerzte, 82 Wundärzte, 66 Apotheken.

Die Hauptstandt Triest hat eine mittlere Jahreswärme von 10,6° R. Sie zählte 1843: 49 Aerzte, 42 Wundärzte, 21 Apotheken (5 mehr als in dem doppelt so großen Prag); 1845 kam ein Arzt auf 1144 Einwohner. Das allgemeine Krankenhaus (ospédale civile) wurde 1776 erbaut, 1833 durch ein neues Gebäude vergrößert und 1841 erweitert. Es hat eine syphilitische und eine Irrenabtheilung und steht in Verbindung mit einer Entbindungsanstalt und einer Hebammenschule von 41 Schülerinnen. Das Personal besteht aus 1 Director, 1 Oberarzt, 1 Oberwundarzt, 2 Wundärzten, deren einer zugleich Hebammenlehrer ist, und 1 Augenarzt. Militärkrankenhaus. Jüdisches Krankenhaus. Armen- und Waisenhaus, 1818 errichtet, für 325 Personen. Marineversorgungsanstalt. Quarantäneanstalten: Ankunftskasino mit 1 Arzt. Theresienlazareth mit 6, Karlslazareth mit 3 Beamten und Aerzten. Botanischer Garten. Zoologisches Museum, 1845 errichtet, besonders die Seethiere des Golfs enthaltend. — 1844 wurden in Triest 3530 Kinder geboren, 1760 männliche, 1770 weibliche. Es starben 2684 Personen, 1436 männliche, 1248 weibliche, davon 1 durch Ermordung, 16 durch Blattern, 19 durch Unglücksfälle.

Görz. Hospital der barmherzigen Brüder, 1656 gestiftet, von 30 Betten, auch für

Digitized by Google

weibliche Kranke, behandelt 1843: 454 Kranke. Waisenhaus für 18 Mädchen. Taubstummenanstalt für 26 Zöglinge.

E. Tyrol und Vorarlberg.

Hier kam 1845 ein Arzt auf 2643 Einwohner; das Land zählt gegen 120 Heilquellen.

1. Innsbrucker Kreis. Innsbruck hat eine mittlere Jahreswärme von 7,46° R. In der Stadt kam 1845 ein Arzt auf 476 Einwohner. Hier ist die Leopold-Franz-Hochschule mit chirurgischem Studium, mit 1 Director und 7 Lehrern. An dem Stadtkrankenhaus ist 1 Director, 1 Arzt, 1 Wundarzt und 1 Geburtshelfer angestellt. Das seit 1824 bestehenden, seit 1837 vom Staate unterstützte Ferdinandeum gab von 1826 bis 1835 acht Bände: „Beiträge zur Naturkunde von Tyrol" heraus, und läßt seit 1835 die „Neue Zeitschrift des Ferdinandeums" erscheinen; auch werden Vorlesungen über Naturwissenschaften an dieser Anstalt gehalten. — Hall, Provinzial-Irrenanstalt, 1830 erbaut für 80 Geisteskranke, mit einem dirigirenden Arzt und einem Hauswundarzt; Taubstummenanstalt, 1830 in Briren gestiftet, später hierher verlegt, mit 4 Lehrern und 45 Zöglingen.

2. Trienter Kreis. Trient hat eine mittlere Jahreswärme von 9,74° R. Hier besteht eine Entbindungsanstalt mit Hebammenschule (1843: 16 Schülerinnen), an welcher ein Director und ein Lehrer der Geburtshülfe angestellt ist.

3. Feldkircher Kreis. Dornbirn, Städtchen von 7000 Einw. im Vorarlberg, hat seit 1844 ein in einer ehemaligen Kaserne eingerichtetes Krankenhaus der barmherzigen Schwestern. — In Tyrol und Vorarlberg verpflegten im J. 1843: 50 Krankenhäuser von 1558 Betten 4637 Kranke mit dem Aufwand von 113840 Fl., 3 Militärspitäler 1651 Kr. mit dem Aufwand von 11874 Fl., 2 Irrenhäuser 155 Kranke mit dem Aufwand von 22617 Fl., 2 Entbindungshäuser von 96 Betten 228 Kranke mit einem Aufwand von 8395 Fl., 1 Findelhaus 204 Kinder im Hause (8098 Fl.), 1159 außerhalb (26040 Fl.), zusammen 1363 Kinder mit dem Gesammtaufwand von 190855 Fl. In 6 Kinderbewahranstalten befanden sich 522 Kinder. In 40 Versorgungshäusern wurden 848 Pfründner für 49894 Fl. (auf den Kopf 74 Fl. 8 Kr.) verpflegt; in 577 Armenanstalten 22619 Arme mit 206113 Fl. unterstützt (auf den Kopf 9 Fl. 7 Kr.).

F. Böhmen.

	Geb.	männl.	weibl.	gest.	männl.	weibl.	Selbstmord	ermordet	hingerichtet	todtgeb.	getraut
1844:	163633	84777	78856	.	.	.	.	.	.	3038	35488
	davon unehl. 22889 (1:6,1)									(1:52,7)	
1845:	168826	92572	86254	125726	.	.	261	47	.	3521	35039
1846:	173023	88346	83677	127404	65045	62359	254	69	9	3074	38020

Geimpft wurden 1845: 149612 und 1846: 146467 Kinder.

Böhmen zählte 1843 auf 951⅓ Geviertmeilen 5917 Sanitätspersonen, nämlich auf dem Lande 5405, in der Hauptstadt 512. Diese waren: 16 Kreisärzte, 145 Stadt- und Armenärzte, 460 Doctores med. und praktische Aerzte, 1039 Wundärzte, 16 Augenärzte, 18 Thierärzte, 4014 Hebammen, 209 Apotheker. 1842 zählte man nur 472 in Prag, 5315 auf dem Lande, nämlich 124 Stadt- und Armenärzte, 471 praktische Aerzte, 1044 Wundärzte, 16 Augenärzte, 19 Thierärzte, 3957 Hebammen, 205 Apotheker. 1844 hatte Böhmen auf 4,320488 Einwohner 169 angestellte, 492 freie praktische Aerzte, 1028 Wundärzte, 21 Augenärzte, 19 Thierärzte, 4074 Hebammen, 206 Apotheker. — Sämmtliche Civilheilanstalten von Prag zählten am 1. Jannar 1844: 1502 Kranke, dazu kamen während des Jahres 28234, also Gesammtzahl 29736, davon starben 2086 (7 von 100) und verblieben am Jahresschluß 1656. Sämmtliche übrige Civilheilanstalten des Landes (48 an

Digitized by Google

Zahl) hatten am 1. Januar 1844: 196 Kranke, dazu kamen im Laufe des Jahres 4269, also im Ganzen 4463, es starben 217 ($4\frac{8}{10}$ von 100) und verblieben am 1. Januar 1845: 166. Für das ganze Königreich betrug also der Krankenbestand der Civilheilanstalten 34199, wovon 2303 ($6\frac{7}{10}$ von 100) starben und 1822 auf das nächste Jahr übergingen. — In sämmtlichen Versorgungsanstalten von Prag (6 an Zahl) waren am 1. Jan. 1844: 6143, hinzu während des Jahres 1844: 5909, zusammen 12045, gestorben 1423 (im Findelhaus starben 1134 von 7029 Kindern!), verblieben am 1. Jan. 1845: 6434, Sterblichkeit: 11,8 von 100. In sämmtlichen Versorgungsanstalten des übrigen Landes (300 an Zahl) Bestand 2813, Zugang 262, zusammen 3075, gestorben 231, Uebergang 2834, Sterblichkeit $7\frac{1}{2}$: 100, also Gesammtzahl für 306 Versorgungsanstalten: 15120, gestorben 1654, verblieben auf 1845: 9268, Sterblichkeit: 10,9 : 100. — Die Zahl der Aerzte ist nach den einzelnen Kreisen sehr ungleich vertheilt; im Ganzen kommt auf dem Lande in den Kreisen mit vorwaltend deutscher Bevölkerung ein Arzt auf 4—8000, in den mit überwiegend tschechischer Bevölkerung einer auf 12—18000 Bewohner. Im Kreise Saaz kommt 1 Arzt auf 4199 Bewohner, Elbogen auf 5028, Leitmeritz auf 6947, Bunzlau auf 8218, Pilsen auf 8474, Tschaslau auf 12295, Königgrätz auf 12430, Bidschow auf 12742, Beraun auf 12760, Kaurzim auf 12897, Prachin auf 14118, Budweis 14147, Klattau auf 14403, Rakonitz auf 15664, Chrudim auf 17698, Tabor auf 17980; für das ganze Land auf 6982 Bewohner.

a. Prag hat eine mittlere Jahreswärme von 8,22° R. Hier sind vom 1. November

	geboren	männliche	weibliche	gestorben	männliche	weibliche	getraut
1841—42:	5623	.	.	3962	.	.	.
1842—43:	5824	2939	2885	4607	2429	2178	.
1843—44:	5797	2839	2958	3910	2021	1889	1069
1844—45:	6401	.	.	4873	.	.	991

1843 waren in Prag 424 Medizinalpersonen, nämlich 190 Aerzte, 37 Wundärzte, 11 Zahnärzte, 170 Hebammen und 16 Apotheker. 1844 zählte man auf 115576 Einwohner 252 Aerzte, 43 Wundärzte, 7 Augenärzte, 1 Thierarzt, 230 Hebammen, 15 Apotheker. 1845 kam in Prag ein Arzt auf 672 Personen.

I. An der Prager Hochschule (Carolina Ferdinandea), gestiftet 1346, sind 1 Director des medizinisch-chirurgischen Studiums und der Thierheilkunde, 15 ordentliche und 11 außerordentliche Lehrer der natur- und heilkundigen Facultät angestellt. Die akademischen Sammlungen und Anstalten sind: 1. physikalisches Cabinet, 1748 gestiftet, 1815 ins Clementinum (ehemal. Jesuitencollegium) verlegt, 2. Sternwarte auf dem Clementinum, 1748 errichtet, mit Tycho de Brahe's Instrumenten. 3. Naturaliensammlung mit 7000 Mineralien und 1200 Thieren. 4. Botanischer Garten auf dem linken Moldauufer, 1775 angelegt, 1835 erweitert, von 10000 Geviertklaftern Flächenraum, mit vier Gewächshäusern und 12000 Pflanzenarten, welche nach dem natürlichen System geordnet sind. 5. Anatomisches Theater mit Sammlungen im Carolinum (Universitätsgebäude). 6. Anatomisch-pathologische Sammlung im Carolinum. 7. Chemisches Laboratorium im Carolinum mit einer Präparatensammlung. 8. Thierarzneischule. 9. Die Kliniken im allgemeinen Krankenhause.

II. Sonstige wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen, Zeitschrift u. s. w. An der technologischen Anstalt sind Lehrer der Physik, Chemie, Naturgeschichte u. s. w. angestellt. Die königl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften, 1785 gestiftet, besteht aus einer physikalisch-mathematischen und einer geschichtsforschenden Classe und giebt Abhandlungen heraus. Gesellschaft des vaterländischen Museums,

Digitized by Google

1818 gestiftet, hat ihre Bücher- und sonstigen Sammlungen auf dem Hradschin. Außer dem thier- und pflanzenkundigen Cabinet ist besonders die mineralogische Sammlung hervorzuheben. Sie besteht aus: 1. Sammlung von böhmischen Mineralien und Felsarten, mit einer Abtheilung von Meteorsteinen, 2. einer allgemeinen systematischen Mineraliensammlung; 3. Versteinerungen aus dem Thier- und Pflanzenreich, besonders von dem Grafen Sternberg gesammelt. Büchersammlungen: 1. k. k. im Clementinum, 1762 eröffnet, 95000 Bände, 2. im Strahöfer Stift, 3. der Kreuzherren, 4. des Domkapitels. Seit 1844 erscheint hier: Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde, herausgegeben von der medizinischen Facultät.

III. Heilanstalten:*) 1. allgemeines Krankenhaus, II. 499, 1791 gestiftet, 400 Betten mit den Kliniken, einer pathologischen, einer Bücher- und einer Instrumentensammlung. Personal: 1 Director, 3 Oberärzte, 1 Oberwundarzt und 1 Augenarzt. Am 1. Januar 1846 verblieben 525 Kranke, hinzukamen im J. 1846: 6428, es starben 1030, am 1. Jan. 1847 " 546 " " " 1847: 7361, " " 1218, am 1. Jan. 1848 " 644. — Unter derselben Verwaltung mit dem allgemeinen Krankenhause steht die 1822—27 für 150 Heilbare und 250 Unheilbare eingerichtete Katharinen-Irrenanstalt (II. 499), seit 1845 blos zur Irrenbewahranstalt für 250 Geisteskranke eingerichtet; 1845 wurde die davon getrennte (und relativ damit verbundene) neu erbaute Irrenheilanstalt eröffnet, welche in 4 Abtheilungen für jedes der beiden Geschlechter auf 150 Geisteskranke berechnet ist. Personal: ein Oberarzt, zwei Unterärzte. 3. Entbindungsanstalt, seit 1789 in dem ehemaligen Apollinariskloster (II. 447), 1824 und 1825 erweitert mit einem Hörsaal, worin jährlich 5 Monate für Studenten, 3 Monate für Hebammen Vorlesungen gehalten werden, mit der Klinik von 10 Zimmern. Für Bezahlende sind 7 Zimmer vorhanden. 1844 kamen hier 2084 Entbindungen vor, davon 77 durch die Zange, 17 durch die Wendung, 1 durch den Kaiserschnitt, 1 durch künstliche Frühgeburt; Zwillingspaare waren 25. 4. Krankenhaus für arme Studenten, 1832 gestiftet durch Prof. Krombholz. 5. Krankenhaus der barmherzigen Brüder, (I. 847), 1620 gestiftet, mit 120 Betten, einem Arzt, 3 Wundärzten und eigner Apotheke. 6. Krankenhaus der Elisabethinerinnen, (II. 448) mit 63 Betten für weibliche Kranke. 7. Kinderkrankenhaus zu St. Lazarus (II. 7) von 25 Betten, 1842 durch Dr. Kratzmann mit 9 Betten gestiftet, seit 1844 unter Dr. Löschner, behandelte 1844: 192 innerhalb, 3382 außerhalb der Anstalt, 1845: 231 innerhalb, 3570 außerhalb (Sterblichkeit 1 : 14½), 1846: 240 innerhalb, 3560 außerhalb, 1847: 237 innerhalb, 3682 außerhalb der Anstalt. 8. Ständische Augenheilanstalt, 1814 durch Prof. Fischer gestiftet, besteht aus einer Operationsanstalt für Staarkranke von 16 Betten und einer Poliklinik für Augenkranke. 9. Judenspital, in der Judenstadt Nr. 142, von 29 Betten. 10. Spital des Provinzialstrafhauses mit 67 Betten für Männer, 27 für Weiber. 11. Städtisches Arrestantenhospital von 48 Betten. 12. Krankenhaus des 1823 erbauten Provinzial-Zwangsarbeitshauses auf dem Hradschin. 13. Spital der Kriminalinquisiten, im Gerichtshause, mit jährlich 140—150 Kranken. 14. Besatzungskrankenhaus für 4500 Mann Fußvolk, in der Neustadt, mit 400 Betten in 36 Sälen, wovon 3 für Offiziere und Militärärzte, 1 für Verhaftete, 1 für Weiber; Personal: 1 Stabsarzt-Director, 2 Regimentsärzte. 1844 wurden hier 2798 Kranke behandelt, wovon 98 starben. Durch Spießruthenlaufen („flagellatio"!) erkrankten 109. 15. Artilleriespital auf dem Hradschin, mit 200 Betten und einem Regimentsarzt als Director.

*) Bei den hier folgenden Ortsangaben bezeichnet I.: Altstadt, II.: Neustadt, III.: Kleinseite, IV.: Hradschin.

Digitized by Google

IV. Versorgungsanstalten. 1. Privaterziehungs- und Heilanstalt für Blinde (IV. 104), 1808 gestiftet, für 24 blinde Kinder, welche 6 Jahre lang unterrichtet, in der Regel aber nicht vor dem 18. Jahre entlassen werden. 2. Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für 30 erwachsene Blinde (III. 131), 1832 durch Prof. Klos gestiftet, seit 1834 im Besitz eines eignen Hauses. 3. Taubstummenanstalt, (II. 502), 1787 gestiftet, 1831 neu erbaut, verpflegt im Hause 40 Zöglinge und gewährt Taubstummen aus der Stadt Unterricht. 4. Findelhaus im ehemaligen Apollinariskloster (II. 447) sorgt für 500 Kinder, welche größtentheils auf dem Lande sind. 5. Waisenhaus (II. 502) sorgt für ganz verwaiste Kinder; 1843 waren davon 232 in Kost gegeben. 6. Privatwaisenhaus (II. 936) bei der Johanneskirche, 1773 gestiftet, erzieht 55 Waisenkinder. 7. Italienisches Waisenhaus, (III. 335), 1704 gegründet, für 21 Kinder. 8. Verein zum Wohle hülfsbedürftiger Kinder (I. 733), bestand 1844 aus 525 Mitgliedern und sorgte für 66 Kinder. 9. Fünf Kleinkinderbewahranstalten: a. II. 385; b. IV. 111.; c. III. 385; d. in der Vorstadt Carolinenthal mit 130 Kindern; e. in der Judenstadt Nr. 208. 10. Siechenhaus im Karlshof, (II. 453), 1789 gestiftetes Versorgungshaus für 53 Unheilbare und mit ekelhaften Krankheiten Behaftete, mit einem eignen Kurhaus für Syphilitische. 11. Bartholomäus-Armenhaus im Wyschegrad (II. 427), 1505 gestiftet, 1807 erweitert, für 400 Pfründner. 12. Städtische Armenanstalt (I. 639), 1783 gestiftet, 1827 umgestaltet. 13. Privatverein zur Unterstützung von Hausarmen (I. 639), 1810 gebildet. 14. Kreuzherrenspital (I. 191) nimmt 54 Pfründner auf und unterstützt 52 Kranke. 15. Strahöver Stift, nimmt 6 Pfründner auf und unterstützt 10.

b. Saazer Kreis. Saaz. Criminalspital.

c. Elbogener Kreis. Eger, Stadt, mittlere Jahreswärme 5,81°. Kleinkinderbewahranstalt für 40 Kinder. In der Nähe Franzensbad oder Franzensbrunn, 5 Eisensäuerlinge, 1817—26 gefaßt mit einem neuen Badehaus von 24 Wannen, einem allgemeinen Krankenhaus für arme Badegäste und dem 1821 gestifteten sächsischen Badehaus. — Karlsbad, 1170 Fuß über dem Meere, alkalische Glaubersalzquellen seit 1370 benutzt, die heißeste der Sprudel von 58° R. Fremdenkrankenhaus. — Badespital für Dienstboten.

d. Leitmeritzer Kreis. Leitmeritz. Krankenhaus, 1845 eröffnet und von barmherzigen Schwestern bedient. — Teplitz, 700 Fuß über dem Meere, 12 alkalisch-salzige Thermen, von 20—39½° (die heißeste die Ursprung- oder Hauptquelle oder der Strudel), welche theils in der Stadt, theils in der Vorstadt, theils im Dorfe Schönau entspringen und 1843 von 4700 Badegästen besucht wurden. Hier besteht ein Fremdenkrankenhaus für arme Badegäste, 1802 gestiftet, 1830 auf 50 Betten erweitert; ein sächsisches Militärkrankenhaus von 12 Betten, welches 1805 gestiftet wurde, 1844: 27, 1845: 21 Kranke verpflegte. Oesterreichisches Militärkrankenhaus, 1808 eröffnet, hat 300 Betten. Fürstliche Clary'sches Spital für Stadt und Herrschaft Teplitz von 15 Betten. Preußisches Militärkrankenhaus, 1826 gestiftet, von 30 Betten, verpflegte 1844: 88, 1845: 99 Kranke. Jüdisches Badekrankenhaus, 1831 gestiftet, mit 15 Betten. Friedrich-Wilhelms-Civil-Badekrankenhaus, 1842 eröffnet, verpflegte 1844: 234, 1845: 233, 1846: 219 Kranke. — 1843 wurden in sämmtlichen Badehospitälern von Teplitz 814 Kranke verpflegt.

e. Bunzlauer Kreis. Reichenberg. Bürgerkrankenhaus, 1845 eröffnet, 60 Betten in 14 Krankenzimmern mit Eiskeller, Badeanstalt, Sections- und Operationssaal.

f. Pilsener Kreis. Pilsen hat eine mittlere Jahreswärme von 6,78° R. Im Stadtkrankenhause wurden 1843: 259, im Criminalspital 67 Kranke verpflegt. Die Kleinkinderbewahranstalt hat 125 Zöglinge. — Rotizana. Stadtkrankenhaus. Kinderbewahranstalt mit 180 Kindern. — Mies. Stadtkrankenhaus. — Marienbad, 1930 Fuß über dem

Digitized by Google

Meere gelegen, kalte erdig-salinische Eisenquelle (Marienquelle), 4 alkalische Glaubersalzquellen (der stärkste der Kreuzbrunnen) und 1 alkalisch-salziger Säuerling, mit Anstalten zu allen Arten von Bädern und einem Krankenhaus von 16 Betten.

g. Königgrätzer Kreis. Königgrätz, Kleinkinderbewahranstalt von 141 Kindern. — Kukus, 1743 gestiftetes Krankenhaus der barmherzigen Brüder von 30 Betten. Neustadt an der Mettau, Krankenhaus der barmherzigen Brüder, 1692 gestiftet, von 16 Betten.

h. Prachiner Kreis. Pisek. Stadtkrankenhaus — Criminalspital — Kleinkinderbewahranstalt mit 117 Kindern.

i. Rakonitzer Kreis. Rakonitza. Criminalspital.

k. Taborer Kreis. Tabor. Stadtkrankenhaus — Criminalspital — Kleinkinderbewahranstalt von 120 Kindern. — Pilgram. Criminalspital.

l. Berauner Kreis. Przibram. Stadtkrankenhaus.

G. Mähren und Schlesien.

Hier kam 1845 ein Arzt auf 11706 Einwohner.

a. Brünner Kreis. Brünn. Hier kam 1845 ein Arzt auf 1573 Einwohner. Das St. Annenhospital umfaßt Kranken-, Armen-, Findelhaus, Entbindungs-, Irren- und Blindenanstalt, 1843 mit 14 Zöglingen. Taubstummenanstalt, 1829 gestiftet, mit 23 Schülern. Hospital der barmherzigen Brüder, 1784 gestiftet, von 43 Betten. Hospital der Elisabethinerinnen. Kinderheilanstalt, 1810 errichtet. Provinzialstrafarbeitshaus für Mähren und Schlesien, höchste Strafzeit 10 Jahre, Sterblichkeit 5 pCt. Festungsstrafanstalt auf dem Spielberg für 450 Personen. Sterblichkeit 3½ pCt. — Lettowitz. Krankenhaus der barmherzigen Brüder, 1748 gestiftet, von 11 Betten.

b. Olmützer Kreis. Olmütz. Franz-Universität mit chirurgischem Studium, 1 Director und 9 Lehrern. Versorgungshaus. Militärkrankenhaus. — Proßnitz. Krankenhaus der barmherzigen Brüder, 1739 gestiftet, 20 Betten.

c. Gradischer Kreis. Gradisch. Allgemeines Krankenhaus von 8 Betten, 1845 eröffnet.

d. Teschener Kreis. Teschen. Krankenhaus der barmherzigen Brüder, 1694 gestiftet, 1700 eröffnet, von 22 Betten. Krankenhaus der Elisabethinerinnen. — In Mähren und Schlesien waren 1843: 14 Krankenhäuser mit 544 Betten, welche 6147 Kranke mit dem Aufwand von 70818 Fl. verpflegten; 9 Militärspitäler, welche 11899 Kranke mit dem Aufwand von 87257 Fl. verpflegten; 1 Irrenhaus (zu Brünn), welches 86 Kranke mit dem Aufwand von 9787 Fl. verpflegte; 2 Entbindungsanstalten mit 52 Betten, worin 573 Kranke mit dem Aufwand von 7281 Fl. verpflegt wurden; 2 Findelhäuser enthielten im Hause 582, außerhalb 1809 Kinder, zusammen 2391, wovon die ersteren 6166, die letzteren 40221 Fl. kosteten. Der Gesammtaufwand für Wohlthätigkeitsanstalten war 221530 Fl. 4 Kleinkinderbewahranstalten enthielten 469 Kinder. 135 Versorgungshäuser verpflegten 1240 Menschen für 40595 Fl. (33 Fl. 33 Kr. auf den Kopf). 1181 Armenanstalten unterstützten 18994 Arme mit 201019 Fl. (10 Fl. 35 Kr. auf den Kopf).

(Fortsetzung folgt)

---

2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands.

Von Dr. W. Koner in Berlin.

Bei der Zusammenstellung des nachfolgenden Ueberblicks der Bibliotheken Deutschlands, lag es nur in unserer Absicht, die Verhältnisse derselben in Beziehung auf ihre Entstehung, Vermehrung und jetzigen Zustände rein vom statistischen Standpunkte aus aufzufassen.

Digitized by Google

Wir haben deshalb das durch die fleißigen Vorarbeiter Vogel's (Literatur früherer und noch jetzt bestehender europäischer, öffentlicher und Corporations-Bibliotheken. Leipzig 1840) und Petzholdt's (Adreßbuch deutscher Bibliotheken. 2te verbesserte Aufl., Dresden 1845), so wie das durch das Serapeum und eine große Anzahl von Monographieen deutscher Bibliotheken uns gebotene Material in der Art zusammengestellt, daß wir bei jeder einzelnen Bibliothek einen kurzen geschichtlichen Abriß ihrer Entstehung und Vergrößerung voranschicken und sodann, so weit es in unsern Kräften lag, die eigentlichen statistischen Verhältnisse in Bezug auf Bücherzahl, jährlichen Fonds, Zahl der Benutzer, Art und Weise der Benutzung u. s. w. nachfolgen ließen. Von diesem nur statistischen Interesse ausgehend, haben wir uns jeden Urtheils über die gegenwärtige Einrichtung der deutschen Bibliotheken enthalten. Nur das wollen wir hier aussprechen, daß eine Reorganisation vieler, ja wir können sagen, der meisten Bibliotheken, deren gegenwärtige Einrichtung noch an die Abgeschlossenheit jener mittelaltrigen Klosterbibliotheken, aus welchen sie zum großen Theil entstanden sind, erinnern, jetzt bei der Reorganisation unsrer staatlichen Verhältnisse weder ausbleiben kann noch darf. Der Staat hat die heilige Verpflichtung diese Institute, in welchen die geistigen Schätze Jahrtausender aufbewahrt werden, nicht allein in vollem Maße zu schützen, sondern das fernere Bestehen derselben und Gedeihen auf jede nur mögliche Art zu fördern, dieselben volksthümlich zu machen und mit den Mitteln auszurüsten, welche zur Erhaltung und Erweiterung solcher gemeinnütziger Anstalten unumgänglich nothwendig sind. Möge die Neuzeit die gerechten Hoffnungen, die wir auf sie setzen, auch in dieser Beziehung rechtfertigen, möge sie die mittelaltrige Abgeschlossenheit der Bibliotheken bannen, und mit dem Geiste ächter Humanität dahin zu wirken suchen, daß für die Zukunft, wo die Wissenschaft ein Gemeingut bilden soll, an welchem ein Jeder Theil hat, auch die Sitze und Sammelplätze der wissenschaftlichen Erzeugnisse für Jedermann zugänglich seien.

Eintheilung der nachstehenden Uebersicht.

I. Die großen öffentlichen Bibliotheken Deutschlands.
II. Die mittleren und kleineren öffentlichen Bibliotheken Deutschlands.
III. Uebersicht der bedeutenderen Bibliotheken Deutschlands im Mittelalter.
IV. Literatur zur Statistik der Bibliotheken Deutschlands.

I. Die großen öffentlichen Bibliotheken Deutschlands.

Augsburg.

Vereinigte Königl. Kreis- und Stadt-Bibliothek, entstand im J. 1537, in welchem Jahre der Magistrat die besseren Werke aus den Büchersammlungen der von ihren Bewohnern verlassenen Klöster Augsburgs zu einer städtischen Bibliothek zusammenstellen ließ. Die erste Vermehrung dieser neubegründeten Sammlung fand im J. 1845 durch Ankauf der aus 126 Nummern bestehenden griechischen meist Pergament-Handschriftensammlung des Bischofs von Corcyra, Antonius Eparchus statt. Ferner wurde dieselbe bereichert durch die Bibliothek des Rathsherrn Marc. Welser (2266 Bde.) im J. 1614; gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch die Sammlung des Senators Chr. Rehlinger; im J. 1730 durch die Sammlung des Arztes Luk. Schröckh sammt den Manuscripten Welschianis; im J. 1750 durch eine in München erkaufte und im J. 1762 durch eine angekaufte Sammlung juristischer Werke. Die vom Dr. J. G. E. Rosner dem Gymnasium zu St. Anna vermachte Büchersammlung wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Stadtbibliothek einverleibt. Einen harten Verlust erlitt jedoch die Bibliothek, als im J. 1806 in Folge eines allerhöchsten Befehles der Handschriftenschatz und alle seltenen und kostbaren Druckwerke an die Central-Staats-Bibliothek in München abgegeben werden mußten. Dagegen wurde die Kreisbibliothek durch

Digitized by Google

Bibliotheksreste der Klöster Augsburgs, bei St. Georg (5100 Bde.), beim heiligen Kreuz (4904 Bde.), der Dominikaner (9727 Bde.), der Franciscaner (6690 Bde.), der Capuziner (3654 Bde.), bei St. Ulrich (9658 Bde.) und bei St. Moritz (2058 Bde.), in Summa 42791 Bde., im J. 1808 gebildet, im J. 1810 mit der Bibliothek der Jesuiten vermehrt, und im J. 1811 mit der Stadtbibliothek vereinigt. Außerdem wurde in Folge einer testamentarischen Verfügung der Anna Barbara v. Stetten zur Ausbildung deutscher Schullehrer eine pädagogische Bibliothek im J. 1803 begründet, in der Stadtbibliothek untergebracht, im Jahre 1835 aber auf Requisition der Local-Schulcommission reclamirt. Im J. 1817 wurde auch die aus den von der ehemaligen Kreisbibliothek in Ulm übrig gebliebenen und mit den Resten mehrerer Klosterbibliotheken nach Eichstädt gebrachte Kreisbibliothek der Augsburger Stadtbibliothek einverleibt. Desgleichen erhielt die Bibliothek werthvolle Schätze aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster des Oberdonau-Kreises, namentlich aus Roggenburg, Ursberg, Irsee und Memmingen in den Jahren 1818—1833 einen bedeutenden Zuwachs. Von weiteren Vermehrungen sind zu nennen die Sammlung des Regierungsrathes Wagenseil im J. 1838 und des Regierungsrathes Baron v. Seida im J. 1839. Die im J. 1835 nach Augsburg gebrachte Bibliothek der Jesuiten aus Mindelheim ist noch nicht der Stadtbibliothek einverleibt.

Die Bibliothek war zu Anfang im Dominikanerkloster (1527) aufgestellt, wurde aber im J. 1548 in das Barfüßer-Kloster und im J. 1562 in ein eigenes Gebäude im St. Anna-Hofe gebracht, woselbst sie sich gegenwärtig noch befindet.

Die Bibliothek besitzt über 100000 Bde. Druckwerke und 400 Manuscripte. Zur Anschaffung neuer Bücher werden von der Kreisbibliothek etwa 100 Fl. und eine gleiche Summe von der Stadtbibliothek verwandt. Die Bibliothek ist wöchentlich dreimal, und zwar am Mittwoch und Samstag, Nachmittag von 2—4 Uhr und am Sonntage, Vormittags von 9—12 Uhr geöffnet. Auf die Begünstigung, Bücher aus der Bibliothek gegen Recognitionsscheine zu entleihen, haben nur Personen aus den gebildeten Ständen Anspruch. Bücher, nach welchen stärkere Nachfrage ist, und die nicht in mehreren Exemplaren auf der Bibliothek vorhanden sind, werden in der Regel auf 14 Tage, andere auf 4 Wochen ausgeliehen. Ueber die Zahl der zu gleicher Zeit an einzelne Personen auszuleihenden Bücher wird zwar nichts Bestimmtes vorgeschrieben, doch ist mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung kein Mißbrauch statt finde.

Bamberg.

Königliche Bibliothek, begründet im J. 1611 durch den Fürstbischof Johann Gottfried v. Aschhausen und im folgenden Jahre, 1612, noch vermehrt durch des Bischofs eigene Sammlung. Hierzu kamen im J. 1630 die Bibliothek des Weihbischofs Fr. Förner, so wie in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. bedeutende Geldgeschenke, so daß die Anstalt im J. 1733 als eine allgemein zugängliche und öffentliche erklärt werden konnte. Ferner schenkte der Fürstbischof Franz Ludwig v. Erthal im J. 1789 seine eigene Hof- und Privat-Bibliothek der Stadtbibliothek und ließ dieselbe in dem neu erbauten Stadt-Bibliothek-Saal im Jahre 1794 aufstellen. Im J. 1802 erbte die Bibliothek die orientalische Büchersammlung des Professors Möhrlein. Als im J. 1803 die Klöster und Stifter säcularisirt wurden, wurde die Bibliothek neu organisirt und mit den Büchern nachfolgender Klöster und Stifter, theils in demselben Jahre, theils in den darauf folgenden Decennien, bereichert: der Domkirche, des Dominikanerklosters, des Franciscanerklosters, des Kapuzinerklosters und des Karmeliterklosters zu Bamberg, der Benedictiner-Abtey zu Banz, des Franciscanerklosters zu Cronach, des Franciscanerklosters zu Ellingen, des Franciscanerklosters zu Forchheim, des Franciscanerklosters zu Gößweinstein, des Kapuzinerklosters zu Höchstadt, des Cistercienserklosters zu

Digitized by Google

Langheim, der Benedictiner-Abteyen zu Michelfeld und Michelsberg und der Universität Altdorf. Von Privatbüchersammlungen gingen außerdem noch folgende in die Bamberger Bibliothek über: des Bibliothekars A. Schmölzer, des geistlichen Raths Frey, des Medicinaldirectors Weigand, des Geheimen Obermedicinalraths Schönlein, des Arztes Kochhafen und des Bibliothekars H. J. Jäck. Die im J. 1808 vom Herzog Karl von Zweibrücken der Bamberger Bibliothek übergebene Sammlung von 11400 Bdn., ist derselben nicht einverleibt, sondern ist gesondert aufgestellt und verzeichnet.

Die Bibliothek ist aufgestellt im ehemaligen Jesuiten-Collegium und besitzt gegen 70000 Bände incl. 3000 Incunabeln und 2000 Manuscripten. Zur Anschaffung neuer Werke werden jährlich etwa 600 Fl. verwendet. Die Zahl der entliehenen Bände beträgt jährlich 7 bis 800.

Nach dem Reglement für die Benutzung der Bibliothek vom J. 1842 sind nur Beamte, Geistliche, Officiere und andere dem Bibliothek-Personale bekannte Personen aus der Stadt und deren nächster Umgebung zur Entlehnung von Büchern berechtigt. Die Zeit, nach welcher die entliehenen Bücher zurückgeliefert werden müssen, beträgt 4 Wochen, bei gelehrten Ausarbeitungen jedoch 8 Wochen. Die Aufsicht im Lesezimmer ist ziemlich streng, indem es heißt: „ist der Besucher mit einem Mantel bekleidet, so hat er ihn, wie auch den mitgebrachten Ueberrock und Hut oder sonstige Kopfbedeckung, an den bestimmten Platz abzulegen.“ Auch ist hier, wie in Augsburg und Oldenburg, das Mitbringen von Hunden nach dem Reglement untersagt!

Geöffnet ist die Bibliothek während der Studienmonate Mittwochs und Sonnabends von 8—12 und 2—5 Uhr. Während der Oster- und Herbstferien bleibt sie behufs der Revision geschlossen.

Berlin.

Königliche Bibliothek, hauptsächlich durch den Churfürsten Friedrich Wilhelm aus den Trümmern der Klosterbibliotheken der Mark und mehrerer unter seiner Regierung erworbener Länder, namentlich der Stifter Magdeburg und Minden gesammelt, wurde bereits im J. 1661 für den allgemeinen Gebrauch zugänglich gemacht und erhielt noch in demselben Jahre durch die Erwerbung der Büchersammlung des Obristen von der Gröben einen bedeutenden Zuwachs. Spätere Erwerbungen waren die Sammlungen des Bibliothekars Joh. Vorst im J. 1663; des Pfälzischen Raths Joh. Joach. Rußdorf im J. 1665; der Churfürstin Luise Henriette, Gemahlin Friedrich Wilhelm's, im J. 1668, die Büchersammlung des Stiftes zum heiligen Grabe und der Capelle zu Wittstock im J. 1672; des Professors zu Königsberg Theod. Peträus in den J. 1677—79; des Herzogs Ernst Bogislaus von Croy, Bischofs zu Cammin, im J. 1684; des Staatsministers Ezech. Spanheim im J. 1701; des Leibmedicus Christ. Menzel (Chinesische Bibliothek) im J. 1702; der Königin Sophie Charlotte (musicalische Sammlung) im J. 1705; des Obersten Quintus Icilius (C. Th. Guichard) im J. 1780; des Leibarztes Cornel Bontekon im J. 1785; des Predigers F. J. Roloff (7000 Bde. Naturgeschichte, Linguistik, Reisen) im J. 1789; des Leibmedicus Möhsen im J. 1796; die Sammlung der Akademie der Wissenschaften (behielt nur die Denkschriften akademischer Gesellschaften) im J. 1798; des Professors J. Reinhold Forster im J. 1799; des Prinzen Heinrich von Preußen im J. 1803; des Geheimen Raths v. Oesfeld (Sammlung von Landkarten und Kupferstichen) im J. 1803; die Sammlung von 14699 in Kupfer gestochenen Bildnissen, nebst 564 Handschriften berühmter Männer, des Fürstbischofs von Gnesen, Reichsgrafen v. Krasicki im J. 1804; der größte Theil der pommerschen Bibliothek der aufgelösten Kadettenanstalt zu Stolpe im J. 1814; die historischen Papiere aus dem Archive des Oberlandesgerichts der Neumark im J. 1816; des Geheimen

Digitized by Google

Legationsraths H. F. v. Diez (17000 Bde. Druckwerke und 836 Manuscripte, von der übrigen Bibliothek gesondert als Bibliotheca Dieziana aufgestellt) im J. 1817; die Dubletten der Breslauer Bibliothek (auf Schlesische Geschichte bezüglich) im J. 1820; des Präsidenten Fr. Heinr. Jacobi (Philosophie, Geschichte und schöne Literatur) im J. 1820; die Bücher und Handschriften der Dombibliothek zu Havelberg im J. 1821; die Bücher und Handschriften der ehemaligen Domherren zu Brandenburg im J. 1822; des Professors Tralles (Physik und Astronomie) im J. 1824; des Musikdirectors J. F. Naue (musikalische Werke) im J. 1825; des Obersten v. Schepeler in Madrid (Sammlung gedruckter und handschriftlicher Nachrichten zur neuesten Geschichte Spaniens) im J. 1832; des Medicinalraths R. C. A. Rudolphi (15000 Bde. Anatomie, Naturwissenschaften und Numismatik) im J. 1833; des Professors W. J. Wippel (1766 Bde. Druckwerke und 32 Handschriften, besonders auf brandenburgische Geschichte bezüglich) im J. 1834; des Staatsministers v. Nagler (2016 Bände Druckwerke, 102 Handschriften zur älteren deutschen und französischen Literatur) im Jahre 1836; eine Anzahl Werke aus den aufgehobenen Klöstern in Posen und Westpreußen in den J. 1835—39; des Professors Pölchau (höchst werthvolle musikalische Bibliothek) im Jahre 1841; des Sir Robert Chambers (848 Nummern orientalischer Handschriften) von Chambers während seines 25jährigen Aufenthaltes in Ostindien vom J. 1774 an mit einem Kostenaufwande von über 20000 Pfund gesammelt, im J. 1842; die Privatbibliothek des Königs Friedrich Wilhelm III., zum größeren Theil, im J. 1844; des Oberlehrers Dr. Bledow (Schachbibliothek in 500 Bdn.) im J. 1846; die Bücher- und Handschriftensammlung Friedr. Aug. Wolf's im J. 1846; des Oberlehrers Quix (Manuscripte, bezüglich auf rheinische und westphälische Geschichte); des Grafen Mejan in München im J. 1847 (circa 10000 Bde., unter welchen eine große Menge werthvoller Incunabeln und Prachtausgaben).

Aufgestellt ist die Bibliothek, welche sich früher in dem Königl. Schlosse befand, seit dem J. 1782 in dem von Friedrich dem Großen in den J. 1774—81 erbauten und in den Jahren 1841—43 ausgebauten Königl. Bibliotheksgebäude am Opernplatze.

Die Bibliothek zählte im J. 1687: 20600 Bde. Druckschriften und etwa 1618 Manuscripte. Im J. 1715: 50000 Bde. Im J. 1735: 72000 Bde. Druckwerke und 2000 Manuscripte. Gegenwärtig circa 500000 Bde. Druckwerke und gegen 11000 Manuscripte. In den Jahren 1828—1838 fand eine Vermehrung der Bibliothek von 45860 Werken, oder 69418 Bdn. statt, in den J. 1838—48 fast eine doppelt so starke Vergrößerung. Behufs ihrer Vermehrung hatte die Bibliothek in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts etwa 324 Thaler. In den letzten Regierungsjahren Friedrichs II. 1000 Thlr. Im J. 1800: 2000 Thaler. Im J. 1810: 3500 Thlr. Im J. 1818: 4000 Thlr. Im J. 1827: 7000 Thlr. und 1000 Thlr. jährlich extra zum Ankauf von Handschriften. Seit 1845: 10000 Thaler.

Ausgeliehen werden jährlich gegen 60000 Werke, also gegen 150000 Bde. Die Zahl der Benutzer beträgt jährlich gegen 3000, die Zahl derjenigen Personen, welche täglich das Lesezimmer benutzen, durchschnittlich 25.

Nach dem Reglement der Königl. Bibliothek vom 15. März 1844, ist dieselbe Vormittags von 9—1 und Nachmittags von 2—4 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, geöffnet, jedoch ist seit dem J. 1846 diese Vorschrift dahin geändert, daß das Lesezimmer an allen Wochentagen von 9—4 Uhr, des Sonnabends von 9—1 Uhr geöffnet ist. Das Entleihen von Büchern geschieht in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr. Behufs der Reinigung der Bücher pflegt die Bibliothek in den Monaten August und September auf 3 Wochen geschlossen zu werden. Im Lauf des März und August jeden Jahres müssen alle ausgeliehenen Werke zurückgeliefert werden. Das Recht, Werke zu entleihen, steht zu den am Königl. Hof beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern, den Königlichen

Digitized by Google

höheren Hof-, Civil- und Militair-Beamten, einschließlich bis zu den Kammerherren, den bei den Ministerien angestellten vortragenden Räthen, auch den wirklichen Räthen der hiesigen Königl. Behörden; im Militair bis zum Major herab. Ferner den Mitgliedern der Königl. Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste, den Lehrern der Berliner Universität, den Directoren und Oberlehrern der hiesigen Gymnasien, so wie den an den anderen öffentlichen Königl. Lehranstalten mit dem Titel K. Professor angestellten Lehrern, den Predigern an den hiesigen Kirchen, den Mitgliedern der Hufeland'schen medicinisch-chirurgischen Gesellschaft, den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien, auch des Seminars für gelehrte Schulen. Alle anderen Personen können nur gegen Caution, welche von einem durch seine amtliche Stellung dazu befähigten Manne zu stellen ist, Bücher entleihen. Niemand ist berechtigt, mehr als drei Werke an einem Tage zu entleihen. Die oben genannten, zum Entleihen berechtigten Personen, können in der Regel die entliehenen Bücher bis zum allgemeinen Zurücklieferungs-Termine behalten. Alle anderen Entleiher müssen die Bücher spätestens 4 Wochen nach dem Empfange zurückgeben. Der Gebrauch von Dinte ist im Lesezimmer seit dem J. 1847 gestattet. Das mit der Bibliothek verbundene Journalzimmer ist täglich, mit Ausschluß des Sonnabends, von 9—11 Uhr geöffnet und ist der Eintritt in dasselbe den vortragenden Räthen der Königl. Ministerien, den Mitgliedern der K. Akademie der Wissenschaften, dem Director und den Mitgliedern des Senats der K. Akademie der Künste, den Lehrern an der Universität, den Directoren, Professoren und Oberlehrern der hiesigen Gymnasien und den Predigern der hiesigen Kirchen gestattet.

Bonn.

Universitätsbibliothek, wurde im J. 1818 durch Ankauf der Sammlung des Professors G. Ch. Harleß in Erlangen begründet, im J. 1819 durch die Sammlung des Dr. Scherff und Dr. Kloß, später durch die Bibliothek des Regierungsdirectors Elvers und im Jahre 1826 durch die des Geheimen Raths Rose vermehrt. Auch wurde derselben die Bibliothek der Duisburger Universität und die des Reichskammergerichts (zuletzt Bibliothek der Rechtsschule) zu Wetzlar einverleibt.

Die Bibliothek besitzt über 120000 Bde. Druckwerke und 230 Manuscripte. Geöffnet ist dieselbe an den Wochentagen von 9—12 und im Sommer von 2—5, im Winter von 2—4 Uhr. Zum Ankauf von Büchern sind jährlich 3550 Thlr. bestimmt.

Nach dem Reglement vom 25. August 1819 haben das Recht, Bücher auf eigenen Schein zu entleihen: die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, die ordentlichen Lehrer des Gymnasii, die Prediger, praktizirenden Aerzte und Vorsteher des Magistrats in Bonn. Auch die angesehensten Mitglieder der Bürgerschaft, sofern sie den Bibliotheksbeamten hinlänglich bekannt sind, sollen nicht ausgeschlossen sein; die K. Beamten bis zu den Assessoren bei den Landeskollegien und die, welche mit ihnen gleichen Rang haben, die Officiere der Garnison bis zum Compagnie- und Eskadron-Chef. Alle anderen Personen haben nur gegen eine Specialkaution das Recht, Bücher zu entleihen. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und Zurückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen 6 Wochen, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen 4 Wochen. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schluß des halbjährigen akademischen Lehrcursus, müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behufe einer allgemeinen Revision zurückgeliefert werden. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer, nach Umständen zu bestimmenden Frist nicht

Digitized by Google

wieder erstattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geschwornen Büchertarator dafür zu bestimmenden Preises.

Breslau.

Universitätsbibliothek. Die Grundlage der im Jahre 1811 von Friedrich Wilhelm III. gestifteten Königlichen und Universitätsbibliothek bilden die aus den Schlesischen Kloster- und Stifts-Bibliotheken (Domcapitel zu Glogau, Cistercienserkloster zu Grüssau, Cistercienserkloster zu Heinrichau, Stift zu Lenbus, Augustinerkloster zu Sagan) dazu ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der ehemaligen Frankfurter und Breslauer vereinigten beiden Universitäts-Bibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit der kombinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehendes Ganze ausmachen. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frankfurt vermachte von Steinwersche und Oelrichsche, so wie die ihr und dem Frankfurter Magistrate vermachte, von letzterem aber völlig abgetretene Keilhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie ebenfalls mit der Breslauer Universitätsbibliothek zusammengestellt werden, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben nie mit andern Bibliotheken vermischt werden. Im J. 1840 wurde die Habicht'sche Sammlung der Bibliothek einverleibt.

Die Bibliothek befindet sich in dem im J. 1810 aufgehobenen Augustinerkloster. Die Zahl der Bände beläuft sich auf circa 300000. Das jährliche Einkommen beträgt 2000 Thaler excl. 450 Thlr. für die Steinwer'sche Bibliothek. Die Zahl der Benutzer beträgt jährlich etwa 3000, die der entliehenen Werke gegen 1500. Das Lesezimmer ist Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; das Ausleihen von Büchern geschieht Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird die Bibliothek auf 8 Tage, sowie Ende August behufs der allgemeinen Revision auf 8—14 Tage geschlossen.

Nach dem Reglement vom 19. Mai 1815 haben das Recht, Bücher von der Bibliothek zum Gebrauch in ihre Wohnung zu leihen, die K. Beamten bis zu den Räthen bei den Landeskollegien, und solche, die gleichen Rang mit ihnen haben (an Referendarien, Auskultatoren und Unterbeamte bei diesen Kollegien werden nur auf spezielle Verbürgung eines Raths Bücher verabfolgt); die K. Officiere von der Breslauer Garnison bis zum Kompagnie- und Escadrons-Chef; die Lehrer der Breslauer Universität; die Directoren und wirklichen Professoren der Breslauer Gymnasien; die Prediger und praktizirenden Aerzte in Breslau; die Mitglieder der mit der Universität verbundenen Gymnasien und des Seminars für gelehrte Schulen. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen 4 Wochen, für Studenten und ihnen gleich zu achtende Personen 4 Wochen. Andere als die oben bezeichneten Personen können Bücher nur geliehen erhalten vermittelst einer Specialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten. Die gegen Specialkaution geliehenen Bücher müssen jedoch 14 Tage nach dem Empfange zurückgegeben werden, wenn nicht mit Vorwissen und Bewilligung des Caventen ein längerer Termin verabredet wird. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionscursus, müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behufe einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert werden. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertarator dafür zu bestimmenden Preises.

Dresden.

Königliche öffentliche Bibliothek. Churfürst August von Sachsen legte durch eine kleine Privatsammlung, wahrscheinlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, den Grund

Digitized by Google

zur Bibliothek. Vermehrt wurde dieselbe im Laufe der Zeiten durch Sammlungen: der Familie v. Werther zu Beichlingen (3312 Werke, unter welchen 32 Manuscripte) im J. 1590, der Churprinzessin Sibylla Elisabeth v. Sachsen im J. 1606, der Churfürstin Hedwig von Sachsen im J. 1643, der Professoren Friedr. und Christ. Taubmann zu Wittenberg im J. 1651, ein Theil der Bibliothek des Herzogs Moritz Wilhelm v. Sachsen-Zeitz (8143 Bde.) im J. 1722, der Churfürstin Anna v. Sachsen im J. 1733, des Ceremonienmeisters J. von Besser zu Dresden (18000 Bde.) im J. 1733, des Hofraths Braun zu Elbing im J. 1734, des Grafen H. v. Bünau zu Nöthnitz im J. 1764, des Grafen H. v. Brühl zu Dresden (60000 Bde.) im J. 1768, des Kammerherrn A. v. Leubnitz im J. 1778, des Kammerraths v. Heinecken im J. 1792, die Sammlung der Gesellschaft der freien Künste und schönen Wissenschaften zu Leipzig im J. 1793, des Legationssecretairs Balcke in Genua im J. 1798, des Hofnotisten Dachselt in Dresden (musikalische Werke) im J. 1805, des Gesandten Ph. v. Forell zu Madrid im J. 1806, die Privatbibliothek des Königs Friedrich August von Sachsen (11000 Bde.) im J. 1827, der handschriftliche Nachlaß Adelung's im J. 1828, die Sammlung des Geheimen Finanz-Raths v. Wagner (11539 juristische Disputationen) im Jahre 1830, der handschriftliche Nachlaß Eberti's (Eberti apparatus literarius) im Jahre 1834, Böttigers archäologischer Apparat im J. 1835 und die Bücherſammlung des Oberbibliothekars G. W. S. Beigel zu Dresden (6000 Bde.) im J. 1837.

Seit dem Jahre 1786 ist die Bibliothek im Japanischen Palais aufgestellt. Zur Anschaffung von Büchern waren im J. 1598: 100 Meißnische Gulden jährlich bestimmt; gegenwärtig werden dazu 3000 Thlr. jährlich verwandt. Die Zahl der Bände betrug im Jahre 1574: 1721. Im J. 1595: 5668 Bde. In der Mitte des 17. Jahrhunderts gegen 7000 Bände. In der Mitte des 18. Jahrhunderts 42139 Bde. Gegenwärtig circa 300000 Bde. Druckwerke, gegen 185000 Dissertationen, 20000 Karten und gegen 3000 Manuscripte. Die Zahl der Leser beträgt jährlich gegen 3000 Personen, die der verliehenen Bücher etwa 12000 Bände.

Mit Ausnahme der Oster- und Pfingstwoche, sowie der Zeit von Weihnachten bis Neujahr und, behufs der Revision, ein paar Wochen im September ist die Bibliothek täglich von 9—1 Uhr geöffnet. Das Ausleihen der Bücher geschieht in den Stunden von 11—1 Uhr.

Die Berechtigung, Bücher zu entleihen, ist allen Staats- und Städtischen Beamten gewährt, welche in Dresden wohnhaft sind. Andere erhalten nur dann Bücher in ihre Behausung, wenn sich ein in einem öffentlichen Amte stehender Einwohner der Stadt für sie schriftlich verbürgt. Der Termin des Verleihens ist bei Einwohnern auf 4 Wochen, bei Auswärtigen auf 8 Wochen bestimmt. Von Werken, welche aus mehreren Bänden bestehen, dürfen in der Regel nur 4 Bände auf einmal verliehen werden.

Erlangen.

Universitätsbibliothek. Markgraf Friedrich von Bayreuth begründete im Jahre 1743 zugleich mit der Universität auch die Bibliothek, indem er seine eigene Bücherſammlung derselben überließ. In demselben Jahre schon wurde die Bibliothek durch die Sammlung des Geheimen Raths v. Superville vermehrt. Im J. 1748 wurde derselben die Bücherſammlung des säculariſirten Cistercienserklosters Heilsbronn, Bayreuther Antheils, einverleibt, im J. 1759 die der Markgräfin Friederike Sophie Wilhelmine von Bayreuth (4135 Bde.), die Neustädter Markgräfliche Bibliothek des Markgrafen Friedrich Christian in demselben J., ein Theil der Sammlung des Geheimen Raths Trew zu Nürnberg im J. 1769, der zweite Theil der Heilsbronner Sammlung, die Sammlung des Raths Dr. Joh. Pet. Vogt im J. 1783, die des Professors Christian Masius im J. 1787, die Bibliothek von St. Jobst im

Digitized by Google

Jahre 1794, die Sammlung des Instituts der Moral und schönen Wissenschaften im J. 1805, die Schloßbibliothek zu Ansbach im Jahre 1806, die Altdorfer Universitätsbibliothek, die Sammlung der Markgräfin Sophia Carolina Maria von Brandenburg-Bayreuth im Jahre 1818.

Bis zum J. 1825 war die Bibliothek in dem alten Universitätsgebäude und dem rothen Hause aufgestellt, und befindet sich seit der Zeit in dem Residenzschlosse.

Die Bibliothek enthält über 100000 Bde., unter denen etwa 1000 Incunabeln und viele Handschriften. Geöffnet ist dieselbe an allen Wochentagen, mit Ausschluß des Sonnabends, von 1—2 Uhr und außerdem Nachmittags zweimal wöchentlich von 2—4 Uhr im Sommer und im Winter von 2—3 Uhr.

Der Fonds zur Anschaffung neuer Werke betrug im J. 1804: 1750 Fl. und beträgt gegenwärtig etwas über 2000 Fl. $\frac{7}{10}$ der Etatssumme werden zur Bestreitung der Kosten des Einbindens, $\frac{1}{10}$ für die Theologie, $\frac{1}{10}$ für die Jurisprudenz, $\frac{1}{10}$ für die Medicin, $\frac{3}{10}$ für die philosophischen Wissenschaften verwendet; die übrigen $\frac{1}{10}$ bleiben zur Verfügung des Directors für die Ausfüllung bestehender Lücken. — Die Akademischen Lehrer haben das Recht Bücher in der Regel 6—8 Wochen, und bei wissenschaftlichen Arbeiten für länger zu behalten. Doch sind dieselben innerhalb der letzten 8 Tage vor Ostern und Michaelis zurückzuliefern. Kein Studirender kann jedoch zum gewöhnlichen Gebrauch auf einmal mehr als ein Buch und in der Regel nicht länger als auf 14 Tage, sowie ein zweites nicht ohne Zurückgabe des ersteren erhalten. Es bedarf einer besonderen Erlaubniß für den Studirenden, will er mehr Bücher auf einmal entleihen. Ein nachgedrucktes Buch soll für die Bibliothek weder gekauft, noch als Geschenk angenommen werden.

Gießen.

Universitätsbibliothek, entstanden im J. 1612, wurde bereichert durch die Büchersammlungen des Professors Mich. Heiland im J. 1646, des Professors J. Mai im Jahre 1732, des Predigers zu Goar J. Conr. Bachmann, des Professors Ludw. Koch im J. 1757 und des Professors Renat. L. Chr. Carl v. Senkenberg im J. 1800. Die Bibliothek scheidet sich in die bisherige Universitätsbibliothek, die Bibliothek des philologischen Seminars und die Senkenberg'sche Universitätsbibliothek.

Die Bibliothek enthält über 100000 Bde. und 1268 Manuscripte. Die für Anschaffung neuer Bücher jährlich zu verwendende Summe beträgt 4000 Fl.

Nach dem Reglement vom 8. November 1837 ist die Bibliothek täglich von 10—12 Uhr geöffnet. Die Begünstigung, von der Bibliothek Bücher auf eigenen Schein zum Gebrauch nach Hause zu leihen, steht, außer den Lehrern an der Hochschule, allen denjenigen zu, welche in Gießen wohnen, und sich mit literarischen Arbeiten oder Studien, oder mit Verbreitung der Wissenschaften beschäftigen u. s. w. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen 3 Monate, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen 4 Wochen. Studenten erhalten in der Regel nie mehr als 4—6 Bde. auf einmal geliefert, jedoch finden Ausnahmen statt. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schlusse des halbjährigen Lections-Cursus, müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zurückgeliefert werden. Für die Lehrer der Universität gilt die Vorschrift, daß sie sämmtliche von ihnen entliehene Werke in den letzten 8 Tagen des Juni und den ersten 8 Tagen des Juli jeden Jahres abzuliefern haben.

Gotha.

Herzogliche Bibliothek. Herzog Ernst der Fromme begründete dieselbe im Jahre 1647 durch die Vereinigung der Büchersammlungen der früheren Herzoge und bereicherte sie

Digitized by Google

durch eine große Anzahl aus Würzburg entführter Bücher. Vermehrt wurde die Bibliothek im Lauf der Zeiten durch die Sammlungen folgender Männer: Rüffers im J. 1647, des Professors J. Ernst Gehard des Aelteren im J. 1668, des Leibarztes Dan. Ludwig, des Marschalls Dietr. Pfingk im J. 1679, des Generalsuperintendenten H. Fergen im J. 1709, E. W. v. Thumshire's im J. 1719 und J. H. Feustking's im J. 1713. Auch wurde die fürstl. Bibliothek zu Römhild nach Gotha gebracht. Seit dem Jahre 1814 ist die Herzogl. Bibliothek mit der öffentlichen vereinigt.

Die Bibliothek, im Herzoglichen Schlosse aufgestellt, besitzt über 150000 Bde. Druckschriften und gegen 5000 Manuscripte, unter welchen viele orientalische. Zur Vermehrung sind jährlich 12000 Thlr. bestimmt.

Nach dem Reglement vom 12. Januar 1844 ist die Bibliothek Montags, Mittwochs und Sonnabends in den Stunden von 11—1 Uhr geöffnet. Ohne weitere Sicherheit, lediglich auf ihren Namen, können nur dispositionsfähige und in Gotha wohnhafte Personen Bücher geliehen bekommen. Unselbstständige Personen sowie Fremde bedürfen eines Caventen. Kein Buch darf ohne besondere Erlaubniß länger als 10 Wochen behalten werden. Auch eine zweite zehnwöchentliche Verlängerung ist gestattet.

Göttingen.

Universitätsbibliothek, wurde im J. 1737 begründet und in demselben Jahre namentlich durch die Einverleibung der 10000 Bde. starken Bibliothek des Geheimen Raths Joach. Heinr. v. Bülow, so wie durch die ältere Gymnasialbibliothek bedeutend bereichert. In neuerer Zeit kamen diejenigen Werke aus dem Nachlaß Heeren's, welche die Universitätsbibliothek noch nicht besaß, an dieselbe, die anderen Bücher der erwähnten Sammlung wurden der neueren Gymnasialbibliothek einverleibt. Als selbstständige Sammlungen befinden sich in der Universitätsbibliothek die Uffenbach'sche, die Freiherrlich v. Asch'sche Sammlung und die Bibliothek der deutschen Gesellschaft.

Die Bibliothek, aufgestellt im ehemaligen Paulinerkloster und in der anstoßenden Kirche, enthält gegen 400000 Bde. Druckschriften und gegen 4000 Manuscripte. Zur Anschaffung von Büchern sind jährlich 5000 Thlr. bestimmt. Das Reglement, vom 17. April 1813, bereits in der Westphälischen Zeit erlassen, hat in allen wesentlichen Punkten noch gegenwärtig seine Gültigkeit. Die Bibliothek ist, mit Ausnahme der Pfingst- und Weihnachtswoche, der Sonn- und Festtage, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet. Das Recht, die Bibliothek zu benutzen, haben die Lehrer der Universität, Studirende, und alle diejenigen Bewohner Göttingens, welche sich den Bibliothekaren bekannt gemacht haben. Nur Professoren können caviren. Ohne Cavent können nur dem gräflichen oder fürstlichen Stande angehörende Studirende Bücher entleihen. An einem Tage dürfen von Einer Person nicht mehr als 3 Scheine abgegeben werden, und nur bei Professoren wird eine Ausnahme gemacht. Studirende dürfen nie mehr als 6 Bücher zu gleicher Zeit zu Hause haben. Die Dauer der Entleihung beträgt durchschnittlich 6 Wochen, doch wird behufs wissenschaftlicher Forschungen auch eine längere Frist bewilligt. Zweimal im Jahre findet eine allgemeine Ablieferung der entliehenen Bücher statt.

Greifswald.

Universitätsbibliothek, wahrscheinlich im J. 1604 begründet und durch folgende Büchersammlungen bereichert: des Canzler's Eccard v. Uhsedohm, des Professors Christ. Nettelbla im J. 1750, des Rectors zu Wolgast Joh. Böttcher, des Professors Joh. Steph. Scheffel, des Hofrath's Abrah. Dreyser, des Professors J. Ahlwardt im J. 1792, des Professors Wilde zu Schlawe und die Kirchenbibliothek zu St. Petri zu Wolgast. Die im

Digitized by Google

Universitätsgebäude aufgestellte Bibliothek enthält zwischen 50 und 60000 Bde. Druckschriften. Der Vermehrungsfonds beträgt 2000 Thlr. jährlich. Die Zahl der jährlich ausgeliehenen Bücher beträgt 25—30000.

Nach dem Reglement vom 18. November 1820 ist die Bibliothek täglich von 2—4 Uhr geöffnet. In diesen Stunden kann sich jeder Gebildete in dem Lesezimmer einfinden, und von den Bibliothekaren die Bücher, welche er einzusehen wünscht, begehren, auch daraus mit Bleistift excerpiren. Das Recht, Bücher gegen Empfangschein in ihre Wohnungen zu entleihen, steht zu sämmtlichen Docenten der Akademie, den Mitgliedern der zu Greifswald befindlichen K. Kollegien und des Magistrats, überhaupt den daselbst wohnenden angesehenen K. Civil-Staatsdienern, dem daselbst garnisonirenden Militair bis zum Hauptmann herab, den Geistlichen und den daselbst ansäßigen Privatgelehrten, Kaufleuten und Fabrikanten, den Studirenden der Universität, jedoch unter der Bedingung einer Caution, welche von einem Professor auszustellen ist. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit mehr als höchstens 3 Werke aus der akademischen Bibliothek im Hause zu haben; jedoch finden Ausnahmen statt. Die Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, ist 4 Wochen. Nur den Docenten der Akademie ist eine längere Frist gestattet. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaelis müssen nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückgeliefert werden. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

Halle.

Universitätsbibliothek, wurde im J. 1696 durch die Sammlung des Professors J. G. Simon begründet und im J. 1709 durch die des Freiherrn Lud. v. Danckelmann bereichert. Ferner gingen in dieselbe die Sammlungen des Benedictinerklosters und des Pädagogiums zu Bergen und nach der Aufhebung der Universität Wittenberg die dortige Universitätsbibliothek mit Ausschluß der theologischen und philologischen Werke. Abgesondert aufgestellt ist die von Wittenberg nach Halle übertragene Bibliothek des Kriegsraths J. A. v. Ponickau. Die Bibliothek, welche in einem eigenen Gebäude aufgestellt ist, enthält, mit Ausschluß der v. Ponickauischen Sammlung, über 80000 Bde. Druckschriften und 220 Manuscripte. Zur Ponickauischen Sammlung gehören etwa 10000 Bde. Druckschriften und 640 Manuscripte. Zur Vermehrung sind für die Universitätsbibliothek jährlich 2500 Thlr., für die Ponickauische Sammlung die Zinsen von 4000 Thlr.

Die Zahl der Leser beläuft sich jährlich etwa auf 300 Personen, die der verliehenen Bücher etwa auf 7000 Bde.

Nach dem Reglement vom 20. Mai 1823 war der etatsmäßig bestimmte jährliche Fonds von 1898 Thlrn. so zu verwenden: für die theologische Facultät 150 Thlr., für die juristische 150 Thlr., für die medizinische 200 Thlr., für die philosophische 858 Thlr., für Journale, Bücher-Transporte, Buchbinderlohn und Porto 300 Thlr., und zur Disposition der Bibliothekare 240 Thlr. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends von 1—3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den 4 andern Wochentagen aber von 10—12 Uhr nur für die akademischen Lehrer und Mitglieder der Seminarien geöffnet, jedoch werden auch Studirende gegen Bürgschaft eines Professors zu diesen Stunden zugelassen. Eigene Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliotheksbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das Cavet eines andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu: den akademischen Lehrern, den K. Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis zu den Assessoren, sowie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justizkommissarien, den

Digitized by Google

Officieren der Garnison in Halle bis zum Kompagnie- und Escadrons-Chef incl., den Predigern und praktizirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle, den Rectoren und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. Studirende und andere Personen, welche die Bibliothek benutzen, bedürfen eines Cavet. Die akademischen Lehrer können die entliehenen Bücher in der Regel bis zum halbjährigen allgemeinen Zurückliefe-rungstermin behalten, sie sind aber verpflichtet, dieselben, wenn ein andrer Lehrer der Universität sie auch gebrauchen will, nach 2 Monaten seit dem Tage des Empfanges zurückzuliefern. Thun sie dies nicht, so erhalten sie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen 2 Thlr. an die Bibliothekskasse. Für alle andere Entleiher ist der gesetzliche Termin der Zurücklieferung 4 Wochen. Den Studirenden soll in der Regel nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Ostern und Michaelis, müssen alle ausgeliehenen Bücher, ohne Ausnahme, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert werden.

Hamburg.

Stadtbibliothek, besteht seit dem J. 1529, wo die Ueberreste ehemaliger Klosterbibliotheken auf Buggenhagens Anordnung gesammelt wurden. Der Bürgermeister Seb. v. Bergen bewirkte im J. 1610 eine bedeutende Vermehrung derselben, theils aus eigenen Mitteln, theils durch Hülfe von Senatoren und Privatpersonen, namentlich aber ganzer Zünfte. Bereichert wurde die Bibliothek durch folgende Sammlungen: des Professors Tassius im J. 1640; des Fr. Lindenbrog im J. 1645; des Stadtphysicus M. Schlegel im J. 1653 (1657 einverleibt, Naturwissenschaften und Medicin); des Rectors J. Jungius im J. 1657 (Philosophie und Mathematik); des Cantors Thom. Sellius im J. 1663 (Musikalien); des Celliſchen Kanzlers und Geh. Raths H. Langenbeck im J. 1669 (ausgeliefert im J. 1691 und aufgestellt im J. 1694, Jurisprudenz und Theologie); des Professors B. Placcius († 1699), abgeliefert im J. 1704 (Philosophie und Literatur); des Pastors Joh. Christ. Wolf im J. 1739 (24—25000 Bde. und 7 Bde. mit Dissertationen, beinahe 300 orientalische Handschriften; unter andern die Uffenbachische Sammlung hebräischer Manuscripte, die Hinckelmann'sche, später Morgenweg'sche orientalische Bibliothek); des Hessendarmstädtischen Hofraths R. J. Fr. Schmidt im J. 1761 (reich an alchemistischen, magischen und astrologischen Manuscripten); des Senator's Jac. Langermann im J. 1762 (7000 Bde. juristischer Werke); des Legationsrath Joh. Mattheson (128 Bde. Musikalien) im J. 1763; des Dr. Peter Simon im J. 1778; J. D. Winckler's (170 Manuscripte neuerer Theologie) im J. 1784; des Kaufmanns Heinr. Simon im J. 1787; der dritte Theil der Sammlung der Kaufleute B. W. und P. Rahmeyer im J. 1790 und zu derselben Zeit die Sammlung des Dr. Luc. de Beuche (1500 Bde. Geschichte und Jurisprudenz); die Bibelsammlung des Pastors Gottl. Friedr. Göze im J. 1791; des C. O. v. Thienen (1200 Werke der französischen Literatur meistens angehörig) im J. 1795; des Arztes Zach. Vogel (eine Sammlung griechischer, römischer und arabischer Aerzte) im J. 1800, geschenkt durch den Licentiaten W. Amsinck; die in der Kirche St. Petri aufbewahrte Bücherſammlung; des Professors Büsch im J. 1801 (3200 Bde. meist mathematischen Inhalts); des Reichskammergerichtsprokurators Krauß zu Wetzlar (Deductionensammlung) im J. 1803; des Predigers G. F. A. Wendeborn in London im J. 1817; Bibliothek des Senatsarchivs (1000 Bde.) im J. 1813; 30 Bde. aus der Bibliothek der Nikolaikirche im J. 1816; des Hamburgischen Consuls J. N. Böhl v. Faber in Cadix im J. 1838; diejenigen Bücher aus der Kirche St. Jacob, welche der Stadtbibliothek noch fehlten, im J. 1841: die Sammlung des seit dem J. 1837 bestehenden naturwissenschaftlichen Vereins im J. 1843, und in demselben J. ein Theil der vom Senator Möckeberg hinterlassenen Bibliothek.

Digitized by Google

Die Bibliothek, welche mit den Hörsälen des Gymnasiums ein eigenes Gebäude einnimmt, zählt 160000 Bde. Druckschriften, 20000 Dissertationen und über 5000 Manuscripte. Im J. 1680 betrug die Bändezahl 7000; im J. 1700: 25000; im J. 1750: 50000; im J. 1800: 100000; im J. 1837: 120000. Für die Bibliothek werden jährlich 7750 Mk. Banco (4000 Mk. Banco von der Kammer; Zinsen eines Kapitals von 110000 Mk. Banco = 3500 Mk. Banco; Nebeneinnahmen seit dem J. 1790 im Durchschnitt 250 Mk. Banco) in der Art verwandt, daß 4500 Mk. Banco zur Anschaffung neuer Bücher bestimmt sind. Die Zahl der Leser beläuft sich jährlich etwa auf 1800, die der verliehenen Bücher auf 2000. — Nach der im J. 1651 publicirten Bibliotheksordnung war das Entleihen von Büchern untersagt, dagegen die Bibliothek täglich von 10—12 und von 2—4 Uhr geöffnet.

Nach den revidirten Bibliotheksgesetzen vom 1. März 1844 sind zum Entleihen der Bücher ohne besondere Caution, jedoch unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt: die Mitglieder des Senats, des Ministeriums und der bürgerlichen Collegien und Deputationen, die Professoren und ordentlichen Lehrer des Gymnasiums und beider Lehranstalten des Johanneums, die graduirten und anderen höhern Beamten des Staats, die hier zur Praxis zugelassenen Advocaten und Aerzte, die Candidaten des Ministeriums und die Schulamts-Candidaten, die Zöglinge des academischen Gymnasiums, wenn sie selbst, ihre Angehörige oder Vormünder die erforderliche Garantie gewähren. Alle anderen Personen müssen, sofern nicht ihre bürgerliche oder sonstige Stellung dies überflüssig macht, den Werth des gewünschten Buches nach Schätzung des Bibliothekars deponiren oder eine schriftliche Bürgschaft eines sichern Mannes beibringen. Jährlich ein- oder zweimal werden alle verliehenen Bücher eingefordert. Das Conversations- und Lesezimmer sind, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, täglich von 12—2 Uhr geöffnet. In der Regel werden die Bücher auf 6 Wochen verliehen. Das Verleihen von Büchern geschieht Mittwochs und Sonnabends von 12—2 Uhr.

Heidelberg.

Neuere Universitätsbibliothek. Mit der im J. 1386 von Ruprecht dem Aelteren gestifteten Bibliothek wurde im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts drei durch Schenkungen mannigfacher Art bereicherte Bibliotheken, die eigentliche Universitätsbibliothek, die Bibliothek des Artisten-Collegiums und seit dem J. 1417 die Bibliothek des Stiftes zu Heiligen Geistkirche in Verbindung gesetzt. Bedeutend vermehrt wurde letztere Sammlung in der Mitte des 16. Jahrhunderts von Churfürst Otto Heinrich durch die zu Ende des 15. Jahrhunderts durch Philipp den Aufrichtigen gesammelte Schloßbibliothek, und erhielt seitdem die Stiftsbibliothek zum Unterschiede von den beiden älteren Universitätsbibliotheken, deren Wachsthum längst in Stocken gerathen war, den Namen Bibliotheca Palatina. Diese Sammlung wurde nach der Einnahme Heidelbergs durch Tilly im J. 1622 durch Churfürst Maximilian I. von Bayern an den Pabst Gregor XV. geschenkt, welcher dieselbe der Vaticana einverleibte. Im J. 1815 erhielt durch die Verwendung der Alliirten Heidelberg 38 von den durch die Franzosen aus Rom nach Paris geführten Handschriften zurück und im J. 1816 direct aus Rom 848 deutsche und 4 lateinische Handschriften. Die neuere Universitätsbibliothek wurde im J. 1703 vom Churfürsten Johann Wilhelm durch den Ankauf der Bücherſammlung des Professors J. G. Graevius und durch die Ueberreste der alten bibliotheca palatina begründet und theils durch die Bibliotheken der Staatswirthschaftsschule und der aufgehobenen Klöster (Reichsstift Salem 6000 Bde., Reichsprälatur zu Gengenbach, Benedictiner-Kloster zu Schwarzbach, Benedictiner-Kloster zu Lorsch), theils durch die Sammlungen des Professors Kübel im J. 1809, des Staatsraths Böckler im J. 1811 und

Digitized by Google

des Dr. G. A. Batt im J. 1839 vermehrt, welche letztere Sammlung besonders als Bibliotheca Battiana aufgestellt ist.

Die in einem eigenen Gebäude aufgestellte Bibliothek enthält 140000 Bde. Druckwerke, gegen 50000 Dessertationen, 3000 Manuscripte und über 1000 Urkunden. Die Bibliothek ist mit Ausnahme der Oster- und Michaeliswoche Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr und an den übrigen Tagen von 10—12 Uhr geöffnet. Die Zahl der ausgeliehenen Bücher beträgt jährlich etwa 7000 Bde.

Jena.

Universitätsbibliothek, entstand aus der vom Churfürsten Friedrich dem Weisen im J. 1502 zu Wittenberg angelegten, und im J. 1548 vom Churfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen nach Jena übersiedelten Schloßbibliothek (3132 Bde.), und wurden derselben später folgende Sammlungen einverleibt: des Professors Dan. Arumäus im J. 1639, des Professors Joh. Andr. Bose im J. 1674, des Professors Casp. Sagittarius im J. 1694, des Professors Joh. Andr. Danz im J. 1728, des Obergeleitsmanns P. Chr. Berkern im J. 1742, des Professors Chr. G. Buder im J. 1763 und des Lectors Abrah. Jac. Peezel im J. 1819(?). Außerdem sind mit derselben eine Anzahl Klosterbibliotheken, so wie in neuerer Zeit die durch die Sammlungen des Professors Büttner im J. 1801 und des Professors Göttling im J. 1811 bereicherte Schloßbibliothek verbunden worden.

Die Bibliothek enthält gegen 100000 Bde. Druckwerke. An allen Wochentagen von 11—12 und von 1—2 Uhr ist dieselbe geöffnet.

Karlsruhe.

Großherzogliche Hofbibliothek, wurde vom Markgrafen Carl Friedrich im J. 1765 von Basel, wo sich dieselbe vorher als Markgräflich Baden-Durlach'sches Privateigenthum befunden hatte, nach Karlsruhe übertragen, im J. 1767 dem Publicum zur öffentlichen Benutzung überlassen. Zu derselben Zeit wurden ihr die bereits in Karlsruhe vorhandenen fürstlichen Handbibliothek und Canzleibibliothek einverleibt und im J. 1771 die fürstliche Bibliothek zu Rastadt, als die Baden-Badenschen Lande zu Baden kamen. Nach der im J. 1803 erfolgten Säcularisirung der Badischen Klöster und Stifter gingen eine Anzahl der Klosterbibliotheken ganz oder zum Theil in die Karlsruher über, so die werthvollen Sammlungen aus Reichenau, Ettenheim-Münster und St. Blasien, ferner die fürstlich Speiersche Bibliothek in Bruchsal und die Geschäftsbibliothek der reichsritterschaftlichen Kantone Ortenau und Creichgau.

Die Bändezahl der Druckwerke beläuft sich auf gegen 100000 und etwa 1300 Manuscripte. Zur Anschaffung von Büchern ist jährlich eine Summe von 2000 Fl. bestimmt. Die Zahl der Leser beläuft sich jährlich etwa auf 500, die der verliehenen Bde. auf circa 3000.

Die Großherzogliche Bibliothek, welche in einem eigens dazu aufgeführten Nebengebäude am rechten Flügel des Großherzogl. Schlosses aufgestellt ist, ist nach dem Statut vom J. 1843 ein Hofinstitut und bleibt zunächst zum Gebrauche der Großherzogl. Familie bestimmt, jedoch wird ihre öffentliche Benutzung auch zu amtlichen Berufsarbeiten und zu erwiesenen wissenschaftlichen Zwecken den öffentlichen Behörden, den Beamten, sowie allen denjenigen wissenschaftlich Gebildeten gestattet, für welche ein in Karlsruhe ansäßiger und solventer Einwohner Bürgschaft bieten kann. Für die Benutzung des Publicums ist die Bibliothek täglich von 11—12 Uhr und Mittwoch Nachmittags von 3—5 Uhr im Sommer und von 2—4 Uhr im Winter geöffnet. An Niemanden sollen mehr als 12 Bde. zu gleicher Zeit verabfolgt werden, und hat der Entleiher dieselben nach Verlauf von 4 Wochen zurückzuliefern. Eine allgemeine Ablieferung der entliehenen Werke findet in den letzten beiden Wochen jeden Jahres statt.

Digitized by Google

Kiel.

Universitätsbibliothek, ist im J. 1606 gestiftet und vermehrt worden durch Sammlung des Bischofs Hans v. Eutin im J. 1655, des ehemaligen Klosters und nachherigen Gymnasiums zu Bordesholm bei Kiel, der Nicolaikirche zu Kiel, des Leibarztes Joh. Crusius zu Gottorp im J. 1709, des Fr. Andr. Cramer, des Leibarztes Matth. Clausen, der Domkirche zu Schleswig im J. 1779, des Geheimen Raths v. Wolf im J. 1784, des Etatsraths Berger im J. 1789 und des Leibarztes Hensler im J. 1806.

Die Bibliothek besitzt 70—80000 Bde. Druckwerke und etwa 200 Manuscripte. Außer einigen Einnahmen von Promotionen, Inscriptionen u. s. w. bezieht die Bibliothek zur Anschaffung neuer Bücher jährlich 1400 Rthlr. (1680 Preuß. Thlr.) vom Staate, und 88 Rthlr. Zinsen.

Geöffnet ist die Bibliothek an den Wochentagen von 11—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr im Winter, im Sommer von 3—5 Uhr. Die Benutzung ist nicht nur den Universitätsverwandten und andern Einwohnern in Kiel, sondern auch Auswärtigen gestattet. Auf länger als 6 Wochen darf kein Buch verliehen werden. Halbjährlich werden 6 Wochen vor Ablauf des Semesters sämmtliche Inhaber von akademischen Bibliotheksbüchern aufgefordert, die geliehenen Bücher zurückzuliefern.

Königsberg.

Universitätsbibliothek, begründet im J. 1544 von dem ersten Herzoge v. Preußen, dem Markgrafen Albrecht v. Brandenburg und von den Regenten Preußens bedeutend vermehrt. Die alte im J. 1534 gestiftete Schloßbibliothek wurde ihr einverleibt, ferner die in einem besonderen Schrank aufbewahrte sogenannte Silberbibliothek, d. h. eine Sammlung theologischer Bücher, welche Herzog Albrecht in mit Silberblech beschlagenen Deckeln hatte binden lassen, und die Sammlung des deutschen Ordens zu Tapiau. Auch erhielt dieselbe im J. 1828 die Bibliothek des Kammerraths Deutsch. Neben der Universitätsbibliothek besteht seit dem J. 1673 die Wallenrodische Bibliothek.

Die Universitätsbibliothek, welche über 60000 Bde. besitzt, ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—4 Uhr geöffnet, die Wallenrodische Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.

Etatsmäßig sind jährlich 2444 Thlr. in der Art für die Vermehrung der Bücher bestimmt, daß für die Theologie 200 Thlr., für die Jurisprudenz 200 Thlr., für die Medizin 200 Thlr., für die Philosophie 1075 Thlr., für Journale, Büchertransporte, Zoll- und Buchbinderlohn 300 Thlr. und zur Disposition des Bibliothekars 319 Thlr. verwandt werden sollen.

Nach dem Reglement vom 17. October 1822 haben das Recht, ohne Caution Bücher zu entleihen, die akademischen Lehrer, die Civil- und Militairbeamte und Aerzte. Die Zeit des Entleihens ist bei Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen 3 Monate, für Studirende 6 Wochen.

Leipzig.

Universitätsbibliothek, wurde im J. 1543 aus der im Dominikanerkloster zu St. Paulus vorgefundenen Büchersammlung begründet. In demselben J., sowie in den beiden folgenden wurden die Bibliotheken der regulirten Augustiner-Chorherrn zu St. Thomas und des Franciscanerklosters zu Leipzig, der Cisterzienserklöster zu Alt-Celle bei Nossen und zu Buch bei Leipzig, des Benedictinerklosters zu Chemnitz und Pegau, des Dominikanerklosters zu Pirna, des Franciscanerkloster zu Salza und des Petersberger- oder Lauterbacher Klosters derselben einverleibt. Ferner wurde die Bibliothek durch folgende Privatsammlungen bereichert: die Sammlung des Professors Casp. Börner im J. 1547, des Professors Mart. Steinmetz

Digitized by Google

v. Gersbach im J. 1584, des Superintendenten J. Hülsemann im J. 1662, des Professors D. Henrici im J. 1666, die Bibliotheken des großen und kleinen Fürstencollegs und des Rothen Collegs oder der philosophischen Facultät in demselben J., die Manuscripte des Professors J. H. v. Bobbart im J. 1716, die Sammlungen S. Schröer's, Carpzov's, des Professors L. Menken im J. 1726, A. F. Walters im J. 1746, des Oberberghauptmanns K. Ch. v. Tettau zu Freiberg im J. 1747, Fr. Mentz's im J. 1750, K. W. Gärtner's im J. 1760, die Olearius'sche Streitschriftensammlung, die Bücher des Grafen E. v. Manteufel, des Professors G. L. Menken zu Helmstedt im J. 1762, des Professors J. G. Böhme im J. 1780, ein Theil der Bibliothek des Herzogs Johann Adolph v. Sachsen-Weißenfels, des Professors Jos. L. E. Püttmann im J. 1796, des Professors Joh. K. Gehler im J. 1813, des Professors G. H. Schäfer im J. 1817, des Rechtconsulenten K. A. Heunicke im J. 1831, des Leipziger Schöppenstuhles und des Professors Christ. Dan. Beck im J. 1835, des Baron v. Uckermann und des Freiherrn Fritzsch zu Seehausen im J. 1837, und ein großer Theil der Bibliothek des Professors E. F. K. Rosenmüller im J. 1840.

Die seit dem J. 1835 im Augusteum aufgestellte Bibliothek besitzt gegen 120000 Bde. Druckschriften und 2000 Manuscripte.

Nach dem Reglement vom 3. April 1833 ist die Bibliothek, ausgenommen die Zeit von Ostern bis Jubilate und während der 3 Wochen der Michaelismesse, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr, und an den andern Tagen von 10—12 Uhr geöffnet. Das Recht Bücher zu entlehnen haben die Lehrer an der Universität, die Studirenden, die Mitglieder der Königlichen und andern öffentlichen Behörden in Leipzig, sowie die bei solchen Angestellten, ingleichen die zu Leipzig angestellten Geistlichen und Lehrer der höheren Lehranstalten, endlich alle anderen dasigen Gelehrten, deren literarische Thätigkeit ihnen Anspruch auf Unterstützung ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen giebt. Professoren und andere akademische Docenten können die entliehenen Bücher, wenn dieselben nicht anderweitig beansprucht werden, in der Regel 3 Monate behalten. Alle anderen Entleiher müssen spätestens 4 Wochen, von dem Tage des Empfanges an gerechnet, die Bücher zurückgeben, oder wenigstens in der Bibliothek vorzeigen. Wer ein aus der Bibliothek geliehenes Buch beschädigt u. s. w. ist verbunden, wenn dasselbe noch im Buchhandel vorhanden, den Ladenpreis und den Einband, außerdem aber das Doppelte des von einem geschwornen Bücher-Taxator zu bestimmenden Preises baar zu bezahlen.

Marburg.

Universitätsbibliothek, wurde im J. 1527 aus den Ueberresten vormaliger Klosterbibliotheken begründet, im J. 1603 durch die Sammlung des Grafen Chr. Christ. v. Diez und Liesberg bereichert; im J. 1650 unter die Universitäten Gießen und Marburg getheilt, und später durch folgende Sammlungen vermehrt: des Geheimen Kriegsraths Ph. Senning im J. 1757?, des Professors Phil. Jac. Borell im J. 1771, des Kanzlers J. G. Estor im J. 1773, und des Professors H. Otto Deysing im J. 1781. Außerdem hat dieselbe eine große Anzahl Bücher aus den Bibliotheken der Landcommende zu Luchem, aus Corvei und Helmstedt, sowie die Doubletten der Churfürstlichen Bibliothek zu Cassel erhalten.

Die Bibliothek enthält circa 100000 Bde., und ist Mittwochs und Sonnabends von 1—3 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 1—2 Uhr geöffnet.

München.

Königliche Hof- und Staatsbibliothek wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts vom Herzog Albrecht V. durch die in Italien angekauften Bücher und durch die Sammlung des Arztes H. Schedel (1514), H. J. Fugger's (1575) und des Kanzlers J. A.

Digitized by Google

Widmannstädt begründet, und später vermehrt durch die Sammlungen des Domherrn zu Augsburg J. G. v. Werdenstein im J. 1609, des Geheimen Raths J. G. Herwarth von Hohenburg im J. 1627, des Suffraganbischofs zu Augsburg Seb. Müller im J. 1744, des Hofgerichts-Kanzlers Fr. v. Kreilmaier im J. 1790, des Leibarztes Meermann, Cobres' im J. 1811, des Präsidenten Schreber zu Erlangen im J. 1813, des Hofgerichts-Kanzlers Bacchiery und des Hrn. v. Mull. Namentlich aber hat die Münchner Bibliothek eine große Menge Handschriften und Druckwerke aus den im J. 1803 säcularisirten Bayerschen Klöstern und Stiftern erhalten, z. B. des Jesuiten-Collegs Ebersberg, des Stifts S. Udalrich und Afra zu Augsburg, des Klosters Weihenstephan, Benedict-Beuern u. a. Die Bibliothek befindet sich mit dem Reichsarchive seit dem J. 1843 in einem besonderen Gebäude in der Ludwigstraße, und besitzt nach den Catalogen 400000 Titel von Druckwerken, unter denen 13000 Incunabeln, ferner 580 griechische Manuscripte, 268 orientalische, 313 hebräische, 14000 lateinische, über 4000 deutsche, 5—600 französische, 4—500 italienische, spanische, slavische, englische u. s. w. 66, 242 Bilderhandschriften, 587 musikalische Manuscripte, im Ganzen über 22000 Manuscripte. Für den Ankauf von Büchern sind jährlich 17000 Fl. bestimmt.

Nach dem Reglement vom 31. December 1828 ist die Bibliothek Montags, Mittwochs und Freitags von 8—1 Uhr geöffnet. Besondere Ferien sind vom Weihnachtsabend bis zum neuen Jahre, vom Mittwoch der Quinquagesima bis zum Faschings-Dienstage, vom Palmsonntage bis Ostermontag und vom 1. September bis zum 14. October. Zum Entleihen von Büchern sind die ansäßigen Staatsdiener vom Rathe aufwärts und k. Professoren berechtigt. Andere haben hierzu die besondere Erlaubniß des k. Staatsministeriums des Inneren einzuholen. Jedes Buch wird in der Regel nur auf 4 Wochen ausgeliehen.

Nürnberg.

Stadtbibliothek, begründet auf Befehl des Senats der Reichsstadt Nürnberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts aus den Bibliotheken der in Folge der Reformation geschlossenen Klöstern Nürnbergs (Bibliothek der Carthause, der Sebaldus-Kirche, des Augustinerklosters, des Dominikanerklosters der Laurentiikirche). Außerdem wurden der Stadtbibliothek noch folgende Büchersammlungen einverleibt: des Trimvir's Hieron. Baumgartner im J. 1565, des Arztes Georg Palma im J. 1591, des Arztes Volchar Coiter im J. 1592, des Juristen Gabr. Mörder im J. 1596, des Theologen Heinr. Fabricius im J. 1598, des Theologen Joh. Schalhamar im J. 1605, des Senators Georg Volkamer im J. 1633, Mörl's, Zeitler's, Rud. Solger's im J. 1766, Strobel's, v. Imhof's, v. Schwarz' und Ranner's, die Will'sche Bibliotheca Norica und die Sammlung der Convertiten.

Die Bibliothek, seit dem J. 1538 im ehemaligen Dominikanerkloster aufgestellt, enthält 50000 Bde. Druckwerke, unter welchen ungefähr 900 Incunabeln, und 800 Manuscripte. Zur Anschaffung von Büchern werden jährlich 400 Fl. verwendet.

Nach dem Reglement vom 1. September 1841 ist die Stadtbibliothek jeden Dienstag, Donnerstag und Sammstag von 10—12 geöffnet. Auf die Hinausgabe von Büchern, welche überhaupt ausgeliehen werden dürfen, haben alle hiesige gebildete Einwohner Anspruch. Ein entliehenes Buch darf 3 Monate behalten werden. Den Professoren der Universität Erlangen werden die Bücher ohne Bürgschaft verabfolgt. Privatdocenten und andere in Erlangen sich aufhaltende Gelehrte haben einen hiesigen zum Bücherempfang Berechtigten als Bürgen zu stellen.

Rostock.

Universitätsbibliothek, wurde im J. 1569 gegründet und vermehrt durch die Büchersammlungen des P. Colenius im J. 1606, des Canzleiraths H. G. Scheffel im J.

Digitized by Google

1738, des Prodirectors der Canzlei zu Schwerin Mart. Alb. Willebrand im J. 1746, der Herzoge Joh. Albrecht und Christ. Ludwig zu Mecklenburg im J. 1772, der ehemaligen Universität Bützow in demselben J., des Professors Ol. Gerh. Tychsen im J. 1817 und des Geheimen Raths Kämmerer zu Rostock im J. 1843.

Die Bibliothek besitzt gegen 120000 Bde. Von dem jährlichen Fonds der Bibliothek von 2000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ sollen 500 Thlr. für Bindelohn, Porto, Reinigung u. s. w. verwendet werden. Zur Anschaffung von Büchern sind 1500 Thlr. bestimmt, von denen 950 Thlr. hauptsächlich für die Anschaffung neu im Buchhandel erscheinender Werke bestimmt sind (Theologie 130 Thlr., Jurisprudenz 130, Mecklenburgica 30, Medizin 130, ältere und neuere Philologie, jede 60, orientalische Literatur 40, historische Wissenschaften 100, Philosophie 30, Mathematik 50, Physik und Chemie 50, gesammte naturhistorische Disciplin 120, Cameralwissenschaften 20 Thlr.).

Nach dem Reglement vom 19. October 1840 ist die Bibliothek mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sowie der Festsonnabende, der Tage, an denen Viehmärkte auf der Neustadt gehalten werden, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, der zur gesetzlichen halbjährigen Revision angeordneten Zeit, und der allgemeinen akademischen Ferien täglich von 12—1, im Sommer aber außerdem Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr geöffnet. In den Ferien ist dieselbe Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet. Jeder in Rostock wohnende Gelehrte und gebildete Mann, welcher durch Besoldung, Grundbesitz oder sonstiges notorisches Vermögen genügende Sicherheit darbietet, kann Bücher entleihen. Die zum Entleihen von Büchern Berechtigten dürfen mit Ausnahme der Professoren nie mehr als 6 Bde. zu gleicher Zeit im Hause haben. 4 Wochen dauert durchschnittlich die Zeit des Entleihens, bei Professoren ein Semester.

Stuttgart.

Königliche öffentliche Bibliothek, begonnen im J. 1765 zu Ludwigsburg und im J. 1775 nach Stuttgart versetzt und durch folgende Sammlungen bereichert: des Präsidenten v. Pflug im J. 1776, des Leibarztes Dr. Engel im J. 1780, des Consistorialdirectors Frommann im J. 1785, des Generals Nicolai im J. 1786, des Abbé de Rulle zu Nancy im J. 1786, des Bibliothekars Jos. Uriot im J. 1788, des Canzlers Christ. v. Schnurrer im J. 1823, die linguistische Sammlung des Prinzen Ludwig Christ. Aug. zu Hohenlohe-Langenburg im J. 1844. Außerdem sind derselben einverleibt die Bibliothek des Regierungsrathes und des Consistoriums zu Stuttgart, ein Theil der Sammlung der Benedictinerklöster zu Wieblingen und Zwiefalten, des Ritterstifts Komburg und des Karmeliterklosters zu Nessel, die Lork'sche und Panzer'sche Bibelsammlung und die Holzschuher'sche Deductionensammlung.

Die Bibliothek enthält gegen 200000 Bde. Druckwerke, unter denen 2500 Incunabeln, 8000 Bibeln und 2000 Manuscripte.

Nach dem Reglement vom 20. September 1828 ist die Bibliothek täglich von 10—12 und von 2—5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage geöffnet. Der gewöhnliche Termin zur Zurückgabe eines entlehnten Buches ist das Ende der 6ten Woche. Eine allgemeine Ablieferung der entliehenen Bücher findet jährlich in der Woche vor Palmtag statt.

Tübingen.

Universitätsbibliothek, neuere, entstand, da die ältere im J. 1534 verbrannte, im J. 1562 unter der Regierung des Herzogs Christoph von Württemberg, und wurde vermehrt durch die Sammlungen des Syndikus Ludw. Grempp im J. 1583 (besonders aufgestellt), des Professors Heinr. Bocer im J. 1630, der philosophischen Facultät im J. 1760 (1776), des Martianischen Stipendiums im J. 1776, des Geheimen Raths Gottfr. Dan. Hofmann im J. 1805, des Staatsministers L. T. Spittler im J. 1810, der Uni-

Digitized by Google

verstät Ellwangen (theilweise) im J. 1817, des Tübinger Collegium illustre im J. 1818, des Professors J. Chr. Gatterer im J. 1818, des Fleck'schen Stipendiums im J. 1819, des Professors Pfleiderer im J. 1822, des Obertribunalraths Faber, des Stallmeisters Autenrieth, des Oberbibliothekars J. D. Reuß zu Göttingen im J. 1838, des Professors Steudel und des Missionars Häberlin in Calcutta im J. 1838. Ferner sind nach Tübingen die Doubletten der Ludwigsburger und Stuttgarter Bibliotheken, einige Theile der Württembergischen Klosterbibliotheken u. s. w. einverleibt.

Die in dem ehemaligen Herzoglichen Schlosse Hohen-Tübingen aufgestellte Bibliothek enthält gegen 200000 Bde. Druckwerke und etwa 200 Handschriften. Zur Anschaffung von Büchern werden jährlich circa 8000 Fl. verwendet. Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage ist die Bibliothek täglich von 1—4 Uhr, während der Ferien von 9—12 Uhr geöffnet. Die Zahl der Leser beläuft sich jährlich auf etwa 400 Personen, die der entliehenen Bücher auf etwa 20000 Bde.

Wien.

K. K. Hofbibliothek, wurde durch Kaiser Friedrich III. im J. 1440 begründet, welcher durch seinen Historiographen, den Aeneas Silvius Piccolomini, und durch Georg von Purbach oder Peuerbach seine Sammlung von Handschriften behufs einer künftigen Bibliothek in Ordnung bringen ließ. Maximilian I. ließ durch Conrad Celtis die Privatsammlungen Rudolphs I. und der übrigen Kaiser und Erzherzöge seines Hauses in eine förmliche Bibliothek vereinigen. Desgleichen wurden durch den Kanzler J. Cuspinian die Büchersammlungen mehrerer österreichischen Klöster und ein Theil der Sammlung des Mathias Corvinus der entstehenden Bibliothek einverleibt. In späterer Zeit wurde die Bibliothek durch folgende Sammlungen bereichert: des Bischofs Joh. Faber zu Wien im J. 1541; J. Dernschwamms v. Hradiczin in dem darauf folgenden Jahre; des Dr. Wolfg. Lazius im J. 1565; des Joh. Sambucus im J. 1578; des Aug v. Busbecke im J. 1591 (Handschriften-Sammlung aus dem Orient); des Rich. Streine, Freiherrn v. Schwarzenau im J. 1600; des Bibliothekars Hugo Bloz im J. 1608; des Bibliothekars Seb. Tengnagel im J. 1636 (4000 der seltensten Manuscripte); des Freiherrn Phil. Ed. v. Fugger im J. 1655 (15000 Bde.); in derselben Zeit durch die Sammlung Tycho Brahe's; im J. 1665 wurde durch P. Lambecius die Büchersammlung auf dem Schlosse Ambras bei Innsbruck der Hofbibliothek einverleibt (574 Manuscripte und 1489 Druckwerke), und im J. 1667 die Sammlung des P. Lambecius (3000 Bände Druckwerke und 200 Manuscripte). Im Jahre 1674 kam hinzu die Sammlung des Marquis v. Gabrega in Madrid (2498 spanische Werke, unter denen viele Codices); im J. 1720 die des Grafen Kinski (8000 Bde.), sowie des Freiherrn v. Hohendorf (7039 Bde. Druckwerke und 252 Manuscripte); im J. 1724 die des Bischofs von Valenzia aus dem Hause Cordona (4000 Bde.); im J. 1738 die des Prinzen Eugen v. Savoyen (15000 Bde., 237 Manuscripte, 290 Bde. Kupferstiche in Fol. und 215 Cartons); im J. 1745 die des Grafen Stahremberg, sowie die Handbibliothek des Kaisers Karl IV.; im J. 1764 die des Kaiser Franz (1500 Bde.); im J. 1769 der Atlas des Freiherrn v. Stosch, aus 234 Bdn. in Fol. bestehend, 10000 Prospecten und Landkarten; im J. 1772 die des Barons G. van Swieten; im J. 1773 300 orientalische Manuscripte des Freiherrn v. Schwachheim; im J. 1779: 800 Bde. mit Dissertationen aus allen Facultäten des Freiherrn v. Senkenberg; im J. 1780 die Bibliothek der Stadt Wien. Außerdem wurden die Büchersammlungen vieler aufgehobener Klöster in Krain, Tyrol und Steiermark, und im J. 1829 die Musikalien des Hofmusikarchivs der K. K. Bibliothek einverleibt.

Lokal. Bis zum J. 1623 befand sich die Bibliothek in dem Minoritenkloster, und

Digitized by Google

wurde dieselbe im genannten Jahre auf die Hofburg gebracht, im J. 1736 aber in die von Kaiser Carl VI. aufgeführte Hofbibliothek.

Jährlicher Fonds zur Anschaffung neuer Bücher. Es betrug derselbe im J. 1700: 1000 Fl.; im J. 1722: 3100 Fl.; im J. 1800: 15000 Fl. Papiergeld; im J. 1811: 12000 Fl. in Einlösungsscheinen; vom J. 1820 bis auf die gegenwärtige Zeit 19000 Fl. C.-M.

Die Bändezahl betrug um die Mitte des 17. Jahrhunderts 80000 Bde.; um das J. 1800: 250000 Bde. und gegenwärtig 312000 Bde., unter welchen 12000 Incunabeln, gegen 30000 Bde. Druckwerke vom J. 1500 an; außerdem etwa 30000 Dissertationen und ebensoviel Flugschriften, 40000 Adligate und über 16000 Manuscripte.

Die Kupferstichsammlung besteht in 983 Bdn., 14 Portefeuilles und 245 Cartons, im Ganzen über 300000 Stück. Die Musikaliensammlung zählt gegen 9000 Bde.

Die Zahl der Leser betrug nach amtlichen Berichten vom J. 1843: 30000.

Nach dem Reglement vom J. 1844 ist das Lesezimmer von 9—2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der bestimmten Ferien (Christtag bis zum Dreikönigsfeste, die drei letzten Faschingstage mit Einschluß der Aschermittwoche, die Epoche vom Palmsonntage bis zum ersten Sonntage nach Ostern, die Pfingstwoche, der Monat August) täglich geöffnet. Im Lesezimmer wird jedem Leser nur ein Buch auf einmal verabfolgt, wenn nicht besondere Gründe, ausnahmsweise, ein anderes Verfahren gebieten. Das Recht Bücher oder Musikalien gegen Empfangsscheine zu entlehnen steht a. dem Staatsrathe und allen K. K. Hof- und Staatsämtern zu, wenn es sich um Ausarbeitungen von Dienstgeschäften handelt. b. Dem Hausarchive, den K. K. Cabinetten: der Naturgeschichte, der Münzen und Alterthümer. c. Jenen Gelehrten, die der Präfect der Hofbibliothek, in Erwägung ihrer persönlichen Verhältnisse und anderer rücksichtswürdiger Umstände, dieser ausnahmsweisen Begünstigung würdig erkennt. Die Zahl der Werke, die jedem Entlehner verabfolgt werden, hängt von dessen Verhältnissen und der Natur seiner literarischen Bestrebungen ab, welche in dieser Beziehung allein als maßgebend erscheinen. — Kein Buch darf länger als 6 Wochen der Hofbibliothek vorenthalten bleiben. Sollte der Entlehner es noch länger zu literarischen Arbeiten bedürfen, so ist eine besondere Erlaubniß des Präfecten einzuholen. Jährlich in der ersten Woche des Monats Julius sind die entliehenen Bücher ohne Ausnahme der Hofbibliothek zurückzustellen, damit in diesem Monate und in dem folgenden Ferien-Monate August, die vorgeschriebene Bücher-Revision ohne Beirrung vorgenommen werden könne.

Wolfenbüttel.

Herzogliche Bibliothek, ist im J. 1604 vom Herzog August dem Jüngern auf dem Schlosse Hitzacker gestiftet, im J. 1636 nach Braunschweig und von dort im J. 1644 nach Wolfenbüttel gebracht worden. Von den Erwerbungen, durch welche die Bibliothek bereichert worden ist, heben wir hier folgende hervor: die Bibliotheken der Curionen und des Cälius Augustinus im J. 1616; ein Theil der Büchersammlung des Marq. Feherus; die Sammlung des Clutenius im J. 1636; die Manuscripte des Klosters Weißenburg im J. 1689; ein Theil der Handschriften von Gudius im J. 1710; die Büchersammlung des Bibliothekars Hertel im J. 1737; zwei Drittel der Bibliothek des Herzogs Ludwig Rudolph auf dem Schlosse zu Blankenburg im J. 1753: (10408 Druckſachen und 328 Manuscripte); die Sammlung des Prinzen Friedrich Franz im J. 1759; die der Herzogin Antoinette Amalia im J. 1762; die Bibliothek des Herzogs Ludwig Ernst im J. 1764 und in demselben J. die reiche Bibelsammlung der Herzogin Elisabeth Sophia Marie (1161 Bde.); im J. 1767 die Sammlung des Hofraths G. L. Baudiß (10000 Bde.) und in demselben J. die des Schlosses Bevern. Ferner wurden derselben einverleibt die Sammlungen des grauen Hofes,

Digitized by Google

der Kirche St. Aegydi und St. Blasii zu Braunschweig, die Klosterbibliothek zu Weißenburg, ein Theil der Bibliothek der Benedictiner-Abtei zu Corbei, und im J. 1841 die dem Collegio Carolino zu Braunschweig im J. 1813 überlassene Sammlung des Klosters Riddagshausen.

Die Bibliothek zählt gegen 200000 Bde. Druckwerke und gegen 10000 meistentheils sehr werthvoller Manuscripte. Geöffnet ist die Bibliothek im Sommer täglich von 9—12 und von 2—5 Uhr, im Winter aber nur Mittwochs und Sonnabends. Zur Anschaffung neuer Werke sind jährlich 400 Thlr. bestimmt. Gegen 600 Bde. werden jährlich entliehen.

Würzburg.

Universitätsbibliothek, von Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn im J. 1582 gestiftet, wurde dieselbe vom König Gustav Adolph im J. 1631 für die Bibliothek zu Upsala in Beschlag genommen und dahin abgesendet. Desgleichen wurden zu derselben Zeit viele Werke durch Herzog Ernst dem Frommen von Würzburg zur Bereicherung der Bibliothek in Gotha hinweggeführt. Im J. 1635 schenkte der Fürstbischof Franz, nachdem er in seine Residenz Würzburg zurückgekehrt war, den Jesuiten eine Anzahl von 6000 Bdn., welche dem Feinde wieder abgenommen waren. Die andern durch den Krieg in Franken zerstreuten Werke wurden im J. 1671 auf Befehl des Fürstbischofs Johann Philipp I. von Schönborn wieder gesammelt und im J. 1717 der Theil der alten Dombibliothek, welcher im J. 1631 vor den Schweden unter dem Dache der Domkirche verborgen worden war, wieder aufgefunden. Fürstbischof Johann Philipp II. von Greiffenklau bereicherte die Bibliothek nicht nur mit Werken aus seiner eigenen Sammlung, sondern auch durch Ankäufe verschiedener Privatbibliotheken, z. B. der Bücher- und Handschriftensammlung der beiden Fabricius im J. 1712, ferner der Sammlungen des Dr. Kilian Horn zu Wien, des Kapitulars Georg Huter zu St. Gumbert in Ansbach, des Freiherrn Johann Georg v. Waldenstein, des Joh. Salentin Fust v. Stromberg und des Erhart v. Muckenthal zu Hechsenacker. Leider wurden in den Jahren von 1767—1803 viele werthvolle Bücher und Handschriften durch den französischen Benedictiner Dom. Maurus Maugérard und den schottischen Bibliophilen Aler v. Horn geraubt, die Sache außer Landes geführt und ein einträglicher Handel damit getrieben. Im J. 1803 wurde der Bibliothek in Folge der Säcularisation die Bibliotheken verschiedener fränkischer Stifter und Klöster einverleibt (Banz, Bildhausen, Heidenfeld, Oberzell, Schönthal, Schwarzbach, Theres, Tückelhausen, und in Würzburg selbst: Benedictiner-Abtei zu St. Jacob und St. Stephan, Dominikanerkloster). Im J. 1814 schenkte der Erzbischof von Regensburg, Carl Theodor von Dalberg, der Bibliothek die Summe von 38000 Fl. und die Hälfte seiner jährlichen Domprobsteigefälle mit der Bedingung, daß diese Hälfte sofort admassirt und nur die Zinsen des Ganzen zu Bücheranschaffungen verwendet werden sollten. Durch diese Admassirung ist der Capitalstock zu einer Höhe von 66000 Fl. angewachsen, welcher Fonds stets abgesondert verwaltet wird. Im J. 1824 wurde die Bibliothek bereichert durch die Sammlung des Freiherrn F. W. v. Asbeck, im J. 1833 und 1834 durch die für fränkische Geschichte und ältere deutsche Literatur reiche Sammlung des Professors Köl und des Verwalters Sand.

Zur Anschaffung neuer Werke werden jährlich 5000 Fl. verwendet. Nach der Inventarisirung aus den J. 1832—34 betrug die Bändezahl 70000 Druckschriften, 4000 Incunabeln und 900 Manuscripte. Aufgestellt ist die Sammlung in den Parterresälen des Universitätsgebäudes. Die Zahl der Leser beträgt jährlich etwa 1500, die der entliehenen Bände etwa 3000.

Nach der erneuerten Bibliotheks-Ordnung vom J 1823 ist die Bibliothek Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9—12 Uhr und Montags, Dien-

Digitized by Google

stags, Donnerstags und Freitags von 2—4 Uhr geöffnet. Die Befugniß zur Benutzung der Bibliothek wird den Studirenden durch den Matrikel und auf die Dauer der Gültigkeit desselben gegeben, die Benutzung selbst aber durch den Zweck der Anstalt, welcher kein anderer, als Förderung des akademischen Studiums, im Gegensatze einer blos unterhaltenden, zeitverkürzenden Leserei sein kann, bestimmt und geregelt. Mehr als ein und das andere Buch oder mehr als ein und der andere Theil eines größeren Werkes können zugleich nicht abgegeben werden. Eine Ausnahme hat blos bei schriftlichen Ausarbeitungen z. B. zur Erlangung akademischer Würden statt. Kein Buch kann anders, als gegen Abgabe eines, von einem Universitäts-Professor unterzeichneten Scheins aus der Bibliothek verabfolgt werden, und jedes gegen einen solchen Schein verabfolgte Buch muß nach 14 Tagen, oder wenn eine Erneuerung des Termins auf weitere 14 Tage zugelassen worden ist, nach 4 Wochen unfehlbar zurückgeliefert werden. (Fortsetzung folgt.)

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Verwaltung derselben, und der obschwebenden Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens.

Vom Steuerrath Schultze in Schwerin.

(Schluß. Z. v. Jahrgang 1848. Seite 803.)

B. Die außerordentlichen Landessteuern.

Diese werden theils für extraordinaire Bedürfnisse des Landes erhoben und theils bezwecken sie den Schutz für inländischen Handel und Fabrikation. Hieher gehören:

1. Die s. g. extraordinaire Landes-Contribution. Im Schwerinschen durch die Vereinbarung des Landesherrn mit den Ständen auf dem Convocationstage im Herbst 1808 wurde vom 1. Juli 1809 an auf dreißig Jahre, unter Verpflichtung und Mitwirkung des ganzen Landes, zum Zweck der allmähligen Abbürdung der Schulden der allgemeinen Landes-Credit-Casse und anderer für gemeinsam erkannter Schulden eine allgemeine Receptur errichtet, und diese Receptur, in welche alle aus dem ganzen Lande, durch directe und indirecte Steuern, durch Stempeltaxen ꝛc. zu erhebende Aufkünfte fließen sollen, heißt die extraordinaire Landes-Contribution, und wird solche von den Orts-Obrigkeiten erhoben und von diesen an die eigends fundirte, unter ständischer Mitverwaltung stehende Receptur-Casse in Rostock eingesandt.

Diese außerordentliche Steuer wird alljährlich auf dem Landtage vereinbaret, bewilliget und demnächst öffentlich verkündiget, und haben alle Landes-Einwohner ohne irgend eine Ausnahme selbige zu zahlen, also auch alle die, welche von der ordentlichen Landes-Contribution befreiet sind.

Die edictmäßigen Ansätze der außerordentlichen Steuer werden je nach dem Bedürfniß 1, 2 und 3 mal erlegt und seit Jahren schon sind drei Simpla (im Frühlinge 2 und im Herbst 1) gezahlt. Das jüngste Edict vom 31. December 1840, worauf sich seitdem alljährlich in den Ausschreibungs-Edicten bezogen ist, enthält in seinen Haupt-Abschnitten Hufen-, Kopf-, Haus-, Acker-, Wiesen-, Gärten-, Einkommen-, Professions-, Vieh-,

Digitized by Google

Character-, Vermögens-Steuer u. m. a., und bei der Umfänglichkeit der einzelnen Positionen und der Voluminösität des Edicts muß auf dies selbst verwiesen werden.

Wegen neuer, zu den ursprünglichen hinzugekommene Schulden besteht diese Steuer annoch nach Ablauf der zu Anfang bestimmten Zeit-Periode, und wann sie wirklich aufhören wird, ist schwerlich vorherzusagen.

In Mecklenburg-Strelitz wird die außerordentliche Contribution nach den jedesmaligen Edicten; die aber von den Schwerinschen wegen mancher in der Natur der Sache liegender Verhältnisse abweichen, von der Central-Steuer-Direction in Neubrandenburg erhoben und normiren auch hier Grund- und Personalsteuern.

2. Die Prinzessinsteuer. Dieser Steuer (zugleich mit den vormaligen, jetzt aber nicht mehr vorkommenden Reichs-[1]) und Kreissteuern[2]) geschieht Erwähnung im II. Art. des Landes-Vergleichs, und muß sie, so oft eines regierenden Landesherrn Prinzessin Tochter auszustatten ist, aufgebracht werden, und zwar im Schwerinschen und im Strelitzschen Lande verfassungsmäßig zusammen mit 20000 Thlr. in inländischer currenter Münze von Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten, jedem Theil zu seiner Terz, und im Strelitzschen nach einem jedes Mal besonders zu bestimmenden modo contribuendi. Diese auf dem Landtage zu beschließende Prinzessinsteuer (auch Fräuleinsteuer genannt) wird demnächst gehörig verkündiget und ausgeschrieben, und soll der Hufen- und Erbenmodus, wie er ehedem bei Aufbringung der Landbeden[3]) üblich war, in Gemäßheit der Landes-Reversalen von 1572 und 1621 der Grund bleiben.

Auch die Stadt Rostock hat einen Theil des Gesammtbetrags (das letzte Mal[4]) den sechzehnten Theil mit 1250 Thlr.) zu entrichten; in den übrigen Städten wird bei noch nicht Statt gefundener Richtigstellung ihres reversalmäßigen Erben-Modus jedes Mal nach näherer Bestimmung von Häusern, Aeckern und Wiesen beigetragen; dahingegen die Stadt Wismar zu dieser außerordentlichen Steuer nicht herangezogen wird.

3. Die Stempel- und Collateral-Erbsteuer. Für diese durch die Noth gebotenen Steuern, bewilliget im Jahr 1809 für die Schwerinschen Lande[5]) auf die Dauer[6]) der zur Abbürdung der contrahirten und von den Ständen als gemeinsam anerkannten Schulden nothwendigen Zeit, und zu zahlen in N. $\frac{2}{3}$, gelten jetzt: das Gesetz vom 28. April 1809, betreffend die Einführung des Calenderstempels; das Gesetz vom 20. Januar 1829, betreffend die neue Kartenstempel-Ordnung; das Gesetz vom 16. August 1827, betreffend die erneuerte Papierstempel-Ordnung, und die Ergänzungs-Verordnung vom 11. December 1835, und das Gesetz vom 12. Februar 1835, betreffend die umgearbeitete Collateral-Erbsteuer-Ordnung.

Die umfangreichen Gesetzes-Vorschriften mit Tarifen, die spätern Erläuterungen und Ergänzungen derselben, und die Instructionen wegen Handhabung dieser Gesetze im Allgemeinen sind eines Auszugs nicht fähig, daher auf selbige selbst verwiesen werden muß. Je-

---

1) Zur Bezahlung von Reichsschulden, d. h. Schulden von Kaiser und Reich, als moralischer Person, daher nicht die Schulden der einzelnen Mitglieder des Reichs.

2) Zur Bezahlung von Kreisschulden, d. h. Schulden der Reichskreise, als moralischer Person, die aber nur den betreffenden Kreis angingen.

3) Eine theils freiwillige, theils geforderte Abgabe wegen des Besitzes von Grundstücken.

4) Die Vermählung der Strelitzschen Prinzessin Caroline Charlotte Mariane mit dem Kronprinzen Friedrich Carl Christian von Dännemark im Jahre 1841.

5) In Mecklenburg-Strelitz kennt man diese Steuern nicht.

6) Damals nur auf 30 Jahre angenommen, aber wegen kontrahirter neuer Schulden doch noch jetzt fortbestehend.

Digitized by Google

doch sollen hier die generellen Vorschriften zum Gebrauch des Stempelpapiers und wegen Erhebung der Calenderstempel-, Kartenstempel- und Collateral-Erbsteuer herausgehoben werden.

Die Steuer von Calendern beträgt: für jeden kleinen Calender ½ ßl., für jeden Quart-Calender 1 ßl., für jeden Staats-Calender 2 ßl. (für auswärtige Calender das doppelte mit 1, 2 und 4 ßl.) und von Karten von gewöhnlichen 4 ßl., von Tarockkarten 8 ßl. (Das Einbringen auswärts fabricirter Spielkarten in's Land ist gänzlich verboten; doch darf das Haupt-Depot der Spielkarten in Rostock Tarockkarten von ausländischen Fabriken beziehen).

Anlangend den Papierstempel, so bezeichnet der Tarif die stempelpflichtigen Gegenstände oder Geschäfte und die davon (soweit nicht Befreiungen ausgesprochen sind) zu zahlenden Stempel-Abgaben.

Diese werden durch Lösung und Gebrauch von gestempeltem Papier zu den vorkommenden Ausfertigungen entrichtet. Der Tarif bestimmt die Stempel-Abgabe zum Theil in benannten Zahlen, zum Theil nach Procenten vom Werth der Gegenstände oder Geschäfte.

Der niedrigste Stempelbogen kostet 2 ßl. und das käufliche Stempelpapier steigt nach folgenden Abstufungen in 20 Klassen, nämlich Stempelbogen zu 2, 4, 8, 10, 16, 20, 24, 40 ßl., 1, 2, 4, 5, 8, 10, 12, 20, 24, 25, 50 und 100 Thlrn.

In benannten Zahlen findet der Stempelsatz von 2 ßl. an bis zu 50 Thlr. Anwendung bei Verhandlungen mit öffentlichen Behörden, bei deren Rescripten und Verordnungen; bei Ausfertigung von Bestallungen, Patenten und Diplomen nach den 24 Klassen der Rangordnung[7]); bei Abolitionen, Aggratiationen, Confirmationen, Landesherrlichen Gnadenconcessionen, Dispensationen, Privilegien, Indulten, Ehescheidungs-Patenten, Sponsalien-Aufhebungen, Legitimationen, Volljährigkeits-Erklärungen, Lehns-Consensen, Lehnbriefen, Muthscheinen, Allodificationen (bei Conferirung eines eröffneten Lehns sind für jede Hufe 10 Thlr. zu entrichten); bei Pässen, Documenten und obrigkeitlichen Concessionen; bei Beilbriefen, Cartepartieen, Musterrollen; Ehestiftungen; Cautionen, Verbürgungen, Transacten.

Nach Procenten ist der Stempelsatz folgendermaßen bestimmt. Zu allen Kauf-, Pfand-, Tausch-, Societäts-, Lieferungs-, Bodmerei-, Rheder-Contracten und zu Donationsbriefen gehören Stempelbogen zu ¼ pCt. der ausgedrückten Summe; zu Schuldverschreibungen oder Wechseln und deren Cessionen sollen die Bogen zu 2 ßl. à 100 Thlr. der darin benannten Summen gestempelt sein; der Stempel für Miehts- und Pacht-Contracte aller Art ist 2 ßl. des Locarii, alle Jahre zusammengerechnet, auf welche der Contract geschlossen ist; sind die Contracte aber auf Kündigung gesetzt, ohne die Anzahl von Jahren zu benennen, so muß der Stempel 1 pCt. des Locarii Eines Jahres betragen; für Erbpacht- und Leibrenten-Contracte werden eins für alles 2 pCt. des höchsten Erlegnisses eines Jahres erlegt; Testamente, ohne weitern Unterschied, gebrauchen, wenn die Erbschaft sicher und evident von größerm Werthe als 1000 Thlr. ist, Stempelbogen zu 5 Thlr., ist sie mit Gewißheit über 10000 Thlr., doppelt so hoch, über geringeres Vermögen aber als 1000 Thlr. genügt der Stempelbogen à 1 Thlr. (Das hier von Testamenten Gesagte gilt in eben der Maße auch von Fideicommissen.)

Der Collateral-Erbsteuer sind unterworfen alle Erbschaften, welche im Lande eröffnet werden, sie mögen a testato oder ab intestato anfallen, Vermächtnisse oder Legate,

7) Vom Herzog Friedrich Wilhelm vom 25. Juli 1804, die noch heutigen Tages normirt.

Digitized by Google

Lehns- oder Fideicommiß-Anfälle und Schenkungen von Todeswegen sein, und gleichviel ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt; auch unterliegen mündliche vom Erblasser angeordnete und von den Erbnehmern anerkannte Vermächtnisse dieser Steuer.

Der Anfall ist stempelfrei, a. an Ascendenten, ohne Unterschied, b. an Descendenten, c. an Ehegatten, d. an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, e. an Adoptiv-Kinder, in so fern diese gesetzlich in die Rechte leiblicher Kinder getreten, und wohin also bloße Pflegekinder nicht gehören, f. an Armen-Institute durch Vermächtnisse, und g. wenn er 100 Thlr. nicht übersteigt.

Der Anfall wird versteuert: mit 1 pCt., gelangt die Erbschaft oder das Legat an vollbürtige oder Halbgeschwister; mit 2 pCt, von vollbürtigen und Halbgeschwister-Kindern, von weiter entfernten Verwandten bis zum vierten Grade civiler Computation incl., und von Stieflindern und Stief-Eltern; und eine Collateral-Erbsteuer von 5 pCt. des Betrags erlegen alle weiter als im vierten Grade civiler Computation Verwandte, Extranei, wohin auch Schwiegerkinder und Schwieger-Eltern, Schwäger und Schwägerinnen u. s. w. gehören, und dann der Fiscus. — In Rostock besteht zwar noch eine besondere Collateralsteuer,[8]) doch wird die Landes-Collateral-Erbsteuer neben der in Rostock existirenden, dieser unbeschadet erhoben.

Man hat die der Stempel- und Collateral-Erbsteuer[9]) zum Grunde liegenden Principien schon lange den ungerechten und verderblichen Steuern beigezählt, und ist von der Landes-Regierung zu öftern Malen, zuletzt vor zwei Jahren, den Ständen die gänzliche Aufhebung derselben proponirt, von diesen jedoch bis zuletzt darauf nicht eingegangen, und insonderheit deshalb nicht, weil man glaubt, erst viel lästigere, drückendere und den armen Mann vorzugsweise treffende Steuern abschaffen zu müssen, bevor man Abgaben, die eigentlich nur den Vermögenden treffen, aufhören lasse, und weil man auch den Umständen nach der Ansicht ist, daß die Aufkunft aus der Stempel- und Collateral-Erbsteuer für die nächste Zukunft noch ganz unentbehrlich werde.

4. Die Probenreuter-Steuer. Für diese Gewerbsteuer der fremden Kaufleute ist das Hauptgesetz vom Jahr 1827 und wird diese Steuer in beiden Mecklenburgischen Staaten ganz gleichförmig erhoben und die Verwaltung solchen Betreffs auch gleichmäßig manipulirt.

Die immer mehr zunehmende Benachtheilung der Mecklenburgischen Kaufleute durch den Handelsverkehr der Ausländer und die fortwährende Belästigung der übrigen Einwohner durch die große Zudringlichkeit auswärtiger Handlungtreibender, hat als Vorkehr zur Abstellung dieses Unwesens solches neue Steuergesetz hervorgerufen, und ist darnach jeder Ausländer, welcher in den Mecklenburgischen Landen in der Art Handlungsgeschäfte treiben will, daß er ausländische Producte und Fabrikate, ohne diese Waaren bei sich zu führen, nach Proben oder Karten zum Verkauf anbietet, verpflichtet, vor seinem Eintritt in das Land einen Gewerbschein zu lösen. Ein solcher Gewerbschein berechtiget aber einzig und allein nur zur Waaren-Verredung an wirkliche Kauf- und Handelsleute in den Land- und Seestädten; die Vorlegung von Proben und Karten bei, die Waaren-Verredung mit, und die Bestellungs-Annahme von Privatleuten (Nicht-Kaufleuten) und von Handwerkern in den Städten und

8) Durch die Zulage-Ordnung von 1669 eingeführt, Nicht-Stadtbehörige (Canzleisässige) aber nicht tangirend.

9) Im Jahrgange Antonii 1845—46 betrugen die Aufkünfte: Papierstempel 32017 Thlr. 40 ßl. 6 Pf., Collateral-Erbsteuer 8999 Thlr. 5 ßl. 7 Pf., Spielkartenstempel 2832 Thlr., Kalenderstempel 445 Thlr. 3 ßl. 3 Pf., und diese Einnahmen bleiben sich so ziemlich alljährlich gleich.

Digitized by Google

auf dem platten Lande, die ausdrücklich verboten ist, wird dadurch nicht gestattet.[10]) Die inländischen Kaufleute sind dieser Steuer dagegen nicht unterworfen, auch in der Waaren-Verredung überall nicht beschränkt.

Für die Gewerbscheine, die nur immer für Ein Jahr Gültigkeit haben, ist eine Abgabe von 10, 20 und 30 Thlr. Gold zu erlegen. Die erstere Summe entrichten alle nach Proben Handelnde, welche Waaren verreden, die zum Betriebe inländischer Gewerbe dienen; der Mittelsatz wird von allen denen erlegt, welche mit sonstigen Waaren handeln, und der höchste Satz trifft diejenigen, welche mit Wein, Colonial-, Seiden- und Wollenwaaren handeln.

Die gesammte Aufkunft der Gewerbesteuer[11]) wird nach spezieller Einigung der beiden Landesherrn jährlich aus beiden Landestheilen zusammengerechnet und zwischen ihnen nach dem Quoten-Verhältnisse von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ zur Vertheilung gebracht, und der Brutto-Ertrag aus beiden Ländern war in den letzten Jahren zwischen 7 und 8000 Thlr. pro anno.

Früher war alle Probenreuterei in den Mecklenburgischen Landen gänzlich unerlaubt, und wenn sie auch schon eine Reihe von Jahren vor Einführung des jetzigen Gewerbsteuergesetzes gestattet war, so war das Geschäft doch nicht besteuert. Wie ungeheuer solche Probenreuterei in den zwanzig Jahren des Bestehens der Gewerbesteuer zugenommen hat, also nicht nach der Intention des Gesetzes vermindert wurde, ergiebt sich nach den von Jahr zu Jahr wachsenden Steuer-Erträgen, und zwischen 3 und 400 Handlungsreisende besuchen jährlich, und nicht einmal, sondern zwei- und dreimal im Jahr zur Waaren-Verredung die Mecklenburgischen Lande. In frühern Zeiten besuchten die inländischen Detaillisten die auswärtigen Läger selbst, um ihren Bedarf einzukaufen, jetzt wird das eine große Seltenheit schon sein; und soll man ziemlich allgemein darin einverstanden sein, daß durch den eingeschlichenen Gebrauch des Stadtreisens im Geschäft kein Fort- sondern ein Rückschritt gemacht worden, sowol rücksichtlich des Verkaufs als des Einkaufs, und daß besonders diejenigen, welche Probenreuter in der Weise, wie bisher beschäftigen, ihrem Geschäft vielleicht mehr Nachtheil als Vortheil gebracht haben.

5. Die Steuer vom fremden Branntwein. Außer dem Verbot der Einbringung fremder Spielarten und dann ausländischer Zichorien (und auch nur im Schwerinschen) giebt es für den Augenblick keinerlei allgemeine Import- und Export-Verbote für die Mecklenburgischen Staaten, und ebenso wenig, außer der Steuer vom fremden Branntwein, irgend besondere Imposte für Import- und Export-Artikel.

Zum Schutze inländischer Branntweinfabrikation ist durch das für beide Großherzogthümer gültige Gesetz vom 22. November 1836[12]) der zu Lande und zu Wasser eingehende, im Auslande erzeugte Branntwein, worunter alle und jede aus Getreide, Kartoffeln oder sonstigen mehligen Substanzen erzeugte geistige Getränke verstanden werden sollen, wohin also nicht gehören solche geistige Getränke, die wie ächter Rum, Arrak u. s. w. zu Colonialwaaren gehören, so wie die aus Weintrestern und Weinhefen destillirten, also wirkliche sogenannte Franzbranntweine, mit einer Abgabe von 12 Thlr. Gold für jedes Orhoft belegt.

Daß die Einnahme von dieser Besteuerung fortwährend eine sehr unbedeutende bleibt,

10) Bis auf Weiteres aber ist doch freigegeben die Verredung von Wein an Gastwirthe und von rohen Tabacken an Tabaksfabrikanten.

11) Welche im Schwerinschen besonders zur Aufhülfe der städtischen Industrie und der Schulen berechnet und verwandt wird.

12) Die darin auch vorgeschriebene Durchgangs-Abgabe von 1 Rthlr. für jedes Orhoft ist drei Jahre später wieder erlassen.

Digitized by Google

obwol der Import fremden Branntweins, wie nach so manchen Vorkommenheiten anzunehmen, zu Zeiten und nach den Conjuncturen in ganz bedeutenden Quantitäten Statt finden wird, kann nicht auffallen, wenn man erwägt, daß den Mecklenburgischen Grenzen jeglicher Steuer-Cordon mangelt, und nach den bestehenden Gesetzen Grenz-Steuer-Controlen zur Abwehr von Schmuggeleien nicht einzuführen stehen.

II. Die Zölle

und zwar

A. die Landzölle.

Der Ursprung dieser Binnenzölle ist sehr alt und rührt aus den Zeiten her, wo die Regenten sich für den Schutz der Kaufmannsgüter bei ihrem Transport von den Kaufleuten nach dem Charakter der Brücken-, Wege- und Geleitsgelder bezahlen ließen; und eine solche Abgabe für sicheres Geleit von, die Zollstätten passirenden Waaren, Producten, Vieh u. s. w. ist auch der Landzoll beider Großherzogthümer Mecklenburg. Durch kaiserliche Verleihungen und durch Herkommen ist man zweifellos auch in diesen Landen in den Besitz von Zoll-Erhebungen gekommen; die ausführliche Zollgeschichte derselben darf hier aber nicht erwartet werden, weil, sollte sie umfassend sein, man dazu eine eigene große Ausarbeitung bestimmen müßte, und weil auch in den historischen und überall unzusammenhängenden Angaben über das Landzollwesen beider Großherzogthümer eine sehr große Verwirrung herrscht, und es gewiß vielen und großen Schwierigkeiten unterliegt, genügende Klarheit über das Ganze zu verbreiten.

In Ansehung der in beiden Ländern zerstreuet liegenden Zölle soll es bei dem XV. Artikel der Reversalen vom Jahr 1621, der also lautet: „die Erhöhung der Zölle fürs Funfzehnde, betreffend, wollen Wir dieselben, dem alten gewöhnlichen Herkommen nach und einem jeglichen bei seiner hergebrachten Exemtion und Freiheit derselben, unbeeinträchtiget verbleiben lassen. Und da von den Hausvoigten, Landreutern und Zöllnern dem zuwider einiger Mißbrauch eingeführt worden, wollen Wir solches auf gebührliche Notification wiederum abschaffen," verbleiben, wie auch im Staats-Grundgesetz vom 18. April 1755 §§. 280 bis 292 ausdrücklich wiederholt aufgeführt ist.

Nur die bis zum Jahr 1621 vorhanden gewesenen Zölle sind also rechtsgültige; wären nach diesem Normaljahr angelegte Zollstätten vorhanden, so müßten sie als unstatthaft wiederum aufgehoben werden, oder wären nach dieser Zeit die Zollrollen erhöhet, so müßten sie wieder herumtergesetzt werden.

Im Schwerinschen finden sich 80 und im Strelitzschen 38 Zollstätten, die früher zum größten Theil verpachtet waren, seit einer Reihe von Jahren aber schon für Rechnung der Landesherrn administrirt worden; einige derselben liegen an den Grenzen oder doch in der Nähe derselben, bei weitem die mehrsten aber mitten im Lande. Eine Zollgrenze gegen das Ausland sind die Ländergrenzen nicht, und ebenso wenig giebt es gesetzlich eigentliche Zollstraßen, die den zollpflichtige Gegenstände führenden Reisenden zum Einhalten vorgeschrieben werden könnten. Die bestehenden Zoll-Einrichtungen sind auch überall kein Zollsystem zu nennen, denn sie bezwecken nicht Schutz, Leitung und Aufschwung der inländischen Industrie und des Verkehrs, sondern wir sehen in diesem Zollwesen an und für sich eine bloße Steuer, die aber ohne jegliche Zoll-Ordnung, ohne eigentliche Zollgesetze, bloß nach von einander abweichenden, der willkührlichen Auslegung allenthalben bloßgestellten, und weit über 200 Jahre alten Zollrollen erhoben wird, überall zum Druck und zur Belastung der commerziellen und industriellen, und somit der finanziellen Kräfte, und schon deshalb kann dies Zollwesen, das so oftmals verheißener Revision und zeitgemäßen Umarbeitung ungeachtet, von Anfang bis auf heute ohne alle wesentliche Veränderungen sich erhalten hat,

Digitized by Google

nur höchst verwerflich erscheinen. Alles Nachtheilige dieses Zollwesens wurde auch schon längst erkannt, und unbestritten war allgemein die Ueberzeugung, daß damit eine Radical-Veränderung vorgehen müsse, und doch hat die alte Zoll-Verfassung einer neuen noch immer nicht weichen wollen.

Die Landzoll-Tarife, die auf Verzollung nach Gewicht, Maaß und Stückzahl (auf Procent-Weise nach dem Werth nicht) lauten, sind eines Auszugs für dies Exposé überall nicht fähig, da sie in quali et quanto so sehr verschiedene Zollsätze haben, und darin ein bestimmtes System nirgends zu entdecken ist. Was nicht nach Gesetz und Herkommen ausdrücklich befreiet ist, ist auf den berührt werdenden Zollstellen der Zollpflicht unterworfen, die Zollgefälle werden auf jeder Zollstätte nach der für selbige normirenden Zollrolle erhoben, und diese macht nirgends einen Unterschied wegen der zollpflichtigen Gegenstände, sie mögen über die Landesgrenzen ein- oder ausgeführt, durchgeführt, oder von einem Ort zum andern im Lande transportirt werden.

Wie schon gesagt, ist vom Landzolle Niemand befreiet, der seine Immunität nicht durch Vertrag, Privilegium oder altes Herkommen darzuthun vermag. Von der Verbindlichkeit zur Zoll-Entrichtung sind ohne Beschränkung und permanent vermöge alten Herkommens und durch spätere gesetzliche Anerkennung losgesagt die Gutsbesitzer und die Pächter der Landbegüterten und Großherzoglichen Domainen (die Bauern, Erbzinsleute und andere ländliche Bewohner aber nicht) beim Verfahren ihrer Producte und beim Einholen ihrer Bedürfnisse, das Fürstengut, alle Postgüter; und beschränkt und temporair sind von jeglichem Zoll-Erlegniß entfreiet die Einwohner einzelner Städte, insonderheit die Stadt Rostock, die Militair-Effecten, die inländischen Wollfabrikate, die Zu- und Abfuhren der Woll- und Buttermärkte, und einige andere geringfügigere Gegenstände und Producenten inländischer Fabrikate. Dieser Zoll-Exemtionen wegen ist aber bestimmt,[13]) daß die Unterthanen des einen Großherzogthums in dem andern, nach den Zollrollen, wie die übrigen Landes-Einwohner beurtheilt werden sollen, ohne auf die besondern Vorzüge, welche hin und wieder den Bewohnern einzelner Zoll-Orte ertheilt sind, Anspruch machen zu können.

Einer ausführlichern Deduction über die Mecklenburgischen Landzölle wird man sich hier enthalten müssen, allenfalls aber noch das an dieser Stelle zu bemerken haben, daß seit 1827 die von dem Preußischen Staate ausgeschlossenen Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schöneberg, welche Enclaven 1845: 1003 Einwohner zählten, dem großen deutschen Zollverein angehören.

B. Die Elbzölle.

Da die Bestimmungen über die Schifffahrt auf den, mehrern Staaten gemeinschaftlichen Strömen nicht füglich einer Landesherrschaft allein überlassen werden konnten, so waren durch die Wiener Congreß-Acte die allgemeinen Grundsätze hierüber festgesetzt, nach welchen die verschiedenen Uferstaaten sich über diesen wichtigen Gegenstand näher vereinigen mußten. Mecklenburg-Schwerin war dabei wegen der Elbe rücksichtlich der Elbzölle zu Boizenburg und Dömitz interessirt.

Zuerst wurde wegen der Elbschifffahrt eine Acte am 23. Juni 1821 zu Dresden abgeschlossen, durch welche die Schifffahrt auf der ganzen Ausdehnung dieses Stromes für frei erklärt, für die an die Uferstaaten zu erlegenden Abgaben ein einfacher Tarif festgesetzt, die Zahl der Zoll-Aemter vermindert[14]), und wegen der Controle und einiger andern Puncte die erforderliche Verabredung getroffen wurde.

13) Durch die Convention zwischen beiden Ländern vom 7. December 1832.

14) Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Aemter wurden auf 14 reducirt.

Digitized by Google

Die Bestimmungen dieser Acte sind durch Revisions-Commissionen in den Jahren 1824 und 1844[15]) in manchen Puncten modificirt. Der Mecklenburg-Schwerinsche Elbzoll wird allein zu Boizenburg und Dömitz erhoben und wegen der Elbzollpflichtigen Gegenstände muß auf den Tarif verwiesen werden.

Strelitz hat an diesen Elbzöllen überall keinen weitern Antheil, als daß es alljährlich von den Boizenburger Elbzollgefällen 9000 Thlr. Species, reducirt zu 13800 Thlr. Preuß. Courant, in drei Terminen jure dominii perpetui ausbezahlt erhält, worüber das Nähere sich in dem zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin und dem Herzoge Adolph Friedrich zu Mecklenburg Strelitz, sub dato Hamburg den 8. März 1701 errichteten Vergleich sich vereinbaret findet.

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewicht der Schiffsladungen erhoben und die dabei zum Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt; für nicht leicht wägbare Gegenstände normirt eine eigene Gewichtstabelle.

An Elbzoll wird auf der Strecke zwischen Melnick und Hamburg 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im 14-Thalerfuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben, und zwar von Oesterreich 2 Sgr. 1 Pf., von Sachsen 6 Sgr. 4 Pf., Preußen 16 Sgr. 7 Pf., Anhalt-Köthen 10 Pf., Anhalt-Dessau 10 Pf., Anhalt-Bernburg 10 Pf., Hannover 3 Sgr. 2 Pf., Mecklenburg[16]) 2 Sgr. 3 Pf., Dänemark 1 Sgr., insgesammt 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. Das Verzeichniß der im Elbzoll ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel findet sich in der jüngsten Additional-Acte von 1844 zur Elbschifffahrts-Acte von 1821, und muß man darauf hierorts Bezug nehmen.

Den Bestimmungen der Elbschifffahrts-Acte nicht unterworfen ist der Hannöversche Zoll zu Brunshausen. Dieser Zoll ist nämlich kein Flußzoll, sondern lediglich ein Seezoll, denn er trifft nicht die Niederfahrt, sondern derselbe wird nur von den aus der See stromaufwärts gehenden Gütern nach einem niedrigern als dem Elbzolltarif erhoben.

C. Sonstige Wasserzölle.

Sie betragen im Schwerinschen zwischen 4 und 5000 Thlr. und im Strelitzschen etwa 1500 Thlr. jährlich, und da es mit Ausschluß der beiden Elbzölle keine eigentliche Wasser- oder Flußzölle je gegeben hat, noch jetzt giebt, so gehören sie zu den Landzöllen, und müssen als solche betrachtet und beurtheilt werden.

Alle Wasserzölle in beiden Gebieten für Schifffahrt und Flößerei beschränken sich auf die Elde-, Havel- und Störflüsse, und die Erhebung der Zölle, zusammen mit den Recognitions- und Schleusengeldern geschieht nach einem in den Jahren 1835 und 1836 aufs neue festgestellten Tarif und einer bestimmten Quote, deren definitive Regulirung mit ständischer Zustimmung aber noch nicht geschehen ist.

D. Damm- und Brückenzölle.

Damm- und Brückenzölle finden sich eine ganze Portion in den Städten und auf dem Lande; zum Theil werden sie administrirt, zum Theil werden sie verpachtet; ihre Erhebung geschieht zur Erhaltung und Besserung von Wegen und Brücken, und wer diese berührt, hat für Pferde und Wagen, auch Viehtransporte eine Zahlung zu machen, die eine sehr verschiedene ist. Diese alten Zölle, die theilweise den Landesherrn, einzelnen Communen, auch mitunter Privatpersonen gehören, sind mehr oder weniger das, was die neuen Wege-

15) Siehe die Additional-Acte von 1844 zur Elbschifffahrts-Acte von 1821.

16) Für Boizenburg 1 Sgr. 2 Pf. und für Dömitz 1 Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

(Chaussee-) Gelder sind, und daß auch sie zur Belästigung des reisenden Publikums ein Bedeutendes beitragen, und mehr noch zu allerlei Verationen und Plackereien Veranlassung geben, ist eine bekannte Sache. Wie willkührlich auch hier gehandelt wird, deshalb braucht man nur auf den s. g. Rostocker Dammzoll hinzudeuten, der vor etwa 10 Jahren ohne landesherrliche und ständische Zustimmung in eine Art von Accise von eingehenden Waaren und Producten ganz eigenmächtig vom Magistrat der Stadt Rostock umgewandelt wurde und factisch toto die so zur Anwendung kömmt.

III. Die Steuer- und Zoll-Verwaltung.

Die heutigen Verwaltungen der Steuern und Zölle sind, unbedeutende Veränderungen abgerechnet, noch ganz dieselben, welche sie zur Zeit der Edition der Abgabengesetze waren. Man hat noch fast alle ursprünglichen Einrichtungen beibehalten, und so arm an Verbesserungen der innern Organisation sind wohl keine Administrationen des Landes in den verflossenen langen Zeiträumen gewesen als die Verwaltung der Steuern und Zölle. Auch sind diese in beiden Landesantheilen durchaus verschieden, mithin ist jeder Landesantheil für sich zu behandeln.

Im Schwerinschen findet folgender Receptions- und Manipulations-Modus Statt.

1. Die Hufen- und Nebensteuer im Domanium erheben die Domanial-Aemter und liefern sie sofort in die Staats-Haupt-Casse (die Renterei) ab. Die Oberbehörde der Aemter ist das seinen Sitz in Schwerin habende Cammer-Collegium.

2. Die Hufen- und Nebensteuer der Ritterschaft geht zunächst an den unter ständischer Verwaltung stehenden Landkasten in Rostock und wird von dort an die Großherzogliche Renterei abgeliefert; die Receptur haben die resp. Guts-Obrigkeiten.

3. Die ordentliche Contribution der Landstädte geht unmittelbar zur Militair-Casse in Schwerin. Zur Erhebung und Beaufsichtigung dieser sind in den Steuer-Orten Steuer-Einnehmer und Steuer-Unterbediente — circa zusammen 200 — angestellt und diese zusammen bilden die jeden Orts eigene Behörde, die Steuerstube genannt. Die Oberbehörde für alle Steuerstuben ist das unter Oberaufsicht der Landes-Regierung stehende Steuer- und Zoll-Departement in Schwerin.

Von dem Steuer-Ertrage einer jeden Stadt sind landesvergleichsmäßig der Stadt-Cämerei 5 pCt., die s. g. vigesima, auszuzahlen, und die Schützenzünfte in den Städten erhalten aus den Steuer-Cassen alljährlich bestimmte Zahlungen, s. g. Königsschußgelder.

Die Steuerstuben untersuchen und erkennen in erster Instanz, und die Landes-Regierung ist die Recurs- und letzte Instanzbehörde.

4. In der Stadt Rostock wird die Accise als Landes-Contribution wahrgenommen durch das eigene, unter Oberaufsicht der Landes-Regierung fungirende Accise-Departement mit 5 Ober- und 12 Unterbeamten; und die Accise-Erträge gehen deductis deducendis an die Militair-Casse.

5. Für den Seezoll in Wismar, der ebenfalls an die Militair-Casse abzuliefern ist, besteht als eigene Behörde die Licent-Kammer mit 1 Ober- und 5 Unterbeamten, und deren Oberbehörde ist ebenfalls die Landes-Regierung. Das Staatsgeld wird durch Bürgermeister und Rath erhoben und an die Landesherrliche Casse abgeliefert, und die Verwaltung der Stadt-Accise ist lediglich Sache des Magistrats.

6. Für die außerordentliche Landes-Contribution und die Stempel- und Collateral-Erbsteuer, deren Erhebung und Verwendung bis zum Jahr 1847 zum Abtrag älterer Landesschulden bestimmt war, von da an aber zur Bezahlung der Anleihen für Chaussee- und Wasserbauten, auch Eisenbahnen bestimmt ist, besteht eine eigene Behörde,

Digitized by Google

die allgemeine Landes-Receptur- und Stempeldirection in Rostock, und die Subcollecturbehörden wegen der ertraordinairen Contribution sind die Aemter, Guts-Obrigkeiten und Stadt-Magistrate. Von der Receptur-Casse wird die Aufkunft größtentheils an die Schulden-Casse in Schwerin abgeliefert, welche wegen Abtrags der überwiesenen Schulden das Weitere leitet. Die Prinzessinsteuer ist in den gemeinsamen Landkasten einzuzahlen, und die Collectur-Verwaltung und Zahlung derselben geschieht in Gemäßheit des §. 120. des Landes-Vergleichs nach Art. XVIII. der Neversalen von 1621 durch den Engern Ausschuß.

7. Die Landzölle stehen unter Ober-Aufsicht der Regierung und unter Leitung deren Spezial-Departements für das Steuer- und Zollwesen, und die Erträge fließen in die Militair-Casse. Bis zum Jahre 1824 war die Verwaltung der Landzölle bei der Cammer, und jene lieferten ihre Ueberschüsse an die Amts-Cassen ab, weil sie bis dahin als ein integrirender Theil der Amts-Einnahmen betrachtet wurden.

8. Die Elbzoll-Verwaltung zu Boizenburg und Dömitz haben eigene Elbzoll-Aemter mit 18 Beamten, und die Oberbehörde ist das Cammer-Collegium. Die Aufkünfte sind an die Renterei abzugeben.

9. Die Elden- und andere Wasserzölle werden zugleich mit den Schleusen-Geldern durch die Schleusenwärter erhoben, und endlich

10. die Damm- und Brückengelder durch bestellte eigene Einnehmer, die mit den sub 9 genannten Beamten unter dem Cammer-Collegium ressortiren.

Im Strelitzschen wird die ordentliche und außerordentliche Steuer in den Domainen durch das Cammer- und Forst-Collegium in Neustrelitz erhoben und verwaltet, in den ritterschaftlichen Gütern durch den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft, und in den Städten wie im Schwerinschen durch eigene Steuerstuben, die die Steuer-Ueberschüsse an die Rentei einzusenden haben. Wegen der Landzölle ist die Administration in beiden Ländern übereinstimmend. Für die außerordentlichen Steuern besteht die Central-Direction in Neubrandenburg, und wegen der Steuer und Contribution im Ratzeburgischen findet eine spezielle Berechnung Statt.

Das Verhältniß der Verwaltungskosten zu den Einnahmen aller Abgaben richtig auszumitteln, ist bei dem Stande der Sache völlig unmöglich. Man würde dazu höchstens nur bei einzelnen Administrationen vermögend sein, eine Nachricht hierüber kann aber für das Allgemeine sehr wenig nur von Interesse sein, daher denn davon hier abzustehen sein wird. Daß eine mehrere Vereinigung der Cassen wesentliche Vortheile bringen würde, ist unverkennbar, und mit den nunmehr gewiß in nächster Zeit zu erwartenden Abgabe-Reformen wird man zweifellos auch Verwaltungs-Reformen zur Ersparung und Vereinfachung eintreten lassen.

IV. Erträge aller Abgaben.

Im Schwerinschen.

I. Steuern.

	A. ordentliche	Thlr.
1843—44.	1. im Domanium	
	a. Hufensteuer	57337
	b. Nebensteuer und ex Incameratis	69476
1843—44.	2. der Ritterschaft	
	a. Hufensteuer	82193
	b. Nebensteuer	10341
1846—47.	3. der Landstädte (excl. des 5ten Pfennings)	114753

Digitized by Google

		Thlr.
1846—47.	4. der Seestadt Rostock (excl. der Erhöhung)	65785
1846—47.	5. der Seestadt Wismar (d. h. an Licent-Auflünften, also excl. des Staats-Geldes und der Stadt-Accise) . . .	11692
	B. außerordentliche	
Etat de Term. Ant. 1848—49.	1. Landes-Contribution pr. pr. pro simplo zwischen 93 und 94000 Thlr. pro Ant. 1848—49 angenommen 3 Simpla zu	279000
	2. Prinzessinnsteuer (cessirt hier).	
Ant. 1845—46.	3. Papier-, Spielkarten- und Calender-Stempel und Collateral-Erbsteuer	44294
	4. Probenreutersteuer (zwischen 7 und 8000 Thlr.)	7500
	5. Branntwein-Impost pr. pr. pro anno	200
Nach dem Etat Joh. 1847—48.	II. Zölle. Elb-, Elde-, Stör- und Landzölle zusammen	269770

Bemerkungen zur vorstehenden Uebersicht.

1. Bei allen Einnahme-Posten denselben Jahrgang auszuwerfen, hatte für den Augenblick seine Schwierigkeiten; das ist aber auch eben kein Mangel, da gesammte Auflagen so ziemlich dieselben Ergebnisse jährlich liefern.

2. Außer den aufgeführten Hebungen giebt es noch eine Auflunft vom Salz-Debit. Es sind nämlich in den Domainen alle Eingesessenen und dann auch die Cameral-, Forst-, Post-, Zoll- und Accisebedienten verpflichtet, alljährlich für einen vorgeschriebenen Preis, der den wirklichen Kaufpreis übersteigt, eine Quantiät Salz, welche ungefähr nach dem Verhältnisse des Bedarfs bestimmt ist, von der inländischen Saline zu Sülz oder aus den Niederlagen derselben zu nehmen. Dieser Salzzwang wirft eine Steuer ab, und wenn im Jahrgange Johannis 18$\frac{4}{5}$ die Auflunft solchergestalt in den Domainen mit Einschluß der Incamerata und von gedachten Bedienten erhobenen Salzgelder 33335 Thlr. betrug, so waren davon als Steuer etwa 12,000 Thlr. zu rechnen.

3. Incamerirte Güter sind solche, welche nicht zu den ursprünglichen Domainen, sondern aus neuern Erwerbungen mit ihrem Steuer-Anschlage, wie mit allen übrigen Realpflichten und Rechten zu dem Corps der Ritterschaft gehören.

4. der Stand der Schulden, sowohl der landesherrlichen Cassen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin als der ständischen Cassen beider Landestheile, ist nach dem laufenden Etat folgender: a. alte Schuldsumme Johannis 1847. 4,222200 Thlr., b. neue Schuld von 1844 bis Johannis 1847 realisirt bis zum Betrage von 468300 Thlr., c. Schulden der frühern allgemeinen Landes-Credit-Commission, von Johannis 1848 an noch etwa 400115 Thlr., d. Salomon Heine'sche Anleihe für vom gesammten Lande übernommene Actien zur Berlin-Hamburger Eisenbahn, Johannis 1848 noch 3,712509 Mark Banco, e. Schulden der Ritterschaft des Mecklenburgischen und wendischen Kreises in Term. Joh. 1847. 143310 Thlr., f. Schulden der Ritterschaft des stargardischen Kreises 27150 Thlr., g. Schulden der Landschaft des Mecklenburgischen und wendischen Kreises (Schwerin) 57235 Thlr., h. Schulden der Landschaft Stargardischen Kreises (Strelitz) 4650 Thlr., i. Anleihe bis Johannis 1847 incl. zu Chaussee- und Wasserbauten 1,355950 Thlr.

Ueber das Strelitz'sche Schuldenwesen, insofern es hier nicht sub f. und h. geschehen, kann in Ermangelung zuverlässiger Nachrichten und wegen fehlender öffentlicher Etats Näheres nicht angegeben werden.

Digitized by Google

Im Strelitzschen.

I. Steuern. (Preuß. Courant.)

		Thaler.
1844/45	A. ordentliche	
	1. im Domanium mit Einschluß der incamerirten Güter . .	20235
	2. der Ritterschaft	
1843/44	a. Hufensteuer	5541
	b. Nebensteuer	1515
Aus den Jahren 1839 bis 1844 incl. durchschnittlich für's Jahr.	3. der Landstädte, excl. der zum Domanium gehörenden Residenzstadt Neustrelitz	26784
	B. außerordentliche	
1845	1. Landes-Contribution (Grund- und Personalsteuer) . . .	29410
	2. Prinzessinnsteuer (cessirt).	
	3. Probentensteuer (der Antheil findet sich in den Schwerinschen Erträgen mit aufgenommen).	
	4. Papier-, Spielkarten-, Calender-Stempel und Collateral-Erbsteuer. (Im Strelitzschen unbekannt.)	
	5. Branntwein-Impost (unbekannt, aber gewiß auch hier sehr geringfügig).	

II. Zölle.

Land- und Wasserzölle pr. pr. 5550
(außerdem aber erhebt Strelitz von Schwerin vereinbarungsmäßig von den beiden Elbzöllen jährlich 13800 Thlr. Preuß. Cour.)

V. Die obschwebenden Steuer- und Zoll-Reform-Verhandlungen.

Der beiden Mecklenburg jetziges Steuer- und Zollsystem ist schlecht und in jeder Hinsicht unzweckmäßig; es ist nur eine Kette von Zweckwidrigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich drückend und lähmend um unsern ganzen Verkehr windet. Darüber sind in beiden Landen jetzt endlich alle Stimmen einig. Ebenso darüber, daß eine Veränderung desselben, d. h. eine zeitgemäße und gänzliche Reform, wonach alle Mängel und Uebel des bisherigen Abgabewesens gänzlich wegfielen, je länger je mehr unumgänglich nothwendig ist.

Ueber Steuer- und Zoll-Reformen, vorzugsweise wegen der unleidlichen Zölle und Accisen, sind zwischen den Regierungen und Ständen schon seit dem Jahre 1824 — wiewohl mit jahrelangen Unterbrechungen — auf Landtägen Berathungen gepflogen, doch die Verfechter der weit über 200 Jahre alten Zoll-Rollen und der auch bald 100 Jahre alten Steuer- und Accisetarife behielten stets das letzte Wort; diese Verfechter aber waren die Stände, und lediglich sie erhielten bisher das alte Wesen, dessen Grundzüge schon in der Anlage verkehrt erscheinen und deren Mängel sich im spätern Flickwerk gründen, und wollten sie bisher nicht erkennen, daß es so höchst zerrüttet und haltlos geworden und eine tüchtige und wirksame Restauration erfordere.

Der neueste Impuls wurde im J. 1843 durch die Eisenbahnen gegeben, und zweifellos wird in nächster Zeit wieder die Reformfrage das Thema der lebhaftesten Besprechungen werden, und in dieser Zeit wird man sich mehr als je der Hoffnung hingeben können, daß binnen kurzem Besseres zu Stande kommmen werde. Ob sich dabei die bisher in Mecklenburg gegen den Anschluß an den deutschen Zollverein im Ganzen vorherrschende, fast erbitterte Stimmung mildern werde, muß man abwarten; man sollte es glauben in diesem Augenblick des Deutschwerdens des Volkes. Was über den deutschen Zollverband John

Digitized by Google

Bowring in seinem bekannten Bericht an Lord Palmerston sagt: „Die allgemeine Stimmung in Deutschland spricht sich dahin für den Zollverein aus, daß er der erste Schritt zur Germanisirung, zum Deutschwerden des Volkes sei. Er hat einige der stärksten Haltpuncte der Entfremdung und der Feindseligkeit umgestürzt. Durch gemeinsame Interessen an Handelsfragen hat er den Weg gebahnt zur politischen Nationalität, hat viele auf einen Ort beschränkte Ansichten, Vorurtheile und Gewohnheiten vernichtet und an ihre Stelle ein weiteres, stärkeres Element deutschen Volksthums gesetzt. — Indem der Zollverein seine Capitalien vorzugsweise mehr auf Binnenhandel, als auf Außenhandel verwendet, hat er schon einen großen Einfluß gehabt auf die Verbesserungen der Landstraßen, der Canäle, der Reisemittel, der Briefbeförderung, mit einem Worte auf vermehrten Betrieb zu jedesmaligem innern Verkehr. Die Absperrung der verschiedenen deutschen Staaten mit gesonderten Finanz-Interessen und oft feindlichen Gesetzgebungen hinderte früher die Erleichterungen des Verkehrs, die ebensowol ein Beweis der Cultur, als ein Mittel dazu sind. Auf allen Enden und Orten sind wohlthätige Veränderungen eingetreten, Alles wird wohlfeiler und schneller befördert" — ist doch gewiß ein richtiges Urtheil; und Mecklenburg, bisher nur der ländlichen Industrie zugethan und seinen ganzen Bedarf an Fabrikaten und Manufacten von außen beziehend, würde beim Anschluß mit seinen Häfen, demnächst unter der Vereinsflagge, an der Vermittelung des deutschen Welthandels participiren, und neben seiner vollkommenen ländlichen Industrie die geschützte Manufactur-Industrie (mit Hülfe seiner sehr bedeutenden Wasserkräfte, der wohlfeilen Capitalien und der genügsamen fleißigen Bevölkerung) entwickeln.

Bei den Verhandlungen in den letzten Jahren über die Reform des Steuer- und Zollwesens wurden Discussionen über die Rathsamkeit des Beitritts Mecklenburgs zum Zollverein gänzlich bei Seite geschoben, und unter Festhaltung eines eigenen Steuersystems verhandelte man nun über Umgestaltung der vorzugsweise in Frage gestellten Steuern und Zölle, und über Aufbringungen zur Ablösung derselben auf directem oder indirectem Wege. Bei der großen Verschiedenheit der Ansichten der Stände unter sich und mit den Landesherrn über die Mittel und Wege, wodurch wünschenswerthe Resultate für den einen oder den andern Modus erreichbar werden dürften, ist man bis jetzt aber auch zu Nichts gekommen, und auf dem bisherigen Verhandlungswege will nach grade auch ein Endziel schon unmöglich scheinen. Die Regierungen und die Landstädte wollen indirecte Steuern und Grenzzölle, weil sie Mecklenburgs Wohl durch lauter directe Steuern gefährdet glauben — und mit Recht — nur die Ritterschaft sträubt sich dagegen und will nur directe Einkommens- und Vermögens-Steuern, ohne im Allgemeinen den Forderungen der Gerechtigkeit insoweit nachzukommen sich bereit zu erklären, daß sie zu einer consequenten Durchführung eines directen Steuersystems, das einen Jeden nach seiner Beitrags- und Steuerfähigkeit zu den Staatslasten heranzieht, die Hand zu bieten bereit sein sollte. Im Steuerwesen noch länger den status quo zu erhalten und Alles beim Alten zu lassen, das wird aber nicht weiter angehen können, vielmehr ist anderes und besseres jetzt unaufschiebbar, und eine unerläßliche Nothwendigkeit eine schleunige Steuer-Reform, sei's nun auf diesem oder jenem Wege. Möchte man das Alte, was allgemein anerkannt nicht mehr taugt, bald zu Grabe läuten!

VI. Die Communalsteuern in den Städten und die sogenannten Necessarien.

Einer der wichtigsten und aller Aufmerksamkeit würdigsten Zweige der Communal-Verfassung und Verwaltung ist das Communal-Abgabenwesen, d. i. der Modus zur Aufbringung von Beiträgen der Stadtbewohner zur Bestreitung der Communallasten im weitesten Sinne des Worts. Gleich andern durch Herkommen oder Gesetz gebilligten Gemeinheiten hat jede einzelne Stadt ihr eigenes Aerarium, zu dessen Behuf auch Anlagen unter den

Digitized by Google

Einwohnern der Stadt gemacht werden können, und in den Mecklenburgischen Städten werden die Gemein-Auflagen entweder im Wege des Zusatzes oder Beischlags zu den Staatssteuern (erhöhete Steuer in den Schwerinschen Landstädten und Accise-Zulage in Rostock) oder im Wege anderweitiger Besteuerung, oder im Wege einer Einkommensteuer aufgebracht. Das Recht der besondern städtischen Anlagen ist allgemein, besonders in den beiden Seestädten Rostock und Wismar, in Uebung, und hier bedarf es zur Anlage solcher neuen Collecten nicht einmal der Landesherrlichen Genehmigung, die sonst in den Landstädten der Regel nach für neue oder Veränderung alter Anlagen erforderlich ist.

Das Communal-Abgaben-Wesen in den Städten beider Länder liegt, mit Ausnahme einer wenigen Fälle, noch sehr ungeordnet vor, und will es hohe Zeit scheinen, daß demselben eine zeitgemäße und dabei für jeden Ort eine, seinen Verhältnissen anpassende Einrichtung gegeben werde. Man überzeugt sich fast allenthalben, daß dasselbe so, wie es fast durchgängig noch besteht, weder mit den, im Verlaufe der Zeiten sich ganz anders gestalteten städtischen und bürgerlichen Verhältnissen, noch mit den jetzigen Verwaltungs-Principien überhaupt verträglich ist. Zur Erlangung besserer Zustände mag es weniger an der nöthigen Anleitung der obern Inspectionsbehörden, der Landes-Regierungen, als an dem Fortschrittseifer der Magistrate und Stadtverordneten, die oft so gern den alten Schlendrian beibehalten mögen, gefehlt haben. Neue Städte-Ordnungen und umfassende Regulirungen der Communal-Steuern werden schon seit lange als ein dringendes Bedürfniß gefühlt; wie viel Gutes könnten erstere schaffen und wie viele Inconvenienzen würden beseitigt werden, wenn statt der so vielnamigen Gemeine-Abgaben, die auch gewöhnlich in fast eben so vielen Terminen und von verschiedenen eincassirenden Einwohnern erhoben werden, eine Communalsteuer[17]), durch welche die Summe sämmtlicher Gemeinebedürfnisse zu decken, vereinbart und practisch gemacht würde. Die jetzt erhoben werdenden Communal-Abgaben der Seestädte und der Landstädte aller drei Kreise beider Mecklenburg sind sehr verschiedene, theils reale, theils personelle, theils gemischte, und ihre Namen ergeben meistentheils die Zwecke ihrer Anlagen, als z. B. Schoß, Service, Hundesteuer, Miethsteuer, Frohnerlohn, Brunnen-, Nachtwächter-, Pfänder-, Wasser-, Feuerordnungs-, Leuchten-, Domgeld, Gewerbe-, Grund-, Kriegssteuer, Schutzgeld[18]) (und wie diese Abgaben alle heißen mögen).

Einschließlich aller Parochial-, Schul-Cassen- und Armen-Cassenbeiträge betrugen nach einer aufgemachten Uebersicht im Jahre 1845 die Stadt-Anlagen in den 40 Schwerinschen und in den 7 Strelitzschen Städten (excl. Neustrelitz, welche Stadt zum Domanium gehört) zusammen die Summe von fast 130000 Thaler.

Auch in dem Domanium und in der Ritterschaft sind zur Erreichung mehrer Communalzwecke Communalsteuern aufzubringen, z. B. Beiträge zur Versorgung der Armen, zu den Schulcassen, zur Unterhaltung von Hebammen, Löschanstalten ꝛc.; doch sind die ländlichen Communallasten meistentheils durch Naturalleistungen zu tragen, als durch Hand- und Spanndienste bei Pfarrbauten ꝛc., welche Dienste aber in Zahlen nicht auszumitteln stehen.

Es soll, wie wohl paßlicher es bei den außerordentlichen Contributionen gewesen wäre, hier noch Erwähnung geschehen der s. g. freiwilligen Auflagen, oder der Anlagen[19])

17) Wie solche in neuerer Zeit viele andere Länder aufzuweisen haben. — Die Verhältnisse der meisten kleineren Landstädte in Mecklenburg sind wahrlich schon recht traurige, und ist auf das Bestimmteste zu behaupten, daß die Bewohner dieser Städte sich in einer besseren und leichteren Lage als die Landbewohner durchaus nicht befinden, im Gegentheil ihre Existenz eine viel schwierigere und sorgenvollere ist.

18) Die Schutzgelder der Juden, die aber in landesherrliche Cassen flossen, sind 1847 in beiden Landen aufgehoben.

19) Vgl. Art. XI. und XII. des Landesvergleichs.

Digitized by Google

der Ritter- und Landschaft unter sich. Sie heißen Necessarien, und werden sowol zu allgemeinen Landesbedürfnissen, als zu den privativen Bedürfnissen der gesammten und einzelnen Stände erforderlich, und je nachdem sie für dauernde Staats-Einrichtungen zu verwenden sind, oder nur vorübergehende Zwecke haben, gehören sie theils zu den ordentlichen, theils zu den außerordentlichen Aufbringungen. Zu den ordentlichen Landes-Necessarien, zu welchen vermöge besondern Uebereinkommens die Landesherrschaften für ihre Domainen, die Ritterschaft aller drei Kreise, die Landstädte und die Stadt Rostock ihre bestimmten Quoten beizutragen und an den Landkasten auszuzahlen haben, werden die gewöhnlichen jährlichen Ausgaben für allgemeine ständische Landes-Angelegenheiten, die zur Bestreitung der von der Ritter- und Landschaft gemeinsam beliebten Deputationen, die zur Führung gemeinsam zu betreibender Prozesse, und die zur Vertretung einzelner Mitglieder des Corps der Stände erforderlichen Kosten gerechnet. Treten Umstände ein, welche ganz außerordentliche Verwendungen zum Besten und zum Wohl des ganzen Landes nothwendig oder nützlich machen, so kann sich von Aufbringung dieser Ausgaben weder die Landesherrschaft, noch die Ritterschaft, oder die Landschaft entziehen, sondern nach geschehener gemeinsamen Bewilligung hat jeder von ihnen seinen Antheil mit einem Drittel des Ganzen zu erlegen und zwar ebenfalls an den Landkasten, und diese Aufbringungen heißen die außerordentlichen Landes-Ausgaben.

Schlußbemerkung.

Das zu Mecklenburg-Strelitz gehörige Fürstenthum Ratzeburg[20]) hat sein ganz eigenes Abgabewesen, ist daher nirgends in dieser Darstellung mit anzuführen gewesen. Hinsichtlich der Steuer-Verhältnisse weiset die Geschichte nach, daß in früheren Zeiten, namentlich vor dem 30jährigen Kriege, die Abgaben aller Art im Fürstenthum Ratzeburg sehr niedrig gewesen sind. Jetzt müssen die Hauswirthe außer einer Abgabe an Roggen (zwischen 40 und 140 Schfl. jährlich) eine Grundsteuer bezahlen; ferner wird Contribution und von den Tagelöhnern und Einliegern Kopfgeld entrichtet. Die Capitalisten müssen von ihren Zinsen steuern. Eigentliche Communal-Abgaben giebt es außer in der (einzigen) Stadt Schönberg nicht, und eben so wenig indirecte Abgaben, daher keine Zölle, kein Stempel, keine Consumtions-, Schlacht- und Mahl-Accise. Dahingegen herrscht im Ratzeburgischen Mühlenregal und Zwang, und die hohe Mühlenpacht läßt sich auch als eine Art indirecter, von den Einwohnern wieder aufzubringenden Steuer betrachten.

Eine dem Verfasser vorliegende, vor etwa sechs Monaten aufgemachte vergleichende Zusammenstellung, die hier in ihrem weitläuftigen Detail zu geben zu weit führen dürfte, ergiebt, daß nach der Volkszahl an ordinairer und extraordinairer Contribution, auch Communal-Abgaben zu tragen sind von jedem Einwohner:

1. im Mecklenburg-Schwerinschen Domanium	1	Thlr.	16	ßl.	9	Pf.	N. $\frac{2}{3}$
2. im Mecklenburg-Strelitzschen Domanium	1	"	20	"	5	"	Pr. Cr.
3. der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises	1	"	29	"	8	"	N. $\frac{2}{3}$
4. der Ritterschaft des Stargardischen Kreises	1	"	22	"	7	"	Pr. Cr.
5. der Mecklenburg-Schwerinschen Landstädte	2	"	28	"	1	"	N. $\frac{2}{3}$
6. der Mecklenburg-Strelitzschen Landstädte	2	"	26	"	11	"	Pr. Cr.

20) Nach stattgehabter Vermessung hat dasselbe mit Ausschluß der Privatgüter Terriesdorf, Horst und Bölow einen Flächeninhalt von 6½ □Meilen, und incl. solcher Ortschaften hatte dies Fürstenthum 1845: 15411 Seelen. Zum Fürstenthum wurde das vormalige Bisthum Ratzeburg erhoben im westphälischen Friedensschuß 1648.

Digitized by Google

7. der Seestadt Rostock, bloß durch die außerordentliche Contribution und Communal-Abgaben	3 Thlr.	19 gl.	8 Pf.	R. $\frac{2}{3}$
die Aufkunft der Accise und die halbe Erhöhung hinzugerechnet	7 "	22 "	5 "	R. $\frac{2}{3}$
8. der Seestadt Wismar, bloß durch die außerordentliche Contribution und Communal-Abgaben . . .	2 "	17 "	1 "	R. $\frac{2}{3}$
Licent und Accise hinzugerechnet	4 "	29 "	5 "	R. $\frac{2}{3}$

2. Die Emancipation des Grundes und Bodens in Sachsen.

Von William Löbe in Leipzig.

Auf die Frage, wie es gekommen, daß die Person des Landmanns Jahrtausende hindurch unfrei und rechtlos und daß der landwirthschaftliche Grund und Boden bis in die neueste Zeit so sehr belastet geblieben ist, antwortet die Geschichte, daß in der frühesten Zeit, wie jedes andere Gewerbe, mit Ausnahme des Krieges und der Jagd, der Ackerbau eines freien deutschen Mannes selbst dann noch unwürdig war, als die Deutschen vom Jäger- und Nomadenleben schon zu dem Hirtenleben übergegangen waren. Sobald die einzelnen Stämme einmal feste Wohnsitze hatten, vertheilten die Freien und Edlen der Nation zwar das Grundeigenthum unter sich, aber nicht um es zu bebauen, sondern um es unter Beobachtung alljährlichen Wechsels, also nicht erblich, zur Bebauung wieder zu vertheilen an die Unfreien, welche Feld, Wohnung und Haushaltung erhielten und dafür Gespinnst, Getreide und andere Naturalien liefern mußten. So war es in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt.

Einige Jahrhunderte später hatte der Grundbesitz schon mehr Werth erlangt, so daß die Freien und Edlen nicht mehr ihr sämmtliches Land vertheilten, sondern immer mehr davon für sich behielten und als Zubehör des Herrenhauses betrachteten. Die unfreien Bauern mußten das Herren-Feld umsonst mit bebauen: der Ursprung der Dienste und Frohnen.

Im 7. Jahrhundert, als des urbaren Landes immer mehr wurde, und Eroberung nicht mehr genug Menschenhände zur Arbeit lieferte, mußte man sich Menschen kaufen. Je mehr aber durch den Menschenhandel die Arbeitskräfte im Werthe stiegen, desto schlimmer wurde das Loos der Arbeiter. Sie wurden ganz leibeigen. Daneben bestanden aus der frühern Periode noch die Mittelfreien, welche zwar persönlich freier, aber doch verbunden waren, den Herren Zinsen, Zehnten und Dienste zu entrichten und zu leisten.

Wieder einige Jahrhunderte später untergrub die Habsucht der Klöster und der Luxus der Fürsten sogar die Freiheit der Freien, welche sich eine Ehre daraus machten, ihre Güter den Fürsten aufzudrängen, um sie von ihnen als Lehen zurückzuerhalten, während fromme Laien ihre Besitzungen, damit sie unter dem Krummstabe sicherer wohnten, den Klöstern und Stiftungen schenkten, sich und ihren Nachkommen zwar die Benutzung vorbehielten, aber immer als geistliche Vasallen abhängig wurden.

Das Capitulare de villis Karl des Großen wurde Veranlassung, daß mehr Ordnung und Regel in das Verhältniß zwischen Herren und Bauern gebracht, wenn auch nur den Diensten ein besonderes Maß gesetzt wurde. Die Leibeigenschaft dauerte jedoch noch fort, und die Ländereien der freien Herren mit unfreien Bauergütern bedeckt, dehnten sich immer weiter aus.

Erst mit dem zweiten Jahrtausend begann das Werk der persönlichen Entfesselung des Bauernstandes. Verschiedene Ereignisse wirkten darauf hin. Die Unterjochung der betrieb-

Digitized by Google

samen Slawen unter den sächsischen Kaisern, die Kolonien der durch Ueberschwemmungen nach Deutschland vertriebenen Niederländer, die als freie Leute ihren freien Grundbesitz mit mehr Erfolg bewirthschafteten; die Anlegung der Städte, welche als Wohnsitze freier Bürger den Hörigen und Leibeigenen eine willkommene Zufluchtstätte waren; das beinahe grausame Verfahren der den Klöstern zu Schutz und Schirm und zur Ausübung der Rechtspflege vorgesetzten Voigte, welche die Hörigen durch Verzweiflung zur Freiheit trieben; die Kreuzzüge, welche dem Lande so viele arbeitsfähige Hände entführten; das Erwachen des Handels und der Gewerbe in den Städten; das Lehnswesen und die Regalien, zwei Einrichtungen, welche die Freien selbst immer abhängiger machten — das Alles übte auch auf die Landwirthschaft einen mächtigen Einfluß aus. Die Bauern, denen Grundstücke auf Zeit zur Bebauung überlassen worden waren (Laßgüter), wußten dieselben erblich zu machen; Andere errangen Erlasse an Diensten und Abgaben; wieder Andern wurden die Dienste in Geld verwandelt; der Ankauf freier Güter wurde auch den Bauern gestattet und die persönliche Freiheit war sowohl gegen einen Zins zu erkaufen, als durch eine 30jährige Verjährung zu erwerben.

Die Erbverwandelung der Güter hatte zwei neue, nicht aber wohlthätige Einrichtungen im Gefolge: die Lehnwaare, eine bestimmte Summe Geld, welche bei jeder Besitzveränderung zum Zeichen der Anerkennung der frühern Unfreiheit zu entrichten war, und die glebae adscriptio, eine Einrichtung, wonach die Leibeigenen nunmehr gleichsam als Inventarienstücke zum Grund und Boden des Guts gehörig mit dem Gute auf den neuen Eigenthümer übergingen, und wodurch das Loos derselben noch schlechter wurde, als es zuvor gewesen war.

So sehr aber auch der Adel das Landvolk drückte, die Morgenröthe der Freiheit war einmal angebrochen, und ihr folgte, wenn auch langsam, der junge Tag. Die Befehdungen des 12. und 13. Jahrhunderts hielten zwar den Ackerbau nieder, aber die Person des Landbauers wurde immer freier. Die Dörfer, welche man jetzt anlegte, erhielten gleich von Anfang an eine freiere Verfassung, und um kein volles Eigenthum zu gewähren, doch aber den Dienstzwang und die Leibeigenschaft zu umgehen, kam man auf die Idee der Erbpachtgüter.

Die immer drückenderen Lasten, welche erhöhter Luxus der geistlichen und weltlichen Herren, die Ausbildung der Landeshoheit, die Vermehrung der Söldnerheere, unrichtige Uebertragung der römischen Rechtslehren über Sklaverei und Pacht auf deutsche Einrichtungen, und die von den Feudalherren errungenen Privilegien, wie das der Steuerfreiheit namentlich, dem Bauernstande aufbürdeten, förderten doch nur das langsam vorschreitende Befreiungswerk. Erfüllten die Bauernkriege auch nicht augenblicklich die Wünsche derer, die sie entzündeten, ja hatten sie sogar einen für die Bauern ungünstigen Ausgang, so blieben sie doch nicht ohne Wirkung.

Das milde Licht der Reformation warf seine Strahlen zwar auch in dieses Chaos, vermochte es aber doch nicht aufzuhellen, bis ihm endlich die französische Revolution mit ihren reichen Folgen Durchbruch verschaffte.

Was die Jagd betrifft, so ist es bekannt, daß die alten Deutschen große Freunde der Jagd waren. Nachdem sie einmal feste Wohnsitze und Privateigenthum hatten, waren sie auch darauf bedacht, die Ausübung der Jagd in rechtliche Grenzen einzuschließen. Unfreie waren von der Jagd ausgeschlossen, und das Jagdrecht war Ausfluß und Zubehör des echten Eigenthums der Freien.

Auf gemeinschaftlichen Grundstücken stand die Jagd ebenfalls nur den Gesammteigenthümern zu, und die Gesetze des 6. und 7. Jahrhunderts enthalten bereits vielfache Stellen über den Schutz des Jagdrechts und der Jagdthiere, über Jagddiebstahl und Jagdfolge. Wenn auch damals an eine Regalität der Jagd noch nicht gedacht worden ist, so bereitet

Digitized by Google

sie sich doch schon frühzeitig dadurch vor, daß von Wäldern und Flächen, die noch in Keines Eigenthum sich befanden, sich die Heerführer und Könige so viel anmaßten, als sie nur gebrauchen konnten. Von diesen Grundstücken verliehen sie nun wieder nach Hofrecht an Hörige und Schutzpflichtige bedeutende und zahlreiche Besitzungen, behielten aber die Jagd auf denselben für sich zurück. In den Marken waren sie auch jagdberechtigte Genossen, und wenn man sich nur daran erinnert, wie später die Könige und nach ihrem Beispiele die Großen und Fürsten, die Klöster und Stifter vorzüglich aus Liebe zur Jagd eifrig waren in Errichtung der Bannforste, in welchen sie Fremden die Jagd bei Strafe des Bannes verboten, wie geschickt sich ferner die Erstern das Uebergewicht in den Markgenossenschaften und als Obermärker das ausschließliche Jagdrecht zu erringen wußten, so kann es nicht Wunder nehmen, daß man schon sehr bald nach Karl dem Großen in der Hauptsache die Jagd mit dem großen Grundbesitze vereinigt findet.

Die Art und Weise der Entstehung der Bauerngüter, welche eben ohne echtes Eigen den Leibeigenen und Hörigen nur zur Bebauung für den Herren gegeben zu werden pflegten, schließt zugleich die Erklärung in sich, weshalb nur auf ihnen nicht, übrigens aber außerhalb der Bannforsten und Marken auf allen Grundbesitzungen, die Jagd Pertinenz des Grundeigenthums geblieben war, vom Anfange an bis in das Mittelalter.

Kaiser und Reich sanken, die Reichsfürsten stiegen empor, das römische Recht und vorzüglich die römischen Rechtsbegriffe über den Regenten und seine Macht, über den Fiscus und seine Vorrechte, über Staatszweck und öffentliche Wohlfahrt unterstützten ihr Bestreben, und so gelang es ihnen, sich im 15. Jahrhundert bis zur Landeshoheit hinaufzuschwingen, mit ihr Oberaufsicht und eigene Gesetzgebung über ihr Territorium zu erringen, und dann neben der Jagdhoheit auch noch das Jagdregal einzuführen.*)

Was bis zur französischen Revolution, und auch nach derselben bis zum Jahre 1828 für die Emancipation des Landbaues geschah, betraf weniger den Grund und Boden, als hauptsächlich die Person. War diese allerdings nicht mehr hörig und unfrei, wie in den Zeiten des Mittelalters, so war aber doch der Grund und Boden noch so sehr belastet, daß an ein Aufblühen des Landbaues unter diesen Umständen nicht zu denken war. Als die drückendsten Unterthänigkeitsverhältnisse in dieser Beziehung sind namentlich hervorzuheben:

1. Die Frohnen; denn während der Verpflichtete mit seinem Geschirr auf die entlegenen Ländereien des Berechtigten ziehen und diese bestellen und abernten mußte, versäumte er zu Hause die eigenen nothwendigen Arbeiten; entweder konnte er diese nur oberflächlich und zur unpassenden Zeit oder auch gar nicht verrichten, und schlechte Ernten, die oft, wenn der Belastete in dem Dienste des Berechtigten war, noch von der Ungunst der Witterung zum Theil zu Grunde gerichtet wurden, waren die natürliche Folge dieses Dienstverhältnisses, oder, wollte der Verpflichtete in den Diensten des Berechtigten seine eigenen Arbeiten nicht vernachlässigen oder verabsäumen, so sah er sich genöthigt, mehr Spannvieh und mehr Dienstboten zu halten, als die Bewirthschaftung seiner eigenen Ländereien nothwendig machte, und da die größere Anzahl Spannvieh und Dienstboten auch vermehrte Unterhaltungskosten verursachte, so war es unausbleiblich, daß sich der Verpflichtete nur mühen mußte, die Abgaben und das tägliche Brot zu erschwingen, daß er unter diesen Umständen nicht vorwärts, sondern mehr und mehr zurück kam. Die Frohnpflichtigkeit war aber nicht blos für die Verpflichteten ein großes Uebel, sondern sie war es auch für die Berechtigten. Allerdings ersparten dieselben durch das Recht, Frohndienste fordern zu können, an Zugvieh,

*) Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse; Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft; Fritsche, Rechtskunde für Forst- und Landwirthe des Königreichs Sachsen.

Digitized by Google

Schiff, Geschirr, Viehfutter, Dienstboten und deren Unterhaltungskosten; diese Ersparnisse waren aber in der That nur scheinbar und verwandelten sich unter der Hand zu großen Verlusten für die Berechtigten in Betracht dessen, wie schlecht die Arbeiten im Frohndienste verrichtet werden, wie oft der günstigste Zeitpunkt für die Ackerbestellung und Ernte versäumt werden muß, eben weil man nur auf die Hülfe Fremder angewiesen ist, wie sehr der Berechtigte genöthigt ist, der Frohne halber, das Althergebrachte beizubehalten. Aus der schlechten, namentlich seichten, nicht zeitgemäßen Ackerbestellung, aus der nothgedrungenen Beibehaltung eines weniger einträglichen Wirthschaftssystems müssen aber dem Berechtigten in Folge einer sehr bedeutenden Minderproduction so bedeutende Verluste erwachsen, daß für ihn das betreffende Recht eine drückende Last werden muß.

2. Der Zehent. Die Entrichtung des zehnten Theils von allen Bodenproducten gab nicht nur Veranlassung zu allerhand Betrügereien, wodurch die Moralität untergraben wurde, sondern sie war auch die nächste Ursache, nicht nur daß Alles beim Alten blieb, sondern daß auch weniger producirt wurde, als im Gegentheil hätte producirt werden können. Dies ging sehr natürlich zu. Der Bauer fühlte aus dem Grunde kein Verlangen nach Verbesserung seiner Ländereien, weil ihm die Folgen dieser Verbesserungen doch nicht allein zu gute gekommen wären. Zum Vortheil Anderer wollte er aber nichts unternehmen, und deshalb ließ er lieber Alles beim Alten. Mochte sich nun auch hierin der Bauer gar sehr täuschen, indem die Vortheile der Verbesserungen dem Zehentberechtigten doch nur zum kleinsten Theile zu gute gekommen wären, so sah er dies doch nicht ein oder mochte es nicht einsehen, genug, der Zehent war in dieser Beziehung eine mächtige Fessel, die dem Guten hindernd entgegentrat. Aber auch in der Hinsicht wirkte der Zehent überaus ungünstig auf den Ackerbau ein, als durch ihn der belasteten Wirthschaft alljährlich der zehnte Theil des ganzen Strohgewinns entzogen wurde, in Folge dessen nun auch weit weniger Vieh gehalten werden konnte oder doch weit weniger Dünger gewonnen wurde, was folgerichtig einen nicht geringen Ausfall in der Ernte nach sich ziehen mußte.

3. Der Triftzwang. Sehr große Nachtheile waren auch im Gefolge des Triftzwanges. Der Belastete mußte nicht nur alljährlich einen Theil seiner Aecker Brache liegen lassen zur Weide des herrschaftlichen Schafviehes, sondern es wurden auch die jungen Kleesaaten nicht geschont, und selbst die Stoppelweide kam dem Viehe der Bauern nur theilweise zu statten. Auch die Wiesen litten sehr unter dem Triftzwange, da der Gutsherr das Recht hatte, dieselben bis spät in das Frühjahr hinein mit den Schafen beweiden zu lassen. Groß waren die Nachtheile, welche den Bauern aus diesem Triftzwange erwuchsen. Fürs Erste war derjenige Theil ihrer Aecker, welchen sie Brache liegen lassen mußten, für sie so gut wie gar nicht vorhanden, indem sie aus ihm während eines ganzen Jahres nicht den geringsten Nutzen zogen, aber gleichwohl Abgaben davon entrichten mußten; dann wurden die jungen Kleesaaten dermaßen zu Grunde gerichtet, daß sie im nächsten Jahre nur einen geringen Futterertrag lieferten; weiter wurde den bäuerlichen Viehbeerden die Stoppelweide beträchtlich geschmälert, und auf den Wiesen erntete man weit weniger Futter; endlich stand der Triftzwang der Umgestaltung des herrschenden Wirthschaftssystems, der Dreifelderwirthschaft, feindlich entgegen, wozu noch kam, daß diese Last fortwährend Gelegenheit zu Zank, Haß, Rache und langwierigen, kostspieligen Prozessen gab.

4. Das Jagdrecht. Auch aus dem Jagdrechte erwuchsen den Bauern große Nachtheile, sowohl durch die Beschädigungen des Wildes an den Feldfrüchten und Bäumen, als auch durch die Beschädigungen derer, welche das Jagdrecht nicht schonend ausübten.

Mit diesen Lasten waren noch verschiedene andere Uebelstände verbunden, namentlich

5. die schlechte Benutzung der Gemeindeländereien. Meist bildeten die der

Digitized by Google

Gemeinde gehörigen Ländereien öde, umwühlte, morastige, zur Weide, oder vielmehr zum Tummeln des Viehes dienende Strecken, welche das Auge beleidigten und keinen irgend nennenswerthen Nutzen lieferten. Sie wurden aber für die Gemeinden alsdann sehr einträglich, nachdem sie unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt worden waren.

6. Die zerstreute Lage der Grundstücke, die auch in vielfacher anderer Hinsicht von ungemein großem Nachtheil war. Aus der Zerstückelung der Grundstücke und der zerstreuten Lage derselben erwuchsen nämlich folgende sehr große Uebelstände: die schmalen Ackerstreifen, welche sich zum Ueberfluß oft noch in unförmlichen Figuren hinzogen, konnten nicht zweckmäßig bestellt werden; auch hatten sie oft das Trepp- und Ueberfahrtsrecht in einem solchen Grade zu leiden, daß sie entweder nicht rechtzeitig bestellt werden konnten oder daß, wenn sie schon bestellt waren, die jungen Saaten zerstört wurden. Eben so war die fehlerhafte Lage der einzelnen Grundstücke häufig die Ursache, daß den Verheerungen des Wassers bei Gewitter und Thauwetter nicht gehörig vorgebeugt und nasse Stellen im Acker nicht entwässert werden konnten, weil man dem Wasser keinen Abfluß verschaffen konnte. Bei der zerstreuten Lage der Felder wurden auch viel Zeit und Kräfte durch das Umherziehen der Geschirre und Arbeitsleute von einem Stück zum andern verschwendet, und die geringern, von dem Hofe entfernt gelegeneren Felder vernachlässigt. Ferner verursachten die vielen Grenzraine nicht nur eine große Bodenverschwendung, sondern waren auch Zufluchtsorte für Ungeziefer und Unkräuter. Weiter hatte die zerstreute Lage der Grundstücke in ihrem Gefolge eine Menge meist schlecht unterhaltener Feldwege, welche die Ackerarbeiten erschwerten und wodurch auch das Vieh gequält und Schiff und Geschirre vor der Zeit ruinirt wurden. Endlich wurde durch die zerstreute Lage der Grundstücke auch die Theilung des Bodens bis auf Quadratruthen begünstigt. Dadurch werden aber die Güter, welche mit Vortheil Ackerbau und Viehzucht treiben und einen Theil ihrer Producte verkaufen können, vermindert und dadurch die ganz kleinen Wirthschaften vermehrt, deren Eigenthümer mit ihrer in der Regel zahlreichen Familie bei irgend widrigen Ereignissen der Gemeinde zur Last fielen.

Das überaus Drückende der vorgenannten Lasten ꝛc. und die großen Vortheile, welche aus der Beseitigung derselben nicht nur für die Einzelnen, sondern auch für die Gesammtheit, für den Staat, hervorgehen mußten, konnte den Regierungen nicht entgehen, und da sich mittlerweile die Zeitverhältnisse gänzlich geändert hatten, so warteten sie nicht ab, bis zur Entfesselung des Grundes und Bodens Berechtigte oder Belastete die Initiative ergriffen, sondern sie ergriffen diese selbst. Was nun seit dem Jahre 1814 zur Emancipation des Bodens im Königreich Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern geschehen ist, und welche Folgen daraus hervorgegangen sind, das wollen wir im Nachstehenden mittheilen.

Königreich Sachsen. Zuerst erschien am 21. April 1814 ein Patent über den Ersatz des Wildschadens. Darüber, sowie über das Recht der Abwehr des Wildes, enthält das Gesetz folgende Regeln: Die Berechtigung zur Abwehr des Wildes von den Fluren und zu Wildschädenansprüchen ist auf Roth-, Damm-, Schwarz- und Rehwild beschränkt. Das Wild darf nur von bebauten Ländereien, Feldern, Gärten und Weinbergen abgewehrt und abgetrieben werden, und nur die den Früchten solcher Grundstücke zugefügten Wildschäden eignen sich zur Vergütung, namentlich also nicht die Schäden an Holzgrundstücken. Der Jagdleidende darf das Wild zwar von seinem Grundstück abwehren, aber dessen Grenzen dabei nicht überschreiten, kein gemeinsames Treiben zur Abwehr veranstalten, und weder Hunde nach Schießgewehr, noch Gruben, Fallen, Schlingen und Eisen dabei anwenden. Der Schaden muß auf die vorgeschriebene Weise erörtert werden. Uebersteigt der Schaden nicht 10 Thaler, so soll der Oberforstmeister unter Zuziehung der Ortsgerichtspersonen mit

Digitized by Google

dem Beschädigten gütlich unterhandeln. Höhere Schäden werden unter der Leitung des Amtshauptmanns vom Justizbeamten unter Zuziehung der Amtslandsgerichte in Gegenwart des Forstbeamten innerhalb 8 Tage und, wenn sich ein Urtheil nicht fällen läßt, in einiger Zeit darauf wiederholt, besichtigt und gewürdigt. Es muß aber ausgemacht sein, daß der Schaden auch wirklich vom Standwilde des Jagdinhabers herrührt; den Schaden des Wechselwildes braucht er nur dann zu ersetzen, wenn er dasselbe durch Fütterungen und Salzlecken auf das Revier gelockt hat. Der Ersatz umfaßt den gesammten wahren Verlust, nach Abzug des Aufwandes, welchen der Grundbesitzer noch auf Einsammlung und Verwerthung der Früchte zu verwenden gehabt haben würde.

Der Anspruch auf Vergütung fällt weg in Gemäßheit bestehender Einrichtung, die Felder gegen das Wild zu verwahren, und dieses ungenügend bewirkt worden ist.

Jede Abwehr anderer Thiere, als eben angegeben, namentlich der Hasen und Hühner, und von anderen Orten, als von Feldern, Gärten und Weinbergen, und auf andere als auf die erlaubte Art und Weise, wird bestraft.

Dann wurden unterm 15. Juni 1846 auf Veranlassung mehrfacher, wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes und wegen rücksichtsloser Ausübung der Jagd eingegangenen Beschwerden der Grundbesitzer, im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur der Ausübung des Jagdbefugnisses sich von selbst entgegenstellen, sowohl die Staatsforstdiener als die jagdberechtigten Privatpersonen durch ministerielle Bekanntmachung aufgefordert, bei Ausübung der Jagd das Grundeigenthum möglichst zu schonen, unter der Verwarnung, daß die Regierung im Fall begründeter Beschwerden das zu deren Abhülfe Erforderliche mit der gesetzlichen Strenge verfügen werde.

Weiter ist bisher in dieser Angelegenheit nichts geschehen, doch steht ein Gesetzentwurf über Aufhebung des Jagdrechts von Seiten der bisher dazu Berechtigten in Kürze zu erwarten, so daß dann der Landwirth von einer alten Last auf billige Weise befreit werden wird.

Was die rein landwirthschaftlichen Lasten betrifft, so erschien unterm 4. October 1828 ein Mandat: die in Hütungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren betreffend, welches nicht auf eine Aufhebung des Hütungsbefugnisses abzielt, vielmehr für dessen Erhaltung und Bestand, mithin für die Aufrechthaltung der uralten Culturverfassung für ewige Zeiten die Regeln angiebt.

Aber diese Scharte wurde am 17. März 1832 durch eine im Ganzen den Gesetzen der Billigkeit, sowie dem Zwecke baldiger Entfesselung des Grundes und Bodens wohl entsprechende Ablösungs- und Gemeintheilungs-Ordnung wieder ausgewetzt.

Das Gesetz geht von folgenden Hauptgrundsätzen aus: a) die Ablösung kann auf einseitigen Antrag, und zwar sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten erfolgen; b) dem Rechte der Provocation können weder Verträge, noch Verjährung, noch Testament, noch frühere rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden; c) der Ablösungswerth wird ermittelt nicht aus dem Zeitaufwande des Verpflichteten, sondern aus dem für den Berechtigten hervorgehenden Nutzen; d) die Ablösung findet entweder durch Kapitalzahlung oder durch Uebernahme einer Geldrente, oder durch Abtretung von Land statt. Die diesfallsige Wahl steht in der Regel den Verpflichteten zu; e) nur mit beiderseitiger Einwilligung können aufgehoben werden: 1. Dienste von Unangesessenen, deren Ablösung nur von den Verpflichteten verlangt werden kann; 2. die Laudemial-Verpflichtungen; 3. die Handdienste der Häusler, wenn der Wegfall dieser Handdienste dem Berechtigten nachtheilig und die dafür zu gewährende Geldentschädigung dem Verpflichteten unmöglich wird. Wenn sich der Verpflichtete binnen der gesetzten Frist über die Wahl des Ablösungsmittels nicht erklärt, so

Digitized by Google

wird durch Jahresrente abgelöst. Ist der Berechtigte zur Ablösung provocirt worden, und werden ihm durch dieselbe unerwartete verhältnißmäßig hohe Ausgaben verursacht, so kann er Kapitalzahlung wählen. Soll durch Kapital abgelöst werden, so ist der 25fache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu entrichten. Dieser Jahreswerth ist bei der Ablösung durch Renten der Betrag der Jahresrente. Zwischen der unmittelbaren Erhebung der Rente oder der Annahme von Rentenbriefen hat der Berechtigte die Wahl. Alle als Ablösungsmittel übernommenen Naturalrenten sind erst nach 12 Jahren auf einseitigen Antrag ablösbar.

Seit 1838 unterliegt auch der Bier- und Mehlzwang der Ablösung; doch steht hier die Provokation nur dem Pflichtigen zu.

Durch Gesetz vom Jahre 1846 wurde die betreffende Bestimmung des Ablösungsgesetzes, daß eine Ablösung der Laudemialpflicht nur auf Vereinigung beider Theile eingeleitet werden könne, aufgehoben und statt deren der Grundsatz aufgestellt, es solle die Ablösung der Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, auf einseitigen Antrag, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten, künftig erfolgen. Auch hinsichtlich der zeitherigen Ermittelung des Werths der lehnpflichtigen Grundstücke, der Berechnungsweise der zu findenden Ablösungsrente und des Zeitpunkts, von welchem an die Rente zu laufen beginnt, sind Abänderungen getroffen worden. In dieser Beziehung ist nämlich bestimmt, daß die bisherige Weise, den Werth des lehnpflichtigen Grundstücks durch Sachverständige zu ermitteln, wegfalle und künftig diese Ermittelung dergestalt zu geschehen habe, daß der Reinertrag des Grundstücks nach dem Betrage der auf demselben haftenden Grundsteuereinheiten ausgeworfen und diesem Betrage der zu ermittelnde jährliche Reinertrag der Realgerechtigkeiten hinzugeschlagen werden soll. Von dem in dieser Weise gefundenen Gesammtbetrag sollen sodann abgezogen werden: der jährliche Betrag der zur Zeit der Ablösung auf dem Grundstücke liegenden Grundsteuern, der Betrag der privatrechtlichen und nach Geld zu veranschlagenden Naturalobliasten, der Ablösungsrenten, ingleichen die einjährigen vierprocentigen Zinsen der Ablösungskapitale. Ist dieser Abzug erfolgt, so soll der sich ergebende Rest mit 25 zu Kapital erhoben werden, und dieser Kapitalwerth des lehnpflichtigen Grundstücks die Summe bilden, von welcher die Lehnwaare für den Zweck der Ablösung und der Auswerfung der Rente zu berechnen ist. Hierauf werden die für ein Jahrhundert anzunehmenden Veränderungsfälle, in welchen der Wahrscheinlichkeit nach Lehngeld zu entrichten ist, als auch die Zeitpunkte des Eintrittes derselben festgestellt, und dann sollen die für den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande kommt, anzunehmenden Werthe aller künftigen Zahlungen des Lehngeldes nach den Grundsätzen der Discontorechnung ausgeworfen, und der 25. Theil dieser zusammengerechneten Werthe die Ablösungsrente bilden, welche nach zu Stande gekommenem Ablösungsgeschäft zu laufen beginnt.

Was dem Ablösungsgesetze die Krone aufsetzte, das ist die für Ablösung durch Rentenzahlung unter Garantie des Staats gleichzeitig errichtete Landrentenbank. Dieser können alle Ablösungsrenten, welche jährlich wenigstens $\frac{1}{3}$ Thaler betragen und sich in ganzen oder halben Thalern ausdrücken lassen, überwiesen werden, und werden sie durch die Ortssteuereinnehmer in vier Terminen jährlich von den Rentepflichtigen erhoben. Dadurch erlangen die Pflichtigen nicht allein den Vortheil, daß sie zur Ablösung nicht Kapitalien aufzubringen gezwungen sind, welche ihre Vermögenskräfte übersteigen würden, sondern auch den, daß, wenn die Rente 55 Jahre lang an die Bank abentrichtet worden ist, die Zahlungsverbindlichkeit erlischt. Die $\frac{2}{3}$ Prozent nämlich, welche die Rentenbank dadurch gewinnt, daß sie von den Pflichtigen die Rente nach 4 Prozent erhebt, an die Berechtigten aber nur $3\frac{1}{3}$ Prozent auszahlt, sind zu einem Tilgungsfonds angelegt worden. Den Rentenberechtigten

Digitized by Google

erwächst aber der Nutzen, daß sie den Ablösungsbetrag nicht in Splitterzahlungen, sondern von der Landrentenbank durch Kapitalzahlung, nach dem 25fachen Betrage der Jahresrente ausgeworfen, entweder in Rentenbriefen oder auch baar erhalten. Diese Briefe sind auf den Inhaber gestellte Obligationen der Rentenbank, in welchen der Kapitalbetrag und das Versprechen, denselben $\frac{1}{2}$ Jahr nach der künftigen Ausloosung zu bezahlen, bis dahin aber mit $3\frac{1}{3}$ Prozent jährlich zu verzinsen, ingleichen die Garantie des Staats ausgedrückt ist. Sie stehen in rechtlicher Beziehung den Königl. sächsischen Staatspapieren gleich, sind also namentlich der Vindication nicht unterworfen. Ueber den Schluß der Landrentenbank ist gesetzlich bestimmt, daß von der Ueberweisung an dieselbe alle solche Renten ausgeschlossen sein sollen, welche von einem späteren Termin als vom 1. April 1851 an für die Bank zu laufen anfangen würden. Später hat der Berechtigte die Rente von dem Pflichtigen unmittelbar zu erheben.

Gleichzeitig mit dem Gesetz über die Ablösung der Dienste und Lasten erschien auch das Gesetz über die Gemeinheitstheilung. In diesem Gesetz ist ausgesprochen, daß diejenigen ländlichen, einer Stadt- oder Dorfgemeinde eigenthümlich zugehörigen Grundstücke getheilt werden können, woran den einzelnen Gemeindegliedern ein unmittelbares Benutzungsrecht zusteht. Die hauptsächlichsten Grundsätze dieses Gesetzes sind folgende:

Jedes nutzungsberechtigte Gemeindeglied kann auf Theilung antragen, um einen Theil zum ausschließlichen Eigenthum nach dem Verhältniß zu erhalten, nach welchem es zur Nutzung berechtigt war.

Statt der Theilung ist auch Veräußerung des Gemeindegrundstücks zulässig, und dann der erlangte Kaufpreis zum Nutzen der Betheiligten zu verwenden.

Den Anträgen ist in der Regel der Nachweis über die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Theilung anzuschließen; nur bezüglich der Theilung von Gemeindebütungen, Gemeindewiesen und Feldern ist dieser Nachweis nicht nöthig. Theilung von Gemeindewaldungen und Holzungen ist nur dann als nützlich anzunehmen, wenn entweder die einzelnen Theile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder der Boden, nach Abtrieb des Holzes, vortheilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden kann.

Hypotheken und Dienstbarkeiten, womit etwa das zu theilende Stück belastet ist, sind vorher wegzuräumen.

Nur ansässige Gemeindeglieder sind als Theilungsinteressenten zu berücksichtigen; waren bis zur Theilung unansässige Mitglieder der Gemeinde zum Mitgebrauch des Gemeindelandes berechtigt, so ist ihr Recht abzulösen.

Ist der Umfang des Benutzungsrechtes durch Gewohnheit, Statuten, Vertrag oder Rechtskraft bestimmt, so wird nach diesem Maaßstabe in solchen Gemeinden, die größtentheils nur walzende Grundstücke besitzen, nach den Baustellen, in anderen aber nach der Größe der zu den einzelnen berechtigten Baustellen als Pertinenz gehörenden Ländereien getheilt, und zwar so, daß jeder Einzelne seinen Theil so weit möglich in der vortheilhaftesten Lage erhält.

Endlich erschien unterm 14. Juni 1834 ein Gesetz, welches die Zusammenlegung der Grundstücke ausspricht. Hiernach findet die Zusammenlegung nicht blos nach freier Vereinigung der Betheiligten statt, sondern der Besitzer eines Grundstücks muß sich dieselbe gefallen lassen: a) wenn die Mehrheit der dabei betheiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist; b. wenn davon die gänzliche oder theilweise Aufhebung einer gemeinschaftlichen Trift- und Hütungsdienstbarkeit abhängig ist. In der Regel müssen $\frac{3}{4}$ der Betheiligten einverstanden sein. Die Stimmberechtigung eines Jeden wird nach der Zahl und Größe seiner in den Plan der Zusammenlegung gezogenen Parzellen berechnet und bestimmt.

Digitized by Google

Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur wegen Felder, Wiesen, Lehden und Anger und wegen der vereinzelt mitten inne liegenden Blößen, Wald- und Buschparzellen statthaft; bei waltenden Grundstücken nur insoweit, als sie durch die Zusammenlegung geschlossener Güter erfordert wird.

Jeder Betheiligte hat möglichst für das abzutretende Land anderes von gleicher Güte zu erhalten und, wo dies nicht möglich, ist er vollständig zu entschädigen. Auch hat er seine Ländereien in einer der Bewirthschaftung günstigen Lage zugetheilt zu empfangen.

Bei der Billigkeit, welche aus allen diesen Gesetzen hervorleuchtet, hat man nun auch nicht Anstand genommen, von denselben den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, zumal auch der Grundsatz bei den Auseinandersetzungen obwaltet, alle Weitläufigkeiten und große Kosten zu vermeiden. Welchen Fortgang die Auseinandersetzungen bis auf die neueste Zeit genommen haben, geht aus folgender Uebersicht hervor:

Bis zum Schlusse des Jahres 1846 waren überhaupt anhängig geworden: 3031 Frohnablösungen, 3847 Naturalzinsablösungen, 1994 Hütungsablösungen, 698 Ablösungen anderer Servitute, 706 Gemeinheitstheilungen, 404 Grundstückszusammenlegungen, 22 Ablösungen von Bierverlagsrechten, 84 Mahlzwangsablösungen, 71 Laudemialablösungen, zusammen 10547 Sachen. — Gänzlich erledigt worden sind hiervon bis Ende 1846: 9042 Sachen, so daß 1505 noch anhängig waren, wovon jedoch 1041 als materiell bereits beendigt zu betrachten waren, da 738 schon in Rezeßentwürfe gebracht und 303 bis zum Rezeßentwurfe gediehen waren. Es waren demnach in Erörterung begriffen am Schlusse des Jahres 1846 nur noch 464 Sachen.

Unter den völlig zur Erledigung gebrachten 9042 Angelegenheiten sind enthalten: 2780 Frohnablösungen, 3235 Naturalzinsablösungen, 1692 Hütungsablösungen, 335 Ablösungen anderer Servitute, 499 Gemeinheitstheilungen, 189 Grundstückszusammenlegungen, 20 Ablösungen von Bierverlagsrechten, 79 Mahlzwangsablösungen, 13 Laudemialablösungen, wovon im Jahre 1846: 831 Sachen erledigt worden sind.

Anlangend die Ende 1846 bereits materiell, nur noch nicht durch Bestätigung der Rezesse erledigten 1040 Angelegenheiten, so bestanden diese in 144 Frohnablösungen, 206 Naturalzinsablösungen, 149 Hütungsablösungen, 68 Ablösungen anderer Servitute, 99 Gemeinheitstheilungen, 60 Grundstückszusammenlegungen, 1 Ablösung von Bierverlagsrechten, 3 Mahlzwangsablösungen, 8 Laudemialablösungen, zusammen 738 Auseinandersetzungen aller Art, welche bereits in Rezeßentwürfe gebracht waren, nur in 39 Frohnablösungen, 31 Naturalzinsablösungen, 88 Hütungsablösungen, 35 Ablösungen anderer Servitute, 47 Gemeinheitstheilungen, 60 Grundstückszusammenlegungen, 2 Mahlzwangsablösungen, 1 Laudemialablösung, zusammen 303 Auseinandersetzungen aller Art, welche bis zum Rezeßentwurf vorgeschritten waren.

Zu den Ende des Jahres 1845 in 337 bestandenen, nicht bei Special-Kommissionen bearbeiteten freien Vereinigungen, sind im J. 1846: 293 hinzugekommen; jedoch sind von der Gesammtzahl von 630 im J. 1846 durch Confirmation 270 erledigt worden.

Bis Ende des Jahres 1847 sind zur Ablösung gekommen: 2879 Frohnen, 3412 Naturalzinsen, 1195 Hütungen, 589 andere Servitute, 21 Bierverlagsrechte, 82 Mahlzwangsrechte, 89 Laudemialfälle. Ferner sind bis dahin zu Stande gekommen: 549 Gemeinheitstheilungen und 226 Grundstückszusammenlegungen. Außerdem kamen 189 Auseinandersetzungen durch freie Vereinigung zu Stande.

Was den Stand der Landrentenbank betrifft, so sind während ihres Bestehens von 1834 bis mit 1846: 126150 einzelne Jahresrenten im Gesammtbetrag von 441570 Thlr. 25 Gr. 4 Pf. überwiesen worden, was einen Kapitalwerth von 11,039271 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. aus-

Digitized by Google

macht. Auf letztere Summe sind jedoch von den Rentepflichtigen 154384 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. baar abgezahlt, und dadurch der Betrag des Rentekapitals bis auf 10,884886 Thlr. 20 Gr., und der Betrag der Jahresrenten um 6175 Thlr. 11 Gr. 5 Pf. bis auf 435395 Thlr. 14 Gr. vermindert worden.

Den Cedenten ist das der Bank durch Ueberweisung der Renten cedirte Kapital obiger 11,039270 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. gewährt worden mit 10,885900 Thlr. in Rentenbriefen und 153371 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. durch Baarzahlung. Von mehrgedachtem Betrage der creirten Rentenbriefe aber wurden nach vorausgegangener Auslosung 378000 Thlr. abgezahlt und dadurch die Rentenbriefsschuld auf den Betrag von 10,505900 Thlrn. herabgesetzt, deren Verzinsung alljährlich 350263 Thlr. 10 Pf. in Anspruch nehmen würden, wenn die Schuld selbst unvermindert bliebe. Es sind aber im Jahre 1846 anderweit 100000 Thlr. zur Abzahlung gekommen. Der durch den Zuwachs der abgeworfenen Zinsen sich im progressiven Verhältnisse vermehrende Tilgungsfonds von ursprünglich $\frac{2}{3}$ pCt., ist demnach bereits bis nahe an 1 pCt. angewachsen. Nach Abzug der zu Gunsten der Rentepflichtigen stipulirten normalmäßigen Abzüge, welche auf die vergangenen 13 Jahre 375210 Thlr. 26 Gr. betragen, berechnet sich das Aktivrentenkapital am Schlusse des Jahres 1846 von 10,889886 Thlrn. 20 Gr. auf einen Effektivwerth von 10,509675 Thlrn. 24 Gr.

Bis zum Schlusse des Jahres 1847 hat sich die Rentenbriefsschuld der Landrentenbank um 460126 Thlr. vermindert und beträgt gegenwärtig noch 10,857627 Thlr.

Als Folge der Ablösung der auf dem bäuerlichen Besitz ruhenden Lasten, der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen, hat sich nun auch eine vermehrte Gesittung und Bildung, ein erhöhter Wohlstand der Bauern und ein bedeutend erhöhter Werth des bäuerlichen Grundbesitzes herausgestellt. Diese Errungenschaften sind gewiß für den Bauer selbst, wie auch für den Staat, von der höchsten Bedeutung und berechtigen zu der Hoffnung, daß die noch übrigen belasteten Grundbesitzer sich in der Entlastung ihres Grundes und Bodens beeilen werden. Die großen Segnungen, welche im Gefolge der Emancipation des Grundes und Bodens sind, haben sich für Sachsen auch in der Art und Weise glänzend herausgestellt, daß, während in fast allen deutschen Staaten zu Anfange dieses Jahres die Fackel des Aufruhrs in Folge der Belastung des Grundbesitzes loderte, Sachsen von solchen Aufruhrscenen gänzlich verschont blieb.

Großherzogthum Sachsen-Weimar. Hier wurden durch die Edicte vom 2ten März und 11. Mai 1821 die Gesindezwangsdienste und alle Frohndienste gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Auch bestimmte eine Verordnung vom 3. April 1821 genauer die Rechte der Hutberechtigten und Verpflichteten. Alsdann erschien unterm 28ten Juni 1848 ein Gesetz über die Ablösung grundherrlicher Rechte, welches den Kapitalwerth bei Fruchtzinsen an Sommergetreide mit dem 16fachen, bei Fruchtzinsen an Wintergetreide, ingleichen bei Spann- und Handfrohnen mit dem 18fachen, bei andern Zinsen an Geld, sowie bei Hutungsbefugnissen mit dem 20fachen Betrage der Jahresrente berechnet. Der Berechtigte hat auch nur bei Triften jetzt gleich das Provocationsrecht, sonst im J. 1856. Die Kammer sucht die Ablösungen noch dadurch annehmlicher zu machen, daß sie den Gemeinden, welche sofort die Kammergefälle behufs allmäliger Ablösung erworben, bedeutende Erleichterungen zugesteht, besonders durch Stundung der mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsenden Kaufsumme.

Endlich erschien im August 1848 ein Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, welches die nämlichen Grundsätze aufstellt, wie das königlich sächsische Ablösungsgesetz.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Unterm 30. Mai 1809 erschien ein Reglement über die Vertheilung der Gemeindebesitzungen unter die bisherigen Interessenten;

Digitized by Google

am 26. Februar 1847 eine Verordnung, die Beförderung der Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Unterm 23. März 1846 erschien ein Ablösungsgesetz, welches durch ein anderes Gesetz vom 6. Juni 1848 zu Gunsten der Verpflichteten erweitert und theilweise abgeändert wurde. Unterm 1. Juni 1848 erschien dann weiter ein Gesetz, die Vergütung der Wildschäden betreffend, und im August 1848 eine Verordnung, in Folge welcher die dem herzoglichen Domänenfiscus zustehenden Jagden den Gemeinden unentgeltlich überlassen worden.

Herzogthum Sachsen-Altenburg. Ein Gesetz vom 23. Mai 1837 spricht die Ablösbarkeit der Dienste und Servitute aus. Die Ablösung derselben kann entweder durch Privatverträge unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, oder in Folge einseitigen Antrags des einen Theils unter Mitwirkung der Spezialcommission geschehen. Der Ablösung durch freie Uebereinkunft der Parteien lediglich unterliegen: Gefälle an Geld und Naturalien, Mahlzwangspflichten, die durch emphyteutische und Erbpachtsverhältnisse begründeten Eigenthumsbeschränkungen, Bierverlagsrechte der Rittergutsbesitzer und ähnliche Privatverbindlichkeiten.

Ablösbar sind ferner alle Frohndienste, Trift- und Hutungsbefugnisse, Streuholen, Stockroden und Holzlesen; nicht ablösbar: Landesfrohnen, landesherrliche Jagdfrohnen, Spann- und Handdienste zum Straßen-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbau. Die Entschädigung des Berechtigten bei Ablösungen wird entweder durch Bezahlung eines Kapitals, das in dem 25fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerthes der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit besteht, oder durch Uebernahme einer ablösbaren jährlichen Rente, die dem ermittelten jährlichen Werthe der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit gleichkommt, oder bei Ablösungen von Triftgerechtigkeiten, sobald der Belastete auf Ablösung angetragen hat, durch Abtretung von Land gewährt. Die Wahl zwischen den beiden ersten Ablösungsmitteln steht blos dem Verpflichteten und Belasteten zu, doch muß die Wahl binnen 14 Tagen erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Verpflichtete die jährliche Geldrente übernehmen werde. Bei Uebernahme einer jedsolchen Geldrente ist der Berechtigte befugt, und nach Verlangen des Verpflichteten verbunden, die ihm zu leistende Geldrente, wenn dieselbe 15 Ngr. erreicht, an die Landesbank zu überweisen und abzutreten. Dafür erhält er einen Rentenbankschein über den Kapitalwerth der Rente und resp. die baare Bezahlung der letztern. Eine solche an die Landesbank überwiesene Geldrente erhöht sich auch wider Willen des Verpflichteten um den zwölften Theil ihres ursprünglichen Betrags, und ist in diesem erhöhten Betrage an die Landesbank zu leisten, wofür der Rentenpflichtige des Vortheils allmäliger Tilgung des Rentenkapitals theilhaftig wird.

Die Ermittelung des jährlichen Werthes wird bei Frohndiensten nach den Kosten ermessen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die Arbeit, wie er sie bisher mit Frohndiensten bestritten hat, künftig auf andere Weise zu bestreiten. Davon wird dann der Werth der Gegenleistung, welche der Berechtigte dem Verpflichteten gewähren muß, abgezogen, und der Rest bei den der Zeit nach gemessenen Frohndiensten um $\frac{1}{3}$, bei den dem Gegenstande nach gemessenen Diensten um $\frac{1}{6}$ gekürzt. Ungemessene Frohndienste werden in gemessene verwandelt und ermittelt, wie viel in den letzten 12 Jahren dergleichen Dienste im Durchschnitt geleistet worden sind. Um den zukünftigen größern Kostenaufwand des Berechtigten zu ermitteln, ist einmal zu beantworten: wie hoch würde der Kostenbetrag ausfallen, wenn der Berechtigte die durch Frohnpflichtige verrichtete Arbeit durch Vermehrung des Gesindes und Gespannes herstellen lassen würde? und zweitens: wie hoch dann, wenn er die gedachte Arbeit durch besonders gemiethete Arbeiter und Geschirre verrichten ließ? Von den

Digitized by Google

beiden hiernach ermittelten Summen wird der Durchschnittsertrag als der Werth des größern Kostenaufwandes angenommen. Gemessene Baudienste werden, wenn das landesgesetzliche Maß auf sie Anwendung erleidet, in einem Durchschnittsjahre zu $\frac{2}{3}$ in Anwendung gebracht, ungemessene werden in gemessene unter Zugrundelegung eines 20jährigen Durchschnittes verwandelt.

Bei Ablösung von Servituten wird die Entschädigung, wenn der Belastete auf Ablösung anträgt, blos nach dem reinen nachhaltigen Nutzen bestimmt, welchen der Berechtigte nach Aufgabe seines Rechts entbehren muß; wenn aber der Berechtigte den Antrag stellt, so wird die Entschädigung entweder auf die angegebene Weise, oder nach dem reinen und nachhaltigen Nutzen berechnet, welchen der Belastete durch die Erwerbung der Freiheit seines Grundstücks zu erwarten hat, wobei die Wahl dem Belasteten zusteht.

Ohne Antrag wird keine Ablösung eingeleitet. Zu einem solchen Antrage ist aber sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete befugt, und diese Befugniß kann nur dann beschränkt werden, wenn durch die Ablösung der Nahrungs- und Wirthschaftsstand des Betheiligten wirklich gefährdet wird. Wollen Gemeinden ablösen, so entscheidet hier Stimmenmehrheit.

Dritte Personen, welche bei der Ablösung der Frohnen mit Dienstbarkeiten betheiligt sind, können die Ablösung nicht hindern, müssen aber hinsichtlich der Verfügung über Ablösungskapitale und Rentenbankscheine gesichert werden. Nur dann wird dem Berechtigten, ohne die Sicherheit dritter Betheiligter zu berücksichtigen, die Verwendung der Ablösungskapitalien gestattet, wenn und so weit solche nothwendig sind, um die durch die Ablösung nothwendig bedingten wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Der Ablösung unterliegt auch das in einigen Gegenden bestehende mehr als 5 pCt. betragende Lehngeld hinsichtlich des Mehrbetrags, sowie das Sterbelehngeld. Der Werth des abzulösenden Lehngelds wird nach einem 100jährigen Durchschnittsertrage berechnet, und es werden 3 Fälle, oder 1 Fall oder 2 Fälle der Entrichtung auf 100 Jahre angenommen, je nachdem das Lehngeld von jedem Erbfall, oder von jedem Collateralerbfall, oder auch bei Veräußerung des pflichtigen Grundstücks entrichtet wird. Der Werth desselben wird entweder dadurch ermittelt, daß der Durchschnittswerth bei den drei letzten Fällen der Entrichtung kapitalisirt, oder dadurch, daß das Grundstück tarirt, davon aber $\frac{1}{4}$ abgezogen wird. Von dem also ermittelten Grundstückswerthe werden die Prozente der abzulösenden Lehnwaare berechnet und mit den in 100 Jahren muthmaßlich vorkommenden Fällen multiplicirt. Diese Summe, mit 100 getheilt, giebt die jährliche Ablösungsrente, diese Rente mit 20 multiplicirt, das Ablösungskapital. Der Antrag auf Ablösung des mehr als 5 pCt. betragenden Lehngeldes steht nur dem Verpflichteten, bei dem Sterbelehngelde auch dem Berechtigten zu.

Die Erbegebühren, eine bei jedem Erbfall gleiche, von dem Gutscompler oder von jedem Erbe zu entrichtende Abgabe, unterliegen ebenfalls der Ablösung. Zu diesem Zweck wird der Betrag der Erbegebühren für alle derselben unterliegende Grundstücke eines Orts als einer Gemeinschaft, aus einem 30jährigen Durchschnitt ermittelt. Dieser Ertrag bildet die Ablösungsrente und mit 20 multiplicirt das Ablösungskapital.

Der Zehent ist der Ablösung noch nicht unterworfen, obwohl von Seiten der Belasteten auf Ablösung desselben angetragen worden ist.

Im Gefolge der Ablösung der Dienste und Lasten ist auch die Zusammenlegung der Grundstücke, welche von der Regierung dadurch sehr befördert und begünstigt wird, daß wegen der gerichtlichen Bestätigung von Zusammenlegungs-Verträgen in der Regel weder Lehn- noch Siegelgelder, noch Lehn-, Schreibe- und Siegelgebühren verlangt werden.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach.

Vom Regierungsrath Dr. Burckhard zu Weimar.

(Schluß aus Jahrgang 1848. Seite 838.)

Gemeindeversammlungen. Die Landgemeinden werden, wie erwähnt, regelmäßig lediglich durch den Ortsvorstand vertreten. Nur in folgenden Fällen ist eine Versammlung der Ortsnachbarn als solcher (in den geeigneten Fällen unter Hinzuziehung der selbstständigen übrigen Einwohner) zulässig und deren Schlußfassung erforderlich: 1. zur Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Befehle, soweit letztere die Gesammtheit der Einwohner angehen; 2. zur Vorlesung der Gemeinderechnung; 3. zur Wahl der Gemeindevorsteher; 4. zur Aufnahme nicht heimathsberechtigter Fremder in die Reihe der Nachbarn, hier unter gesetzlicher Theilnahme der Besitzer solcher Grundstücke, welche zwar von dem Gemeindebezirke ausgenommen, aber dem Heimathsbezirke einverleibt sind; 5. wenn neue oder erhöhte Gemeindeleistungen, oder eine veränderte Umlage derselben beschlossen werden sollen; 6. wenn ein Verzicht auf Rechte und Befugnisse, welche bis dahin in der Gemeinde zum Privatvortheile benutzt werden durften, zu Gunsten der Gemeinde in Frage steht; 7. wenn Grundstücke für Rechnung der Gemeindekasse durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erworben oder veräußert werden sollen; 8. wenn über die Frage, ob ein Neubau auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen sei, zu beschließen ist (die Art der Ausführung ist, innerhalb der durch den Gemeindebeschluß gegebenen Grenze, der Schlußfassung des Ortsvorstandes überlassen); 9. wenn es sich von der Aufnahme solcher Darlehen handelt, welche nicht von den Einkünften des laufenden Jahres wieder gedeckt werden, oder von höherem Belange sind, als die damit abzutragenden, in der Gemeinderechnung bereits bestehenden, ältern Darlehnsschulden; 10. in allen Fällen, wo die Aufsichtsbehörde eine Vernehmung oder Schlußfassung der Gemeinde selbst ausdrücklich vorschreibt, was namentlich stets dann geschehen soll, wenn das eigene Interesse des Ortsvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben betheiligt ist. Stimmberechtigt sind, mit alleiniger Ausnahme des unter Ziffer 4 erwähnten Falles, nur die Nachbarn. Die Schlußfassung der Gemeindeversammlung ist bedingt: a) durch gehörige Anordnung derselben, welche nur durch den Schuldheißen, den ihn vertretenden Ortsvorsteher, und unter außerordentlichen Umständen durch die Ortsobrigkeit unmittelbar erfolgen kann; b) durch gehörige spätestens Tags vorher und bei Wahlversammlungen spätestens acht Tage vorher zu bewirkende Bekanntmachung derselben unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Zwecks der Versammlung, wobei eine angemessene Gemeindebuße gegen Ausbleibende oder zu spät Erscheinende anzudrohen ist; c) durch das Erscheinen und die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen aller stimmfähigen Nachbarn, wobei zu bemerken ist, daß eine Stellvertretung nur in seltenen, durch das Gesetz näher bezeichneten Fällen (namentlich bei Frauen, welche das Nachbarrecht besitzen) statt findet, und daß Niemand mehr als zwei Vollmachtstimmen führen darf; d) durch eine Stimmenmehrheit, welche (außer bei Wahlen, wo relative Stimmenmehrheit entscheidet) die Hälfte aller Abstimmenden überschreitet (absolute Stimmenmehrheit). Der Schuldheiß stimmt nicht nur mit, sondern es steht ihm auch, bei Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme zu. Erscheinen der ordnungsmäßigen Anordnung und Berufung ungeachtet nicht zwei Drittheile der stimmberechtigten Nachbarn, so muß eine neue Versammlung anberaumt werden, zu

Digitized by Google

welcher die Vorladung unter Androhung einer erhöheten Geldbuße erfolgen darf. Findet sich auch dann die genügende Anzahl Stimmberechtigter nicht ein, so gilt das als Gemeindebeschluß, worüber sich die Mehrzahl in dieser Versammlung vereinigt. Wenn ein ortsobrigkeitlicher Beamter in der Gemeindeversammlung erscheint, oder, in Patrimonialgerichtsorten, der Gerichtsherr in geeigneten Fällen, so geht der Vorsitz und die Leitung des Geschäftes von dem Schultheißen auf diesen über; das letztere ist offenbar eine große Eigenthümlichkeit. Was hierunächst die Stellung der Landgemeinden betrifft, so stehen dieselben unter der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden, zunächst der Ortsobrigkeit, in höherer Instanz unter der Landesdirektion und weiter dem Staatsministerium. Vermöge dieses Aufsichtsrechts sind die Staatsbehörden, unter Vorbehalt der Berufung an die höhere Stelle Seiten des Betheiligten, befugt, in den geeigneten Fällen von Amtswegen einzuschreiten. Dabei ist aber in das Auge zu fassen, daß die innere Verwaltung regelmäßig den Landgemeinden selbstständig überlassen ist. Nur in nachstehenden Fällen erleidet dies eine Ausnahme: Es bedarf nemlich zur Gültigkeit eines von der Gemeinde oder dem Ortsvorstande gesetzmäßig gefaßten Beschlusses, 1. der Genehmigung Seiten der Ortsobrigkeit hinsichtlich a) der Erwerbung, der Veräußerung, der Verpfändung von Grundstücken, sowie der Bestellung von Dienstbarkeiten; b) der Aufnahme von Darlehen; c) der Eingehung von Vergleichen und Verzichtleistungen; d) ungewöhnlicher, nicht schon ein für allemal genehmigter (etatisirter) Ausgaben, wenn sie die Summe von 25 Thlr. übersteigen; e) der Uebernahme einer wiederkehrenden ständigen Ausgabe (Last), welche des Jahres mehr als einen Thaler beträgt; f) der Ausschreibung neuer Gemeindedienste und Anlagen oder der veränderten Umlegung bestehender Leistungen; g) der Feststellung eines Schuldentilgungsplanes; h) der Feststellung der Besoldung für Gemeindeämter; i) der Wahl zu den Aemtern der Ortsvorsteher und des Rechnungsführers; k) der Aufnahme Fremder (Nichtortsangehöriger im weitern Sinne) zu Nachbarn; l) der Fälle, wenn der Schuldheiß wegen erheblicher Bedenken die Ausführung eines Beschlusses aussetzt; m) der Vertheilung von Gelbüberschüssen bei der Gemeindekasse unter die Nachbarn ohne Rücksicht auf Höhe und Betrag. 2. Es bedarf der Genehmigung von Seiten der Landesdirektion hinsichtlich der Aufnahme eines Ausländers zum Nachbarn, da dieser die Ertheilung des Staatsunterthanenrechtes vorausgehen muß, und hinsichtlich der Prozeßführung in allen nicht minder wichtigen (d. h. über 50 Thlr. betragenden) Rechtssachen der Gemeinde, jedoch bei Streitigkeiten wegen Sicherung des jüngsten Besitzes nur in dem Falle, wenn die Gemeinde der klagende, nicht der beklagte Theil ist. 3. Es bedarf der Genehmigung von Seiten des Staatsministeriums hinsichtlich einer Abänderung an dem Bestande und der besondern Verfassung der einzelnen Ortsgemeinden und hinsichtlich der Ertheilung eines neuen Ortsstatuts. — Wenn in einem der Fälle unter Ziffer 1 und 2 die Genehmigung der zuständigen Behörde versagt wird, steht der Ortsgemeinde oder dem Ortsvorstande, je nachdem der Beschluß verfassungsmäßig von jener oder von diesem gefaßt wurde, Berufung an die höhere Behörde zu. Halten sich Gemeindeglieder durch einen von der Gemeinde oder vom Ortsvorstande gefaßten Beschluß beschwert, so ist ihnen dagegen oder gegen die ertheilte Genehmigung ebenfalls die Berufung an die Ortsobrigkeit, die Landesdirektion und das Staatsministerium, in der geordneten Stufenfolge, nachgelassen. Durch die Ertheilung der Genehmigung von Seiten der zuständigen Behörde zu Rechtsgeschäften der Gemeinde werden diese für selbige jedoch dergestalt verbindlich, daß die Rechte, welche Dritte derselben gegenüber daraus erworben haben, durch einen abändernden Beschluß in höherer Instanz nicht entzogen werden können. Die Betretung des Rechtswegs gegen die Gemeinde steht natürlich im allgemeinen jedem Einzelnen insoweit zu, als er eine Verletzung eigener Vermögensrechte anzuführen vermag; dieselbe ist jedoch unbedingt, wenn auch dadurch die Ver-

Digitized by Google

mögensrechte Einzelner betroffen werden sollten, ausgeschlossen wegen der Ausschreibung und Umlegung von Gemeindeauflagen und Diensten, sowie wegen der Abänderung der Gemeindeverfassung oder der Ertheilung eines neuen Ortsstatuts. — Es ist ernstlich im Werke, im Großherzogthume die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung zu trennen. Dies wird, schon der Kosten halber, dazu hinleiten, daß man, was ohnehin vielseitig verlangt wird, den Gemeinden eine größere Freiheit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewähre. Wir halten diese Gewährung für zulässig und räthlich, möchten aber vor einer Ueberschreitung des rechten Maßes dabei um so mehr warnen, als dergleichen organische Einrichtungen sich erst im Laufe der Zeit erproben können, dann aber der Schaden, da begreiflicher Weise die Ortsvorstände nur für böse Absicht und grobe Verschuldung haftpflichtig zu machen sind, so tief gehen kann, daß er unter Umständen schwer zu heilen sein wird.

Wenden wir uns in den obigen Beziehungen zu den Verfassungen der Stadtgemeinden, so ist bereits erwähnt worden, daß Schlußfassungen der gesammten Bürgerschaft (im engern Sinne) nur bei Wahlakten vorkommen, wogegen dieselbe zur Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und des Gemeindevermögens, besonders zur Ausübung und Festhaltung aller Gemeindegerechtsame im Namen und zum Besten der Stadtgemeinde, aus ihrer Mitte Männer zu wählen hat, welche als deren Vorsteher und Vertreter den „Stadtrath" bilden, dessen Zweck und Beruf in der möglichsten Fürsorge für das Wohl des städtischen Vereins besteht, und welchem unter der Oberaufsicht der Landesdirektion die ausschließliche Verwaltung aller Kommunalangelegenheiten, sowie die Ausübung der Orts-Polizeigewalt (nur in den Städten Weimar, Eisenach und Jena bestehen besondere Polizeikommissionen) zusteht; er ist mit obrigkeitlichem Ansehen bekleidet. Derselbe ist überall aus zwei Abtheilungen gebildet, dem Verwaltungs- und dem Berathungsausschusse. Die Mitglieder des ersteren sind: der Stadtschuldheiß, der Bürgermeister, der Stadtschreiber und eine durch die Zahl der Stadtbezirke, welche sich wieder nach der Häuser- und Einwohnerzahl richten, bestimmte Anzahl von Bezirksvorstehern, regelmäßig von 4, 6, 8. Die Mitglieder des Berathungsausschusses sind ein oder zwei Stadtälteste, und eine Anzahl von Bezirksabgeordneten, Bezirksdeputirten, gewöhnlich ebenso vielen, als es Bezirksvorsteher sind, nach einzelnen Stadtordnungen dagegen sogar doppelt so vielen. Was die Geschäftsabtheilung betrifft, so hat der Verwaltungsausschuß, welcher sich übrigens bei schriftlichen Ausfertigungen des Gesammtnamens „der Stadtrath" bedient, alle gewöhnlichen laufenden Geschäfte desselben und zwar nach folgender Abtheilung zu besorgen: a) dem Stadtschuldheißen liegt die allgemeine Leitung der Geschäftsführung des Stadtraths, sowie die deshalfsige Beaufsichtigung der Mitglieder, Untergebenen und Diener ob, weshalb seinem Ermessen auch insonderheit die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Untergebenen des Stadtraths zusteht. Zur Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, der Würde und des kollegialischen Zusammenwirkens in dem Stadtrathe ist derselbe, als Vorsitzender und Dirigent, ebenso verpflichtet als berechtigt. Auch hat er in dem Falle, wenn ein von der Mehrheit des Stadtraths gefaßter Beschluß und dessen Ausführung mit den Regentenrechten oder sonst mit der Verfassung des Landes ihm unvereinbar erscheint, das Verfahren ohne weiteres zu beanstanden und darüber vor allen Dingen noch die Entscheidung der Oberbehörde einzuholen. Der Stadtschuldheiß leitet die Polizeiverwaltung, sowie die Aufstellung der Einkommensteuerrollen, er führt die obere Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten der Stadtgemeinde und bewirkt, nach Prüfung des Inhalts der Rechnungsbelege, die Ermächtigung zum Verausgaben der Beträge; er verwaltet das Zunftrichteramt und entscheidet in allen zur Zuständigkeit des Stadtraths gehörigen Untersuchungssachen; er verfügt die Ausstellung der Pässe, Wanderbücher und Gesindedienstbücher und

Digitized by Google

überwacht das Visiren derselben; er nimmt die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Untergebenen des Stadtraths, sowie die Bürger in Pflicht; er entwirft alle wichtigen Resolutionen, Verfügungen und Ausfertigungen, revidirt und signirt alle übrigen Konzepte und unterzeichnet allein die Ausfertigungen des Stadtraths; er hält den Vortrag in Plenarversammlungen und in Sitzungen des Verwaltungsausschusses; durch ihn wird der Stadtrath über den Gang und die Ergebnisse der städtischen Verwaltung in gehörige Kenntniß gesetzt und darin erhalten. b) Der Bürgermeister hat bei dem Stadtrathe die besondere Beaufsichtigung der ökonomischen Angelegenheiten der Stadtgemeinde und ihres Rechnungs- und Bauwesens, weshalb er auch die hier einschlagenden Belege zu attestiren hat; ihm liegt die spezielle Aufsicht über Pflaster und Wege, das Bauwesen, die Marktangelegenheiten u. s. w., unter der Oberaufsicht des Stadtschuldheißen, ob. c) Der Stadtschreiber besorgt die gesammten Aktuariatsgeschäfte bei dem Stadtrathe. d) Die Bezirksvorsteher sind im allgemeinen Beistände des Stadtschuldheißen und des Bürgermeisters. Uebrigens werden die Beschlüsse, abgesehen von der Entscheidung in Zunftgerichts- und Untersuchungssachen, welche in der Hand des Dirigenten allein ist, kollegialisch gefaßt. — Für wichtigere, in den Stadtordnungen besonders bezeichnete Fälle tritt der Gesammtstadtrath, d. h. der Verwaltungs- und der Berathungsausschuß zu gemeinschaftlicher Schlußfassung, deren Ausführung dann wieder dem Verwaltungsausschusse zusteht, zusammen: über neue städtische Einrichtungen und statutarische Bestimmungen, insonderheit auch über Gemeindeauflagen mit Einschluß der Heimathslasten, Verwendung des Gemeindevermögens, Anleihen und Prozesse für die Stadtkämmerei, über die Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung städtischer Grundstücke, über Erlasse und Kaduzitäten, über den regelmäßig jährlich zu entwerfenden Etat der Kämmerei, die Rechnungserledigung, die städtischen Anstellungs- und Besoldungssachen, über Aufnahme der Bürger und Gemeindeangehörigen, sowie über die Entziehung und Wiederherstellung bürgerlicher Befugnisse. Der Gesammtstadtrath faßt seine Beschlüsse kollegialisch als ein Ganzes; verwirft aber die Mehrheit des gesammten Berathungsausschusses den Antrag auf eine neue Einrichtung oder auf eine Abänderung, so ist, wenn auch der ganze Verwaltungsausschuß dafür gestimmt haben sollte, deshalb Bericht an die Landesdirektion zu erstatten und deren Entschließung einzuholen, regelmäßig jedoch nur, wenn von einem Mitgliede des Stadtraths hierauf ein Antrag gestellt wird. In jedem andern Falle entscheidet die Stimmenmehrheit im Stadtrathe, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden. Es ist Regel, daß in der ersten Woche eines jeden Monats eine Gesammtsitzung gehalten wird, in welcher die geeigneten laufenden Geschäfte erledigt werden, und in welcher der Vorsitzende zugleich Nachricht darüber ertheilt, was bei der städtischen Verwaltung von Bedeutung vorgekommen ist; für dringende Fälle müssen außerordentliche Gesammtsitzungen anberaumt werden. Der Berathungsausschuß hat nicht die Befugniß, selbstständig Beschlüsse zu fassen; er darf sich selbst nicht nach Gutdünken Kraft eigenen Rechtes versammeln. Es steht ihm vielmehr das Zusammentreten nur insoweit zu, als er von dem ihm zukommenden Rechte, sich städtische Akten und Rechnungen mit Belegen vorlegen zu lassen, was natürlich aber regelmäßig nur an Stadtrathsstelle geschieht, Gebrauch macht. Gehen dann aber dem Ausschusse nach genommener Einsicht gegen die Verwaltung oder Rechnungsführung Bedenken und Ausstellungen bei, so ist er weiter befugt, sowohl den Stadtschuldheißen als den ganzen Verwaltungsausschuß zur Erörterung und Erläuterung aufzufordern; auch hat jedes einzelne Mitglied des Berathungsausschusses das Recht und die Pflicht, alle in der Verfassung und Verwaltung des städtischen Wesens ihm bemerklich gewordenen Mängel dem Stadtrathe anzuzeigen und die deshalb nöthige Prüfung und Abhülfe zu veranlassen.

Was die städtischen Wahlen anlangt, so kann ein Amt im Stadtrathe — hin-

Digitized by Google

gesehen auf die äußeren Eigenschaften — nur einem Bürger übertragen werden und zwar nur einem solchen, welcher regelmäßig das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, im städtischen Gemeindebezirke ein Haus besitzt oder solches als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau zu benutzen hat, und im Stadtgemeindebezirke wohnt. Nur der Stadtschuldheiß und der Stadtschreiber haben diese Bedingungen nicht zu erfüllen, jedoch müssen sie natürlich in dem Stadtgemeindebezirke wohnen. Nach einigen neueren Stadtordnungen liegt in der Berufung zu einem dieser beiden Aemter, welche übrigens nur mit Rechtskundigen besetzt werden können, zugleich die Ertheilung des Bürgerrechtes. Die Stadtverordneten (Bezirksabgeordneten, Bezirks-Deputirten: Mitglieder des Berathungsausschusses) werden in der Regel einer, nach einigen Stadtordnungen zwei, für jeden Stadtbezirk von den wahlberechtigten (mündigen, des Stimmrechts weder überhaupt noch zeitweise verlustig gegangenen) Bürgern des betheiligten Bezirks nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Stadtältesten erfolgt durch die Stadtverordneten. Die Bezirksvorsteher und der Bürgermeister werden von dem Berathungsausschusse, also den Stadtältesten und den Stadtverordneten gewählt. Die Wahl des Stadtschuldheißen und des Stadtschreibers erfolgt durch alle Mitglieder des Gesammtstadtraths. Nur in der Residenzstadt Weimar hat sich die höchste Stelle nach der Stadtordnung vom 28. Aug. 1838 die Einsetzung des Stadtrathsdirigenten vorbehalten; eine Bestimmung, welche vielfach angefochten worden ist. Die sämmtlichen Wahlen werden durch einen von der Landesdirektion abgeordneten Wahlkommissar geleitet, welcher bei dem Mangel eines Bedenkens die Mitglieder des Berathungsausschusses sofort bestätigt. Die Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, wo für jede Stelle zwei Kandidaten — und zwar, wo es sich um Mitglieder, die auf Zeit gewählt sind, fragt, die abgehenden stets wiederum mit — vorzuschlagen sind, ist der Landesdirektion, die der Wahl des Stadtschuldheißen dem Staatsministerium vorbehalten. Die Stadtverordneten werden regelmäßig auf drei Jahre gewählt, sie treten zusammen aus, können aber natürlich wiedergewählt werden; die Stadtältesten und der Bürgermeister auf sechs Jahre, von ersteren tritt dann je einer nach drei Jahren aus. Die Wahl der Bezirksvorsteher erfolgt auf vier Jahre; alljährlich tritt einer oder auch zwei derselben aus. Die Anstellung des Stadtschuldheißen und Stadtschreibers ist eine lebenslängliche. — Mit der Trennung der Verwaltung von der Justiz werden auch hierin wesentliche Aenderungen eintreten. Ja selbst jetzt schon ist in einer kleineren Stadt die Wahl des Bürgermeisters — welcher in derselben der Dirigent des Stadtraths war, da die genannte Stadt eine vor dem Jahre 1816 zurückliegende Stadtordnung hatte — und die des Stadtschreibers durch direkte Wahlen der stimmfähigen Bürger nachgelassen worden. Daraus geht hervor, daß die Großh. Staatsregierung dem Prinzipe auch sonst, also auch bei dem Stadtschuldheißenamte, nicht entgegen sein wird. Wir sind dafür, daß die städtische Behörde volles Vertrauen besitzen müsse und glauben, daß dieses am besten dadurch erreicht werde, daß die Wahlen der Mitglieder derselben möglichst frei in der Hand der Bürgerschaft liegen. Aber Zweierlei verlangen wir und zwar, daß nur die Ortsbürger wählen, und dann, daß das Ergebniß möglichst vor den Folgen eines Zufalls oder einer augenblicklichen Erregung gesichert werde. Ist dies bei directen Wahlen nicht möglich, so halten wir dieselben da, wo eine Umkehr, nach erlangter Erkenntniß, ausgeschlossen ist, also namentlich da, wo die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt, für ein großes Unglück. Aber aufgeben mag man überall die unmittelbare Einsetzung durch das Staatsministerium; aufgeben das Verlangen doppelter Vorschläge und die Nothwendigkeit der Wiedervorschlagung des Abgehenden, und sich nur die Befugniß der Wahlverwerfung in bestimmten, durch ein Landesgesetz ausdrücklich zu bezeichnenden und näher festzustellenden, Fällen vorbehalten. — Die Mitglieder des Berathungsausschusses können weder Besoldung

Digitized by Google

noch sonstige Bezüge aus städtischen Mitteln annehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses beziehen feste Gehalte (der Stadtschuldheiß zwischen 500 und 1000 Thlr., der Stadtschreiber durchschnittlich 300—500 Thlr., der Bürgermeister 100—200 Thlr., die Bezirksvorsteher 20—50 Thlr.); wo die Gerichtsbarkeit mit dem Verwaltungsamte des Stadtschuldheißen und Stadtschreibers verbunden ist, d. h. zur Zeit noch überall, außer in Weimar und Eisenach, steht diesen beiden der Bezug der tarmäßigen Separatgebühren (bei Lokalexpeditionen, für Entscheidungsgründe, an Depositengebühren u. s. w.) zu. — Nach den Stadtordnungen ist die Genehmigung der Landesdirektion erforderlich zur Veräußerung oder Verpfändung städtischer Grundstücke, zur Bestellung von Dienstbarkeiten, zur Aufnahme von neuen Passivkapitalien, wenn und insoweit dieselben nicht bloß zum Abtrage bereits bestehender Schulden verwendet werden; zur Eingehung von Vergleichen und Verzichtleistungen über persönliche Forderungsrechte, deren Gegenstand einen bestimmten Werth (50 Thlr., 100 Thlr.) übersteigt; zur Uebernahme einer ständigen Ausgabe (Last), welche jährlich mehr als den Zinsenbetrag dieses Werthes beträgt (2 Thlr., 4 Thlr.); zur Feststellung der Jahres-Einnahme- und Ausgabe-Etats, sowie eines Schuldentilgungsplanes, ingleichen zu neuen onerosen Erwerbungen von Grundstücken oder dinglichen Rechten, zur Ausschreibung neuer Gemeindeanlagen oder Gemeindedienste und zur Abänderung an solchen schon bestehenden Anlagen und Lasten, endlich zur Prozeßführung hinsichtlich dieser letzteren ebenso, wie bei den Landgemeinden hinsichtlich der Ortsobrigkeit. Auch muß der Landesdirektion die Verpachtung städtischer Vermögenstheile zur Genehmigung angezeigt werden, wenn dieselbe nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung geschieht, und der jährliche Ertrag sich über eine bestimmte Summe (fast überall in den Stadtordnungen 10 Thlr.) beläuft, oder wenn bei öffentlich bewirkten Verpachtungen der jährliche Ertrag über eine solche (regelmäßig 50 Thlr.) steigt. Es ist augenscheinlich, daß in diesen Beziehungen die Bevormundung vielfach zu weit geht; es läßt sich aber mit Bestimmtheit voraussehen, daß die allgemeine Städteordnung, welche in sicherer Aussicht steht, hierin wesentliche Aenderungen bringen wird.

Es verbleibt nun noch, das Erforderliche über das Gemeindevermögen und die Leistungen der Gemeindeglieder zu erwähnen. Je größer eine Ortsgemeinde ist, desto größer werden die Ansprüche für Gegenstände des öffentlichen Gebrauches, desto größer müssen nothwendig die Mittel sein. Deshalb hat man überall in den neueren Stadtordnungen das Gemeindevermögen zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt, und für die Bedürfnisse der Gesammtheit bestimmt. Nur in einigen kleineren Stadtgemeinden, deren Mittel über die Bedürfnisse hinausreichen, kommen eigentliche Nutzungsrechte Einzelner, die einen Kaufwerth haben, vor. Auch in den Landgemeinden steht das Eigenthum und regelmäßig auch das Benutzungsrecht nur der Gesammtheit, nicht den einzelnen Gliedern, zu. Die Landgemeindeordnung läßt aber eine fernere Benutzung der Einzelnen an denjenigen Gegenständen zu, deren Naturalnutzung, wie z. B. an Brennholz, Obst, Gras, Weide, herkömmlich den einzelnen Gemeindegliedern oder den Ortsnachbarn überlassen worden ist und nach Gemeindebeschluß ferner überlassen werden soll. Aber auch diese Benutzung muß, unter gleichzeitigem Hinwegfalle etwaiger Gegenleistungen, sofort aufhören oder wenigstens beschränkt werden, wenn und soweit die Verzinsung und die Tilgung der Gemeindeschulden selbst nicht gesichert oder die laufenden Ausgaben und Bedürfnisse der Gemeinde nach obrigkeitlichem Ermessen außerdem nicht gedeckt sein würden. Die Aufhebung oder Beschränkung der Nutzungsrechte ist hier, wo wohlerworbene Sonderrechte nicht in Frage sind, durch die Zustimmung aller, oder der Mehrzahl der Nutzungsberechtigten, nicht bedingt. Gegen den Beschluß der Ortsobrigkeit findet der regelmäßige Verwaltungsinstanzenzug (Landesdirektion, Staatsministerium) statt; die höhere und höchste Behörde ist aber an die Beistimmung der niederen in keiner

Digitized by Google

Weise gebunden. Im Justizwege kann hierin eine Entscheidung nur insoweit erfolgen, als der Einzelne der Gemeinde gegenüber ein wohlerworbenes Recht auszuführen vermag. Nutzungsrechte jedoch, welche nicht den Gemeindegliedern, als solchen, zustehen, sondern von einzelnen Gliedern in der Gemeinde, oder von einer besondern Klasse (Genossenschaft) der Gemeindeglieder, z. B. den Anspannungsbesitzern, einer Brangenossenschaft, oder auch von dritten Personen, vermöge erweislichen Rechtstitels, durch verjährtes Herkommen oder durch Ersitzung, selbstständig und unwiderruflich erworben sind, unterliegen der Verfügung der Gemeinde und namentlich einer Einziehung zu deren Besten nicht. Für die Schuldverbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das eigene Vermögen derselben; im Fall des Unzureichens müssen sie durch Anlagen auf das Vermögen der Gemeindeglieder gedeckt werden. Der Gläubiger ist berechtigt, die Ausschreibung und Beibringung solcher Anlagen zu fordern. Durch die Landgemeindeordnung ist hiernächst denjenigen Gemeinden, welche Schulden haben, die Verpflichtung aufgelegt, für jährliche Minderung derselben nach einem festen obrigkeitlich genehmigten Tilgungsplane zu sorgen, und bei der Aufnahme neuer Schuldkapitalien alsbald hierauf Bedacht zu nehmen. Die Stadtordnungen enthalten zwar eine derartige ausdrückliche Bestimmung nicht; bei der Genehmigung der Etats und sonst wird aber das gleiche Prinzip auch für die Stadtgemeinden befolgt. Jedes selbstständige Mitglied einer Gemeinde im weitern Sinne, also der Ortsbürger oder Ortsnachbar, der selbstständige Heimathsgenoß, der Schutzgenoß, der Grundstückseigenthümer, übernimmt durch seinen Eintritt auf so lange, als die Mitgliedschaft dauert, die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeinde-Ausgaben und Leistungen, wenn und insoweit hierzu das Gemeindevermögen verfassungsmäßig nicht bestimmt wird, oder, nicht ausreicht. Für die Landgemeinden gelten in dieser Beziehung folgende besondere Bestimmungen. Die Leistungen bestehen in Spann- und Hand-Diensten (mit Einschluß der Boten- und Wacht-Dienste, jedoch mit Ausschluß jeder Art wissenschaftlicher, oder kunst- und handwerksmäßiger Leistungen), welche durch geeignete Stellvertreter geleistet werden dürfen, und in Geld- oder Natural-Beiträgen. Hinsichtlich der Beitragspflicht selbst gilt die Regel, daß zunächst das Herkommen und zwar so lange entscheidet, als eine Aenderung desselben nicht durch einen in gesetzlicher Weise durch die Gesammtheit der Nachbarn gefaßten und von der Ortsobrigkeit genehmigten Gemeindebeschluß herbeigeführt wird. Für diese Schlußfassung und Genehmigung gilt es als Grundnorm, daß, wenn ein Aufwand lediglich wegen einer besondern Klasse der Gemeindeglieder erforderlich wird, auch nur diese beitragspflichtig sind, und zwar die Nachbarn, d. h. diejenigen Gemeindeglieder, welche das Nachbarrecht für ihre Person erworben haben, nach der Kopfzahl hinsichtlich der Erhaltung derjenigen Ortsanstalten, welche ihnen allein zum Vortheile gereichen, wobei jedoch mehre Personen, welche gemeinschaftlich ein (Gesammt-) Nachbarrecht besitzen (s. oben), auf die Dauer dieses Verhältnisses nur einen Kopftheil zu entrichten haben; die Grundeigenthümer dagegen, ohne Ausnahme, nach dem Steuerfuße des Grundeinkommens von den zu dem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken, wenn der Zweck der Ausgabe nur ihnen Vortheil bringt. Vor derartigen Ausschreiben ist aber die Gemeindekasse zunächst zur Bestreitung des Aufwandes verpflichtet und beschränkt sich dagegen die Veranlassung und der Zweck einer Ausgabe nicht auf eine Klasse der Gemeindeglieder, so ist der Bedarf von sämmtlichen, die Vortheile der Einrichtung genießenden Klassen, einschließlich der Schutz- und der Heimathsgenossen, nach dem Fuße der allgemeinen direkten Steuer von dem Einkommen aus Grund und Boden und von den übrigen Arten des Einkommens im Ortsgemeindebezirke aufzubringen. Die Klasse, für welche ein Vortheil aus der Einrichtung nicht entspringt, ist nicht beitragspflichtig, namentlich ist dies nicht der Fall bei den Flurgenossen hinsichtlich aller, die persönlichen Verhältnisse und Vor-

Digitized by Google

theile der Gemeindeglieder betreffenden Anstalten, besonders der Parochialverpflichtungen. Auch treten bei den Flurgenossen zum Theil besondere Verhältnisse insoweit ein, als eine unwiderrufliche Feststellung durch rechtsgültigen Rezeß oder Vertrag erfolgt ist. Die Beitragspflicht der Heimathsberechtigten (im Gegensatz der Heimathsgenossen, s. oben) zu allgemeinen Ortslasten ist nach dem Herkommen oder nach den besonderen Landes- und Ortsgesetzen zu beurtheilen. Es steht der Gemeinde, in welcher bis dahin die Naturalleistung von Hand- oder Spann-Diensten hergebracht war, zu, diese Leistungen zu verdingen und den Betrag nach den obigen Klassen auszuschlagen; ebenso die Arbeit nach Maßen und Größen, z. B. bei Steinfuhren Ruthenweise, zu, vertheilen. Wenn aber hierdurch eine veränderte Umlage der Leistungen herbeigeführt wird, so setzt es einen förmlichen Gemeindebeschluß und die Genehmigung der Ortsobrigkeit voraus. Außerdem gilt es als Regel, daß Spanndienste von den Spannvieh haltenden, Handdienste aber von den übrigen Gemeindegliedern geleistet werden müssen. Bei den Spanndiensten, welche Tageweise verrichtet werden, wird im Zweifel die Arbeit eines Pferdes der von 2 Ochsen oder 4 Kühen gleich geachtet. In den Städten findet regelmäßig, soweit der Aufwand nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens, durch den Ertrag der städtischen Gerechtsame u. s. w. gedeckt wird, die Erhebung eines von den Bürgern und Grundstücksbesitzern vorauszuleistenden Gewerbs- und Grundgeschosses und gewisser städtischer Verbrauchsabgaben (auf Bier, Branntwein, in einigen der größeren Städte auf Fleisch, nirgends aber auf Mehl) dergestalt statt, daß denselben alle vereinsländischen Erzeugnisse bestimmter Art, z. B. des Bieres, insoweit unterworfen sind, als sie in dem Bereiche der Stadt verzehrt werden. Soweit hierdurch der Bedarf nicht gedeckt wird, werden Beiträge nach dem Fuße der allgemeinen direkten Steuer und zwar von den Bürgern und selbstständigen Heimathsgenossen rücksichtlich ihres gesammten Einkommens, bei den Flurgenossen regelmäßig von dem Einkommen aus ihrem im Stadtgemeindebezirke gelegenen Grundeigenthume erhoben; wogegen die Schutzgenossen bestimmte feststehende Beiträge entrichten. Darauf, ob sich eine Ausgabe zum Besten der einen oder andern Klasse der Einwohner nöthig macht, wird in den Städten nicht gesehen. Die Einführung neuer Abgaben, oder die Erhöhung der bestehenden kann nur Kraft einer Ermächtigung des Staatsministeriums geschehen. Uebrigens kommen auch in den Städten bei den Bürgern und selbstständigen Heimaths-, regelmäßig auch den Schutzgenossen, Gemeinde-Wach- und andere Dienste vor, welche wie in den Landgemeinden alle diejenigen zu leisten haben, denen nicht eine besondere Befreiung zukommt. — Was endlich die Rechnungslegung betrifft, so erfolgt dieselbe sowohl in den Städten als den Landgemeinden alljährlich. In ersteren wird die Rechnung zur Stellung von Vorerinnerungen dem Berathungsausschusse vorgelegt, von da gelangt sie durch den Verwaltungsausschuß an die Landesdirektion, deren Revisorat eine weitere Prüfung vornimmt. Die Erinnerungen werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung mitgetheilt, worauf die Justifikation durch die Landesdirektion erfolgt. Nach den neueren Stadtordnungen hat hierauf der Stadtrath einen summarischen Rechnungsauszug zu bearbeiten, diesen in geeigneter Weise zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen, die Rechnung selbst aber 14 Tage lang zur Einsicht der Bürger auf dem Rathhause auszulegen. In den Landgemeinden ist die Rechnung dem Schuldheißen 4 Wochen nach dem Jahresschlusse in zwei Reinschriften zu übergeben. Sie wird, sammt den Belegen und dem Restverzeichnisse, in voller Gemeindeversammlung vorgelesen. Dann gelangt sie mit den etwa gestellten, nicht sofort erledigten Erinnerungen an die Ortsobrigkeit, welche einen Rechnungsverständigen mit deren weiterer Prüfung beauftragt. Die Erinnerungen werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung zugefertigt. Sobald diese erfolgt ist, wird ein Termin zur Abschließung der Rechnung anberaumt und zu diesem der Rechnungsführer, der

Digitized by Google

Schuldheiß und zwei Gemeindevorsteher vorgeladen. Hiernach wird das eine Exemplar bei der Ortsobrigkeit, das andere bei der Gemeinde aufbewahrt.

---

2. Die Salzsteuer und das Salzmonopol.

Vom Dr. Escherich, Gerichtsarzt zu Miltenberg am Main.

(Schluß aus Jahrg. 1848. Seite 818.)

Die physiologischen Gründe der Vortheile reichlicher Salzbeimischung zur Nahrung, — welche oben angegeben — gelten für unsere landwirthschaftliche Hausthiere in ausgezeichnetem Grade. Sie sind durch ihre Organisation nur zur Pflanzennahrung bestimmt, haben den ausgesprochensten Instinkt und Vorliebe für das Salz, und bedürfen es um so mehr, als sie dem freien Naturleben durch Stallfütterung immer mehr entwöhnt werden. Wie die Physiologie des Menschen lehrt, wird bei Pflanzennahrung ein weniger gesäuerter, und deshalb weniger kräftiger Magensaft für die Magenverdauung abgesondert, was durch Salzbeimischung sehr vortheilhaft korrigirt werden kann. Jedermann ist es bekannt, und jeder Landwirth bestätigt es, daß Salz die Verdauung befördert, den Appetit reizt, daß gesalzenes Futter in geringerer Menge ausreicht zur vollkommenen und guten Ernährung, als ungesalzenes, daß sogar Stroh mit Salz verdaulich und nahrhaft wird, selbst in geringerer Menge als das Doppelte von Rüben. Das Schweizerische Sprichwort sagt: 100 Pfd. Salz geben 100 Pfd. Schmalz.

Der Instinkt, die Vorliebe, die muntere Beweglichkeit aller pflanzenfressenden Thiere bei dem Geschmacke des Salzes ist eben so bekannt und vielfach benutzt. In den Urwäldern Amerikas waren die Büffelstraßen die Wegweiser der neuen Ansiedler zur Auffindung von Salzquellen und Salzlagern; die Jäger benutzen die Salzlecken zur Erlegung des Wildes, und der Viehzüchter kann sich seine Stallbewohner nicht besser vergnügen, als wenn er ihnen Salz reicht. Die Vortheile der Salzbeimischung beschränken sich auch nicht blos auf die Magenverdauung, wichtiger ist das Natron des Salzes zur Gallenbildung. Alle pflanzenfressenden Thiere haben einen längeren Darmkanal, verzehren viel größere Mengen, verbrauchen eine längere Zeit zur Verähnlichung der Speisen, mehr mitwirkende Thätigkeit des Darmkanales, mehr Sekretion der Magen- und Darmsäfte, und namentlich der Galle, welche das Vielfache der relativen Mengen von fleischfressenden Thieren beträgt. Das Natron für die Galle muß durch die Speise zugeführt werden. In der Asche der meisten Pflanzen, in allen Wassern sind kleine Mengen Natronsalze enthalten, aber nur durch große Mengen des Genossenen können die bedürftigen relativen Mengen Natron für die Galle gewonnen werden. Die Thiere müßten zu Grunde gehen, wenn es gelänge, den Pflanzen und dem Wasser bei aller sonstigen Güte, das Natron ganz zu entziehen. Immer aber sehen wir je nach dem Natronzusatz resp. nach dem Salzgenusse die Ernährung sich verbessern, und eine geringere Menge ausreichend.

Wie wohlthätig das Salz jedem organischen Leben ist, sowohl den Pflanzen als den Thieren, beweisen die Schilderungen der Salzsteppen, wie sie in Rußland, Ungarn, Afrika und Südamerika zu finden sind. Es bedeckt sie eine überreiche üppige Vegetation, zahllose Schwärme von Insekten und unzählbare Heerden von vierfüßigen Thieren bevölkern sie. Von Zeit zu Zeit kommen große Heerden aus entfernteren Gegenden, um sich mit dem Salze zu sättigen. So erzählt Pallas in seinen Reisen durch verschiedene Provinzen Rußlands (I. 363). Dem gegenüber steht das noch großartigere Beispiel der Pampas Südamerikas. Auf den dortigen, viele tausend Quadratmeilen einnehmenden Salzsteppen ver-

Digitized by Google

mehrte sich das von Europa seit 300 Jahren eingebrachte Rindvieh, Schaf und Pferd zu unzähligen Heerden und kommt dort einzig verwildert vor in solchem belästigenden Ueberfluß, daß das Fleisch gar keinen Werth, die Thiere nur nutzbar werden durch ihre Häute zu ausgedehntem Handel und ihre Knochen als Brennmaterial statt des fehlenden Holzes. (Eine lebende Heerde Schafe wird in einen Brennofen getrieben, um so Kalk brennen zu können).

Ist den wilden und verwilderten Thieren das Salz schon so nothwendig und wohlthätig, so ist es dieses noch mehr den gezähmten und im Stalle lebenden Hausthieren. Sie entbehren des wohlthätigen Reizes der Bewegung und des Genusses freier Luft, bekommen nur die kleinste Zeit frische Nahrung und bedürfen deßhalb um so mehr der Zugabe künstlicher Reize. Alle rationelle und praktische Landwirthe sind einstimmig über die Vortheile reichlicher Salzbeimischung zur Viehnahrung. Ein Drittheil bis zur Hälfte der Nahrungsmenge kann durch reichlichen Zusatz von Salz erspart werden, und was noch wichtiger ist, daß schlechte, verdorbene, an Nahrstoffen arme Nahrungsmittel durch reichliche Salzbeimischung zuträglich und nahrhaft gemacht werden. Außerdem wird das Vieh dadurch viel kräftiger, munterer, die Milch reichlicher, das Fleisch fester und nahrhafter und Krankheiten, sowohl sporadische als epizootische, werden fern gehalten. Kurz, das Salz gilt als die Panazee der Viehzucht; es verbürgt mehr als alles andere die Gesundheit, Brauchbarkeit und Stärke des Thieres.

Ueberall die Klagen über Hemmung der Landwirthschaft wegen Mangels an Dung und ausreichendem Futter. Wohlan, in dem Salze ist ein weitreichendes Correctionsmittel gegeben. Das Stalldüngen wird um so befruchtender, je mehr Salz gefüttert wird, und Salzbeimischung erlaubt, daß alle Futterabfälle der landwirthschaftlichen Gewerbe, daß Runkelrübenblätter, Rübenmark und Bierträber, ja selbst reines Stroh als wohlfeiles und nahrhaftes Futter benutzt werden können. Eingesalzenes Futter ist für die Gesundheit der Thiere so wohlthätig, als sich das Sauerkraut für die Menschen erwiesen hat. Wo das Viehsalz abgabenfrei oder sehr billig ist, dort ist auch der Verbrauch desselben enorm, und dort zeigen sich auch eben so ausgezeichnete Effekte der Viehzucht. Der Unterschied der Viehsalzpreise, des Salzconsumos und der Erfolge der Viehzucht korrespondiren genau mit einander. Großbritannien steht auch hier wieder durch die Freigabe des Salzes exceptionell günstig da. Das Durchschnittsgewicht der Schlachtthiere Englands ist gerade das Doppelte von jenem auf dem Continente, nämlich für den Ochsen 800 Pfd., für das Kalb 140 Pfd., für den Hammel 112 Pfd., für Schafe 35 Pfd. und für Schweine 84 Pfd.*) Die englischen Viehzüchter verbrauchen aber auch bei weitem das meiste Salz zur Viehnahrung. Es ist in England die durchschnittliche tägliche Salzkonsumtion eines Pferdes 120 Grammen (= 87 Zollpfund jährlich), für einen Mastochsen 170 Grammen täglich (= 116 Zollpfund jährlich), für eine Milchkuh 114 Grammen (= 84 Pfd. jährlich), für ein Schaf 14 Grammen (= 10 Pfd. jährlich.).**) In der Schweiz bei abgabenfreiem Viehsalze ist auch die tägliche Consumtion für einen Mastochsen 150 Grammen.

Das letzte Maaß der Zuträglichkeit ist noch gar nicht gefunden. In der Praxis der Viehbesitzer ist eine Breite von 0 bis 12 Loth täglich für ein Stück Rindvieh, und ebenso von 0 bis 1 Loth täglich für ein Schaf. Die englischen Landwirthe geben mehr als das Doppelte von dem, was unsere Lehrer in den Musterwirthschaften vorschlagen (Engländer geben jährlich einem Stück Rindvieh 116 Pfd., Hlubek verlangt 50 Pfd., Veit 26 Pfd., Zierl 20 Pfd.). Jedenfalls ausgezeichnete Effekte der Viehzucht lassen sich nur durch reich-

*) Deutsche Vierteljahresschrift 1840. Aprilheft. S. 69.

**) Zollvereinsblatt 1845. Nr. 28.

Digitized by Google

liche Salzzugabe und im Maaße derselben erzielen. Dr. Plouvier zu Lille berichtet im Moniteur vom 25. Mai 1847 seine Erfahrungen an Pferden, daß 100 bis 150 Grammes Salz täglich ½ der Nahrungsmenge entbehrlich machen, und daß ausgezeichnete Effekte der Salznahrung erst bei reichlicher Salzbeimischung von 90 bis 130 Grammes täglich sich bemerkbar machen; ebenso sind seine Erfahrungen günstig für Salz als Präservativum gegen krankmachende Strapatzen. — Um einen Maaßstab des Sollverbrauches vom Viehsalz zu besserem Gedeihen zu haben, und einen Vergleich des wirklichen Verbrauches und dadurch Nachweis, wieviel zu verbessern ist, bis wir uns der englischen Viehzucht und ihren Erfolgen nähern, benutzen wir die bekannten statistischen officiellen Angaben über den Viehstand einiger größeren Staaten, beachten nur das landwirthschaftliche Rindvieh und die Schafe, berechnen zum täglichen Verbrauche statt der englischen Vorschrift von 170 Grammes täglich für einen Mastochsen und 114 Grammes täglich für eine Kuh, nur 100 Grammes täglich für ein Stück Rindvieh, und für ein Schaf täglich statt 14 Grammes wie in England, nur 10 Grammes, bleiben somit weit unter der englischen Praxis, und kommen nichtsdestoweniger zu überraschenden Resultaten. Vornherein soll der Verdacht der Ueberschätzung abgewehrt werden, indem die Ansätze weit unter der englischen Vorschrift, und Pferde, Ziegen und Schweine aus der Berechnung ganz ausgeschlossen blieben. Ein vermeintliches Zuviel würde kaum die Lücke füllen, welche durch diese andere sehr zahlreiche und salzbegierige landwirthschaftliche Hausthiere verzehrt werden.

Die österreichische Monarchie zählte nach Czörnig (Tafeln der Statistik) 11,389000 Stück Hornvieh und 31,800000 Schafe. Diese verlangten nach obiger Vorschrift von 100 Grammes täglich für das Hornvieh per Jahr 415,698500 Kilogr. oder 8,313970 Zoll-Ctr. und à 10 Grammes täglich für ein Schaf per Jahr 116,070000 Kilogr. oder 2,321400 Zoll-Ctr. Außerdem zählt die Monarchie noch 3 Mill. Pferde und Maulthiere, über eine Million Ziegen und über 6 Mill. Schweine, deren Salzbedarf hier gar nicht aufgenommen ist. Der prätendirte Viehsalzbedarf für das landwirthschaftliche Rindvieh und die Schafe summirt sich demnach auf 10,635370 Ctr. Die ganze Summe der Salzerzeugung dieser Monarchie ist aber nur 3,013500 Ctr. Steinsalz, 2,011000 Ctr. Sudsalz und 9000 Ctr. Meersalz; hierzu kommen noch 680000 akkordirtes in den Privatsalinengärten des Küstenlandes gewonnenes Salz, also in Summa 5,313500 Ctr.; in das Ausland werden davon verkauft 820000 Ctr. und vom Auslande dagegen aufgekauft 290000 Ctr. und verbleiben also für den Consumo 4,780000 Ctr.*) Diese Salzmenge wird aber durch die menschliche Bevölkerung vollkommen verbraucht und berechnet sich für 35 Mill. auf 13¾ Pfd. den Kopf, was wir selbst als ungenügend für die menschliche Bevölkerung begutachten müssen. Es verbleibt somit nichts für die Thiernahrung, oder was dieser zugewendet wird, entgeht dem ohnedies kümmerlichen Salzbezuge für die Menschen. Die österreichische Monarchie sollte unter Voraussetzung des Menschenbedarfs von 20 Pfd. oder 10 Kilogr. auf den Kopf, 7 Mill. Ctr. Salz zur Menschennahrung und 10½ Mill. Ctr. zur Thiernahrung erzeugen und verbrauchen, also 17½ Mill. Ctr., statt jetzt nur 4½ Mill. Ctr. erzeugt und konsumirt wird.

In der preußischen Monarchie **) werden alljährlich 672122 Tonnen (à 410 Pfd.) Salz verbraucht, davon 50000 Tonnen zum Viehsalz und 50000 Tonnen für Gewerbe, verbleiben zur Menschennahrung 572000 Tonnen oder für 15 Mill. Menschen 16½ Pfd. auf den Kopf. Der officiell bekannt gewordene Viehstand ist nach denselben Verhandlungen 5 Mill. Stück Hornvieh und 17 Mill. Schafe. Die 5 Mill. Stück Hornvieh sollen ver-

*) Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. 1847. S. 882.

**) Verhandlungen des vereinigten Landtages am 26. Mai 1847.

Digitized by Google

brauchen à 100 Grammes täglich, 182,500000 Kilogr. oder 3,650000 Zoll-Ctr. jährlich und die 17 Mill. Schafe à 10 Grammes täglich 69,050000 Kilogr. oder 1,381000 Ctr. jährlich, oder zusammen 5,031000 Ctr. Viehsalz, statt des jetzt verbrauchten Quantums von 205000 preuß. Ctrn., also kaum $\frac{1}{25}$ des Sollbedarfes.*) Die obige Verzehrungsmenge für Menschennahrung auf 20 Pfd. jährlich gesetzt, sollten die 15 Mill. Preußen jährlich verzehren 3 Mill. Ctr. und für Thiernahrung 5,031000 Ctr., also Summa 8,031000 Ctr.

Bayern sollte verbrauchen für die Zahl seines Rindviehes zu 2,630000 Stck. à 100 Grammes täglich 1,915900 Zoll-Ctr. jährlich, und für seine 1,900000 Schafe à 10 Grammes täglich, 150000 Zoll-Ctr., Summa 2,065900 Ctr. Dagegen wurden nach den Ergebnissen in den Ständeverhandlungen (1843. Bd. III. S. 506) jährlich nur 14000 Ctr. Viehsalz erzeugt und 11507 Ctr. verbraucht, oder $\frac{1}{179}$ des Sollbedarfes. Die niedere Verzehrungsmenge von Viehsalz wird nur ausgeglichen und erklärt dadurch, daß viel Kochsalz verfüttert werde; allein die mittlere Verzehrungsmenge zur Menschennahrung ist schon unter der verlangten normalen Menge und dürfte daher der Salzverbrauch auch für Bayern vervielfacht werden. Für 4½ Mill. Menschen à 20 Pfd. auf 900000 Ctr. und dazu 2,065900 Ctr. zur Thiernahrung, also Summa 2,965900 Ctr.

Frankreich, dessen Viehzucht so weit hinter dem Bedürfnisse des Landes und hinter der möglichen Ausbildung zurückgeblieben ist, verschuldet dieses theilweise wenigstens durch seine hohe Salzpreise und das Versäumniß der Salznahrung für die Thiere. Jullien (l. c. S. 51) erzählt von dem Eindrucke des Unterschiedes, welcher sich darbietet an der Gränze zwischen Franche-Comté und den Schweizer-Cantonen Neuenburg und Waadtland, wo auf gleich üppigen und gewürzigen Weiden des, beiden Gränzgebieten zugehörigen Juragebirges die Kühe auf der Schweizerseite das schönste Bild kräftiger Gesundheit, lebhafter Bewegung, schwellender Formen und strotzender Euter mit glatten Hörnern und glänzender Haut darbieten, während neben daran auf der französischen Seite die eingebornen Kühe das Bild des Elendes der Rhachitis mit schmutziger, glanzloser Haut und Augen darboten. In der Schweiz kostet dagegen das Salz 19 bis 22 Centimes das Kilo und die Kühe erhalten täglich 150 Grammes, während auf französischer Seite das Kilo 50 Cent. kostet, und die Kühe kein Salz bekommen. Außer der schlechten, wenig nutzbaren Qualität verfallen die französischen Kühe einer relativen Unfruchtbarkeit, so daß dort jährlich 400 bis 500 Kühe aus der Schweiz eingeführt werden müssen. Dasselbe traurige Bild der französischen Viehzucht zeige sich auf den Weiden der französischen Pyrenäen, gegenüber der spanischen Seite, wo man den Thieren das Salz nach Verlangen darreiche. — Die Kommission der französischen Kammer im Jahre 1847 über die Salzfrage hat ihr Gutachten zur Reduction der Steuer von 3 Decimes das Kilo auf 1 Decime besonders dadurch begründet, daß es dann auch zur Viehnahrung benutzt werde, und hat deshalb nahe daran die doppelte Menge für Thiernahrung in das Jahres-Consumo eingesetzt, neben 241 Mill. Kilo zur Menschennahrung, 401 Mill. Kilo zur Thiernahrung, was den Ausfall der Steuer wieder kompensiren soll. Für 10,595000 Stück Rindvieh, 4,270000 Pferde, 5,250000 Schweine und 34,545000 Schafe, zusammen 54,660000 Stück, wäre es auch nicht zu wenig (Jullien l. c. S. 39 und 98). — Was dieser ausgedehnten Benutzung des Salzes zur Viehnahrung hinderlich im Wege steht, ist die mangelhafte Produktion des Salzes, die künstliche Verschlechterung desselben und seine Kostspieligkeit.

Die prätendirte Ausdehnung der Salzproduktion um das Vielfache der gegen-

*) Nach Dieterici, statistische Uebersichten. 1848. S. 570, war in dem Triennium 1843—45 der durchschnittliche Jahresverbrauch an Viehsalz 19816 Tonnen à 400 Pfd. oder 79264 Ctr. oder $\frac{1}{25}$ des Sollbedarfes.

Digitized by Google

wärtigen Erzeugung könnte die Besorgniß erregen, als wären diese Mengen nicht zu finden oder das vorräthige Salz würde sich in voraussichtlicher Zeit erschöpfen. Aber wir begrenzen nicht einmal den nöthigen Jahresbedarf auf den Verbrauch des Salzes als Nahrung, sondern wir verlangen außerdem noch unbestimmte Mengen zur Aufbesserung des Kulturbodens, zur Düngung und zur Unterstützung der Gewerbe. Alle diese unbestimmten Größen können aber ohne Gefährdung der Zukunft, ohne Erschöpfung des Vorrathes alljährlich beschafft werden. Die Salzvorräthe unseres Planeten im Meerwasser, in den salzigen Binnenseen, den Steinlagern, den Salzquellen, den Salzkrystallisationsniederschlägen auf der Erdoberfläche wie in den Maynas östlich von den Anden Südamerikas, die fortdauernden vulkanischen Sublimationen von Salzkrystallen sind unerschöpflich, wie sie von Anfang an waren und bleiben werden. Aus dem Meerwasser kann das Salz durch Verdünstung in den heißeren Gegenden, und durch Gefrieren an den Polen gewonnen werden. Die Nachhaltigkeit dieser billigsten Bezugsweise wird Niemand bezweifeln. Wer es aussprechen kann, mag die Zifferreihe betrachten, welche die approximative Schätzung des Kochsalzgehaltes unserer Meere beziffern soll: 189699,908611,958000 Ctr. Dasselbe, was vom Meerwasser, gilt auch von den salzhaltigen Binnenseen, deren Wasser noch salzhaltiger ist, als das Meerwasser. Unsere Steinsalzlager, wo entdeckt und benutzt auch seit vielen Jahrhunderten, nirgends hat man noch das Ende in der Tiefe gefunden. Das älteste und massenhafteste Steinsalzlager Europas zu Wieliczka wurde seit dem 13. Jahrhundert ununterbrochen bebaut in einer Längenstreckung von mehr als 9000 Fuß und einer Tiefe von 1100 Fuß und noch kennt man weder in östlicher noch westlicher Richtung ein Aufhören der Salzlager. Aehnliches gilt von den Steinsalzlagerstätten des Salzkammergutes, von Spanien und England. — Die Salzquellen fließen seit der Schaffung der Erde und werden auch bis an das Ende nicht versiegen. — Die alljährlichen Salzniederschläge auf den Maynas Südamerikas in einer Ausdehnung von mehr als 60 □Meilen, und ebenso die vulkanischen Salzsublimationen berühren unsere europäische Benutzung wenig.

Wichtiger und tröstlicher ist für die Gegenwart und Zukunft, daß es der Wissenschaft gelungen ist, verborgene Steinsalzlager mit vieler Wahrscheinlichkeit an bisher ungeahnten Orten zu vermuthen und durch wenig kostspielige und mühsame Bohrversuche auch die Richtigkeit dieser Vermuthung zu bestätigen. Das Salzgewinnen aus Bohrlöchern ist eine hochwichtige und jetzt die geübteste und vortheilhafteste Methode. Sie wird mit Umgehung jeder anderen Methode am liebsten geübt, weil je nach dem Tiefgange die Edelsoole bis zum Maximum des Gehaltes von 27,8 pCt. gefunden werden kann, und sogleich für das Sieden vorbereitet ist. In Nordamerika, Frankreich, Deutschland, wird überall so verfahren und auf Geradewohl oft mit Glück auf Salz gebohrt. Für Deutschland und Frankreich ist diese Vermuthung des Erfolges besonders gerechtfertigt auf Keuper- und Muschelkalkformation, wo das Steinsalz mit Gyps in großen Nestern sich eingebettet findet. So hat Hofrath Glenk 1821 bei Basel auf Muschelkalk, und 1827 bei Gotha reine Steinsalzlager mit allem Erfolge erbohrt, wie auch solche Versuche in Frankreich gelungen.*) Die Zahl der Salzquellen könnte somit und wird sich in der nächsten Zukunft bis aufs Unbestimmte vermehren. Die Besorgniß der Erschöpfung unserer irdischen Salzvorräthe ist somit ganz unbegründet. Die Wissenschaft eilt dem Bedürfnisse immer vorher.

Das zweite Hinderniß ist die künstliche Verschlechterung des Kochsalzes zum Viehsalze aus finanziellen Rücksichten, um den möglichen Defraudationen des billiger abgegebenen Viehsalzes zur menschlichen Nahrung zuvorzukommen. Zum Viehsalze wird das

*) Deutsche Vierteljahrsschrift. Bd. 42. S. 44.

Digitized by Google

Steinsalz oder der Pfannenstein verkleinert und mit 8 bis 12 pCt. Salzthon oder Gyps oder rothem thonigen Eisenoxyd vermischt, wodurch das Salz für den menschlichen Genuß unmöglich wird. Aber leider macht diese Beschaffenheit des Viehsalzes dasselbe auch den Thieren ungenießbar. Alle Landwirthe klagen, daß durch diese Verschlechterung des Salzes die Thiere das Verlangen daran verlieren, und wenn genossen, leicht erkranken. Ueberall ziehen rationelle Landwirthe daher vor, das doppelt theure aber reine Kochsalz zu füttern. Der Verbrauch an diesem wenig zusagenden Viehsalz ist daher in Deutschland sehr gering. Die Zeitschrift der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen. 1846 Nr. 49, klagte, daß das Viehsalz nur 50 pCt. Kochsalz enthalte und daß diese Verschlechterung und Erschwerung mit unverdaulichen Beimischungen die Preisminderung aufwiege. Hierzu kommen die Unkosten des Transportes für diesen unerwünschten Ballast, welcher, da er aus schwefelsauren und kohlensauren Erdsalzen besteht, den Darmkanal schwächen, Verstopfung oder Diarrhöe erzeugen. Es ist ein unwirthschaftliches Beginnen, das brauchbare Natur- oder Kunstprodukt absichtlich zu verschlechtern, dadurch ohne Entschädigung von dem Abnehmer sich selbst zu besteuern und oft eine Vermehrung der Kosten zu veranlassen, so daß einzelne Regierungen (Bayer. Ständeverhandlungen. 1843. III. S. 506) zugestanden, daß sie mit Verlust in einzelnen Provinzen das Viehsalz verkauften. Unter Voraussetzung des Aufgebens der Salzsteuer ist ein Grund künstlicher Verschlechterung nicht gegeben, und das Salz kann zur Viehnahrung als Steinsalz und weniger sorgfältig präparirtes Kochsalz eine weit ausgedehnte Anwendung finden.

Das dritte Hinderniß des vermehrten Verbrauches ist die Kostspieligkeit des Viehsalzes. Es soll zwar überall um die Gewinnungskosten verkauft werden, aber, wie eben erwähnt, werden diese durch die Beischaffung und Vermischung mit dem Verschlechterungsmaterial und durch die Vermehrung der Transportkosten dieses Ballastes ohne Noth und zum Nachtheile des Fabrikanten und Konsumenten gesteigert. Bei dem gegenwärtigen Produktions- und Verschleußmodus sind schon 70 pCt. des Kochsalzpreises reine Auflage und Steuer. Durch die Fortschritte der Wissenschaft, durch die Vervielfältigung und Ausdehnung der Bohrversuche zu Edelsoolen, durch die vermehrten und billigeren Transportgelegenheiten mittelst Dampfkraft, würden die Produktions- und Anschaffungskosten noch sehr vermindert werden können. Ohne das Salzregale zu erschüttern, ohne von dem Staate andere Opfer zu verlangen als das einer ungerechten und unhaltbaren Steuer, ohne ungleichmäßige Preise in verschiedenen Landestheilen, ohne Rücksichtnahme auf die fortschreitende technische Vervollkommnung der Salzgewinnung und wohlfeilern Transport, könnte eine Ermäßigung von $\frac{3}{4}$ der Salzpreise eintreten, wodurch allen Anforderungen der Billigkeit und möglichst reichlicher Consumtion als Menschen- und Thiernahrung genügt wäre.

Die Selbstkosten des österreichischen Steinsalzes verpackt an Ort und Stelle sind pro Ctr. 18 bis 19 Kr., der Verkauf aber steht zwischen 5 Fl. 20 Kr. und 7 Fl. 21 Kr. C.-M. Das österreichische Sudsalz kostet zur Gewinnung pro Ctr. 29 Kr. bis 1 Fl. 13 Kr. Die Verkaufspreise schwanken zwischen 5 und 7 Fl. Das österreichische Meersalz wird gewonnen der Ctr. um 18 bis 54 Kr., die Verkaufspreise sind 4 Fl. bis 16 Fl. C.-M. Im großen Durchschnitte sind bei dem Verkaufe des Salzes im Inlande für 200 Fl. Ausgaben 410 Fl. Einnahmen.*)

In Preußen kostet die Tonne Salz (à 410 Pfd.) 12 Thlr., die Gewinnungs-, Ankaufs-, Magazinirungs- und Transportkosten betragen 3 Thlr. 24 Sgr., so daß 7 Thlr. 21 Sgr. Reingewinn per Tonne sind. An den Häfen könnte das englische Salz zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. per

*) Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. 1847. S. 885.

Digitized by Google

Tonne gekauft werden.*) Ohne andern Verlust als den der Steuer könnte daher auch hier das Salz um $\frac{1}{3}$ des gegenwärtigen Preises allgemein gegeben werden.

An der mittelländischen Meeresküste im südlichen Frankreich ist eine unerschöpfliche, immer gleichmäßige und beliebig ausdehnbare Erndte an Salz, wobei mit Einrechnung aller Unkosten und Kapitalzinsen 1000 Kilo oder 20 Zollcentner um 3 Fr. 70 Cent. (1 Fl. 44 Kr. rh.) oder der Ctr. um $5\frac{1}{2}$ Kr. gewonnen werden können.**) Welchen Aufschlag konnte dieses billige Salz durch Magazinirung, Verpackung und Transport ertragen, bis das Pfund auf 1 Kr. zu stehen käme.

In Großbritannien kosten nach obiger statistischer Tabelle 100 Kilo Speisesalz 3 Fr. 75 Cent. bis 5 Fr., also 2 Ctr. 100 bis 140 Kr.; das Pfd. somit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kr. rh.

Wir schließen diese Betrachtung über den Nutzen des Salzes als Thiernahrung mit den Worten Chaptals: L'impôt du sel est le fleau destructeur de toute propriété agricole: lorsque la vente du sel était libre dans les montagnes de l'Auvergne, de la Lozère, du Cantal, du Vivarais, du Tarn, de l'Aveyron, où l'on élève beaucoup de bestiaux, on regardait le sel comme le premier besoin des animaux, et l'on sait par expérience, qu'il n'y a ni santé, ni presque de toison si on ne leur donne pas une bonne ration de sel par semaine.

Die Landwirthschaft beansprucht auch noch wohlfeilen und reichlichen Salzbezug zur Düngung, zur Verbesserung des Kulturbodens, zur Compostbereitung. Die Asche fast aller Pflanzen, und am meisten der Kulturpflanzen, enthält kleine Mengen Kochsalz. In der trocknen Erndte eines Morgens finden sich auf 20 Ctr. Weizenstroh 24,6 Pfd. Kochsalz; auf 10 Ctr. Kartoffelkraut 4 Pfd.; auf 30 Ctr. Runkelrüben 18,9 Pfd., auf 10 Ctr. Runkelrübenblätter 17,6 Pfd., auf 30 Ctr. Kopfkohl 136,2 Pfd., auf 20 Ctr. Esparsette 34,16 Pfd., auf 20 Ctr. Rapsstroh 14,6 Pfd. Kochsalz (Sprengel***). Nach allgemeiner Erfahrung scheinen alle Kohlarten, als Kopfkohl, Steckrüben, Saatrüben, Raps, ferner Runkelrüben und Kartoffel die Salzdüngung mehr zu lieben, als Hülsen- und Getreidefrüchte und die Kleearten.†) Auch auf schwerem, thonigem, lehmigem, kaltem Ackerboden ist die Salzdüngung zuträglicher und reichlicher erlaubt, als auf leichtem, hitzigem, trocknem, sandigem Boden. Uebrigens alle Culturpflanzen enthalten Kochsalz, eine künstliche Zufuhr der Salzdüngung in beschränktem Maaße ist unter allen Umständen zuträglich, ergänzt einigermaßen die Stalldüngung, macht den Boden fruchtbarer, mindert das Unkraut und die Insekten, macht die Pflanzen und Früchte härter, der Kälte und den elementaren Schädlichkeiten weniger zugänglich, erhöht die Verdaulichkeit und Nahrungskraft des Futters, und giebt besseren Stalldünger. Die beispiellos üppige Vegetation der Salzsteppen, die nachhaltige Fruchtbarkeit der Marschländereien (das Schlick in Holstein-Schleswig und Mecklenburg), die reichlichen Erndten auf vulkanischem und Lavaboden verdanken diese Auszeichnung dem Salzgehalte des Bodens. Je mehr aber der Boden durch fortdauernde Cultur erschöpft wird, desto mehr bedarf er der Nachhülfe. Das materiell organische Leben ist ein Austausch der Stoffelemente, wenn diese fehlen, kann das Leben nicht gedeihen. Die Zufuhr des Kochsalzes durch das Regenwasser ist für Zwecke angestrengter Fruchtbarkeit des Culturbodens nicht ausreichend, es muß der Abgang durch Düngung ersetzt werden.

Die Engländer sind hier wieder durch das wohlfeile Salz begünstigt und machen die

*) Verhandlungen des vereinigten Landtags am 26. Mai 1847.

**) J. J. Jullien l. c. S. 53.

***) Landwirthschaftliches Centralblatt in Bayern. 1841. S. 4.

†) Von vielen Landwirthen wird Einstreuen von Kochsalz ($1\frac{1}{2}$ Loth) zu jeder Setzkartoffel als probates Mittel gegen die Kartoffelkrankheit und für erhöhte Fruchtbarkeit und Güte der Kartoffel gepriesen.

Digitized by Google

weiteste Ausdehnung von der Salzdüngung. Sie fanden namentlich, daß bei gesalzenem Erdreich der Saamenertrag größer ist, als bei ungesalzenem, daß der Weizen durch Präpariren des Saamens mit Salzwasser vom Rost verschont bleibe, daß Salz, auf Wiesen gestreut, das Moos vertilge und den Graswuchs fördere, daß Salzbestreuung die Tragbarkeit der Obstbäume versichere und erhöhe.*) Die Olivenbäume Südfrankreichs leiden außerordentlich seit der Vertheuerung des Salzes.

Auch hier wieder die spezifische Wirkung des Salzes auf erhöhte Fruchtbarkeit und Saamenbildung, auf erhöhte Consolidirung, energische Ausbildung des Individuums, auf Niederhaltung jedes parasitischen Lebens, auf Schwächung der krankmachenden Einflüsse, wie diese gleiche Wirkung durch vermehrten Salzgenuß bei Menschen und Thieren beobachtet wurde.

So viele Tugenden und Vortheile der Salzdüngung sollten nicht unbenutzt bleiben, zumal das Mißverhältniß zwischen Anforderung und Leistung der Landwirthschaft, zwischen wirklicher Produktion und bedürftiger Consumtion immer größer und empfindlicher wird. Obgleich die Wohlthat der Salzdüngung geradezu bedingt ist von der Einhaltung einer niedrigen Menge, so würde doch der Bedarf der Landwirthschaft für diesen Zweck zu ungeheuren Ziffern anwachsen. Eine bewährte Autorität, Prof. Dr. Zierl, giebt an, daß laut aller Erfahrung Ein Loth Kochsalz auf Einen Quadratschuh Boden und zwar *jeder* Bodenart, mit Nutzen gleichförmig ausgestreut werden dürfe.**) Ein bayerisches Tagwerk zu 40000 Quadratschuh würde demnach $12\frac{1}{2}$ Ctr. Kochsalz oder 18 Ctr. Düngsalz verlangen. Für Bayern nur das zehntpflichtige Areal von 6,600000 Tagwerken als dieser Düngung zugänglich geschätzt, bedürfte dieses 84 Mill. Ctr. Kochsalz zur Düngung; und gesetzt, daß diese Salzdüngung auf 3 Jahre vertheilt werden sollte, so wäre doch der Jahresbedarf 28 Millionen Centner. Welche Ziffer verlangte erst das landwirthschaftlich produktive Acker-, Wiesen- und Weinland der österreichischen Monarchie von 50,300635 Acker (ein österreichischer Acker = 0,28 Hectaren = 1,11 preuß. Morgen = 0,83 bayer. Tagwerk)? Ueber 600 Millionen Ctr.; welche Größe das landwirthschaftliche Produktionsland von Preußen, Frankreich ꝛc.? Wir dürfen hier Reductionen und Minderungen vornehmen bis zu $\frac{1}{100}$, ja bis zu $\frac{1}{500}$ des Solibedarfes, immer überragt diese Ziffer noch jene alles übrigen Salzbedarfes zur Menschen- und Thiernahrung. Es soll dieses nur angeführt und beziffert werden, als neues Motiv, wie vortheilhaft und wichtig eine vermehrte und billige Produktion und Consumtion für die Landwirthschaft ist. Le sel moins cher, la viande plus commun, le pain en plus grande quantité.

Kann auch diese Menge nicht gleich und ergiebig genug beschafft werden, findet dieses Verlangen auch seine natürliche Begränzung durch die Produktions- und Bezugskosten, durch die wichtigere Verwendung des Salzes zur Menschen- und Thiernahrung, so sollte doch ein möglichst großer Bruchtheil hierzu verwendet werden und es sollte wenigstens keine methodische Beschränkung und Vertheuerung der landwirthschaftlichen Salzbenützung durch den Staat statt finden. Dadurch, daß der Staat das Salzmonopol in Händen behält, oder für Privatsalinen eine Produktionsbeschränkung vorschreibt, hemmt er den Produktionseifer, erzeugt künstlichen Mangel und gezwungene Preise. Die Abgabe von Düngsalz um die Gewinnungskosten sind immer noch viel zu hoch und unnatürlich ob dieser monopolischen Grundsätze. Sie erleiden denselben Vorwurf künstlicher Verschlechterung und Unbrauchbarkeit wie das Viehsalz und werden gegen den Bedarf in unbedeutenden Quantitäten nur ausgeboten: in Preußen 50000 Tonnen, in Bayern 66000 Ctr., in Oesterreich gar nicht. Die Abfälle

*) Runge, Grundriß der Chemie. I. S. 277.

**) Landwirthschaftliches Centralblatt für Bayern. 1841. S. 12.

Digitized by Google

der Steinsalzsplitter, der Pfannen- und Dornenstein mögen in der Nähe der Salinen benutzt werden. Aber die Kosten der Magazinirung, des Transportes und des Detailverkaufes können wirthschaftlich nur von dem weniger voluminösen und wirksamern Kochsalz getragen werden. Die Mischung des Kochsalzes mit anderem mineralischen Dünger, die Bereitung besonderer Düngsalze nimmt der Landwirth besser und wohlfeiler selbst vor.

Eine kurzsichtige, beschränkte Finanzrücksicht ist es wieder, welche durch Steuer und Monopol auf die unwirthschaftlichste Weise die Fruchtbarkeit des Bodens und unserer Arbeit, die Rente unseres Lebenskapitales schmälert. Das Salz ist eine Nothdurft der Pflanzen wie der Thiere. Eine künstliche Zuführung des Salzes, ein Plus der natürlichen Bezugsquelle durch den Boden und die atmosphärischen Niederschläge, muß auch der Culturpflanze zugewendet werden, wie den landwirthschaftlichen Hausthieren, wenn größere Effekte, reichere und bessere Ernten erzielt werden sollen. Hier erscheint die Salzsteuer und das Salzmonopol in ihrer ganzen Blöße. Sie sind eine Calamität für den Ackerbau, haben die Quelle seines Gedeihens verstopft, und kosten dem Staate unendlich mehr als sie dem Schatze eintragen. Während sie dem Staate einige Millionen einbringen, verarmen sie die Nation um 100 Millionen. Eine solche Steuer ist ein Nationalunglück, ein Verbrechen, ein Attentat auf den Wohlstand des Ackerbaues, auf die Gesundheit und Wohlfahrt der Menschen und Thiere. Mirabeau hatte Recht, als er in der Versammlung ausrief: L'emploi du sel est la bénédiction de l'agriculture, et sa taxe la malédiction des gouvernemens.

Das dritte Motiv der Aufhebung der Salzsteuer und des Salzmonopoles ist die Wichtigkeit des Kochsalzes in der Industrie. „Die Fabrikation der Soda aus gewöhnlichem Kochsalze kann als die Grundlage des außerordentlichen Aufschwunges betrachtet werden, welchen die moderne Industrie nach allen Richtungen genommen hat," sagt der berühmte Verfasser der chemischen Briefe.

Wohl die frühste und allgemeinste chemische Prozedur in jeder Haushaltung war die Auslaugung der Holzasche zur Reinigung der Wäsche und später zur Bereitung der Seifen. Es sind die auflöslichen Laugensalze, welche die Tugend haben, ohne die Pflanzenfasern und Gewebe der Leinen- und Baumwollenstoffe zu zerstören, alle andere damit verbundene unreine Pflanzenstoffe aufzulösen, was durch bloßes Wasser nicht geschieht; ferner gehen sie mit Fetten in Wasser lösliche Verbindungen ein und dienen deshalb zu sehr willkommenen, weit ausreichenden Reinigungsmitteln der menschlichen Kleidungsstoffe und des menschlichen Körpers. Ihre Gewinnung setzt aber das Verbrennen vielen Holzes voraus, was wohl weniger störend für den Haushaltungsbedarf und die Waschlauge war, weil dieser Holzverbrauch anderweitig nothwendig wurde, aber wohl für die ausgedehntere Benutzung dieser Laugensalze zu Seifen und anderen technischen Zwecken. Nicht weniger als 1500 Pfund dichtes Eichenholz müssen verbrannt werden, um 1½ Pfd. Potasche zu gewinnen und ebenso verhielt es sich mit der Soda, welche außerdem in nutzbarer Menge nur aus der Asche weniger Seepflanzen gewonnen werden konnte. Die Soda hat bei diesen Reinigungszwecken den Vorzug, daß sie in kleineren Gewichtsverhältnissen gleiche Zwecke erfüllt (das Mischungsgewicht von Soda ist 53 und von Potasche 69), und mit Fetten die angenehmeren und vortheilhafteren festen Seifen bildet. Diese Soda wurde früher fast ausschließlich aus der Asche einiger weniger Pflanzen an der Seeküste Spaniens gewonnen. Von Frankreich gingen jährlich 20 bis 30 Mill. Francs für Soda nach Spanien, da in Südfrankreich der Hauptsitz der beliebten Oelseifen war. Der Kriegszustand und die Handelssperre gegen Spanien hinderten diesen Bezug der unentbehrlichen Soda, bis der Wundarzt Le Blanc den Preis löste, die Soda anderweitig und zwar aus Kochsalz zu gewinnen, billiger als zuvor; 35 Pfund Salz geben 20 Pfd. Soda, und man lernt es jetzt auch ohne Schwefelsäure bereiten, wo-

Digitized by Google

durch die Prozedur viel billiger wird (das Soda ist nemlich nur der bekanntere ältere Ausdruck für Natron, was ein Bestandtheil des Kochsalzes ist). Hiermit war ein Anstoß gegeben zur Ausbildung der technischen Chemie und zur Förderung fast aller Industrien, welcher gar nicht geahnt war, und in kurzer Zeit einen Aufschwung veranlaßte, der alle Vergangenheit und Berechnung übertraf. Man gewann nun nicht blos die Soda, sondern auch als Edukt die Salzsäure, wohlfeiles Chlor und Chlorkalk, das so viel benutzte Glaubersalz, lernte eine wohlfeile und vermehrte Schwefelsäure-Fabrikation, bereitete im Großen die Salpetersäure, fand Jod, Brom und Fluor in seinen verschiedenen Verbindungen, und lernte ebenso schnell die vielfache Benutzung dieser neuen, werthvollen, und doch plötzlich so wohlfeilen Materialien in fast allen Zweigen der Industrie. Es ist fast kein Gewerbe, keine Haushaltung, kein Individuum, welches nicht Vortheile zieht von dieser Ausdehnung und Entdeckung der technischen Chemie. Die Reibzündhölzchen, in Jedermanns Gebrauch, sind nur möglich und so billig geworden durch die Zerlegung des Kochsalzes, seine wohlfeile Benutzung zu industriellen Zwecken. Und wie viel Millionen werden alljährlich gewonnen und verdient durch diesen allerkleinsten Vortheil. Viel größere Vortheile ziehen davon die Wäschereien, Glas-, Papier- und Leimfabrikation, die Bleichereien, die Hutmacher, Gerber, Metallarbeiter ꝛc.

Kochsalz und Schwefel sind jetzt die Grundlagen der meisten Fabrikationen geworden. Diejenigen Staaten, deren Bewohner nächst dem Brennmaterial und Eisen, das Kochsalz und den Schwefel zu den billigsten Preisen erhalten können, werden sich auch vorzugsweise des blühendsten Zustandes der Fabriken zu erfreuen haben, wie es in England der Fall ist. Selbst die omnipotente Beherrschung des Weltmarktes dieses Landes in der Leinen- und Baumwollenmanufaktur, die Niederhaltung jeder Concurrenz und Lähmung aller industriellen Capitalien in diesen Manufakturzweigen auf dem Continente verdankt es theilweise der erleuchteten Gesetzgebung, welche 1825 alle Salzsteuer und Salzmonopole aufhob, und sie die Vortheile des Chlors zur Bleiche für diese Manufakte benutzen lehrte. Allüberall begegnen wir dem Vorsprunge der Engländer durch den einzigen Umstand unbesteuerten Salzes; sie haben ein längeres und gesünderes Leben, die meiste und beste Fleischnahrung, die reichlichsten Ernten und jetzt auch den meisten Verdienst und die höchste Rente ihres industriellen Kapitales. Um all diese Vortheile hat uns eine kurzsichtige Finanzpolitik gebracht, welche heute noch mit der Wahrheit marktet, und die Uebermacht Englands in allem eher sucht, als in dem Aufgeben aller Salzprivilegien! So furchtbar rächt sich jede Sünde gegen die Ansprüche des eigenen Leibes, oder gegen die Berechtigung des Landes, seine Boden-, Arbeits- und Geldkapitalien möglichst nutzbar zu machen.

Czoernig berichtet in seinen statistischen Tabellen der österreichischen Monarchie in dem Abschnitte Industrie, über chemische Erzeugnisse: Der Aufschwung dieser Industrie in dem an chemischen Produkten so reichen Böhmen, datire vom Jahre 1838 durch die Ermäßigung der Salzpreise für technische Zwecke auf 3 und später 2 Fl. den Ctr. Welcher Aufschwung wäre erst zu erwarten gewesen, wenn diese chemischen Fabriken nahe den Salinen das Salz wie in England den Ctr. zu 18 bis 20 Kr. hätten benutzen können. Im J. 1843 führte Triest allein noch ein: Soda und Sodanitrat 52900 Ctr. im Werthe von 300000 Fl., während Seesalinen auf Kanonenschußweite von Triest entfernt liegen und die Hälfte ihrer Capacität unbenützt ruhen, oder zum Theil ganz liegen lassen (Journal des österreichischen Lloyd. 1844. Nr. 42.). Wirkung des Staatsmonopoles.

Nach Ausweis der Zollvereinstatistik wurden im Durchschnitt von 1843—45 alljährlich eingeführt an chemischen Produkten für 3,095824 Thlr. oder 1,30 pCt. vom Werthe aller verzollten Einfuhr, und nur für 721143 Thlr. oder 0,47 pCt. am Werthe der Gesammtausfuhr

Digitized by Google

ausgeführt.*) Diese chemische Produkte sind fast nur Edukte, welche durch die Sodafabrikation aus dem Kochsalze gewonnen werden, oder innig damit zusammenhängen. — Noch merkwürdiger, daß sich die Einfuhr der Soda von dem Triennium 1840—1842 bis zum Triennium 1843—1845 geradezu verdoppelt hat. Vom Jahre 1844 auf 1845 hat sie sich allein um 40 pCt. vermehrt und betrug 1845 die Mehreinfuhr 309503 Ctr.**) Bedarf es mehr zum Beweise, daß das Erzeugniß und die Fabrikation der Soda im Inlande ungenügend, und irgendwie gelähmt ist, so daß das Ausland die Vortheile dieser Fabrikation fast allein an sich zieht? Durch das Salzmonopol und die Salzsteuer haben wir unsere industrielle Unabhängigkeit in diesen Zweigen muthwillig verscherzt, ein so wichtiges Capital unseres Bodens unfruchtbar gemacht, unsere industrielle Kraft gelähmt und die Concurrenz auf dem Weltmarkte erschwert. Ist es immerhin möglich und ausführbar, seine physische Selbstständigkeit und politische Unabhängigkeit bei einer Auflage auf Salz als Nahrungs- und Düngmittel zu behaupten, so ist die industrielle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit doch unmöglich neben Nachbarstaaten, welche den Vortheil unbesteuerter Benutzung und billigerer Beschaffung des Kochsalzes zu industriellen Zwecken behaupten. Das Gebot der Billigkeit, die Nöthigung billigsten Bezuges ist hier mächtiger und weiter reichend als jede Macht und Verbot der Regierungen. Ermäßigung der Salzpreise für industrielle Benutzung reicht hier nicht aus, wenn es anderwärts noch billiger zu beschaffen ist.

Also auch hier eine absolute Nöthigung, dringender und gebieterischer, als die vorherigen des Aufgebens des Salzmonopoles und der Salzsteuer. Es ist eine Existenzfrage fast aller Industrien in Concurrenz mit Staaten von freiem Salzbezuge. Wer den Zweck will, muß auch die rechten Mittel genehmigen.

Weitere Motive gegen das Salzmonopol und die Salzsteuer ließen sich noch finden in dem Bedarfe des Salzes für Fischereien, für den Fleischhandel, in den Vortheilen der Frachten, seeländischer und binnenländischer, in den Beziehungen des Salzes als Tauschmittel, als Handelsobjekt für benachbarte und entfernte Staaten, in der ermöglichten, ausgedehnteren Produktion, vermehrter Arbeitsgelegenheit, neuer Fabriken ꝛc.; aber wir umgehen diese entferntern Motive und erwähnen nur noch speziell des Salzmonopoles.

Die Salzsteuer involvirt für sich kein Zugeständniß des Salzregales, keine Nöthigung des Salzmonopoles. Sie verlangt, daß in irgend einem Stadium vor der inländischen Consumtion alles Salz einzig in den Händen des Staates sei, in welchem Momente des Ueberganges von der Produktion zur Consumtion der Staat seine Steuer erhebt, und seine Vorsichtsmaaßregeln gegen Defraudation anwendet. Nach Umständen und örtlichen Verhältnissen kann dieser Besteuerungsmoment an der Zollgränze (wo keine Salinen, wie in Schweden, Holland, Sachsen) oder an der Produktionsquelle, an Salinen oder Salzgärten der südlichen Meeresküste, oder der zweifache Modus gleichzeitig angewendet werden.

Nichts destoweniger haben mit wenigen ganz lokalen Ausnahmen alle Continentalstaaten das Salzregale, das Monopol der Salzproduktion und des Salzhandels von den ältesten Zeiten bis jetzt für sich beanspruchet, und das Monopol des Salzverkaufes alle Continentalstaaten bis heute ohne Ausnahme. Es hatte in früherer Zeit seine gute Gründe und große Vortheile, daß der Staat die Produktion und den Verkauf des Salzes als ein Regale ansprach, welche Gründe und Vortheile aber für die Gegenwart keine Geltung mehr haben. Als bergmännisches Produkt, als herrenloses Gut wurde das Salz den Kammerregalen zugewiesen, und als ein unentbehrliches Lebensbedürfniß hatte der Staat die erste Pflicht für

*) Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. 1847. S. 67.

**) Dieterici, statistische Uebersichten. 1848. S. 402.

Digitized by Google

geregelten Bezug desselben zu sorgen, für welche Zwecke die Privatindustrie früherer Zeit nicht Bürgschaft genug gab, und auch heute noch nicht. Der Grundsatz der Kammerregalien hat aber seit der Zeit bedeutende Erschütterungen erlitten und läßt sich — abgesehen von der Unhaltbarkeit der angeblich prinzipiellen Rechtsgrundsätze — ohne Gefährdung des Gemeinwesens nicht mehr festhalten. Jede Monopolisirung der Produktion lähmt den Produktionseifer, steigert die Produktionskosten, erzeugt unwillkührlich künstlichen Mangel und künstliche Preise. Eine Vertheuerung — selbst über das Maaß des Wollens — geschieht hier um so leichter, als bei dem Verkaufsmonopol des Staates jede äußere Concurrenz abgeschlossen, das Salz ein um jeden Preis und jeden Tag zu beschaffendes Bedürfniß, und die Breite der Zuträglichkeit vom Minimum bis zum Maximum ungeheuer schwankend und dehnbar ist. Ebenso wären die Nachtheile jeder auch noch so mäßigen, unnöthigen Vertheuerung und resp. Beschränkung des Salzbezuges um so größer, als sie am meisten jene Bevölkerungskategorie berühren würde, welche eines vermehrten Salz-Consumos am meisten bedürftig ist, und als die wohlthätige Wirkungen des Salzverbrauches nur beim Maximum seiner Verzehrung sich herausstellen.

Das Monopol des Salzverkaufes durch den Staat hat noch die meisten Gründe für sich, insofern der Staat die erste Pflicht hat, das Unentbehrliche, die Bedingung jedes gesunden Lebens allen seinen Angehörigen unter den günstigsten und gleichmäßigsten Bedingungen zu liefern, und als der Staat die meiste Bürgschaft uneigennütziger Geschäftsführung darbietet. Der Staat darf keinen Gewinn dabei bezwecken, und darf auch nicht dulden, daß Private oder Associationen diese Nothdurft der Menschen zu eigennützigen Zwecken vertheuern. Allein die Festhaltung des Verkaufsmonopoles nach Freigebung der Salzproduktion und des Salzhandels und nach Aufhebung jeder Steuer, sowie die Regelung der niedersten Taxe durch billigsten Ankauf unterliegt in der Ausführung unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Dagegen gibt die ausgedehnteste Concurrenz und die Vermehrung der Salzproduzenten auch keine Garantie der reichlichen und billigen Salzerzeugung. So zahlreich und weit verbreitet die Privatsalinen sein mögen, sie sind alle einstimmig und unter sich verwandt selbst ohne jede Verabredung und andere Annäherung in der Einen Tendenz, die Preise möglichst hoch zu halten, den größten Gewinn von ihrer Fabrikation zu erzielen. Dieser eigennützige Karakter gehört grundsätzlich jeder Privatindustrie an, ist unveränderlich und unheilbar; erschafft unbewußt und unverabredet eine Association unter den Produzenten, welcher ganz die Wirkung eines Monopoles hat, wenn das Produkt ein unentbehrliches, jeden Tag und um jeden Preis zu beschaffendes Bedürfniß ist. Wir finden diese monopolisirende Tendenz und Wirkung bei Lebensbedürfnissen, selbst wenn die Produzenten sich bis zu Hunderttausenden aufzählen lassen. In den Mangeljahren 1845 und 1846 steigerten ohne alle Verabredung die Getreideproduzenten die Preise bis zum Vierfachen des Mittelpreises aller Orten, in getreidereichen und getreidearmen Gegenden. Die Getreidezufuhren vom Auslande und andern Welttheilen änderten nichts an dieser Ausbeutung der Consumenten, weil diese Privathandelsspekulation dieselbe Tendenz der Preiserhöhung verfolgte. Es war eine Monopolisirung des Getreidehandels, woran sich Millionen betheiligten, und die beispiellosesten Concurrenz änderte die Wirkung nicht, daß die Consumenten den Produzenten weit über den billigen Gewinn zinsbar wurden. Nicht absoluten Mangel, sondern nur egoistische Spekulation erzeugte diese enorme Theuerung, denn, wie bekannt, gab es nach der Erndte 1847 Bankerote und Verluste durch übertriebene Getreidespekulationen, wie sie in diesem Jahrhunderte noch nicht da waren. Der Erndteausfall hätte wohl Mangel und Preiserhöhung höchstens bis zum Doppelten des mittleren Preises veranlaßt, die höhere Steigerung bis zum 4- und 5fachen war Wirkung der Spekulation, der thatsächlichen, wenn auch unverabredeten Association des durch gleiche Interessen geschaffenen Monopols aller Getreideproduzenten und Getreidehändler.

Digitized by Google

Der Gegenbeweis für diese Behauptung liegt in den Erfahrungen des heurigen Jahres. Obgleich ohne namhafte Vorräthe aus den Vorjahren und nur im Besitze einer einzigen guten Erndte nach zwei Mangeljahren, fallen jetzt im Frühjahre und Sommer 1848 von Woche zu Woche die Schrannenpreise bis unter die Mittelpreise. Es fehlt eben alle Kauf- und Spekulationslust nicht wegen Ueberfluß und gesicherter guter Erndteaussichten, sondern einzig und in nachweislicher Fluktuation der politischen Zeitereignisse, der unsicheren Zukunft, welche alle Spekulationen lähmen, alle Voraussicht unmöglich machen. Wir hatten voriges Jahr erorbitant hohe Getreidepreise nicht im Verhältnisse des Mangels und der Nothwendigkeit, sondern künstlich gesteigert durch egoistische Spekulation; und heuer haben wir ebenso auffallend niedere Preise, nicht als Zeichen des Ueberflusses und guter Erndteaussichten, sondern in Folge gelähmter Spekulationen wegen unsicherer politischer Zustände.

Sind nun diese Uebervortheilungen der Consumenten selbst bei der maaßlosen Concurrenz der Produzenten nicht blos einzelner Provinzen und Länder, sondern selbst ganzer Welttheile und bei Freigebung des Handels nicht zu vermeiden, um wie viel mehr bei der durch die Natur beschränkten Concurrenz der Privatsalinen. Ihre Association zur möglichsten Steigerung der Preise für eine unentbehrliche tägliche Lebensnothdurft ist so selbstredend und verständlich, daß es keiner Beweisführung bedarf. Die constituirende Versammlung der ersten französischen Revolution hob am 23. September 1789 alle frühern Gewerbsbeschränkungen auf und ebenso auch das Salzregale und die Salzsteuer. Anstatt des Staates bemächtigten sich nun die Kapitalisten durch Aufkäufe und Agiotage des Monopoles dieses wichtigsten Lebensmittels und steigerten die Preise so, daß am 23. Juli 1793 ein Gesetz erscheinen mußte, welches bei Todesstrafe den wucherischen Aufkauf der Lebensmittel verbieten mußte und unter dem 28. September 1793 den Preis des Salzes auf 2 Sous das Pfund (oder 20 Cent. das Kilogr.) definitiv festsetzte. Nach einer detaillirten, in Jahren verfolgten Uebersicht stiegen die Salzpreise an den Erzeugungsorten des atlantischen und mittelländischen Meeres im freien Verkaufe zur Ausfuhr und Küstenschifffahrt — also jede Steueralterirung ausgeschlossen — einzig durch die Macht der Coalition der Salzwerbesitzer von Seesalz während der 27 Jahre von 1819 bis 1845 an der Westküste des atlantischen Ozeans — wo die Erzeugungskosten mit Einrechnung der Kapitalzinsen für 1000 Kilogr. 9 Fr. betragen — für dieselben 1000 Kilogr. allmählich von 12 Fr. auf 80 Fr.; und für das Seesalz der mittelländischen Meeresküste — wo die Erzeugungskosten für 1000 Kilogr. 4 Fr. 70 Cent. betrugen — für dieselben 1000 Kilogr. von 10 Fr. auf 25 Fr.*)

Hier also der numerische Nachweis des grandiosen Wuchers mit dem unentbehrlichsten Lebensmittel, welchen keine Regierungsgewalt bei dem Grundsatze freier Concurrenz hindern kann. Es fehlt nicht an Ausreden von schlechten Erndten, verbesserten kostspieligen Anlagen, erhöhtem Arbeitslohn, verunglückten Spekulationen, anderen Verlusten u. s. w., in Wahrheit sind es aber der methodische künstliche Mangel, das Stillstehen und Unbenutzlassen der Anlagen, um diesen Zweck zu erreichen.

Und doch ist dieses nur eine Seite, nur ein kleiner Theil der in vielen Händen sich wiederholenden Uebervortheilung und des Wuchers. Neue Uebergriffe geschehen bei dem Transporte, indem Scheinakkorde zur Täuschung des Publikums abgeschlossen werden, bei den vielen Gros- und Kleinhändlern, von denen jeder einen unkontrolirbaren Vortheil für sich beanspruchet, so daß die Staatssteuer oft nur die kleinste Last ist. Und noch nicht genug mit dieser Preisalterirung, erstreckt sich die betrügerische Spekulation auch auf die Qualität, auf das Gewicht, auf Verfälschung u. s. w., was alles bei freier Concurrenz des Detailverkaufes nicht verhütet werden kann.

*) Jullien l. c. S. 22.

Digitized by Google

Wir verlangen eine bis ins Vielfache vermehrte Consumtion und deshalb auch eine ungemessene Vermehrung des käuflichen Salzes, sei es durch eigene Produktion oder im Nothfalle durch Ankauf vom Auslande. Jede Monopolisirung der Produktion und des Handels selbst in Staatshänden hemmt aber unwillkührlich den Eifer zu wachsender Thätigkeit und tendirt ganz unaufhaltsam zu künstlichem Mangel und künstlich erhöhten Preisen. Die freie Concurrenz von Privaten dagegen in Beschaffung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse führt regelmäßig zur bewußten oder unbewußten Association der Produzenten mit aller Wirkung der Monopolisirung.

Gegenüber allen diesen unvermeidlichen, unheilbaren, in der Natur der Sache und in der Erfahrung begründeten Gebrechen des Monopols und der freien Concurrenz hilft nur Ein Mittel, daß der Staat dieser egoistischen Association der Privatindustrie eine weit reichende Concurrenz entgegensetzt in humaner Absicht, welche die wucherischen Gelüste der Privaten unmöglich macht. Diese Concurrenz darf sich aber nicht blos erstrecken auf die Produktion, sondern auch auf den Handel, den Transport und den Detailverkauf, denn alle diese Zwischenakte können die Preise muthwillig steigern, und dadurch die Consumtion vermindern. Diese ehrliche offene Industrie und Concurrenz in humaner Absicht der reichlichsten, billigsten und gleichmäßigsten Versorgung von Salz für die Staatsangehörigen gegenüber der Privatindustrie, welche grundsätzlich nur in eigennütziger Absicht thätig ist, erscheint einzig gerecht, billig, ausführbar und dem Gemeinwesen nützlich. Ausführbar erscheint es um so mehr, als auf dem Continente fast alle Erzeugungsquellen des Salzes im Besitze des Staates sind, welcher Besitz aus staatswirthschaftlichen und patriotischen Gründen nicht aufgegeben werden darf. Daß der Staat sich die Salzerzeugung in bedürftiger Menge sichert, ist dringende Nothwendigkeit, weil jedes Land, jede Festung arm, abhängig und unhaltbar ist, wenn diese tägliche Nothdurft fehlt. Der Trost des Freihandels ist eine Utopie, weil er eine unmögliche Voraussetzung verlangt, nemlich einen ewigen und allgemeinen Frieden. Wenn Deutschland die eigene Salzproduktion zu Gunsten des billigen englischen und südfranzösischen Salzes vernachlässigte, was beginnen, wenn durch Kriegsereignisse der Seehandel unterbrochen würde? Selbst mit Opfer muß der Staat der eigenen Salzerzeugung sich versichern. Es würden diese Opfer für Deutschland nicht leicht eintreten, weil bei dem Reichthum des Landes an Salz und durch vervollkommnete Technik nach Aufhebung der Steuer die vaterländische Produktion ausreichen wird und einen Vorsprung hat durch den Wegfall der Transportkosten für einen relativ schweren und bei seiner Roherzeugung billigen Körper. Wie für alle Fabrikate, könnte zum Schutze der eigenen Fabrikation, der vaterländischen Arbeit und Verdienstes eine mäßige Eingangssteuer für ausländisches Salz verlangt werden, soweit die benöthigte Consumtion nicht darunter leidet, oder aber könnte man das unpräparirte Steinsalz steuerfrei einführen, wie in Holland, um im Inlande den Arbeitsverdienst sich zu sichern.

Es ist ein wesentlicher und wichtiger Unterschied zwischen der Industrie für unentbehrliche Lebensbedürfnisse, und jener für absolut oder relativ entbehrliche Lebensbedürfnisse. Die freie Concurrenz und der freie Handel wird dort nothwendig zu egoistischer Association der Industriellen führen mit allen Wirkungen des Monopoles gegenüber den Consumenten, während bei entbehrlichen industriellen Erzeugnissen das consumirende Publikum eine starke unbesiegliche Waffe gegen egoistische und monopolisirende Ausbeutung durch Aufgeben und Verlassen dieser kostspieligen Bedürfnisse und Gewohnheiten hat. Der Grundsatz der freien Concurrenz und des freien Handels darf daher bei unentbehrlichen Bedürfnissen nicht geltend gemacht werden, so lange nicht Garantien gegen den Mißbrauch gegeben sind, während derselben Freiheit bei entbehrlichen und Luxusgegenständen nicht jene Gefahr für das Gemeinwesen zugestanden werden kann.

Digitized by Google

Der so laut und ohne alle Unterscheidung rücksichtslos proklamirte Grundsatz der freien Concurrenz und des freien Handels leidet an einem prinzipiellen Gebrechen, welcher schon seine theoretische Begründung aufhebt. Jede Freiheit, welche nicht gleichzeitig die Verpflichtung der Mäßigung und des ordnungsmäßigen Gebrauches anerkennt, führt zur Willkühr oder Despotismus. Es giebt kein Recht ohne das gleich schwere Gegengewicht der Pflicht, keine wahre Freigebigkeit ohne das gleichzeitige Gebot der Mäßigung und Ordnung. Dieser Grundsatz, so einsichtlich und unwidersprechlich, wird jetzt bei den politischen und industriellen Reformen durchaus verkannt. Man proklamirt das Recht des Mitregierens in den Urwahlen und im Associationsrechte für Leute, welche gar kein Bewußtsein ihrer daraus erwachsenen Pflichten haben, man wünscht und übt die Freiheit der Gewerbe und des Handels ohne alle Ahnung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Uebung dieser Freiheit, zu wirklicher und bester Besorgung der Geschäfte, ohne wucherische Absicht und die einzige oder Hauptrücksicht des egoistischen Vortheiles, schnell reich zu werden. Eine solche Freiheit ohne die Tugend der Mäßigung und Ordnung ist Mißbrauch der Freiheit, ist Sünde. Ausbeutung des unerfahrenen Publikums zu den egoistischen Zwecken der Demagogen und Industriellen ist die Consequenz dieser absoluten, sündhaften Freiheit, politische und commerzielle Corruption und Anarchie die unausbleibliche Folge, wovon die Anzeigen nun schon zu dringend vorhanden sind.

Der Gegenhalt einer gegentheiligen und glücklichen Praxis in England, wo ausgedehntes Wahl- und Associationsrecht, Gewerbe- und Handelsfreiheit, ist hier nicht maaßgebend, weil dort exceptionelle Verhältnisse im brittischen Volke, durch seine Geschichte mehr Bewußtsein und politische Bildung in die Massen gekommen ist, die Gewerbe und der Handel dort eine gereiftere, ausgebildetere Form haben. Die Urwahlen und das Associationsrecht in langer und energischer Uebung, haben dort noch keine Revolutionen und Anarchien geschaffen, die freie Concurrenz und der Handel haben bei der jüngsten Theuerung nicht einmal Verdopplung der niedersten Getraidepreise veranlaßt, die Freigebung der Lebensmittelzölle noch keinen Mißbrauch gebracht. Diesseits des Kanales schlagen solche Experimente anders aus. Der erste Versuch dieser Freiheiten in der ersten französischen Revolution führte zu Anarchie und Despotismus mit Unterdrückung aller dieser Freiheiten. Der gegenwärtige Versuch auf dem Continente in noch größerem Maaßstabe wird ein ähnliches Resultat geben. Es giebt keine Sprünge im Natur- und Völkerleben. Jede Verkennung der Wahrheit, jeder Mißbrauch der Freiheit, rächt sich trotz der Proklamation von Zeitbedürfnissen und unveräußerlichen Rechten, trotz der Propaganda der Lüge.

---

3. Das Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin.

Von J. F. Lohff.

Wiewohl alle Volksschulen in Mecklenburg-Schwerin in Bezug auf ihr Wirken von dem Kirchenregimente des Landes abhangen und auf demselben Fundament der Erziehung, dem evangelisch-lutherischen Christenthum, bauen, so liegt doch ihr Wesen als ein mehrfaches vor. Ungleiche Localverhältnisse und ungleiche Patronate haben ihre äußeren Zustände verschieden gestaltet und damit auf eine verschiedene Entwickelung ihres Wesens gewirkt.

Als eigenthümlich treten hervor die Schulen der Städte, indem sie in der bürgerlichen Bildung der Jugend größere Aufgaben zu lösen erstreben, als die auf dem Lande, und diese theilen sich wieder in solche, welche in unmittelbarem Dienste des Fürsten, d. i. im Domanio stehen, und solche, welche in den Gütern der Ritterschaft gelegen, von den einzelnen

Digitized by Google

Herren derselben abhangen. Demnach giebt es in Mecklenburg-Schwerin ein städtisches, ein domaniales und ein ritterschaftliches Volksschulwesen.

1. Das städtische Volksschulwesen.

In Hinsicht des Volksschulwesens sind die größeren Städte des Landes von den kleineren zu unterscheiden; denn in den ersten, nämlich in Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow und Parchim erscheinen die Lehranstalten für allgemeine Bildung des Volkes noch wenig entwickelt, in den andern haben sie schon eine fördernde Gestaltung erhalten. In den genannten 5 größeren Städten steht den Magistraten das Patronat über die Volksschulen zu. Diese Behörden haben sich aber seit den letzten Jahrzehnten um so weniger eifrig für die Erhebung derselben gezeigt, als der Wunsch darnach wegen der dort vorhandenen Gymnasien und Realschulen nicht geltend geworden. Armen-, Waisen- und Küsterschulen, zum größten Theil in der Einrichtung dem vorigen Jahrhundert entstammend, sind die Anstalten, welche die öffentliche Bildung bezwecken. Darum giebt es an diesen Orten sehr viele Privatinstitute. Da aber diese durchaus von dem freien Willen der Lehrer und Eltern abhangen und nur in so weit von den Geistlichen beachtet werden, daß sie nicht gegen kirchliche Ordnung verstoßen, so sind sie zu vielen Zufälligkeiten unterworfen, als daß sich über Wesen und Wirken derselben irgend Bestimmtes angeben läßt. Was deshalb über das städtische Volksschulwesen noch weiter zur Erörterung kommt, hat nur auf die übrigen Städte Bezug. Dort ist das öffentliche Volksschulwesen überall zur Geltung gekommen, und es lassen nur einzelne Familien, theils dem Kastengeiste fröhnend, theils eine weitere Bildung erstrebend, ihre Kinder privatim unterrichten.

Das Patronat über die öffentlichen Volksschulen der kleineren Städte gehört dem Landesherrn, und nur in Malchow hat der Magistrat, in Penzlin ein Gutsbesitzer die Rechte desselben. Weil sich aber die Schulen der letzteren Oerter nach den landesherrlichen gestaltet haben, so gilt auch von ihnen, was von diesen gesagt wird.

In jeder Stadt ist eine öffentliche, für alle Kinder berechnete Volksschule vorhanden. Dieselbe wird nach einer Ordnung verwaltet, welche von der Regierung im Einverständniß mit dem competirenden Superintendenten und dem Magistrate bestimmt ist. Sie stimmen sämmtlich im Wesen überein; weil für die Vorstände, die Lehrer, die Schüler und die betreffenden Eltern im Ganzen dieselben Gesetze bestehen. Der in jeder Stadt für die dortige Volksschule bestehende Schulvorstand bildet die nächste Behörde für Lehrer und Schüler. Er verwirklicht die von der Regierung erlassenen Verordnungen und berichtet darüber derselben wie auch dem Superintendenten, welchem die Oberaufsicht der Anstalt obliegt. Der Schulvorstand zerfällt in den engern und weitern Vorstand. Zu dem ersten gehören ein Ortsprediger und eine Magistratsperson, den letztern bilden ebenfalls die Mitglieder des engern Vorstands; nur stehen ihnen in diesem Falle 2—4 dazu sich qualificirende Bürger zur Seite, welche von den Bürgerrepräsentanten auf einige Jahre gewählt werden und nach Verlauf dieser Zeit entweder wieder gewählt, oder durch eine andere Wahl ersetzt werden müssen; doch so, daß immer nur die Hälfte von ihnen zugleich ausscheidet.

Die Wirksamkeit des engern Schulvorstandes umfaßt sowohl das Aeußere als das Innere der Schule und alle nur irgend dahin gehörende Angelegenheiten. Er berath den von dem Rector der Schule alljährlich einzureichenden Schulplan, prüft die Protocolle der Lehrerconferenzen, siehet darauf, ob die Lehrer alle für sie geltenden Bestimmungen der Schulordnung beachten, ordnet die öffentlichen Prüfungen und inspicirt die Oeconomie der Anstalt. Ferner ertheilt der engere Vorstand für diejenigen Kinder, deren Ausbleiben auf längere Zeit durch die Nothwendigkeit bedingt ist, die nöthigen Ferien und giebt auch auf 1—14 Tage den etwaigen Urlaub für einen Lehrer. Er vermittelt die vorkommenden Strei-

Digitized by Google

tigkeiten zwischen den Lehrern unter sich und zwischen ihnen und den Eltern der Schüler und sieht darauf, daß die letztern sich nicht unmittelbar an die Lehrer selbst wenden und sie mit stürmischen, unanständigen Reden behelligen. Eben so berichtet es der engere Vorstand dem competirenden Superintendenten oder der Regierung, wenn ein Lehrer seine wiederholten Verweise ohne Beachtung läßt.

Zu den Pflichten und Rechten des weitern Schulvorstandes gehört es, den Mitgliedern des engern in der Sorge für einen fleißigen Schulbesuch zur Seite zu stehen, bei der Revision der Schulcasse, der Schulgebäude, der Schulutensilien und der Lehrapparate zugegen zu sein, und bei etwa entstehenden Mängeln die nöthigen Verfügungen mit treffen zu helfen.

In der Berathung des engern oder auch des weitern Vorstandes, zu welcher auch der Rector als berathendes Mitglied eingeladen werden kann, führt bald der Geistliche, bald der Deputirte des Magistrats das Vorwort, je nachdem das Innere oder das Aeußere der Anstalt berathen wird. Die Führung des Protocolls wird einem dazu befähigten Mann gegen ein billiges Honorar übertragen, und übernimmt dieser dafür zugleich die Ausfertigung aller die Schule betreffenden Scripturen und die Aufbewahrung derselben.

Außer dieser Function hat der Vorstand alle Jahre einmal der Regierung wie auch dem Superintendenten eine Darstellung der Gesammtzustände der Schule zu übersenden. Sollten aber einzelne Mitglieder des Vorstands mit dem Inhalt eines solchen Berichtes nicht einverstanden sein, so sind sie berechtigt und verpflichtet, Separatberichte abzustatten.

Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt und wird deshalb nicht mit Geld honorirt.

Die Lehrer an den Volksschulen der Städte werden von der Regierung berufen. Sie sind theils Candidaten der Theologie, theils Seminaristen. Die erstern haben sich während einer vierteljährigen Uebung im Seminar zu Ludwigslust die erforderlichen Kenntnisse des Schulhaltens anzueignen gesucht, die andern sind 2 Jahre hindurch Zöglinge derselben Anstalt gewesen. Bei der Besetzung vacanter Stellen wählt die Regierung aus solchen Erspectanten, welche von den Superintendenten oder der Seminarbehörde dazu in Vorschlag gebracht sind. Die Superintendenten schlagen nur Literaten vor und Schullehrer, welche als solche schon länger in ihrem Kreise gewirkt und sich als versetzungswürdig gezeigt haben. Zu den unteren Stellen, wozu von den Superintendenten Niemand in Vorschlag gebracht wird, läßt die Regierung von der Seminarbehörde 3 ihrer jüngeren Zöglinge vorschlagen, welche außer ihrem Abgangsexamen zu Ludwigslust vor ihrer ersten Anstellung noch von dem Superintendenten geprüft werden und von demselben ihre Instruction erhalten. Der ersten Classe einer Stadtschule, häufig der zweiten und hin und wieder der dritten stehen die Theologen vor. In den unteren Classen sind die Seminaristen thätig, welche neben ihrem Schulamte das Cantorat, das Orgelspielen und die Küstergeschäfte mit zu besorgen haben.

Sämmtliche Lehrer haben die Mitglieder des engern Vorstands in allen Angelegenheiten, welche auf ihr Verhältniß als Lehrer Bezug haben, als eine vorgesetzte Behörde anzuerkennen und derselben mit Vorbehalt des Recurses an den Superintendenten pünktliche Folge zu leisten und sich den auch künftig zu treffenden allerhöchst genehmigten Veränderungen in Schuleinrichtungen zu unterwerfen. Sie müssen den engern Vorstand fragen, wollen sie außer ihrem öffentlichen Unterrichte noch Privatstunden geben, und dieser soll ihnen nur dann die Erlaubniß dazu ertheilen, wenn er sieht, daß dadurch die pünktliche Abwartung der öffentlichen Stunden nicht leidet. Ebenso müssen sie, werden sie durch dringende Fälle zum Aussetzen der Schule auf 1—14 Tage genöthigt, dem Vorstande die Anzeige davon machen und dessen Erlaubniß einholen, so wie für längere Zeit mit Vorwissen des Vorstands um die Genehmigung der Landesregierung nachsuchen.

Digitized by Google

In solchen Fällen, so wie auch bei anhaltender Krankheit eines Lehrers, werden die Schüler desselben in den andern Classen untergebracht, und haben die dortigen Lehrer sie unweigerlich mit zu unterrichten. Daß jeder Lehrer nicht nur seinen Schulunterricht pünktlich und treu ertheile, sondern auch einen musterhaft christlichen Lebenswandel führe, verlangt schon sein Amt. Aber er soll sich auch fortbilden in seinem Berufe. Darum werden regelmäßige Lehrerconferenzen gehalten, welche demselben Gelegenheit geben sollen, in freundschaftlichen Besprechungen über alles, was zum Gedeihen der Schule nothwendig ist, ihre Ansichten und Erfahrungen auszutauschen.

Wie jeder Lehrer für die Ordnung in seiner Classe und für den Zustand seines Schulzimmers und des Lehrapparats in demselben zu haften hat, so müssen sie alle, wochenweise sich abwechselnd, vor dem Beginn der Stunden und in der dazwischen fallenden Freizeit auf dem äußern Schulgebiete über die Schüler die Aufsicht führen. Außer diesen allgemeinen Pflichten der Lehrer liegt dem Rector als Dirigenten der Schule noch die besondere Leitung aller innern Schulangelegenheiten auf, und er hat mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Schule den an sie gemachten Anforderungen entspricht. Er ist berechtigt und verpflichtet, auch während des Unterrichts, in so weit es sich ohne große Versäumniße seiner eigenen Schulstunden thun läßt, in den andern Classen zu inspiciren. Seine Erinnerungen theilt er dem betreffenden Lehrer unter 4 Augen mit, oder macht sie nach Befinden zum Gegenstande der Besprechungen in den Lehrerconferenzen oder der Berathung mit dem geistlichen Mitgliede des Vorstands. Ist er zu einer pünktlichen Vollführung der Schulordnung nicht im Stande, so wendet er sich an den Vorstand. Außerdem liegt dem Rector unter Oberaufsicht des Vorstands die specielle Aufsicht über sämmtliche Schulgebäude und das ganze Schulinventarium ob. In den Lehrerconferenzen hat er den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Auch bewahrt er das Protocollbuch.

Als besondere Pflichten der übrigen Lehrer mag noch bemerkt werden, daß derjenige, welcher zugleich Küster ist, die Aufnahme des Verzeichnisses aller schulpflichtig gewordenen Kinder zu Ostern und Michaelis beschaffen muß, und daß einer der letztern in den Lehrerconferenzen das Protocoll schreibt.

Die Besoldung der Lehrer, welche zum großen Theil in baarer Münze geschieht, wird aus der in jeder Stadt vorhandenen Schulcasse besorgt, und besteht für die Theologen in 300—500, für die Seminaristen in 200—300 Thlr. N.$\frac{2}{3}$; doch giebt es auch viele unter den letzteren, die nur 100—150 Thlr. erhalten, und dürfen diese sich nicht verheirathen. Werden Naturalien geliefert, so sind sie bei dieser Besoldung in Anrechnung gebracht. Von diesem Lohne müssen alle Lehrer, verheirathet oder nicht, jährlich gewisse Beiträge zur Landeswittwencasse der Prediger und Schullehrer geben, wofür ihre Wittwen, wenn sie solche hinterlassen, einen jährlichen Gehalt von 25—75 Thlr. N.$\frac{2}{3}$, je nach der früheren Einlage, erhalten, wobei die Gehaltszahlungen das Fünffache der jährlichen Beiträge ausmachen. Die wegen eigener Schuld ihres Dienstes entlassenen Lehrer — auf halbjährige Kündigung werden sie alle gestellt — haben solche Wittwengehalte für ihre Frauen nicht zu beanspruchen und können auch keine Entschädigung der Beiträge verlangen.

Zum Zweck des Industrieunterrichts werden von dem Vorstande 1—2 in weiblichen Handarbeiten tüchtige Lehrerinnen für die Anstalt bestellt. Diese haben den Mädchen in den jeder Hausfrau nöthigen Handarbeiten Anleitung zu geben, und erhalten dafür 30—50 Thlr. Gehalt.

Was die Schüler anlangt, so sind alle Kinder, ohne Unterschied des Glaubens und der Confession, verpflichtet, von ihrem vollendeten fünften, theilweise vom sechsten Jahre, die Schule zu besuchen. Ihre Aufnahme geschieht um Ostern und Michaelis, und damit dann keines von ihnen ohne Grund zurückbleibe, hat der Küster zur gehörigen Zeit dem

Digitized by Google

Rector das Verzeichniß aller schulpflichtig gewordenen Kinder einzureichen, wornach dieser dieselben in dem sogenannten Hauptbuch als Schüler der öffentlichen Lehr-Anstalt, mit Vor- und Zunamen, mit Benennung der Eltern oder Pflegeeltern und mit Angabe des Alters, anschreibt, und nach Vorzeigung eines gültigen Impfscheins, in die unterste Classe verweis't, wenn sie nicht schon anderweitig unterrichtet sind und darum für eine andere Classe passen. Dem Schulvorstande steht es frei, ein schwächliches Kind noch auf ein Jahr von dem Schulbesuche zu dispensiren, so wie auch einem Schüler denselben ganz zu erlassen, wenn er nach dem Wunsche der Eltern oder Pflegeeltern anderweitig genügend beschult wird. So wie die Schüler von dem Rector in das Hauptbuch eingetragen sind, so werden sie auch in einem, in jeder Classe vorhandenen Classenbuche verzeichnet, sobald sie in dieselbe eintreten, damit der Classenlehrer dabei bemerke, was über Schulbesuch, Betragen und Fleiß derselben zu sagen ist.

Die einmal aufgenommenen Schüler haben so lange ein Recht an der Anstalt, als sie noch nicht mit der Confirmation entlassen und dem bürgerlichen Leben übergeben sind. Wenn es nun bei der Confirmation nicht so sehr auf Kenntnisse und Fertigkeiten ankömmt, als vielmehr auf das Alter, wobei die Zurücklegung des 14ten Jahres gesetzmäßig ist, so werden doch wenigstens die genügenden Kenntnisse in der Religion und die Fertigkeit im Lesen verlangt; und wo dies nicht erreicht ist, steht es dem Prediger zu, die Confirmation zu verweigern und ein längeres Schulgehen zu fordern. Dagegen haben auch wieder die Schüler das Recht, wenn ihrer Entlassung auch nichts im Wege steht, dieselbe auf 1—2 Jahre noch zu verschieben und so lange in die Schule zu kommen. Die Confirmation findet immer am Sonntage Palmarum statt, und werden die zu confirmirenden Kinder am Freitage vorher nach einer abgelegten öffentlichen Prüfung, welche sich auch auf andere Schüler bezieht, von dem Rector feierlich entlassen. — Damit der Segen, den die Schule in der Erziehung der Jugend erzielt, desto besser erreicht werde, wird mit allem Ernst ein regelmäßiger Schulbesuch von den Kindern verlangt, und diese können, außer in Krankheitsfällen, nur bei dringenden Umständen auf 1—3 Tage von ihrem Classenlehrer dispensirt werden. Wollen sie eine längere Freizeit, so müssen sie darum beim Vorstande anhalten. Auch steht es, außer den Kindern katholischen und jüdischen Glaubens, die an den Religionsstunden keinen Antheil nehmen, sondern solchen von ihren Geistlichen oder Glaubenslehrern erhalten, keinem Schüler frei, einen oder den andern für seine Classe auf dem Stundenplan verzeichneten Unterrichts-Gegenstand zu versäumen und während derselben die Schule zu verlassen. Für alle unerlaubten Versäumnisse werden die respectiven Eltern oder Pflegeeltern mit Geld-, ja mit Gefängnißstrafen belegt. Für die Lehrmittel, als für Bücher, Papier, Federn, Tafeln und Griffeln, müssen die Schüler selbst sorgen, und wenn armen Kindern solche geliefert werden, so geschieht es auf Kosten der Armencasse. An Schulgeld, welches an einigen Orten in monatlichen, an andern in vierteljährigen Raten erhoben wird, zahlen die Kinder durchschnittlich 2 Thlr. Nz. für's Jahr an die Schulcasse. Da aber, wo Armen- oder Unterclassen bestehen, zahlen diejenigen Schüler, welche dieselben besuchen und nicht Freischüler sind, die Hälfte von dem, was die Bürgerschüler geben.

Zum Zwecke der öffentlichen Schule sind in den Städten Lokale gebauet, die die ganze Menge der städtischen Schüler umfassen, und es werden nur hin und wieder die in den alten Küsterwohnungen befindlichen Schulstuben noch als solche benutzt. Bei der Wahl des Schulhausplatzes ist gewöhnlich dahin Rücksicht genommen, daß die äußere Umgebung nicht zu störend auf die Schule einwirke; auch entsprechen die Unterrichts-Zimmer im Ganzen ihrem Zwecke, da sie die genügende Größe, d. i. 6 Quadratfuß auf den Schüler enthalten. Bei dieser Berechnung bildeten 80 Schüler die Norm, und ward dadurch auch zugleich die

Digitized by Google

Anzahl der Classen bedingt, wenn anders es der Commune und der Schulcasse möglich war, die nöthige Zahl an Classen einzurichten und zu erhalten.

Die für die Schüler bestimmten Spielplätze lassen noch manches zu wünschen übrig; denn sehr häufig werden als solche der Kirchhof, der Markt oder die Straßen benutzt, und wo zu diesem Zwecke besondere Plätze mit der Schule verbunden, da sind sie gewöhnlich von so geringem Umfange, daß sie keine freie, kräftige Bewegung gestatten. Das Turnen findet erst Eingang; darum sind die dazu nöthigen Anstalten erst ausnahmsweise vorhanden.

Die Ausstattung der Schulzimmer besteht in Subsellien mit hinreichenden Dintenfässern, in 2—3 Wandtafeln, einem Catheder, einem Schrank, in Lesetabellen und Landkarten, hin und wieder auch in naturgeschichtlichen Abbildungen, einem Globus und physikalischen Apparaten.

Das Verhältniß der Classen einer städtischen Volksschule ist dies: Sind ihrer nur 3—5 vorhanden, so folgen sie in steigender Linie auf einander; bestehen aber mehr als 5 Classen, so kommen 1—3 ebenfalls auf steigenden Unterclassen hinzu, und sind diese bestimmt zur Aufnahme der Freischüler und derjenigen Kinder, denen wegen häuslicher Verhältnisse ein regelmäßiger Schulbesuch während des Sommers unmöglich ist, und die also auf diejenigen Kinder störend einwirken würden, welche einen höhern Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten erstreben. Wo eine solche Eintheilung der Classen sich findet, da bilden die ersten zusammen die Bürgerschule, und die andern die Armen- oder Volksschule. Zu dieser Eintheilung kommt hin und wieder in den Oberclassen der Bürgerschule die Trennung der Geschlechter in besondere Zimmer hinzu. — Die Schulzeit fällt während des Winters auf die Stunden von 8—11 und von 2—4. Die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage sind frei. Im Sommer werden die Kinder an vielen Orten nur von 7—11 des Vormittags unterrichtet. — Die Ferien, welche 9—10 Wochen vom Jahre in Anspruch nehmen, fallen in solche Zeiten, welche viele unverschiebbare Hindernisse des Schulbesuchs mit sich führen. Sie berücksichtigen die hohen Feste, die Jahrmarkts- und Scheibenschußtage, wozu noch ein besonderes Kinderfest kommt, und die Erntezeit. — Der Zweck der Schule, religiös-sittliche und bürgerlich-tüchtige Bildung der Jugend, wird durch Kenntniß der Religion, der Muttersprache, der Zahlen- und Größenlehre, der Weltkunde, durch Gesang und Zeichnen erstrebt; und um solches um so sicherer zu erreichen, ist für jede Classe eine besondere Norm und ein eignes Ziel des Unterrichts festgesetzt, doch so, daß in jeder auch das Wissenswürdigste für den Menschen gelehrt wird, und also auch die 2te und 3te Classe ihre Kinder dem Leben übergeben können.

Zur Erhaltung aller Lehr-Anstalten, besonders zum Zwecke der Lehrerbesoldung, ist in jeder Stadt eine Schul-Casse errichtet, die unter der Autorität des Vorstandes von einem dazu bestellten und dafür honorirten Berechner verwaltet wird, und unter Garantie der Commune besteht. In dieselbe fließen außer dem Schulgelde der Schüler, Beiträge von denjenigen Familien, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, oder solche in eine Privatschule schicken. Sie zahlen je nach Verhältniß ihres Standes ½—1 Thlr. N. auf's Jahr. Ferner entrichten die Bürger und Einwohner bei ihrer Reception als solche 1—5 Thlr., wenn sie im Orte geboren und erzogen sind, kommen sie aber von anderswo her, so müssen sie das Doppelte zahlen. Zu diesen Einnahmen der Schulcasse kommen zuweilen noch Beiträge aus dem Kirchenärar, der Armencasse, oder einer Stiftung hinzu. Diese Einkünfte reichen hin, eine Schul-Anstalt in ihrem jetzigen Stande zu erhalten, da der Bau und die erste Ausstattung derselben immer von der Commune besorgt ist, und dieselbe überdies noch jährlich das nöthige Heizungsmaterial für die Classen und Lehrer frei zur Stelle liefert.

2. Das domaniale Volksschulwesen.

Gleichzeitig mit der Reorganisation der Volksschulen in den kleinern Städten, also seit

Digitized by Google

den letzten Jahrzehnten, ist auch das Schulwesen in den Domainen verbessert, und zwar um so ernster, als hier der Regent unumschränkt zu bestimmen vermag. Die Amts-Behörden und die Geistlichen, welche als die nächsten Vorgesetzten der in ihren Aemtern und Gemeinden vorhandenen Domanial-Schulen gelten, haben dieselben nach dem Willen der Regierung mit Ernst zu fördern und zu bewachen, und damit ihnen dies desto besser gelinge, besteht für jede einzelne Schule noch ein besonderer Schulvorstand, zusammengesetzt aus dem Schulzen und einem andern dazu sich eignenden Ortsbewohner, welcher letzterer von der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt und von dem Amte und dem competirenden Prediger bestätigt werden muß.

Dem Amte liegt die äußere Gestaltung der in seinem Bezirke bestehenden Domanial-Schulen ob. Es achtet darauf, daß dieselben ihrem Zwecke entsprechen, fördert die deshalb nöthigen Bauten, schafft Lehr-Apparate, als Vorschriften und Landkarten, an, und besoldet die Lehrer, indem es denselben das Schulgeld überreicht und darauf sieht, daß die Gemeindeglieder das Schulkorn in richtiger Menge und Güte abliefern, auch die Bestellung des Schul-Ackers, so wie die Anfuhr des Feuerungs-Deputates besorgen.

Die Prediger haben die Pflicht, die innere Schule zu leiten und zu beachten. Sie entwerfen, mit Berücksichtigung der von dem Schulvorstande, besonders während des Sommers für passend gehaltenen Schulzeit, den Stundenplan und sehen auf dessen Befolgung. Auch haben sie in den jährlichen Synodal-Versammlungen über Zucht und Geist der Schulen und Lehrer in ihren Gemeinden zu berichten, damit die Superintendenten, und nöthigen Falls auch die Regierung, die genügende Kenntniß darüber erlangen. In diese sie betreffende Berichte eine Einsicht zu fordern, steht aber den Lehrern nicht zu.

Zu den Functionen der Schulvorsteher gehört es, nach Instruction des Amtes auf die Erhaltung der Schulgebäude und der Schulwege zu sehen, die Bestellung des Schul-Ackers und die die Anstalt angehenden Fuhren zu betreiben. Sie müssen als Vertreter der Gemeinde auf die Ordnung, Reinlichkeit und Heizung des Schul-Zimmers achten, und es steht ihnen frei, sich selbst während des Unterrichts in der Schule zu zeigen, um sich zu versichern, ob der vom Prediger entworfene Plan in Hinsicht der Zeit auch pünktlich befolgt werde. Keineswegs sind sie aber die Vorgesetzten des Lehrers. Sie dürfen demselben keine Befehle, Ermahnungen, noch viel weniger Verweise ertheilen. Vielmehr sollen sie nur in freundlicher Rücksprache mit ihm ihre Meinungen äußern, wo möglich die etwa vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrer beseitigen, und ihren Einfluß auf die Glieder der Schulgemeinde dazu benutzen, daß die Gleichgültigkeit der Eltern gegen die Schule immer mehr aufhöre.

Die Schullehrer in den Domainen haben mit denen der Städte, die nicht zu den Theologen gehören, dieselbe Bildung erhalten und werden mit diesen nach gleichen Bedingungen befördert. Sie werden, wie jene, nach ihrer Entlassung, und, nachdem sie das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten, zuerst von der Seminar-Behörde in Vorschlag gebracht, demnach von der Regierung zu den untersten Stellen, d. i. als zweite Lehrer, berufen, und als solche von dem betreffenden Prediger in's Amt geführt, nachdem sie noch vorher von dem Superintendenten examinirt und mit einer Dienst-Instruction versehen worden sind. Sie verwalten die Elementarclassen in den mehrclassigen Schulen, wie sie sich in den Flecken und den größeren Dörfern häufig vorfinden. Sind dergleichen Posten nicht hinreichend vorhanden, so werden auch Seminaristen als Assistenten verschickt. In der Regel werden aber dazu Seminarerspectanten befördert. Sind die jungen, aus dem Seminar entlassenen Lehrer 2—4 Jahre in solchen Stellungen thätig gewesen, so bringen die Superintendenten sie auf ihr Verlangen zu den mittleren Diensten in Vorschlag, und haben sie sich darin wenigstens 6 Jahre tüchtig bezeigt, so können sie bei den genann-

Digitized by Google

ten Behörden um das Zeugniß der Versetzungswürdigkeit anhalten und nach Erlangung desselben das alle Jahr im Seminar stattfindende Versetzungs-Examen ablegen, nach dessen Bestehen ihnen freisteht, zu jeder Stelle, welche sie nur wünschen, sich vorschlagen zu lassen. Sie können vom Lande aus eben so wohl eine Stadtschulstelle bekommen, als den städtischen Lehrern, jedoch diesen auch ohne Versetzungs-Examen, es möglich ist, auf's Land zu gelangen.

In Bezug auf ihr Wirken haben die Landschullehrer ihre Prediger als Vorgesetzte anzuerkennen. Sie dürfen ohne Erlaubniß derselben die Schule nicht aussetzen, wie auch eine Veränderung in dem Stundenplan nicht vornehmen. Jedoch darf ihnen auch wieder nicht mehr aufgebürdet werden, als von der Regierung bestimmt ist. Sie können mit Wissen des Predigers an die Superintendenten und somit auch an die Regierung sich wenden. Ihre Unterrichtsstunden fallen im Winter in der Regel mit denen in den Städten zusammen. Im Sommer wird an verschiedenen Orten verschieden geschult; es wird entweder an 2, an 4, oder auch an allen Tagen in der Woche, gewöhnlich von 7—10 des Morgens, Schule gehalten.

Die Lehrgegenstände sind Religion, hauptsächlich biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, wozu theilweise noch allgemeine Weltkunde kommt. Die Industriestunden giebt in der Regel die Frau des Schullehrers, und erhält dieselbe dafür durchschnittlich 30 Thlr. N₹. vom Amte. Der Ferien giebt es 14 Tage für Weihnachten und eben so viele für Ostern; im Sommer wird 6 Wochen in der Ernte, 8 Tage zur Frühlings-Saatzeit, wie auch in der Heuernte gefeiert. Es steht den einzelnen Lehrern frei, die Zeiten der Sommerferien zu bestimmen, doch dürfen sie dieselben nicht zusammenfallen lassen.

Als Besoldung erhalten die Assistenten bei freier Station, die ihnen die Prinzipale zu verabfolgen haben, für jede Woche im Jahre 24 sl. N₹. aus der Schul-Casse; haben sie einen Kirchendienst mit zu versehen, so giebt es 8 sl. mehr. Die zweiten Lehrer bekommen 80 Thlr. N₹., eine für ihre Person berechnete Wohnung, — sie dürfen sich nicht verheirathen, wenngleich sie jährliche Beiträge zur Witten-Casse zahlen, — 2 Faden buchenes Brackholz und 3000 Soden Stechtorf, wofür sie die Heizung ihres Classen-Zimmers mit zu besorgen haben. Diejenigen Schullehrer, welche Familienstellen besitzen, haben eine Wohnung, die zum Privatbedarf wenigstens 2 Stuben und 3 Kammern enthält, mit den hinreichenden Stall- und Bodenplätzen begeben ist, und wie Schul- und Industrie-Zimmer von der Gemeinde erhalten wird. Ihr Feuerungs-Deputat, 4 Faden buchenes Klufftholz, gesetzt auf 7, 8 und 3 Fuß, nach Verhältniß auch anderes Holz, und 4000 Soden Stechtorf, wird ihnen gegen Erstattung der Arbeitskosten aus den fürstlichen Forsten geliefert und von der Commune frei zur Stelle gebracht. Sie müssen damit die Heizung des Schul-Locals mit übernehmen. Für das Industrie-Zimmer werden außerdem 2 Faden Brackholz unter denselben Bedingungen gegeben. Der Garten, welchen diese Schullehrer immer besitzen, ist wenigsten 100 Quadrat-Ruthen groß; doch müssen 50 Ruthen davon mit einer Baumschule bepflanzt sein. Außerdem benutzen sie eine Koppel, die nach der Güte des Bodens 1800—2500 Quadrat-Ruthen enthält und von der Commune unentgeldlich bestellt wird. Dadurch sind sie so gestellt, daß sie oft 5—6 Kühe im Stalle halten und daneben manchen Thaler für Korn einnehmen. Ferner gehören zu den Einkünften der Schullehrer noch Schulgeld und Schulroggen, welches nach folgender Berechnung geliefert wird. Das Amt bezahlt und überweiset, theils um Weihnachten, theils um Ostern, nach der von dem betreffenden Lehrer um Martini einzureichenden, vom Prediger unterschriebenen Liste aller schulpflichtigen Kinder, wenn dieselben die Zahl 50 nicht übersteigen, zur Hälfte mit 32 sl. N₹., zur Hälfte mit 1 Scheffel Roggen à Kind. Sind mehr als 50 Schüler vorhanden, so wird für den Ueberschuß 8 sl. à Schüler in Anrechnung gebracht, die Summe halbirt und nun wieder nach der obigen Weise mit Geld und Roggen, derselbe zu 32 sl. gerechnet, bezahlt.

Digitized by Google

Um diesen Lohn zusammen zu bringen, geben alle Hüfener eines Amtes jährliche Beiträge von durchschnittlich 2 Scheffeln Roggen, die Büdner, Handwerker und Tagelöhner für jedes ihrer schulpflichtigen Kinder 32 ßl. N.-M. an Geld. Die Gemeinden, denen es an Korn gebricht, erhalten durch Ueberweisung des Amtes das ihnen Fehlende von den Orten, die Ueberschuß haben, dafür werden diese von jenen durch das in die Amtsschul-Casse fließende Geld unterstützt.

Die Beiträge zur Wittwen-Casse behält das Amt bei der Zahlung des Schulgeldes zurück. — Auf halbjährige Kündigung ist jeder Lehrer gestellt. Ist ein Lehrer auch Küster, — als solchem liegt ihm das Cantorat und, wo eine Orgel vorhanden, auch das Orgelspielen ob — so wird er dafür besonders mit Accidentien und Meßkorn nach verschiedener Menge, und außerdem noch häufig mit Küster-Acker honorirt, weshalb die Küsterdienste die Zielpunkte sind, nach denen die Versetzungslustigen streben.

Was von der Aufnahme, der Schulpflichtigkeit und der Entlassung der Schüler bei dem städtischen Volksschulwesen gesagt ist, das gilt im Allgemeinen auch in den Domainen.

Die Schulhäuser in den Domainen sind durchweg in vortrefflichem Stande; denn wo irgend unbrauchbare Häuser sich fanden, sind dieselben in den letzten Jahrzehnten durch neue ersetzt. Die Schulzimmer sind von genügender Größe und sind höchstens für 100 Kinder berechnet; denn, sind mehr als diese Zahl vorhanden, so wird eine zweite Classe und eine zweite Lehrerstelle errichtet. Was die Privatwohnung der Lehrer angeht, davon ist schon oben bei der Besoldung derselben gesagt. Die Klagen über Schlechtigkeit der Schulhäuser kann hier nur da Gültigkeit haben, wo bei dem außerordentlichen Aufwande an dem Baue derselben die innere Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit nicht berücksichtigt ist. Die Hand- und Spanndienste bei den Bauten, wie auch die Arbeitskosten, stellen die Gemeinden, die Materialien liefert die fürstliche Kammer.

3. Das ritterschaftliche Volksschulwesen.

Wenngleich jeder Gutsbesitzer im Mecklenburg-Schwerinschen die Patronatrechte über die in seinem Gebiete bestehenden Volksschulen hat, also den entschiedensten Einfluß auf dieselben zu üben vermag, so giebt es doch dieser Schulen nur wenige, die fördernd im Wesen und Wirken erscheinen. Freilich giebt es der Herren im Mecklenburgischen auch, die eine allgemeine Bildung des Volkes erstreben, doch die meisten scheinen darin sich gleich, daß sie so wenig als möglich die Schulen beachten; und wenn sie die auf Verbesserung derselben abzielenden Propositionen in den früheren Landtagen nicht immer verwarfen, so haben sie sie doch von einem Jahre zum andern vertagt. Ihre Pflicht, auf ein Minimum von 33 Feuerstellen eine Schule zu halten, scheint ihnen in der Regel sehr lästig; das zeigen eben so wohl die Locale, die sie zu Schulhäusern bestimmen, als die Forderung, daß der Schullehrer ein Handwerk verstehe, um sich damit nähren zu können.

Die Prediger, als die Inspectoren der inneren Schule, vermögen darum auch wenig; sie sind sehr häufig nur froh, wenn die Kinder mit dem 14ten Jahre confirmirt werden können. — Außer Lesen, Catechismuslehre und biblischer Geschichte, wofür der Schullehrer wöchentlich 1 ßl. Schulgeld erhält, wird nur von einzelnen Kindern ein wenig geschrieben, da dieses gleichfalls mit 1 ßl. für die Woche bezahlt werden muß. Das schriftliche Rechnen, welches eben so viel gilt, wird nur als Luxus-Artikel getrieben.

Die ritterschaftlichen Schullehrer sind, wie schon erwähnt, in der Regel auch Handwerker, und haben sehr häufig nur deshalb den Schuldienst übernommen, weil sie als Handwerker nicht unterzukommen vermogten. Doch müssen sie vor ihrer Anstellung bei dem competirenden Präpositus ein Examen bestehen, welches, außer der Kenntniß des Landes-Catechismi und der Hauptgeschichten in der Bibel, einige Fertigkeit im Singen, Lesen, Schönschreiben und dem Rechnen der 4 Species verlangt. Ist ein Bewerber damit bestan-

Digitized by Google

den, ist auch nichts gegen seinen Lebenswandel zu sagen, und hat er das 25ste Jahr überlebt, so läßt ihn der Gutsbesitzer, der ihn als Schullehrer annehmen will, von dem Prediger in die Schule einführen. Steht er dann mit seinem Patrone in gutem Vernehmen, und wird er nicht seines Dienstes entlassen, — was aber nur selten vorkommt, wiewohl dem Gutsherrn auch ohne Angabe von rechtmäßigen Gründen zu kündigen zusteht —, so ist er doch wenigstens im Stande, sich ohne Sorgen zu nähren. Er bekommt außer den Schulschillingen der Schüler von dem Gutsherrn eine freie Wohnung und Feuerung, einen Garten und Acker in der Brache, zusammen 100 Quadrat-Ruthen haltend, Weide und Futter für eine Kuh, 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste. Dazu kann er im Sommer unausgesetzt sein Handwerk betreiben, weil die Schüler nicht kommen, wiewohl gesetzmäßig an 2 Tagen in der Woche, von 7—9 Uhr des Morgens, jedoch unentgeldlich, Schule gehalten werden soll. Hat er außerdem einen Küsterdienst mit zu versehen, so kann er um so zufriedener sein, als er nicht nur die Neben-Einkünfte für denselben ungeschmälert bezieht, sondern dann auch vor willkührlicher Kündigung sicher gestellt ist. Eine Wittwen-Casse besteht aber für die ritterschaftlichen Schullehrer nicht, und alle Versuche, eine solche zu gründen, oder an der fürstlichen Theil zu bekommen, sind noch immer erfolglos geblieben. Großen Kummer muß daher ein Schullehrer fühlen, wenn er sich jung auf's Todtenbett legt und eine Frau mit kleinen Kindern hinterläßt, die nach seinem Sterben ganz von der Gnade und Ungnade des Gutsherrn abhangen.

Mit den Gesetzen über Aufnahme, Schulpflichtigkeit und Entlassung der Kinder ist es wie in den Domainen; nur werden sie hier sehr häufig umgangen. In Hinsicht der Theilnahme an den Lehrgegenständen muß der Religions- und Leseunterricht von allen Schülern benutzt werden; schreiben und rechnen zu lernen, hängt vom Willen der Eltern und Schüler ab. Während die einen aber schreiben oder rechnen, müssen die andern mit Lesen oder Auswendiglernen beschäftigt werden; sie dürfen die Schule nicht verlassen. Gesungen wird nur beim Beginn und am Schlusse der Stunden. Die Winterschule — und eine andere giebt es im Grunde für die Schulen in der Ritterschaft nicht — beginnt mit der Woche, in die der erste November fällt, und dauert ohne Unterbrechung bis zum Sonntag Palmarum fort. Dann wird wöchentlich 30 Stunden geschult, und zwar an jedem Tage in der Woche bis auf den Sonnabend 6 Stunden; d. i. von 8—11 und von 1—4, oder auch so, daß statt des Sonnabendvormittags der Mittwochnachmittag frei ist.

Was die Schulhäuser anlangt, so ist doch das schon erreicht, daß es überall ein besonderes Schulzimmer giebt. In demselben sind 1—2 große Tische zum Schreiben und Rechnen und mehrere einzelne Bänke vorhanden. An andern Utensilien ist höchstens eine Wandtafel zu sehen. Dagegen finden ein Schneidertisch, ein Schustertritt oder ein Webstuhl gewöhnlich dort ihre Stellen.

Warum also die Volksschullehrer im Mecklenburg-Schwerinschen durchweg es wünschen, daß die Schule Staats-Anstalt werde, liegt auf der Hand. Unter dem Patronate einzelner Herren und der Commune-Behörden wird sie vernachlässigt, unter der Regierung aber befördert. Das Verlangen nach Selbstständigkeit ist bei den Lehrern um so reger geworden, als die Bevormundung von Seiten der Geistlichen oft wohl zu weit gehen mag; denn ist auch ein Schulrath bei der Regierung bestellt, so hat derselbe doch nur eine berathende Stimme.

Digitized by Google

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Statistische Darstellung der Wälder und der Grundsätze der Forstverwaltung in den Staaten Deutschlands.

Vom Forstsecretair Schultze in Stadt Oldendorf.

Fortsetzung. (Z. v. Jahrg. 1848. S. 789.)

Das Großherzogthum Oldenburg.

Es läßt sich leider über die Waldungen des Großherzogthums Oldenburg ein so genauer Bericht in der Art, wie er zu der als Ziel geltenden Maaßnahme für das gemeine Wohl Deutschlands erfordert wird, nicht erstatten. Das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium, an welches ich behufs Anordnung der meinerseits zu erbittenden Nachrichten mich gewandt hatte, rescribirte unterm 26. Januar d. J., daß diese noch zur Zeit in zur Mittheilung geeigneter Zusammenstellung nicht vorhanden seien. Ich mußte demnach auf andere Weise das Mögliche über die forstlichen Zustände Oldenburgs zu erstreben suchen, und das Wenige, was solchergestalt erlangt worden, gebe ich einstweilen hier. —

Das Folgende läßt, wenn man's mit dem, was vom Herzogthum Braunschweig vorgetragen, vergleicht, ersehen, daß die forstlichen Zustände Oldenburgs noch weit zurückstehen von der erreichbaren Vollkommenheit, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse durchaus erfordern. Hoffen wir daher, daß es damit bald besser werde und es würdig sich einreihe in das Ganze des Forstwesens unseres großen deutschen Reiches.

1. Kurzer Abriß des Geschichtlichen.

In früherer Zeit, bis zur französischen Invasion, ist in den Oldenburgischen Waldungen mit Einschluß der ehemaligen Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld so gut als gar nichts geschehen. Dieselben unterlagen dem schweren Drucke schädlicher Berechtigungen, wozu besonders Plaggenhieb und ausgedehnte Viehweide gehörten, und die ohnehin spärlichen Culturen wurden von Dienstpflichtigen höchst nachlässig betrieben. Späterhin, am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, stellte man zwar sogenannte Planteurs an, welche bis zum Eintritte der französischen Landesbesetzung dienten. Es waren aber nur zwei dergleichen, womit sämmtliche Culturen im eigentlichen Herzogthume Oldenburg beschafft werden sollten, und daher konnte wieder nur wenig geschehen.

Uebrigens wurde der Forstgrund noch durch Ausweisung von Ländereien arg verkleinert und zerstückelt; die fortgesetzte Plänterwirthschaft aber lichtete auch die Bestände, erzeugte sogar beträchtliche Blößen, auf welchen natürlich dann der Boden sich um so mehr verschlechterte, als solcher hauptsächlich aus Sand besteht. Die Dammerde ging verloren, die Holz-Bestände wurden gipfeldürr, und die Haide trat mehr und mehr herrschend auf, ja sie drang sogar bis in die Bestände hinein. Man suchte diesem Uebelstande sehr richtig durch Anbau von Nadelholz abzuhelfen, womit man besonders die Laubhölzer umgürtete. Die Wahl der Holzart war nur anfänglich falsch getroffen, indem man die Fichte anbante. Erst mit dem Jahre 1794, nachdem man eingesehen, daß diese auf dem schlechten Boden

Digitized by Google

nicht fort wollte, da entschied der tüchtige Forstmeister Bodecker sich für die Kiefer, und hiemit war das Rechte erzielt. Die Umgürtung der Laubholz-Bestände mit dieser so sehr genügsamen und bei weitem mehr als die Fichte für die Ebene geeigneten Holzart hat äußerst heilsam sich bewährt. Der Boden ist dadurch gebessert, und dem weitern Vordringen seiner Verschlechterung ist ein kräftiger Riegel vorgeschoben. Man hat deshalb auch die Maaßregel bis in die neuere Zeit fortgesetzt, wie denn überhaupt auch, was schon vor bemerkt wurde, das Meiste des künstlichen Holzanbaues erst von dem Wiedereintritte der jetzigen Regierung nach Abzug der Franzosen sich her datirt.

2. Gegenwärtiger Zustand des Forst-Areals.

Die Größe der Waldungen des Großherzogthums Oldenburg steht leider genau nicht anzugeben, weil die Vermessung meistens ermangelt. Nach ohngefährer Angabe soll die Gesammtfläche derselben auf 172000 Preuß. Morgen angenommen werden können. Verhältnißmäßig findet sich das Mehrste davon im ehemaligen Fürstenthum Birkenfeld. Dann folgt Lübeck hinsichts der mehren Bewaldung, und in dem eigentlichen Herzogthume Oldenburg ist, nach Verhältniß, das Wenigste obiger Gesammtwaldfläche vorhanden.

A. Fürstenthum Birkenfeld.

Hier bilden die Waldungen den Hauptgegenstand der Boden-Production. Das ganze $6\frac{3}{4}$ □M. mit 26597 Einwohnern einnehmende Areal desselben schließt circa 51170 Morgen Forsten ein, welche zum Hoch- und Isar-Gebirge gehören und mehr in der Nähe von Birkenfeld liegen, wo sie die Reviere Brücken, Sauerbrunn, Schwollen und Morschied im Zusammenhange auf dem Hochwalde bilden. Im Ganzen ist so ziemlich die Hälfte des Landes mit Holz bestanden, und es gehören von den Forsten 19300 Morgen dem Staate, 20870 Morgen einzelnen Privatpersonen und 11000 Morgen den Gemeinden.

3. Organisation und Besoldung des Forstdienst-Personals.

Dem Verwaltungssenate der Birkenfelder Regierung, welche unmittelbar unter dem Großherzoglichen Ministerio zu Oldenburg steht, ist die Forstinspection untergeordnet. Diese bekleidet ein Forstmeister mit einem Forstamts-Auditor, und sie zerfällt in die Forstdistrikte Birkenfeld mit 8 Revieren und Oberstein mit 7 Revieren. Jedes Revier wird von einem Förster verwaltet, welchem meistens ein Forstwärter zur Hülfe beigegeben ist. Da die ganze Fläche der Waldungen des Staats und der Gemeinden ungefähr 30300 Morgen begreift, so leuchtet leicht ein, daß die einzelnen Forstreviere nur klein sein können. Ihre Größe beläuft nach jenen Annahmen sich durchschnittlich auf 2020 Morgen, und es sind dieserhalb auch bloße Forstschutzofficianten nicht weiter vorhanden.

Die Gemeindeforsten werden nämlich von dem Staatsforstpersonale mit verwaltet. In denselben sind indessen noch besondere Waldschützen oder Gemeindeförster zum Forstschutze angestellt, welche übrigens ihre Besoldung von den betreffenden Gemeinden beziehen. Die Privanwaldbesitzer bewirthschaften zwar ihre Waldungen selbst, dürfen jedoch Rodungen und Verkleinerungen der Fläche ohne höhere Gestattung nicht vornehmen.

Das Einkommen des Forstpersonals besteht theils in baarem Gelde, theils in Deputatholz, Forstgebühren, Diäten, Schuß- und Pfandgeld, wie, in Betreff der Förster, auch in geringer Dienstländerei. Freie Dienstwohnung aber wird nicht gegeben. Wegen dem Unregelmäßigen des Einkommens läßt sich dies nicht gut bestimmen; wenigstens habe ich in den mir zu Gebote stehenden Nachrichten hierüber nichts zu finden vermogt.

4. Holzbestand und Betrieb der Forsten.

In den Staatswaldungen liefert die Buche, als Hochwald, die Hauptmasse des Holzbestandes, und nur etwa 400 Morgen fallen davon aus, indem solche Fläche theilweis mit Nadelholz und andern Theils mit Niederwald von Eichen, Hainbuchen, Ahorn, Ellern,

Digitized by Google

Birken ꝛc. bestanden ist. Jenes, das Nadelholz, welches aus der Fichte besteht, findet sich übrigens nur in ganz kleinen, mehr versuchsweise als planmäßig angebauten abgesonderten Parthien vor.

In den Buchenwaldungen sind hie und da Eichen eingesprengt, und verhält sich das Vorkommen der Letztern zu dem der Buchen wie 1 zu 8. Die Verjüngung der Bestände geht gut von statten, und man hat ganz vortreffliche jüngere Buchenbestände in der Neuzeit erzogen. Außerdem sind aber auch noch tüchtige Vorräthe haubaren Buchenholzes vorhanden.

Auf den Höhen des Gebirges ist der Boden theilweis naß und sumpfig, was vom Mangel an Gefäll zum Abfluß des Wassers herrühren soll. Im Uebrigen, mit Ausnahme der moorigen Stellen, soll doch das Wachsthum der Buche ein kräftiges sein. Dieselbe hat zwar die Eigenthümlichkeit, daß sie mit Moos, besonders dem Cypressenastmoos, Hypnum cupressiforme, stark überzogen ist. Indessen ist das kein Zeichen von Kränklichkeit, sondern es soll wohl nur im Schutze vor dem dort herrschenden rauhen Clima seinen Grund haben. — In den Gemeinden- und Privatforsten herrscht der Niederwald, theils als sogenannte Rodehecken, worin Eichen, Hainbuchen, Ellern, Ahorn ꝛc. im Gemisch vorkommen, theils als reine Eichen-Schälholz-Bestände vor, und haben jene Rodehecken ziemlich die Natur des Hackwaldes. In denselben findet der 14 bis 20jährige Umtrieb Statt, und es ist demzufolge eine Schlageintheilung vollzogen. Der Abtrieb geschieht im Frühjahre, sobald die Eichenrinde sich vom Stamme lösen läßt. Dann schält man die Eichen-Stangen stehend, indem man diese unten umringelt und nun die Rinde von unten nach oben hinzu losreißt, sie dann aber zum Abtrocknen noch eine Weile am Stamme hängen läßt. Nach Erntung der Rinde folgt die Fällung des Holzes, und hierauf wird, nach gehöriger Trocknung des Laubes, Mooses, Reisigs ꝛc. auf dem Boden, der ganze Schlag gegen den Wind abgebrannt, ohne übrigens dabei die brennbaren Materialien auf Haufen zusammen zu harken. Der solchergestalt mit Asche gedüngte Boden wird nun zur Saat vorbereitet und mit Roggen bestellt. Mitunter folgt im nächsten Jahre nochmals eine Saat; im Uebrigen aber tritt, sobald das Holz hinreichend in die Höhe gewachsen ist, Viehweide ein und dauert so lange fort, bis Jenes wieder seine Haubarkeit erreicht hat.

Die Forstculturen sind, weil die natürliche Verjüngung herrschend ist, von geringer Bedeutung. Nach Ausweis der Akten sind für dieselben in den herrschaftlichen Forsten verwendet:

1818—1819:	4735 Gl.	30 Kr.	=	2636 Thlr.	Preuß. Cour.
1819—1820:	1910 „	20 „	=	1077 „	„	„
1820—1821:	832 „	5 „	=	464 „	„	„
1821—1822:	1110 „	12 „	=	618 „	„	„
1822—1823:	1391 „	— „	=	774 „	„	„
			zusammen	5569 Thaler.		

Demnach jährlich im Durchschnitte 1114 Thlr. Courant.

Die Gemeinden verrichten die Culturen in ihren Waldungen selbst, obschon die Verwaltung dieser dem Staatspersonale mit unterworfen ist.

5. Darstellung und Verwendung der Waldprodukte.

In den herrschaftlichen Waldungen kommen manche Holz-Berechtigungen vor. So wird in den Revieren Birkenfeld und Sauerbrunn die Hälfte des geernteten Holzes an Berechtigte verabreicht, wofür diese pro Klafter nur 2 Franken 30 Cent. und 25 Cent. Forstgebühr zahlen. Außer demjenigen Holze, welches auf Deputate und Berechtigungen abgegeben wird, kommt alles Material zu öffentlicher Versteigerung, bei welcher auch Ausländer, gegen Stellung von Bürgen, zugelassen werden.

Digitized by Google

6. Jagd.

Edelwild ist eigentlich nur als Wechselwild aus dem Preußischen Hochwalde anzusehen, und nur in den Revieren Sauerbrunn und Schwolle läßt allenfalls ein geringer Wildstand sich annehmen. Dammwild findet sich nicht, Rehe aber sind in großer Anzahl vorhanden und zwar vorzugsweise im Reviere Brück. Im Jahre 1801 wurden 210 Stück Rehe abgeschossen. Schwarzwild kommt sehr selten vor, und nur i. J. 1826 würde ein starker Keuler erlegt, seitdem aber auch nicht ein Stück wieder. Wölfe wechseln mitunter vom Preuß. Hochwalde ein; doch aber jetzt weniger als früher. Auer- und Birkwild fehlt, das Haselhuhn ist selten, und Hasen und Feldhühner kommen mäßig vor. Füchse dagegen sind reichlich vorhanden. Schnepfen finden sich auch. Für gewöhnlich wird die Jagd am 20. August eröffnet und am 20. Februar geschlossen. Das von den Forstbeamten erlegte Wild wird den Aemtern überliefert, welche es nach bestimmter Taxe verkaufen. 1827 kostete ein starker Rehbock 5 Gulden, ein Hase 1 Gulden. Die Jagd in den isolirt liegenden herrschaftlichen Waldungen wie in den Forsten und Fluren der Gemeinden, sind verpachtet. Der Ertrag für Letztere wird in die Gemeindekasse abgeliefert, welche vom Amts-Einnehmer mit verwaltet, jedoch ganz getrennt gehalten wird vom herrschaftlichen Kassenwesen. Jeder Jagdpächter muß einen Waffenschein lösen und für diesen jährlich 5 Guld. 28 Kr. zahlen.

Die Fischerei wird von Denjenigen frei benutzt, deren Grundstücken sie einverleibt ist.

7. Forst- und Jagd-Bußwesen.

Die Bestrafung der Forstfrevel geschieht nach der desfallsigen Verordnung vom 14ten August 1814.

8. Verschiedene sonstige Gegenstände.

Servituten sind, mit Ausnahme des Reviers Rohfelden, welches gänzlich servitutsfrei erscheint, in ziemlich starkem Maaße vorhanden. Sie beziehen sich, außer auf eingeschlagenes Holz, auch noch auf Weide, Laubstreu, Stock- und Lesefeholz und sämmtliche Windbrüche. Auf der Höhe des Hochwaldes ist, wegen Mangels an Abfluß, der Boden theilweis sumpfig.

9. Außerordentliche Vorkommenheiten.

Davon verlautet gar nichts.

10. Natural- und Geld-Ertrag nebst dem Rechnungswesen.

Im Jahre 1824 kam in den Staatswaldungen Folgendes zur Nutzung: Bau-, Werk- und Nutzholz 65599 Kubikfuß, Brennholz: Buchen 6403 Kubikf., Eichen 508 Kubikf., gemischt 1118 Kubikf., weiches 135 Kubikf., Nadelholz 68 Kubikf., Reisig 134470 Stück, Lohrinde-Bunde 245 Stück. Dafür ist an Geld eingegangen 39266 Guld. 52 Kr. Rheinisch, folglich 21861 Thlr. Cour.

Im Jahre 1832 belief sich der Roh-Ertrag aus den herrschaftlichen Forsten und Jagden auf ungefähr 43000 Guld. = 23939 Thlr. Cour. Der Erlös aus den Forsten fließt in die Staatskasse als Domanial-Gefäll. Es sollen übrigens die sonstigen Domanial-Gefälle des ganzen Fürstenthums nur 750 Guld. = 418 Thlr. betragen.

B. Fürstenthum Lübeck.

Das 8 □Meilen mit 21517 Einwohnern umfassende gesammte Areal schließt verhältnißmäßig viel Waldungen ein, und ist dies besonders im Amte Eutin der Fall. Freundlich wechseln hier Wald und Flur, und fast sämmtliche Hügel sind mit schönen Buchenwaldungen besetzt, welche in den klaren Landseen sich spiegeln. Das ganze Land hat fruchtbaren Boden, so daß fast aller Wald in Acker und Wiesen umgeschaffen werden könnte, eigent-

Digitized by Google

licher natürlicher Waldboden aber gar nicht zu finden steht. Dennoch beträgt die Flächengröße der Waldungen noch zwischen sechs bis sieben Tausend Tonnen; es liegen aber solche mehr vereinzelt und getrennt. Das Verhältniß der Tonne zum Preuß. Morgen ist dem Berichterstatter nicht bekannt.

Den Hauptbestand bildet die Rothbuche, gemischt mit sehr einzelnen Eschen und theilweis auch mit Hainbuchen. Alte reine Eichen-Bestände sind selten; jüngere dagegen häufiger. In den zahlreichen Brüchen findet sich vorzugsweise die Eller, wozu mitunter die Birke sich gesellt, welche früher auch zum Schutze der Eiche angebaut wurde. In neuerer Zeit ist man bemüht, die edleren Holzarten, als den Ahorn, die Esche und Ulme allenthalben einzuführen. Das in Holstein liegende, 334 Tonnen große Revier Scharburg mit hinzugerechnet, soll die Waldfläche folgendermaßen bestanden sein, als: 4480 Tonnen mit Rothbuchen-Hochwald, 70 bis 80 Tonnen mit Kiefern, 325 Tonnen Ellernbrüche, reine Eichen und gemischte Laubhölzer, 825 Tonnen Holzrehmen und 1110 Tonnen Blößen als Weideorte Außer unbedeutendenden Privatholzungen im Amte Großvogtei, gehören sämmtliche Waldungen des Fürstenthums Lübeck dem Staate, und dieselben sind folgendermaßen eingetheilt: Revier Eutin ungefähr 631 Tonnen, Revier Wüstenfelde 437 Tonnen, Revier Malente 1750 Tonnen, Revier Neudorf nebst Linsfeld 2552 Tonnen, Revier Schwartau und Hobbersdorf 1021 Tonnen, Forstbegang Niendorf 280 Tonnen, zusammen 6671 Tonnen.

3. Organisation und Besoldung des Forstdienst-Personals.

Die Regierung zu Eutin hat auch die Leitung der forstlichen Angelegenheiten, welche, sammt der Jagd, in einer Forstinspection vereinigt sind. In derselben fungiren ein Forstmeister und ein Forstamts-Auditor. Jedes der oben gedachten Forst-Reviere wird von einem Districtsförster oder Oberförster verwaltet, und sind solchem Förster, Forstaufseher und Holzwärter untergeben.

Das mit Wahrnehmung der Forstangelegenheiten beauftragte Regierungs-Mitglied, der Forstinspector oder Forstmeister, nimmt durch örtliche Bereisung von der Ausführung des genehmigten Kultur- und Benutzungs-Planes an Ort und Stelle specielle Kenntniß und legt darauf seinen Bericht der Großherzogl. Kammer vor. Directe Verfügungen aber darf der Forstmeister nicht ergehen lassen. Das Forst-Personal hat herrschaftl. Amtswohnungen und Gärten in Benutzung. Außerdem beträgt das Dienst-Einkommen für den reitenden Förster 150 Thlr. Besoldung, 10 Faden à 90 Kubikfuß Deputatholz und 16 bis 22 Tonnen Dienstländerei. Daneben erhält der Revierförster noch für die Haltung eines Forstburschen 25 Thlr. Vergütung, und es gehen ihm übrigens auch Schuß- und Pfandgeld, wie den übrigen Forstofficianten zu. Nur der reitende Förster zu Neudorf erhält wegen größern Reviers an Besoldung 110 Thlr. mehr, sowie ihm auch ein Forstaufseher zugetheilt ist, für welchen ihm 60 Thlr. Kostgeld bezahlt werden. Der reitende Förster in Schwartau erhält 175 Thlr. baare Besoldung.

So stand's um die Revierförster nach Baur's Forststatistik bis zum Jahre 1842. Später sollen, wie aus dem 33sten Hefte der Wedekind'schen neuen Jahrbücher hervorgeht, die sechs Forstreviere in drei zusammengeschmolzen sein, als Neudorf, Malente und Schwartau. Vermuthlich wird's nun auch anders und regelmäßiger mit der Besoldung geworden sein. Der gehende Förster erhält 200 Thlr. Gehalt, 5 Klafter Deputatholz und einige Länderei gegen Pacht. Der Forstwärter erhält 133 Thlr. 16 ßl. Der Holzwärter endlich wird mit 10 bis 96 Thlr. baar besoldet, und außerdem erhält er ein Geringes an Brennholz und theilweis auch Länderei gegen Pacht. Eine i. J. 1826 erlassene Dienst-Instruction bestimmt den Wirkungskreis der Förster.

Digitized by Google

4. Holzbestand und Betrieb der Forsten.

Die frühere mangelhafte Hiebsführung hat die Holzbestände sehr herabgebracht. In neuerer Zeit aber sind mit Einführung der Hochwaldwirthschaft auch die Haumungen besser geleitet und deshalb auch ganz gute Verjüngungen erzielt. Im Uebrigen liegen fast 4000 Tonnen als bloße Weideorte und sogenannte Feldrehmen da, welche meistens schlecht mit alten und jungen Eichen bestanden, theilsweis auch als reine Blöße zu betrachten sind. Diese Weideorte dürfen auch nicht anders als durch Eichen-Ginster-Pflanzung in sechszehnfüßiger Entfernung wieder bebaut werden. Schonungen gelten nur in Betreff der zur Erziehung der Ginster anzulegenden Pflanzkämpe. Zu dem Ende sind viele Eicheln-Saaten vorhanden, welche übrigens planlos im Buchenhochwalde, und nicht selten zwischen haubaren Beständen, umher liegen.

5. Darstellung und Verwendung der Waldproducte.

Die meisten Holzabgaben werden durch die bei den Aemtern in der Mitte des Monats Juni auf das künftige Jahr abzuhaltenden sogenannten Forstschreibtage festgesetzt, wonach dem Inspections-Chef die Abgabe-Listen eingereicht werden. Außerdem kommt vorzugsweise erst alles zu herrschaftlichem Behufe nöthige Material nebst den gewöhnlichen Deputaten zur Verausgabung, und dasjenige Holz, was dann noch übrig bleibt, wird durch meistbietende Versteigerung verkauft. Im Uebrigen findet der Verkauf nicht auf dem Stamme, sondern in eingeschlagenem Holze Statt, und es bleibt das sämmtliche Material ziemlich ganz im Inlande. Nur etwa 400 bis 450 Faden werden jährlich nach Lübeck und Travemünde ausgeführt. Im Jahre 1828 kostete der Faden Buchen-Scheitholz, à 90 Kubikfuß Raumgehalt, auf dem Holzhofe bei Eutin gewöhnlich 4 Thlr. 32 ßl., in den Waldungen an Ort und Stelle jedoch nur 3½ bis 4 Thlr. Eichen-Rinde, Mast und Gras gewähren geringe Nebennutzungen.

6. Die Jagd.

Hochwild und Sauen fehlen gänzlich, und nur Dammwild kommt in einigen Revieren als Standwild vor, von wo es dann auch in die übrigen Reviere einwechselt. Dasselbe ist, bei der reichlichen Aesung, von vorzüglicher Vollkommenheit. Rehe giebt's allenthalben in sämmtlichen Revieren. Die niedere Jagd ist ziemlich reich an Füchsen, Hasen, Hühnern und Enten, und auf dem Linder-Bruch, Sebehen und dem Dodauer See brüten wilde Gänse. Auch Dächse und Ottern finden sich in einzelnen Exemplaren.

Für die Jagd, und ins Besondere für die hohe, ist ein besonderer Jägerhof bei Eutin eingesetzt, welcher auch die in Holstein belegenen Oldenburgischen Jagden mit zu verwalten hat. Solchergestalt besteht die Jagd-Verwaltung ganz getrennt von der Forstverwaltung, und fungiren in dem Jägerhofe ein Jägermeister, ein Oberjäger, drei Hofjäger, ein Bursche und ein Jägerknecht. Dieses Personal ist beritten und uniformirt. Ihre Pferde sind reine Schimmel. Dem Jägermeister sind übrigens auch die Förster hinsichts der Jagd untergeben und besorgen solche auch die Polizei. Die hohe Jagd wird hauptsächlich mittelst Pürschgang und Anstand früh Morgens und spät Abends exercirt, weil das am lohnendsten sich herausgestellt hat. Treiben und Anschleichen bei Tage hat sich in der Feistzeit, als dem doch vorzüglichsten Jagd-Zeitraume, niemals bewähren wollen. Es steckt dann der Dammhirsch in dem 4 bis 6 Fuß hohen Korne so fest, daß man bei ihm auf mehrere Schritte vorbei gehen kann, ohne daß er sich erhebt. So sitzt er fest bis zur Dämmerung, wo dann das Umhergehen und Aesen seinen Anfang nimmt. Außer der Feistzeit übrigens und wenn die Felder frei sind, ist auch das Pürschen am Tage von besserem Erfolge. Dann werden auch Treibjagden gemacht auf Dammhirsche und Rehe. Die Ausübung der niedern Jagd ist auch den Förstern gestattet. Dieselben müssen indessen das erlegte Wild an den Jägerhof ablie-

Digitized by Google

fern. Die Wasserjagd wird vom Jägerhofe aus mittelst einer eignen dazu gehaltenen Meute, in etwa einem Dutzend Hunden bestehend, betrieben, und die Fuchsjagd, wozu 40—45 Bracken dienen, ist eigenthümlich. Diese Hunde, welche meistens bei den Bauer-Vögten untergebracht sind, werden beim Anfange der Jagd, im September, zusammengezogen und in dem Zwinger des Jägerhofes vereinigt. Die Jagd geschieht dann so, daß der betreffende Forstort mit Gehülfen und Jagddienstpflichtigen in etwa 15 bis 30 Schritt Entfernung umstellt wird. Darauf werden die Schützen dergestalt angestellt, daß sie die Suche ein oder zwei Mal, je nach der Oertlichkeit, durchschneiden und alle Dachs- und Fuchsbaue, obgleich solche auch verstopft werden, besetzen. Nun führt der Oberjäger die Meute heran und läßt sie in den umstellten Forstort und jagt mit den Hunden in diesem so lange umher, bis gar kein Wild mehr darinnen sich findet. Hochwild wird bei solcher Jagd nicht geschossen, und es umkreisen die berittenen Jäger den vorgenommenen Forstort, um die etwa an Wildpret jagenden Hunde von weiterer Verfolgung desselben abzuhalten.

7. Forst- und Jagd-Bußwesen.

Die Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel ist vom 1. Juni 1780.

8. Verschiedene sonstige Verwaltungs-Gegenstände.

Es ist Torf vorhanden, und es werden jährlich an drei Millionen Soden gestochen, welche meistens zum Betriebe herrschaftl. Ziegeleien verwendet werden. Die Bewirthschaftung der Torfbrüche steht unter spezieller Aufsicht des Forstpersonals.

9. Außerordentliche Vorkommenheiten.

Darüber verlautet gar nichts.

10. Natural- und Geld-Ertrag nebst dem Rechnungswesen.

Der jetzige Ertrag kann nicht mitgetheilt werden. Vor etwa 15 Jahren aber bestand die jährliche Nutzung, außer Stock- und Buschholze, in Eichen Bau- und Nutzholz 9—10000 Kubikfuß = 148 Faden, Eichen Brennholz 500 Faden, Buchen Nutz- und Brennholz 3100 Faden, Reisig 8—900 Fuder oder 850 Faden, sonstiges Holz, besonders Ellern 300 Faden, zusammen 4898 Faden zu 90 Kubikfuß.

C. Herzogthum Oldenburg.

Verhältnißmäßig sehr geringe Waldmassen, und es gehört das Land zu den am meisten entwaldeten Deutschlands. Auf dem Gesammt-Areale von 99½ □Meilen = 2,145890 Morgen Preußisch, betragen die Staatswaldungen nur etwa 105000 Preußische Morgen. Außerdem sind nur noch geringe Privatholzungen vorhanden, von denen aber leider die Flächen-Größen nicht anzugeben stehen. Gemeindeforsten finden sich gar nicht, und übrigens haben die Privatforsten keineswegs die Größe der Staatswaldungen, so daß also ungefähr nur der zehnte Theil des Staats-Areales als Wald anzusehen ist.

Die am meisten holzreiche Gegend des Herzogthums ist das Ammerland, und den größesten zusammenhängenden Wald bildet der Haßbruch im Huder Beritt mit der Fläche von etwa 7200 Preuß. Morgen. Im Uebrigen liegen die Forsten mehr einzeln getrennt, und ist das besonders im südlichen Theile des Landes der Fall, wo oft weite Heide- und Moorstrecken dazwischen liegen.

Im Norden auf den sogenannten Marschen fehlen die Waldungen gänzlich und hier beschränkt sich die Holzzucht lediglich auf Anpflanzung von Bäumen neben den Gehöften und an den Entwässerungs-Kanälen. Dies findet sich hauptsächlich im Jeverschen, wie im Ammerlande, und man nimmt zu solchen Pflanzungen vorzugsweise Eichen, Eschen und Weiden. Neben dem ökonomischen Nutzen gewähren dieselben den Wohnhäusern einen sehr

Digitized by Google

wohlthätigen Schutz und, als gemüthliche Schattengänge, manche Annehmlichkeit für's Leben der Menschen.

In den Privatholzungen, insoweit sie Hausleuten oder Bauern angehören, steht häufig der Landesherrschaft die Hälfte der Nutzung zu. Doch steht diese dem Wunsche Jener zur Erwerbung des vollen Eigenthums mittelst Ablösung niemals entgegen.

Das Bau- und Nutzholz, wie auch wegen geringen Vorkommens und dabei mangelhafter Beschaffenheit der Waldungen ganz begreiflich, steht im hohen Werthe, so daß der Kubikfuß beschlagenen Eichen-Holzes in den Marschen sehr oft mit einem halben Thaler bezahlt wird. Schon vor 15 Jahren wurden in der Herrschaft Varel und in der Nähe von Oldenburg Eichen das Stück mit 200 und mehren Thalern in Golde bezahlt. Eine 80jährige Kiefer kostete 23 Thaler Gold.

Das Brennholz dagegen ist an den meisten Orten, wegen Vorhandenseins vielen Torfes, verhältnißmäßig zum Bauholze, sehr wohlfeil. Der Faden à 72 Kubikfuß Raumgehalt z. B. wird von Buchen-Holz mit 2 Thlr. und von Ellern-Holz mit 1 Thlr. 12 Sgr. in Oldenburg verkauft. Dagegen aber ist das Brennholz in den Marschgegenden wie im Budjadingerlande, wo man Stroh und getrockneten Kuhmist brennt, wieder sehr theuer, so daß ein zweispänniges Fuder Reisig mit 1½ bis 2 Thalern bezahlt wird.

3. Organisation und Besoldung des Forstdienst-Personals.

Unter dem Großherzoglichen Gesammtministerio zu Oldenburg fungirt das Forstamt daselbst, unter welchem vier Reviere, hier sogenannte Forstdistricte, mit eben so vielen reitenden oder Districts-Förstern bestehen. Das ganze Forstpersonal des Herzogthums, welches aber auch die Privatwaldungen mit zu überwachen und manche davon, insofern der Staat dabei speciell interessirt ist, sogar zu bewirthschaften hat, besteht aus folgenden Individuen, als: Beim Forstamte 4, Districtsförster, reitende Förster 4, gehende Förster 13, Forstaufseher, Holzwärter 19, Holzknechte 10, zusammen 50.

An Besoldungen werden gezahlt: Dem Landjägermeister 1550 Thlr. incl. 200 Thlr. Fouragegeld, dem Forstmeister 13—1400 Thlr. incl. 100 Thlr. Fouragegeld, dem Forstamtsauditor 400 Thlr. incl. 100 Thlr. Fouragegeld, dem Districtsförster 400 Thlr. incl. 80 Thlr. Fouragegeld, dem gehenden Förster 240 Thlr. incl. 20 Thlr. Uniformgeld, dem Holzknecht 30—60 Thlr.

Der Districtsförster bezieht aber, außer dem Baargehalte, noch Accidenzen, als: für Einbrennen jedes Stück Hornviehes oder Mastschweines 3 Grote, für Ausstellung eines Plaggenscheines 6 Grote, Anweisegebühren, Anzeigegebühren, ein Drittheil der Strafgelder, Schießgeld und für die Uniform jährlich 20 Thlr. Im Uebrigen erhält das sämmtliche Personal weder freie Dienstwohnung, noch Länderei, noch Deputatholz.

4. Holzbestand und Betrieb der Forsten.

Im Ganzen ist die Eiche vorherrschend, und zwar kommt dieselbe in den Staatswaldungen hauptsächlich jetzt als haubar und über- und abständig vor. Diese Holzart gehört hier so recht eigentlich zu Hause, und besonders ist das Gedeihen derselben neben den Dorfschaften und Gehöften sehr merkwürdig. Man zieht sie hier selbst im sterilsten Lande noch mit Erfolg, und mit 80 bis 100 Jahren erreichen die Stämme schon eine Stärke von mehren Fußen. Es muß freilich dabei vorausgesetzt werden, daß von den Wohnungen aus durch die Wirthschaft, die Hausthiere ꝛc., manches Düngungsmittel den Eichen zu Theil werden mag; doch hat man bei Ausrodung der Stämme gefunden, daß die Pfahl- und starken Herzwurzeln tief unten im reinen Sande recht üppig wucherten. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre wie des Bodens und sodann auch die Aushauchung und Ausdünstung der Menschen, welche meist aus Kohlensäuren bestehen, mögen wohl hauptsächlich auf das Gedeihen

Digitized by Google

der Eiche von Einfluß gewesen sein. Uebrigens wächst die Eiche auch im Walde sehr gut, und gesunde Stämme von 18 bis 24 Fuß Umfang sind sehr zahlreich vorhanden. Es finden sich aber auch Stämme von 27 bis 32 Fuß Umfang, ja sogar einer, welcher auf 25 Fuß Höhe nahe 24 Fuß im Umfange hat. Leider sind von diesen ganz starken Bäumen viele schon rothfaul im Innern.

Nächst der Eiche kommt auch die Buche, jedoch ungleich weniger, vor. Die beträchtlichsten Buchen-Bestände finden sich ohnweit Oldenburg. Alle übrigen Laubholzarten sind erst in neuerer Zeit, seit 30—40 Jahren angebaut. Als solche kommen der Ahorn, die Esche, Ulme, Birke und Eller in Betracht. Letztere bekleiden die Moore und Brüche und die Ersteren finden hauptsächlich sich in dem Gräflich von Bentinkschen Privatwalde.

Unter den Nadelhölzern ist eigentlich nur die Kiefer als vorhanden anzusehen, und dieselbe gereicht auch in den Heide- und Sandgegenden, wo sie bereits in weiten Strecken angebaut worden ist, ganz vorzüglich.

Da, wo der Boden periodisch der Ueberschwemmung unterliegt, ist die Vegetation überhaupt sehr üppig, und so wuchern denn hier auch einige schädliche Forstunkräuter und Sträucher, als die schwarze Johannisbeere Riber nigrum Lin., theilweis auch wohl die rothe Riber rubrum, der wilde Hopfen und der Heckenknöterig Polygonum dumetorum Lin. Die schwarze Johannisbeere bedeckt den Boden an einigen Orten des Baremführerbruches mit 3 bis 5 Fuß hohen Strauchwerken dergestalt, daß etwas Anderes dazwischen gar nicht aufkommen kann. Der wilde Hopfen erinnert an die riesenartigen Rankgewächse des mitteln Amerika's, die Lianen. 20 bis 30 Fuß emporwachsend, bildet er große Lauben.

Die Hochwald-Wirthschaft herrscht, mit Ausnahme der Brüche und Moore, allenthalben vor, im Buchenholze blos auf natürlichem Wege, in Betreff der Eiche aber theils auf natürlichem, theils auf künstlichem Wege. Bei jenem werden die Schweine zu Unterwühlung des Samens mit benutzt. Die Verjüngungs-Periode, oder die Schlagstellung, vom Besamungsschlage an bis zum Abtriebe, währt für gewöhnlich 10 bis 12 Jahre, obschon alljährlich gehauen wird. Man hat übrigens auch hinsichts der Eiche schon Kahlschläge, reinen Abtrieb, unmittelbar gleich nach Abfall des Samens eintreten lassen, wovon stets sehr gut gelungene Verjüngungen sich präsentirten. Selbst, wenn der schon ein Jahr unter dem Schutze des Oberbaumes erwachsene und mithin bereits verzärtelte Aufschlag mit einem Male, durch Wegnahme aller Bäume, ganz frei gestellt und dann hierauf sogar zwei Mal hintereinander vom Froste hart mitgenommen worden ist, wie wohl schon und zwar sogar auf feuchtem Boden vorgekommen, hat man dennoch den jungen Bestand siegreich sich erheben und freudig in die Höhe wachsen sehen. Da, wo beständige Weide Statt findet, werden die Eichen-Bestände rein abgetrieben und mittels Eichen-Ginster-Pflanzung wieder verjüngt. Auf solche Pflanzungen wird jetzt mehr Geld, als früher üblich, verwendet, und es sind schon bedeutende Blößen, wo gar kein Holz mehr zu finden war, so künstlich wieder in Bestand gesetzt. Im Jahre 1832—1833 wurden nahe an 5000 Thaler blos auf Forstkulturen verwendet, wofür man 65035 Eichen-Ginster, 79925 Buchen-Ginster, 4400 Ulmen- und Eschen-Ginster, 147700 Birken und Ellern, 433400 Kiefern und 410 Lärchen, im Ganzen also 730870 Stämme herstellte und 20 Scheffel Eicheln, 835 Pfund Kiefern-Samen, 20 Pfund Lärchen- und 236 Pfund Birken-Samen aussäete.

In den halbherrschaftlichen und Interessenten-Waldungen haben die Besitzer die Kulturen zu besorgen, und zwar dergestalt, daß sie für jeden gefällten Baum vier Ginsterpflanzen und bis ins dritte Blatt bringen müssen. Die Kiefer wird lediglich durch Pflanzung angebaut, und es geschieht diese mit dem Ballen in 3- bis 6jährigem Alter der Pflänzlinge in 3- bis 4füßigem Verbande. Die Letztern werden in besonderen Kämpen erzogen, und man

Digitized by Google

verwendet dazu auf den Preuß. Morgen ohngefähr nur zwei Pfund Samen. Die Aussaat der Kiefer im Großen, welche man anfangs versucht hat, ist stets von mangelhaftem und gar keinem Erfolge gewesen. Dagegen gelingen die Pflanzungen, obschon sie mehr auf wohlfeile als auf vollkommene Art ausgeführt werden, jedes Mal, und das nachherige Gedeihen fehlt ebenfalls nicht. Ein Tausend Kiefern werden für einen Thaler Gold gepflanzt. Seit 25 bis 30 Jahren ist das Pflanzsystem herrschend, und in den letzten 10 Jahren wurden allein in den Ochsenbergen, auf dem daselbst stehend gemachten Flugsande, jährlich durchschnittlich mehr als 200000 Stück Kiefern gepflanzt.

5. Darstellung und Verwendung der Waldproducte.

Das für die Großherzogl. Hofhaltung nöthige Brennholz wird ordentlich eingeschlagen. Alles andere zur Nutzung zu ziehende Holz aber wird, so weit es haubare Stämme betrifft, auf dem Stamme stehend, und lediglich das Durchforstungsholz, wie der Niederwald, mit der Fällung, fuderweise zusammengelegt, meistbietend versteigert. Nach erfolgtem Zuschlage liegt das Material auf Gefahr des Verkäufers.

Deputate, sonstige Freiholz-Abgaben und tarweiser Verkauf aus der Hand finden gar nicht Statt. In jedem Reviere wird, der Regel nach, jedoch mit Ausnahme der Niederwälder, wo der Holzverkauf im Frühjahre Statt findet, im Herbst oder Winter jährlich nur ein 2—8 Tage dauernder Holzverkauf abgehalten. Bis dahin bleibt alles im ordentlichen oder außerordentlichen Wege gehauene Material in Reserve. Das Eichen-Bau- und Nutzholz, obgleich ziemlich häufig zur Nutzung kommend, wird sämmtlich im Inlande verwendet, weil der Schiffsbau, die Schleusen und Sielen jährlich viel Material erfordern. Deshalb ist denn auch der Preis so hoch, daß der Kubikfuß für gewöhnlich auf einen halben Thaler, und in Betreff des vorzüglicheren ausgesuchten Holzes noch theurer zu stehen kommt. Es werden ordentliche Holzmärkte abgehalten, und zwar in jedem Jahre deren zwei, zu Jever, Strühäusermoor und Stollhamm. Das Nadelholz wird übrigens bis jetzt noch meistentheils vom Auslande bezogen.

Die Holznutzung in den Staatswaldungen betrug vor einem Jahrzehnt etwa jährlich im Durchschnitt 2083 Stamm Eichen, 560 Stamm Buchen, 318 Stamm Hainebuchen, 70 Stamm Birken, 10 Stamm Ellern und 450 Stamm Kiefern. Außerdem an eingeschlagenem Holze 268 Faden hartes Holz, 50 Faden weiches Holz, 70 Stück Buchen Bloche, 1789 Fuder Buchen-, 25 Fuder Birken- 3251 Fuder Kiefern-, 20 Fuder Fichten-, Durchforstungsholz, 1727 Fuder Schlagholz aus Niederwäldern und 166 Fuder Abschlag-Reisig von Buchen- und weichem Holze.

6. Die Jagd.

Die Wildbahn umfaßt alles Land und die Gewässer, mit Ausnahme öffentlicher Wege, so wie der Gehöfte, Straßen, Plätze in bewohnten Orten, der Kirchhöfe und eingefriedigten Gärten. Zur hohen Jagd werden das Hoch- oder Edelwild, die Rehe und wilden Schweine gerechnet. Die niedere Jagd ist vom 1. September bis zum letzten Januar offen. Zugvögel, Sauen, Füchse, Marder, Fischotter können zu jeder Zeit, Hirsche und Rehböcke können im Juni, Juli und August, Birkhähne von Mitte April bis Ende Mai und Enten vom 1. Juli an erlegt werden.

In den Landesherrlichen Jagden kann der Landjägermeister auch während der Schonungszeit Hasen und Feldhühner schießen lassen, und ist letzteres auch den Gutsbesitzern auf den eigenen nahe am Gute belegenen zusammenhängenden Grundstücken insoweit gestattet, als es zu ihrem eigenen Bedarfe dient.

Von Hochwild ist nur im Haßbruche ein mäßiger Stand anzunehmen, von wo solches dann aber auch wohl in's Barenführerholz auswechselt. Das noch am Ende des vorigen

Digitized by Google

Jahrhunderts vorhandene Bläßwildpret ist jetzt gar nicht mehr zu finden. Dammwild hat man blos in dem zu Rastede vorhandenen Großherzogl. Thiergarten. Auch Rehe giebts nur in den Beritten Westerstede, Oldenburg und Jever in geringer Zahl. Sauen kommen ebenfalls lediglich als große Seltenheit vor. Die letzte ist i. J. 1835 wahrgenommen und todt geschossen.

Die niedere Jagd ist in den Marschen sehr ergiebig und besonders finden sich viele Bekassinen, so daß diese an manchen Orten zu Hunderten erlegt werden. Im Districte Hatten horsten zahlreich die Reiher. Für die im Sommer getödteten und den Aemtern eingelieferten Füchse wird ein Schieß- oder Fanggeld von 24 Groten Gold pro Stück gezahlt.

An den Seeküsten, besonders auf der kleinen Oldenburgischen Insel Wangeroge, werden viele Seehunde erlegt, jährlich wohl mehre Hunderte. Man sucht sie hier übrigens nur mit dem Schießgewehre zu erlegen und zwar nur die alten am Meisten in den Winter-Monaten, wenn sie auf dem Eise schlafen, hingegen die jungen besonders im Juli und August. Letztere bringt man auf folgende eigenthümliche Weise zum Schusse. Sobald der Jäger in der Nähe des Strandes die Thiere erspäht, legt er sich kurz vor dem Wasser platt auf den Boden nieder und macht dann und wann schaukelnde Bewegungen, bald mit dem Kopfe, bald mit den Füßen etwas in die Höhe sich erhebend und mit den Armen rudernd. Der junge Seehund glaubt dann seines Gleichen oder wohl gar seine Eltern zu finden und nähert sich bis auf wenige Schritte dem harrenden Schützen, der ihm dann den Schuß in den Kopf versetzt. Alte Seehunde lassen indessen auf solche Weise sich nicht schießen.

Alles erlegte Wild jeder Art aus den administrirten herrschaftlichen Jagden wird an die Wildprets-Niederlage zu Oldenburg abgeliefert.

7. Forst- und Jagd-Bußwesen.

Die Verordnung wegen Bestrafung der Forstvergehen datirt sich von 1783, wozu i. J. 1787 eine Erläuterung gegeben ist. Darnach soll alles entwendete Holz, so weit es thunlich, zurückgegeben werden, oder der Forstbeamte tarirt den Werth desselben nach bestimmten Normen, in welchem Falle ihn dann der Frevler mit Geld zu vergüten hat. Außerdem muß der Letztere den doppelten Werth als Strafe und dann die Pfändungsgebühr erlegen. Oestere Wiederholung der Holzentwendungen wird mit Leibesstrafe belegt.

Sollte bei irgend einem Waldfrevel der Thäter nicht zu ermitteln, so müssen die nahe liegenden Ortschaften mit der Büßung des Vergehens eintreten. Zuvor jedoch hat der betreffende Forstbeamte die fragliche Ortsbehörde von der Sache in Kenntniß zu setzen, damit diese durch Haussuchung oder auf sonstige geeignete Weise den Thäter ermitteln könne. In den Fällen aber, wo eine Ortschaft statt des Frevlers die Strafe zu zahlen hat, erhält der Forstbeamte weder den dritten Theil der Strafe noch die Anzeigegebühren. Jener fällt dann in die Armenkasse. Im Uebrigen bezieht Jeder, welcher einen Frevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß er mit Strafe belegt werden kann — Jener sei Officiant, oder Gemeinde, oder Privatmann — den dritten Theil der eigentlichen Strafe.

Bei Zahlungs-Unfähigkeit des Frevlers werden die Pfand- oder Anmeldegebühren aus herrschaftl. Kasse dem Denuncianten gezahlt. Den Forstbeamten sind in Betreff ihrer Anzeigen seit 1809 die Fides verliehen, so daß der geleistete Amtseid den vollgültigen Beweis zur Bestrafung des Thäters insofern liefert, als dieser nicht sofort seine Unschuld, wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit, darzuthun vermag. In Fällen, wo der Amtseid entscheidet, fallen die Pfandgebühren und ordnungsmäßigen Antheile an den Strafgeldern nicht dem Denuncianten, sondern der herrschaftl. Kasse zu.

Seit dem Jahre 1816 sind auch die Feldhüter verpflichtet, auf Forst- und Jagdfrevel

Digitized by Google

zu achten und solche anzuzeigen, imgleichen den Forst- und Jagdbeamten bei vorkommenden Excessen Hülfe zu leisten.

In Betreff der Jagd werden die strafbaren Handlungen in ausgezeichnete und in einfache Jagdvergehen unterschieden. Jenes umfaßt das Schießen auf Wild eines zur Jagd nicht Befugten, und es haftet darauf die Geldstrafe von 20 bis 40 Thalern, oder Gefängniß von 16 bis 32 Tagen. Geschieht der Frevel während der Schonungszeit oder in Thiergärten, so verdoppelt sich die Strafe. Wirklich erlegtes Wild ist außerdem nach der Taxe zu vergüten, und es erhält der Angeber 5 Thaler und das Gewehr vom Frevler. Die einfachen Jagdvergehen umfassen alle übrigen strafbaren Handlungen, und solche sind mit Strafen von 1 bis 15 Thalern belegt. Der Angeber derselben erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe, welche, bei Zahlungs-Unfähigkeit des Frevlers, aus herrschaftl. Kasse geleistet wird. Jeder, wer getödtetes Wild zum Verkaufe im Hause hat, oder umher trägt, ohne denjenigen hinlänglich nachweisen zu können, von welchem er's erhalten hat, muß für jedes Stück, außer der Confiscation desselben, $1\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{2}$ Thlr. Strafe erlegen. Während der Hegezeit werden solche Strafen verdoppelt, wobei noch Untersuchung und Bestrafung des Jagdvergehens vorbehalten bleiben.

8. Verschiedene sonstige Verwaltungs-Gegenstände.

Es soll zwar viel Torf vorhanden sein; es verlautet aber nichts darüber, ob auch die Forstverwaltung dabei betheiligt sei und in welchem Maaßstabe überall die Benutzung der Vorräthe Statt findet.

Die Servituten sind, mit Ausschuß der Viehweide, beseitigt. Diese ist theils der Waldwirthschaft untergeordnet, so daß Zuschläge gemacht werden können, theils ständig, so daß der reine Abtrieb und Wiederanbau mittels Eichen-Ginster-Pflanzung eintreten muß.

Sandschollen sind häufig und sie umfassen noch ein Terrain von wohl 10000 Morgen, wo nicht blos gänzliche Unfruchtbarkeit herrscht, sondern auch noch das Verderbniß der angrenzenden Grundstücke in Befürchtung steht. Diese Flächen gehören eben so zum natürlichen Waldboden, als die Gebirge in Mittel- und Süddeutschland, und sie werden dergestalt vom Winde aufgewühlt und verändert, daß Hügel von dreißig bis funfzig Fuß Höhe sich aufthürmen, welche indessen bald wieder einem Thale Platz machen und an einem andern Orte wieder emporsteigen. Obschon viele den Sand bindende Pflanzen, als das Sandrohr (Arundo arenaria Lin.), das Sandriedgras (Carex arenaria Lin.), die graue Schmiele (Aira canescens Lin.), das Hundsstraussgras (Agrostis canina Lin.), der Schafschwingel (Fectuca ovina Lin.) freiwillig zahlreich hier wachsen, so sind solche doch ohne menschliches Zuthun nicht im Stande, der gewaltigen Bewegung des Sandes Einhalt zu gebieten. Diese ist nachgerade zu sehr in den Gang gekommen. — Der menschliche Geist weiß aber das Schwierigste, was irgend möglich, zu überwinden, und so läßt er zuvörderst auf den fraglichen Steppen die strengste Hege eintreten, namentlich den Auftrieb von Schaafen streng verwehren. Dann läßt er die Hügel dossiren, d. h. so weit lehn ablaufen, daß die anzuwendenden Bindungsmittel fest und sicher daran haften können. Besonders geschieht dies an der Südwestseite der Hügel, weil gerade hier, wegen häufigen Anprallens heftiger Windstöße, die menschliche Kunst am meisten erforderlich ist. Hier finden sich die schroffsten Abdachungen, welche, wenn sie nicht entfernt und mäßiger gemacht würden, allen weiteren Hülfsmitteln entgegen stehen. Zuerst wird die Kuppe gestürzt, dann der Sand von der Mitte nach unten geschafft, bis die richtige Böschung errungen ist. Nun aber muß recht bald die Deckung der Fläche folgen, und solche wird auf drei verschiedenen Weisen, mit Moorplaggen, Holz und Heide bewirkt, wovon die erstern am häufigsten in Anwendung kommen. Die Plaggen werden in trockner Jahreszeit, im Herbst, auf festem dicht mit Heide bewachse-

Digitized by Google

nem Moore dergestalt gemäht, daß sie mindestens eine 1½ – 2 Zoll starke Moorkruste haben. Jeder derselben hat einen □Fuß Flächeninhalt, und es kostet das Streichen für das Fuder von 400 Stück solcher Plaggen 2½ Groten Gold. Das Fuhrlohn kommt, je nach der Entfernung, auf 12 bis 16 Groten Gold zu stehen. Wegen Verhütung des Austrocknens, und so auch, zu Vermeidung des Ueberwehens vom Sande auf der Scholle, werden die Fuhr und dann das Ausstreuen der Plaggen auf dem Sande sofort bewerkstelligt und fortwährend rasch hinter einander betrieben. Jeder einzelne Plaggen ist beim Transporte bis zu der Stelle, wo er gelagert werden soll, ganz besonders zu schonen, damit er im Zusammenhange bleibt und gehörig deckt. Alle Berge, namentlich die abgeschrägten Theile derselben, müssen dicht mit den Plaggen belegt werden, so daß der Eine dicht am Andern liegt. In der Ebene jedoch kann man Zwischenräume von ½ — 1½ Fuß leer lassen. Erfolgt nach der Deckung gleich Regen, so wachsen die Plaggen auf dem sterilsten Sande sofort an. Das Decken kostet à Fuder 1½ — 3 Groten Gold. Zu der Deckung der Sandschollen mit Holz dienen unterdrückte Kiefern von früher Durchforstung. Das gerade Holz liegt am festesten und die daran noch befindlichen Zweige und Nadeln wirken als Dungmittel und fördern die Benarbung des Bodens. Es versteht sich, daß die Abferchung der Berge hierbei ebenfalls vorangehen muß, und geschieht hier die Deckung von oben herab in parallelen Lagen so, daß der Gipfel von der einen Stange nach oben, von der andern nach unten zu liegen kommt. Hierdurch wird die Regelmäßigkeit sowohl der Deckung, wie der Düngung und nachherigen Benarbung vermittelt. So geht's schichtenweise bis unten hin fort ohne Zwischenräume, welche letztern übrigens in ganz ebener Lage des Terrains wohl anzuwenden stehen. Die Dichtigkeit der Deckung richtet sich nach der Benadelung des Holzes, und wird nun dieses endlich durch quer darüber gelegte und mittels Hacken in den Sand geklammerte Stücke befestigt. Das dritte Deckungsmittel, nämlich das mit Heide, kommt nur blos in geschützten Ebenen und ausgewehten Niederungen zur Anwendung. An jedem andern Orte würde es nicht wirksam sein. Der Holzanbau auf den solchergestalt gebundenen Sandschollen wird baldigst darnach durch Anpflanzung von Kiefern im 3- bis 6jährigem Alter mit Ballen bewirkt, wozu natürlich die Erziehung der Pflänzlinge an geeignetem Orte und angemessen Statt finden muß. Man gebraucht dabei, sowohl zum Ausheben, wie zum Löchermachen behuf der Wiedereinsetzung der Pflanzen, einen Hohlspaten von gleicher Mensur, so daß der Ballen genau in das Loch paßt. So schädlich auch dieses Verfahren sich auf dichtem festem Boden äußern würde, so paßlich erscheint solches auch hier auf den Sandschollen. Da, wo mit Plaggen gedeckt ist, gelingen und gedeihen die Kiefern-Pflanzungen stets am Besten, und mag solches in der Feuchtigkeits-Erhaltung im Boden seinen Grund haben, welche ohne jene Deckung der überall leicht austrocknende Sand sicher nicht leicht bewahren könnte. —

9. Außerordentliche Vorkommenheiten.

Diese hat man eben nicht. Die Insekten haben noch wenige Beschädigungen am Holze verursacht, und da die Kiefern-Bestände frühzeitig durchforstet werden, die feuchte Athmosphäre aber einen kräftigen Wuchs fördert, so ist der geringe Inseltenschaden leicht erklärlich. Die Maiwachsmotte (Phalaena tinea turionella Lin.), der Waldgärtner (Hylerinus piniperda Fab.), der Kieferuborkenkäfer (Bostrichus pinastri Bechst.) und die Kiefern-Blattwespe (Tenthredo pini Lin.) kommen zwar vor, doch zeigten solche sich bis jetzt nie in verderblicher, zerstörender Art.

10. Natural- und Geld-Ertrag nebst dem Rechnungswesen.

Die Forst-Reviere werden von den allgemeinen Hebungsbeamten, den Amtseinnehmern, mit vereinnahmt. Das Gesammt-Einkommen aus den Staatsforsten mit Einschluß des

Digitized by Google

baaren Einkommens von den Nebenbenutzungen an Gras, Mast und Heide belief sich in den Jahren 1828—29 auf 21256 Thlr., 1829—30 auf 28883 Thlr., 1830—31 auf 21578 Thlr., 1831—32 auf 19027 Thlr., überhaupt auf 90744 Thlr., mithin für das einzelne Jahr = 22686 Thlr., wozu aber noch etwa 1500 Thlr. wegen der an die Großherzogliche Hofhaltung, an den Straßenbau ꝛc. forstinsfrei abgegebenen Hölzer zu rechnen sind. Hiernach nun betrug das Ganze der Einnahme jährlich im Durchschnitt 24100 Thlr. Dagegen wurden im Betriebsjahre von 1832—1833 verausgabt: für Kulturen 4690 Thlr., an Hauerlöhnen 1292 Thlr., an allgemeinen Ausgaben (Samen-Ankauf, Vermessungen, periodischer Aufsicht ꝛc.) 687 Thlr., an unbestimmten Ausgaben 220 Thlr., mithin überhaupt 6889 Thlr., wonach also der Netto-Gewinn aus den herrschaftlichen Forsten auf 17221 Thlr. sich herausstellen würde. Da indessen die Besoldungen der Forstbeamten dabei nicht in Betracht gezogen sind und demnach zu vermuthen steht, daß auch noch Anderes an Ausgaben aufzuführen vergessen sein kann, so dürfen wir das eben gezogene Resultat als richtig nicht anerkennen.

Nachschrift zur Beherzigung der deutschen Landes-Regierungen.

Die Leser werden aus obiger Darstellung der Oldenburgischen Wald-Verhältnisse, zumal in Vergleichung derselben mit dem über das Herzogthum Braunschweig Verhandelten, die feste Ueberzeugung gewonnen haben, daß solche zu den Zwecken, welche die deutsche Forst-Statistik zu erfüllen hat, durchaus unbrauchbar erscheint. Das Vorgetragene ist aber doch aus den bezüglichen gedruckten Schriften, und zwar besonders aus Baur's Forststatistik der deutschen Bundesstaaten, sorgfältig zusammen getragen und nach der meinerseits eingeschlagenen Eintheilung des Stoffes geordnet. Absichtlich habe ich das Großherzogthum Oldenburg als Versuch der Ausziehung des Statistischen aus bereits vorhandenen Werken gewählt, weil der genannte Schriftsteller, der Förster Baur, gerade dort im Dienste steht und daher die jenseitigen Verhältnisse wohl ohnstreitig am Ehesten vollständig und richtig zu liefern im Stande sich befinden mußte. — Da nun aber das Betreffende so ganz außerordentlich mangelhaft erscheint, daß es eigentlich mit der Mittheilung der Braunschweigischen Verhältnisse gar den Vergleich nicht aushalten kann, so läßt wohl mit ziemlicher Gewißheit sich annehmen, daß die anderen Länder in Baur's Forststatistik noch magerer in den Hauptsachen werden abgefunden sein.

Auf die Mittheilung der Braunschweigischen Forst-Zustände lassen vielerlei heilsame Schlüsse in Betreff des gesammten deutschen Reiches sich bauen, und, wenn erst noch die Uebersicht der Größe und Güte aller Flächen des ganzen Landes hinzu kommt, welche jetzt nicht gleich zu geben stand, so bleibt nichts zu wünschen übrig, um hinsichts des Nothwendigen der Waldverhältnisse auf's Klare zu gelangen. Das liegt allerdings hauptsächlich an der Einrichtung und der Ordnung des Forstwesens, welche in beiden gedachten Ländern so außerordentlich verschieden ist. Im Uebrigen hat doch aber auch die Darstellung der statistischen Verhältnisse um so mehr die Mängel überall, als darin nicht die geringste Spur irgend einer Tendenz-Richtung sich erkennen läßt. Keine Uebersichtlichkeit, keine Gleichförmigkeit, keine Einheit des Ganzen und dabei im Einzelnen so Vieles fehlend, was wesentlich zur Sache gehört, dahingegen manches Unnütze, was füglich ohne den geringsten Schaden hätte wegbleiben können. Im Uebrigen ist auch die Baur'sche Darstellung schon sechs Jahre alt, und er hat noch obenein, sogar rücksichtlich des eigenen Vaterlandes, auf Dinge von zehn Jahren früher sich bezogen. So sind denn auch in Betreff der Personal-Organisation bedeutende Unterschiede im Vergleich zu späteren, aus dem Jahre 1845 herrührenden, im 33sten Hefte der v. Wedekind'schen neuen Jahrbücher enthaltenen Mittheilungen mir vorge-

Digitized by Google

kommen. Dergleichen kann auch und wird höchst wahrscheinlich bei noch mehren Gegenständen Statt haben. — Indessen, soll die statistische Darstellung des deutschen Forstwesens wahrhaft nützen und heilsam sich gestalten auf's Leben, auf Handel und Wandel aller Staats-Einwohner, wie auf die Größe und Stärke des Reichs — so müssen wir jetzt auch möglichst frisches und daneben sicheres Material haben. — Das steht aber aus bereits gedruckten Büchern keineswegs zu gewinnen, und nur einzig und allein aus den Akten der verschiedenen Forst-Directionen der einzelnen Länder und Provinzen, mittelst lebendigem Auszuge, läßt sich's so vollständig erhalten, als es in der Wirklichkeit vorliegt.

Da nun doch unstreitig das Areal des Bundesstaates die Grundlage alles materiellen Wohlseins, ja, der ganzen Existenz des Volkes und Staates in sich schließt, und demnach die Regulirung und richtige Benutzung des zu keiner andern Production mit Vortheil tauglichen natürlichen Waldbodens ohne allen Zweifel von sehr großer Wichtigkeit ist, solche aber für's ganze Reich ohne die Statistik gar nicht möglich gedacht werden kann, so muß auch im Interesse Aller der lebhafte Wunsch entstehen, daß den Regierungen der einzelnen Länder es gefallen wolle, die Forst-Direction zu Gewährung des von ihnen desfalls zu Verlangenden zu autorisiren.

Was aber am Meisten noch geeignet erscheint, das allgemeine Interesse des ganzen Deutschlands auf die deutschen Waldungen und deren richtige Benutzung zu richten — das ist der Umstand, daß jetzt die Herstellung und stete Erhaltung einer Achtung gebietenden Flotte als dringende Nothwendigkeit sich herausstellt und hiezu das gute paßliche Holz in großer Masse unumgänglich erfordert wird. Hiernach muß um so mehr theilweis eine eigenthümliche Forstwirthschaft schleunig eingeführt werden, als der in neuerer Zeit eingerichtete moderne Hochwald zur Erziehung des nöthigen guten und starken Eichen-Bauholzes durchaus nicht paßlich erscheint. Der Maßstab zur angemessenen Ausdehnung fraglicher Wirthschaft aber kann wieder nur durch die Statistik ermittelt werden. Mögen daher auch die Regierungen derjenigen Länder, wo die Einrichtung des Forstwesens zur Zeit noch nicht vollkommen vorliegt, nicht zurückhalten mit dem, was von dort zu liefern steht. — Das minder Vollkommene, wenn's in der richtigen Art und Weise, in seinem Zusammenhange mit dem Uebrigen, dargestellt worden, nützt doch immer etwas, und es läßt davon vielleicht auch, mittels Vergleichung, das Vollkommenere sich ableiten.

Schon seit längeren Jahren befliſſen, der Forstwissenschaft wie dem Forstwesen diejenige Richtung zu geben, welche gerade jetzt durch die neueste politische Gestaltung Deutschlands die wahre Berechtigung erhalten hat — in glücklicher Vorahnung des heutigen und künftigen Zustandes unsers Gesammtvaterlandes mit aller mir eigenen Kraft unverwandt bei Hinarbeitung auf die desfallsige durchaus nöthige Reform thätig gewesen, gereicht mir's zur großen Freude, von der verehrlichen Redaction dieser Blätter zu Darstellung der Waldzustände Deutschlands aufgefordert worden zu sein. Hierdurch erst steht der praktische Beweis zu liefern zu dem Nothwendigen, was, in vernünftiger Speculation, schon früher meinem Innern sich aufdrängte. Nun erst gelangt man zur klaren unumstößlichen Erkenntniß des Wirklichen und dessen, was wahrhaft Noth thut. Daher auch muß die Darstellung des Vorhandenen aus der neuesten Zeit, in genügender Vollständigkeit und genau geliefert werden. Aus diesem Grunde kann auch das, was zu solcher Darstellung erforderlich, nicht von einzelnen Staatsbeamten begehrt werden. Dazu ist's zuviel, und nur die Regierungen der einzelnen Staaten sind's, welche, im Interesse der Gesammtheit, zu Beantwortung meiner Fragen so recht eigentlich jetzt verpflichtet erscheinen. Mögen sie gleiche Ansicht haben und die Forst-Directionen autorisiren, damit ich keine Fehlbitten mehr erfahre.

J. E. L. Schultze.

Digitized by Google

2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands.

Von Dr. W. Koner in Berlin.

(Fortsetzung von Jahrgang 1848. S. 902)

II. Die mittleren und kleineren öffentlichen Bibliotheken Deutschlands.

Aachen. Stadtbibliothek. Ueber 10000 Bde. Dem Publikum Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11—12 Uhr geöffnet. — Bibliothek der Gesellschaft für nützliche Gewerbe und Wissenschaften. Täglich von 9—6 Uhr geöffnet.

Admont. Bibliothek der Benedictiner-Abtei, enthält über 20000 Bde.

Altenburg in Sachsen. Gymnasialbibliothek, entstanden im Anfange des XVI. Jahrhunderts, vermehrt durch die Sammlungen des Prediger Phil. Zeisold zu Teckwitz i. J. 1675; des Prediger Joh. Brendel zu Gauer; des Diaconus Joh. Weise zu Frohburg. Neben dieser zunächst für die Benutzung der Gymnasial-Lehrer bestimmten Bibliothek besteht daselbst seit dem J. 1809 eine für die Schüler angelegte Lesebibliothek. — Herzogliche Bibliothek: ist Donnerstags in den Vormittagsstunden geöffnet.

Altona. Gymnasialbibliothek, ist im J. 1727 durch die Büchersammlung des Jo. O. Klusing begründet, und wurde vermehrt durch die Vermächtnisse des Conferenzrathes G. Schröder i. J. 1757, der Professoren Maternus de Cilano und J. P. Kohl, des Letzteren i. J. 1778. ca. 10000 Bde.

Amberg. Bibliothek der oberpfälzischen Provinz, ist i. J. 1805 vom König Maximilian I. von Baiern begründet und besteht aus mehr als 30000 Bdn. Jährliche Dotation ca. 200 Fl. Geöffnet Mittwochs von 11—12, geschlossen während der Oster- und Herbstferien. Zahl der Leser jährlich ca. 300, die der verliehenen Bücher etwa 200. Aufgestellt ist die Sammlung in dem K. Studiengebäude.

Annaberg. Schulbibliothek, entstand i. J. 1558 aus den in der Marien-Kirche vorgefundenen Büchern des früheren Franziskaner-Klosters, vermehrt durch die Sammlung des Rectors Benedict.

Anspach. Regierungsbibliothek, Schloßbibliothek und Bibliothek des historischen Vereins, zusammen gegen 20000 Bde., sind Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr, sowie Mittwochs und Sonnabends von 2—6 Uhr geöffnet. — Gymnasial-Bibliothek, entstand um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts, wurde vermehrt durch die Sammlungen des Lehrers J. G. Bitterolff i. J. 1761, und des Rectors Nicol. Schwebel i. J. 1773.

Arnsberg. Gymnasialbibliothek. Regierungsbibliothek.

Arnstadt. Gymnasialbibliothek. Kirchenbibliothek, gegründet 1588.

Arolsen. Fürstliche Bibliothek, wahrscheinlich im XVI. Jahrhundert gegründet, vermehrt durch die Sammlung des Prinzen Christian zu Waldau, besteht aus ca. 30000 Bdn., incl. 50 Mss. Die Bibliothek ist aufgestellt im fürstl. Residenz-Schlosse.

Aschaffenburg. Königliche Hofbibliothek, früher im Besitz des Kurfürsten Friedrich Karl v. Erthal von Mainz, wurde i. J. 1802 von Karl v. Dalberg dem Fürstenthume Aschaffenburg überlassen; ca. 24000 Bde. und 50 Mss. Jährliche Dotation 600 bis 800 Fl. Dem Publikum geöffnet Dienstags und Donnerstags in den Morgenstunden. Zahl der Leser jährlich 150—200, die der verliehenen Bücher 1200—1400 Bde. Lokal: die Johannisburg.

Augsburg. Vereinigte K. Kreis- und Stadt-Bibliothek, s. oben.

Aschersleben. Bibliothek der Kirche zu St. Stephan, vermehrt durch die Sammlung des Predigers P. Plateanus i. J. 1551.

Digitized by Google

Baireuth. K. Kanzleibibliothek, errichtet i. J. 1735 vom Markgrafen Georg Friedrich Karl von Baireuth. Gegen 20000 Bde. Jährliche Dotation 550 Fl. Lokal: das alte Schloß. — Kreisbibliothek, gestiftet von dem Regierungspräsidenten Freiherrn v. Andrian-Werburg, enthält nur Werke geborner Oberfranken.

Bamberg. Königliche Bibliothek, s. oben. — Lycealbibliothek. Bibliothek des Priesterhauses besteht seit dem Anfang der Dreißiger des vorigen Jahrhunderts, vermehrt i. J. 1805 durch die Sammlung des Weihbischofs Behr. — Bibliothek des neuen Domkapitels, seit 1822 begründet aus dem Büchernachlaß des ehemaligen Dominikaners Pius Brunnquell. — Gymnasialbibliothek, wahrscheinlich i. J. 1813 gebildet und vermehrt durch die Büchergeschenke des geistl. Raths Frey und Rectors Gengler. — Bibliothek des Schullehrer-Seminars in den J. 1804—5 begründet. — Bibliothek des historischen Vereins, zunächst für die Vereinsmitglieder zur Benutzung bestimmt.

Barth in Vorpommern. Kirchenbibliothek; ihr ist einverleibt die Sammlung des Propositus Mezger.

Berlin. Königliche Bibliothek, s. oben. — Universitäts-Bibliothek, begründet i. J. 1830, enthält ca. 30000 Bde. Zahl der Leser jährlich 3—400. Zur Anschaffung von Büchern werden ca. 700 Thlr. jährlich verwandt. Geöffnet Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 2—4 Uhr. — Bibliothek der K. Akademie der Wissenschaften, gegründet i. J. 1735, enthält die Schriften gelehrter Gesellschaften und steht nur den Mitgliedern der Akademie zur Benutzung frei. — Bibliothek der K. Akademie der Künste. — Bibliothek des Cadetten-Corps, entstand i. J. 1716. — Bibliothek der Börse. — Bibliothek der Oberbau-Deputation. — Bibliothek des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. — Bibliothek des Generalstabes, besteht seit dem J. 1816. — Bibliothek der Naturforschenden Freunde. — Bibliothek des Vereins zu Beförderung des Gartenbaues. — Bibliothek des Gewerbhauses. — Bibliothek des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster, begründet i. J. 1715, vermehrt durch die Sammlung des Geh. Rathes J. Ch. v. Tiefenbach. — Bibliothek des französischen Gymnasiums, entstand i. J. 1792. — Bibliothek des Friedrich-Werderschen Gymnasiums. — Bibliothek des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, begründet durch die Sammlung des Kriegsrathes Schechteken. — Bibliothek des Joachimsthaler-Gymnasiums, entstand zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, und wurden ihr einverleibt die Büchersammlungen des Prof. C. Johrenius zu Frankfurt a. d. O. i. J. 1717, der Prinzessin Amalia von Preußen i. J. 1786 und des Justizministers H. v. Thulemeier i. J. 1811 und Oelrichs. 35000 Bde. und viele Mss. — Bibliothek der allgemeinen Kriegsschule, entstand i. J. 1765, vermehrt durch die Büchersammlung des Generals v. Gaudi; sie enthält ca. 10000 Bde. und ein sehr werthvolles Karten Cabinet. Zur Anschaffung von Büchern ca. 1000 Thlr. jährlich. — Bibliothek des Justiz-Ministerii (5000 Bde.). — Bibliothek des Geh. Ober-Tribunals (4—5000 Bde.). — Bibliothek des K. Revisions- und Cassationshofes (4000 Bde.). — Bibliothek des Bergwerk- und Hüttendepartements. — Die Bibliotheken der Logen Royale-York und zu den drei Weltkugeln.

Bielefeld. Gymnasialbibliothek.

Blaubeuren. Bibliothek des niederen theologischen Seminars. (Benedictiner-Klosters.)

Bonn. Universitätsbibliothek, s. oben. — Bibliothek der K. Leopold-

Digitized by Google

Karolinischen Akademie der Naturforscher, begründet in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, befand sich früher in Erfurt.

Borna. Bibliothek der Pfarrkirche, um die Mitte des XVI. Jahrhunderts begründet durch die Sammlung des Lehrers Herm. Stolz.

Brandenburg. Gymnasialbibliothek im Anfange des XVIII. Jahrhunderts gegründet; i. J. 1702 durch die Sammlung des Baccal. Christ. Heinß vermehrt. — Bibliothek der Kirche St. Katharina, entstanden im XVI. Jahrhundert und vermehrt i. J. 1633 durch die Bibliotheken der Brüder Joh. und Joach. Garaeus.

Braunschweig. Bibliothek des Ober-Gymnasiums i. J. 1790 durch C. Heusinger neu begründet aus der älteren, dem Katharineum angehörigen Sammlung und dem Ankauf der Sammlung des Rectors Köppe zu Hannover i. J. 1792. Zahl der Bde. ca. 5000. Jährliche Einkünfte etwa 50 Thlr. — Bibliothek des Collegium Carolinum, begründet i. J. 1747 durch die Büchersammlung des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig, vermehrt i. J. 1750 durch die Sammlung des Herzogs Ludwig Rudolph von Braunschweig, i. J. 1813 durch einen Theil der Klosterbibliothek zu Riddagshausen, welcher jedoch i. J. 1841 an das theologische Seminar nach Wolfenbüttel kam. Bändezahl ca. 5000. — Bibliothek des Obersanitäts-Collegiums in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts begründet und vermehrt durch den medizinischen Theil der ehemaligen Helmstädter Universitätsbibliothek. Bändezahl über 4000. In Verbindung mit ihr steht die 5000 Bde. starke Bibliothek des verst. Oberarztes Pockel. — Bibliothek des geistlichen Ministeriums, gestiftet i. J. 1570 von Dr. M. Chemnitz, erhielt die Sammlungen des Predigers Haccius und des Probstes C. Crusius i. J. 1683, sowie nach dem J. 1753 Bücher und Mss. vieler Kirchen. — Rathsbibliothek, begründet in der 2ten Hälfte des XVII. Jahrhunderts durch den Bürgermeister J. Camman. 5000 Bde. — Außerdem sind zu erwähnen: Die Bibliothek der medizinischen Lese-Gesellschaft, die Landschaftliche und die Militairbibliothek des Herzogl. Braunschweigischen Officier-Corps.

Bremen. Stadtbibliothek, früher Bibliothek des Gymnasii, ist i. J. 1534 gegründet; einverleibt wurden ihr i. J. 1628 die Sammlung des Syndicus G. Burtorf, des Kanzlers Melch. Goldast von Hannensfeld i. J. 1646, der ehemaligen deutschen Gesellschaft und des Bibliothekars Heinr. Heise i. J. 1771. Ueber 16000 Bde. — Bibliothek des Museums, begründet i. J. 1822, enthält über 16000 Bde.

Breslau. Universitätsbibliothek, s. oben. — Bibliothek von St. Bernhardin, vermehrt i. J. 1682 durch die Sammlung des Oberkämmerers Zach. v. Rampasch und Rommerstein. Mehr als 10000 Bde. Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr geöffnet. — Bibliothek von St. Elisabeth, gen. Rhediger'sche Bibliothek, begründet durch die Sammlung des Thom. Rhediger i. J. 1575. Dieselbe wurde i. J. 1661 der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht. Einverleibt wurden die Bibliotheken: des Schöppenschreibers Chrysf. Schultze i. J. 1664; des Hauptmanns Albr. v. Sebisch i. J. 1689; des Rathsältesten Joh. Sigism. v. Haunold in den J. 1690—1711; des Joh. Gottfr. Riemer v. Riemberg i. J. 1728; des Freiherrn Hildebr. Rud. v. Hund i. J. 1748; des Pastors Joh. Fr. Burg i. J. 1766; des Regierungsraths Joh. Heinr. Naumann i. J. 1784. Mehr als 20000 Bde. und 800 Mss. Geöffnet dem Publikum Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. — Bibliothek des Friedrich-Gymnasiums bei der reformirten Gemeinde, begründet i. J. 1765 durch die Sammlung des Hofpredigers Dan. Heinr. Hering. — Bibliothek des katholischen Gymnasiums. Lehrer-Bibliothek, mehr als 4000 Bde. Schülerbibliothek (Jugendbibliothek), über 1600 Bde. —

Digitized by Google

Bibliothek von St. Maria-Magdalena, gegründet i. J. 1547, dem öffentlichen Gebrauch zugänglich seit dem J. 1694. Erwerbungen: Sammlung des Karl Baron v. Zierotina i. J. 1641 und des Rectors Christ. Colerus i. J. 1658. Wöchentlich zweimal geöffnet. — Bibliothek der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, begründet durch die Bibliothek des Rectors J. Eph. Scheibel i. J. 1809.

Brieg. Bibliothek der Pfarrkirche zu St. Nicolaus; ihr einverleibt die Sammlung des Pfarrers Mich. Schultz i. J. 1618. — Gymnasialbibliothek.

Brünn. Bibliothek der Hauptpfarrkirche zu St. Jacob, enthält über 400 Mss. und eine große Menge Incunabeln bis zum J. 1537.

Budissin. Rathsbibliothek, wahrscheinlich im J. 1407 begründet, geöffnet im J. 1596 und vermehrt durch die Sammlungen des Arztes Mättig im Jahre 1650, sowie des Syndicus J. Rose im Jahre 1675. — Schulbibliothek, gegründet im Jahre 1790. — Gersdorf-Weichaische Bibliothek, gegründet im J. 1697 durch Hans v. Gersdorf auf Weichau. — Bibliothek des ökonomischen Vereines für den Lausitzischen Kreis im J. 1828 begründet.

Bunzlau. Stadtbibliothek, entstanden im J. 1610.

Burg-Steinfurt. Gymnasialbibliothek.

Camenz. Kirchenbibliothek, gegründet vom Bischof Joh. v. Haugwitz von Meißen gegen Ende des XVI. Jahrhunderts. — Schulbibliothek, begründet im J. 1666 hauptsächlich aus der Sammlung des Franciscanerklosters daselbst und vermehrt durch die Büchersammlung des Stadtphysikus A. Moller zu Freiberg im J. 1676.

Cassel. Kurfürstliche Bibliothek, gegründet von dem Landgrafen Wilhelm IV. de m Weisen, spätestens im J. 1580. Einverleibte Privatbibliotheken: des Kurfürsten Karl von Pfalz-Simmern; des Königs Friedrich von Schweden im J. 1751; des Prinzen Georg von Hessen-Cassel im J. 1755; des Kriegsraths Ph. Sinning im J. 1757 (?), und des Landgrafen von Hessen, Wilhelm VIII. im J. 1760. — Die Bibliothek enthält gegen 34000 Werke in circa 70000 Bdn. und 1350 Manuscripte. Zum Ankauf von Büchern sind jährlich 1200 Thlr. bestimmt. Geöffnet täglich von 10—12 mit Ausschluß der Sonn- und Festtage. Zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis jedesmal auf 14 Tage geschlossen. Local: im Gebäude des Museums. — Außerdem befinden sich zu Cassel folgende kleinere öffentliche Bibliotheken: Bibliothek des Archives; des Militair-Casinos; des Generalstabes; des Gymnasii (Lehrer- und Schülerbibliothek, jede jährlich mit 100 Thalern dotirt); des Lese-Museums (seit 1831); der höheren Gewerb-Schule (jährlich 200 Thlr. zum Ankauf von Büchern); der städtischen Real- und höheren Bürger-Schule (seit 1843); die Stadtbibliothek (seit 1843; bezieht die Zinsen eines Kapitals von jährlich 100000 Thlrn.); des Gewerbe-Vereines; des landwirthschaftlichen Vereines (jährlich 100 Thlr.); der Stände-Versammlung.

Celle. Bibliothek der Aerzte, seit dem J. 1784. — Bibliothek der Justizkanzlei, seit dem Anfang des XIX. Jahrhunderts. — Bibliothek der evangelischen Kirche. — Bibliothek der ökonomischen Gesellschaft. — Schulbibliothek. — Tribunalbibliothek, begründet zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, vermehrt durch die Sammlung des Consistorialrathes Chr. Ulr. Gruner i. J. 1743. — Bibliothek des Zucht- und Irren-Hauses.

Cellerfeld. Kirchenbibliothek, erhielt i. J. 1725? die Sammlung des Superintendenten Casp. Calvoer.

Chemnitz. Schulbibliothek, ehemals Gymnasialbibliothek, gegründet im J. 1646 durch Vermächtniß der Sammlung des Rectors Ad. Andrä daselbst. Circa 2500 Bde., auf-

Digitized by Google

gestellt in der Hauptkirche. — Bibliothek des Industrie-Vereines für das Königreich Sachsen, seit 1832. — Bibliothek des ökonomischen Vereines für den Erzgebirgischen Kreis, seit 1828.

Clausthal. Bibliothek der K. Berg- und Forst-Schule.

Cleve. Gymnasialbibliothek.

Coblenz. Gymnasialbibliothek, seit dem J. 1827, vermehrt i. J. 1834 durch die Sammlung des Schulinspectors G. J. Ch. Lang. 12000 Bde. — Stadtbibliothek.

Coburg. Gymnasialbibliothek, begründet im Laufe des XVII. Jahrhunderts; einverleibt wurde ihr i. J. 1699 die Sammlung des Herzogs Albert III. von Coburg. 7 bis 8000 Bde. — Regierungs- oder Scheres-Zieritzische Bibliothek, begründet von Herzog Johann Casimir von Coburg, vermehrt durch die Büchersammlung des Canzlers J. C. v. Scheres-Zieritz i. J. 1704. Ueber 20000 Bde. — Herzogliche Bibliothek. — Bibliothek auf dem Rathhause. — Bibliothek des Gewerbe-Vereines.

Colberg. Schulbibliothek.

Constanz. Bibliothek des Lyceums, entstanden im XVII. Jahrhundert; in neuerer Zeit verbunden mit dem Lyceums-Lesevereine. 14000 Bde. und 70 Manuscripte. Mittwochs und Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet. Zahl der Leser jährlich gegen 200. Summe zum Ankauf von Büchern jährlich 400 Fl.

Cottbus. Oeffentliche Bibliothek, vermehrt im J. 1701 durch die Bibliothek des Conrectors Matth. Hunold. — Schul- oder Gymnasialbibliothek, erhielt im Jahre 1770 die Sammlung des Predigers Resag. Zur Anschaffung von Büchern jährlich 50 Thaler.

Cöln. Erzbischöfliche oder Dombibliothek, begründet aus dem Nachlasse des Erzbischofes F. A. Grafen v. Spiegel zum Desenberg. Circa 15000 Bde. — Bibliothek des katholischen Gymnasiums, entstanden aus den Ueberresten der Cölner Klosterbibliotheken. Ueber 63000 Bde. — Bibliothek des erzbischöflichen Priester-Seminars, angelegt unter dem Kurfürsten Max Heinrich v. Cöln durch den Weihbischof H. v. Strevins, vermehrt durch die Sammlung des Dompropstes Zonk. Circa 20000 Bde. — Bibliothek der Central-Schule, vermehrt durch die Sammlung des Prof. Schürer zu Straßburg. — Wallraf'sche Bibliothek des städtischen Museums, gegen 15000 Bde. Druckſachen, 500 Manuscripte und ca. 500 Urkunden. An den Wochentagen im Sommer von 4—6 Uhr, im Winter von 2—4 Uhr geöffnet. — Bibliothek des Königlichen Appellationsgerichtshofes. — Bibliothek des evangelischen Gymnasii. — Bibliothek der K. Regierung. — Syndicats- oder Rathsbibliothek.

Cösfeld. Gymnasialbibliothek.

Cöthen. Gymnasialbibliothek, begründet in der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch den Rector A. E. Renthe, wieder hergestellt i. J. 1802 durch den Rector Vetterlein, vermehrt durch die Sammlungen des Regierungs- und Kammerrathes Huch und des Rectors Vetterlein. Gegen 6000 Bde. — Herzogliche Bibliothek.

Crefeld. Bibliothek der höheren Stadt-Schule.

Culm. Gymnasialbibliothek.

Danzig. Gymnasial- oder Rathsbibliothek, gegründet wahrscheinlich im J. 1580 und vermehrt durch die Büchersammlungen des Bern. Doria i. J. 1595; des Scholarchen Adr. Engelken; des Patriciers J. G. Berthold; des Syndicus H. Lemke; des Al. Glaser i. J. 1597; des Christ. Albinus i. J. 1617; des Barth. Nigrinus im J. 1633; des Protoscholarchen Joh. E. v. Smiden i. J. 1707; des Rathsherrn Freder; des Rathsherrn Dan. Schlieff i. J. 1711; des Rathsherrn Schumann; des Prof. Ch. Hannov i. J. 1773.

Digitized by Google

30000 Bde. Mittwochs und Sonnabends von 2—5 Uhr geöffnet. Mit dieser Bibliothek verbunden ist die früher in der Johanniskirche aufgestellte Bibliothek des Kirchenvorstehers Zach. Zapp. — Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft, hat im J. 1783 die Sammlung des Leibmedicus A. M. v. Wolf erhalten.

Darmstadt. Großherzogliche öffentliche Bibliothek, gegründet i. J. 1670, vermehrt durch die Sammlungen des Baron v. Hüpsch im J. 1805 und des Prof. E. G. Baldinger i. J. 1811. Auch soll ihr die Bibliothek der Cölner Domkirche einverleibt worden sein. 150000 Bde. — Privatbibliothek des Großherzogs von Hessen. — Gymnasialbibliothek.

Delitzsch. Schulbibliothek seit dem J. 1717.

Demmin. Kirchenbibliothek zu St. Bartholomaei.

Dessau. Herzogliche Bibliothek, gegründet i. J. 1819 von dem Herzoge Leopold Friedrich durch Vereinigung mehrerer im Lande befindlicher Sammlungen. 20000 Bde.; aufgestellt in einem eigenen Herzogl. Gebäude. Mit Ausnahme der Ferien des Gymnasiums stets Mittwochs und Sonnabends von 1—3 Uhr geöffnet. 4 Wochen beträgt die Entleihungszeit der Bücher.

Detmold. Stadtbibliothek, gegründet im Jahre 1823 durch den Fürsten Leopold August Alexander. — Schulbibliothek.

Dillenburg. Fürstliche Bibliothek, vermehrt i. J. 1773 durch die Sammlung des Justizrathes A. U. Erath.

Dippoldiswalda. Kirchenbibliothek, begründet im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts, wurde aber in neuerer Zeit durch Diebstahl bedeutend vermindert.

Donaueschingen. Fürstlich Fürstenbergische Bibliothek.

Dortmund. Gymnasialbibliothek.

Döbeln. Kirchenbibliothek, i. J. 1525 restaurirt und zugleich durch die Sammlung des Hofpredigers M. Corbener zu Dresden vermehrt.

Dresden. Königliche öffentliche Bibliothek s. oben. — Bibliothek der Akademie der bildenden Künste, seit 1768, vermehrt im J. 1814 durch die Sammlung des Oberlandbaumeisters Hauptmann. Gegen 2000 Bde. Lokal: Akademiegebäude. Geöffnet Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. — Bibliothek der medicinisch-chirurgischen Akademie, seit dem J. 1779, gebildet aus den Doubletten der von der Königl. Bibliothek angekauften Sammlung des Leibarztes J. H. v. Heucher, und vermehrt i. J. 1824 durch die Bibliothek des früheren Sanitäts-Collegiums. 10000 Bde. Geöffnet vom 15. September bis zum 15. Juli Montags und Donnerstags von 11—1 Uhr. Local: Das Akademiegebäude. — Bibliothek der Militair-Bildungs-Anstalt, begründet im J. 1718 durch den Feldmarschall Grafen A. Ch. v. Wackerbarth; 1834 wurde ihr die Bibliothek der früheren Artillerieschule einverleibt. Gegen 12000 Bde. und über 2000 Karten und Pläne. Zahl der Leser jährlich über 120, die der verliehenen Bücher circa 300 Bde. — Bibliothek der technischen Bildungs-Anstalt, gebildet seit dem J. 1828 aus den Bibliotheken der ökonomischen Gesellschaft für das Königreich Sachsen und der Königl. sächs. Landes-Oekonomie-Manufacturen- und Commerzien-Deputation. Ueber 3000 Bände. Mit Ausnahme der Ferien ist dieselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr, sowie Mittwochs von 3—5 Uhr geöffnet. — Bibliothek des K. sächsischen Artillerie-Corps. 2—3000 Bde. Zahl der Leser jährlich gegen 100; die der entliehenen Bücher etwa 1000 Bde. — Bibliothek der ökonomischen Gesellschaft für das Königreich Sachsen, seit dem J. 1764, vermehrt i. J. 1767 durch die Sammlung des Apellationsrathes v. Benningsen. Ungefähr 8000 Bde. Dienstags von 2—6 Uhr

Digitized by Google

und Freitags von 10—2 Uhr geöffnet. — Bibliothek der Kreuz-Kirche; die Sammlungen des Schiffshandelsmann Schmidt (1718?) und des Superintendenten Dr. Seltenreich (1836) sind ihr einverleibt. 4000 Bde.; circa 80 Thlr. sind zur Anschaffung neuer Bücher jährlich bestimmt. — Prinzliche Secundogeniturbibliothek, begründet durch die Churfürstin Marie Antonie von Sachsen im J. 1767, vermehrt durch die Bibliotheken des Prinzen Karl von Sachsen im J. 1780; des Königs Anton i. J. 1781; des Prinzen Johann von Sachsen im J. 1839 und des Franciscaner-Klosters zu Oschatz im J. 1842. 30000 Bde. Druckwerke, 250 Manuscripte, 200 Karten und mehr als 3000 Kupferstiche und Lithographien. Für die Verwaltung und Erwerbung neuer Bücher sind jährlich 1050 Thaler bestimmt. In den Wochentagen von 8—12 Uhr geöffnet. — Bibliothek der Thierarznei-Schule seit 1820. 5000 Bde. — Bibliothek des K. sächsischen Ingenieur-Corps, seit dem J. 1742; gegen 2000 Bde. — Bibliothek der Gesellschaft für Botanik und Gartenbau, Flora. — Bibliothek der Gesellschaft für specielle Naturgeschichte, Isis; seit 1835. — Bibliothek der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, seit 1818. — Königl. Privatbibliothek. — Rathsbibliothek. — Bibliothek der Kreuz-Schule, seit 1671. — Bibliothek der Neustädter Stadt-Schule, seit 1767. — Bibliothek des K. sächsischen Alterthums-Vereines, seit 1825. — Bibliothek des Gewerbe-Vereines, seit 1834. — Bibliothek des pädagogischen Vereines, seit 1833. — Bibliothek des Schullehrer-Seminars.

Düren. Gymnasialbibliothek; Lehrerbibliothek über 3000 Werke; Schülerbibliothek etwa 1000 Bde.

Düsseldorf. Landes-Bibliothek, gegründet i. J. 1770 unter dem Kurfürsten Carl Theodor, und vermehrt durch die Sammlungen des Prof. Hedderich, und des Düsseldorfer Jesuiten-Collegiums. — Gymnasialbibliothek.

Eger. Rathsbibliothek.

Eisenach. Gymnasialbibliothek, gegründet i. J. 1586 durch den Rector Weinrich, vermehrt i. J. 1589 durch die Sammlungen des Pfarrers Christ. Wiener zu Sundhausen; des Superintendenten Ch. Kindervater i. J. 1807 und des ehemaligen theologischen Seminars.

Elbing. Gymnasialbibliothek, begründet durch die Sammlung des Rectors Thom. Rhot i. J. 1601 und vermehrt im Jahre 1714 durch die Bibliothek von Sam. Meireis. — Bibliothek des Gewerbe-Vereines. — Bibliothek des landwirthschaftlichen Vereines.

Elsterwerda. Kirchenbibliothek.

Emden. Oeffentliche Bibliothek, begründet im XVI. Jahrhundert durch die Sammlung Gerh. Campe's, und vermehrt durch die Bibliotheken des Pastors Alb. Hardenberg i. J. 1574; des Syndicus Crumminga; des Pastors Fr. Saimuth i. J. 1625 und des Bürgermeisters Pet. Medmann i. J. 1664.

Erfurt. Aelteste und spätere Universitätsbibliothek, seit dem Jahre 1440; gänzlich vernichtet i. J. 1510; wieder hergestellt i. J. 1717 durch die Bibliothek des Grafen Phil. Wilh. v. Boineburg; vermehrt durch die Sammlungen der aufgehobenen Stifter Erfurts: (Benedictinerkloster, Cartheuserkloster, Schottenkloster. Rathsbibliothek). 40000 Bde. und viele werthvolle Manuscripte. — Bibliothek des Raths-Gymnasiums, gebildet gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts. — Bibliothek des evangelischen Ministeriums, entstanden im XVII. Jahrhundert.

Erlangen. Universitätsbibliothek, s. oben. — Gymnasialbibliothek.

Flensburg. Lycealbibliothek, seit dem J. 1711.

Digitized by Google

St. Florian. Stiftsbibliothek.

Frankenhausen. Gymnasialbibliothek, seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts.

Frankfurt a. M. Stadtbibliothek, gestiftet i. J. 1484 durch Ludwigs von Marburg Vermächtniß (zum Paradies genannt), wurde vermehrt durch die Bücherſammlungen des Arztes Hartm. Beyer i. J. 1624; des Schöppen Joh. Mar. Zum Jungen i. J. 1649; des Advocaten Phil. Fried. Piſtoris im J. 1708; des Archivars Joh. Mart. Waldſchmid und des Pred. Bernh. Waldſchmid i. J. 1721, ſowie durch die Bibliotheken des Dominicaner- und Karmeliterkloſters. Ungefähr 60000 Bde. und 500 Manuſcripte. Montags, Mittwochs, Freitags von 2—4 Uhr und Dienſtags und Donnerſtags von 10—12 Uhr geöffnet. — Senkenbergiſche Stiftungsbibliothek, i. J. 1763 durch J. Chriſt. Senkenberg begründet. Geöffnet Montags von 3—5 Uhr und Freitags von 11—12 Uhr. — Bibliothek des Städelſchen Kunſt-Inſtitutes, ſeit 1816. — Bibliothek der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte.

Frankfurt a. d. O. Gymnaſialbibliothek, ſeit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts.

Freiberg. Bibliothek der Berg-Akademie, ſeit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, vermehrt im Jahre 1817 durch die Sammlung des Bergraths Abr. Gotth. Werner. Mittwochs von 3—4 Uhr, Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet. — Gymnaſialbibliothek, gebildet i. J. 1565 aus der Bibliothek des Franciscaner- und Dominicanerkloſters daſelbſt, und vermehrt i. J. 1644 durch die Sammlung des Canzlers G. Krakau und einen Theil der Bibliothek des Bergraths A. G. Werner. 6000 Bde. und 30 Manuſcripte.

Freiburg im Breisgau. Univerſitätsbibliothek, ſeit dem J. 1773; ſie iſt gebildet aus den Bibliotheken der Abtei St. Blaſien, des Auguſtiner- und Dominicanerkloſters zu Freiburg, der Benedictiner-Abtei Petershauſen, mehrerer anderer aufgehobenen Klöſter und Stifter des Breisgaues und Schwarzwaldes und den Sammlungen der Proff. J. A. v. Riegger (1795?), Perger, Morin, de Benedictis, Klüpfel, Santer, Ruef, Sautier, Perleb (1845) und des Geh. Raths Joh. Leonh. Hug (1846). Ueber 100000 Bde. und gegen 300 Manuſcripte. Jährlicher Fonds für die Vermehrung 2000 Fl. Geöffnet Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr, an den andern Wochentagen von 10—12 Uhr. Zahl der jährlich verliehenen Bde. etwa 6300. — Gymnaſialbibliothek.

Fulda. Kurfürſtliche Landesbibliothek, entſtand i. J. 1776 aus der Vereinigung der Bibliotheken der alten Fuldaer Benedictiner-Abtei und des fürſtlichen Schloſſes; vermehrt i. J. 1803 durch einen Theil der in der Benedictiner-Abtei Weingarten befindlichen Sammlung. Gegen 50000 Bde.

Fürſtenſtein bei Freiburg in Schleſien. Gräflich Hochberg'ſche Majoratsbibliothek. 45000 Bde.

Gardelegen. Bibliothek der Kirche zu St. Nicolaus, ſeit 1581. — Schulbibliothek, beſteht ſeit d. J. 1619 und wurde derſelben i. J. 1738 die Sammlung des Conrectors Jac. Riebe einverleibt.

Gera. Aeltere und neuere Gymnaſialbibliothek, ſeit d. J. 1784, vermehrt durch die Sammlung des Directors Th. Joh. Abrah. Schütze. 5000 Bde. Vermehrungsfonds jährlich über 100 Thlr. — Bibliothek der Stadtkirche.

Gießen. Univerſitätsbibliothek ſ. oben.

Glauchau. Bibliothek der Pfarrkirche.

Gleiwitz. Gymnaſialbibliothek. Lehrerbibliothek, 6000 Bde. Schülerbibliothek, gegen 3000 Bde. Zur Vermehrung der erſteren ſind jährlich 200 Thlr., der letzteren 30 Thlr. beſtimmt.

Digitized by Google

Glogau. Gymnasialbibliothek. Lehrerbibliothek, gegen 3000 Bde. Schülerbibliothek, gegen 8000 Bde.

Görlitz. Oeffentliche oder Milichsche Gymnasialbibliothek, gestiftet im J. 1726 durch die Bibliothek des Advokaten J. G. Milich (7000 Bde. und 200 Mss.), und vermehrt durch die Sammlungen der Beiträger-Gesellschaft i. J. 1760; des aufgehobenen Franciscaner- und Minoritenklosters daselbst i. J. 1784 (1522 Bde. und Manuscripte); des Consuls Cl. Dieterich und Lerche. 13000 Bde. incl. 300 Manuscr. Ausgabefonds circa 130 Thlr. jährlich. Geöffnet Donnerstags und Sonnabends von 2—4 Uhr. — Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, seit d. J. 1779, vermehrt i. J. 1807 durch die Sammlungen des Dr. C. T. v. Gersdorf und A. G. v. Anton, sowie des Pastor prim. J. Ch. Jancke i. J. 1835. Etwa 32000 Bde., 50 ältere und über 400 neuere Manuscripte. Jährlicher Etat zur Anschaffung von Büchern 300 Thlr. Donnerstags von 1—3 Uhr geöffnet. Zahl der Leser jährlich etwa 50, die der entliehenen Werke gegen 500. — Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft. — Armen-Gymnasialbibliothek, i. J. 1751 von dem Rector Baumeister und dem Collegium der Gymnasiallehrer begründet. Ueber 4000 Bde. — Bibliothek der Haupt-Kirche zu St. Peter und Paul, gestiftet i. J. 1439 durch den Prediger J. Goschütz, und vermehrt durch die Sammlungen des Wolfg. Sastelenus und des Predigers J. G. Neumann im J. 1763. Fast nur Manuscripte und Incunabeln.

Görz. Gymnasialbibliothek.

Göttingen. Universitätsbibliothek s. oben. — Neuere Gymnasialbibliothek, hat einen Theil der Heeren'schen Bibliothek erhalten. — Bibliothek des Civil-Clubbs.

Götteih. Stiftsbibliothek der Benedictiner-Abtei, aus dem Ende des XI. Jahrhunderts.

Goldberg. Schulbibliothek.

Gotha. Herzogliche Bibliothek s. oben. — Gymnasialbibliothek, seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts; vermehrt durch die Sammlungen des Rectors Georg Hesse i. J. 1673; des Kais. Raths Joh. Fr. Breithaupt und des Staatsministers v. Frankenberg.

Gratz. Bibliothek der Karl-Franzens-Universität (Lyceum), entstanden aus der Vereinigung von Bibliotheken mehrerer aufgehobenen Klöster, z. B. der Cistercienser-Abtei Neuberg. Im J. 1843 enthielt dieselbe 41578 Bde. Zahl der Leser: 6821. Geöffnet vom 1. October bis zum 31. Juli an den Wochentagen von 9—1 Uhr mit Ausnahme des Sonnabends. Jährlich Dotation 600 Fl. — Bibliothek am ständischen Johanneum; die Sammlungen des Herrn Fr. Chr. v. Saurau i. J. 1817, so wie des Erzherzogs Jos. Johann Baptist i. J. 1828 sind derselben einverleibt. Ueber 31000 Bde. Geöffnet vom 1. Mai—31. Juli an den Wochentagen von 4—7, an den Sonn- und Feiertagen von 3—6 Uhr; vom 1. October bis 30. April an den Wochentagen von 5—8, an den Sonn- und Feiertagen von 3—6 Uhr.

Greifswald. Bibliothek der Nicolai-Kirche (Rathsliberey), seit dem J. 1601. — Universitätsbibliothek s. oben. — Bibliothek des K. Ober-Appellations- und höchsten Gerichtes, nach der Vernichtung der älteren Bibliothek i. J. 1781 neu begründet durch die Sammlungen des Vicepräsidenten A. v. Balthasar im J. 1786, des Justizrathes J. D. Lembke im J. 1789 und des Tribunalprocurators J. Ch. Ungnade im J. 1796. Gegen 6000 Bde. mit Ausschluß der Dissertationen- und Manuscriptensammlung.

Grimma. Bibliothek der Fürstenschule, gestiftet in der Mitte des XVI. Jahrhunderts. 7000 Bde.

Großenhayn. Schul- später Stadtbibliothek, begründet i. J. 1828 durch den

Digitized by Google

Rentamtmann K. Preusker. 3000 Bde. Sonntags von 2—3 Uhr geöffnet. Zahl der jährlich verliehenen Bde. 1000—1500.

Grünberg bei Dresden. Kirchenbibliothek, begründet im J. 1780 durch Legat der verw. Kammerherrin Ch. S. Gräfin v. Hoym.

Guben. Schulbibliothek.

Gumbinnen. Stadtbibliothek, seit dem J. 1810.

Güstrow. Bibliothek der Domschule, begründet von den Herzögen Ulrich und Gustav Adolf zu Mecklenburg-Güstrow. 14000 Bde.

Gurau. Bibliothek der Stadtpfarrkirche.

Hadamar. Bibliothek des Pädagogiums.

Hadersleben. Bibliothek der Gelehrten Schule.

Halberstadt. Dombibliothek, seit dem XVI. Jahrhundert, vermehrt durch die Sammlungen folgender Männer: S. Tob. Pauermeister v. Kochstedt, Heinr. v. d. Lühn, Eust. v. Boythal, Christ. v. Dorstad, Her. Newaldt und Maaß. Ueber 15000 Bde. und 220 Mss. — Bibliothek der Kirche zu St. Martin, im XVII. Jahrhundert begründet.

Schwäbisch-Hall. Stadt- oder Rathsbibliothek, seit d. J. 1592. 4000 Bde. — Schulbibliothek. — Bibliothek des Museums. — Bibliothek des Gewerbe-Vereins.

Halle. Universitätsbibliothek s. oben. — Bibliothek der Kirche U. L. Frauen oder Marienbibliothek, begründet im J. 1560 von dem Superintendenten S. Boetius und dem Kirchencollegium. Einverleibt wurden derselben die Bibliotheken des Canzlers L. Distelmeyer i. J. 1615, Ch. Stisser's i. J. 1651, des Assessors Joach. Oelhef i. J. 1690, des Consuls Andr. Ockel i. J. 1718, des Prof. Dr. Fr. Hoffmann i. J. 1740, des Cand. jur. Zschackwitz i. J. 1767, des Hofrathes J. W. Löper i. J. 1769, des Prof. Kenner i. J. 1815. 16000 Bde. Die Bibliothek, früher in der Sacristei der Kirche aufgestellt, befindet sich seit d. J. 1609 in einem eigenen Gebäude. — Bibliothek der reformirten Schule, erhielt i. J. 1734 die Sammlungen der Prediger Sam. und Ernst Andreä zu Berlin. — Oeffentliche Bibliothek des Waisenhauses, seit d. J. 1708, vermehrt durch die Sammlungen Inst. Lüders und M. Ruopp's i. J. 1708, Hild. Freih. v. Canstein's i. J. 1719 und Andr. Achilles i. J. 1721. 25000 Bde. Geöffnet Mittwochs und Sonnabends von 1—2 Uhr. — Missionsbibliothek im Waisenhause — Bibliothek der Real-Schule im Waisenhause.

Hamburg. Oeffentliche Stadtbibliothek s. oben. — Commerzbibliothek, gestiftet i. J. 1735 von der Commerzdeputation, vermehrt i. J. 1796 durch die Sammlung J. H. Rödings. 30000 Bde. Aufgestellt im Börsengebäude. Geöffnet an den Wochentagen von 11—3 Uhr. — Bibliothek des Archives, wahrscheinlich i. J. 1710 begründet. Nachdem dieselbe durch den Brand vom J. 1842 eine große Anzahl Bücher eingebüßt hatte, ist dieselbe im J. 1843 durch die Sammlung von Hamburgensien des Senators J. G. Mönckeberg vermehrt worden. Gegen 3000 Bde. — Bibliothek des Clubbs der Freundschaft, seit d. J. 1796; durch den Brand i. J. 1842 vernichtet, wurde dieselbe von Neuem wieder angelegt. 5000 Bde. — Bibliothek der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens, seit d. J. 1805; zerstört durch den Brand i. J. 1842; enthält gegenwärtig gegen 2000 Bde. — Bibliothek der juristischen Lese-Gesellschaft, seit d. J. 1830. Gegen 4000 Bde. — Bibliothek der patriotischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, wahrscheinlich schon im J. 1765 angelegt, enthielt vor dem Brande vom J. 1842 ungefähr 40000 Bde.; gegenwärtig etwa 3000 Bde. — Bibliothek der Harmonie,

Digitized by Google

seit d. J. 1789, vernichtet durch den Brand vom J. 1842; enthält gegenwärtig circa 2000 Bde. Local: das neue Gesellschaftshaus. — Bibliothek der Kirche zu St. Jacob, seit d. J. 1400, und vermehrt durch die Sammlung des Pastors Joh. Frige. — Bibliothek der Kirche zu St. Katharina, seit dem J. 1477, vermehrt durch die Sammlungen des Predigers St. Kempe, des Superintendenten J. Westphalen und des Diaconus P. Scultetus im XVIII. Jahrhundert. 3000 Bde. — Bibliothek des Gesundheits-Rathes, seit d. J. 1822. 3000 Bde. im Stadthause aufgestellt. — Bibliothek des ärztlichen Vereines, seit dem J. 1816, bestand vor dem Brande vom J. 1842 aus 12000 Bdn., und enthält gegenwärtig 7 — 8000 Bde. — Bibliothek des Schulwissenschaftlichen Bildung-Vereines.

Hanau. Gymnasialbibliothek, gestiftet i. J. 1813.

Hannover. Königliche öffentliche Bibliothek, wahrscheinlich im J. 1660 gestiftet, und vermehrt durch die Sammlungen des Prof. Mart. Fogel i. J. 1678, des Hofraths Westerholz im J. 1696, des Geh. Raths G. W. Leibniz im J. 1716, des Abtes Gerard Wolt. Molanus i. J. 1729 und des Herzogs zu Lüneburg Ernst August. Gegen 80000 Bde. und 2000 Manuscripte. Geöffnet im Sommer Mittwochs und Sonnabends von 10—12, im Winter von 11—12 Uhr. — Königliche Privatbibliothek. Gegen 8000 Bde. — Neuere Bibliothek der Kirche zu St. Aegidius, seit dem J. 1708; i. J. 1710 wurde ihr die Sammlung des Predigers J. D. Lövensen einverleibt. — Bibliothek der Kirche zu St. Johannes, seit 1710. — Bibliothek der Kreuzkirche, gestiftet zu Anfang des XVII. Jahrhunderts und vermehrt i. J. 1640 durch die Meyer'sche Sammlung. — Magistrats- oder Stadtbibliothek, seit d. J. 1479; ihr einverleibt wurde die ältere Bibliothek der Aegidienkirche. — Bibliothek der Artillerie Schule, vermehrt im J. 1780 durch die Sammlung des Generallieutenant Braun. — Bibliothek der höheren Gewerbe-Schule. 6000 Bde. — Societätsbibliothek, seit d. J. 1799. 25000 Bde. — Bibliothek der Justiz-Canzlei. — Bibliothek des anatomischen Museums; enthält die Sammlung des Hofmedicus Bruns.

Hechingen. Fürstliche Bibliothek.

Heidelberg. Universitätsbibliothek s. oben. — Harmoniebibliothek. — Museumsbibliothek. — Bibliothek der evangelischen Prediger, seit d. J. 1790.

Heilbronn. Stadt- oder Rathsbibliothek, seit d. J. 1803. — Gymnasialbibliothek, gegründet i. J. 1575 von dem Rathe der freien Reichsstadt Heilbronn, vermehrt durch die Büchersammlung des im J. 1528 aufgehobenen Franciscaner-Klosters und des Rectors Löschenbrand. 10000 Bde. Vermehrungsfonds jährlich 128 Fl. — Bibliothek des Stadtarchivs.

Heiligenkreutz. Stiftsbibliothek.

Hildesheim. Bibliothek des Josephinischen katholischen Gymnasii, seit d. J. 1666. Stammbibliothek des kathol. Pfarrers Mart. Bever. 30000 Bde. Druck- und Handschriften. Geöffnet Dienstags und Sonnabends von 2—4 Uhr. — Andreanische Gymnasial- oder Ministerialbibliothek, enthält die Sammlungen des Superintendenten J. Ifermann, des Canzleidirectors Ph. H. Gercken und des Predigers Joach. B. Lauenstein.

Hirschberg. Bibliothek der evangelischen Kirche; einverleibt sind derselben die Sammlungen des Dr. Süßenbach und des Dr. Köhler.

Hof. Gymnasialbibliothek, seit dem J. 1747, und vermehrt im J. 1747 durch die Waldeck'sche Geschlechtsbibliothek. — Bibliothek der Landwirthschafts- und Gewerbe-Schule.

Digitized by Google

Hohenleuben. Bibliothek des voigtländischen Alterthumsforschenden Vereins.

Husum. Schulbibliothek, enthält die Bibliothek des Archidiaconus Brod. Ingwerssen seit d. J. 1793.

Jena. Universitätsbibliothek, begründet durch die i. J. 1502 vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen zu Wittenberg angelegten, und im J. 1548 vom Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen nach Jena übersiedelten Schloßbibliothek (3132 Bde.), und vermehrt durch die Sammlungen der Professoren Dan. Arumäus im Jahre 1639, Joh. Andr. Bose i. J. 1674; Casp. Sagittarius i. J. 1694; Joh. Andr. Danz i. J. 1728; des Obergeleitsmanns P. Ch. Berkern im J. 1742, des Prof. Chr. G. Buder im J. 1763; des Lectors A. J. Penzel im J. 1819, sowie durch die Schloßbibliothek und die Sammlungen der aufgehobenen Klöster zu Jena. Gegen 100000 Bde. Druckwerke und Manuscripte. Geöffnet an den Wochentagen von 10—12 und von 1—2 Uhr.

Innsbruck. Oeffentliche später Universitätsbibliothek, begründet von Maria Theresia i. J. 1745. 39247 Bde. im J. 1843. Zahl der Leser 5306. Dotation jährlich 600 Fl. Geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage im Winter täglich von 9—12 und von 2—4 Uhr, im Sommer von 9—12 und von 4—6 Uhr. Die Zahl der jährlich entliehenen Bde. beläuft sich auf circa 10000.

Joachimsthal. Kirchenbibliothek.

Kaiserslautern. Stadtbibliothek, seit d. J. 1839. 3000 Bde. Jährlicher Vermehrungsfonds 300 Fl. Täglich von 8—12 und 2—6 Uhr geöffnet.

Karlsruhe. Großherzogliche Hofbibliothek s. oben. — Lycealbibliothek, vermehrt i. J. 1828 durch die Sammlung des Geh.-Raths Hauber.

Klagenfurt. Bibliothek des Lyceums, begründet im J. 1785 durch die Sammlungen der aufgehobenen Klöster und die des Grafen v. Gös. Die Zahl der Bde. i. J. 1843 belief sich auf 17621, und 300 Manuscripte. Zahl der Leser in demselben J. 1291. Dotation 300 Fl. Geöffnet in den Wochentagen von 10—12 und 2—5 Uhr, mit Ausschluß der Herbstferien im August und September.

Klosterneuburg. Bibliothek des regulirten Chorherrenstifts. 25000 Bde. Druckschriften und viele Manuscripte.

Königsberg in Preußen. Universitätsbibliothek s. oben. — Bibliothek der Kneiphöfischen Domkirche, seit 1620. — Altstädtische Rathsbibliothek, später Stadtbibliothek, gegründet im J. 1541 durch die Sammlung des Pfarrers Joh. Poliander, und wurde dieselbe als Stadtbibliothek i. J. 1718 für den Gebrauch des Publicums geöffnet. Vermehrt wurde dieselbe durch die Sammlungen J. Moller's, H. Bertsch's, J. W. Mulkenzel's, Andr. Hedio's, Aug. Pfeifer's, Barth. Goldbach's und J. F. Lauson's.

Kremsier. Erzbischöfliche Bibliothek. Ueber 30000 Bde.

Kremsmünster. Bibliothek des Benedictiner Stiftes, seit d. XIII. Jahrhundert. 50000 Bde. Druckschriften und viele Manuscripte.

Kreuzlingen. Bibliothek des Collegiatstifts.

Kruman. Lycealbibliothek, seit d. J. 1700.

Lambach. Bibliothek des Benedictinerklosters.

Lampertswalda bei Großenhayn. Kirchenbibliothek.

Landshut in Schlesien. Bibliothek der evangelischen Kirche, seit d. J. 1729. — Wallenberg-Fenderlinsche Bibliothek.

Laubach. Gräflich Solmsche Bibliothek, gestiftet im Jahr 1680, und vermehrt durch die Sammlung des Syndicus J. Jac. Schütz zu Frankfurt. 45000 Bde.

Digitized by Google

Lauban. Stadtbibliothek, gestiftet i. J. 1560 vom Prediger S. Schwabe, vermehrt i. J. 1734 durch die Sammlung des Rechtsconsulenten Dan. Triller. 7000 Druckwerke und 50 Manuscripte. Zahl der Leser 5—600 jährlich.

Lavant. Bibliothek der Stiftskirche; einverleibt wurde derselben im J. 1697 die Sammlung des Joh. Otto v. Dernbach.

Leipzig. Universitätsbibliothek s. oben. — Stadt- oder Rathsbibliothek, begründet im J. 1677 aus dem Vermächtniß des Advocaten H. Große, vereinigt mit der beim Rathe schon befindlichen Büchersammlung und im J. 1683 als Rathsbibliothek dem öffentlichen Gebrauche zugänglich gemacht. Vermehrt wurde dieselbe durch die Sammlungen des Stadtgerichtsactuar Scheffer, des Syndicus Ant. Günth. Böschen, des Auctionators G. Chr. Kreysig, des Buchhändlers O. W. A. Schubert im J. 1837, des Prof. Ludw. Pölitz im J 1838 (bildet eine abgesonderte Bibliothek) und des Oberhofgerichtsraths H. Blümner im J. 1839. Local: das Gewandhaus. 80000 Bde. Druckschriften und 2000 Manuscripte. Geöffnet Montags, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. — Bibliothek der Buchhändler-Börse, seit dem J. 1841. — Bibliothek der deutschen Gesellschaft, seit dem J. 1824. Einverleibt wurde ihr die Bibliothek der teutschübenden poetischen Gesellschaft. — Bibliothek der medicinischen Gesellschaft. — Bibliothek der naturforschenden- oder Linneischen Gesellschaft, bildete sich gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts. Aufgestellt im Paulinum. — Bibliothek der polytechnischen Gesellschaft. Sonntags und Freitags in den Vormittagsstunden geöffnet. — Bibliothek der Kirche zu St. Nicolaus, seit dem J. 1596, vorzugsweise zum Gebrauch der Prediger bestimmt. — Bibliothek der Kirche zu St. Thomas, in der Mitte des XVI. Jahrhunderts aus der Bibliothek der Marienkirche zu Eicha entstanden, und vermehrt durch die Sammlungen des Dr. Med. G. Wirth i. J. 1613 und des Prof. H. Höpfner i. J. 1642. Vorzugsweise zum Gebrauch der Prediger bestimmt. — Bibliothek der St. Nicolai-Schule, gegründet i. J. 1780. — Bibliothek der St. Thomas-Schule, seit der Mitte des XVI. Jahrh. — Bibliothek der ökonomischen Societät, seit dem J. 1764. — Bibliothek der Sternwarte, begründet im J. 1789 durch die Sammlung des Landcammerrathes C. Fr. Kregel v. Sternbach. — Schillerbibliothek. — Bibliothek des Kunst- und Gewerbe-Vereins. — Bibliothek des Literaten-Vereins.

Leobschütz. Gymnasialbibliothek. Lehrerbibliothek, über 4000 Bde. Schülerbibliothek, gegen 3000 Bde.

Liegnitz. Bibliothek der Ritter-Academie, seit d. J. 1708 und vermehrt durch die Bibliothek der Stiftskirche St. Johannes. — Gymnasialbibliothek, seit d. J. 1830. 3000 Bde. — Bibliothek der Kirche zu St. Peter und Paul, vermehrt durch die Sammlung des Notars Crisp. Ritter. Dieselbe enthält vorzugsweise Incunabeln und Druckschriften aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert. (Fortsetzung folgt.)

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen.

Von L. Ewald, Geheim-Secretair beim großherzogl. Finanz-Ministerium in Darmstadt.

1. Territorialbestand.

Das Großherzogthum Hessen, seit 1817 in seinem Territorialbestande unverändert, ist aus folgenden Theilen zusammengesetzt:

Digitized by Google

A. Hauptbestand der Provinz Starkenburg, ein nach Hügels Berechnung*) 54,27 geogr. □Meilen**) großes Gebiet, welches allein durch die kleine badische Enclave Michelbach eine Unterbrechung erleidet. Zu demselben gehören 5 im Auslande gelegene Districte, nämlich der Bezirk Wimpfen, die Districte Zimmerhof, Helmhof und Finkenhof und der hessische Antheil an Kürnbach***)

B. Hauptbestand der Prov. Oberhessen, eine zusammenhängende, 4 fremde Gebietstheile, nämlich: die hessen-homburgischen Districte Dönges rod bei Oberroßbach, einen kurhessischen Walddistrict bei Engelthal, den mit dem nassauischen Amte Reichelsheim zusammenhängenden kurhessischen Ort Dorheim und die kurhessischen Gemarkungen Omes, Seibelsdorf und Rühlkirchen im Kreise Alsfeld, umfassende Länderstrecke, welche mit den zugehörigen abgetrennten Districten zusammen 72,94 geogr. □Meilen enthält. Diese Districte sind Rödelheim, Niederursel, Steinbach, Vilbel, 6 verschiedene Walddistricte, sämmtlich in der Nähe von Homburg, der Bezirk Vöhl, Höringhausen und Eimelrod mit Hemmighausen und Deisfeld.

C. Die Provinz Rheinhessen, welche fremdherrliche Gebiete nicht umschließt, und mit den nur durch den Rhein getrennten Gemarkungen Kastel und Kostheim ein zusammenhängendes Ganze von 24,99 geogr. □Meilen bildet.

2. Politische Eintheilung.

In Folge der neuesten Zeitereignisse ist es zwar sehr wahrscheinlich geworden, daß die bisherige administrative Eintheilung†) sowohl, als die dermalige Eintheilung des Landes in Gerichtsbezirke nicht mehr von langem Bestande sein werden. Es ist jedoch deren kurze Angabe, da sich die gegenwärtige Statistik auf diese Eintheilungen gründet, zum Verständniß des Folgenden erforderlich.

Jede der 3 Provinzen, Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen, ist in administrativer Hinsicht in eine Anzahl Kreise getheilt, welchen eigene Beamte mit bureaukratischer Verwaltung unter dem Namen Kreisräthe vorgesetzt sind. Solche Kreisverwaltungen bestehen auch in den kleineren Bezirken Wimpfen und Vöhl, obwohl diese nicht den Namen von Kreisen führen. Die Anzahl der Kreisverwaltungen in Starkenburg ist 7, in Oberhessen 9, in Rheinhessen 5. Hierzu kommen noch 3 Landrathsbezirke, welche die standesherrlichen gräflich Erbachischen und die freiherrlich Riedeselischen Landestheile umfassen, in welchen die Justiz- und Polizeigerechtsame noch nicht an den Staat abgetreten worden sind. Die Kreisräthe sind dem Ministerium unmittelbar und die Landräthe einer Mittelbehörde, den Provinzial-Commissariaten zu Darmstadt und Gießen, untergeordnet.

*) Beiträge zur Landes-, Volks- und Staatskunde des Großherz. Hessen, herausgegeben von dem Verein für Erdkunde u. s. w. zu Darmstadt, Heft 1. Lief. 1. S. 11. Die obige Zahl ergibt sich, wenn von dem Gesammtflächeninhalt der Provinz Starkenburg der Flächenraum des Bezirks Wimpfen abgezogen wird.

**) Die geographische Längenmeile ist zu 2968,18 großh. hess. Klafter, die geographische □Meile daher zu 22025,2 großh. hess. Morgen (1 Morgen = 400 □Klafter) angenommen.

***) Der Flächengehalt des Condominats Kürnbach wird von Hügel a. a. O. S. 6 zu 4980 großh. hess. Morgen angenommen. Nach officiellen Angaben der badischen Regierung beträgt derselbe 3617 Morgen 1 Viert. 7½ Ruth. bad. Maaß = 5208 Morg. 346,5 □Rl. hess. Maaß und zwar sind hierunter: 1. Gärten, Weinberge, Ackerland, Wiesen: der hessischen Einwohner 1553 Morgen 73 Ruthen, der badischen Einwohner 810 M. 150 R., der Ausmärker 108 M. 175 R., der Gemeinde 3 M., der Herrschaft Hessen 201 M. 36 R., der Herrschaft Baden 1 M. 2. Waldungen: der Herrschaft Hessen 635 M. 9 R., der Herrschaft Baden 179 M., der Gemeinde 126 M. 3. Häuserzahl: 185, wovon hessische 111, badische 68, gemeinschaftliche 6 (Rathhaus, Schulhaus, Kirche ꝛc). 4. Seelenzahl: 1412, wovon hessische (Dec. 1843) 914, badische (Dec. 1845) 498.

†) Es ist inzwischen eine neue Eintheilung des Landes in 10 Regierungsbezirke erfolgt.

Digitized by Google

Die Kreiseintheilung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist im Wesentlichen auf die früheren Landrathsbezirke, welche mit den Landgerichtsbezirken (Gerichtsbezirken erster Instanz) übereinstimmten, begründet. In Rheinhessen bestanden keine Localverwaltungsbezirke, sondern eine Provinzialdirection; die jetzige Eintheilung in Kreise hat die Grenzen der ehemaligen Cantone, jetzigen Friedensgerichtsbezirke zur Basis.

Uebersicht der

Gerichtsbezirke.	Zahl d. Ortschaften.	Verwaltungsbezirke.	Zahl d. Ortschaften.
A. Provinz Starkenburg.			
1. Stadtgericht Darmstadt	2	1. Kreis Darmstadt	2
2. Landgericht Lichtenberg	47	2. " Dieburg	68
3. " Umstadt	21		
4. " Fürth	73		
5. " Hirschhorn	10	3. " Heppenheim	94
6. " Lorsch	11 / 7		
7. " Zwingenberg	35	4. " Bensheim	51
8. " Gernsheim	9 / 3		
9. " Großgerau	24	5. " Großgerau	41
10. " Langen	14 / 6		
11. " Offenbach	11	6. " Offenbach	43
12. " Seligenstadt	26		
13. " Wimpfen	6	7. Bezirk Wimpfen	6
14. " Höchst	47	8. Landrathsbezirk Breuberg	47
15. " Michelstadt	46	9. " Erbach	74
16. " Freienstein	28		
	426		426
B. Provinz Oberhessen.			
1. Stadtgericht Gießen	16	1. Kreis Gießen	41
2. Landgericht Gießen	25		
3. " Alsfeld	35		
4. " Homberg	30	2. " Alsfeld	82
5. " Schlitz	17		
6. " Battenberg	15		
7. " Biedenkopf	22	3. " Biedenkopf	84
8. " Gladenbach	47		
9. " Butzbach	19		
10. " Friedberg	20	4. " Friedberg	65
11. " Großkarben	23		
12. " Rödelheim	3		
13. " Grünberg	40	5. " Grünberg	59
14. " Ulrichstein	19		
15. " Hungen	20		
16. " Laubach	13	6. " Hungen	41
17. " Lich	8		

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.		Zahl d. Ortschaften.	Verwaltungsbezirke.	Zahl d. Ortschaften.
18. Landgericht	Nidda	32		
19. "	Ortenberg	26	7. Kreis Nidda	79
20. "	Schotten	21		
21. "	Büdingen	37	8. " Büdingen	37
22. "	Vöhl	19	9. Bezirk Vöhl	19
23. "	Altenschlief	27		
24. "	Lauterbach	21	10. Landrathsbezirk Lauterbach	48
		555		555

C. Provinz Rheinhessen.

1. Friedensgericht	Mainz I.*)	1½	1. Stadtkreis Mainz	4
2. "	Mainz II.	2½		
3. "	Niederolm	18	2. Landkreis Mainz	38
4. "	Oppenheim	20		
5. "	Alzey	27	3. Kreis Alzey	51
6. "	Wörrstadt	24		
7. "	Bingen	10		
8. "	Oberingelheim	20	4. " Bingen	53
9. "	Wöllstein	23		
10. "	Osthofen	20		
11. "	Pfeddersheim	24	5. " Worms	45
12. "	Worms	1		
		191		191

3. Volkszählungen.

In allen deutschen Zollvereinsstaaten ist die Aufnahme der Bevölkerung zu gleicher Zeit, nämlich, im Jahr 1834 angefangen, alle 3 Jahre zu Anfang des Monats Dezember vorgenommen worden; bei diesen Aufnahmen wird jedoch, da der Zollverein nur an dem summarischen Resultat der Aufnahmen Interesse hat, in den verschiedenen Ländern sehr verschieden verfahren, namentlich ein sehr verschiedenes Formular zu Grund gelegt. Bei den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten bestehen auch in Beziehung auf die Termine der Volkszählung bedeutende Abweichungen.

Eine Regulirung der statistischen Erhebungen nach gleichen Grundsätzen in sämmtlichen deutschen Staaten, ist gewiß eine der Aufgaben, welche in der hoffentlich nun nicht mehr fernen nationalen Einigung Deutschlands ihre Lösung finden wird. Für die deutsche Statistik mögte daher wohl aus der Entstehung einer centralen Reichsgewalt eine neue Aera erblühen.

Was die Volkszählungen speciell betrifft, so mögte vor allem darauf hinzuwirken sein, daß dieselben allenthalben in gleichem Termin und nach einem gemeinschaftlich vereinbarten Formulare, nach einer allgemein einzuführenden Instruction statt finden. Es ist daher wohl zunächst die Aufgabe der Statistiker, die bisherigen Verfahrungsweisen in den verschiedenen Ländern zu sammeln und aus den gewonnenen Materialien dann sich über die Wahl eines allgemeinen Verfahrens auszusprechen.

*) Die Stadt Mainz gehört zur Hälfte, nämlich die Distrikte A., B. und C. derselben, zum ersten Friedensgerichtsbezirk, zur Hälfte, nämlich die Distrikte D., E. und F., zum zweiten Friedensgerichtsbezirk des Stadtkreises Mainz.

Digitized by Google

4. Volkszahl.

Seit dem Jahre 1821 wurden in dem Großherzogthum allgemeine Volkszählungen vorgenommen; es liegen gegenwärtig die Zählungen vor von 1821, 1824, 1827, 1830, 1834, 1837, 1840, 1843 und 1846. Da in Beziehung auf die letzte Zählung, mit Ausnahme der Hauptsummen zum Zweck der Zollvereinsabrechnungen, bis jetzt noch nichts zu allgemeiner Kenntniß gekommen ist, so wird es von Interesse sein, folgende nach der officiellen Hauptbevölkerungsliste bearbeitete Zusammenstellungen hier mitzutheilen.

I. Alter und Geschlecht.

Verwaltungs-Bezirke	Zahl der Bewohner								
	unter 14 Jahren			über 14 Jahren			männl. überhaupt	weibliche überhaupt	Hauptsumme
	männl.	weibliche	Summa	männl.	weibliche	Summa			
Kreis Darmstadt	4108	3845	7953	10285	11091	21376	14393	14936	29329
" Dieburg	7871	7765	15636	14141	14987	29128	22012	22752	44764
" Heppenheim	8702	8849	17551	14167	14422	28589	22869	23271	46140
" Bensheim	8702	8711	17413	14473	15185	29658	23175	23896	47071
" Großgerau	7257	7235	14492	13297	14162	27459	20554	21397	41951
" Offenbach	9163	8968	18131	17091	17451	34542	26254	26419	52673
Bezirk Wimpfen	653	623	1276	1491	1528	3019	2144	2151	4295
Landraths-Bez. Breuberg	4049	3827	7876	6430	6592	13022	10479	10419	20898
" Erbach	5661	5410	11071	9334	9567	18901	14995	14977	29972
Provinz Starkenburg	56166	55233	111399	100709	104985	205694	156875	160218	317093
Kreis Gießen	5993	5940	11933	11965	12105	24070	17958	18045	36003
" Alsfeld	6305	6468	12773	12586	13201	25787	18891	19669	38560
" Biedenkopf	6140	5910	12050	11407	12160	23567	17547	18070	35617
" Friedberg	8704	8741	17445	19151	18530	37681	27855	27271	55126
" Grünberg	4742	4808	9550	9582	9613	19195	14324	14421	28745
" Hungen	4241	4223	8464	8940	9211	18151	13181	13434	26615
" Nidda	6863	6741	13604	14532	14628	29160	21395	21369	42764
" Budingen	2888	2790	5678	6289	6252	12541	9177	9012	18219
Bezirk Böhl	1047	1036	2083	1777	2134	3911	2824	3170	5994
Landraths-Bez. Lauterbach	3838	3824	7662	7243	7593	14836	11081	11417	22498
Provinz Oberhessen	50761	50481	101242	103472	105427	208899	154233	155908	310141
Stadtkreis Mainz	5315	5512	10827	14967	15539	30506	20282	21051	41333
Landkreis "	7218	7300	14518	13366	13961	27327	20584	21261	41845
Kreis Alzei	7570	7499	15069	14653	15217	29870	22223	22716	44939
" Bingen	7760	7565	15325	14950	15921	30871	22710	23486	46196
" Worms	8814	8315	17129	16540	17463	34003	25354	25778	51132
Provinz Rheinhessen	36677	36191	72868	74476	78101	152577	111153	114292	225445
Großherzogthum Hessen	143604	141905	285509	278657	288513	567170	422261	430418	852679

II. Civil- und Militairbevölkerung.

A. Vom Civilstand.

Provinz Starkenburg	55814	54886	110700	96901	104169	201070	152715	159055	311770
" Oberhessen	50726	50434	101160	99398	105338	204736	150124	155772	305896
" Rheinhessen	36620	36140	72760	72636	77981	150617	109256	111121	223377
Summa A.	143160	141460	284620	268935	287488	556423	412095	428948	841043

B. Vom Militairstand.

Provinz Starkenburg	352	347	699	3808	816	4624	4160	1163	5323
" Oberhessen	35	47	82	4074	89	4163	4109	136	4245
" Rheinhessen	57	51	108	1840	120	1960	1897	171	2068
Summa B.	444	445	889	9722	1025	10747	10166	1470	11636
Summa A. und B.	143604	141905	285509	278657	288513	567170	422261	430418	852679

Digitized by Google

III. Religionsverschiedenheit.

Verwaltungsbezirke	Christen						Juden	Hauptsumme
	Lutheraner	Reformirte	Unirte	Katholiken	Sonstige christl. Confessionen	Summa		
Kreis Darmstadt	5581	75	20502	2474	122	28754	575	29329
" Dieburg	33322	2849	.	7357	45	43573	1191	44764
" Heppenheim	6701	7511	4821	26225	16	45274	866	46140
" Bensheim	24560	36	1883	19105	51	45635	1436	47071
" Großgerau	37980	613	28	1833	8	40062	1889	41951
" Offenbach	15306	4225	1394	28678	385	49988	2685	52673
Bezirk Wimpfen	3944	2	.	299	7	4252	43	4295
Landrathsb.-Bez. Breuberg	16857	1664	.	2205	.	20256	642	20898
" Erbach	27731	179	.	1417	.	29327	645	29972
Provinz Starkenburg	171112	17154	28628	89593	634	307121	9972	317093
Kreis Gießen	34185	45	11	498	27	34766	1237	36003
" Alsfeld	37243	152	12	117	27	37551	1009	38560
" Biedenkopf	34825	126	10	93	6	35060	557	35617
" Friedberg	28225	2364	9359	12475	54	52477	2649	55126
" Grünberg	28150	16	.	23	26	28215	530	28745
" Hungen	13579	11891	.	129	11	25610	1005	26615
" Nidda	38082	100	3451	109	9	41751	1013	42764
" Büdingen	1390	3288	12371	103	133	17285	934	18219
Bezirk Vöhl	5587	1	.	5	.	5593	401	5994
Landr.-Bez. Lauterbach	20520	47	.	1930	.	22497	1	22498
Provinz Oberhessen	241786	18030	25214	15482	293	300805	9336	310141
Stadtkreis Mainz	1051	94	5013	32870	53	39081	2252	41333
Landkreis "	.	.	14268	25967	91	40326	1519	41845
Kreis Alzei	.	.	30392	12674	136	43202	1737	44939
" Bingen	125	5260	15493	23443	12	44333	1863	46196
" Worms	1	.	32215	15212	1255	48683	2449	51132
Provinz Rheinhessen	1177	5354	97381	110166	1547	215625	9820	225445
Großherzogthum Hessen	414075	40538	151223	215241	2474	823551	29128	852679

IV. Stadt und Land.

Städte, Verwaltungsbezirke und Provinzen	Bewohner der Städte		Bewohner des platten Landes	Hauptsumme	Auf 100 Stadtbewohner kommen Landbewohner
	im Einzelnen	in jedem Verwaltungsbezirk			
1. Stadt Darmstadt	26300				
I. Kreis Darmstadt		26300	3029	29329	11,5
2. Stadt Dieburg	3602				
3. " Hering	567				
4. " Reinheim	1415				
4. " Umstadt	2980				
II. Kreis Dieburg		8564	36200	44764	422,7
6. Stadt Heppenheim	4629				
7. " Hirschhorn	1921				
8. " Lindenfels	917				
9. " Neckarsteinach	1665				
III. Kreis Heppenheim		9132	37008	46140	396,0
10. Stadt Bensheim	5043				
11. " Gernsheim	3385				
IV. Kreis Bensheim		8428	38643	47071	458,5
12. Stadt Großgerau	2205				
V. Kreis Großgerau		2205	39746	41951	1802,4

Digitized by Google

Städte, Verwaltungsbezirke und Provinzen	Bewohner der Städte im Einzelnen	Bewohner der Städte in jedem Verwaltungsbezirk	Bewohner des platten Landes	Hauptsumme	Auf 100 Stadtbewohner kommen Landbewohner
13. Stadt Babenhausen	2021				
14. " Dreieichenhain	1024				
15. " Offenbach	11565				
16. " Seligenstadt	3407				
17. " Steinheim	1271				
VI. Kreis Offenbach		19288	33385	52673	173,1
18. Stadt Wimpfen	2550				
VII. Bezirk Wimpfen		2550	1745	4295	68,4
VIII. Landrathsbezirk Breuberg		.	20698	20698	.
19. Stadt Beerfelden	3062				
20. " Erbach	2325				
21. " Michelstadt	3407				
IX. Landrathsbezirk Erbach		8794	21178	29972	240,8
Provinz Starkenburg		85261	231832	317093	271,9
22. Stadt Gießen	8696				
23. " Großenlinden	1131				
24. " Königsberg	483				
25. " Staufenberg	632				
I. Kreis Gießen		10942	25061	36003	229,0
26. Stadt Alsfeld	4214				
27. " Grebenau	795				
28. " Homberg	1764				
29. " Romrod	1090				
30. " Schlitz	3057				
II. Kreis Alsfeld		10920	27640	38560	253,1
31. Stadt Battenberg	1363				
32. " Biedenkopf	3411				
33. " Breidenstein	369				
34. " Hatzfeld	1111				
III. Kreis Biedenkopf		6254	29363	35617	469,5
35. Stadt Assenheim	1005				
36. " Butzbach	2738				
37. " Friedberg	4936				
38. " Oberroßbach	1194				
IV. Kreis Friedberg		9873	45253	55126	577,0
39. Stadt Grünberg	2635				
V. Kreis Grünberg		2635	26110	28745	990,8
40. Stadt Grüningen	628				
41. " Hungen	1290				
42. " Laubach	2111				
43. " Lich	2525				
44. " Münzenberg	840				
VI. Kreis Hungen		7394	19221	26615	259,9
45. Stadt Lißberg	564				
46. " Nidda	1926				
47. " Ortenberg	1116				
48. " Schotten	2202				
VII. Kreis Schotten		5808	36956	42764	636,3
49. Stadt Büdingen	3057				
50. " Staden	593				
51. " Wenings	1017				
VIII. Kreis Büdingen		4667	13552	18219	290,4
IX. Bezirk Vöhl	.	.	5994	5994	.

Digitized by Google

Städte, Verwaltungsbezirke und Provinzen	Bewohner der Städte im Einzelnen	Bewohner der Städte in jedem Verwaltungsbezirk	Bewohner des platten Landes	Hauptsumme	Auf 100 Stadtbewohner kommen Landbewohner
52. Stadt Herbstein	1832				
53. „ Lauterbach	3611				
X. Landr.-Bez. Lauterbach		5443	17055	22498	313,4
Provinz Oberhessen		63936	246205	310141	385,1
54. Stadt Mainz	36656				
55. „ Kastel	2984				
I. Stadtkreis Mainz		39640	1693	41333	4,2
56. Stadt Oppenheim	3064				
II. Landkreis Mainz		3064	38781	41845	1265,7
57. Stadt Alzei	5306				
III. Kreis Alzei		5306	39633	44939	746,9
58. Stadt Bingen	5116				
59. „ Gaualgesheim	2010				
IV. Kreis Bingen		7426	38770	46196	522,0
60. Stadt Pfedersheim	2121				
61. „ Worms	9450				
V. Kreis Worms		11571	39561	51132	341,9
Provinz Rheinhessen		67007	158138	225145	236,4
Großherzogthum Hessen		216204	636475	852679	294,3

V. Stand und Beschäftigung.

Verwaltungsbezirke	Staats-, Kirchen-, Standesherrl. Diener	Ackerleute	Gewerbsleute	Ackerleute und Gewerbsleute zugleich	Taglöhner	Dienstboten	Fabrikarbeiter	Auf 100 Seelen kommen: Ackerleute	Gewerbsleute	Ackerl. u. Gewerbsl. zugleich	Taglöhner	Dienstboten
Kreis Darmstadt	1310	156	1860	21	317	2123	72	0,2	6,3	0,07	1,1	7,2
„ Dieburg	241	2165	2316	1508	3176	2057	70	4,8	5,2	3,4	7,1	4,6
„ Heppenheim	182	2070	2162	1231	3940	1865	199	4,6	4,7	2,7	8,8	4,0
„ Bensheim	293	2659	2120	823	4660	1974	95	5,6	4,5	1,7	9,8	4,2
„ Großgerau	300	2580	1892	547	4228	1878	136	6,2	4,5	1,3	10,1	4,5
„ Offenbach	251	3020	2769	1516	2962	1812	1911	5,8	5,3	2,9	5,6	3,5
Bezirk Wimpfen	37	267	294	33	349	381	120	6,2	6,8	0,8	8,1	9,0
Landr.-Bezirk Breuberg	112	741	1042	340	2246	863	6	3,5	5,0	1,6	10,7	4,1
„ Erbach	238	766	1551	330	3157	1698	193	2,6	5,2	1,1	10,5	5,7
Provinz Starkenburg	2964	14424	16006	6319	25035	14684	2802	4,3	5,1	2,0	7,9	4,6
Kreis Gießen	403	2745	1495	774	1988	1774	239	7,6	4,2	2,1	5,5	4,9
„ Alsfeld	281	1769	2198	1072	2069	2334	149	4,6	5,7	2,8	5,4	6,2
„ Biedenkopf	237	2725	1338	1131	2059	1315	74	7,7	3,8	3,2	5,8	3,7
„ Friedberg	408	3192	3319	1901	2972	3027	290	5,8	6,2	3,4	5,4	5,5
„ Grünberg	156	2251	1067	916	1373	1006	22	7,8	3,7	3,2	4,8	3,5
„ Hungen	211	1978	1517	1063	1518	1229	108	7,4	5,7	4,0	5,7	4,6
„ Nidda	325	3346	2003	1863	2128	1651	116	7,8	4,7	4,4	5,0	3,9
„ Büdingen	141	1305	690	356	1221	1101	77	7,2	3,8	1,9	6,7	6,1
Bezirk Vöhl	46	327	235	136	417	266		5,5	4,0	2,3	7,0	4,4
Landr.-Bez. Lauterbach	167	1052	1110	744	1267	1405	103	4,7	4,9	3,3	5,6	6,2
Prov. Oberhessen	2375	20690	14972	9956	17012	15111	1178	6,7	4,8	3,2	5,4	4,9
Stadtkreis Mainz	270	192	3432	35	1013	3687	257	0,5	8,3	0,08	2,4	8,9
Landkreis Mainz	170	3293	2126	468	4035	2066	76	7,9	5,1	1,1	9,6	4,9
Kreis Alzei	246	4984	2883	1093	3365	2310	22	11,1	6,4	2,5	7,5	5,1
„ Bingen	146	4416	2451	730	2651	2390	399	9,6	5,3	1,6	5,7	5,2
„ Worms	284	2947	3241	560	3655	2841	143	5,8	6,3	1,1	7,1	5,6
Prov. Rheinhessen	1116	15832	14133	2886	14719	13294	897	7,0	6,3	1,3	6,5	5,9
Großherzogthum Hessen	6455	50946	45111	19191	56766	43089	4877	5,9	5,3	2,2	6,6	5,1

Digitized by Google

VI. Hohes Alter und Gebrechen.

Verwaltungsbezirke	Ueber 90 Jahre alte Personen		Blinde		Blöd- und Wahnsinnige		Taubstumme	
	Anzahl	auf 1000 Bewohner	Anzahl	auf 1000 Bewohner	Anzahl	auf 1000 Bewohner	Anzahl	auf 1000 Bewohner
Kreis Darmstadt	.	.	4	0,13	5	0,17	9	0,30
„ Dieburg	5	0,11	24	0,53	48	1,07	19	0,42
„ Heppenheim	3	0,06	17	0,36	43	0,93	71	1,53
„ Bensheim	3	0,08	28	0,79	51	1,45	54	1,54
„ Großgerau	6	0,14	45	1,07	26	0,61	31	0,73
„ Offenbach	4	0,07	20	0,37	27	0,51	26	0,49
Bezirk Wimpfen	.	.	2	0,46	14	3,26	18	4,19
Landraths-Bez. Breuberg	1	0,19	7	0,33	12	0,57	22	1,05
„ Erbach	1	0,03	8	0,26	15	0,50	37	1,23
Provinz Starkenburg	26	0,09	155	0,49	241	0,76	287	0,90
Kreis Gießen	.	.	14	0,38	32	0,85	35	0,97
„ Alsfeld	5	0,12	13	0,33	23	0,59	21	0,54
„ Biedenkopf	1	0,03	20	0,58	23	0,64	17	0,47
„ Friedberg	6	0,10	31	0,56	50	0,90	21	0,38
„ Grünberg	3	0,10	9	0,31	24	0,83	9	0,31
„ Hungen	3	0,11	16	0,06	21	0,79	22	0,82
„ Nidda	5	0,11	26	0,60	25	0,58	25	0,58
„ Büdingen	.	.	9	0,19	20	1,09	17	0,93
Bezirk Böhl	1	0,16	5	0,83	3	0,50	1	0,16
Landr.-Bezirk Lauterbach	2	0,08	24	1,06	14	0,62	30	1,33
Provinz Oberhessen	26	0,08	167	0,53	235	0,75	198	0,63
Stadtkreis Mainz	4	0,09	30	0,72	73	1,76	24	0,58
Landkreis Mainz	4	0,09	18	0,43	14	0,33	8	0,19
Kreis Alzei	5	0,11	13	0,29	17	0,37	7	0,15
„ Bingen	10	0,21	16	0,34	21	0,45	5	0,11
„ Worms	3	0,06	32	0,62	51	0,99	19	0,37
Provinz Rheinhessen	26	0,11	109	0,46	176	0,78	63	0,28
In der Irrenanstalt zu Hochheim	.	.	.	.	295	.	.	.
Großherzogthum Hessen	78	0,09	431	0,51	917	1,11	548	0,64

VII. Relative Bevölkerung.

Verwaltungsbezirke	Flächenraum. Geographische □Meilen	Zahl der Familien	Seelenzahl 1846	Auf 1 Familie kommen Seelen	Auf 1 geogr. □M. kommen Seelen
Kreis Darmstadt	0,98	7105	29329	4,13	29625,2
„ Dieburg	7,18	8884	44761	5,04	9881,1
„ Heppenheim	8,11	8856	46140	5,21	5466,8
„ Bensheim	7,46	9863	47071	4,77	6309,8
„ Großgerau	10,39	8548	44951	4,91	3961,4
„ Offenbach	8,03	10444	52673	5,04	6543,2
Bezirk Wimpfen	0,86	937	4295	4,58	5181,0
Landraths-Bezirk Breuberg	3,71	3969	20898	5,26	5587,7
„ Erbach	7,82	5431	29972	5,51	3832,7
Provinz Starkenburg	54,93	64031	317093	4,95	5772,7
Kreis Gießen	5,67	6918	36003	5,20	6349,7
„ Alsfeld	11,52	7540	38560	5,12	3347,2
„ Biedenkopf	11,01	6158	35617	5,52	3226,2
„ Friedberg	8,98	11300	55126	4,88	6138,5
„ Grünberg	6,58	5837	28745	4,92	4368,5
„ Hungen	6,39	5660	26615	4,70	4165,1
„ Nidda	9,41	9372	42764	4,56	4530,1
„ Büdingen	4,81	3582	18219	5,09	4297,0
Bezirk Böhl	2,38	1013	5994	5,92	2518,1
Landraths-Bezirk Lauterbach	6,70	4100	22498	5,49	3357,0
Provinz Oberhessen	72,81	61750	310111	5,02	4252,0

Digitized by Google

Verwaltungsbezirke	Flächenraum. Geographische □Meilen	Zahl der Familien	Seelenzahl 1846	Auf 1 Familie kommen Seelen	Auf 1 geogr. □M. kommen Seelen
Stadtkreis Mainz	0,62	8253	41333	5,01	66666,1
Landkreis Mainz	5,58	8306	41845	5,04	7499,1
Kreis Alzei	6,36	9049	44939	4,97	7065,9
" Bingen	6,24	9278	46196	4,98	7403,2
" Worms	6,19	10583	51132	4,83	8260,4
Provinz Rheinhessen	24,99	45469	225445	4,96	9021,4
Großherzogthum Hessen	152,86	171250	852679	4,98	5578,2

5. Gebäude.

Es folgen hier nach der Hauptbevölkerungsliste von 1846 die Zahlen der öffentlichen und Wohngebäude in den einzelnen Verwaltungsbezirken nebst einer Vergleichung derselben mit dem Flächenraum und der Bevölkerung.

Verwaltungsbezirke	Oeffentliche Gebäude: Kirchen und Kapellen	Synagogen	Schulhäuser	andere öffentliche Gebäude	Summa	Wohngebäude	Auf ein Wohngebäude kommen Einw.	Auf □M. kommen Wohngebäude
Kreis Darmstadt	4	1	8	95	108	1642	17,6	1658,6
" Dieburg	40	10	70	36	156	6353	7,0	884,0
" Heppenheim	23	6	41	84	154	5710	8,0	676,5
" Bensheim	38	12	52	90	192	6284	7,4	842,3
" Großgerau	37	10	62	128	237	5795	7,2	547,2
" Offenbach	45	9	48	94	196	5985	8,7	743,3
Bezirk Wimpfen	6	.	6	34	46	513	8,2	777,2
Landraths-Bez. Breuberg	18	7	24	46	95	2983	7,0	797,5
" Erbach	15	3	46	40	104	3323	9,0	424,9
Provinz Starkenburg	226	58	357	647	1288	38588	8,2	702,6
Kreis Gießen	34	10	46	177	267	5171	6,9	911,9
" Alsfeld	68	4	78	62	212	5969	6,4	518,1
" Biedenkopf	75	3	54	181	313	5449	6,5	493,5
" Friedberg	72	13	73	96	254	8199	6,7	913,0
" Grünberg	50	3	51	11	115	4842	5,9	735,8
" Hungen	35	7	38	114	194	4541	5,9	710,6
" Nidda	59	8	73	229	369	7242	5,9	767,1
" Büdingen	21	8	34	37	100	2612	6,9	616,0
Bezirk Vöhl	17	3	14	11	45	852	7,0	357,9
Landr.-Bezirk Lauterbach	28	.	47	109	184	3382	6,6	504,7
Provinz Oberhessen	459	59	508	1027	2053	48259	6,1	661,6
Stadtkreis Mainz	12	3	14	169	198	2835	14,6	4572,6
Landkreis "	44	10	51	92	197	6795	6,1	1217,7
Kreis Alzei	69	13	78	73	233	7474	6,0	1175,1
" Bingen	71	13	73	100	257	7515	6,1	1204,3
" Worms	75	17	59	133	284	8082	6,3	1305,6
Provinz Rheinhessen	271	56	275	567	1169	32701	6,9	1308,6
Großherzogthum Hessen	956	173	1140	2241	4510	119548	7,1	782,1

Was die größeren Städte betrifft, so leben in
Darmstadt 6471 Familien mit 26300 Köpfen in 1376 Häusern, mithin kommen auf 1 Haus 19,11 E.,
Offenbach 2271 " " 11565 " " 667 " " " 17,33 "
Gießen 1499 " " 8696 " " 752 " " " 11,53 "
Mainz 7287 " " 36656 " " 2296 " " " 15,96 "
Worms 1942 " " 9450 " " 1093 " " " 8,61 "

Im Königreich Preußen treffen auf ein gottesdienstliches Gebäude 1050 evangelische

Digitized by Google

Einwohner, bei den Katholiken 814 Einwohner auf ein solches. Im Königreich Bayern kommt sogar schon im Durchschnitt eine Kirche auf 482 Einwohner (im Kreise Oberbayern 310, in der Pfalz 965).

Auf 1 Wohnhaus kamen 1843 in Preußen 8,25 Einwohner, in der Stadt Berlin 21,59, in den östlichen Provinzen im großen Durchschnitt 9—10, in den westlichen 6—7, indem in jenen Provinzen bei größerer Armuth auf dem Lande mehrere Familien in demselben meist kleinen Gebäude zusammen wohnen, wogegen in der letzteren bei größerem Wohlstand mehr Familien eigene Gebäude für sich bewohnen. In Bayern bewohnten 1840 im Durchschnitt 6,87 Personen 1 Haus, im Königreich Sachsen 1843 im Durchschnitt 8,06 (ohne das Militär), in den Städten 11,438, auf dem Lande 7,007.

In Bayern kamen 1840 auf 1 Gemeinde im Durchschnitt 82,9 Wohngebäude, in ganz Oesterreich 1840 auf einen Wohnort überhaupt 73,2 Häuser, worunter auch öffentliche, sowie Oekonomiegebäude begriffen sind.

6. Viehstand.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen sind auf die officiellen Viehzählungen vom Jahr 1846 gegründet. Oekonomierath Dr. Zeller in Darmstadt hat in der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum Hessen (Nr. 14 von 1847) den Werth des gesammten Viehstandes im Großherzogthum auf 19,344092 Fl. angeschlagen.

Verwaltungsbezirke	Zahl						Auf 1 geogr. □Meile kommen						Auf 100 Menschen kommen	
	der Pferde	des Rindviehs	der Esel	der Schafe	der Ziegen	der Schweine	Pferde	Rindvieh	Esel	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rindvieh
Kreis Darmstadt . .	652	947	4	744	691	1308	658,6	956,8	4	751,6	697,9	1321,2	2,8	3,8
" Dieburg . . .	2872	17017	28	4830	2701	11070	400,6	2370,1	3,9	672,7	376,8	1541,8	6,4	38,0
" Heppenheim .	2433	15090	71	2125	2406	9521	288,3	1787,9	8,4	251,7	285,1	1128,1	5,3	32,7
" Bensheim . .	3175	13752	7	2026	3402	11710	465,1	1839,2	0,9	270,8	456,0	1569,7	7,4	29,2
" Großgerau. .	4783	12845	3	2636	4176	14354	451,6	1212,9	0,3	248,9	394,3	1355,4	11,4	30,6
" Offenbach . .	1793	14167	3	2349	1322	9289	229,7	1759,9	0,4	291,8	164,2	1153,9	3,4	26,9
Bezirk Wimpfen . .	211	1509	2	1496	164	583	321,2	2286,2	3,0	2266,6	248,5	883,3	4,0	35,1
Landr.-Bez. Breuberg	928	7634	61	3768	1136	5141	248,7	2041,2	16,3	1007,3	303,7	1374,4	4,4	36,4
" Erbach .	946	10295	106	7292	1479	7626	120,9	1316,3	13,5	932,5	189,1	975,2	3,1	34,3
Prov. Starkenburg	18096	93256	285	27266	17477	70602	329,4	1697,7	5,2	496,4	318,2	1285,3	5,7	29,4
Krei Gießen . . .	805	12282	147	17457	1131	7164	141,9	2166,1	25,9	3071,7	199,4	1263,4	2,8	34,1
" Alsfeld . . .	2194	17078	86	31644	2725	10569	190,9	1482,4	7,4	2740,2	236,2	917,4	5,2	44,3
" Biedenkopf .	674	13993	96	24358	1832	6583	61,6	1267,2	8,7	2206,2	165,9	596,2	1,9	39,3
" Friedberg . .	2790	17008	32	21324	3931	16660	310,7	1893,9	3,5	2374,6	437,7	1855,1	5,2	30,8
" Grünberg . .	878	13400	121	17548	1564	6795	133,4	2036,4	18,4	2666,9	237,7	1032,7	3,0	46,4
" Hungen . . .	1003	10198	62	16249	1367	7960	156,9	1595,9	9,7	2542,9	213,9	1245,7	3,2	38,4
" Nidda . . .	1512	20231	33	20016	1717	10383	160,2	2143,1	3,5	2120,3	181,9	1099,9	3,3	47,3
" Büdingen . .	847	7625	20	7330	1050	5467	199,7	1798,4	4,7	1724,5	247,6	1289,4	4,4	41,8
Bezirk Vöhl . . .	578	2159	5	8256	274	1135	242,8	907,1	2,1	3468,9	120,5	499,3	9,4	36,6
Landr.-Bez. Lauterbach	722	13390	4	13203	1145	4653	107,7	1998,5	0,6	1970,6	170,9	694,8	3,3	59,5
Prov. Oberhessen .	12003	127364	606	177385	16736	77369	164,5	1746,1	8,3	2431,8	229,4	1060,7	3,3	41,0
Stadtkrc Mainz . .	836	977	1	520	421	262	1318,4	1575,8	1,6	838,7	679,0	422,5	2,0	2,4
Landkreis " .	3023	13866	9	541	5313	8698	540,2	2484,0	1,6	96,9	952,1	1558,2	7,2	33,1
Kreis Alzei . . .	3358	16879	3	1240	5136	9970	559,4	2653,0	0,5	194,9	322,7	1367,6	7,2	37,2
" Bingen . . .	2488	17280	6	1137	3099	7041	398,7	2769,2	0,3	182,2	496,6	1224,5	5,4	37,4
" Worms . . .	3389	15873	8	609	6107	9281	547,5	2564,3	1,3	98,4	986,6	1499,2	6,8	31,9
Prov. Rheinhessen	13094	61875	27	4047	20096	35855	523,8	2596,0	1,1	161,9	802,3	1434,7	5,2	28,1
Großherzogth. Hessen	43193	285195	918	208638	54300	183826	282,3	1867,7	6,0	1349,7	355,2	1202,5	5,0	33,1

Digitized by Google

2. Statistik des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Von Dr. Med. L. Spengler aus Eltville.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht aus 2 ganz verschiedenen Theilen, die durch das zwischenliegende Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geschieden sind. Westlich von diesem liegt das Fürstenthum Ratzeburg und an der östlichen Grenze das Herzogthum Strelitz. Die ganze Größe beträgt 36,1 geogr. □Meilen, wovon 29,6 auf das Herzogthum Strelitz und 6,5 auf das Fürstenthum Ratzeburg kommen, die im Jahr 1845 zusammen eine Bevölkerung von 94406 Einwohnern hatten, so daß also auf jede □Meile 2615 Einw. kamen, während in diesem Jahre auf die Mecklenburg-Schwerin'sche □Meile nur 2263 Einw. sich berechneten. — Das Land bildet auf diese Weise in geographischer Hinsicht ein zusammenhängendes Ganze mit Mecklenburg-Schwerin, wie es auch in den socialen und politischen Verhältnissen durch dieselben Grundsätze der Sitten und Verwaltung eng an dieses angeschlossen erscheint. — Da ich nun vor Kurzem die Statistik des Großherzogthums Schwerin in dieser Zeitschrift hier mitgetheilt habe, so lasse ich jetzt als Ergänzung und nothwendigen Nachtrag jener ersten Arbeit, die statistische Auseinandersetzung derselben Verhältnisse des Großherzogthums Strelitz folgen; indem ich auch hier bemerken muß, daß die Hauptquellen zu dieser Darstellung in den officiellen Nachrichten, die sich in den Strelitz'schen Staatskalendern finden, zu suchen sind. —

I. Summarische Uebersicht der Bevölkerung des Herzogthums Strelitz.

Die Volkszählungen sind nur in den Jahren 1817, 1829, 1839 und 1845 angestellt worden, von welch' letztem Jahre ich nur die Totalsumme mittheilen kann.

	1817	1829	1839	1845
1. In den Städten				
a. Neustrelitz	4593	5884	6177	.
b. Neubrandenburg	5145	6003	6145	.
c. Friedland	3900	4433	4656	.
d. Woldegk	1891	1970	2186	.
e. Strelitz	2613	3089	2943	.
f. Fürstenberg	2132	2331	2170	.
g. Stargard	1178	1391	1522	.
h. Wesenberg	983	1217	1370	.
Summa	22435	26318	27169	.
2. In den Cabinetsgütern und Domainen				
a. Cabinetsamt	901	1013	1096	.
b. Amt Feldberg	6250	6852	7813	.
c. Amt Mirow	5337	5983	6607	.
d. Amt Stargard	7226	8587	9632	.
e. Amt Strelitz	4974	5817	6216	.
f. Fürstenberger Bauhof, Amtsmühlen ꝛc	65	75	133	.
Summa	24753	28327	31497	.
3. In den ritterschaftl., städt. und Oeconomiegütern	13915	15117	15966	.
Summa	61103	69762	74632	78995

Demnach kommen 1817 auf jede der 29,6 □Meilen 2064 Einwohner, 1829: 2357, 1839: 2521, und 1845: 2668. —

Digitized by Google

II. Uebersicht der Bevölkerung des Fürstenthums Ratzeburg.

(Diese Angaben verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Pastor Masch zu Demern.)

	1817					1829					1839				
	Erwachsene		Kinder		Total	Erwachsene		Kinder		Total	Erwachsene		Kinder		Total
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.	
I. Ratzeburg.															
1. Dombof.	74	102	44	32	252	66	107	42	30	245	59	101	40	33	**233**
2. Die Hälfte der Bäckerei	55	50	31	26	162	52	56	36	34	178	60	66	36	26	**188**
3. Römnitz.	26	23	16	12	77	18	25	22	21	86	23	21	19	13	**86**
	155	175	91	70	491	136	188	100	85	509	142	198	95	72	507
II. Schönberg.															
(Erste Pfarre.)															
1. Schönberg	404	424	205	205	1238	571	533	272	260	1646	639	591	294	302	**1826**
2. Bechelsdorf	24	20	10	11	65	22	20	10	13	65	24	21	9	18	**72**
3. Gr. Bünsdorf	26	20	10	18	74	30	26	16	8	80	33	26	12	8	**79**
4. Kl. Siems	31	25	14	14	84	31	33	19	27	110	38	36	19	13	**106**
5. Lindow	35	28	15	9	87	43	34	15	18	110	39	31	10	24	**104**
6. Lockwisch	51	46	21	13	131	60	55	29	29	173	64	56	31	29	**180**
7. - Hof	11	9	4	9	33	14	10	8	5	34	10	9	3	2	**24**
8. Niendorf	29	29	14	17	89	63	32	12	9	86	26	28	26	18	**98**
9. Oldorf	28	23	17	23	91	35	34	23	16	108	35	36	21	26	**118**
10. Rabensdorf, Hof	10	11	4	2	27	10	13	5	12	40	12	12	6	10	**40**
11. - Dorf	18	17	9	9	53	19	20	15	13	67	22	20	21	10	**73**
12. Retelsdorf	32	30	19	10	91	37	33	28	16	114	37	33	8	18	**96**
13. Sabow	31	28	16	15	90	40	38	28	25	131	41	42	25	18	**126**
14. Wahlsdorf	26	22	12	12	72	27	27	10	4	68	25	20	9	3	**57**
	756	732	370	367	2225	969	908	490	455	2822	1015	961	494	499	**2999**
(Zweite Pfarre.)															
1. Resdorf	36	31	15	11	93	35	34	17	19	105	40	35	27	26	**128**
2. Gr. Siems	30	22	7	7	66	27	25	16	10	78	29	28	15	18	**91**
3. Kl. Bünsdorf	18	19	10	6	53	23	20	13	13	69	25	20	12	7	**64**
4. Kleinfeld	22	23	8	13	66	32	25	9	12	78	28	27	12	9	**76**
5. Mahlzow	36	34	14	14	98	52	41	23	15	131	49	41	17	17	**125**
6. Petersberg	68	60	34	34	196	64	55	32	30	181	55	50	18	24	**147**
7. Rayenesdorf	41	35	19	19	114	41	40	23	17	121	40	44	27	25	**136**
8. Rattingsdorf	19	14	6	6	40	18	20	15	5	58	23	16	12	13	**64**
9. Rollensdorf	15	16	10	8	49	20	15	13	8	56	17	11	6	4	**41**
10. Jörpt	27	30	18	10	85	29	27	12	10	78	31	23	9	4	**67**
11. Jerrusdorf	32	35	28	26	121	31	30	18	25	104	32	29	13	21	**95**
12. Westerbeck	11	11	8	5	35	20	23	14	23	80	19	21	8	20	**68**
	350	330	177	159	1016	392	355	205	187	1139	388	349	177	188	**1102**
III. Carlow.															
1. Carlow	103	134	80	81	398	140	157	97	90	484	164	182	109	111	**566**
2. Pogez	42	31	16	29	118	52	46	36	34	168	62	56	39	38	**195**
3. Jahmkow	28	22	13	10	73	39	38	14	13	104	43	38	22	20	**123**
4. Steve	32	26	22	36	116	34	42	23	36	135	42	45	26	18	**131**
5. Crouscamp	46	52	22	22	142	49	43	28	21	141	58	61	36	31	**186**
6. Klockdorf	45	43	20	29	137	63	61	54	51	229	73	81	63	68	**285**
7. Kuhlrade	35	41	27	23	126	32	32	22	15	101	36	39	27	28	**128**
8. Moremühle	2	3	.	1	6	4	4	4	3	15	4	4	.	.	**8**
9. Neschow	26	21	17	13	77	43	42	29	15	129	48	41	27	15	**134**
	359	373	217	244	1193	456	464	307	278	1505	530	550	349	327	**1756**
IV. Demern.															
1. Demern	53	53	33	34	173	66	72	45	34	217	67	76	35	47	**225**
2. Gr. Rünz	44	42	31	20	137	42	40	31	19	132	51	54	30	35	**170**
3. Kl. Rünz	16	16	16	12	60	14	28	21	16	89	19	28	15	7	**69**
4. Rögelin	16	11	5	6	38	14	14	18	11	57	15	14	18	9	**56**
5. Schaddingsdorf	32	41	17	16	106	41	42	28	29	140	45	47	30	22	**144**
6. Woitendorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7	1	2	**17**
	161	163	102	88	514	187	196	143	109	635	204	226	129	122	**681**
V. Herrnburg.															
1. Herrnburg	105	106	59	69	339	139	121	65	69	394	140	130	97	88	**455**
2. Tuvennest	25	22	12	18	77	23	27	17	19	86	26	28	16	16	**86**
3. Gr. Mist	48	36	14	22	120	61	50	38	19	168	55	43	35	23	**156**

Digitized by Google

	1817					1829					1839				
	Erwachsene		Kinder		Total	Erwachsene		Kinder		Total	Erwachsene		Kinder		Total
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.	
4. Klein Mist. . .	34	25	14	18	91	39	35	22	19	115	35	32	28	17	112
5. Lenschow . . .	7	5	8	6	26	8	7	8	9	32	10	9	9	7	35
6. Lübersdorf. . .	31	29	21	14	95	47	45	20	33	145	57	56	39	36	188
7. Pelingen . . .	84	76	50	38	248	108	90	55	61	314	105	106	53	54	318
8. Wahrsow . . .	34	33	19	17	103	42	41	26	30	139	44	40	12	23	129
9. " Hof .	19	20	9	20	58	19	25	15	12	71	20	23	16	12	71
10. Brandenbaum .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	20	16	14	68
VI. Schlagsdorf.	387	352	206	212	1157	486	441	266	271	1464	510	487	331	290	1618
1. Schlagsdorf. . .	113	122	64	76	375	137	148	97	79	461	168	180	120	102	570
2. Schlagbrügge . .	56	53	21	22	152	54	51	20	27	152	61	59	24	32	176
3. Römnitz . . .	2	2	3	2	9	2	4	4	1	11	1	3	.	2	6
4. Lampow . . .	30	31	15	13	89	41	41	23	28	133	50	45	22	28	145
5. Gr. Melzahn. .	41	36	31	34	142	39	40	17	26	122	33	32	27	27	119
6. Kl. Melzahn. .	34	35	7	15	91	32	35	13	15	95	30	30	26	15	101
7. Neuhof . . .	19	22	11	9	61	25	30	20	25	100	25	27	17	17	86
8. Riepe . . .	51	41	23	21	136	54	50	24	24	152	72	68	24	24	188
9. Neudorf . . .	59	50	27	20	156	56	46	22	22	146	57	48	17	33	155
10. Perückenkrug .	5	5	2	3	15	3	4	4	1	12	3	4	2	.	9
11. Sülsdorf . . .	34	32	19	9	94	38	34	19	11	102	41	36	25	31	133
12. Heilige Land .	9	7	6	4	26	20	17	16	14	67	33	29	25	19	106
13. Handorf. . . .	70	71	32	30	203	82	70	44	46	242	83	74	48	41	246
14. Wendorf. . . .	40	34	5	6	85	36	33	16	23	108	34	28	14	12	88
15. Utecht . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	68	64	27	32	191
	563	541	266	264	1634	649	603	339	342	1933	759	720	418	415	2312
VII. Selmsdorf															
1. Selmsdorf, Dorf	113	116	59	57	345	153	163	120	113	549	177	194	142	105	618
2. " Hof	17	23	9	12	61	18	19	13	11	61	17	22	16	17	66
3. Bardewick . . .	19	17	13	8	57	17	16	10	13	56	18	16	5	4	43
4. Schwanbeck. . .	39	40	26	18	123	45	46	31	15	137	45	44	18	19	126
5. Jarnewenz, Dorf	26	26	7	12	71	25	23	10	16	74	30	28	13	18	89
6. " Hof	16	20	13	9	58	16	17	7	4	44	20	16	9	2	47
7. Lauen. . . .	20	26	10	15	71	20	20	18	14	72	25	27	22	19	93
8. Sülsdorf. . . .	45	42	19	11	117	59	56	25	28	168	65	55	29	25	174
9. Teschow . . .	41	39	20	19	122	49	39	24	21	133	49	44	25	18	136
10. Hohemeil . . .	4	4	3	.	11	3	3	1	2	9	5	4	2	1	12
	343	353	179	161	1036	405	402	259	247	1313	451	450	281	228	1410
VIII. Zierhen.															
1. Zierhen	65	67	39	45	216	77	81	31	41	233	91	103	73	52	322
2. Die Hälfte der Bäck	56	50	31	26	163	52	56	36	34	178	60	66	36	26	188
3. Mechow. . . .	42	49	27	27	145	50	59	34	38	181	60	67	38	39	204
4. Wietingsbeck . .	9	10	7	9	35	8	8	7	14	37	14	14	10	12	50
	172	176	104	107	559	187	204	108	130	629	228	250	157	129	764
Auswärts eingepfarrte Dörfer.															
a. Camin.															
1. Todow. . . .	43	28	23	23	117	45	39	29	152	.	.	.	.	.	.
b. Lübsee.															
1. Blüssen. . . .	28	24	7	14	73	28	26	11	10	75	26	28	11	10	75
2. Grieben . . .	40	35	15	14	104	53	45	21	22	141	55	41	18	24	138
3. Lübsee-Hagen .	20	18	8	10	56	26	26	13	12	77	24	22	9	11	66
4. Menzendorf, Hof	18	18	10	14	60	21	29	18	12	80	22	29	17	12	80
5. " Dorf	40	36	18	12	106	55	48	23	18	141	55	55	30	29	169
	146	131	58	64	399	173	174	86	74	517	182	175	85	86	528
c. Mummendorf.															
1. Payenbusen . .	10	11	4	6	31	16	10	6	10	42	19	11	6	4	40
2. Rodenberg . . .	20	19	9	9	57	19	19	7	10	65	21	14	9	6	50
3. Rüschenbeck . .	10	9	4	4	27	14	10	3	4	31	13	9	4	4	30
	40	39	17	19	115	59	39	16	24	138	53	34	19	14	120
d. Retzna.															
1. Falkenhagen . .	44	41	15	11	111	46	42	14	21	123	51	55	20	16	142

Digitized by Google

	1817					1829					1839				
	Erwachsene		Kinder		Total	Erwachsene		Kinder		Total	Erwachsene		Kinder		Total
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m	w.		m.	w.	m	w.	
e Mustin.															
1. Lankow	27	29	12	22	90	31	31	30	25	117	33	31	21	27	112
f. Sterlei.															
1. Horst	84	91	37	52	264	68	75	39	46	228	70	77	58	44	249
g. Nutze.															
1. Morbagen	59	51	33	20	163	71	66	46	50	233	71	68	32	46	217
2. Hammer	32	27	18	21	98	50	39	32	24	145	58	56	41	29	184
3. Panten	43	45	32	27	147	50	52	30	29	161	57	59	20	32	168
4. Walksebe	31	30	15	28	104	39	39	17	22	117	40	44	26	23	133
	165	153	98	96	512	210	196	125	125	656	226	227	119	130	702

Wir sehen demnach, daß die Gesammtbevölkerung des Fürstenthums 1817: 11484, 1829: 13851, 1839: 14896 war. Nach einer Zählung 1845 betrug sie 15411, so daß also auf jede der 6,5 □M. 1817: 1761, 1829: 2132, 1839: 2292, 1845: 2371 Einwohner kommen.

III. Verzeichniß der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz von 1805—1847 Geborenen, Gestorbenen, Copulirten, Confirmirten, mit besonderer Berücksichtigung der unehelichen und mehrfachen Geburten, der im hohen Alter Verstorbenen, der Unglücksfälle und Selbstmorde.

Jahr	Seelenzahl	Geboren			Gestorben			Copulirt. Paar	Confirmirt			Unter d. Geborenen	Unter den Gestorbenen			
		m.	w.	Summa	m.	w.	Summa		m.	w.	Summa	Unehelich	Zwill.-Paare	80 bis 90	90 bis 100	Unglücksfälle	Selbstmord
1805	.	962	920	1882	577	583	1160	491	.	.	.	.	.	42	4	.	.
1806	.	899	866	1765	657	629	1286	444	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1807	.	910	846	1756	745	749	1494	394	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1811	.	1106	1046	2152	1151	1097	2248	587	.	.	.	135	16	39	7	.	.
1814	.	1133	1054	2187	669	642	1311	544	.	.	1249	192	28	38	2	.	.
1815	.	1130	970	2100	620	583	1203	537	625	634	1259	192	27	41	9	14	4
1816	.	1141	1124	2265	584	526	1110	495	.	.	.	193	33	46	7	.	.
1817	61103	1124	1080	2204	616	574	1190	581	669	604	1273	145	31	51	9	.	.
1818	.	1084	971	2055	562	518	1080	576	710	659	1369	156	23 und 1 Drill.	53	8	.	.
1819	.	1168	1084	2252	690	631	1321	520	629	636	1265	156	35	28	5	.	.
1820	.	1190	1102	2292	647	657	1304	537	625	664	1289	169	33	46	13	.	.
1821	.	1180	1087	2267	673	622	1295	476	619	615	1234	159	23 und 1 Drill. u. 1 Zwil.	39	3	.	.
1822	.	1150	1095	2245	618	594	1212	494	636	538	1184	212	24	50	8	.	.
1823	.	1156	1166	2322	653	629	1282	443	576	566	1226	220	24 und 1 Drill.	64	12	.	.
1824	.	1198	1107	2305	686	624	1310	461	585	632	1320	230	18	49	7	.	.
1825	.	1185	1120	2305	727	677	1404	500	711	612	1398	199	26	54	12	.	.
1826	.	1230	1133	2363	878	810	1688	499	669	667	1435	225	23	61	13	.	36
1827	.	1139	1083	2222	756	725	1569	494	673	680	1460	218	36	56	5	.	36
1828	.	1147	1103	2250	737	682	1419	487	885	678	1648	201	34	51	13	24	11
1829	69762	1099	975	2074	814	750	1564	427	813	724	1537	176	27	77	13	16	14
1830	.	1159	983	2142	692	601	1293	500	816	863	1679	199	25	58	13	14	21
1831	.	1071	1030	2101	714	690	1404	463	731	803	1534	178	25	68	18	25	17
1832	.	1077	1004	2081	809	780	1589	532	770	673	1609	185	26	69	11	23	15
1833	.	1178	1141	2319	810	781	1591	553	769	696	1564	249	33	55	11	19	14
1834	.	1272	1205	2477	796	768	1678	528	768	737	1606	264	30	72	8	33	16
1835	.	1118	1127	2245	850	762	1612	571	820	799	1735	259	25	86	11	19	14
1836	.	1204	1139	2358	750	675	1425	555	809	704	1615	276	33	71	8	19	11
1837	.	1206	1134	2340	887	788	1787	562	716	781	1613	289	37	81	9	27	12
1838	.	1257	1146	2403	860	770	1630	582	782	829	1709	273	24	65	8	22	11
1839	74632	1280	1211	2491	833	728	1661	591	785	746	1531	297	53	60	7	34	13
1840	.	1273	1217	2490	830	743	1573	598	888	815	1703	296	28	58	7	29	11
1841	.	1348	1281	2529	905	849	1754	603	798	814	1612	379	35	56	13	17	21
1842	.	1284	1345	2629	881	822	1703	601	706	663	1369	318	36	53	10	24	12
1843	.	1355	1276	2631	891	799	1690	600	763	724	1487	361	40	67	11	22	18
1844	.	1325	1274	2599	824	775	1599	581	799	771	1570	358	37	56	7	23	26
1845	78995	1400	1378	2778	882	780	1662	565	812	741	1553	387	40	62	9	24	23
1846	.	1409	1324	2733	953	891	1844	586	823	759	1582	422	35	69	15	15	25
1847	.	1372	1354	2726	1065	1032	2107	546	864	781	1645	410	33	74	10	18	29

Digitized by Google

IV. Verzeichniß der im Fürstenthum Ratzeburg von 1805—1847 Gebornen, Gestorbenen, Copulirten, Confirmirten, mit besonderer Berücksichtigung der unehelichen und mehrfachen Geburten, des Alters der Gestorbenen, der Unglücksfälle und Selbstmorde.

Jahr	Seelenzahl	Geboren				Gestorben															Summe			Copulirt Paar	Unter den Gebornen			Confirmirte			Unter den Todten			
		männl.	weibl.	auswärts entbunden	Summa	todtgeb.	0 bis 1	1 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	auswärts	männl.	weibl.	Summa	mehrfache	Zwill.	Drill.	männl.	weibl.	auswärts	Summa	Unglücksfälle	Selbstmorder	an Blattern	Im Kindbette
1805	.	176	155	.	331	.	47	27	11	8	11	6	19	22	22	17	1	.	109	112	221	82												
1806	.	167	181	.	348	8	47	27	11	8	11	6	19	22	22	17	1	.	107	92	199	80	13	6	.	111	97	.	208	13	.	.	.	2
1807	.	176	174	.	350	12	49	62	11	21	15	11	13	28	28	11	1	.	150	116	266	62	28	3	.	97	99	.	196	16	.	.	.	2
1811	.	176	167	.	343	11	54	102	12	12	10	18	24	40	27	12	2	.	174	150	324	79	13	4	.	115	114	.	229	3	1	1	.	4
1814	.	195	157	.	352	17	53	63	22	23	22	21	25	40	41	8	1	.	178	158	336	67	20	4	.	93	106	.	199	10	.	.	.	6
1815	.	176	175	.	351	16	30	54	15	8	11	13	23	25	15	13	2	.	132	103	235	97	12	6	.	103	100	.	203	1	1	.	.	2
1816	.	194	171	.	365	10	42	44	11	8	15	18	32	23	11	9	1	.	110	104	214	119	26	1	.	128	99	.	227	3	1	3	.	3
1817	11484	200	197	.	397	26	44	44	19	12	12	13	19	18	24	5	1	.	120	117	237	84	15	11	.	126	111	.	237	3	.	.	.	3
1818	.	191	165	.	356	12	52	45	8	9	2	8	17	24	22	7	1	.	108	99	207	76	17	3	.	118	116	.	234	4	1	.	.	3
1819	.	202	166	.	369	16	41	58	13	17	12	17	20	16	29	6	.	.	133	112	245	72	29	10	.	115	110	.	225	5	.	.	.	5
1820	.	220	181	.	401	12	62	53	16	17	17	18	34	39	26	12	1	.	145	162	307	74	29	5	.	102	106	.	208	1	.	.	.	6
1821	.	198	183	.	381	17	44	55	12	13	12	16	13	27	24	15	1	.	125	124	249	68	30	3	.	133	106	.	239	4	.	.	.	6
1822	.	228	179	.	407	21	60	48	13	19	11	7	16	14	20	6	1	.	135	101	236	88	33	6	.	109	118	.	227	19	.	.	.	3
1823	.	205	218	.	423	19	24	46	9	9	7	18	26	23	29	15	.	.	109	116	225	88	30	4	.	123	105	.	228	3	2	.	.	3
1824	.	202	191	.	393	9	39	41	6	15	11	15	19	24	24	8	2	.	117	96	213	89	28	4	1	119	131	.	250	4	2	.	.	5
1825	.	215	206	.	421	16	33	46	8	5	10	9	11	27	26	9	.	.	96	104	200	93	29	9	.	119	115	.	234	4	2	.	.	5
1826	.	239	203	.	442	20	56	37	14	11	6	18	23	21	21	11	.	.	128	110	238	94	44	5	.	136	122	.	258	5	.	1	.	5
1827	.	229	219	.	448	18	47	32	15	14	6	18	11	21	33	12	.	.	118	109	227	86	25	6	.	127	98	.	225	8	.	.	.	5
1828	.	222	204	.	426	16	72	81	16	14	18	14	25	20	21	18	1	.	151	165	316	82	40	3	.	136	103	.	139	6	.	.	.	3
1829	13851	232	204	.	436	21	64	53	7	14	10	15	18	27	28	15	.	.	137	135	272	107	29	16	.	119	108	.	227	.	.	.	.	3
1830	.	240	201	.	441	20	51	34	5	8	13	13	24	33	44	13	4	.	142	120	262	92	37	24	.	141	127	.	268	4	.	.	.	3
1831	.	201	205	57	463	14	64	44	6	13	16	19	26	41	37	16	1	29	153	141	323	113	40	4	.	141	127	27	295	3	.	.	.	5
1832	.	177	197	66	460	19	41	40	21	23	22	17	31	41	34	11	3	50	147	156	353	121	37	14	.	119	131	42	322	4	2	.	.	.
1833	.	242	221	53	516	19	60	100	15	12	13	16	20	29	27	14	.	28	156	169	353	98	65	7	.	146	118	33	297	7	4	.	.	.
1834	.	251	216	73	467	22	60	42	16	14	15	19	16	40	20	15	3	32	145	141	318	94	48	8	.	154	129	40	323	3	1	.	.	.
1835	.	254	228	62	544	15	79	67	21	22	15	16	32	30	17	.	.	52	183	153	336	105	63	4	.	161	155	34	350	5	2	39	.	2
1836	.	232	203	54	435	12	67	39	8	20	17	17	16	32	41	10	4	36	156	127	319	136	56	7	.	134	128	39	301	3	1	7	.	1
1837	.	240	224	41	545	30	57	36	13	17	17	26	21	33	46	18	6	23	161	159	343	107	54	7	.	168	143	34	345	7	.	.	.	6
1838	.	246	244	49	539	29	59	38	18	10	10	26	19	40	38	13	1	22	157	144	323	145	55	10	.	172	177	39	368	7	.	.	.	6
1839	14896	257	216	72	545	32	46	45	20	18	18	11	13	23	37	14	.	43	145	122	310	99	62	9	.	148	134	46	328	3	1	.	.	.
1840	.	229	221	53	503	13	80	71	15	23	15	23	19	38	35	17	2	40	176	175	391	111	67	5	.	167	152	27	346	.	.	.	.	.
1841	.	213	209	57	509	23	38	39	13	14	15	22	16	44	48	11	2	43	145	140	328	116	73	4	.	129	140	38	307	4	3	.	.	2
1842	.	216	217	63	526	10	62	49	14	23	15	20	17	28	29	9	1	39	151	126	315	97	72	5	.	161	141	38	340	.	.	.	.	.
1843	.	219	224	54	527	17	66	82	21	15	14	20	27	20	32	12	1	34	169	156	359	102	86	1	.	151	158	40	349	.	.	.	.	.
1844	.	231	234	32	497	17	51	42	23	17	19	27	18	37	37	16	4	26	163	145	334	111	76	4	.	159	128	23	300	.	.	.	.	.
1845	15411	230	229	69	538	21	63	74	29	14	14	18	27	38	21	18	.	46	166	171	337	80	89	6	.	144	146	48	338	4	1	.	.	3
1846	.	226	223	53	502	24	68	48	16	13	24	21	27	30	31	7	.	30	147	162	339	95	86	4	.	127	121	43	291	8	2	4	.	3
1847	.	223	198	63	484	22	32	58	34	27	16	29	30	14	36	15	1	36	190	194	420	95	116	8	1	155	141	26	322	4	.	1	.	1

Digitized by Google

3. Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau.

Von einem Nassauer.

(S. vergl. Jahrgang 1847. S. 437 und Jahrgang 1848. S. 614.)

Dritter Artikel. Die Domänen des Landes.

Die Verwaltung der Domänen des Herzogthums Nassau wurde nach einem landesherrlichen Edict vom $\frac{3}{15}$. Januar 1816 einer besondern Behörde „der General-Domänen-Direction zu Wiesbaden" übertragen, und derselben überwiesen der Ertrag von Lehngefällen, Gütern, Mühlen, Gebäuden, Hütten- und Hammerwerken, Bergwerken, Mineralquellen (zu Ems, Schwalbach, Selters, Schlangenbad, Fachingen und Weilbach), Bädern, Forsten, Jagd und Fischereien, Schäfereien, Waid-Berechtigungen, Bannrechten, Zehnten, Grundzinsen, Activ-Capitalien, Wasserzoll zu Höchst, Eberbacher Weinkeller und Entschädigungen für aufgehobene Renten. Es wurde verordnet, daß die Verwaltung dieser Einkünfte nach den Landes-Polizeigesetzen, so weit solche anwendbar, besonders bei den Domänen-Forsten, den Berg-, Hütten- und Hammerwerken sich richten sollten.

Dieser Bestimmung gemäß wurden die Holzfällungs- und Culturpläne der Landesregierung vor deren Ausführung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Ertrag sämmtlicher Domanial-Einkünfte sollte ferner durch öffentliche Versteigerung an Meistbietende ermittelt werden.

Die Fruchtgefälle konnten, ehe sie auf die Domanial-Speicher geliefert wurden, nach dem Marktpreise, und an die Pflichtigen, nach dem Preise der nächsten öffentlichen Versteigerung, verkauft werden. Da dieses, wie die Erfahrung später lehrte, allgemein unausführbar war, so verordnete man, daß von den aufgespeicherten Früchten ein Drittheil gleich nach der Erndte, ein anderes im Frühjahr, und das letzte vor der nächsten Erndte an die Meistbietenden öffentlich versteigert werde. Bei der Besorgniß einer Mißerndte blieben diese Früchte unversteigert zur Aushülfe in Nothfällen aufgespeichert. Die Lehngefälle wurden nach den Gesetzen und unbestrittenen Observanzen angesetzt, vierteljährig erhoben und sollten die Inventare der bestehenden Erbleihgüter ungeschmälert erhalten werden. Bei Verpachtung von Domänen-Landgütern war man ehemals bemüht, einen Pachter zu gewinnen, welcher allgemein als rechtlich und besonnen anerkannt, die erforderliche Lokal- und Sachkenntniß besaß, dem dann auf den Grund eines möglichst genauen Ertragüberschlags und sonstiger billigen Bedingungen, ein solcher Pachtpreis in Geld und Naturalien angesetzt wurde, daß derselbe ehrlich sich nähren und wohlstehend bleiben konnte. In der Regel wurde der Pacht auf 20 oder mehrere Jahre oder auf Lebenszeit abgeschlossen, und die Beispiele waren nicht selten, daß der Pacht einer Familie, wegen ihrer Häuslichkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, mit Vortheil für den Fiscus bis in die dritte Generation erneuert wurde. Der Ertrag war auf diese Art nicht hoch, aber doch sicher. Diese patriarchalische Art der Verpachtung der Güter mußte später der an den Meistbietenden weichen, wodurch scheinbar ein höherer Ertrag erzielt wurde, am Ende aber die Pachterfamilie zu Grunde ging, und der Fiscus zugleich bedeutend verlor. Man wird, durch Schaden klug geworden, einen andern Modus der Verpachtung, der durch Submissionen, wählen, welcher voraussichtlich die Sicherheit des Erstern patriarchalischen doch nie gewähren wird.

Wenn die Landwirthschaft noch nicht auf den möglichen Grad der Vollkommenheit gebracht, oder vernachlässigt wurde, war die in früheren Zeiten versuchte Selbstverwaltung aller Domänengüter als Musterwirthschaft nützlich. Dieses könnte durch mehrere Beispiele nachgewiesen werden, wie sich bei den in den Fürstenthümern Siegen und Dillenburg vor-

Digitized by Google

trefflich ausgeführten Wiesenbau-Arbeiten gezeigt hat, welche nie von Pächtern und Privat-Eigenthümern ausgeführt worden wären.

Sobald jene Hindernisse beseitigt sind, muß die Selbstverwaltung aufhören, und der Zeitpacht auf eine lange Reihe von Jahren oder auf Lebensdauer der Vorzug ertheilt werden.

Muß man auch einräumen, daß bei der Erbpacht, würde sie allgemein eingeführt, die Einnahme sicherer und die Verwaltung einfacher sei, so ist sie in der jetzigen Zeit und dem revolutionären Bestreben, getheiltes oder nutznießlich übergebenes Eigenthum, ohne Entschädigung, in vollkommen freies zu verwandeln, doch ernstlich zu widerrathen.

Bei der Temporal-Verpachtung bestanden mehrere Vorschriften, unter denen die, daß die Kriegslasten den Pachtern vergütet werden müssen, die humanste wohl ist. Allgemein ist dieses nicht zu empfehlen.

Sehr zweckmäßig war die Bestimmung, daß, mit Ausnahme der Forsten und Weinberge, die in eigener Verwaltung stehenden Güter, in Erbleihe oder Zeitpacht begeben werden sollten.

Bei der Administration dieser Güter, besonders der der Hütten und Hämmer, hat oft ein solcher Schaden sich herausgestellt, daß nicht einmal ein Reinertrag übrig blieb.

Der Verkauf überflüssiger Gebäude, deren Unterhaltung verhältnißmäßig viel kostete, war sehr zweckmäßig angeordnet.

Das über das Domanial-Vermögen aufgenommene Inventar, welches jeweilig revidirt, immer vollständig erhalten werden sollte, wurde nicht veröffentlicht. Dieses war auch mit den jährlich abgehörten Rechnungen der Fall.

Die Schatull- und Hofhaltungs-Ausgaben waren in jedem Jahr bedeutend verschieden, je nachdem Reisen und Neubauten unternommen wurden. Das Summarium der abgeschlossenen Rechnungen von den Jahren 1837 und 1838 ergab, daß jene überhaupt 505961 Fl. durchschnittlich betrugen, welches aus nachfolgender Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sich ergab:

	Jahr 1837.		Jahr 1838.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Einnahmen.				
1. Ueberschuß voriger Rechnung	132520	—	53734	27
2. Aus Domänen	1,629351	14	1,736207	1
3. Außerordentlich incl. Zinsen	25687	47	31322	49
	1,788059	1	1,821264	17
Ausgaben.				
1. Schatulle	276694	23	159343	39
2. Wittthum	19976	21	10804	54
3. Apanage	47975	35	47975	35
4. Hofhaltung	413439	14	346618	3
5. Staatsministerium	124785	5	124328	41
6. General-Domänen-Direction	529282	1	543963	11
7. Schuldentilgungs-Commission	289054	55	282390	20
8. Staatscassen-Direction	6430	13	5904	4
9. Außerordentlich incl. Zinsen	26683	47	38604	18
10. Ueberschuß von Rechnungen der Schulden-Tilgungs-Commission	.	.	53734	27
	1,734324	34	1,613667	12
Also Ueberschuß	13734	27	257597	5

Ein Theil der Ausgaben für das Ministerium fiel auf die Landessteuercasse und ebenso die Hälfte für die Staatscassen-Direction.

Wird die Durchschnittssumme der Einnahmen beider Jahre zu 1,706283 Fl. angenommen, so kann mit vier pCt. das Kapital-Vermögen der Domänen ungefähr auf 42,657075 Fl. geschätzt werden.

Digitized by Google

Ob die bisherige Verwaltung der Domänen dem Lande nützlich war? ist jedem Unbefangenen unzweifelhaft geblieben.

Vorher war das Kammer- oder Domanial-Vermögen von dem des Staates nie scharf geschieden. Es wurden jährlich Kammer-Etats (Budjets) entworfen, lediglich um zu wissen, wie die Einnahme gegen die Ausgabe sich verhalte. Unter den Ausgaben war das Hofcassen-Quantum (die Civilliste) mitbegriffen, welches der Regent — da noch keine Landstände existirten — selbst im Voraus bestimmte. Dieses wurde in der Folge, je nachdem die Kammer-Revenuen sich mehrten, und der Werth des Geldes sank, verhältnißmäßig erhöht. Dasselbe absorbirte aber nie den ganzen Ertrag des Kammer-Vermögens, sondern nur einen mäßigen Theil desselben. Der Ueberschuß wurde zu den Staatsverwaltungskosten verwendet. Das nach Vergleichung der Einnahmen gegen die nöthigen Ausgaben verbleibende Deficit wurde durch Steuern gedeckt. Das Kammergut galt nach deutschem Gewohnheitsrecht für Staatsvermögen, dessen Ertrag zur Bestreitung der Staatslasten verwendet werden mußte.

Auch wurde dieser Grundsatz in dem Edict vom $\frac{10}{14}$. Februar 1809 §. 1 in den Worten anerkannt, daß die Staatsbedürfnisse, insoweit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt seien, durch Besteuerung des reinen Einkommens der Unterthanen aufgebracht werden sollten.

Staatsgüter hatte das Land faktisch, außer den Amthäusern, einigen Regalien und Anvionen, nicht, als das Besteuerungsrecht, und dieses konnte doch nicht als Staatsvermögen gemeint sein. In dem Erbverein des fürstlichen Gesammthauses Nassau vom 13., 23., 26., und 30. Juni 1783 war (§. 5.) bestimmt, daß innerhalb der erbvereinten Lande gelegene oder neu erworbene oder künftig zu erwerbende Güter, Zehnten, Zinsen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten von dem ersten Augenblick der Erwerbung an zu rechnen, als wahre Bestandtheile und Zubehörungen der Lande geachtet und nimmermehr davon getrennt werden sollen, oder mit andern Worten Staatsgüter seien, jedoch erst dann wenn sie in den Erbgang gekommen. Nur wurden die aus den Ersparnissen der Fürsten neu erworbenen Güter davon ausgenommen, wenn vor dem Ableben derselben anderweit darüber disponirt war. Noch besonders war §. 10. die Veräußerung aller dieser vorhandenen und in den Erbgang gekommenen Güter ausdrücklich verboten.

Dieses Verbot ist später manchmal übertreten worden. Gegen Sinn- und Wortverstand würde es anstoßen, unter dem Wort Land — wie des Königs Ludwigs XIV. Behauptung: l'état c'est moi — die regierende Familie zu verstehen und das Staatsvermögen zu einem Fideikommiß zu erklären.

Diese durchaus unbegründete Behauptung ist dadurch schon widerlegt, daß nach dem Erbvertrag jeder regierende oder appanagirte Fürst aus der Ersparniß seiner Einkünfte eigenes Vermögen erwerben, darüber zum Vortheil Anderer disponiren, oder zur Begründung eines Familien-Fideikommisses verordnen könnte. Leider war aber in rechtsbeständiger Form dieses nie geschehen, welches sehr zu bedauern, weil die verspätete definitive Ausscheidung des Privatvermögens der Fürsten von dem Staatsvermögen dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich geworden ist.

Das lange bestandene Verhältniß des Domänen-Vermögens wurde vor dem Zusammentritt der Landstände in dem Jahr 1816 einseitig dahin geändert, daß der Fürst nicht nur alle Domanialgefälle, mit der Verpflichtung von den nutzbaren Gütern Steuern zu bezahlen, in Besitz, sondern auch eine bedeutende jährliche Rente für aufgehobene Rechte aus der Landessteuercasse in Anspruch nahm, welche als erlassen und geschenkt bisher betrachtet waren. So war der Fürst, als der reichste Gutsbesitzer des Landes, aller Lasten, welch

Digitized by Google

vorher auf dem Staatsvermögen hafteten, enthoben, und in seinem Vortheil lag es, aus den Domänen, gleich jedem Privaten, den höchsten Ertrag zu erzielen.

Eine natürlich unausbleibliche Folge war, daß der Erlös von Brenn- und Werkholz aus Domänen- und Gemeinde-Waldungen — als fast alleinigen Besitzern — durch Versteigerung an die Meistbietenden zu einem noch nie erhörten Preise stieg, der künstlich durch die Concurrenz der Behörden noch zunahm, deren Holzbedarf vorher in Natur abgegeben wurde, jetzt versteigert werden mußte.

Als die beiden Kammern der Landstände zum erstenmal im Jahr 1819 zusammentraten, war die Trennung der Domänencasse von der Landessteuercasse bereits faktisch vollzogen, auch außerdem ein jährlicher Zuschuß aus derselben für Entschädigung aufgehobener Renten von 140000 Fl., und nach Abzug von drei Simplum Steuern, von 126000 Fl. zugewiesen. Die Rechtmäßigkeit dieser Entschädigung wurde zuerst in Zweifel gezogen, und darauf erwiedert, daß bei der Trennung der Landes- und Domänencasse diese alle Landesschulden übernommen, und durch die dem Lande während des Krieges gebrachten Opfer und andere dem Domänen-Fiscus gehörigen Rechte derselben Entschädigung gebühre. Es gehört nicht hierher, die Geschichte über diese Entschädigungsforderung und der Ansprüche auf die Domänen zu wiederholen, weil diese in Zeit- und Parteischriften vielseitig beleuchtet sind. Ueber die Frage: wem die Domänen als Eigenthümer gehörten? wurde bis zum Jahr 1836 gestritten, und sie blieb unentschieden. Dem Herzog wurde die bisherige Benutzung gelassen, von diesem ausdrücklich in einer Verordnung die Unveräußerlichkeit derselben zugesichert, außerdem wegen dessen jährlicher Entschädigungsforderung für aufgehobene Rechte mit beiden Ständekammern ein Vergleich abgeschlossen.

Auf diese Art behielt der Regent die Nutznießung des Domanial-Vermögens, und wurden für die jährliche Entschädigungsrente in einem Kapitalwerth von 224000 Fl. Domanial-Schulden vom Lande übernommen.

Für immer sei nun der Kampf um die Domänen eingeschlafen, so wähnten die, welche nicht ahneten, daß unter dem trügerisch mit Asche bedeckten Krater das Feuer geräuschlos fortbrenne.

Am 4. März d. J. wurde gefordert, was vorher beharrlich verweigert worden war, und in dem Drang der drohenden Umstände Alles bewilligt. In einer landesherrlichen Proklamation vom folgenden Tage wurden, neben andern Zugeständnissen, die Domänen zum Staatseigenthum erklärt und unter Kontrole der Verwaltung durch die Stände gesetzt. Nur durch den panischen Schrecken der rathlos gewordenen ersten Beamten kam es, daß an diese Uebergabe der Domänen keine Bedingung geknüpft wurde. Es wurde nicht vorbehalten, 1. eine angemessene Civilliste in einem bestimmten Minimum auf die Domänen radicirt, 2. die Ausscheidung auf die Domänen des erweislichen Privat- oder Familien-Vermögens des Fürsten, 3. die Unveräußerlichkeit der Domänen, 4. die nicht zu bestreitende Uebernahme aller auf den Domänen haftenden Lasten, Schulden, Apanagen, Besoldungen, Pensionen und Leibrenten.

Welche Folgen dieser unverzeihliche stillschweigende Verzicht auf diesen Vorbehalt haben wird, hat sich theilweise schon gezeigt, abgesehen von der Ungewißheit des Ausgangs, der Beseitigung vieler Zweifel und anderer Unzuträglichkeiten.

Nachdem in Gemäßheit eines neuen Wahlgesetzes die neue Volkskammer am 22. Mai d. J. zusammen getreten war, wurde von derselben das vorgelegte Budget der Domänen-Directionen für das Jahr 1848 einer Prüfung unterworfen. Es enthielt an:

Digitized by Google

Einnahmen:

1. Forste	483423	Fl.	15 Kr.
2. Güter in Zeitbestand	245037	"	— "
3. Güter in Erbbestand	28510	"	— "
4. Güter in eigener Administration	22756	"	9 "
5. Weinberge	54497	"	54 "
6. Grundrenten:			
a. Lehengefälle	71	"	38 "
b. Frucht- und kleine Zehnten	45408	"	— "
c. Weinzehnten	6457	"	31 "
d. Zinsen von Zehntreluitionscapitalien	156570	"	53 "
e. Grundzinsen (Geld, Frucht und Wein)	64842	"	— "
f. Entschädigungsrenten	168	"	8 "
g. Schäferei und Weidrechte	1849	"	45 "
7. Badeanstalten	70141	"	47 "
8. Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke	84285	"	6 "
9. Jagd und Fischerei	22933	"	23 "
10. Mühlen- und Bannrechte	19303	"	— "
11. Gebäude	8163	"	25 "
12. Mainzoll	38603	"	1 "
13. Mineralwasserdebit	99315	"	7 "
14. Zinsen von Activcapitalien	70203	"	5 "
Summe	1,522540	"	7 "

Ausgaben:

I. Verwaltungskosten der Domänen und zwar:			
a. nach dem Ausgabeetat der Domänen für dieses Jahr in nämlich:	669870	Fl.	46 Kr.
1. ständige Gehalte	102243	Fl.	11 Kr.
2. unständiger Verwaltungsaufwand	82510	"	32 "
3. Erndte- und Culturkosten	300583	"	3 "
4. Grundlasten und Steuern	175672	"	48 "
5. Nachträgliche Ausgaben aus der Periode von 1816—1847	8861	"	46 "
	669870	"	46 "
b. auf dem Budget der Herzogl. Steuercassendirection	5735	"	— "
c. für Verzinsung des Cassenbetriebscapitals	15000	"	— "
II. in dem Bedarf der Herzogl. Amortisationscasse zur Zinsen- und Rentenzahlung für das Jahr 1848	291323	"	44 "
	981929	"	30 "

III. nach dem Erigenzetat des Herzoglichen Staatsministeriums für Herzogliche Domänencasse für das Jahr 1848 in folgenden Posten:

Cap. I. Witthum und Apanagen	68726	Fl.	40 Kr.
Cap. II. Leibrenten, Quiescentengehalte, Pensionen ꝛc.			
Sect. 1. Leibrenten und Gehaltzulagen	24052	"	— "
" 2. Quiescentengehalte:			
a. privativ aus Herzogl. General-Domänencasse	3881	"	— "

Digitized by Google

b. gemeinschaftlich mit Herzogl. Landessteuercasse	700 Fl.	— Kr.	
Sect. 3. Insgemein:			
Tit. 1. Hofdiener	65974 "	15 "	
" 2. Centraldiener:			
a. privativ ꝛc.	3691 "	22 "	
b. gemeinschaftlich ꝛc.	1990 "	44 "	
" 3. Localdiener:			
a. privativ ꝛc.	6037 "	10 "	
b. gemeinschaftlich ꝛc.	5612 "	52 "	
" 4. Oranische Wittwencasse:			
Pensionen	211 "	19 "	
" 5. Saarbrückische Diener	1975 "	— "	
" 6. Pensionen aus Entschädigungsverträgen ꝛc.			
Rubr. 1. Vormals kurpfälzische Diener (gemeinschaftlich)	18 "	— "	
Rubr. 2. An Mitglieder aufgelöster Corporationen	9628 "	29 "	
Sect. 4. Gnadengehalte und Unterstützungen:			
A. auf Lebenszeit:			
a. privativ ꝛc.	7074 "	14 "	
b. gemeinschaftlich	307 "	30 "	
B. auf unbestimmte Zeit	275 "	— "	
C. ein für allemal	10000 "	— "	
Cap. III. Versendungs- und Reisekosten in Angelegenheit des Herzogl. Hofes und der Centraldomänenverwaltung	500 "	— "	
Cap. IV. Ehrengeschenke und außerordentliche Gratificationen	3000 "	— "	
Cap. V. Außerordentliche Ausgaben	8144 "	— "	
			221800 Fl. — Kr.
			1,203729 " 30 "

Dieses nach der bisherigen Form und herkömmlichen Einrichtung abgefaßte Budget wird sich in der Wirklichkeit anders gestalten und bei der Ausführung wesentliche Abänderungen erleiden. Schon jetzt tritt theilweise dieses ein. Namentlich wird dieses der Fall sein bei den Einnahmen, in welchen bedeutende Ausfälle sich ergeben, z. B. bei den Intraden der Jagd, nachdem das Jagd-Regal aufgehoben und die Jagden zum Vortheil der Gemeinden verpachtet sind. Ein solcher Ausfall dieser Einnahme wird auf andere Art dadurch ausgeglichen, daß die Kosten für Wildschaden und der Lohn der Wildhüter wegfallen, dagegen der Landessteuerkasse die noch nicht zu bestimmenden Einnahmen für Jagdpässe zuwachsen. Außerdem hatten sich aus dem Mainzoll 24420 Fl. 14 Kr. und von der Einnahme aus Mineralwasser 35620 Fl. 11 Kr. Minder-Erträge herausgestellt.

Begreiflich ist es, daß bei diesem schwankenden Stand der socialen Verhältnisse auf eine sichere Einnahme von Gefällen jetzt nicht sicher zu rechnen ist, welche lästig oder bestritten waren. Voraussichtlich werden die Ausfälle noch bedeutender sich herausstellen, wie dieses besonders bei Zehnten nach deren Ablösung voraus zu sehen. Der Ausgabe-Etat der Domänen-Verwaltung erlitt, nach Prüfung der einzelnen Rubriken, wie nach der ohne Vorbehalt geschehenen Uebergabe voraus zusehen war, sehr bedeutende Reduktionen. Dies war

Digitized by Google

besonders der Fall bei den Leibrenten auf Lebensdauer im jährlichen Betrag von 24052 Fl., welche von der Ständekammer ganz gestrichen wurden.

Zur Begründung dieser Maßregel stellte die mit der Prüfung des Budgets beauftragte Kommission den Antrag, die Zustimmung zur ferneren Auszahlung der Leibrenten zu versagen, und die Regierung zu ersuchen, sämmtliche Kassenbehörden hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen, damit am 1. October d. J. keiner dieser Beträge mehr ausbezahlt werde. Zugleich bemerkte sie, daß es keineswegs ihre Absicht sei, wohlerworbene Rechte zu kränken und den Staat seiner civilrechtlichen Verbindlichkeiten zu entheben. Seien diese wirklich vorhanden, so bleibe es den Betheiligten überlassen, ihre etwaige civilrechtliche Ansprüche gegen den Staat bei den Landständen (also nicht bei den Gerichten) nachzuweisen.

Als Rechtsgrund wurde weiter geltend gemacht, es bestehe einestheils kein Gesetz, aus welchem eine Verbindlichkeit des Staats zur Fortentrichtung dieser Renten hergeleitet werden könne, und anderntheils hätten die Stände des Herzogthums in keinerlei Weise bei Verwilligung dieser Leibrenten mit gewirkt, dieselbe als eine Schuld des Landes nicht anerkannt und überhaupt nicht übernommen. Man könne der Regierung das Recht, ohne ständische Einwilligung die Domänen mit Lasten zu beschweren, nicht zugestehen, welche dem Lande nicht den mindesten Vortheil gewährten.

Referent enthält sich hierüber seines Urtheils. Daß Klagen darüber entstehen werden, daran ist nicht wohl zu zweifeln. Wohl aber ist es zweifelhaft, ob die Ständekammer als Verklagte in eigner Sache das Richteramt hier üben könne, oder ob die Gerichte allein befugt und darauf beschränkt, in konkreten Fällen nach dem Gesetz Recht zu sprechen, sich für kompetent halten werden, in Ermanglung eines Gesetzes gegen ein neues Gesetz, wenn solches Gültigkeit erhalten hat, zu Gunsten der Kläger zu entscheiden. Voraussichtlich werden Deduktionen Für und Gegen diese Acte der Gesetzgebung erscheinen, wobei wahrscheinlich ein Hauptargument der Unveräußerlichkeit der Domänen, deren Nutznießer nicht befugt gewesen sein soll, Theile der Substanz oder der Einnahmen ein für allemal oder auf Lebensdauer zu verschenken, zur Sprache kommen wird.

Weiter wurden alle an Hofbediente d. h. Hausdiener verwilligte Pensionen auf 500 Fl. reduzirt, welche Maßregel nur auf Wenige, welche über 500 Fl. Pension bezogen, Anwendung fand.

Zwar wurde dagegen erinnert, daß bei Verleihung dieser Pensionen nach Analogie der Staatsdiener-Pragmatik verfahren worden. Die Kammer entschied aber, daß eine solche Pragmatik als Gesetz für diese niedere Klasse der Hausbedienten nicht existire und für sie nicht anzuwenden sei, daß aber rechtliche Ansprüche Einzelner Gehör finden würden.

Erst wenn die hierüber bestehenden Zweifel definitiv beseitigt sind, erst wenn die Civilliste bestimmt und eine Ausscheidung des Privatvermögens des Fürsten geschehen ist, wird der Ertrag der Domänen, nach Abzug der hierauf ruhenden, unbestrittenen Lasten, übersichtlich darzustellen sein, welches einem folgenden Artikel vorbehalten bleibt.

Wiesbaden im Dezember 1848.

Fr. W. Emmermann.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Ueber Blinde und Blinden-Anstalten in Preußen und den andern Staaten Deutschlands.

Von August Zeune.

1. Uebersicht der Zahl der Blinden in Preußen am Schlusse des Jahres 1846. Verhältniß derselben zu den übrigen Bewohnern in den Jahren 1840, 1843 und 1846.

Provinz	Bevölkerung	Zahl der Blinden. Kinder vom frühesten Alter bis zum vollendeten 15. Jahre m.	w.	Nach dem 15., aber vor vollendetem 30. Lebensjahre m.	w.	Nach vollendetem 30. Lebensjahre m.	w.	Verhältniß der drei Lebensstufen unter einander nach Proc. m.	w.	Verhältniß der Blinden unter einander nach den beiden Geschlechtern in Proc. m.	w.	Zahl aller Blinden	Bewohner-Anzahl auf einen Blinden 1840	1843	1846
Pommern . .	1,165073	52	47	54	50	300	245	13,8	13,9	72,3	54,3	45,7	748	1396	1569	1557
Brandenburg	2,066993	62	32	80	71	356	357	9,8	15,7	74,5	52,0	48,0	958	1836	1991	2157
Schlesien . .	3,065809	99	68	140	131	830	905	7,7	12,3	79,0	49,8	50,8	2173	1300	1336	1411
Sachsen . . .	1,742452	58	58	68	60	501	500	9,3	10,3	80,4	50,4	49,6	1245	1287	1385	1399
Westphalen .	1,445719	38	35	60	55	343	245	9,4	14,9	75,7	56,2	43,8	776	1768	1781	1863
Rheinprovinz	2,763080	52	45	115	96	689	555	6,2	13,6	80,2	55,3	44,8	1552	1705	1704	1780
Preußen und Posen . . .	3,863822	90	86	189	211	996	981	6,0	15,7	77,4	49,8	50,1	2553	1328	1380	1513
Summa 1846	16,112948	451	371	706	674	4015	3788	8,2	13,8	78,0	51,7	48,3	10005		1611	
1843	15,471765	435	371	719	726	4068	3833	7,8	14,2	77,9	51,4	48,6	10152		1524	
1840	14,907691	460	404	772	713	4133	3711	8,5	14,8	76,9	53,4	47,1	10195		1462	

Die hier mitgetheilten Ergebnisse der Blindenzählungen in den Jahren 1840, 1843 und 1846 müssen jeden Menschenfreund beim Wahrnehmen der Abnahme der Blindheit im Verhältniß zu der übrigen Bevölkerung mit Freuden erfüllen; um aber jeden Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angaben zu heben, erscheint es vor allen Dingen nöthig, die Ursache der Vermiederung der Blinden aufzusuchen. Diese, glaube ich, wird sich sehr leicht angeben lassen, wenn die Quellen der Blindheit angeführt sein werden. Folgen wir hierin einem Arzte, dem Direktor und Professor Herrn Dr. Lachmann, der in seinem gelehrten und interessanten Werke*) die Ursachen des Nichtsehens in folgende vier Abtheilungen bringt. 1. „Die Augenentzündung der Neugebornen, welche die Mehrzahl der in den ersten Wochen erblindeten schafft. Diese zerstörende Krankheit ist leider nicht selten, kommt sogar endemisch vor. Es giebt über die Ursachen dieser bösen Krankheit mancherlei Controversen; abgesehen von den provulgirten Meinungen einiger Laien, daß sich Schärfe, Säftestockung, Fäulniß u. dgl. unmittelbar auf die Augen werfe, hat man Licht, Feuchtigkeit, Kalkdunst frisch geweißter Zimmer, Seifenwasser, Eiweiß, Wollenfasern, Druck und Scropheln als nähere Ursachen bezeichnet. Scharfe fremde Ausscheidungen aller Art auf das zarte Auge gebracht, reizen

*) Ueber die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung von Blinden-Unterrichts-Erziehungs-Instituten und von Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalten für erwachsene Blinde nebst dem Versuche der Begründung von Blinden-Statistik u. s. w. vom Prof. W. Lachmann II. (Braunschweig 1843)

Digitized by Google

und entzünden dasselbe, selbst ein gewisser fettiger Schmutz, mit welchem die ganze Hautoberfläche der meisten Neugebornen überzogen ist, kann, wenn er unter den Augenliedern haften bleibt, reizend und entzündend wirken. Diese böse Augenentzündung zeigt sich auf einem, meistens auf beiden Augen innerhalb der ersten 24 Stunden. Ohne richtige energische und doch zart angewandte ärztliche Hülfe sind die Augen nach einem 60- bis 72stündigen Bestehen der Krankheit immer verloren." Wegen des frühen Eintretens des Nichtsehens pflegt man im gewöhnlichen Leben die auf diese Art Geblendeten als blindgeboren zu bezeichnen, was aber keineswegs der Fall ist. Die durch die eben erwähnte Krankheit des Augenlichts Beraubten soll sich auf den vierten Theil sämmtlicher Nichtsehenden belaufen, der wirklich Blindgebornen giebt es aber in der That nur sehr wenige, von denen noch sehr viele in dem ersten Lebensjahre sterben. Auffallend ist es, in Familien, in welchen oft mehrere Blindgeborne leben, immer auch vollkommen gesunde Kinder anzutreffen, die sowohl früher als später, wie auch zwischen den blinden Kindern geboren wurden, so daß sich hierüber kein bestimmtes Gesetz angeben läßt. „2. Der schwarze Staar und 3. die gichtischen Augenentzündungen mit ihrer zerstörenden Wuth, die scrophulösen und die traumatischen Augenentzündungen (durch Stoß, Schlag, Säuern, Aetzkalk und andere zerstörende Wirkungen verursacht) schaffen die Mehrzahl der Blinden. 4. Durch Menschenblattern Erblindete." Seit Jenners Entdeckung ist die letztgenannte Ursache des Blindseins, die früher die meisten Augenberaubungen veranlaßte, sehr im Abnehmen, so daß jetzt kaum der funfzehnte Theil der Nichtsehenden als von den Blattern geblendet leben dürfte. Es ist jedoch nicht zu laugnen, daß wie das Einimpfen der Kuhpocken fast zur gänzlichen Vernichtung der einen Ursache des Blindseins beigetragen hat, auch die immer mehr fortschreitende Volksbildung zur Verminderung dieses Unglücks beförderlich ist. So lange man bei vorkommenden Krankheiten, anstatt einen Sachverständigen um Rath zu fragen, zu allerlei Quacksalbereien seine Zuflucht nahm, konnte es nicht selten vorkommen, daß manche Kranke durch eben dieses Verfahren unglücklich wurden; jetzt aber, wo das Publikum immer mehr über das Thörichte seiner früheren Handlungsweise belehrt wird, wo ihm durch allerlei Mittel Wege offen stehen, sich Rath holen zu können, ist es nicht anders möglich, als daß auch die andern Ursachen des Blindseins an Kraft verlieren müssen. Dieses wird sich vielleicht noch durch Nachstehendes bestätigen. In Berlin, dem Sitze der Bildung und der Hülfsmittel aller Leidenden, ist nur der 2600ste Mensch blind. In der Provinz Brandenburg, welche von vielen Kunststraßen und in der neuesten Zeit auch von mehreren Eisenbahnen durchschnitten ist, so daß das Herbeiholen schneller Hülfe nicht schwer fallen kann, ist das Verhältniß der Nichtsehenden zu den Vollsinnigen wie 1 : 2100. Auch in Pommern, wo 1840 noch der 1400ste Mensch ein Blinder war, ist jetzt das Verhältniß wie 1 : 1550 gestiegen. In Preußen hat sich die Zahl der Blinden ebenfalls günstiger gestellt. Nur in der Provinz Sachsen ist das Verhältniß fast ebenso wie 1843 geblieben, nämlich 1 : 1399. Nächst Brandenburg ist die Blindenzahl in Westphalen am günstigsten (1 : 1863). Jedoch ist die Ursache hiervon nicht nur darin zu suchen, daß diese Provinz gebirgiger ist und höher als die andern liegt, denn sonst müßte auch Schlesien ein günstigeres Verhältniß als Preußen und Pommern zeigen, was aber nicht der Fall ist, da dort auf 1400 Bewohner schon ein Blinder kommt. Wenn es wohl nicht bestritten werden kann, daß gebirgige und hochgelegene Länder weniger Nichtsehende haben, als tiefliegende und ebene, die wieder weniger Taubstumme als die erstgenannten zählen; so sind doch noch gar zu viele andere Umstände (Volksbildung, Straßenverbindungen, Heilanstalten u. dgl.) zu berücksichtigen, als daß man jetzt etwas Genaues über die Zahl der Blinden im Voraus angeben könnte.

Zu dem bereits angedeuteten Gegensatze zwischen den beiden viersinnigen Menschenklassen,

Digitized by Google

den Taubstummen und Blinden in Beziehung der Hoch- und Tiefländer, gesellt sich noch ein anderer, wenn man die drei oben in der Tabelle genau angegebenen Altersperioden betrachtet; was noch stärker hervortritt, wenn die drei Altersstufen der Nichtsehenden mit denen der Vollsinnigen verglichen werden. Während die Meisten der Sehenden im Kindesalter anzutreffen sind, und die Anzahl mit dem zunehmenden Alter immer geringer wird, findet bei den Blinden ein umgekehrtes Verhältniß statt, so daß mit den Jahren auch die Menge der Nichtsehenden zunimmt. Jedoch auch hierin kann man kein genaues Verhältniß angeben, da dasselbe von vielen äußern Umständen abhängig ist. In Berlin, wo das Verhältniß der jungen Blinden zu den erwachsenen am größten ist, könnte man die Ursache hiervon darin suchen, daß die vorkommenden Augenübel der Erwachsenen leichter gehoben werden können, und die Blendung daher seltener stattfindet. In Pommern dürfte vielleicht die Vernachlässigung der augenkranken Kinder der Grund dieses starken Verhältnisses sein. In den Regierungsbezirken Köln und Trier, wo dieses Verhältniß sehr gering ist, könnten wohl die vielen Fabriken dazu beitragen. Warum diese Umstände nicht überall gleichmäßig wirken, so daß selbst die beiden zu einer Provinz gehörenden Regierungsbezirke Münster und Minden hierin einen grellen Abstand bilden, ist noch nicht zu ermitteln gewesen. Ja selbst in einem Kreise sind diese Verhältnisse der drei Lebensperioden nicht immer dieselben, wie dieses beispielsweise aus folgender Uebersicht erhellt.

	1840.			1843.			1846.		
Im Rgbz. Köln waren diese Verhältnisse	3,8	12,7	83,5	7,3	10,1	82,6	3,6	11,0	85,4
" " Trier	9,3	23,2	67,5	6,6	14,4	79,0	3,8	14,7	81,5
" " Münster	7,5	10,7	81,8	9,5	12,4	83,1	5,3	11,9	82,8
" " Bromberg	6,8	20,0	73,2	5,5	20,9	73,6	5,6	18,1	76,3
" " Liegnitz	6,0	8,0	86,0	4,9	10,0	85,1	5,9	9,5	84,6
" " Minden	11,6	13,9	74,5	13,9	15,9	70,2	12,6	11,9	75,5
" " Stettin	15,1	18,3	66,6	13,1	17,3	69,6	13,5	14,4	72,1
" " Stralsund	14,5	16,1	69,4	14,5	17,7	67,8	15,8	15,8	68,4
In der Stadt Berlin	14,2	20,9	64,9	19,0	13,1	67,9	18,2	14,3	67,5

Im Durchschnitt könnte man annehmen, daß sich $\frac{1}{12}$ sämmtlicher Blinden in dem Alter von 0 bis 15, $\frac{3}{16}$ von 15 bis 30 Jahren, der Rest, also ungefähr $\frac{3}{4}$, von 30 Jahren und darüber befinden. Diese Zunahme der Anzahl der Blinden gründet sich auf die fortwährende Erblindung bereits erwachsener Personen. Von den Früherblindeten erreicht selten Jemand ein hohes Alter, und die Meisten derselben sterben schon vor dem 30. Jahre in Folge einer Brustkrankheit.

Ein anderer Unterschied zwischen den Sehenden und Blinden besteht darin, daß, während bei ersteren das männliche Geschlecht, welches zwar bei der Geburt vorherrschend ist, dennoch später wegen der größern Sterblichkeit weit geringer als das weibliche ist, bei letzteren hingegen fast immer die größere Zahl ausmacht, welches wieder darin zu suchen ist, daß den Männern bei ihren Berufspflichten weit eher die Gefahr droht, das Auge zu verletzen.

Aus dem bisher Gesagten geht zur Genüge hervor, wie schwankend das Verhältniß der Blinden zu den Sehenden ist, weshalb auch in der folgenden Uebersicht die Zahl der Blinden auf vier verschiedene Arten berechnet worden. Zuerst ist auf 1600 Sehenden 1 Blinder angenommen. Dieses Verhältniß entstand dadurch, daß mehrere bekannt gewordene Blindenzahlen verschiedener Länder zusammengezählt wurden, und daraus die Durchschnittszahl gesucht wurde. Preußen hat nach sechs verschiedenen Volkszählungen durchschnittlich unter 1466 Bewohnern, Böhmen (1839) unter 1054, Würtemberg (1832) unter

Digitized by Google

4000, Baden (1839) unter 1721, Bayern (1839) unter 1628, Braunschweig (1830) unter 1247 und (1831) unter 1022, Nassau unter 1341, Oesterreich unter 1200, Hannover unter 1479 und Frankfurt a. M. unter 1357 Bewohnern 1 Blinden. In diesen Staaten befanden sich also, im Fall die Angaben richtig sein sollten, unter 17358 Sehenden 11 Blinde, woraus sich ungefähr obiges Verhältniß ergiebt. Herr Direktor Klein giebt in seiner 1837 zu Wien erschienenen „Geschichte des Blindenunterrichts" die Zahl der Sehenden, unter welchen ein Blinder in Deutschland leben soll, auf 1245 an. Zwischen diesen beiden Zahlen steht die Annahme von 1400 : 1, welches Verhältniß ich früher als das richtige und feststehendere für Preußen gefunden hatte, und wenn dasselbe auch als ein flacheres Land als die Staaten Süddeutschlands mehr Blinde haben sollte als die südlicheren Länder, so mag es doch in Betreff der andern oben angegebenen Umstände weit günstigere Ergebnisse liefern, als die meisten andern Staaten. Weit ungünstiger stellt sich jedoch das Verhältniß der Sehenden zu den Blinden nach Herrn Direktor Lachmann heraus, der in seinem gelehrten Werke mit Mühe sowohl die ganze Bevölkerung, als auch die Zahl der Nichtsehenden eines jeden Staates in Europa mit besonderer Berücksichtigung des Bodens, der Geburten, der Sterblichkeit u. dgl., berechnet hat, wobei ihm die mehrjährigen genauen Beobachtungen im Herzogthume Braunschweig als Grundlage dienten. Was jedoch den großen Unterschied zwischen den Angaben des Herrn Professor Lachmann und den drei früher angegebenen Verhältnissen einigermaßen aufhebt, ist der Umstand, daß sich unter seinen Angaben der Blindenzahl nur 76,6 pCt. völlig Blinde befinden, von den übrigen hingegen sind 1 pCt. Einäugige, 2,6 pCt. Nebelsichtige und 19,8 pCt. Lichtschimmer-Habende. Auf diese Art wird der Begriff blind sehr erweitert, während ich ihn immer nur mit dem Ausdruck nichtsehend gleichstelle. Außer der Zahl der Blinden nach den erwähnten vier Verhältnissen, ist auch die der Unterrichtsfähigen unter denselben in dem Alter vom 8ten bis zum 20sten Jahre, ungefähr $\frac{1}{7}$ der Gesammtsumme, angegeben. Die Einwohnerzahl der einzelnen Staaten am Schlusse des Jahres 1846 ist entweder nach wirklich statt gefundenen Zählungen, oder nach Berechnungen aus der zuletzt bekannt gewordenen Bevölkerung und der jährlichen Durchschnittszunahme derselben angegeben.

Uebersicht der Blindenzahl in den Deutschen Staaten nach vier verschiedenen Verhältnissen und der unter denselben lebenden bildungsfähigen Nichtsehenden.

Staat	Bevölkerung Ende 1846	Zahl der Blinden A. Nach dem Verhältniß 1:1600	B. 1:1400	C. 1:1245	D. Nach Prof. Lachmann Verhältniß	D. Zahl	Unterrichtsbedürftige A.	B.	C.	D.
1. Oesterreich	12,277261	7673	8769	9864	1 : 1377	8916	959	1096	1233	1114
2. Preußen	12,249126	7656	8749	9839	1 : 1155	10605	957	1094	1230	1326
3. Bayern	4,504874	2815	3218	3618	1 : 1340	3361	352	402	452	420
4. Sachsen	1,836661	1148	1312	1475	1 : 947	1842	143	164	184	230
5. Hannover	1,782771	1114	1273	1432	1 : 903	1974	139	159	179	247
6. Würtemberg	1,781810	1114	1273	1431	1 : 1340	1329	139	159	179	166
7. Baden	1,367486	855	977	1098	1 : 1340	1020	107	122	137	127
8. Großherzogthum Hessen	852679	533	609	685	1 : 1150	741	67	76	86	93
9. Kurfürstenthum Hessen	754702	472	539	606	1 : 1150	656	53	67	76	82
10. Holstein-Lauenburg	530833	331	379	427	1 : 950	559	41	47	53	70
11. Mecklenburg-Schwerin	522144	326	373	419	1 : 950	550	41	47	52	69
12. Nassau	418627	262	299	336	1 : 1340	312	33	37	42	39
13. Luxemburg-Limburg	384557	240	275	309	1 : 1200	320	30	34	39	40
14. Oldenburg	279063	174	199	224	1 : 950	294	22	25	28	37
15. Braunschweig	274214	171	196	220	1 : 950	289	21	24	27	36

Digitized by Google

Staat	Bevölkerung Ende 1846	Zahl der Blinden A. Nach dem Verhältniß 1:1600	B. 1:1400	C. 1:1245	D. Nach Prof. Lachmann Verhältniß	D. Zahl	Unterrichtsbedürftige A.	B.	C.	D.
16. Sachsen-Weimar-Eisenach	257573	161	184	207	1:1150	224	20	23	26	28
17. Hamburg	188054	117	134	151	1:950	198	15	17	19	25
18. Sachsen-Meiningen-Hildburgh.	160515	100	115	129	1:1150	139	12	14	16	17
19. Sachsen-Coburg-Gotha	147216	92	105	118	1:1150	128	11	13	15	16
20. Sachsen-Altenburg	128819	80	92	104	1:1340	96	10	11	13	12
21. Lippe-Detmold	106046	66	76	85	1:1150	92	8	9	11	12
22. Mecklenburg-Strelitz	95450	60	68	77	1:950	100	7	8	10	12
23. Reuß (jüngere Linie)	77016	48	55	62	1:1340	58	6	7	8	7
24. Bremen	75727	47	54	61	1:950	80	6	7	8	10
25. Schwarzburg-Rudolstadt	70918	44	51	57	1:1340	53	5	6	7	7
26. Frankfurt	68240	43	49	55	1:950	72	5	6	7	9
27. Anhalt-Dessau	63062	39	45	51	1:950	66	5	6	6	8
28. Waldeck	59704	37	43	48	1:1150	52	5	5	6	7
29. Schwarzburg-Sondershausen	58682	37	42	47	1:1340	44	5	5	6	6
30. Anhalt-Bernburg	48844	31	35	39	1:1150	42	4	4	5	5
31. Hohenzollern-Sigmaringen	45431	28	32	36	1:1340	34	3	4	5	4
32. Anhalt-Cöthen	43180	27	31	35	1:950	45	3	4	4	6
33. Lübeck	42320	26	30	34	1:950	44	3	4	4	5
34. Reuß (ältere Linie)	35150	22	25	28	1:1340	26	3	3	4	3
35. Schaumburg-Lippe	32244	20	23	26	1:1150	28	3	3	3	4
36. Hessen-Homburg	24433	15	17	20	1:1150	21	2	2	3	3
37. Hohenzollern-Hechingen	20226	13	14	16	1:1340	15	2	2	2	2
38. Lichtenstein	6585	4	5	5	1:1500	4	1	1	1	1
Summa	41,672366	26041	29765	33471	.	34429	3248	3717	4186	4305
Nichtdeutsche Provinzen zu Preußen	3,863822	2415	2760	3103	1:950	4067	302	345	388	508
Nichtdeutsche Länder zu Oesterreich	24,828079	15517	17734	19942	1:1100	22571	1939	2217	2493	2821

Wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Blinden-Anstalten in Deutschland.

Oesterreich. Wie Herr Hauy zu Paris, unternahm es der k. k. Rath Herr Wilhelm Klein im Jahre 1804, den Blindenunterricht zu versuchen, und durch das Gelingen desselben ermuthigt, eröffnete er im November 1808 mit Hülfe einer Unterstützung von der Regierung eine Blindenlehranstalt, die 1816 als eine Staatsanstalt sanctionirt wurde. Durch Geschenke und Legate hatte die Stiftung Ende 1841 ein Vermögen von 270617 Fl. Das bei der Anstalt angestellte Personal bestand aus 1 Direktor, 1 Ober- und 1 Unterlehrer, 1 Religionslehrer, 3 Musiklehrern, 4 Werkmeistern, 2 Wärtern, 1 Wärterin, 1 Wäscherin, 1 Köchin, 1 Portier, 1 Hausschneider, 1 Hausknecht und 2 Mägden, im Ganzen also aus 21 Personen. Die Ausgaben an Besoldung, Pflege der Zöglinge und des Dienstpersonals, überhaupt die ganzen Kosten für das Jahr 1839 betrugen ungefähr 6942 Thlr. Die Zahl der Zöglinge belief sich im J. 1841 ungefähr auf 49, die außer dem Unterrichte in den gewöhnlichen Elementar-Gegenständen, den in der Musik, ganz vorzüglich den in Handarbeiten genießen. Nicht nur Korbmacherei und Seilerei werden betrieben, sondern auch im Drechseln, in Tischler- und Papparbeiten wird unterrichtet, ungeachtet selbst von den Beförderern dieser Arbeiten zugestanden werden muß, daß die Blinden dieselben in ihrer Heimath allein nicht verfertigen können. Deshalb eröffnete der ehrwürdige Stifter, der sein ganzes Leben dem Wohle der Blinden gewidmet hat, im J. 1825 auch noch eine Blinden-Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt. In derselben sollen theils erwachsene Nichtsehende, die nicht mehr des Schulunterrichts bedürfen, sich in den mechanischen Arbeiten vervollkommenen, theils sollen aber auch die in der Lehranstalt gewesenen Zöglinge hier eine Zufluchtstätte finden, wo sie unter Aufsicht ihre Arbeiten verfertigen, die der Verein, unter welchem diese zweite Stiftung steht, verkauft. Was den Blinden zu ihrem Unterhalte, da ihr Ver-

Digitized by Google

dienst höchst selten zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen ausreicht, noch fehlt, erhalten sie von der Anstalt. 1839 bestand der Fond aus 58744 Fl. und die regelmäßigen Beiträge beliefen sich auf 3656 Fl. 1841 waren 44 Alumnen in dieser Anstalt. So gut und nützlich auch eine solche Anstalt sein mag, so läßt sich doch Vieles dagegen einwenden, und der edle Stifter bereuet es jetzt selbst diese Stiftung errichtet zu haben. Sehr richtig und treffend äußert sich über die Versorgungs-Anstalten der frühere Direktor des Pesther Blindeninstituts Herr Dolézalek, der jetzt zu Wien lebt, in einem Aufsatze „Ueber die Erweiterung des Blindenunterrichts" in Jurende's vaterländischem Pilger (Wien 1848. S. 241). Nachdem derselbe von den Blinden-Lehranstalten gesprochen hat, fährt er also fort: „In Folge dieser gemachten Erfahrung, ist man auf die Idee gekommen, Versorgungs-Anstalten für erwachsene Blinde zu errichten, von denen in der österreichischen Monarchie eine zu Wien und eine zu Prag besteht; allein auch diese entsprechen wegen der ebenfalls nicht so leicht zu ändernden Verfassung derselben nicht dem erwünschten Zwecke, wie wir uns in unserem im Jahre 1840 herausgegebenen Werke „Ansichten über die Erziehung, Ausbildung und Versorgung der Blinden, nebst einer Abhandlung über die Gymnastik derselben" umständlich geäußert haben. Die erwachsenen Blinden, die sich eben so sehr nach bürgerlicher Freiheit und Selbstständigkeit sehnen, wie die Sehenden, betrachten so eine Anstalt wegen der darin streng zu beobachtenden Ordnung und Aufsicht, der sorgfältigen Trennung der beiden Geschlechter und der erforderlichen Klausur als eine Art von Zwangsarbeitshaus, was in ihnen Unzufriedenheit und bedeutende moralische Uebel von den gefährlichsten Folgen erzeugt, und weshalb sich auch viele von diesen Fesseln sogar durch Entweichen aus der Anstalt zu befreien suchen. In einer Versorgungs-Anstalt kommt der Verpflegsbetrag eines Individuums so hoch zu stehen, daß man um denselben Preis mehrere arme, erwerbsfähige Blinde gehörig unterstützen und sie überdieß zu zufriedenen Menschen machen könnte, wenn man sie im Kreise ihrer Angehörigen, Verwandten und Bekannten belassen würde, wo sie sich in ihrer angewohnten Sphäre im Genusse der bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit, bei geringer Befriedigung ihrer körperlichen Bedürfnisse weit glücklicher fühlen, als in einer Versorgungs-Anstalt, wo für alle ihre Bedürfnisse die größte Sorgfalt getragen wird. Diese Versorgungs-Anstalten wirken sogar nachtheilig auf die Ausbildung der Blinden in ihrer Jugend, da der Blinde, bei dem man, zumal er in seinen ersten Lebensjahren zu keiner Beschäftigung angehalten wurde, mehr Hang zum Müßiggange voraussetzen kann, hierin keinen Impuls zur Ausbildung seiner Seelenkräfte findet, vielmehr in seinem Eifer durch den Gedanken, in die Versorgungs-Anstalt ohne fernere Sorge um die Befriedigung seiner Bedürfnisse eintreten zu können, gehemmt zu werden Gefahr läuft. Auch können die Versorgungs-Anstalten auf die Lehrer der Erziehungs-Anstalten nachtheilig einwirken. Die Pflicht des Lehrers im Allgemeinen ist, den Zögling auch bei mittelmäßigen Talenten auf eine höhere Stufe der Bildung zu versetzen. Weiß aber der Lehrer, der Zögling könne in die Versorgungs-Anstalt übertreten, so kann sein Diensteifer leicht in Versuchung geführt werden, und derselbe sogar unterliegen, so er nicht ganz gewissenhaft in der Ausübung seiner Pflichten ist, woran es an Beispielen leider nicht mangeln dürfte. In der neuesten Zeit will man diesem Uebel jedoch auf die Art steuern, daß man den in den Erziehungs-Anstalten gewesenen Zöglingen die Aufnahme in die Versorgungs-Anstalt nicht gewährt, und sie hievon sogar statutenmäßig ausschließt; allein hierdurch verfällt der Blinde in eine noch traurigere Lage, da er sich um die Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt gar nicht bewirbt, und lieber in dem rohen, Körper und Geist tödtenden Zustande der gänzlichen Unwissenheit verbleibt, um nur später in die Versorgungs-Anstalt, von der er sich, so lange er nicht die Verfassung derselben genau kennen lernt, ganz andere Begriffe macht, aufgenommen werden zu können."

Digitized by Google

Nach Professor Lachmann kostet ein Alumnat in der Wiener Versorgungs-Anstalt jährlich 91 Thlr. Mit einer weit geringeren Unterstützung könnte jeder einzelne Blinde sehr gut in seiner Heimath bei seinen Angehörigen oder Bekannten leben, und es ist nicht der Grund einzusehen, warum man ihn der menschlichen Gesellschaft durch ein Klosterleben entfremden sollte.

Ein hartnäckiges Augenübel, an welchem der Professor der Statistik und k. Rath Herr Joseph Mader litt, brachte diesen auf den Gedanken, zu Prag eine Blindenanstalt zu errichten, und nachdem er seine Absicht dem Kreishauptmann v. Platzer mitgetheilt hatte, eröffneten sie, nachdem die Regierung ihre Genehmigung ertheilt hatte, am 4. Oktober 1808 eine Blindenlehranstalt, die größtentheils von einem Vereine erhalten wird. Die Besoldung der vier Lehrer, des Hausdieners und der Mägde (656 Fl.) zahlt das Gubernium. Die 22 Zöglinge werden ebenfalls in den drei Lehrfächern unterrichtet, jedoch wird hier die Tonkunst bevorzugt und die Handarbeiten nicht bis zur äußersten Spitze getrieben. 1832 ward mit diesem Institute noch eine Versorgungs-Anstalt verbunden, in welcher 10 bis 12 Kostgänger sind, von welchen jeder jährlich über 120 Thlr. kosten soll. Das Vermögen der zweiten Stiftung beträgt ungefähr 20000, das der ersten 60000 Thlr.

Zu Linz errichtete Pater Engelmann im Jahre 1824 eine Lehranstalt für Blinde. Seit seinem Tode nimmt sich der menschenfreundliche Weltgeistliche Westermayr der Sache mit Liebe an. Er sowohl als noch einige Geistliche verwalten ihr Amt unentgeltlich, so daß das besoldete Personal nur gering ist. Die Stiftung wird von den Zinsen ihrer Fonds, welche ungefähr 18000 Thlr. betragen und von einzelnen milden Beiträgen unterhalten. Die Zahl der Zöglinge belief sich 1843 auf 22. 1846 ist auch zu Brünn eine große Blindenanstalt eröffnet worden, über welche mir bis jetzt genaue Nachrichten fehlen. Außer diesen 4 deutschen Anstalten hat Oesterreich noch 3 (Pesth, Mailand und Padua), in welchen zusammen 300 Blinde sein sollen.

Preußen. Nachdem der ehrwürdige Hauy, der Gründer des ersten Blindeninstituts, die Ehre hatte mehrere Proben seines Versuches des Blindenunterrichts vor Sr. Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. abzulegen, bekam ich den Auftrag, in Berlin eine Lehranstalt für Nichtsehende zu eröffnen, welches auch am 14. Oktober 1806, dem denkwürdigen Tage der Schlacht bei Jena, stattfand. Jedoch konnte die junge Pflanze nur mit der größten Mühe vor dem gänzlichen Hinwelken in jener kriegerischen Zeit gesichert werden, da der Feind auch die zu diesem wohlthätigen Zwecke angewiesenen Gelder nicht verschonte. Erst nach der gänzlichen Befreiung des Vaterlandes konnte der Stiftung vom Staate die gewünschte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Außer den von der Regierung ausgesetzten Mitteln, fiel dem Institute unter mehreren andern Vermächtnissen vorzüglich das bedeutende Vermögen von 88000 Thlrn. durch die Freundlichkeit des Freiherrn v. Rothenburg, der die Anstalt zum Universalerben einsetzte, anheim. Durch dies Geschenk war das königliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg, als nächste oberste Behörde, im Stande, das in der Wilhelmsstraße Nr. 139 belegene Gebäude zu kaufen, das Lehrerpersonal zu vergrößern, und die Anzahl der Zöglinge zu verdoppeln, so daß jetzt 24 blinde Kinder freien Unterricht, Kost, Wohnung, Heizung und Wäsche erhalten. Für die Kleidung während des Aufenthalts in der Anstalt, der nach den Fähigkeiten des Kindes 5 bis 6 Jahre und darüber währt, müssen die Verwandten der Zöglinge sorgen; jedoch steht zu erwarten, daß die Anstalt auch dieses so wichtige und für die Armen so drückende Bedürfniß aus eignen Mitteln bestreiten wird. Außer den erwähnten 24 Zöglingen können auch noch Privatkostgänger für 100 Thlr. jährlich aufgenommen werden, wie auch jedem Blinden das Besuchen des Unterrichts unentgeltlich offen steht. Dieser Unterricht zerfällt wie in allen Blinden-Lehran-

Digitized by Google

stalten in die drei Fächer: Wissenschaften, Musik und Handarbeiten, und wird von 4 Lehrern ertheilt. Der wissenschaftliche Unterricht begreift die gewöhnlichen Gegenstände einer Elementarschule in sich, als: Lesen erhabener sowohl Stachel- als Preßschrift, Rechnen, Formlehre, Erdkunde vermittels Relief-Globen und Karten, Naturkunde, Geschichte und Religion. In der Tonkunst wird seit der vor ungefähr zehn Jahren stattgefundenen Anstellung des Herrn Kantor Schmidt vorzüglich die Ausbildung in der geistlichen Musik betrieben, um den entlassenen Schülern die Gelegenheit zu geben, sich einst durch eine Organistenstelle ihr Brod zu erwerben. Die zu lehrenden Handarbeiten sind: das Strohdeckenflechten, das Stuhlüberziehen mit sogenanntem spanischen Rohr, das Topfflechten, das Korbmachen, das Stricken und ähnliche Arbeiten. Zur Aufmunterung empfangen die entlassenen Zöglinge, so weit das dazu ausgesetzte Kapital reicht, eine jährliche Unterstützung von 8 Thlrn., welche Summe wahrscheinlich in der Zukunft noch erhöht werden wird.

Einer meiner vier ersten Schüler in der hiesigen Blindenanstalt, J. G. Knie aus Erfurt, der nach seinem Austritte aus dem Institute in Breslau studirte, war die Veranlassung, daß sich dort im Jahre 1817 ein Verein bildete, um eine Blinden-Unterrichts-Anstalt für die Provinz Schlesien zu gründen, welches Unternehmen durch die eingegangenen milden Beiträge sehr befördert wurde, so daß die Anstalt zu Breslau am 1. Februar 1819 eröffnet werden konnte. Durch die Huld des Königs, der dem Institute ein Grundstück schenkte, ihm einen jährlichen Zuschuß aus Staatsmitteln gewährte, und durch die Liebesthaten der Bewohner Schlesiens gedieh das Werk zusehends, so daß nach Verlauf von ungefähr 16 Jahren die Stiftung bereits 30000 Thlr. Fonds hatte. Die Anzahl der Schüler beläuft sich im Ganzen ungefähr auf 35, von denen nur die jüngern den gewöhnlichen wissenschaftlichen Unterricht genießen, die ältern hingegen sich nur mit Handarbeiten beschäftigen. Die wissenschaftlichen Gegenstände sind ganz dieselben wie in der Berliner Anstalt. Der musikalische Unterricht wird jedoch allseitiger betrieben, indem Herr Oberlehrer Knie nicht der Meinung ist, daß die leichte oder sogenannte Tanzmusik zur sittlichen Verderbniß der Blinden beitrage, sondern ihnen eine Nahrungsquelle öffnet, was von der geistlichen Musik nicht so leicht zu erwarten ist, da es in unserem Vaterlande bestimmt noch sehr lange währen wird, bevor das Wort „Organist" mit blind fast gleichbedeutend sein wird, wie es bereits in Holland der Fall ist. Auch die Handarbeiten werden weit stärker und vielseitiger betrieben, womit ich nicht ganz einverstanden sein kann, da die Erfahrung mich überzeugt hat, daß die meisten der in vielen Anstalten gelehrten Arbeiten von den entlassenen Zöglingen in ihrer Heimath nicht gehandhabt werden können, und ihnen wenig Nutzen schaffen, was doch vorzüglich zu berücksichtigen wäre. Wie die entlassenen Zöglinge der Berliner, erhalten auch mehrere der Breslauer Anstalt eine kleine jährliche Unterstützung.

Ein anderer Schüler von mir, Friedrich Krause, ging nach Halle, eröffnete dort in Gemeinschaft mit seinem Bruder August am 12. August 1833 eine Blinden-Bewahrungs- und Beschäftigungs-Anstalt. Durch den unermüdeten Eifer des sehenden Bruders, des jetzigen Direktors der Anstalt, gelang es die Aufmerksamkeit menschenfreundlicher Männer dem Unternehmen zuzuwenden, so daß dasselbe immer mehr befördert wurde. Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung zu Merseburg, und wird unterhalten von den aus Staatsmitteln bewilligten Geldern, von den Zinsen des durch veranstaltete Sammlungen und Geschenke entstandenen Fonds und von den jährlichen Beiträgen und Unterstützungen. Wie der Name der Stiftung besagt, ist sie 1. Bewahranstalt für kleine, verlassene blinde Kinder, die der Pflege und Wartung bedürfen; 2. ist sie Erziehungsinstitut für die Blinden, welche des Unterrichts bedürfen, und 3. heißt sie auch Beschäftigungsanstalt, weil sie später erblindeten Leuten gestattet, sich im Verfertigen einiger nützlicher Handarbeiten zu üben.

Digitized by Google

Ende 1842 zählte das Institut 25 Zöglinge, denen Wohnung, Kleidung, Kost und Unterricht theils aus Anstaltsmitteln, theils aber auch aus Privatkassen verabreicht wird. Auch nach dem Austreten sollen, wie zu wünschen ist, die Blinden mit dem Institute in Verbindung bleiben, da die Stiftung nur dann gedeihen kann, wenn die spendenden Mitglieder in der Provinz sich von der segensreichen Wirksamkeit überzeugen, was am Besten durch die immerwährende Verbindung mit den Zöglingen und durch die stete Fürsorge für sie bewerkstelligt werden kann.

Für die in den Feldzügen von 1813 bis 1815 erblindeten preußischen Krieger wurden auf meinen Vorschlag mehrere Kriegsblindenanstalten errichtet, um die erblindeten Vaterlandsvertheidiger im Verfertigen nützlicher Handarbeiten zu unterrichten. Drei dieser Anstalten, die zu Berlin, Marienwerder und Münster, gingen, nachdem der Zweck erreicht war, schon nach einigen Jahren wieder ein; die zu Breslau wurde in die oben erwähnte Lehranstalt umgestaltet, und nur die zu Königsberg erhielt sich durch die Beiträge des Generals Bülow von Dennewitz 18 Jahre. Erst vor einigen Jahren erregte ein ehemaliger Schüler der Breslauer Anstalt, der vielgereiste Concertgeber Herr Friebe, den Gegenstand von Neuem, so daß der preußische „Provinzial-Verein für Blindenunterricht" am 7. Oktober 1846 eine neue Lehranstalt begründete. Die Ausgaben werden durch jährliche Beiträge auf dem Wege der Subscription und durch die von Sr. Majestät dem Könige auf 8 Jahre bewilligten jährlichen 1000 Thlr. zur Begründung von 6 Freistellen bestritten. Zweck der Anstalt ist, arme Blinde durch sittliche Bildung, durch Elementarunterricht und durch Unterweisung in Musik und Handarbeiten in den Stand zu setzen, sich nützlich zu beschäftigen und sich wenigstens einen Theil ihres Unterhalts selbst zu erwerben. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Aufenthalt für die Kinder auf 5 bis 6 Jahre, für die Erwachsenen, die nur technische Fertigkeiten zu erlernen haben, höchstens auf 3 Jahre festgesetzt. Vorläufig ist die Anstalt für 18 Freistellen bestimmt

Zu Paderborn in Westphalen hat 1842 Fräulein von Mallinkrot eine kleine Blindenanstalt für 8 weibliche Zöglinge aus eigenen Mitteln eröffnet, in welcher sie selbst unterrichtet. Jedoch ist diese Stiftung im vergangenen Herbste zur Provinzial-Anstalt erhoben und erweitert worden. Um den verschiedenen religiösen Reibungen vorzubeugen, ist für die evangelischen Blinden Westphalens eine Blindenanstalt zu Soest, die, dem verstorbenen Präsidenten der Provinz zu Ehren, die Vinkesche heißt, am 15. März 1847 eröffnet worden, in welcher 8 Blinde von 2 Lehrern unterrichtet werden.

Herr Commerzienrath Diergart, der sich durch sein Wirken für die Armen unsterblich gemacht, hat sich auch in Hinsicht der Blinden verewigt, indem er einen Verein bildete, der im Jahre 1845 ein Institut zu Düren für 15 Blinde errichtete. Das Anstaltsgebäude, welches ein Menschenfreund zu diesem Zwecke schenkte, ist wie in Breslau ein ehemaliges Kloster.

Bayern. Nachdem Herr Stieber auf Staatskosten mehrere Blindenanstalten Deutschlands besucht hatte, eröffnete er 1826 zu Freising eine Blindenanstalt, die 1837 in das zu München neu erbauete großartige Gebäude verlegt wurde, und in welchem sich gegenwärtig 33 Nichtsehende befinden. Außer dem bedeutenden Zuschuß aus Staatsmitteln besitzt die Stiftung ein eigenes bedeutendes Vermögen, das sich immer mehr vergrößert, und im letzten Jahre betrugen die Schenkungen und Legate 1675 Fl. Seitdem der Gründer der Anstalt von seinem Wirkungskreise entfernt wurde, ist Herr Stumpf Inspektor und erster Lehrer, dem noch 3 andere für den wissenschaftlichen Unterricht zur Seite stehen. Die Hauptunterrichtsgegenstände sind aber auch hier die Tonkunst und die Handarbeiten. Auch mit diesem Institute ist eine Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt verbunden, die ebenfalls ein

Digitized by Google

großes Vermögen besitzt, und in welcher sich gegen 15 Blinde befinden, von welchen jeder der Stiftung über 100 Thlr. kosten soll.

Sachsen. Zu Dresden errichtete im J. 1809 Herr Flemming eine Blindenanstalt, welche 1825 mit den später durch einen Verein entstandenen Stiftungen (Blinden-Unterrichts-, Versorgungs- und Heil-Anstalt) und mit der von Schütz 1820 gegründeten Arbeitsanstalt für erwachsene Blinde zu einem Institute verbunden wurde. Da jedoch ungeachtet der Unterstützungen vom Staate das Herbeischaffen der nöthigen Mittel Schwierigkeiten machte, ging die Anstalt im Jahre 1830 gänzlich an den Staat über, der 1835 ein neues dreistöckiges Gebäude für 26000 Thlr. bauen und einrichten ließ, die Versorgungs-Anstalt aufhob, und das Institut nur zur Erziehung und zum Unterrichten unheilbarer, aber noch bildungsfähiger Blinden bestimmte. Die Anstalt ist für 45 männliche und 30 weibliche Zöglinge berechnet, die in den gewöhnlichen Elementargegenständen, in der Tonkunst mit Ausnahme der Tanzmusik, vorzüglich aber in Handarbeiten (Tischlerei, Seilerei u. s. w.) unterrichtet werden. Der Aufenthalt der Schüler im Institute ist nicht bestimmt, sondern hangt von der Bildungsfähigkeit derselben ab. Die Regierung unterstützt die Anstalt jährlich mit etwa 6000 Thlrn., wozu noch die Zinsen vom eigenen Vermögen kommen, das ungefähr 60000 Thlr. beträgt. Der jetzige Direktor Herr Georgi, Schwiegersohn des Gründers der ersten Dresdener Blindenanstalt, sucht das Wohl der Blinden hauptsächlich in den vielen Handarbeiten zu befördern.

Hannover. Der Sohn des Gründers der Dresdener Blindenanstalt, Herr Dr. Emanuel Friedrich Flemming, erhielt den Ehrenauftrag, ein Institut für Nichtsehende in Hannover zu eröffnen, welches im Mai 1843 zur Ausführung kam. Die erste Anregung hiezu gab der Pastor prim. Herr Schläger in Hameln, dem sich mehrere biedere Männer anschlossen, die sich bemühten auch die Staatsregierung für die Sache geneigt zu machen, was vollkommen gelang. Schon im Februar 1842 wurde bestimmt, daß die durch milde Beiträge herbeigeschafften Gelder von ungefähr 32000 Thlrn. zu Gunsten des Instituts deponirt bleiben sollen, daß die Kosten der künftigen Unterhaltung, theils durch die Zinsen dieses Kapitals, theils durch einen jährlichen Zuschuß von 2000 Thlrn. aus Staatsmitteln und durch die als Gnadengeschenk aus der Schatulle des Königs versprochenen 500 Thlr. bestritten werden sollen. Nachdem die Stände die Kosten eines neu zu erbauenden Gebäudes mit 24000 Thalern bewilligt hatten, ward auch dem letzten Bedürfnisse durch die Errichtung des jetzigen Blindenpalastes entsprochen. Am 27. Mai 1844 ward das Gebäude eingeweiht, und die Zahl der Zöglinge bis auf 24 vermehrt. Mit Recht sagt Herr Flemming, daß keine unter allen Blindenanstalten unter so günstigen Auspicien entstanden sei, als die zu Hannover.

Würtemberg. Herr Wagner, Vorsteher einer Privatschule für Mädchen, eröffnete zu Stuttgart im J. 1827 eine kleine Blindenanstalt aus Privatmitteln, nachdem er die Unterrichtsmethode zu Gmünd kennen gelernt hatte. Anfangs schickte er seine Zöglinge in die Schule für Sehende, und ertheilte ihnen nur den besondern für Blinde nöthigen Unterricht. Später ertheilte er ihnen den gänzlichen Unterricht selbst, gab ihnen eine Handarbeitslehrerin, und nahm sie selbst in Kost, indem sie früher bei Privatleuten in Pension waren. Durch Unterstützungen und jährliche Beiträge vom Könige, von der Königin, vom königlichen Ministerium des Innern, von dem Vorstande des Wohlthätigkeitsvereins und von den einzelnen Bewohnern Stuttgarts und des ganzen Landes ward es möglich, die Anstalt immer mehr zu vergrößern, die 1842 bereits 12 Zöglinge zählte.

Bereits vier Jahre früher als zu Stuttgart, also 1823, verband Herr Alle, Director der Taubstummenanstalt zu Gmünd, mit derselben ein Blindeninstitut zur Ausbildung junger

Digitized by Google

Blinden, dem 1832 der durch seine Schriften bekannte Stadtpfarrer Jaeger noch eine Versorgungs-Anstalt hinzufügte. Sämmtliche Stiftungen werden theils durch den Staat, theils durch milde Beiträge erhalten. Die Zahl der Zöglinge in der Lehranstalt ist ungefähr 8; in der Versorgungs-Anstalt leben gegen 10 Blinde. Seit 1838 ist Herr Wagner an der Stelle des würdigen Jaeger Direktor.

Baden. Durch das Begegnen eines blinden Kindes auf die Idee gebracht, eine Blindenschule zu errichten, verwirklichte Herr Franz Müller seinen in ihm rege gewordenen Wunsch, nach mehreren vergeblichen Unterhandlungen mit der Staatsbehörde, durch die Unterstützung des Fürsten Karl Eugen zu Fürstenberg und des Bisthumverwesers Freiherrn von Wessenberg. Nachdem er auf Kosten der beiden genannten Männer die Anstalten zu Wien, Prag, Dresden, Gmünd und Zürich besucht hatte, eröffnete er 1826 im Kloster Mariahof bei Donaueschingen ein Privatinstitut zur Erziehung blinder Kinder. Schon nach zwei Jahren wurde die Stiftung zur Staats-Anstalt erhoben, nach Bruchsal in ein anderes Kloster verlegt, und am 20. November 1828 von Neuem eröffnet. Aber auch hier war ihres Bleibens nicht, denn nach acht Jahren, 1836, ward sie wieder nach Freiburg in ein eigens zu diesem Zwecke errichtetes Gebäude versetzt, worin jetzt gegen 22 Blinde sind. Herr Müller hat die richtige pädagogische Ansicht, daß man jedes Kind naturgemäß nach seinen Anlagen behandeln müsse, und ihm nichts aufbürden dürfe, wie es leider in manchen Anstalten der Fall ist, wo man das ganze Heil der Blinden nur von den Handarbeiten abhangig machen will, und so manches Talent, das zu einer höheren wissenschaftlichen oder musikalischen Bildung geeignet wäre, untergräbt. Durch die Vermittelung dieses edlen, menschenfreundlichen Vorstehers, hatte ein Zögling, der besondere Geistesanlagen verrieth, die Erlaubniß erhalten, die Vorlesungen an der Universität zu Freiburg zu hören, sowie er ihm auch eine Unterstützung von der Regierung verschaffte, um wegen seiner musikalischen Ausbildung nach Paris reisen zu können. Einen andern Schüler, der erst später Anlagen zu Handarbeiten zeigte, ließ er erst nachdem dieses bemerkt worden, vorzüglich in diesem Unterrichtszweige unterrichten, und nur durch diese Behandlungsweise erlangten diese Schüler, jeder in seinem Fache, eine tüchtige Gewandtheit, so daß sie beide mit Erfolg als Lehrer im Institute wirken.

Braunschweig. Aus eignen Mitteln und durch milde Beiträge unterhielt Herr Prof. Dr. Lachmann seit 1829 eine Blindenanstalt zu Braunschweig, die sich erst seit einigen Jahren einer kräftigen Unterstützung von Seiten der Regierung erfreut. Herr Lachmann versteht die Kunst, Alles auf das Billigste einzurichten, indem er sich Lehrer zu verschaffen weiß, die unentgeltlich unterrichten. Auch wurden sogar die Zöglinge früher zu einzelnen Familien geführt, die ihnen freie Mittagsmahlzeiten verabfolgen ließen. Später übernahm es ein Frauenverein, die Blinden in der Anstalt zu speisen. Bevor der Staat ein Anstaltsgebäude bewilligt hatte, wohnten die Zöglinge im Hause des Direktors, der sein Amt unentgeltlich versieht. Nur auf solche sparsame, aber nicht überall auszuführende Weise, ist es erklärlich, weshalb die Unterhaltungskosten eines Zöglings jährlich nicht ein Mal 50 Thlr. betragen. 1844 waren 20 Blinde in der Anstalt.

In Weimar legte Herr Vollrath, der in Berlin den Taubstummen- und Blindenunterricht erlernt hatte, 1825 eine Taubstummen- und Blindenschule an, in der 1840 sieben Taubstumme und eine Blinde gewesen sein sollen.

Hamburg. Im J. 1830 legte Herr Jülich eine Privatblindenschule an, in welcher vorzüglich die Tonkunst gelehrt wurde, da der Stifter selbst eine große Anstalt nach Logier leitete. Uneinigkeit und Mißverhältnisse führten jedoch den Verfall des Instituts herbei, in welchem sich 1837 zwölf Schüler befanden, und welches jetzt, nachdem der Direktor mit seinen beiden Schülerinnen Brauns und Bruns mehrere Kunstreisen gemacht hatte, gänzlich ein-

Digitized by Google

gegangen ist. Jedoch blüht jetzt noch die 1837 vom Senate errichtete Anstalt, welche früher unter Leitung des Herrn Stolzenberg, jetzt aber unter der Direktion des erblindeten Herrn Richard steht. 1846 enthielt sie 14 Zöglinge. Das 1846 in der Georgenstraße neu errichtete Gebäude soll aber für 60 Blinde eingerichtet sein.

1844 fing Herr Ortjes an, in seiner Taubstummenanstalt zu Bremen, auch einige Blinde zu unterrichten.

Frankfurt a. M. In dieser Stadt wurde am 18. Mai 1837 von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften eine Blindenschule errichtet, mit der nach den 1845 erschienenen Statuten auch eine Beschäftigungsanstalt verbunden ward. Der Zweck beider Anstalten ist die moralische, intellectuelle und technische Ausbildung bildungsfähiger Blinden. Was diese Unterrichtsanstalt von andern ähnlichen unterscheidet, ist 1. daß die Blinden nicht im Institute allein, sondern auch in den Schulen für sehende Kinder unterrichtet werden. Der fünfte Paragraph der erwähnten Statuten lautet: da die Erfahrung darüber entschieden hat, wie heilsam es für blinde Kinder ist, von Sehenden so wenig als möglich getrennt zu werden, so besuchen die Schüler unserer Anstalt eine hiesige öffentliche Schule, um an allen Lehrfächern, in welchen Blinde zugleich mit Sehenden ohne Störung und Nachtheil für beide unterrichtet werden können, Theil zu nehmen u. s. w. Da dieser Parapraph sich durch achtjährige Erfahrung für zweckmäßig erwiesen hat und „die Zöglinge in ihrer intellectuellen Bildung, so wie in sämmtlichen Schuldisciplinen, an denen sie Theil nehmen können, ungeachtet der vielen Hindernisse, welche Blindheit dem beharrlichsten Fleiße entgegenstellt, genügende und in jüngster Zeit selbst erfreuliche Fortschritte gemacht haben", hat sichs herausgestellt, daß die Behauptung, daß der Blinde in den Schulen für Sehende nicht unterrichtet werden könne, nur ein leeres Vorurtheil ist, welches vielen Unglücklichen den nöthigen Unterricht raubt, und die Bildungszeit in den Instituten ungeheuer verlängert. Ein anderer wohl zu beachtender Paragraph bestimmt, daß für mehr als 10 Schüler ein zweiter Lehrer angenommen werden soll, „da 10 die höchste Zahl ist, welche von einem Lehrer zweckmäßig unterrichtet und beschäftigt werden kann." Der Unterricht zerfällt: in Schulunterricht mit Ausnahme des Schreibens und Zeichnens, und Separatunterricht. Dieser umfaßt die Vorbereitung und Nachhülfe für die Schulstunden, das Lesen erhabener fühlbarer Schrift, den Unterricht in der Musik und die Uebung in technischen Fertigkeiten. Dieser letztgenannte Unterrichtsgegenstand wird in der Beschäftigungsanstalt sehr erweitert, ohne daß die andern Gegenstände ganz vernachlässigt werden. Die Stiftung wird erhalten: durch die jährliche Unterstützung des oben genannten Vereins, der überdies Local, Beleuchtung, Heizung und Bedienung gewährt, durch Einsammlung milder Beiträge, durch Zuwendungen von Seiten öffentlicher milder Stiftungen, und durch die Honorare vermögender Zöglinge. Die Zahl der Schüler beträgt ungefähr 12.

Die hier erwähnten Anstalten wurden also in folgenden Jahren eröffnet: 1806 Berlin, 1808 Wien, 1808 Prag, 1809 Dresden, 1819 Breslau, 1823 Gmünd, 1824 Linz, 1825 Weimar, 1826 (Freising) München, 1826 (Mariahof, Bruchsal) Freiburg, 1827 Stuttgart, 1829 Braunschweig, 1830 Hamburg, 1833 Halle, 1837 Frankfurt a. M., 1842 Paderborn, 1843 Hannover, 1844 Bremen, 1845 Düren, 1846 Brünn, 1846 Königsberg, 1847 Soest.

Ungeachtet von den 48 Anstalten auf Erden 22 auf Deutschland kommen, so wird doch selbst in diesem Lande kaum der fünfte Theil sämmtlicher Unterrichtsfähigen vom achten bis zum zwanzigsten Jahre darin erzogen, so daß es recht wünschenswerth erscheint, noch andere Hülfsmittel aufzusuchen, um alle Blinde gehörig unterrichten zu können. Dieses könnte sehr leicht durch die gewöhnliche Volksschule bewerkstelligt werden. Mehrere Schulmänner und

Digitized by Google

fast die meisten Direktoren der Blindenanstalten haben es zugestanden und ausgesprochen, daß Blinde die gewöhnliche Volksschule mit Nutzen besuchen können, wie es auch mehrere in den Anstalten aufgenommene Zöglinge, die das Glück hatten menschenfreundlichen und vorurtheilsfreien Lehrern bekannt gewesen zu sein, thatsächlich bewiesen haben. Es wäre sehr erfreulich, wenn die einzelnen Regierungen, die sich der Sache der Blinden von jeher mit Liebe angenommen haben, auch hierin etwas thun wollten und festsetzten, daß die blinden Kinder eben so wie die sehenden in die Schule geschickt werden, und die Lehrer sie ebenfalls unterrichten müßten. Die vielen Einwendungen, die anfangs dagegen zu erwarten sind, würden bald schwinden, wenn den Lehrern, die sich der unglücklichen Blinden annehmen, zur Aufmunterung die Aussicht zur Verbesserung ihrer Lage gemacht würde. Durch den Schulbesuch der Blinden würden diese außer dem Genusse des Unterrichts auch noch die Gelegenheit haben, sich Freunde zu erwerben, die ihnen später hülfreiche Hand darbieten und ihre drückende Lage erträglicher machen könnten, ohne daß die Anstalt durch den Schulbesuch beeinträchtigt würde, da es dann nicht nöthig wäre, so viele Zeit auf die Vorbereitung zum wirklichen Unterrichte der Blinden zu verwenden, vielmehr könnte man gleich zu den Unterrichtsgegenständen übergehen, bei welchen ein Unterschied zwischen den Sehenden und Blinden stattfindet, so daß die Belehrung während des festgesetzten Aufenthalts der Zöglinge in der Anstalt allseitiger und gründlicher betrieben, ja diese Aufenthaltszeit vielleicht verkürzt werden könnte, um nur recht viele Blinde aufnehmen zu können. Was die entlassenen Zöglinge anbelangt, wäre zu wünschen, daß ihre Kräfte mehr als jetzt benutzt, und sie überall, wo sie eben so gut wie die Sehenden wirken könnten, diesen vorgezogen würden, wie dieses in Holland bei den Organistenstellen, und in Amerika bei der Anstellung der Lehrer in den Anstalten der Fall ist, wo der dritte Theil sämmtlicher besoldeter Personen statutenmäßig zu den Nichtsehenden gehören muß. Selbst als Hauslehrer finden die Blinden der neuen Welt oft ein anständiges Unterkommen. Da jedoch durch die Benutzung der Fähigkeiten der Blinden nur die mit guten Anlagen Begabten, also nur ein sehr geringer Theil berücksichtigt werden könnte, die Meisten hingegen wegen der sie umgebenden Noth, zum Betteln, Herumziehen und daher zum Liederlichsein fast gezwungen werden: so wäre die Idee der jährlichen Unterstützungen, wie sie mein Schüler G. Freudenberg in seiner vor Kurzem erschienenen Schrift „Gründliche Hülfe für Blinde in geistiger und leiblicher Beziehung" (Berlin 1848) angegeben, und in welcher er die traurige Lage der Blinden nebst ihrem Charakter so treffend geschildert, alle Nichtsehende sowohl Früh- als auch Späterblindete, alleinstehende Personen und Familienväter berücksichtigt hat, sehr zu empfehlen, da nur dadurch eine wirkliche Verbesserung der Lage der Blinden zu erwarten ist. Geschrieben im Anfange des Jahres 1848.

---

2. Betrachtungen über den bisherigen Zustand des Elementarschulwesens in Oesterreich.

Von Professor Dr. von Holger in Wien.

Die älteste deutsche Schule zu Wien, worüber bestimmte Nachrichten vorliegen, ist die Bürgerschule zu St. Stephan. Sie wurde von Kaiser Friedrich II. i. J. 1237 in einer der Stadt Wien ertheilten Handfeste entweder gegründet, oder weil die auf diese Schule Bezug nehmende Stelle undeutlich ist und andere urkundliche Beweise fehlen, vielleicht auch nur bestätigt und erweitert. Sie hatte einen Rector, der zum Unterschiede von dem Universitätsrector sich Rector scholae veteris ad S. Stephanum oder Rector scholae civilis nannte. Von dieser Schule besitzt man noch zwei Urkunden. Eine Instruction vom

Digitized by Google

24. November 1558 für den Rector, seine drei Collegiaten und für die Collaboratoren, worin dem ersteren aufgetragen wurde, auf die anderen lateinischen Schulmeister in den Partikularschulen der Stadt Aufsicht zu tragen, woraus sich demnach ergibt, daß damals schon auch außer der Stephansschule Latein gelehrt wurde. Die zweite Urkunde von 1561 enthält eine Schulordnung, woraus zu ersehen ist, daß die Schule fünf Klassen hatte und daß darin nicht nur Unterricht im Latein und Griechischen ertheilt, sondern in der letzten Klasse von dem Rector und drei Magistern Grammatik, Dialectik, Rhetorik, Philosophie, Mathematik und noch andere freie Künste gelehrt wurden, womit also die Stephansschule nach unsern gegenwärtigen Lehrplänen als Gymnasium anerkannt werden muß. Gegen 1632 kam sie durch die deutschen Schulen der Jesuiten in Verfall, wurde später zu einer bloß deutschen Schule, aber der Schulmeister bei S. Stephan war, bis zur Errichtung der Normalschule, Rector aller übrigen bürgerlichen Schulen zu Wien, denn daß es deren mehrere damals in Wien und Niederösterreich gab, wenn man auch keine genauere Nachrichten von ihnen findet, läßt sich schon deshalb vermuthen, weil so viele Klöster und Bisthümer damals bestanden, deren doch gewiß einige auch deutsche Schulen hielten; auch ist uns der berühmte Dichter und Schottenschulmeister Wolfgang Schmälzel Bürge dafür, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Wien blühte.

In dem Diplome der Herzöge Albert III. und Leopold III., bei Stiftung der Wiener Universität vom Jahre 1384, wird außerdem noch eines Schulmeisters bei S. Michael und im Spitale (wahrscheinlich Bürgerspital, welches in der innern Stadt lag, aber noch im vorigen Jahrhundert in ein Zinshaus umgestaltet wurde) erwähnt, die der Rector von St. Stephan zu bestellen habe; so wie ausgesprochen, daß ohne Wissen und Erlaubniß des letzteren keine neue Schule in Wien errichtet werden dürfe.

Die Jesuiten, welche 1552, gerufen durch Kaiser Ferdinand I., nach Wien kamen, eröffneten 1629 deutsche Schulen in ihren Häusern am Hof in der ehemaligen Herzogsburg und in der Annenstraße, in dem gegenwärtigen Gebäude der Normalschule und der Akademie der bildenden Künste.

Die Piaristen, Väter der frommen Schulen, gestiftet von Joseph von Calasanz zum Jugendunterricht, wurden 1697 zuerst von Horn in Niederösterreich nach Wien berufen, eröffneten 1701 ihre deutschen und lateinischen Schulen in der Josephstadt, einer Vorstadt bei Wien, die noch gegenwärtig unter ihrer Leitung stehen; erbauten 1754 die Kirche und das Collegium zu S. Thekla in der Vorstadt Wieden und errichteten 1755 deutsche Schulen, welche sie noch gegenwärtig fortführen, ferner 1757 deutsche Schulen in der Vorstadt Landstraße, welche schon längere Zeit aufgelassen sind. — Wiewohl 1769 zu Wien im Ganzen 58 Schulen bestanden, darunter namentlich vierzehn in der Vorstadt S. Ulrich, und in allen zusammen 4756 Kinder unterrichtet wurden, findet sich doch in dem Stiftbriefe von 1743, mit welchem Herr Michael von Zollern, die gegenwärtig noch bestehende Zollern'sche Hauptschule am Neubau (nächst S. Ulrich) stiftete, als Grund dieser Stiftung angegeben, „daß viele arme Jugend in den hiesigen Vorstädten vornehmlich zu S. Ulrich sich befinde, welche aus Abgang christlicher Erziehung und den hierzu erforderlichen Mitteln in der Unwissenheit aufwachse." Es war auch der damalige Unterricht in den deutschen Schulen, nach Geussau, schlecht, bloß auf Lesen, Schreiben, Rechnen, und der Religionslehre beschränkt, durchaus Gedächtnißwerk, das Schreiben und Rechnen wurde ohne feste Grundsätze gelehrt, die Orthographie wenig beachtet, die Schulbücher waren in schlechtem Deutsch und ohne Berücksichtigung der Rechtschreibung verfaßt, die Schullehrer ohne Kenntnisse und Fähigkeiten, indem sie bei sehr geringem Schulgeld und ohne sicheres Einkommen durch Nebengeschäfte einen Theil ihres Lebensbedarfs erwerben mußten; ungeachtet also bereits Kaiser

Digitized by Google

Karl VI. 1735 das erste Normale über die Verfassung und Leitung des öffentlichen Schulwesens erlassen hatte, war eine Schulverbesserung dringend nöthig. Diese unternahm Maria Theresia, und es wurde 1769 der gewiß sehr passende Antrag gestellt, zuerst die Schule bei S. Stephan zu verbessern, diese dann zur Normalschule zu erheben, einen eigenen Unterricht für Stadt- und Landschullehrer einzuführen, einen Schulfond auszumitteln, eine Schulkasse zu errichten und eine landesfürstliche Schulkommission zur Leitung des Ganzen zu bestellen. Diese letztere, errichtet 1770, wieder aufgelöst 1776, bestand unter dem Präses Grafen Kaspar Lanthieri aus zwei bis drei Räthen, einem bischöflichen Kommissär, einem Sekretair und aus dem Direktor der Stephansschule Joseph Meßmer, mit dem Titel eines k. k. Schulkommissionsrathes. — Es wurde die von Höhn in Berlin eingeführte Litteralmethode auch bei S. Stephan eingeführt, diese Schule zur Normalschule erhoben und am 2. Januar 1771 als solche eröffnet. Sie bestand aus drei Klassen. Es wurden die Schullehrer der Stadt und der Vorstädte einberufen und in der neuen Lehrweise unterrichtet. 1772 erhielt diese Normalschule das Recht, für die k. k. Erblande alle Normalschulbücher zu ihrem Vortheile verlegen zu dürfen, welches 1773 durch Joseph II. für das ganze deutsche Reich erweitert wurde. Dieser Verschleiß, der zuerst von dem Schul-Director verwaltet, dann an einen Buchhändler verpachtet war, wurde dann wieder in eigene Regie genommen, endlich 1787 eine eigene Schulbücher-Verschleißadministration aufgestellt, er gab bedeutenden Ertrag, der zum Normalschulfonde verwendet wurde. 1775 wurde Ignaz Felbinger, Prälat zu Sagan in preußisch Schlesien, nach Wien berufen, der die Normalschule von S. Stephan nach S. Anna in das den nun aufgehobenen Jesuiten gehörige Haus übersetzte und für sie einen eigenen Schuloberaufseher anstellte. Sie bekam vier Klassen nach gegenwärtiger Einrichtung, es wurde ein eigener Präparanden-Kurs für Schullehrer und einer für Katecheten abgehalten und seit 1789 Vorlesungen über physische Erziehung der Kinder durch einen med. Doctor gegeben. Der Unterricht war bis 1776 unentgeltlich. 1774 erschien die Erste allgemeine Schulordnung, in dieser finden sich die Schulen bereits eingetheilt in Trivialschulen mit zwei Klassen und Hauptschulen mit drei oder vier Klassen. Die Trivialschulen sind Pfarr- oder Gemeindeschulen, je nachdem an dem Orte der Schule ein Pfarrbuch gehalten wurde oder nicht. Sie werden erhalten durch das Schulgeld, durch Zinsen der Stiftungskapitalien, durch Beiträge der Gemeinde, des Kirchenpatrons, der Grundherrschaft, des Kirchenvermögens, und wo dieß nicht zureicht, durch Ergänzungsbeiträge des Normalschulfonds. Die Hauptschulen sind Normalhauptschulen in der Hauptstadt jeder Provinz, Kreishauptschulen Eine in jedem Kreise und außerdem noch gewöhnliche Hauptschulen an solchen Orten, wo sie als nothwendig erwiesen sind, sie werden aus dem Normalschulfond erhalten. Nach Auflösung der Schulkommission wurde das Schulwesen unter die Provinzialregierung gestellt. Joseph II. verbesserte es bedeutend, es wurden mehrere Hauptschulen und in jeder Provinz Eine Normalhauptschule errichtet. Durch die k. Verordnung vom 7. Februar 1781 wurde besonders den begüterten Klöstern aufgetragen Normalschulen zu errichten, oder die schon vorhandenen in gesetzmäßigen Stand zu erhalten; es wurde jedem Kreisamte ein geübter Pädagog als Kreis-Visitations-Schulkommissair beigegeben, der immer die Schulen bereisen und über ihren Zustand Bericht erstatten mußte. Franz I. ließ 1805 vom 1. Januar 1806 eine neu geordnete Verfassung der Elementarschulen ins Leben treten, welche ungeachtet vieler nachträglichen, durch die Zeit gebotenen Abänderungen die Grundlage der heutigen Schuleinrichtung ist und in den neu erworbenen südlichen Provinzen erst 1820 in Anwendung kam.

Die Erste Mädchenschule wurde zu Wien 1572 durch den Bürgermeister Georg Pramstetter gestiftet; 1660 eröffneten die Ursuliner-Nonnen eine öffentliche Mädchen-

Digitized by Google

schule, welche gegenwärtig noch besteht; 1719 entstand das Kloster der Salesianer-Nonnen am Rennwege, mit welchem eine Erziehungsanstalt für adelige Mädchen verbunden ist. Von 1776—1783 wurden noch von mehreren Frauenklöstern Mädchenschulen errichtet. — Privat-Mädchenschulen entstanden mit durchaus weltlichen Lehrerinnen, die ersten 1790 in der innern Stadt, 1793 in der Leopoldstadt. 1803 bestanden zu Wien vier Hauptschulen und inner der Linien im Ganzen 65 Trivialschulen, dann 7 Armenschulen; außerdem wurde für Arme gesorgt durch den unentgeldlichen Unterricht, welcher den Kindern im Waisenhause und in der Zollernschen Hauptschule ertheilt wurde; dann erhielten fünf Lehrer in der Stadt nebst freier Wohnung jeder jährlich 200 Fl. und mußten dafür 50 Kinder unentgeltlich unterrichten; auf gleiche Weise erhielten die Lehrer in den Vorstädten Wohnung oder einen Geldbeitrag, um dafür eine Anzahl von Kindern unentgeltlich in Unterricht zu nehmen; überdieß war von 1776 an bei S. Anna und an noch einigen Hauptschulen ein Schulgeld von Zahlungsfähigen eingeführt, mit welchem Betrage für Arme das Schulgeld solchen Lehrern gezahlt wurde, die es nicht entbehren konnten.

Wenn man nebst diesen geschichtlichen Daten, welche größtentheils Barth von Barthenheims: das Ganze der österreichischen politischen Administration III. Band. Wien 1843, und Genssau, Geschichte der Stiftungen und Unterrichtsanstalten in Wien. Wien 1803, entnommen sind, die statistischen Tabellen des Jahres 1843, herausgegeben von dem k. k. Bureau für administrative Statistik 1847, berücksichtigt, sollte man glauben, die allseitig gewonnene Ueberzeugung von dem ganz ungenügenden Zustande des Elementarschulwesens in Oesterreich müßte auf falschen Beobachtungen ruhen und nur leidenschaftlich aufgeregten Berichterstattern ihren Ursprung verdanken. Denn man entnimmt aus den Tabellen, daß in der Monarchie im J. 1843: 361 Hauptschulen, 17591 Trivialschulen, 2587 Mädchenschulen (die Trivialschulen sind für beide Geschlechter gemeinschaftlich) und 11668 Wiederholungsschulen bestanden. In der Provinz Niederösterreich waren zu derselben Zeit: Hauptschulen 23, Trivialschulen 1107, Mädchenschulen 32, Wiederholungsschulen 1022. — Diese Volksschulen besuchen in der ganzen Monarchie: Knaben 1,369643, Mädchen 1,086927, in der Provinz Niederösterreich: Knaben 115991, Mädchen 99910. Der Aufwand für die Volksschulen, mit Ausnahme von Ungarn, wird angesetzt für die ganze Monarchie mit 3,111912 Fl., für Oesterreich unter der Enns mit 382787 Fl., in den deutschen und slavischen Provinzen wird Unterrichtsgeld gezahlt, in der Lombardei und im Venetianischen ist der Unterricht unentgeltlich.

Nach den Sprachen eingetheilt sind in der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, deutsche Volksschulen 6417, italienische 6108, slavische 4496, ungarische 1102, wallachische 529, griechische 4, armenische 1, gemischte 1636.

An lehrenden Individuen zählte die Monarchie, mit Ausschluß von Ungarn, Katecheten 13542, diese sind an den Trivialschulen zugleich Schuldirektoren, Lehrer und Lehrerinnen 18933, Gehilfen und Gehilfinnen 9434, zusammen 41909, und es kommen sonach im Durchschnitte auf jede Schule zwei lehrende Individuen, wobei aber bemerkt werden muß, daß der Katechet oft in mehreren seinem Pfarrsprengel angehörigen Schulen den Unterricht ertheilt.

In Oesterreich ob und unter der Enns hatten i. J. 1843 alle Ortschaften Volksschulen, in Tyrol war nur eine Ortschaft ohne Volksschule, in Böhmen acht, in Mähren und Schlesien 37, in Dalmatien 77, in Steiermark 2329, in Galizien 5717, im Küstenlande 295, in Kärnthen und Krain 1968. In der Lombardei waren 50 Orte ohne Knaben-, 381 ohne Mädchenschule, im Venetianischen 37 ohne Knaben-, 775 ohne Mädchenschulen.

Als schulfähiges Alter ist die Zeit vom sechsten bis zum zwölften Jahre bestimmt, worauf dann der Besuch der Wiederholungsschulen folgt.

Digitized by Google

Wenn man die vielen Verordnungen zusammenstellen wollte, welche seit Einführung der neuen Schulverfassung am 1. Januar 1806 bis zu den Märztagen 1848 erlassen sind, die Menge Beamte, die mit ihrer Leitung und Ueberwachung betraut waren, aufzählen, die Menge der von ihnen verfaßten Aktenstücke abschätzen würde; so möchte man wohl behaupten, die Staatsverwaltung wäre innigst von der Nothwendigkeit eines guten Volksunterrichts überzeugt gewesen, sie suchte denselben möglichst allgemein zu verbreiten, scheute weder die Einführung einer Verbesserung noch vermehrte Auslagen, wenn nur die den Volksunterricht leitenden Organe es zu ihrer Kenntniß bringen wollten, es sei die eine oder die andere zu einer zeitgemäßeren, wirksameren Einrichtung des Volksschulwesens erforderlich. Man konnte auch wohl in den höheren und höchsten Kreisen in angedeuteter Weise über die Volksschule sprechen hören, und doch zeigte die Ausführung dem partheilosen Beobachter allenthalben das Gegentheil. Wohl mag es geschehen sein, daß die das Volksschulwesen leitenden Organe ihrer Pflicht nicht immer genügten, weil sie, wenn auch größtentheils vieljährige Schulmänner, doch nur in dem engen Kreise inländischer Schulanstalten ergraut waren, die neuere Literatur der Elementarschule wenig kannten, ausländische Schulen gewiß nur mit höchst seltenen Ausnahmen besuchten, und von ihren Vorgesetzten zu dem Gebrauch solcher Bildungsmittel weder verhalten, noch auch nur darauf hingewiesen wurden. Es war eine große Seltenheit, daß österreichische Beamte, um sich durch den Besuch ausländischer Anstalten zu belehren, reiseten, noch seltener, daß sie von der Regierung dazu beordert wurden. Viele mögen auch durch die, höheren Jahren eigene Indolenz und Vorurtheile gegen alle Neuerung abgehalten worden sein, die Gebrechen der Schulanstalten zu heben. Man war allgemein überzeugt, daß in der Einrichtung aller Verwaltungszweige Totalreformen eintreten müßten, man schauderte aber so sehr vor ihrem gewaltsamen Auftringen und den damit verbundenen Folgen, daß man häufig von alten Beamten den Wunsch im Vertrauen aussprechen hörte, die alte gewohnte Form nur die wenigen Jahre, als sie zu leben hätten, noch stützen zu können. Daher wurden jüngere gut unterrichtete Männer fast nie gehört, oft aber auch scheel angesehen und ihnen ihre Kühnheit lange und auf eine sehr empfindliche Weise nachgetragen, wenn sie es wagten mit den wohlbegründetsten bestgemeinten Vorschlägen zur Verbesserung des Schulwesens hervorzutreten. Die Furcht vor der geistigen Entwickelung unserer Tage, die sich allenthalben durch die bedenklichsten Symptome auch bei uns äußerte, brachte die Maxime hervor, zur Leitung des Studienwesens so viel möglich solche Männer zu wählen, die von dieser Furcht durch und durch ergriffen sein mußten, weil eben jene geistige Entwickelung für sie zur Lebensfrage wurde.

Gründliche Abhilfe der Gebrechen unserer Elementarschule dürfen wir wohl jetzt mit Zuversicht erwarten. Sie wird aber nur dann eintreten können, wenn man die Leitung der Volksschule solchen Männern anvertraut, die an der geistigen Entwickelung unserer Tage thätigen Antheil nehmen, sich wenigstens in dieselbe hineinleben, ihren Werth zu erkennen verstehen, nicht aber gerade solchen, die immer erklärte Feinde allgemein verbreiteter Geistesbildung waren, weil gerade ihnen Gefahr und Untergang durch allseitig verbreitetes Denken, durch das allgemein verbreitete Studium der Geschichte und Naturwissenschaft gebracht wurde. Diese menschenfeindlichen Finsterlinge, denen leider bei uns bis zur letzten Zeit zu viel Gehör geschenkt wurde, tragen aber nicht bloß den Priesterrock, wie man nach den hier gegebenen Andeutungen vielleicht denken könnte, sie finden sich in den Amtskleidungen aller bürgerlichen Stände, auch auf den Lehrstühlen der höheren Bildungsanstalten, und sind im nicht-österreichischen Deutschland auch in großer Zahl verbreitet, und es wäre ganz irrig, wenn man die Schulverbesserung allein in der allerdings durch die Zeit gebotenen Trennung der Schule von der Kirche suchen, ihre Leitung aber nicht solchen Männern

Digitized by Google

anvertrauen wollte, welche die Forderungen einer geistig sich rasch entwickelnden Zeit auch zu verstehen im Stande sind und zu erfüllen vermögen.

Uebrigens giebt es außer diesem allgemeinen noch mehrere besondere Gebrechen unserer Volksschule, die wir nun betrachten wollen, die sich aber, wenn man sich hätte entschließen können die rechten Männer zu ihrer Leitung zu berufen, von selbst würden gehoben haben. Man vergleiche, um die bisherige Einrichtung unserer Volksschule aus gesetzlichen Quellen kennen zu lernen, die Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, der Lombardei, Venedig und Dalmatien. Neunte (letzte) Auflage. Wien 1844. Wir werden dieses Buch einigemale mit dem Zeichen P. V. §. anführen, machen aber vorläufig aufmerksam, daß ein Buch dieser Art gewiß einer strengeren Revision hinsichtlich des Styls und der Folgerichtigkeit seiner Sätze, besonders bei der letzten Auflage zu unterwerfen gewesen wäre; denn wenn gleich diese Mängel hier nicht so häufig und so schreiend, wie in dem homologen Büchlein über Gymnasien, Wien 1847, hervortreten, erscheinen sie hier doch um so tadelnswerther, da dieses Werk über deutsche Sprachschulen handelt, folglich von einem Sachverständigen abgefaßt sein mußte, demnach vor allem durch Reinheit des Styls und des Periodenbaues sich hätte auszeichnen sollen.

Es dürfte sich aus diesem Buche bald erweisen lassen, daß der höchste Zweck jedes Schulunterrichts harmonische Entwickelung aller Geisteskräfte, die jedes Menschen-Individuum im Keime in sich trägt, bei uns nicht zum Bewußtsein gekommen war, und wie die tägliche Erfahrung lehrte, auch nicht im Entferntesten erreicht wurde; es war vielmehr unverkennbar das Streben der ganzen Schuleinrichtung zu Grunde gelegt, den Kindern nur jenes Maaß von Kenntnissen zu geben, welches sie später in ihrem Berufe brauchen könnten, es waren demnach unsere Schulen keine Bildungs-, bloße Abrichtungsanstalten.

Die Hauptgebrechen derselben und die wahren Ursachen ihrer von jedem Verständigen anerkannten Unvollkommenheit lagen in Folgendem:

I. In der gänzlichen Uebergabe der Leitung, Aufsicht und Oberaufsicht derselben an die Geistlichkeit. Es braucht wohl hier nicht erst erwiesen zu werden, daß die Trennung der Kirche von der Schule zeitgemäß und dringend erforderlich sei; ich möchte sie indeß nicht so weit gehen lassen, als man ziemlich allgemein zu fordern scheint, ich würde immer den Religionsunterricht auch in der Schule, der Kirche ausschließend vorbehalten; die Ueberwachung der sittlichen Cultur und des Betragens der Kinder ihr mit dem weltlichen Lehrer gemeinschaftlich anvertrauen. Bei uns aber hing bis jetzt gesetzmäßig der gesammte Unterricht und die ganze Schulerziehung von dem Urtheile der Kirche ab, und dieß konnte keine erfreulichen Folgen haben, da der Unterricht in der Religion, dann im Lesen, Schreiben und Rechnen durchaus nicht mehr genügen kann, und doch die gegenwärtig für jeden ohne Ausnahme unentbehrlichen Realien auf diese Weise immer zur Seite geschoben werden, wie dieß auch bei uns der Fall war.

Letztere können nur dann das ihnen gebührende Recht erhalten, wenn sowohl bei der leitenden als bei der beaufsichtigenden Schulbehörde außer den Geistlichen auch gründlich gelehrte und erfahrene Fachmänner sitzen, welche die einzelnen Prüfungsgegenstände vertreten; besonders dann, wenn es sich um Beurtheilung der Lehrfähigkeit und der Lehrmethode eines solchen Lehrers, um die Wahl und die Verbesserung der hieher bezüglichen Lehrbücher handelt. Bei uns war bisher (Polit. V. §. 1.) die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule, dem Ortsseelsorger anvertraut, der so, wie über den Religions-, auch über den Schulunterricht und über das methodische Verfahren zu wachen hatte. Die benannten Schulen stehen

Digitized by Google

aber (Polit. V. §. 2.) unter Districtsaufsehern, welche Aemter die Dechante und vorzügliche Schulmänner unter den Pfarrern zu versehen haben. Solche Districtsaufseher wurden von den bischöflichen Consistorien ernannt, von der Regierung bloß bestätigt, und stehen fortan bezüglich des Religions- und Schulunterrichtes unter den bischöflichen Consistorien, denen die Leitung des Schulwesens gerade in diesen wichtigsten Beziehungen allein und immer mit entscheidender Stimme überlassen war, und es mußte nach dem Hof-Decrete vom 24. Hornung 1787 die noch aus dem Mittelalter stammende Präbende des Domscholasters, wo sie noch bestand, stets mit dem Amte des Schulobersaufsehers der Erzdiözese Wien und Vicedirectors des deutschen Volksschulwesens verbunden, und wo sie nicht mehr bestand, dieses Amt von einem der Domherrn verwaltet werden. Diese Consistorien standen zwar allerdings unter dem Regierungsschulreferenten, der wenigstens nicht in allen Fällen ein Geistlicher war. Er war aber im Regierungs-Kollegium der Einzige Sachverständige, es war demnach der Schutz, den das Kollegialverfahren gewähren sollte, nur scheinbar; er verwaltete sein Referat ganz unabhängig, es stand ihm frei, wenn er wollte, sachverständige Schulmänner zu Rathe zu ziehen, war aber an ihr Wohlmeinen ganz und gar nicht gebunden. Dieser Referent stand ferner unter dem Schulreferenten der Studien-Hofkommission, der immer ein Geistlicher und zwar Domprobst oder Domdechant des Wiener Dom-Kapitels war, und der als Referent über das gesammte Elementarschulwesen der Monarchie fungirte.

II. Unter solcher Aufsicht und Leitung war es natürlich, daß bezüglich der Lehrgegenstände der traurige Uebelstand sich allenthalben deutlich herausstellte, daß die ganze Sorge immer nur auf den Religionsunterricht gerichtet blieb, die Realien aber vernachlässigt oder gänzlich übersehen wurden, und doch wird Niemand zweifeln, daß Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem gegenwärtigen Bildungszustande als Einzige eigentliche Schulgegenstände nicht mehr für Trivialschulen (Polit. V. §. 28.), aber schon gar nicht mehr für die Schulen der Landstädte und Märkte (Polit. V. §. 29.) genügen können; „daß es nicht genug war den Lehrer anzuweisen, seinen Schülern die Dinge und Verhältnisse so benützen zu lehren, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt" (Polit. V. §. 28.); denn das alleinige Ausgehen vom Standpunkte der christlichen Sittenlehre beim Volksunterricht mußte gerade jene Einseitigkeit, welche Polit. V. §. 28. einen Hauptfehler der Volksbildung nennt, befördern. Glücklicherweise wurde von besseren Lehrern diese Vorschrift nicht genau befolgt. — Die Lehrgegenstände der 3 Klassen der Hauptschulen waren ebenfalls für den gegenwärtigen Bildungszustand lange nicht mehr genügend, auch hier waren die Realien gänzlich vergessen, und doch war aus der 3. Klasse der Hauptschule unmittelbar der Uebertritt in das Gymnasium und in den Präparanden-Kurs gestattet, folglich durch sie allein der Weg zum Volkslehrer geöffnet. Es wurde nämlich in der 3. Klasse dieser Hauptschulen nichts mehr gelehrt als: Religion, biblische Geschichte, Evangelium, Deutsch- und Lateingedrucktes lesen, Rechnen in Brüchen und Regel de tri, Schön-, Recht- und Dictando-Schreiben, Deutsche Sprachlehre, Aussprache, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter, wobei noch bemerket werden muß, daß auch in sämmtlichen Gymnasial-Klassen weder Naturlehre noch Naturgeschichte gelehrt wurde. Sämmtliche Realgegenstände waren in die 4te Hauptschulklasse, erste und zweite Abtheilung zusammengedrängt, welche als kein allgemeines Bedürfniß erkannt waren, und nicht von dem künftigen Gymnasialschüler, sondern nur von dem künftigen Künstler und Gewerbsmann gehört wurden. In dieser 4. Klasse wurden in 33 Stunden wöchentlich, wovon aber das Zeichnen zehn Stunden in Anspruch nahm, in der unteren Abtheilung 11, in der oberen 14 Lehrgegenstände vorgenommen, darunter die

Digitized by Google

für das praktische Leben wichtigsten, als: Naturlehre, Naturgeschichte, Geometrie, Baukunst, Stereometrie, Mechanik, Geographie. — Jeder Erfahrene mußte es unmöglich finden, daß Knaben alle diese ihnen ganz neuen und schwierigen Gegenstände gründlich erlernen konnten, wahrscheinlicher mußte es erscheinen, daß sie ihnen, mit seltenen Ausnahmen, nur oberflächlich vorgetragen, und von ihnen mit geringem Nutzen fürs Leben das Lehrbuch auswendig gelernt wurde. Das Gesetz (Polit. V. §. 66.) nennt die Religion den schwersten Gegenstand, und man möchte versucht sein dieß zu glauben, wenn man weiß, daß der österreichische Studirende durch 11 Jahre zum Religionsunterricht gezwungen war und dieser immer noch so wenig genügende Früchte im praktischen Leben brachte, wie man dieß in Wien alltäglich beobachten konnte; man mußte glauben, der Religionsunterricht sei in dieser langen Zeit noch nicht gehörig begriffen worden. Sind aber Naturlehre, Naturgeschichte, Geometrie, Baukunst ꝛc. im Verhältnisse zum Religionsunterricht leicht, so konnten sie allerdings in Ein Jahr zusammen geworfen werden. Gewiß muß es zweckmäßiger erscheinen, wenn in der Volksschule in Deutschland alle Gegenstände unserer 4. Normalklasse schon in der Vorbereitungsklasse angefangen und in immer fortschreitender Entfaltung in jeder folgenden Klasse und größtentheils auch in allen Gymnasialklassen gelehrt werden, denn sie sind gewiß gegenwärtig eben so wohl für jeden Staatsbürger Gemeingut, wenngleich der §. 35. der Polit. V. nur der Religion diesen Namen beilegt.

III. Einige Paragraphen der politischen Verfassung geben genügenden, aber wahrhaft abschreckenden Aufschluß, von welchem Standpunkte ausgehend man das Volksschulwesen bei uns geleitet wissen wollte, und es wurde natürlich mit vielen besseren Ausnahmen, wohl auch im Ganzen so geleitet, z. B. der IV. Abschnitt, welcher von der Methode des Unterrichts handelt.

§. 38. Die Bell-Lankasterſche Methode darf in den Volksschulen nicht in Anwendung gebracht werden.

§. 39. „Die Methode muß nicht allein das Gedächtniß, sondern nach Bedürfniß der Umstände auch den Verstand und das Herz bilden.“ Es sollen also Verstand und Herz nicht bei jedem Kinde, sondern wo es die Umstände nicht erheischen, bloß das Gedächtniß gebildet werden.

§. 41. „In Trivialschulen (natürlich auch in Landstädten und Märkten, denn diese sind nicht besonders ausgenommen) soll auf den Willen der Schüler nur durch Autorität, oder Gründe die von Autorität hergeholt sind, gewirkt werden.“ Also wäre jede Bildung der Denkkraft durch dieses Gesetz verboten? Ferner „der Lehrer ist dafür verantwortlich, daß er rein und eingreifend vortrage“? ? ?

§. 42. „Bei den meisten Schullehrern der Trivialschule lassen sich die auszeichnenden Eigenschaften nicht erwarten, welche zu einem vernünftig geführten Gespräche nothwendig sind, daher hat er sich aller weiteren Entwickelungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet sind, strenge zu enthalten, und allemal nur dahin zu trachten, daß das Auswendiggelernte fest behalten und auf einzelne Beispiele angewendet werden könne.“

§. 45. „In den Realschulen müssen edlere Empfindungen geweckt werden.“ Also erst in diesen, und es bestanden ihrer nur eine in Wien, drei in Böhmen, eine in Triest und eine in Galizien.

§. 46. „Das Rechnen wird, nebst ungemeiner Uebung, auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervorkommt, reducirt.“ Es dürfte ganz unnöthig sein noch mehrere Beispiele anzuführen. Würde man dafür gesorgt haben, die Volkslehrer tüchtig auszubilden und ihnen ein anständiges Einkommen zu verschaffen; so hätte man es füglich ihrer Einsicht überlassen können, welche Methode sie vorziehen, um aus Kindern Menschen zu bilden.

Digitized by Google

Lehrern dieser Art dürfte man aber natürlich nicht vorschreiben, sich genau an ihr Schulbuch zu halten (§. 70.), noch weniger ihnen vorzeichnen, wie weit sie beiläufig in einem Monate mit ihrem Vortragsgegenstande zu kommen hätten (§. 71.).

IV. Es war aber gerade die mangelhafte Lehrerbildung ein Hauptgebrechen unseres Volksschulwesens. Es bestand bisher bei uns ein bloßer Präparandenkurs längstens von einem Jahrgange an jeder Normalhauptschule für Lehrer der Hauptschulen, und ein kürzerer an der Hauptschule jedes Kreises für Lehrer der Trivialschulen, in diesem sollte in so kurzer Zeit Didactik und spezielle Methodik behandelt werden, es wurde aber keine andere Vorbereitung dazu erfordert, als die 3. Normalschulklasse. Am Ende dieses Kurses wurde eine bloß theoretische Prüfung abgehalten und bei gutem Erfolge derselben das Befähigungszeugniß als Gehilfe an Trivialschulen oder als Lehrer an Hauptschulen erfolgt. Der Candidat wurde Lehrgehilfe, ohne im entferntesten mehr zu wissen, als er gerade zu lehren genöthigt war und ohne im Unterrichten, was doch wohl für den Volkslehrer die Hauptsache gewesen wäre, in einer Schule praktisch unterrichtet worden zu sein.

Ueber die Errichtung von Schullehrerseminarien wurden bereits 1833 Verhandlungen gepflogen, dieselben jedoch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1833 auf sich beruhen gelassen. Ein Antrag der böhmischen Herren-Stände aus der letzten Zeit wegen unentgeltlicher Errichtung eines Schullehrerseminars fand kein Gehör. Es ist wohl hier nicht der Ort, um die in neuester Zeit über die Unzweckmäßigkeit solcher Seminare, so wie sie gegenwärtig bestehen, geäußerten Ansichten zu besprechen; so viel aber ist gewiß, daß Oesterreichs Volksbildung bei weitem nicht den tiefen Stand, auf dem wir sie leider gegenwärtig noch sehen, einnehmen würde, wenn in jeder Provinzialhauptstadt ein Schullehrerseminar nur mit jener Vollendung, welche die preußischen Seminare gegenwärtig zeigen, längst schon im Gange gewesen wäre. Man glaubte allerdings voraussetzen zu können, der Schulamts-Kandidat werde, wenn er nach glücklich zurückgelegtem Präparanden-Kurs als Gehilfe in Dienst trete, von seinem Prinzipal praktisch unterrichtet werden, dieß war aber gewiß nur selten der Fall. Einen Gehilfen durfte der Schullehrer nur halten, wenn er über 100 Kinder zu unterrichten hatte, dieser bekam dann sein eigenes Lehrzimmer, mußte darin den Dienst als selbstständiger Lehrer versehen; wo sollte da sein Prinzipal, vorausgesetzt er hätte Lust und Geschick dazu gehabt, besonders da beide zu gleicher Zeit Schule hielten, an ein Abrichten des Gehilfen gekommen sein, und wenn es hie und da geschehen wäre, wie sollte ein solcher Unterricht, einer in der Seminarmusterschule unter steter Aufsicht des Directors, von verschiedenen Lehrern geleiteten Uebung nur im Entferntesten gleich kommen.

V. Ob die Elementarschule, wie man jetzt allgemein glaubt, Gemeindeanstalt sein muß um zu gedeihen oder zu ihrer Vollendung zu kommen; ob sie nicht als Staatsanstalt, vorausgesetzt, daß sie gut beaufsichtigt und geleitet werde, Vorzüglicheres leisten könne, dürfte hier zu entscheiden nicht passend sein. Unsere Elementarschule war bislang Staatsanstalt, allein darin lag der Grund ihrer Geringwerthigkeit so wenig, als sie als Gemeindeanstalt irgend einige entsprechende Leistungen aufweisen würde, wenn die Gemeindeschuldeputation nicht aus tüchtigen vorurtheilsfreien Schulmännern, sondern aus ganz gewöhnlichen Gemeindemitgliedern, Haus- und Grundbesitzern u. d. g. bestände. Bei uns nahm die Gemeinde an der Leitung der Schule durch einen Gemeindeschulaufseher Antheil, der in seiner Stellung durchaus nichts Entscheidendes wirken konnte; höchstens für sein Geld den Kindern Prämienbücher und Bilder anschaffen durfte. Er mußte alles gut und löblich finden, wenn er sich nicht die Feindschaft des Pfarrers und aller regierenden Gemeindeglieder zuziehen wollte. Seine Stellung war gesetzlich so sonderbar, daß man ihn, wenn er sein Amt

Digitized by Google

genau nach der Vorschrift verwalten sollte, nur bedauern mußte. Dieser Schulaufseher wird nach der Polit. Vers. §§. 153—156 von dem Ortsgerichte, einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der jemanden von der Wahl ausschließen darf, der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht und durch ein Decret der Kreisbehörde angestellt. Er ist nicht Vorgesetzter, sondern bloß Beobachter des Schullehrers und der Schule, er hat nur das politisch ökonomische und die sittliche Aufführung der Jugend außer der Schule zu überwachen; dafür genießt er nach dem Richter und in Städten und Märkten nach den eigentlichen Rathsgliedern den ersten Rang, hat einen Ehrenplatz in der Kirche und Sitz und Stimme im Gemeinderath, wenn Schulangelegenheiten verhandelt werden. Es erstreckt sich aber seine Gewalt bloß auf geheime liebreiche Erinnerungen ohne Aufsehen und Zänkerei und endlich auf Anzeigen bei der Behörde. — Die Gemeinde als solche hat bloß ihre Beiträge zum Unterhalte des Schullehrers abzuführen, ist zur Unterstützung der Schullehrerwittwen verpflichtet, hatte bei Schulbaulichkeiten die Hand- und Zugrobath zu leisten und einen Theil des Schulzinses, der Schulbeheizung und dergleichen Auslagen zu tragen, während der Ortsseelsorger der alleinige unmittelbare Herr der Schule, namentlich aber des ganzen Schulunterrichtes war.

VI. Was Gehalt und Dotation des Lehrpersonals betrifft, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß er zu gering ist, besonders gilt dieß bei Trivialschulen auf den Dörfern, wo durch Privatunterricht wenig Nebenverdienst zu erwarten sein kann. Man kann aber bei so beschränktem Ertrag der Lehrstellen keine vollkommen durchgebildeten, ihr wichtiges Fach mit Liebe und voller Hingebung betreibende Lehrer bekommen, und es liegt darin gewiß eine der Hauptursachen des niederen Standes der Volksschule. Allein dieselbe Klage hört man auch allenthalben in Deutschland, es fehlt allenthalben an Fonds um die Schullehrer besser zu bezahlen, dabei will man kein Schulgeld mehr dulden, während es doch natürlich ist, daß der, der den Vortheil zunächst von der Schule zieht, auch den Beitrag zu ihrer Erhaltung leiste. Man spricht wohl, die Gemeinde soll den Schullehrer besser zahlen, man schlägt eine Schulsteuer vor, allein sie hat ihre eigenen Schwierigkeiten, und jene die sie am heftigsten vertheidigen, sind in der Regel die, die wenig oder nichts an steuerbaren Objecten besitzen. Bei uns besteht ein eigener Normalschulfond; dieser bezieht seine Einnahmen: a. aus den Zinsen seines eigenen Kapitals; b. aus den Zinsen von der Hälfte des schon unter Joseph II. eingezogenen Bruderschafts-Vermögens (Bruderschaften waren religiöse Vereine zu gemeinsamen Andachtsübungen und Liebeswerken von Privaten gegründet, sie waren sehr zahlreich in der Monarchie, in Wien sammt den Vorstädten bestanden ihrer am 30. Juni 1783, als sie abgeschafft wurden, 110. Ihr bedeutendes Vermögen wurde theils zum Normalschulfond, theils zur Gründung eines Armenbetheilungsfonds unter dem Namen Armeninstitut verwendet); c. aus den Zinsen jener Kapitale, die einst zur Abhaltung von Prozessionen gestiftet waren; d. aus Beiträgen der Provinzialstände; e. aus Einkommen von dem Ex-Jesuitenfond; f. aus dem aus Strafe einzuzahlenden doppelten Schulgelde; g. aus dem Ertrage der Normalschulbücher-Druckerei und dem Gewinn von ihrem Verschleiß; h. aus dem gesetzmäßig von jedem Nachlaße eines Verstorbenen, welcher 300 Fl. übersteigt, je nach der Größe desselben abzugebenden Beitrage von 1 Fl., 2. Fl., 4 Fl. Aus diesem Normalschulfond erhalten die Normalschulen und Realschulen ihre ganze Dotation, er ersetzt auch den Abgang der Localschulfonds, welche für Hauptschulen auf dem Lande bestehen und theils durch gestiftete Kapitalien, theils durch eingehende Schulgelder gebildet werden. Die Verwaltung dieser Fonds steht aber nicht den Gemeinden, sondern den landesfürstlichen Provinzialbehörden zu. Für Normalhauptschulen sind die Lehrergehalte von 200—600 Fl., in Wien und Prag etwas höher bemessen, für

Digitized by Google

Kreishauptschulen und für die übrigen Hauptschulen von 150—500. Die Katecheten (Religionslehrer) sind an der Normalhauptschule besonders angestellt und werden mit 300—800 Fl. aus einem selbstständigen, dem sogenannten Religionsfond bezahlt, an den übrigen Hauptschulen muß die Pfarr- und Klostergeistlichkeit den Religionsunterricht unentgeltlich ertheilen. — Für Trivialschullehrer ist die sogenannte Congrua, d. i. ein als sicher nachzuweisendes jährliches Einkommen von 130—150, für den Gehilfen von 70—80 Fl. angenommen, welches bei neu zu errichtenden Schulen als aus Localquellen sicher einfließend erwiesen sein muß. In diesen Betrag wird nicht bloß das Schulgeld, sondern alle sicheren Einkünfte, auch Naturalgaben, auch das Einkommen vom Küster- oder wie er bei uns heißt Meßnerdienst eingerechnet, welcher überall, wo es immer möglich, mit der Schullehrerstelle verbunden werden muß; hierunter gehören auch die für das einst übliche Wetterläuten und Häuserausfegen abzugebenden Wetterläutgaben, die, ungeachtet diese kirchlichen Verrichtungen theils gesetzlich abgeschafft, theils ganz außer Gebrauch gekommen sind, als Beitrag zur Congrua des Schullehrers immer noch entrichtet werden mußten. Wenn aber ein Mann bei so dürftigem Einkommen noch verhalten wird, arme Kinder unentgeltlich zu unterrichten; wenn dieser Begriff nach §§. 180—183. der Polit. Verf. in sehr weiter Bedeutung genommen wird, kann man nicht mehrjährige wissenschaftliche Vorbildung von ihm verlangen, und doch soll derjenige, der die Nation geistig heranbildet, auf noch höherer Bildungsstufe stehen, als die talentvollsten unter den Schülern je zu erreichen bestimmt sind. Für solch' einen Mann paßt es nicht, daß er das Schulgeld selbst von den Eltern einhole, oder wohl gar es aus den Händen der Kinder empfange, für ihn paßt überhaupt der Dienst als Meßner nicht, der ihn gegen den Pfarrer zu untergeordnet hinstellt und ihn in die Lage setzt, bei kirchlichen Verrichtungen in Privatwohnungen sich kleine Erkenntlichkeiten in die Hand drücken zu lassen, auf die er bei seinem kargen Einkommen nicht verzichten kann, für ihn paßt es noch weniger, die ihm gebührenden Naturalabgaben an Getreide, Most ꝛc. persönlich bei den Verpflichteten einzusammeln; daher so wahr Köchly's Wahlspruch: Ohne Volksbildung keine Volksfreiheit, jedem wahrhaft Gebildeten erscheinen muß; so dringend ist es auch, den Schullehrer so zu stellen, daß ein gebildeter Mann solch' einen edlen Beruf auch annehmbar finden kann, man wird dann eine reiche Auswahl tüchtig gebildeter Candidaten für die Schulstellen finden, und diese werden das Volk ohne viele Aufsicht auf jene Kulturstufe bringen, welche die Zeit dringend fordert. Aber auch der Gehilfe muß besser und unabhängig gestellt werden, weil er in seinem Lehrzimmer als selbstständiger Lehrer handelt, er muß bei seinem beschwerdevollen Amte seines Lebens froh werden können, ohne die erübrigte Zeit auf erschöpfende, wenig lohnende Privatstunden verwenden zu müssen.

Endlich sorge man auch noch besser als bisher für gealterte Schullehrer und ihre Wittwen durch entsprechende Versorgung; denn es ist nur halbe Wohlthat der Triviallehrer, im Alter durch Beigebung eines Gehilfen unterstützen zu wollen (Polit. Verf. §. 292), weil er, wenn seine fassionsmäßigen Einkünfte die Congrua übersteigen, den Ueberschuß an den Gehilfen abgeben muß, und er, der in rüstigen Tagen von seinem Gesammteinkommen kaum leben konnte, dieß noch weniger im gebrechlichen Alter mit einem verminderten Betrage zu thun im Stande sein wird. Eben so traurig ist es, die Wittwe des Lehrers auf das Armeninstitut anzuweisen und ihr erst, wenn der Mann über 10 Jahre gedient hat, die sogenannte ganze Portion, d. i. täglich 8 Kr., monatlich 4 Fl. zuzusichern. Bei solchen Aussichten kann für Höhergebildete die Lust zu Schuldiensten wohl nicht zu groß sein. Besser wäre es, auch für Landschullehrer für gut eingerichtete Pensionsinstitute zu sorgen, deren Einlage ihrem Einkommen angemessen wäre; noch besser ist's, die Sache

Digitized by Google

mit einem Schlage abzuschneiden und die Armenanstalt derartig zu verbessern, daß in jeder Gemeinde ein gut eingerichtetes Versorgungshaus mit einer Versorgung nach Klassen an die Stelle der jetzt üblichen so nachtheiligen Handbetheilung träte. Nach der Ersten Klasse eines solchen Versorgungshauses bis an sein Ende verpflegt zu werden, wird einem alten kinderlosen Schullehrer oder seiner Wittwe gewiß nicht fürchterlich erscheinen.

VII. Zum Schluß bemerken wir noch, daß die Schulbücher dringend einer vollständigen Revision unterzogen werden müssen, denn sie sind theilweise veraltet, voll Unrichtigkeiten in einem, was hier besonders zu bedauern ist, nicht vollkommen gereinigten Deutsch geschrieben und durchaus nicht für die ihrem Vortrage zugemessene Zeit, theilweise auch nicht für die Fassungskraft der Jugend berechnet; zu einem solchen Geschäfte wären aber nicht nur einsichtsvolle, sondern auch unabhängige Männer zu wählen gewesen, die recht schonungslos dabei verfahren und auch den Muth gehabt hätten, die damaligen Referenten auf eine augenfällige Art zu überzeugen, daß diese Bücher schlecht seien, und nicht der Gewinn aus dem Schulbücherverschleiße, sondern ein zweckmäßiger und zeitgemäßer Jugendunterricht der Hauptgesichtspunkt hätte sein sollen, von dem man ausgegangen habe; dies war bei der strengen Censur eine schwere Aufgabe, zumal unsere Bureaus keine Leute aufwiesen, welche die Schulen Deutschlands gesehen hatten.

Als Probe des Gesagten wollen wir erwähnen: Das Lehrbuch der Naturgeschichte, Wien 1845, verfaßt im hochbehördlichen Auftrage 1842 für die 4. Klasse obere Abtheilung. 248 Seiten; enthält Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und muß in 2 Stunden wöchentlich gelehrt werden. Es waren also in einem Schuljahre von 10 oder, wenn man die Prüfungszeit abrechnet, von 8 Monaten 64 Stunden für dieses Buch bestimmt, und da von zwei Lehrstunden die Woche wenigstens eine zum Hersagen des Auswendiggelernten gerechnet werden kann, bleiben 32 Lehrstunden zum Vortrage und zur Erklärung und es kommen wöchentlich nahe an 8 Seiten zum Vortragen und Auswendiglernen. Da der Schüler früher keinen Unterricht in der Naturgeschichte genoß und dabei noch 13 Lehrgegenstände zählt, war dieß gewiß das sicherste Mittel, die Naturgeschichte Jedem zum Ekel zu machen. Zudem kann man noch mit vollem Rechte behaupten, das Buch sei gar nichts werth; am schlechtesten aber ist ganz gewiß die Mineralogie und Geognosie. Voll offenbarer Unrichtigkeiten, in ganz veralteter Eintheilung und Auffassung sind die einzelnen Mineralien derartig beschrieben, daß man sich von Keinem eine Vorstellung machen oder es in der Natur wieder erkennen könnte. Die Brauchbarkeit der Naturprodukte, ihre Anwendung im täglichen Leben ist mit wenigen dürren Worten angegeben, und die Betrachtung der Natur als Mittel zur Gotteserkenntniß und zur Erweckung religiöser Gefühle, die ein solches Buch ganz und gar durchziehen sollte, findet sich nur in wenigen Zeilen am Schlusse jedes Naturreiches. Kurz dieses Buch ist das gerade Gegentheil dessen, was eine Naturgeschichte für Volksschulen sein sollte und als was sie in Deutschland allenthalben betrachtet wird. Daß man ein solches Buch gut heißen, als Lehrbuch für Volksschulen einführen konnte, zumal der Volkslehrer streng angewiesen ist, sich von seinem Lehrbuche keine Abweichung zu erlauben, zeigt klar, wie der Unterricht in den Profanwissenschaften in unseren Volksschulen bisher behandelt worden sei.

Naturlehre für die Jugend für die 4. Klasse obere Abtheilung, 185 Seiten. 2 Stunden wöchentlich, also nahe an 6 Seiten wöchentlich zu lernen. Dieses Büchlein wäre seiner gemeinfaßlichen Schreibart wegen und weil es die Naturgesetze immer auf die Erscheinungen des täglichen Lebens anwendet, als Lehrbuch für Volksschulen ganz geeignet. Allein auf dem Titelblatt steht zwar Wien 1844, und doch ist es dasselbe Buch, welches vor mehr als 30 Jahren in der 3. Gymnasialklasse vorgetragen wurde, auch die Kupferta-

Digitized by Google

seln sind noch dieselben. Die Behandlung der Lehre von den Gasarten, von der Electricität und vom Magnetismus zeigen augenfällig, daß dieses Buch wenigstens vor den letzten 20 Jahren, so wie es ist, bestanden habe, daß also nur der Titel neu ist, um dem Rest einer alten Auflage Abgang zu verschaffen und den Normalschulbücher-Verschleiß nicht zu Schaden kommen zu lassen. Wie war zu erwarten, daß ein guter Lehrer der 4. Klasse nach solch' einem Buche vortrage ohne davon abzuweichen; er mußte entweder eigene Hefte haben oder ein anderes Buch wählen, und beides war ihm zu thun verboten. Wer wird glauben, daß dieses Buch 1844 geschrieben sei, oder daß eine Schulen-Aufsicht und Oberaufsicht sich damit zufrieden gestellt finden konnte.

Anleitung zur Erdbeschreibung zum Gebrauche für die Hauptschulen II. Theil Wien 1847. Von einem Sachkundigen bearbeitet, ist von dem Standpunkte, von dem man gewöhnlich die Geographie in Volksschulen betrachtet, ausgehend, eine sehr gute Arbeit zu nennen. Wenn man aber bedenkt, daß dieses Buch von 351 Seiten in einem Jahre nebst 13 anderen schweren Lehrgegenständen gelernt werden soll, also auf die Woche nahe an 11 Seiten kommen, so erscheint die Aufgabe furchtbar. Warum bleibt aber Geographie erst für die IV. Klasse bewahrt, während sie in Deutschland schon in der Vorbereitungsschule vorkommt. Allein so wie ich die Geographie in deutschen Volksschulen vortragen hörte, ist sie auch etwas ganz anderes, auf Bildung des Geistes weit besser berechnetes. Würden unsere Lehrer aufgefordert worden sein, schon bei der zartesten Jugend mehr auf Bildung des Verstandes als des Gedächtnisses zu wirken, dann möchte diese Geographie als Lese- aber nicht als Lehrbuch empfohlen werden, zumal, wenn sie durch noch weiter ausgeführte, weniger trockene Länder-, Völker- und Städtegemälde der Jugend genießbarer zugerichtet, und diese verhalten werde würde, das Gelesene mit eigenen Worten wieder zu geben, oder in freien schriftlichen Aufsätzen darzustellen. Es würden aber auch die zwei Bände dieser Geographie Stoff genug für alle fünf Klassen der Volksschule bieten, wenn sie zweckmäßig gebraucht werden sollte.

Nach dieser nicht sehr erfreulichen Darstellung darf man wohl fragen, zu welchen Erwartungen für die Zukunft wir uns berechtigt glauben. — Wir hatten seit den Märztagen 4 Unterrichtsminister: Pillersdorf, Somaruga, Dobblhof, Stadion, konnten also eine vollendete von Einem Prinzipe ausgehende Reform unseres bisher so schlechten Unterrichtssystemes durchaus noch nicht erwarten. Wir verdanken indeß dem Ministerium Somaruga die Einführung der Lehrerversammlung eines Institutes, welches in Oesterreich von 1790 bis 1803 allgemein bestand; seit seinem kurzen Wiederaufleben bereits die schönsten Früchte getragen hat, und eine übereinstimmende vollkommen zeitgemäße Reform des ganzen Unterrichtssystemes für die Zukunft erwarten läßt. Bisher wurden sämmtliche Studien- und andere Angelegenheiten jeder einzelnen Lehranstalt durch den Local-Director derselben in der Art geleitet, daß er entweder aus eigener Macht entschied, oder an die k. k. Behörden berichtete. Die Lehrer der Anstalt konnten von ihm beliebig nie vernommen werden, ihr Gutachten war aber nie maßgebend, außerdem wegen der geheimen Conduitliste, welche der Director führte, vielfach gehemmt. Durch Ministerialerlaß vom 6. April wurde die unmittelbare Leitung jeder einzelnen Lehranstalt dem Lehrkörper übertragen, welcher aus dem Local-Director und sämmtlichen wirklichen Professoren mit entscheidender Stimme besteht. Da der Verfasser die Ehre genießt, stimmfähiges Mitglied dieses Lehrkörpers an der philosophischen Studienabtheilung zu Wien zu sein, kann er aus eigener Erfahrung die wohlthätigen Folgen für zeit- und zweckgemäße Studienreform bezeugen, welche diese lang ersehnte Einrichtung bisher schon gebracht hat.

Digitized by Google

3. Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des Fürstenthums Waldeck.

Dargestellt durch Prorector Dr. Curtze zu Corbach.

A. Landwirthschaftliche Verhältnisse des Fürstenthums Waldeck.*)

1. Geognostische Verhältnisse. Das Fürstenthum Waldeck, etwa 20 □Meilen groß, gehört zu den Ländern des nordwestlichen Deutschlands. Die geognostischen Verhältnisse bieten für den geringen Flächeninhalt gar manches Eigenthümliche dar. Man findet verschiedene Gebirgs-Formationen, von denen aber 2 Hauptmassen besonders zu bemerken sind, weil aus ihnen $\frac{3}{4}$ des Landes gebildet ist. Die erste Formation ist das Schiefer-, die zweite das Sandsteingebirge. Das erste umfaßt den südwestlichen, das zweite den nordöstlichen Theil des Landes. Diese Verschiedenheit tritt schon im Aeußern durch den Wechsel der Bergformen hervor. Die äußere Form der vom Schiefergebirge gebildeten Berge steigt größtentheils schroff aus den eingeschnittenen Thälern empor und bildet bald spitze, bald mehr abgerundete Gipfel. Diese Gebirge ertheilen der Gegend den Charakter eines Gebirgslandes, dessen Erhebung mit seiner Verbreitung nach Westen zunimmt. Der äußere Charakter des Sandsteingebirges ist wesentlich vom Schiefergebirge verschieden. Die Umrisse der von den Flötzmassen gebildeten Berge sind weit sanfter gerundet, die Berge erreichen kein so hohes Niveau, die Thäler verlieren das schluchtenartige Ansehen, die Gegend erhält den Charakter eines Hügellandes.

Unter den Felsarten, aus denen das Schiefergebirge sich bildet, tritt der eigentliche reine Thonschiefer sehr zurück und der Grauwackenschiefer herrscht vor. Der Thonschiefer kommt hin und wieder auch als ausgezeichneter Dachschiefer vor. In dem Schiefergebirge findet sich aber auch Kalkstein und Rotheisenstein. Außer einem großen Eisensteinlager bei Adorf sind kleinere Lagerstätten und Nester in der Edergegend. Auch Kupfer- und Bleierzgänge findet man in dem Schiefergebirge. Der bunte Sandstein scheidet sich bei uns in 2 Gruppen. Die untere besteht fast durchgehends aus rothem sandigem Thon, mit Schichten von festem feinkörnigen Sandstein, die obere aber aus festem, in großen Bänken vorkommendem Sandstein, der vorzügliche Mauerquadern liefert. Es sondern sich in ihm aber auch große Thonlager ab, sowie sich auch Gypsstöcke finden und merkwürdiger Weise auch Flötze von Kupfersanderzen.

In der Mitte zwischen diesen beiden genannten Gebirgsmassen liegt bei uns die Kupferschieferformation. Sie folgt südwestlich der Grenze des Thonschiefergebirges in ihrer ganzen Länge und umgibt dasselbe als ein schmaler Raum; nordöstlich wird sie von der Formation des bunten Sandsteins bedeckt. Bemerkenswerth ist hier, daß bei uns die Kupferschieferformation unmittelbar auf dem alten Schiefergebirge ruht, während sonst in der regelmäßigen Reihenfolge der normal gebildeten Gebirgsmassen sich die Steinkohlenformation unmittelbar nach dem Thonschiefergebirge zeigt und dieses mit der Kupferschieferformation verbindet.

Das für hiesige Gegenden wichtigste Glied der Kupferschieferformation ist der Rauhkalk. Er bildet oft die oberste Bedeckung, vertritt aber auch oft die ganze Formation. Er führt häufig Nester des Kalkmergels, der sich zur Bodenverbesserung besonders eignet. Auch Gypsstöcke lagern in dieser Formation. Von andern Gebirgsarten findet man verhältnißmäßig wenig im Fürstenthum Waldeck. Oestlich sieht man Muschelkalk und in größerer Ausdehnung bunten Mergel. Von später entstandenen Massen, welche aus den Tiefen der Erde

*) Vergl. Ausführlicheres in: Dreves, Beiträge zur Kenntniß der geognostischen und mineralogischen Beschaffenheit des waldeckischen Landes. Wald. Zeitschrift. II., 32.

Digitized by Google

die früheren Lagen durchbrochen haben, ist besonders der Grünstein bemerkenswerth, auch Quarzfels, eingelagert in Thonschiefer, Basalt in buntem Sandstein und Muschelkalk.

2. Gewässer. Das Land hat in Folge seines gebirgigen Bodens einen Reichthum an fließenden Gewässern und größern oder kleinern Teichen. Die größten Flüsse des Landes sind die Diemel und die Eder. Nur die Diemel entspringt im Fürstenthum. Beide Gewässer haben einen sehr starken Fall, besonders die Diemel; beide bilden vorzügliche Wiesengründe und äußerst fruchtbare Thäler. Alle andern Bäche des Landes werden von den beiden genannten aufgenommen. Die Diemel nimmt auf: die Hoppecke, die Ifferbach, die Rhena, die Orpe, die Twiste; — die Eder: die Nune, die Orke, die Itter, die Werbe, die Netze, die Elbe, die Wese, die Wilde, die Urfe. In diese angeführten Bäche fließen dann noch mehr oder weniger andere kleinere Gewässer.

3. Beschaffenheit des Bodens. Da eine völlige Vermessung des Fürstenthums bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, die dem Vernehmen nach jedoch jetzt vorbereitet wird, so läßt sich der Flächeninhalt des angebauten Bodens nur annäherungsweise angeben. Man nimmt etwa die Hälfte des Landes als angebaut an, während die andere Hälfte aus Wald und Driesch bestehe,*) oder genauer: der gesammte Flächeninhalt zu 393750 Morgen angenommen, enthält etwa 150000 Morgen cultivirtes Land.**) Dieser angebaute Boden ist, wie die Berge selbst, in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden.***) Er ist theils an Ort und Stelle durch Zersetzung des Untergrundes gebildet, theils hat er durch Ueberschwemmungen Ortsveränderungen erlitten.†) Die erste Art wird hauptsächlich durch die Gebirgsarten bedingt, aus denen er durch Verwitterung oder Auflösung entstanden ist. Wir können daher die Acker- oder Dammerde nach Maßgabe des bei den geognostischen Verhältnissen angedeuteten Untergrundes eintheilen in: schiefrige, sandiglehmige und kalkige.††) Der Ackerboden innerhalb der Grenzen des Schiefergebirges ist in der Regel mit mehr oder weniger Schiefertheilen vermengt und zum Theil aus Zersetzung des Schiefers hervorgegangen.†††) Die Verwitterung des Thonschiefers wird durch Schwefelkiesgehalt ungemein befördert und geht allmählig in einen gelben lehmigen, mit unzähligen größern oder kleinern Bruchstücken von unzersetztem Gestein vermengten Boden über.*†) In der bunten Sandsteinformation, zumal in der untern Gruppe, finden wir strich- oder stellenweise aus ihr hervorgegangen meistens einen rothen thonigen, außerdem aber einen magern lehmigen Sandboden.**†) Die kalkige oder mergelige, gewöhnlich ein wenig gemengte Ackererde bildet sich da, wo die Kalksteinformation zu Tage liegt. Diese Erdarten bilden überall nur eine dünne Decke über den Untergrund. Der Boden der Thäler, welche von den aus dem Schiefergebirge herabkommenden Flüssen durchströmt werden (Twiste-, Eder-, Diemelthal), wird vorzüglich durch Grand und Geschiebeablagerungen gebildet, die oft z. B. im Ederthale von Lehmlagern bedeckt werden; sie bestehen aus abgerundeten Geschieben von Grauwacke, Quarz, Kieselschiefer, Thon-, Grauwacken- und Wetzschiefer u. d. gl., im Eder- und Aarthale mit sandigem Magneteisenstein und Goldkörnchen vermengt. Diese Geschiebeablagerungen sind dann gewöhnlich von Dammerde überdeckt.***†)

*) Conf.-Rath Gabert im Conv.-Lex. der Gegenwart. Art.: Waldeck.

**) Blätter des landwirth. Vereins für das Fürstenthum Waldeck. 1846. Jahrg. II., 354.

***) Blumenbach in: Schlözers Briefwechsel. S. 232.

†) Wald. Zeitschr. II., 73.

††) Dreves und Wiggers Wildungen ꝛc. S. 37.

†††) Wald. Zeitschr II., 74.

*†) Dreves Wildungen S. 37. 38.

**†) Wald. Zeitschr. II., 74.

***†) Dreves Wildungen S. 37. 38. Wald. Zeitschr. II., 73.

Digitized by Google

4. Fruchtbarkeit des Bodens. Obwol sich bei älteren und neueren Geographen die Angabe findet, der Boden des waldeckschen Landes sei, der steinigen Beschaffenheit unerachtet, überaus fruchtbar*), so ist dies doch im Allgemeinen nicht richtig. Die Fruchtbarkeit ist vielmehr durch die Beschaffenheit des Untergrundes, da die Dammerde mit Ausnahme der Thäler nur dünne Decken bildet, bedingt und zugleich durch die Bodenbeschaffenheit selbst; aber auch der Wechsel der Berge und Thäler, die höhere oder tiefere Lage der Felder übt vielfach Einfluß auf dieselbe aus. Im Ganzen ist sie nur mittelmäßig zu nennen. In der bunten Sandsteinformation ist der Boden da weniger fruchtbar, wo der Untergrund aus rothen Thonmassen besteht.**) Der Ackerboden innerhalb des Schiefergebirges ist zwar einer guten Cultur fähig, in der Regel aber zu kalt, zu dünne und bei trocknem Sommer, da er häufiger Regenschauer bedarf, wieder zu heiß, als daß er eben fruchtbar sein könnte. Darum sind denn auch die im Ober-Amt des Eisenbergs und der Eder auf diesem Gebirge liegenden bebauten Gegenden, das s. g. Upland, im Ober-Amt der Eder die s. g. Waldd örfer, in Ansehung des Fruchtbaues die am wenigsten ergiebigen. Im s. g. Upland kann Gerste, Waizen, Mengfrucht nicht gezogen werden. Auch perennirende Futterkräuter werden fast gar nicht gesehen. Es ist für den Ackerbau in diesen Gegenden übrigens ein günstiger Umstand, daß in der Regel nicht fern Kalk vorkommt, welcher in kalten Strichen die Productivität des Bodens sehr erhöhet. Er wird gebrannt und dann als Dünger benutzt. Diese Kalkdüngung ist etwa seit 20 Jahren und besonders seit dem Bestehen des landwirthschaftlichen Vereins (1845)***) in unsern Gegenden recht in Aufnahme gekommen. Den besten und reinsten Kalk, den s. g. Muschelkalk, haben etwa 12 Ortschaften in der Nähe, die übrigen sind mehr hingewiesen auf den nicht so guten Kalkstein der Kupferschieferformation und des Grauwackenschiefers. Der Sandboden ist zum Anbau mancher Getraidearten und Futterkräuter (Esparsette, Luzerne) gleichfalls nicht geeignet. Es ist aber auch hier für den Ackerbau fördernd, daß die Kupferschieferformation, welche häufig Nester eines ausgezeichneten Mergels führt, bei uns stets mit der untern Gruppe der bunten Sandsteinformation gleich fortläuft, so daß das Material zu Bodenverbesserungen da, wo es am meisten nöthig ist, sich stets in der Nähe vorfindet.†) Es bringt dieser Mergel ähnliche, wenn gleich langsamere Wirkungen hervor, als der gebrannte Kalk.††)

In der bunten Sandsteinformation ist der Boden da weniger fruchtbar, wo der Untergrund aus rothen Thonmassen besteht.†††) Im Allgemeinen ist wol der Boden in den Gegenden, in welchen sich die Kupferschieferformation findet (weil er mehr gemischt ist), ergiebiger, als auf bloßem Sand- oder Schieferboden. Die größte Fruchtbarkeit entwickelt der durch Strömungen und Ueberschwemmungen aus verschiedenartigen Gebirgsarten zusammengeführte und gemischte Boden der größern Thäler*†) (Eder-, Diemel-, Aar- und Orpethal.) In ihnen wirkt auch die tiefe Lage und die Wärme auf die Fruchtbarkeit. Ja es finden sich mitunter Gegenden, die nie des Düngers bedürfen und dennoch guten Ertrag liefern (Corbach). Im Ganzen leidet das Land überhaupt nicht so leicht, wie Tiefländer, an Dürre,

*) Ritter, Cosmogr. 1619. G. Mercat. Atlas min. 1621. Lucae de Linden descript. orb. 1670. Blumenbach in Schlözer's Briefwechsel 1778. Normann, histor.-geogr. Handbuch 1787. Varnhagen wald. Gesch. 1825.

**) Dreves Bildungen. S. 37. 38.

***) Blätter des landwirthsch. Vereins in dem Fürstenthume Waldeck. I., 50. III., 13; 35—37.

†) Wald. Zeitschr. II., 74.

††) Blätter des landwirthsch. Vereins. III., 35—37.

†††) Dreves Bildungen. S. 37. 38.

*†) Gutsmuths, deutsches Land. III.

Digitized by Google

da es von Gebirgsnebeln und Luftfeuchtigkeit getränkt wird.*) Es mag hier noch einer auffallenden und in den hiesigen Verhältnissen eigenthümlichen Art der Düngung gedacht werden. Es ist dies die Benutzung der s. g. Laubstreu, welche in vielen Gemeinden vorkommt, im benachbarten Auslande aber ihres Gleichen nicht hat. Es werden dadurch aber nicht allein die Wälder, sondern auch die Landwirthschaft überhaupt zerstört.**)

5. Klima. Das Fürstenthum Waldeck hat im Ganzen genommen mit den Gebirgsgegenden des mittleren Deutschlands, zu denen es gehört, gleiches Klima und gleiche Veränderung der Jahreszeiten. Die Wärme jedoch erreicht in der Regel nicht einen so hohen Grad, wie in den mit ihm unter gleichen Linien liegenden Gegenden, eine Wahrnehmung, die dadurch erklärt wird, daß das Land eins der höchsten des nordwestlichen Deutschlands ist, daß sich südwestlich die westphälischen Gebirge erheben und die eigenen eine Richtung nehmen, die den Zugang des Süd- und Südwestwindes verhindert, und daß im Norden große Niederungen sind (Warburg, Paderborn), welche den Nordwinden freien Zutritt gestatten.***) Aber auch das wirkt hierzu mit, daß die Berge größtentheils mit Wald besetzt sind, welche den Boden der Einwirkung der Luft entziehen und Regen veranlassen, daß sich unzählige tiefe Thaleinschnitte finden, welche den Schnee recht lange in sich bewahren, daß eine große Menge fließender Gewässer die Wärme verzehren. Durch alle diese örtlichen Verhältnisse wird zugleich die Erscheinung bedingt, daß selbst die flachern nördlichen Gegenden Deutschlands ein ungleich wärmeres Klima haben, als das Fürstenthum Waldeck. Im Uebrigen ist natürlich je nach der höheren oder tiefern Lage das Klima verschieden. Besonders rauh ist der Theil des Fürstenthums, wo das Schiefergebirge liegt. Dieses bewahrt den Schnee nicht selten bis in den Monat Juni, in den Thälern erreicht er daselbst oft eine solche Höhe, daß der Verkehr dadurch auf längere Zeit unterbrochen oder nur auf eine eigenthümliche Weise, mit einspännigen Schlitten, möglich wird. Milder ist der Theil des Fürstenthums, wo der Sandstein liegt. Theils weil diese Gegend tiefer liegt, theils aber auch, weil der Boden für Wärmeaufnahme empfänglicher ist. Ein Wechsel oft nur von wenigen Stunden gewährt eine merklich verschiedene Temperatur und zeigt Erscheinungen, die hiermit zusammenhängen; während man dort noch Wald und Flur mit einer weißen Schneedecke bedeckt sieht und mit Schlitten fährt, ist der Schnee hier schon längst verschwunden und selbst auf den Höhen nicht mehr zu sehen. Am mildesten ist die Temperatur wol im Eggerthale. Ohne von allen Orten Thermometer-Beobachtungen mittheilen zu können, folgen hier solche an drei verschiedenen Orten in einer Reihe von Jahren gemachte:

Jahr	höchster Stand	tiefster Stand	Mittlere Temperatur des Frühlings	Sommers	Herbstes	Winters	Jahres	Das Jahr enthält Tage heiter	gemischt	trübe	naß	trocken	Herrschende Winde	Beobachtungs-Ort	Witterung im Allgemeinen
1821	20,6	−16,6	8,6	11,5	5,6	0,8	6,5	105	75	185	154	211	SW. NW.	Eilhausen	Unbeständig, gewitterreich.
1822	23,6	−11,5	11,0	12,6	4,6	1,6	8,6	133	111	121	134	231	SW.	.	Warm, mehr trocken als naß.
1823	23,8	−15,6	9,6	12,5	5,3	0,6	7,6	133	99	153	166	199	SW.	.	Kühl und naß, aber fruchtbar.
1824	19,6	− 5,6	7,6	11,0	6,6	2,6	6,8	112	100	154	157	209	SW.	.	Mehr kühl als warm.
1825	24,5	−11,6	9,5	12,5	5,5	2,6	7,5	124	118	123	131	234	SW. NW.	.	Sehr abwechselnd.
1826	25,5	−16,5	9,5	14,6	5,5	1,6	7,5	143	96	126	136	229	SO. SW.	.	Heiß und gewitterreich.
1827	24,6	−23,5	11,6	13,5	5,6	0,5	7,6	148	84	133	156	209	SO. SW.	.	Angenehm, zuweilen Gewitter.
1828	25,5	−18,5	10,6	12,5	5,5	2,6	7,5	135	92	139	161	205	SW. W.	.	Unbeständig, oft stürmisch.
1829	23,6	−17,6	9,6	11,5	1,6	0,5	5,5	117	92	156	153	212	NO.	.	Unbeständig, mehr kühl als warm

*) Blätter des landwirthsch. Vereins. III., 206. **) Ebendaselbst II, 357.

***) Wald. Zeitschr. II., S. 51.

Digitized by Google

Jahr	höchster Stand	tiefster Stand	Mittlere Temperatur des Frühlings	Sommers	Herbstes	Winters	Jahrs	Das Jahr enthält Tage: heiter	gemischt	trübe	naß	trocken	Herrschende Winde	Beobachtungs-Ort	Witterung im Allgemeinen
1830	24,0	−23,0	10,0	12,0	4,0	2,0	6,3	121	101	143	163	202	SO. SW.	Eilhausen	Unbeständig, doch warm. Winter schneereich.
1831	20,0	−18,0	9,0	11,0	4,0	2,0	7,0	142	105	118	160	205	SW. W.	Rhoden	Abwechselnd. Reich an Naturereignissen.
1832	24,5	− 8,0	8,5	11,0	3,5	0,0	6,0	151	94	121	136	230	O. SO.	.	Kühl und trocken.
1833	26,0	− 9,0	11,0	11,0	5,0	0,0	7,0	155	71	139	147	218	O.	.	Gelind.
1834	24,0	− 6,0	9,5	14,0	5,0	3,0	8,0	158	84	123	127	238	SW.	Hünighausen	Warm und trocken.
1835	26,0	− 9,0	9,5	14,0	3,0	3,0	7,5	142	95	128	140	225	S. SW.		Sehr angenehm.
1836	23,5	−11,0	9,0	12,0	4,0	2,0	7,0	135	72	159	173	193	S.	Arolsen	Trüb und naß.
1837	25,0	− 9,0	8,5	12,0	4,0	1,0	6,5	125	76	164	144	221	S.	.	Abwechselnd.
17	23,7	−13,4	9,5	12,2	4,0	1,4	7,0	134	92	141	149	215			

Die Vegetation tritt bei uns am frühesten im Ederthale ein: 3—4 Wochen früher, als in andern Gegenden des Landes; dort blüht das Steinobst im April, in den andern Gegenden erst im Mai; im Ederthale tritt die Kornerndte gewöhnlich gegen den 15., in Corbach gegen den 25. Juli ein, in einigen Orten des Ober-Amts Eisenberg erst gegen den 15. August, so daß in der Zeit der Reife der Früchte ein Unterschied von 24—31 Tagen statt findet. In Mengeringhausen säet man das Korn im Dezember, in Corbach, 3 Stunden entfernt, im September. Einige Orte liegen so hoch, daß in ihnen eben kein Obst gedeiht, sie gewähren, nur von Eschen und Pappeln beschattet, ein ärmliches Ansehen.

6. Besondere, die Production gefährdende Verhältnisse. a. Ueberschwemmungen. Bei dem Reichthum an raschfallenden fließenden Gewässern treten des Frühlings, wenn der Schnee und das Eis schmilzt, nicht selten starke Ueberschwemmungen ein, die oft an Wiesen und Aeckern nicht unbedeutenden Schaden verursachen. Bösartige Gewässer sind in dieser Beziehung namentlich die Eder, die Diemel, die Nete, die Twiste und die Aar. Aber auch durch Gewitter zu Sommerszeit werden Ueberschwemmungen veranlaßt, wo dann Aecker und Wiesen nicht allein durch Verschlämmungen leiden, sondern auch nicht selten die Erndte auf den Wiesen durch die Strömung mit fortgeschwemmt wird. — b. Hagelschlag. Die Gewitter sind im Fürstenthume, als einem Gebirgslande, in der Regel gewaltig; sie kommen fast in allen Monaten vor, selten jedoch im Winter. Mitunter treten sie erst im Juni ein, auffallend viele (16) wurden in diesem Monate im J. 1832 beobachtet. Bisweilen werden an einem Orte an einem Tage mehre Gewitter wahrgenommen, so 1837 zu Arolsen an einem Tage 5. Am stärksten sind die Gewitter in den westlichen Gebirgsgügen; hier werden sie nicht selten durch den Hagel, welchen sie mit sich führen, verderblich und richten in den Getraidefluren oft großen Schaden an. Mitunter ist die Zerstörung so arg, daß die ganze Sommer- oder Winterernte verschiedener Ortschaften eingebüßt wird. Eine Hagelversicherungsanstalt besteht nicht; übrigens werden nach voraufgegangener amtlicher Besichtigung die herrschaftlichen Fruchtabgaben sämmtlich, oder nach Umständen theilweise erlassen. Auch wird gewöhnlich von der Regierung den Verunglückten eine Collecte im ganzen Lande bewilligt. — c. Mißwachs. Mißwachs tritt im Fürstenthum doch eigentlich nur selten ein. Er entsteht durch zu große Näße oder Dürre. In Jahren, wo Mißwachs eingetreten, wird die Ausfuhr des Getraides verboten (1709, 1725, 1816). Einzelne Ortschaften des Ober-Amts Eisenberg leiden häufig an der Winterernte Verluste, wenn im Frühjahr die Schneedecke allzulange angedauert und das Getraide verzehrt hat. — d. Wildstand. Es steht nicht zu leugnen, daß bis zum Jahre 1830 durch Rothwild sowol als durch Schwarzwild in einzelnen Gegenden dem Landbau großer Schaden zugefügt worden ist. Seit diesem

Digitized by Google

Jahre fing man an, den Wildstand immer mehr zu verringern und wenigstens den Schaden gesetzmäßig zu ersetzen. In den neueren Jahren kommt Schwarzwild fast gar nicht mehr vor, Rothwild nur sehr einzeln, nachdem ein Wildpark bei der Residenz Arolsen angelegt worden ist.

7. Anbau und Benutzung des Bodens. Der Boden wird in landwirthschaftlicher Beziehung zu Wald-, Acker-, Wiesen- und Gartenbau benutzt. Zu Wald sind in der Regel höhere Berge und steile Abhänge, selten flache Gegenden genommen. Im Ganzen rechnet man 92315 Morgen herrschaftlichen Wald. Zu dieser Morgenzahl kommen dann noch einzelne Guts-, Stifts- und Gemeindewaldungen, die aber bis jetzt nicht vermessen worden sind und daher nicht angegeben werden können. Zum Ackerbau werden Ebenen und sanftes Hügelland benutzt. Man nimmt an, daß im Ganzen 150000 Morgen Landes cultivirt seien,*) wozu dann noch ein bedeutender Theil s. g. Drieschland kommt, welches nur in einem Turnus von 12—15 Jahren einmal gebaut wird. Es findet sich, besonders in den Thälern, bei dem meisten Orten ein reichlicher Wiesenbau. Der Ertrag desselben ist ansehnlich vermehrt worden, seit man in den neueren Jahren durch Anregung des landwirthschaftlichen Vereins begonnen hat, die Wiesen künstlich, nach s. g. Siegenscher Art, zu bauen. Jedoch ist dieses noch nicht durchgängig der Fall, da es bis jetzt noch an einem Wiesenbaugesetz fehlt, durch welches manche entgegentretende Hindernisse beseitigt werden könnten. Gartenbau wird besonders bei Städten, jedoch nur zu eigenem Bedarf, eifrig betrieben.

8. Größe der Besitzungen. Die Güter können bei uns in große, in mittlere, kleine und ganz kleine eingetheilt werden. Die großen, s. g. Rittergüter, gehören theils Adeligen oder sonstigen Privaten, die meisten aber sind herrschaftliche Domänen und umfassen je 200—350 Morgen. Was die Bauerngüter betrifft, so hat man die übergroßen in früheren Zeiten häufig zertheilt und daher sind die großen Bauerngüter von 120—180 Morgen Land, welche ein Hausgesinde von 3—4 Personen und 4—6 Pferde zur Bestellung erfordern, bis auf wenige verschwunden. Diejenigen, welche man jetzt oft volle Güter nennt, sind gewöhnlich nur Hälften der ursprünglichen großen Güter. Bei dieser Theilung aber ist es nicht geblieben und diese letzt genannten halben Güter machen nicht einmal die Regel aus. Viel häufiger kommen die Viertelgüter, ungefähr 40 Morgen Land mit 8—10 Morgen Wiese vor. Sie sind wol eben hinreichend, eine Familie zu ernähren. In einigen Gegenden sind auch diese Viertelackergüter wieder getheilt worden. Auf diese folgen die Köthergüter, etwa 20 Morgen Land enthaltend. Aber auch selbst von diesen finden sich getheilte, halbe und kleinere Köthergüter, von 2—10 Morgen. Die Anzahl der Köthergüter mag ungefähr der Anzahl der halben Bauerngüter gleich stehen. In dem fruchtbaren Eberthal sind die Güter meist von geringem Umfang.

9. Grundherrliche Verhältnisse. a. Geschlossenheit und Theilbarkeit der Bauerngüter. Die Grundstücke sind theils der Herrschaft, theils Stiftungen grundbar, theils freieigene. Nicht allein Bauerngüter aber, sondern auch ein geringer Theil Güter in einigen Städten (Züschen, Altwildungen, Sachsenhausen, Freienhagen) sind geschlossen. Die in den Städten geschlossenen Güter nennt man Hufengüter; sie unterscheiden sich nur dadurch von geschlossenen Bauerngütern, daß mit ihnen keine Gebäude verbunden sind. Sie haben einen Umfang von 28—30 Morgen (der Morgen zu 128—130 Ruthen gerechnet), finden sich aber auch häufig in Halbe- und Viertelhufen getheilt. Einzelne Stücke davon können nur mit Consens der fürstl. Kammer oder der Privatgutherren veräußert werden. Zu der Vertheilung eines quoten Theils (eines Sechstels, Achtels) hält man jedoch diesen Consens

*) Blätter des landwirthsch. Vereins. II, 354.

Digitized by Google

nicht für erforderlich, weil hier die verhältnißmäßige Uebertragung der Lasten, deren Sicherung überall als die Hauptrücksicht gilt, keine Schwierigkeiten verursacht.*) Zum erblichen Verkauf der einzelnen Theile ist die Erlaubniß fürstlicher Regierung erforderlich.**) Die Bauerngüter hat man im hiesigen Lande im Ganzen in dem Zustande gelassen, in welchem frühere Jahrhunderte sie uns überliefert haben. Alle sind geschlossen und nur das Rodeland, dessen sich fast bei allen Gütern findet, und welches im Ganzen etwa $\frac{1}{10}$ der Gemarkung betragen mag, ist unter den geschlossenen Gutsbestandtheilen nicht mitbegriffen. Die Geschlossenheit der Güter äußert sich auf zwiefache Weise: 1. durch Verbot der Theilung bei Erbfällen, 2. durch Verbot der erblichen Veräußerung einzelner Grundstücke. Theilung und Veräußerung ist hier nur mit Erlaubniß der Regierung und der fürstl. Kammer zulässig und diese Erlaubniß wird selten nachgesucht und selten ertheilt. Häufig aber kommt Vorbehalt des Wiederkaufsrechts vor. Zur wiederkäuflichen Veräußerung genügt die Bestätigung der Aemter und die Zwangsveräußerung nach dem Recht des Wiederkaufs ist nach vorgängiger gerichtlicher Pfändung ohne weitere Förmlichkeiten erlaubt, nur die Gebäude sind hiervon ausgenommen. Größere Beschränkungen gelten jedoch für diejenigen Güter, an welchen den Besitzern nicht einmal das Eigenthumsrecht zugeschrieben wird, was namentlich bei den von geistlichen Stiftungen abhängigen Gütern vorkommt.***) Ist ein Grundstück von einem Gute abgekommen und läßt sich die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht nachweisen, so wird der Besitzer nur durch unvordenkliche Verjährung geschützt. In einigen Städten (Corbach, Landau, Rhoden, Waldeck, Fürstenberg) besteht Theilbarkeit der Güter. Trotzdem aber ist in ihnen das Grundeigenthum nicht sehr zerstückelt, sondern es wird in vielen Gütern von mäßigem Umfang zusammengehalten. In Fürstenberg wird es gewöhnlich ungetheilt vererbt. In einer Stadt aber, in Sachsenberg, ist die Zersplitterung so bedenklich geworden, daß die Regierung eine Theilung unter 1 Morgen hat untersagen müssen. Auch in einem Dorfe sind die Güter dem Rechte nach nicht geschlossen, sie werden aber herkömmlich in ihrem alten Bestande zusammengehalten.†) In einer Gemeinde hat man den Versuch gemacht, die Geschlossenheit aufzuheben. Einige Jahrzehnte nachher fanden sich anstatt der frühern 18 Bauern und 12 Köthner 50 wohlhabende Gutsbesitzer, sie geriethen aber später in Armuth. Es verdient hier noch bemerkt zu werden, daß einzelne Klostergüter zerschlagen und s. g. Erbpächtern untergethan sind. Die Besitzer haben sich dabei, ungeachtet eine jährliche Geld- oder Fruchtpacht abgegeben werden muß, mehrere Generationen hindurch recht wohl dabei befunden.††) Die Erbbestandgüter müssen im Allgemeinen bei dem Tode domini directi erneuert werden. Nach einem 1830 gegebenen Gesetz über Erbfolge in den Bauerngütern soll das Recht der Erstgeburt zwar entscheiden, jedoch können die Eltern auch unter Vorbehalt der Einwilligung der Gutsherrschaft unter den Kindern eine Wahl treffen. Der im J. 1830 von den Landständen auf Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter gestellte Antrag ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen. So viel scheint sicher: wenn das Fürstenthum ein eigentliches Proletariat nicht kennt und im Ganzen der Bauernstand wohlhabend zu nennen ist, so mag mit ein Grund in der Untheilbarkeit der Güter liegen. Dabei soll aber auch nicht verkannt werden, daß große Uebelstände mit diesem System verbunden sind. Die Mittelstraße würde auch hier das rechte sein: man gebe einen Theil der Marke dem Verkehre frei, der größte Theil bleibe unveräußerlich.

*) Wald. Zeitschrift III., 7. 8.
**) Wald. Untergerichtsordnung vom J. 1836.
***) Wald. Zeitschrift III., 7.
†) Wald. Zeitschrift III., 26.
††) Wald. Zeitschrift III., 116.

Digitized by Google

b. Zehnten. In den meisten Ortschaften sind zehntpflichtige Grundstücke. Die Zehnten gehören theils der Herrschaft, theils Stiftungen, Gütern oder Privaten zu. Mitunter kommen an einem Orte 5—6 verschiedene Zehnten vor. Nachdem im J. 1830 von den Landständen der Wunsch geäußert war, daß der den Ackerbau hindernde Zehnten in eine ständige Geld- oder Fruchternte möge verwandelt werden, wurde von der Regierung resolvirt, es solle ein Gesetz darüber erscheinen. Dieses erschien im J. 1842 über die Umwandlung und Ablösung der Zehnten. Nach ihm können alle Zehntabgaben und Bodenerzeugnisse gegen eine Entschädigung auf dem Wege des gütlichen Vergleichs abgelöst oder in eine jährlich zu verabreichende Rente umgewandelt werden. Den Zehntpflichtigen steht die Befugniß zu, auf Ablösung anzutragen und die Zehntherren müssen auf den Vergleichsversuch eingehen. Das Geschäft wird durch eine s. g. Zehntablösungs-Commission besorgt. Obwol auf diesem gütlichen Wege bis zu dem J. 1848 viele herrschaftliche Zehnten abgelöst worden waren, so war dies doch mit andern Zehnten nicht der Fall gewesen. Da sich nun im Frühjahre 1848 bei dem Volke in Petitionen entschieden der Wille auf Ablösung sämmtlicher Zehnten im Lande aussprach, so ist nach Berathung mit den Landständen ein neues Zehntgesetz im Juli erschienen. Nach diesem nun müssen die Zehntherren gegen eine billige Entschädigung die Ablösung eingehen, und hört bereits mit diesem Sommer diese lästige Abgabe auf.

c. Eine andere früher das Aufblühen des Ackerbaues hindernde Last war das Frohndewesen. Dieses ist bei uns erst abgelöst, nachdem im J. 1830 von allen Seiten über den Druck der Frohndienste Beschwerde eingelaufen war, durch eine im J. 1833 gegebene Verordnung wegen Ablösung der bäuerlichen Dienste im Fürstenthum Waldeck. Für immer wurden aufgehoben und auf die Landeskasse übernommen: die Wachtdienste zur Bewachung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen, die Dienste zur Abfuhr des Brennholzes für die Amtsstuben und Gefängnisse. Unablösbar sind die Territorial- und Hoheitsdienste, Gemeinde- Parochialdienste; ablösbar alle landwirthschaftlichen oder s. g. Meiereidienste, alle Baufrohnen, Forst-, Jagd- und Fischereidienste, auch Briefstragen für Förster, alle Hofdienste zur Fortschaffung des landesherrl. Geräthes, als auch bei Anstellungen und Versetzungen herrschaftlicher Diener. Der s. g. Spanndienst wurde auf jedes Vollspannvieh auf 6 Tage des Jahres, bei einem halben Gut auf 3 Tage gerechnet. Der Geldbetrag für einen Spanndienstag wurde auf 20 Sgr. gesetzt. Mit in Folge dieser Befreiungen hat sich der Ackerbau in den letzten 10 Jahren bei uns sichtbar gehoben.

d. Weiderechte stehen in der Regel nur Gemeinden zu; mitunter großen Gütern allein, mitunter ist s. g. Koppelhude. Die Communalweiden, meist an sonnigen Bergen, sind schlecht und auf Brach- und Stoppelweiden bekommt das Rindvieh eben nichts zum Anbiß. Nach einer Verordnung vom J. 1840 ist das Behüten des Klee's, der Esparsette und Luzerne unbedingt verboten, was als Nachtheil für den Fortschritt des Ackerbaues anerkannt wird*) und nur durch Anlegung künstlicher Weiden ist die Viehzucht und somit der Ackerbau auf einen höhern Standpunkt zu bringen. Weiderechtablösungen kommen bis jetzt nicht vor. Wegen Behütung von gehegten Forsten ist 1841 ein Gesetz gegeben.

10. Werth des Bodens. Der Werth des Bodens ist sehr verschieden. Den Preis bestimmen theils die Güte, theils andere Verhältnisse. Da auf dem Lande Geschlossenheit der Bauerngüter besteht und die Grundstücke nur wiederkäuflich abgegeben werden dürfen, so stellt sich durchschnittlich der Preis der Grundstücke in Vergleich mit den Städten im Allgemeinen auf ½ herunter.**) In den neueren Jahren jedoch ist derselbe namentlich in den

*) Blätter des landwirthschaftlichen Vereins. II., 60.

**) Das. II., 130.

Digitized by Google

Städten in Vergleich mit früher bedeutend gestiegen. Für einen Morgen (120 Ruthen) guten Landes wurden hier nicht selten 200—250 Thlr. bezahlt, der vor 20 Jahren nur 100 zu stehen kam. Bauerngüter dagegen von 100 Morgen mit dazu gehörigen Gebäuden sind vor 10 Jahren noch für 1500 Thlr. verkauft worden. Wiesen werden verhältnißmäßig allenthalben theurer bezahlt.

11. Art der Feldwirthschaft. Auf allen größern Gütern ist eine 8, 9 oder 10jährige Feldwirthschaft eingeführt, bäuerliche Wirthschaften dagegen haben noch die alte Dreifelderwirthschaft.

12. Lage der Grundstücke zu den Wirthschaftsgebäuden. Es finden sich nur wenige einzelne Höfe und nur einige Ausbauer im Fürstenthume; bei ihnen liegen die Grundstücke in der Nähe, auch in der Regel bei kleinern Ortschaften. Bei den größern Oertern sind die Felder oft über ¾ Stunde und darüber, die Wiesen oft 1—2 Stunde von den Gebäuden entfernt. Solche Aecker werden dann in der Regel nur von Schafen begaut, sind aber natürlich verhältnißmäßig in einem schlechteren Zustande.

13. Arrondirung. Nur bei den größern Gütern liegen die Güter meistens zusammen, sonst sind sie zerstückelt, am meisten an den Städten. Wie so Manches, so ist auch die Arrondirung der Güter von dem landwirthschaftlichen Vereine zur Besprechung und Belohnung für Austausch und Zusammenlegung in Vorschlag gebracht.*) Auch ist bei der Regierung um Erleichterung des Ausbauens angetragen worden. In einer Gemeinde hat man sich auch bereits über den Austausch von 300 Morgen verständigt und erwartet nur von der Regierung Minderung des Kostenbetrags, der bis jetzt für den Morgen sich auf 2—3 Thlr. belaufen würde. Hofft man nun auch Tax- und Stempelfreiheit, so stehen doch noch wegen der Gebundenheit und des Hypothekenwesens manche Schwierigkeiten im Wege.

14. Gemeindegüter. Viele Gemeinden haben eigene Besitzung, mögen sie nun in Wald, Wiesen oder Aeckern bestehen. Besitzungen der letztern Art kommen wol am seltensten vor und sind meistens dem Lehrer oder Hirten untergethan. Gemeindewiesen finden sich in einigen Gemeinden; dieselben werden entweder zum Nutzen der Gemeinden verpachtet, oder es wird, unzweckmäßiger Weise, der Ertrag unter die einzelnen Glieder vertheilt. Nicht wenige Gemeinden besitzen Wald. Es bestehn dann s. g. Gaben, wie man die den einzelnen Gemeindegliedern untergegebenen Waldtheile benennt. Daß dadurch alle forstwirthschaftliche Cultur ein Ende erreicht, versteht sich. Die Noth ist hier mitunter Lehrmeisterin gewesen, in einigen Gemeinden hat wegen Holzmangels eine andere Regelung eintreten müssen.

15. Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues. Waizen (Bart- und Kolbenwaizen) gedeiht bei weitem nicht allenthalben, namentlich nicht in höher gelegenen Dörfern des Ober-Amts Eisenberg und des Ober-Amts der Eder. Vorzugsweise wird er im Ederthale gebaut, in manchen Dörfern macht er daselbst die Hälfte des Winterfeldes aus.**) Der Morgen liefert 140—200 Gebunde Ertrag, 100 Gebunde geben 2½—3 Mütte reine Frucht; in andern Gemarkungen, die weniger für Waizenbau geeignet sind, gibt der Morgen etwa 80—100 Gebund.

Korn wird allenthalben gezogen, in einigen Dörfern des Ober-Amts der Eder jedoch nur Sommerkorn und im s. g. Upland im Ober-Amt des Eisenbergs anstatt des früher auch hier nur gebauten Sommerkornes seit etwa 20 Jahren Winterkorn. Im Ober-Amt der Werbe erträgt der weniger geeignete Morgen 80—110, in andern 140—200 Gebunde, das Hundert liefert 4—6 Mütte. In den Jahren 1832 und 1838 zeigte sich an manchen

*) Landwirthschaftliche Blätter. III, 18.
**) Daf. III., 194.

Digitized by Google

Orten eine solche Menge Mutterkorn, welches Menschen und Vieh schädlich wurde, daß die Regierung vor Genuß desselben warnte und es zu vernichten anrieth. Mitunter kommt als böses Unkraut die s. g. Wucherblume vor. Man stellt das gewöhnlich geschnittene, seltener gemähete Korn in Garben, aus 10 Gebunden bestehend, auf. Bei einzelnen großen Gütern steht man s. g. Diemen. In den letzten Jahren hat man auch bei uns Spuren der Rostkrankheit bemerkt.

Gerste. Man sieht meist zweizeilige, bisweilen sechszeilige, nur einzeln seit einigen Jahren s. g. Himalayagerste. Früher ist nur Wintergerste gebaut, jetzt kommt sie selten vor, der Anbau von Sommergerste dagegen ist, mit Ausnahme höher gelegener Orte, allgemein; in einigen Dörfern des Ederthales nimmt sie das halbe Sommerfeld ein. Der Ertrag von 100 Gebunden daselbst schwankt zwischen 3—6 Mütten.

Der gemeine Hafer findet sich fast allenthalben; der schwarze wird in einigen rauhern Gegenden, namentlich auf Drieschen, gezogen, mitunter sieht man auch s. g. Fahnenhafer. Der Morgen gibt durchschnittlich 80—100 Gebund, 100 Gebund gewöhnlich 6 Mütte Ertrag.

Erbsen gedeihen in den kältern Gegenden nicht, auch nicht Mischelfrucht (Wicken, Hafer, Gerste). Bohnen sieht man in neueren Zeiten, außer auf einigen Meiereien, fast gar nicht.

16. Getraidemaße. Man hat als trockenes Maß: Mütte, Scheffel, Mesten und Spinde. Seltsam aber ist es, daß das Getraidemaß in dem kleinen Ländchen nicht überall dasselbe ist. 1 Preuß. Scheffel hat 16 Metzen und enthält 2770,7420 Pariser Cubikzolle. 1 wald. Mütte hat 4 Scheffel, 1 Scheffel 2 Mesten, 1 Meste 2 Spind oder Mätzen und es enthalten 1 Mütte Amts Arolser Roggenmaß 10368 Pariser Cubikzolle, Hafermaß 11421 P. Cubz., Amts Landauer Roggenmaß 10144 P. Cubz., Hafermaß $1153\frac{61}{125}$ P. Cubz., Amts Rhoder Roggenmaß 10267 P. Cubz., Hafermaß 11421 P. Cubz., a. Wildunger Roggenmaß 10206 P. Cubz., Hafermaß $11067\frac{3}{25}$ P. Cubz., a. Waldecker Roggenmaß 10368 P. Cubz., Hafermaß 10368 P. Cubz., Sachsenhäuser Renterei Roggenmaß 10240 P. Cubz., Hafermaß 11520 P. Cubz.*)

Durchschnittspreise von verschiedenen Fruchtsorten, wie solche in den einzelnen Monaten der Jahre 1843—48 zu Corbach bestanden haben.**)

	1843.				1844.				1845.			
	Korn	Waiz.	Gerste	Hafer	Korn	Waiz.	Gerste	Hafer	Korn	Waiz.	Gerste	Hafer
	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.
Januar	6 10	7 15	5 10	4 .	6 15	8 .	5 .	3 .	4 20	6 5	3 20	2 16
Februar	7 5	7 15	6 .	4 5	6 .	7 .	5 .	3 .	5 .	6 15	3 20	2 10
März	7 15	7 15	6 .	5 .	6 10	7 .	5 10	3 10	5 .	6 15	3 25	2 20
April	8 .	7 15	6 .	5 15	6 .	7 .	5 10	3 10	5 5	6 25	3 25	3 .
Mai	8 20	8 .	6 .	5 15	6 .	7 .	5 10	3 .	6 .	7 5	4 .	3 .
Juni	9 10	9 10	. .	4 15	5 20	7 .	5 10	3 .	6 .	7 .	4 .	4 .
Juli	10 .	9 15	8 .	4 25	5 .	7 .	4 20	2 15	6 .	7 .	4 10	3 .
August	7 13	9 15	8 .	4 25	5 .	7 .	4 20	2 15	6 .	7 .	4 10	4 .
September	6 .	8 .	. .	4 15	4 25	7 .	4 15	2 15	6 .	7 .	4 .	4 .
October	6 .	8 .	3 20	2 .	4 25	6 20	3 25	2 .	6 15	8 .	5 .	3 .
November	6 15	8 .	4 10	2 5	4 25	6 20	3 20	2 .	6 15	8 20	5 6	3 5
Dezember	6 15	7 20	4 25	3	5 .	6 15	3 20	2 15	6 10	8 .	5 5	3 8

*) Fürstl. Wald. Regierungsblatt. 1831. Nr. 197.

**) Vergl. Beilagen zu den Fürstl. Wald. Reg.-Blättern der betreffenden Jahre.

Digitized by Google

	1846.								1846.							
	Korn		Waiz.		Gerste		Hafer		Korn		Waiz.		Gerste		Hafer	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
Januar . . .	7	15	9	12	5	5	3	15	11	20	12	17	8	2	5	.
Februar . . .	8	.	9	18	5	6	4	5	12	.	12	28	9	20	5	5
März	7	.	9	15	5	6	4	5	13	5	16	.	10	.	5	20
April	7	.	9	15	5	6	4	5	15	18	18	.	11	17	7	15
Mai	7	15	10	.	5	15	4	.	20	20	23	10	14	.	7	20
Juni	8	10	10	.	6	.	4	.	16	.	20	.	12	.	6	.
Juli	8	10	10		6	.	4	.	16	.	18	20	12	.	6	.
August . . .	8	20	10	10	6	.	4	5	7	.	12	20	7	.	5	.
September . .	8	20	10	12	6	.	4	5	6	20	8	15	5	.	.	.
October . . .	9	6	10	10	6	.	4	.	7	15	10	15	6	15	.	.
November . .	9	15	10	12	6	20	4	10	7	.	9	15	6	.	4	.
December . .	10	10	10	12	7	6	4	10	7	.	10	.	6	.	4	.

17. **Verkauf — Absatz.** Man nimmt an, daß jährlich 100000 Mütte Korn producirt werden und meint bei der Bevölkerung von etwa 50000 Seelen blieben zum Verkauf 50000 Mütte übrig. *) Diese werden nun wohl zum größten Theil nach der preuß. Provinz Westphalen abgesetzt, theilweise nach Hessen.

18. **Futterkräuter.** Den Anbau von Futterkräutern im Lande zu befördern, ließ Fürst Friedrich im J. 1785 kleine Schriftchen vertheilen und durch ein Gesetz vom J. 1789 bestimmen, daß die mit Klee, Luzerne oder Esparsette besaamten Länder von allem Viehbetrieb auf 3 Jahre verschont und in Brache vom Zehnten befreit sein sollten. Jetzt werden diese Futterkräuter häufig angebaut. Rother Klee kommt jedoch nicht allenthalben fort, auch nicht Esparsette und selbst die so nützliche Luzerne nicht; wenn gleich letztere im J. 1846 mit gutem Erfolge nach verschiedenen Versuchen auch auf Sandboden erzogen wurde. **) Weißen Klee sieht man bis jetzt nur sehr selten, am häufigsten noch in der Edergegend.

19. **Gemüsebau.** Die Kartoffel ist erst seit 1750 in allgemeineren Gebrauch im Fürstenthum gekommen; noch jetzt erinnern sich alte Leute ihres einst sehr spärlichen Gebrauchs und alleinigen Anbaues auf Gütern. In unseren Zeiten ist sie die unentbehrliche Nahrung für die Armen, und namentlich auf den Meiereien wird ihr Anbau zu Branntwein im großartigen Style betrieben. Die bekannte Krankheit befiel, nach hierländischen Erfahrungen, mehr die feinern Sorten und namentlich auch frisch gedüngte. Von andern Wurzelgewächsen wird, meist jedoch auf Okonomieen, als gutes Viehfutter die Dickwurzel und Mohrrübe, weniger die gemeine Rübe gepflanzt.

20. **Handelspflanzen.** Flachs ist zwar früh bei uns bekannt, wurde aber noch im vorigen Jahrhundert, wo man noch mehr wollene Zeuge trug, im Ganzen nur wenig angebaut. Die Bewohner der Edergegend waren die ersten, welche sog. Klengel, kurzen Flachs, bauten und noch jetzt ist dort der Anbau dieses Spätflachses ziemlich ausgedehnt. In andern Gegenden verbreitete sich seit Ende des vorigen Jahrhunderts mehr der Anbau des von der Ostsee her und aus Seeland bezogenen Leinsamens zum eigenen Hausbedarf. Jetzt wird er an Orten, die dazu geeignet sind, fleißig gezogen, aber doch nicht so reichlich, daß Ankauf von außen unterbleiben könnte. Hanf wird nur selten auf einigen Oekonomieen angebaut. Winterkohl, Raps wird mit gutem Erfolge seit einigen Jahren auf den Meiereien gebaut, Wintersamen eigentlich nicht bedeutend, mitunter Gartenmohn, auf Okonomieen

*) Blätter des landwirthschaftl. Vereins. II., 354.

**) Daselbst.

Digitized by Google

auch wohl zum Verkauf. Hopfenbau war namentlich vor dem 30jährigen Kriege verbreitet, jetzt sind nur an einigen Orten bemerkenswerthe Anlagen. *)

21. Obstbau. Obwohl schon in den Forstverordnungen von 1693 und 1741 der Werth des Obstbaues anerkannt ist, da verordnet wird, wo Obstbäume ständen, sollten dieselben nicht umgehauen werden, so ist derselbe dennoch bis vor 20 Jahren eigentlich von keiner Bedeutung gewesen. Erst seit dieser Zeit hebt er sich im Allgemeinen, besonders auch auf Anregung Seitens des landwirthschaftlichen Vereins. Es giebt wol nur wenige Gemeinden, die keine Baumschule hätten. Einige Oerter freilich sind nicht dazu geeignet. Mehre Gemeinden besitzen beträchtliche Obstanlagen auf Gemeindeplätzen, andere haben die durch ihre Feldmarken führenden Chausseen bepflanzt. Aepfel und Zwetschen sind besonders in der Edergegend vollkommen und schmackhaft und werden in großen Quantitäten getrocknet nach Süddeutschland verkauft. Der Wallnußbaum wird nur hie und da in Gärten angetroffen, in dem Edertthale gedeiht er der Frühlingsfröste wegen nicht. Maulbeerbäume sieht man nur selten, Aprikosen- und Pfirsichbäume desgleichen.

22. Hausthiere. Pferde. Die in frühern Zeiten bei uns, besonders im Amt Eisenberg erzogenen Landpferde von kräftiger Stammbildung, standen ehemals in gutem Rufe. Noch im Jahre 1810 wird berichtet, daß die waldeckischen Pferde in vorigen Zeiten gesucht gewesen seien, was jetzt nicht mehr der Fall wäre. Um die Pferdezucht wieder zu heben, wurde dann 1811 ein Landesgestüt eingerichtet, es wurden Prämien für das beste Fohlen ausgesetzt und seit 1818 gewisse Stationen eingerichtet. Nichtsdestoweniger klagt man in den letzten Jahren über das Abnehmen eines kräftigen Pferdestammes und meint, es thue dem Landesgestüt eine verbesserte Einrichtung noth. Einzelne Oekonomen lassen sich junge Pferde aus dem Hannöverschen, zum Reiten aus der Senne kommen. Im Uebrigen wird im Fürstentbum fast ausschließlich mit Pferden gearbeitet und in der Regel eine größere Zahl gehalten, als zum Betriebe des Ackerbaues nothwendig ist. Es ist nicht selten, daß auf 40 Morgen durchschnittlich 4 Pferde kommen, während 2 die Arbeit verrichten könnten. Als Bespannungsart sieht man nur einzeln das Kummet.

Rindvieh. a. Viehschlag. Eine eigentlich konstante Rasse ist nicht da. Am verbreitetsten ist noch immer die sog. waldeckische Landrasse, roth; die Kühe sind nicht von schlechter Milchergiebigkeit und die Ochsen sowohl zur Arbeit, als auch zur Mast besonders geeignet. Durch die größeren Güter hat in manchen Gegenden eine Einmischung der Algauer Rasse stattgefunden, und sind schön gebaute Kühe dieser Art frischmilchend wol für 56 Thlr. verkauft worden. Auch ist in mehren Gegenden durch Bullen von Vogelsberger Rasse eine bessere Anzucht gegeben, mitunter hat auch der landwirthschaftliche Verein für deren Ankauf gesorgt. In andern Gemeinden sind Bullen Schwalmer Rasse. Bedauert wird, daß einzelne Gemeinden so wenig Gebrauch gemacht haben von dem längere Jahre auf der Domäne Laubach gehaltenen, jetzt jedoch eingegangenen, Westerwälder Vieh, welches ganz besonders zur Veredlung des Landschlags passend gewesen sei. Als zu dessen Veredlung

*) In früheren Jahrhunderten wurde im Waldeckischen auch Weinbau ziemlich stark betrieben, besonders in der Edergegend. Die Stadt N. Wildungen allein soll 80 Morgen dazu benutzt haben. Im Jahre 1449 kaufte die Stadt vom Grafen Wolrad den Wein-Zehnten an sich und gab für jeden Morgen 10 Schillinge. Ein vorzüglich gutes Weinjahr war 1540. Die Trauben waren um Jacobi reif, manche Stöcke hatten zweimal reife Trauben und Wildunger Wein soll damals dem Rheinwein nicht viel nachgegeben haben. Das Maaß Wildunger Wein wurde zu 5 Heller verkauft, während der Rheinwein 9 Pfennige kostete. Im J. 1584 zog noch ein Wildunger Bürger 6 Fuder Weins, wovon das Maß zu 8 Heller verkauft wurde. Noch im J. 1720 wurde von 3 Bürgern Weinbau betrieben. Jetzt sieht man nur in einzelnen Gärten Weinstöcke.

Digitized by Google

besonders geeignet wird auch der Voigtländer Rindviehstamm gehalten, welcher auf einigen Domänen angekauft ist. Auf einer sieht man auch sehr große, schön gebaute ergiebige Kühe friesischer Rasse. Der Sinn für verbesserte Viehzucht ist insbesondere auch durch den landwirthschaftlichen Verein reger geworden. Von mehreren Oekonomen werden Bullen algauer und einheimischer Rasse zur Abgabe an die Gemeinden angezogen und so eine verbesserte Rindviehzucht angebahnt. b. Betrieb der Zucht. Die Anzucht ist im Fürstenthum unbedeutend. Von Aufzucht jungen Viehes und Arbeitsstieren für den Handel kann kaum die Rede sein. c. Haltung des Viehes. Im Ganzen ist die Haltung des Viehes schlecht. Es findet allenthalben ärmlicher Weidegang statt, was weder für Milch- noch Düngerproductirung vortheilhaft ist. Nur sorgsame Viehzüchter halten wenigstens das Melkvieh bis zur Stoppelweide in Stallfütterung. Diese wird vollständig nur auf einigen Oekonomien in Ausführung gebracht. Eine Gemeinde jedoch hat daran gedacht, den Hirten gänzlich abzuschaffen. In einzelnen Gemeinden findet Einzelhude auf Wiesen statt, wenn sie gleich gesetzlich verboten ist. Der Futterbau ist noch immer nicht in gebührender Ausdehnung betrieben und an Anlagen von Ackerweiden noch nicht gedacht worden.

Viehstand. Der Kuhstand ist verhältnißmäßig klein. Weit mehr wird auf die Pferde gehalten. Im Durchschnitt kann man auf 2 Pferde 3 Kühe rechnen; bei eigentlichen Pferdehaltern kommt jedoch höchstens 1 Kuh auf jedes Pferd, mitunter hält wohl ein Bauer auf 4 Pferde eine Kuh. Nur einige Gemeinden im O.-Amt der Eder und des Eisenbergs gebrauchen theilweise mit großem Vortheil Stiere zur Arbeit, so wie denn gewöhnlich auch auf den Oekonomien 1—2 Gespanne solcher gesehen werden. In neueren Jahren kommt auch häufiger als früher die Benutzung von Kühen zum Landbau vor. Beide Arten Rindviehs ziehen in der Regel in halben Jochen, nur selten in ganzen. Verkauf von jungem Vieh kommt nicht oft vor; Mast, außer auf den mit Brennereien verbundenen größeren Gütern, fast gar nicht. Nur selten wird hie und da von einem Müller oder Bauer eine alte Kuh an einen Metzger verkauft. Der Handel mit Vieh ist, außer in einigen Dörfern, fast ohne Bedeutung Die von den Brennereien jährlich aufgestellten Stiere werden von auswärts auf den Märkten zu Corbach und Wildungen aufgekauft, zum Theil auch aus dem Hessischen und Paderbornschen geholt. Die dafür ausgegebene Ankaufssumme könnte dem Landmann zu Gute kommen, wenn er der Rindviehzucht mehr Aufmerksamkeit zuwenden wollte. Die gemästeten Stiere werden im Durchschnitt zu 60—80 Thlr. ins Bergische oder auch an den Rhein verkauft. Wegen der zu Zeiten unter dem Vieh sich zeigenden Seuchen wurde 1820 eine Versicherungsanstalt gegründet, in die jeder Viehbesitzer eintreten mußte. Für Pferde wurden 3 Klassen angenommen; für den Werth von 50 Thlrn. zahlte man jährlich 10 Sgr., für 25 : 5, 15 : 3; für einen Ochsen von 20 Thlr. Werth : 4 Sgr. 12 : 2½; für eine Kuh zu 15 Thlr. : 3 Sgr., zu 10 : 2; für ein Rind zu 10 Thlr. : 2 Sgr. zu 8 : 1 Sgr. Diese Verordnung ist im J. 1845 so gut wie aufgehoben worden. Vom landwirthschaftlichen Vereine dagegen ist der Plan einer Versicherungsanstalt, die auf Gegenseitigkeit gegründet sein soll, in Anregung gebracht. Zur Heilung kranken Viehes sind Landthierärzte angestellt.

Schafe. Die Schafzucht ist von jeher im Fürstenthum Waldeck bedeutend gewesen. In früheren Zeiten, außer dem Grunde, daß man mehr Kleidung aus Wolle als aus Leinen trug, auch deßhalb eifrig betrieben, weil man die Milch zur Bereitung von Käsen benutzte. Am Ende noch des vorigen Jahrhunderts wurden ganze Herden von Schafen aus dem Waldeckischen nach Lothringen und dem Elsaß ausgetrieben und von den Mennoniten ein beliebter Schafkäse gemacht. Im Anfange dieses Jahrhunderts, nachdem auf einigen großen Gütern die Zucht sehr veredelt worden war, fingen auch die Landleute an für Ver-

Digitized by Google

edlung der Schafzucht Sorge zu tragen. Im J. 1808 namentlich wurden von einzelnen Gemeinden sog. Halbschläger angeschafft und dadurch der Preis der Wolle und des Viehes ansehnlich erhöht. Im J. 1811 ist darauf, damit auch hierdurch die Verbesserung und Vermehrung der Schafzucht befördert würde, die Naturalabgabe des Schafzehntens in eine billige Geldabgabe verwandelt worden. Seit der Zeit sieht man hie und da auch feineres, sog. spanisches Vieh.

Ziegen. Die Anzucht der Ziegen ist wegen des Schadens, den sie im Freien an Hecken und Waldungen anrichten, durch die Forstordnung von 1741 und nachmals durch ein Gesetz vom J. 1814 sehr beschränkt. Eigentliche Ziegenhirten sieht man wohl nur noch an einem Orte.

Schweinezucht ist vielleicht früher, wo in den Wäldern die Mast statt finden konnte, bedeutender gewesen als jetzt. Nur einige Gemeinden betreiben Anzucht der Schweine zum Verkauf, andere dagegen kaufen ihren Bedarf lediglich auf Märkten. Man sieht am meisten das gewöhnliche Landschwein, kurz, hochbeinig, mit rauhen Borsten und aufwärts gebogenem Rücken, auch die ostfriesische Rasse mit langem Leibe, schmalem Kopfe, weichen Borsten und herabhängenden Ohren.

Geflügel. Gänse werden fast aller Orten gehalten, Enten, wo die Lage des Ortes es erlaubt, Tauben auf Oekonomieen (da man ihren Ausflug im Ganzen für den Ackerbau nicht für nachtheilig hält) und mitunter bei Landleuten. Truten sieht man selten, noch seltener den Pfau.

23. Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Gebäude. Durch das waldeckische Land lief bis zum 9. Jahrh. die Grenze zwischen den Sachsen und Franken. Dieser Stammes-Unterschied hat sich in Sprache, Charakter und Sitten bis auf den heutigen Tag erhalten. Aber auch in der Bauart der Bauernhäuser ist derselbe sichtbar. In den Eder-dörfern sieht man mehrentheils kleine Häuser mit kleinen Thüren; die Scheune ist entweder ein besonderes Gebäude, oder wenn mit dem Wohnhause unter einem Dache, doch von ihm völlig geschieden. In den übrigen Theilen des Landes sieht man in den Dörfern große Häuser mit großen Fahrthoren, vorn die Dreschtenne, zu beiden Seiten Stallung, dem Eingange gegenüber einen großen Heerd, in einem hintern Winkel die geräumige Wohnstube. Erst in der neueren Zeit wird den neu erbauten Häusern eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben. Die Gebäude sind von Holz, nur auf den Oekonomieen mitunter von Stein und hier die Wirthschaftsgebäude groß und schön. Die Dächer auf den neueren Häusern werden allenthalben mit Ziegeln bedeckt, was gesetzmäßig geboten ist, ältere sieht man auch mit Stroh gedeckt. Die Stallungen für das Vieh sind nicht allenthalben von den Wohnhäusern getrennt, im Ganzen in ziemlicher Ordnung. Nur einzeln bemerkt man auf Anregung des landwirthschaftlichen Vereins geregelte Anlagen von Düngstätten mit Jauchebehältern ꝛc.

24. Ackergeräthe ꝛc. Bisher diente allenthalben der gewöhnliche Pflug zur Bestellung der Felder. Nur auf größeren Gütern hatte man schon länger Häufelpflüge. Da brachte ein jüngerer wohlgesinnter Oekonom 3 Schmiede und Wagener in die Fabrik zu Hohenheim unter und diese waren nun nach ihrer Zurückkunft im Stande, Ackergeräthe nach neuerer Einrichtung anzufertigen. Größere Landwirthe machten bald davon Gebrauch, aber auch ins Ausland wurden namentlich s. g. Schwarz'sche Pflüge bestellt. Die Bauern haben wenigstens in einigen Dörfern Häufelpflüge angekauft, der Schwarz'sche Pflug dagegen ist von ihnen nur wenig in Benutzung genommen worden. Einige sind von dem landwirthschaftlichen Vereine als Prämien vertheilt und zur weitern Anschaffung auch der Exstirpatoren, Krümler ꝛc. aufgefordert. Die Egge ist durchweg mit eisernen Nägeln versehen, die Walze wird überall namentlich bei Hafer und Gerste angewendet. Eine Säe-

Digitized by Google

maschine wird von den Oekonomen zur Einstreuung der Rapssaat benutzt, eine andere, von einem hierländischen Wagner zum Säen des Kornes angefertigt, hat weiten keinen Eingang gefunden. Zum Abschneiden des Roggens bedient man sich meistens der Sichel; in neueren Jahren wenden aber die Landleute auch ziemlich oft die Sense dazu an, die bei den größern Oekonomen schon lange in Gebrauch gewesen war. Eigenthümlich sind in verschiedenen Dörfern Korbschlitten zur Heimholung des Grünfutters zur Sommerzeit; anstatt ihrer kommen aber jetzt mehr und mehr kleinrädrige Wagen in Gebrauch. Häckselmaschinen und Reinigungsmaschinen für Knollenfrüchte finden sich nur auf größeren Gütern.

25. Dienstboten. Diese werden in der Regel auf ein Jahr gemiethet. Sie sind im Ganzen fleißig und anstellig zu nennen, darum auch im Auslande gesucht und beliebt. Ueber ihre Moralität in Bezug auf das 6. Gebot muß geklagt werden, was vielleicht mit daher seinen Grund hat, daß bis jetzt das Heirathen sehr erschwert wurde. Die im J. 1736 gegebene Gesindeordnung unterliegt jetzt einer Berathung Seitens des landwirthschaftlichen Vereines. Als solchen Dienstboten, die über 10 Jahre bei einem Herrn gedient, durch den Verein Prämien ausgetheilt werden sollten, fanden sich deren, die 40, 30, 20 rc. Jahre hindurch nur eine Herrschaft gehabt hatten, und wurden im Ganzen an 56 Dienstboten 157 Thlr. Prämien vertheilt. Der Lohn ist in den neuern Jahren gestiegen. Ein Großknecht erhält jetzt in der Regel 25—30 Thlr., ein Kleinknecht 15—20, eine Magd 10—12 Thlr. und ein Geschenk an Schuhen und Schürze. Auf dem Lande erhalten die Knechte oft Schafe gefüttert, die Mägde 1 Becher—½ Spind Lein gesäet. Die durch verschiedene Sparkassen gebotene Gelegenheit zu Kapitalanlagen wird fleißig benutzt. Die Arbeitszeit ist verschieden nach Jahreszeit und Verhältnissen. Im Winter wird in der Regel des Morgens von 2—3 Uhr von Knechten und Mägden gedroschen, des Tags und des Abends von den Mägden gesponnen. In den gewöhnlichen Wirthschaften essen die Dienstboten mit den Herrschaften an einem Tische, nur bei größern Gutsbesitzern rc. hält man für sie eigene Küche. Mann rechnet die Kosten der Erhaltung eines Dienstboten auf 50—60 Thaler. Im Ober-Amt der Werbe wurde freiwillig eine Gesindehülfskasse, aus der alte, kranke Dienstboten Unterstützung erhalten sollten, beantragt.

Taglöhner. Der Lohn für Taglöhner ist in der Regel in Städten und Dörfern verschieden; so wie auch für Manns- und Frauenspersonen. Im Allgemeinen ist er nach Einführung des preuß. Münzfußes gestiegen, er beträgt jetzt Sgr., wo sonst nur Mgr. gegeben werden mußten. Eine Mannsperson erhält in der Stadt täglich 5 Sgr. und die Kost, eine Frauensperson 2½ Sgr., auf dem Dorfe eine Mannsperson 3—4 Sgr., eine Frauensperson 2 Sgr. Nur in wenigen Orten fehlt es an Arbeit, in den meisten sind der Taglöhner nicht zu viele. Des Winters haben die weiblichen Arbeiter einen sehr geringen Verdienst durch das Spinnen. In den Dörfern sind namentlich des Sommers Taglöhner aus den Städten beschäftigt.

26. Akkordarbeiten. Es kommen solche wie bei Handwerkern, so auch bei Arbeitern für den Landbau nicht selten vor. Für das Schneiden eines Morgens Korn zahlt man 1 Thlr. und ein Brod, man nennt das „zu Dinge schneiden", für das Mähen eines Morgens Hafer oder Gerste 12 Sgr., für die dreimalige Bestellung eines Morgens zur Saat 2 Thlr. 20 Sgr.

27. Intelligenz und Lebensweise der Ackerbauer. Die waldeckischen Landleute stehen so ziemlich auf gleicher Stufe der Bildung. Schon Blumenbach erkennt ihre Anstelligkeit an. Die Schulen waren jedoch sehr zurückgeblieben und erst seit 1840 durch das neue Schulgesetz ist Bedeutendes dafür gethan. Allenthalben regt sich das Interesse für Ausbildung der Jugend und das Bedürfniß dazu tritt immer allgemeiner hervor. Der Kirchen-

Digitized by Google

besuch auf dem Lande ist fleißig, Aberglauben dabei nicht ganz selten, von Frömmelei hier und da Spuren. In der Edergegend wird mehr auf Luxus und Vergnügungen gehalten, als in den andern Gegenden. Hier lebt man in jeder Beziehung einfach, sparsam. Fleißig ist man allenthalben. Die Kleidung besteht des Alltags fast nur aus selbstgefertigter Leinwand; von Kostbarkeiten, außer höchstens einem einfachen silbernen Ringe bei Mädchen, weiß man sonst nichts. Die Sittlichkeit steht auf ziemlich befriedigender Stufe. Ehescheidungen kommen nur sehr selten vor. Raub, Mord, Brandstiftung sind beinahe unerhört, so daß wenigstens seit 30 Jahren die Todesstrafe nicht hat ausgeführt werden müssen. An kleinen Diebstählen, besonders Feld-, Wald- und Gartenfreveln fehlt es nicht. Ein Uebelstand ist der übermäßige Genuß des Branntweins, der manche Opfer fordert; eine Besserung ist jedoch seit Errichtung des Mäßigkeitsvereines im J. 1841 auch in dieser Beziehung unverkennbar.

28. Fortschritte in der Landwirthschaft. Die im Lande verhältnißmäßig zahlreichen größeren Oekonomieen, größtentheils Staatsdomänen, haben von jeher auf die Betreibung des Ackerbaues guten Einfluß geübt. Sie sind von Seiten des Staates gleichsam als Musterwirthschaften angesehen worden. Und in der That, gerade einzelne Oekonomen haben sich mit besondrer Vorliebe der Förderung des Landbaues im Großen bei uns sehr rege angenommen. So die Familie Schreiber. Und es ist daher bei uns der Bauer, obwol im Ganzen gern an dem Alten festhaltend, doch nicht überall dem Fortschritt abhold gewesen. Ein bedeutender Sinn für Fortschritt läßt sich seit Bildung eines landwirthschaftlichen Vereines verspüren. Nachdem ein im J. 1825 von drei patriotisch gesinnten Männern gestifteter Verein aus Mangel an hinreichender Theilnahme seine Wirksamkeit aufgegeben hatte, trat der neue Verein 1845 ins Leben. Der Landesherr bewilligte 250 Thlr. und eben so viel die Landeskasse als jährlichen Beitrag. Die Zahl der Mitglieder betrug sofort bei der Constituirung 270 Mitglieder, welche bald auf 330 anwuchs. Die Wirksamkeit des Vereins erstreckte sich zunächst auf Förderung des Wiesenbaues, auf Hebung der Rindviehzucht, auf Einführung besserer Ackergeräthschaften, auf Verbreitung besserer Ansichten in Bezug auf Ackerbau im Ganzen.

29. Abgaben. Die Abgaben sind sehr verschiedener Art. Sie sind durchaus nicht geregelt; es fehlt namentlich eine gleichförmige Anlage der Grundsteuer. In einigen Gegenden sind die Abgaben sehr drückend, im Ganzen aber gegen die Abgaben in andern Staaten erträglich. An die Herrschaft wird s. g. Heuer, Geschoß ꝛc., an Klöster, Hospitäler, an Privaten gegeben, wie der Bauer sagt: „es hat keinen Namen.“ Manche Dörfer sind beinahe frei, andere dagegen doppelt belastet. Eine Regulirung und gleichmäßige Vertheilung wäre dringendes Bedürfniß.

30. Vermögensbestand der Grundbesitzer. Der Vermögensbestand der Grundbesitzer ist nur mittelmäßig zu nennen. Bei weitem die meisten sind mit Hypothek- oder andere Schulden belastet, manche so überschuldet, daß nicht selten der Concurs erkannt werden muß. Worin ligt der Grund dieser Erscheinung? Theils findet man ihn in den frühern gar zu wohlfeilen Preisen der Producte, bei der die Landwirthschaft nicht bestehen konnte, theils in den geringern Erndteerträgen der letzteren Jahre, wo der nicht sehr begüterte Landmann noch zukaufen mußte. Meistens aber darf der Grund bei uns in dem geringen Werthe der bäuerlichen Grundstücke, da sie nur wiederkäuflich veräußert werden dürfen, in dem häufigen Genuß des Branntweins, der zu Faulheit und Vernachlässigung der Wirthschaft führt, in der Lust zum Prozessen, die bei der übergroßen Advokatenzahl auf eine bedenkliche Spitze gestiegen ist, zu suchen sein. So wie aber in andern den Landbau betreffenden Dingen eine bessere Zeit angebrochen ist, so auch in den beiden letztgenannten großen Uebel-

Digitized by Google

ständen. Der Trinker finden sich seit 6—8 Jahren immer weniger, es gereicht jetzt mitunter schon zur Schande den Branntwein zu genießen und der Prozeßsucht wird durch die in mehren Orten gegründeten, eingeführten Friegensgerichte kräftig und segensreich entgegengearbeitet. Dieselben aber sind nach den neuesten Bewegungen von Seiten der Regierung gesetzlich eingeführt worden. Möge denn die begonnene Bahn des Fortschritts auf diesem Gebiete nicht wieder verlassen werden! (Fortsetzung folgt.)

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Herausgegeben von Dr. F. W. C. Dieterici, Director des statistischen Bureaus. Berlin, 1848, bei Mittler.

Seit dem März d. J. hat das statistische Bureau in Berlin sich dazu verstanden, regelmäßige periodische Mittheilungen über Gegenstände, die „gerade die Gegenwart besonders interessiren", zu veröffentlichen, um, wie es sagt, „gegen den Drang der Zeit" nicht zurückzubleiben. Das Bedürfniß der Wissenschaft, die Forderung des Publikums nach größerer und zureichender Veröffentlichung des reichen Materials, welches dem statistischen Bureau, falls es nicht ganz schlecht eingerichtet ist, zufließen muß, war indessen schon lange vorhanden. Nur hat das statistische Bureau, wie es scheint, erst seit dem März darauf Rücksicht genommen. Doch, kommen die Mittheilungen auch spät, so sollen sie darum keinen geringeren Werth für uns haben.

Bis jetzt liegen uns 7 Nummern vor, von denen 6 einen Vierteljahrgang zum Preise von ½ Thaler bilden.*) Sie werden uns genügen, um ein Urtheil über diese neue Thätigkeit des statistischen Bureaus bilden zu können. Wir finden darin sieben kleinere Aufsätze über das Wahlgesetz für die Volksvertretung im preußischen Staate vom 8. April 1848, über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, über den öffentlichen Unterricht im preußischen Staate, über das preußische Heerwesen, über die zu den s. g. Arbeiterklassen gerechneten Personen, über die Maschinenspinnerei und die dabei beschäftigten Arbeiter, über die Resultate der Klassensteuer im preußischen Staate. Größere übersichtliche Zusammenstellungen derjenigen Momente, aus welchen der Gang des Volkslebens und der Staatsregierung im Ganzen zu ersehen wäre, fehlen durchaus. Sie sind auch nicht beabsichtigt. „Größere statistische Werke," sagt der Herausgeber, „lesen sich schwer und dienen in der Regel mehr zum Nachschlagen bei Erörterung einzelner Gegenstände." Und doch thut uns gerade eine vollständige amtliche Statistik Preußens vor Allem Noth. Wie erst im natürlichen Zusammenhange mit dem Allgemeinen die einzelnen statistischen Mittheilungen ihren wahren Werth erhalten, wie eine Uebersicht aller Verwaltungszweige erst ein sicheres Urtheil über die Verwaltung zuläßt, wie die ununterbrochene Folge solcher vollständigen Veröffentlichungen von Jahr zu Jahr ein unabweisbares Erforderniß ist, um den Gang der Entwickelung verfolgen zu können — dies Alles ist von den nicht deutschen Regierungen des civilisirten Europa längst nicht nur erkannt, sondern die Erkenntniß ist auch in die That übergegangen. Doch warum die bisherige preußische Verwaltung mit Ländern wie England und Belgien vergleichen? Mögen wir in Deutschland bleiben und die amtliche Statistik Preußens gegen die amtliche Statistik Oesterreichs unter Metternich halten. Auch hier steht Preußen weit zurück. Die Direktion der administrativen Statistik in Wien (unter Carl Czörnig) hat wenigstens seit 1843, also seit 5 Jahren alljährlich einen starken Foliband der Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie und außerdem noch die sehr übersichtlich und genau gearbeiteten Handelstabellen veröffentlicht. Nach Inhalt und Form bietet fast jeder folgende Jahrgang einen neuen Fortschritt dar. Und die amtliche Statistik Preußens? Im Jahre 1839 erschien „die Bevölkerung des preußischen Staats ꝛc. von J. G. Hoffmann" und im Jahre 1845 erhielten wir „die Tafeln des preußischen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843." Diese beiden Veröf-

*) Seit dieser Aufsatz im August geschrieben ist, sind die Mittheilungen bis Nr. 16 erschienen. Wir brauchen kaum darauf aufmerksam zu machen, daß sich unsere Besprechung nur auf die bis zum August erschienenen Nummern bezieht. Im December 1848. G. B.

Digitized by Google

sentlichungen sind die einzigen aus dem statistischen Bureau hervorgegangenen Arbeiten von einiger Bedeutung, welche man als amtlich bezeichnen könnte. Und doch besteht das statistische Bureau in Berlin seit 1810 in seiner jetzigen Einrichtung! Ob nun von der 1839 von Hoffmann herausgegebenen „Bevölkerung des preußischen Staats“ zu den von Dieterici bearbeiteten „Tafeln des preußischen Staates nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843“ ein Fortschritt oder ein Rückschritt bemerkbar ist, dies können wir füglich der Beurtheilung desjenigen Lesers überlassen, der beide Arbeiten kennt. Hier kommt es uns nur darauf an, zu zeigen, wie wenig das statistische Bureau überhaupt für die Oeffentlichkeit gewirkt hat. Schon dem äußeren Umfange nach — jede der beiden Veröffentlichungen ist nur ein mäßiges Heft in Quart — noch mehr aber dem Inhalte nach bleibt die preußische amtliche Statistik weit hinter der österreichischen zurück. Ihr fehlt auch die Fortführung von Jahr zu Jahr gänzlich. Wollte also das statistische Bureau nach dem März wirklich hinter „dem Drange der Zeit“ nicht zurückbleiben, so hätte es damit beginnen sollen, seine größesten Versäumnisse nachzuholen. Es hätte uns Werke in Aussicht stellen sollen, die sich wenigstens den Arbeiten der Direktion der administrativen Statistik in Wien an die Seite stellen ließen. Durch die kleineren Aufsätze kann es seine Schuld nicht abtragen, selbst wenn dieselben an sich vollkommen zweckmäßig gewählt und gut gearbeitet wären.

Doch auch das ist nicht der Fall. Vor Allem vermissen wir in den Aufsätzen ein ernstes Bestreben um Ermittelung der Wahrheit. Die Mittheilungen des statistischen Bureaus scheinen weniger den Zweck wissenschaftlicher Erörterungen, als den der Rechtfertigungen der Regierung sowohl in ihrer alten, als in der jetzt sehr veränderten neuen Gestalt zu haben. Nur indirekte Wahlen konnten zugestanden werden, der öffentliche Unterricht in Preußen steht auf der höchsten Stufe, am preußischen Heerwesen darf nichts geändert werden, die besitzlose Klasse macht nur einen geringen Theil der Bevölkerung aus, in Preußen ist also Alles wie es sein soll, dies wollen die einzelnen Aufsätze glauben machen. Indem das statistische Bureau so die der Regierungen gemachten Vorwürfe zurückweist, macht es sich selbst zum Organe der Regierungspartei und bringt sich dadurch um die Glaubwürdigkeit eines unparteiischen Zeugen. Aber hiermit ist's nicht genug, die Ungeschicklichkeit der Ausführung ist oft so groß, daß sich die Aufsätze bisweilen selbst widerlegen, daß sie gar nicht auf die eigentlichen Fragen eingehen, ja zu offenbaren Entstellungen ihre Zuflucht nehmen. Wir wollen Beispiele anführen.

Die Nothwendigkeit der indirekten Wahlen soll dargethan werden. Zu diesem Zwecke berechnet das statistische Bureau die Zahl der Urwähler in Preußen nach dem Wahlgesetze vom 8. April auf 3,661992, vertheilt sie auf den Flächeninhalt von 5082 □Meilen, so daß auf die □Meile 720 Urwähler kommen. Es sollen 402 Abgeordnete, also jeder Abgeordnete von 9109 Urwählern gewählt werden. Diese würden in den schwach bevölkerten Gegenden auf 15, 20 und mehr □Meilen zerstreut leben. Es wäre nicht möglich, sie an einem Tage an einem Orte zu versammeln. Daher indirekte Wahlen! Dies ist das Wesentliche der ganzen Ausführung. Wie wenig dadurch zur Lösung der Frage beigetragen wird, ist leicht ersichtlich. Daß in den wenig bevölkerten Gegenden die direkten Wahlen mit Unbequemlichkeiten verbunden sein würden, falls das Gesetz das Zusammenkommen der Wähler an einem Orte erfordern sollte, ist an sich einleuchtend und von Niemand bestritten. Aber in Amerika und jetzt in Frankreich gehen die direkten Wahlen ohne ein solches Zusammenkommen in größester Ordnung vor sich. Warum soll ein Gleiches nicht auch in Preußen möglich sein? Dies ist die Frage, auf die es ankommt, wenn die Unmöglichkeit direkter Wahlen nachgewiesen werden soll. Das statistische Bureau hat sich dieselbe gar nicht einmal gestellt und so das Eingehen auf die Sache vermieden. Freilich konnte die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung nicht als Grund angeführt werden. Amerika ist viel weniger, Frankreich ungefähr ebenso bevölkert wie Preußen. Frankreich hat im Durchschnitte 3555, Preußen 3169 Einwohner auf der geogr. □Meile. Wie Preußen in Hinterpommern, Ostpreußen, Westpreußen Flächen hat, die sehr wenig bevölkert sind, so sind in Frankreich die Departements der hautes Alpes, der hautes Pyrénées, Loiret, Lozère ꝛc. in ähnlicher und nicht geringerer Weise von Einwohnern entblößt. Das Vermeiden des Eingehens auf die eigentliche Frage hat dem statistischen Bureau indessen noch nicht genügt. Dieser Aufsatz soll zugleich den Beweis für den Widerspruch mit sich selbst und für die Entstellung der Thatsachen liefern. Um die Verwerflichkeit der direkten Wahlen recht klar an's Licht zu stellen, wird noch hinzugefügt (S. 15): „Nicht nur ein ganzer landräthlicher Kreis, in vielen Fällen gewiß 2 und mehr landräthliche Kreise müßten ihre Urwähler oft wohl durch kostspielige und zeitraubende Reisen nach einem Orte hinschicken.“ Also mehrere landräthliche Kreise einen Deputirten wählen! Und doch hat die Zeitschrift selbst (S. 7) mitgetheilt, daß jeder landräthliche Kreis und jede Stadt, die zu keinem solchen Kreise gehört, wenigstens einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu wählen hat. Wie können da die Urwähler zweier und mehrerer landräthlicher Kreise zusammenkommen müssen, um einen Abgeordneten zu wählen? Doch um den Bauern mit

Digitized by Google

den weiten Reisen Furcht zu machen, nimmt die Zeitschrift es mit einem Widerspruche und mit einer Entstellung nicht so genau.

Oft wiederholte Klagen waren laut geworden, daß die preußische Regierung der Volksschule und den Lehrern derselben nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Das statistische Bureau sucht sich dieser Tagesfrage zu bemächtigen. Seit 1816 bis 1846 hat sich die Zahl der Schulkinder um 108 pCt., die der Lehrer um 40 pCt. und die der Schulen um 18 pCt. vermehrt. 1816 kamen 53,8, 1846 dagegen 79,7 Schulkinder auf einen Lehrer. Nach Rumpf „die preußische Monarchie" waren bereits im J. 1830 in Preußen 35760 Ortschaften vorhanden. Die Zahl der Volksschulen beträgt 1846 nicht mehr als 24992. Erwägt man nun, daß unter den erwähnten Ortschaften 991 Städte sind, von denen wohl jede mehr als eine, ja 5, 10 und mehr, Berlin sogar 108 Elementarschulen besitzt, so wird man nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, daß etwa 12000 Ortschaften in Preußen keine Schule haben. Die schulpflichtigen Kinder werden also gerade in den vom Feldbaue frei bleibenden Wintermonaten oft durch das schlechte Wetter vom Besuche der Schulen in den benachbarten Ortschaften verhindert sein. Was sagt das statistische Bureau darauf? „Es sind im Laufe der 30 Jahre im Allgemeinen und mit besonderer Ausnahme der Provinz Posen nur da neue Schulen errichtet, wo die Zunahme der Volkszahl deren mehrere nothwendig machte" (S. 47). Also wo keine neuen Schulen angelegt, da sind sie nicht nöthig gewesen! Und der Grund für diese Behauptung den oben mitgetheilten Thatsachen gegenüber? Nun die preußische Regierung hätte sie sonst eingerichtet. Dergleichen statistische Arbeiten bedürfen wohl keines weiteren Kommentars.

Aber die Stellung der Schullehrer? Hören wir die Mittheilungen des statistischen Bureaus selbst (S. 38): „Offenbar hatten 1816 die Schulen bei so geringer Frequenz auch eine nur geringe Einnahme, und wenn auch jetzt ein Lehrer durchschnittlich eine größere Anzahl Kinder zu beaufsichtigen hat, so ist dieses Verhältniß doch bei zweckmäßiger Leitung einer Schule wohl übersehbar. Dagegen ist auch die äußere Stellung der Lehrer eine bessere, wie 1816." Die Lehrer haben also nach dem statistischen Bureau mehr Einnahme, weil sie eine größere Anzahl von Schülern unterrichten. Erfolgt diese angebliche Verbesserung aber nicht auf Kosten des Wesentlichsten bei der Schule, nämlich auf Kosten des Unterrichts? In Oesterreich (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Militairgrenze) kommen 60, in Luxemburg 66 Schüler auf einen Elementarlehrer. Dieses Verhältniß erscheint dort noch ungenügend, da die betreffenden Regierungen alljährlich die Zahl der Lehrer zu vermehren bemüht sind. Nur in Preußen sind nach dem statistischen Büreau 79 Schüler für einen Lehrer „übersehbar." Unterscheidet sich etwa ein preußisches Schulkind von einem österreichischen oder luxemburger in der Uebersehbarkeit? Auch der Beweis für die bessere äußere Stellung der Lehrer ist sehr zweifelhafter Natur. Freilich mögen mehr Schulkinder mehr Schulgeld zahlen. Früher hatten die Lehrer indessen gewöhnlich ein einträgliches Nebengewerbe, das jetzt fortfällt und die behauptete höhere Bildung muß nothwendiger Weise manche neue Bedürfnisse mit sich bringen. Auf alle diese Bedenken geht das statistische Büreau gar nicht ein. Man sieht es, die Regierung hat es nicht nöthig, sich ihr Lob theuer zu erkaufen.

Man hat sich in Preußen über den im Verhältnisse so hohen Aufwand der Armee beklagt. Man hat Mittel gesucht, die Kosten zu vermindern, ohne die Wehrhaftigkeit des Landes zu schwächen. Was sagt das statistische Büreau über diese allerdings schwierige Frage? Die Armee hat in früheren Zeiten dem Lande im Verhältnisse noch mehr gekostet, und Preußen bedarf einer bedeutenden Heeresmacht, damit ist die Frage abgemacht oder — umgangen.

Gehen wir zur Arbeiterfrage über. „Sie ist auch in Berlin von ganz besonderer Wichtigkeit, weil der sich hier sammelnde große gewerbliche Verkehr Massen von Arbeitern aller Art herbeizieht." Dann heißt es weiter: „durch den dieser Klasse der Staatsangehörigen zugeschriebenen wesentlichen Antheil an den Errungenschaften des 18. März, wird dieselbe vielfach benutzt, um zu Einwirkungen auf die politischen Institutionen des Staats zu dienen, wodurch Aufregungen und Besorgnisse unterhalten werden, die den ohnehin schon gehemmten und gefesselten Handel und gewerblichen Verkehr immer auf's Neue in Frage stellen. Indem also die Arbeiter im Preuß. Staate überhaupt und insbesondere in Berlin einen so wesentlichen Einfluß auf Ruhe, Ordnung und geregelten Verkehr ausüben, dürfte die Lösung der Frage ꝛc. nicht unwichtig erscheinen." Also die Arbeiter sind in den Augen des statistischen Büreau's eine der Beachtung werthe Klasse geworden, weil sie der Ruhe u. s. w. gefährlich erscheinen? Als Arbeiter, als Staatsbürger, als Menschen verdienen sie diese Beachtung nicht? Das statistische Büreau verbreitet hier eine dem Staate sehr gefährliche Lehre. Doch kehren wir zur eigentlichen Frage zurück. Giebt es in Preußen eine zahlreiche Klasse von Arbeitern, die ohne eigenen Besitz nur von der Lohnarbeit leben, giebt es ein Arbeiterproletariat? Die damalige Staatszeitung hat doch vor einigen Jahren bei Gelegenheit einer Kritik des Werkes von Friedrich Engels über die Lage der arbeitenden Klassen in England die beruhigende Versicherung gegeben, daß bei

Digitized by Google

uns, Dank der Polizei, nie ein eigentliches Proletariat entstehen würde. In der That ist auch das Vorhandensein einer zahlreichen, vielleicht überwiegenden Klasse von Menschen, welche durch ihre unzureichende äußere Lage zur Opposition gegen die bestehende Einrichtung gereizt werden, eine sehr beunruhigende Erscheinung. Besser wäre es doch, wenn sie nicht da wäre, wenn sie geleugnet werden könnte. Richtig! Das statistische Büreau leugnet! Es leugnet zur Verherrlichung des „geliebten, theuren Vaterlandes." In Berlin kommen auf 292000 *Besitzende nur* 116000 Personen, die sich von Lohnarbeit zu ernähren haben. Ein solches Verhältniß ist noch nicht gefährlich. Doch sehen wir zu, wie das statistische Büreau zu dergleichen Resultate gekommen ist. Wir wollen die Hauptstelle wörtlich wiedergeben. Sie lautet (S. 85.):

„Es befanden sich in Berlin nach vorstehender Darstellung (ein Auszug aus den Gewerbetabellen für 1846): Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter aller Art 104000 Personen, an Almosenempfängern, Hospitaliten, in Arbeitshäusern und Gefängnissen mögen etwa gewesen sein 12000 Personen, sind zusammen 116000 Personen, die Gesammtzahl der Einwohner war 408000 Personen, bleiben *Besitzende* 292000 Personen."

Unter den zuerst aufgeführten 104000 Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern aller Art sind, wie es die Gewerbetabellen und die eigene Zusammenstellung des statistischen Büreaus nachweisen, nur die Gehilfen, Lehrlinge, Handarbeiter und das Gesinde verstanden. Wenn man also die Zahl dieser nebst den Almosenempfängern, Hospitaliten, Arbeitshäuslern und Gefangenen von der Gesammtbevölkerung in Abzug bringt, findet man die Zahl der *Besitzenden* im Gegensatze zu den besitzlosen Arbeitern? Nach dem statistischen Büreau in Berlin gehören also alle gemeinen Soldaten mit ihren 2 oder 3 Silbergroschen täglicher Löhnung (die Militairbevölkerung ist unter den 408000 Einwohnern Berlins mit enthalten), die Schreiber der Büreaus und Advokaten mit etwa 6, 8, 10 bis 12 Sgr. täglichen Verdienstes für 8 bis 10 Stunden Arbeit, die mit 120 bis 200 Thalern jährlichen Gehaltes angestellten Unterbeamten u. s. w. — alle diese elendesten Proletarier gehören also zu den besitzenden Klassen. Sie sind unter den 292000 Besitzenden des statistischen Büreaus mit enthalten. Ferner, und dies dürfte die Hauptsache sein, die Frauen, die kleineren Kinder und alle übrigen Mitglieder der Arbeiterfamilien, die und insofern sie gar keinen Erwerb haben, gehören sie zu den besitzenden Klassen? In den Gewerbetabellen sind sie nicht aufgeführt. Nach Berichtigung der Rechnung würden sich ganz andere Zahlenverhältnisse herausstellen. Doch das lag, wie es scheint, nicht in der Absicht des statistischen Büreaus.

Schließlich wollen wir noch des Aufsatzes über die *Resultate der Klassensteuer im preußischen Staate* erwähnen. Zu der *ersten Hauptsteuerklasse*, zu welcher alle Besitzer eines Vermögens von mindestens 25000 Thlrn., ja in den Zwischenstufen bis zu 16000 Thlrn. hinab gerechnet werden, gehörten 1821: 3294 und im Jahre 1848: 5484 Steuernde. Es war also eine Vermehrung von 2190 eingetreten. Zur *zweiten Hauptsteuerklasse*, die ein Vermögen von 25000 Thlrn. bis zu 4000 Thlrn. hinab voraussetzt, gehörten 1821: 84768 und 1848 nur noch 78977 Steuerpflichtige, so daß sich hier eine Verminderung von 5791 herausstellt. Die *dritte Hauptsteuerklasse* umfaßt die Vermögen zwischen 7000 Thlr. und 1400 Thlr. 1821 gehörten zu derselben 534954 und 1848 nur noch 457861 Steuerpflichtige. Es war also hier wieder und zwar eine Verminderung von 77093 eingetreten. Zur *vierten Hauptsteuerklasse* gehören alle diejenigen, welche von 2000 Thlr. bis 500 Thlr. oder unter 500 Thlr. und gar kein Vermögen besitzen. In diese Klasse der Armen und völlig Besitzlosen fällt die große Masse des Zuwachses der Bevölkerung. So bestätigen auch die Klassensteuerlisten für Preußen die allgemeine Erfahrung der Verarmung des sogenannten Mittelstandes, den man als die Steuerspflichtigen der 2. und 3. Hauptsteuerklasse betrachten kann. In 27 Friedensjahren und bei der so viel gelobten Ruhe und Ordnung hat sich in der Bevölkerung der kleinen Städte und des festen Landes — auf welche sich die Klassensteuertabellen allein beziehen — die Zahl der Reichen zwar um 2190 vermehrt, dafür hat aber der Mittelstand 82884 Familien und Einzelnsteuernde verloren. *Es kommen auf einen Fall des Erwerbes größeren Vermögens 37 Fälle der Verarmung!* Was sagt das statistische Büreau dazu, dessen Vorstand noch vor kurzer Zeit ein Buch wie das „über den Volkswohlstand in Preußen" geschrieben, in welchem er versicherte, daß der Wohlstand überall im Fortschreiten begriffen sei. Ja, warum theilt das statistische Büreau trotz seines scheinpatriotischen Optimismus diese Thatsachen mit? Will es im Interesse der Wahrheit ohne Nebenrücksichten einen wunden Fleck im Volksleben aufdecken? Doch nein, das *Gespenst des Kommunismus* erscheint dem statistischen Büreau und preßt ihm die Zugeständnisse ab, die es in seiner Verwirrung und Unkenntniß für Waffen hält, mit denen es sich vertheidigen kann. „Der Kommunismus mit seinen (aus Frankreich stammenden) Ideen des gleichen Güterbesitzes und der allgemeinen Gütervertheilung würde das Land in die bitterste Armuth stürzen." Was hat aber der Kommunismus, der in Preußen doch wahrlich nie zur Thatsache geworden, mit der schon vorhandenen Verarmung des Volkes zu thun? Die Wendung ist mindestens ungeschickt. Außerdem zeigt sich auch hier so oft große Oberflächlichkeit und Unkenntniß.

Digitized by Google

Hätte der Vorstand des statistischen Büreaus sich um den Gegenstand, den er behandeln will, etwas gekümmert, so würde er besser unterrichtet sein, als etwa die Vossische Zeitung, und wissen, daß der Kommunismus, von Thomas Morus Utopien bis zum letzten Almanach Icarien für 1849, im Interesse der Gesammtbesitzer der Gütervertheilung stets eben so eifrig wie Herr Geheimrath Dieterici entgegengearbeitet hat, und daß er hier wenigstens mit den Kommunisten Hand in Hand geht. Er könnte in jetziger Zeit leicht selbst für einen Kommunisten gehalten werden. Beschuldigt doch der „Verein zum Schutze des Eigenthums u. s. w." den Minister von Patow (das v. Patow'sche Promemoria und dessen Motive, beleuchtet vom permanenten Ausschusse des Vereines ꝛc.), und Herr v. Bülow-Cummerow das ganze Ministerium Brandenburg (die Wahlen nach der oktroyirten Verfassung von Bülow-Cummerow) des Kommunismus! Man sieht daraus, Vorsicht thut Noth! Indessen Herr Dieterici ist auch vorsichtig gewesen. Der Direktor des statistischen Büreaus hat ein ganzes Büchlein mit Bibelversen als Beschwörungsformeln gegen den Communismus angefüllt. (Vergl. Preußische Zustände. Ueber Arbeit und Kapital von F. W. C. Dieterici).

Kehren wir jetzt von den einzelnen Aufsätzen noch ein Mal zum Allgemeinen zurück. Wiederholen wir noch ein Mal unsere Anschuldigung, daß die Aufsätze nicht im Interesse der wissenschaftlichen Erörterung, der Ermittelung der Wahrheit, des Fortschrittes, sondern in der Absicht einer unbedingten Vertheidigung des Bestehenden, wie dieses auch sein mag, geschrieben zu sein scheinen. Erreicht ist dieser Zweck freilich nicht, weil die Ausführung zu mangelhaft geblieben ist. Wollte man für die Oberflächlichkeit der Bearbeitung noch weitere Beweise, so ließen sich viele Einzelnheiten dafür anführen. Bei der Ermittelung der Urwähler für die preußische Nationalversammlung vergißt das statistische Büreau z. B. die seit 1846 bis zum 1. Mai 1848 Gestorbenen in Abzug zu bringen. Die Zahl derjenigen Personen, welche für die deutsche Nationalversammlung als Abgeordnete wählbar sind, glaubt es dadurch zu finden, daß es die Urwähler der Provinz Posen von den preußischen Urwählern überhaupt in Abzug bringt. Also eine Verwechselung zwischen Preußen und ganz Deutschland! Aus dem Umstande, daß der Prozentantheil der schulpflichtigen Kinder zur Gesammtbevölkerung geringer geworden, schließt es ohne Weiteres und ohne Bedenken auf eine ansehnliche Vermehrung der Bevölkerung durch Einwanderung nach Preußen! An die Abnahme der Ehen und der Kindererzeugung denkt es nicht, obgleich das statistische Büreau selbst, freilich noch unter Hoffmann, diesen Punkt umständlich erörtert hat.

Doch bei den Einzelnheiten wollen wir uns nicht länger aufhalten. Es kann nicht verwundern, dergleichen in flüchtig geschriebenen Parteischriften vorzufinden. Nur noch eine Bemerkung wollen wir zum Schlusse hinzufügen. Es würde unseres Erachtens einer intelligenten Regierung nicht nur entsprechender, sondern auch vortheilhafter sein, die Verhältnisse wie sie sind und ohne den vergeblichen Versuch einer Verdeckung der Mängel offen zu legen. Eine Vertheidigung, wenigstens wie die des statistischen Büreaus, setzt entweder eine sehr schlechte Sache oder einen sehr schlechten Vertheidiger voraus, außer im Falle, daß der Vertheidiger und die Sache schlecht sind.

Berlin, August 1848. G. Bergenroth

Digitized by Google

Inhalts-Nachweisung

zum elften Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Statistische Darstellung der Wälder und der Grundsätze der Forstverwaltung in den Staaten Deutschlands. Vom Forstsecretair Schultze in Stadt Oldendorf. (Fortsetzung. von Jahrg. 1848. S. 789) 961

2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands. Von Dr. W. Koner in Berlin. (Fortsetzung von Jahrg. 1848. S. 902.) 976

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Von L. Ewald, Geheim-Secretair beim großherzogl. Finanz-Ministerium in Darmstadt. 988

2. Statistik des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Von Dr. Med. L. Spengler aus Eltville. 999

3. Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau. Von einem Nassauer. (Z. v. Jahrg. 1847. S. 437 und Jahrg. 1848. S. 614.) Dritter Artikel. 1004

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Ueber Blinde und Blinden-Anstalten in Preußen und den andern Staaten Deutschlands. Von August Zeune. 1011

2. Betrachtungen über den bisherigen Zustand des Elementarschulwesens in Oesterreich. Von Professor Dr. von Holger in Wien. 1023

3. Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des Fürstenthums Waldeck. Dargestellt durch Prorector Dr. Curtze zu Corbach. 1036

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Herausgegeben von Dr. J. W. C. Dieterici, Director des statistischen Bureaus. Berlin 1848, bei Mittler. . 1052

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern (nichts).

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

Heft 12. des Jahrg. 1848 dieser Zeitschrift wird beispielsweise folgende Artikel enthalten:

1. Versuch einer Medicinalstatistik von Deutschland. Von Dr. med. Stricker in Frankfurt am [illegible] Zweiter Artikel. (Z. v. Jahrgang 1848. S. 881.)
2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands. Von Dr. W. Koner in Berlin. (Fortsetzung von Jahrgang 1848. S. 988.)
3. Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Von L. Ewald, Geheim-Secretair beim [illegible] herzogl. Finanz-Ministerium in Darmstadt. (Schluß von Jahrgang 1848. S. 998.)
4. Vergleichende Militairstatistik des deutschen Bundes. Von C. Hoffmann in Berlin. Vierter Artikel. (Schluß zu Jahrgang 1847. S. 1025 und Jahrgang 1848. S. 142.)
5. Ueber das Verhältniß der Einlieger in den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Vom Pastor Georg Funke in Menslage bei Osnabrück.
6. Budget der Nassauischen Landesexigenz vom Jahre 1848. Vom Regierunngs-Rath [illegible] in Wiesbaden.
7. Die Leinenindustrie im Großherzogthum Hessen. Von H. Rößler, Secretair des [illegible] schen Gewerbvereins in Darmstadt.
8. Die Finanzverwaltung in Preußen vom 1. Januar 1840 bis 31. Dezember 1847. Von [illegible] genroth.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in [illegible]

forsche

prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben in Vertretung des Dr. Freiherrn von Reden

von

G. Bergenroth,

Kammergerichts-Assessor in Berlin.

Zweiter Jahrgang.

12. Heft. December 1848.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

hilf

rede

Inhalts-Nachweisung

zum zwölften Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Versuch einer Medicinalstatistik von Deutschland. Von Dr. med. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M. Zweiter Artikel. (Schluß von Jahrg. 1849. S. 881.) . . . 1057

2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands. Von Dr. W. Koner in Berlin. (Fortsetzung von Jahrg. 1848. S. 988.) 1072

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Von L. Ewald, Geheim-Secretair beim großh. Finanz-Ministerium in Darmstadt (Schluß v. Jahrg. 1848. S. 998.) 1086

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes. Von C. Hoffmann, Hauptmann und Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin. Vierter Artikel. Schluß. Z. v. Jahrg. 1847. S. 1025. und Jahrg. 1848. S. 142.) . . . 1096

2. Ueber die Verhältnisse der Einlieger in den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Vom Pastor Georg Funke in Menslage bei Osnabrück. . . . 1104

3. Das Budget der Nassauischen Landes-Erigenz vom Jahre 1848. Vom Regierungs-Rath Emmermann in Wiesbaden. 1122

4. Die Leinen-Industrie im Großherzogthum Hessen. Von H. Rößler, Secretair des Großherzogl. Hessischen Gewerbvereins in Darmstadt. 1126

5. Beiträge zur Kenntniß der Verpflegung des preußischen Militairs in Friedenszeiten. Von C. Hoffmann. 1137

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Vergleichende Zusammenstellung über den öffentlichen Unterricht in Preußen und den nordamerikanischen vereinigten Freistaaten von G. Bergenroth. 1138

2. Notizen zur Statistik der kassubischen Bewohner Westpreußens von Dr. Louis Pappenheim, Physikus in Kosten. 1140

3. Einige Bemerkungen über die Sterblichkeit der Soldaten in Amerika, Afrika und Europa. Von Max Pilati in Heidelberg. 1142

4. Zeitschrift für die Archive Deutschlands, besorgt von Dr. und Director Friedemann. 1144

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Versuch einer Medizinalstatistik von Deutschland.

Von Dr. med. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M.

(Schluß aus Jahrg. 1848 S. 881.)

Zweiter Artikel. Preußen.

Das Civilmedizinalwesen in Preußen steht unter dem Ministerium der geistlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten. Die Abtheilung für die Medizinalangelegenheiten hat 1 Direktor und 9 Mitglieder, wovon 5 Mediziner sind. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat 1 Direktor und 7 Mitglieder, sämmtlich Mediziner; das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten 1 (medizinischen) Präsidenten, die Krankenhausabtheilung für ihren verwaltenden Theil 6 Mitglieder, worunter 1 medizinisches, für ihren wissenschaftlichen Theil 9 Mitglieder, 7 medizinische (die Direktoren der Kliniken im Charitékrankenhause) und 2 für das Bauwesen, die Abtheilung für die Thierarzneischulangelegenheiten für ihren verwaltenden Theil 7, worunter 1 Mediziner, für ihren wissenschaftlichen Theil 8 Mitglieder, davon 7 Lehrer der Anstalt und 1 Baumeister.

Die Ober-Examinations-Commission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinalpersonen hat 1 Direktor und zerfällt in 5 Cursus: 1. beim anatomischen 2 Examinatoren, 2. beim Operationscursus 2 Examinatoren, 3. beim klinischen 3, und zwar beim chirurgischen 2, beim medizinischen 1, 4. bei der medizinisch-chirurgischen Schlußprüfung 7 Examinatoren, 5. beim chemisch-pharmazeutischen Cursus 4, 6. bei der pharmazeutischen Schlußprüfung 4.

Diese 72 Stellen sind nur mit 47 Personen besetzt, da z. B. der Geh. Ober-Mediz.-Rath Trüstedt 4, der Geh. Ober-Mediz.-Rath Klug, der Geh. Mediz.-Rath Schmidt, der Geh. Mediz.-Rath Link, der Geh. Mediz.-Rath Mitscherlich je 3 und viele andre 2 Stellen bekleiden.

Die dahin gehörigen Anschläge im Budget für 1848 sind:

A. Ministerium des Cultus, der Schul- und Medizinalangelegenheiten: 1. für Universitäten und wissenschaftliche Prüfungsbehörden 476628 Thlr.; für die Akademie der Wissenschaften, Bibliothek und andre wissenschaftliche und Kunstanstalten 156102 Thlr.; für Taubstummen- und Blindenunterrichtsanstalten 14282 Thlr.

2. für das Medizinalwesen 304903 Thlr., nämlich für die Provinzialmedizinalcollegien und Regierungsmedizinalräthe 36732 Thlr., für die Kreisphysici, Kreischirurgen und Departementalthierärzte 127489 Thlr., für Hebammenschulen und -Lehrer 29949 Thlr., für Kranken- und Irrenhäuser 72497 Thlr., für die Thierarzneischule in Berlin 14600 Thlr., sonstige Ausgaben 23636 Thlr.

B. Ministerium des Innern. Für Straf- und Besserungsanstalten 535198 Thlr., für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten 149340 Thlr. (also noch nicht soviel, als der Generalstab (mit 157000 Thlrn. aufgeführt) kostet!)

C. Ministerium des Kriegs. Das preußische Heer ohne Landwehr hat 2 Generalstabsärzte, 10 Generalärzte, 91 Regimentsärzte, 47 Bataillonsärzte, 28 Besatzungsstabs-

Digitized by Google

ärzte, zusammen 178 Militäroberärzte. 1847 wurden im preußischen Heere 43264 zum zweitenmal geimpft, davon ohne allen Erfolg 10627, und von diesen blieben 8952 bei der dritten Impfung ohne Erfolg. —

Im Jahre 1824 zählte Preußen 2338 Aerzte (Dr. med. und Wundärzte I. Classe) oder 1 auf 5145 Einwohner. Im Jahre 1843 zählte Preußen 3894 Aerzte (Dr. med. und Wundärzte I. Classe) oder 1 auf 3926 Einwohner. Dennoch gab es 1824 um ein Achtel mehr Wundärzte I. Classe als 1843. 1824 gab es 1700 Wundärzte II. Classe, 1843: 1300.

Nach der Häufigkeit der Aerzte ordneten sich im Jahre 1824 die Provinzen so: Sachsen, Brandenburg, Westfalen, Schlesien, Pommern, Rhein, Posen, Preußen. 1843 dagegen: Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Rhein, Pommern, Schlesien, Posen, Preußen. Der Mehrzahl nach lassen sich die Wundärzte erster Classe nicht auf dem platten Lande nieder, für das sie beim Mangel an Aerzten bestimmt sind, sondern neben Aerzten in den Städten.

Eine Vereinigung der innern und äußern Heilkunde wurde in Preußen zuerst durch die Errichtung der Pepinière (durch Görcke 1795) für die Militärärzte angebahnt. Das Obercollegium medicum et sanitatis, welches seit 1762 in Berlin bestand, und unter welchem Collegia medica der Provinzen standen, sowie das Collegium chirurgicum zu Berlin (1724 errichtet) wurden 1809 aufgehoben und am 13. December dieses Jahres alle Medizinalangelegenheiten dem Ministerium des Innern zugetheilt. Damals bestanden noch folgende Classen von Aerzten: 1. promovirte praktische Aerzte, 2. prom. prakt. Aerzte und Operatörs, 3. prakt. Aerzte (Licentiaten), 4. Stadtwundärzte, 5. Landwundärzte, 6. Militärärzte.

Durch Rust wurde am 28. Juni 1825 eine neue Prüfungsordnung und Classification der Aerzte eingeführt und dadurch folgende Classen gebildet: I. promovirte prakt. Aerzte. a. prom. Medico-chirurgi, b. Medici. II. Wundärzte I. Classe, nicht prom. Med.-chir., Introchirurgi. III. Wundärzte II. Classe.

Die gegenwärtig entworfene neue Medizinalverfassung bezweckt diese Verhältnisse auf die naturgemäße Grundlage: allseitig gebildete Aerzte und Chirurgengehülfen, zurückzuführen und die Zwitterklasse der Wundärzte I. Classe, welche ihren Zweck durchaus verfehlt hat, aufzuheben.

Im Jahre 1842 hatte Preußen auf 15,293271 Einwohner 5140 ärztliche Personen, nämlich 2941 Dr. med. und Aerzte I. Classe, 775 Wundärzte I. Classe und 1424 Wundärzte II. Classe.

Am 1. Januar 1844 zählte Preußen 15,471765 Einw. (ohne Neuenburg und Valendis): 9,428911 Evangelische, 5,820123 Katholiken, 14313 Mennoniten, 206529 Juden, 1879 Griechen, 10 Muhamedaner. — 7,721038 männliche, 7,750727 weibliche.

An Civil-Kranken-, Versorgungs- und Waisenhäusern gab es: 4982, Apotheken: 1403 (1840: 1386), Taubstumme: 11497, Blinde: 10152. An Aerzten, Wundärzten I. und II. Classe waren 1840: 4920, 1842: 5140, 1843: 5306, dazu 749 Thierärzte. Von e 1841 Menschen der Civilbevölkerung war einer 1 Pfründner. Auf 34,3 Lebende kam 1844 ein Todesfall. Während 1841 starben 415206 Menschen, 1842 starben 435182 Menschen, davon 1598 durch Selbstmord (278 Weiber); 4873 Männer, 1284 Weiber durch Unglücksälle. 1843 starben 444573 Menschen, davon 1720 durch Selbstmord (309 Weiber), 4813 Männer, 1420 Weiber durch Unglücksfälle. 1843 wurden geboren: 604472 Kinder (310655 Knaben, 293817 Mädchen), unehlich 44018, also 7,85 pCt.

Wie falsch der Grundsatz ist, dem Landmann vielfältige, statt einer möglichst guten, ärztliche Hülfe zu gewähren, geht aus folgenden Betrachtungen hervor. Im Regierungsbezirke Liegnitz kam 1824 auf 2265 Einw. 1 ärztliche Person, dennoch betrug die Sterblich-

Digitized by Google

keit 1 : 35, aber es gab auch nur 109 Aerzte, dagegen 266 Wundärzte I. Classe; im Reg.-Bezirk Trier kam erst auf 6061 Einwohner 1 ärztliche Person, dennoch betrug die Sterblichkeit nur 1 : 43, aber es gab auch auf 34 Aerzte nur 23 Wundärzte I. Classe.

Nach der Vertheilung der Aerzte im Jahre 1824 zerfallen die Bezirke Preußens in folgende 5 Gruppen: a. wenig ärztliche Personen, unter ihnen mehr Wundärzte als Aerzte, b. hinreichend Medizinalpersonen, Wundärzte überwiegend, c. viel Aerzte und Wundärzte, letztere überwiegend oder gleich, d. hinreichend Medizinalpersonen, Aerzte überwiegend, e. viel Medizinalpersonen, Aerzte überwiegend.

Regierungs-Bezirke	Verhältniß der Aerzte zu den Wundärzten I. Classe (1824)	Verhältniß der Medizi.-Personen zur Bevölkerung (1824)	Verhältniß der Aerzte allein zur Bevölkerung (1824)	1840	Sterblichkeits-Verhältniß (1824)	Eine Apotheke auf Bewohner (1824)
Gruppe a.						
Gumbinnen	17 : 19	1 : 10229	1 : 27678	15351	1 : 32	20458
Marienwerder	35 : 38	1 : 5789	1 : 12075	9316	1 : 32	10308
Bromberg	25 : 30	1 : 5776	1 : 12707	8486	1 : 35	13812
Königsberg	56 : 67	1 : 5020	1 : 12904	6746	1 : 33	11127
Cöslin	23 : 33	1 : 5288	1 : 12787	8367	1 : 42	11389
	156 : 187	1 : 6420	1 : 15630		1 : 34½	
b.						
Oppeln	67 : 92	1 : 4015	1 : 9528	7743	1 : 30	16800
Posen	60 : 112	1 : 3937	1 : 11287	6706	1 : 36	12313
Danzig	40 : 43	1 : 3707	1 : 7692	5555	1 38	10257
Breslau	164 : 187	1 : 2576	1 : 5498	4031	1 : 36	14090
Frankfurt	89 : 123	1 : 2959	1 : 7380	5332	1 : 43	8211
Potsdam	96 : 122	1 : 2778	1 : 6309	4560	1 : 41	7909
	516 : 679	1 : 3828	1 : 9938		1 : 37⅛	
c.						
Liegnitz	109 : 206	1 : 2265	1 : 6555	5903	1 : 33	13463
Magdeburg	117 : 213	1 : 1579	1 : 4452	3551	1 : 43	8270
Merseburg	168 : 221	1 : 1454	1 : 3360	3296	1 : 42	6969
Minden	66 : 66	1 : 2584	1 : 5652	4649	1 : 39	8290
	460 : 706	1 : 1970	1 : 5004		1 : 39¼	
d.						
Trier	34 : 23	1 : 6061	1 : 10161	6532	1 : 43	15703
Coblenz	62 : 54	1 : 3414	1 : 6389	4124	1 : 39	9429
Aachen	48 : 43	1 : 3585	1 : 6945	3670	1 : 44	8335
Stettin	67 : 43	1 : 3555	1 : 5863	4002	1 : 43	9094
Köln	76 : 63	1 : 2630	1 : 4863	2761	1 : 38	7779
	287 : 226	1 : 3849	1 : 6838		1 : 41⅞	
e.						
Arnsberg	88 : 76	1 : 2559	1 : 4610	3462	1 : 42	6457
Münster	96 : 77	1 : 2181	1 : 3941	2778	1 : 47	9227
Düsseldorf	134 : 133	1 : 2421	1 : 4825	2895	1 : 43	5879
Erfurt	80 : 58	1 : 1919	1 : 3310	3525	1 : 38	8276
Stralsund	36 : 30	1 : 2189	1 : 4013	3416	1 : 48	7233
	434 : 374	1 : 2253	1 : 5174		1 : 43⅞	9625

Für 1840 kommt in der Gesammtmonarchie eine ärztliche Person (Arzt, Wundarzt, Apotheker, Thierarzt) auf 2850, 1 Arzt und Wundarzt I. Classe auf 4144, 1 prom. Arzt auf 5476, 1 Wundarzt I. Classe auf 5811, 1 Wundarzt II. Classe auf 9674, 1 Apotheker auf 10186, 1 Thierarzt auf 22726 Einw.

Digitized by Google

A. Provinz Brandenburg.

Hier waren 1845: 533 Aerzte, 91 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte, 111 Wundärzte I. Classe (zusammen 735 höhere Medizinalpersonen, 1 auf 2567 Bewohner).

Berlin hat eine mittlere Jahreswärme von 7,19. Während des Jahres 1847 wurden 13410 Kinder geboren, davon 2053 unehliche. Es starben 10103 Menschen, davon 105 durch constatirten Selbstmord, 24 wurden todt gefunden.

a. Wissenschaftliche und Lehranstalten. aa. Friedrich-Wilhelmshochschule, 1810 eröffnet, hatte 1847: 152673 Thlr. Einkünfte. In der medizinischen Facultät wirken 13 ordentliche, 10 außerordentliche und 11 Privat-Lehrer. In der philosophischen Facultät für Naturwissenschaften 9 ordentliche, 9 außerordentliche und 3 Privat-Lehrer. — Die Akademischen Anstalten sind I. die Kliniken. A. Die der Universität: 1. Poliklinik im Universitätsgebäude, seit 1810; 2. Anstalt für bezahlende Kranke und Poliklinik, Ziegelstraße 5; 3. Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, Ziegelstraße 5; 4. Geburtshülfliche Klinik, 1828 errichtet, Dorotheenstraße 1 und 2; 5. practische Lehranstalt für Staatsarzneikunde, 1833 errichtet. B. Kliniken der Charité, zunächst für die Pepinière, sodann für die Hochschule bestimmt: 1. medizinische Klinik für Aerzte, 2. medizinische Klinik für Wundärzte, 3. Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, 4. Geburtshülfliche Klinik, 5. Klinik für Kinderkrankheiten, 6. Klinik für syphilitische Krankheiten in der neuen Charité. Hier wurden 1827 bei einer Civilbevölkerung von 215000 (106000 Männer, 109000 Weiber) 646 (327 männliche, 319 weibliche) syphilitische Kranke behandelt, 1837 bei einer Bevölkerung von 265400 (131500 Männer, 133900 Weiber) 921 (415 männliche, 506 weibliche), 1847 bei 400000 (204000 Männer, 196000 Weiber) 1662 (888 männliche, 774 weibliche). Im Jahre 1835 und 1836 war das Verhältniß der in Bordellen zu den an andern Orten angesteckten 124: 109. Die meisten Ansteckungen finden im August statt wegen des Volksfestes „Stralauer Fischzug". 7. Klinik für Geisteskrankheiten in der neuen Charité. II. Anstalten und Sammlungen für Naturwissenschaften.: 1. Chemisches Laboratorium in der Dorotheenstraße, 1749 eingerichtet, 1765 und später umgebaut; 2. Sternwarte, früher auf dem Gebäude der Akademie der Wissenschaften, seit 1836 Lindenstraße 103; 3. Botanischer Garten in Schöneberg, 1715 angelegt, 12000 Pflanzenarten; 4. Anatomische Sammlung im Universitätsgebäude. Ihr Stamm ist die J. G. Walter'sche Sammlung, welche 1803 für 100000 Thlr. angekauft wurde; 5. Anatomisches Theater, hinter der Garnisonkirche, seit 1828 hierher verlegt; 6. chirurgisch-geburtshülfliche Instrumentensammlung im Universitätsgebäude, ebenda; 7. zoologische; 8. mineralogische; 9. pharmakologische Sammlungen, 1836 begründet. — bb. Akademie der Wissenschaften, gestiftet 1700; 4 Klassen, wovon die physikalische die Natur- und Heilkunde begreift. Sie gab 1710—40 Miscellanea Berolinensia, 1741—1803 Mémoires und gibt seitdem „Verhandlungen" heraus. — cc. Pepinière oder medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelmsinstitut, 1789 gestiftet, 1826 in der Friedrichsstraße neu erbaut, zur Bildung von Militärärzten bestimmt, hat dieselben Lehrer wie die Hochschule. Von der Gründung bis zum 2. August 1848 wurden hier 2680 Zöglinge aufgenommen, davon sind in den preußischen Militärmedizinaldienst übergegangen 2250, vor vollendeten Studien gestorben 67, ausgetreten 280 und es befinden sich noch in der Anstalt 83. Von diesen 2250 wurden 953 später Civil- oder auswärtige Militärärzte. — dd. Thierarzneischule, 1789 errichtet, 1840 in der Luisenstraße neu erbaut, mit einem Vorstand und 6 Lehrern. — ee. Blindenanstalt, Wilhelmstraße 139, 1806 gestiftet, mit 36 Freistellen und 3—5jährigem Unterricht. — ff. Taubstummenanstalt, 1788 durch Eschke gestiftet, für 70 Zöglinge, in der Linienstraße. — gg. Hebammenschule in der Luisenstraße, für 30 Schülerinnen. — b. Krankenhäuser, Heilanstalten,

Digitized by Google

Bäder, Gesundbrunnen. aa. Civilkrankenhäuser. Charité, 1710 erbaut, als Versorgungs- und Gebärhaus sowie als Krankenhaus für Krätzige und Syphilitische, 1726 zum allgemeinen Krankenhaus bestimmt, 1727 Charité genannt, 1786 erweitert, 1799 wurden die Pfründner ins „neue Hospital" gebracht und in ihren Räumen die Irrenabtheilung eingerichtet, welche jetzt in der neuen Charité ist. 1811 wurde das Krankenhaus zum practischen Unterricht der Militärärzte bestimmt, die Kliniken und die Hebammenschule eingerichtet, 1830 wurde es von Neuem erweitert. Unten sind die Räume für die Verwaltung, Wohnung des Direktors, Kinderklinik und Entbindungsanstalt, im ersten Stock chirurgische Station mit Hörsaal, im zweiten Stock innere Abtheilung.

Am 1. Januar 1845 waren in der Anstalt 879 Kranke, aufgenommen wurden während des Jahres 1845: 7793, geboren wurden Kinder in der Anstalt während 1845: 417, davon todtgeboren 36, Summe der Verpflegten während 1845: 9289, davon gestorben: 947, Bestand am 1. Januar 1846: 913. — Neue Charité, 1831—35 hinter der alten erbaut, mit der Irrenabtheilung, krätzigen- und syphilitischen Station. — Pockenhaus, in der Invalidenstraße hinter der neuen Charité, 1837 bezogen. — Elisabethkrankenhaus, 1837 erbaut, Potsdamerstraße, 70 Betten. — Professor Kranichfeld's Privatpoliklinik für Augenkranke. — Kinderheilanstalt, 1843 errichtet. — Bethania, Normalkrankenhaus auf dem Köpeniker Felde mit dem Aufwand von 500000 Thlrn. erbaut und 1847 für 350 Kranke eröffnet. 2 Aerzte, Krankenpflege durch Diakonissen. Jährlicher Aufwand für 1 Kranken im Durchschnitt 200 Thlr., in der Charité 120. Auf je 5 Krankenzimmer kommt 1 Badestube; im Kellergeschoß die Wirthschaftsgebäude und 1 Dampfmaschine, welche 2 Behälter auf dem Boden mit Wasser füllt. — bb. Militärkrankenhäuser. Allgemeines Besatzungskrankenhaus zwischen dem Brandenburger Thor und dem Unterbaum. — Lazareth des Kaiser-Franz-Garde-Grenadierregiments, neue Grünstraße. — Lazareth des Kaiser-Alexander-Garde-Grenadierregiments, am Königsgraben, 130 Betten. — Vereinigtes Lazareth des Gardelandwehr-Uhlanenregiments und der Lehrschwadron, am Bellealliance-Platz. — Lazareth des Leibregiments Cürassiere, Bauhofsgasse 6. — Vereinigtes Lazareth der Schützen und Pioniere, 100 Betten, Köpenickerstraße. — Krankenhaus der Cadetten, 8 Zimmer, neue Friedrichstraße. — cc. Privatheilanstalten. Zahlreiche Irrenhäuser und orthopädische Anstalten. Von den letztern ist genauer bekannt die von Dr. Behrend, Oranienburgerstraße 64, 1840 errichtet, welche bis Ende 1846: 215 Kranke behandelte, davon 106 geheilt, 39 gebessert, 70 noch in Behandlung. — Eine Struve'sche künstliche Mineralwasseranstalt wurde in der Husarenstraßen 1823 errichtet. — Die Kaltwasserheilanstalt des Vereins der Wasserfreunde behandelte 1845: 1055 Kranke mit 131432 Bädern. — c. Versorgungsanstalten. — I. Der evangelischen Gemeinde. 1. einzelner Kirchspiele, 7 an Zahl, für alte Frauen. — Dom-Hospital, Georgenstraße, 1753 gestiftet. — Hospital der Parochialkirche, an der Spandauer Mauer, seit 1768. — Hospital zum heilgen Geist, Spandauerstraße. — Hospital zu St. Georg, am St. Georgenkirchhof, 1720 neu erbaut. — Jerusalemer Hospital, 1680 gestiftet. — Jacobs Hospital, Orangenstraße. — Gertrauden Hospital an der Spittelbrücke, 1734 neu erbaut; 2. im Allgemeinen, 7 an Zahl. — Dorotheenspital am Georgenkirchhof, 1672 von der Kurfürstin Dorothea gestiftet, für 24 alte Wittwen. — Spielhaus, ebenda, für 24 über 60jährige Wittwen. — Koppenhospital, „das Thürmchen" genannt, in der Augustraße für 21 Wittwen, 1708 gestiftet, mit der Morgue. — Neues Hospital, in der Wallstraße, 1799 gestiftet, für arbeitsunfähige unverheirathete Personen beiderlei Geschlechts. — Hollmann's Wilhelminen-Amalienstiftung für 30 über 60jährige Wittwen, die sich mit 300 Thlrn. einkaufen, 1832 gestiftet. — Nikolaus-Bürgerspital, 1838 in der großen Frankfurterstraße erbaut, für 60 Greise. — Rotherstiftung, 1842

Digitized by Google

eröffnet vor dem Halleschen Thor für 24 ledige Offiziers- und Beamtentöchter, welche über 40 Jahre alt sind. — II. Der französischen Colonie. Hôpital français, 1697 gestiftet, in der Friedrichsstraße, mit 200 Betten: 120 für Versorgte, 60 für Kranke und 20 für kranke Kinder. — Maison de Réfuge, 1699 gestiftet, verpflegt 12 alte Frauen. — Maison d'Orange, 1704 gestiftet, erhält 8 alte Männer. — Französisches Waisenhaus, 1725 am Gendarmen-Markt erbaut. — III. Der katholischen Gemeinde. Versorgungshaus für 19 Personen beiderlei Geschlechts. — St. Hedwigs-Waisenhaus, 1838 in der alten Jakobsstraße erbaut, für 12 Waisenkinder. — IV. Der jüdischen Gemeinde. Krankenhaus, Oranienburgerstraße, 1756 gegründet, mit 25 Zimmern. — Auerbach'sches Waisenhaus für 16 Knaben, 1832 in der Rosenstraße erbaut. — V. Waisenhäuser der evangelischen Gemeinde, 4 an Zahl. — Kornmesser'sches Waisenhaus, 1719 gegründet, 1832 an den Georgenkirchhof verlegt, für 15 Knaben, 6 Mädchen. — Schindler'sches Waisenhaus, 1730 gegründet, 1834 an die Friedrichsgracht verlegt, für 32 Knaben. — Wadzeck-Anstalt, 1819 von Professor Wadzeck zur Erziehung von 100 Kindern gestiftet, von einem Vereine fortgeführt. — Friedrichswaisenhaus, Stralauerstraße, 1697 als Krankenhaus gestiftet, nach der Erbauung der Charité zum Waisenhaus bestimmt, verpflegte 1846: täglich durchschnittlich 1186 Kinder, am 22. Juni 1847: 1275, nämlich 374 Hauskinder (258 Knaben, 116 Mädchen) und 901 Kostkinder (393 Knaben, 508 Mädchen), davon 208 außerhalb Berlin. Auf 25—26 Kinder kam ein Krankheits-, auf 148 ein Todesfall. 29 Berliner Kleinkinderbewahranstalten mit 57 Lehrern und Lehrerinnen enthielten am 1. Jan. 1847: 3689 Kinder. — VI. Versorgungsanstalten für Krieger. 1. Invalidenhaus, 1745—48 erbaut, vor dem neuen Thor mit einer evangelischen und katholischen Kirche. — 2. Friedrichsstift am Halle'schen Thor, 1807 durch Hauptmann von Neander für 80 Soldatenwaisen gegründet. — d. Besserungs- und Strafanstalten. 1. Zwangsarbeitshaus „zum Ochsenkopf" genannt, 1742 erbaut, mit der Abtheilung unheilbarer Irren und 40 Betten für Kranke. — 2. Hausvogtei-Gefängniß, 1750 erbaut. — 3. Stadtvogtei-Gefängniß, 1796 am Molkenmarkt erbaut. — 4. Pennsylvanisches Zellengefängniß bei Moabit, 1847 bezogen. — e. Vereine. 1. Vereine zur Beförderung der Collegialität, 1836 gestiftet. — 2. Gesellschaft naturforschender Freunde seit 1773. — 3. Hufeland'sche medizinisch-chirurgische Gesellschaft, 1810 gestiftet, gibt jetzt durch Dr. Busse Hufelands' Journal (1795) und Bibliothek (1799) der praktischen Heilkunde heraus. — 4. Vereine für Heilkunde in Preußen, gibt seit 1832 eine „medizinische Zeitung" heraus. — 5. Gesellschaft für praktische Medizin, veröffentlicht ihre Protocolle in Casper's Wochenschrift für die gesammte Heilkunde, seit 1832. — 6. Pharmazeutische Gesellschaft seit 1796. — 7. Vereine zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen, über 1000 Mitglieder. — 8. Hufeland'sche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte, seit 1830, hat Ende 1846: für Aerzte 42253 Thlr., für Wittwen von Aerzten 16760 Thlr. Vermögen. 65 Aerzte wurden mit 2495 Thlrn., 15 Wittwen mit 507 Thlrn. unterstützt. — 9. Deutscher Verein für Heilkunde seit 1843, stellt Preisaufgaben. — 10. Gesellschaft für Geburtshülfe seit 1844, gibt seit 1846 ihre „Verhandlungen" heraus. — 11. Physikalische Gesellschaft, gibt seit 1848 „Jahresberichte über die Fortschritte der Physik" heraus.

Spandau. Festungsstrafanstalt.

Potsdam. Stadtlazareth. — Das große Militärwaisenhaus, 1722 gestiftet, 1772—78 neu erbaut, mit Krankenabtheilung. — Civilwaisenhaus für Söhne von Beamten, 1801 gestiftet. — Waisenversorgungsanstalt der Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, 1822 gegründet. — Armenhaus vor dem Berliner Thor, 1774—75 erbaut. — Zwei Kleinkinderbewahranstalten für 300 Zöglinge.

Digitized by Google

Neu-Ruppin. Provinzial-Irren-Heil- und Bewahranstalt der Kurmark, im Jahre 1798 erbaut.

Templin. Kreislazareth, 1841 gestiftet.

Küstrin. Stadtkrankenhaus.

Sonnenburg. Besserungshaus.

Landsberg an der Warthe. Landarmenhaus für die Neumark, 1800 gestiftet.

Lübben. Stadtlazareth.

Luckau. Straf- und Besserungsanstalt.

Sorau. Irrenheilanstalt für die Neumark, Niederlausitz und den Kottbuser Kreis, enthielt Ende 1843: 138 Geisteskranke (78 Männer, 60 Frauen) mit 21 Wärtern und Wärterinnen. Innerhalb 31 Jahren wurden von 620 Personen 132 geheilt.

Für die Provinz Brandenburg besteht 1 Provinzialmedizinalcollegium in Berlin mit 1 Chef (dem Oberpräsidenten), 1 Direktor und 7 Mitgliedern. Der Regierungsbezirk Potsdam zählt 15, der Regierungsbezirk Frankfurt 17 Physikate.

B. Provinz Pommern.

Diese hatte am 31. Dec. 1846 auf 574⅓ Geviertmeilen 1,149198 Einw. (1,130931 evangelische, 9797 römisch-katholische, 16 griechische, 1 Mennonit, 8453 Juden), also 2094 auf die Geviertmeile. Es gab darunter 934 Taubstumme, 748 Blinde. Man zählte 161 Aerzte, 26 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte, 65 Wundärzte I. Classe, also 252 höhere Medizinalpersonen, 1 auf 4320 Einw. Das Provinzialmedizinalcollegium in Stettin hat 1 Direktor und 6 Mitglieder. Kreisphysikate sind im Reg.-Bez. Stettin 13, im Reg.-Bez. Cöslin 10, im Reg.-Bez. Stralsund 4.

Stettin. Hebammenlehranstalt für den Reg.-Bez. Stettin. In Stettin besteht ein entomologischer Verein, der seit 1845 die Linnaea entomologica herausgibt. — In Neu-Stettin Arbeitshaus, 1799 errichtet.

Ueckermünde. Landarmenhaus.

Naugard. Besserungsanstalt.

Der Reg.-Bez. Stettin hatte am 1. Jan. 1847: 538672 Einw. 2441 auf die Geviertmeile, 32033 mehr als am 1. Jan. 1844, darunter 531666 Evangelische, 4086 Juden.

Rügenwalde. Irren- und Siechenanstalt für 60 Personen. Die Provinzialirrenpflegeanstalt wurde am 1. April 1841 eröffnet und bis zum 1. Juni 1845 darin 54 Geisteskranke verpflegt.

Der Reg.-Bez. Köslin hatte am 1. Jan. 1847 auf 258⅔ Geviertmeilen 429707 Einw., also 1683 auf 1 Geviertmeile, darunter Taubstumme 367, Blinde 275.

Stralsund. Irrenpflegeanstalt für 31 unheilbare Geisteskranke, 1842 errichtet.

Greifswald. Hochschule, 1456 gestiftet, erhielt 1847: 53070 Thlr. Staatszuschuß, und hatte im Winter 1847—48: 178 Studenten, wovon 79 Mediziner. In der heilkundigen Facultät sind 5 ordentliche und 3 außerordentliche, in der naturwissenschaftlichen 4 ordentliche und 1 außerordentlicher Lehrer. Die akademischen Anstalten und Sammlungen bestehen in einer astronomisch-mathematischen Anstalt mit Sammlung mathematischer und physikalischer Werkzeuge; einem anatomischen Theater mit anatomischer und zootomischer Sammlung; einer chemischen Werkstätte; einer mineralogischen und einer zoologischen Sammlung; einem botanischen Garten; und 3 Kliniken. — Medizinisch-chirurgische Lehranstalt mit denselben Lehrern wie die Hochschule. — Pommer'sches Landeslazareth. — Irrenheilanstalt. — Provinzialhebammenlehranstalt.

Bergen. Rügen'sches Landeslazareth.

Digitized by Google

C. Provinz Preußen.

Diese hatte 1843 auf 1178 Geviertmeilen 2,406380 Einw., 1845: 251 Aerzte, 38 zur Praxis berechtigte Militärärzte, 58 Wundärzte I. Classe, also 347 höhere Medizinalpersonen, 1 auf 6875 Menschen. Das Provinzialmedizinalcollegium zu Königsberg hat 1 Chef und 5 Mitglieder, die Medizinalprüfungscommission für die ehemalige Provinz Westpreußen 4 Mitglieder.

Der Reg.-Bez. Königsberg hat 20, Gumbinnen 16, Danzig 8 und Marienwerder 13 Kreisphysikate.

Königsberg. Stadtlazareth. — Militärlazareth. — Kreislazareth I. — Kreislazareth. II. — Provinzialirrenanstalt. — Hebammenschule für den Reg.-Bez. Königsberg mit 2 Lehrern, deren erster zugleich Direktor ist. — Dinterverein, 1836 gestiftet, unterhält 8 Kleinkinderbewahranstalten mit 800 Kindern. — Hochschule Albertina, gestiftet 1544. Von 1544—49 war der Leibarzt Placotomus (Bretschneider) der einzige Lehrer der medizinischen Facultät; sein Nachfolger war Aurifaber (Goldschmidt). 1549 wurde die zweite Professur durch Pontanus (Brückner) besetzt; die dritte wurde 1619, die vierte 1701 gestiftet. Die Einkünfte betrugen 1847: 80274 Thlr. Die Facultät der Heilkunde zählt 6 ordentliche und 3 außerordentliche Lehrer, die philosophische Facultät 4 ordentliche Lehrer und einen Privatlehrer der Naturwissenschaften. — Akademische Anstalten. Aerztliche, wundärztliche, geburtshülfliche und Poliklinik, Anatomie, Sternwarte, 1812—13 erbaut, chemische Werkstätte, physikalisches Cabinet, mineralogische und zoologische Sammlung, botanischer Garten. — Hier besteht eine naturforschende und eine physikalisch-ökonomische Gesellschaft. — Geboren wurden 1845: 2665, 1846: 2446; gestorben sind 1845: 3131, 1846: 2574.

Kreislazareth zu Heilsberg.

Lazareth des Kreises Labiau zu Mehlauken.

Memel. Stadtkrankenhaus. — Kreislazareth.

Tapiau. Landarmenhaus.

Wartenburg. Strafanstalt.

Gumbinnen. Hebammenlehranstalt des Reg.-Bez. Gumbinnen mit 2 Lehrern, deren erster zugleich Direktor ist. — Kreislazareth.

Insterburg. Strafanstalt für die Reg.-Bez. Gumbinnen und Königsberg. Die ausgezeichnet gut gebaute Strafanstalt liegt nördlich von der Stadt Insterburg, zwischen den Flüssen Angerapp und Inster und ist von schönen Anlagen umgeben. Sie wurde 1835 bezogen. Bereits 1836 entstand die erste Anregung zu einem „Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge, Observaten (unter polizeiliche Aufsicht Gestellte) und verwahrloste Unmündige", welcher 1841 sich förmlich bildete und 1844 aus 432 Personen bestand und 264 solcher Sträflinge u. s. w. unter seiner Obhut hatte.

Oletzko. Kreislazareth.

Graudenz. Strafanstalt.

Schwetz. Landkrankenhaus.

Danzig. Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt für den Reg.-Bez. Danzig, 1818 gestiftet. — Stadtkrankenhaus mit Irrenabtheilung. — Pockenhaus. — 2 Kleinkinderbewahranstalten, eine in der Altstadt, eine in der Niederstadt, zusammen mit mehr als 300 Kindern. — Spendhaus, Versorgungsanstalt. — Kinderhaus, Waisenhaus. — Sternwarte. — Naturforschende Gesellschaft, von deren „Neuen Schriften" 1820 der erste, 1844 der vierte Band erschien.

Neustadt. Das vereinigte Neustadt-Carthausische Kreislazareth.

Digitized by Google

Elbing. Größtentheils durch das Vermächtniß eines Engländers Cowle von 200000 Thlr. besitzt Elbing ein Versorgungs- und Arbeitshaus für männliche und eins für weibliche Waisen, und 1 Krankenhaus von 30 Betten.

D. Provinz Posen.

Diese Provinz hatte 1845 auf 536 Geviertmeilen 1,290187 Einw. 1845 zählte man 134 Aerzte, 18 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte, 43 Wundärzte I. Classe, also 195 höhere Medizinalpersonen, 1 auf 6560 Einw. Das Provinzialmedizinalcollegium zu Posen hat 1 Chef und 6 Mitglieder. Der Reg.-Bez. Posen zählt 16, der Reg.-Bez. Bromberg 9 Physikate. 1842 fanden sich in der Provinz 5327 Fälle von Weichselzopf, also 1 auf 231 Einw., davon trafen 2460 Fälle oder 46 vom Hundert das männliche, 2867 Fälle oder 54 vom Hundert das weibliche Geschlecht. Behaftet waren damit 527 Deutsche (1 von 730), 4506 Polen (1 von 272) und 292 Juden (1 von 264).

Im Reg.-Bez. Posen wurden im Jahre 1845: 8713, im Jahre 1846: 8044 Paare getraut, im Jahre 1845: 42417 Kinder geboren, darunter 2403 unehliche, (1 : 17,65) 1283 todtgeboren, es starben 24266 Menschen.

1846 wurden geboren 40447 Kinder, davon 2443 unehliche (1 : 16,55), 413 mal kamen Zwillinge, 2 mal Drillinge vor. Es starben 26824 Menschen, davon 74 durch Selbstmord, 360 durch Unglücksfälle, 277 während der Niederkunft und im Wochenbett, 196 durch natürliche Pocken, 1 durch Wasserscheu

Posen. Provinzialhebammenschule, auf der Wartheinsel. — Provinzialkrankenhaus, seit 1823 im Kloster der barmherzigen Schwestern errichtet, von 1 Oberin und 10 Schwestern versehen, verpflegt jährlich 1000 Kranke und hat 144000 Thlr. Vermögen. — Militärlazareth im ehemaligen St. Josephskloster. — 3 Waisenhäuser, 2 christliche und 1 jüdisches. — Provinzialtaubstummenanstalt, in Verbindung mit dem katholischen Schullehrerseminar 1831 errichtet, mit 2 Lehrern, 1 Hülfslehrer und 15 Freistellen. — Naturforschende Gesellschaft.

Owinsk an der Warthe, Dorf mit einem 1252 erbauten Cisterzienserkloster, worin 1836 auf Kosten der Stände mit dem Aufwand von 67000 Thlrn. eine Provinzial-Irrenheilanstalt für 100 Geisteskranke, worunter 20 Freistellen, eingerichtet und am 15. Januar 1838 eröffnet wurde. Personal: 1 dirigirender Arzt, 1 ökonomischer Verwalter, 1 Hülfsarzt und 1 Hülfswundarzt.

Lazareth für den Kreis Adelnau zu Ostrowo.

Birnbaum. Armenhaus.

In Radwitz (Bomster Kreis) wird großer Blutegelhandel betrieben. 1841 waren hier 2 Großhändler und 2 Kleinhändler mit 125 Gehülfen, welche aus Ungarn und Rußland 2,500000 Stück einführten und außerdem 1,000000 in 3 Teichen überwinterten, so daß 3,500000 zum Verkauf vorräthig waren. Davon sind nach Hamburg und Berlin 2,100000 Stück, das 1000 zu 30 Thlr. verkauft und 1,400000 wurden überwintert. Von der Bruttoeinnahme von 63000 Thlrn. sind 21000 Thlr. Gewinn und 42000 Thlr. Kosten.

Fraustadt. Waisenhaus. — Stadtlazareth.

Lissa. 4 Hospitäler, Waisenhaus.

Kosten. Landarmenhaus. — Besserungsanstalt.

Schmiegel. Waisenhaus.

Rawitsch (Kröbener Kreis) Besserungsanstalt. — Asyl für verwahrloste Kinder.

Krotoschin. Stadtkrankenhaus.

Meseritz. Waisenhaus. — Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder.

Digitized by Google

Im Reg.-Bez. Bromberg waren am 1. Januar 1844: 430973 Einwohner, am 1. Januar 1847: 460552.

Bromberg. Stadtkrankenhaus. — Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder.

Polnisch-Krone (Coronowo). Besserungsanstalt.

Gnesen. Kreislazareth, hatte 1846—1847 Bestand 17, dazu kamen 173 Kranke, wovon 25 starben. Bestand 1847—1848: 17.

E. Provinz Schlesien.

Diese hatte am 1. Januar 1844: 2,917929 Einw. und 415 Aerzte, 47 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte und 130 Wundärzte I. Classe, also 592 höhere Medizinalpersonen oder 1 auf 4928 Bewohner. Das Provinzial-Medizinalcollegium zu Breslau besteht aus 1 Chef, 1 Direktor und 8 Mitgliedern. Der Reg.-Bez. Breslau hat 22, der Reg.-Bez. Liegnitz 19, der Reg.-Bez. Oppeln 19 Physikate.

Breslau. Hochschule Leopoldina, gestiftet 1702. Ihre Einkünfte betrugen 1847: 89026 Thlr. Die medizinische Facultät hat 8 ordentliche, 1 außerordentlichen und 3 Privatlehrer. — Die philosophische Facultät hat 6 ordentliche, 1 außerordentlichen und 3 Privatlehrer der Naturwissenschaften.

Akademische Anstalten: 1. Das anatomische Theater nebst Sammlung mit 1 Direktor und 1 Prosector; 2. das physiologische Institut mit 1 Vorsteher; 3. die innere Klinik mit 1 Direktor, 1 zweiten Arzt und 1 Hülfsarzt; 4. die äußere Klinik mit 1 Vorsteher und 1 zweiten Arzt; 5. die geburtshülfliche Klinik mit 1 Vorsteher, 1 zweiten Arzt der stehenden und 1 der Poliklinik; 6. die Sternwarte; 7. das physikalische Cabinet; 8. die chemische Werkstätte; 9. die mineralogische Sammlung; 10. der botanische Garten; 11. die zoologische Sammlung. — Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt mit 5 Lehrern und 2 Repetenten, welche ordentliche oder Privatlehrer an der Hochschule sind. — Allerheiligen-Hospital, als Kloster gegründet 1214, zum Hospital eingerichtet 1516, brannte 1831 ab, seitdem neu erbaut. Allgemeines Krankenhaus mit 500 Betten und eigener Apotheke. Personal: 1 dirigirender Arzt, 1 zweiter Arzt, 1 Oberwundarzt, 2 Unterwundärzte. — Impf-Anstalt mit 2 Aerzten. — Augustushospital mit 1 Arzt. — Krankenhaus der barmherzigen Brüder zur heiligen Dreieinigkeit mit 1 Arzt und 1 Wundarzt. — Krankenhaus der barmherzigen Schwestern (Elisabethinerinnen) mit 1 Arzt und 1 Wundarzt. — Kinderkrankenhaus, 1838 gestiftet, verpflegte 1844: 114 Kinder (61 Knaben, 53 Mädchen), davon starben 9, Bestand am 1. Januar 1845: 14, dazu während des Jahres 1845: 82, also Gesammtzahl der Verpflegten i. J. 1845: 96, wovon 8 starben. 1844 betrug die Einnahme 947, die Ausgabe 740 Thlr., Cassenbestand am 1. Januar 1845: 1310 Thlr., 1845 betrug die Einnahme 1120, die Ausgabe 533 Thlr., Cassenbestand am 1. Januar 1846: 1897 Thaler. — Krankenhaus für Syphilitische und Krätzige. — Lösch'sches Krankenhaus a. d. Oder, 1831 gestiftet, 1837 eröffnet, 8 Säle für 108 Kranke, 2 für 16 Reconvalescenten, Platz für 24 Bezahlende. — Fränkel'sches Judenhospital, 1841 gegründet, 16 Zimmer mit 60 Betten, Gebär- und Operationssaal. 2 Aerzte. — Blindenanstalt seit 1827. — Taubstummenanstalt, 1804 als Privatanstalt gegründet, 1820 zur Provinzialanstalt für Schlesien mit 50 Zöglingen, worunter 6 königliche Freistellen, erhoben. Personal: 1 Direktor, 1 Oberlehrer, 4 Lehrer, 2 Aerzte. — Tharoul'sche Anstalt für Hausarme. — In Breslau ist der Sitz der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, welche eine naturwissenschaftliche, eine botanische, eine entomologische und eine medizinische Abtheilung hat.

Brieg. Provinzial-Irrenpfleganstalt, 1785 erbaut für 40—50 Geisteskranke.

Digitized by Google

Krankenanstalten zu Frankenstein, Trachenberg. — Kreislazarethe zu Habelschwert, Militsch, Oels, Wartenberg. — Stadtkrankenhaus zu Wartenberg.

Leubus. In einem ehemaligen Kloster eine Provinzial-Irrenheilanstalt für 24 Bezahlende. 1 dirigirender Arzt, 1 zweiter Arzt, 1 Hülfsarzt für die Pensionsanstalt.

Liegnitz. Taubstummenanstalt von 20 Zöglingen mit 10 ständischen Freistellen.

Görlitz. Stadtkrankenhaus von 60 Betten. — Zuchthaus für den Reg.-Bez. Liegnitz, 1830 bezogen, für 400—450 Sträflinge. — Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder, vor dem Reißethore. — Hier ist der Sitz der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und einer naturforschenden Gesellschaft, beide mit Bibliothek und Sammlungen.

Goldberg. Stadtkrankenhaus.

Haynau. Krankenanstalt im Stadthospitale.

Grüneberg. Stadtkrankenhaus zu 30 Betten. — Krankenstation von 10 Betten im Inquisitoriatsgefängnisse.

Wartenberg. Dorotheenhaus, Krankenhaus von 12 Betten.

Jauer. Kreislazareth. — Stadtkrankenhaus. — Krankenabtheilung der Strafanstalt.

Plagwitz bei Löwenberg. Irrenbewahrungsanstalt.

Oppeln. Hebammenlehranstalt für den Reg.-Bez. Oppeln, mit 1 Direktor, der zugleich erster Lehrer ist, und 1 zweiten Lehrer.

Kreuzburg. Landarmenhaus für Schlesien mit Krankenabtheilung. — Ständisches Kreis-Krankenhaus.

Neustadt. Stadtkrankenhaus. — Krankenhaus der barmherzigen Brüder.

Ratibor. Franke'sches Waisenhaus, genannt Amalienstift, darin die 1836 eröffnete Taubstummenanstalt mit 10, von den oberschlesischen Ständen 1837 gestifteten Freistellen. — Krankenhaus, 1808 gegründet.

Rybnik. Invalidenhaus, 1788 gestiftet.

F. Provinz Sachsen.

Hier zählte man am 1. Januar 1844 auf 460 Geviertmeilen 1,659787 Einwohner und 378 Aerzte, 35 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte, 121 Wundärzte I. Classe, also im Ganzen 544 höhere Medizinalpersonen, oder 1 auf 3108 Einwohner. Das Provinzial-Medizinalcollegium zu Magdeburg besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsteher und 7 Mitgliedern. Der Reg.-Bez. Magdeburg hat 15, Merseburg 17, Erfurt 9 Physicate.

Magdeburg. Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt für den Reg.-Bez. Magdeburg. — Medizinisch-chirurgische Lehranstalt, 1827 gestiftet, mit 8 Lehrern, worunter der Direktor und Vicedirektor, und 4 Repetenten. — Stadtkrankenhaus mit 2 dirigirenden Aerzten. — Versorgungshaus, 1525 in dem aufgehobenen Augustinerkloster für 90 Alte errichtet. — Irrenbewahranstalt. — Taubstummenanstalt, 1828 gestiftet und mit dem Schullehrerseminar verbunden, 2 Lehrer und 25 Zöglinge.

Halberstadt. Taubstummenanstalt mit 25 Zöglingen, 1825 gestiftet. — Stadtkrankenhaus und Irrenbewahranstalt.

Burg. Stadtkrankenhaus.

Genthin. Stadtkrankenhaus.

Elmen. Soolbad, 1832 von 452, 1841 von 1191, 1845 von 684 Kurgästen besucht.

Neuhaldensleben. Stadtkrankenhaus von 24 Betten.

Osterburg. Stadtkrankenhaus.

Seehausen. Stadtkrankenhaus.

Digitized by Google

Merseburg. Stadtkrankenhaus.

Halle. Hochschule Halle-Wittenberg, Friderica, 1694 und 1509 gestiftet, 1815 vereinigt. Einkünfte i. J. 1847: 83423 Thlr. — Die heilkundige Facultät hat 6 ordentliche, 1 außerordentlichen und 2 Privatlehrer, die philosophische für Naturwissenschaften 5 ordentliche, 1 außerordentlichen und 3 Privatlehrer.

Akademische Anstalten: 1. Seminar für Naturwissenschaften, von den Professoren derselben geleitet; 2. heilkundige stehende Klinik von 30 Betten, 1840 neu erbaut, nebst der dazu gehörigen Stadtklinik (Poliklinik); 3. wund- und augenärztliche Klinik, behandelte 1831 bis 1847: 32949 Kranke, nämlich 19915 wundärztliche, 4631 Augenkranke, 8403 an innern Krankheiten leidende, davon 2354 in der Anstalt, die übrigen in der Poliklinik. Es wurden in dieser Zeit 1641 Operationen gemacht; 4. Entbindungsanstalt und geburtshülfliche Klinik; 5. anatomisches Theater am Domplatz und anatomisch-zootomische, von Meckel begründete Sammlung; 6. physikalische Sammlung; 7. chemische Werkstätte; 8. Sternwarte, 9. mineralogisches Museum; 10. botanischer Garten; 11. zoologische Sammlung; 12. naturforschende Gesellschaft, 1779 gestiftet. — Stadtkrankenhaus von 40 Betten. — Blindenanstalt der Gebrüder Krause, 1833 gestiftet. — Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt, vor der Stadt neu erbaut. — Provinzial-Strafanstalt, vor der Stadt neu erbaut. — A. H. Franke'sche Stiftungen, 1798 gegründet, mit Waisenhaus für 20 Kinder, Apotheke u. s. w.

Weißenfels. Stadtkrankenhaus. — Beim Schullehrerseminar eine 1829 gestiftete Taubstummenanstalt von 25—30 Zöglingen.

Langendorf. Landwaisenhaus.

Wittenberg. Hebammenlehranstalt für den Regierungs-Bezirk Merseburg. — Stadtkrankenhaus.

Pretzsch. Irrenanstalt.

Zeitz. Besserungs-, Landarmen- und Irrenbewahranstalt.

Erfurt. Entbindungs- und Hebammenlehranstalt für den Reg.-Bez. Erfurt, 1818 gestiftet. — Evangelisches Krankenhaus, 1756 gestiftet, 1803 neu erbaut, 1821 erweitert. Dazu gehört die 1802 gestiftete Augenheilanstalt, das Siechenhaus und Pockenhaus. — Das katholische Krankenhaus, 1740 begründet, 10—12 Betten. — Klinikum für arme Kranke, auf dem Rathhause von 2 Aerzten und 2 Wundärzten gehalten, mit Dispenstanstalt. — Evangelische Stiftungen, 1823 vereinigt: 1. Das große Hospital, seit 1835 mit einer Kinderbewahranstalt verbunden; 2. das kleine Hospital, seit 1834 mit einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder; 3. das Lazareth, Armenhaus für 50 Pfründner. — Evangelisches Waisenhaus, 1669 begründet, für 50 Kinder. — Katholisches Waisenhaus, 1664 begründet, für 50 Kinder. — Arbeitshaus, 1787 gestiftet, 1824 umgestaltet für 80 Personen beiderlei Geschlechts. — Martinsstift, im Augustinerkloster, 1820 begründet, besteht jetzt aus 12 verschiedenen Schul-, Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten für Kinder, welche 1820—42: 3620 Zöglinge aufnahmen. — Taubstummenschule, 1820 von den Freimaurern gestiftet, trat am 3. Januar 1822 ins Leben und wurde 1829 zur Provinzialanstalt erhoben. — Botanischer Garten, am innern Löberthore, 1756 angelegt, 1809 erweitert. — Medizinische Gesellschaft.

Die Stadt Erfurt hatte i. J. 1840: 16 Aerzte, 5 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte, 5 Wundärzte II. Classe, 1 Zahnarzt, 6 Apotheken, 15 Hebammen und 5 Thierärzte.

Im Kreise Langensalza besteht seit 1843 ein Verein zum Schutz der sittlich verwahrlosten Jugend und entlassener Strafgefangenen.

Digitized by Google

G. Provinz Westfalen.

Diese Provinz hatte am 1. Januar 1844 auf 367 Geviertmeilen 1,421443 Einwohner und an höheren Medizinalpersonen 1 auf 3132 Menschen, nämlich 354 Aerzte, 19 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte und 87 Wundärzte I. Classe. Der Reg.-Bez. Münster hat 10, der Reg.-Bez. Minden 11, der Reg.-Bez. Arnsberg 14 Physicate. Das Provinzial-Medizinalcollegium hat 7 medizinische Mitglieder.

Niedermarsberg (Kreis Brilon). Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt, 1819 von Dr. Rüer als Privatanstalt gestiftet, 1835 zur Staatsanstalt erhoben.

Hamm. Stadtkrankenhaus.

Benninghausen (Kreis Lippstadt). Landarmenhaus.

Gesecke (Kreis Lippstadt). Provinzial-Siechenpflegeanstalt.

Soest. Taubstummenanstalt am evangelischen Schullehrerseminar, 1831 gestiftet, 2 Lehrer und 20 Zöglinge.

Bielefeld. Stadtkrankenhaus.

Büren. Taubstummenanstalt am katholischen Schullehrerseminar mit 20 Zöglingen.

Paderborn. Landkrankenhaus, 1798 eröffnet, mit der 1834 gegründeten Entbindungs- und Provinzial-Hebammenlehranstalt.

Im Reg.-Bez. Münster kommt ein Todesfall auf 40, eine Geburt auf 33 Einw.; unter 34 Geburten ist eine unehliche. Der Reg.-Bez. hatte am 31. December 1846 auf 417746 Einw. 139 Armen-, Waisen- und Krankenhäuser.

Münster. Medizinisch-chirurgische Lehranstalt mit 9 Lehrern und 2 Repetenten, mit botanischem Garten. — Clemens-Hospital, allgemeines Krankenhaus mit 1 Arzt und 2 Wundärzten. — Hospital der barmherzigen Schwestern. — Taubstummenanstalt, 1819 gestiftet, mit 20 Zöglingen, worunter 14 königliche Freistellen. — Aerztliche Gesellschaft, 1827 gegründet, gibt seit 1830 „Abhandlungen" heraus.

Warendorf. Josephs-Krankenhaus von 36 Betten, gestiftet von Franz Joseph Zumloh, von 6 barmherzigen Schwestern bedient.

H. Rheinprovinz.

Das Provinzial-Medizinalcollegium zu Coblenz besteht unter der Leitung des Oberpräsidenten aus 7 Mitgliedern, die Obereraminationscommission zu Coblenz aus 10 Mitgliedern. Die Provinz hatte am 1. Januar 1844 auf 487 Geviertmeilen 2,591906 Einw. und 788 höhere Medizinalpersonen, nämlich 621 Aerzte, 49 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte und 118 Wundärzte I. Classe, also 1 auf 3349 Einwohner. Der Reg.-Bez. Köln hat 11, Düsseldorf 13, Coblenz 12, Aachen 11, Trier 13 Physikate.

Düsseldorf. Irrenpflegeanstalt für den Reg.-Bez. Düsseldorf. — Mar-Josephskrankenhaus. — Krankenhaus der barmherzigen Schwestern.

Kaiserswerth. Diakonissenanstalt, 1837 durch Pfarrer Fliedner gestiftet, Bildungsanstalt für Krankenwärterinnen und Lehrerinnen von Kleinkinderschulen. In dem dazu gehörigen Krankenhause wurden 1843: 293 Kranke verpflegt. — Asyl zur Besserung entlassener weiblicher Gefangenen. — Kleinkinderschule seit 1832. — Evangelisches Waisenhaus.

Elberfeld. Armenhaus.

Werden an der Ruhr. Strafanstalt.

Mörs. Privatirrenheil- und Pflegeanstalt von Dr. Wittfeldt.

Der Reg.-Bez. Köln hatte am 1. Januar 1844 eine Civilbevölkerung von 463393 Menschen auf 72½ geographischen = 70 preußischen Geviertmeilen, also 6617 auf die Geviertmeile, am 1. Januar 1848 eine Civilbevölkerung von 478470 Menschen, also 6832 auf

Digitized by Google

die Gev.-M., am dichtesten ist der Kreis Bonn, 1844 mit 9768, 1847 mit 10092, am schwächsten der Kreis Waldbrohl, 1844 mit 3650, 1847 mit 3628 Einw. auf die Geviertmeile bevölkert.

1844 wurden geboren 18067 Kinder, 9359 Knaben, 8708 Mädchen.
1847 " " 17187 " 8766 " 8419 "
1844 wurden geboren 820 uneheliche Kinder, also 1 von 22.
1847 " " 832 " " " 1 " 20.
1844 wurden geboren 175 mal Zwillinge, 1 mal Drillinge.
1847 " " 190 " " 1 " "
1844 wurden 1041 todtgeboren, davon 50 uneheliche Kinder.
1847 " 905 (510 Kn., 395 Mdch.) todtgeb., davon 65 uneheliche Kinder.
1844 starben 12962 Personen (6592 männl., 6370 weibl. Geschlechts).
1847 " 14537 " (7481 " 7065 " "
1844 starben bei der Niederkunft 127 Frauen, also 1 : 142.
1847 " " " " 99 " " 1 : 173.
1844 starben durch Selbstmord 15 Männer, 4 Frauen.
1844 starben durch Unglücksfälle 105 Männer, 15 Frauen.
1847 " " " 119 " 23 "
Vor dem 1ten Jahre starben 1844: 2493, davon 166 uneheliche.
" " " " " 1847: 2670, " 179 "
Zwischen dem 1ten und 7ten Jahre starben 1844: 2439, 1847: 3308.
" " 7ten " 14ten " " " 544, " 605.
" " 14ten " 20ten " " " 353, " 375.
" " 20ten " 60ten " " " 3321, " 3601.
" " 60ten " 90ten " " " 2771, " 3073.
Ueber 90 Jahre alt wurden 1844: 48 Personen (26 Weiber, 22 Männer).
" " " " " 1847: 42 " (21 " 21 "
Getraut wurden 1844: 3938 Paare, davon 132 gemischte Ehen.
" " 1847: 3635 " " 131 " "

Köln, 1848 am 1. Januar mit 86871 Einwohnern, am 1. Januar 1844 mit 80885. Hebammenlehranstalt für den Reg.-Bez. Köln von 40 Schülerinnen mit Entbindungsanstalt von jährlich 150—180 Geburten. — Bürgerhospital (Kranken- und Versorgungshaus) 1805 im Michaelis- und Cäcilienkloster bei der Peterskirche eingerichtet, 1847 neu erbaut für 1000 Personen, besteht aus einem 300 Fuß langen Hauptgebäude und 2 ebenso langen Flügeln. Es hat außer dem Kellergeschoß 3 Stockwerke mit 5 massiven Treppen. Auf der linken Seite des Hauses sind die Männer, rechts die Frauen. Im Kellergeschoß sind die Wirthschaftsräume, im Erdgeschoß die chirurgischen, im ersten Stock die innern, im zweiten die ansteckenden Kranken. Es gibt 30 nach Süden gelegene Krankensäle mit eisernen Betten, und 31 Zimmer für zahlende Kranke. Die Säle der Versorgten haben 20 Betten. Sodann Kirche, Bibliothek, Operationssaal, Leichenzimmer, Garten, Gasbeleuchtung, allgemeine Badeanstalt von 16 Wannen mit Dampfbädern und Douchen und eine besondere Badeanstalt für die Krätzabtheilung. Personal: 2 Aerzte, 1 Hausarzt für die Pfründnerabtheilung und barmherzige Schwestern. — Militärkrankenhaus im Karthäuserkloster von 28 Sälen mit 300 Betten. — Augenheilanstalt, 1842 errichtet. — Taubstummenlehranstalt, 1832 errichtet, seit 1835 in der Minoritenstraße, 5 Lehrer und 40 Zöglinge. — Waisenhaus, seit 1826 mit Industrieschule verbunden. — Rettungsanstalt für ins Wasser gefallene. — Zucht- und Besserungsanstalt im ehemaligen Clarissenkloster am Neumarkt. — Besserungsgefängniß nach dem pennsylvanischen System neu erbaut.

Digitized by Google

In Köln waren 1846: 5 Armenärzte mit je 130 Thlr. Gehalt, von welchen jeder über 4000 Kranke behandelte und mehr als 17000 Recepte verschrieb, und eigne Armenwundärzte. Jetzt sind 14 Armenärzte angestellt mit je 100 Thlr. Gehalt, welche aber zugleich die chirurgische und geburtshülfliche Praxis versehen sollen. Auf jeden kommen 1800 Personen, darunter viel kränkliche Kinder. — Dagegen sind für 1800 kräftige Soldaten 12 Compagnieärzte mit je 120 Thlr., freier Wohnung, Holz, Licht, Brod, und 1 Regimentsarzt mit 1200 Thlr. angestellt!

Brauweiler (Landkreis Köln). Provinzial-Strafarbeitshaus.

Bonn. Rheinische Friedrich-Wilhelmshochschule, 1818 gestiftet. Einkünfte 1847: 102310 Thaler. Die heilkundige Facultät hat 9 ordentliche, einen außerordentlichen und 2 Privatlehrer. Die philosophische Facultät 7 Lehrer der Naturwissenschaften.

Akademische Anstalten und Sammlungen. 1. Seminar der Naturwissenschaften, geleitet von den Lehrern derselben; 2. Anatomie mit Sammlungen; 3. chemische Anstalt; 4. Sternwarte; 5. botanischer Garten; 6. medizinisches; 7. chirurgisch-augenärztliches, 8. geburtshülfliches Klinikum. Im Schlosse zu Poppelsdorf 9. die zoologische, 10. vergleichend-anatomische, 11. botanische, 12. mineralogische, geognostische und Versteinerungssammlung. — Niederrheinische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde.

Siegburg. Provinzial-Irrenheilanstalt. Die Geisteskranken sind in Hinsicht der Bezahlung in fünf, in medizinischer Beziehung in drei Classen getheilt: 1. tobende und unreine, 2. unruhige, 3. ruhige. Die beiden letztern haben gar keine Zellen, sondern bloß Zimmer zu 8 Betten, jedes mit einem Wärter. Die erste Classe ist in einem besondern Nebengebäude mit Zellen und Zimmern untergebracht, unten die Männer, oben die Weiber.

Coblenz. Bürgerhospital, von barmherzigen Schwestern versehen. — Katholisches Waisenhaus, in dem St. Barbarakloster 1832 eingerichtet. — Evangelisches Waisenhaus, 1844 gestiftet. — Kleinkinderbewahranstalt.

Kreuznach. Jod- und bromhaltige Soolquellen mit einem i. J. 1842 erbauten großen Kur- und Badehause. — Bürgerhospital.

St. Thomas (Kreis Moyen) bei Andernach, frühere Abtei, Irrenpflegeanstalt für den Reg.-Bez. Coblenz.

Trier. Irrenpflegeanstalt für den Reg.-Bez. Trier. — Landarmenhaus oder Vereinigte Hospitien: Krankenhaus von 130 Betten; Armenhaus für 100 Pfründner im Hause und 60 Personen in der Stadt; Waisenhaus; Entbindungsanstalt und Hebammenschule für den Reg.-Bez. Trier. 1842 verpflegten 12 barmherzige Schwestern 843 Personen.

Im Reg.-Bez. Trier waren am 1. Januar 1847 unter 477858 Einwohnern (237742 männliche, 240116 weibl.) 342 Taubstumme, 238 Blinde. Geboren wurden im J. 1846: 15913 Kinder, davon 641 unehliche. Es gab 17 Kranken-, Waisen- und Versorgungshäuser.

Aachen. Alkalisch-muriotische Schwefelquellen mit folgenden Badeanstalten: Kaisersbad, 13 Kabinette mit Strahl- und Dampfbädern; das neue Bad, 1835 eingerichtet, mit 9 Kabinetten, das Rosenbad, Cornelisbad, Armenbad, Karlsbad u. s. w. — Annunciatenkloster, Versorgungsanstalt für unheilbare Irre, unheilbare Kranke und Heilanstalt für Syphilitische. — Alexianerkloster, Krankenhaus der barmherzigen Brüder für 27 Männer mit einer Irrenanstalt für Bezahlende. — Josephinenanstalt, Versorgungshaus für alte Leute. — Mariannenanstalt für arme Wöchnerinnen. — Waisenhaus.

Burtscheid, alkalische Kochsalzthermen mit dem Mühlen-, Schwert-, Kaiser-, Armenbad u. s. w.

Digitized by Google

2. Statistik der Bibliotheken Deutschlands.

Von Dr. W. Koner in Berlin.

(Fortsetzung von Jahrgang 1848. S. 988.)

Lilienfeld. Bibliothek des Cistercienser-Stifts.

Lindau. Stadtbibliothek, seit d. J. 1538. 14000 Bde.

Linz. Lycealbibliothek, besaß i. J. 1843 an Druckwerken 24809 Bde. Die Zahl der Leser in dem Jahre betrug 2209; die jährliche Dotation 300 Fl. C.-M. — Mandatariatsbibliothek, seit dem J. 1841 begründet durch das Linzer Mandatariat des Vereins zur Unterstützung und Beförderung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg. Enthält circa 3000 Bde. — Bibliothek des Museum Francisco Carolinum für Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

Lissa. Gymnasialbibliothek.

Löbau. Raths- oder Schulbibliothek, seit dem J. 1630.

Lösnitz. Bibliothek der Pfarrkirche.

Luckau. Gymnasialbibliothek, gestiftet im XVIII. Jahrhundert und vermehrt durch die Sammlung des Prof. Joh. Gottfr. Leschnert zu Gotha im J. 1747.

Luxemburg. Stadtbibliothek, gebildet in den J. 1819—1820 aus den Bibliotheken der von den Franzosen aufgehobenen Klöster und Abteien des Großherzogthums. Gegen 20000 Bde. Druckſachen und 162 Manuscripte. Die besten Manuscripte jener Klosterbibliotheken hatte die französische Regierung nach Paris bringen lassen. Jährliche Dotation 200 Fl. Geöffnet Dienstags und Donnerstags von 1—5 Uhr mit Ausnahme der Studienferien, vom 24. August bis 1. October. Aufgestellt ist die Bibliotheck im Gymnasial-Collegio. — Christliche Leihbibliothek, in Folge des vom Bischof Johann Theodor den 18. Januar 1844 erlassenen Hirtenbriefes, zur Abwehr gegen die verderblichen Folgen der Lectüre unchristlicher Bücher, begründet.

Lübben. Ständische Bibliothek des Markgrafthum Niederlausitz, gestiftet im J. 1810 von den Ständen der Niederlausitz und vermehrt durch einen Theil der Neuzeller Klosterbibliothek und die Sammlung des Superintendenten Worbs. Jährliche Dotation zur Anschaffung neuer Bücher 150 Thlr.

Lübeck. Stadtbibliothek, schon im J. 1531 von J. Bugenhagen projectirt, wurde im J. 1616 durch den Superintendenten G. Stampelius und den Rector J. Kirchmann ins Leben gerufen und im J. 1662 für die öffentliche Benutzung bestimmt. Einverleibt wurden derselben zunächst die ältern Kirchen- und Conventsbibliotheken Lübecks, sodann die Sammlungen des Rectors J. Kirchmann im J. 1627, des Dr. Franz Dehne im J. 1630, des Joach. Morsius im J. 1639, des Senators Conr. v. Dorne, des Conrectors Lange im J. 1733, des Seniors H. Scharbau im J. 1759, welche jedoch abgesondert neben der städtischen Bibliothek besteht und mit der Sammlung des theologischen Lehrvereins verbunden ist, des Domstiftes im J. 1806, des Syndikus Dreyer im J. 1817, des historischen Lesevereins seit dem J. 1837, und der Bibliothek der Juristen, die beiden letzteren Sammlungen mittelst eines Zuschusses ihrer Sammlungen. 40000 Bde. und 400 Manuscripte. Der jährliche Fonds zur Anschaffung von Büchern beträgt 1500—2000 Mark. Geöffnet an allen Wochentagen, mit Ausnahme der Schulferien, von 12—1 Uhr. Vierzehn Tage vor Ostern und Michaelis werden sämmtliche entliehene Bücher zurückgeliefert. Etwa 600 Bde. werden jährlich dem Publikum verabfolgt. Aufgestellt ist die Bibliothek im Gebäude des ehemaligen St. Katharinen-Klosters. — Bibliothek der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, seit dem J. 1789. 6000 Bde. Fonds für die Vermehrung von Büchern

Digitized by Google

jährlich 400 M. — Bibliothek des ärztlichen Vereins, begründet im J. 1819 größtentheils durch Geschenke Lübecker Aerzte, und vereinigt in demselben Jahre mit der Bibliothek des medicinischen Lesevereins. Im J. 1829 wurde ihr die Sammlung des Dr. Trendelenburgs einverleibt. 12000 Bde. Jährlicher Fonds zur Anschaffung neuer Werke: 600 Thlr. Local: das Gebäude des ehemaligen St. Katharinen-Convents.

Lüneburg. Bibliothek des Klosters St. Michaelis, später der Ritteracademie, besteht seit dem XVII. Jahrhundert. Einverleibt wurde ihr im J. 1809 die Sammlung des Rectors J. Nic. Niclas. 15—16000 Bde. Druckschriften und 128 Manuscripte. Jährlicher Fonds zur Anschaffung neuer Werke: 100—200 Thlr. Aufgestellt ist dieselbe im Academiegebäude. — Raths- oder Stadtbibliothek, begründet im J. 1554 aus der Vereinigung der Sammlungen des Barfüßer-Klosters St. Mariä und der Maria-Kirche, und vermehrt im J. 1695 durch die Büchersammlungen des Predigers Chr. Rikemann, im J. 1713 durch die des Patriciers Hieron. v. Witzendorf. Gegen 12000 Bde. gedruckte Bücher und 400 Manuscripte. Circa 80 Thlr. sind zur Anschaffung von Büchern jährlich bestimmt. Geöffnet Sonnabends von 11—1 Uhr. Local: das ehemalige Kloster am Marienplatze. — Johanneische Gymnasialbibliothek, gestiftet in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts und erneuert im J. 1821. Gegen 3000 Bde. Fonds für die Vermehrung jährlich 70—80 Thlr.

Magdeburg. Dom-Gymnasial- oder Moritzbibliothek. Die alte Dombibliothek wurde im X. Jahrhundert begründet, und durch die Bibliothek des Dominicaner-Klosters vergrößert. Als im J. 1810 das Domcapitel aufgelöst wurde, ging diese Bibliothek an das Gymnasium über. 10000 Bde. und gegen 400 Manuscripte. Jährlicher Anschaffungsfonds 125 Thlr. Local: das Domgymnasium. — Bibliothek des Pädagogiums zum Kloster U. L. Frauen. Einverleibt wurde ihr im J. 1796 die Sammlung des H. A. Buchner. — Raths- oder Stadtbibliothek, gestiftet in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh. 12000 Bde. Jährlicher Fonds zur Anschaffung neuer Werke 300 Thlr. Täglich von 3 bis 4 Uhr geöffnet. Die Zahl der Leser beläuft sich jährlich etwa auf 250 Personen, die der entliehenen Bücher auf circa 1000 Bde. — Bibliothek der Stadtschule, im J. 1822 vom Magistrat begründet. Etwa 4000 Bde. Jährlicher Anschaffungsfonds 100 Thlr.

Mainz. Stadtbibliothek, früher Universitätsbibliothek, im J. 1800 neu gebildet. Einverleibt sind derselben die Sammlungen des Barons v. Eberstein, sowie viele der ehemaligen Mainzer Stifter und Klöster (Bibliothek der Jesuiten und des Carthäuserklosters). 90000 Bde.

Mannheim. Gymnasialbibliothek; einverleibt wurden derselben im J. 1789 die Sammlung des Bibliothekars F. Jos. Desbillons, und im Jahre 1835 die des Hofraths Weickum. 20000 Bde. — Schloßbibliothek, der Ueberrest der im J. 1761 gegründeten Churpfälzischen Hofbibliothek. Eine Vermehrung findet nicht statt. 30000 Bde. — Bibliothek der Harmonie-Gesellschaft, seit dem J. 1810. Gegen 15000 Bde. Jährlicher Vermehrungsfonds 600 Fl. — Bibliothek des Oberhof-Gerichtes. — Bibliothek des Vereins für Naturkunde.

Marburg. Universitätsbibliothek, begründet durch eine Anzahl Bücher-Sammlungen aufgehobener Klöster und Stifter, und vermehrt im J. 1603 durch die Bibliotheken des Grafen Chr. Christ. v. Diez und Liesberg, im J. 1650 unter die Universitäten Gießen und Marburg getheilt und im J. 1757 (?) wiederum vermehrt durch die Sammlung des Geh. Kriegsraths Ph. Senning, des Prof. Ph. Jac. Borell im J. 1771, des Kanzlers J. G. Estor im J. 1773, des Prof. W. Otto Deysing im J. 1781. Auch hat sie die Doubletten der Churfürstlichen Bibliothek zu Cassel, die Bibliothek der Landcommende zu

Digitized by Google

Luclum und eine Anzahl Bücher aus den Bibliotheken von Corvei und Helmstädt erhalten. 90000 Bde. Geöffnet Mittwochs und Sonnabends von 1—3 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 1—2 Uhr.

Marienwerder. Gymnasialbibliothek. Lehrerbibliothek 6000 Bände. Schülerbibliothek gegen 2000 Bde.

Marktbreit. Schulbibliothek.

Meiningen. Herzogliche Bibliothek, gestiftet vom Herzog Bernhard im J. 1706, und vermehrt im J. 1763 durch die Sammlung des Herzogs Anton Ulrich zu Meiningen. 40000 Bde., darunter einige Manuscripte. Nach dem Reglement vom 12. Mai 1847 ist die Bibliothek Mittwochs und Sonnabends von 10—12 Uhr geöffnet. Es sollen nie mehr als 2 höchstens 3 Bde. auf einmal verliehen werden, und vor deren Zurückgabe soll dem Empfänger kein Buch verabfolgt werden. — Bibliothek des Hennebergischen Alterthums-Vereins. — Stadtbibliothek, seit dem J. 1793(?)

Meißen. Bibliothek der Fürstenschule zu St Afra, gegründet im J. 1588 durch den Churfürsten Christian I., und vermehrt durch die Sammlungen des Rectors Ant. Andr. Lindemuth im J. 1663, des Schulinspectors Hans Ad. v. Carlowitz zu Stößitz im J. 1783 und des Rectors Chr. Gotth. König im J. 1832. Neben dieser Schulbibliothek besteht 1. die sogenannte Afranerbibliothek, eine Sammlung von mehr als 200 Schriften ehemaliger Afraner; 2. seit dem J. 1841 eine deutsche Lesebibliothek, vermehrt seit dem J. 1843 durch die hinterlassene Sammlung des Afraners C. A. Vetter. — Bibliothek des Hoch-Stiftes zu St. Johannes, wahrscheinlich schon im J. 1154 durch den Bischof Gerung begründet, befindet sich seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts bei dem Collegiat-Stifte zu St. Maria in Wurzen, und erhielt im J. 1471 die werthvolle Bibliothek des Bischofs Dietrich III. von Schönberg zu Meißen.

Meldorf. Gymnasialbibliothek.

Memmingen. Stadtbibliothek.

Merseburg. Dombibliothek, seit dem J. 1007.

Minden. Schulbibliothek.

Mittweida. Bibliothek des Schul-Vereins, seit dem J. 1839.

Mölk. Bibliothek des Benedictiner-Klosters, seit dem X. Jahrhundert. 20000 Bde. Druckschriften; 1500 Manuscripte.

München. Königliche Hof- und Staatsbibliothek, s. oben. — Universitätsbibliothek, vermehrt durch den größten Theil der ehemaligen Ingolstadt-Landshuter Universitätsbibliothek. Gegen 200000 Bde. Druckschriften und 2000 Manuscripte. — Bibliothek der Akademie der Wissenschaften. — Bibliothek des literarischen Vereins.

Münster. Paulinische Universitätsbibliothek, hervorgegangen aus der Bibliothek des Jesuiten-Collegii. Einverleibt sind derselben außer der Sammlung des Bischofs Gottfr. v. Raesfelt im J. 1598, die durch die Fürstenberg'sche und die Dombibliothek, welche im J. 1556 durch die Herm. v. d. Busche'schen Sammlung bedeutend vermehrt war. 50000 Bde. Vermehrungsfonds jährlich 720 Thlr. Geöffnet, mit Ausnahme der akademischen Ferien, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—12 Uhr. Aufgestellt ist die Bibliothek im ehemaligen Jesuiten-Collegium. — Gymnasialbibliothek, gegen 25000 Bde. — Bibliothek des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Nebra. Schulbibliothek, seit dem J. 1810.

Neiße. Gymnasialbibliothek. Lehrerbibliothek, 14000 Bde. Schülerbibliothek, 5000 Bde.

Digitized by Google

Neukirchen in Sachsen-Weimar. Volks- und Wanderbibliothek, begründet in neuster Zeit durch den Pfarrer Schwerdt.

Neustadt a. d. Aisch. Gymnasialbibliothek; einverleibt wurde derselben im J. 1617 die Sammlung des Brandenburgischen Rathes Joh. Cammerer. — Kirchenbibliothek, seit dem J. 1525, bereichert durch die Bibliotheken einiger aufgehobener Klöster, z. B. des Minoriten-Klosters zu St. Wolfgang in Riedfeld.

Neustadt a. d. Hardt. Stadtbibliothek.

Neustift in Tyrol. Bibliothek des regulirten Chorherren-Stifts.

Neustrelitz. Großherzogliche Bibliothek. 50000 Bde. — Gymnasialbibliothek.

Nicolasburg. Bibliothek des Piaristen-Collegiums, vermehrt im J. 1787 durch die Sammlung des Piaristen Adauct. Vogt. — Fürstlich Dietrichstein'sche Bibliothek; 20000 Bde. Druckschriften und 600 Manuscripte.

Niemitzsch. Schulbibliothek, seit dem J. 1807.

Nördlingen. Kirchenbibliothek, vermehrt durch die Sammlungen Joh. Protzer's in den Jahren 1490—1500, Greg. Rammlinger's im J. 1555 und des Predigers Joh. Schmidt. — Rathsbibliothek, zu Ausgang des XV. Jahrhunderts begründet durch den Bürgermeister W. Protzer, und vermehrt durch die Sammlungen des Physicus Jerem. Seng im J. 1618, des Rathskonsulenten Jac. Kyllinger im J. 1646 und des Rathsherrn G. Fr. Engelhard im J. 1700. — Schulbibliothek, vermehrt durch die Sammlung des Conrectors Clinger seit dem J. 1765.

Nürnberg. Stadtbibliothek, s. oben. — Schulbibliothek zu St. Aegydi, vermehrt im J. 1581 durch die Sammlung des Rathsherrn Sebald Welser. — Bibliothek der Spital-Kirche zum H. Geist. — Bibliothek der Maleracademie, jetzt der Kunstschule. — Bibliothek des historischen Vereins im Rezatkreis.

Oehringen. Neuere Stifts- oder Gymnasialbibliothek, begründet im J. 1752 durch die Sammlung des Canzlers Alb. F. v. Bernegger, und vermehrt durch die Sammlungen des Hofraths Chr. F. Hanselmann im J. 1772 und des Hofraths F. Heinold im J. 1777. 6000 Bde.

Oels. Fürstliche Bibliothek, seit dem J. 1587. Einverleibt wurden ihr die Sammlung des Herzogs Christ. Ulrich v. Württemberg im J. 1699, des Hofraths Christ. Schröer im J. 1705 und des Hofraths B. P. v. Bornefeld.

Oettingen. Schulbibliothek, seit dem J. 1619, begründet vom Grafen Gottfried v. Oettingen durch Ankauf der Sammlung des Abtes A. Wickner zu Heilsbronn.

Oldenburg. Großherzogliche Bibliothek, begründet im J. 1792 vom Herzog Peter Friedrich Ludwig durch die im J. 1791 angekaufte Sammlung des Hofraths G. F. Brandes und vermehrt durch die Bibliotheken des Pastors Neumann im J. 1792, des Prof. A. F. Trendelenburg im J. 1804, des Landphysikus Gramberg im J. 1820, des Conferenzrathes Mentz im J. 1833, des Staatsrathes Thiele im J. 1839, des Hofrathes Voß im J. 1842, und des Kirchenrathes Böckel im J. 1843. Auch sind die Doubletten der Bibliotheken in Eutin und Jever in die Oldenburger Bibliothek gekommen. 60000 Bde. Geöffnet ist die Bibliothek nach dem Reglement vom 22. Januar 1847 an den Wochentagen von 10—3 Uhr; Mittwochs und Sonnabends von 3—5 Uhr. Die Entleiher der Bücher müssen dieselben spätestens 6 Wochen nach dem Empfange zurückliefern. — Gymnasialbibliothek. — Militärbibliothek.

Olmütz. Franzens-Universitätsbibliothek, besaß im J. 1843 nach amtlichen Berichten 44353 Bde. Die Zahl der Leser betrug in demselben Jahre 7881. Jährliche

Digitized by Google

Dotation 700 Gulden C.-M. Das Lesezimmer ist an allen Wochentagen mit Ausschluß des Montags geöffnet. Die Bibliotheken von 36 aufgehobenen Klöstern und Stiftern sind der Universitätsbibliothek zum größten Theile einverleibt worden. — **Bibliothek des Metropolitan-Kapitels.**

Osnabrück. Gymnasialbibliothek; einverleibt wurden derselben die Sammlungen des Justizrathes Just. Möser im J. 1794 und des Amtsassessors Just. Friderici.

Ossegk. Bibliothek der Cistersienser-Abtey; 10000 Bde. Druckschriften und viele werthvolle Manuscripte.

Ossiach. Bibliothek der Benedictiner-Abtey.

Paderborn. Universitätsbibliothek des Gymnasiallehrer-Collegiums und der philosophischen und theologischen Facultäten, begründet zu Anfang des XVII. Jahrhunderts durch den Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg, und vermehrt durch die Klosterbibliotheken zu Aldinghof und Bödeken. 40000 Bde. Für die Vermehrung sind jährlich etwa 100 Thlr. bestimmt. Local: das ehemalige Jesuitencollegium. — Bibliothek des Oberlandes-Gerichts. — Bibliothek des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Abtheilung zu Paderborn.

Passau. Kreis- und Studienbibliothek, entstanden im Jahre 1612 zugleich mit der Errichtung des Jesuiten-Collegiums. Bereichert wurde die Bibliothek durch die Vermächtnisse folgender Personen: des Suffragans J. M. Stainer i. J. 1693, J. A. J. v. Oefe's in den J. 1695—1698, H. M. K. Fuggerin's, F. Mayer's und F. Voglmayr's im J. 1695, C. Stainer's im J. 1729, des Grafen J. v. Kockorzova im J. 1753 u. a. m. Bei der Säcularisation des Bisthums Passau und der Aufhebung der Klöster wurden die Bibliotheken der letzteren mit der Jesuitenbibliothek vereinigt, und diese zu einer Kreis- und Studienbibliothek umgewandelt. Gegen 30000 Bde., darunter gegen 300 Incunabeln und 121 Manuscripte. Zum Ankauf von Büchern sind jährlich 400 Fl. bestimmt. Mit Ausnahme der Ferien an allen Wochentagen von 10—12 Uhr geöffnet. Die Zahl der Leser beläuft sich jährlich auf etwa 800, die der entliehenen Bde. auf 3—4000. Local: das ehemalige Jesuiten-Collegium. — Ordinariatsbibliothek.

St. Paul in Kärnten. Stiftsbibliothek, enthält zum großen Theil die aus dem Benedictinerstifte St. Blasien im Schwarzwalde nach Oesterreich geretteten Bücherschätze.

Pegau. Bibliothek der Hauptkirche zu St. Laurentius, seit dem J. 1582. Enthält nur gegen 300 Bde.

Pforta. Bibliothek der Fürstenschule, seit dem J. 1573. Einverleibt wurde die Bibliothek des Benedictinerklosters Bosau.

Pirna. Bibliothek der Pfarrkirche, begründet im J. 1715 durch die Sammlung des Bürgermeisters J. H. Großman. Gegen 2000 Bde.

Plauen. Bibliothek des Progymnasiums seit dem J. 1835. Klassenbibliothek des Gymnasiums seit demselben Jahre. — Stadt- oder Stadtschulbibliothek seit dem J. 1840. — Bibliothek des Voigtländischen ökonomischen Kreisvereins seit dem J. 1828.

Pommersfelde. Gräflich Schönborn'sche Bibliothek.

Posen. Raczynskische öffentliche Bibliothek, von dem Grafen E. Raczynski begründet, und im J. 1829 nebst einem Capitale von 25000 Thlr. zu ihrer Vermehrung der Stadt geschenkt. 25000 Bde. Geöffnet täglich von 5—8 Uhr. — Bibliothek des Stiftsseminariums. — Gymnasialbibliothek.

Potsdam. Bibliothek der märkisch-ökonomischen Gesellschaft, vermehrt namentlich durch die Samml. des Generals v. Rodich, des Ritterschaftsraths v. Seydlitz,

Digitized by Google

des Geh. Kriegsrathes v. Marquardt und des Superintendenten Wagener. Ueber 3000 Werke. — Gymnasialbibliothek, enthält eine Lehrer- und Schülerbibliothek. — Kadettenbibliothek, vermehrt durch die Sammlung des Generals v. Plotho. — Bibliothek der Parochialschule. — Bibliothek des Waisenhauses.

Prag. Karl-Ferdinands-Universitätsbibliothek, begründet im J. 1370 vom Kaiser Karl IV. durch Ankauf der Sammlung des Dechanten Wilh. v. Hasenburg, und vermehrt durch die Bibliotheken des Arztes J. Schindel im J. 1450, Math. Lauda v. Chlumçan's im J. 1451?, des Administrators des Erzbisthums Procop v. Pilsen im J. 1457, des Rathmanns Nic. Humpolecz im J. 1467, des Arztes Veit Salins im J. 1500?, und des Geh. Rathes Grafen v. Sternberg im J. 1724. Dieselbe wurde im J. 1621 den Jesuiten übergeben und im J. 1777 vom Kaiser Joseph II. mit der im J. 1560 gestifteten Bibliothek des Jesuiten-Collegiums zu St. Clemens oder der Bibliothek der Clementinischen Universität vereinigt. (Letztere war gebildet aus folgenden Sammlungen: des Probstes Valentin Cyprian v. Rotenstein im J. 1593, Joh. v. Pernstein's im J. 1600, Mar. Mariquez v. Lake's im J. 1600, des Pfarrers Hieron. Codicius im J. 1611, des Dechanten P. Pistorius im J. 1622, der Gräfin Pruskowska, des Grafen G. v. Martiniz im J. 1651 und des Grafen v. Herberstein.) Diese neu gebildete Bibliothek wurde bereichert durch die Sammlungen des Grafen Franz v. Kinsky, des Prof. Joh. Stepling im J. 1778, des J. F. Löw Ritters von Erlsfeld im J. 1781, des Barth. Baronides v. Löwenberg, sowie durch die Bibliotheken einer großen Anzahl aufgehobener böhmischer Klöster und Stifter. (Coelestiner-Kloster zu Oiwin; Jesuiten-Collegium zu Krumau; Jesuiten-Collegium zu Neu-Haus; Profeßhaus der Jesuiten auf der Kleinseite; Kirche zu St. Nicolas.) Nach amtlichen Berichten vom J. 1843 betrug die Zahl der Druckwerke 101166 und 3169 Manuscripte, die der Leser 33514. Zum Ankauf neuer Werke sind jährlich 1600 Gulden C.-M. bestimmt. Geöffnet mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Freitage vom Oktober bis zum Juli von 8—1 Uhr, im August und September von 11—1 Uhr täglich. Nur das Lesezimmer wird während der Ferienmonate August und September geschlossen. Aufgestellt ist die Bibliothek im Collegium Carolinum. — Fürsterzbischöfliche Bibliothek, aufgestellt auf dem Hradschin. 6000 Bde. — Bibliothek des Domcapitels, stammt aus dem XII. Jahrhundert und wurde vermehrt durch die Sammlungen des Archidiaconus Ad. v. Nezetiez im J. 1414, des Domdechanten Aler. v. Wittingen im J. 1488, des Propstes Georg Barth. Pont. v. Breitenberg im J. 1616, des Dechanten Ars. von Redbusa im J. 1629 und des Erzbischofs Jos. Mayer v. Mayern im J. 1732. Enthält wichtige Manuscripte, aber nur wenige Druckwerke. — Bibliothek des Augustiner-Klosters zu St. Thomas, seit dem XIV. Jahrhundert. Einverleibt sind ihr die Sammlungen des Bischofs Joh. de Novoforo im J. 1360, des Pfarrers Heinr. Richter im J. 1686 und des Freiherrn v. Blum im J. 1698. — Bibliothek des Klosters der barmherzigen Brüder. — Bibliothek des Kapuziner-Klosters. — Bibliothek der Kreuzherren; einverleibt wurden derselben die Sammlungen des Ant. Brussius de Miglitio im Jahre 1580, Beczkowski's und im J. 1771 Tuschner's. — Bibliothek des Nationalmuseums, seit dem J. 1827; bereichert durch die Sammlungen des Grafen Casp. v. Sternberg im J. 1827, J. Dobrowsky's im J. 1829, Fr. v. Stentsch's im J. 1830, des Pfarrers Matth. Schimack und des Fürsterzbischofs W. L. Ritters v. Glumczansky in demselben Jahre. Circa 3000 vaterländische Urkunden und Urkundenabschriften und eine Sammlung von 6000 vaterländischen Manuscripten. — Bibliothek des Prämonstratenserstifts Strahof, besteht seit dem J. 1665, vermehrt durch die Sammlungen des Ritters Freysleben im J. 1665, des Gubernialregistrators J. Joh. Klaussen im J. 1775, des Kanzelisten Joh. Heydel und

Digitized by Google

Joh. Ant. v. Rieggers im J. 1795. — Fürstlich v. Kinsky'sche Bibliothek, gegen 40000 Bde. — Fürstlich v. Lobkowitz'sche Bibliothek, gegen 50000 Bde. — Gräflich v. Clam-Martinitz'sche Bibliothek, 21000 Bde. — Gräflich v. Klebelsberg'sche Bibliothek, 18000 Bde. — Bibliothek der K. K. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen, gegen 5000 Bde. — Bibliothek des Vereines zur Ermunterung des Gewerbgeistes in Böhmen, seit dem Jahre 1829.

Preez. Prediger- oder Klosterbibliothek, seit dem J. 1700. Stammbibliothek ist die des Pastors P. Scheele. 8000 Bde.

Prenzlau. Gymnasialbibliothek. Lehrerbibliothek 4000 Bde. Schülerbibliothek gegen 2000 Bde.

Putbus. Gymnasialbibliothek, gegen 9000 Bde.

Quedlinburg. Stadtbibliothek; einverleibt sind derselben die frühere Rathsbibliothek sowie die Sammlungen der Kirchen St. Benedict und St. Servatius. — Gymnasialbibliothek. — Gemeinschaftliche oder Schloßbibliothek, im Sommer Mittwochs von 2—4 Uhr geöffnet.

Rastadt. Lycealbibliothek, gebildet aus der Bibliothek des ehemaligen Collegiatstiftes in Baden und des ehemaligen Piaristenklosters in Rastadt. Fonds zur Anschaffung neuer Werke jährlich 360—380 Fl.

Ratibor. Gymnasialbibliothek. Jährlicher Fonds zur Erwerbung neuer Bücher circa 200 Thlr.

Randnitz. Fürstl. Lobkowitzische Bibliothek, gebildet aus den Ueberresten der von Bohuslaw v. Lobkowitz in der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. auf der Burg Hassenstein gesammelten Bücher und später bedeutend vermehrt, namentlich durch den jetzigen Besitzer, den Fürsten Ferdinand v. Lobkowitz. 40000 Bde., darunter über 8000 Incunabeln und 280 Manuscripte. Jährliche Dotation 1000 Fl.

Raygern. Bibliothek des Benedictiner-Stifts, entstanden im XI. Jahrhundert und vermehrt durch die Sammlungen des Dechanten Jac. Nowotny im J. 1721, des Ritters v. Ullersdorf im J. 1724, des Dechanten Casp. Jos. Höcker im J. 1727, und des Probstes Othw. Conrad im J. 1812.

Regensburg. Stadtbibliothek, begründet im J. 1430 durch eine Schenkung juristischer Schriften des Canonicus Conrad v. Hildesheim, und vermehrt im J. 1782 durch die ältere Schulbibliothek und im J. 1783 durch die Bibliothek des geistlichen Ministerii. 20000 Bde. Geöffnet an den Wochentagen von 10—12 Uhr. — Fürstlich Thurn und Taxische Hofbibliothek, begründet im J. 1775 durch Ankauf der Sammlung des Leibmedicus Kepicke. Geöffnet an den Wochentagen von 10—12 Uhr. — Bibliothek des historischen Vereins für den Regenkreis.

Reichenbach in Schlesien. Stadtbibliothek, wahrscheinlich aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts.

Reutlingen. Oeffentliche Bibliothek, über 6000 Bde.

Rinteln. Gymnasialbibliothek, besteht zum großen Theil aus der Bibliothek der im J. 1644 gegründeten und im J. 1810 aufgehobenen Universität zu Rinteln. Ueber 8000 Bde. Jährliche Dotation 150 Thlr.

Rochlitz. Bibliothek der Kunigunden-Kirche, seit dem J. 1708.

Rössel. Bibliothek des Progymnasiums.

Rostock. Universitätsbibliothek, s. oben. — Bibliothek der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, vermehrt im J. 1749 durch die Sammlung des Hof-

Digitized by Google

rathes Regendant. — Societätsbibliothek. — Bibliothek des Gewerbe-Vereines.

Rothenburg in der Oberlausitz. Synodalbibliothek, seit dem J. 1835.

Rothenburg an der Tauber. Stadtbibliothek, aus dem XV. Jahrhundert. — Bibliothek der lateinischen Schule.

Rottenburg. Bibliothek des Capitels. — Bibliothek des Seminariums.

Röhrsdorf bei Wilsdruf. Kirchenbibliothek, gestiftet im J. 1750 durch den Geh. Kriegsrath J. A. v. Ponikau.

Rötha. Bibliothek der Kirche zu St. Georg, begründet im J. 1710 durch den Canzler O. H. Freiherrn v. Friese.

Roveredo. Oeffentliche Bibliothek.

Rudolstadt. Obere Hofbibliothek, vermehrt durch die Sammlungen des Fürsten Johann Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt im J. 1767 und des Geh. Rathes Christ. Ulr. v. Ketelhodt im J. 1779, so wie durch die ehemalige Seminarbibliothek. Gegen 50000 Bde. Donnerstags von 4—5 im Sommer, im Winter von 3—4 Uhr geöffnet. — Bibliothek der Landschule, seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts.

Saarbrücken. Gymnasialbibliothek.

Salzburg. Bibliothek des Lyceums, enthält die im J. 1658 gestiftete Universitätsbibliothek, einen Theil der früheren Hofbibliothek, die Sammlungen des Cajetaner- und Franciscaner-Klosters zu Salzburg und die Berchtesgadener Stiftsbibliothek, welche sämmtlich im J. 1810 dem Lyceum einverleibt wurden. Nach amtlichen Berichten vom J. 1843 enthielt die Bibliothek 35331 Bde. und wurde von 4720 Lesern benutzt. Jährliche Dotation 400 Gulden C.-M. — Bibliothek des Benedictiner-Stiftes zu St. Peter. 36000 Bde. 1000 Incunabeln und 300 Manuscripte.

Salzwedel. Gymnasialbibliothek, gebildet im J. 1770 durch das Vermächtniß des Candidaten Pisbeck. 6000 Bde. Jährliche Dotation 80 Thlr. — Bibliothek der Kirche zu St. Katharina.

Sangerhausen. Gymnasialbibliothek, seit dem J. 1736.

Schleswig. Gymnasialbibliothek, begründet in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrh. (1734?). Zur Anschaffung neuer Bücher werden jährlich etwa 133 Thlr. verwandt.

Schleusingen. Gymnasialbibliothek, begründet im J. 1577 vom Grafen Georg Ernst v. Henneberg und vermehrt im J. 1612 durch die Sammlung des Superintendenten Joach. Zehner, des Consistorialassessors Wolfg. Seber im J. 1634 und des Superintendenten Sam. Zehner im J. 1635.

Schneeberg. Schulbibliothek, entstanden im J. 1564 aus der in der dortigen Kirche vorhandenen Sammlung und vermehrt im J. 1826 durch die Sammlung des Lehrers Joh. Andr. Jage.

Schönbrunn bei Görlitz. Herrlich von Schindelsche Majoratsbibliothek, seit dem J. 1830. 8000 Bde.

Schöningen. Schulbibliothek, entstanden aus der Marienthaler Klosterbibliothek.

Schwabach. Stadtbibliothek.

Schweidnitz. Bibliothek des Lyceums (Gymnasiums), vermehrt durch die Sammlungen J. Fr. Kirchner's im J. 1723, P. Christ. Winckelmann's im J. 1735 und des Conrectors Vogelsang im J. 1826.

Schwerin. Bibliothek der Dom-Schule, entstanden in der Mitte des XVII. Jahrhunderts. — Bibliothek des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Digitized by Google

Seitenstetten. Bibliothek des Benedictiner-Klosters.

Soest. Erziehungsbibliothek.

Sonderburg. Schulbibliothek.

Sondershausen. Gymnasialbibliothek.

Sorau. Kirchen- oder Schulbibliothek, seit dem J. 1703, vermehrt durch die Sammlung des Scabins Petri.

Spandau. Bibliothek der Nicolauskirche, vermehrt durch die Sammlung des Predigers Wagener zu Germersdorf im J. 1765 und des Predigers Corthym zu Pankow im J. 1766.

Stargard. Bibliothek der Marienkirche, vermehrt durch die Sammlung des Syndikus Püttmann.

Städtfeld. Kirchenbibliothek seit dem J. 1764.

Stendal. Bibliothek der Stiftskirche St. Maria.

Stettin. Bibliothek des Pädagogiums, gegenwärtig des Gymnasiums, zu Anfang des XVI. Jahrhunderts begründet. Einverleibt wurden derselben die Sammlungen des Propstes Andr. Müller im J. 1694, des Rathes Friese im J. 1710 und des Consistorialrathes Brüggemann im J. 1804.

Steyer. Mandatariatsbibliothek.

Stollberg in Preußen. Gräfliche Schloßbibliothek, gegen 40000 Bde.

Stollberg in Sachsen. Bibliothek des Vereins für volksthümliche Bildung, seit dem J. 1841.

Stralsund. Bibliothek des Gymnasiums, seit dem J. 1562, vermehrt im J. 1579? durch die Sammlung des Prof. Zach. Orthus. — Raths- oder Stadtbibliothek, hervorgegangen aus einer kleinen aus dem XVI. Jahrh. stammenden Büchersammlung des Magistrats, und für den öffentlichen Gebrauch bestimmt im J. 1709, indem im genannten Jahre die Sammlung des Kämmerers Henning Leve der Bibliothek einverleibt wurde. Später wurde dieselbe vermehrt durch einige Kirchenbibliotheken, sowie durch die Gräflich Löwen'sche Sammlung und durch drei Abtheilungen der Mohnicke'schen Sammlung. Gegen 30000 Bde. Zur Anschaffung neuer Bücher werden jährlich 1—200 Thlr. verwandt. Die Bibliothek ist im Rathhause aufgestellt und ist vom 1. Mai bis 30. September Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr, vom 1. October bis 30. April Mittwochs von 2—4 Uhr geöffnet.

Stuttgart. Königliche öffentliche Bibliothek, s. oben. — Königliche Privatbibliothek, gebildet aus der Bibliothek des Deutschmeisters zu Mergentheim, des regulirten Chorherrenstiftes St. Weng zu Ulm, eines Theils der Benedictiner-Abtei Weingarten und der Benedictiner-Klöster Wieblingen und Zwiefalten, besitzt gegen 50000 Bde. und viele Manuscripte. 10000 Bde. theologischen Inhalts sind an das K. Wilhelmsstift in Tübingen lehnungsweise überlassen. — Bibliothek der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Tambach. Gräflich Ortenburg'sche Bibliothek, früher in Ortenburg, enthält 4000 Bde. und eine Anzahl Manuscripte.

Tannstädt. Bibliothek der Hauptkirche.

Tepl. Bibliothek des Prämonstratenser-Klosters, im J. 1197 gestiftet.

Teschen. Bibliothek der evangelischen Kirche. — Gymnasialbibliothek, begründet im J. 1814 durch die Sammlung des Gymnasialpräfecten Leop. Joh. Scherschnick.

Thorn. Gymnasialbibliothek, seit dem J. 1594; wurde vermehrt durch die Sammlung des Pastors Erasm. Gliczner im J. 1603 und des Predigers Fl. Mochinger im J. 1652.

Digitized by Google

Tilsit. Oeffentliche Bibliothek, begründet im J. 1774 durch die Sammlung des Subrectors Andreae, und wurde im J. 1776 bereichert durch die Sammlung des Kreisphysikus J. G. Galleski.

Torgau. Schulbibliothek, begründet durch die Bibliothek des Franciskanerklosters im J. 1733 und vermehrt durch die Sammlungen des Subrectors Ch. Fr. Feßler im J. 1810 und des Justiz-Commissionsraths Dr. Glasewald im J. 1835. 5000 Bde.

Trient. Oeffentliche Bibliothek.

Trier. Vereinigte Stadt- und Gymnasialbibliothek, erstere im J. 1570 vom Erzbischof und Kurfürsten Jacob v. Eltz begründet, und in neuerer Zeit mit letzterer vereinigt. 90000 Bde. Druckschriften, unter welchen 2312 Bde. Incunabeln und 4000 Manuscripte. Local: das Gymnasialgebäude. Geöffnet Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends. — Dombibliothek, besitzt eine Anzahl wichtiger, durch den Grafen Kesselstadt geschenkter Handschriften, welche meistentheils aus Paderborn, Hildesheim und anderen Stiftern des nördlichen Deutschlands herstammen.

Triest. Oeffentliche Bibliothek, gestiftet im J. 1795, besaß nach amtlichen Berichten vom J. 1843 eine Anzahl von 13141 Bdn. Die Zahl der Leser betrug in demselben Jahre 1022. Die jährliche Dotation war unbestimmt. — Bibliothek del Gabinetto Minerva, besaß nach amtlichen Berichten aus demselben Jahre 1019 Bde. Sie enthält meistens Werke mathematischen und nautischen Inhalts.

Tübingen. Universitätsbibliothek, s. oben. — Bibliothek des evangelisch-theologischen Seminariums, begründet im J. 1557 wahrscheinlich aus den Ueberresten von Klosterbibliotheken und vermehrt durch die Tifern'sche Sammlung. 20000 Bde. Etwa 500 Fl. werden jährlich zur Anschaffung neuer Werke verwandt. — Bibliothek des Wilhelmsstifts. 15000 Bde., von denen 10000 Eigenthum der Königl. Privatbibliothek zu Stuttgart (s. oben.). Die anderen Werke stammen meistens von der Facultät zu Ellwangen, aus Klöstern, sowie aus der Stiftung des Prof. Feilmoser. Zum Ankauf neuer Bücher sind jährlich 100 Fl. bestimmt.

Ulm. Stadtbibliothek, gegründet im J. 1516 durch die Bibliothek des Plebans Ulr. Krafft; einverleibt wurden derselben die Sammlungen des Predigers Conr. Sam in den J. 1531—1533, des Seniors Ba. Gockel im J. 1556, der Neithart'schen Familie im J. 1658, des Superintendenten Conr. Dieterich im J. 1703, des Arztes Joh. Frank im J. 1725, Chr. Ulr. Wagners, und E. Schad's von Mittelbiberrach im J. 1826. Außerdem sind die Schamar'sche und Besserer'sche Sammlungen mit der Stadtbibliothek vereinigt. 20000 Bde. Vermehrungsfonds jährlich 250 Fl. Local: das sogenannte Schulhaus. — Bibliothek des Museums.

Villingen. Schul- und Gewerbebibliothek.

Warmbrunn. Gräflich Schaffgotsch'sche Bibliothek. Gegen 50000 Bde. Geöffnet während der Badesaison täglich von 9—12 und von 3—5 Uhr, sonst nur von 2—5 Uhr.

Wechselburg. Kirchenbibliothek, enstanden im J. 1753? durch die Sammlung des Pastors K. F. Müller.

Weida. Bibliothek der Pfarrkirche, entstanden in der Mitte des XVII. Jahrhunderts.

Weimar. Großherzogliche Bibliothek, mit Einschluß der Militärbibliothek, begründet im J. 1691 durch die beiden Herzöge Johann Ernst II. und Wilhelm Ernst IV. von Weimar. Einverleibt wurden derselben die Sammlungen des Rathes Gerh. v. Lilienheim im J. 1701, Friedr. Balth. v. Logau's im J. 1703, des Bibliothekars H. Leonh.

Digitized by Google

Schurzfleisch im J. 1722, des Herzogs von Gotha Ernst August Constantin im J. 1758, v. Goor's im J. 1807, der Großherzogin von Weimar Anna Amalia im J. 1807 und des Bibliothekars C. L. Fernow im J. 1809. 140000 Bde. Die Militärbibliothek besitzt 5000 Bde. und über 6000 Karten und Pläne. Geöffnet an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Monats Juni, von 9—12 und 2—4 Uhr. — **Bibliothek der Stadtkirche**, vermehrt im J. 1613 durch die Sammlung des Superintendenten Ant. Probus. — **Gymnasialbibliothek.**

Weißenfels. Bibliothek für Prediger und Schullehrer. — **Seminarbibliothek.**

Wernigerode. Oeffentliche Gräfliche Bibliothek, im J. 1755 dem öffentlichen Gebrauch überlassen. 40000 Bde. und eine 400 Exemplare starke Bibelsammlung.

Wien. Kaiserlich öffentliche Hofbibliothek, s. oben. — **Bibliothek der orientalischen Sprachen**; ihre Entstehung fällt wahrscheinlich mit der Begründung der Akademie durch Maria Theresia zusammen (1754). Ueber 20000 orientalische Staats- und andere Schriften, unter welchen gegen 900 Bde. orientalischer Werke, über 500 Manuscripte und gegen 2000 Karten. Local: in der Jakober Gasse. — **Bibliothek der Akademie der bildenden Künste**, seit dem J. 1800. — **Bibliothek der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie**, gestiftet im J. 1785 vom Kaiser Joseph II., vornehmlich zum Gebrauch der Professoren und Candidaten des Josephinums bestimmt. 7000 Bde. Local: in der Währinger Gasse. — **Bibliothek der Theresianischen Ritter-Akademie**, bereichert durch Vermächtnisse des Leibarztes B. N. Garelli im J. 1748, sowie seines Sohnes J. B. H. Garelli. 30000 Bde. Druckschriften, unter welchen viele Incunabeln, und 120 Manuscripte. Local: in der Favoritengasse. — **Bibliothek des K. K. Staats-Archives**, enthält eine große Menge wichtiger Dokumente und über 2000 Bde. Druckwerke. — **Bibliothek des Kriegs-Archives** oder **Kriegsbibliothek**, im J. 1801 vom Kaiser Franz begründet. 24000 Bde. und viele Manuscripte und Karten. — **Bibliothek des Naturalien-Kabinets.** Ihre Begründung fällt mit der des zoologischen und botanischen Kabinets im J. 1796 zusammen. Ueber 10000 Bde. naturwissenschaftlichen Inhalts. Local: am Burgplatze. — **Bibliothek des K. K. Münz-Kabinets**, bei der Münz- und Antikensammlung auf der Burg aufgestellt. Ueber 6000 Bde. — **Bibliothek des Löwenbergischen Convicts**, seit dem J. 1746. Local: in der Josephstadt. — **Bibliothek der Gesellschaft des Ackerbaues.** Gegen 4000 Bde. — **Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde**, begründet im J. 1814, und vermehrt im J. 1817 durch die Sammlung des Hofsecretairs E. C. Gerber, und durch das Vermächtniß des Erzherzogs Rudolf. 2000—3000 Bde. theoretisch-musikalischer Werke, 8000 Compositionen. — **Bibliothek der k. k. Hofkammer.** 5000 Bde., meist politischen Inhalts. Befindet sich in der Johanues-Gasse. — **Bibliothek des polytechnischen Instituts**, gegründet im J. 1815 vom Kaiser Franz. Gegen 15000 Bde. Jährlicher Fonds zur Vermehrung 12—1500 Fl. C.-M. — **Bibliothek des Augustiner-Klosters**; zum Gebrauche des Ordens bestimmt. 15000 Bde. Befindet sich in der Augustiner-Gasse. — **Bibliothek des Benedictiner-Klosters zu den Schotten**; zum Gebrauch des Ordens bestimmt. 13000 Bde. Befindet sich auf der Freyung. — **Bibliothek des Dominikaner-Klosters**; zum Gebrauch des Ordens bestimmt. Befindet sich auf dem Dominikaner-Platze. — **Bibliothek des Paulaner-Klosters.** — **Bibliothek des Serviten-Klosters**; für den Orden bestimmt. 22000 Bde. Befindet sich in der Roßau. — **Universitätsbibliothek**, begründet im J. 1777 durch Vereinigung der Büchersammlungen des Jesuiten-Profeßhauses, Joh. v. Gmund's, Georg v. Ruspach's,

Digitized by Google

des Bischofs zu Regensburg J. Müller, sowie der im J. 1678 gestifteten Windhagen'schen und der im J. 1723 gestiften Gschwind'schen Bibliothek. Außerdem ist mit derselben die 3000 Bde starke Bibliothek des Observatoriums vereinigt. Nach amtlichen Berichten vom J. 1843 betrug die Zahl der Bände 115066, die der Leser 53381; die jährliche Dotation zur Anschaffung neuer Werke 3500 Fl. C.-M. Geöffnet, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, der letzten Faschingstage, sowie der Ferienzeit während der Monate August und September, täglich von 9—2 Uhr. — K. K. Fideicommiß-Bibliothek, vormals Privatbibliothek des Kaisers, von welchem dieselbe begründet worden ist. 29656 Werke in 52000 Bänden. An diese Bibliothek schließt sich: Die Privat-Bibliothek des jetzt regierenden Kaisers. 7000 Bde. — Bibliothek der niederösterreichischen Stände.

Von Privatbibliotheken, welche dem Publicum zur Benutzung geöffnet sind, nennen wir hier folgende: Freiherrlich v. Bretfeld-Chlumczansky'sche Privatbibliothek, früher in Prag. 10000 Bde. — Castelli's dramatische Privatbibliothek. 10000 deutscher dramatischer Stücke, 500 Manuscripte u. s. w. — Fürstlich Dietrichstein'sche Privatbibliothek. 10000 Bde. — Fürstlich Erzbischöfliche Bibliothek. — Erzherzoglich Anton'sche Privatbibliothek. 12000 Bde. — Erzherzoglich Carl'sche Privatbibliothek. Ueber 25000 Bde., und eine sehr bedeutende Kupferstichsammlung. Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr geöffnet. — Fürstlich Esterhazy'sche Privatbibliothek. Gegen 35000 Bde. — Gräflich Fuchs zu Puchaim'sche Privatbibliothek. 8000 Bde. — Gräflich Harrach'sche Privatbibliothek. 10000 Bde. — Kaltenbäcks historische Privatbibliothek. Gegen 10000 Bde. und 4000 auf die österreichische Geschichte bezügliche Documente. — Fürstlich Lichtenstein'sche Privatbibliothek. 40000 Bde. — Fürstlich Metternich'sche Privatbibliothek, enthält, außer 400 Incunabeln und 75 Manuscripten, über 24000 Bde. Druckschriften und 7000 Flugschriften. — Fürstlich Razoumoffsky'sche Privatbibliothek. 15000 Bde. — Gräflich Schönborn-Buchheim'sche Privatbibliothek. 15000 Bde. — Fürstlich Schwarzenberg'sche Privatbibliothek. 30000 Bde.

Wiesbaden. Herzogliche öffentliche Bibliothek. 60000 Bde.

Windsheim. Stadt- oder Rathsbibliothek, seit dem J. 1623; vermehrt durch die Sammlung des Rectors G. W. Dietz im J. 1786.

Wismar. Schulbibliothek.

Wittenberg. Gymnasialbibliothek.

Wolfenbüttel. Herzogliche Bibliothek, s. oben.

Würzburg. Universitätsbibliothek, s. oben. — Bibliothek des historischen Vereins. — Bibliothek des polytechnischen Vereins.

Zeitz. Naumburg-Zeitzer-Stiftsbibliothek, begründet im J. 1564 durch die Sammlung des Bischofs Nicol. Pflug und vermehrt durch die Sammlung des Thomas Reinesius. 14000 Bde. — Schullesebibliothek, vermehrt durch die Sammlung des Rectors Chr. Benj. Milke im J. 1788.

Zittau. Rathsbibliothek, im J. 1564 aus der Bibliothek des dortigen Franciskanerklosters begründet, und vermehrt durch die Sammlungen folgender Männer: des Bürgermeisters Mich. Krolauft im J. 1607, des Stadtrichters Tob. Schnürer in demselben Jahre, des Stadtphysicus Gallus Emmenius in demselben J., Wenzel Eisersdorf und Barth. Schulze's in demselben J., des Bürgermeisters Procop. Naso im J. 1608, des Predigers P. Cruppius im J. 1668, des Archidiaconus Mich. v. Lankisch im J. 1674, Hessler's im J. 1794 und im J. 1805 durch den besseren Theil der in der St. Peter- und Paulskirche befindlichen Bücher. 11000 Bde. Druckschriften und 203 Manuscripte. Zur Anschaffung

Digitized by Google

neuer Bücher werden jährlich 80 Thlr. verwandt. — Schulbibliothek, vor dem J. 1825 entstanden. — Bibliothek der Schullehrer-Gesellschaft.

Zschopau. Bibliothek des Gewerbe-Vereins, seit dem J. 1837.

Züllichau. Stadtbibliothek.

Zweibrücken. Gymnasialbibliothek.

Zwickau. Rathsbibliothek, begründet im J. 1525 aus den Bibliotheken der Cistercienser-Curie im Grünhayner Hofe und des Franciscaner-Klosters, und vermehrt durch die Sammlungen des Syndicus Steph. Roth im J. 1546, des Rector Pet. Plateanus im J. 1550?, des Physicus P. Poach im J. 1622, des Rectors Joh. Zechendorf im J. 1662, des Rektors Christ. Daum im J. 1687, des Bürgermeisters Hempel und des Prof. A. H. Clodius im J. 1836. — Deutsche Schulbibliothek. — Bibliothek des Sonntagsschul-Vereins seit dem J. 1840.

III. Uebersicht der bedeutenderen Bibliotheken Deutschlands im Mittelalter.

Die Bibliotheken des Mittelalters, welche, wenige fürstliche Bücherfammlungen ausgenommen, Eigenthum der Klöster und Stifter waren, gingen, nachdem die Klöster und Stifter in Folge der Reformation und der zu Anfang des XIX. Jahrhunderts erfolgten Säculariſation aufgehoben waren, in die im Laufe der letzten Jahrhunderte geſtifteten öffentlichen Bibliotheken über und bildeten mit ihren Schätzen von Handſchriften und ſeltenen Drucken meiſtentheils die Grundlage der neueren Bibliotheken. Vergl. oben die einzelnen Bibliotheken.

Altencelle in Sachſen, Ciſtercienſer-Abtei; kam wie die übrigen meißniſchen Kloſterbibliotheken in die Univerſitätsbibliothek nach Leipzig und in das geheime Archiv nach Dresden.

Alten-Münſter in Baiern. Bibliothek des Benedictinerkloſters.

Andechs in Baiern. Bibliothek der Benedictiner-Abtei.

Attl in Baiern. Desgl.

Augsburg. Die Bibliotheken mehrerer Klöſter und Stifter.

Bamberg. Desgl.

Benedictbeuren. Bibliothek der Benedictiner-Abtei. Aus dem VIII. Jahrh.

Bergen bei Magdeburg. Bibliothek des Benedictinerkloſters. Aus der Mitte des XV. Jahrh.

Beuerberg. Bibliothek der regul. Chorherren. Aus dem Anfange des XIV. Jahrh.

St. Blaſien. Bibliothek des Benedictinerſtifts. Vergl. Freiburg.

Boſau. Bibliothek des Benedictinerkloſters. Aus dem XII. Jahrh. Vergl. Pforta.

Breslau. Aeltere und ſpätere Bibliotheken der Domkirche. Aus dem Jahre 1036, erneuert im XIV. und XVII. Jahrh. — Bibliothek des Dominikanerkloſters zu S. Adalbert, 1292 gegründet. — Bibliothek des Hoſpitalſtifts der Kreuzherren zu S. Matthias, aus dem XIII. Jahrh. (?)

Buxheim in Schwaben. Bibliothek der Carthauſe.

Corbei. Bibliothek der Benedictiner-Abtei. Aus dem X. Jahrh.

Donauwörth. Bibliothek des Benedictiner- und Franciscanerkloſters.

Eberach. Bibliothek des Ciſtercienſerkloſters.

Ensdorf. Bibliothek des Benedictinerkloſters.

Erfurt. Aelteſte Univerſitätsbibliothek vom J. 1440.

Ettal in Baiern. Bibliothek des Benedictinerkloſters.

Farnbach. Desgl.

Fiſchhauſen. Stiftsbibliothek vom J. 1327.

Freiſingen. Bibliothek des Franciscanerkloſters. Aus dem IX. Jahrh. (?)

Digitized by Google

Fulda. Bibliothek der Benedictiner-Abtei, vom J. 847.
Gandersheim. Dombibliothek.
Gladebach. Bibliothek des Benedictinerklosters S. Veit.
Göttweih. Stiftsbibliothek aus dem Ende des XI. Jahrh.
Grüssau. Bibliothek des Cistercienserklosters.
Halberstadt. Bibliothek der Domkirche aus dem J. 842, erneuert im XVI. Jahrh.
Hamburg. Bibliothek der Domkirche aus dem IX. Jahrh. — Bibliothek der Kirche zu S. Katharina vom J. 1477. — Bibliothek der Kirche zu S. Jacob vom J. 1400.
Hannover. Aeltere Bibliothek der Kirche zu S. Aegydii aus dem XV. Jahrh.
Heidelberg. Aeltere Universitätsbibliothek vom J. 1386. — Stiftsbibliothek in der heil. Geistkirche aus dem Anfange des XV. Jahrh. — Churfürstliche Bibliothek im Stifte zum heil. Geiste aus dem Ende des XV. Jahrh. — Bibliothek des Collegii Dionysiani aus dem XV. Jahrh.
Heilsbronn. Bibliothek des Cistercienserklosters aus dem J. 1132. Vergl. Erlangen.
Hildesheim. Bibliothek der Domkirche aus dem IX. Jahrh. — Bibliothek des Benedictinerklosters S. Godehardi aus dem XII. Jahrh. — Bibliothek des Benedictinerklosters S. Michaelis aus dem XII. Jahrh.
Hirschau. Bibliothek der Benedictiner-Abtei aus dem XI. Jahrh.
Irrsee. Bibliothek des Benedictinerklosters.
Kempten. Bibliothek des Benedictinerstifts.
Köln. Bibliothek der Domkirche vom J. 819.
Königsaal. Klosterbibliothek vom J. 1297.
Kremsmünster. Bibliothek des Benedictinerklosters aus dem XIII. Jahrh.
Lorsch. Bibliothek des Benedictinerklosters aus dem VIII. Jahrh., kam nach Heidelberg.
Magdeburg. Dombibliothek aus dem X. Jahrh.
Mainz. Bibliothek des Domkapitels aus dem XII. Jahrh.
Meißen. Rathsbibliothek aus der Mitte des XIV. Jahrh. — Bibliothek des Stifts zu S. Johannis vom J. 1154.
Merseburg. Bibliothek des Domstifts vom J. 1007.
Michelsberg. Bibliothek der Benedictiner-Abtei aus dem Anfange des XI. Jahrh.
Mölk. Bibliothek des Benedictinerklosters aus dem X. Jahrh.
Paderborn. Bibliothek der Domkirche aus dem XI. Jahrh.
Pegau. Bibliothek des Klosters S. Jacob aus dem J. 1101.
Prag. Bibliothek des Augustinerklosters S. Thomä aus dem XIV. Jahrh. — Bibliothek der Karolinischen Universität vom J. 1370.
Prettin. Kirchenbibliothek vom J. 1466, kam in die Universitätsbibliothek zu Wittenberg.
Raygern. Bibliothek des Benedictinerstifts aus dem XI. Jahrh.
Reichenau. Bibliothek der Benedictiner-Abtei, circa a. 779.
Salzburg. Bibliothek des Domcapitels aus dem VIII. Jahrh.
Smograu. Stiftsbibliothek vom J. 1027.
Tegernsee. Bibliothek des Benedictinerklosters aus dem X. Jahrh.
Tepl. Bibliothek des Prämonstratenserklosters vom J. 1197.

IV. Literatur zur Statistik der Bibliotheken Deutschlands.*)

Fr. K. G. Hirsching, Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Deutsch-

*) Wir verweisen auf die beiden in der Einleitung genannten Bücher von Vogel und Petzholdt, in

Digitized by Google

lands u. s. w. Erlangen 1786—90. 3 Bde. 8. — G. Klemm, zur Geschichte der Sammlungen für Wissenschaft u. Künste in Deutschland. Zerbst 1837. 2. Aufl. ebend. 1838. 8. — E. G. Vogel, Literatur früherer und noch bestehender europäischer öffentlicher und Corporations-Bibliotheken. Leipzig 1840. 8. — J. Petzhold, Adreßbuch deutscher Bibliotheken. Dresden 1844. 2. Aufl. ebd. 1845. 8. — J. Petzhold, Literatur der sächs. Bibliotheken. Dresden 1840. 8. — Chr. Fr. Stälin, Zur Geschichte und Beschreibung alter und neuer Büchersammlungen in Württemberg u. s. w. Stuttgart und Tübingen 1838. 8. — G. Peignot, Manuel historique, ou essai sur les bibliothèques anciennes et modernes etc. Paris 1800. 8. — J. L. A. Bailly, Notices historiques sur les bibliothèques anciennes et modernes etc. Paris 1827. 8. — Mezger, Geschichte der vereinigten k. Kreis- und Stadt-Bibliothek in Augsburg. Augsburg 1842. 8. — H. J. Jäck, Vollständige Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg u. s. w. 3 Thle. in 4 Abth. Nürnberg 1831—1835. 8. — J. C. Oelrichs, Entwurf einer Geschichte der k. Bibliothek zu Berlin. Berlin 1752. 8. — Fr. Wilken, Geschichte der k. Bibliothek zu Berlin. Berlin 1828. 8. — H. B. Wenk, Nachricht von der Hofbibliothek zu Darmstadt u. s. w. Darmstadt 1789. 4. — Fr. A. Ebert, Geschichte und Beschreibung der k. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. Leipzig 1822. 8. — K. Falkenstein, Beschreibung der k. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. Dresden 1839. 8. — J. C. Irmscher, Beschreibung der in der Universität zu Erlangen befindlichen Manuscripte, nebst einer kurzen Geschichte der Erlanger Bibliothek. Bd. I. Erlangen 1829. 8. — Ch. Petersen, Geschichte der Hamburger Stadtbibliothek. Hamburg 1838. 8. — Fr. Wilken, Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelberger Büchersammlung. Heidelberg 1817. 8 — A. Theiner, Schenkung der Heidelberger Bibliothek durch Maximilian I. an Papst Gregor XV. u. s. w. München 1844. 8. — C. F. Cramer, Ueber die Kieler Universitätsbibliothek. Kiel. 1791. 4. — Ueber die k. Hof- und Staats-Bibliothek (zu München) für Besucher derselben. München 1843. 8. — Ranner, Beschreibung der Stadtbibliothek zu Nürnberg. Nürnberg 1821. 8. — H. v. Leon, Kurzgefaßte Beschreibung der k. k. Hofbibliothek in Wien. Wien 1820. 8. — F. v. d. Mosel, Geschichte der k. k. Hofbibliothek (zu Wien). Wien 1835. 8.

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen.

Von L. Ewald, Geheim-Secretair beim großherzogl. Finanz-Ministerium in Darmstadt.

(Fortsetzung von Jahrgang 1849. Seite 998.)

7. Gewerbsindustrie.

Die nachstehenden beiden Tabellen sind aus amtlichen Erhebungen entnommen, welche zu Ende des vorigen Jahres (1847) auf Veranlassung des Centralbureaus des Zollvereins von der Großherzogl. Hessischen Oberfinanzkammer angeordnet worden sind. Jene amtlichen Erhebungen beziehen sich auf alle einzelnen Steuerbezirke, deren das Land 35 enthält; für den vorliegenden Zweck wird es genügen, einen summarischen Auszug mitzutheilen, welcher von allgemeinem Interesse sein dürfte, da über die gewerbliche Statistik des Großherzogthums Hessen bisher noch nichts veröffentlicht worden ist, auch bis zur Bekanntwerdung der sehr

welchen sich eine vollständige Literatur vorfindet, und wollen hier nur die hauptsächlichen Hülfsquellen anführen. Außerdem verweisen wir auf sämmtliche Jahrgänge des „Serapeum".

Digitized by Google

ausgedehnten, über die sämmtlichen Länder des Zollvereins sich erstreckenden Arbeit des Centralbureaus noch geraume Zeit verstreichen mögte.

I. Tabelle, enthaltend die mechanischen Künstler und Handwerker, bei denen der Meister mit Gehülfen arbeitet, die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schifffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirthschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde.

Bezeichnung der Gewerbe ꝛc.	Meister oder für eigne Rechnung arbeitende Personen	Gehülfen und Lehrlinge
A. Mechanische Künstler und Handwerker.		
1. Bäcker	1840	979
2. Kuchenbäcker, Pfefferküchler und Conditoren	81	70
3. Sago- und Sensbereiter	1	4
4. Fleischer oder Schlächter	1873	567
5. Seifensieder und Lichtzieher	140	89
6. Gerber aller Art, Lederbereiter ꝛc., Korduaner, Pergamenter ꝛc.	215	204
7. Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altflicker	5061	2802
8. Handschuhmacher	21	66
9. Kürschner und Rauchwaarenhändler, auch Mützenhändler	133	116
10. Riemer, Sattler, Beutler und Täschner	431	231
11. Bettfedernputzer	4	.
12. Seiler und Reepschläger	127	109
13. Spritzen- u. Spritzenschlauchmacher	4	7
14. Schneider und Corsettmacher	3631	1798
15. Posamentirer und Knopfmacher	90	82
16. Putzmacher, Putzmacherinnen und Putzdrathverfertiger	164	176
17. Verfertiger von künstlichen Blumen	4	5
18. Tapezierer und Polsterarbeiter	95	59
19. Hutmacher, Filzmacher und Hutstaffirer	67	147
20. Strohhutmacher	3	9
21. Tuchscherer und Tuchbereiter	38	37
22. Blättermacher für Leinweber	23	5
23. Färber aller Art	160	96
24. Zimmerleute, Schiffbauer u. Brunnenmacher für hölz. Pumpen	665	1263
25. Für Zimmerstickarbeit concessionirte Personen	118	.
26. Tischler ꝛc. und alle zur Tischlerei gehörigen Gewerbe	2162	1584
27. Rade- und Stellmacher (Wagner)	1331	412
28. Groß- und Kleinböttcher	984	290
29. Drechsler in Holz, Horn, Blei, Metall und Bernstein	537	202
30. Verfertiger von allerlei Holzwaaren	78	5
31. Kammmacher	82	65
32. Bürstenbinder und Pinselmacher	68	223
33. Korbmacher	407	57
34. Korkpfropfenschneider	1	3
35. Maurer	1344	2950
36. Zur Maurerstickarbeit concessionirte Personen	525	.
37. Steinbrecher	53	102
38. Ziegel- und Schieferdecker	159	139
39. Steinmetzen, auch Steinhauer	175	709
40. Steinsetzer oder Pflasterer	165	132
41. Schornsteinfeger	61	53
42. Töpfer, Ofenfabrikanten und ird. Geschirrmacher	271	174
43. Glaser und Glasschleifer	427	185
44. Zimmer-, Schilder- und Roulcaurmaler, Anstreicher, Vergolder ꝛc., Stukkateure, Goldleistenmacher und Tüncher	388	743
45. Bildhauer, Formschneider und Ciseleure	22	23
46 Goldschmiede aller Art	2102	944
47. Schlosser, worunter auch Zirkel-, Zeug-, Bohr-, Messer ꝛc., Büchsenschmiede, Feilhauer, Instrumentenschleifer ꝛc.	1014	704
48. Scheeren- und Messerschleifer	12	5
49. Gürtler, Bronzeure, Metallknopfmacher ꝛc.	44	46
50. Kupferschmiede	40	40
51. Roth-, Gelb- und Glockengießer	10	9
52. Zinngießer	50	42
53. Klempner (Blechschmied in Blech und Zink)	274	187
54. Nadler, Haar- u. Drathsiebmacher	43	16
55. Mechanici für math., optische, physikalische und chirurg. Instrumente	40	128
56. Mechanici für musikalische Instrumente aller Art	48	98
57. Klein- und Großuhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblattmacher	127	57

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbe ꝛc.	Meister oder für eigne Rechnung arbeitende Personen	Gehülfen und Lehrlinge
58. Gold- und Silberarbeiter, auch Bijoutiers	69	94
59. Steinschneider u. Petschaftstecher, Graveure	21	13
60. Gold- und Silberschläger	1	1
61. Barbiere	547	179
62. Friseure und Tourenmacher	38	25
63. Badeunternehmer	7	8
64. Fischer (welche die Fischerei gewerbsweise treiben)	122	52
65. Gemüse- und Obstgärtner	82	71
66. Buchbinder und Futteralmacher	212	198
67. Cartonagearbeiter	2	.
Summa	29136	19889
A. Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig.	Zahl derselben	Zahl der dabei Beschäftigten
68. Schriftgießereien	4	46
69. Buch- und Notendruckereien mit 91 Pressen	40	313
70. Anstalten zum Abdruck von Kupferstichen, Stahlstichen und Holzschnitten	4	39
71. Lithographische Anstalten	38	152
72. Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel	27	51
73. Antiquare	9	.
74. Leihbibliotheken	19	.
C. Handelsgewerbe.		
75. Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, Papieren u. Wechseln Geschäfte treiben	29	60
76. Großhändler, welche eigene oder Comissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden treiben	65	211
77. Weinhändler	146	285
78. Getreidehändler	819	932
79. Holz- und Steinkohlenhändler	327	390
80. Wollhändler	32	37
81. Blutegelhändler	1	2
82. Oelkuchenhändler	11	11
83. Saamenhändler	20	5
84. Viehhändler	385	126
85. Gold-, Waaren- u. Schiffsmakler im Großhandel	224	.
86. Makler im Kleinen	303	3
Mit offenen Läden.		
87. Gewürz-, Material- und Spezereihändler und Droguisten	1958	2330

Bezeichnung der Gewerbe ꝛc.	Zahl derselben	Zahl der bei Beschäftigten
88. Schnitthändler in Seiden-, Baumwollen-, Leinen u. Wollenwaaren	937	1329
89. Eisen-, Stahl-, Messing- u. andere Metallwaarenhändler	200	279
90. Galanterie- und s. g. Nürnberger Waarenhändler	95	138
91. Mit allen andern, vorstehend nicht genannten Waarenartikeln	517	663
Ohne kaufmännische Rechte.		
92. Krämer mit kurzen Waaren, Nürnberger- und Nadlerkram	585	.
93. Victualienhändler und Höcker	792	.
94. Herumziehende Krämer und Lumpensammler	2154	.
D. Gast- und Schankwirthschaften.		
95. Gasthöfe für die gebildeten Stände	477	.
96. Krüge und Ausspannungen für Frachtfuhrwesen u. die zu Markte kommenden Landleute	493	.
97. Speisewirthe und Garköche	247	.
98. Schankwirthe, Tabagisten und Billardhalter	3100	.
99. Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen	595	.
E. Handarbeiter und Gesinde.	männl.	weibl.
100. Personen, die selbstständig von der Handarbeit leben, als: Räthe-rinnen, Tagelöhner, Holzhauer ꝛc., Fruchtmesser, Hanf- und Flachsbrecher, Chausseearbeiter ꝛc.	32019	16397
101. Gesinde: a. zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften	708	4636
b. bei der Landwirthschaft und anderen Gewerben	14114	23418
Zusammen	46841	44451
	91292	
F. Flußschiffahrt.		
102. 233 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 6470½ Lasten zu 4000 Pfd. und einer Schiffsmannschaft von 571 Mann.		
G. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk.		
103. 521 Personen betreiben dieses Gewerbe für eigene Rechnung mit 1278 Pferden; 782 Personen sind dabei beschäftigt.		

Digitized by Google

II. Tabelle der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen aller Art.

Bezeichnung der Fabriken ꝛc.	Zahl der Anstalten ꝛc.	Zahl der Arbeiter: unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	über 14 Jahren männl.	über 14 Jahren weibl.	überhaupt
A. Maschinenspinnerei.						
1. Für Wolle: a. zu Streichgarn . . 3810 Spindeln	14	1	.	152	62	215
b. zu Kammgarn . . . 40 "	1	.	.	5	.	5
2. Für Baumwolle . . . . . 1800 "	1	23	12	20	10	65
3. Für Flachs . . . . . "	.	.	.	.	.	.
4. Für Werg . . . . . 500 "	1	.	.	10	14	24
Zusammen . 6150 Spindeln	17	24	12	187	86	309
B. Weberei und verwandte Anstalten.						
5. Gehende Weberstühle, sowohl für eigene Rechnung als Lohn:						
a. gewerbsweise zu Tüchern und Zeugen aller Art:						
aa. in Seide und Halbseide	.	.	.	.	.	.
bb. in Baumwolle u. Halbbaumwolle 865 Webstühle	.	.	.	873	.	873
cc. in Leinen und Halbleinen . . 6734 "	.	.	.	7314	.	7314
dd. in Wolle und Halbwolle. . . 203 "	.	.	.	250	.	250
ee. Strumpfwirker und Weberei . 239 "	.	.	.	253	.	253
ff. Bandweberei . . . . . "	.	.	.	.	.	.
gg. Zu allen andern, hier nicht genannten Gewerben . . . . 417 "	.	.	.	419	.	419
b. als Nebenbeschäftigung:						
aa. zu Leinwand . . . . . 552 "	.	.	.	.	.	.
bb. zu groben wollenen Zeugen . . 1 "	.	.	.	.	.	.
Summa . 9001 Webstühle						
6. Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn, aus Wolle, Baumwolle und Leinen	4	.	.	24	41	65
7. Seiden und Moulinagen, Seiden-, Haspel- und Zwirn-Anstalten	.	.	.	.	.	.
8. Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge:						
a. Tuchfabriken . . . . . 44 Handstühle	7	.	.	77	5	82
b. Sonstige Fabriken in wollenen und halbwollenen Zeugen . . . . . 52 "	4	.	.	74	7	81
9. Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge 157 mechanische und 1267 Handstühle.	32	.	.	128	89	217
10. Fabriken für leinene Zeuge . . . . . 1 mechanischer Stuhl und 50 Handstühle.	7	1	.	29	5	35
11. Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge	.	.	.	.	.	.
12. Shwal-Fabriken	.	.	.	.	.	.
13. Band-Fabriken	.	.	.	.	.	.
14. Teppichfabriken . . . . . 5 mechanische und 29 Handstühle.	17	.	.	33	8	41
15. Posamentierwaaren-Fabriken . . . . . 5 mechanische und 20 Handstühle.	6	.	.	23	78	101
16. Strumpfwirkereien. 29 Handstühle	12	.	.		20	20
17. Spitzenfabriken	.	.	.	.	.	.
18. Natur- und chemische Bleichereien:						
a. Stückbleichereien	84	7	12	75	116	210
b. Garnbleichereien	27	.	.	26	17	43
19. Türkische Rothfärbereien	1	.	.	5	.	5
20. Seidenfärbereien	1	.	.	6	.	6

Digitized by Google

Bezeichnung der Fabriken ꝛc.	Zahl der Anstalten ꝛc	Zahl der Arbeiter				
		unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	über 14 Jahren männl.	über 14 Jahren weibl.	überhaupt
21. Sonstige Färbereien	33	.	.	82	2	84
22. Druckereien für Zeuge aller Art. 52 Drucktische und 1 Druckmaschine.	8	.	.	69	22	91
Summa	243	8	12	9760	410	10190
C. Mühlenwerke.						
23. Getreidemühlen aller Art, auch Schrootmühlen:						
a. Wassermühlen . . . . . 2383 Mahlgänge	1516	.	.	2412	.	2412
b. Windmühlen:						
Holländische Windmühlen	2	.	.	1	.	1
Bockwindmühlen	.	.	.	.	.	.
c. durch thierische Kräfte getriebene Mühlen (excl. der Handmühlen) 11 "	11	.	.	11	.	11
d. durch Dampf getriebene Getreidemühlen . . . . . 8 "	2	.	.	13	.	13
Zusammen 2402 Mahlgänge	1531	.	.	2437	.	2437
24. Oelmühlen	377	.	.	454	.	454
25. Walkmühlen	23	.	.	23	.	23
26. Lohmühlen	27	.	.	33	.	33
27. Sägemühlen:						
a. deutsche mit 1 Säge	41	.	.	54	.	54
b. Holländische mit mehreren Sägen	1	.	.	4	.	4
c. Mühlen mit Kreissägen	2	.	.	4	.	4
28. Andere Mühlenwerke ohne Unterschied der Verwendung	18	.	.	30	.	30
Summa	2020	.	.	3039	.	3039
D. Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.						
29. Eisenwerke:	22	59	.	666	50	775
11 Hohöfen						
22 Frischfeuer						
8 Puddlingsöfen						
4 Schweißöfen						
8 Kupolöfen						
3 Flammöfen						
30. Drathwerke	1	.	.	4	.	4
31. Kratzenfabriken	.	.	.	.	.	.
32. Nähnadelfabriken	.	.	.	.	.	.
33. Stecknadelfabriken	2	.	.	11	31	42
34. Eisen- und Blechwaaren-Fabriken	18	20	.	121	.	141
35. Stahlfabriken	.	.	.	.	.	.
36. Stahlwaarenfabriken	.	.	.	.	.	.
37. Kupferhämmer	.	.	.	.	.	.
38. Messingwerke	.	.	.	.	.	.
39. Hüttenwerke für Blei, Zucker, Arsenik, Schwefel, Alaun ꝛc.	1	.	.	1	.	1
40. Bronzewaarenfabriken	1	.	.	30	.	30
41. Maschinenfabriken	14	.	.	246	.	246
Zusammen	59	79	.	1079	81	1239
E. Andre Fabriken.						
42. Glashütten	.	.	.	.	.	.
43. Glasschleif- und Polirwerke	.	.	.	.	.	.
44. Spiegelglasfabriken	.	.	.	.	.	.
45. Porzellan-Fabriken	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Bezeichnung der Fabriken ꝛc.	Zahl der Anstalten ꝛc.	Zahl der Arbeiter unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	über 14 Jahren männl.	über 14 Jahren weibl.	überhaupt
46. Fabriken sonstiger irdener Waaren	4	.	.	63	12	75
47. Fabriken chemischer Producte ꝛc.	15	18	6	238	55	317
48. Pott- und Weidaschsiedereien	62	.	.	64	.	64
49. Kalkbrennereien	60	.	.	124	.	124
50. Ziegeleien	282	.	.	897	.	897
51. Theeröfen	5	.	.	5	.	5
52. Wachstuch- und Wachstaffetfabriken	7	.	.	68	2	70
53. Papierfabriken	22	6	2	108	55	171
a. Bütten 27						
b. Maschinen für Papier ohne Ende 1						
54. Papiertapetenfabriken	6	9	.	136	8	153
55. Gummiwaarenfabriken	.	.	.	.	.	.
56. Leder- und Lederwaarenfabriken	1	.	.	284	30	314
57. Tabacksfabriken	51	42	5	630	635	1282
58. Zuckerraffinerien	.	.	.	.	.	.
59. Runkelrübenzuckerfabriken	.	.	.	.	.	.
60. Stärke- und Kraftmehlfabriken	7	.	.	15	4	19
61. Siegellack- Oblaten-, Bleistift-, Stahlfedern-, Federposen-Fabriken	5	.	.	79	18	97
62. Sonnen- und Regenschirmfabriken	18	.	.	34	11	45
63. Lackirfabriken aller Art	10	.	.	521	190	711
64. Gold- und Silbermanufacturen	4	.	.	14	10	24
65. Bierbrauereien	332	.	.	531	.	531
66. Branntweinbrennereien aus Getreide, Kartoffeln ꝛc.	1169	.	.	1487	.	1487
67. Destilliranstalten	29	.	.	44	.	44
68. Fabriken für wohlriechende Wasser, Seifen ꝛc.	2	.	.	6	.	6
69. Bettdecken- und Schlafröcke-Fabriken	3	.	.	10	28	38
70. Buntpapierfabriken	3	.	.	74	48	122
71. Chaisenfabriken	12	.	.	395	.	395
72. Cichorienfabriken	2	1	.	31	30	62
73. Dosenfabriken	4	.	.	56	10	66
74. Eisenbahnwagenfabriken	1	.	.	20	.	20
75. Essigsiedereien	76	.	.	102	.	102
76. Galanteriewaaren- und Etuisfabriken	29	.	.	647	29	676
77. Fabriken für gestrickte Waaren	4	.	25	3	25	53
78. Gold- und Silberdrathspinner und Sticker	4	.	.	12	24	36
79. Haasenhaarschneidereien	6	.	.	120	20	140
80. Häckelwaaren- und Geldbeutel-Fabriken	7	.	21	40	147	208
81. Käsefabriken	1	.	.	1	.	1
82. Knopffabriken	5	3	2	49	16	70
83. Kunsthefefabriken	7	.	.	11	2	13
84. Leimsiedereien	7	.	.	16	2	18
85. Limonade- und Punschessenz-Fabriken	1	.	.	5	.	5
86. Fabriken für moussirende Weine	2	.	.	23	.	23
87. Nudelfabriken	4	1	.	20	14	35
88. Obstweinfabriken	6	.	.	15	.	15
89. Oelseife- und Stearinlichtfabriken	3	.	.	33	11	44
90. Pappdeckel- und Löschpapier-Fabriken	3	.	.	9	.	9
91. Strohfabriken	1	.	.	12	4	16
92. Spielkartenfabriken	4	.	.	19	14	33
93. Streichfeuerzeugfabriken	20	14	14	192	200	420

Digitized by Google

Bezeichnung der Fabriken ꝛc.	Zahl der Anstalten ꝛc.	Zahl der Arbeiter: unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	über 14 Jahren männl.	über 14 Jahren weibl.	überhaupt
94. Wollkrazer mit Maschinen	1	.	.	2	.	2
95. Wachsperlenfabriken	1	.	10	2	18	30
Zusammen	2308	64	85	7267	1672	9088

F. Dampfmaschinen ercluſive der sogenannten Dampfkessel.	Zahl derselben	Zahl der Pferdekräfte
96. Für Maschinenspinnereien	1	10
97. Für Weberei	1	8
98. Für Walkerei	2	10
99. Für Maschinenfabriken	5	38
100. Für Getreidemühlen	2	30
101. Für Schneidemühlen	3	20
102. Für sonstige Mühlen aller Art	3	32
103. Für den Bergbau	1	6
104. Für Schifffahrt	2	250
105. Für metallische Fabrikation aller Art	1	1
106 Für die Eisenbahnen	25	1130
107. Für alle übrigen, hier nicht genannte Zwecke	4	13
Summe	50	1548

Erläuterungen zur Tabelle I.

1. Meister wird in der Tabelle ein jeder genannt, der sein Gewerbe selbstständig treibt; wenn aber ein sonstiger Meister sein Gewerbe als Gehülfe oder im Lohn eines andern Meisters, also nicht selbstständig treibt, so ist er als Hülfsarbeiter unter die Zahl der Gesellen gesetzt. Ueberhaupt kommt es hierbei gar nicht auf ein in der Zunftform erlangtes Meisterthum, sondern nur auf die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes an, und es sind daher den Umständen nach auch Frauen hier als Meister aufgeführt, sobald sie einem selbstständigen Gewerbebetriebe für eigene Rechnung vorstehen.

2. Wenn ein Gewerbtreibender verschiedene Gewerbe gleichzeitig betreibt, so ist derselbe nur einmal, und zwar mit dem Hauptgewerbe aufgenommen.

3. Unter Victualienhändler und Höcker (Nr. 93.) sind alle Personen zu verstehen, welche gemeine Lebensmittel und andere tägliche Bedürfnisse in den Haushaltungen zum Wiederverkaufe einkaufen, und dieselben in offenen Läden oder Buden zum Verkaufe auslegen.

4. In Bezug auf die Gast- und Schankwirthschaft (Nr. 95.—98.) ist zu bemerken, daß, wo Gast-, Speise- und Schankwirthschaft in einander greift, doch nur immer der Gewerbetreibende einmal, und zwar nach seinem Hauptgewerbe eingetragen ist. Zu den Schankwirthen sind in Weinländern auch diejenigen Personen gezählt, welche Landwein an sitzende Gäste, auch im Einzelnen zum Abholen verkaufen. Es sind jedoch in der Rheinprovinz alle die Producenten hiervon ausgeschlossen, welche nicht Schankwirthe sind.

Erläuterungen zur Tabelle II.

1. Zu den Fabriken sind alle Gewerbeanstalten zu rechnen, in denen die Fabrikation im Großen betrieben wird, und zwar auch diejenigen, bei denen die einzelnen Arbeiter nicht in größeren Gebäuden vereinigt, sondern zerstreut, aber unter der Leitung eines Factors oder Fabrikverlegers arbeiten, von diesem das Rohmaterial erhalten und an ihn die gefertigte Waare abliefern.

2. Eine Fabrik, in welcher verschiedene Arten von Waaren für den Handel verfertigt,

Digitized by Google

oder verschiedene gewerbliche Verrichtungen vorgenommen werden, welche in der Tabelle genannt sind, ist in jede der betreffenden Rubriken eingetragen. In diesem Fall ist in die für die Zahl der Arbeiter bestimmten Columnen nur diejenige Anzahl eingetragen, welche bei dem betreffenden einzelnen Fabrikationszweig beschäftigt ist. So sind z. B. bei den Fabriken in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen und gemischten Stoffen diejenigen Arbeiter nicht angegeben, welche bei der etwa damit verbundenen Spinnerei, Weberei, Bleicherei, Färberei oder Druckerei beschäftigt sind.

Bei der Betrachtung der Gewerbstabellen lassen sich folgende Bemerkungen machen:

1. Die große Mehrzahl der unter A. der Tabelle I. aufgeführten Gewerbe (mechanische Künstler und Handwerker) wird in sehr geringem Umfange betrieben, wie sich aus den die Zahl der Lehrlinge und Gehülfen weit überwiegenden Zahlen der Meister ergibt. So namentlich zählen die

	Meister	Gehülfen u. Lehrl.		Meister	Gehülfen u. Lehrl.
Bäcker . . .	1840	979	Wagner. . . .	1331	412
Fleischer . .	1873	567	Böttcher . . .	984	290
Schuhmacher .	5061	2802	Korbmacher . .	407	57
Schneider . .	3631	1798	Grobschmiede .	2102	944

In geringerem Grade ist dies der Fall bei den Tischlern, Schlossern, Gerbern, Buchbindern u. s. w. Dagegen betreiben folgende Handwerker ihr Geschäft meist in größerem Umfange, weshalb bei diesen die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge die der Meister übersteigt:

	Meister	Gehülfen u. Lehrl.		Meister	Gehülfen u. Lehrl.
Zimmerleute ꝛc. .	665	1265	Steinmetzen .	175	790
Maurer	1344	2950	Tüncher ꝛc. .	388	743

Daß überhaupt im Großherzogthum die Zahl der Kleingewerbe vorwiegt, und zwar am meisten in der Provinz Oberhessen, weniger in Starkenburg, am wenigsten in Rheinhessen, beweisen folgende Hauptzahlen:

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	Gehülfen u. Lehrlinge	
Starkenburg	10114	6751	
Oberhessen	10807	5579	
Rheinhessen	8216	7559	
Ganzes Großherzogthum	29136	19889	d. i. 100 : 68,26.

(Im Königreich Preußen waren 1843 die entsprechenden Zahlen 410221 und 358660 d. i. 100 : 87,43).

2. Berechnet man die Familie eines Meisters zu 4,1 Personen (nach dem Vorgange von Dieterici für Preußen, wobei die Zahl der auf eine Familie kommenden Kinder unter 14 Jahren zu 2,1 angenommen, Kinder über 14 Jahre als zum Gewerbstande bereits selbstständig gehörend betrachtet werden) und zählt die Gehülfen und Lehrlinge einfach hinzu, so ergibt sich 119458 + 19889 = 139347 als die gesammte dem eigentlichen Handwerkerstande angehörige Bevölkerung. Sie verhält sich zur Gesammtbevölkerung wie 16,34 zu 100. (Im Königreich Preußen wie 13,19 zu 100). Im Großherzogthum Hessen gehört daher etwa $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung dem Handwerkerstande an.

3. Der Umfang der Handelsgewerbe läßt sich weder aus der Anzahl der Handlungen, noch aus der Zahl der damit Beschäftigten, sondern nur aus dem Werth der umgesetzten Waaren, Gelder ꝛc. beurtheilen. Aus folgender Uebersicht geht jedoch im Allgemeinen hervor, daß der Großhandel in der Provinz Rheinhessen am bedeutendsten, in den beiden andern Provinzen überhaupt ziemlich unbedeutend ist.

Digitized by Google

	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen		Zusammen	
	Zahl der Handlungen	Zahl der dabei Beschäftigten	Zahl der Handlungen	Zahl der dabei Beschäftigten	Zahl der Handlungen	Zahl der dabei Beschäftigten	Zahl der Handlungen	Zahl der dabei Beschäftigten
Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, Papieren und Wechseln Geschäfte treiben	8	18	3	6	18	35	29	59
Großhändler, welche eigne oder Commissions-Geschäfte mit Waaren ohne offene Läden treiben	5	17	15	30	45	158	65	205
Weinhändler	33	54	16	22	97	183	146	259
Geld-, Waaren- und Schiffsmakler im Großhandel	50	.	5	.	169	.	224	.

Getreide- und Viehhandel sind über das ganze Land verbreitet; der Holz- und Steinkohlenhandel in Oberhessen kaum nennenswerth, in Rheinhessen sehr belangreich.

4. Die Zahl der Kaufleute mit offenen Läden ist in Starkenburg 1288 (4,06 : 1000), in Oberhessen 1261 (4,06 : 1000), in Rheinhessen 1239 (5,04 : 1000), zusammen 3788 (4,43 : 1000), d. i. 4,43 auf 1000 Seelen. (Im Königreich Preußen nur 1,78 und zwar am geringsten in der Provinz Preußen 1,25, am höchsten in der Provinz Brandenburg 2,41 ꝛc.).

Die Zahl der Kleinhändler, welche den kleinsten Verkehr vermitteln, Krämer ohne kaufmännische Rechte, Victualienhändler, herumziehende Krämer u. dgl. ist in Starkenburg 1320 (4,16 : 1000), in Oberhessen 1247 (4,02 : 1000), in Rheinhessen 964 (4,27 : 1000), zusammen 3531 (4,14 : 1000), d. i. 4,14 auf 1000 Seelen. (Im Königreich Preußen 6,79 und zwar am meisten in der Rheinprovinz 8,85, am wenigsten in der Provinz Preußen 3,38 ꝛc.).

5. Die Tabelle unterscheidet zwischen a. Gasthöfen für die gebildeten Stände, b. Krügen und Ausspannungen für Frachtfuhrleute und zu Markte kommende Landleute.

Die Zahl derselben ist im Ganzen fast gleich; die Vertheilung auf die Provinzen aber sehr verschieden, indem sich von ersteren in Starkenburg 279 (1 auf 1136 Einw.), in Oberhessen 64 (1 auf 4846 Einw.), in Rheinhessen 134 (1 auf 1682 Einw.); von letzteren in Starkenburg 139 (1 auf 2281 Einw.), in Oberhessen 253 (1 auf 1225 Einw.), in Rheinhessen 101 (1 auf 2232 Einw.) vorfinden. (Im Königreich Preußen 1843 von ersteren 1 auf 3794 Einwohner, von letzteren 1 auf 749 Einw.).

Rechnet man zu a. u. b. noch die Schankwirthe ꝛc. hinzu, so ergeben sich im Ganzen 4070 Wirthschaften, d. i. 1 auf 209 Einwohner. (Im Königreich Preußen war 1843 die Summe dieser 3 Rubriken 78724, was 1 solcher Wirthschaften auf 196 Einw. ergibt.)

6. Die Zahl der Handarbeiter (Tagelöhner ꝛc.) war nach der Tabelle I. (E. 1.) männliche 32019 (3,75 pCt. der Bevölkerung), weibliche 16397 (1,92 pCt. der Bevölkerung), zusammen 48416 (5,67 pCt. der Bevölkerung).

7. Das dienende Personal begriff

a. zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften:

	männl.	weibl.	zusammen
in Starkenburg	343	2022	2365
in Oberhessen	216	1214	1430
in Rheinhessen	149	1400	1549
im ganzen Lande	708	4636	5344

Die Zahl der Bedienten (männlichen Dienstboten) ist hiernach sehr gering, nämlich 1 auf 1204 Einwohner, namentlich in Rheinhessen, wo 1 auf 1526 Einw. kommt; die Anzahl der weiblichen Dienstboten fast die achtfache der männlichen (in Preußen die 4fache).

Digitized by Google

In Starkenburg kommt 1 weiblicher Dienstbote auf 156, in Oberhessen auf 255, in Rheinhessen auf 161, im ganzen Lande auf 184 Einwohner. Ueberhaupt kommt 1 Dienstbote auf 159 Einw. (im Königreich Preußen auf 103 Einw.).

b. Zum Betriebe der Landwirthschaft oder anderer Gewerbe:

	männl.	weibl.	zusammen
in Starkenburg	4633	7655	12288
in Oberhessen	5563	7855	13418
in Rheinhessen	3918	7908	11826
im ganzen Lande .	14114	23418	37532

Auch hier sind die weiblichen Arbeiterinnen sehr überwiegend, was in Preußen in sehr geringem Grade nur stattfindet (533803 männl., 556644 weibl.).

Faßt man beide Classen der Dienenden zusammen, so hat man männl. 14822, weibliche 28054, zusammen 42876, oder 5,028 pCt. der Bevölkerung. (Im Königreich Preußen 8,016 pCt., unter den Provinzen am wenigsten die Rheinprovinz mit 6,057, am meisten Posen mit 10,780 pCt.).

8. Die Gesammtzahl der Mühlen beträgt in Starkenburg 660, in Oberhessen 988, in Rheinhessen 372, zusammen 2020, hierunter sind Getreidemühlen in Starkenburg522, in Oberhessen 704, in Rheinhessen 305, im Ganzen 1531, und unter diesen Wassermühlen 1516, Windmühlen 2, durch thierische Kräfte getrieben 11, Dampfmühlen 2, zusammen wie oben 1531. Mahlgänge zählt man bei diesen 2402, mithin 1 Mahlgang auf 354,6 Einw. (Im Königreich Preußen auf 403,2 Einw.).

9. Die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien waren auf die Provinzen in folgender Art vertheilt:

	Brauereien	Brennereien	Es kamen daher: 1 Brauerei auf	1 Brennerei auf
in Starkenburg .	124	193	2557 Einw.	1643 Einw.
in Oberhessen . .	129	648	2404	478
in Rheinhessen .	79	328	2854	687
im ganzen Lande .	332	1169	2568	727,7

(Preußen hatte 1843 auf 1613 Einw. 1 Brauerei, auf 1527 Einw. 1 Brennerei.).

10. Von den vorhandenen 50 Dampfmaschinen gehörten 21 nach Starkenburg, 4 nach Oberhessen, 25 nach Rheinhessen. Läßt man diejenigen, welche zum Betrieb von Eisenbahnen und Schifffahrt gehören, außer Rechnung, so befanden sich 9 in Starkenburg, 4 in Oberhessen, 10 in Rheinhessen, zusammen 23 von 168 Pferdekräften, also im Durchschnitt jede von 7,3 Pferdekräften.

11. Die Gesammtzahl der Fabriken und der Fabrikarbeiter beträgt nach Tabelle II.:

	Zahl der Anstalten	Zahl der Arbeiter unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	über 14 Jahren männl.	über 14 Jahren weibl.	überhaupt
A. Maschinenspinnerei	17	24	12	187	86	309
B. Weberei und verwandte Anstalten	243	8	12	9760	410	10190
C. Mühlenwerke	2020	.	.	3039	.	3039
D. Fabriken in Metall und dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen	59	79	.	1079	81	1239
E. Andere Fabriken	2308	64	85	7267	1672	9088
Summa .	4647	175	109	21332	2249	23865

Es sind mithin unter der Gesammtzahl von 23865 Arbeitern nur 284 oder 1,19 pCt. unter 14 Jahren, also 98,81 pCt. über 14 Jahre; ferner im Ganzen 2358 oder 9,88 pCt.

Digitized by Google

weibliche Arbeiter und hierunter 0,46 pCt. unter, 9,42 pCt. über 14 Jahre. (In Preußen waren 1846 unter der mit Zugrundelegung desselben Formulars ermittelten Gesammtzahl von 551244 Fabrikarbeitern 5,6 pCt. unter 14 Jahr alt, 94,4 pCt. über 14 Jahr alt; ferner 12,9 pCt. weibliche Arbeiter und unter diesen 2,8 pCt. unter, 10,4 pCt. über 14 Jahr alt).

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes.

Von C. Hoffmann, Hauptmann und Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.

Vierter Artikel.

Statistische Zusammenstellungen der Verhältnisse des Offiziercorps in der Königl. Preuß. Armee nach der Rangliste vom Jahre 1847.

(Schluß. Zu vergl. Jahrgang 1847 S. 1025 und 1848 S. 142.)

Wir haben in den vorangehenden Abschnitten dieses Aufsatzes die Verhältnißzahlen des Offiziercorps in der ganzen preußischen Armee (stehendes Heer und Landwehr zusammengenommen) in den wesentlichsten Richtungen möglichst detaillirt dargestellt, so daß man eine ganz ausführliche Uebersicht dadurch erhalten; für die Vollendung dieser Arbeit mag es genügen, nun nur noch die Uebersichten nach Chargen und Ständen in dem stehenden Heer und der Landwehr gesondert aufzuführen, und nach den verschiedenen Truppentheilen geordnet zusammen zu stellen.

IV. Verhältnißzahlen der Offiziere im stehenden Heer.

Ordnet man die Gesammtzahl der Offiziere des stehenden Heeres nach Chargen, und sondert sie nach Ständen in den verschiedenen Truppentheilen, so ergiebt sich nachfolgende Zusammenstellung.

Chargen	Infanterie		Kavallerie		Artillerie		Ingenieur-Korps		In Summa	
	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.
Generale der Inf. und Kav.	14	.	3	.	.	.	.	.	17	.
General-Lieutenants . . .	35	.	19	.	3	.	.	.	57	.
General-Majors	43	5	22	.	4	.	1	1	70	6
Obristen	63	19	24	2	4	8	4	2	95	31
Obrist-Lieutenants . . .	38	16	11	1	3	1	2	3	54	21
Majors	198	143	77	25	13	36	5	27	293	231
Hauptleute und Rittmeister .	462	145	142	34	41	148	15	46	660	373
Premier-Lieutenants . . .	468	108	153	18	27	129	11	29	659	284
Seconde-Lieutenants . . .	1608	506	611	63	133	321	29	75	2381	965
Im Ganzen Offiziere .	2929	942	1062	143	228	643	67	183	4286	1911
	3871		1205		871		250		6197	
	oder in pCt.		oder in pCt.		oder in pCt.		oder in pCt.		oder in pCt.	
	75,6	24,4	88,1	11,9	26,2	73,8	26,8	73,2	69,2	30,8

Man ersieht aus dieser Tabelle:

1. Daß die Offiziere ihrer Zahl nach in den verschiedenen Waffengattungen sich auf nachstehende Weise verhalten:

Digitized by Google

Ingenieurcorps	250	oder in pro Centen der Gesammtzahl					4,03
Artillerie . .	871	"	"	"	"	"	14,06
Kavallerie . .	1205	"	"	"	"	"	19,41
Infanterie . .	3871	"	"	"	"	"	62,47
	6197						100,00

2. Beim Gesammt-Offiziercorps des ganzen stehenden Heeres verhalten sich die adelichen Offiziere zu den bürgerlichen wie 69,2 zu 30,8, d. h. es giebt mehr denn doppelt so viel adeliche Offiziere als bürgerliche im stehenden Heer, ein Verhältniß was aber hauptsächlich mit durch die hohen Chargen hervorgerufen wird, da bis zum Obersten abwärts der Adel fast nur allein vertreten ist.

3. In den Offiziercorps der einzelnen Waffen sind die Verhältnisse zwischen adelichen und bürgerlichen Offizieren der Art, daß die Kavallerie die meisten, die Artillerie die wenigsten adelichen Offiziere zählt; bei den Ingenieurcorps findet fast ein gleiches Verhältniß mit der Artillerie statt, während die Infanterie der Kavallerie näher steht.

4. Um eine klare Uebersicht der Verhältnisse zwischen den beiden Ständen in den einzelnen Chargen bei den verschiedenen Truppentheilen zu erhalten, sind in der nachfolgenden Tabelle die Urzahlen in pro Centen berechnet, wobei jedoch die Generals-Charge ausgelassen, weil bei dieser sehr häufig der Adel erst nachträglich ertheilt worden ist.

Tab. II. Uebersicht der Verhältnißzahlen zwischen adelichen und bürgerlichen Offizieren in pro Centen.

Chargen	Infanterie		Kavallerie		Artillerie		Ingenieur-Corps		In Summa	
	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.
Obristen	76,8	23,2	92,3	7,7	33,4	66,7	66,7	33,3	75,4	24,6
Obrist-Lieutenants . . .	70,4	29,6	91,7	8,3	75,0	25,0	40,0	60,0	72,0	28,0
Majors	58,4	41,9	75,8	24,5	26,5	73,5	15,6	84,4	55,9	44,1
Hauptleute und Rittmeister.	76,1	23,8	80,7	19,3	21,7	78,3	24,6	75,4	63,9	36,1
Premier-Lieutenants. . .	81,3	18,7	89,5	10,5	17,3	82,7	27,3	72,5	69,9	30,1
Seconde-Lieutenants. . .	76,1	23,9	90,7	9,3	29,3	70,7	27,9	72,1	71,2	28,8
Im Ganzen in den vorstehenden Chargen .	75,2	24,8	87,7	12,3	25,6	74,4	26,6	73,4	68,5	31,5

Theilt man die in vorstehender Tabelle II. aufgeführten Chargen allgemein in drei Gruppen, nämlich in:

a. Stabsoffiziere (Obersten, Oberst-Lieutenants und Majors),

b. Kompagniechefs (Hauptleute und Rittmeister) und

c. Lieutenants (Premier- und Seconde-Lieutenants), so hat man in Bezug auf die Wirksamkeit in der Ausbildung und den Einfluß auf Gesinnung und Haltung der Truppen sich ein Bild entworfen, welches füglich der Art aufzufassen ist, daß man die Stabsoffiziere als Direkteure und Leiter, die Kompagniechefs und Lieutenants als Meister und Gehülfen betrachtet. Die beiden oben mitgetheilten Tabellen I. und II. gestatten nun nachstehende Erörterungen:

1. Unter den Stabsoffizieren des stehenden Heers ist das Verhältniß der adelichen Offiziere zu den bürgerlichen folgendes:

Bei der Infanterie wie 299 zu 178 oder in pCt. wie 62,7 zu 37,3
" " Kavallerie " 112 " 28 " " " " 80,0 " 20,0
" " Artillerie " 45 " 20 " " " " 30,8 " 69,2
beim Ingenieurcorps 32 " 11 " " " " 25,6 " 74,4

Digitized by Google

d. h. die Infanterie hat fast doppelt so viel adeliche als bürgerliche, die Kavallerie genau 4 mal so viel adeliche als bürgerliche Stabsoffiziere. Bei der Artillerie sind mehr denn doppelt so viel bürgerliche als adeliche, im Ingenieurcorps fast 3 mal so viel bürgerliche als adeliche Stabsoffiziere.

2. Bei den Hauptleuten und Rittmeistern des stehenden Heers gestaltet sich das Verhältniß der adelichen zu den bürgerlichen Offizieren folgendermaßen:

In der Infanterie	wie	462	zu	145	oder in pCt.	wie	76,1	zu 23,9
" " Kavallerie	"	142	"	34	" " "	"	80,7	" 19,3
" " Artillerie	"	41	"	148	" " "	"	21,7	" 78,3
im Ingenieurcorps		15	"	46	" " "	"	24,6	" 75,4

d. h. die Infanterie hat mehr als 3 mal so viel adeliche als bürgerliche, die Kavallerie mehr als 4 mal so viel adeliche als bürgerliche Hauptleute oder Rittmeister. Bei der Artillerie sind über 3½ mal so viel bürgerliche als adeliche, und beim Ingenieurcorps etwas über 3 mal so viel bürgerliche als adeliche Hauptleute.

3. In der Charge der Lieutenants gestaltet sich das Verhältniß zwischen adelichen und bürgerlichen Offizieren nachstehend:

In der Infanterie	wie	2076	zu	614	oder in pCt.	wie	76,8	zu 23,2
" " Kavallerie	"	764	"	81	" " "	"	90,4	" 19,6
" " Artillerie	"	160	"	450	" " "	"	26,2	" 73,8
im Ingenieurcorps		40	"	104	" " "	"	27,8	" 72,2

d. h. die Infanterie hat mehr als 3 mal so viel adeliche denn bürgerliche, die Kavallerie fast 5 mal so viel adeliche als bürgerliche Lieutenants, während die Artillerie fast 3 mal so viel bürgerliche als adeliche Lieutenants hat, und das Ingenieurcorps mit der Artillerie nahehin in denselben Verhältnissen steht.

4. Allgemein ergiebt sich daraus:

a. Die Direkteure oder Leiter sind bei der Infanterie, noch mehr aber bei der Kavallerie vom adelichen Stande, während sie bei der Artillerie und dem Ingenieurcorps in der Majorität dem Bürgerstande angehören.

b. Dasselbe gilt von den Meistern und Gehülfen, nur daß hier das Verhältniß zu Gunsten des bürgerlichen Standes bei der Artillerie und dem Ingenieurcorps noch weit entschiedener heraustritt.

c. Es fällt demnach die Leitung, Ausbildung und der Einfluß auf Gesinnung und Haltung der Truppen beim Fußvolk und der Reiterei hauptsächlich dem Adelstande, bei den technischen Truppentheilen (der Artillerie und dem Ingenieurcorps) hauptsächlich dem Bürgerstande anheim.

Stellen wir aus den obigen Tabellen die Verhältnisse zusammen, welche zwischen Stabsoffizieren, Hauptleuten und Lieutenants im stehenden Heer statt finden, so ergiebt sich Nachstehendes:

Auf einen Stabsoffizier (vom Obersten abwärts) kommen: in der Infanterie 1,3 Hauptleute, 5,6 Lieutenants, in der Kavallerie 1,3 Hauptleute, 6,0 Lieutenants, in der Artillerie 2,9 Hauptleute, 9,4 Lieutenants, im Ingenieurcorps 1,4 Hauptleute, 3,3 Lieutenants, woraus denn hervorgeht, daß die Artillerie die wenigsten Stabsoffiziere besitzt, was, wenn ihr nicht in Beziehung zu den andern Truppen Nachtheile daraus erwüchsen, doch mit Bezug auf ihre Leistungen die billige und tröstende Anerkennung mindestens aussprächе, daß sie der Leitung am wenigsten bedarf.

Auf einen Hauptmann oder Rittmeister kommen: bei der Infanterie 4,4 Lieutenants, bei der Kavallerie 4,5 Lieutenants, bei der Artillerie 3,2 Lieutenants, beim

Digitized by Google

Ingenieurcorps 2,4 Lieutenants; demnach ist die Zahl der Meister im Verhältniß zu den Gehülfen bei dem Ingenieurcorps am größten, und nimmt von da durch die Artillerie, Kavallerie und Infanterie allmählich ab, ein Verhältniß, das mit Berücksichtigung der Steigerung in der Vielseitigkeit der Ausbildung auch ganz gerechtfertigt erscheint.

V. Verhältnißzahlen der Offiziere in der Landwehr.

Die Gesammtzahl der Offiziere der Landwehr nach Ständen und Chargen geordnet giebt nachfolgende tabellarische Uebersicht: Tab. III.

Chargen	Infanterie		Kavallerie		Artillerie		Ingenieur-Korps		In Summa	
	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.
Generale der Inf. und Kav.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
General-Lieutenants . . .	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
General-Majors	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.
Obristen	4	1	.	.	.	.	.	.	4	1
Obrist-Lieutenants . . .	20	3	.	.	.	.	.	.	20	3
Majors	30	12	5	.	.	.	.	.	35	12
Hauptleute und Rittmeister .	58	221	21	13	.	.	.	.	79	234
Premier-Lieutenants . . .	87	284	58	56	5	30	2	12	152	382
Seconde-Lieutenants . . .	387	1407	346	278	18	137	6	35	757	1857
Im Ganzen Offiziere .	590	1928	430	347	23	167	8	47	1051	2489
	2518		777		190		55		3540	
	oder in pCt.		oder in pCt.		oder in pCt.		oder in pCt.		oder in pCt.	
	23,4	76,6	55,3	44,7	12,1	87,9	14,5	85,5	29,7	70,3

Es ergiebt sich daraus, daß

1. die Offiziere der verschiedenen Waffengattungen ihrer Zahl nach auf nachstehende Weise verhalten: Beim Ingenieurcorps 55 oder in pCt. der Gesammtzahl 1,55
bei der Artillerie . . 190 " " " " " 5,37
" " Kavallerie . . 777 " " " " " 21,96
" " Infanterie . . 2518 " " " " " 71,12
3540 100,00

2. Im gesammten Offiziercorps der Landwehr verhalten sich die adelichen Offiziere zu den bürgerlichen wie 27,7 zu 70,3, d. h. es giebt mehr denn $2\frac{1}{2}$ mal so viel bürgerliche Offiziere als adeliche in dem Institut.

3. Im Allgemeinen ist nur bei der Kavallerie die Zahl der adelichen Offiziere den bürgerlichen um wenig überlegen, in allen anderen Waffen ist die Ueberlegenheit der bürgerlichen gegen die adelichen sehr hervortretend.

4. Die nachfolgende Tabelle IV. enthält eine Uebersicht in pro Centen von der Charge des Obersten an.

Tab. IV. Uebersicht der Verhältnißzahlen zwischen adel. und bürgerl. Offizieren in pro Centen.

Chargen	Infanterie		Kavallerie		Artillerie		Ingenieur-Corps		In Summa	
	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.	Adel.	Bürg.
Obristen	80,0	20,0	.	.	.	.	.	.	80,0	20,0
Obrist-Lieutenants . . .	87,0	13,0	.	.	.	.	.	.	87,0	13,0
Majors	71,4	28,6	100,0	0,0	.	.	.	.	74,5	25,5
Hauptleute und Rittmeister .	20,8	79,2	61,8	38,2	.	.	.	.	25,2	74,8
Premier-Lieutenants . . .	23,5	76,5	50,9	49,1	14,3	85,7	14,5	85,7	28,5	71,5
Seconde-Lieutenants . . .	21,5	78,5	55,4	44,6	11,8	88,4	14,8	85,4	29,0	71,0
Im Ganzen in den vorstehenden Chargen .	23,3	76,7	55,3	44,7	12,1	87,9	14,5	85,5	29,6	70,4

Digitized by Google

Nimmt man auch hier die Eintheilung in 3 Gruppen (Stabsoffiziere, Hauptleute und Lieutenants) an, so ergeben sich nachfolgende Resultate:

1. Unter den Stabsoffizieren der Landwehr ist das Verhältniß der adelichen zu den bürgerlichen Offizieren nachstehendes: Bei der Infanterie adeliche 54, bürgerliche 16, oder in pCt. 77,8 zu 22,2, bei der Kavallerie adeliche 5, bürgerliche 0, oder in pCt. 100,0 zu 0,0, d. h. die Infanterie hat 3½ mal so viel adeliche Stabsoffiziere als bürgerliche, während bei der Kavallerie nur allein adeliche Stabsoffiziere sich befinden. Artillerie und Ingenieurcorps haben überhaupt bei der Landwehr keine bestimmten Stabsoffiziere.

2. Das Verhältniß zwischen den adelichen und bürgerlichen Hauptleuten und Rittmeistern bei der Landwehr gestaltet sich folgendermaßen: bei der Infanterie adeliche 58, bürgerliche 221, oder in pCt. 20,8 zu 79,2, bei der Kavallerie adeliche 21, bürgerliche 13, oder in pCt. 61,8 zu 38,2, d. h. bei der Infanterie sind fast 4 mal so viel bürgerliche Hauptleute als adeliche, bei der Kavallerie dagegen sind nahe 1⅔ so viel adeliche als bürgerliche. Von den beiden andern Waffen gilt das ad 1. Gesagte.

3. In Bezug auf die Lieutenants der Landwehr stellt sich das Verhältniß zwischen adelichen und bürgerlichen Offizieren auf nachstehende Weise heraus:

Bei der Infanterie adeliche 474, bürgerliche 1691, oder in pCt. 21,9 zu 78,1
" " Kavallerie " 404, " 334 " " " 54,7 " 45,3
" " Artillerie " 23, " 167 " " " 12,1 " 87,9
beim Ingenieurcorps " 8, " 47 " " " 14,6 " 85,5

d. h. bei der Kavallerie sind über 1¼ mal so viel adeliche Lieutenants als bürgerliche, während bei allen anderen Truppentheilen das bürgerliche Element dem adelichen in dieser Charge überlegen ist, so zwar, daß bei der Infanterie über 3½ mal, bei der Artillerie über 7 mal und bei dem Ingenieurcorps nahe gegen 5 mal mehr bürgerliche als adeliche Lieutenants sich befinden.

4. Man ersieht daraus im Allgemeinen, daß die Leitung und Direktion auch bei der Landwehr in großer Majorität dem Adelsstande zufällt, während die Meister und Gehülfen nur bei der Kavallerie aus diesem Stande überwiegend vertreten sind, bei den übrigen Waffen diese Stellen aber in großer Majorität von Offizieren des Bürgerstandes eingenommen werden. Dies Verhältniß kann übrigens keine wesentliche Veränderung erleiden, wenn man auch darauf Rücksicht nimmt, daß die fehlenden Offizierstellen durch Ersatz aus dem stehenden Heere im Fall des Bedarfs ausgefüllt werden.

Stellen wir nun auch hier die Verhältnißzahlen zwischen Stabsoffizieren, Hauptleuten und Lieutenants in der Landwehr zusammen, so erhalten wir nachfolgende Uebersicht:

Auf einen Stabsoffizier vom Obersten abwärts kommen bei der Landwehr: in der Infanterie 4,0 Hauptleute, 30,9 Lieutenants, in der Kavallerie 6,8 Hauptleute, 147,9 Lieutenants, Artillerie und Ingenieurcorps haben keine bestimmten Stabsoffiziere.

Auf einen Hauptmann oder Rittmeister kommen in der Landwehr: bei der Infanterie 7,8 Lieutenants, bei der Kavallerie 21,7 Lieutenants, Artillerie und Ingenieurcorps entbehren der Hauptleute.

Man könnte aus diesen Zahlen auf ein sehr großes Mißverhältniß in Besetzung der Stellen der Stabsoffiziere und Hauptleute bei der Landwehr schließen, wenn man nicht bedächte, daß die Besetzung der fehlenden Stellen für den Fall des Bedarfs aus der Linie und noch auf andere Weise erfolgt, weshalb jene auffallenden Zahlenverhältnisse auch keine besondere Bedeutung haben.

Interessant ist es noch die Verhältnißzahlen zwischen Stabsoffizieren, Hauptleuten

Digitized by Google

und Lieutenants in der ganzen Armee (Linie und Landwehr zusammengenommen) kennen zu lernen, die sich nachstehend ergeben:

	Truppentheile	Hauptleute	Lieutenants
Auf einen Stabsoffizier vom Obersten abwärts kommen:	bei der Infanterie	1,6	8,9
	" " Kavallerie	1,5	10,9
	" " Artillerie	2,9	12,3
	beim Ingenieurcorps	1,4	4,6
Auf einen Hauptmann oder Rittmeister kommen:	in der Infanterie		5,5
	" " Kavallerie		7,5
	" " Artillerie		4,2
	im Ingenieurcorps		3,3

Aus dieser Uebersicht folgt abermals, daß namentlich die Artillerie mit Stabsoffizieren schwach bedacht ist, während bei den übrigen Truppentheilen die Verhältnisse ziemlich gleich stehen; auch ist es ersichtlich, daß im Allgemeinen der Stand der Lieutenants besonders bei der Infanterie, Kavallerie, und wenn auch nicht so auffallend, immer doch auch bei der Artillerie im Ganzen ein geringer der Zahl nach ist, denn man kann mit Sicherheit annehmen, daß das Verhältniß der Chargen, wie es vom Obersten abwärts im stehenden Heer bei der preußischen Armee stattfindet, ein nur eben ausreichendes ist, wie langjährige Erfahrung es gelehrt. — Jede Verringerung des Offizier-Etats in den hier in Rede stehenden Chargen könnte nur verderblich auf den Zustand der Armee einwirken.

VI. Allgemeine Betrachtungen.

In den ersten Entwickelungen dieses Aufsatzes sind die Verhältnisse des Kriegsverdienstes in der Armee, basirt auf den Besitz des eisernen Kreuzes, angegeben worden. Es scheint uns nöthig in dieser Richtung noch eine Generalübersicht zu entwerfen, welche in nachstehender Tabelle enthalten ist.

Ritter des eisernen Kreuzes in Procenten der Offizierzahl jedes Standes angegeben.

Truppentheil	Stand	Klasse d. Ordens	Chargen: General-Feldm.	Gen. d. Inf. oder Kav.	General-Lieutenant	General-Major	Oberst	Obrist-Lieut.	Major	Hauptl. od. Rittmeister	Premier-Lieutenant	Sec.-Lieut.	Summarisches Verhältniß der Klassen	der Stände	Im Ganzen
I. In der ganzen Armee	Adel.	I.	50,0	38,89	42,23	27,40	11,63	7,89	1,16	.	.	.	1,41	7,39	6,56
		II.	.	38,89	32,70	50,68	59,22	56,41	34,88	3,50	0,73	.	5,95		
	Bürg.	I.	.	.	.	16,67	9,30	8,33	0,29	0,63	.	.	0,24	5,58	
		II.	.	.	.	50,0	59,31	62,50	41,96	8,33	1,22	1,11	5,34		
II. Im stehenden Heere	A. Im Garzen	Adel.	I.	50,0	41,16	43,33	26,76	10,10	5,17	0,97	.	.	.	1,69	8,17	8,85
			II.	.	41,16	33,33	52,11	60,61	58,62	34,63	2,52	0,80	.	6,56		
		Bürg.	I.	.	.	.	16,67	9,68	9,52	0,11	0,26	.	.	0,40	10,33	
			II.	.	.	.	50,0	58,06	71,43	42,39	7,59	2,01	2,44	9,93		
	B. Bei der Infanterie	Adel.	I.	50,0	50,0	48,27	30,73	14,20	2,63	1,01	.	.	.	1,71	6,96	7,96
			II.	.	35,71	37,14	62,79	58,72	57,58	22,22	1,30	.	.	5,23		
		Bürg.	I.	.	.	.	20,0	5,26	12,50	0,70	.	.	.	0,33	10,72	
			II.	.	.	.	40,0	52,63	75,0	40,56	6,60	3,70	.	10,19		
	C. Bei der Kavallerie	Adel.	I.	.	.	42,10	18,18	4,17	18,18	1,30	.	.	.	1,61	9,31	10,79
			II.	.	66,67	21,05	27,27	58,33	54,55	58,41	5,63	.	.	8,0		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	100,0	.	.	.	.	.	.	20,28	
			II.	.	.	.	.	.	100,0	61	29,41	.	.	20,28		

Digitized by Google

	Truppentheil	Stand	Klasse d. Ordens	Chargen: Generale-Feldm.	Gen. d. Inf. oder Kav.	Generale-Lieutenant	Generale-Major	Oberst	Obrist-Lieut.	Major	Haupt. od. Rittmeister.	Premier-Lieutenant	Sek.-Lieut.	Summarisches Verhältniß: der Klassen	der Stände	Zuschuß
II. Im stehenden Heere	D. Bei der Artillerie	Adel.	I.	.	.	33,33	50,0	100,0	66,67	38,46	2,44	.	.	0,89	7,40	5,40
			II.	.	.	.	50,0							6,98		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	12,5	.	.	.	.	.	0,16	4,61	
			II.	.	.	.	.	62,5	.	47,22	4,05	.	0,91	4,61		
	E. Bei den Ingenieuren	Adel.	I.	.	.	.	100,0	75,0	50,0	60,0	.	.	.	11,94	11,94	8,4
			II.	.	.	.		50,0						0,00		
		Bürg.	I.	.	.	.	100,0	50,0	66,67	29,63	.	.	.	6,25	7,11	
			II.	.	.	.										
	F. Bei der Gensdarmerie	Adel.	I.	.	.	100,0	.	.	.	.	.	.	.	2,94	17,65	25,4
			II.	.	.	.	100,0	50,0	.	20,0	8,33	.	.	14,71		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42,86	
			II.	.	.	.	.	.	.	57,14	40,0	.	.	42,86		
	G. Bei den Invaliden	Adel.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60,0	44,78
			II.	.	.	100,0	.	.	75,0	81,82	50,0	.	.	60,0		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	.	.	.	25,0	.	.	1,25	40,0	
			II.	.	.	.	.	.	.	.	25,0	50,0	40,00	38,75		
III. In der Landwehr	A. Im Ganzen	Adel.	I.	.	.	.	50,0	50,0	15,0	2,56	.	.	.	0,07	4,10	2,46
			II.	.	.	.	.	25,0	50,0	37,11	12,66	1,32	.	3,43		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	.	.	.	1,23	.	.	0,18	1,77	
			II.	.	.	.	.	100,0	.	33,33	11,11	0,79	0,39	1,65		
	B. Bei der Infanterie	Adel.	I.	.	.	.	50,0	50,0	15,0	3,33	.	.	.	1,18	6,87	2,26
			II.	.	.	.		25,0	50,0	40,0	12,07	.	.	5,08		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	.	.	.	1,26	.	.	0,16	1,26	
			II.	.	.	.	.	100,0	.	33,33	10,86	.	0,43	1,82		
	C. Bei der Kavallerie	Adel.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,18	1,18
			II.	.	.	.	.	.	.	20,0	14,29	1,72	.	1,18		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,73	1,73
			II.	.	.	.	.	.	.	.	15,38	5,26	0,36	1,73		
	D. Bei der Artillerie	Adel.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,25	4,25
			II.	.	.	.	.	.	.	.	.	20,0	.	4,25		
		Bürg.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,50
			II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

a. In der ganzen Armee ist das Kriegsverdienst überwiegend den Adelichen zugetheilt, indem sich zwischen diesen und den Bürgerlichen das Verhältniß herausstellt wie 7,39 : 5,38 = 1 : 0,76.

b. Im stehenden Heer im Ganzen findet der entgegengesetzte Fall statt, da die Zahlen 8,17 und 10,33 sind, also zwischen Adelichen und Bürgerlichen das Verhältniß wie 1 zu 1,26 statt findet.

c. Bei der Infanterie des stehenden Heeres ist wieder der bürgerliche Theil des Offiziercorps in dieser Beziehung dem adelichen überlegen, da für letztere 6,96 und für erstere 10,72 die repräsentirenden Zahlen sind, mithin = 1 : 1,54.

d. Derselbe Fall tritt bei der Kavallerie ein, wo für die Adelichen 9,51, für die Bürgerlichen 20,28 die maßgebenden Zahlen sind, mithin = 1 : 2,13.

e. Bei der Artillerie des stehenden Heeres sind die Adelichen den Bürgerlichen

Digitized by Google

überlegen, ebenso bei den Ingenieuren. Für die ersteren sind die repräsentirenden Zahlen 7,46 und 4,67, für die letztern 11,94 und 7,11, mithin die Verhältnisse = 1 : 0,62 und 1 : 0,60.

f. Bei der Gensdarmerie gibt es mehr bürgerliche Ritter des eisernen Kreuzes als adeliche, und zwar sind von den erstern 42,86 pCt. und von den adelichen 17,65 pCt. mit diesem Orden geziert, was das Verhältniß zwischen Adelichen und Bürgerlichen ergiebt = 1 : 2,43.

g. Die Invaliden zählen 60 pCt. adeliche und 40 pCt. bürgerliche Ritter des eisernen Kreuzes, demnach verhalten sich die Adelichen zu den Bürgerlichen = 1 : 0,67.

h. Die Landwehr zählt im Ganzen in ihrem Offiziercorps 4,10 adeliche und 1,77 bürgerliche Prozent Ritter des eisernen Kreuzes, mithin ist das Verhältniß zwischen Adelichen und Bürgerlichen = 1 : 0,43.

i. Bei der Infanterie der Landwehr sind die repräsentirenden Zahlen 6,27 bei den Adelichen und 1,98 bei den Bürgerlichen, mithin stellt sich das Verhältniß zwischen Adelichen und Bürgerlichen = 1 : 0,32.

k. Die Landwehr-Kavallerie zählt 1,16 adeliche und 1,73 bürgerliche Ritter, mithin im Verhältniß = 1 : 1,49.

l. Bei der Landwehr-Artillerie erfreut sich nur der adeliche Theil des Offiziercorps des Besitzes von 4,33 pCt. des Ordens.

3. Der Orden des eisernen Kreuzes, ohne Rücksicht auf die Stände und die Klassen des Ordens, vertheilt sich auf nachstehende Weise im Offiziercorps der Armee: Am meisten, im Verhältniß, sind die Invaliden bedacht, nämlich mit 44,76 pCt., hierauf folgen: die Gensdarmerie 25,00 pCt., die Kavallerie des stehenden Heeres 10,79 pCt., das stehende Heer im Ganzen 8,85 pCt., die Ingenieure des stehenden Heeres 8,40 pCt., die Infanterie des stehenden Heeres 7,88 pCt., die Armee im Ganzen 6,36 pCt., die Artillerie im stehenden Heer 5,40 pCt., die Infanterie der Landwehr 2,98 pCt., die Landwehr im Ganzen 2,46 pCt., die Kavallerie in der Landwehr 1,42 pCt. und endlich die Artillerie der Landwehr 0,53 pCt.

4. Will man eine Gradation im Kriegsverdienst annehmen und solche durch den Besitz des eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse bezeichnen, so ergiebt sich aus der Rangliste von 1847 in der Gliederung der Armee nachstehende Uebersicht: Die meisten eisernen Kreuze 1. Klasse zählt die Gensdarmerie, nämlich 2,08 pCt., dann folgen: die Infanterie des stehenden Heeres 1,42 pCt., die Kavallerie des stehenden Heeres 1,33 pCt., das stehende Heer im Ganzen 1,21 pCt., die Invaliden 0,95 pCt., die ganze Armee 0,88 pCt., die Ingenieure des stehenden Heeres 0,40 pCt., die Infanterie der Landwehr 0,40 pCt., die Artillerie des stehenden Heeres 0,35 pCt. und endlich die Landwehr im Ganzen 0,28 pCt.

5. Unter dem Offiziercorps der Armee giebt es noch 2 eiserne Kreuze am weißen Bande, welche von bürgerlichen Offizieren der Landwehr-Infanterie und Kavallerie getragen werden.

Die Militairbeamten der Armee besitzen im Ganzen im J. 1847 noch 2 eiserne Kreuze 1. Klasse, 30 eiserne Kreuze 2. Kl. und 9 eiserne Kreuze am weißen Bande.

6. Unter den Subaltern-Offizieren sind die ältesten jeder Charge bei den verschiedenen Truppentheilen von nachstehenden Jahrgängen.

a. Stehendes Heer.

	Seconde-Lieutenants	Prem.-Lieutenants	Hauptleute ꝛc.
Infanterie	1 Brgl. . . v. J. 1814,	1 Brgl. v. J. 1818,	1 Brgl. v. J. 1827
Kavallerie	2 Abl. 2 Brgl. „ 1829,	2 Abl. „ 1840,	1 Abl. „ 1835
Artillerie	1 Abl. . . „ 1823,	1 Abl. „ 1840,	1 Brgl. „ 1831
Ingenieure	1 Abl. 8 Brgl. „ 1835,	1 Abl. „ 1842,	1 Brgl. „ 1828
Gensdarm.	1 Abl. . . „ 1823,	1 Abl. „ 1840,	1 Brgl. „ 1834
Invaliden	1 Brgl. . . „ 1826,	1 Brgl. „ 1814,	1 Brgl. „ 1818

Digitized by Google

b. Landwehr.

	Sec.-Lieut.	Prem.-Lieut.	Hauptleute
Infanterie	1 Adl. v. J. 1814,	1 Brgl. v. J. 1815,	1 Brgl. v. J. 1813
Kavallerie	1 Adl. „ 1819,	1 Adl. „ 1818,	1 Adl. „ 1832
Artillerie	1 Brgl. „ 1826,	1 Brgl. „ 1837,	—
Ingenieure	1 Brgl. „ 1826,	1 Adl. „ 1843,	—

Bei den höhern Offizieren, bis incl. der General-Majors, sind die ältesten jedes Truppentheils aus nachstehenden Jahrgängen:

a. Stehendes Heer.

	Majors			Oberst-Lieutenants			Obersten			General-Majors		
	Adl.	Brgl.	v. J.	Adl.	Brgl.	v. J.	Adl.	Brgl.	v. J.	Adl.	Brgl.	v. J.
Infanterie	—	1	1836,	—	1	1841,	1	—	1836,	7	—	1840
Kavallerie	1	—	1817,	4	—	1845,	1	—	1841,	2	—	1840
Artillerie	1	3	1839,	—	1	1845,	1	2	1842,	1	—	1842
Ingenieure	1	—	1840,	2	1	1846,	1	1	1842,	—	1	1843
Gensdarm.	1	—	1838,		—		2	—	1843,	1	—	1842
Invaliden	1	—	1828,	1	—	1840,		—			—	

b. Landwehr.

	Majors	Oberst-Lieutenant	Oberst	General-Major
Infanterie	1 Adl. v. J. 1815,	2 Adl. v. J. 1841,	1 Adl. v. J. 1840,	1 Adl. v. J. 1841
Kavallerie	2 Adl. „ 1841,	—	—	—

Der älteste General-Lieutenant in der ganzen Armee ist aus d. J. 1833
„ „ General der Infanterie „ „ „ „ „ „ „ 1819
„ „ General der Kavallerie „ „ „ „ „ „ „ 1814
„ „ General-Feldmarschall „ „ „ „ „ „ „ 1818

Es befinden sich demnach der älteste Seconde-Lieutenant in der Armee bei der Infanterie des stehenden Heeres und der Landwehr, die ältesten Premier-Lieutenants bei den Invaliden und demnächst bei der Infanterie der Landwehr und des stehenden Heeres, der älteste Hauptmann bei der Infanterie der Landwehr, die ältesten Majors bei der Infanterie der Landwehr und demnächst bei der Kavallerie des stehenden Heeres, die ältesten Oberst-Lieutenants bei den Invaliden und der Infanterie der Landwehr, der älteste Oberst bei der Infanterie des stehenden Heeres und die ältesten General-Majors bei der Infanterie und Kavallerie des stehenden Heeres.

---

2. Ueber die Verhältnisse der Einlieger in den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.*)

Vom Pastor Georg Funke in Menslage bei Osnabrück.

I.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold ernährt nach der Zählung von 1846 (Zeitschrift für deutsche Statistik 1847 S. 1059) auf $20\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen 106046 Einwohner.

*) In der Vorrede zu meiner Schrift: „Ueber die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fürstenthume Osnabrück mit besonderer Beziehung auf die Ursachen ihres Verfalls und mit Hinblick auf die Mittel zu ihrer Erhebung. Bielefeld, 1847" hatte ich zu Mittheilungen über die Lage der besitzlosen ländlichen Bevölkerung im nordwestlichen Deutschland aufgefordert, da ich die Verhältnisse dieser in großer Noth lebenden Volksklasse umfassender darzustellen gedenke. Von manchen Seiten sind mir bereits solche Mittheilungen zu-

Digitized by Google

Im Jahre 1834 betrug die Volkszahl 98428 (97720) und 1840 war sie auf 104462 gestiegen, so daß man als mittlere Durchschnittszunahme der Bevölkerung 0,7 Prozent annehmen kann. Auf die Quadratmeile kommen durchschnittlich 5148 Einwohner. Es ist dieses eine Volksdichtigkeit, wie sie in wenigen deutschen Ländern gefunden wird. Nur das Königreich Sachsen (mit 6760 E. auf die □M.), das Großherzogthum Hessen (mit 5578 E. auf die □M.), das Herzogthum Sachsen-Altenburg (mit 5367 E. auf die □M.) und das Fürstenthum Reuß-Greiz (mit 5170 E. auf die □M.) sind noch dichter bevölkert. Bedenken wir nun, daß das Fürstenthum Lippe keineswegs durchweg fruchtbar und angebaut ist, vielmehr als gebirgig vielfältig dem Anbau widerstrebt, dabei große Waldungen und manche Heidestriche hat und nur kleine Städte in sich schließt; so müssen wir schon daraus folgern, daß sich Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art vorfinden müssen, durch welche es dem Lande möglich wird, eine so dichte Bevölkerung zu ernähren, zumal da der Handelsverkehr ebenso wie die Fabriken nicht von großer Bedeutung sind. Diese ganz eigenthümlichen Verhältnisse werden uns entgegentreten, wenn wir die Lage der sogenannten Einlieger betrachten, derer noch unlängst in dieser Zeischrift (S. 639) als nicht stimmberechtigt in Gemeinde-Angelegenheiten gedacht wurde.

1. Entstehung der Einlieger.

Die besitzlose ländliche Bevölkerung hat sich im Fürstenthum Lippe seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Grade vermehrt, daß sie, ebenso wie im Fürstenthum Osnabrück der Fall ist, die grundbesitzende durchschnittlich an Zahl um das Zweifache übersteigt. Wie bei uns diese besitzlosen Landbewohner Heuerleute oder Heuerlinge genannt werden von heuern, d. h. auf ein Jahr (heuer = diesjährig) miethen, so nennt man sie im Lippeschen Einlieger, weil sie nämlich bei Andern einliegen, d. h. einwohnen. Diese Einlieger, zu welchen gegenwärtig ungefähr zwei Drittel der gesammten ländlichen Bevölkerung gehören, fanden sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Fürstenthum Lippe nur in sehr geringer Anzahl, in manchen Strichen wohl gar nicht. Bis dahin ließen sich die nachgeborenen Söhne der Hofbesitzer, welche nicht Gelegenheit fanden sich auf andere Höfe zu verheirathen oder in andere Verhältnisse überzugehen, entweder auf einer noch unangebaut gebliebenen Stelle eines Dorfes nieder oder sie bauten sich in den zum Dorfe gehörenden Gemeinheiten, auch Heiden genannt, an. Auf diese Weise sind viele kleine Grundbesitzer entstanden, ja es haben sich sogar, wenn die Gemeinheiten allmälig cultivirt wurden, kleine Ortschaften gebildet, welche nach den Dörfern oder Gütern, von welchen die Colonisation ausging, dann meistens benannt wurden. (Hölser-, Herser-, Wülferheide u. s. w.) Im Allgemeinen herrscht im Lippeschen die Neigung vor, bei einander in Dörfern zu wohnen und nicht in Bauerschaften, wie solches im eigentlichen Westphalen mehr der Fall ist, wo dann die Höfe mehr oder minder weit von einander getrennt sind. Inzwischen sind die Lippeschen Dörfer nicht in der Weise geschlossen, wie sie schon da gefunden werden, wo die engernsche und ostphälische Weise im Gegensatz zur westphälischen ganz rein hervortritt.

Die kleinen später entstandenen Grundbesitzer, Neubauer, Neuwohner oder, wie die Volkssprache sie nennt, Hoppenplöcker, besaßen vor der Theilung der Gemeinheiten mit geringen Ausnahmen außer etwas Gartenland, welches ihnen wahrscheinlich gleich zugetheilt wurde, als sie die Erlaubniß erhielten sich anzubauen, so gut als gar keine Ländereien.

gegangen, wofür ich hier öffentlich meinen Dank ausspreche; doch fehlen sie auch noch aus sehr vielen Gegenden. Ich wiederhole daher nochmals meine früher ausgesprochene Bitte, und bemerke zugleich, daß solche Mittheilungen, für welche ich mich demnächst durch Uebersendung der beabsichtigten Schrift dankbar beweisen werde, auf buchhändlerischem Wege durch die Herren Hahn in Hannover und Rackhorst in Osnabrück sicher an mich gelangen. — Nachfolgender Artikel ist nach eingegangenen Privatmittheilungen bearbeitet.

Digitized by Google

Anfänglich ernährten sie sich durch Tagelöhnerarbeit auf den Bauerhöfen, wohin sie auch ihre Kinder als Dienstboten vermietheten. Bei der weiteren Vermehrung reichte die Arbeit, welche sie im Lande fanden, nicht mehr zu ihrer Unterhaltung aus; sie suchten daher Arbeit im Auslande und wandten sich wie ihre Nachbaren im eigentlichen Westphalen nach Holland, Westfriesland, Gröningen und den angrenzenden Gegenden. Es ist bekannt, daß in jenen Zeiten, wo der Handelsverkehr in den vereinigten Niederlanden bedeutend war, die Handarbeit hier reichen Gewinn brachte, indem es an Arbeitskräften fehlte. Sobald die Söhne herangewachsen waren, folgten sie den Vätern nach. Durch diese temporäre Auswanderung der arbeitenden Bevölkerung während des Sommers entstand in deren Heimath ein Mangel an Arbeitern und zwar besonders in der Jahreszeit, wo man auf den Höfen fremder Hülfe vorzüglich bedurfte. Ebenso wie bei uns im Osnabrückischen erhoben die Hofbesitzer hierüber vielfältig Klage und gingen auch die Landesregierungen an, dieser temporären Auswanderung Schranken zu stellen. Möser sagt in Beziehung hierauf, die Landeigenthümer hätten geglaubt, um ihretwillen bestände der Staat. Was Wunder also, daß sie glaubten, der Staat müsse ihnen durch das Verbot des Hollandgehens für geringen Lohn dienende Arbeiter verschaffen. Uebrigens wies, wie im Osnabrückischen so auch im Lippeschen, die Landesregierung die deshalb erhobenen Beschwerden nicht zurück, sondern erkannte sie als gegründet an. In Beziehung auf das Lippesche wissen wir zwar keine bestimmte Verordnung anzuführen; doch ist uns mitgetheilt, daß solche erlassen worden sind, ohne jedoch Erfolg gehabt zu haben. Es wird hier nicht anders gewesen sein, wie in unserem früheren Hochstifte. Der Bischof Philipp Sigismund spricht sich schon 1608 darüber gegen die Stände aus, daß Klagen über das Dienstvolk und die Arbeitsleute eingegangen seien, daß Niemand zu dienen begehrte, worüber die erbgesessenen Bauern und die Bürger in Verlegenheit geriethen, daß vielmehr das ledige Volk seines Gefallens nach Friesland und sonst außerhalb des Stifts davon streiche, wo es in kürzerer Zeit ein Mehreres verdienen könne, nachher seines Gefallens wieder zurückkomme; daß ferner die Bezahlung bei den Arbeitsleuten übermäßig wäre ꝛc., weßhalb reiflich zu bedenken wäre, ob nicht für solche Fälle eine Polizei-Ordnung zu erlassen sei. Obwohl wir der Meinung sind, daß in früheren Zeiten im Lande selber vielfältig noch Erwerbsquellen zu finden waren, so war es jedenfalls etwas Verkehrtes, den Erwerb im Auslande durch polizeiliche Maßregeln um deßwillen beschränken zu wollen, damit die Eingesessenen wohlfeile Tagelöhner und Dienstboten erhalten möchten. Es war ganz natürlich, daß diese Maßregeln nichts fruchteten.

Die Folge dieser temporären Auswanderung war im Lippeschen die Entstehung der s. g. Einlieger. Um Arbeiter zu gewinnen, fingen die Hofbesitzer bei der Zunahme der Bevölkerung allmählig an, verheirathete Personen miethweise in ihre Wohnungen aufzunehmen (bei sich einliegen zu lassen), und zwar unter der Bedingung, daß sie, wenn es verlangt würde, gegen ein bestimmtes Tagelohn arbeiteten. Besondere Wohnungen für die Einlieger existirten anfangs nicht. Die etwa leer stehenden Leibzuchtshäuser wurden zunächst benutzt. Später mußten jedoch besondere Häuser, welche gewöhnlich für zwei Familien eingerichtet wurden, erbaut werden. Man findet sie jetzt auf fast allen Colonaten. In welchem Grade sich diese besitzlose Bevölkerung der Einlieger in neuerer Zeit im Lippeschen vermehrt hat, möge folgendes Beispiel zeigen. Ein Hofbesitzer theilt mir nämlich mit, daß im Jahre 1772 in einem Dorfe, als sein Großvater auf den von ihm jetzt besessenen Hof geheirathet sei, sich in demselben nur 5—6 Einlieger vorgefunden hätten; im Jahre 1846 dagegen, wo er die Einlieger-Liste angefertigt habe, sei ihre Zahl auf 110 gestiegen; die Zahl der Grundbesitzer sei dagegen verhältnißmäßig gering, unter 39 fänden sich nur 10 größere Colonen, welche vier und mehrere Pferde hielten, 10 andere, von welchen jeder 20—60 (Lippesche)

Digitized by Google

Scheffelsaat theilweise mit Kühen beackere; die übrigen seien kleine Eigner (Hoppenplöcker), welche weiter keine Grundstücke besäßen als die ihnen zugefallenen Gemeinheitstheile oder auch nur ihre kleinen Gärten; außerdem finde sich daselbst noch ein adeliges Gut.

Als eine Folge der Vermehrung der Einlieger muß die durchweg Statt gefundene Gemeinheitstheilung angesehen werden. Die Einlieger trieben nämlich ihr Vieh ohne Weiteres auf die gemeinen Weiden, so daß diese, besonders da das Lippesche im Ganzen nur wenig Weideland besitzt, übermäßig vom Vieh betrieben wurden und als Hude wenig einbrachten. Nicht mit Unrecht wurde von den kleinen Grundbesitzern darüber Beschwerde geführt, daß die größeren mit ihrem eigenen und dem hinzugekommenen Vieh ihrer Einlieger die Gemeinheit verhältnißmäßig zu sehr benutzten. Diese steten Beschwerden sind die Veranlassung geworden, daß man fast überall die Gemeinheiten nach und nach getheilt hat, um derselben überhoben zu sein. Bei der dichten Bevölkerung des Landes und bei dem geringen Nutzen, welchen im Allgemeinen die Gemeinheiten in dieser wenig bewässerten Gegend einbrachten, mag die Theilung in so fern zweckmäßig gewesen sein, als durch dieselbe neues Terrain für den Anbau gewonnen wurde, wenn sich die Lage der Einlieger auch nicht dadurch verbessert hat. Wir sind zwar nicht für die unbedingte Gemeinheitstheilung, wie sie im Fürstenthum Osnabrück, ohne daß das Bedürfniß dazu da war, meistens Statt gefunden hat, glauben vielmehr, daß eine beschränkte Theilung, wie sie der vermehrten Population angemessen war, größere Vortheile gebracht hätte; indessen erkennen wir gern an, daß im Lippeschen, wo überhaupt solche große Gemeinheiten, wie sie sich hier bei uns vorfanden, gar nicht existirten, die Verhältnisse wesentlich verschieden gewesen sind. Da überhaupt das Terrain sich im Lippeschen nicht sehr zur Weide eignet, so werden die getheilten Gemeinheiten, wenn sie cultivirt werden, gewiß durchschnittlich noch einmal so viel eintragen, als früher der Fall war. Manche Stellen werden freilich übrig bleiben, welche der Cultur entweder ganz widerstreben, oder doch nur dann Ertrag geben, wenn bereits vorhandene Productionskräfte hineingeleitet werden können, um neue zu wecken.

2. Die Erwerbsquellen der Einlieger.

Die handarbeitenden Volksklassen im Fürstenthum Lippe, wozu außer den Einliegern auch die kleinen Grundeigner, welche in demselben Verhältnisse leben, zu zählen sind, ernähren sich vorzüglich durch die Leinenindustrie und sodann durch die Ziegelarbeit im Auslande.

a. In der bereits angeführten Schrift „über die Lage der Heuerleute ꝛc." haben wir uns über den Verfall der Leinenindustrie im Allgemeinen ausgesprochen Das, was wir mittheilten, hat auch für das Lippesche seine Gültigkeit; es kann gegenwärtig eine handarbeitende Familie mit allem Fleiße bei der um sich greifenden Maschinen-Spinnerei und und -Weberei allein durch die häusliche Industrie in Flachs oder Hanf sich den Lebensunterhalt nicht mehr verschaffen. Spinnen und Weben ist gegenwärtig nur als eine Nebenarbeit anzusehen. Im Ganzen war indeß im Lippeschen auch bereits früher die Leinenindustrie weniger bedeutend als im Ravensbergischen, Mindenschen, Osnabrückischen ꝛc., aus welchem Grunde das Sinken des deutschen Leinenhandels nicht so durchgreifend nachtheilige Folgen gehabt hat, wie in den angeführten Gegenden, wo die besitzlose Bevölkerung nicht selten ganz auf den Erwerb durch Spinnen und Weben angewiesen war, und wo bei veränderten Verhältnissen eine diese häusliche Industrie ersetzende Arbeit bis dahin noch nicht gefunden ist und auch wohl nicht gefunden werden wird. England hat uns bekanntlich fast überall vom Leinenhandel ausgeschlossen, so daß endlich nur noch Cuba für den Absatz unserer Erzeugnisse übrig geblieben ist, wo es sich inzwischen auch schon eingedrängt hat. Bei der immer mehr ausgedehnteren Baumwollenproduction in Amerika ist es zugleich dahin ge-

Digitized by Google

kommen, daß selbst in Westindien die baumwollenen Gewebe zum Theil die leinenen verdrängt haben. Dieß kann übrigens immer nur in einem gewissen Grade der Fall sein, da es für die tropischen Länder keine passendere Kleidung giebt als die sehr haltbare und dabei sehr kühlende Leinwand. Deßhalb ist jedenfalls zu erwarten, daß trotz der Maschinen für die häusliche Leinenindustrie eine günstigere Zeit eintreten wird, wenn sich einmal die politischen Verhältnisse des tropischen Amerikas mehr befestigt haben werden, und wenn wir es nicht versäumen, mit demselben in günstige directe Handelsverbindungen zu treten. Einestheils wird sich dann das Handgespinnstleinen bei seiner größeren Stärke und Dauerhaftigkeit und bei seinen sonstigen Vorzügen neben dem Maschinenleinen behaupten, und sodann wird sich die Industrie der besitzlosen Bevölkerung der sorgfältigeren Bearbeitung des Flachses für die Maschinen zuwenden.

Im Lippeschen wurden, nach der Mittheilung eines Colonen, vor circa 20—30 Jahren für einen Thaler 12 Stück s. g. Kaufgarn geliefert, gegenwärtig werden 15—18 Stück für einen Thaler gegeben. Man hat behauptet, daß die Differenz im Verdienst so ganz groß nicht sein könne, da gegenwärtig durchgängig mit zwei Händen gesponnen werde, was früher eben nicht der Fall gewesen wäre. Es ist jedoch zu bemerken, daß wie gegenwärtig mit zwei Händen vielleicht 4 Stück Garn statt der früheren 2 oder 2½ Stück gesponnen werden, dieses Garn weniger gut ist und daß man sogar 36 Stück für einen Thaler hat liefern müssen. Dabei wird bei dem Spinnen mit zwei Händen selbstredend noch einmal so viel Flachs gebraucht. Wird dieser gekauft, so erhält man ungereinigt 7 Pfund für einen Thaler, von welchem gereinigt ungefähr 4—5 Pfund bleiben, aus welchen der Spinner mit genauer Noth nur 36 Stück spinnen kann; mithin würde die Arbeit ganz umsonst geschehen müssen, falls für 36 Stück nur ein Thaler gegeben wird. Inzwischen auch bei höheren Preisen des Garnes ist der Verdienst ein so geringer, daß eine auf Spinnen angewiesene Familie durchaus nicht bestehen kann. Gewöhnlich wird zwar der Flachs nicht gekauft, sondern von den Einliegern und kleinen Grundeignern selbst gezogen; aber dann müssen sie das zum Flachsbau geeignete Land miethen, den Leinsaamen kaufen und in einer Zeit, wo die Handarbeit gut bezahlt wird, diese für die Bereitung des Flachses verwenden. Gewinn ist freilich immer noch dabei, wenn der Flachs selbst gebaut wird, da die eigne Arbeit weniger hoch angeschlagen, als bezahlt wird; indessen giebt es auch viele Striche, wo er nicht besonders oder überhaupt nicht gedeiht, wo dann nur übrig bleibt, ihn roh zu kaufen, falls man sich überhaupt in Nebenstunden mit Spinnen beschäftigen will. Nicht selten bauen jedoch wohl die größeren Grundbesitzer für einen billigen Preis auf ihren Aeckern den Flachs für ihre Einlieger mit. Ebenso erhalten die Dienstboten bei den größeren Grundbesitzern etwas Flachs gebaut. Hinsichtlich der Bearbeitung des Flachses bleibt noch Vieles zu wünschen übrig; auf das Spinnen hat man in der letzten Zeit aber mehr Sorgfalt verwandt. Wird jedoch mit zwei Händen gesponnen, so kann nur sehr ordinaires Garn geliefert werden.

b. Eine ganz eigenthümliche Erwerbsquelle für die Lippesche handarbeitende Volksklasse ist die Ziegelarbeit im Auslande oder das s. g. Hollandsgehen. Wie man hier im nördlichen Osnabrückischen die Torfbaggerer, welche nach Holstein, Schleswig, Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Posen gehen, Dänemarksgänger nennt, weil sie nach Holstein und Schleswig zuerst gingen, so nennt man auch im Lippeschen alle Ziegelarbeiter im Auslande, weil sie zuerst nach Holland und Friesland gingen, Hollandsgänger oder Friesländer, obwohl ein sehr großer Theil derselben in ganz entgegengesetzter Richtung temporär auswandert. Auch gehen Lipper als Torfbaggerer nach Westfriesland und Gröningen, seltener als Hand-

Digitized by Google

arbeiter anderer Art, z. B. als Grasmäher, Gärtner, Maurer, Zimmerleute, Leimkocher u. s. w., wie dieses im Fürstenthum Osnabrück der Fall ist.

Die Ziegelarbeiten sind seit alten Zeiten von den untern Volksklassen im Fürstenthum Lippe betrieben worden, seit ungefähr 25 Jahren sind sie von den kleinen Grundeignern mehr auf die Einlieger übergegangen. In Folge der Gemeinheitstheilungen erhielten nämlich jene, wenn auch nicht gerade sehr große, doch häufig zur Cultur ganz wohl geeignete Parcellen, welche jetzt von ihnen angebaut wurden. Diese innere Colonisation hielt nur die kleinen Grundeigner in der Heimath zurück, indem der Ackerbau, welcher früher das Nebengeschäft gewesen war, jetzt das Hauptgeschäft wurde. Seitdem die Ziegelarbeit mehr an die Einlieger übergegangen ist, hat sie noch an Ausdehnung gewonnen. Dieselbe ist einmal im Lippeschen heimisch und die Geschicklichkeit in derselben scheint sich von einem Geschlecht auf das folgende zu vererben, deshalb darf diese Arbeit auf ausländischen Ziegeleien wohl als für die Zukunft gesichert angesehen werden. Im Ganzen werden durch dieselbe jährlich gegen 400000 Thlr. in das Land gezogen. Wird auch einmal in manchen Gegenden der Verdienst schwach, so wissen die von der Regierung angestellten Botenmeister oder Ziegelboten doch immer neue Wege wieder aufzufinden. Für Friesland und Holland sind zwei Botenmeister angestellt, welche daselbst die Contracte abschließen und im Lippeschen die Arbeiter engagiren. Auf diese Weise ist jeder Ziegelarbeiter wegen seines Verdienstes gesichert; denn im Falle die Contracte nicht erfüllt werden, kann er Regreß an den Botenmeister nehmen, welcher ihn bei den Behörden zu vertreten verpflichtet ist. Die Botenmeister machen ihre Reisen nach Friesland (d. h. Westfriesland und Gröningen) und Holland zweimal im Jahre, einmal um die Contracte abzuschließen und sodann um während der Arbeit die Erfüllung der Contracte zu controliren.

Ein erwachsener Ziegelarbeiter verdient, je nachdem die Umstände mehr oder minder günstig sind, während der sechs Monate seiner Abwesenheit 40 bis 60 Thlr. reines Geld. Einzelne Meister bringen nicht selten über 100, auch wohl 200 Thlr. mit zurück. In trocknen Sommern, wo der Lehm, aus welchem die Ziegelsteine bereitet werden, schnell trocknet und mithin häufiger gebrannt werden kann, ist der Verdienst am größten.

Von geringerer Bedeutung ist die übrige Handarbeit, welche von den Lippeschen Einliegern in „Friesland" verrichtet wird; sie besteht vorzüglich im Torfbaggern. Der Verdienst ist geringer, dagegen bleiben diese Torfbaggerer auch weniger lange von ihrer Heimath entfernt. In ungefähr drei Monaten verdienen sie jetzt 15—20, höchstens 25 Thlr.; sie ziehen im April fort und kehren gegen Ende Juni oder Juli wieder zurück. Ihre Arbeit jedoch ist saurer und ungesunder, da sie im Nassen geschehen muß. *)

*) Ref. hat den klassischen Boden des Fürstenthums Lippe, auf welchem einst Hermann den Varus schlug, und wo sich jetzt auf dem Gipfel des Teutoburger-Waldgebirges das leider noch nicht vollendete Denkmal des deutschen Helden erhebt, vielfach zu Fuß durchstreift. Bei einer solchen Gelegenheit traf er auch einmal einen Einlieger, der ihm mittheilte, daß er früher nach Friesland als Torfbaggerer gegangen sei. Er gab den Verdienst auf circa 20 Thlr. an; mitunter habe er davon noch die Reisekosten abziehen müssen, mitunter habe er auch noch mehr gehabt. Es kann dieser Arbeiter als Beispiel dienen, mit wie wenigem Gelde die Reise von Lippe nach Friesland gemacht wird. Derselbe theilte nämlich mit, daß er auf der Hinreise, wo er einige Lebensmittel von Haus mit sich nähme, keinen vollen Thaler gebraucht habe, auf der Rückreise, wo diese gefehlt, jedoch nicht immer damit ausgekommen sei. Es sei inzwischen unterwegs meistens auch nur Brot gegessen worden; nur einmal, nämlich in Haselünne, wo sie stets ihr Quartier bei einem Fleischer genommen hätten, sei warm zu Abend gegessen worden; die Mahlzeit sei so gut gewesen, daß sie für eine Hochzeit nicht besser zu sein brauche, sie hätten nämlich bekommen Suppe mit Rindfleisch und sodann Sauerkraut mit Speck oder Schinken; mit Einschluß des Nachtquartiers (auf Heu) und des am anderen Morgen genossenen Kaffees sei dafür im Ganzen 7 Ngr. bezahlt worden, was zwar nicht zu viel

Digitized by Google

Trotz dem, daß die ausländischen Ziegelarbeiten den Einliegern einen sehr bedeutenden Verdienst bringen, sollen sie, wie Grundbesitzer behaupten, wenig vortheilhaft auf den Zustand der Einlieger eingewirkt haben. Diejenigen nämlich, welche sich damit beschäftigen, betreiben außerdem nichts Anderes; sie sind als Fabrikarbeiter anzusehen, welche im Winter von ihrer Arbeit ausruhen und dann auch eben sonst im Lande nicht beschäftigt werden können. Auch sind die jungen Burschen bei diesen Ziegelarbeiten sich zu sehr selbst überlassen, bringen meistens im Winter wieder durch, was sie im Sommer verdient haben, ohne daran zu denken, daß sie für die späteren Jahre gerade in den jüngern etwas zurücklegen müssen. Deßhalb stehen sich auf die Dauer diejenigen, welche bei den Colonen dienen, besser, obwohl sie hier jährlich nur 20—30 Thlr. Lohn erhalten. Zudem stumpfen die mannigfaltigeren ökonomischen Arbeiten, überhaupt die innige Verbindung, in welcher der Landbau mit der ewig wechselnden Natur steht, den Geist nicht ab, vielmehr wird, weil der Mensch nicht allein arbeitet, sondern von Oben das Gedeihen kommen muß, die unmittelbare Gemüthsbeziehung zu Gott erhalten, was von den fabrikartig betriebenen Ziegelarbeiten nicht gesagt werden kann. Bei denselben herrscht durchaus das Princip der Arbeitstheilung vor, worauf sich der verhältnißmäßig große Verdienst gründet; inzwischen muß der Mensch, wenn er sechs Monate lang immer dasselbe zu thun hat, geistig abgestumpft werden, und es ist deßhalb eine ganz natürliche Erscheinung, daß, wie überhaupt die Fabrikarbeiter, so auch im Allgemeinen die s. g. Friesländer sittlich weit haltungsloser erscheinen, als die als Knechte auf den Höfen zurückbleibenden jungen Burschen.

Die Ziegelarbeit im Auslande hat für die niedere Volksklasse einen ganz besonderen Reiz, so daß vor einigen Jahren nach dem Hamburger Brande, wo dieselbe die größte Ausdehnung gewann, sämmtliche junge Burschen aus dem Einliegerstande auswanderten. Die Folge davon war, daß die Lippeschen Hofbesitzer zum großen Theil ihre Knechte aus dem benachbarten preußischen Westphalen, von wo aus diese Ziegelarbeit nicht betrieben wird, ziehen mußten und auch noch müssen. Dieß hat ebenfalls zur Vermehrung der besitzlosen Volksklasse geführt. Die im Lippeschen dienenden fremden Knechte knüpfen daselbst mit den Mädchen Verhältnisse an und lassen sich dann, wenn nicht die Mädchen mit ihren Kindern ganz sitzen bleiben, was nur zur Vermehrung der Armuth beiträgt, abgesehen von den weiteren üblen Folgen in sittlicher Hinsicht, im Fall sie dieselben heirathen, daselbst nieder. Die Grundbesitzer nehmen sie im Allgemeinen lieber als Einlieger in ihre Wohnungen als die s. g. Friesländer, welche von den ländlichen Arbeiten wenig verstehen und dabei im Sommer abwesend sind, so daß von ihnen keine Arbeitshülfe erwartet werden kann. Deßhalb suchen die Friesländer, wenn sie heirathen wollen, vorzüglich bei den kleinen Grundeignern eine Wohnung zu gewinnen, weil sie hier keine Verpflichtung wegen Arbeitsleistungen einzugehen brauchen und daher ihr periodisches Auswandern fortsetzen können. Wenn ein solcher Hausbesitzer nur irgend einen Winkel entbehren kann, so sucht man ihn zu bewegen, denselben zu einer besonderen Wohnung einrichten zu lassen. So lange ein solches Ehepaar keine oder nur wenige Kinder hat, behilft es sich allenfalls mit der engen Wohnung, besonders da der Mann den größten Theil des Jahres abwesend ist; kommen aber mehrere Kinder und wachsen diese heran, so kann es die Familie, zumal im Winter, wo die herangewachsenen Söhne, die gleich nach der Confirmation mit in das Ausland gehen, mit dem Vater nach der Heimath zurückgekehrt sind, kaum in einer solchen engen Wohnung aushalten. Eltern und Kinder, Söhne und Töchter, klein und groß, Alle müssen in einer Kammer

sei, jedoch würde ihnen die Reise zu theuer gekommen sein, wenn sie für jedes Nachtquartier eine solche Ausgabe hätten machen wollen. — Man sieht, was sich diese Arbeiter unterwegs abdarben.

Digitized by Google

schlafen, was nicht bloß auf die leibliche Gesundheit, sondern auch auf die Sittlichkeit nachtheilig einwirken muß. Meistens sind dabei diese Ziegelarbeiter mit Kindern reichlich gesegnet. Unter solchen Umständen können die jungen Leute nicht darin verdacht werden, wenn sie möglichst bald eine eigne Wohnung zu bekommen suchen und wäre sie auch noch schlechter als die der Eltern, um sich zu verheirathen und einen eignen Haushalt anzufangen. In solcher Weise hat sich der Lippesche Einliegerstand auf eine der Größe des Landes und der Cultur desselben nicht angemessene Weise vermehrt, so daß das Land in Folge dieser Zunahme der besitzlosen Bevölkerung sehr an Wohlstand verloren hat, indem trotz des bedeutenden Verdienstes im Auslande die Erwerbsquellen doch nicht für den Unterhalt der niederen Volksklassen ausreichen. Wir dürfen das Land übervölkert nennen; denn die Zahl der besitzlosen Bewohner hat sich gegen die der Besitzenden auf eine abnorme Weise vermehrt, so daß beide in einem Mißverhältnisse zu einander stehen. Als Ursache dieser Uebervölkerung muß aber die ausländische Ziegelarbeit angesehen werden, wie dieses auch aus unserer Darstellung zu ersehen ist.

Anfänglich von den kleinen Grundeignern betrieben, welche in der Heimath keine hinreichende Erwerbquellen fanden, gingen die Ziegelarbeiten nach den Gemeinheitstheilungen auf die Einlieger über, indem jene sich nun mehr mit dem Ackerbau beschäftigten. Als die Einlieger die Ziegelarbeiten in ihre Hände gebracht hatten, vermehrten sie sich um so schneller, da sie jetzt durch die kleinen Grundeigner auch Gelegenheit gewannen, sich Wohnungen zu verschaffen, welche ihnen, falls sie temporär auswanderten, die Hofbesitzer nicht immer geben konnten, da sie für ihre ökonomischen Arbeiten solcher Einlieger bedurften, welche im Lande blieben. Die letzte Folge war dann, daß obwohl das Land schon an sich übervölkert zu nennen ist, dessen ungeachtet, weil die Ziegelarbeiten im Auslande eine immer größere Ausdehnung gewonnen, die Hofbesitzer ausländische Knechte miethen mußten, welche dann noch sogar in diesem übervölkerten Lande ansässig wurden. Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß die Zunahme der Bevölkerung gegenwärtig, wo 5148 Einwohner schon auf die □M. kommen, nicht viel mehr steigen kann, und daß das Verhältniß der Besitzenden zu den Besitzlosen nicht ungünstiger werden darf, als es bereits ist, wenn beide überhaupt noch bestehen wollen. Schon jetzt, wo zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung besitzlos sind, fallen diese besitzlosen Bewohner den besitzenden übermäßig, besonders bei Unglücksfällen und in Nothjahren zur Last, wie nun, wenn die Bevölkerung in derselben Progression stiege, wie solches seit 1819, wo sie 72000 betrug, der Fall gewesen ist! Es ist hier kein anderes Mittel zur Abhülfe der Uebervölkerung, als die Auswanderung, welche auch bereits vielfältig Statt findet; denn für die innere Colonisation giebt es hier wenig oder gar kein Terrain mehr. Wir kommen darauf noch zurück.

c. Ein Theil der Einlieger im Lippeschen bleibt im Sommer im Lande und beschäftigt sich neben dem eignen kleinen Ackerbau mit Tagelöhnerarbeit auf den Colonaten. Obwohl der Verdienst dieser Einlieger geringer ist, so stehen sie sich in der Regel dennoch am besten. Zwar können sie sich nicht zu einem großen Wohlstande hinaufarbeiten, doch sind sie vor Verarmung mehr gesichert als die wandernde Bevölkerung, welche im Ganzen weniger sparsam ist und deren Erwerb dabei zu sehr von äußeren Umständen abhängt. Die gegenwärtigen Miethsverhältnisse bestanden schon seit vielen Jahren und sind, wenn beide Theile es redlich meinen, noch immer angemessen. Ein solcher Einlieger, der bei seinem Meier (im Lippeschen der allgemeine Name für einen bäuerlichen Hofbesitzer) in Tagelohn geht, bezahlt in der Regel für die Wohnung vier bis sechs und für das nöhige Gartenland drei Thaler Miethe. Außerdem erhält er 1½ bis 2 Scheffel Lein gesäet, wofür per Scheffel 1½ bis 2 Thlr. je nach den verschiedenen Gegenden bezahlt werden. Auch seine übrigen Bedürf-

Digitized by Google

nisse an Holz, Brettern, Ferkel u. s. w. bezieht er vom Meier. Auch hat er von demselben gewöhnlich einige Scheffelsaat Ackerland; doch steht dieses nicht contractmäßig fest. Der Einlieger ist verpflichtet, so oft es der Meier verlangt, bei ihm zu arbeiten, wofür er außer Beköstigung 2½ Sgr. Tagelohn erhält. Auf einigen adeligen Gütern und größeren Bauerhöfen ist in neueren Zeiten das s. g. große Tagelohn eingeführt, 5—8 Sgr. für den Arbeiter täglich, wie es scheint jedoch gerade nicht zum Vortheil für denselben. Unbestimmte Dienstleistungen der Einlieger finden nicht Statt. Indeß benutzen Hofbesitzer die Abhängigkeit ihrer Tagelöhner nicht selten auf eine ungebührliche Weise. Ganz besonders wäre zu wünschen, daß dieselben den Einliegern bessere Wohnungen verschafften; denn diese sind mitunter von der Beschaffenheit, daß es der Billigkeit weit angemessenrr wäre, daß die Leute, welche darin ein Jahr aushalten, vier Thaler vergütet erhielten, als daß sie diesen Betrag zahlen müssen.

In wie weit diese im Lande bleibenden Einlieger hinreichend beschäftigt werden oder nicht, hängt von der Einsicht und Tüchtigkeit der Hofbesitzer ab, bei welchen sie wohnen. Ein thätiger und umsichtiger Landwirth wird seine Einlieger viel beschäftigen, um die vorhandenen Bodenkräfte zu erhöhen oder neue zu wecken, was ohne Arbeit nicht möglich ist. Wenn dagegen die Einsicht in das Wesen der Landwirthschaft fehlt, diese nur mechanisch betrieben wird, ohne daß von ihrer weitern Ausbildung die Rede wäre, so wird, wenn auch nicht immer geradezu Trägheit, doch meistens eine hier übel angebrachte Sparsamkeit vorherrschen. In diesem Falle wird dann ein Hofbesitzer so wenig als möglich Tagelohn auszugeben suchen, überhaupt wenig für die Bedürfnisse der Tagelöhner thun, welche dann um so übler daran sind, da sie wegen der eingegangenen Arbeitsverpflichtung immer bereit sein müssen und deßhalb behindert sind, anderweitig ihrem Verdienste nachzugehen.

3. Die Verbesserung der Lage der Einlieger.

Ob und wie die Lage der Einlieger verbessert werden kann, darüber läßt sich zwar Manches sagen; ein durchgreifendes Mittel fehlt im Lippeschen sowohl wie überall. In Gegenden, welche weniger cultivirt sind, läßt sich Vieles durch die innere Colonisation erreichen. Im Lippeschen ist die Landwirthschaft zwar auch einer höheren Ausbildung fähig, namentlich würden hier, wie fast überall, die kleinen Flüsse noch vielfältig zu Wiesenculturen verwandt werden können; inzwischen wird die Landwirthschaft nicht bis zu einer solchen Stufe ausgebildet werden können, daß die große bereits vorhandene Menge von Einliegern sämmtlich durch die Landwirthschaft beschäftigt werden könnte. Die Gemeinheitstheilungen haben in unserem Fürstenthum Osnabrück zwar auch sehr nachtheilig auf den Stand der besitzlosen Landbewohner (Heuerleute) eingewirkt, indem sie weniger Vieh halten können, als vordem der Fall war; inzwischen ist es ihnen doch noch nicht unmöglich geworden, eine Kuh zu halten, wie solches im Lippeschen der Fall ist, wo indeß im Allgemeinen die Einlieger aus den Gemeinheiten weniger bedeutenden Nutzen zogen, als unsere Heuerleute aus den oft sehr weiten Marken. Man schlägt übrigens den Nutzen, den die Einlieger von der Berechtigung, eine Kuh auf die gemeine Weide zu treiben, gehabt haben, nicht sehr hoch an, da, um dieselbe mit Nutzen halten zu können, wenigstes 6—8 Scheffelsaat Land und eine dem Verhältnisse entsprechende Wiese nöthig sei; es seien aber der Einlieger schon zu viele im Lande, um ihnen sämmtlich immer beides geben zu können; die Kühe seien daher auch schon vor den Gemeinheitstheilungen von den Einliegern eben nicht zu ihrem Vortheil gehalten worden. Dieß mag immerhin wahr sein, indessen scheint uns eine ländliche, wenn auch nur kleine Wirthschaft ohne eine Kuh schon um deßwillen eine unvollkommene zu sein, weil alsdann, abgesehen von anderen Vortheilen, die Familie die so sehr nährende und kräftigende Milch entbehren muß. Im Lippeschen halten sich die Einlieger statt einer Kuh,

Digitized by Google

um Milch zu ihrem Kaffee zu haben, eine oder zwei Ziegen, welche allerdings weniger zu unterhalten kosten, aber auch lange nicht die Vortheile gewähren. Die Butter fehlt natürlich völlig im Haushalte. Manche Einliegerstellen giebt es jedoch noch jetzt, mit welchen so viel Land verbunden ist, daß eine oder zwei Kühe gehalten werden können, mit welchen dann auch der Acker bestellt wird; diese Stellen sind aber zu einem hohen Preise vermiethet, die Butter muß meist zu Gelde gemacht werden, so daß die Einlieger dieser Art gerade nicht wohlhabender genannt werden können als die übrigen; jedenfalls aber haben sie bessere Nahrung.

Wie sich die Verhältnisse gegenwärtig einmal im Lippeschen gestaltet haben, ist auf die Verbesserung der Lage der Einlieger dadurch nicht durchgreifend zu wirken, daß man sie, wie in unserm Fürstenthume mit den Heuerleuten noch möglich ist, aus einer gewerbtreibenden Bevölkerung wieder mehr zu einer ackerbauenden macht; denn ihre Anzahl hat sich, wenigstens an vielen Orten, so gehäuft, daß dieses gar nicht mehr möglich ist. Selbst wenn jetzt jede Familie auch nur eine Kuh halten wollte, würde den Einliegern nicht selten alles urbare Land übergeben werden müssen. Und auch dann würden sie ohne eine Nebenbeschäftigung, durch welche sie sich baares Geld verdienten, nicht fertig werden können.

Können demnach auch die Lippeschen Einlieger nicht zu kleinen Ackerwirthen gemacht werden, so schließt dieß doch nicht aus, daß ihre Lage verbessert werden kann, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß im Ganzen mehr Ackerbau zu treiben, als bisher geschehen ist. Deßhalb wäre billiger Weise zu verlangen, daß diejenigen Grundbesitzer, welche Einlieger aufnehmen wollen, denselben zu einer angemessenen Wohnung mindestens einen Garten und außerdem einige Scheffelsaat Ackerland überließen, im anderen Falle dagegen dieselben gar nicht aufnehmen dürften. Dann würden auch nur die größern Grundbesitzer Einlieger aufnehmen, welche in Zeiten der Noth für sie sorgen und ihnen Gelegenheit etwas zu verdienen geben können, nicht aber die kleinen erst später entstandenen Anbauer. Wenn letztere jetzt, sobald sie eine Stube und Kammer herstellen können, diese an den einen oder andern Einlieger für 4 — 6 Thlr. und darüber vermiethen, demselben aber so gut als gar kein Land geben, so ist immer die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Leute verarmen und wenn auch nicht von der Gemeinde ganz unterhalten, so doch unterstützt werden müssen; denn wenn auch der Mann durch seine Arbeiten im Auslande 50 Thlr. oder auch noch mehr reines Geld mit heimbringen mag, so reicht dieses doch nicht aus, um eine Familie das ganze Jahr hindurch zu ernähren, wenn beinahe alle Lebensbedürfnisse für dieselbe gekauft werden müssen. Besäßen sämmtliche Einlieger eine kleine Ackerwirthschaft, so würden sich die s. g. Friesländer auch mehr um die ländlichen Arbeiten bekümmern und diese erlernen, was gegenwärtig nicht der Fall ist, aber durchaus nöthig sein wird, sobald der auswärtige Verdienst abnimmt, was unter den gegenwärtigen Zeitumständen schon geschehen ist.

Bis jetzt haben die Einlieger zwar im Ganzen noch so ziemlich ihr Bestehen gehabt, indeß werden die Aussichten trüber. Neben der ausländischen Ziegelarbeit, auf welche die Katastrophe ungünstig eingewirkt hat, brachten auch die Wegeanlagen im Lande und der Bau der benachbarten Eisenbahn manchen Verdienst. Die Eisenbahn aber ist vollendet und der Wege sind auch nicht gar viele mehr anzulegen, so daß auch auf diesen Verdienst für die Dauer eben nicht sehr zu rechnen ist. Nimmt nun aber dessen ungeachtet die Vermehrung der Einlieger von Jahr zu Jahr zu, so kann davon nur eine allgemeine Verarmung die Folge sein. Diese wird um so eher eintreten, wenn auch der auswärtige Verdienst, was schon seit einigen Jahren geschehen ist, geringer wird. Die Zahl der periodischen Auswanderer muß dann abnehmen; — wie nun aber, wenn die Zurückbleibenden auch im Lande nicht dauernd

Digitized by Google

und hinreichend beschäftigt werden können, und die Hofbesitzer noch dazu fremde Knechte in das Land ziehen, weil die einheimischen die Ackerarbeiten nicht verstehen?

Theilweise würde dem abzuhelfen sein, wenn die Friesländer, ehe sie periodisch auswandern, oder auch nachher, wenigstens einige Jahre im Lande blieben und auf den Höfen dienten. Dann würden sie die einheimischen Arbeiten und Verhältnisse besser kennen lernen; sie würden sich in der Winterzeit, auch wenn sie auswandern, besser zu beschäftigen wissen, und die Hofbesitzer würden nicht nöthig haben, ihre Knechte aus dem Auslande kommen zu lassen. Es ist nur die Frage, wie dieses zu bewirken ist, da es von selbst nicht geschieht. Das Einfachste wäre, wenn die Hofbesitzer ihren Knechten einen so hohen Lohn geben wollten oder könnten, als der Verdienst im Auslande beträgt, inzwischen würde mit dieser Erhöhung des Lohns, auch der Arbeiter, manche bäuerliche Wirthschaft nicht wohl bestehen können. Doch ist anzunehmen, daß auch bei einiger Erhöhung des Tagelohns schon manche Ziegelarbeiter es vorziehen würden im Lande zu bleiben. Freilich wäre diese Erhöhung des Lohns eine Aufopferung von Seiten der Hofbesitzer, indem sie vom Auslande die Knechte wohlfeiler bekommen können; doch würden sie auf die Dauer davon dennoch Vortheil ziehen, indem die unausbleiblichen Folgen der vermehrten Armuth endlich auf sie selber zurückfallen. Wir wagen nicht zu entscheiden, ob es ausführbar ist, daß hier durch die Gesetzgebung eingegriffen würde, was auch in Vorschlag gebracht ist. Nützlich würde es jedoch allerdings sein, wenn die Friesländsgänger angehalten werden könnten, einige Jahre in der Heimath zu bleiben, um so mit der ländlichen Arbeit bekannt zu werden. Es ist inzwischen immer sehr bedenklich, durch polizeiliche Maßregeln in den Erwerb der Menschen einzugreifen.

Die Neigung zum periodischen Auswandern ist jetzt vorherrschend. Daß sie mehr zu als abnimmt, dazu trägt auch besonders noch der Umstand bei, daß die jungen Bursche gern ungebunden leben wollen, mögen sie auch einen Theil des Jahres Sklavenarbeit verrichten müssen. Dieses ungebundene Leben, welches sie mehr oder weniger bei ihrer Anwesenheit im Winter in der Heimath führen, und wozu ihnen ihr Verdienst im Sommer die Mittel giebt, kann aber nur nachtheilig auf das Land, insbesondere auf die niedere Volksklasse einwirken. Theilweise freilich nothwendige, aber auch viele unnütze Ausgaben absorbiren gewöhnlich vollkommen den Verdienst. Die hinreichende Beschäftigung im Winter fehlt, was immer als ein Unglück angesehen werden muß und nur Gelegenheit zu allerlei Ungehörigkeiten giebt. Die Stetigkeit im Leben, welche den ländlichen Verhältnissen so sehr angemessen ist und so wohlthätig auf den innern Menschen zurückwirkt, fehlt diesen wandernden Einliegern durchaus. Mögen auch manche junge Leute einen Theil des Verdienstes zur Unterstützung der Eltern verwenden und dadurch indirect auch für das allgemeine Beste mitwirken; im Ganzen thun sie wenig für dasselbe. Es fehlt ihnen zu sehr der edle Trieb zum eignen bleibenden Erwerb, die wahre Sparsamkeit, welche das Erworbene zusammenhält, und die Freude über den gewonnenen eigenen Besitz. Strebt aber ein Bursch nicht schon nach eignem Besitz in den früheren Jahren, so wird dieses von dem größten Nachtheil für die Zukunft sein. Meistentheils sind die jungen Ziegelarbeiter, wenn sie im Frühjahre ihre Wanderung wieder antreten, nicht weiter gekommen, als sie das Jahr vorher es schon waren. Ihr mühsam erworbenes Geld ist aus ihren Händen verschwunden. Ein den unteren Ständen gar nicht angemessener, flitterhafter Luxus, welcher durch den verhältnißmäßig reichlichen Erwerb befördert wird, und die Vergnügungssucht haben ihre Tribute gefordert; aber an einem bleibenden durch jährliche Zuschüsse zu vermehrenden Erwerbsstamm ist nicht gedacht. Daß die allgemeine Einführung von Sparkassen sehr wohlthätig sein würde, bedarf wohl kaum einer Erwähnung; indeß reicht ihr Vorhandensein, wie wir davon Beispiele anführen können, noch nicht aus, es muß auch die Neigung, sie zu benutzen, geweckt werden.

Digitized by Google

Von großem Einfluß auf den Stand der Einlieger wird es sein, wenn die Hofbesitzer sich ihrer in allen Lebensverhältnissen annehmen und selber diejenige Thätigkeit in sich bewahren und ausbilden, welche dem Bauerstande eigen bleiben muß. Wie ein Hofbesitzer, wenn er sein charakteristisch bäuerliches Wesen bewahrt, mit dem Boden, welchen er bebaut, zusammenwächst, so auch mit denen, welche auf demselben wohnen. Zwischen ihm und den Einliegern wird eine Wechselwirkung Statt finden. Seine umfassenderen Erfahrungen, seine durch Versuche oder auch durch Unterricht gewonnenen ausgebreiteteren Kenntnisse der Landwirthschaft wird er den Einliegern mittheilen und sie durch das, was sich als zweckmäßig und vortheilhaft bewährt hat, weiter zu führen suchen, wogegen er wieder durch deren in der rauhen Schule der Entbehrung und angestrengten Thätigkeit nicht selten in einem hohen Grade ausgebildeten gesunden Menschenverstand gewinnen kann.

Wenn auch im Lippeschen sich die Kenntnisse des bäuerlichen Grundbesitzers vermehrt haben mögen und der Ackerbau im Ganzen mit mehr Einsicht betrieben werden mag, auch die äußere Sitte insofern gewonnen hat, indem die Völlerei mehr verschwindet: so ist doch nicht zu leugnen, daß wie in so vielen Gegenden die charakteristisch ausgeprägte Weise in Sitten, Trachten, Ansichten, ja in der ganzen äußern wie innern Physiognomie mehr oder weniger einer sehr oberflächlichen Politur weicht. Die hochdeutsche Sprache verdrängt dann mitunter die plattdeutsche, obwohl die letztere mit dem bäuerlichen Leben auf dem Lande aufs innigste verwachsen ist. Die Ansprüche am Leben werden dann gesteigert, überhaupt die früher ganz einfache bäuerliche Wirthschaft gar sehr, aber wesentlich zu ihrem Nachtheil, in die Höhe geschroben, der Luxus und fremde Trachten dringen ein; anders gekleidet hält man sich dann auch für einen andern Stand, das alte Herkommen geht verloren und mit demselben auch die Tüchtigkeit des Charakters. Die Söhne und Töchter solcher größeren Hofbesitzer glauben dann ein anderes Leben führen zu müssen und zeigen dann oft geringe Neigung zu den ländlichen Arbeiten, welche nicht selten dem Gesinde allein überlassen werden. Dieß wirkt aber nur nachtheilig ein. Jeder, der Landwirth ist, muß alle Arbeiten selbst mit durchgemacht haben, sie aus dem Grunde verstehen, wenn er vielleicht auch in späterer Zeit bei jeder gerade nicht die Hand mit anlegt. Ist ein Landwirth nebst Frau selber wenig mit thätig, so geht dadurch vielfältig Gelegenheit verloren, auf die Einlieger einzuwirken, insbesondere auch auf deren Kinder. Diese werden, zumal die Mädchen, gleich nach der Entlassung aus der Schule und auch schon mitunter vorher den Hofbesitzern und ihren Frauen gewissermaßen zur Erziehung übergeben, indem sie sich so früh als nur möglich vermiethen müssen. Wie nun, wenn beide wenig oder gar nicht auf dieselben einwirken? Müssen diese Kinder nicht in den Jahren, wo sie vorzüglich der Leitung bedürfen, zuchtlos heranwachsen und deßhalb ohne festen inneren Halt bleiben! Auch die äußeren Nachtheile sind von Bedeutung; denn es ist ein sehr großer Unterschied, ob ein junges Mädchen unter der steten Anleitung und Aufsicht der Hausfrau arbeitet oder sich mehr selbst überlassen ist. Früher z. B. suchten die Meierfrauen eine besondere Ehre darin, in sämmtlichen Flachsarbeiten, welche durchgehends eine große Sorgfalt erfordern, die möglichste Vollkommenheit zu erreichen. Diese Sorgfalt ging dann von selbst auf die Dienstmädchen, welche unter ihren Augen arbeiteten, über. Gegenwärtig ist die Leinenindustrie für größere Wirthschaften weniger gewinnbringend als früher, und deßhalb wird denn auch weniger Sorgfalt darauf verwandt. Die Meierfrauen mit ihren Töchtern kümmern sich oft nur noch sehr wenig um dieselbe. Bei der großen Wichtigkeit indeß, welche diese Industrie nicht bloß für die besitzlose Bevölkerung in Lippe, sondern überhaupt im nordwestlichen Deutschland hat, muß auf das dringenste gewünscht werden, daß von Seiten besonders der größeren Grundbesitzer derselben eine größere Aufmerksamkeit geschenkt und alles Mögliche gethan wird, um einen bessern Flachs zu erzeugen

Digitized by Google

und sodann auf das sorgfältigste zu bearbeiten. Das wird aber nie und nimmer geschehen, wenn man die Flachscultur nicht selbst betreibt. Die Einlieger haben einmal nicht das nöthige Land für eine gehörig wechselnde Flachscultur und zudem können sie dem Flachse, der zu den erschöpfendsten Gewächsen gehört und deßhalb viele Düngung verlangt, diese nicht geben, zumal wenn sie nicht einmal eine Kuh halten. Wird dann weiter der Flachs sehr sorgfältig bearbeitet, so wird das Handgespinnsteinen auch in Beziehung auf das äußere Ansehen den Maschinengeweben weniger nachstehen, und in seiner Glätte und Stärke um so eher sich auf den südlichen Märkten halten, ja vielleicht das Maschinenleinen durch seine im Gegensatz davon hervortretenden Tugenden wieder verdrängen; denn vollständig ersetzen kann dieses das Handgespinnsteinen nicht, und zwar um so weniger, wenn das Garn, wie gewöhnlich geschieht, nicht aus der vollen Flachslänge, sondern aus Fäserchen von 2 bis 3 Zoll Länge gesponnen wird, während das Handgarn je nach der Länge des Flachses aus Fasern von ungefähr einer Elle besteht. Es müssen also in diesem Falle bei dem Maschinenleinen unendlich mehr Spitzen, Hätchen und Fäserchen an der Oberfläche hervortreten, als bei dem Handgespinnsteinen, welches bei seiner Glätte um so geeigneter ist, die aus dem Körper strömende Wärme zurückzuhalten. Auch den Pflanzengummi verliert das Garn durch die Maschinen; denn die Wasserdämpfe von 80 Grad, durch welche der Maschinenfaden läuft und die perpendiculär stehende Spindel lösen bei horizontalem Fadenlauf den Pflanzenleim auf und zerstören den Bast der Fasern, wodurch Haltbarkeit, Glätte und Steifheit zum großen Theil verloren gehen. Es steht demnach Maschinenleinen der echten Leinwand aus Handgespinnst bei weitem nach, und deßhalb ist ihre Bereitung nicht aufzugeben, vielmehr auf dieselbe die möglichste Sorgfalt zu verwenden, damit sie auch die Gleichmäßigkeit der Fäden und das äußere Ansehen von jenem gewinnt. Nur wenn die Handspinnerei sich in jeder Beziehung zu vervollkommnen sucht, wird sie die Concurrenz der Spinnmaschine bestehen können. Auf diese Vervollkommnung der Leinenindustrie müssen, wie überall, so auch in Lippe die Grundbesitzer zunächst selber hinwirken, wenn die besitzlose Bevölkerung dazu hingeführt werden soll. Es ist daher etwas Verkehrtes, wenn die Meierfrauen und ihre Töchter die Leinenindustrie immer mehr fallen lassen, mögen auch die Vortheile geringer sein als vordem; sie müssen vielmehr in der sorgfältigen Bearbeitung des Flachses vorangehen und werden dadurch auf eine unberechenbare Weise auf ihre Dienstmädchen einwirken, welche als die demnächstigen Hauptträgerinnen der Leinenindustrie anzusehen sind. Erhalten diese nicht schon in früher Jugend eine sorgfältige Anleitung in allen zur Flachsbereitung und -Bearbeitung nothwendigen Manipulationen, so wird später gewiß nicht von ihnen etwas Ausgezeichnetes erwartet werden können. Beschäftigten sich die Meiertöchter mehr mit der Flachsindustrie, so würden sie auch selber das Leinen viel höher achten, als jetzt geschieht, Freude an dessen Erwerb haben, sich gern darin kleiden, und dadurch auch dem verderblichen Kleiderluxus entgegenwirken, welcher auch unter der besitzlosen Volksklasse trotz aller Armuth so sehr um sich greift, den Wohlstand mancher Familie untergräbt und leider im Lande das Leinen als Kleidungsstoff immer mehr zu verdrängen sucht.

Zwar hat sich ein Theil der Einlieger trotz aller ungünstigen Umstände im Ganzen noch brav gehalten; im Allgemeinen jedoch hat die Verarmung in den letzten Jahren sehr zugenommen, was der Andrang zu den Unterstützungen aus den Communalkassen und die überhand nehmende Bettelei hinreichend beweist. Theilweise ist dieß inzwischen den verflossenen ungünstigen Jahren zuzuschreiben, vorzugsweise möchte aber die Ursache in der verhältnißmäßig zu großen Vermehrung der besitzlosen Volksklasse zu suchen sein, worauf bereits hingewiesen worden ist, und welche dem Maß der gegebenen Verhältnisse im Fürstenthum Lippe nicht mehr entspricht. Die Zeit haben wir überwunden, wo es für die höchste Staats-

Digitized by Google

weisheit galt, möglichst vielen Menschen eine Existenz zu verschaffen, obwohl die Lippesche Regierung noch vor einigen Jahren meinte, es sei vortheilhaft, möglichst viele Einlieger zu haben. Nicht darauf kommt es an, daß in einem Lande möglichst viele Menschen eine Existenz haben, mag sie auch noch so kläglich sein, sondern daß diese Existenz auch für sie eine heilbringende sei und nicht einen moralischen Untergang herbeiführe. Ist die Existenz einer Bevölkerung nicht durch die ausreichenden Erwerbsmittel gesichert, so muß dieselbe verarmen, mag diese Verarmung durch manche Mittel auch zunächst noch aufgehalten werden. Die äußere Zerrüttung des Lebens führt dann meist auch eine innere herbei, und der Mensch wird dann nur zu oft ein Spielball der nicht durch die Kraft eines lebendigen Glaubens bekämpften Sünde. Wir bedürfen in dieser Zeitlichkeit, um leben zu können, eines gesunden irdischen Bodens; das hat man indeß nur zu oft vergessen und vielmehr geglaubt, dieser Boden würde sich wohl von selbst finden, wenn man nur die Bevölkerung sich vermehren ließe. Fristet indeß der Mensch nur kümmerlich von einem Tage zum andern sein Dasein, so verkommt er nothwendig geistig; denn er verliert die Fähigkeit höhere Lebenselemente in sich aufzunehmen. Es ist zwar wahr, daß Ueppigkeit den Geist erschlafft, dagegen oft Noth den innern Menschen kräftigt und veredelt, — durch Trübsal und Leiden sollen wir ja eingehen in das Reich Gottes —; allein es hat dieses auch seine Grenzen. Abgesehen davon, daß bei mangelhafter christlicher Durchbildung der Mensch die Leiden nicht zu seiner inneren Läuterung benutzt, treten bei *steter* Lebensnoth die leiblichen Bedürfnisse so unabweisbar hervor, daß wenn auch höhere Lebenselemente sollten aufgenommen sein, diese erstickt werden, und die ganze Richtung des Menschen immer mehr sittlich bodenlos wird. Der hohe Beruf des Christenthums ist es, dem Menschen den inneren Seelenfrieden zu bringen; wie aber ist solches möglich, wenn die fortdauernde Unsicherheit der Existenz, die stete Sorge: was werden wir essen, was werden wir trinken, womit uns kleiden? den Menschen zu keiner innern Ruhe kommen läßt, wenn statt des Trachtens nach dem Reiche Gottes ihn ein angstvolles Trachten nach Brot und eine blinde Gier nach Geldgewinn erfüllt! Entsprechend ihrer Lage hat man im Allgemeinen die Proletarier auf deutsch Angstarbeiter genannt: auch die Lippeschen Einlieger müssen als solche bezeichnet werden; denn nicht ohne Angst können sie bei allem Arbeiten in die Zukunft blicken. Müssen aber nicht, wenn dieß geschieht, die Sitten verwildern und alle Lebensregungen verloren gehen, so daß jener Weg, der überwärts geht, nicht gefunden wird?

Um der ungemessenen Vermehrung der besitzlosen Volksklasse in Lippe entgegen zu wirken, scheint es uns durchaus nothwendig zu sein, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nach welchen es allen Verpächtern untersagt wird, Einlieger aufzunehmen, wenn ihnen nicht das nach den lokalen Verhältnissen nothwendige Garten-, Acker- und Grünland gegeben werden kann. Es scheint uns dieses ebensowenig eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu sein, als wenn man im Interesse des allgemeinen Wohls einem Hausbesitzer auflegt, seine häusliche Einrichtung so zu treffen, daß sie nicht feuergefährlich ist. Auch würde jungen Leuten der Consens zur Verheirathung nicht zu ertheilen sein, falls keine Garantieen vorhanden sind, daß sie leben können, vielmehr voranszusehen ist, daß sie sofort verarmen müssen. Wie überhaupt, so können wir auch in Beziehung auf die Lippeschen Einlieger durchaus keine willkürlichen und unnöthigen Erschwerungen der Verheirathung wünschen; nur müssen wir wiederholen, was wir schon früher ausgesprochen haben, daß die Noth der besitzlosen arbeitenden Klasse zum großen Theil dadurch eine große geworden ist, daß die Gründung solcher Hausstände erlaubt wurde, von welchen man im voraus überzeugt sein mußte, daß sie nicht würden bestehen können, und durch welche die Armuth in einem solchen

Digitized by Google

Grade vermehrt wurde, daß die größte Mildthätigkeit der Bemittelten ihr keine Abhülfe zu leisten vermag. Vgl. die o. a. Schrift S. 45 ff.

In besonderer Beziehung auf die Lippeschen Verhältnisse bemerken wir noch, daß das neue seit 1841 eingeführte Gemeindegesetz nicht günstig auf die Stimmung der Einlieger zu wirken scheint. Sie sind durch dasselbe zwar materiell nicht benachtheiligt; es ist vielmehr das s. g. Einliegergeld von $1\frac{1}{2}$ Thlr. auf $\frac{1}{2}$ Thlr. herabgesetzt und es wird noch dazu bei dessen Erhebung mit vieler Rücksicht verfahren*); auch werden von den sieben Contributions-Simplen je zu 5500 Thlr. an die Amtsgemeindekassen zwei zum Kommunalwegbau und zur Armenversorgung verwiesen, wodurch ein regeres Leben in den Gemeinden hervorgerufen und Gelegenheit zum Verdienst gegeben ist**); nur scheint gerade die Bestimmung, daß das Einliegergeld nebst dem einen Contributions-Simplum ebenfalls an die Amtsgemeindekasse verwiesen ist und zu öffentlichen Unterstützungen verwandt wird, unter denjenigen Einliegern, welche sich durch Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit noch bei Kräften erhalten, durchaus unpopulair zu sein. Sie äußern ganz offen, daß es auch für sie das Gerathenste wäre, Alles, was sie noch besäßen, nur aufgehen zu lassen, weil sie dann nicht bloß von der Bezahlung des Einliegergeldes befreit werden würden, sondern noch dazu Unterstützungen zu erwarten hätten. Mag nun solche Rede auch bei Allen nicht so ganz ernstlich gemeint sein, so geht daraus doch wenigstens die Stimmung der Leute hervor, und es muß eingestanden werden, daß namentlich an volkreichen Orten ein durchaus verkehrter Geist unter ihnen herrscht, so daß gar Viele schon darauf pochen, daß sie unterhalten werden müssen.

Wären die Einlieger dem Dorfsgemeinde-Verbande angemessen eingefügt und wären sie im Dorfsgemeinderathe nach ihren Verhältnissen auch vertreten, so würde dadurch jedenfalls auf ihre Stimmung wohlthätig eingewirkt werden. Ganz besonders müßte es Zutrauen erwecken, wenn an den Gemeinderaths-Versammlungen, in welchen auch über die zweckmäßige Verwendung der zugewiesenen Gelder verhandelt wird, auch einige einsichtige Einlieger Theil nähmen, wodurch das Institut des Gemeinderaths nur würde gewinnen können. Wahrscheinlich würde dann auch eine zweckmäßigere und weniger mißliebige Einrichtung des Armenwesens zu Stande kommen. Jedenfalls darf in dem bisher befolgten Systeme nicht länger fortgefahren werden; denn die Kosten des Armenwesens haben sich in dem letzten Jahrzehnd, oft in noch kürzerer Zeit, verdoppelt. In dem Amte S. mit circa 10000 Einw. betragen sie gegenwärtig jährlich gegen 2500 Thlr., und trotzdem hat die Bettelei nicht aufgehört, ungeachtet Polizeidiener besonders besoldet werden, um dieselbe zu verhindern; namentlich ziehen viele Kinder bettelnd umher, welche so der Schule entzogen und für ihr ganzes Leben so oft verdorben werden. Es hat sich gezeigt, daß das bloße Verbieten der Bettelei ungeachtet der vielen Polizeidiener und so häufigen Transportirungen der Bettler nichts hilft. Auch das Almosengeben müßte verboten sein; dagegen aber für jede Ortschaft eine Armencommission, jedenfalls nicht ohne Betheiligung der Einlieger, angeordnet werden, bei welcher alle Gesuche um Unterstützung würden vorzubringen sein. Es ist nicht unsere Absicht hier die Organisation des Armenwesens weiter darzulegen; jedenfalls hat bei demselben die Kirche in ganz vorzüglicher Weise mitzuwirken, wie denn auch im Lippeschen erkannt wird, daß dieser die Leitung nicht hätte entzogen werden sollen, wie geschehen ist. Zu einer solchen Commission würden dann auch die nach dem Vorbilde der alten Kirche einzusetzenden Armenpfleger (Diaconen), von welchen einem jeden ein bestimmter Bezirk zur speciellen Pflege

*) Die indirecten Abgaben sind indessen durch den Anschluß an den Zollverein auch für die Einlieger erhöht worden.

**) Vgl. Anße über die Verfassung des Fürstenthums Lippe in Bülau's Jahrbücher für Geschichte und Politik. 1844. Heft VII.

Digitized by Google

anzuweisen wäre, gehören müssen. Die Schrift von Chalmers über die kirchliche Armenpflege, deutsch bearbeitet von O. v. Gerlach, möchten wir in dieser Hinsicht sehr zur Berücksichtigung empfehlen, zumal da aus derselben zu ersehen ist, wie auch mit geringen Mitteln sehr viel geschehen kann, wenn sie nur auf die rechte Weise angewandt werden. Auf Einzelnes können wir hier nicht eingehen, nur fügen wir noch die allgemeine Bemerkung hinzu, daß das Hauptaugenmerk bei einer wohl organisirten Armenpflege vorzüglich auf eine lohnende Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen gehen muß, wobei die vorhandenen Arbeitskräfte, welche in der Vereinzelung nicht selten verkommen, wie einzelne Tropfen verrinnen, ohne wesentlichen Nutzen zu schaffen, möglichst so zu verbinden sind, daß die Arbeit zur vollen Verwerthung gelangt. Geschieht dieses nicht, sondern glaubt man durch bloße Gaben helfen zu können, so läßt man die vorhandenen Arbeitskräfte, statt sie zu kräftigen, erschlaffen, wodurch ein größeres Capital zu Grunde geht, als man je zu ersetzen im Stande sein wird. Man wird also oft nur die Noth vergrößern, wenn man sie zu lindern meint.

Wie überall im nordwestlichen Deutschland, so haben auch im Lippeschen in der letzten Zeit die Auswanderungen nach Amerika sehr überhand genommen*); doch hat sich trotz derselben die Bevölkerung noch immer vermehrt. Obwohl indeß die Lust zur Auswanderung groß ist, so fehlt den Einliegern, zumal wenn sie Familie haben, dazu meistens das erforderliche Vermögen. Vorzüglich würde es angemessen sein, wenn die nachgeborenen Kinder der Grundbesitzer, welche sich nicht auf andere Colonate verheirathen können, auswandern; denn begeben sie sich in den Einliegerstand, so geht es ihnen gewöhnlich kümmerlich, indem sie nicht von Jugend auf an die knappen Einrichtungen und die mancherlei Entbehrungen, von welchen der Haushalt eines Einliegers bedingt ist, gewöhnt sind. Es würde jedoch dann noch die Bestimmung im Colonatsrechte aufzuheben sein, nach welcher ihnen gegenwärtig ihre Aussteuer von dem elterlichen Hofe nur bei der Verheirathung herausgegeben wird. Die Auswanderung würde dadurch erleichtert werden, und dieß ist um so mehr zu wünschen, da dieselbe bei einer Uebervölkerung, wie sie sich im Fürstenthum Lippe vorfindet, am Ende doch das Hauptmittel bleibt, um der steigenden Verarmung entgegen zu wirken, wodurch indessen keineswegs die Anwendung anderer zweckmäßiger Mittel ausgeschlossen wird. Auf die Dauer werden jedoch diese Mittel nichts fruchten, wenn überhaupt der Boden fehlt, auf welchen die Arbeitskräfte der besitzlosen Bevölkerung zur Entwickelung und zu einer der Arbeit entsprechenden Verwerthung kommen können. Wir glauben die Behauptung hinstellen zu dürfen, daß dieser Boden im Fürstenthum Lippe fehlt und auch wenig Gelegenheit geboten wird, ihn durch innere Colonisation, wie solches noch in anderen Ländern möglich ist, zu gewinnen.

II.

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe befinden sich die Einlieger in einem weit günstigeren Verhältniß als in Lippe-Detmold, was schon daraus folgt, daß dasselbe, obwohl fruchtbarer, doch durchschnittlich weniger bevölkert ist. Auf $9\frac{3}{4}$ □Meilen kommen (nach der Ztschr. für deutsche Statistik a. a. O.) 32244 Einwohner, so daß also die □Meile durchschnittlich 3307 Menschen ernähren würde. Im Jahre 1840 betrug die Bevölkerungszahl 30000; die Durchschnittszunahme beträgt 1,32 Procent. Die Volksdichtigkeit ist mithin weit geringer, als in Lippe, was durchaus wohlthätig auf den Wohlstand zurückwirkt. Zwar hat sich die Bevölkerung verhältnißmäßig stärker als in Lippe vermehrt; doch sind aus dieser Vermehrung weniger nachtheilige Folgen für den Wohlstand des Landes hervorgegangen,

*) Mehrere Grundbesitzer sind, wie es heißt, ausgewandert, weil das Consistorium statt des Heidelberger Katechismus den Gemeinden das wässerige Lehrbuch eines früheren General-Superintendenten aufgezwungen hat. Vgl. Janus von 1847. Bd. I. S. 757.

Digitized by Google

indem einmal im Lande selber mehr Erwerbsquellen fließen und sodann die Einwohnerzahl keineswegs in einem Mißverhältniß zum cultivirten Boden steht.

Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe gehört zu den gesegnetsten Landschaften des nordwestlichen Deutschlands. Es ist ein Theil der alten Grafschaft Schaum- oder Schauenburg, zu welcher außer dem Hessischen so benannten Theil auch noch die Hannoverischen Aemter Lauenau, Lachem (jetzt ein Theil des Amts Hameln) und zum Theil Blumenau gehörten. Der Schaumburg-Lippesche oder Bückeburgische Theil der Grafschaft wird zwar nicht wie der Hessische von der Weser durchströmt, dafür aber ist er auch weniger gebirgig und deßhalb gleichmäßig fruchtbarer. Ein gesegneter Strich in dem hessischen Theil ist das schöne Weserthal, dagegen ist in einem andern Thale, welches auf der einen Seite von dem Wesergebirge, der Fortsetzung des Süntels, auf der andern Seite vom Bückeberge begrenzt wird, und durch welches ein unbedeutendes Flüßchen, die Aue, rieselt, der Boden zu uneben und steinigt, als daß er den Ertrag geben könnte, welchen durchweg der mehr ebene Boden im Bückeburgischen giebt. Gebirgig ist hier eigentlich nur ein Theil des Amtes Bückeburg, welches sich in südwestlicher Richtung über den Wesergebirgszug hinaus erstreckt, und in welchem sich zudem mehr isolirt der Harrl erhebt, an dessen südöstlicher Seite die Heilquellen Eilsens sprudeln, wie wir am nördlichen Fuße die Residenz Bückeburg an der Grenze zwischen Gebirgsland und Ebene finden. Die Aemter Stadthagen und Hagenburg sind überwiegend eben. Der durch seine schönen Sandsteinbrüche ausgezeichnete große Bückeberg, von welchem einst die Landschaft der Bückigau genannt wurde und die Residenz des Fürsten noch den Namen führt, dacht sich nach der Schaumburg-Lippeschen Seite allmälig ab, wogegen er nach der Hessischen schroff in das oben genannte Thal abfällt. Von dieser Abdachung kommt der größte Theil auf Schaumburg-Lippe und bildet die Gegend, in welcher sich besonders um Sülbeck und Liekwegen die reichen Steinkohlenlager finden. Von der Ebene, in welche diese Abdachung übergeht, wird ein Theil von dem schönen Schaumburger Walde eingenommen.

Aus diesen Vorbemerkungen geht schon hervor, daß die Lage der Einlieger im Fürstenthum Schaumburg-Lippe eine weit günstigere sein muß, als sie in Lippe-Detmold sein kann. Die Bevölkerung ist durchaus dem Lande angemessen, ja es würde noch vielfältig Culturboden gewonnen werden können, wenn man die vorhandenen Bodenkräfte besser benutzte. Für die innere Colonisation ist hier noch ein großes Feld. Da das Land großen Reichthum an Brennmaterial in den reichen Steinkohlenlagern hat, so würde ohne Bedenken der die Ebene zum Theil einnehmende Schaumburger Wald in Ackerboden umgewandelt werden dürfen. Die Wasserkräfte sind sehr wenig benutzt; so rinnt z. B. das Flüßchen Aue, welches im Hessischen Theile entspringt, ganz wild dahin und scheint fast keine andere Bestimmung zu haben, als Mühlen zu treiben, obwohl es bei seinem schönen Gefälle mit so augenscheinlichem Vortheile zu Wiesenculturen würde benutzt werden können. Ebenso ist es mit den anderen Flüßchen. Auch die Zahl der Einlieger ist im Verhältniß zur übrigen Bevölkerung weit geringer als im übervölkerten Fürstenthum Lippe; denn nur c. $\frac{1}{3}$ der ländlichen Bevölkerung gehört dem Staude der Einlieger an.

Das Verhältniß, in welchem die Einlieger zum Colonen stehen, ist das der reinen Miethe; jedoch kommt das Verlassen der Wohnungen selten vor. Etwa bei Streitigkeiten zwischen beiden kommen Aufkündigungen vor. Es liegt in den Verhältnissen, daß der Einlieger der nächste Tagelöhner seines Colonen ist, wogegen ihm dieser alle erforderlichen Fuhren leistet und sein Pachtland bestellt, oder, wie man im Bückeburgischen sagt, sein Pflugmann ist. Alle diese Leistungen haben ihre hergebrachten Ansätze und wird über dieselben in der Winterszeit abgerechnet.

Digitized by Google

Auch finden sich in Schaumburg-Lippe kleine Colonen (Brücksitzer), deren Lage gewöhnlich übler ist, als die der Einlieger, unter welchen sich häufig verhältnißmäßig gut versorgte Leute finden, welche dabei unbedeutende Lasten zu tragen haben, wogegen die kleinen Colonen als Besitzer schon mehr zu den allgemeinen und Communnallasten herangezogen werden.

Spinnen und Weben ist in Schaumburg-Lippe mehr Nebenbeschäftigung geblieben; deßhalb hat der Verfall der Leinenindustrie weniger nachtheilig hier einwirken können, als in Gegenden, wo die besitzlose ländliche Bevölkerung ganz auf dieselbe angewiesen war. Nur im Amte Hagenburg, vorzüglich um Steinhude, wird zum größeren Verkaufe gewebt, sonst nur auf einzelne Bestellungen im Kleinen. Die Cultur des Flachses und dessen Bearbeitung sind im Ganzen sehr zurückgeblieben. Düngung, Aussaat, Behandlung auf dem Felde, Rotten, Braken, Hecheln, kurz die ganze Behandlung, bis der Faden auf das Spinnrad kommt, läßt sehr viel zu wünschen übrig. Von einer Veränderung dieser Behandlung, zu welcher man bereits in anderen Gegenden übergeht, ist hier noch wenig die Rede gewesen.

Weit weniger als in Lippe-Detmold beschäftigen sich doch in Schaumburg-Lippe die Einlieger mit Arbeiten im Auslande. Das Hollandsgehen zum Mähen und auch zum Heringsfang ist sehr in Abnahme gekommen; die Arbeiter gehen mehr zu größeren Bauarbeiten außer Landes, z. B. nach Hamburg nach dem Brande, nach Bremerhafen ꝛc. und zu Feldziegeleien in der Landdrostei Stade und im Brandenburgischen. Daß es auch im Lande selbst viel Gelegenheit zur Arbeit für den Einlieger giebt und zwar mehr als in manchen Gegenden, bedarf kaum einer Erwähnung. Schon der Bergbau allein beschäftigt das ganze Jahr hindurch eine nicht unbedeutende Anzahl von Leuten. Weniger bedeutend als im Hessischen Theile der ehemaligen Grafschaft, in den Steingruben am Bückeberge, sind die Arbeiten in den Steingruben am Harrl. Auch die bedeutenden Waldungen und der Wegbau gewähren manche Beschäftigung. Eine Hauptarbeit der Einlieger sind die Dienste. Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe hat nämlich bis jetzt die Ablösung der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen nicht Statt gefunden. Für die größeren Colonen pflegen gegen Bezahlung die Einlieger die Handdienste zu übernehmen oder, wie man sich ausdrückt, die Diensttage zu thun. Gewöhnlich stehen diese größeren Colonen mit den Dienstbauern auf dem Fuße, daß statt ihrer gleich bestimmte Einlieger, oft auf anderen Colonaten und in anderen Dörfern, geladen werden.

Zu den Communallasten tragen die Einlieger nicht bei. Die Verpflichtung durch Landfolgen zu dem Landwegbau beizutragen, wird alljährig von den meisten Colonen durch Einzahlung von vier Contributionssimplen abgelöst. Die Landwege werden daher gewöhnlich durch Tagelöhner in Stand gesetzt und erhalten, welche 8 Mgr. per Tag verdienen. Diese Arbeit kann ebenfalls als ein Hauptverdienst der Einlieger angesehen werden.

Von sehr großem Vortheil für die Einlieger ist es, daß in Schaumburg-Lippe die Gemeinheiten bis dahin ungetheilt geblieben sind; ihr Vieh wird gegen Hirtenlohn mit auf dieselben getrieben.

Wenn in andern Gegenden vielfältig Klage über den Kleiderlurus auch in den unteren Ständen geführt wird, namentlich der Flitterputz gar sehr überhand nimmt, so muß dagegen von Schaumburg-Lippe, wie überhaupt von der angrenzenden Gegend, gerühmt werden, daß hier die alte „defftige“ Tracht, wie man in Westphalen sagt, erhalten ist, was auf die besitzlose Bevölkerung die wohlthätigsten Folgen gehabt hat. Wie wohl in wenigen Gegenden hat diese Bauerntracht jeder Mode und allen, auch den geringsten Aenderungen im Schnitt und Stoff getrotzt. Sie ist zwar in ihrer Vollständigkeit, worlach jedoch der ärmste Knecht und die ärmste Magd strebt, keineswegs wohlfeil, vielmehr sehr theuer; aber dafür auch außerordentlich dauerhaft, und dabei ist jedes Kleidungsstück, das Schmutz annimmt,

Digitized by Google

waschbar. Wenn irgend wo, so ist in dieser Kleidung Dessigkeit zu finden. Für den Sommer und den Winter ist sie dieselbe; doch sind nur, wenn es kalt ist, alle Hüllen zusammen, wogegen die eine oder andere, je nachdem es mehr oder minder warm ist, fällt. Sind alle Hüllen zusammen, so ist sie warm und doch durchaus für die Arbeit eingerichtet; leicht, kühlend und bequem, wenn die Hüllen gefallen sind. In den hohen Sommertagen, z. B. beim Heuen, trägt der Bursch ein Hemde und seine Dreiviertelshose und zieht nur etwa beim Hin und Zurückgehen eine Aermelweste an. Wird im Winter Holz gefahren, so werden 2 Hemden, 2 Hosen, 2 bis 3 Aermelwesten (andere kennt man nicht) und ein weißleinener gefutterter Kittel getragen und die Verbrämung der Pelzmütze in den Nacken gekrämpelt. In ähnlicher Weise werden nach der Jahreszeit von den Frauenzimmern die verschiedenen Hüllen hinzugenommen oder weg gelassen. Bei diesen ist eine eigene Sitte, daß die scheinenden rothen Röcke, welche beim gewöhnlichen Kirchgange gebräuchlich sind, bei der Abendmahlsfeier mit schwarzen oder braunen vertauscht werden. Ein blauer Tuchrock mit breiten Schößen und großen besponnenen Knöpfen ist die Kleidung des Mannes beim Kirchgange und bei der Beerdigung. Gewöhnlich wird der Rock bei der Verheirathung angeschafft und reicht dann für das ganze Leben aus. Der Mangel an Kirchzeug gilt für Armuth. Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß die vortreffliche, gediegene Tracht des Bauernstandes wohlthätig auf dessen inneres Wesen zurückwirkt und die Einlieger vor vielen Uebeln bewahrt, mit welchen die Heuerleute in einem großen Theil unseres Fürstenthums Osnabrück zu kämpfen haben; denn hier ist bereits, besonders im Norden, die alte Nationaltracht fast ganz verschwunden, wodurch zugleich die einheimischen Kleiderstoffe verdrängt sind, was der handarbeitenden Volksklasse, welche jetzt von der wechselnden Mode abhängig geworden ist, unsägliche Nachtheile gebracht hat. Wir können daher nur wünschen, daß sich in Schaumburg-Lippe sowohl, wie überall, wo sich noch eine Nationaltracht unter dem Bauernstande findet, diese sich durch alle Zeiten hindurch erhalten und mit dazu beitragen möge, diesen Stand in seinem charakteristisch bestimmten Wesen zu erhalten und vor einer allgemeinen Nivellirung, mit welcher Standessitte und Ehre verschwindet, zu bewahren.

---

3. Das Budget der Nassauischen Landesexigenz vom Jahr 1848.

Vom Regierungs-Rath Emmermann in Wiesbaden.

Das directe Besteuerungsrecht des Staats soll im Herzogthum Nassau auf der verfassungsmäßigen Grundlage gleichheitlicher Beiziehung zu den öffentlichen Abgaben nach dem Maaßstab des reinen Einkommens beruhen, nachdem vorher alle bestandenen Steuerfreiheiten aufgehoben waren. Dieses Princip als gerecht allgemein anerkannt, konnte aber bei dem Ansetzen der Gewerbsteuer nur theilweise ausführbar sein.

Um über den für das verflossene Jahr von der Staatsregierung vorgelegten Exigenzetat (Budget) der Einnahmen und Ausgaben der Landessteuerkasse einen richtigen Ueberblick zu gewinnen, sind folgende Erläuterungen vorauszuschicken. Der General-Steuer-Direction sind nach dem Edict vom 2. Februar 1816 zur Einnahme und Verrechnung übertragen:

a. directe Steuern, nämlich Grund-, Gebäude-, Wald- und Gewerbsteuern.

Die Grundsteuer ist eine Abgabe von dem reinen Ertrag des Grundeigenthums. Die Basis der Beitragspflicht bildet der abgeschätzte natürliche Werth des Grundeigenthums. Hiervon wird ein Viertel als Steuerkapital angenommen und mit dem 240ten Theil versteuert, so daß von einem Gulden Steuerkapital ein Pfennig als Steuer in simplo zu entrichten ist. Nachdem der Bedarf verschieden, wurden 3, 3½ und im Jahr 1848: 4 Simpla Grund-,

Digitized by Google

Gebäude-, Wald- und Gewerbsteuern erhoben. Die Gewerbsteuer ist eine Abgabe von dem aus Arbeitslohn und Gewinn vom Betriebskapital sich bildenden Reinertrag jeder Art von Gewerbbetrieb; da hierbei eine feste Basis fehlt, so sind die Gewerbtreibenden in Klassen getheilt, und unter steter Berücksichtigung jenes Grundsatzes besteuert.

b. Stempelgelder, vorher neben den Verwaltungs- und Gerichtssporteln erhoben, jetzt mit diesen vereint, werden als Stempeltaxe erhoben, welche Einrichtung, Kontrole und Verrechnung sehr vereinfacht und zweckmäßig erscheint.

c. Barriere-Gelder für den Gebrauch der Landstraßen und einiger Brücken, seit dem Beitritt in den preußischen Zollverein im Minderertrag, weil manchen Orten Entschädigung für Pflastergeld gebührt, und größere Strecken der Poststraßen von der Landessteuerkasse unterhalten werden müssen.

d. Regalien. Dazu gehören das Bergregal, das Wasserregal von Fischereien im Rhein, Main und Lahn, die Wasserlaufzinsen von Mühlen und andern vom Wasser getriebenen Werken, der Pacht von Anschwemmungen (Alluvionen) der schiffbaren Flüsse, ein Antheil am Rheinoktroi, Halfter- und Leinpfad-Gelder, Ueberfahrtgebühren über den Rhein, Main und Lahn, ferner das Postregal, dem Fürsten von Thurn und Taxis als Thronlehn für ein jährliches geringes Aversum überlassen, endlich das Münzregal.

e. Monopolien, nämlich 1. der Salzdebit. Die Staatskasse gewinnt nur durch den wohlfeilen Einkauf des Salzes im Ausland im Ganzen, und der Preis des Debits an die Konsumenten ist nach dem Marktpreis im freien Handel festgesetzt. 2. Das Lumpen-Sammeln von Papierfabrikanten von den ihnen verliehenen Districten, seitdem eingegangen. 3. Das Hazardspiel in den Kurorten Wiesbaden, Schwalbach, Ems und Schlangenbad, seit 1845 in Schwalbach und Schlangenbad aufgegeben. Diese Hazardspiele, durch einen Beschluß der National-Versammlung zu Frankfurt aufgehoben, werden der Staatskasse nichts mehr abliefern. Wie hierbei auf bestehende Kontracte keine Rücksicht genommen wurde? ist schwer zu erklären, wohl aber gewiß, daß die in ihren Verträgen verletzten Spielpächter auf Entschädigung von der Centralgewalt, welche die Aufhebung des Spiels durchsetzte, nicht aber von den einzelnen Regierungen, welche zur Aufhebung gezwungen wurden, Anspruch machen können. 4. Waffenmeistereien, meistens abgelöst oder freiwillig aufgegeben, sind auf eine sehr geringe Abgabe reduzirt.

f. Konfirmationstaxen, mit Unrecht unter die indirecten Abgaben gerechnet, da sie zu den directen doch gehören. Sie werden vom Kauf und Tausch der Immobilien und von Erbschaften entrichtet, und zwar dem Princip der Besteuerung vom reinen Ertrag schnurstracks zuwider vom Kapitalvermögen genommen. Diese Abgabe ist ungerecht, mit Fug verhaßt, und unbestritten schädlich. In einzelnen Fällen zu inquisitorischen Maaßregeln führend, setzt sie beim Verkauf oder Tausch der Immobilien deren wirklichen Werth herab. Muß z. B. der Käufer von dem gekauften Object 500 Fl. Konfirmationstaxe bezahlen, so wird er für den wahren Werth dem Verkäufer eine gleiche Summe weniger bieten und bezahlen, und gleichen Nachtheil hat er bei dem Wiederverkauf zu erleiden. Das Sinken des Werths des Grundeigenthums aus Naturereignissen wird als Landeskalamität betrachtet, oft nicht zu beseitigen, aber doch vorübergehend. Hier entsteht solche künstlich durch den Staat, welcher beim öftern Verkauf des nämlichen Objects, dessen vollen Werth sich aneignet. Wenn von Testaments- und gesetzlichen Erben beim Antritt ihrer Erbschaften Konfirmationstaxen bezahlt werden müssen, so wird der Staat Miterbe, und es entsteht die Frage: wer ihn zur Miterbschaft auf eine schwer auszumittelnde Quote berechtige? Doch nicht das positive Gesetz, welches ein Unrecht nicht in Recht, ebensowenig verwandeln kann, wie einen Schurken zum Ehrenmann.

Digitized by Google

Die Konfirmationstaxen werden nach Procenten berechnet, und es liegt im Interesse des Landes, sie gänzlich aufzuheben, besonders weil sie dem Besthaupt der Leibeigenen ähneln.

g. Der Ertrag aus Strafen ist nicht bedeutend, weil viele Strafen erlassen und andere als unbeibringlich niedergeschlagen werden müssen.

h. Ertrag aus Landesgebäuden, auch nicht bedeutend, weil viele als Geschäftslocale nicht rentbar sind, vielmehr Unterhaltungskosten verursachen, andere werden für einen geringen Zins an Beamte vermiethet.

i. Konfiscation von Zoll- und Accisdefraudationen, herrenlosen Objecten und Erbschaften, wo sich Erben nicht ausfindig machen. Konfiscationen von Zolldefraudationen kommen wegen der weitergerückten Zollgrenzen, nach dem Anschluß an den Preußischen Zollverein nicht mehr vor.

k. Außerordentliche Einnahmen, theils von Berechtigten an Fonds, welche nach und nach aussterben, theils von zufälligen, oder andern in dem Ertrag ungewissen Einnahmen.

l. Zölle. Der Verbrauchs- und ein sehr mäßiger Transitzoll wurde auf den Antrag der Landstände durch das Edict vom 30. August 1822 im Herzogthum eingeführt, nachdem mehre Jahre vorher die aus der Vorzeit bestehenden Binnenzölle aufgehoben waren. Dieser an der ganzen Landesgrenze angelegte Zoll war sehr mäßig, brachte aber nicht ein, was man im Voraus muthmaßlich berechnet hatte. Daher wurde durch das Edict vom 20. December 1826 der Verbrauchs- und Transitzoll bedeutend erhöht. In eben dem Verhältniß stieg die Begierde, durch Defraudation aller Art, täglich andere Gestalten annehmend, sich dieser verhaßten Abgabe zu entziehen, an welchem Vortheil meist die Konsumenten keinen Antheil bekamen. Auf diese Art wurde dem Staat ein großer Theil der gehofften Einnahme entzogen. Zu den Stellen der Zollaufseher meldeten sich nur arme Leute, welche aus Noth oder Gewinnsucht sich mit den Schmugglern in vielen Fällen verstanden, und so von diesen mehr erhielten, als ihr kärglicher Jahresgehalt betrug. Mehrere Kaufleute, welchen es glückte nur einen Zolleinnehmer und einige Aufseher zu gewinnen, wurden binnen einigen Jahren reich, ohne daß sie zu befürchten hatten, entdeckt und bestraft zu werden. Nur Gimpel und Sorglose, besonders Frauen, als unverbesserliche Schmuggler, wurden über Zollvergehen betroffen und bestraft. Der durch Preußen bewirkte Zollverein hatte das Herzogthum Nassau endlich umgarnt, so daß von der Rheinseite nur ein zollfreier Eingang übrig blieb. Der Anschluß an diesen Zollverein wurde nöthig. Der versprochene scheinbare Vortheil der höheren Zollintrade wurde erfüllt, brachte aber den Einwohnern wenigen Vortheil, weil die Zollabgabe dadurch erhöht und von den Landes-Einwohnern bezahlt wurde. Wirklichen Vortheil gewährte der Anschluß dadurch, daß der die Moralität tödtende Schmuggel bei den weiter gerückten Grenzen aufhörte, das Land aus der feindlichen Stellung gegen die Nachbarstaaten in eine friedliche versetzt, und daß jede Veration der Reisenden und Waaren früher innerhalb der Vereinsstaaten aufhörte. Wird die Zollintrade nach dem Beschluß der National-Versammlung künftig an den Grenzen Deutschlands erhoben und zu Ausgaben der Gesammtheit verwendet, so bleibt für Nassau etwa so viel übrig, als man sprüchwörtlich im Auge leiden kann. Ob dieses durch Entlastung anderer Separatausgaben ausgeglichen wird, möchte zu bezweifeln sein. Eine Einnahme unseres Steuerfiscus von ungefähr 500000 Fl. wird daher wie der Rhein künftig im Sande zerrinnen.

Bei Entwerfung des jährlichen Budgets der Landessteuerkasse, aus der bisher alle Kosten der Staatsverwaltung bezahlt wurden, fand folgende einfache Einrichtung statt, welche in kleinen Staaten empfehlungswerth, in größeren mit Modificationen für Provinzen wohl ausführbar erscheint.

Jede der obern Verwaltungs- und Justizbehörden hatte einen Erigenz-Etat der Aus-

Digitized by Google

gaben für sich und die ihr untergeordneten Stellen gegen Ende des Jahres für das nächstfolgende zu entwerfen und dem Ministerium vorzulegen.

Das Ministerium hatte zu bestreiten die Kosten seines Amtspersonals, der Gesandten und Konsuln, der Landesbibliothek und der Archive, ferner alle Civil- und Militär-Pensionen. Das Militärkommando forderte den Bedarf für die Unterhaltung der unter seinem Befehle stehenden zwei Infanterie-Regimenter, der Artillerie, des Zeughauses ꝛc. Die Landesregierung Besoldungen und Büreaukosten für sich und die ihm untergeordneten Beamten und Techniker, außerdem für alle unter seiner Aufsicht stehenden Landesanstalten. Das Oberappellationsgericht, die beiden Hof- und Appellations- und Kriminalgerichte nur die diesen verwilligten Besoldungen und andere Ausgaben. Da die Justiz und Verwaltung in der untern Instanz bisher nicht getrennt war, so wurden die Besoldungen und Büreaubedürfnisse der mit dieser zweifachen Function beauftragten Beamten aus dem der Landesregierung verwilligten Kredit bezahlt. Gleiche Einrichtung fand statt bei den Oberfinanzbehörden, der Rechnungs-Kammer, der General-Steuer-Direction, der Landes-Kredit-Kasse, der Staatskasse, der Zolldirection und Zehntablösungs-Kommission. Sämmtliche von dem Ministerium gesammelten Exigenz-Etats von der Rechnungs-Kammer in ein Ganzes zusammengestellt und von dieser und dem Staatsrathe durchgesehen, wurden der Ständeversammlung mitgetheilt und festgestellt.

Ueber den jeder obern Behörde verwilligten Kredit, welchen sie von der Staats-Kasse zu beziehen hatte, war von derselben eine besondere Jahresrechnung zu stellen. Wurden dringende Ausgaben über den verwilligten Kredit nöthig, so mußte deren Nothwendigkeit nachgewiesen und von dem Ministerium eine besondere Autorisation zur Erhebung der Exigenzsumme erwirkt werden, zu welchem Ende demselben unter der Rubrik der unvorhergesehenen Ausgaben eine Aversional-Summe von den Landständen im Voraus bewilligt war. Nach dieser Voraussetzung wird der folgende Exigenz-Etat leichter zu beurtheilen sein.

Landes-Exigenz von 1848.

1.	Staats-Ministerium	445190 Fl.	20 Kr.
2.	Oberappellations-Gericht	25676 "	— "
3.	General-Kommando	500399 "	54 "
4.	Landes-Regierung	1,223662 "	48 "
5.	Rechnungs-Kammer	58500 "	32 "
6.	General-Steuer-Direction incl. Local-Verwaltung	65860 "	59 "
7.	Zoll-Direction	23509 "	— "
8.	Landes-Kredit-Kasse-Direction	12302 "	30 "
9.	Zehntablösungs-Kommission	3328 "	46 "
10.	Staatskassen-Direction	5441 "	3 "
11.	Hof- und Appellations-Gericht zu Usingen	21520 "	59 "
12.	" " " " zu Dillenburg	23461 "	48 "
13.	Kriminalgericht zu Dillenburg	20339 "	16 "
14.	" " zu Wiesbaden	17597 "	— "
	Summa	2,446790 Fl.	55 Kr.

Einnahme nach den Voranschlägen.

1. directe Steuern 268000 Fl. in simplo, in 4 Simpel 1,072000 Fl.
2. indirecte Steuern
   a. Stempel 196500 Fl.
   b. Barriergelder 36000 "
   c. Regalien incl. Rheinoctroi 182020 "

Digitized by Google

Postregal	12000 Fl.	
d. Monopolien (Salzregie ꝛc.) . . .	177658 "	
o. Konfirmationstaxen	76480 "	
f. Strafen	9650 "	
g. aus Landesgebäuden	2623 "	
h. Konfiscationen	500 "	
i. Außerordentliche Einnahmen . .	25150 "	
		718581 Fl.
Summa .		1,790581 "
Hierzu die Zolleinnahme mit circa .		500000 "

4. Die Leinenindustrie im Großherzogthum Hessen.

Von H. Rößler, Secretär des Großherzogl. Hessischen Gewerbvereins in Darmstadt.

1. Flachs- und Hanfbau.

In der ganzen Provinz Starkenburg, dem südlichen Theile des Großherzogthums Hessen, ist der Flachsbau ein Culturzweig von sehr untergeordneter Bedeutung. Wo er überhaupt betrieben wird, geschieht dieses nur vereinzelt, und im Allgemeinen nur da, wo einzelne Feldbauern hinlängliche Grundstücke besitzen, um nebenbei auch diesem Bedürfniß ein Stückchen Acker widmen zu können. Zwar stehen Boden und klimatische Verhältnisse in den meisten Gegenden dieser Provinz dem Flachsbau nicht hindernd im Wege; es findet aber der Landmann wie der größere Oekonom mehr seinen Vortheil beim Anbau von Getreide und Kartoffeln.

Mehr als Flachs wird indessen in der Provinz Starkenburg Hanf gezogen. Insbesondere ist dieses der Fall im Odenwald, dessen natürliche Beschaffenheit dem Hanfbau günstiger ist, als dem Flachsbau, weil auf letzteren die im Gebirge häufigen Schlagregen, wie auch der lockere Kiesboden des Urgebirgs von nachtheiliger Einwirkung sind. Zu diesen Rücksichten einer größeren Sicherheit und Menge des Ertrags kommen noch die Vortheile der leichteren (kunstloseren) Verarbeitung des Hanfs, sowie der größeren Haltbarkeit des daraus gefertigten Gewebes, welche dem Hanfbau in der Provinz Starkenburg den Vorzug vor dem Flachsbau eingeräumt haben. Aber auch der Hanf wird in dieser Provinz in der Regel nur für den Hausbedarf und auch hierfür bei weitem nicht in genügender Menge gezogen, weßhalb zur Deckung dieses Bedürfnisses noch viel Hanf, insbesondere aus dem Großherzogthum Baden, gekauft wird. — Der Hanf, welcher im Odenwald gezogen wird, ist der sogenannte Straßburger und Oberländer Hanf, welcher dem Boden und Klima besonders zuträglich ist.

Noch weniger als in der Provinz Starkenburg ist der Flachsbau in Rheinhessen zu Hause, wo diese Cultur gar nicht in Betracht kommt und zu einer Seltenheit gehört. Wie in Starkenburg, wird auch in Rheinhessen dem Hanfbau der Vorzug gegeben; doch wird auch dieser von den Landleuten lange nicht in der dem Bedarf entsprechenden Menge, sondern lediglich nur insoweit betrieben, als diese das Produkt in ihren eigenen Haushaltungen für grobe Leinwand zu Hemden, Betttüchern u. dgl. zu verwenden gedenken. Die Ursache dieser untergeordneten Bedeutung des Flachs- und Hanfbaus in der Provinz Rheinhessen liegt wohl hauptsächlich in der Kostbarkeit des Bodens, bei welcher alle übrigen Erzeugnisse sich besser rentiren; auch hat der Hanfbau in Rheinhessen in neuerer Zeit besonders dadurch mehr abgenommen, weil durch das ausländische Maschinengarn der Gebrauch von Flachsgeweben auch in den ländlichen Haushaltungen mehr die Oberhand gewonnen hat.

Digitized by Google

Von größerer Wichtigkeit als in den genannten beiden Provinzen ist der Flachsbau und damit zusammenhängend die Verarbeitung des Flachses zu Gespinnst und Leinwand in der Provinz Oberhessen, wo hingegen der Hanfbau höchst unbedeutend und in den meisten Gegenden so gut wie ganz unbekannt ist. In einzelnen Gegenden beschränkt sich der Flachsbau zwar mehr auf die eigenen Bedürfnisse der Familien, indem in der Regel jeder Landwirth so viel zieht, als er für seinen Haushalt nöthig hat. In vielen anderen Gegenden aber wird er in größerer Ausdehnung betrieben, das Produkt theils als Rohmaterial — als halbbereiteter oder geschwungener Flachs — theils als Gespinnst, theils zu Leinwand verarbeitet stark in den Handel gebracht, so daß die Leinenindustrie für die Provinz Oberhessen als ein nicht unwichtiger, ja wohl als der wichtigste Erwerbszweig betrachtet werden kann. Am allgemeinsten verbreitet ist der Flachsbau in den Kreisen Nidda und Grünberg, im Landrathsbezirk Lauterbach, im Kreise Alsfeld und hier insbesondere im Bezirke Schlitz, welche Gegend als die wichtigste für das inländische Leinengewerbe überhaupt angesehen werden muß. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß im Allgemeinen der Flachsbau im Großherzogthum Hessen (insbesondere in dem zuletzt erwähnten Bezirk) gegen früher in Abnahme gekommen ist, was unzweifelhaft der Ueberhandnahme der ausländischen Maschinengarne, nicht minder aber auch dem Steigen der Frucht- und Kartoffelpreise in den letzt verflossenen Jahren zugeschrieben werden muß, wodurch viele Flachsfelder diesen einträglicheren Culturzweigen eingeräumt worden sind.

Die Großherzogl. Staatsregierung hat im Jahr 1847 das Areal amtlich erheben lassen, welches sämmtliche Leinbau treibende Gemeinden der Provinz Oberhessen und Starkenburg mit Flachs bebauen. Die Nr. 34. und 35. der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum Hessen enthalten ein Verzeichniß jener Gemarkungen, insoweit die selben nicht weniger als 10 Morgen damit bebauen.

Nachstehende Uebersicht zeigt die Gesammtgröße des im Lande mit Flachs und Hanf bestellten Areals und dessen Vertheilung auf die 3 Provinzen nach Großherzogl. Hessischen Morgen (1 Morgen = $\frac{1}{4}$ Hektare).

Flachs und Hanf	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen	Summa
Flachs	1518	14098	1 ·	15617
Hanf	3339	221	1259	4819

Mit wenigen Ausnahmen ist der Flachs, welcher im Großherzogthum Hessen gezogen wird, der gewöhnliche deutsche, — in Oberhessen meist Herbstflachs, den man in der zweiten Hälfte des Juni aussäet. Die früheren vielfachen Bemühungen unseres landwirthschaftlichen Vereins, fremden, insbesondere Russischen (Rigaer oder Seeländer) Flachs Eingang zu verschaffen, haben zwar allenthalben zu Versuchen Anlaß gegeben. Sei es aber daß in manchen Gegenden Boden und Klima dem fremden Flachs nicht zusagten, oder daß nicht die gehörige Behandlung stattgefunden hat, es blieben diese Versuche ohne den gehofften Erfolg; denn es wird gegenwärtig nur hier und da noch vereinzelt, meist nur von größeren rationellen Oekonomen, noch etwas Russischer Flachs gebaut. Zwar bestreiten viele nicht, daß ihnen der fremde Flachs bei günstiger Witterung eine reichere Ernte, namentlich einen sehr schönen langen Flachs lieferte, daß sie davon ein schöneres, wenn auch etwas gröberes Gespinnst erhielten; doch aber ist im Allgemeinen unter den Landbauern die Meinung vorherrschend, daß derselbe wegen häufiger Mißernten, auch wegen geringerer Saamenernte weniger Vortheil darbiete, als der gewöhnliche hierländische Flachs. Auch dürfte eine Ursache vieler aufgegebener Versuche wohl darin zu suchen sein, daß es für manchen Flachsbauer mit Unbequemlichkeit verbunden ist, sich Rigaer Saamen kommen zu lassen, auch daß mancher die Kosten des Ankaufs scheute. Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß in einigen Ge-

Digitized by Google

genden der Bau von fremdem Flachs Fuß gefaßt, daß insbesondere im Amte Reichenberg (im Odenwalde) theilweise der deutsche Flachs durch russischen verdrängt worden ist; ebenso ist der letztere in der Gegend von Battenberg und Rennertshauser (im Hinterlande) vorherrschend geworden.

Mit Ausnahme des hohen Vogelsbergs und der dieser Gebirgsgegend zunächst angrenzenden Theile sind Boden und Klima in der Provinz Oberhessen im Allgemeinen dem Flachsbau günstig, wiewohl die Thäler, welche die nöthige Feuchtigkeit sichern, hierfür geeigneter sind als die ebenen Gegenden, z. B. die Ebenen der Wetterau. Mißernten, die übrigens nicht selten sind, folgen mehr aus nicht hinlänglich sorgfältiger Bearbeitung des Bodens, besonders aber aus anhaltend trockener Witterung nach der Saat, da der Flachs zu seinem Gedeihen bekanntlich von Zeit zu Zeit der Feuchtigkeit bedarf. Mangel an Regen in den ersten 14 Tagen, längstens 3 Wochen nach der Saat hat meistens Mißernten zur Folge; ebenso kalte Nächte nach Johanni.

Bei dem günstigen Verhältniß, welches Boden und Klima im Allgemeinen in der Provinz Oberhessen dem Flachsbau darbietet, ist es indessen sehr zu bedauern, daß die Landleute meist zu wenig Sorgfalt auf diesen Bau verwenden und namentlich nicht immer die richtige Wahl des Bodens hierzu treffen. Auch steht der Erzielung eines möglichst guten Gespinnstes der Umstand im Wege, daß man des zu gewinnenden Oels wegen überall zu viel Werth auf eine gute Saamenernte legt und man deshalb zum Nachtheil der Qualität des Flachses den Saamen allzusehr und meistens vollkommen reifen läßt, indem man denselben theilweise sogar nur des Oelsaamens wegen erzieht. In einigen Gegenden macht man indessen hiervon eine lobenswerthe Ausnahme, indem man den Flachs vor nicht ganz vollendeter Reife des Saamens vom Felde aufnimmt und — nach dem Beispiel von Belgien — den Saamen an der Pflanze selbst noch nachreifen läßt. Versuche, grün geernteten Flachs zu bearbeiten, um hierdurch ein möglichst gutes Produkt zu erzielen, sind an verschiedenen Orten, meist jedoch nur im Kleinen gemacht worden; der Erfolg gewährte aber angeblich keinen wesentlichen Unterschied des Produkts, was indessen nothwendig in unrichtiger Behandlung liegen mußte, da die Vortheile dieses Verfahrens zur Erzielung eines möglichst schönen Rohflachses gewiß nicht abzuläugnen sind. Auch ist man wegen des Ausfalls der Saamenernte von solchen Versuchen bald wieder abgegangen. —

2. Röſten und weitere Bearbeitung des Flachſes ꝛc.

Beim Röſten des Flachſes bedient man ſich theils der Waſſer-, theils der Thauröſte. In den meiſten Gegenden der Provinz Oberheſſen, wo fließendes Waſſer vorhanden, iſt die Waſſerröſte üblich und die vorherrſchende Methode, obgleich bei Ausübung dieſer Methode von Seiten der Fiſchereiberechtigten, zu deren Gunſten desfallſige polizeiliche Anordnungen beſtehen, vielfach Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, in welchen Fällen die Flachszüchter auf ausſchließliche Anwendung der Thauröſte hingewieſen ſind. Namentlich iſt es unterſagt, in den Flüſſen oder Bächen ſelbſt zu röſten oder auch nur die Röſtgrube ſo neben denſelben anzulegen, daß das Röſtwaſſer dem fließenden Waſſer alsbald wieder zugeführt wird. In ſolchen Fällen, wo dergleichen Verbote von den Berechtigten nicht ignorirt werden, was z. B. in den Bezirken Schlitz und Lauterbach der Fall iſt, macht man iſolirte Gruben oder Kauten in der Nähe von Flüſſen oder Bächen, welche gewöhnlich bei Fluthen mit Waſſer ſich anfüllen, wobei aber natürlich ein zweckmäßiges Erneuern deſſelben durch allmähliges Zu- und Ableiten des Waſſers nicht zuläſſig iſt.*)

*) Das Großherzogl. Miniſterium hat, durch Reclamationen veranlaßt, durch einen Erlaß vom 7. Juni 1841 den im September 1839 von ihm getroffenen lokal-polizeilichen Anordnungen in Betreff des Röſtens in fließendem Waſſer eine nähere Erläuterung folgen laſſen und darin, nach einem Gutachten des ſtändiſchen

Digitized by Google

Das gewöhnliche, übrigens in seiner Ausführung noch großer Verbesserungen fähige Verfahren bei der Wasserröste ist folgendes: Der Flachs wird, sobald er vom Felde kommt und von den Knoten (Saamenkapseln) befreit ist, in kleine Bündel gebunden und in das Wasser (in den Gegenden von Lauterbach und Schlitz meist in die Bäche selbst) gelegt und, nachdem eine Lage Stroh darüber gebreitet ist, mit großen Steinen so beschwert, daß er untersinkt. Hat er nun die jedem Flachszüchter bekannten Kennzeichen der Reife erlangt, was gewöhnlich in 5—9 Tagen, je nachdem die Witterung wärmer oder kälter, der Fall ist, so wird er ausgewaschen und meistens auf eine Wiese oder ein Stoppelfeld ausgebreitet, um hier noch die Röste zu vollenden. Oft stellt man ihn auch zum Trocknen etwa 14 Tage lang in sogenannte Puppen (hüttenformig) auf, welche wenigstens einmal gewendet werden, breitet ihn alsdann aus, um ihn an der Sonne zu dörren. In den meisten Gegenden der Provinz Oberhessen wird die Verarbeitung des so gedörrten Flachses im folgenden Jahre vorgenommen, was den Vortheil gewährt, daß der Flachs noch gehörig austrocknen kann und alsdann bei der Bereitung ein zarteres und dauerhafteres Produkt liefert, als im andern Falle.

In der Provinz Starkenburg, besonders im Odenwalde, ist, ebenso wie in Rheinhessen (mit Ausnahme einiger Orte am Altrhein, wo stehende Wasser sich befinden), sowohl bei Flachs als bei Hanf die Thauröste vorherrschend, die Wasserröste fast unbekannt. Wenn die von den Saamenkapseln befreite, auf abgemähten Wiesen oder Stoppelfeldern ausgebreitete Pflanze die Röste erlangt hat, bindet man dieselbe in Bündel zusammen, um sie alsdann entweder an der Sonne, oder auch über Feuer — öfters in Backöfen — zu dörren.

Was die nun folgende eigentliche Bereitung des Flachses betrifft, so ist diese im Allgemeinen ziemlich gleich, läßt übrigens noch Vieles zu wünschen übrig, indem hierbei keineswegs überall die nöthige Sorgfalt angewendet wird. Zwar genügt die Flachsbereitung für die gewöhnlichen Sorten des sogenannten Hausmachertuchs und liefert hierzu eine kräftige kernhafte Waare; es könnte jedoch durch Anwendung größerer Sorgfalt und eines besseren Verfahrens ein weit vollkommnetes Produkt und damit eine vortheilhaftere Verwerthung des Rohmaterials erzielt werden. Eine Folge schlechten Verfahrens ist auch das in übergroßer Menge abfallende Werg, welches geringen Werth besitzt und meistens an die Spinner von Packtuchgarnen verkauft oder verschenkt wird.

Dagegen ist ein rationelles Verfahren bei der Flachsbereitung in den Spinnschulen eingeführt, deren wir unten noch näher erwähnen werden. — Das gewöhnliche Verfahren bei der Flachsbereitung ist folgendes: Zuerst wird der Flachs mit eigenen Werkzeugen, nämlich hölzernen, an der unteren Fläche mit Einschnitten versehenen Pläueln, auf der Erde liegend, weich geschlagen (gepläut) oder auch einfach mit Dreschflegeln bearbeitet, alsdann auf gewöhnlichen hölzernen Brechen gebrecht, hierauf auf Schwingstöcken mit eisernem Schwingmesser geschwungen und zuletzt der auf solche Weise schon ziemlich von den Holzfasern getrennte Bast durch die Hechel in Flachs und Werg geschieden. Alle diese Werkzeuge sind jedoch im Allgemeinen von ziemlich unvollkommener Beschaffenheit.

Beim Hecheln bedient man sich gewöhnlich einer sogenannten Werg- und einer feinen oder Flachshechel; in besseren Anstalten, wie in Schlitz, Ettingshausen ꝛc., zieht man den Flachs durch drei Hecheln. Diese Werkzeuge werden mit geringen Ausnahmen im Lande selbst, meist von Nagelschmieden oder Schlossern, verfertigt. In der Provinz Oberhessen sind es namentlich mehrere Orte im Vogelsberg (Großeneichen, Freiensee, Höckersdorf, Ober-

Sekretairs der landwirthschaftlichen Vereine, Herrn Oekonomierath Dr. Zeller, ein Verfahren mitgetheilt, welches das Rösten im Wasser ohne Beeinträchtigung der Fischereiberechtigten zuläßt. Der erwähnte Erlaß ist abgedruckt in der landwirthsch. Zeitschrift vom Jahre 1841 S. 469.

Digitized by Google

ohmen ꝛc.) aus welchen der Bedarf für die Gegend bezogen wird; viele liefert auch der Ort Dornholzhausen bei Wetzlar. Zum größten Theil sind die in Norddeutschland fast allgemein verbreiteten Hecheln üblich, mit einem sogenannten Werg- und Schlichtkamm, an welchen 30 bis 40 Zinken, entweder auf kreisförmiger oder auf länglich viereckigter Grundform stehen. Eine solche Hechel wird beiläufig mit 1 Fl. 30 Kr. bis 2 Fl., feinere mit 2 Fl. 30 Kr. und höher bezahlt. Häufig sind auch die Hechelnadeln auf einem hölzernen Stock befestigt. Bei den im Hinterlande allgemein üblichen Hecheln, welche in Battenfeld, Engelbach u. a. Orten verfertigt werden, befinden sich deren zwei, eine lichte und eine enggestellte, auf einem einzigen Brett von 6 Zoll Breite und 20 Zoll Länge.

Um besseren Hecheln Eingang im Lande zu verschaffen, hat nicht nur der landwirthschaftliche Verein vorzüglich gute Muster (aus einer Württembergischen Fabrik) an mehrere Orte gegeben, sondern es hat auch der Großherzogl. Gewerbverein in öffentlichen Bekanntmachungen sich erboten, solche Hecheln um sehr billige Preise (gegen Vergütung von nur $\frac{2}{3}$ des Ankaufspreises) an Flachsbereiter zu überlassen. Wie schwer es aber hält, einem besseren Verfahren, selbst wie hier bei offenbar ökonomischen Vortheilen, bei den Landleuten Eingang zu verschaffen, hat sich auch hier leider gezeigt, indem das erwähnte Anerbieten so gut wie gar keinen Erfolg hatte. Nur da, wo die genannten Vereine jene Werkzeuge unentgeltlich hingegeben haben, insbesondere in den vom Gewerbvereine gegründeten und unterstützten Spinnschulen, wurden dieselben, und zwar zum großen Vortheil für die Flachsbereitung, benutzt.

3. Flachsspinnerei.

Die Flachsspinnerei ist fast in der ganzen Provinz Oberhessen in den bäuerlichen Haushaltungen verbreitet, indem nicht blos überall Frauen und Mädchen, sondern an einigen Orten (Gegend von Burkhardts, Ulrichstein ꝛc.) auch Männer sich damit beschäftigen. Besonders ist dieses im östlichen Theil dieser Provinz der Fall, weniger im sogenannten Hinterland, wo die Strickerei von Wollenwaaren die Haupt-Nebenbeschäftigung des Landmanns bildet, obgleich auch hier, insbesondere im Amte Battenberg, fast in allen Bauernfamilien gesponnen wird. Wenn auch meistens nur auf das eigene Bedürfniß der Familien beschränkt, werden doch auch große Quantitäten Garn, theils um Lohn, theils auf den Verkauf, besonders an die Fabrikstädte Alsfeld und Lauterbach, theils auch zum eigenen Verweben zu Kaufleinen gesponnen. Doch hat das Spinnen über den eigenen Bedarf in neuerer Zeit wegen Ueberhandnahme der Maschinengarne, deren sich namentlich die Fabrikanten nun meistens bedienen, bedeutend abgenommen.

Im Odenwald (Provinz Starkenburg) wird mehr Hanf als Flachs gesponnen, diese Spinnerei jedoch hauptsächlich nur in den bäuerlichen Haushaltungen betrieben, welche den Hanf selbst bauen und beschränkt sich dieselbe auf den häuslichen Bedarf. Nur ausnahmsweise wird selbstgesponnenes Garn zum Kauf angeboten.

Die Qualität des Gespinnstes ist in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden. In einigen Gegenden ist das Gespinnst durchschnittlich gut und besonders dauerhaft, mit derbem, rundem Faden, eignet sich aber hinsichtlich seiner Feinheit mehr für die ordinären Gattungen von Hausmachertuch, als für feinere Leinsorten. In vielen Gegenden ist aber das Gespinnst, namentlich das zum Verkauf kommende, von geringer Qualität, unrein, ungleich, überhaupt schlecht gesponnen und taugt nur zu den ordinärsten Gattungen von Leinwand, zu gewöhnlichem Bauerntuch für Kittel, Hosen, ganz grobe Betttücher und Hemden u. dgl., ferner zu dem sogenannten Pack- und Schocktuch, wobei der beim Hecheln sich ergebende bedeutende Wergabfall reiches Material liefert.

Die Ursache der vielfach mangelhaften Beschaffenheit der inländischen Garne liegt theils

Digitized by Google

in der schon erwähnten schlechten Zubereitung des Flachses, theils in der geringen Sorgfalt beim Spinnen, wozu auch die meist schlechte, wenigstens zu einem tadelfreien Gespinnst nicht geeignete Beschaffenheit der Spinnräder das ihrige beiträgt.

Eine rühmliche Ausnahme von der durchschnittlich geringen Beschaffenheit der im Lande gesponnenen Garne machen die durch den Großherzogl. Gewerbverein ins Leben gerufenen Spinnschulen, deren Zweck nicht blos in der Herstellung eines wahrhaft guten Gespinnstes besteht, sondern die zugleich auch die Einführung und Verbreitung eines rationellen Verfahrens bei der Flachsbereitung zur ebenso wichtigen Aufgabe sich gestellt haben. Zunächst auf Anregung des um das Wohl der ländlichen Bevölkerung seiner Gegend stets eifrig besorgten Herrn Kammerdirektors Seidel in Lich sind zuerst an diesem Orte selbst, dann in Ettingshausen und Dorfgüll solche Anstalten entstanden, welche wesentlich dazu beigetragen haben, eine bessere Spinnerei und Flachszubereitung in ziemlich weitem Umkreis zu verbreiten. Ferner ist in Schlitz, dem Hauptort für die Leinenindustrie im Großherzogthum Hessen, durch die Bemühungen des um diesen Erwerbszweig sehr verdienten Hrn. Hospitalverwalters Lohn eine Spinn- und Flachsbereitungsanstalt entstanden, welche gleichfalls von der wohlthätigsten Einwirkung gewesen ist.

Was die durchschnittliche Feinheit der im Lande überhaupt gesponnenen Garne betrifft, so ist es bei der großen Verschiedenheit der Haspel- und Strangverhältnisse, welche im Großherzogthum besteht, sehr schwer, solche durch Zahlen — wie dieses in anderen Ländern der Fall ist, wo hierüber Gesetze nicht blos gegeben sind, sondern auch gehandhabt werden — auszudrücken. Wir werden übrigens bei der besonderen Betrachtung dieser Verhältnisse die zur Beurtheilung der Feinheit der Garne nöthigen Notizen anführen.

Durch die Concurrenz der ausländischen Maschinengarne ist leider der Spinnverdienst bei der Handspinnerei aufs Aeußerste herabgedrückt worden, so zwar, daß eine geübte Spinnerin nicht mehr als 5—6 Kr. bei voller Tagesbeschäftigung verdienen kann.

4. Haspel- und Strangmaße.

In den Haspelmaßen und Strangverhältnissen herrscht im Großherzogthum eine arge Verwirrung, welche der inländischen Leinenindustrie offenbar zum größten Nachtheil gereicht, indem sie das Vertrauen im Garnhandel wesentlich stört, und eine wünschenswerthe Controle, dem Weber gegenüber, bedeutend erschwert. Zwar ist gesetzlich (durch eine Verordnung vom 8. Januar 1819) ein Haspel von 3 Großherz. Hessischen Ellen (à 24 Zoll) oder von 72 Großherzogl. Hessischen Zoll Umfang vorgeschrieben, sowie die Bestimmung gegeben, daß der Strang aus 20 Gebinden, das Gebinde aus 60 Fäden bestehen, die ganze Länge eines Strangs also 3600 Großherzogl. Hessische Ellen betragen soll. Es findet sich jedoch diese Bestimmung so wenig allgemein befolgt, daß der dreiellige Haspel meist nur in den Gegenden — als Haushaspel — benutzt wird, wo die Flachsspinnerei fast ausschließlich nur zum eigenen Bedarf der Familien und nicht zum Verkauf des Garns betrieben wird. Der dreiellige Haspel ist vorherrschend in der Provinz Starkenburg, wo jedoch auch vielfach andere Haspel, wie z. B. in einem Theil des Odenwalds von 4 Ellen Umfang, üblich sind.

In der Provinz Oberhessen sind allgemein größere Haspel, als der erwähnte gesetzlich vorgeschriebene, im Gebrauch. Man hat deren von $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, 4—5 Ellen Umfang, sowie in allen möglichen Zwischenstufen. Den dreielligen Haspel in der Provinz Oberhessen als allgemeine Vorschrift einzuführen, findet seine Schwierigkeit besonders darin, daß die Fabrikanten, namentlich von Lauterbach, Alsfeld u. s. w., welche Handgarne verarbeiten lassen, diese großentheils aus dem Kurhessischen und Braunschweig'schen beziehen, welche sich, ebenso wie die englischen, hannover'schen, schlesischen und westphälischen Garne, seinen größeren Haspelmaßen besser anschließen, als der kleine dreiellige Haspel, indem z. B. der Kurhess.

Digitized by Google

Haspel einen Umfang von nahe 4, der Braunschweiger einen Umfang von nahe $3\frac{1}{2}$, der Englische einen solchen von nahe $3\frac{3}{4}$ Gr. Hess. Ellen besitzt.

Der Gr. Gewerbeverein hat, den großen Mißstand erkennend, welcher aus dieser Ungleichförmigkeit der im Lande gebrauchten Haspel- und Garnmaße hervorgeht, vor mehreren Jahren die Ansichten Sachverständiger aus allen Theilen des Landes vernommen, um hiernächst bei der Staatsregierung die Einführung eines gleichförmigen und dem Zweck möglichst entsprechenden Haspel- und Strangmaaßes für das Großherzogthum Hessen zu beantragen. Die Ansichten über diesen Gegenstand waren jedoch in solchem Grade getheilt, daß eine Vereinbarung nicht zu Stande gebracht werden konnte und daher die bemerkte Verwirrung noch immer besteht.

Die in verschiedenen Gegenden der Provinz Oberhessen am meisten üblichen Haspel- und Garnmaaße haben wir in nachstehender Tabelle übersichtlich zusammengestellt und zugleich in der letzten Spalte zur Beurtheilung der durchschnittlichen Feinheit der in betreffenden Gegenden gesponnenen Garne, die Zahl der Stränge angegeben, welche auf 1 Großh. Hess. Pfund gehen.

Orte	Umfang des Haspels: Gr. Hess. Ellen	Umfang des Haspels: Zoll	Zahl der Gebinde im Strang	Zahl der Faden im Gebinde	Gesammtfadenlänge d. Strangs in Gr. Hess. Ellen	Zahl der Stränge, welche auf 1 ℔ gehen und Bemerkungen
Alsfeld	$3\frac{1}{2}$	90	20	60	4500	
Battenberg . .	$4\frac{1}{24}$	97	10	60	2425	2 Stränge bilden eine Zahl. — Vom gröbsten Garn gehen 4, vom feinsten 10, vom gewöhnlichen 6 Stränge auf 1 ℔.
Butzbach . . .	4	96	10	60	2400	Vom gewöhnlichen Garn 4, vom feinsten 7 Stränge auf 1 ℔.
Gebern	5	120	10	52	2600	4 und 5 Stränge pr. ℔, es können gesponnen werden 10, 12 und mehr Stränge.
Gießen	5	120	20	60	6000	2—3 Stränge pr. ℔.
Grünberg . .	$3\frac{3}{4}$	90	20	60	4500	2 bis $2\frac{1}{2}$ Str., vom feinen 3 u. 4 Str., vom feinsten 5 Str. pr. ℔. — Es kommen auch Stränge vor von 20 Gebinden und 52 Faden und von 10 Gebinden und 104 Faden.
oder	4	96	20	60	4800	
Hungen	$3\frac{1}{2}$	90	20	60	4500	Meist $2\frac{1}{2}$ Stränge (Zahlen) auf's ℔. Seltener 3 Stränge.
bis	$4\frac{1}{2}$	108			5400	
Lauterbach . .	5	120	20	26	2557	Der Strang heißt Zaspel. 4—5 Str. pr. ℔ vom gewöhnl., vom feinen u. feinsten 10 St.
Lich	4	96	20	60	4800	Der Strang heißt Zahl. An andern Orten der Gegend hat die Zahl 4500 Ellen. Es gehen 4 oder 5, auch wohl 6 Zahlen auf 1 ℔, vom allerfeinsten 7 Stränge.
Nidda	4	96	10	120	4800	Der Starng heißt Zahl, von der gewöhnlichen Sorte 3, von der feinsten 5 auf's ℔.
Rennertshausen	$3\frac{1}{2}$	90	20	60	4500	Gewöhnlich 3 Stränge auf's ℔, vom feinsten 5 Stränge.
Schlitz	$4\frac{1}{2}$	108	20	26	2340	Der Strang heißt Zaspel. 6—9 Zaspel auf's ℔. Von Werggarn 1—4 Zaspel.
Schotten . . .	$3\frac{11}{16}$	88				Gewöhnlich 4 Str. auf 1 ℔, höchstens 6 Str. An manchen Orten nur 2 und 3 Str.
bis	4	96	10	120	4800	

Für den deutschen Leinengarnhandel überhaupt wäre es von großer Wichtigkeit, wenn man über ein gemeinschaftliches Haspel- und Garnmaaß für ganz Deutschland sich einigte, und eine Uebereinstimmung hergestellt würde, wie sie insbesondere in Frankreich und Eng-

Digitized by Google

land zur großen Bequemlichkeit der Fabrikanten und der Hausspinnerei stattfindet. Denn eben dieses zuverlässige Garnmaaß ist mit ein Hauptgrund, weßhalb unsre Fabrikanten und Weber den Englischen Maschinengarnen einen so großen Vorzug vor den deutschen Gespinnsten geben. —

5. Verhältnißmäßige Verwendung von in- und ausländischem Gespinnst zu Leinwand. Im Ganzen genommen wird zwar im Großherzogthum Hessen zur Anfertigung von Leinwand weit mehr inländisches als ausländisches Garn verwendet, wiewohl sich die Fabrikanten weit mehr des letzteren als des ersteren bedienen. Dieses ist namentlich der Fall in der Gegend von Lauterbach und Alsfeld, wo ein bedeutender Garnverbrauch stattfindet, welcher durch das inländische Erzeugniß jener Gegenden nicht gedeckt wird. Ebenso haben im Bezirk von Schlitz, wo früher Flachszüchter, Spinner, Weber und Kaufleute guten Verdienst hatten, als man nämlich die ausländischen Maschinengarne noch nicht kannte, auch andere deutsche Handgespinnste noch keinen Eingang gefunden hatten, — insbesondere die englischen Garne die Oberhand gewonnen, wodurch das einheimische und früher in großer Quantität dort gezogene und verarbeitete Naturprodukt bedeutend an Werth verloren hat und dadurch eine große Zahl Dürftiger ihres früheren Nahrungszweiges beraubt worden ist. Auch in der ganzen Provinz Rheinhessen wird mehr ausländisches (Englisches) als inländisches Garn verarbeitet.

Von ausländischem Handgespinnst wird besonders viel Kurhessisches und Braunschweigisches Garn benutzt. Letzteres hat insbes. den Vorzug eines reellen Maaßes und guten Sortiments und wird auch im Verhältniß besser bezahlt. Zu feineren Waaren, namentlich zu den mit Baumwolle-Einschlag gemischten Leinenwaaren, verwenden die auf den Verkauf arbeitenden Weber, besonders aber die Fabrikanten, Englisches oder Belgisches Maschinengarn, theils (meistens) zur Kette, theils zu Kette und Einschlag. Dasselbe hat sich in mehreren Gegenden bei den Webern durch die Gleichförmigkeit und — wie sie behaupten — auch durch die Festigkeit des Fadens, besonders aber durch das zuverlässige Maaß und theilweise billige Preise äußerst beliebt gemacht, so daß die Weber nur ungern noch Handgarne verarbeiten, welche bekanntlich jene Vortheile nicht besitzen.

Dagegen wird für die große Masse von Leinwand, welche die Familien für ihr eigenes Bedürfniß fertigen lassen und wozu sie gewöhnlich das Gespinnst selbst bereiten, fast nur inländisches Handgarn verwendet. Dem Gebrauch von Handgarn ist dabei der Umstand günstig, daß man im Allgemeinen dem Maschinengespinnst eine geringere Haltbarkeit beimißt, — ein Vorwurf der seine Begründung wohl nur darin findet, daß das meiste bei uns zum Verkauf kommende Maschinengarn nicht Flachs- sondern Werggarn ist, welches bekanntlich eine durch die Fabrikation bedingte geringere Haltbarkeit besitzt. —

6. Leinweberei. Obgleich im Allgemeinen die Leinweberei im Großherzogthum Hessen in neuerer Zeit, theils durch den überhandgenommenen Verbrauch von Baumwollstoffen*) und die bedeutend gesunkenen Leinenpreise, theils weil die inländischen besseren Leinensorten hinsichtlich der Weberei, Bleiche und Appretur hinter andern Gegenden zurückgeblieben sind, sehr gelitten hat, so hat sich dieselbe doch auf der anderen Seite wieder, insbes. durch Einwirkung der Fabrikanten, in Gegenden festgesetzt, wo sie früher nicht betrieben wurde, indem überhaupt das Leinengewerbe seit der Einführung der Maschinengespinnste nicht mehr so wie früher an die Flachsbau treibenden Gegenden gebunden ist. Man kann deßhalb auch annehmen, daß dieser Erwerbszweig im Vergleich mit früheren

*) So sind die vor etwa 25 Jahren in Lauterbach in ungeheuren Massen producirten sogen. Collischleinen durch die Concurrenz der Baumwollfabrikate fast ganz verdrängt worden.

Digitized by Google

Jahren trotz der erwähnten ungünstigen Verhältnisse gerade keine bedeutende Abnahme erlitten hat.

Nach einer von der Gr. Oberfinanzkammer im Jahre 1847 veranlaßten Erhebung der in den drei Provinzen des Großherzogthums Hessen mit Leinweberei beschäftigten Webstühle kommen auf die Provinz Starkenburg 1978, auf Rheinhessen 1270 und auf die Provinz Oberhessen 4750, auf das ganze Großherzogthum also 7998 Stühle, unter welcher Zahl freilich auch viele sein mögen, die wenigstens theilweise mit Baumwollweberei beschäftigt sind.

Bei weitem am bedeutendsten wird hiernach die Leinweberei in der Provinz Oberhessen betrieben. Es gibt daselbst eine große Zahl von Orten, insbes. im Kreis Grünberg, Landrathsbezirk Lauterbach, Kreis Alsfeld u. s. w., wo sich die Mehrzahl der Einwohner mit Weberei beschäftigt, wenn auch nur zum größten Theil auf die Wintermonate beschränkt, indem sie den Sommer über ihren Feldarbeiten obliegen und für diese Zeit häufig, um Platz in der Wohnung zu gewinnen, ihre Webstühle abschlagen. Doch ist immer auch eine große Zahl von Webern das ganze Jahr hindurch, namentlich für die Fabrikanten, beschäftigt.

Ein Gegenstand von Bedeutung für einige Gegenden der Provinz Oberhessen, insbesondere für die Orte Lauterbach, Alsfeld, Herbstein, Storndorf, Herchenhain u. s. w., ist die Fabrikation von Pack- und sog. Schocktuch, welches Fabrikat fast ganz in das Ausland geht. Zu den Packtuchen werden grobe Werggarne zur Kette, und zum Einschlag (bei den gröberen Sorten) meist das aus sog. Ahnschwingen (Abfälle beim Schwingen des Flachses, gefertigte ganz grobe Garn verwendet. Bei dem Schocktuch ist die Kette in der Regel von Flachsgarn (Handgespunst) und der Einschlag Werggarn; doch wird in neuerer Zeit zum Zettel bei Schocktuch häufig auch Maschinen(werg)garn (tow) genommen.

Mit dem Spinnen der Packtuchgarne ist den Winter über eine große Zahl armer Leute beiderlei Geschlechts (im Landrathsbezirk Lauterbach wohl mindestens 1000) beschäftigt, welche sich das hierzu dienliche Material, theilweise aus Entfernungen von 8 Stunden Wegs, meistens bettelnd, mühsam zusammen schleppen.

Die Fabrikanten von Lauterbach und Alsfeld machen in Pack- und Schocktuchen insbesondere bedeutende Geschäfte. Im Landrathsbezirk Lauterbach, sowie in einigen benachbarten Orten des Kreises Alsfeld, können wohl mehr als 1000 Weber mit dieser Fabrikation beschäftigt sein und es kommen in der Stadt Lauterbach allein jährlich c. 25000 Stück Packtuch im Gewicht von c. 5000 Ctr. und c. 3 bis 4000 Stück Schocktuch im Gewicht von c. 1000 Ctr. zum Verkauf resp. in den Handel.

Die in der Provinz Oberhessen, mit Ausnahme der vorerwähnten groben Fabrikate am meisten in den Handel kommenden Leinensorten sind solche von $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Ellen Breite, welche gewöhnlich im Preis von 12—16 Kr. per Elle im gebleichten Zustand verkauft werden. (Früher kosteten solche Sorten 18—22 Kr. per Elle.) In bessern Sorten (Hemdenleinen ꝛc.) wird die Elle zu 18—20 Kr., auch 24 Kr. verkauft. Preise über 16—20 Kr. pro Elle für $1\frac{1}{4}$ Ellen Breite sind jedoch schon selten und beschränken sich mehr auf einzelne Orte, wo die Waare geschickter Weber mehr gesucht ist und dann wohl auch noch höher bezahlt wird, wie z. B. Schlitz, Dorfgöll ꝛc. Die Bleiche verursacht gewöhnlich einen Preisunterschied von 1—$1\frac{1}{2}$ Kr. per Elle. — Wergleinwand ist gewöhnlich 2 Ellen breit und kostet gebleicht in den gangbarsten Sorten 12—13 Kr., ungebleicht 10—11 Kr.

Schlitz ist der wichtigste Ort für die inländische Leinenindustrie, besonders was bessere Sorten betrifft. Das gewöhnlich dort gefertigte Leinen für den Hausgebrauch besteht aus 2 Sorten, nämlich a. Leinwand woran die Kette Flachsgarn und der Einschlag feines Werggarn ist, für Leute geringen Standes; b. Leinwand, mehr oder weniger fein — wozu

Digitized by Google

lauter Flachsgarn verwendet wird. Sonst liefert Schlitz alle Sorten von Handtüchern, Tischzeugen in Damast und Gebild u. s. w.

Bei weitem der größte Theil der im Großherzogthum gefertigten Leinen, mit Ausnahme der bereits erwähnten fast ausschließlich für den auswärtigen Handel fabricirten Pack- und Schockleinen, dient zum Verbrauch im Lande selbst. Doch geht auch ein großer Theil derselben, namentlich der durch Vermittelung der Fabrikanten producirte, meist aus mittelfeinen Sorten bestehende Theil, in andere Länder, besonders nach der ganzen Rheingegend, nach Baden, Nassau ꝛc. Früher wurde auch viel Leinen nach der Schweiz, nach Holland und nach Belgien versandt. Bessere Leinwand bleibt meist im kleinen Landhandel oder wird aufgekauft. Der Absatz geschieht, soweit es nicht durch Fabrikanten oder Handlungen, welche eine bedeutende Zahl oberhessischer Weber beschäftigen, besorgt wird, theils auf Märkten (der bedeutendste Leinenmarkt ist Gießen) vielfach aber auch auf dem Hausirwege.

7. Webstühle, Blätter und Geschirre. Die im Gebrauch befindlichen Webstühle besitzen mit geringen Ausnahmen überall noch die althergebrachte Einrichtung. Doch sind sie für ihren Zweck im Allgemeinen gut und wären wenigstens kein Hinderniß zur Verbesserung der Fabrikation, da man mit wenig Kosten das ersetzen könnte, was etwa an ihnen noch zu wünschen wäre. Bessere Stühle sind nach einem aus Hannover bezogenen Muster in den letzten Jahren durch den Gr. Gewerbverein eingeführt worden und sind diese namentlich in den Orten des hohen Vogelsbergs verbreitet.

Die Anfertigung von Webstühlen geschieht in ziemlich vielen Orten des Landes; am besten werden sie in Schlitz und Lauterbach, wie auch in Großeneichen, Atzenhain, Lardenbach, in der Strafanstalt Marienschloß u. s. w. angefertigt und kostet ein solcher Stuhl ohne die zugehörigen Geräthschaften, je nach der Breite, gewöhnlich 20—25 Fl., mit den Requisiten auf 30—40 Fl. Die in Schlitz gefertigten Stühle werden gewöhnlich für die besten erkannt.

Geschirre und Weberblätter sind im Allgemeinen von schlechter Beschaffenheit und nur da theilweise in besserem Zustande, wo zugleich viel Baumwollentuch und Bildzeug gefertigt wird, die Geschirre werden fast überall von den Webern selbst gestrickt, welche es dabei in der Regel an der so nöthigen Exaktität fehlen lassen. Es gibt aber auch Leute, welche Geschirre auf den Verkauf fertigen und solche meist auf dem Hausirwege absetzen; sie kosten gewöhnlich 2—4 Kr. per Gang (d. i. für 40 Fäden).

Die am meisten im Gebrauch befindlichen Weberblätter sind die gewöhnlichen Rohrblätter, welche in den betreffenden Gegenden selbst von Hand und ohne die in andern Gegenden gebräuchlichen mechanischen Vorrichtungen gefertigt werden, weshalb auch die Gewebe mit diesen Blättern nie so schön, wie vielfach anderwärts ausfallen. Gute Geschirre und Blätter, welche aber meist durch die Fabrikanten in die Hände der Weber kommen, werden aus Siegen, Gladbach in Rheinpreußen und aus Eßlingen bezogen. Von letzteren, mit Stahlzähnen versehenen Blättern hat der Gr. Gewerbeverein eine Partie bezogen und sich erboten sie an inländische Weber um $\frac{1}{3}$ des Ankaufspreises abzugeben. Es hat jedoch dieses zur Vervollkommnung der Leinweberei ergriffene Mittel eben so wenig Erfolg gehabt, wie das oben erwähnte Anerbieten zur Abgabe guter und billiger Flachshecheln.

8. Weblohn. Der im Großherzogthum übliche Weblohn richtet sich in der Regel nach der Feinheit des Geschirres, durch welches die Leinen gearbeitet werden. Von glatten Leinen durch ein Geschirr von 48 Gängen mit 40 Fäden per Gang wird von oberhessischen Fabrikanten gewöhnlich 3 Kr. per Elle, durch ein Geschirr von 52—56 Gängen 4 Kr., durch ein solches von 50—60 Gängen 6 Kr. per Elle bezahlt, u. s. w., je nach den dazu verwendeten feineren Geschirren. Sonst beträgt der Weblohn bei einer Breite von $1\frac{1}{4}$ Ellen

Digitized by Google

für glattes Leinen 4—5 Kr., er steigt bis zu 7—8 Kr. per Elle bei feineren Sorten, bei einzelnen geschickten Webern (Schlitz und Dorfzöll ꝛc.) auch auf 12 und 15 Kr. Bildzeug, je nach dem Muster, von 10—18 Kr.; abgefaßte Breiten, wie Handtücher, sind billiger und kosten 6—12 Kr. zu weben. Schlitzer Damast $\frac{4}{4}$ breit, von 9—20 Kr., und von 3—4 Ellen Breite 40 Kr.—1 Fl. 20 Kr. — Für ganz geringe Sorten Flächsentuch wird nicht mehr als 3 Kr., für ganz grobes 2 Ellen breites Wergtuch 2—3 Kr. Weblohn bezahlt.

9. Bild- und Damastweberei. Die gewöhnliche Bildweberei wird in vielen Orten der Provinz Oberhessen betrieben; die eigentliche Damastweberei mit Jacquardstühlen ist jedoch, mit einzelnen Ausnahmen, nur in Schlitz zu Hause, wo aber diese stärker betriebene Industrie durch die Concurrenz anderer Länder in neuerer Zeit bedeutend (bis auf $\frac{1}{3}$ der früheren Produktion) herabgekommen ist. Dagegen hat sich die Bild- oder Drellweberei in Schlitz gehoben. Mit Dammast beschäftigen sich daselbst gegenwärtig nur 15, mit Bildzeug aber gegen 60 Stühle.

10. Leinenbleiche und Appretur. Die Leinenbleiche steht im Großherzogthum Hessen noch auf sehr niederer Stufe. Man kann sich von dem alten Verfahren aus Mangel an Kenntniß und Erfahrung in besseren Methoden nicht trennen. Meistens bleicht jeder seine Leinwand selbst, entweder auf eigener Wiese, oder auch hier und da auf gemeinheitlichen Bleichen. Ueberall ist in solchen Fällen Rasenbleiche üblich.

Größere Bleichanstalten für Leinen (Lohnbleichen) bestehen in Schlitz und Lauterbach, wo Naturbleiche, und in Wimpfen, wo Kunstbleiche angewendet oder doch vorherrschend ist. Diese Anstalten sind zwar mit besseren Einrichtungen versehen, lassen aber nichts desto weniger im Vergleich mit vortheilhaft bekannten auswärtigen Bleichanstalten Vieles zu wünschen übrig. Schritte, welche der Gr. Gewerbverein zu Verbesserungen, zunächst im Interesse der Schlitzer Bleichen, eingeleitet hatte, und die bereits bis zur Ausführung einer größeren Musterbleiche vorgeschritten waren, sind leider an eigennützigen Absichten Einzelner gescheitert.

Uebrigens wird die Schlitzer Bleiche bis jetzt noch als die beste im Lande anerkannt und es verdient dieselbe jedenfalls den Ruf, daß bei dem dortigen Bleichverfahren die Dauer der Leinwand nicht gefährdet ist. Nur Einzelne wenden, vorzugsweise aber nur bei Garnen, die Kunstbleiche an. Es existiren in Schlitz 9 Bleichen, welche durchschnittlich 6—7000 Stück à 30 Ellen bleichen. — In Lauterbach sind 2 größere Bleichen; auf beiden können wohl 500—1000 Stück Leinen, je nachdem die Geschäfte gehen, gebleicht werden.

Eine eigentliche Appretur, wie sie von Handelsleinen gegenwärtig verlangt wird, wird überall am inländischen Fabrikat vermißt. Dieses, in Verbindung mit der mangelhaften Bleiche, ist hauptsächlich als die Ursache anzusehen, daß unsere früher mehr geschätzten Leinen nach und nach vom auswärtigen Markte verdrängt worden sind, nicht etwa weil man die Waare weniger gut als früher behandelt, sondern weil man leider den Fortschritten der Zeit nicht gefolgt und hinter auswärtigen Anstalten dieser Art zurückgeblieben ist. Die Landleute müssen die aus selbstgezogenem und selbstgesponnenem Flachs gewebten Leinen wegen Mangel an guten, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden Appreturanstalten so verkaufen, wie sie von der Bleiche aufgenommen werden. Die in den Handel kommenden Leinen werden nur gemangt, wofür übrigens sowohl in Schlitz als in Lauterbach zweckmäßige und kräftige Mangen bei Fabrikanten aufgestellt sind.

Darmstadt im September 1848.

Digitized by Google

5. Beiträge zur Kenntniß der Verpflegung des preußischen Militairs in Friedenszeiten.

Von C. Hoffmann.

In allen größeren Garnisonen des Staats, besonders da wo eine ausgedehntere Kaserirung der Truppen statt findet, sind für die Truppen Speiseanstalten eingerichtet, welche im Allgemeinen gleichartig verwaltet werden. Eine Kommission, bestehend aus zwei auch mehr Offizieren, denen auch Unteroffiziere beigegeben sind, verwaltet in der Regel für jedes Bataillon die Anstalt, wobei der älteste Offizier die Oberaufsicht führt, die anderen Mitglieder aber das Rechnungswesen, den Einkauf, die Beaufsichtigung der Küche und andere Geschäfte unter sich vertheilt, leiten.

Der Einkauf der Lebensmittel wird im Ganzen besorgt, und meist werden mit Lieferanten Kontrakte für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, wonach der Bedarf in Terminen und nach einer niedergelegten Probe geliefert werden muß; auch die Fleischlieferungen sind in der Regel kontraktlich versichert, wodurch es immer möglich geworden bei guter Beschaffenheit der Lebensmittel durchschnittlich geringere Preise zu erhalten, als solche im Marktverkehr stattfanden.

Im Allgemeinen hat jedes Bataillon in der Kaserne eine besondere Küche und die Zubereitung des Essens wird entweder durch die Mannschaften selbst, oder durch besonders dafür angenommene Personen, in beiden Fällen aber unter Aufsicht der Commission besorgt. Im ersten Falle werden immer nur einige Mann — etwa 3 bis 4 — auf längere Zeit als permanente Köche angestellt, welche als Vergütigung ihr Essen frei erhalten, so daß sie für ihre Person keinen Beitrag in die Menagekasse zu leisten haben; außer diesen wird eine angemessene Zahl von Leuten (per Bataillon 10 bis 12 Mann) zum Reinigen der Gemüse ꝛc. gestellt, welche aber täglich wechseln, so daß diese Arbeit der Reihe nach alle Theilnehmer der Speiseanstalt trifft. Unteroffiziere beaufsichtigen direkt sowohl diese Arbeit als auch das Kochen, und bei dem Abwägen der Materialien für den täglichen Bedarf, so wie beim Anrichten und Austragen des Essens ist ein Offizier als Commissionsmitglied zugegen. Wo die Besorgung der Küche besonders angestellten Personen übertragen ist, welche auf verschiedene Weise, je den Verhältnissen gemäß honorirt werden, findet ebenfalls die Aufsicht und Controlle von der Commission ganz auf die oben angegebene Weise statt. — Die Kommandeure der einzelnen Truppenabtheilungen sowohl, als die höhern Befehlshaber überzeugen sich durch zeitweise Inspection von der Güte und ausreichenden Quantität des Essens. Der Beitrag jedes Mannes zur Menage beträgt durchschnittlich 1 Sgr. 3 Pf., hat aber bisher noch nicht 1 Sgr. 4 Pf. überschritten; in einzelnen Fällen wird Seitens des Kriegsministeriums ein Zuschuß gegeben.

Jeder Mann bekommt täglich 1½ Pfund Brodt und des Mittags 1 Quart warmes kompaktes Essen, bestehend in Gemüse und Fleisch, oder in Gemüse allein mit Fett abgekocht. Die Verabreichung von Fleisch ändert sich nach den eben obwaltenden Verhältnissen, durchschnittlich kann angenommen werden, daß jetzt 5mal in der Woche Fleisch, an den andern Tagen aber nur Gemüse mit Fett gegeben wird. An Rindfleisch rechnet man pro Mann täglich 10 Loth, an Schweinefleisch 8 Loth und an Speck 5 Loth im Durchschnitt. Wenn Fett zu den Gemüsen allein verwendet wird, kommt allgemein 1 Loth auf den Mann.

An den bestehenden christlichen Kalenderfesten, und an dem Geburtstage des Königs wird in der Regel noch ein Zuschuß an Essen und Getränk verabreicht, wozu die Mannschaft keinen Beitrag liefert, vielmehr werden die Kosten aus Ersparnissen gedeckt, welche aus geregelter Wirthschaft, aus Aufmerksamkeit beim Einkauf und aus der Verwerthung der

Digitized by Google

Küchenabgänge hervorgehen; bei niedrigen Preisen der Lebensmittel haben diese Ersparnisse oft auch noch ausgereicht den Mannschaften im Winter des Morgens warme Suppe zu verabreichen, was bei einzelnen Truppenabtheilungen möglichst consequent durchgeführt wird, besonders werden in dieser Richtung die Rekruten während der Zeit ihrer Ausbildung bedacht. Grundsatz ist, daß die einzelne Truppenabtheilungen ihre Speiseanstalten selbstständig verwalten, und keinem Soldaten weiter etwas von seinem Traktement abgezogen wird, als der möglichst mäßig normirte Beitrag zur Menage, wobei mit äußerster Strenge auf möglichst kräftiges, gesundes und der Quantität nach genügendes Essen gesehen wird.

Es giebt Truppentheile, welche meist aus frühern Stiftungen ꝛc. einen Geldfonds als eigenes Vermögen besitzen, bei solchen kann der Beitrag zur Menagekasse immer auf einem bestimmten niedrigen Stand erhalten werden, indem die Schwankungen in dem Preise der Lebensmittel durch die Zinsen des Fonds auszugleichen sind; zu solchen Begünstigten gehört beispielsweise das Invalidenhaus bei Berlin: hier zahlen jetzt die Leute zur Menage täglich pro Mann 1 Sgr. 3 Pf. und erhalten dafür täglich $\frac{3}{8}$ Pfund Fleisch und 1 Quart Gemüse. Zur Besorgung der Küche ist eine Köchin und ein Hausknecht angestellt, die Verwaltung besorgt eine Kommission von 2 Offizieren und 2 Unteroffizieren, und an 7 Tagen des Jahres — Festtagen — erhalten die Mannschaften besonders festliches Essen im reichen Maaße. Die Kosten werden ohne Belastung der Leute aus den Zinsen des Stiftungsfonds des Invalidenhauses bestritten.

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Vergleichende Zusammenstellung über den öffentlichen Unterricht in Preußen und in den nordamerikanischen vereinigten Freistaaten.

Die statistischen Ergebnisse, welche wir in Betreff Deutschlands finden, können durch ein einfaches Gegenüberstellen mit den entsprechenden Resultaten anderer Länder zuweilen eine ganz andere Bedeutung erhalten, als man ihnen an und für sich beizulegen geneigt wäre. In dieser Rücksicht und da Preußen den Ruf genießt, dem öffentlichen Unterrichte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, dürfte die nachfolgende Vergleichung nicht ohne Interesse sein. Die Angaben über Preußen entnehmen wir den „Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin". In Betreff der Nordamerikanischen Freistaaten folgen wir dem Werke des französischen Gesandten Guillaume Tell Poussin „De la puissance Américaine". Dritte Ausgabe. Paris 1848. Poussin hat seinen mehr als 20jährigen Aufenthalt in Amerika und seine Verbindungen mit Männern, wie mit Walsh, dazu benutzt, die Entwickelung des Landes nach allen Richtungen hin (namentlich auch in Bezug auf Landbau, Industrie und Handel) genau zu studiren. Sein Werk gehört zu den zuverlässigsten Quellen über Amerika, und selbst Baldi folgt ihm in dem großen geographischen Werke — freilich ohne ihn zu nennen — unbedingt.

Wir wählen für Preußen das Jahr 1846. Die Angaben über Amerika beziehen sich auf den Schluß des Jahres 1840. Spätere ganz genaue Zusammenstellungen für alle Staaten der Union sind uns nicht bekannt. Wenn man indessen an einer fortschreitenden Entwickelung des öffentlichen Unterrichts in beiden Ländern nicht zweifeln kann, so ist die Wahl der spätern Jahreszahl für Preußen nur vortheilhaft.

A. Elementar-Unterricht. Preußen hatte bei 16,112938 Einwohnern 24044, die Nordamerikanischen Freistaaten bei 17,062566 Einwohnern 47209 Elementarschulen. Besucht wurden diese Anstalten in Preußen von 2,433333, in den Freistaaten von 2,313508 Schülern. Es kamen daher eine Elementarschule in Preußen auf 670, in den Freistaaten auf 360 Einw. Jede Elementarschule hatte ferner im Durchschnitte in Preußen 101, in den Freistaaten 49 Schüler.

B. Mittlerer Unterricht. In Preußen waren 100, in den Freistaaten 3242 Mittelschulen. Die Schüler derselben betrugen in Preußen 15624, in den Freistaaten 164159. Es kam daher eine

Digitized by Google

Mittelschule in Preußen auf je 160000, in den Freistaaten auf je 5000 Einwohner. Eine Mittelschule ward durchschnittlich in Preußen von 156, in der Union von 50 Schülern besucht.

C. Höherer Unterricht. Gymnasien und Universitäten waren in Preußen 153, Kollegien und Universitäten in den Freistaaten 173. Besucht wurden diese Anstalten in Preußen von etwa 33100, in den Freistaaten von 16233 Lernenden. Es kam daher ein Gymnasium oder eine Universität in Preußen auf 104000, in den Freistaaten auf 86000 Einwohner. Besucht wurde jedes Gymnasium oder jede Universität im Durchschnitte in Preußen von 216, in den Freistaaten von 106 Gymnasiasten oder Studenten.

D. Lehranstalten zusammen. Ueberhaupt waren öffentliche Anstalten für den Unterricht in Preußen 24297, in den Freistaaten 50624. Schüler dieser Anstalten waren in Preußen 2,482057, in den Freistaaten 2,497900.

Die Union der amerikanischen Freistaaten hatte also bei einer um etwa $\frac{1}{7}$ höhern Bevölkerung und für eine fast gleiche Zahl der Schüler mehr als noch einmal so viel Unterrichtsanstalten errichtet. Bis zum Jahre 1848 ist die Zahl der Unterrichtsanstalten in den Freistaaten

für den Elementarunterricht über	50000
für den mittleren Unterricht über	6000
für den höheren Unterricht auf	188
zusammen .	56188

gestiegen.

In Preußen waren nach v. Zedlitz bereits im Jahre 1828 über 60000 Dörfer, Kolonien, Weiler und Meiereien. Schubert stimmt mit der Berechnung von Zedlitz im Wesentlichen überein und veranschlagt den Zuwachs an neuen Ortschaften der Art, daß er 1846 ungefähr 69000 derselben annimmt. Wenn also Rumpf die Zahl der Städte, Flecken, Dörfer und Weiler im Jahre 1830 auf 35760 berechnet, so hat er offenbar die kleineren Meiereien und vereinzelten Abbaue dabei fortgelassen. Vergleicht man nun die letztgenannte Zahl der Ortschaften mit den Elementarschulen und läßt man nicht außer Acht, daß die Städte wohl fast alle mehr als eine Elementarschule haben, so kann man annehmen, daß außer den Meiereien und vereinzelten Abbauen noch 12 bis 15000 Ortschaften in Preußen ohne Schule sind. In Nordamerika dagegen giebt es Staaten, wie z. B. Ohio, wo der kleinste Weiler seine öffentliche Schule hat. In Preußen kommt auf 79 Elementarschüler erst ein Lehrer, in der Union, wie wir gesehen haben, auf 49 Schüler schon eine Schule. Die Ausstattung der Schulen ist in den Freistaaten ebenfalls ungleich reicher. Die Regierung giebt jeder Elementarschule zum Bibliothekenfond jährlich 20 Thlr. unter der Bedingung, daß die Kommune ebensalls 20 Thlr. zu demselben Zwecke zuschießt. So erhält jede Elementarschule in jedem Jahre 40 Thlr. blos zur Anschaffung von Bibliotheken. In 6 Monaten sind auf solche Weise über 40000 Bände für die Elementarschul-Bibliotheken angeschafft. Und was geschieht dafür in Preußen? — Die Besoldung der Elementarlehrer beträgt in Massachusets für den Lehrer 42 Thlr. 29 Sgr., für die Lehrerin 17 Thlr. für den Monat. Im Staate New-York ist das niedrigste Lehrergehalt 24 Thlr. den Monat. Und in Preußen? Das statistische Büreau möge uns darüber Auskunft geben, in bestimmten Zahlen und nicht mit allgemein ausweichenden Wendungen, wie es das in seinen Mittheilungen gethan hat.

Gehen wir zum mittleren Unterrichte über. Wie kleinlich nehmen sich die 100 preußischen Mittelschulen neben den 3242 in den amerikanischen Freistaaten aus. Bei so großer Verschiedenheit ist kaum noch ein Vergleich möglich. — Endlich haben die Freistaaten auch mehr Anstalten für den höheren Unterricht.

So glänzende Resultate haben die Freistaaten natürlich auch nur dadurch erreichen können, daß sie dem öffentlichen Unterrichte ernstlich und thatsächlich die größeste Fürsorge zugewendet haben. Für die Elementarschulen haben in den Freistaaten, wie in Preußen, zunächst die Gemeinden die Kosten zu bestreiten. Zu dem Zwecke wird von den Mitgliedern der Kommune eine direkte Abgabe erhoben. 1841 betrug sie im Durchschnitt 3 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.; 1842: 3 Thlr. 26 Sgr. für jedes Schulkind. Außerdem geben aber die Regierungen der Freistaaten sehr namhafte Zuschüsse. So bewilligte die Regierung des Staates New-York schon im Jahre 1795 einen jährlichen Zuschuß für den Elementarunterricht von 110000 Thlrn. 1812 wurde dieser Zuschuß ansehnlich vermehrt. Außerdem besteht ein allgemeiner Schulfond in Ländereien, die einen Werth von 8,000000 Thlr. haben. Nur zu 5 pCt. Ertrag gerechnet, geben sie jährlich 400000 Thlr. Zusammen kommt also von Seiten des Staates den Elementarschulen ein Zuschuß von 510000 Thlr. zu Gute. New-York hatte eine Bevölkerung von 2,428822 Einwohnern. In gleichem Verhältnisse müßte Preußen wenigstens 4,000000 Thlr. jährlichen Zuschuß zu den Elementarschulen geben. Der Etat für 1847 setzt dazu nicht mehr als 252754 Thlr., also etwa $\frac{1}{15}$ davon, aus. Mit so viel geringeren Mitteln ist es natürlich, daß auch viel weniger erreicht wird.

Bisher ist nur von den Anstalten auf Staats- und Gemeindekosten die Rede gewesen. Außer diesen

Digitized by Google

bestehen in den Freistaaten noch sehr viele öffentliche Lehranstalten, die von Privatgesellschaften oder durch Geschenke unterhalten werden. Sie umfassen alle Zweige des praktischen und theoretischen Wissens. Oft sind sie mit den Fabriken und sonstigen industriellen Unternehmungen unmittelbar in Verbindung gesetzt. Unter diesen aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten nehmen die Sonntagsschulen den ersten Rang ein. Ihre Zahl wird auf 140000 geschätzt! Sie besitzen in der Regel große Bibliotheken, wovon einige bis 100000 Bände halten. Unentgeltlich wird Unterricht ertheilt und werden öffentliche Vorträge gehalten. Wie ernst diese Sache in den nordamerikanischen Freistaaten genommen wird, beweist ein Beispiel, das wir anführen wollen. Im Staate Massachusets, der 1840: 737699 Einwohner zählte, waren die Sonntagsschulen zusammen im Besitze von 185000 Bänden. Auf die öffentlichen Vorträge, die von 33000 Personen besucht waren, wurden in einem Jahre 26666 Thlr. verwendet. Durch Subscription und von Gesellschaften wurden sie gedeckt. Sollte es Jemand ernst damit sein, die Sonntagsschulen in Preußen damit zu vergleichen?

G. Bergenroth.

---

2. Notizen zur Statistik der kassubischen Bewohner Westpreußens von Dr. Louis Pappenheim, Physikus zu Kosten.

Ich habe in einer im Jahrgange 1848 dieses Journals S. 414 ff. abgedruckten Studie parallelstatistische Resultate über die polnische und deutsche Bevölkerung Oberschlesiens zusammengestellt. Je auffallender hierbei einige, physiologische Verhältnisse der genannten Nationalitäten bezeichnende Zahlen von einander abwichen, und als je einflußreicher auf die ganze Existenz sich diese Differenzen zeigten, desto eifriger mußte ich die Gelegenheit erfassen, die von mir a priori für Oberschlesien vermuthete und durch die erwähnte Arbeit wirklich bewiesene physiologische Verschiedenheit der genannten Nationalitäten, auch auf anderem Boden zu untersuchen. Gerade als die unerbittliche Verkettung von Ursache und Wirkung die in der mehr genannten, von mir im Oktober 1847 beendeten Arbeit ausgesprochene, aus den Zahlenresultaten abstrahirte Drohung („jedenfalls geht aber aus dem Vorhergehenden hervor, daß schon in den Verhältnissen von 1828—1840 für Oberschlesien eine kräftige Drohung für zukünftige Uebelstände gegeben ist, und daß es zumal der polnische Theil des Departements ist, der an eine baldige Benutzung der neuesten Agrikulturfortschritte am dringendsten gemahnt wird") im Hungertyphus Oberschlesiens sich zu realisiren begann, der, interessant genug, gerade die polnischen Kreise zuerst und am heftigsten verheerte, für welche ich (l. c. Tabelle V. u. VI.) die stärkste Fleischproduktionsverminderung nachgewiesen, wurde ich von Oppeln nach Carthaus in Westpreußen versetzt. Je größer ich, bei aller sprachlichen Verschiedenheit, die Aehnlichkeit der polnischen Einwohnerschaft dieses Bezirks mit der Oberschlesiens fand, desto eifriger benutzte ich die Nähe Danzigs, um mir aus den betreffenden Generalakten meinen oberschlesischen Materialien analoge Zahlendaten zu extrahiren, um dieselben zur Eruirung einiger physiologischen Verhältnisse zu benutzen. Um Harmonie oder Differenz der polnischen Bevölkerung des Danziger Departements mit der Oberschlesiens zu eruiren, benutzte ich die am meisten polnischen Kreise Behrent, Carthaus, Neustadt; um Gegensätze in der deutschen Bevölkerung zu finden, studirte ich die Zahlen des Danziger Kreises. Wie in der oben citirten Arbeit und aus den daselbst angegebenen Gründen hielt ich mich auch für Westpreußen nur an die Landkreise, ohne Berücksichtigung der städtischen Zahlen. Die Zahlenresultate meiner Arbeit stellen die angefügten Tabellen dar. Die physiologischen sind folgende:

1. Die starke eheliche Fruchtbarkeit der polnischen Landkreise Oberschlesiens findet sich auch in denen des Danziger Departements, es stehen hier als nahe übereinstimmend neben einander: Polnische Landkreise Oberschlesiens, Mittel von 4 Jahren: 367,7; — polnische Landkreise des Danziger Departements, Mittel von 4 Jahren, 357,5, wobei die Fruchtbarkeitszahl nach demselben Prinzipe wie in der Arbeit über Oberschlesien berechnet worden. — Als Kontraste der deutschen zur polnischen ehelichen Fruchtbarkeit stellen sich für den Danziger Regierungsbezirk: Polnische Kreise: 367,7; — der deutsche Landkreis Danzig, Mittel von 4 Jahren, 427,5, wobei die fast vollständige Uebereinstimmung der letzteren Zahl mit der von mir für die deutschen Landkreise Oberschlesiens berechneten „428" eben so interessant für die Physiologie der deutschen Nationalität als für die vergleichende ist. Es ergiebt sich hieraus mit Beständigkeit ein Uebergewicht der Fruchtbarkeit polnischer Ehen über die deutscher, und eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Zahlen.

2. Die allgemeine Fruchtbarkeit betreffend stellen sich folgende Zahlen: Polnische Kreise Danzigs, Mittel der Kreise aus vierjährigen Mitteln: 20,61; Landkreis Danzig, Mittel von 4 Jahren: 24,05, welche auch hier das bei Oberschlesien gefundene Uebergewicht zum Vortheil der polnischen Nationalität herausstellen. Wenn man, wie es vielfach den Anschein hat, die Armuth als ein die allgemeine Fruchtbarkeit

Digitized by Google

cher hebendes als deprimirendes Moment ansehen darf, und diese Funktion bei einer Parellele Westpreußens mit Oberschlesien benutzen will, so stellt sich folgende Reihe zur Betrachtung, in welcher der sehr wohlhabende Danziger Landkreis die Spitze und das extrem arme polnische Oberschlesien den Schluß macht:

Danziger Landkreis. Deutsche Kreise Oberschlesiens. Polnische Kreise Danzigs. Polnische Kreise Oberschlesiens.

24,₀₆ 22,₃₁ 20,₆₁ 18,₈₇.

3. Dieselben Zustände, die wir für Oberschlesien in Betreff des Verhältnisses der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt eruirt haben, finden sich im Allgemeinen auch für den Danziger Regierungsbezirk. Es ist die Mittelzahl neunjähriger Verhältnisse in den polnischen Kreisen: 20,₄₈, im Danziger Landkreise: 11,₀₆, wobei immerhin der lebhafte Matrosendienst an der Danziger Küste eine lebhafte Rolle spielen mag, die jedoch eher zur Erklärung des Ueberschusses über die Zahl oberschlesischer deutscher Landkreise (13,₇₅), als zur Motivirung der Differenz von der westpreußisch-polnischen Zahl benutzt werden darf. Die polnische Nationalität zeigt sich im Danziger Departement demnach weniger reich an unehelichen Schwängerungen als die deutsche und stimmt auch in dieser Hinsicht mit der oberschlesischen überein. Ein Vergleich beider polnischen Zahlen, des Danziger und oberschlesischen: oberschlesisch-polnische Landkreise 18,₇₁, Danziger polnische Landkreise 20,₉₈, ergiebt eine größere Häufigkeit unehelicher Schwängerung für Oberschlesien, was aller Wahrscheinlichkeit mehr in äußeren als physiologischen Verhältnissen begründet sein mag.

4. Die allgemeinen Sterbeverhältnisse zeigen wie für Oberschlesien eine größere Häufigkeit des Todes in den polnischen Kreisen als dem deutschen Landkreise Danzig, ohne jedoch so bedeutende Differenzen wie dort zu haben, und ohne das Gewöhnliche viel zu überschreiten. — Auf gleich schlechtem Boden, jedoch viel weniger dicht aggregirt als die polnische Bevölkerung Oberschlesiens, zeigen die kassubisch-polnischen Kreise, daß die Sterblichkeit der ersten Lebensjahre zu den Situationen der Eltern sich in strictе umgekehrtem Verhältnisse befinde: je schlechter diese, desto größer jene. Wir hatten in Oberschlesien erschreckende, Leeds und Preston parallele Zahlen für die Sterblichkeit von 0—5 Jahren gefunden. Die westpreußisch-polnischen Kreise des Danziger Departements ergeben, weit hinter Süßmilchs Zahl 433 zurückbleibend, 39,₆₈, eine noch bessere Zahl als die des deutschen Landkreises Danzig 40,₅.

5. Nach allem diesem waren für die polnischen Kreise größere Zahlen für das Wachsthum der Bevölkerung zu erwarten, als für den Landkreis Danzig, wie dies die betreffende Tabelle VI. auch zeigt, nach welcher der Zuwachs für 9 Jahre der polnischen Kreise = 0,₀₄₀, des deutschen Landkreises Danzig$_{\text{L}}$= 0,₀₃₀ der ursprünglichen Bevölkerung beträgt. Die polnische Zahl ist noch bedeutender als die entsprechende oberschlesisch-polnische 0,₀₂₈, was sich leicht aus der im Allgemeinen und besonders für das Kindesalter geringeren Sterblichkeit der Danziger Polen erklärt.

6. Die Untersuchung der Produktion animalischer Nahrung der mehrgenannten westpreußischen Kreise ergiebt für den polnischen Kompler weit bessere Verhältnisse als wir für Oberschlesien gefunden. Der Parallelismus zwischen jenen und dem Bevölkerungswachsthum ist im Ganzen vorhanden oder als nah zu betrachten, und das allgemeine Verhältniß derselben zu einander kein ganz ungünstiges, wenn immerhin das Rindvieh der preußischen Kreise ebenso schlecht als das oberschlesisch-polnische ist. Bedenkt man außerdem, daß diese Kreise weit mehr Fische zu ihrer Nahrung verwenden als die oberschlesischen, so ist die bessere Situirung über jeden Zweifel erhoben. — Es ist eine andere Frage, wie lange sich die Danziger polnischen Landkreise in so erträglichen Verhältnissen befinden werden, und ob die echt polnische Fruchtbarkeit ihrer Bevölkerung nicht bald die vegetabilische und ex post. thierische Produktion ihres größtentheils schlechten Bodens, dem außerdem wie in Oberschlesien befruchtende Kapitalien abgehen, überflügele und dann den neuesten Zuständen Oberschlesiens ähnliche Verhältnisse hervorrufen werde. Je weniger Industrie in den genannten Kreisen vorhanden, je schlechter die Kommunikationsmittel in denselben, desto mehr Anlaß zu solchen Befürchtungen ist gegeben. Jedenfalls hat der Staat in jenen Gegenden noch viel Gelegenheit, die Mißverhältnisse Oberschlesiens auf geraume Zeit noch hinauszuschieben, wenn er der Agrikultur derselben einen wirklichen Beistand angedeihen läßt. Wir haben einen solchen zu finden nicht Gelegenheit gehabt, und haben deshalb um so mehr bebauert, gute, aber früher mit Holz bewachsene Ackerflächen neuerdings wieder mit Holz bepflanzt zu sehen, während Ackerwirthe sich erboten hatten, diese Parcellen als Feld in Pacht zu nehmen, und wüste Sandflächen für Nadelholz anderweitig noch zur Genüge vorhanden sind.

Verhältniß der thierischen Nahrung zu den Menschen in den Landkreisen.

I. Rinder.

Für das Jahr 1834.			1837.			1840.			1843		
Behrent	1 : 1,₀₅	Mittel	1 : 1,₉₀₀		Mittel	1 : 2,₀₈		Mittel	1 : 2,₀₅		Mittel
Carthaus	1 : 2,₀₀	2,₁₁₆	1 : 2,₂₂		2,₁₈₆	1 : 2,₄₉		2,₃₅₆	1 : 2,₂₁		2,₁₉₆
Neustadt	1 : 2,₂₁		1 : 2,₄₃			1 : 2,₃₂			1 : 2,₃₃		
Danzig	1 : 2,₀₈		1 : 2,₀₅			1 : 3,₁₂			1 : 3,₁₂		

Digitized by Google

II. Schweine.

	1834.	1837.	1840.	1843.
Behrent	1 : 4,04	1 : 4,42	1 : 4,09	1 : 7,16
Carthaus	1 : 4,36	1 : 5,00	1 : 5,00	1 : 8,06
Neustadt	1 : 5,35	1 : 6,21	1 : 5,16	1 : 6,36
Danzig	1 : 4,11	1 : 4,24	1 : 4,24	1 : 4,25

I. Tabelle der ehelichen Fruchtbarkeit für die Landkreise und die Jahre:

	1834.	1837.	1840.	1843.	Es produciren Ehen ein Kind Mittel.	
Behrent	3,3	3,4	3,4	3,6	3,425	3,375
Carthaus	3,3	3,6	3,3	3,6	3,450	
Neustadt	3,9	4,0	3,7	3,8	3,850	
Danzig	4,1	4,2	4,5	4,3	4,275	

II. Es lieferte das Lebensalter von 0—5 Jahren Prozente zum Todtenhundert:

	1828.	1829.	1830.	1834.	1835.	1836.	1837.	1840.	1843.	Mittel der 9 J.	
Behrent	43	38	31	46	44	43	42	49	48	42,6	39,66
Carthaus	39	37	41	45	35	37	38	43	45	40,0	
Neustadt	34	32	40	41	35	36	36	36	38	36,4	
Danzig	49	35	33	40	36	44	36	43	49	40,5	

III. Allgemeine Mortalitätsverhältnisse für

	1834.	1837.	1840.	1843.	Mittel.	
Behrent	31,3	36,7	27,1	34,7	32,450	33,506
Carthaus	26,4	37,1	27,8	40,1	32,850	
Neustadt	32,0	32,4	35,0	40,7	35,225	
Danzig	32,7	30,7	35,0	38,8	34,525	

IV. Allgemeine Geburtsverhältnisse für

	1834.	1837.	1840.	1843.	Mittel.	
Behrent	18,6	18,6	19,3	20,8	19,32	20,61
Carthaus	19,2	20,5	19,1	21,0	19,95	
Neustadt	22,6	23,1	21,9	22,7	22,57	
Danzig	22,8	23,7	25,8	23,0	24,05	

V. Verhältniß der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt in den Kreisen und Jahren:

	1828.	1829.	1830.	1834.	1835.	1836.	1837.	1840.	1843.	Mittel.	
Behrent	1 : 36,5	1 : 26,8	1 : 23,1	1 : 30,0	1 : 22,5	1 : 25,2	1 : 25,2	1 : 26,9	1 : 21,2	26,45	20,94
Carthaus	1 : 23,6	1 : 21,2	1 : 24,6	1 : 21,4	1 : 20,1	1 : 23,5	1 : 23,3	1 : 21,1	1 : 20,3	22,15	
Neustadt	1 : 14,8	1 : 13,6	1 : 13,7	1 : 15,1	1 : 14,1	1 : 15,3	1 : 15,6	1 : 12,7	1 : 13,3	14,36	
Danzig	1 : 12,7	1 : 11,0	1 : 14,1	1 : 10,5	1 : 9,4	1 : 8,8	1 : 9,0	1 : 11,7	1 : 10,6	11,06	

VI. Relativzahlen für das Wachsthum der Bevölkerung in den Kreisen:

	1834.	1837.	1840.	1843.		
Behrent	= 1	1,013	1,140	1,223	1,240	
Carthaus	= 1	1,055	1,157	1,256		
Neustadt	= 1	1,077	1,121	1,243		
Danzig	= 1	1,044	1,090	1,139		

---

3. Einige Bemerkungen über die Sterblichkeit der Soldaten in Amerika, Afrika und Europa.

Nach dem Moniteur vom 21. Dezember 1848 ist die Sterblichkeit der französischen und englischen Soldaten im 29jährigen Durchschnitt in den folgenden Colonien diese:

Martinique	unter dem	15°	10,01 pCt.	St. Lucie	unter dem	14° 12,29 pCt.
Guadeloupe	„	17°	9,63 „	Dominique	„	16° 13,71 „
Cayenne	„	5°	2,81 „	Guyana, englisch	„	7° 8,4 „
Senegal	„	16°	12,13 „	Sierra Leone	„	8° 48,3 „
Reunion	„	21°	3,21 „	St. Maurice	„	21° 3,05 „
In Frankreich			2 „	In England		1,7 „

Digitized by Google

Die größte Sterblichkeit herrschte 1830 am Senegal; sie betrug 57,31 pCt.; 1846 war sie 2,70 pCt. — Die nächst größte kam 1825 mit 29,42 in Guadeloupe vor; die wenigsten, 2,76, starben daselbst 1846. — In Martinique starben 1821: 25,33 pCt., 1825: 24,76 pCt., im Jahre 1845 nur 5,33 pCt. — In Cayenne starben die meisten 5,11 pCt. 1825, die wenigsten 0,66 im Jahre 1846. — Auf der Insel Reunion war die größte Sterblichkeit 1830, nämlich 11,36 pCt, die geringste 1821 mit 1,01 pCt.

Im Aprilheft der Annales de l'hygiène publique bestreitet ein Militär-Arzt in Algier die gewöhnlichen Gedanken über die Acclimatisation; er behauptet daß die Sterblichkeit unter den Auswanderern in der ersten Zeit wegen der aus der Heimath mitgebrachten Lebensfähigkeit gering sei, mit jedem Jahre des Aufenthalts ungewöhnlich wachse. Deshalb wechsele auch England seine Colonial-Truppen nicht blos alle 4 Jahre, wie Frankreich, sondern schon alle 3. Dagegen schreibt gerade der Bericht die große Sterblichkeit von 1825 in den amerikanischen Colonien der bedeutenden Verstärkung der Besatzungen dieser Colonien mit neuen französischen Truppen zu.

Ferner: In 13 Jahren, wo in jedem einzelnen die Besatzung von Martinique gegen das vorhergehende verstärkt wurde, nahm nur in Einem die Sterblichkeit gegen das vorhergehende ab; in Guadeloupe wird in 15 einzelnen Jahrgängen eine größere Besatzung als im vorhergehenden Jahre aufgeführt; in 8 Jahren war die Sterblichkeit größer als in dem gerade vorhergehenden Jahre. — In Cayenne finden wir eine bedeutende Vermehrung der Besatzung in 9 einzelnen Jahrgängen; in 5 davon nahm die Sterblichkeit gegen das vorhergehende Jahr zu. — Am Senegal finden wir in 8 Jahrgängen eine stärkere Besatzung als im je vorhergehenden; in vieren nahm die Sterblichkeit gegen das vorhergehende zu. (Reunion bleibt wegen Kriegsläuften unbeachtet.) — Leider sagt der Bericht nichts über die Veränderung der Besatzungen durch Hin- und Rücksendung von Truppen aus und nach Frankreich. Es ist freilich sehr kühn, wenn man annimmt, daß, wenn die Besatzung einer Colonie kleiner ist als im vorhergehenden Jahre, daß dann die alten Truppen unverstärkt in der Colonie blieben — oder vielmehr, daß dann wenig neue aus Frankreich kamen; indeß hat die folgende Tabelle vielleicht noch ein selbständiges Interesse, indem sie einen Begriff über die Größe der Besatzungen überhaupt giebt.

	Größe der Besatzung in Martinique	Sterblichkeit nach pCt.	Besatzung in Guadeloupe	Sterblichkeit nach pCt.	Besatzung in Cayenne	Sterblichkeit nach pCt.	Besatzung im Senegal	Sterblichkeit nach pCt.	Besatzung von Reunion	Sterblichkeit nach pCt.
1828	2844	9,46	1652	4,6	538	3,9	745	16,91	493	3,04
1829	2369	9,24	2218	4,09	586	4,27	838	15,16	565	4,07
1830	2273	7,79	2413	5,26	570	2,45	609	57,31	782	11,38
1842	2950	8,68	2874	4,21	945	2,65	822	6,20	1809	2,05
1843	2838	10,32	2948	6,89	977	2,88	861	8,25	1231	4,55
1844	2269	7,8	2416	7,41	783	1,92	800	6,62	1781	2,81
1845	2196	5,33	2413	4,76	780	1,92	944	4,13	1772	1,35
1846	2541	7,36	2388	2,76	756	0,66	905	2,76	2077	1,97
1847	2620	6,03	2430	2,8	721	1,25	977	3,89	1844	2,55

Die Sterblichkeit war nach Procenten in

	Martinique	Gouadeloupe	Cayenne	am Senegal	auf Reunion
von 1819—1827	15,2	15	2,86	14,35	1,72
von 1827—1837	7,53	6,68	3,2	18,92	4,14
von 1837—1847	9,04	8,9	2,52	6,17	3,05

In einigen europäischen Staaten ist nach einem Artikel der Times — aus der medical gazette die Sterblichkeit unter den Soldaten für 1821—1830 so gewesen:

Preußen: 12,9 p.m. bei der Infanterie, 9 p.m. bei der Cavallerie, 10 p.m. bei der Artillerie, — 11,7 p.m. im Ganzen.

England: 15 p.m. in England, 57 p.m. auswärts, 14 p.m. bei der Cavallerie, 26,6 p.m. bei der Infanterie.

Frankreich: 34,2 p.m.

Nordamerikanische Freistaaten: 44 p.m. und zwar 18 p.m. im Norden, 49 p.m. im Süden.

Rußland: 50 p.m., im Caucasus 160 p.m.

Heidelberg im December 1848. Mar Pilati.

Digitized by Google

4. Zeitschrift für die Archive Deutschlands, besorgt von Dr. und Direktor Tr. Friedemann. Gotha, Verlag von Perthes. 1. Heft. 1846; 2. und 3. Heft. 1847.

Die früheren Versuche zur Begründung einer Zeitschrift für Archive konnten keinen Fortgang gewinnen, und selbst die vorliegende, welche den Anregungen der deutschen Philologen auf dem Congresse zu Darmstadt 1845 hauptsächlich ihre Entstehung verdankt, hatte, da sie nicht das Werk eines Einzigen sein durfte, Anfangs nicht Materialien genug, weshalb pro 1846 nur ein Heft erscheinen konnte. Indessen war das Bedürfniß nach einer Zeitschrift, die als Centralpunkt der deutschen Archive für gegenseitige Kenntnißnahme und Unterstützung zu gemeinsamen Zwecken dienen konnte, allgemein, die dem Hrn. Herausgeber gewordenen Zusagen wurden erfüllt, und für 1847 konnten bereits zwei folgende Hefte erscheinen. Bei dem großen Interesse für Forschung, und der Reichhaltigkeit und Wichtigkeit des Inhalts der erschienenen Hefte kann es der Zeitschrift nicht an großer Theilnahme in der gelehrten Welt fehlen, und ihr Fortbestehen ist jedenfalls gesichert, besonders als die früheren Bedenklichkeiten gegen ungehinderte Mittheilungen aus den Archiven der Staaten jetzt allmählig schwinden, und die meisten Regierungen solche bereitwillig den Historikern öffnen.

Die Zeitschrift wird mittheilen: die Originalabhandlungen über alle Theile der Archiv- und Registraturwissenschaft; Nachrichten über einzelne Archive, auch die des Auslandes; eine statistische Uebersicht aller vorhandenen Archive Deutschlands und der übrigen europäischen Staaten; Mittheilungen einzelner wichtiger Urkunden; biographische Notizen verstorbener Archivbeamten; Nachrichten von wissenschaftlichen Entdeckungen, Forschungen und Unternehmungen, welche von Archiven ausgehen, oder deren Mitwirkung in Anspruch nehmen; vermischte Anfragen, Aufgaben und Bemerkungen von Literaturfreunden, welche aus Archiven Auskunft begehren; und endlich die neuere archivalische Literatur des In- und Auslandes.

Schon das erste Heft enthält einen außerordentlichen Reichthum an Mittheilungen, von dem bescheidenen Hrn. Herausgeber nur ein unvollkommener Versuch genannt. Aus der Uebersicht des Provinzialarchives zu Coblenz erfährt man, daß das ehemalige Erzstift Trier 36 Frauen- und 58 Mannesklöster gehabt habe, von welchen noch über 18000 Urkunden vorhanden sind, nachdem der größte Theil derselben verloren gegangen war, und zwar grade der werthvollste. Die Urkunden der Städte, Burgen, Dörfer und adlicher Familien dieses Stifts enthalten einen reichen Schatz für die Geschichte. Die noch vorhandenen Aktenmassen sind so ungeheuer, daß man sich genöthigt sah, eine Sichtung derselben vorzunehmen, und seit 1839 über 400 Ztr. Makulatur daraus entfernte. Die sämmtlichen zu Wetzlar aufbewahrten Akten des ehemaligen Reichskammergerichts betrugen 80000 Stück!

Das dritte Heft enthält bereits gediegene Arbeiten, wie die Abhandlung über Archivrecht und Archivwesen von Dr. v. Schlichtegroll zu München, welcher sich darüber beklagt, daß die Bedeutung des vaterländischen Archivwesens von Seiten der Stände die verdiente Würdigung bisher nicht finden konnte! und indem derselbe auf die Wichtigkeit der Archive für Geschichte und Rechtskunde aufmerksam macht, ist er der Ueberzeugung, daß die Archive künftig nicht mehr als bloße Rüstkammern betrachtet werden würden, in welche man Gegenstände unterbringt, die sonst keinen Platz mehr finden, wohl aber als Institute, welche sich an die Registraturen der landesherrlichen Stellen und Aemter organisch anschließen, und gleichfalls, wie diese, ihre competenzmäßige Sphäre haben werden!

Die Zeitschrift weiset 54 öffentliche Staatsarchive in den deutschen Bundesstaaten nach, von welchen die meisten demselben Staate, nämlich 8, Preußen gehören. Außerdem sind noch sehr viele Privatarchive der Städte, ehemaliger Orden, Stifte, adlicher Familien, Korporationen, mit Bibliotheken verbunden, oder im Besitze Einzelner ꝛc. vorhanden. Das Archiv des ehemaligen deutschen Reichs befindet sich noch nicht zusammengestellt. Einen Theil desselben hatte Napoleon nach Paris entführt. Welche Schätze die Archive enthalten, ist zur Zeit nur Wenigen bekannt; doch geht aus der Zeitschrift hervor, daß sie endlich anfangen, sich unter einander in Verbindung zu setzen, und hiezu giebt diese die beste Gelegenheit und Anregung.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

Google

Die Freunde der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik werden die Verzögerung ihres Erscheinens durch die Zeitverhältnisse und namentlich durch die Beschäftigung des Unterzeichneten in der Reichsversammlung entschuldigen. Auch für das begonnene Jahr nehme ich aus gleichen Gründen ihre Nachsicht, aber zugleich ihre fernere Theilnahme für das Unternehmen in Anspruch.

Dr. Freiherr von Reden.

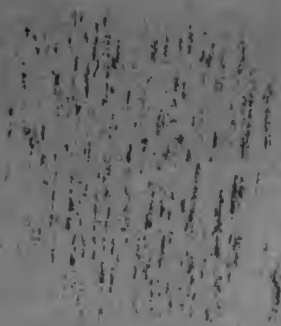

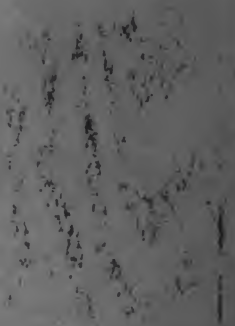

Digitized by Google

Die Freunde der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik werden die Verzögerung ihres Erscheinens durch die Zeitverhältnisse und namentlich durch die Beschäftigung des Unterzeichneten in der Reichsversammlung entschuldigen wollen. Auch für das begonnene Jahr nehme ich aus gleichen Gründen ihre Nachsicht, aber zugleich ihre fernere Theilnahme für das Unternehmen in Anspruch.

Dr. Freiherr von Reden.

Gedruckt bei [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils v.2.2
310.6 V58
Verein f ur deutsche Statistik (Berlin,
Zeitschrift des Vereins f ur deutsche St
3 1951 002 262 197 S

Digitized by Google